BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Christian. Wink. del.
J. Mich. Söckler. sc. 1779.

<36700065390010

<36700065390010

Bayer. Staatsbibliothek

4° I publ. G.

803 Moser

g Dolg 842 (— 803

Johann Jacob Moser/
Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von der

Teutschen Religions-Verfassung,

Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung;

Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch neuesten, und in ihrer Art einigen, Schrifften davon.

Franckfurt und Leipzig,
1774.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek

Vorrede.

Die Materie von der Religions-Verfassung in Teutschland kan auf eine gedoppelte Weise betrachtet und behandelt werden, 1. in Absicht auf das ganze Reich; so dann 2. in Rücksicht auf die einzelne Staaten, oder Lande und Gebiete, aus welchen das Teutsche Reich bestehet.

Leztere heisset die Landeshoheit im Geistlichen. Von selbiger habe ich in einem eigenen Werck gehandelt; dahero alles, was dahin einschläget, hier übergangen worden ist: Indessen hangen beede Tractaten dennoch unzertrennlich zusammen, und wer einen vollständigen Begriff von der ganzen Verfassung des Religions-Wesens in Teutschland bekommen will, muß beyde mit einander verbinden.

Hier also ist nur das zu suchen, was in Teutschland überhaupt in Religionssachen üblich und Rechtens seye, ohne Absicht auf die Landeshoheit, oder die einzelne Teutsche Provinzien, so wohl wegen der Ev. als Catholischen.

Was ich bey allen Theilen dises meinen neuen Staatsrechts erinneren muß, kan ich auch hier nicht übergehen: Von jedem ist nur das nöthigste gesagt; alles könnte nicht nur vil weitläufftiger ausgeführet werden, sondern es verdiente es auch: Es ist aber meinem Zweck nicht gemäß, und das Werck wäre dadurch vilen zu kostbar worden.

Auch ist noch zu melden: Das das erste Buch dises Tractats erstmals neu-ausgearbeitet erscheine: Die beede andere Bücher hingegen seynd theils

theils aus meinem alten Teutschen Staatsrecht zusammen gezogen, theils hinwiederum auch vollständiger, als jenes.

Schließlichen ist zu wissen, daß, weil ich nicht genugsame Freyheit gehabt habe, von manchen hierinn erhaltenen Materien nach meinem Erkenntniß nach bestem Wissen und Gewissen zu schreiben, ich es vilfältig dabey habe bewenden lassen, bloß anderer Gedancken und Auszüge aus denen öffentlichen Staatshandlungen anzuführen.

Der Freyherr von SENCKENBERG schreibt (1): Germanis ne hodie quidem pro re ecclesiastica Germaniæ liber aliquis est, in quo vel quotidianæ de Hierarchia Germaniæ doctrinæ inveniri queant, ita, ut, sive pars sive iudex sis, nescias fere, quo in rebus ad illam spectantibus recurrere debeas. Durch dises mein Werck ist dem Mangel noch gar nicht abgeholfen; doch wird man hier mehr beysammen antreffen, als man anderswo finden dörffte.

* * *

Denen, welche gerne wissen möchten, aus was vor Theilen mein neues Teutsches Staatsrecht bestehe, und wie selbige auf einander folgen, dienet dises zur Nachricht: 1. Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. 2. Von dem Röm. Kayser, Röm. König, und denen Reichs-Vicarien. 3. Von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten. 4. Von denen Reichsständen, der Reichsritterschafft, auch andern Unmittelbaren. 5. Von der Reichsversammlung. 6. Von denen Reichstags-Geschäfften. 7. Von der Teutschen Religionsverfassung. 8. Von der T. Justizverfassung. 9. Von der T. Lehensverfassung. 10. Von der T. Craysverfassung. 11. Von dem Reichsständischen persönlichen Staatsrecht. 12. Von dem Reichsständischen Familien Staatsrecht. 13. Von der Reichsstände Landen, Landständen ꝛc. 14. Von der Landeshoheit überhaupt. 15. Von der Landeshoheit im Geistlichen. 16. Von der Landeshoheit im Weltlichen. 17. Von den Rechten der Teutschen Unterthanen. 18. Von der Reichsstättischen Regimentsverfassung. 19. Teutsches Nachbarliches Staatsrecht. 20. Teutsches Auswärtiges Staatsrecht.

Davon seynd dermalen alle gedruckt, ausser n. 5. 8. 11. 12. und 17.

In-

(1) in Method. Jurispr. p. 33.

Innhalt.

Erstes Buch.

Von der Religions-Verfassung in Teutschland überhaupt.

1. Cap. Von der obersten Gewalt in Religions- und Kirchen-Sachen in Teutschland. S. 1.
2. Cap. Von der allgemeinen Norm in teutschen Religions- und Kirchen-Sachen. S. 6.
3. Cap. Von denen in Teutschland erlaubten Religionen. S. 23.
4. Cap. Von der Gewissens-Freyheit, und der Befügniß, seine Religion ändern zu dörffen. S. 34.
5. Cap. Von dem Beweis der Religion, und dem Richter darinn. S. 97.
6. Cap. Von denen aus verschidenen Religions-Verwandten bestehenden Corporibus, Collegiis, Ehen, u. s. w. S. 109.
7. Cap. Von denen verschidenen Religions-Verwandten gemeinschafftlich zustehenden Kirchen, u. s. w. S. 118.
8. Cap. Von denen verschidenen Arten des Gottesdienstes. S. 121.
9. Cap. Von denen Entscheidjahren in Religions- und Kirchen-Sachen. S. 138.
10. Cap. Von deme, was Krafft Westphälischen Fridens noch restituiret werden solle. S. 162.
11. Cap. Von denen gemeinschafftlichen Rechten beyder Religions-Verwandten S. 166.
12. Cap. Von denen Gerechtsamen derer Mitherrschafften in Religions- und Kirchen-Sachen. S. 192.
13. Cap. Von denen Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen in anderer Reichsstände Landen. S. 193.
14. Cap. Von denen Rechten und Pflichten derer einzelnen Reichsstände in Religions- und Kirchen-Sachen unter und gegen einander. S. 200.
15. Cap. Von Verträgen in Religions- und Kirchen-Sachen. S. 212.
16. Cap. Von Religions-Beschwerden und Handlungen. S. 225.
17. Cap. Von Vergleichung der Religionen. S. 291.

Zweytes Buch.

Von denen Evangelischen ins besondere.

1. Cap. Von der Evangelischen Normen in Religions- und Kirchen-Sachen. S. 297.
2. Cap. Von denen Evangelischen überhaupt, wie auch deren Benennungen und Classen. S. 301.
3. Cap. Von der Evangelischen Kirchen-Verfassung, in so ferne sie in die Reichs-Staatsverfassung einschläget. S. 336.

4. Cap. Von denen Evangelischen Reichsständen, als einem einigen Staats-Cörper. S. 338.
5. Cap. Von denen Rechten der Evangel. in Ansehung des Kayſers. S. 416.
6. Cap. Von denen Rechten der Evangelischen in Ansehung des Reichs und dessen Convente. S. 445.
7. Cap. Von denen Rechten der Evangelischen in Ansehung der kleineren teutschen Staats-Cörper. S. 450.
8. Cap. Von denen Rechten der Evangelischen in Ansehung ihrer selbst unter einander. S. 452.
9. Cap. Von denen Rechten der Ev. in Ansehung der Catholischen. S. 476.
10. Cap. Von denen Rechten der Evangelischen in Ansehung des Pabsts und der Catholischen Geistlichkeit. S. 534.
11. Cap. Von denen Rechten der Ev. in Anſ. der höchsten R. Gerichte. S. 566.
12. Cap. Von denen Rechten der Evangelischen in Ansehung ihrer Lande und Unterthanen. S. 577.
13. Cap. Von denen Rechten der Ev. in Anſ. auswärtiger Machten. S. 583.
14. Cap. Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen. S. 584.

Drittes Buch.

Von denen Catholischen ins besondere.

1. Cap. Von der Cathol. Normen in Religions- und Kirchensachen. S. 609.
2. Cap. Von denen Cath. überhaupt, wie auch deren Benennungen. S. 622.
3. Cap. Von denen Päbstlichen Gerechtsamen in Teutschland. S. 626.
4. Cap. Von der übrigen Catholischen Kirchen-Verfassung, in so ferne sie in die Reichs-Staatsverfassung einschläget. S. 752.
5. Cap. Von denen Catholischen Reichsständen, als einem einigen Staats-Cörper. S. 796.
6. Cap. Von denen Rechten der Cathol. in Ansehung des Kayſers. S. 802.
7. Cap. Von denen Rechten der Catholischen in Ansehung des Reichs und dessen Convente. S. 803.
8. Cap. Von denen Rechten der Catholischen in Ansehung der kleineren teutschen Staats-Cörper. S. 804.
9. Cap. Von denen Rechten der Catholischen in Ansehung ihrer selbst unter einander. S. 805.
10. Cap. Von denen Rechten der Cathol. in Ansehung der Evangel. S. 808.
11. Cap. Von denen Rechten der Catholischen in Ansehung der höchsten R. Gerichte. S. 818.
12. Cap. Von denen Rechten der Catholischen in Ansehung ihrer Lande und Unterthanen. S. 819.
13. Cap. Von denen Rechten der Cath. in Anſ. auswärtiger Machten. S. 833.
14. Cap. Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen. S. 834.

Erstes

Erstes Buch.

Von der Religions-Verfassung in Teutschland überhaupt.

Erstes Capitel.

Von der obersten Gewalt in Religions- und Kirchen-Sachen in Teutschland.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vor-Erinnerung. §. 3. Obriste Gewalt in Religions- ꝛc. Sachen, §. 4. des Kayſers, §. 5. des Reichsconvents, §. 6. der Reichsstände, §. 7. der Evangelischen und Catholischen. §. 8. Summa. §. 9. Verhältniß zwischen dem Pabst und Teutschland, §. 10. dem Pabst und dem Kayſer, §. 11. dem Pabst und dem Reich, §. 12. dem Pabst und denen Evangelischen, §. 13. dem Pabst und denen Catholischen.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Abhandlung von dem Recht des Kayſers und der Stände des heil. Röm. Reichs über geiſtliche Perſonen und Kirchengüter. Frankfurt und Leipzig, 1753. 4. Frankfurt, 1767. 4.

CARLIER (Leonh.) Diſſ. de Subordinatione Jurisdictionis epiſcopalis & Superioritatis territorialis. Würzburg, 1751. 4.

FRICKII (Alb. Phil.) oder Heinr. Wilh. von Bülow, Diſſ. de Victoris iure circa Sacra in terris initæ Pacis formula ipſi ceſſis. Helmſtatt, 1771. 4. ſ. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 550.

OTTONS (Everh.) Oratio de iure Imperatoris & Statuum Imperii circa Sacra. Utrecht, 1720. 4. Halle, 1740. 4.

REINHARTH (Mich. Ge. Henr.) de origine ſupremæ poteſtatis eccleſiaſticæ. Leipzig, 1751. 4.

§. 2.

Vorerinnerung. Allerforderiſt habe ich in Anſehung diſes ganzen Tractats zu erinnern, daß ich hier von Religions- und Kirchenſachen weder als ein Theologe, noch als ein Weltweiſer, ſchreibe, ſondern als ein Teutſcher Rechtsgelehrter; mithin bekümmere ich mich NB. hier nicht weder um das allgemeine natürliche Kirchenrecht, noch darum, wie die Religions- und Kirchen-Verfaſſung nach der heiligen Schrifft, alten oder neuen Teſtaments, oder nach dem Vorbilde der erſten chriſtlichen Gemeinden, oder der chriſtlichen Kirche in denen erſten Jahrhunderten, u. ſ. f. ſeyn ſollte, oder doch könnte, u. d. ſondern ich rede bloß von deme, was, nach der dermaligen Verfaſſung des Teutſchen Reichs in Religions- und Kirchen-Sachen Rechtens und Herkommens iſt.

§. 3.

Obriſte Gewalt in Relig. ꝛc. Sachen. Wann wir nun zu erſt, wie billig, beſehen wollen, wem die obriſte Gewalt in Religions- und Kirchenſachen in Teutſchland zukomme; ſo müſſen wir zweyerley Hauptfälle von einander unterſcheiden; nemlich 1. wer ſie habe, wenn wir nur den Kayſer und die Reichsſtände unter ſich allein betrachten; ſo dann 2. was es damit für eine Bewandtniß habe, wann wir den Kayſer, das

Reich

Reich und dessen Stände einer- sodann den Röm. Pabst anderer Seits, besehen.

Bey dem Kayser und Reich unter sich kommet es wieder darauf an: 1. was der Kayser allein habe? 2. was der Kayser und die Reichsstände gemeinschafftlich haben? 3. worzu alle und jede Reichsstände, als Landesherrn, befugt seyen? 4. was die Evangelische, wie auch 5. die Catholische, für besondere Rechte haben; endlich 6. worzu beyde Religions-Verwandte einzeln unter einander berechtiget seyen?

§. 4.

Des Kayſers.

Der Röm. Kayser hat zwar allerdings sowohl in der Eigenschaft eines Reichs-Oberhaupts, als auch eines obristen Richters im Reich, mancherley nicht geringe, aussergerichtliche und gerichtliche, Gerechtsame in Religions- und Kirchen-Sachen, kraft der Reichsgeseze und des Reichsherkommens, auszuüben, ohne daß die Reichsstände dabey concurrirten; doch machen selbige den wenigsten Theil derer Majestäts-Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen aus:

Da ich auch in meinem Tr. von denen Kayserl. Regierungs-Rechten und Pflichten durch das ganze 14de Cap. umständlich davon gehandelt habe; so lasse ich es bey dem allda gemeldeten bewenden.

§. 5.

Des Reichsconvents.

Ferner ist bey denen Teutschen Reichsversammlungen, vor und nach der Reformation des seel. Lutheri, zwischen dem Kayser und Reich von Religions- und Kirchen-Sachen gar viles verhandelt worden; und es kan darinn noch jezo in allen Stücken, welche einen Einfluß in die Verfassung des ganzen Reichs haben, nichts von dem Kayser ohne die Stände, noch von denen Ständen ohne den Kayser, beschlossen werden; sondern es muß alles gemeinschafftlich geschehen:

Aber auch hievon habe ich schon in meinem Tr. von denen Teutschen Reichstagsgeschäfften durch das ganze 4te Buch, in 7. Capiteln, geredet.

§. 6.

Der R. Stände.

Denen Teutschen Reichsständen stehen, kraft ihrer Landeshoheit, nach denen Reichsgrundgesezen, in ihren Landen und Ge-

bieten, in Religions- und Kirchen-Sachen, sehr ansehnliche Gerechtsame zu:

Ich habe aber auch davon bereits einen aus vier Büchern bestehenden Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen geschriben, und darinn dise Materie, so weit es meinem Zweck gemäß ware, völlig erschöpft:

Indessen wird doch in denen folgenden Capiteln dises Buchs noch manches zu erörtern seyn, worinn die einzelne Reichsstände, weder in der Eigenschaft eines Reichsstandes, noch eines Landesherrens, sondern als einzelne Mitglidere Eines Staats, als Concives, als Nachbarn, Paciscenten, u. s. w. betrachtet werden können und müssen.

§. 7.

Der Evangelischen und Catholischen.

Und so ist zwar in gedachtem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen ebenfalls von denen besonderen Rechten und Pflichten sowohl derer Evangelischen, als Catholischen, viles vorgekommen: Aber auch noch so manches anderes davon zu sagen übrig gebliben, daß ich das ganze zweyte und dritte Buch des gegenwärtigen Tractats davon werde anfüllen können.

§. 8.

Summa.

Aus allem disem wird sich am Ende so vil ergeben, daß Teutschland auch hierinn unter allen übrigen Europäischen Staaten seines gleichen nicht habe, und daß das Majestäts-Recht, etwas in Religions- und Kirchen-Sachen zu verordnen, weniger, als alle andere Majestätsrechte, bey einer einigen Person, oder allein in des Reichs Oberhaupt, vereinigt anzutreffen seyen.

§. 9.

Verhältniß zwischen dem Pabst und Teutschland.

Betrachten wir so dann das Verhältniß zwischen dem Pabst, als dem allgemeinen geistlichen Oberhaupt der Catholischen Kirche auf der ganzen Welt, und in unserem Teutschen Reich; so haben wir wieder zu sehen 1. auf den Kayser, 2. auf das Reich in Corpore, 3. auf die Evangelische und 4. auf die Catholische Reichsstände.

§. 10.

Dem Pabst und dem Kayser.

Der Kayser ist des Römischen Stuhls und des Pabsts Schuzherr und Advocat; hat auch in solcher Eigenschafft besondere sowohl Rechte, als Pflichten:

Man-

Manches davon kommt in dem Tr. von denen Kayserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten vor; anderes schickt sich am besten in das Teutsche auswärtige Staatsrecht; und das übrige werden wir aus denen folgenden Capiteln und Büchern des gegenwärtigen Werks erlernen.

§. 11.

Dem Pabst und dem Reich.

Nachdeme weiter durch den Religions- und Westphälischen Friden alle, (mithin auch die Päbstliche,) geistliche Gerichtbarkeit in Ansehung derer Evangelischen biß zu Vergleichung der Religionsspaltungen suspendiret worden ist; so haben ordentlicher Weise der Kayser und das Reich in Corpore mit dem Pabst in Religions- und Kirchen-Sachen lediglich nichts mehr zu thun: Sondern der Kayser und das Reich handlen und schliessen in Religions- und Kirchen-Sachen unter sich, ohne Vorwissen und Genehmigung des Pabsts, was ihnen beliebt; und die Catholische halten sich, selbst nach denen Grundsäzen ihrer Religion, darzu für berechtiget, weil sie nicht über die Lehre, Kirchengüter u. s. w. selbst paciſciren, sondern nur, (aus unvermeidlicher Noth, um ihre Religion und Religionsverwandte nicht noch grösserer Gefahr auszusezen,) versprochen haben, sich in Ansehung derer Evangelischen paßiv zu halten, und geschehen zu lassen, was sie nicht ändern können, auch sodann glauben, daß sie, nach göttlichen, natürlichen, und aller Völker Rechten, schuldig seyen, das, was sie einmal dißfalls versprochen haben, zu halten.

Daß nun der Pabst dises alles ungern sehe, ist leicht zu erachten; er protestiret dahero etwa auch bey gewissen solennen Gelegenheiten wider dergleichen Religionshandlungen und Schlüsse, und erkläret sie für nichtig: Der Kayser und das Reich aber bezahlen ihne mit gleicher Münze, und erklären seine Protestationen iure retorsionis in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 2. §. 6. ebenfalls für nichtig; wie dergleichen auch vorhin schon in dem Osn. Frid. Art. 17. §. 3. geschehen ist.

Nur kommt es noch, (ob gleich überaus selten,) darzu, daß bey dem Reichsconvent darüber berathschlaget wird, wann der Päbstliche Hof denen mit dem Teutschen Reich eingegangenen Verträgen zuwider handelt.

§. 12.

Dem Pabst und denen Evangelischen.

Die Evangelische haben sich seit der Reformation dem Gehorsam des Päbstlichen Stuhles in geistlichen Sachen völlig entzogen, und der Kayser, wie auch die Catholische Reichsstände, haben versprochen, sie deßwegen nicht anzufechten: Im weltlichen aber haben die Evangelische und der Pabst ohnehin nichts miteinander zu schaffen; also seynd sie geschiedene Parthien:

Nur lassen die Evangelische in ihre Vorstellungen an den Kayser zuweilen eine Beschwerde mit einfliessen, daß der Pabst unter der Hand suche, die Catholische gegen die Evangelische aufzubringen, oder jene in ihren gewaltsamen Unternehmungen gegen dise unterstüze, u. d.

§. 13.

Dem Pabst und denen Catholischen.

Was endlich die Päbstliche Gerechtsamen in Teutschland in geist- und weltlichen Sachen, in Ansehung derer Catholischen geist- und weltlichen Reichsstände und mittelbaren Personen, anbelangt; so wird davon hauptsächlich unten in des 3ten Buchs 3ten Capitel, auch sonsten bey anderer Gelegenheit in ermeldtem 3ten Buch, geredet werden.

Zweytes Capitel.

Von der allgemeinen Norm in Teutschen Religions- und Kirchen-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Allgemeine Normen. §. 3. Heilige Schrifft. §. 4. Verträge. §. 5. Passauischer Vertrag. §. 6. Religions-Frid. §. 7. Westphälischer Frid. §. 8. Ryswickischer Frid. §. 9. Badischer Frid. §. 10. Worüber sich dise Normen erstrecken? §. 11. Streitigkeiten darüber. §. 12. Besondere Normen. §. 13. *Jus Canonicum.* §. 14. Concordaten. §. 15. Herkommen. §. 16. Noch einiges.

§. 1.

§. 1.

Von denen den Religions- und Westphälischen Friden betreffenden Schrifften habe ich anderwärts (1) Nachricht ertheilt; denen ich nun auch noch folgende, theils damals übergangene, theils erst seithero herausgekommene, beyfüge: Schrifften.

Von denen Religionsgesezen überhaupt.

Banniza (Joh. Petr.) Subsidia Interpretationis doctrinalis Pacis Religiosæ ac Westphalicæ, ac utriusque Synopsis historica. Würzburg, 1741. 4. ist nun auch in Herrn P. Schmidts *Thesaur. Jur. eccles. Tom.* 1. *n.* 11. *p.* 494. zu lesen, welcher auch p. 507. u. f. einige Anmerkungen darzu beygefüget hat.

Heumann (Joh.) Meditationes de Legibus Religionis politicis; *ad Pac. Relig. art.* 2. 3. & 4. Specimen 1. & 2. in seiner *Exercit. Jur. univ. Vol.* 2. *n.* 5.

Von dem Religionsfriden.

Bahrdt (Joh. Frid.) Pacis religiosæ dignitas atque præstantia, tribus vindicata Disputationibus, adiecta præludione de iniquis eiusdem osoribus. Leipzig, 1755. 4.

Baumeisters (Christian Frid.) Geschichte des Religionsfridens. Görliz, 1755.

Bergers (Th.) Nachricht von dem 1555. zu Augspurg geschlossenen Religionsfriden. Coburg, 1755. 4.

Wedekind (Franc Ign.) succincta Historiæ Pacificationem religiosam concernentis Synopsis. Fulda, 1738. und in Herrn P. Schmidts *Thesaur. Jur. eccl. Tom.* 1. *n.* 9. *p.* 399.

Eiusdem succincta Historiæ subsequentis Pacificationem religiosam usque ad ipsos Tractatus Pacis Westphalicæ Synopsis. Fulda, 1740. und *l. c. p.* 435.

Von dem Westphälischen Friden.

Pacificatio Westphalica. 1759. fol. Der gefürstete Herr Abbt zu St. Emeran, Joh. Bapt. Kraus, ware Verfasser davon.

Geis-

(1) in meinem Tr. von Teutschl. p. 259. sqq. 386. sqq.

Geisler (Car. Henr.) de Interpretatione Pacis Westphalicæ Commentatio 1. Erlangen, 1771. 4.

ab Ickstatt (Joh. Ad. L. B.) de iusta & efficaci Summi Pontificis protestatione contra Pacem religiosam & Westphalicam, obligationem eiusdem intrinsecam & pactitiam inter Compaciscentes haud infringente. Ingolstatt, 1758. 4. und in seiner *Opusc. Tom.* 2. *n.* 6. *p.* 320. allwo auch S. 369. ein Schreiben des Cardinals Archinto zu lesen ist, so er diser Schrifft wegen an deren Herrn Verfasser erlassen hat.

Schmidt (Ant.) Vindiciæ pro sententia L. B. de *Ickstatt* de iusta & efficaci Summi Pontificis Protestatione adversus Pacem religiosam & Westphalicam, Obligationem eius intrinsecam & pactitiam inter Paciscentes haud infringente, adversus nuperam *Schottii*, Prof. Lipsiensis, censuram. Heidelberg, 1772. und in seinem *Thesaur. Jur. eccles. Tom.* 1. *n.* 12. *p.* 511.

* * *

Versuch einer pragmatischen Erklärung des Westphälischen Friedens, nach den Artikeln von der Execution und Assecuration; worinn nicht nur die wahre Bedeutung derselben aus Acten, Urkunden und Geschichten, vil ausführlicher, als bißher geschehen, unpartheyisch untersuchet ist, sondern auch erwisen wird, daß die neuerer Zeit prätendirte Selbsthülffe im Reich in denselben nicht gegründet sey. Samt Beyl. von num. 1. biß 18. Frankfurt und Cölln, 1767. 4.

Der Verfasser ist Herr Hofrath Joh. Heinr. Drümel zu Salzburg. Man sehe H. Hofr. von Selchow juriſt. Bibl. 3. Band, 80. S. u. f.

Kurze Antwort auf den Versuch einer pragmatischen Erklärung 2c. Frankfurt und Leipzig, 1767. 4.

Meine Abhandlung von der Garantie des Westphälischen Friedens, nach dem Buchstaben und Sinn desselbigen. (Stuttgart,) 1767. 4.

Von

Von dem Nürnbergischen Fridens-Executions-Congreß.

SCHMIDT (Paul. Wilh.) oder des Resp. Eman. Biermanns, Diss. Controversias quasdam circa Recessum Executionis An. 1649. Norimbergæ conclusum exponens, eiusque convenientiam cum ipso Instr. Pac. Westphalicæ vindicans. Jena, 1758. 4.

Von dem Ryswickischen Friden.

de PIDOLL (Car. Casp.) Diss. de Clausula Art. 4. Pacis Ryswicensis Trier, 1762. 4. v. H. von Selchow jurist. Biblioth. *Tom.* 2. *p.* 125. *sqq.*

AGRICOLA (Christian.) de Clausula Art. 4. Pacis Rysvicensis ad Ducatum Bipontinum non pertinente. Regensburg, 1766. 4. v. *loc. cit. p.* 590. und die allgem. deutsch. Bibl. 7. Band, 1. St. 87. S. Der Verfasser ist Herr Ge. Christian CROLL, Professor und Bibliothecarius zu Zweybrücken.

§. 2.

Allgemeine Normen.

Wann in gegenwärtiger wichtigen Materie, welche einen so grossen Einfluß in unsere Teutsche Staatsverfassung hat, und so vilen Unlust und Streitigkeiten in unserem allgemeinen Vaterlande verursachet, denen Rechten und der Klugheit gemäß verfahren werden solle, muß ausgemacht seyn, welches die Regel und Richtschnur seye, wornach alles, was in das Religions- und Kirchenwesen einschläget, in Teutschland beurtheilet werden dörffe, könne und müsse?

§. 3.

H. Schrifft.

Da allerseits Religions-Verwandte in Teutschland sich zu der christlichen Religion bekennen, und Alle die heil. Schrifft alten und neuen Testamentes vor GOttes Wort halten, auch darin in thesi einig seynd, daß dieselbige in Religions- und Kirchen-Sachen die Hauptregul abgeben müsse; so scheinet Anfangs, etwas überflüßiges zu seyn, von diser Sache ein mehreres zu melden:

Allein, es ist leider bekannt, daß die Evangelische und Catholische, sowohl wegen des Gebrauchs des alten Testaments und

des darinn von Religions- und Kirchen-Sachen verordneten, als auch wegen des aus dem neuen Testament herzuleitenden Begriffs von der allgemeinen christlichen Kirche, derer einzelnen christlichen Gemeinden, des äusserlichen Kirchenregiments, der Kirchenzucht, der weltlichen Obrigkeit Gerechtsamen in Kirchensachen, ja der Lehre und Glaubensarticul selbsten, gar verschidene und einander widersprechende Meinungen und Einsichten hegen; daß endlich auch die Catholische die Tradition der heil. Schrifft an die Seite sezen, und viles darauf bauen, die Evangelische hingegen solche gänzlich verwerffen.

Daraus nun folget offenbarlich so vil: 1. In denenjenigen Puncten, darinn die Evangelische und Catholische die heil. Schrifft in einerley Verstand annehmen, und in so weit sie selbige in einer anderer Materie für die alleinige Richtschnur erkennen, in solchen und in so weit haben auch sowohl die Evangelische als Catholische die heil. Schrifft als eine Norm in Religions- und Kirchen-Sachen zu verehren, und sich darnach zu achten.

2. Hingegen, worinn und in so ferne die Evangelische und Catholische über dem Sinn und Gebrauch der heil. Schrifft uneinig seynd; darinn und in so fern kan auch dieselbige in Religions- und Kirchen-Sachen in Foro humano, und wann jene als Glider eines einigen weltlichen Staats-Cörpers mit einander handlen, nicht den Ausschlag geben.

Da es solchemnach zweyerley Haupt-Auslegungen der heil. Schrifft gibt, nemlich nach dem Sinn der Evangelischen, und nach dem Sinn der Catholischen, auch daraus zweyerley particular- Religionen und zweyerley Religions- Verwandten in Teutschland entstanden seynd, deren eine Parthie sich Evangelisch und die andere sich Catholisch nennet; so folget ferner daraus:

1. Wo es darauf ankommt: Ob und was der eine oder andere Theil glaube, oder nicht glaube, für recht oder unrecht halte? u. s. w. da muß solcher Theil bloß nach seinen eigenen Grundsäzen beurtheilet werden.

2. Hingegen kan der andere Theil sich darinn nicht zum Richter über ihne aufwerffen, oder ihne nöthigen, dasjenige auch für wahr und erlaubt zu halten, was er für wahr und erlaubt hält, oder für falsch ꝛc. was er für falsch und unerlaubt ansiehet; sondern jeder

Theil

Theil muß es darinn auf seine eigene Verantwortung vor GOtt nehmen, und erwarten, was der künfftige grosse Gerichtstag GOttes vor einen Ausschlag darinn geben wird.

§. 4.

Verträge.

Weil aber doch wir Teutsche indessen miteinander leben müssen, und dise betrübte Religions-Spaltung lange Jahre Unheil genug in Teutschland angerichtet hatte; so erkannte man endlich, daß kein anderes Mittel übrig seye, als von der Wahrheit oder Falschheit der einen und andern Religion ganz zu abstrahiren, und sich bloß zu vergleichen, wie man im äusserlichen gemeinen Leben und Wandel, wie auch in Staats- und Rechts-Sachen, mit einander umgehen wolle, wo etwas auf die Religion und das Kirchenwesen ankommt.

§. 5.

Passauischer Vertrag.

Zu solchem Ende wurde (derer vorherigen zeitlichen und nterims-Vergleiche nicht zu gedenken,) im Jahr 1552. der Passauische Vertrag zwischen dem Röm. König Ferdinand I. (Namens des Kayſers Carls V.) und einigen Evangelischen Chur- und Fürsten geschlossen.

Es ware aber derselbige eigentlich nur ein Vorbereitungs-Tractat auf den Religionsfriden: Und ob er gleich noch in dem Osn. Friden Art. 5. §. 1. und 30. namentlich bestättiget ist; so kommt er doch heutiges Tages selten zum Vorschein.

§. 6.

Religions-Frid.

Darauf erfolgte im Jahr 1555. ein (in Entstehung der Religions-Vereinigung,) ewiger Religions-Fride auf dem Reichstag zu Augspurg.

In dem Westphälischen Friden ist derselbe zwar hernach in einigen wichtigen Puncten abgeändert worden: In denen übrigen unabgeänderten aber ist er noch heutiges Tages ein sehr wichtiges allgemeines Reichs-Grundgesez.

Da ich von demselbigen bereits anderwärts (1), so vil es meinem dermaligen Zweck gemäß ist, umständlich gehandelt habe; so lasse ich es hier dabey bewenden, und füge nur diſes wenige bey.

Die

(1) In meinem Tr. von Teutschl. Cap. 10. p. 258. sqq.

Die Evangelische Reichsstände behaupten mit Recht (1): 1. Er seye durch den Westphälischen Friden nicht eingeschränket, sondern vilmehr erweitert worden. 2. Er habe wegen der eigentlichen Religionsfreyheit zwischen denen Landesherrschaften und Unterthanen noch kein gewisses Regulativ gemacht. 3. An demselben hange und haffte beyderley Stände gutes Vertrauen und die Ruhe des heil. Röm. Reichs.

§. 7.

Westphälischer Fride.

Von dem Westphälischen Friden will ich hier nur so vil melden.

Die über dem Verstand und Uebertrettung des Religions-Fridens entstandene Streitigkeiten und Beschwerden schlugen endlich in den leidigen 30jährigen Krieg aus, auf welchen im Jahr 1648. der Westphälische Fride erfolgte; welcher aus zweyerley Instrumenten bestehet, deren eines zwischen dem Kayser und Consorten, sodann Frankreich und Consorten zu Münster, das andere aber zwischen dem Kayser und Consorten, sodann Schweden und Consorten, zu Osnabrück, zu Stand gekommen ist: Und dises leztere enthält eigentlich die verglichene Puncten in Religions- und Kirchen-Sachen; auf welche das Münsterische Fridens-Instrument sich bloß beziehet.

Diser Osnabrückische Fride nun ist das neueste und wichtigste Reichsgrundgesez in Religions- und Kirchensachen.

Herr P. Shmidt bemerket (2): Nondum extare editionem ipsius textus Pacis Westphalicæ, cui undequaque fidere possis; auch nicht der von Mejerischen, wie Herr Geisler mit Beyspilen erwisen habe: Es gehet aber auch damit, wie mit denen verschidenen Lesearten der heil. Schrifft: Die Hauptsachen behalten dabey dennoch allemal ihre unzweifelbare Richtigkeit.

In einer An. 1773. zu Ingolstatt gehaltenen Dissertation (3) wird von Juribus singularibus gesprochen, quæ Austriæ vel Bavariæ circa Pacem Westphalicam & materiam Religionis competant: Nun, was Oesterreich betrifft; so ist bekannt, was des *Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 38-41. dißfalls enthalte: Aber daß Bayern

(1) v. von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 316. Tom. 2. p. 35. 179.
(2) in Thesaur. Jur. eccleſiast. Tom. 1. p. 525.
(3) de Gebrath Casus theor. pract. ex Jur. eccles. &c.

Bayern etwas besonders gemacht worden seye, ist etwas unerhörtes und nimmermehr erweisliches.

Ob das, was im Osnabrückischen Friden Art. 7. verglichen worden ist, und nicht die Miteinschliessung der Reformirten in den Religionsfriden betrifft, auch auf die Catholische applicabel seye, oder nur die Evangelische unter sich, betreffe? habe ich anderwärts (1) untersucht, und gezeigt, daß selbst der Bischoff zu Costanz mit Recht das leztere in einem Schreiben an den Kayser behauptet habe.

Auch der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (2): „Was in *Instr. Pac. Westph. art.* 7. §. 1. & 2. von Religionsverträgen und ihrer Würkung, sowohl intuitu Paciscentium, als Successorum, vorkommt, handelt nur von Pactis inter Lutheranos & Reformatos; laßt mithin noch billigen Zweifel zuruck, ob es auch auf Pacta inter Catholicos & Protestantes applicabel sey?„

Je mehr denen Evangelischen an disem Fridensschluß gelegen ist; um so sorgfältiger haben sie sich in Ansehung desselbigen bewisen. Herr Reg. Rath von SCHAUROTH (3) hat aus ihren Schlüssen, Stimmen, wie auch dem Kayser und denen Catholischen gethanen Vorstellungen, folgende Säze gezogen: 1. Der Evangelischen Stände Interesse versiret darunter, daß das Instr. Pacis allenthalben in seinem völligen Vigor möge conserviret werden. 2. Dessen Heilighaltung ist sämtlicher Interessenten, insonderheit aller und jeder Statuum & Civium Imperii, Schuldigkeit. 3. Daran ist nicht minder dem einen als dem andern Theil hoch gelegen. 4. Dessen Hochschäzung und Befolgung befördert des Reichs Ruhe und Wohlfahrt; das Widerspil aber bringt nichts denn Schaden und Gefahr. 5. Dise Schuldigkeit und Gebühr verstehet sich von allen und jeden desselben Puncten, Articuln und Clausuln. 6. Der Westphälische Frid solle nicht mit Veränderung der Zeit sich auch ändern. 7 Er ist das vornehmste Band des Systematis S. R. I. und hafftet an demselben beyderley Stände gutes Vertrauen und die Sicherheit des Reichs. 8. Er gehet in seiner Gültigkeit auf ewige Zeiten hinaus. 9. Er ist die wahre Cynosur in Kirchensachen. 10. Sein Zweck und

(1) in der Abth. vom Hof-Gottesd. §. 18.
(2) ad Cod. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 20. §. 13. p. m. 2226.
(3) l. c. vid. Ind voc. Instr. Pac. Westph.

Absehen bestehet allein darinn, daß unter den gesammten Ständen eine durchgehende, beständige und aufrichtige Freundschafft bevestiget, und aller derselben Sicherheit, Gerechtsamen und Freyheiten völlig prospiciret seyn möge; besonders zilet der ganze Art. 5. einzig und allein dahin ab, daß insonderheit die Augsp. Conf. Verwante solcher ihrer Freyheiten und Gerechtsamen in Ecclesiasticis in der That geniessen, und allem besorgenden widrigen gänzlich vorgebogen werden solle. 11. Durch disen Friden sind eines jeglichen Standes hohe Gerechtsame festgestellet worden. 12. Er prospiciret aber nicht allein der Stände, sondern auch der Unterthanen, Sicherheit. 13. Was in Krafft desselben decidirt, exequirt, oder verglichen, dawider solle keines andern Orts bey keinem Gericht nichts angenommen, sondern simpliciter abgewisen werden. 14. Das Vorgeben einer Possession und Observanz kan wider den Fridensschluß nicht angezogen werden. 15. Die Interpretation des Instr. Pacis ist bey klaren und allgemeinen, ohne einige Ausnahm abgefaßten, Worten otios. 16. Wann einiger Zweifel über das Instr. Pacis entstehet, muß darüber inter utriusque Religionis Partes in Comitiis, vel aliis Imperii Conventibus, non nisi amicabili ratione transigirt, inzwischen aber nichts innoviret werden. 17. Die Passus Instr. Pacis müssen also verstanden werden, daß keine Contradiction herauskomme; insonderheit müssen die specialere Verordnungen nicht durch die generalere entkräfftet werden, u. s. w. 18. Die von Seiten der höchsten Reichsgerichte aus einer ungleichen Ausleg- und Mißdeutung des Instr. Pacis veranlaßt werden wollende Bekränkungen sind vor das Evangelische Religionswesen die gefährlichste, und in ihrer Folge die beträchtlichste. 19. Durch dessen verkehrte Deutung werden die Fundamenta der Sicherheit in Religionssachen angegriffen. 20. Aus dessen verkehrter Auslegung kommt das allermeiste Unrecht, so die Evangelische leiden, und alles daraus nothwendig folgende Mißvergnügen und Mißtrauen. 21. Dises theure Reichs-Grundgesez sollte billig von allzugekünstelten und weit hergesuchten Interpretationen befreyet seyn. 22 Die Evangelische können nicht zugeben, daß dem Kayser die Interpretatio authentica des Instr. Pacis Westph allein zugeeignet werde. 23. Sie seynd von aller Deuteley desselben weit entfernet. 24. Reichsdeputirte können das Instr. Pacis nicht auslegen. 25. Durch die

Ap-

Applicir- und Behauptung mancher in den Scriptis Catholicorum aufgestellter und weit- aussehender Principiorum würde das Instr. Pacis ausser Krafft und bißher gehabter Eigenschafft gesezt, und zu einem Instrumento Turbarum gemacht. 26. Man ist allerseits der Meinung, und darinn einig, daß man kein neu Instr. Pacis machen, sondern nur die hiebevorige Verordnungen aufrecht und beybehalten wolle. 27. Wann gleich Gravantes vorher wohl wissen, was in dem Westph. Friden enthalten; so darff man sich dennoch darauf beziehen, wann man sich dagegen gravirt zu seyn erachtet, und ist nicht verwehret, aus denen Fridensschlüssen Vorstellung zu thun, und aus solchen die Rationes zu Gemüth zu führen, mit dem Erbieten, sich darüber gütlich und billig vernehmen zu wollen. 28. Das Instr. Pacis bloß etwan in politischen Händeln zu seinem Besten und Nuzen anzuziehen, in Religionsangelegenheiten hingegen allerhand dessen Verkürzungen oder Mißdeutungen auf die Bahn zu bringen, bald die alte Regeln oder terminos normales beybehalten, bald neue einschieben zu wollen, reimet sich keineswegs.

In Ansehung der Execution dises Fridens behaupten die Evangelische: Selbige komme keinem particular-Stand, sondern allein dem Kayser und denen Compascisenten, zu; es seye auch das, was gleich nach dem Friden intra ultimum exauctorationis & evacuationis terminum gewissen benahmsten Ständen auf eine gewisse benahmste Zeit zugestanden worden seye, nicht zur Consequenz zu ziehen. (1)

Sie haben sich auch bey vilen Gelegenheiten geäussert, wie, ihrer Meinung nach, die Execution der wider den Fridensschluß Gravirten geschehen solle; nemlich durch local- Executions-Commißionen. (2)

Ferner haben sie geklagt: Wann auch einmal die Evangelische eine gerechte Verordnung erhalten, so werde doch solche von dem Gegentheil eludirt, und die Execution hintertriben; denen Gravirten werde auch dadurch nicht geholffen, wann man noch so lange Handlung pflege, ja auch endlich mit einander übereinkomme, und gleichwol, wann es zur Execution kommen sollte, die-

(1) von Schauroth l. c. Tom. 1. p. 488. 541. 591. sq. 610.
(2) von Schauroth l. c. Tom. 2. p. 194. 591. 592. 595. 768. 803. 807. 848. Tom. 3. p. 9. 40. 86. 139. 140. 142. 163.

dieselbe, als die rechte Frucht aller Tractaten, durch allerhand Ausflüchte gehindert und inutil gemacht werden sollte. (1)

Ein Anhang des Westphälischen Fridens ist der arctior modus exequendi, oder Kayser Ferdinands III. zweytes und geschärfftes Fridens-Executions-Edict.

Die Evangelische sehen es als eine mehrere Erläuterung des Fridensschlusses und von gleicher Krafft an; wollen auch, es solle bey Abstellung der Religions-Attentaten-Fälle nur allein adhibiret werden, und halten die Einwendung vor unstatthafft, als ob die Befolgung desselben nur an die damalige Zeit nach geschlossenem Friden gebunden, mithin bloß auf solchmalige Restitutionsfälle zu restringiren seye. (2)

Weiter gehören dahin die Nürnbergische beede Fridens-Executions-Recesse; von welchen die Evangelische billig behaupten, daß sie eine mehrere Erläuterung des Fridensschlusses und von gleicher Krafft, auch durch den Reichsabschid 1654. von neuem zu einer Sanctione pragmatica und ewigwährenden norma iudicandi gemacht worden seyen. (3)

Gegen die damalige Reichs-Deputation selbst aber führen die Evangelische noch jezo die schwereste Klagen; wie wir unten hören werden.

Bekanntlich und schon oben erinnerter maßen, hat der Pabst gegen den Westphälischen Friden protestirt; hingegen seynd in dem Friden selbst zum voraus, und hernach in allen Kayserlichen Wahlcapitulationen, alle Protestationen wider den Westphälischen Friden caßirt und vernichtet: Ist dann die Päbstliche Protestation dennoch von einiger Würckung?

Die neuere Catholische geist- und weltliche Scribenten erklären die Sache nun so: Die von dem Päbstlichen Stuhl eingelegte Protestationen wider den Religions- und Westphälischen Friden seyen nur in Foro externo, nicht aber in interno, für ungültig erklärt: Die weltliche Gewalt habe denen Protestanten nur usum facti, und die schon vorher in Kirchensachen erworbene Possessionem extrinsecam, nicht aber usum iuris in foro interno,

(1) ibid. Tom. 2. p. 591. Tom. 3. p. 61.
(2) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 864. 866. 867. Tom. 2. p. 196. 201. 803. 807. 848.
(3) ibid. Tom. 1. p. 723. 726. Tom. 2. p. 196. 258.

no, gestatten können und wollen; dahero sich die Protestanten gegen den Pabst, weder mit einer ausdrücklich- noch stillschweigenden Einwilligung desselbigen, mithin auch mit keiner Verjährung gegen ihn, schüzen könnten.

So schreibet auch der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Aus disem Grund (daß erlaubt seye, über iura *civilia* Religionis zu paciſciren,) wird Pax Religiosa & Westphalica unter den paciſcirenden Theilen von unseren Canonisten selbst allerdings für verbindlich und standhafft angesehen; non obstante Protestatione & Nullitatis Declaratione Pontificia, als welche nicht in der Absicht, die Compaciſcentes ab obligatione befreyen zu wollen, sondern nur proprii Juris conservandi causa und darum geschehen ist, damit nicht widrigen Falls eine stillschweigende Päbstliche Agnition daraus geschlossen werden möchte.„

An. 1767. 18. Mart. beschwerte sich das Corpus Evangelicorum gegen dem Kayser: Daß der Johanniter-Orden in seinen Streitigkeiten mit der Statt Worms in Ansehung der Gültigkeit des Westphälischen Fridens in Absicht auf den Orden gefährliche Säze aufgestellet habe.

Und so ware auch der gefürstete Herr Abbt zu St. Emeran zu Regensburg so verwegen, daß er in seinem Grundriß des *Juris reformandi* es für ein Fabelwerk erkläret, daß der Art. 5. §. 31. des Osn. Frid. eine Sanctio pragmatica seye, weil die Kayserliche endlich nur aus Noth darinn nachgegeben, die mehreste Catholische aber nicht darinn gewilliget hätten.

Wie weit ferner die Vermessenheit gewisser Catholischen in unseren Tagen steige, kan man, zu einem ausnehmenden Beyspil, daraus ersehen, daß ein Chur-Bayrischer Hofraths-Advocat gegen Evangelische sich schrifftlich geäussert (2): Chur-Bayern habe Pacem Osnabrugensem in Ansehung einer gewissen Stelle des Art. 5. niemalen acceptirt, und es werde in Bayern ein *Statutum contrarium* beobachtet. Sollten die Reichs-Fiscale zu solchen aufrührischen und die ganze Reichsverfassung untergrabenden Dingen schweigen?

Meh-

(1) ad Cod. Jur. civ. Bavar. p. m. 2204
(2) s. neue Europäische Staatscanzl. 34. Theil, S. 277.

Mehreres von dem Westphälischen Friden sehe man abermalen anderwärts (1)

§. 8.

Ryswickischer Frid.

Die Catholische wollen auch den An. 1697. zu Ryswick geschlossenen Friden, (wegen der dessen 4ten Art. denen Catholischen zum Besten eingeschaltene Religions-Clausul,) mit als ein Reichsgrundgesez in Religions- und Kirchen-Sachen angesehen wissen: Die Evangelische hingegen haben solche Clausul von Anfang an für unverbindlich gehalten, und sehen selbige nunmehro für ganz und gar erloschen an.

Viles davon trifft man bey dem Herrn Reg. Rath von Schauroth (2) beysammen an; woraus ich nur dise wenige Säze anführen will: 1. Aus diser Clausul will man, unbegreiffflicher Weise, Neuerungen, welche jünger seynd, als der Ryswickische Fride selbsten ist, und womit man doch heutiges Tages schier am meisten zu thun hat, behaupten. 2. Sie wird von der Cron Frankreich selbsten lange nicht so weit, als von manchen einzelnen Ständen, Burgern und Unterthanen des Reichs, extendirt. 3. Deren einseitige Deutung und Mißdeutung hat den ganzen Rheinstrohm in Zank und Streit gesezt. 4. Die Evangelische verneinen den klaren Buchstaben des Fridens nicht, sie können aber, gegen den im Reich stabilirten Modum, nicht zugeben, daß eine in ganz generalen Terminis verfaßte Clausul anders, als durch das gesammte Reich, nach dessen Herkommen, in Execution gebracht werde. 5. In diser Clausul ist allein der Catholischen Religion prospicirt, der Evangelischen aber dasjenige nicht benommen worden, was ihr aus dem Westphälischen Friden gebühret. 6. Dise Clausul kan nicht zu Beschönigung der Infractionum Pacis Westph. dienen 7. Noch kan das Simultaneum Krafft derselben irgendswo eingeführet werden. 8. Sie ist die Quelle alles Unheils, Mißtrauens und Schadens, eine unerschöpfliche Haderquelle, und eine der grösten Beschwerden der Evangelischen. 9. Sie ist von Frankreich allein zu Stifftung schädlichen Zwispalts unter denen Reichsständen und Trennung des zu Conservation der in Gefahr stehenden Teutschen Freyheit forderſamst nöthigen guten Vertrauens ins Mittel gebracht. 10.

Sie

(1) cit. Tr. von Teutschl. Cap. 21. p. 385. sqq.
(2) l. c. vid. Ind. voc. Ryswick. Clausul.

Sie ist ein hiebevor von der Cron Frankreich erzwungenes violentes Werk, woran die Catholische Stände im Reich selbst keinen Theil genommen, sondern vilmehr ihr Deplaisir und Unmuth darüber bezeuget, und öffters contestirt, wann nur dise Cron davon abstehen wollte, und die Evangelische Stände bey Selbiger es dahin bringen könnten, daß sie ihres Orts wegen Aufhebung diser Clausul keine Hinderung zu machen begehrten: 11. Frankreich hingegen hat die Sache ad Comitia verwisen. 12. Deren gänzliche Abolition, nicht aber blosse Modification, ist je und allezeit von den Evangelischen begehret worden.

Daß die Evangelische Cammergerichts-Assessores nicht nach diser Clausul sprechen können noch sollen, hat der Freyherr von CRAMER (1) mit mehrerem ausgeführt: Im Hauptwerk laufft es darauf hinaus: 1. Dise Clausul seye kein wahres Reichsgesez; 2. das Corpus Evangelicorum wolle daher nicht darnach sprechen lassen, und 3. der Kayser könne einseitig dem Cammergericht das Gegentheil nicht anbefehlen.

§. 9.

Gleiche Bewandtniß, wie mit der Ryswickischen, hat es Badischer mit dem Rastatt- und Badischen Friden, in so fern in selbigen Frid. der Ryswickische im Geistlichen ohneingeschränckt zu Grund gelegt worden ist.

An. 1741. verlangten die zu Offenbach versammlete altwelt-Fürstliche Gesandte, der Kayserlichen Wahlcapitulation einzurücken: Der Kayser wolle dasjenige, was in An. 1734. wegen der in Art. 4. Pacis Ryswicensis enthaltenen Religionsclausul in Comitiis errichtet und vestgesezet worden, per Edictum in das Reich ausschreiben, und deme bey denen Reichsgerichten nachkommen lassen.

Dann die Evangelische bedingten sich gleich bey Ratification des Fridens mit ein, daß sie an solcher Stelle keinen Antheil nehmen, und baten den Kayser zu wiederhohltenmalen, die bestätigte Clausul pro non adiecta, oder resp. für erloschen, zu erklären; sie thaten auch dem Kayser wegen der geschehenen unlimitirten Uebersendung des Fridens an das Cammergericht eine Vorstellung, und schrieben an den Evangelischen Theil des Cammergerichts

(1) Observ. 570. Tom. 2. Part. 1. p. 383.

richts deswegen: Ausser der Confirmation des Ryswickischen Fridens aber enthalten der Rastatt- und Badische nichts von Religionssachen. (1)

Das weitere von beyden gehört nicht hieher. (2)

§. 10.

Worüber sich dise Normen erstrecken?

Alle dise Normen nun erstrecken sich:

1. Ueber die Religion selbst, in so weit, daß man darnach beurtheilen kan, darff und muß, welche Religionen im Reich erlaubt seyen, oder nicht?

2. Ueber die Uebung derer im Reich erlaubten Religionen, und was davon abhangt; sodann deren Grade, auch: Wo und in wie fern eine oder die andere Religions-Verwandte zu diser oder jener Gattung der Religionsübung, ꝛc. berechtiget seyen, oder nicht?

3. Ueber den Besiz der Kirchen, Clöster, ꝛc. deren Gefälle, das Kirchenregiment, auch andere kirchliche Rechte, und was davon abhangt.

4. Ueber die Art und Weise, in Religions- und Kirchen-Sachen zu verfahren, wann darüber zwischen dem Kayser und denen Catholischen einer- sodann denen Evangelischen anderer Seits in Corpore Streitigkeiten entstehen; oder auch zwischen mehreren oder einzelnen Reichsständen, anderen Unmittelbaren, oder auch mittelbaren Communen oder Personen, von beederley Religionen; oder zwischen Landesherren und deren Landständen, oder anderen Unterthanen, von einerley oder verschidenen Religionen.

§. 11.

Streitigkeiten darüber.

Wie es aber mit anderen Vergleichen und Gesezen in der Welt gehet und bis an das Ende derselbigen gehen wird; so haben auch die Reichsgeseze in Religions- und Kirchen-Sachen gleiches Schicksal gehabt. Kaum ware ein Vergleich geschlossen; so stritte man wieder über dem eigentlichen Sinn bald diser bald jener Stelle, und klagte bald über dise bald über jene Uebertretung auf beyden Seiten: Von der Feder kame es endlich zum Degen; man machte einen neuen Vergleich, und es gieng wieder so.

Die

(1) v. von Schauroth l. c. Ind. voc. Badischer Frid.
(2) v. Tr. von Teutschl. Cap. 22. §. 6. sqq. p. 473. sqq.

Die Materie von dem Reformationsrecht und Simultaneo, von der geistlichen Gerichtbarkeit über andere Religionsverwandte, von der Ryswickischen Friedensclausul, u. s. w. seynd betrübte Beweise davon.

§. 12.

Besondere Normen.

Ausser disen allgemeinen Normen in Religions- und Kirchen-Sachen haben sodann auch sowohl die Evangelische, als die Catholische, ihre besondere Richtschnuren, wornach jeder Parthie eigene Staats-Verfassung in Religions- und Kirchen-Sachen zu behandlen und zu beurtheilen ist; davon aber in dem folgenden 2ten und 3ten Buch das weitere nachzusehen ist.

§. 13.

Jus canonicum.

Anhangsweise erinnere ich noch folgendes:

Die Evangelische nehmen in Religions- und Kirchensachen, wann sie es mit denen Catholischen zu thun haben, das Päbstliche Kirchenrecht nicht zu einer gemeinsamen Norm an.

Dahero behauptete das Corpus Evangelicorum in seinem Vorstellungsschreiben an den Kayser in denen Wezlarischen Pfarrstreitigkeiten vom 3. Aug. 1746. Das Jus canonicum Romanum seye seit der Reformation und dem Westphälischen Friden auf die Augsp. Conf. Verwandte wenig mehr applicabel, vil weniger ihnen aufzuzwingen.

Und in einem andern Schreiben an den Kayser in der Salzburgischen Emigrationssache vom 20. Maj. 1733. heißt es: Daß das Jus canonicum mehrmals vom Jure Naturæ unglücklich abweiche, und mit denen Reichsconstitutionen vilfältig incompatibel seye.

Besonders hat auch das Corpus Evangelicorum An. 1665. in denen Herzoglich-Mecklenburgischen Ehehändeln dem Kayser und Chur-Maynz vorgestellt: Die Evangelische erkennten die Päbstliche Rechte in caulis impedimentorum matrimonialium ex capite Consanguinitatis nicht; sondern pflegten sich nach der Disposition der Kayserlichen beschribenen Rechte zu richten.

Ferner haben sich die Catholische bey denen Westphälischen Fridenstractaten gegen die Evangelische auf die Justinianeische Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen beruffen, und gemeldet (1): „Gesezt auch, der Articul des geistlichen Vorbehalts

(1) von Meiern Westphäl. Fridenshandl. 2. Theil, S. 641.

wäre ex defectu potestatis Cæsareæ ungültig; - - so müßte doch die Sach ad decisionem gemeiner Kayserlichen Rechten gestellet werden: Nun aber die gemeine Rechte, insonderheit der *Codex* Justinianeus *Tit. de Sacrosanct. Eccles. cum seqq.* disponiren ꝛc.„

Die Evangelische antworten aber unter anderem (1): „3. Ist im Reichsabschide zu Speyer Anno 1544. ausdrücklich verglichen, daß die gemeine beschribene Rechte gegen die Stände der Augsp. Confeßion biß zu endlicher Vergleichung der Religion suspendirt seyn und bleiben sollen, §. So soll auch der Augspurgische ꝛc.„

§. 14.

Concordaten. Eben so wenig erkennen auch die Evangelische die zwischen dem Päbstlichen Stuhl und der Teutschen Nation errichtete Concordaten.

An. 1703. 18. Apr. (2) erliesse das Corpus Evangelicorum wegen der Münsterischen Domprobstey-Sache ein Vorstellungsschreiben an den Kayser, darinn unter anderem vorkommt: 1. Die der Teutschen Nation nach dem Baselischen Concilio aufgedrungene höchstpräjudicirliche Concordaten seyen von den Augsp. Conf. Verwandten niemalen anerkannt worden. 2. Dem Röm. Hofe könne nicht nachgegeben werden, die Concordaten nach selbst eigenem Sinn, Interesse und Gefallen, einseitig auszudeuten, mithin in effectu gegen die Teutsche Nation allein zugleich Partem & Judicem abzugeben, und selbige geringer, als die Französische und andere Nationen, mit denen der Röm. Hof ebenfalls dergleichen Concordaten habe und unverbrüchlich halten müsse, zu tractiren und zu consideriren. 3. Der Kayser möchte sich mit denen Ständen wegen deren gänzlichen Aufhebung vergleichen.

In wie ferne aber indessen die Evangelische dennoch dabey interessirt seyen, daß die Concordaten festgehalten werden? haben sie in eben disem Schreiben gezeiget.

§. 15.

Herkommen. Allgemeine Kirchenherkommen und Gebräuche, welche sowohl denen Evangelischen als Catholischen in Teutschland in Religions- und Kirchensachen zur Norm dienen könnten, dörfften schwerlich aufzutreiben seyn:

In-

(1) l. c. S. 659.
(2) v. von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 359.

Indessen hat der Freyher von CRAMER (1) seine Gedanken de genuina indole Observantiæ ecclesiasticæ entdeckt.

§. 16.

Herr von RIEGGER rechnet unter die Quellen des Teutschen Staatskirchenrechts: 1. Die Teutsche National-Concilien; 2. die hieher gehörige Verordnungen der Fränkischen und Teutschen Könige; 3. die Verordnungen der Päbste in Rücksicht auf das Teutsche Staats-Kirchenrecht; 4. den Calixtinischen Vergleich von 1122. 5. die Verzichte derer Kaysere Ottens IV. Friderichs II. und Rudolfs I. auf das ius Regaliarum; 6. die Concordaten der Teutschen Nation; 7. den Religions- und 8. den Westphälischen Friden. Noch einiges.

Alleine 1. erkennen die Evangelische die Schlüsse derer alten Teutschen National-Concilien nicht; noch auch 2. die Verordnungen derer alten Fränckischen und Teutschen Könige; noch 3. der Päbste; 4. der Vergleich von 1122. passet nur auf den Kayser und die Catholische; so auch die Kayserliche Verzichte wegen des Iuris Regaliarum; mithin kan alles dises keine gemeinsame Norm beederley Religionsverwandten in Teutschland abgeben.

Ja auch die Reichsabschide selbst, welche nach der Reformation von 1521. an biß auf das Jahr 1555. durch den Kayser und die mehrere Stimmen derer Catholischen errichtet wurden, seynd durch den Religions- und Westphälischen Friden, in denen gegen dise neuere Reichs-Grundgeseze anstossenden Stellen, entkräfftet; und ist es also entweder Unwissenheit, oder ein Reichs-Fridensschlußwidriger Frevel, wann dieselbige doch noch jezo gegen die Evangelische angeführt werden wollen.

Drittes Capitel.

Von denen in Teutschland erlaubten Religionen.

Innhalt.

§. 1. Vorerinnerung. §. 2. Schrifften. §. 3. Reichssprache von den erlaubten Religionen. §. 4. Reichsgerichtliche

(1) Obs. 782. Tom. 2. Part. 2. p. 564. sqq.

che Handlungen wegen anderer Secten. §. 5. Gründe für eine unumschränckte Toleranz. §. 6. Gegengründe. §. 7. Speciale Toleranz.

§. 1.

Vorerinnerung. Von diser Materie habe ich schon anderwärts (1) also gehandelt: §. 1. Schrifften. §. 2. Wie vil Religionen erlaubt seyen? §. 3. Ob die Evangelische nur tolerirt seyen? §. 4. Gemischte Stände. §. 5. Der Toleranz Gattungen. §. 6. Willkührliche. §. 7. Den Reichsgesezen nicht widrige. §. 8. Reichsgesezwidrige, und doch gestattete. §. 9. Gegen die Reichsgesezе anstossende.

Weil aber seithero theils von diser Materie noch mehreres geschriben, theils einige meiner Meinungen angefochten worden seynd; so will ich hier folgendes davon melden.

§. 2.

Schrifften. Denen bereits angezeigten Schrifften seynd auch noch dise beyzufügen:

Abgenöthigte Abwendung irriger Concepte über die in der Reichsgrafschafft Witgenstein, an sich selbst höchstlöbliche, von Seiten Graf Ludwigs zu Witgenstein aber aufs äusserste blamirte, Reception und Toleranz einiger in Gewissenssällen vermeintlich irrender, die Pietät ein wenig mehr, als à la mode, übender, und daher Pietisten benahmster, übrigens quiete, vornemlich zu Schwarzenau, lebender und, à potiori denominando, frommer und guter Christen, namentlich der vier inrus benannter jüngerer Gräfinnen des Hauses Witgenstein. 1711. 4.

Schreiben über die Frage: Ob aus der heutiges Tages an einigen Orten herrschenden Toleranz eine Gefahr für die Protestantische Kirche in Absicht auf die Katholische zu besorgen seye? in der (Bützow.) Samml. vermischt. klein. Schrifft. 4ten Stück, *n.* 2. S. 36. s. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 696.

Biedermann (Traug. Andr.) Diss. de iure reformandi territoriali ad tres Religiones in Imperio R. G. recepras haud restricto; ad verba finalia *art.* 7. *P. O.* Halle, 1771. 4. s. H. Schott *l. c.* 454. S.

§. 3. Wie

(1) in meinen Abhandl. aus dem Teutsch. Kirchenrecht, S. 59. u. f.

§. 3.

Wie die Reichsgeseze ꝛc. von denen in dem Reich eingeführten Religionen sprechen, habe ich in obiger Abhandlung gemeldet; thue aber hier noch diſes hinzu:

R. Sprache von den erlaubten Religionen.

In dem Reichsgutachten wegen des Cammergerichts von 1689. 28. Sept. heißt es: „Alle im Inſtrumento Pacis erlaubte Religionen.„

§. 4.

Denen von mir vormals angeführten Reichsgerichtlichen Handlungen wegen Tolerirung ſolcher Religionsverwandten, die nicht zu denen im Reich erlaubten Religionen gehören, füge ich noch diſes bey.

Reichsgerichtliche Handlungen wegen anderer Secten.

Wie An. 1649. 17. Maj. vom Reichs-Hofrath befohlen worden ſeye, daß die Kayſerliche Geſchäfftsträgere in Hamburg ſich in Geheim erkundigen ſollen: Ob es deme ſo ſeye, daß der Rath allda Widertäuffer, und andere im Fridensſchluß verbottene Secten, aufnehme und fovire, werden wir im nächſtfolgenden Capitel vernehmen.

Wie einer bey dem Reichs-Hofrath ſich wegen des Weigelianiſmi zu purgiren geſucht habe, belehret diſes:

15. Apr. 1652.

Irſinger, Simon, ſub præſ. 3. Febr. nächſthin repetit ſeine am 5. May 1651. einkommene Begehren, mit Beylegung eines Atteſtati, daß er kein Weigelianer ſey.

Includatur Magiſtratui Norico um Bericht.

Nach p. 43. derer C. Gutachten ꝛc. wegen Verbeſſerung der Cam. Ger. Ordnung wäre derſelben diſe Stelle einzuverleiben: „Item, ſo ſoll keiner Leute, welche von denen im Reich recipirten Religionen erweislich abgehen, als Anabaptiſten, bey ſich leiden oder dulden: Und zwar, wenn die alte Secte irgendwo aufgenommen werden wollte, ſolle mit der Straf der gemeinen Rechte verfahren werden; da hingegen, wo die neuere recipiret werden wollte, die derſelben Ergebene blos im Lande nicht zu dulten ſind: Gleich auch diſes bey Anderen, die von denen im Reich recipirten Religionen erweislich abgehen, ebenmäßig zu halten; und mögen es anderer Herren Unterthanen ſeyn oder nicht: Weßhalben auch dem Fiſcal allenfalls ein Vorbeſcheid dahin zu ertheilen, daß er zeigen ſolle, in was Principiis diſe Leute von denen im Reich recipirten Religionen abgehen.„

§. 5.

Gründe für eine unumschränckte Toleranz.

Herr Biedermann, (dessen Schrifft ich bißhero noch nicht habe zu Gesicht bekommen können,) lehret, nach Herrn Prof. Schottens Anzeige, folgendes:

1. Alle Einschränkungen, die das landesherrliche Reformationsrecht in den Reichsgesezen erhalten hat, beziehen sich lediglich nur auf das Verhältniß der Catholischen und beyderley Evangelischer Religionen in jedem Lande; mithin muß es einem Reichsstande allezeit frey stehen, neue in den Reichsgesezen nicht gebilligte Religionen in seinem Lande aufzunehmen, ob sie gleich dadurch die Rechte der in den Reichsgesezen öffentlich angenommenen Religionen in Ansehung des ganzen Reiches nicht erhalten; als worzu die Einwilligung des Kaysers und der Stände, der Catholischen sowohl, als der Evangelischen, erfordert wird.

2. Daß die dem Art. 7. des Osnabrückischen Fridens angehängte Clausul gar nicht von einer Einschränkung des landesherrlichen Reformationsrechts zu verstehen seye, zeiget der Zusammenhang des Fridensschlusses, als welcher von dem landesherrlichen Reformationsrecht im Art. 5. §. 30. u. f. handelt.

3. Dises beweisen ferner a) die Absicht und Ursach diser Verordnung; b) der streitige Gegenstand der Religionsverträge; c) Die Unschädlichkeit der Aufnahm einer fremden Religion in einem Land für den Kayser und Mitstände; d) der Bewegungsgrund, warum dise Clausul angehänget worden ist; e) das Herkommen im Reich; f) das denen Reichsständen heut zu Tag unstreitig zustehende Recht, die Juden aufzunehmen und zu dulden.

H. Biedermann hat aber auch die Schrancken bestimmt, welche dises Recht der Reichsstände, fremde Religionen, (ausser denen im Reich gebilligten,) aufzunehmen, deme ohnerachtet, hauptsächlich nach der besonderen Verfassung eines jeden Landes, haben kan;

5. Hat er die seiner Meinung entgegen stehende Zweifel aufgelöset.

Herr Prof. Schott aber hat (1) gegen meine Lehre von der unerlaubten Toleranz eingewandt:

1. Ein Hauptgrund gegen dieselbe ist unstreitig der, welchen die Analogie der Verordnungen des Westphälischen Fridens wegen des Reformationsrechts an die Hand gibt, nemlich der Unterschid

(1) in seiner Critic 5. Band, S. 434.

terschid zwischen der Toleranz der Religionen im ganzen Reiche und in dessen einzelnen Provinzen.

2. Einwurff: Das Reich bestehet ja eben aus einzelnen Provinzen. Antw. Es gibt Fälle, wo es in Verhältnissen gegen das ganze Teutsche Reich, und nicht bloß gegen einzelne Provinzen, auch auf die Religion ankommt. Z. E. Wann bey Reichs-Cammergerichts-Personen die Frage von ihrer Religion entstehet; so ist es freylich eine ausgemachte Sache, daß Niemand, der nicht zu einer im ganzen Teutschen Reiche und durch die Reichsgeseze angenommenen Religion, das ist, zur catholischen oder zur protestantischen, sich bekennet, darzu gelangen könne. Warum? weil hier von einem Verhältnisse gegen die Reichsgerichte, als einer das ganze Teutsche Reich angehenden Verfassung, die Rede ist. Ganz eine andere Verfassung hingegen eröffnet sich, wenn man fragt: Ob einer, der weder catholisch noch protestantisch ist, in einer gewissen Provinz geduldet, und ihme gewisse Rechte verstattet werden können? Hier kommt nur ein Verhältniß gegen dise Provinz, nicht aber gegen das ganze Reich, zum Vorschein. Wenn z. E. Griechischen Christen in einem Teutschen Lande der Aufenthalt, die Handlung, auch wohl eine Art vom Gottesdienste, verstattet wird, so sind sie unstreitig in diser Provinz toleriret. Man seze den Fall, sie wären es in allen einzelnen Teutschen Provinzen: Dadurch werden sie z. B. doch nicht zu Cammergerichts-Personen qualificirt, mithin, der Toleranz in einzelnen Provinzen ohngeachtet, doch nicht der Toleranz in Ansehung des ganzen Reichs sich zu erfreuen haben.

3. Wäre es dem Sinne des Westphälischen Fridens gemäß, die darinnen bestimmte Religionstoleranz nur in einem Verstande, und ohne Rücksicht auf disen Unterschid anzunehmen; so würden ganz unauflösliche Widersprüche daraus folgen. Denn wenn a) nach dem Westphälischen Friden beyde Religionen im Teutschen Reiche geduldet werden sollen, b) wenn so gar *mutua & exacta æqualitas* zwischen beyden im Teutschen Reiche statt finden soll, kan man da wohl unter dem Teutschen Reiche die einzelnen Provinzen desselben verstehen; da doch, bekannter maßen, der Religionszustand der einzelnen Provinzen gar sehr verschiden, und in vilen nicht beyde Religionen, sondern nur eine davon, in andern zwar beyde, aber nicht auf gleiche Weise, geduldet sind, und das alles selbst nach dem gesezmäßigen Entscheidungszile! Muß man

hier nicht, selbst nach der Analogie des Westphälischen Fridens, einen Unterschid zwischen der Toleranz im ganzen Reiche, und der Toleranz in einzelnen Provinzen, annehmen?

4. Einwurff: Das Entscheidungszil geht andere Secten nicht an. Antw. a) Ich fühle die Stärcke dises Einwurffs nicht, b) kan auch nicht einsehen, wie derselbe hieher komme, wo gar nicht von der Schuldigkeit eines Landesherrn, andere Religionspartheyen, ausser disen beyden, in seinem Lande zu dulden, die Rede ist.

5. Vilmehr kan man eben daraus, weil das Entscheidungsjahr nur zum Maaßstabe der Verhältnisse zwischen der Catholischen und der Evangelischen Religion in den einzelnen Provinzen dienen soll, deutlich abnehmen, daß ein Landesherr in seinem Reformationsrechte nur in Ansehung diser beyden Religionen, nicht aber auch in Ansehung anderer, eingeschräncket worden ist; mithin die leztern nach Gefallen dulden oder nicht dulden kan; ob man gleich nicht für gut befunden hat, ihnen die Toleranz im ganzen Reiche zu verstatten.

§. 6.

Gegengründe.

Ich habe bereits öffters erklärt, daß, und unter was für Einschränckungen, ich nach meiner privat-Denckensart allerley christliche Secten geduldete; mithin kan man es keinem übertriebenen Religionseyfer beymessen, wann ich nochmals bekennen muß, daß die bißhero angeführte Gründe mich nicht im allergeringsten überzeugen, daß eine unumschränckte Geduldung aller und jeder Secten denen Reichsgesezen nicht zuwider seye.

Herrn Biedermanns ganzes Gebäude ruhet auf einem bodenlosen Grund; indeme er das Reformationsrecht und die Toleranz miteinander vermenget, da doch selbige nicht nur an sich ganz und gar verschiden seynd, sondern auch in dem Westphälischen Friden genau und sorgfältig von einander unterschiden werden. Das Reformationsrecht, in der Anwendung auf unser Teutsches Reich, und nach dem Sinn bemeldten Fridens, ist die Befugniß, eine im Reich erlaubte Religion allein, oder neben einer anderen erlaubten, einzuführen, oder abzuschaffen: Und davon handelt der Osnabr. Frid. Art. 5. §. 30. u. f. Die Toleranz hingegen ist, nach dem allhier Plaz greiffenden Verstand, die Befügniß, die einer im Reich nicht erlaubten Religion zugethane Personen, mit oder ohne Gestattung eines privat- oder offentlichen Gottesdienstes, im Land zu gedulden; und davon handelt der Art. 7. §. 2. So wenig also

aus

aus der lezteren Stelle sich auf das Reformationsrecht etwas schlieſſen läſſet; eben so wenig kan man aus der ersten einen Schluß auf die Toleranz machen; sondern sowohl das Reformationsrecht, als die Toleranz, seynd jedes allein nach derjenigen Stelle zu beurtheilen, wo Sedes Materiæ ist.

2. Freylich zeiget also der Zusammenhang des Osnabrückischen Fridens, daß die Clausul des Art. 7. nicht von dem landesherrlichen Reformationsrecht zu verstehen seye: Aber eben daraus folget, daß weder der Art. 5. zum Nachtheil des Art. 7. noch der Art. 7. zum Nachtheil des Art. 5. angezogen werden könne, ja daß nicht einmal möglich seye, daß eine Stelle aus der anderen auch nur eine Erläuterung erhalten, oder aus der Analogie der einen auf die andere geschlossen werden könne; sondern es bleibt dabey: A divertis male fit illatio.

3. Beede Stellen hatten ferner a) ganz verschidene Absichten und Ursachen: Durch den Art. 5. sollten die Rechte der Evangelisch- und Catholischen Landesherren und Unterthanen gegen einander bestimmet; durch den Art. 7. hingegen alle nicht zu disen beeden Religionen gehörige Personen aus dem Reich abgehalten werden: b) Wie nun also beederley Stellen zweyerley Absichten und Ursachen hatten; so hatten sie auch zweyerley streitige Gegenstände. c) Daß die Aufnahm einer fremden Religion in einem Land für den Kayser und die Mitstände unschädlich seye; so dencken der Kayser und die Catholische nicht, und Herr Biedermann und ich können ihnen unsere Meinung nicht aufdringen. d) Der Bewegungsgrund, warum dise Clausul erstmals dem Religionsfriden angehängt worden ist, ware von beeden Seiten, nach Ausweis ihrer mehrmalen wiederhohlten Erklärungen, weil sie beederseits alle andere Religionsparthien, oder Secten, verabscheueten. e) Die Reichsgerichte sehen das angebliche widrige Herkommen als Mißbräuche an, und sprechen dagegen; wie ich erwisen habe. f) Mit denen Juden hat es nach denen Reichsgesezen und dem Reichsherkommen seine eigene Bewandtniß; und nach solchen dörffen sie geduldet werden; andere Religionsparthien hingegen, nach den klaren Worten des Religions- und Westphälischen Fridens, nicht.

4. So lang nun dises Verbott stehen bleibt, ist vergebens, von Schrancken zu sprechen, unter welchen die Toleranz erlaubt seye.

5. Was von H. Biedermanns Auflösung der seiner Meinung entgegenstehenden Zweifel zu halten seye, lasse ich, als eine mir unbekannte Sache, an ihren Ort gestellet seyn.

Herrn Prof. Schottens Meinung belangend; so wiederhohle ich

ad 1. Daß, allererst angezeigter maßen, das Reformationsrecht mit der Toleranz nicht zu vermengen seye.

ad 2 a) Wird wohl Niemand verneinen, daß ein Gesez von denen gewohnlichen und täglichen Fällen zu verstehen seye; nicht aber von denen seltenen: Nun ist aber das ein seltener Fall, wann von der Frage z. E. eines Cammergerichts-Assessoris die Rede ist; hingegen ein täglicher: Ob man andere, als Evangelische und Catholische, im Reich dulden dörffe? Also haben vermuthlich die Gesezgebere das lezte, und nicht das erste, (so aus dem lezteren ohnehin von sich selbsten folget,) bestimmen wollen. b) Wann ein Reichsgesez lautete: Sed præter Monetas supra nominatas (sc. Imperatoris & Statuum Imperii,) nulla alia in Sacro Romano Imperio recipiatur aut toleretur: Kan wohl Jemand glauben, der Sinn seye: Andere, z. E. ausländische, oder der municipal-Stätte, Münzen sollen zwar nicht in den Reichscassen und bey Cammerzilern genommen werden, hingegen in allen einzelnen Reichslanden coursiren dörffen? c) Wann ein Gesez gegeben würde: In Großbritannien solle kein Jude tolerirt werden; würde nicht ein Engeländer lachen, oder gar glauben, man spotte seiner, wann man sagen wollte, die Juden können zwar keine Parlamentsglider werden, u. s. w. man seye auch nicht schuldig, sie zu dulden, wohl aber stehe es denen Lords, Communen, u. d. frey, sie aufzunehmen. d) Wann Jemanden die vor dem Religions- und Westphälischen Friden vorhergegangene und von mir wörtlich angeführte Staatshandlungen und die klare Worte beeder Fridensschlüsse, wie auch des Reichsabschids von 1566. nicht überzeugen können, daß die Toleranz anderer, als Evangelisch- und Catholischer, Religionsverwandten verboten seye, muß ich es zwar geschehen lassen; ich kan aber kaum meinen Augen glauben, wann ich es lese. Wann (wie es 1566. heißt,) der Kayser Sich mit denen Ständen, und die Stände mit dem Kayser, verglichen haben,

daß solcher Secten und irrigen Opinionen, so sich von beyden, der alten Religion und Augsp. Confeßion, a) absondern, oder

b)

b) denselben zuwider seyn, vermög des Religionfridens, keine gelitten noch geduldet, sondern NB. NB. allenthalben, der Gebühr und dem Religionfriden gemäß, NB gänzlich abgeschaffet werden sollen;

wo kan doch noch eine Ecke für sie in ganz Teutschland und allen dessen einzelnen Provinzien, übrig bleiben? Begreiffet dann nicht das Ganze alle einzelne Theile unter sich? e) Da in dem Art. 7. §. 2. nicht von dem iure Civitatis, noch der Staatsbürgerschafft unsers Reichs Fähig- oder Unfähigkeit, vil weniger von deren rechtlichen Folgen in Ansehung öffentlicher Ehrenämter, die Rede ist, sondern, mit denen Worten des allererst angeführten Reichsgesezes, von dem nicht leiden, nicht gedulden und gänzlichem abschaffen derselbigen, aus denen die Unfähigkeit zu jenen von sich selbsten unvermeidlich folget; so kan ja auch nicht von disen die Rede gewesen seyn, sondern von jenem.

ad 3. Der Art. 5. handelt von Religionen, die im Reich geduldet werden sollen: Und da ist es (wie Cap. 11. mit mehrerem vorkommen wird,) ganz nichts widersprechendes, daß zwar gewisse Gerechtsamen beederley Religionsverwandten gemeinsam seyn, gewisse andere Rechte aber (nach Beschaffenheit des Entscheidjahres, oder derer Verträge,) nur der einen oder anderen von beyden Religionsparthien zustehen sollen; dahero auch keine unumschränckte mutua & exacta æqualitas beliebt worden ist, sondern: *Quatenus* Formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni conformis est: Der Art. 7. hingegen redet von denen, die nicht geduldet werden sollen: Und da ist es nichts widersprechendes, daß die, so im ganzen Reich, auch nicht in den einzelnen Landen, geduldet werden sollen; wohl aber wäre, nach meinem Begriff, das Gegentheil unwidersprechlich widersprechend. So haben bisher fast alle Evangelische Staatsrechtslehrer gedacht und geschriben; und unter denen Catholischen wird sicherlich Niemalen keiner anderst denken, noch schreiben.

ad 4. H. Gonne hatte als einen Grund einer unumschränckten Toleranz angeführt: Alle drey Religionen wären zwar in Ansehung des ganzen Reichs erlaubt; aber nicht in der Rücksicht auf alle einzelne Provinzien desselbigen; daraus sollte ab oppositо folgen: Also könne wohl etwas im ganzen Reich verbotten und doch in den einzelnen Theilen desselbigen erlaubt seyn: Ich antwortete darauf: Diser Schluß gelte zwar in Ansehung derer im

Reich

Reich recipirten Religionen, da es wohl angehe, daß eine derer beyden Religionen zwar im ganzen Reich, aber nicht in allen einzelnen Landen, erlaubt seye: Der Grund dises lezteren seye darinn zu suchen und zu finden, nachdeme die Entscheidjahre für oder wider eine solche Religion seyen: Weil hingegen andere Secten im Reich gar nicht sollen geduldet werden; so könne ihnen auch kein Entscheidjahr zu statten kommen, sondern sie seyen und bleiben, wie im ganzen, so auch in allen Theilen des ganzens, verbotten, mithin seye der Schluß von deme, was in Betracht des Reformationsrechts Reichsgesezmäßig seye, auf das, was die Reichsgeseze von der Toleranz versehen, irrig; und dabey verbleibe ich noch.

ad 5. Das Entscheidungsjahr gehet nur auf die im Reich erlaubte Religionen: Wann hingegen eine Religion verboten ist; so fället das Entscheidjahr sowohl, als das Reformationsrecht, ganz hinweg: Dann, was verbotten ist, darff nicht eingeführt werden, und was nicht eingeführt werden darff, kan nicht wieder abgeschafft werden; mithin seynd die verbottene Secten kein Vorwurff des Reformationsrechts, noch einer schuldigen und freywilligen Duldung: Und wann eine Religion gar nicht auch nur geduldet werden solle; so kan man von deme, was wegen der geduldeten Religionen Rechtens ist, auch keinen Schluß auf die nicht zu dulden erlaubte auf irgend einige Weise machen.

Kurz: Man überseze die Worte qu. des Religions- und Westphälischen Fridens in alle Europäische Sprachen, oder lasse sie alle verständige Europäer, so resp. lateinisch oder teutsch können, lesen, und höre, ob unter tausenden auch nur ein einiger den Sinn von selbsten herausbringen, oder doch die Erklärung billigen werde, daß, ausser der Evangelisch- und Catholischen, alle andere Religionen zwar in Ansehung des ganzen Reichs, aber nicht der einzelnen Lande Desselbigen, verbotten seyen!

An unten (1) angezeigtem Ort wird gegen den jüngeren Herrn Boehmer ebenfalls behauptet, daß kein Reichsstand nach den Reichsgesezen für sich das Recht habe, Personen bey sich aufzunehmen, oder zu dulden, welche von denen im Reich erlaubten Religionen abgehen.

§. 7.

(1) in den (Lübeck.) Nachricht. von theol. Schrifften, 2. Band, S. 493.

§. 7.

In so ferne also ist freylich ein Unterschid zwischen dem ganzen Reich, und dessen einzelnen Provinzien, daß nemlich die Evangelisch- und Catholische Religion überhaupt im Reich erlaubt, oder nothwendig tolerirt seynd; in denen einzelnen Provinzien desselbigen hingegen muß weder die Evangelische noch Catholische Religion, und deren öffentliche oder privat-Uebung, weiter nothwendig toleriret werden, als in so ferne solches denen Entscheidjahren oder Verträgen gemäß ist. Speciale Toleranz.

Ob und wie ferne aber ein Reichsstand die Evangelische oder Catholische Religion, ohnerachtet sie in Ansehung seines Landes weder ein Entscheidjahr noch Verträge für sich hat, toleriren könne und dörffe? davon habe ich in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen ausführlich gehandelt.

Herr Senior Goeze zu Hamburg glaubte (1), nach dem Westphälischen Friden seye kein Reichsstand berechtiget, den beyden andern Religionsverwandten einen vorhin nicht gehabten Gottesdienst zu verstatten:

Und anderwärts (2) bezoge man sich zu dem Ende auf des Osn. Frid. Art. 7. §. 1. und Art. 5. §. 29.

In Ansehung der Einführung des Catholischen Simultanei (ohne oder gar gegen den Willen der Landstände und Unterthanen,) bin ich gleicher Meinung (3); in dem andern hingegen nicht (4); noch bin ich so glücklich, in denen angeführten Stellen etwas zu finden, das denen Evangelischen unter sich die Hände bände, einander hierinnen etwas zu gestatten, wann keine Landesverträge u. d. entgegen stehen; zumalen da die Entscheidjahre 1618. und 1624. nicht auf sie unter sich gehen.

Vier-

(1) in den privat-Anmerck. zu des Hamburg. Minist. Zeugniß der Wahrheit ꝛc. von 1764.
(2) in den (Lübeck.) Nachricht. von theolog. Schrifft. 2. Band. S. 30.
(3) s. den Tr. von der Landeshoh. im Geistl. S. 663. u. f.
(4) S. 233.

Viertes Capitel.

Von der Gewissensfreyheit, und der Befügniß, seine Religion ändern zu dörffen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Gewissensfreyheit überhaupt, §. 3. und in Absicht auf Teutschland. §. 4. Aenderung der Religion. §. 5. Ueberhaupt davon. §. 6. Verschidene Fälle. §. 7. Ganzer Religionsparthien Aenderung der Lehre. §. 8. Einzelner Personen Aenderung der Lehre. §. 9. Uebergang zu einer andern erlaubten Religion. §. 10. Geistliche Reichsstände. §. 11. Weltliche Reichsstände, ꝛc. §. 12. Mittelbare. §. 13. Communen. §. 14. Evangelische Geistliche. §. 15. Catholische Welt-Geistliche. §. 16. Ordensleute. §. 17. Glider geistlicher Ritterorden. §. 18. Ehfrauen. §. 19. Minderjährige unter väterlicher Gewalt, §. 20. und nicht unter väterlicher Gewalt. §. 21. Ehepacten. §. 22. Welche Religion zu ergreiffen erlaubt seye? 23. Local-Religion. §. 24. Mehrmalige Aenderung. §. 25. *Anni discretionis.* §. 26. Succeßion. §. 27. Erbschafften, ꝛc. §. 28. Reichsstätte. §. 29. Unzeitiger Religionseyfer. §. 30. Religionseyde. §. 31. Religionszwang. §. 32. Beschwerden. §. 33. Jüdischer Abfall.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Beantwortung einiger = = Fragen, die Abweichung von den symbolischen Büchern betreffend; in der Bützow. Samml. vermischt. klein. Schrifft. 4. Stück, *n.* 3. S. 47. f. H. Schotts Critic, 4. Band, S. 697.

Barthel (Ioh. Casp.) de iure hæreditario aut Feudi successorio eorum, qui, cum renuntiatione mundi, bonorum, atque omnis iuris temporalis, in statu regulari apud Catholicos extitere, & ad unam vel alteram ex tribus in S. R. I. receptis ac toleratis Religionibus, e. g. Augustanam aut Reformatam transeunt. Würzburg, 1737. 4. und bey *Kemmerichs* Diss.

Gal-

Gallade (Petr.) Diss. duplex de Avtonomia privata &c. Heidelberg, 1769.
Gebauer (Ge. Christ.) Progr. de Equite Johannitico, Religionem mutante. Göttingen, 1736. 4.
Gerstlachers (Carl Frid.) unumstößlicher Beweis, daß einer, der nach beschwornen Closter-Gelübden sich zur Evangelischen Religion bekennet, von einer ihm hernach bey denen Catholischen zugefallenen Erbschafft, durch das Closter, dessen Mitglid er ehemal gewesen, nicht ausgeschlossen werden könne, Frankfurt und Leipzig, 1754. 4.
Desselben rechtliche, mit neuen Beweisen versehene, Untersuchung: Ob ein Catholischer Ordensgeistlicher, wann er, mit Verlassung des Ordens, zur Evangelischen Kirche getreten, wiederum Erbschafts-fähig seye? und von dem dabey zu beobachtenden rechtlichen Verfahren. Carlsruhe, 1771. 4. s. H. Schotts Critic, 4. Band, 332. S.
Dawider kame heraus:
Gründliche Widerlegung der bey dem Corpore Evangelicorum zu Regenspurg von dem Baden-Durlachischen Hofrath Gerstlacher, gegen die Churbaierische Probstey Beirberg, in puncto prætensæ hæreditatis angebrachten Beschwerden. München 1773. fol. und 4.
Desgleichen Herrn Konenbergs hernach gemeldete Schrifft:
Darauf kame von Herrn Gerstlacher heraus:
Bestätigung der rechtlichen Untersuchung: Ob ein Catholischer Ordensgeistlicher, wann er mit Verlassung des Ordens zur Evangelischen Kirche getreten, wiederum Erbschaftsfähig seye? der Widerlegung, wie auch dem Rath Konenberg, ingleichem einer Ingolstatter Disputation, entgegen gesezt. Carlsruhe, 1773. 4.
Kemmerichii (Diet. Herm.) Meditatio iuridica, qua Disc. de iure hæreditario &c. in Academia Wirceburgensi in lucem editus, per succinctas Animadversiones sub examen revocatur. Jena, 1739. 4.
Knopf (N. N.) de nullitate conditionis de assumenda Religione Pontificia Hæredi vel Legatario adscriptæ in Foro Romano. - - -
Konenberg (Jo. Ge. Xav.) Meditationes, de Desertore catholico Ordinis religiosi ad aliquam ex duabus Religionem

transeunte, bona & iura quæcunque, quibus vovendo renunciavit, nec vi Pacis Westphalicæ, nec alio quocunque titulo aut obtentu, recuperante. Augspurg, 1773. 8.

Nachtrag darzu; allda, 1773. 8.

Pestel (- - -) Diss. num. Pacta dotalia, quibus cautum est, ut Mares Patris, Fœminæ Matris, Religione imbuantur, sint valida? - -

Schelhas (- - -) Diss. qua enucleatur quæstio: Utrum conditio, qua certa Religio in certo Subjecto requiritur, pro turpi vel honesta sit habenda? Erfurt 1752. 4.

Schmidt (Bened.) juristisches Bedenken und Gutachten von jenem, nach beschwornen Ordens-Regeln, aus dem Closter ad Protestantes entwichenen, von aller Erbschaffts- und Lehensfolge ausgeschlossen bleibenden Uebergänger. Bamberg, 1754.

Schreckenfels (Frid. Bened.) Diss. de Bonorum ecclesiasticorum mediatorum & immediatorum differentia respectu Reservati ecclesiastici. Erfurt, 1730. 4.

Steck (Joh. Christ. Wilh.) von den zur Religions-Veränderung erforderlichen Unterscheidungsjahren, vornehmlich der aus vermischten Ehen erzeugten Kinder; in den Hall. Anzeig. 1756. *n* 43. und in seinen Abhandl. aus dem Teutsch. Staatsrecht ꝛc. *n.* 1.

Desselben Abhandlung aus dem natürlichen und besonderen Staats-Kirchenrecht, von Proselyten; in den Hall. Anzeig. 1757. *n.* 39.

Die Schrifften von dem geistlichen Vorbehalt kommen in dem Teutschen persönlichen Staatsrecht vor.

§. 2.

Gewissens-Freyheit überhaupt.

Die Gewissensfreyheit bestehet überhaupt darinn, wann der Mensch in Religionssachen denken und handlen darf, wie er will; ohne von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit darinn verhindert, oder deßwegen bestrafet zu werden.

Eine solche unumschränckte Gewissensfreyheit aber ist unserer Teutschen Reichsverfassung nicht gemäß; wie ich bishero erwisen zu haben glaube.

§. 3.

Und in Absicht auf Teutschland.

Wohl aber haben wir in Teutschland eine umschränckte und gemäßigte Gewissensfreyheit; krafft deren Jedermann, vom Höchsten biß zum Nidrigsten, sich zu der Evangelisch-Lutherisch-

risch- oder Reformirten, oder zu der Römisch- Catholischen Religion bekennen, und einer solchen Person nichts wider die Grundsäze ihrer Religion zugemuthet werden darff.

Herr Hofrath GERSTLACHER hat dise Materie mit mehrerem abgehandelt (1); davon ich nur so vil melden will: Nachdeme er untersuchet hat, was die Antonomie, oder Freystellung der Religion, eigentlich sey? führet er aus: Die erste Spuren der nicht nur den Ständen des Reichs, sondern allen Unterthanen insgemein, verstatteten Religions- und Gewissensfreyheit, finden sich in dem Reichsabschide von 1526. welche durch den allerersten im Jahr 1532. zu Nürnberg gemachten Religionsfriden, ingleichem durch den Reichsabschid von 1541. und die hierüber ertheilte Kayserliche Declaration, wie auch durch den Reichsabschid von 1544. und die darauf gefolgte Fridenshandlungen bestättiget worden; so, daß lange vor dem Religionsfriden das Recht aller teutschen Unterthanen, von der Catholischen zur Evangelischen Religion zu tretten, eine ausgemachte Sache gewesen, und daher solches in dem Religionsfriden nicht erst gegeben, sondern schon als bekannt voraus gesezt, und eben so auch dasselbe binnen den fast 100. Jahren von dem Religionsfriden an, bis auf die Zeit des Westphälischen Fridens, vilfältig anerkannt worden.

Von diser Gewissensfreyheit lautet es im *Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 34. in Ansehung derer Unterthanen, welche keinen Besiz eines Entscheidjahres für sich haben: Patienter tolerentur, & *conscientia libera* Domi devotioni -- suæ vacare -- non prohibeantur.

Ferner §. 48. von denen unter einer Catholischen geistlichen Gerichtbarkeit verbleibenden Evangelischen: Modo ipsis occasione Processus nihil iniungatur, Aug. Conf. vel *conscientiæ repugnans:* Und eben dises solle auch in Ansehung der Evangelischen Reichsstände Catholischer Unterthanen beobachtet werden.

Dise Gewissensfreyheit halten die Evangelischen Stände vor das vornehmste und edelste Stück der Religionsprivilegien. (2)

Die Gewissensfreyheit erstrecket sich aber nur 1. auf die im Reich erlaubte Religionen;

2. auf die Juden; wie der Freyherr von KREITTMAYR (3) mit mehrerem dargethan hat.

(1) in der obgedacht. Bestättig. der recht. Untersuch. ꝛc.
(2) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 715.
(3) ad Cod. civil. Bavar. Part. 1. Cap. 4. §. 3. p. m. 68. Part. 5. Cap. 20. §. 1. p. m. 2205. §. 3. p. m. 2207.

Als dahero zween Bambergische Schuzjuden am Reichs-Hofrath gegen Brandenburg-Culmbach klagten, daß ihnen ihre unmündige Kinder vorenthalten würden, und baten, daß dieselbige nicht getaufft, noch zur Christlichen Religion angehalten werden möchten, wurde Anno 1726. 16. Dec. ein Rescript um Bericht erkannt.

Hingegen kan auch kein Jud seine Kinder, nach erlangten Unterscheidungs-Jahren, von Annehmung der christlichen Religion abhalten.

3. Geniessen der Gewissensfreyheit die im teutschen Reich sich eine Zeitlang aufhaltende, oder durchreisende, Griechen, Mahometaner, u. d.

Was aber andere Sonderlinge in Religionssachen betrifft; so ist zwar allerdings allen Rechten gemäß, daß man auch nicht über derselbigen Gewissen herrschen, hingegen sie nicht im Land gedulden, sondern, dem strengen Recht nach, fortweisen solle, wann sie sich denen Landesherrlichen Verordnungen nicht fügen wollen.

Uebrigens lässet sich aus der Gewissensfreyheit durchaus kein Schluß auf die öffentliche oder privat-Religions-Uebung machen; als worzu ein in dem Entscheidjahr gehabter Besiz erfordert wird.

Wohl aber ist, wo gar keinerley Religions-Uebung gestattet werden will, die Emigrationsfreyheit unvermeidlichst mit der Gewissensfreyheit verknüpft. (1)

§. 4.

Aenderung der Religion.

Wie weit erstrecket sich aber NB in Teutschland die Gewissensfreyheit in Ansehung der Befügniß, seine bißherige Religion mit einer andern alt- oder neuen, bißhero bekannt- oder unbekannten, Religion verwechslen und eine andere annehmen zu dörffen?

§. 5.

Ueberhaupt davon.

Ich will forderist anführen, was die Juristen-Facultät zu Wien (2) erst kürzlich dißfalls geantwortet hat, nemlich: „Und zwar scheinet überhaupt 1. richtig und gewiß zu seyn, daß die Religions-Abänderung, weder nach den natürlichen, weder göttlichen, Gesezen den Verlust der zeitlichen Güter und Gerechtsamen nach sich ziehen könne: Denn ob zwar die Abtrünnigkeit von dem wahren

(1) von Schauroth l. c. Tom. 1. p. 316.
(2) Neuest. Staats-Acta, 4ter Theil, 381. S.

wahren Glauben vor GOtt ein schweres Verbrechen ist; so folget doch daraus keineswegs, daß solches als ein modus amittendi Dominia & Jura anzusehen seye; wenn dises nicht als eine ausdrückliche Strafe von den Gesezgebern darauf gesezet worden. Und ob nun zwar 2. nach den welt- und geistlichen Rechten die Publicatio bonorum & jurium hierinnfalls Plaz greifet, per *L.* 4. & *Auth. Gazaros. C. de Hæret.* & *Cap. Credentes.* 13. *X. eod.* so ist doch dise Strafe, nebst andern, in unsern fundamental-Reichsgesezen vollkommen gehoben, und ein jeder in Ansehung diser drey Religionen, nemlich der Catholischen, Protestantischen, und Reformirten, dergestalten überlassen werden, daß die Religions-Aenderung, (als welche in unsern Reichs-Ländern retentis Bonis, wie das *instr. Pac. Osn.* lautet, *Art* 5. §. 35. geschehen kan,) keine Ursach mehr ist, welche den Verlust einiger Rechte nach sich zöge; ausser, was in dem Religions- §. 18. und so dann in dem Osnabruckischen Frieden *Art.* 5. §. 15. in Ansehung der Geistlichkeit vorgesehen worden; welches aber darum keinen Einfluß hieher hat, weil der Grund, warum solches bey den Geistlichen beliebt worden ist, damit nemlich die Stifftungen nicht in Gefahr gerathen, in anderer Religionsverwandten Hände zu kommen, in dem Fall, davon die Frage ist, gar nicht einschläget; vilmehr 3. ist diser sogenannte geistliche Vorbehalt ein starcker Grund, daß die Religionsveränderung bey anderen Personen dergleichen Würckung nicht nach sich ziehet: Dann eben darum, weilen, nach fast 100jährigem Streiten, endlich beliebt worden ist, daß die geistliche Reichsstände von beeden Seiten, welche von ihrer Religion abtretten, ihrer geistlichen Pfründen und Einkünfften dadurch verlustiget seyn sollen, wird durch eine Ausnahm die Regel bestättiget, daß ordentlicher Weise die Religions-Aenderung keinen Verlust der Gerechtsame nach sich ziehe: Und eben dises bestättiget auch 4. das unlaugbare Reichsherkommen; als nach welchem weltlichen Reichsständen und Mitglidern, wenn sie die Religion ändern, in Ansehung ihrer angebohrenen und erworbenen Gerechtsamen nicht das mindeste in den Weg gelegt; sondern im Gegentheil 5. in dem Osnabrückischen Fridensinstrument *Art.* 5. §. 1. als eine Hauptregel heilsam festgesezet wird: Ut in omnibus inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status, omnes & singulos, sit æqualitas exacta mutuaque, ita, ut, quod uni Parti justum est, alteri quoque sit justum; welches alles 6. auch auf die

die gemeine Leute und Unterthanen der Reichsstände ausgedehnet worden, *eod. Art.* 5. §. 35. Sive autem Catholici sive Aug. Confessionis fuerint Subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec à mercatorum, opificum, aut tribuum communione, hæreditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, *aliisque juribus* arceantur, sed in his & similibus *pari cum concivibus jure* habeantur, æquali justitia protectioneque tuti; dahero auch 7. bewährte Publicisten der Meinung seynd, daß, nach erwehntem *instr Pac. Osn.* ein Burger in einer Reichsstatt, so die Religion ändert, seines Burgerrechts nicht verlustigt werden kan: Jo. Jac. Moser teutsch. Staatsr. 3. *L.* 191. *C* §. 12. *T.* 42. nach dessen Zeugniß 3. *L.* 191. *C.* §. 225. *Tom.* 41. die Statt Nürnberg dem allda versammlet gewesten Nürnbergischen Fridens-Executionscongreß ein Attestatum ausgestellet, daß Niemand wegen Veränderung der Religion das Burgerrecht verliehre; kan auch 8. der Status Anni & diei Anni normalis & decretorii 1624. keinwegs entgegen stehen, als welcher nur auf den Besiz der Kirchengüter und auf die Religionsübung der Unterthanen gehet, und disen Zil und Maaß in Ansehung ihres territorial-Herren vorschreibet. Da disemnach unsere Reichsgeseze einem jeden Reichsstand, Bürger und Unterthanen, die Freyheit, eine von denen drey obangesezten Religionen, ohne einzige Straf oder Verlust seiner Güter und Gerechtsame, annehmen zu können, erlauben ꝛc."

Der catholische Freyherr von Kreittmayr schreibt (1): „Aus obbemeldtem Paritätsrecht, welches zwischen den 3. Religionen im Reich durch die Reichsconstitutiones festgesezt ist, flüßt auch die Gewissensfreyheit, oder Befugniß, seine Religion nach eigenem Gutbedunken abzulegen, und, statt derselben, eine andere aus obigen dreyen, toties, quoties videbitur, ohne männiglicher Hindernuß anzunehmen, welches zwar in dem Passauischen Vertrag und Religionsfriden nur Statibus & Immediatis Imperii allein zugestanden, nachhero aber auch auf Mediatos & Subditos extendiret, und in Pace Westph. *art.* 5. §. 34. bestättiget worden ist."

§. 6.

Verschidene Fälle.

Wann man aber nun weiter gehen, und in diser wichtigen Materie gründlich und behutsam verfahren will; müssen gar vilerley

(1) ad Cod. civil. Bavar. p. m. 2215.

ierley Fälle und Umstände wohl von einander unterschiden und jeder insbesondere geprüfet werden.

Forderist kan man dise Frage 1. auf unsere ganze drey verschidene Religionsparthien, oder 2. auf einzelne Personen, Communen, u. d. anwenden.

Bey denen ganzen Parthien geschichet 1. entweder eine gänzliche Abänderung ihres bißherigen Lehrsystems, oder 2. doch in wesentlichen Stücken und Säzen, oder 3. nur in Nebenpuncten.

Bey einzelnen Personen oder Communen geschiehet die Religions-Aenderung a) entweder abermalen so, daß eine ganz neue oder doch im Röm. Reich unerlaubte Religion erwählet wird; oder b) es geschiehet nur ein Uebergang von einer in dem Reich erlaubten Religion zu einer andern ebenmäßig erlaubten.

Lezteren Falles, (welcher am meisten vorkommt,) kan und muß man wieder fragen: Was Rechtens seye 1. in Ansehung derer Reichsstände, so dann 2. derer mittelbaren Personen?

Bey denen Reichsständen ist wiederum zu sehen 1. auf die Geistliche, so dann 2. auf die Weltliche.

Bey Mittelbaren ist zu betrachten, was Rechtens seye 1. in Ansehung ganzer oder mehrerer Communen, wie auch 2. einzelner Personen.

Bey denen einzelnen Personen kommen vor 1. Geistliche und 2. Weltliche:

Die Geistliche seynd 1. keine Ordensleute, oder 2. Ordensleute.

Die Weltliche seynd 1. erwachsen, oder 2. minderjährig, aber unter väterlicher Gewalt, oder 3. unter keiner väterlicher Gewalt, oder 4. sie sollen erst erzeuget und gebohren werden.

Endlich so wird die Religions-Veränderung 1. entweder zum erstenmahl, oder 2. zu mehrerenmalen vorgenommen.

§. 7.

Ganzer Religions-Parthien Aenderung der Lehre.

Erstlich kommen also ganze Religionsparthien vor; 1. ob nemlich und allenfalls wie ferne? selbige ihre Religion ändern dörfen oder nicht, und was solches für rechtliche Folgen in Rücksicht auf unsere Staatsverfassung habe, oder nicht?

Ob der Westphälische Fride dennoch seine Krafft behalten würde, wenn die Lutheraner, Reformirten, oder Catholische von

ihren bißherigen Lehrbegriffen abwichen? hat Herr Hofr. Eberhard (1) untersucht, und mit Unterschid beantwortet.

Und ich selbsten habe (2) eine Abhandlung geschriben: Wie weit sich die Freyheit derer Evangelischen in Teutschland in Lehrsachen nach denen Reichsgrundgesezen erstrecke oder nicht? deren Hauptinnhalt dahin gehet: Die Lehrsäze leiden eine immer mehrere Auswicklung und genauere Bestimmung: Aber nicht in das unendliche, noch eine Abänderung in Hauptwahrheiten; wann und so lange sie anderst des Religions- und Westphälischen Fridens fähig seyn wollen.

Der Catholische Freyherr von Ickstatt ist, wie wir hernach hören werden, in Ansehung derer Evangelischen in dem Hauptwerk gleicher Meinung.

Herr Prof. Schott hingegen hält (3) noch für unerwisen: 1. Daß die Reichsgeseze auf eine Abänderung der Lehre den Verlust der Vorrechte des Religions- und des Westphälischen Fridenssezen; 2. daß man bey Errichtung diser Fridensschlüsse a) würcklich auf die Religionssäze beyder Partheyen, und b) nicht vil mehr blos auf den äusserlichen Ruhestand zwischen beyden äusserlichen Religionskörpern gesehen habe; 3. daß die Stelle der Wahlcap. Art. 2. §. 8. nicht anders, als von der rechtlichen Befugniß, die symbolischen Schrifften, mithin auch den Lehrbegriff selbst, zu ändern, zu verstehen seye; 4. es seyen aber zween Fälle wohl zu unterscheiden, ob nemlich a) die ganze Evangelische Kirche ihren Lehrbegriff gemeinschafftlich ändere, oder ob b) nur eine neue Parthie in derselben aufstehe, die sich von dem allgemeinen Lehrbegriff derselben trenne, und daherv auch nicht mehr als ein Theil der durch die Reichsgeseze im Teutschen Reiche gebilligten äusserlichen Religionscörper angesehen werden könne.

Jedoch, wann ich,

ad 1. als oben erwisen, vorausseze, daß keine andere, als die Evangelisch- und Catholische, Religion in Teutschland gelitten noch geduldet werden solle; so folget von selbsten daraus, daß, wann die gesammte Evangelische eine dritte Religion annähmen, der auf jenen Grundsaz, als einen Eckstein, gebaute Religions- und Westphälische Fride zerfallen und sich selbst aufheben würde; we-

(1) in seinen Beytr. zur Erläut. der Deutsch. Rechte, p. 133.
(2) in den Abhandl. aus dem Teutsch. Kirchenrecht, n. 6. S. 203.
(3) in seiner Critic, 5. Band, S. 437.

wenigstens müßte, wann sie doch noch ferner bestehen sollten, ein neuer Vergleich vorhergehen.

ad 2. Daß es bey Errichtung des Religionsfridens nicht bloß um die äusserliche Ruhe, sondern auch um die Lehre selbst, zu thun gewesen seye, ist aus allen darüber gepflogenen Handlungen, wie auch aus dem Text des Religionsfridens selbsten, unwidersprechlich. Nach §. 7. 19. ist die Tractation wegen der Religion und Lehre zwar auf eine andere gelegene Zeit eingestellet, §. 25. aber dennoch versehen worden: „Nachdem eine Vergleichung der Religion und Glaubenssachen durch ziemliche und gebührliche Wege gesuchet werden NB. soll: Und aber ohne beständigen Friden zu christlicher freundlicher Vergleichung der Religion nicht wohl zu kommen: = = = Wo dann solche Vergleichung durch die Wege des General-Concilii, National-Versammlung, Colloquien, oder Reichshandlungen, nicht erfolgen würde ꝛc.„ Und so wenig man zur Zeit des Westphälischen Fridens vernünfftige Hoffnung zu einer solchen Vereinigung mehr haben konnte; so heißt es eben doch Art. 5. §. 31. Et hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana, vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos, mutuo consensu aliter erit conventum: Woraus allemal wenigstens so vil folget, daß beede paciscirende Theile in Ansehung der Lehre gar nicht ganz gleichgültig gewesen, noch ihnen indifferent gewesen seye, was der andere Theil glaube oder nicht; sonst hätte es auch nicht so lange Zeit hart gehalten, biß man die Reformirte des Religionsfridens fähig erkläret hat; und sonst würde man ja nicht alle andere Religionen in dem Religions- und Westphälischen Friden ausdrücklich ausgeschlossen haben.

ad 3. In der Wahlcapit. Art. 2. §. 8. haben sich die Evangelische eben so wenig ausbedungen, als ist denselben eingeraumt worden, neue Lehren anzunehmen, sondern nur neue symbolische Bücher zu machen: Daß aber neue symbolische Bücher durchaus nicht neue Lehren vorausseзen, sondern vilmehr nur zur Bevestig- und allenfallsigen Erläuterung der alten Lehre dienen sollen, kan man an der Formula Concordiæ sehen, welche die Augspurgische Confeßion nicht im mindesten ändert, vil weniger gar aufhebt, und doch ein neues symbolisches Buch ware.

ad 4. Da allenthalben im Reich keine andere Religion geduldet noch gelitten, sondern gänzlich abgeschafft werden solle; so

verbindet diſes das geſammte Corpus derer Evangeliſchen Stände eben ſowohl, als die geringſte einzelne Perſon.

Herr Prof. SCHOTT meldet anderswo ferner (1): „Diſe Streitfrage iſt in unſern critiſchen Zeiten, da ein jeder, der ſich klug zu ſeyn dünckt, vom Profeſſor an biß zum Schulmeiſter, ſein Scherflein zu Umſchmelzung unſers Lehrſyſtems herbeygetragen bringt, in Teutſchland ſehr wichtig, und die wenigſte, welche hier ſo kühne Schritte wagen, denken an die rechtliche Folgen, die dergleichen Neuerungen nach ſich ziehen könnten. Sie hat aber würcklich zwey Seiten, die man beſſer, als insgemein geſchiehet, von einander unterſcheiden ſollte, eine theologiſche, und eine juriſtiſche. = = = Die Hauptbaſis der juriſtiſchen Seite iſt, a) auſſer der Abſicht der paciſcirenden verſchidenen Religionstheile bey dem Religions- und dem Weſtphäliſchen Friden, b) die = = = Stelle der Wahlcapitulation (Art. 2. §. 8.) In diſer wird denen A. C. Verwandten das Recht, neue ſymboliſche Bücher anzunehmen, ſehr deutlich eingeräumt. Wie weit ſich aber diſe Befügniß in Abänderung der Glaubenslehren ſelbſt erſtrecken ſolle, ob ſie eingeſchränckt oder uneingeſchränckt ſeyn ſolle? das iſt eben der Zanckapfel. = = = Das (Moſeriſche) Reſultat iſt: Die Evangeliſche dürffen, wenn ſie nicht Gefahr lauffen wollen, der Vorrechte des Religions- und Weſtphäliſchen Fridens verluſtig zu werden, in Hauptſäzen ihrer ſymboliſchen Bücher nichts ändern, ſondern höchſtens nur in Nebendingen.

a) Wo ſteht diß aber in den Reichsgeſezen. b) Die Wahlcapitulation legt ihnen das Recht, neue ſymboliſche Bücher anzunehmen, überhaupt bey, ohne einen Unterſchid zwiſchen Hauptwahrheiten und Nebenſäzen zu machen: Ubi vero Lex non distinguit, u. ſ. w. c) Die Handlungen des Religions- und Weſtphäliſchen Fridens beweiſen einen ſolchen Unterſchid auch nicht. Freylich haben die Catholiſchen nur mit Augſp. Conf. Verwandten Friden geſchloſſen, weil die andern Secten zu gering und ohnmächtig waren, als daß man nöthig gehabt hätte, auch mit ihnen ſich zu vergleichen; diß überließ man vilmehr einem jeden Landesherrn, in ſeinem Lande nach ſeiner Convenienz einzurichten. d) Wo ſtehet es aber, daß man gerade um der Religionsſäze willen, und blos in Rückſicht auf dieſelbe, und nicht vil mehr, nur

(1) S. 443.

nur um die äusserliche Ruhe zwischen den beyden äusserlichen Religionskörpern herzustellen, Friden geschlossen habe? e) Der in den Reichsgesezen gebrauchte Name der Augsp. Conf. Verwandten gibt nur das damalige äusserliche Kennzeichen an, woran man erkennen sollte, wer als ein Mitglid des Evangelischen Religionskörpers anzusehen seye, f) nimmt aber dem ganzen Evangelischen Religionskörper keineswegs die Befugniß, seine Lehrsäze in der Folge zu ändern. g) Wäre es die Absicht der paciscirenden Theile gewesen, daß bey einer NB. von der ganzen Evangelischen Kirche vorgenommenen Veränderung ihres Lehrbegriffs der Religions- und Westphälische Fride seine Krafft verliehren sollte; so würde man gewiß nicht vergessen haben, über einen so wichtigen Punct eine bestimmte Verordnung einzurücken. h) Daß freylich einzelne Personen oder Partheyen, wenn sie in würcklichen bestimmten Lehrsäzen unserer Kirche von den symbolischen Büchern derselben abweichen, (wie in unsern Tagen villeicht offt geschiehet,) die Rechte des Religions- und Westphälischen Fridens, sowohl in Teutschland überhaupt, als in einzelen Provinzen ins besondere, nicht weiter verlangen können, wenn man ein strenges Gericht über sie wollte ergehen lassen, gebe ich gerne zu; halte es auch daher selbst, aus einem juristischen Gesichtspuncte betrachtet, allezeit für sehr gefährlich, sich mit solchen Neuerungen einzulassen; i) nicht, als wenn etwan dise Friden schlechterdings auf die Grundsäze der Augsp. Confeßion gebauet wären, sondern weil solche Leute und Partheyen aufhören, Mitglider des ganzen Evangelischen Religionskörpers zu seyn, mit dem dise Friden sind geschlossen worden, und welcher sein damaliges äusserliches Unterscheidungszeichen, nemlich die Augsp. Confeßion, noch immer beybehalten hat. k) Allein wenn ja einmal der mögliche Fall, (der jedoch wohl niemals aus dem Reiche der Möglichkeit in das Reich der Würcklichkeit übergehen dörffte, wenigstens noch nicht so nahe ist, als sich villeicht unsere heutige reformirende Schrifftsteller einbilden mögen,) erscheinen sollte, daß die ganze Evangelische Kirche ihren Lehrbegriff umbilden und von der Augsp. Conf. würcklich abweichen, mithin ein anderes äusserliches Unterscheidungszeichen, als sie zur Zeit der Fridensschlüsse gehabt hat, annehmen sollte; so gilt von jenen Fällen gar nicht der Schluß auf disen: Das ist, sie behält nichts desto weniger alle ihre durch den Religions- und Westphälischen Friden erlangte

langte Vorrechte, selbst nach dem strengsten Rechte, unverlezt: Denn sie bleibt alsdenn noch immer eben der äusserliche Religionskörper, mit dem die Catholiken 1555. und 1648. Friden geschlossen haben. 1) Die Bedingung, eben die Religionsgrundsäze von 1555. und 1648. beyzubehalten, kan ich zur Zeit für nichts, als für eine unerwisene Hypothese, ansehen.„

Ich will das bereits gesagte nicht wiederhohlen, wohl aber noch folgendes beyfügen:

ad a) Daß die Evangelische ihre symbolische Bücher nicht in Hauptsäzen ändern sollen, ist daher klar, weil solches eine andere Religion machen würde, hingegen ausser der Augsp. Confeßion und der Catholischen Religion alle andere Religionen von dem Religions- und Westphälischen Friden ausgeschlossen seynd.

ad b) Ein anderes seynd symbolische Bücher, ein anderes neue Lehrsäze: Jenes ist erlaubt, dises verboten, und zwar ohne einen Unterschid zwischen ganzen Religionsparthien und einzelen Personen zu machen: Ubi vero Lex non distinguit &c.

ad c) Ob nicht die Religions- und Westphälische Fridenshandlungen erweisen, daß alle andere Religionen weder im Reich überhaupt, noch in dessen einzelnen Landen, geduldet werden sollen? lasse ich die ganze Welt nach dem beurtheilen, was ich dißfalls in obgedachter Abhandlung daraus wörtlich angeführet habe. Eben dieselbe belehren auch gar zu offt und gar zu deutlich, daß man die übrigen Religionssecten, (unter welchen die Reformirte schon etwas zu bedeuten hatten,) nicht geringschäzig tractiert, sondern aus Teutschland vertilget und ausgerottet haben wollte: Und wann dieselbe (nach denen Worten derer Reichsgeseze,) allenthalben haben gänzlich abgeschaffet werden sollen; wie ist es dann möglich, daß einem jeden Landesherrn überlassen worden seye, es dißfalls in seinem Lande nach seiner Convenienz einzurichten? Wo steht diß aber in den Reichsgesezen, oder in denen Fridenshandlungen? und durch welchen vernünfftigen Schluß lässet es sich daraus herleiten?

ad d) Daß bey Schliessung des Religions- und Westphälischen Fridens sowohl auf die äusserliche Ruhe im Reich, als auch zugleich auf die Lehre, der Bedacht genommen worden seye, habe ich schon oben erwisen. Der Religionsfrid fangt §. 7. an: „Als der Churfürsten geordnete Räthe, etliche Fürsten und Stände des heil. Reichs eigener Person, und etliche durch ihre Bottschafften

mit

mit vollkommenem Gewalt, bey Uns gehorsamlich erschienen, und wir Uns mit Ihnen, an welchen Puncten am meisten gelegen, und welcher Gestalt die Berathschlagung fürzunehmen, zuförderst erinnert; hat sich gleich alsbald, wie auch auf etlichen vorgehaltenen Reichstagen erfunden, daß der Articul der spaltigen Religion, (daraus nunmehr eine gute Zeit allerhand Unrath, Unfall und Widerwärtigkeit im Reich Teutscher Nation erfolgt,) unter andern des heil. Reichs beschwerlichen Obligen, nochmals der fürnehmst, trefflichst und hochwichtigst, an dem allen Ständen und Unterthanen zu dem höchsten gelegen, unerledigt fürstünde.„ Hätte man nun allen Secten in denen einzelnen Landen des Teutschen Reichs den freyen Lauff, (wenigstens nach dem Wohlgefallen derer Landesherrn,) lassen wollen; so wäre ja durch den Friden die Ursach der gestöhrten innerlichen Ruhe nicht gehoben, sondern gehäuffet und vermehret worden; welches aber offenbar der Absicht der Paciscenten zuwider ware.

ad e) Wann es nur um den Namen und nicht um die würckliche Lehre derer Augsp. Conf. Verwandten zu thun gewesen wäre, was hätte es dann von 1566. biß 1648. der vilen und schweren Handlungen in Ansehung derer Reformirten bedurfft, welche sich auch zu der Augsp. Confeßion bekannten, und von denen Lutheranern wenigstens von dem Religionsfriden nicht ausgeschlossen, von denen Catholischen aber dessen nicht fähig erachtet und dieselbe nicht bloß allein von denen den Lutheranern zugestandenen Staats- und bürgerlichen Gerechtsamen ausgenommen, sondern auch gar nirgendswo im Reich nur geduldet, werden wollten?

ad f) Dises ist eine blosse petitio principii und falscher Schluß aus ungegründeten Vordersäzen.

ad g) 1. Was solle man mehr sagen, und was kan bestimmter seyn, als wann man sich vergleicht: Allenthalben im Reich solle keine andere Religion gelitten und geduldet, sondern alle andere Secten gänzlich abgeschaffet werden! 2. Die Evangelische glaubten damals, und glauben es noch, ihre Religion seye der heil. Schrifft gemäß; mithin sehen sie es als einen calum moraliter non dabilem an, und halten es noch dafür, daß sie jemals ihre Religion in Grundsäzen ändern könnten oder würden; wie ware es dann möglich, auf den Gedancken zu gerathen, sich auf solchen Fall zu prospiciren? Vilmehr würden Sie es als eine Injurie aufgenommen haben, wann Jemand Sie daran erinnert und

also dafür gehalten hätte, es wäre möglich, daß ihre Lehre der heil. Schrifft nicht gemäß wäre, oder sie die heil. Schrifft nicht mehr als den alleinigen Grund ihrer Glaubenslehre, oder sie ihre bißherige Lehre nicht mehr als derselbigen gemäß, erkennen würden.

ad h. Darinn seyn wir einig.

ad i. und k Seynd blosse Wiederhohlungen.

ad l. Beruffe ich mich auf a) die Fridenshandlungen, b) den Text der Reichsgeseze, c) die Erkenntnisse der höchsten Reichsgerichte, d) die mehr als 200jährige Uebereinstimmung aller Evangelisch- und Catholischen Reichsstände und Scribenten in disem Stück, und ersuche den geschickten Herrn Prof. SCHOTTEN, Sich die Mühe nicht dauern zu lassen, seine Säze ebenfalls mit Stellen derer Fridenshandlungen und Zeugnissen alter oder neuer Evangelisch- oder Catholischer Scribenten aus dem 16den oder 17den Jahrhundert zu belegen.

Denen Catholischen hat zwar der Freyherr von ICKSTATT dißfalls einen Vorzug vor denen Evangelischen beylegen wollen: Er schreibt nemlich (1): Insignis - - sese differentia Catholicos inter & Aug. Conf. Socios manifestat, quæ ex antiquæ Catholicorum possessionis iure intelligitur; hi nimirum, sicut ante dissidia Religionis pro norma fidei & credendorum regula habuere, quidquid, authoritate Sacræ Sedis, in sacrosanctis Conciliis & Synodis definitum, & tanquam fidei articulus Christi fidelibus propositum fuit, nullo potestati civili hujus rei examine aut discussione relicta; ita hodiedum Fidei catholicæ cynosuram à summo Pontifice & Conciliis, sive ab Ecclesia, sine prævio, concomitante, aut subsequente etiam comitiali consensu, accipiunt. Quascunque doctrinas Ecclesia probat, nec tanquam heterodoxas rejicit, eas Catholici libere profitentur, nec Protestantes iisdem dogmatis aut doctrinæ novitatem objicere valent. Hæc omnia apud Aug. Conf. Socios & sic dictos Reformatos aliter se habere, ex §. *præc.* planum est. Debent illi præcise, nec possunt, salvis juribus, quæ ipsis Instr. Pacis & Pax religiosa indulget, alia dogmata docere, multo minus publice profiteri, quam quæ in Confessionis Augustanæ formula & Libris symbolicis continentur; novas opiniones & doctri-

nas

(1) Opusc. Tom. 2. p. 168.

nas, quæ ſubſtantiam Religionis ipſorum notabiliter alterent, ſi adoptare aut inducere conentur, juſtam Imperatori & Statibus Catholicis conquerendi cauſam præbent, novaque receptionis lege amicabili inter Status Catholicos & Aug. Conf. addictos conſenſu in Comitiis definienda opus eſſe ex demonſtratis pateſcit, & legis noſtræ menti plane conſentaneum eſt.

Forderiſt iſt aber hiebey anzumercken, daß nach der Zeit, als der Freyherr von Ickstatt diſes geſchriben, in den neueren Kayſerlichen Wahlcapitulationen das Recht, neue ſymboliſche Bücher verfertigen und annehmen zu dörffen, ausdrücklich zugeſtanden worden iſt; folglich kan der Freyherr von Ickstatt dißfalls nichts weiter einwenden:

Was aber das übrige anbelangt; ſo iſt an unten (1) angezeigtem Ort weitläufftig darauf geantwortet worden; aus welcher Stelle ich nur diſes anführen will; „Wenn nicht zu laugnen iſt, daß bey dem Weſtphäliſchen Fridensſchluſſe die Catholiſche mit den Proteſtanten, wie ſie damals waren, gehandelt, und ausgemacht worden, daß nur drey Religionen in dem Röm. Reich geduldet werden ſollen; ſo kan man auch nicht in Abrede ſtellen, daß hingegen die Proteſtanten mit den Catholiſchen ebenfalls, wie ſie damals waren, gehandelt und geſchloſſen haben: Daraus folgt aber entweder noch nicht, daß ein Religionstheil dem andern, für damals, oder für künfftig, eine Unterſuchung und Erkenntniß über ſeine Religion eingeräumet habe; oder man muß zugeben, daß dergleichen Unterſuchung und Erkenntniß einem Theile ſo gut, und keinem mehr als dem andern, zukomme. Es iſt wahr, der erſte Grundartikel der Catholiſchen Kirche iſt, ſich nach dem zu richten, was der Pabſt und die Kirchenverſammlungen ausſprechen: Aber wie, wenn zu Einer Zeit, (gleich es vor diſem öffter geſchehen,) zwey oder mehr Päbſte kämen, deren einer den andern mit ſeinen Anhängern = = verdammete? = = Der groſſe Streit in der Catholiſchen Kirche zwiſchen den Moliniſten und Janſeniſten (Janſeniſten und Anti-Janſeniſten) iſt bekannt, und jedermann weißt, daß diſe mehr als einmal für Kezer erklärt und in den Päbſtlichen Bann gethan worden. = = = Wo bliebe aber diſe (Art. 5. §. 1. des Oſn. Fridens beliebte) Gleichheit, wenn der Catholiſche Religions-

(1) beym Hervart de iur. Suffrag. S. 100.

ligionstheil, gleichsam als der herrschende, und von einem ältern Besiz, über den Protestantischen, als von ihm bloß geduldeten, eine Erkenntniß sich anmassen wollte, die er jenem über sich niemals gestatten wird? Wird aber eine Gleichheit erfordert; so muß, wenn ein Theil des andern seine Religion zu prüfen berechtiget ist, der andere Theil in Ansehung des erstern es ebenfalls seyn: Und kommt es den Catholischen darauf an, daß die Protestanten bey der Religion bleiben, die sie zur Zeit des Westphälischen Fridens bekannt haben; so ist disen um so mehr daran gelegen, daß die Catholische keine Neuerung in ihrer Religion anfangen, da, bekannter maßen, die catholische Religion ihre Gränzen vil weiter in den Staat hinein erstreckt, als von der Evangelischen nicht geschiehet.„

Ich seze disem noch hinzu: So lang es die Catholische nur unter sich und mit dem Pabst allein zu thun haben, hat der Freyherr von Ickstatt, nach denen Grundsäzen seiner Religion, recht: Wann aber die Catholische es mit denen Evangelischen als Compaciscenten, und mit denen Cronen, welche die Garantie des Westphälischen Fridens übernommen, zu thun haben, ist es ganz falsch, daß dise beede Leztere nichts darzu zu sagen hätten: Es ist lächerlich, daß, wann die Catholische neue Lehrsäze annähmen, die Evangelische nicht sollten sagen dörffen, sie seyen neu: Und eben so wenig hilfft die Catholische hierinn ihr älterer Besiz, er mag auch noch so alt seyn, als er will: Dann nunmehro ist die Frage nicht mehr von dem, was in Teutschland vor, sondern was nach denen Jahren 1555. und 1648. Rechtens gewesen und noch seye.

Gleichwie aber das bißhero gesagte alles auf eine Hauptveränderung in wesentlichen Stücken der Lehre gehet; also werden wir von deme, was nur Nebenpuncten betrifft, unten ein mehreres vernehmen.

§. 8.

Einzelner Personen Aenderung der Lehre.

Ich gehe nun weiter zu denen einzelnen Personen und Communen; und zwar nach denen schon oben vorläuffig bemerckten, bey selbigen vorkommenden, Fällen und Umständen.

Erstlich fragt es sich: Ob und wie ferne sie ihre alte Religion, durch Annehmung neuer Lehrsäze, verändern darffen oder nicht?

Ich in meinem Theil glaube, daß auch in disem Fall eben das zu sagen seye, was ich vorhin von denen ganzen Religionspartheien gemeldet habe.

§. 9.

§. 9.

Nächst deme stellet sich uns der Hauptfall des Uebergangs von einer in Teutschland erlaubten Religion zu einer andern erlaubten dar; und zwar nach denen schon oben gemachten Unter-Abtheilungen. Uebergang zu einer andern erlaubten Religion.

§. 10.

Anbelangend also die geistliche Reichsstände; so gehöret die Materie von ihrer Religions-Aenderung eigentlich in das persönliche Teutsche Staatsrecht; dahero ich hier bloß so vil melden will, daß, nach mehr als 100jährigem Streiten, endlich im Osn. Frid. Art. 5. §. 15. verglichen worden ist: Si Catholicus Archiepiscopus, Episcopus, Prælatus, aut Aug. Conf. addictus, in Archiepiscopum, Episcopum, Prælatum, electus, vel postulatus, solus, aut una cum Capitularibus, seu singulis, seu universis, aut etiam alii Ecclesiastici, Religionem in posterum mutarint, excidant illi statim suo iure; honore tamen famaque illibatis, fructusque & reditus citra moram & exceptionem cedant, Capituloque, aut cui id de iure competit, integrum sit, aliam personam Religioni ei, ad quam beneficium istud vigore huius Transactionis pertinet, addictam eligere aut postulare; relictis tamen Archiepiscopo, Episcopo, Prælato, &c. decedenti fructibus & reditibus, interea perceptis & consumtis. Geistliche Stände.

Sie dörffen also allerdings nach freyem Gefallen ihre Religion ändern: Aber dise Religions-Aenderung ziehet den Verlust ihres geistlichen Amts, wie auch derer demselbigen anhangenden Würden und Gefälle, nach sich.

§. 11.

Von der weltlichen Reichsstände Religions-Aenderung ist zwar in denen Reichsgesezen nichts ausdrücklich versehen; indessen ist sie doch 1. darinn auch nirgend verbotten: 2. Da sie in besagten Reichsgesezen auch so gar dem geringsten Unterthanen erlaubt wird; so müssen ja noch vilmehr die Reichsstände und Landesherren selber dise Freyheit haben; 3. eben dises bestättiget auch das unwidersprechliche ruhige Reichs-Herkommen. Weltliche Reichsstände ꝛc.

Wegen der Kinder aus Reichsritterschafftlichen gemischten Ehen, und der Entführung zweyer junger Personen aus Religions-Absichten, sehe man anderwärts (1) nach.

(1) in meinem Tr. von den R. Ständen ꝛc. p. 1258. sq.

Von Rechtswegen solle aber die Religionsänderung einer Landesherrschafft keinen Einfluß auf ihre Unterthanen haben.

Dahero schriebe das Corpus Evangelicorum An. 1678. 2. Aug. an einen Grafen von Bentheim: Das Instr. Pacis gebe, sonderlich Art. 7. ganz klares Zil und Maaß, wie es in dem Fall, da die Herrschafften die Religion ändern, zu halten seye, und daß dieselbe dem in ihrem Land üblichen Religions-Exercitio, samt Kirchen, Schulen, Hospitalen, Kirchenordnungen, Gefäll- und Einkünfften, auch allem anderen, so davon dependire, die geringste Beschwerde und Eintrag, weder durch sich, noch Andere, zufügen solle.

§. 12.

Mittelbare. Betreffend die mittelbare Personen überhaupt; so haben die Evangelische Reichsstände bey Verhandlung des Religionsfridens sich dem geistlichen Vorbehalt auch aus dem Grunde widersezt: Wann den hohen geistlichen Ständen die Freyheit der Religion versperrt und benommen würde; so dörfften um so vil weniger die Unterthanen sich gelüsten lassen, zu der Augspurgischen Lehre zu tretten ꝛc. Ferner: Es würde ihnen, sonderlich der Geistlichen Unterthanen, der Weg des Evangelii und der rechten Lehre verschlossen, u. s. w.

Indessen wurde dennoch in dem Religionsfriden denen Unterthanen zwar nicht directe erlaubt, zu einer andern Religion überzugehen: Wohl aber geschahe es per indirectum so deutlich, daß man nicht daran zweiflen kan: Dann es heißt §. 24. ohne Unterschid der vergangenen, gegenwärtigen oder zukünfftigen Zeit: Wann Unterthanen, der alten Religion, oder Augspurgischen Confeßion anhängig, von solcher ihrer Religion wegen, aus einem Land oder Ort in ein anderes ziehen wollten, solle solches, unverhindert männiglichs, zugelassen und bewilliget, auch an ihren Ehren und Pflichten allerdings unentgolten seyn.

Noch klärer lautet es in dem Osn. Frid. Art. 5. §. 34. Qui post Pacem publicatam deinceps futuro tempore *diversam* à Territorii Domino *Religionem profitebuntur & amplectentur*, patienter tolerentur: Und §. 36. Quodsi vero Subditus, qui-- post publicatam Pacem *Religionem mutabit*, sua sponte emigrare voluerit, aut à Territorii Domino iussus fuerit &c.

Ein

Ein Unterthan darff also die Religion ändern, und zwar er seye hohen oder nidrigen, geist- oder weltlichen Standes; weil Niemand von diser Gewissens-Freyheit ausgeschlossen ist: So gar darff er es, wann er gleich ein Leibeigener wäre; als welcher so wohl der Religions- als Westphälische Fride namentlich mit-gedencket: Nur kommt es alsdann auf den Landesherrn an, ob er einen Unterthanen, der sich zu einer Religion wendet, welche den Schuz des Entscheid-Jahres in solchem Land nicht für sich hat, in seinem Land gedulden will, oder nicht; von welch-lezterem in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistl. *Lib.* 4. *Cap.* 14. das mehrere nachzusehen ist.

Es hat dahero das Corpus Evangelicorum bey mehreren Gelegenheiten (1) gegen den Kayser und die Catholische mit Grund behauptet: Die Religionsänderung seye zu allen Zeiten erlaubt.

In einem Kayserlichen Rescript von 1709. 27. Maj. wurde es als ein Crimen Apostasiæ tractirt, wenn ein Schlesischer Eingebohrener (was für Condition und Standes er seyn möge,) so Catholisch gebohren oder erzogen, sich zu der Augsp. Confeßion wende, oder diejenige, welche von der Augsp. Confeßion zu der Catholischen Religion getretten, davon wieder abfallen: Leztere sollen inner sechs Wochen die verlassene Catholische Religion wiederum annehmen, oder, wann sie sich dessen weigern würden, mit einer ewigen Landes-Verweisung, und Confiscirung ihres gegenwärtigen und zukünfftigen Vermögens, irremissibiliter bestraft, auch mit gleichmäßiger Strafe wider die künfftig von dem Catholischen Glauben abfallende Personen nach aller Schärffe verfahren werden; es gienge auch, in dessen Conformität, den 3. Jun. ein Ober-Amts-Patent aus.

Nun hält zwar Oesterreich Sich nicht an das Entscheidjahr 1624. verbunden: Es thate aber dennoch nicht nur Schweden ins besondere nachdrückliche Vorstellung gegen dises Patent; sondern auch das gesammte Corpus Evangelicorum fassete m. Maj. 1710. den Schluß: Dem Chur-Böhmischen Comitial-Gesandten eine Vorstellung zu thun: Wie nicht allein dises Edict des Oberamts dem Westphälischen Friden und der Religions-Freyheit im Reich entgegen seye; sondern auch, wie sehr die in demselben enthaltene herbe Ausdrücke denen Evangelischen Ständen zu Gemüth giengen,

(1) von Schauroth l. c. Tom. 3. p. 416. 511. 714.

ꝛc. mit Verlangen, der Gesandte möchte davon an den Kayser berichten, und darzu helffen, daß diſe Verordnung wieder aufgehoben werde.

In der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung von 1705. hingegen lautet es: „Diſemnach kan ein Jeder eine der dreyen im Röm. Reich erlaubten Religionen offentlich bekennen, und ohne Hinderung, alt und jung, wann diſe Annos diſcretionis haben, die völlige Gewiſſens-Freyheit gänzlich genieſſen, auch nach Belieben von einer Religion nach der andern ſich begeben; zu welchem Ende alle dißfalls der obgedachten Gewiſſens-Freyheit entgegen lauffende, in der untern Pfalz und Ober-Amt Germersheim ergangene, Mandata hiemit aufgehoben ſeyn ſollen."

Die Annehmung einer andern im Reich zugelaſſenen Religion hebt auch weder das jus patriæ poteſtatis auf, noch macht es das Eigenthum ſeiner Güter verliehren. (1)

Am allerwenigſten kan die offentliche Bekenntniß einer angenommenen anderen Religion vor eine Rebellion angeſehen werden. (2)

§. 13.

Communen. Anlangend ins beſondere mittelbare ganze oder mehrere Communen; ſo gedencken die Reichsgeſeze diſes Falles (auſſer was Art. 5. §. 31. überhaupt von Unterthanen gemeldet wird,) nirgendswo ins beſondere; indeme das, was bey Verhandel- und Beſchlieſſung des Religions-Fridens wegen der unter geiſtlichen Catholiſchen Reichsſtänden geſeſſenen Evangeliſchen Landſaſſen und Unterthanen vorgekommen iſt, und des Röm. Königs Ferdinands I. in Anſehung ihrer ertheilte bekannte Erklärung, nicht auf die künftige Zeiten und jederzeit erlaubte Aenderung der Religion, ſondern nur auf diejenige gehet, welche damals lange Zeit und Jahr der Augſp. Conf. Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnung und Ceremonien öffentlich gehalten und gebraucht hatten.

Nur in Anſehung der Lutheraner und Reformirten unter ſich kommt im *Inſtr. Pac. Oſn art.* 7. etwas dergleichen vor; davon *Lib.* 2. *Cap.* 8. das mehrere zu erſehen iſt.

Wann aber auch ſonſt ſeit dem Weſtphäliſchen Friden ganze oder mehrere Communen die Religion geändert haben, ſeynd ſie von denen Landesherrn auf eben den Fuß tractiret worden, wie einzelne Unterthanen, welche die Religion ändern; man hat auch an Seiten

(1) von Schauroth l. c. Tom. 3. p. 715.
(2) l. c. Tom. 3. p. 416.

Seiten des Corporis Evangelicorum nichts dagegen eingewandt, sondern nur verlangt, daß man ihnen die Fridensschlußmäßige Rechtswohlthaten angedeyhen lassen solle.

§. 14.

Was nun die mittelbare einzelne Personen betrifft, und zwar forderist die Geistliche; so handelt zwar die bereits angeführte Stelle des Westphälischen Fridens eigentlich und hauptsächlich von denen unmittelbaren geistlichen Gütern und deren Besizern: Indessen ist doch klar, daß bey diser Gelegenheit das wegen jener verordnete auch auf alle andere Geistliche von beyden Religionen erstrecket werde: Evangelische Geistliche.

Ob es aber wahr seye, daß das Cammergericht dise Stelle nie so habe verstehen wollen; daß sie auch auf die mittelbare Kirchengüter gehe? lasse ich dahin gestellet seyn:

Und daß die Churfürsten zu Sachsen, ob sie gleich nunmehro der Catholischen Religion beypflichten, dennoch die Stiffter Meissen, Merseburg und Naumburg, besizen, beweiset nur das Factum, nicht aber das Recht; welches man an seinen Ort gestellt seyn lässet. (1)

Was übrigens die gemeine Geistliche betrifft; so ist unstreitig, daß, wann ein Evangelischer Prediger die Religion ändert, er auch sein Amt niderlegen müsse, und es ist noch Niemand so seltsam gewesen, zu behaupten, daß er dennoch dabey verbleiben könne.

§. 15.

In Ansehung derer Catholischen welt-Geistlichen hat es eben dise Bewandtniß: Sie dörffen die Religion ändern; aber es kostet sie ihr Canonicat, Pfarr, Vicariat, u. s. w. Catholische welt-Geistliche.

Haben sie auf die väterliche und andere Erbschafften Verzicht geleistet; findet meines Erachtens auch bey ihnen eben das statt, was gleich jezo folgen wird.

§. 16.

Auch die Ordensleute haben die Freyheit, die Religion zu ändern. Zwar ist bekannt, daß, wann einer von ihnen sich nur im geringsten mercken lässet, daß er mit einer Religionsveränderung umgehe, es um seine Freyheit geschehen ist, und er, wenn er nicht Gelegenheit findet, zu entfliehen, das härteste Tractament auf seine übrige Lebenszeit zu gewarten hat; wie davon manche sonderbare Nachrichten in öffentlichem Druck vorhanden seynd. Der Ordens-Leute.

(1) v. Mein Tr. von den R. Ständen ꝛc. p. 615. sqq.

Der catholische Freyherr von KREITTMAYR (1) erkennet offenbar, daß einem seinen Glauben, nebst dem geistlichen Ordensstand, verlassenden, und zur Lutherischen oder Calvinischen (so schreibt er,) Religion übertrettenden Religiosen, in Ansehung der Religions-Veränderung, die Fridensschlußmäßige Gewissensfreyheit zu statten komme.

In einem Auffaz des Closters Bayersberg in Bayern vom Jahr 1773. welchen es bey dem Reichsconvent hat circuliren lassen, (und der hernach unter obgedachtem Titul einer gründlichen Widerlegung ꝛc. gedruckt worden ist,) liset man:

„Da ist in dem Röm. Reich noch zur Zeit weder per Leges publicas, noch per praxin & observantiam Imperii, eine so allgemeine Gewissensfreyheit und Autonomia, vel tolerantia Religionis, eingeführt, nach welcher so gar geistlichen Ordensleuten, ihre Religion abzulegen, die Protestantische dagegen anzunehmen, und sich à nexu & vinculo, womit sie an den Orden gebunden sind, ohne männiglichs Hinderniß, frey zu machen, vergönnet seyn solle. So wohl in dem Religions- als Westphälischen Fridensschluß wird der geist- und weltliche Stand hierinnfalls studiose von einander abgesondert: Und so vile Mühe man sich Protestantischer Seits auch immer gegeben hat, für den geistlichen Stand die nemliche Gewissensfreyheit zu erzwingen, welche den Weltlichen zugestanden worden ist, hat man gleichwohl nicht mehr zu bewürcken vermocht, als was das sogenannte Reservatum ecclesiasticum in Pace religiosa §. 15. und in Westphalica art. 5. §. 15. mit sich bringt, nemlich, daß ein Erzbischoff, Bischoff, Prälat, oder anderer mit unmittelbarer Präbend begabter Geistlicher, welcher die Religion verändert, deßwegen seine Ehre zwar nicht verliehren, sondern solche nichts desto weniger noch beybehalten, hingegen aber seines Rechts völlig privirt seyn solle. Sind nun durch jeztgedachtes Reservat so gar die vornehmste geistliche Reichsstände in ihrer Gewissensfreyheit so weit beschräncket worden; wie vil weniger werden die gemeine Ordensleute, welche ex professo weder nolle noch velle mehr haben, einen uneingeschränckten freyen Willen hierinn behaupten können. Durchgehe man alle Religions- und Westphälische Fridenshandlungen vom Anfang biß zum Ende, und es wird sich nicht darinn finden, daß man bey Etablirung der Religion-

(1) ad Codic. civil. Bavar. 5. Theil, 20. Cap. §. 2216.

gion-Autonomie an die Ordensleute nur gedacht, geschweigens davon gesprochen, oder darüber gehandelt hätte. Es ist also der Reichs-unmittelbaren Geistlichkeit halber nur bey dem Fridensschlußmäßigen Reservato ecclesiastico, in Ansehung des übrigen Cleri aber lediglich bey der dispositione Juris communis, mithin bey dem verblieben, was das Jus canonicum in C. 5. X. de Apostatis und der Reichs-Abschid von An. 1530. §. 50. und 51. hierinnfalls verordnet.

Nach diser Vorschrifft ist man post Pacem, so wie vorher, gegen ausgesprungene und apostatirende Religiosen, so wohl in den Chur-Bayrisch- als all andern Catholischen Landen, jederzeit verfahren, und seynd dieselbe, auf Betretten, toties quoties aufgehoben, ihren Closter-Obern, so wohl auf Anruffen, als von Amtswegen, eingelifert, incarcerirt, abgestraft, und zum schuldigen Gehorsam gebracht worden. Wie vil dergleichen actus publici & notorii sind nicht seit dem Religions- und Westphälischen Friden vorgegangen? Wo hat man jemahl gehört, daß sich Protestantes dagegen gerührt, und ein solches Verfahren, unter dem Vorwand der Gewissensfreyheit, für eine unerlaubt- und fridensstöhrerische Sache angesehen haben? Wo findet sich unter den häuffigen Religionsbeschwerden, womit bereits ganze Volumina angefüllt sind, nur ein einziges so geartetes Gravamen? Der Hofrath Gerstlacher ist nun der erste, welcher, damit offentlich hervor zu tretten, sich getrauet.

Er beruffet sich hierinn lediglich auf den 5ten Art. 34. und 36. §. des Westphälischen Fridens, und will unter den alldort sich generice benannten Subditis auch die Ordens-Geistliche mit eingeschlossen haben. Allein wer siehet nicht, daß, da nur von weltlichen Sachen gesprochen, und das, was in Pace religiosa §. 15. und 26. dem weltlichen Stand noch nicht überhaupt, sondern nur mit der wohlmercklichen Einschränckung auf Status & Immediatos Imperii, zugestanden war, endlich auch auf Subditos extendiret worden seye; worunter also die Geistlichkeit um so minder begriffen seyn kan, als von selber nicht in §. 34. und 36. sondern nur oben in §. præc. 15. die Rede ist; zu geschweigen, daß man tempore Pacis Catholischer Seits selbst noch allenthalben mit den Canonischen Principiis de exemtione Clericorum so weit eingenommen war, daß man die Geistliche wenigst unter dem generalen Aus-

druck der Unterthanen, ohne special- und nähere Bestimmung, nimmermehr verstanden haben kan.

Sollte aber, dem ohngeachtet, noch ein Zweifel von dem wahren Verstand des Westphälischen Fridens hierinn gebliben seyn, ist solcher per longinquum, continuum & notorium usum, tanquam omnium verborum optimum interpretem, schon längst gehoben und aufgelöst."

Biß hieher obgedachter Auffaz.

So weit ist aber die Verdrehung derer Reichsgeseze noch nie gestigen, und selbst noch die neueste und geschickteste Canonisten Catholischer Religion, selbst die Jesuiten, haben es noch nicht gewagt, mit einer solchen abentheuerlichen Lehre hervorzutretten! Ich will mir die Mühe geben, selbige ein wenig zu beleuchten.

1. So gar die vornehmste geistliche Reichsstände seynd, mittelst des geistlichen Vorbehalts, durch den Religions- und Westphälischen Friden in ihrer Gewissensfreyheit beschräncket worden. Antw. Dises ist eine offenbare und unlaugbare Unwahrheit; sondern es ist ihnen die vollkommene Gewissensfreyheit, und, Krafft selbiger, die Macht zugestanden worden, ihre Religion ändern zu dörffen: Nur sollten sie alsdann ihre Kirchenämter und Gefälle verliehren, welches aber der Freyheit, die Religion ändern zu dörffen, an sich nicht den geringsten Eintrag thut. Wann Jemand den Schluß machen wollte: Wann ein Rath, Beamter, Officier, ꝛc. sein Amt niderlegt, verliehrt er dadurch seine bisherige Amtseinkünffte; also kan er sein Amt nicht niderlegen; so würde man einen solchen Menschen mit Recht für blödsinnig behandlen: Und wann die Freyheit, die Religion ändern zu dörffen, nicht als etwas keinem Zweifel unterworffenes vorausgesezt würde; so wäre ja die ganze Verordnung wegen des so genannten geistlichen Vorbehalts überflüßig, unnöthig, vergeblich und unvernünfftig.

2. Wie vil weniger können gemeine Ordensleute einen uneingeschränckten freyen Willen behaupten, die Religion ändern zu dörffen! Antw. Gerade umgekehrt! Darff ein Erzbischoff, Bischoff, Prälat ꝛc. (an deren Personen dem Kayser und Reich viles gelegen ist, und deren Religionsänderungen grosse Folgen haben,) dennoch die Religion nach freyem Willen und Wohlgefallen ändern; wie vil mehr ein gemeiner Mönch, an dessen Person und Religionsänderung dem Staat nicht das geringste gelegen ist!

3. Ein Mönch hat ex professo weder nolle noch velle mehr.

Antw.

Antw. Ja, so lange er ein Mönch bleiben will: Gleichwie aber ein Prälat aus einem Mönchsorden eben dise Gelübde auch abgelegt hat, und noch als Prälat daran verbunden ist und bleibet, deßwegen aber dennoch, nach dem Religions- und Westphälischen Friden, seine Religion ändern kan; nur mit Verlust der Prälatur: Eben so wenig können also auch einem gemeinen Mönchen seine Ordensgelübde in Ansehung einer Religionsveränderung in dem Wege stehen; nur ist ihme das Closter alsdann keinen Unterhalt mehr schuldig.

4. Bey denen Religions- und Westphälischen Fridenshandlungen ist an die Ordensleute nicht gedacht, vil weniger von ihnen gehandelt worden. Antw. Das ist im höchsten Grad unverschämt! Seynd dann die Prälaten, deren der Religions- und Westphälische Fride namentlich und ausdrücklich gedencket, nicht (wann man auch das Wort: Prälat in weitläufftigerem Verstand nehmen will,) wenigstens meistentheils Ordensleute?

5. Das Reservatum ecclesiasticum gehet nur die Reichsunmittelbare Geistlichkeit an: In Ansehung des übrigen Cleri bleibt es bey den gemeinen Rechten, und dem R. Absch. von 1530. §. 50. 51. Antw. Umgekehrt! Gegen den Westphälischen Friden und die darinn gegründete allgemeine Gewissensfreyheit gelten, nach Art. 17. §. 3. nulla Jura Canonica und nullæ religiosorum Ordinum regulæ: Der Reichsabschid von 1530. aber ist, gleich allen anderen, in so ferne sie dem Religionsfriden zuwider seynd, aufgehoben: Und hat der Verfasser dises Aufsazes gelesen, was in besagtem Reichsabschid von 1530. stehet; so lese er auch, was der R. Absch. von 1544. (und also noch vor geschlossenem Religionsfriden von 1555.) §. 44. besagt: „So soll auch der Augspurgische und andere Abschide, dergleichen die gemeine und beschribene Rechte, gegen den Ständen der Augsp. Confeßion, so vil die Religion, auch disen Fridstand, belangt, biß zu obgemeldter Vergleichung (der Religion) suspendirt seyn und bleiben."

6. Auch nach dem Westphälischen Friden hat man die ausgetrettene Ordensleute, auf Betretten, aufgehoben, und sie ihren Clösters-Obern ausgelifert, ohne daß die Evangelische sich darüber beschweret hätten. Antw: a) Man erweise, daß dergleichen Fälle denen Evangelischen legaliter bekannt, oder bey ihnen darüber geklagt worden, und sie dennoch dabey stille gesessen seyen? b) Abermalen ist, gerade umgekehrt, das allgemeine Reichsherkom-

men dißfalls wider die Catholische. Dann wann ein Mönch seine Religion nicht ändern dörffte; so hätten die Catholische nicht nöthig, zu warten, ob sie ihne nicht etwa betretten möchten: Sondern wie ein Leibherr seinen flüchtigen Leibeigenen abfordern kan, wo er ihn antrifft; so müßte man auch einem Closter seinen ausgetrettenen Religiosen wieder abfolgen lassen: Aber wo hat sich je ein Closter, oder ein anderer Catholischer Reichsstand, auch nur einfallen lassen, einem Evangelischen Landesherrn dergleichen anzusinnen? Der Jesuit Reihing wurde Evangelisch, und der Herzog zu Würtemberg machte ihn zum Professore Theologiæ zu Tübingen, nächst an dem Oesterreichischen: Wer hat es geahndet? Der Benedictiner-Mönch Rothfischer wurde Evangelisch, und Professor zu Helmstätt: Wer hat es geahndet? So vile rechtschaffene und liederliche Mönche änderten die Religion, liessen Revocationspredigten offentlich drucken, wurden Evangelische Geistliche, Aerzte, Sprachmeister, u. s. w. wer hat jemalen einen zurückgefordert? Vile Mönche, so ihren Orden und Religion verlassen, melden sich von Zeit zu Zeit auf offenem Reichstag bey dem Corpore Evangelicorum, suchen und erhalten Schuz, Zehrgeld, Recommendationen ꝛc. und das alles nicht heimlich: Wann haben sich aber die Catholische dagegen beschwert?

7. In dem *Instr. Pac. art.* 5. §. 34. 36. ist nur von weltlichen Unterthanen die Rede. Antw. Es seye deme so; man braucht dise Stelle nicht in gegenwärtigem Fall: Das ganze Corpus Catholicorum erklärte sich bey denen Westphälischen Fridenstracta-ten selbst, und zwar in contradictorio, da eben von der Religionsveränderung derer Catholischen Geistlichen die Frage ware (1): „Die (catholische) geistliche Stände haben sich durch den §. Und nachdem bey Vergleichung ꝛc. (des Religionsfridens) zu dem Ende verwahrt, damit, ob zwar NB. NB. **Niemand**, weder NB. **geist- noch weltlichen Standes der Religion halber zu vergewaltigen**, dennoch die Geistlichen, welche von der alten Religion abtreten, sich der geistlichen Beneficien verlustigt machten.„ Wären also gleich die Geistliche und Ordensleute in der Stelle qu. nicht unter dem Wort: *Subditis* begriffen; so können sie doch von denen Worten: Niemand geistlichen Standes, nicht ausgeschlossen werden.

Die

(1) von Meiern Westphäl. Frid. Handl. 2. Theil, S. 640.

Disem allem nach aber bleiben Gesez und Herkommen, nicht wider, sondern für, die Gewissensfreyheit auch derer Ordensleute, und, deren gemäß, für die Macht, die Religion nach Gefallen ändern zu dörffen.

Noch ärger, und bey nahe unglaublich, ist die Unwissenheit und Verwegenheit des Chur-Bayrischen Hofraths- Advocatens und Licentiatens Pruckmayers, welcher in einem Schreiben (1) behauptete: Es seye ihme zwar wohl wissend, was der Westphälische Fride disponire: Damit die Gewissensfreyheit in keinem Stuck möge gekräncket werden; so seye *Art* 5. zwar clarissimis verbis versehen, wenn einer von der Röm. Catholisch- zu der Lutherisch- oder Calvinischen Religion, oder auch von der Protestantischen zu der Catholischen Kirche übertretten sollte; so könne dises salvis Bonis & Honoribus ohne mindesten Nachtheil geschehen: Vermöge diser Disposition könnte auch ein Mönch, so zu der Protestantischen Kirche getretten, seine elterliche Erbschafft optimo iure fordern: Es werde aber in Bayern ein Statutum contrarium beobachtet, und der Churfürst in Bayern habe Pacem Osnabrugensem circa hoc punctum Art. 5. niemalen acceptirt, sondern denenjenigen, welche von der Röm. Catholischen Religion apostatiret, nicht einen Creuzer ausfolgen lassen. (add. unten die Zusäze.)

Des Closter-Beyrbergischen Anwalds, Lic Dellerers injurióse Aeusserungen hierinn (2) verdienen gar nicht einmal angeführt noch widerlegt zu werden.

Aber was soll man darzu sagen, daß so gar die ganze Juristen-Facultät zu Maynz in einem sehr hefftigen und mit Apostaten um sich werffenden Responso von 1770. (3) aus dem ganzen Zusammenhang des Religions- und Westphälischen Fridens, und aus dem Herkommen, den Unfug einer Erbschafftsforderung der zur Evangelischen Religion übertrettenden Ordensleute behaupten will? Dises: Man lernt daraus erkennen, wie groß die Animosität derer Catholischen und der Genius ihrer Kirche in Ansehung derer Evangelischen auch noch jezo seye: Uebrigens ist diser unbescheidene Auffaz weder in facto noch jure gründlich, und durch obiges hinlänglich widerlegt.

(1) neue Eur. Staatscanzl. 34. Theil, S. 277.
(2) l. c. S. 284.
(3) ibid. S. 207. u. f.

Mehreres davon findet sich in einer An. 1773. dem Corpori Evangelicorum übergebenen Vorstellung, und dem beygefügten Fürstlich-Badischen Schreiben (1), in welchem der darinn berührte Vorfall mit höchstem Recht als ein Gravamen commune Evangelicorum behandelt wird.

Herr Hofrath GERSTLACHER behauptet in obgedachter Bestättigung: Aus denen Reichs-Staatshandlungen erhelle, daß, wie allen Teutschen Unterthanen, also auch den Ordensleuten, die Religions- und Gewissensfreyheit zu gutem komme. Dises bestättige sich aus der Lehre der Evangelischen Kirche in Ansehung der Clostergelübde, welche sie von Anfang vor nichtig gehalten, und eigene Articul hievon ihren symbolischen Büchern einverleibet habe. Dises erhelle ferner aus denen vilen Beyspilen derer von Anfang der Reformation zur Evangelischen Kirche getrettenen Religiosen; und besonders aus dem Reichsabschid von 1530. worinn die Verlassung der Clostergelübde zwar untersagt, dagegen aber Evangelischer Seits sogleich protestirt, dise Protestation auch im Jahr 1541. nachdrücklich wiederhohlt, so fort der gedachte Reichsabschid durch die Kayserliche Declaration von 1541. wie auch durch den Reichsabschid von 1544. so vil die Religion anlangt, ausdrücklich aufgehoben worden; so, daß im Jahr 1555. der Kayser selbst die Handhabung des Reichsabschids von 1530 vor unmöglich angesehen, und namentlich den Punct von Verlassung der Clostergelübde unter diejenige gerechnet, wobey die Schärffe der Rechte nicht Plaz greiffen möge: Daß man also catholischer Seits zwar einen Versuch gemacht, die Ordensleute um ihre Gewissensfreyheit zu bringen, darinn aber wegen Widerspruchs der Evangelischen Stände nachgeben müssen. Bey dem geistlichen Vorbehalt habe man als richtig vorausgesezt, daß ein Catholischer Geistlicher zur Evangelischen Religion tretten könne, auch Prälaten, welche ja Ordensleute seyen. Die angebliche widrige Observanz habe die rechtliche Eigenschafften nicht, und die Truchsessische Succeßionssache habe der Reichshofrath zum Vergleich eingeleitet, ob gleich Truchseß Friderich bey seinem Eintritt in den Teutschen Orden ausdrücklich Verzicht auf die Erbschafft geleistet habe, u. s. w.

Was

(1) l. c S. 247. u. f. add. H. OERTELS R. Tags-Diar. 1773. S. 114. 156.

Was er weiter von denen Einwürffen gegen dise Säze meldet, und wie er solche beantwortet, ist hieher zu weitläufftig.

Hauptsächlich aber entstehet bey dergleichen Personen die Frage: Ob sie, (des bey ihrem Eintritt in den Orden geleisteten Verzichts auf die väterliche etc. Erbschafft ohnerachtet,) dennoch, nach geänderter Religion, wiederum eine Ansprache an solche Erbschafft machen können, weil sie nunmehro ihr ganzes abgelegtes Ordensgelübde, als der heil. Schrifft widerstrebend, mithin als unverbindlich, ansehen? Es lässet sich auf beyden Seiten viles sagen, und es wäre zu wünschen, daß beyde Religionstheile sich darinn eines billigmäßigen Regulativs vergleicheten: Es ist aber schwerlich zu hoffen, daß es darzu kommen werde; bis dahin nun bleibt jeder Theil auf seiner Meinung, und sezet es durch, so gut er kan.

So vil scheinet indessen, der Billigkeit nach, nicht wohl können abgelaugnet zu werden: 1. Was die Ordens-Person in das Closter gebracht hat, muß ihro, nach geänderter Religion, bey dem Austritt aus dem Closter, wieder gegeben werden; 2. was, Krafft Vergleichs, oder sonst, nach dem Austritt dem Closter heimgefallen wäre, muß dem Ausgetrettenen überlassen werden; 3. weil mit dem Eintritt in den Orden die lebenslängliche Versorgung verbunden ist, und der Verzicht der Erbschafft ohnstreitig darauf seine Rücksicht hat; so seynd die andere Erben dem ausgetrettenen und dadurch seines Lebensunterhalts verlustigten ehemaligen Ordensmann allerwenigstens, so weit sich die Kräfften der Erbschafftsmassa zu seinem Theil erstrecken, ebenfalls zu hinlänglichem Standesmäßig- und Lebenswührigen Unterhalt verbunden.

Der catholische Freyherr von KREITTMAYR hingegen schreibt(1): „Einem ausgesprungenen Religiosen = = stehet in Reclamirung der Güter, worauf derselbe bey der geistlichen Profeßion ehemals renuncirt hat, nicht sowohl seine neue Religion, als die feyerliche Verzicht, entgegen, und tragt ihm die Fridensschlußmäßige Gewissensfreyheit hierinn nichts vor: Dann so wenig die Glaubensveränderung = = = ein modus amittendi famam, honorem, aut alia Jura vel Bona ante præhabita ist; so wenig ist derselbe auch ein modus acquirendi, aut non amplius habita vel renunciata recuperandi„ Jenes halte ich für wahr, dises aber für unerweis-

(1) ad Cod. Civ. Bavar. Part. 5. Cap. 20. §. 9. p. m. 2216.

weislich; das ius postliminii hat allerdings dise Würckung, & resoluto iure dantis resolvitur ius accipientis.

Was die einzelne neueste hieher einschlagende Fälle betrifft; so hat An. 1773. der Fürstlich-Badische Herr Hofrath Carl Friderich Gerstlacher dem Corpori Evangelicorum geklagt, daß sein Vater, ein ehemaliger Canonicus regularis, die Evangelische Religion angenommen, das Closter Beyersberg aber, in welchem er sich befunden hatte, dessen wichtige väterliche Erbschafft an sich gezogen habe, auch, auf die dißfalls bey Chur-Bayern erhobene Klage, die Sache zum Proceß verwisen worden seye; worzu sie sich aber nicht qualificire, der Richter sich auch schon zum voraus widrig erkläret habe; welches Gesuch von dem Herrn Marckgrafen zu Baden unterstüzet wurde:

Den 8. und 22. Dec. faßte darauf das Corpus Ev. den Schluß: Dise Sache dem Churfürsten in Bayern zu empfehlen, und zu bitten, dieselbe ohne alle processualische Weitläufftigkeit und Kosten in nähere Untersuchung zu bringen, und darinn einen der Gerechtigkeit der Sache angemessenen Spruch baldmöglichst angedeyhen zu lassen.

Zu gleicher Zeit meldete sich auch ein ehemaliger Franciscaner und nunmehriger Pfarrer zu Freßen im Gräflich-Reußischen, Marstaller, daß der Teutsche Orden ihme seine mütterliche (20000. fl. betragende,) Erbschafft entzogen und seinem Stiefbruder allein zugesprochen habe; worauf das Corpus Ev. den Fürstl. Brandenburgischen Gesandten ersuchte, die Sache bey seinem Hofe, (welcher das Präsentationsrecht zu Freßen hat,) dahin einzuleiten, daß von selbigem dem Marstaller an Handen gegangen werden möge, um zu seiner billigen Forderung zu gelangen.

§. 17.

Glider geistlicher Ritter-Orden.

Die Mitglider geistlicher Ritterorden seynd keine ganz Weltgeistliche und keine ganze Ordensgeistliche: Daß sie, bey einer vornehmenden Religions-Aenderung, ihrer Priorate, Commenden, u. d. verlustigt werden, sie seyen Evangelisch oder Catholisch, ist wohl ausser Streit.

Ingleichem können sie in denen Capituln, welche nur in gewissen Religions-Verwandten, oder einer bestimmten Anzahl derselbigen, bestehen, keinen Siz und Stimme haben:

Den Orden selbst aber behalten sie, wann sie wollen; weil beederley Religions-Verwandte sowohl des Johanniter- als Teutschen Ordens fähig seynd.

Was

Was endlich den Verzicht auf die väterliche etc. Erbschafft anbelangt; so ist eben das davon zu sagen, was allererst von andern Catholischen Geistlichen gemeldet worden ist.

Kürzlich ware ein wichtiger solcher Proceß in dem Gräflich-Reichs-Erbtruchseßischen Hause vor dem Reichs-Hofrath anhängig; davon das mehrere in dem persönlichen Teutschen Staatsrecht nachzusehen ist.

§. 18.

Ehfrauen.

Daß ein Ehemann seine Ehegattin nicht abhalten könne, während der Ehe eine andere Religion zu ergreiffen, wird wohl Niemand zu laugnen verlangen.

Wie aber, wann sie, nach vorgenommener Religionsveränderung, nicht bey ihrem Ehemann verbleiben, sondern sich an einem Ort aufhalten will, wo sie die freye Uebung ihrer neuangenommenen Religion haben könne?

Eines Chur-Trierischen Hofraths Kunckels Ehefrau, eine gebohrene Franckfurtische Burgerin, wurde An. 1772. (1) von ihrem Ehegatten durch die Erzbischöfflich-Maynzische perpetuirliche Archiepiscopal-Commißion zu Tisch und Bett geschiden, und ihro ihr zweyjähriges Töchterlein zur Auferziehung überlassen. Sie begabe sich darauf zur Evangelischen Kirche: Als dises geschehen ware, wollte ihr Mann, und nachhero der Churfürst zu Trier selbst, ihre Ausliferung; welche sich aber der Magistrat zu Franckfurt verbate, weil es wider der Statt Rechte und die Gewissensfreyheit seye. Als dises nichts halff, gienge die Kunckelin an das Corpus Evangelicorum, welches davor hielte, der Magistrat könne und solle ihro Schuz angedeyhen lassen: Als aber gegenwärtiges unter die Presse kommt, solle durch ein Reichs-Hofraths-Conclusum dem Magistrat auferlegt worden seyn, Mutter und Kind an Chur-Trier auszulifern; davon der Erfolg nun zu erwarten stehet.

§. 19.

Minderjährige unter väterlicher Gewalt.

Ist eine weltliche Person minderjährig, und stehet noch unter väterlicher Gewalt, hat aber die Jahre (davon hernach,) erreichet, und will die Religion ändern; so kan der Vater solches nicht wehren:

Wir haben zwar kein ausdrückliches Reichsgesez deßwegen: Beyde Religions-Verwandte aber seynd darinn einig, daß die Frey-

(1) H. Oertels R. Tags-Diar. 1773. S. 120.

Freyheit der Religions-Aenderung ein solches Vorrecht seye, welches kein Vater seinem Kind entziehen könne.

Ist nur wegen der Annorum discretionis kein Zweifel oder Streit, so müssen die Eltern, auch wider ihren Willen, ihren Kindern die Erwählung einer im Reich erlaubten Religion gestatten; ohne daß man nöthig hätte, die Zeit zu erwarten, da sie aus väterlicher Gewalt tretten.

Der Freyherr von KREITTMAYR schränckt zwar disen Saz auf die Orte ein, wo keine Statuta contraria vorhanden seyen: Allein solche Statuten wären Reichsconstitutionswidrig, und also nichtig.

In der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung von 1705. ist beliebt: „Wo weder Ehepacta, noch dergleichen Abrede, so vil disen Puncten (der Religion der Kinder,) angehet, befindlich; da folgen die Kinder dem Capiti Familiæ: Jedoch bleibt den Kindern = = die vollkommene Gewissens-Freyheit, wann sie ad Annos discretionis kommen; auch dem leztlebenden Vater oder Mutter bevor, die Kinder nach Belieben in ihrer Religion zu erziehen.„

Aendert aber der Vater die Religion, und hat junge Kinder, kommt es, wann sie das behörige Alter erreichet haben, auf derselbigen freyes Belieben an: Ob sie bey des Vaters bisherigen Religion verharren, oder der von ihme neu-ergriffenen ebenfalls beypflichten wollen oder nicht?

Seynd hingegen die Kinder noch nicht zu denen Discretions-Jahren gekommen; so kan der Vater sie in seiner neu-angenommenen Religion erziehen lassen, und, wann er aus dem Land gehet, mit sich nehmen.

Das Corpus Evangelicorum hat sich dahero mit höchstem Recht darüber beschweret, daß vilen emigrirten Salzburgern ihre junge Kinder vorenthalten worden seynd.

Hinwiederum geben folgende Reichs-Hofraths-Concluſa Beyspile an die Hand, daß Catholische über Vorenthaltung ihrer Kinder oder Enkel geklagt haben.

20. Jan. 1650.

Rigler, Andreas, contra Herrn Franz Carl Herzogen zu Sachsen-Lauenburg, sub præs. 20. Decembris nechsthin, exponit, daß er noch An 1643. gedachtem Herrn Herzogen vor Dero Frau Gemahlin, weilen selbige Catholischer Religion wäre, sein Söhnlein Johannem Riegler, (anvertrauet,) und er, Herr Herzog,

zog, hingegen ihme versprochen habe, selbiges nicht allein in allen guten Tugenden und Furcht GOttes erziehen, sondern auch auf den Fall ernennte seine Gemahlin mit Tod abgehen würde, solches ihme ohne allen Entgeld wieder folgen zu lassen: wei en nun der Todtfall sich begeben, und er gleichwohl, über öffters Sollicitiren und Bitten, seines Söhnleins nicht habhafft werden könne; Petit, ihne, Herrn Herzog, durch Befelchschreiben zu vermögen, daß er ihm sein Söhnlein wiederumb hieher nacher Wien bringen vnd liefern lassen solle. apponit des Herrn Herzogen ihme zugesandten Revers sub A.

Fiat, ut petitur.

13. May 1652.

Waschpfennig, Johann Bertram, Freyherr von Schleiden, sub pr. 8. hujus conqueritur, was masen, als im Jahr 1647. am 5. Aprilis sein Eydam, Johann von Baur, Herr zu Franckenberg, in der Stadt Cleve Tods verfahren und ein einziges Söhnlein, Nahmens Johann Friderich von Baur, so er mit seiner, des Supplicanten, Tochter ehelich gezielt, hinterlassen, die Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, aus widrigem und ungleichem Bericht, jeztgemeldtes Söhnlein durch einen Edelmann mit einem Officier und 50. Soldaten, von dessen Eltern freyadelichen Haus Romblau im Fürstenthum Berge, und also ausser Seiner Churfürstlichen Durchl. Bottmäßigkeit gelegen, mit Gewalt abholen und anderwertlich hinbringen lassen, unter dem scheinlichen Vorwand, als wann besagter von Baur Sr. Churfürstl. Durchl. zum Tutore und Vormunder über gemeldtes sein Söhnlein, damit dasselbe zu adelichen Tugenden und Exercitiis, auch in Dero reformirten Religion, wohl erzogen werden möchte, erbetten, und vor Notario und Zeugen ein Testamentum nuncupativum aufgerichtet hätte: Und obwohl die Mutter, sein Supplicantens Tochter, den ungeständigen narratis prætensi istius Testamenti, bevorab, daß sie in die erzehlte Vormundschafft mit- gehelet haben sollte, nit allein ausdrücklich widersprochen; sondern auch invaliditatem Testamenti damit erwiesen, daß damahliger ihr Eheherr schon in den lezten Zügen gelegen und halb tod gewesen, und also nit testiren können, die zwischen beeden Eheleuthen aufgerichte Ehepacten auch dieser Verordnung zuwider, hätte doch Supplicant, auf sein vilfältiges Sollicitiren, auch der Gülch- Clev- und Bergischen Land-Ständen eingewandte schrifft- und mündliche Vorbitt

bitt, nichts erhalten können, sondern würde allnoch selbiges Kindt der Mutter und ihme, Groß-Vatern, vorenthalten; Petit, Ihr Kayſ. Maj. geruhen, Ihr hohes Kayſ. Amt ex plenitudine poteſtatis von Rechtwegen einwenden und den Kayſ. zu der Gülchiſchen Religions-Strittigkeit verordneten Commiſſarien Special-Commißion aufzutragen und zu befehlen, daß ſie von Ihrer Kayſ. Maj. wegen Ihr Churfürſtl. Durchl. dahin anweiſen und vermögen ſollen, damit mehrgemeltes mit Gewalt entführtes und seithero vorenthaltenes Kind ſeiner Mutter und ihme, Supplicanten, als Alt-Vatern, wieder ausgefolgt, deſſen Education und elterlichen Gewalt, den Ehepacten gemäß, ihnen unbenommen ſeyn und bleiben möge. Apponit A. B. C.

Includatur dem Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg um Bericht.

15. Oct. 1653.

von Reiffenberg, Eliſabeth Emerentiana, geb. von Butten, de præſ. 10. hujus, exponit, was maſſen ſie vor etlichen Jahren ihrer ſeither abgelebten Mutter ein Kind zu erziehen anvertraut, und weil ſolches ihr Kind bey ihrem Vettern Georg Bonin, Lands-Hauptmann in Hinterpommern an Bubliz befinde, und auf ihr Erſuchen nit wolle reſtituirt werden, petit an Chur-Brandenburg derentwegen zu ſchreiben und jemands aus den Reichs-Hofraths-Mitteln mit den anweſenden Churfürſtl. Abgeſandten hierüber conferiren zu laſſen, damit ſie ſolches ihres Kinds wiederum habhafft werde, und in Chriſtlicher catholiſcher Religion erziehen möge.

Fiat utrumque, & deputetur D. à Notthafft.

§. 20.

Und nicht unter väterlicher Gewalt.

Stehet aber eine junge Perſon nicht mehr unter väterlicher Gewalt, ſondern unter der Mutter oder einer andern Vormundſchafft; ſo hat jene abermalen entweder die Unterſcheidungs-Jahre erreichet, oder nicht:

Erſteren Falles ſtehet ihro frey, eine Religion zu erwählen, welche ſie will.

Iſt hingegen eine ſolche Perſon noch zu jung darzu; ſo ſeynd entweder rechtskräfftige Ehepacten, Teſtamente, oder andere Verträge, vorhanden, oder nicht:

Seynd dergleichen da; ſo muß ſelbigen nachgegangen werden.

In Ermanglung solcherley Normen aber pfleget man sich nach denen Landesgesezen, oder nach dem provincial- oder local-Herkommen, zu richten: Da dann Kinder, deren Eltern einerley Religion beygepflichtet haben, in eben solcher Religion erzogen werden müssen: Ware aber die Ehe gemischt, werden bald alle Kinder in des Vaters Religion erzogen; bald die Söhne in der väterlichen und die Töchtern in der mütterlichen; bald beede in der herrschenden Landes-Religion.

Der Freyherr von CRAMER führt (1) den Saz aus: Educatio Liberorum in ea Religione fieri debet, ad quam à Patre destinati sunt, vel expressa, vel tacita, vel præsumta voluntate.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (2): In was vor einer Religion Kinder von ihren Vormündern erzogen werden sollen? leide in praxi offt grossen Anstand, wann entweder die Eltern des Pupillens selbst nicht einerley Religion gewesen, oder wenigst der Vormund von dem Pupillen darinn differire, oder der leztere in Terris mixtæ Religionis auferzogen werde: Dann da seyen die Meynungen nicht gleich, und halten einige dafür, daß der Pupill in des Vormunds Religion von ihm auferzogen werden könne ꝛc. Seyen aber die Vormünder hierinn selbst nicht einig, oder werde der Pupill in Terris mixtæ Religionis auferzogen, so verfallen sie auf allerhand andere Vorschläge. Nach des Reichs-Hofraths in der Auffeßischen Sache ergangenem Concluso schaue man zuforderist auch auf den väterlichen Willen und die Pacta dotalia, hiernächst auf die Statuta und observantiam loci, endlich, in defectu horum omnium, auf die Religion, worinn der Vater das Kind bereits in seinen Lebzeiten habe erziehen lassen, oder allenfalls, was der Vater selbst für eine Religion gehabt habe.

Uebrigens hat das Corpus Evangelicorum in der Zedtwizischen Angelegenheit An. 1747. gegen Kayserliche Maj. mit Recht behauptet: Eines Pupillens nächste Agnaten haben ohnstreitig das beste Recht, dessen Education und Religion zu prospiciren, sie mögen zu dessen Vormündern bestättiget seyn, oder nicht.

Hingegen hat es sich auch beschweret (3): Daß man mit sonderbarer Bestürzung erfahren müsse, wie verwegen manche Catholische geist- und weltliche Personen, unter dem Vorwand der

(1) Obs. 494. Tom. 2. Part. 1. p. 126.
(2) ad Cod. civil. Bavar. Part. 1. Cap. 7. §. 11. p. 216.
(3) von SCHAUROTH Tom. 1. p. 27.

Anverwandtschafft, unmündige, entweder von beederseits Evangelischen Eltern, oder doch wenigstens aus vermischten Ehen, gebohrene und in der Evangelischen Religion würcklich erzogene, Kinder, nach ihrer Eltern Tod eigenmächtig, ja zum Theil gewaltsam, entführen, und bey noch ganz kindischem Alter zur Catholischen Religion directe vel indirecte bewegen.

Von noch andern hieher einschlagenden Fällen kan ich folgende mittheilen:

3. Jun. 1651.

Zu Solms, Gräfin Amoena Amalia, Wittib, die Education ihrer Kinder und wittiblichen Unterhalt betr. sive nomine Johannis Augusti und Georg Friderichen Grafen zu Solms, Jeremias Pistorius de præs. 25. Maji hujus anni, informât, daß die Wittib Calvinisch, die Kinder aber, vermög des väterlichen Testaments A. so sub B. in Camera confirmirt worden, in der Augspurgischen Confeßion auferzogen werden sollen, und zu des Vatters Schwester, der Aebtißin zu Gandersheimb, verschickt werden; Item die Wittib auch wegen ihres Sohns, Carl Otten, an der Herrschafft Rödelheimb habenden sechsten Theil allerley Strittig- und Unrichtigkeit, bittet ihr in keiner Sach zu deferiren, sondern die Herrn Grafen vor allen Dingen zu hören.

In primo communicetur; in secundo: eingedenck zu seyn.

Den 24. Nov. 1757. erkannte der Reichs-Hofrath in Sachen: Von Rackniz Freyherrn contra Teutschmeister: „Cum inclusione Exhibiti de præs. 25. Aug. nup. rescribatur der Hoch- und Teutschmeisterischen Regierung zu Mergentheim: Sie werde darob ersehen, was die Impetrantische Freyherrn von Rackniz wegen einer mit einem noch infra annos Discretionis bestehenden Knaben, Namens George Haugk, ergangener Religions-Beschwerung klagbar angebracht hätten: Indem nun Ihre Kayserliche Majestät, denen allgemeinen Reichs-Religions- und Fridens-Schlüssen gemäß, eine jede der in dem Heil. Röm. Reich bestehenden drey Religionen vor aller widriger Bekränckung zu schüzen und bey demjenigen, was die Geseze vermögen, zu erhalten hätten; so gebeten Allerhöchst-Dieselbe Ihr, Hoch- und Teutschmeisterischen Regierung, hiermit allergerechtest auf, daß Dieselbe dem benannten Knaben, George Haugk, die ihme abgenommene Bücher Aug. Conf. anwiederum zustellen, und demselben, daß er, wie vorher, in die Kirche und Schule Aug. Conf. gehen dürffe, nicht verweh-

verwehren, annebst auch ihm einen Vormund Aug. Conf. aus seines abgelebten Vatern Anverwandten bestellen, und, wie dises geschehen, in Zeit von zwey Monathen allergehorsamst anzeigen solle ꝛc."

§. 21.

Es kommt aber auch öffters wegen der Religion derer noch ungebohrenen Kinder zur Sprache. Wann nemlich Personen von zweyerley Religionen zusammen heurathen, pflegen sie meistens in ihren Ehepacten auszumachen, in was für einer Religion die Kinder sollen erzogen werden. Ehepacta.

An. 1650. 14. (24.) Sept. faßten zu Nürnberg die ad punctum Executionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum verordnete Reichs-Deputirte den gutächtlichen Schluß ab: „Den 3ten casum mixti Matrimonii betreffend, da hat es in denen geist- und weltlichen beschribenen Rechten ratione patriæ potestatis dergestalt sein klares Zil und Maaß, daß dem Vater die alimentatio, institutio, elocatio, dotatio, und dergleichen Ehebeschwerden, principaliter obligen, und die Kinder utriusque sexus desselben Disposition in geist- und weltlichen Sachen vornemlich jederzeit zu gehorsamen schuldig seynd; dabey wir es, jedoch mit der Bescheidenheit, bewenden lassen, daß in alle Wege, da Pacta dotalia vorhanden, oder hinfüro aufgerichtet werden mögen, dieselbe zuforderst in Acht genommen und observiret werden sollen und müssen."

Disem inhärirte auch das Corpus Evangelicorum in einem Vorstellungsschreiben an den Kayser in der Castellischen Sache von 1690. 14. Maji.

Das Corpus Evangelicorum hat auch sonst (1) behauptet: In casibus mixti Matrimonii seye denen Ehepacten stricte zu inhäriren, und solle, was sie wegen Education der Kinder disponiren, zuforderst in Acht genommen und observiret werden.

Und An. 1690. 6. (16.) Jan. klagten die Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgische Gesandte dem Kayser: Es wolle dahin kommen, daß keine zwischen ungleicher Religion Personen aufgerichtete Ehepacta fast mehr gelten wollen; sondern darwider und die ganz klar verglichene Ehestifftungen und gethane Versprechen ein Ehegatt so gar dem andern die Kinder heimlich zu entführen unternehme.

In

(1) von Schauroth l. c. Tom. 1. p. 32.

In manchen Ländern geben die Landesverträge, oder die Landesherrliche Verordnungen, dißfalls Zil und Maaß, welchen alsdann von denen Eingesessenen auch, (wann die leztere nicht Reichconstitutionswidrig seynd,) allerdings nachgelebet werden muß; davon in dem Tr. von der Landeshoheit im geistlichen das mehrere nachzusehen ist.

Ausser disem Fall aber haben ordentlicher Weise alle neu-angehende Eheleute völlige Freyheit, sich hierinn auf einen Fuß zu vergleichen, wie es ihnen selbst gefällig ist.

In der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung von 1705. wird gemeldet: „In Matrimoniis mixtis stehet denen Eltern frey, ihre Kinder in der Religion tauffen zu lassen, und zu erziehen, wie es die Ehegerichtsordnungsmäßige Ehepacta, oder ihre stante Matrimonio beschehene authentische Abrede, mit sich bringet."

Der catholische Freyherr von KREITTMAYR schreibt auch: (1) Die Frage, ob die Pacta dotalia wegen der Religion der Kinder aus gemischten Ehen gültig seyen? falle wenigst de iure & praxi Imperii quoad forum externum & effectus civiles von selbst weg; zumal an Orten, wo keine special-Landesstatuten entgegen stehen; ohngeachtet die Canonisten quoad forum internum ganz anderer Meinung seyen, und die Ungültigkeit eines solchen Pacti ausser Zweifel sezen.

Und daß die ganze catholische Juristen-Facultät zu Wien gleicher Meinung seye, werden wir hernach §. 27. vernehmen.

Es ist dahero kaum begreifflich, daß der ganze Catholische Raths-Theil des Kayf. und Reichs-Cammergerichts m Maji 1760. so weit habe gehen können, und zwar per Unanimia, den Schluß zu fassen (2): „Nachdeme man von Seiten derer Herrn Catholischen vernommen, als wann der Schwäbische Herr Präsentatus Albini = = = seine Kinder (3) nicht in seiner, sondern der reformirten, Religion erziehen lasse: Solches Betragen aber denen Principiis der Catholischen Religion schnurstracks entgegen lauffet, mithin in disem Fall ermelter Herr Präsentatus pro vero Catholico (so auf seiner Religion nicht nur in Worten, sondern auch in der That selbsten, strack haltet,) nicht angesehen werden mag: Und dann

(1) ad Cor. Jur civ. Bavar. Part. 1. Cap. 4. §. 3. p. m. 68.
(2) Neue Staatscanzl. 5. Theil, S. 361.
(3) Es waren zwey Töchtern, und die Mutter reformirt.

dann in dem Conc. Cam. Ger. Ordn. Tit. 4. ausdrücklich verse-hen, daß die Personen des Cammergerichts sich ihrer Religion ge-mäß bezeugen, sonsten aber zu einem Cameralamt nicht fähig seyn sollen: Ferner ibid. Tit. 5. §. 16. enthalten, daß keine andere präsentirte Personen, dann die sich der alten Religion, oder der Augsp. Conf. im Leben gemäß verhalten, und zu derselben rund bekennen, zuzulassen seyen; als haben Herrn Catholici unanimiter ihren zu der Religion so wohl, als Kayserlicher Majestät und dem Reich, habenden Pflichten nach, sich dahin verstanden: Falls das vorhin unbekannt gewesene vorbemerckte Betragen sich in der That also befinden würde, sie ein-vor allemal ermeldten Herrn Præsen-tatum ad Assessoratum catholicum, (in so lang sothaner Anstand nicht gehoben,) nicht annehmen könnten, sondern die Sache Ihro Kayserlichen Maj. als des Kayserlichen Reichs-Cammergerichts allerhöchstem Oberhaupt, forderſamst allerunterthänigst einzube-richten, nicht minder dessen hohen Herrn Präsentanten geziemend zu eröffnen, sich schuldig erachteten.

Damit man jedoch in facto zuforderist ganz richtig seyn möge, so wäre nomine Dominorum Catholicorum, in Verfolg gegen-wärtigen Conclusi, besagtem Herrn Präsentato durch den Proto-notarium zuzuschreiben, daß er hierüber, und was es mit Erzie-hung seiner Kinder puncto Religionis für eine eigentliche Beschaf-fenheit habe, in der an ihn zu erlassenden Antwort eine vollkomme-ne und zuverläßige Erläuterung ehestens zu ertheilen hätte: Im-mittelst werde man ex parte Dnn. Catholicorum biß dahin von würcklicher Admittirung desselben gänzlich präscindiren, und dem-nächst, auf erfolgende Auskunfft, sich lediglich nach der in even-tum vorgesetzten einhelligen Meinung festiglich halten."

Und den 17. Maji mußte der Protonotarius ein Monitorium gleichen Innhalts an den Herrn Albini erlassen.

Herr Albini erklärte sich, daß nur seine Töchter nicht in sei-ner Religion erzogen würden, legte auch ein Responsum theologi-cum bey, worinn ihme, bewandten Umständen nach, worinn er sich befunden, erlaubt war, bey Erziehung seiner Töchter sich passive zu halten.

Ehe aber dises noch einlieffe, hatten die Herrn Catholische sich in Pleno durch ein Votum commune erklärt: Sie könnten in die Vocation dises Präsentati nicht gehehlen, weil sie erst erfah-ren hätten, wie derselbe bis dato zugegeben, daß seine Töchter

von der Mutter in der reformirten Religion erzogen worden seyen: Gleichwie aber solches Factum immediate gegen die Principia der Catholischen Religion anlauffe; also könnte man denselben vor keinen wahren catholischen Christen halten, fort ihn (nach Maaßgab der Cammergerichtsordnung,) Catholischer Seits ad Assessoratum nicht admittiren.

Die Evangelische nahmen billig dises höchstempfindlich auf, wollten auch ein gemeinschafftliches Votum ablegen, und darinn zeigen, daß in dem Reich, zumalen in locis mixtæ Religionis, Herkommens seye, und vile, auch illustre, Exempel vorhanden wären, daß ein Catholischer, so eine Evangelische Frau habe, seine Kinder weiblichen Geschlechts nach der Religion seiner Frauen erziehen lassen könne und müsse, wann nicht die Frau ein anderes gutwillig zugebe, oder die Kinder, wann sie ad Annos discretionis gekommen, sich gutwillig zu der väterlichen Religion bekennen wollen; daß auch diser Saz in dem Religions- und Westphälischen Friden gegründet seye, und sie, Evangelische, das nemliche gegen sich wollten gelten lassen, wann ein Evangelischer präsentiret würde, der eine Catholische Frau habe, und die Töchter nach der Mutter Religion erziehen lasse.

Die Evangelische liessen sich aber von Ablegung eines Voti communis zurückhalten, und Herr Albini brachte die Sache selbst am Kayserlichen Hofe an (1).

Man hat deutliche Anzeigen, daß der Kayserliche Hof darauf in einem an den Cammerrichter erlassenen Rescript wenigstens die einseitige Catholische Conferentien und ihr Votum commune sehr mißbilliget habe, und Albini wurde als Assessor angenommen; villeicht gegen ein heimliches Versprechen: Dann als er Assessor ware, wollte er seine Töchtern mit Gewalt wegnehmen, und Catholisch erziehen: Die Mutter wandte sich aber an das Corpus Evangelicorum, und, ob sie gleich darüber verstorben, so ist es, so vil ich vernehme, endlich doch dabey verbliben, daß die Töchter in der reformirten Religion erzogen worden seynd.

Was sich hierüber für Anmerkungen machen liessen, wird ein kluger Leser von beederley Religionen leicht selbst begreiffen, und meine Teutsche Freyheit ist so eingeschränkt, daß ich mich nicht weiter darüber herauslassen mag.

§. 22.

(1) l. c. S. 365.

§. 22.

Was die Religion selbst angehet, zu welcher ein Teutscher Landsaß, oder anderer Unterthan, sich bekennen darff; so haben wir schon oben vernommen, daß nur die Evangelisch-Lutherische, Evangelisch-Reformirte und die Catholische Religion in Teutschland erlaubt seyen: Zu einer von disen also muß einer, der eine Religion annehmen, oder verändern will, sich bekennen. Welche Religion zu ergreiffen erlaubt seye?

§. 23.

Jedoch die Religion kommt auch noch in einer andern Rücksicht in Betracht, nemlich: Es kan eine Religion in dem Teutschen Reich erlaubt seyn: Aber sie kan deßwegen doch nicht in dem Land oder an dem Ort erlaubt seyn, wo sich der Proselyt aufhält, oder aufhalten will; weil nemlich die Religions-Verwandte allda im Jahr 1624. weder die offentliche noch privat-Religionsübung gehabt haben: In einem solchen Fall nun kommt es wieder darauf an, was ich schon oben gemeldet habe, nemlich: Die Landesverträge, oder der Landesherr, entscheiden, ob er dennoch im Lande bleiben darff, oder nicht. Local-Religion.

§. 24.

Die Reichsgeseze erlauben zwar ferner eine mehrmalige Religions-Aenderung nicht ausdrücklich: Sie verbieten aber solche auch nicht; und nach dem Reichsherkommen gehet es an, daß Jemand zu einer anderen Religion treten, sich aber über kurz oder lang entweder wieder zu seiner vorigen Religion zurückbegeben, oder auch gar die dritte Religion annehmen darff. Mehrmalige Aenderung.

Wann aber ein geistlicher Reichsstand, oder Anderer, seine Religion ändert, darüber sein Stifft, Canonicat, oder andere Pfründ, u. s. w. verliehrt, über kurz oder lang jedoch wieder zu seiner alten Religion tritt, bleibt er deßwegen seiner vormals gehabten geistlichen Würde und Einkommens dennoch verlustigt, und kan nicht von neuem Ansprache daran machen.

Bey vilen Catholischen wollen zwar die, so von der Evangelischen zu der Catholischen Religion übergehen, hernach aber von neuem Evangelisch werden, als Apostaten und schärffer, als die jederzeit Evangelisch verblibene, behandelt werden: Es laufft aber wider die in denen Reichs-Grundgesezen beliebte uneingeschränkte Gewissensfreyheit.

§. 25.

Anni discretionis.

Nun will ich noch einige besondere Umstände berühren; und zwar forderist den Puncten von denen sogenannten Annis discretionis.

Bey dem Nürnbergischen Fridens-Executions-Congreß kame dise Materie An. 1650. 14. (24.) Sept. im Deputations-Rath vor: Die Catholische wollten das zehende Jahr, die Evangelische aber das achtzehende, sezen, da ein Mensch mit Verstand sich entschliessen könne, zu welcher Religion er sich begeben wolle: Weil man sich nun nicht darüber vergleichen konnte; so wurde von beeden Seiten auf zween berühmte Theologen compromittirt, und zwar Catholischer Seits auf den Jesuiten, P. Marcellum, Evangelischer Seits aber auf den Prediger, D. Dillherrn, zu Nürnberg: Würden dise in ihren Meinungen übereinstimmen, sollte es dabey unveränderlich bleiben: Wo aber nicht, hätte man sich weiter darüber zu vernehmen.

Den 7. (17.) Nov. kame die Sache wieder vor: Man konnte aber auch damals sich nicht darüber vergleichen; indeme die Evangelische auf die Bestimmung einer gewissen Anzahl Jahre drungen, um allen künfftigen Streitigkeiten in diser Materie vorzukommen; die Catholische hingegen es allemal auf das Gutachten ihrer Geistlichen ausgestellt seyn lassen wollten, welche in jedem besonderen Fall aus der anzustellenden Prüfung solches zu bestimmen hätten.

Indessen erstatteten obgedachte beede Theologen ihre Gutachten, welche bey dem H. von Meiern (1) gelesen werden können: Des Jesuiten Meinung gienge dahin: Universim determinari non posse; des D. Dillherrn aber: Expectandum omnino esse Annum ad minimum decimum sextum, & addendum ulterius aliquid temporis.

Die Evangelische wollten endlich das fünfzehende Jahr sezen: Die Catholische hingegen sagten: Dises gehöre zur Theologie, und lasse sich unter denen Weltlichen nicht ausmachen.

Ob auch gleich die Catholische Anfangs selbst 15. Jahr bestimmt; so änderten sie sich doch hernach, und stellten die Discretions-Jahre darauf, wann eine Person das erstemal zur Beicht und Communion zugelassen würde; endlich aber überliessen sie alles der

(1) in denen Nürnberg. Fridens-Execut. Handl. Tom. 2. p. 813. sqq.

der geistlichen Decision, weil solches den Grundsäzen ihrer Religion gemäß seye: Die Evangelische Deputirte liessen es in Ansehung der Catholischen Kinder dahin gestellet seyn; wegen der Evangelischen aber schlossen sie, daß selbige vor dem 16den Jahr nicht pro discretis zu halten seyen:

Doch betraffe diser damalige Streit eigentlich nur die Stadt Augspurg.

An. 1730. 6. Sept. liesse das Corpus Evangelicorum in ein Vorstellungs-Schreiben an den Kayser unter anderem einfliessen: „Eben weil im Religions- und Westphälischen Friden Anni discretionis nicht exprimirt seynd, inhäriret man billig demjenigen, was die Natur und die Erfahrung an die Hand geben, und desideriret folglich an Kindern, die über wichtige ihr zeitliches und ewiges Wohl oder Wehe betreffenden Sachen sich entschliessen sollen, solche hinlängliche Jahre, da ein reiffes Judicium sich erst zu äussern pflegt, auch würcklich sich äussert: Sonsten, und wann Evangelicis, mehrgedachten Erthalischen Advocatens Principia anzunehmen, ihre Religion verstattete, sie auch wohl noch Gelegenheit finden dörfften, ohnerwachsener 7. 8. oder 9 jähriger Kinder blöde und ohngeübte Sinnen, ohne äusserliche Gewalt, oder die Art anderweitigen Zwangs allzuhandgreifflich mit sich führende Ueberredungen, von der Catholischen Religion ab- und zur Evangelischen zu ziehen."

Unter denen Salzburgischen Emigrations-Beschwerden (1) des Corporis Evangelicorum ware auch dise: Daß man Kinder, die noch nicht fähig seyen, von dem Werth einer Religion zu urtheilen, zurückbehalten habe, unter dem Vorwand, sie wollten Catholisch bleiben; bey welcher Gelegenheit geäussert wurde: In Ermanglung eines genauen Regulativs werde am besten auf die Annos pubertatis reflectirt.

An. 1747. 25. Oct. wurde, bey Gelegenheit eines jungen von Jedrwiz, dise Materie in einem Vorstellungs-Schreiben an den Kayser auch wieder berührt, und dabey gemeldet: 1. Es walte zwischen dem Alter, wo Kinder, nach diser oder jener christlichen Religion Ermessen, zur Communion zugelassen werden können, und denen Annis discretionis, welche nöthig seyen, daß jemand die Religion, in welcher er gebohren und erzogen seye, mit behöriger

(1) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 3. p. 501. sqq.

Ueberlegung abzuändern vermöge, ein grosser Unterschid vor, und werde zu dergleichen Abänderung ein weit reifferer Verstand, dann zu der ersten Communion, erfordert: 2. Die Evangelische Kirche habe darunter kein gewisses Alter bestimmt, sondern es komme lediglich auf eine derer vorgesetzten Lehrer gute Prüfung des Verstandes an, welcher bey manchen Kindern früher, bey manchen später, sich zu zeigen pflege. 3. Eine Catholische Mutter seye nicht im Stand, die Zeit und Fähigkeit ihres in der Evangelischen Religion erzogenen Sohnes, nach Evangelischem Gebrauch zu communiciren, zu beurtheilen; sondern müsse nothwendig dise Seelensorge andern Personen, und in specie des Sohnes Glaubensgenossen, überlassen.

An. 1751. 12. Apr. faßten die Evangelische Gesandte zu Regensburg, aus Gelegenheit dessen, was in denen Osnabrückischen Landen vorgehe, einen Schluß ab, darinn sie sich beklagten: Daß die Catholische weder an Jahre, Alter, noch sonstige Maaßreguln, sich dißfalls binden wollten; mit dem Anhang: Die Evangelische hätten sich nicht nur einstimmig darüber verstanden, daß die Anni discretionis in quæstione, disseitig bißher geführter Meinung nach, bloß so dann für erreichet zu halten seyen, wann ein Kind das 14de Jahr würcklich vollendet habe; sondern demnächst auch einmüthig beschlossen, bey gesammtem Corpore Catholicorum auf Feststellung eines gemeinsamen Principii und Vergleichung eines Regulativs hierunter freundschafftlich anzutragen; deßwegen dann von wegen Corporis Evangelicorum die Chur-Maynzische Gesandtschafft zu ersuchen seye, mit denen übrigen Catholischen Gesandtschafften zu communiciren, und es dahin einzuleiten, damit von gesammten Catholischen Ständen ein gleichförmiges Princip um mit dem obangeführten zu hinkünfftiger unverbrüchlicher dessen Beobachtung stabiliret werden möge ꝛc. widrigenfalls man jenseitig sich selbst alleine nur beyzumessen haben würde, wann, bey Verzögerung der Sache, oder wahrzunehmender gänzlicher Abneigung von derselben, oder auch bey Verhängung neuer Fälle, wodurch disseitiger Religion Kinder entzogen würden, die Evangelische, ad retorsionem Juris iniqui in ihren Landen zu verschreiten, sich gemüßiget sehen sollten.

Ingleichem klagten die Evangelische den 17. Maji 1752. dem Kayser: Daß der Catholische Clerus im Stifft Osnabrück, und anderer Orten, die aus vermischten Ehen erzeugte Kinder, gegen

feyerliche

feyerliche Eheverträge, dem hinterblibenen Evangelischen Vater oder Mutter durch allerley unerlaubte Wege abzupracticiren, und zur Catholischen Kirche zu ziehen trachte, auch so dann, unter dem nichtigen Anführen, daß solche Kinder, (ob sie schon die zu Erwählung der einen oder der andern Religion erforderliche Annos discretionis bey weitem noch nicht erreicht,) bereits die Catholische angenommen hätten, deren Zurückliferung gefährlicher Weise verweigere: Das Corpus Evangelicorum seye daher bewogen worden, bereits Anno 1748. darüber beym Corpore Catholicorum billigste Remedur zu begehren, ohne gleichwohl biß dise Stunde davon einen fruchtbarlichen Erfolg vermercket zu haben: Und wolle solche Beschwerde um so mehr in die Augen fallen, als bey jenseitiger Weigerung eines circa Annos discretionis auszumachenden Termins so gar gegen die natürliche Regei: Quod uni parti justum &c. gehandelt werde.

Alleine den 15. Jun. 1752. gaben die Catholische eine Erklärung von sich, welche, was die Hauptsache betrifft, sich also schließt: „In Ansehung des vorhabenden Normativi wird, etwas durchgängiges zu machen, um deßwillen wohl schwer fallen, weil die Verfassung und das Herkommen in mancherley Reichs-Territoriis sehr different ist, und also in dem einen nicht allezeit das, was in denen andern, applicabel seyn, und hier und dar denen würklich vorhandenen Anordnungen entgen lauffen mögte: Man hat dahero die Sache von solcher Wichtigkeit gefunden, daß man vor allen Dingen ꝛc. Instructionen hierüber einzuhohlen, sich vermüßiget geachtet, und also, das fernere hierüber zu äussern, sich noch vorbehalten muß."

Und dabey ist es seithero verbliben.

Von den Unterscheidungsjahren der Kinder, die von Eltern unterschidener Religion erzilet worden sind, sehe man auch Herrn Geh. Rath Estor (1)

Nach dem Freyherrn von Kreittmayr (2) kommt die Bestimmung der Discretions-Jahre auf richterliche Ermäßigung in jedem besonderen Fall an; da dann, nach befundener genugsamer Maturität, die Eltern, auch wider Willen, die Erwählung einer aus den drey tolerirten Religionen, an Orten, wo keine widrige Statuten vorhanden seynd, gestatten müssen; ohne, daß man die Zeit,

(1) in seiner neu. klein. Schrifft. 2. Band, S. 419.
(2) ad Cod. civ. Bavar. S. 68.

Zeit, da sie aus der väterlichen Gewalt tretten, zu erwarten, vonnöthen habe.

Es beschweren sich auch die Evangelische (1), daß, wann die Catholische junge Kinder entführen, und zu ihrer Religion bereden, sie sich hernach auf ihr vermeintliches Judicium discretivum beruffen; da doch Kinder von 7. 8. 9. Jahren dergleichen in Religions- und Gewissenssachen noch nicht haben können.

Ueberhaupt aber kan, nach allen Grundsäzen der Vernunfft und der Religion, nicht gelaugnet werden, was die Evangelische beständig behaupten (2): Vor Erreichung der Annorum discretionis seyen Kinder, eine Religion selbsten zu wählen, und der Gewissensfreyheit nicht fähig.

§. 26.

Succeßion. Ob ein Reichsstand seine Nachkommen, bey Verlust ihres Erbfolgrechts, an eine gewisse Religion verbinden könne? werde ich in dem Teutschen persönlichen Staatsrecht untersuchen.

§. 27.

Erbschafften ꝛc. Daß ferner um der Religion willen keiner privat-Person eine gesezmäßige Erbschafft entzogen werden könne, wird unten zu vernehmen seyn: Gleichwie aber Jedem freystehet, über seine Verlassenschafft, ausser dem Pflichttheil, nach freyem Wohlgefallen zu disponiren; so kan er es auch in Absicht auf die Religion thun: Ingleichem gehet es an, ihme ein mehreres, als er schuldig wäre, zu verschaffen, unter dem Beding, wann er bey seiner dermaligen Religion verharren werde; dann dises enthält nichts verwerffliches, und es wird ohnehin von einem jeden Religions-Verwandten vermuthet: Sollte er sich auch ein solches Erbe abhalten lassen, gegen seine innerliche Ueberzeugung, seine Religion mit einer andern zu verwechslen; so ist die Schuld sein.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten meldete in einer An 1647. 6. Febr. gehaltenen Conferenz zwischen denen Kayserlichen und Schwedischen der Gesandte von Thumshirn (3): Wenn ein Catholischer einem Vetter was schenckete, oder vermachte, sub hac conditione, ne mutaret Religionem; was gilts, sie würden darüber halten?

Von

(1) von Schauroth l. c. Tom. 1. p. 27. 30.
(2) ibid. Tom. 3. p. 421. 509. 997.
(3) von Meiern Westphäl. Fridenshandl. Tom. 4. p. 68.

Von dem Fall hingegen: Ob durch Verträge, oder Testamente, versehen werden könne, daß derjenige, welcher seine Religion verändert, von der Succeßion, oder anderen Avantage, ausgeschlossen seyn solle, schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Nachdeme der Religions- und Westphälische Fridensschluß in disem Stück nicht unter die Leges prohibitivas, vel præceptivas, sondern nur unter die permittentes, gehört, folglich die Befugniß, ein anderes pactiren oder disponiren zu dörffen, nicht aufhebt; hiernächst durch ein solches Pactum vel Testamentum conditionatum die vergönnte Religions- und Gewissens-Freyheit so wenig, als durch obverstandenes Reservatum ecclesiasticum, sondern nur allenfalls die der Condition annectirte Avantage benommen wird, und sich endlich zwischen der Conditione mutandi & non mutandi Religionem ein solcher Unterschid bezeigen will, daß so gar jene Autores selbst, welche die erste Condition pro turpi ansehen, ganz ein anderes bey der lezten dafür halten wollen; so gehen auch ihre Meinungen bey gegenwärtiger Frag allerdings in affirmativam. (HERTIUS, HOFFMANN, BARTHEL, MOSER, GONNE, NEUMANN,) - - allwo diser lezte Autor, nachdeme er conditionem mutandæ Religionis einmal verworffen hat, sich circa Conditionem non mutandæ folgender maßen vernehmen läßt. Illa invitat ad delinquendum; non æque hæc: Nam probabiliter Legatarius non mutasset, etiamsi nullum inde percepisset lucrum, quod proinde saltem per accidens ipsi obvenit. Quare talis Conditio nil vitii alit, cuiuscunque Religionis adsectæ adjiciatur. Largior, turpe esse, in ipsa etiam Veritate propter lucrum perseverare; solius enim Veritatis amore, sepolito lucri respectu, perseverandum: At inde non sequitur, qui perseverat, lucri ergo perseverat; ergo turpe est, ut perseverans quicquam sub perseverantiæ lege ipsi relictum capiat: Nam non perseverat, ut accipiat, sed accipit, quia perseverat.„

Wann hingegen jemand mit dem Beding zum Erben eingesezet werden wollte, wann er dise oder jene Religion annehmen würde; so wäre es eine Reizung, seine jezige Religion leichtsinniger Weise, ohne eine innerliche Ueberzeugung, um eines zeitlichen

(1) ad Cod. civ. Bavar. Part. 5. Cap. 20. §. 9. p. m. 2216.

Vortheils willen, zu verlaugnen; mithin wäre es als Conditio turpis anzusehen, welche in keinen Betracht käme, und das Testament bliebe doch bey Kräfften.

Eben dises ist nun auch von Vermächtnissen, u. d. zu sagen;

Desgleichen von Familienverträgen, so auf Erhaltung der Religion abzilen.

Statt viler Anderer, will ich anführen, was der Freyherr von KREITTMAYR (1) von diser Sache schreibt, ob ich gleich von Ihme eine andere Erklärung vermuthet hätte: „Die Condition: „Wann man seine Religion ablegt, und eine andere annimmt," will zwar von LAUTERB *L.* 28. *T.* 7. *§.* 11. & *L* 35. *T.* 1. *§.* 2. mit MÜLLERO, STRUVIO, STRAUCHIO, SCHILTER, ZIEGLER, FRITSCH, HARPPRECHT, BARDILI, und Andern, überhaupt, ohne Absicht auf dise oder jene Religion pro turpi & moraliter impossibili, mithin pro non adjecta, angesehen werden, weil es, ihrer Meinung nach, allemal eine schlecht- und unverantwortliche Sache ist, aus blossem Antrieb des zeitlichen Gewinns das Ewige in die Schanz zu schlagen, und den wenigst in seinem Sinn für wahr gehaltenen Glauben mit einem anderen derentwillen zu vertauschen: Allein in praxi & foro contradictorio kommt es allemal hauptsächlich auf die Religion desjenigen an, der in Sachen zu judiciren hat. Ein Catholischer Richter wird zwar wohl die Condition: „Wann Sejus den Catholischen Glauben verlassen, und einen andern annimmt," nicht aber vicissim: „Wann er den Catholischen annimmt und einen andern verläßt," pro turpi & non adjecta ansehen, und es ist schwerlich zu glauben, daß er sich mit deme, was obige Authores beybringen, so leicht eines andern werde bereden lassen. Das Responsum von der juridischen Facultät zu Ingolstatt, vermög dessen die einem Protestanten gesezte Conditio de amplectenda Religione Catholica von ihm erfüllt werden muß, siehe bey CHLINGENSPERG *Tom.* 2 *Cons.* 8. Confer SCHÜZ *Vol.* 2. *Jur. publ. D.* 4. *§.* 12. *in f.* BUKISCH *ad Instr. Pac. Westph. art.* 5. *§.* 35. *obs.* 97. - - Wie es bey den höchsten Reichs- und andern mit beederley Religions-Verwandten Assessoribus besezten paritätischen Gerichten hierinnfalls gehalten zu werden pflege, ist mir nicht bekannt, und weiß ich hierüber einige præiudicia weder pro noch contra zu allegiren."

Die

(1) ad Cod. civ. Bavar. Lib. 3. Cap. 5. p. m. 1020.

Die Markgräfin Sibylla Augusta zu Baden-Baden testirte An. 1733. 20. Apr. (1) Wann aus dem Fürstl. Hause Baden-Durlach einer oder mehrere Prinzen die Röm. Catholische Religion annehmen, und die Kinder in derselben erziehen lassen würden; so solle Derjenige, welcher nach dem Erstgeburtsrecht der nächste ist, bey Erlöschung der Fürstl. B. Badischen männlichen Linie ihre Böhmische Herrschafften erben etc. Sollte aber kein Prinz vom Hause Durlach sich zur Catholischen Religion bequemen, oder auch, wann die B. Badische Linie abgienge, dise Religion, welche er vorher angenommen, wieder verlassen; so solle der Testiererin Schwester Tochter etc. dise Lande erben.

Als aber bey dem An. 1771. erfolgten Abgang der B. Badischen Linie kein Baden-Durlachischer Prinz Catholisch ware, oder werden wollte, auch die ihnen Substituirte ebenfalls ausgestorben waren, fielen dise Herrschafften, meines Wissens, auf des lezten Markgrafens Bruders Tochter.

Kürzlich ist auch noch ein anderer hieher einschlagender Streit in derer Nürnbergischen Patricien, Tucher von Simmelsdorff, Familie entstanden, als ein Mitglid derselbigen Catholisch wurwurde (2). Die von Tucher hatten nemlich An. 1733. einen Familienvergleich gemacht, und darinn beliebt: „Weilen auch, der alten Anordnung gemäß, daß das Altergeld denenjenigen Tuchern, welche allhier Burger sind, ausgetheilet werdenn solle; als wollen wir, = = = solches = = nur (dahin verstanden haben,) wann ein- oder der andere Tucher aus hiesiger Statt ziehen, und das Burgerrecht ohne erhebliche Ursachen, (zu deren Erörterung die Einwilligung der ganzen Familie per Unanimia erfordert wird,) aufgeben, oder die Evangelisch-Lutherische Religion verändern und zu einer andern tretten würde, derselbe alsdann der Nuzniessungen, und aller Zusprüche zu denen Stifftungen und Familien-Sachen, wie die immer Namen haben möchten, gänzlichen verlustigt seyn solle, etc.„

Als nun nachhero der Geschlechts-Aelteste, Johann Georg von Tucher, die Catholische Religion annahm, handelte die Familie disem Vertrag gemäß, und schlosse ihn von dem Genuß der

(1) H. Sachsens Badische Geschichte, 3ter Theil, S. 643.
(2) v. Mein R. Staats-Handb. Part. 1. p. 291. Part. 2. p. 208.

Familienstifftungen aus; er hingegen wollte selbige nicht zurücklassen, sondern drunge auf eine Theilung der Güter, und der Churfürst in Bayern, so ihne zum Hofrath erkläret hatte, brauchte gegen die Stadt Nürnberg Repressalien.

Die von Tucherische Familie gabe darauf heraus:

Rechtsgegründete Ausführung von der unumstößlichen Gültigkeit der Familien-Anordnungen des alt-adelichen Geschlechts derer Tuchere von Simmelsdorf ꝛc. und der daraus erwachsenden Befügniß, einen Agnaten, der das Nürnbergische Burgerrecht aufgegeben, von dem persönlichen Genuß der Geschlechts-Stiftungen Altergelder, und weiteren Ansprüchen, auszuschliessen, und einige andere Linien-Fideicommißgüter nicht mehr einzuraumen, ingleichen von der Unzuläßigkeit einer verbottenen Selbsthülffe wider die denen ohnverbrüchlichen Familien-Urkunden nachlebende Tucherische Familie. Mit Beyl. von N. 1-14. fol.

welche auch in denen neuest. Staat-Acten, *Tom.* 1. *p.* 369. *Tom.* 2. *p.* 418. und *Tom.* 4. *p.* 315. zu befinden ist.

In dieser Schrifft werden, so vil die gegenwärtige Frage betrifft, folgende Säze behauptet: 1. So, wie keinem Stand und unmittelbaren Glid des Reichs verbotten ist, in Ansehung der Religion überhaupt so gar Verträge aufzurichten; so ist auch nicht einmal mittelbaren adelichen Familien dergleichen Befugniß abzusprechen. 2. Dergleichen Vertrag in Ansehung der Religion, wann er zumal nur deren Erhaltung zur Rücksicht hat, ist von dahero kräfftig, weil solche Bedingniß nicht unter die sittlich unmögliche oder schändliche zu rechnen. 3. Dergleichen Conditionen stehen also auch denen Reichsgesezen gar nicht entgegen. 4. All dises lässet sich mit dem allgemeinen Beyfall der bewährtesten Rechtslehrer sattsam bestärken. 5. Im Jahr 1624. waren alle Tucher Evangelisch; sie hatten also desto eher Fug und Macht, disen Religions-Possessionsstand durch Verträge weiters verbindlich vest zu sezen. 6. Solche Religions-Verträge seynd auch gar nichts ungewöhnliches, selbst bey adelichen Geschlechtern. 7. Dergleichen Religions-verträge stehen gar nicht der allen drey im heil. Röm. Reich aufgenommenen Religionen zugesicherten Gleichheit der Rechte entgegen. 8. Religionsverträge, die nur auf die Erhaltung einer eingeführten Religion den Bedacht nehmen, haben allen rechtlichen Bestand vor sich, wann sie auch nicht obrigkeitlich

lich bestättiget seynd. 9. Wie die auf Erhaltung der Religion abzilende Pacta und Ordnungen vollgültig seynd; so verbinden sie auch alle Paciscenten, und deren Nachkommen. 10. Denen Religionsverträgen, so ferne sie darzu mit denen Reichsgrundgesezen übereinkommen, ist der Kayserliche Schuz zugesichert.

Die von Tucher nahmen auch den 4. Jun. 1765. ihren Recurs an das Corpus Evangelicorum (1), und baten um Interceßionalien an den Kayser und Chur-Bayern; wiewol ich nicht finde, daß darinn in einem oder dem andern willfahrt worden seye.

Der Reichs-Hofrath erkannte An. 1765. 10. Sept. ,,2. Rescribatur dem Magistrat der Reichsstatt Nürnberg: Nachdeme die von dem Tucherischen Geschlecht gegen den Chur-Bayerischen Hofrath, Joh. Ge. von Tucher, eigenmächtig unternommene Entsezung der ihm Zeithero aus den Familienstifftungen competirten Nuzungen zu Recht nicht beständig, vilmehr das hierunter begangene Spolium ohne alle processualische Weitläufftigkeit zu restituiren seye; als habe Magistratus, auf das dißfalls von bemeldtem Joh. Ge. von Tucher bey ihm anzubringende Suchen, denselben ohnverzüglich sowohl in den Besiz der von ihme, als Senior der Hanß-Tucherischen Linie, innengehabten Nürnbergischen zween Verschickungsgütern, als auch in die Perception seiner ihm, als Tucherischen Geschlechtsverwandten, competirenden Ratâ von den sogenannten Altergeldern, hinwiederum einzusezen, und ihn dabey biß zum Austrag der Hauptsache behörig zu beschüzen; die von Tucherische Familie aber, daß sie ihren gegen den Joh. Ge. von Tucher formirten, auf dessen Exclusion von obigen Fideicommiß-Nuzungen gerichteten Anspruch, Falls sie solchen zu prosequiren gemeinet, bey ihme, dem Magistrat, ein- und auszuführen habe, anzuweisen, auch sodann, in Entstehung der Güte, beyden Theilen unpartheyische Justiz zu administriren. = = = Als habe Magistratus, so vil die quoad præteritum von beyden Theilen usurpirte Nuzungen betreffe, selbige in separato zur behörigen Berechnung gegen einander anzuweisen ꝛc.

Die in der Sache weiters ergangene Reichs-Hofraths-Conclusa lauten also:

Jovis 30. Jul 1767.

Der von Tucherischen Familie gesamte Geschlechts-Verwandte contra Chur-Bayern und dero Regierung zu Amberg, Man-

(1) v. Neuest. Staatsacta, 4. Th. 320. S.

Mandati; sive impetrantischer Anwald Stieve, sub præs. 27. Aprilis nuperi, docendo de insinuato clem. Concluso, lapsoque termino, supplicat, pro clem. eventualiter productam paritionem communicando, aut comminatam realem Executionem decernendo. Appon Lit. S. & ult. Conclusum.

In eadem Sr. Churfürstl. Durchl. zu Bayern sub dato 27. Februarii & præs. 20. Mart. a. curr. überreichen per à Wallau unterthänigste Paritions-Erklärung ad clem. Rescriptum de 19. Septembris anni præt. mit Bitte, pro gratiosissime eandem pro sufficienti acceptando.

1. Ponantur des Herrn Churfürsten zu Bayern litteræ ad Imperatorem de dato 27. Febr. & præs. 20. Martii nup. ad acta.
2. Mit Verwerffung der darinnen beschehenen unhinlänglichen Paritions-Erklärung, und wiederholten, bereits Rechtskräftig verworffenen, Einwendungen, detur dem Herrn Churfürsten zu Bayern adhuc ex officio terminus duorum mensium ad plenariè parendum Rescripto paritorio, sub iterata comminatione realis Executionis.

Mercurii 3. Febr. 1768.

Der von Tucherischen Famille gesammte Geschlechts-Verwandte contra Chur-Bayern und dero Regierung zu Amberg, Mandati; sive impetrantischer Anwald Stieve, sub præs. 21. hujus, docendo de insinuato Concluso lapsoque termino ultimato, supplicat pro clem. edoctionem paritionis ex adverso communicando, aut comminatam Executionem realem decernendo. appon. lit. U. & ult. Conclusum.

1. Ponatur edoctio factæ Insinuationis ultimi Concluси ad Acta.
2. Fiat nunc Commissio ad exequendum auf den Herrn Erzbischoffen zu Salzburg und die Reichs-Stadt Regensburg, &, cum inclusione derer unterm 10. Sept. 1765. und 19. Sept. 1766. ergangenen Kayſ. Verordnungen, rescribatur denselben: Dem Herrn Churfürsten in Bayern noch einen zweymonatlichen Termin ad parendum anzuberaumen, nach dessen fruchtloser Verstreichung aber ihn zu Befolgung des Judiciati auf seine Kosten executive anzuhalten, und den Erfolg Kayſ. Maj. anzuzeigen.

Derer

Derer von Tucher Gründe für die Gültigkeit eines zu Erhaltung oder nicht-Abänderung einer gewissen Religion errichteten Vertrags sehe man an unten (1) angezeigtem Ort.

Der Tübingischen Juristen-Facultät Gutachten wegen Ausschliessung eines die Religion änderenden Familien-Mitglids von allen Nuzungen und Verwaltungen derer Familien-Stifftungen findet sich auch allda (2).

Die Juristenfacultät zu Wien meldet in ihrem obenangeführten Gutachten, in denen rationibus dubitandi, nachdeme die Freyheit, die Religion ändern zu dörffen, erwisen worden ware: Es mache sich daraus der rechtliche Schluß von selbsten, daß alle Verträge und Dispositionen, welche die Gewissensfreyheit wegen Aenderung der Religion verhindern und einschränken, widerrechtlich, und mit einem Wort pro moraliter impossibilibus, mithin als null und nichtig und unverbindlich zu achten und zu halten seyen: Ut enim promissum sit efficax, materiam promissi oportere esse, aut esse posse, in iure promittentis &c. Und gleichwie nach Göttlichen und menschlichen Rechten, einem jeden, zu verheurathen, oder nicht zu verheurathen, ohneingeschränkte Freyheit zustehe, etc. so müsse in materia Religionis hierauf um so mehr gehalten werden, als hievon die ewige Glückseligkeit des Menschen abhange, und dergleichen Dispositiones sub spe lucri, de mutanda vel non mutanda Religione, aus Geiz und Eigennuz zur Heucheley Anlaß geben, und also der Gewissensfreyheit nachtheilig seyen, einfolglich denselben intrinseca turpitudo anhange, etc. auch das bekannte Remedium Juris: Quod quisque iuris in alterum statuerit, ut ipse eodem iure utatur, einschlage: Dann, ob zwar die catholische Rechtsgelehrte einhellig in dem übereinstimmen, daß conditio amplectendæ Religionis Catholicæ hæreditati, legato, vel donationi, adjecta, als gültig und rechtskräfftig angesehen und vollzogen werden müsse; so wollen sie doch das gerade Widerspil in jenem Fall behaupten, wann die Bedingniß de amplectenda Religione Protestantica lauten sollte; welchen Unterschid und Ausnahm in specie mache PICHLER *in iure canon. practice explic. in Decis.* 128. *Qu.* 1. *Resp. ad object.* 8. so auch denen Catholischen von denen Protestantischen JCtis vorgeworffen

(1) in den neuest. Staats-Acten, 4. Th. 426. S.
(2) 3. Th. 429. S.

worffen werde. v. Moser *in Diss. de Pact. & Privil. circa Relig.* §. 68. wie dann auch die berühmteste Rechtsgelehrte sich wider die Rechtmäßig- und Gültigkeit dergleichen Bedingnisse und Verträge erklären; als Knipschild, Schilter, Carpzov, Boehmer, Struver, Müller, Brunnemann, Cranius, Lauterbach &c.

Darauf aber wird in denen Rationibus decidendi vorausgesezt, daß alle Verträge gehalten werden müssen, und alsdann gemeldet: Ein Receß könne nicht für widerrechtlich angesehen werden, wann er die Bedingniß enthalte, bey der Catholischen Religion zu verbleiben; und zwar widrigen Falles mit Verlust der Nuzniessung, und alles Zuspruchs zu denen Stifftungen und Familiensachen; indeme solche nach denen Reichsgrundgesezen keineswegs als unanständig und illegal, mithin pro moraliter impossibili, angesehen werden könne: Unsere Teutsche Reichs-Grundgeseze erlauben zwar allen und jeden Reichsständen und Unterthanen die Aenderung der Religion, und überlassen eines jeden Gewissen, ob er zu der catholisch- protestantisch- oder reformirten Religion sich bekennen wolle, etc. verbieten aber niemand, daß er bey seiner einmal ergriffenen Religion nicht verbleiben solle: Da nun disemnach unsere Leges fundamentales in Ansehung der Veränderung der Religion nur permittentes, keineswegs aber prohibentes vel præcipientes, hierinnfalls seyen; so werde sich wohl Niemand überreden lassen können, daß dise einem Vertrag oder Receß einverleibte Bedingniß und Clausul de non mutanda Religione als gesezbrüchig und widerrechtlich, mithin als turpis, adeoque moraliter impossibilis, zu verwerffen wäre: Eben in disem bestehe die Eigenschafft und Würkung Legis permissivæ, daß von eines Jedwedern Willkühr abhange, ob er sich der ex Lege permissiva herrührenden Freyheit und Erlaubniß bedienen, oder solcher sich durch einen Vertrag entsagen wolle etc. Obwohlen sie zwar gar wohl begriffen, daß in materia Religionis ganz andere Lehrsäze in Foro theologico vor Augen zu haben und zu folgen seyen, und ein guter Catholischer Christ bey seiner wahren Religion ohne Hoffnung einer zeitlichen Belohnung, oder Furcht eines zeitlichen Schadens, beharren solle; so könne doch solches Pactum de non mutanda Religione Catholica nicht eben als heuchlerisch, gottlos und gesezwidrig, mithin pro moraliter impossibili, atque adeo pro nullo & irrito, in Foro externo betrachtet werden; Dann sonsten auch unsere Teutsche Reichs-

Grund-

Grundgeseze, der Religions- und Osnabrückische Fride, zu Boden fallen würden, in deren ersteren §. 18. anfänglich ad impediendam mutationem Religionis Catholicæ, der sogenannte geistliche Vorbehalt eingeruckt, und in dem lezten Art. 5. §. 15. auf die Protestantische Religionsverwandte mit klaren Worten erstrecket worden etc. Nun werde Niemand laugnen, daß der Verlust so ansehnlicher und reicher Erz- und Bisthümer eine grosse Hinderniß der Abänderung einer Religion in den Weg lege; und dennoch werde sich wohl kein Rechtsgelehrter heutiges Tages antreffen lassen, welcher dise Clausulam Reservati ecclesiastici sub prætextu Conditionis turpis & moraliter impossibilis aus der Zahl der gültigen Reichsgeseze auszuschliessen getrauen würde. Ferner seye unwidersprechlich, daß nicht nur allein grosse Herrn in Teutschland, sondern auch privat-Personen, die uneingeschränkte Freyheit haben, sich so gar durch blosse Ehepacten zu verbinden, daß ihre Kinder bey ein- oder anderen, oder auch beyderley, Geschlechts in einer anderen Religion erzogen werden, als zu der sie sich selbsten bekennen; und die tägliche Beyspile seyen allzubekannt, als daß es nöthig wäre, sie hier anzuführen: Wie dann etliche Canonisten selbsten dergleichen Ehepacten zwar als sündlich angesehen, doch aber als gültig zulassen. Pichler *in Candid. Jur. Can. Lib.* 4. *Tit.* 1. *n* 44. (Was von souverainen Herrn angeführt wird, übergehe ich.) Endlich werde dise rechtliche Meinung durch den Beyfall und Ansehen sowohl Catholisch- (JCtor. Dillingens. Buckisch, Clingensperg, Pichler, Sutor,) als Protestantischer Rechtsgelehrten, (Scabin. Magdeburg. Facult. Jurid. Lips. Struve, Bertram, Moser,) bestärkt und unterstüzet.

Was auf die rationes dubitandi geantwortet wird, lasse ich hinweg, damit dise Materie nicht zu vil Plaz wegnehme (1): Nur melde ich daraus, daß es heißt: Wann etwan ein- und anderer Catholischer Rechtsgelehrter die Condition de amplectenda aut non mutanda Religione Catholica pro valida erkenne, hingegen aber jene de amplectenda aut non mutanda Religione Protestantica als Gesezwidrig verwerffen sollte, müsse eine solche einseitige Meinung keineswegs pro communi Catholicorum JCtorum & auctoritate publica approbata angesehen werden, und kömm-

(1) v. Neuest. Staats-Acta, 4ter Band, 399. S.

könnten sie hierinnfalls pro Foro externo, nach Maaßgab des Instr. Pac. Westph. ad conservandam mutuam æqualitatem, keinen Unterschid machen, erkennen auch gar wohl, daß denen Rechtsgelehrten nur allein, secundum Leges zu urtheilen und zu sprechen, zustehe.

§. 28.

R. Stätte. Von Aenderung der Religion in denen Reichsstätten ist in dem Tr. von der Reichsstättischen Regiments-Verfassung nachzusehen.

§. 29.

Unzeitiger Religionseyfer. Die Evangelische Reichsstände haben bey verschidenen Gelegenheiten öffentlich gegen den übertriebenen Religionseyfer geeyfert, und vorgestellt (1): Der unzeitige Religionseyfer seye zu vieler Lande Ruin, auch wohl gänzlichen Verlust, ausgeschlagen; aus blindem Religionshaß und Eyfer verschweigen öffters die Beamte gegen ihre Landesfürsten die Wahrheit, oder verdrehen doch solche; die Evangelische Stände könnten auch nicht zugeben, daß ein Reichsstand, aus einem über die Reichsgeseze hinausgetriebenem Religionseyfer, ihre alte oder neue Glaubensgenossen vertilge.

§. 30.

Religionseyde. Ist eine Landesobrigkeit befugt, ihre Unterthanen anzuhalten, daß sie eydlich versprechen, bey ihrer Religion zu beharren? Man seze nur den Fall, ein Evangelischer Reichsstand wolle seine Unterthanen also verpflichten, nicht Catholisch zu werden, und höre alsdann, was die Catholische dazu sagen!

In einer Beylage zu des Corporis Evangelicorum Vorstellungsschreiben an den Kayser in der Salzburgischen Angelegenheit von 1736. 21. Apr. heißt es: „Disseits lässet man vorjezo dahin gestellet seyn: Ob und wie weit an sich erlaubt und billig, alle und jede Unterthanen, wider das alte eines jeglichen Orts und Landes Herkommen, neuerlicher Weise mit Religionseyden zu belästigen? Sicher und gewiß aber kan daraus unmöglich ein Meineyd gemacht werden, wann derjenige, so dise oder jene Religion beschworen, nach solcher Zeit eine andere anzunehmen sich entschliesset; sonsten und über dergleichen Religionseyden die im Reich so festgestellte Gewissensfreyheit guten Theils ceßiren, an die im Westphälischen Friden determinirte Emigrationsfreyheit aber gar nicht mehr zu gedenken seyn würde.„

§. 31.

(1) von Schauroth l. c. Tom. 2. p. 23. Tom. 3. p. 415. 420.

§. 31.

Und noch mehrers haben die Evangelische sich billig gegen einen formlichen Religions-Zwang gesezt, (1) „weil (wie das Corpus Evangelicorum in einem Schreiben an den Kaiser von 1664. 13. Apr. meldet,) kein Mensch, wie gern er auch wolle, wie ernstlich er ihme auch fürnimmt, so vil über sich vermag, sich, etwas zu glauben, anzwingen und nöthigen zu lassen, welches ihme doch vil anderst bekannt und in seinem Gemüthe ist; daß vilweniger von andern, auch durch die schärfste versuchte Gewaltsmittel einigem Menschen, dasjenige zu glauben, eingezwungen werden könne, welches er nicht begreiffen und fassen, noch in seinem Herzen glauben kan: Und gleichwie der höchste GOtt die Herrschung über der Menschen Gewissen Ihme und Seinem allmächtigen Arm allein reserviret und vorbehalten: = = = Wann Ihme (GOtt) nur in seine Reservata nicht gegriffen, sondern die demselben unter andern darinnen allein vorbehaltene Regier- und Beherrschung über der Menschen Gewissen zu freyer Disposition, (die er sich doch endlichen nicht wird nehmen lassen, sondern solche in Seinen heiligen Handen ohnzweifentlich behalten und feste fassen wird,) offen bleiben. Es haben gleichwol der Evangelischen Zugethane mit den Catholischen einerley Taufe und einstimmig lautendes Apostolisches Glaubensbekenntniß: Und werden Andere, ob sie gleich den Namen JEsu ärgerlich verfluchen und erschröcklich lästere, dannoch geduldet und nicht verfolget; dannenhero um desto vilmehr betrübt und nicht wohl verantwortlich bey GOtt fallen möchte, eine untadelhafte und in dem Heil. Röm. Reich durch die heilsame Reichsconstitutionen und Instr. Pacis offentlich approbirte Religion, und deren Bekennere, verfolgen, betrüben, und sie in ihrem Gewissen kränken zu lassen.„

Religions-zwang.

Eben dises, daß nemlich die Herrschaft über die Gewissen GOtt allein gebühre, haben die Evangelische auch bey anderen Vorfällen (2) ausser Zweifel gehalten.

Und so haben sie auch vorgestellt: Daß bey denen wenigsten auch nur äusserlich, vil weniger dann, wider einer jedweden, (fürnemlich der Christlichen,) Religion Natur und Eigenschafft, innerlich etwas verfange, wann man sie durch schmerzhaffte Zwangs-

(1) ibid. Tom. 1. p. 316. 328. Tom. 2. p. 20.
(2) l. c. Tom. 1. p. 310.

Zwangsmittel zu Verlaugnung des Evangelischen und Annehmung des Catholischen Glaubens nöthigen wolle, bestättige die Erfahrung.

Ingleichem: Es seye unlaugbar eine Attentionswürdigste Anfechtung und Kränkung der Religionsfreyheit, wann auch nicht einmal Peregrini, & mere Transeuntes, vel ob negotium quoddam ad certum breve tempus in alieno Territorio commorantes, mehr sicher seyen, daß man ihnen nicht die kleine unmündige Kinder, es sey durch offentliche Gewalt, oder durch heimliche Kunstgriffe, unter disem oder jenem Vorwand, hinwegnehme und vorenthalte.

Ferner (1): Die Incarcerirung wegen vorhabender Religionsveränderung seye ein höchst- unstatthaffter und den Reichsfundamentalgesezen directe zuwider lauffender Religions- und Gewissenszwang.

An 1690. 6. (16.) Jan. baten die Chur-Sächsisch- und Chur-Brandenburgische Wahlgesandte den Kayser: Er möchte in Schlesien den Gewissenszwang nicht gestatten, daß contractus humanæ Societatis, so bey denen Catholischen gar für Sacramenten gehalten werden, (die Ehen,) verbotten werden, es wäre dann, daß die contrahirende Theile ihre bekennende Evangelische Religion abschwören und Catholisch werden.

Die Religionsänderung, mithin auch die Gewissensfreyheit, wird nicht weniger dadurch handgreifflich verhindert und abgeschnitten, wann man verbietet, daß man sich aus Büchern anderer Religion informire. (2)

Kurz: Sie halten den Gewissenszwang an Leib und Seel verderblich. (3)

Wann auch gleich durch die Einigen widerfahrende Drangsalen Andere, so einen gleichen Gewissenstrieb verspühren, abgeschrecket werden, die Religion offentlich zu verändern, würde dennoch solches keine Christen, sondern nur Heuchler machen, welche die äusserste Seelengefahr lauffen. (4)

§. 32.

(1) l. c. Tom. 1. p. 87.
(2) l. c. Tom. 3. p. 477. 511.
(3) ibid. Tom. 1. p. 715.
(4) ibid. Tom. 1. p. 309.

§. 32.

An. 1726. (1) bezeugte eine Catholische Dienstmagd zu Regenspurg eine Neigung zu der Evangelischen Religion; darüber wurde sie in der Chur-Bayerischen Statt am Hof aufgefangen, und in ihr Vaterland nach Cham in der obern Pfalz, geschickt. Beschwerde.

Das Corpus Evangelicorum liesse deßwegen der Chur-Bayerischen Gesandtschafft ein pro memoria zustellen, und drunge darauf, ihro die Gewissensfreyheit zu gestatten: Was es aber gefruchtet habe, weiß ich nicht.

§. 33.

Von einem raren Fall, daß verschidene Juden, insbesondere aber ein gewisser, sich als Christen angegeben, Meß gehöret, gebeichtet und communiciret haben, dennoch aber wieder abgefallen seyen, und wie der Kayserliche Hof dise Sache behandelt habe, geben folgende Reichs-Hofraths-Conclusa das mehrere an die Hand. Jüdischer Abfall.

17. May 1649.

Hamburg, Statt; sive den daselbst vom Christlichen Glauben zum Judenthum abgefallenen Diego Texem und seinen Anhang betreffend: ad Decretum Cæsarcum, daß Reichs-Hofrath über die ihme in dieser Sach zugestelte Acta und des Raths zu Hamburg Verantwort- und Entschuldigung dieselbe in gebührende Erwegung ziehen, und, was Ihr Kaiserl. Maj. Dienst und Interesse erfordert, beobachten solle. Relata sunt acta in prioribus Sessionibus; et Concluſum.

Dicatur ſuæ Cæſ. Majeſtati loco voti: Reichs-Hofrath befinde so viel, daß, wann das libellirte Factum, wie es der Cammer-Gerichts-Fiscal beym Rath zu Hamburg angebracht, und etlicher massen von demselben präsupponirt und gestanden wird, allerdings richtig wehre; so könnten Ihr Kaiserl. Maj. nit allein wider diesen, sondern auch andere dergleichen Juden, ex jure ſupremæ jurisdictionis, und aus andern erheblichen Ursachen, deren von Hamburg eingewendten rationen und Ursachen unerachtet, sich des juris Fiſci wohl gebrauchen, auch wider den Rath selbst, von wegen der verweigerten Execution, und daß sie noch dergleichen schwere Verbrechen vermeintlich extenuirn, und fast unstrafbar machen wollen, ad pœnam procedirn: Dieweiln aber wegen der Execution noch allerhand

(1) von Schauroth Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 86.

Bedenken vorfallen, auch das Factum mit seinen Circumstantiis nit allerdings erleutert; als wehre Reichs-Hofrath der allergehorsambisten Meinung, daß, zu mehrer Gewißheit und besserer Fundirung Ihr Kaiserl. Maj. jurium, nochmals an Ihr Hochfürstl. Durchl. Erzherzog Leopolden, vorhin beschehener massen, um förderliche Uebersendung des begerten Berichts zu schreiben, zugleich auch diese interrogetoria mit anzuhenken:

1. Ob nit ermelter Diego sich daselbsten zu Antorff für einen Christen ausgegeben?
2. Auch unter der Christlichen Gemeind dem Amt der heiligen Meß beygewohnt, gebeichtet und communiciret habe?
3. Ob er nit etwa bey der Heil. Tauf zu Gevattern gestanden seye? und in welcher Pfarr solches fürnemlich und am meisten beschehen?
4. Ob nicht das Weib und die Söhne sich gleichergestalt für Christen ausgegeben, gerirt, Meß gehört, gebeichtet und communicirt, oder Kinder aus der Tauf gehebt haben?
5. Ob er, Diego, zu Antorff geheyrathet, und von weß Glaubens Eltern sein Weib gebohren seye?
6. Ob er Kinder zu Antorff gezeugt habe, und dieselbe getauft worden seyen?
7. Weilen seiner mit sich gen Hamburg geführten Söhnen einer verehlicht seyn solle, ob ihme derselbe von einer Christin oder Jüdin gebohren seye?
8. Ob er nit eine von Christlichen Eltern gebohrne Weibs-Person mit sich hinweggeführt habe?
9. Wer derselben Eltern, und ob sie noch am Leben seyen?
10. Wie er, Diego, die Zeit seiner Wohnung zu Antorff sich in seinem Dienst und Wesen sonst verhalten habe?
11. Und wie er von dannen abgeschieden nnd weggekommen seye?

In simili, mutatis mutandis, von Cölln Bericht zu fordern, omisso V. VI. VII. VIII. & IX. interrogatorio.

2. Ingleichen were an den Rath zu schreiben, weilen, der Jud sich alldort vor seiner nach Hamburg erfolgten Ankunft, aufgehalten haben soll.
3. Dann dem noch daselbst anwesenden Kaiserl. Rath, Joh. Adam Werle, anzubefehlen, daß er in der Still sich über bemelte interrogatoria erkundige und förderlich berichte.

4. Scri-

4. Scribendum in simili an den von Lüzaw nach Hamburg, wie auch den Plettenberg, welchem in specie pro conservando jure Imperatoris zu befehlen, daß er sich weiter in keinen Tractat, weder mit dem Rath, noch dem Juden, oder sonsten, einlasse.
5. Scribatur etiam Senatui: Daß Ihr Kayserl. Majestät ihre eingewandte Exceptiones und Entschuldigung, bey diesem Verbrechen und so beschaffenen Sachen nit für erheblich befinden, sondern sich vielmehr nochmals versehen thäten, Sie würden Ihrer Kayserl. Majestät dißfalls zustehende jura nit weiter in Dispurat ziehen; wie dann Ihr Kaiserl. Majestät hiermit ausdrücklich bedingen thäten, daß, wofern, auf Ihre Verweigerung, dißfalls Ihrer Kaiserl. Majestät Fisco einiger Schad oder Abgang widerfahren, oder auch des Juden und seiner Adhärenten Vermögen abwendig gemacht werden sollte, daß Ihr Kaiserl. Maj. des Schadens bey ihnen und den Verursachern sich erholen wollen.
6. Denique tradantur Acta Fiscali Imperiali Aulico, daß er sich darinn ersehe, des Kaiserl. Fisci Jura beobachte und dessen Nothdurft förderlich handle.
7. Und weilen auch vorkommt, und aus des Raths eigenem Bericht befunden wird, daß dergleichen Juden mehr vorhanden, und von ihnen wissentlich, wider alle Recht und den Friedenschluß, verbottene Secten aufnehmen und foviern; als wehre den von Lüzaw und Plettenberg in specie zu befehlen, daß sie sich dißfalls in geheim mit Fleiß erkundigen, und Ihr Kayserl. Maj. mit ehistem umständlich berichten.

* * * * * * * * *

Lectum coram Sac. Cæs. Majestate in Consilio secreto 26. May 1649. & conclus: weilen unterdessen ein neues Schreiben vom Rath zu Hamburg einkommen; so solle dasselbe nit weniger in Acht genommen werden.

2. Daß dem von Plettenberg diese Commission allein aufgetragen werde: Im übrigen wie gerathen.

1. Apr. 1650.

Hamburg Statt, den Juden Diego de Gueri betreffend: sive Johann Adam Werle de dato 13. & pr 26. Mart. bericht, daß er das Kaiserl. den 26. May An. 1649. an ihn abgangenes Befehlschreiben erst den 12. Mart. dieses Jahrs empfangen habe,

darauf

darauf er den begehrten Bericht mit ehistem einzuziehen und zu überschicken nit unterlassen wolle.

Idem, in eadem, sub dato 17. et præs. ultima Martii, überschickt, was er des besagten Judens halben auf die ihme zugeschickte interrogatoria von einem Burger zu Cölln, Nahmens Vidart, bey welchem derselbe das Losament gehabt, vor Bericht eingezogen.

Comunicetur Fiscali Imperiali Aulico, zu Beförderung der ihme hievor anbefohlenen Nothdurft.

16. Febr. 1651.

Hamburg Stadt, den Juden Diego Textra betreffend: sive der Reichs-Hof-Fiscal auf die den 1. Apr. 1650. decretirte und ihme beschehene Communication, übergiebt sub præs. 30. May seinen abgeforderten Bericht, cum annexa petitione.

In eadem Herr Erzherzog Leopold Wilhelm sub dato 5. Octobris et præs. 24. ejusdem überschickt auf die Ihrer Durchl. hiebevor zugesandte Interrogatoria unterschiedliche Informationes in Niederländischer Sprach, auch zweyer P. P. Iesuitarum, so den di Geri und sein Weib Beicht gehört, und communicirt, attestationes in lateinisch und spanischer Sprach, so alles in Latein transferirt beygelegt.

In eadem Ulrich Reich, Ober-Commissarius de præs. 30. Jan. diß Jahrs, denunciat denuo solches Juden abfall und Verbrechen, Ihrer Kayserl. Maj. allerunterthänigst anheimb stellend, ob sie ihme, deswegen zu inquiriren, Commission auftragen wollten.

1. Communicetur dem Fiscali die von Ihrer Erzfürstl. Durchl. eingeschickte informationes um seinen fernern Bericht.
2. Dem Reichen auf sein Anmelden anzuzeigen, nachdem diese Sach Ihrer Kaiserl. Majestät schon vorlengst zur Wissenschaft gebracht worden were, würden sie gehöriger Zeit und Orten derentwegen gebührende Verfügung zu thun wissen.

Fünftes Capitel.

Von dem Beweis der Religion, und dem Richter darinn.

Innhalt.

§. 1. Vorerinnerung. §. 2. Herrn von Ickstatts Säze. §. 3. Anmerkungen darüber. §. 4. Meine Gedanken. §. 5. Richter, bey denen Evangelischen, §. 6. bey denen Catholischen, §. 7. in Ansehung der verbottenen Lehren.

§. 1.

Vorerinnerung.

Auch von diser Materie habe ich schon eine eigene Abhandlung (1) geschriben, nemlich: „Von Beurtheilung, welcher Religion jemand zugethan seye;„ deren Innhalt diser ist: §. 1. Schrift. §. 2. Fälle, darinn es auf Untersuchung der Religion ankommt. §. 3. Unterschid zwischen denen Personen. §. 4. Offentliche Glider einer Kirche. §. 5. Zweifelhafte Glider. §. 6. Lehrlinge. §. 7. Noch einige Fälle. §. 8. Richter in diser Sache. §. 9. Besondere Beyspile. §. 10. Acta 1557. §. 11. Handlungen wegen der Reformirten. §. 12. Acta 1590. §. 13. und bey dem Westphälischen Friden. §. 14. Streit zu Augsburg, §. 15. und wegen der Salzburger, §. 16. Hellmundische Sache.

Alles dises seze ich hier voraus, und will es nicht wiederhohlen, füge aber demselbigen noch folgendes bey.

§. 2.

H. von Ickstatts Säze.

Der Freyherr von Ickstatt schreibt (2): Quoniam iuris dicundi, seu ius ad facta Subditorum applicandi, potestas indubiam, eamque non minimam, Superioritatis territorialis partem constituit, ita ut Territoriorum Domini, non tantum vi competentis eminentis hujus potestatis, suum cuique juxta Pacem religiosam atque Westphalicam tribuant, sed &,ut dictæ modo Sanctiones pragmaticæ in omnibus Territorii partibus intemeratæ custodiantur, nec novæ contra easdem doctrinæ invehantur, prospiciendi omnino iure gaudeant, quando Subditi diversam à Territorii Domino Religionem amplectuntur, ad Principem, seu Territorii Dominum, spectabit cognitio:

(1) in den Abhandl. aus dem teutsch. Kirchenrecht, n. 4. S. 126.
(2) in Opusc. Tom. 2. p. 170.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

an, quam profitentur, Religio ad unam ex tribus in Imperio receptis toleratisque pertineat? - - conſequenter, an beneficiis Pacis digni an indigni reputandi, atque adeo ocyus eliminandi extirpandique ſint? Non apparet ſane, quare hanc Jurisdictionis territorialis partem Dominis territorialibus magis, quam omnem aliam, negare debeamus. In controverſiis Subditorum circa jura & cauſas Religionis Domini ſuperioris jurisdictionem, in prima ſaltem inſtantia, fundatam eſſe, apud probatiſſimos Praxeos Cameralis & Judicii aulici Scriptores in confeſto eſt. Et, ſi contra Hæreticos & Schiſmaticos alienæ & heteroclitæ, in Imperio minime toleratæ, fidei Status aut Doctores, Fiſcalis Cæſareus excitari, &, ex capite cauſarum fiſcalium, Conſtitutiones adverſus Anabaptiſtas, vel *Auth. Gazaros. C. de Hæret. & Manich.* coram ſummis Imperii Tribunalibus agi poſſit, quid obſtat, quo minus iiſdem in caſibus Domini territoriales adverſum Subditos procedant, atque doctrinas eorundem, an cum receptis in Imperio toleratisque conſentiant? examinent? Quodſi Subditi hocce Principis ſui ſuperioris judicio acquieſcere nolint, aut contra Pacem religioſam gravatos ſe exiſtiment, luculenta ipſis pro impetranda meliori juſtitia ex Legibus Imperii publicis media ſuppetunt.

Er ſagt ferner: (1) Quæri hic poterit: utrum, ſi Subditi Religionem mutantes uni ex tribus Religionibus in Imperio receptis & toleratis ſeſe adhærere declarent, ſola hæc ipſorum Declaratio ſufficiat, ut pro illius Religionis conſortibus à Principe haberi, & ad Pacis religioſæ beneficia admitti debeant? Ego in deciſione hujus quæſtionis diſtinguendum eſſe arbitror, utrum Subditi ſimpliciter & in genere declarent, ſe unius dictarum trium Religionum, e. g. Auguſtanæ Confeſſionis, Sacra amplecti & ſectari, absque profeſſione aut enumeratione ſpeciali articulorum fidei ſuæ; an vero præterea certas doctrinas atque dogmata, tanquam eſſentialia fidei ſuæ capita, obtendant, & cum pertinacia defendant? Primo caſu ſufficiet ſimplex Subditorum declaratio, ut pro Conſortibus ejus, quam profitentur, Religionis æſtimandi veniant; neque Territorii Dominus prætendere poterit, ut omnia ſuæ Religionis eſſentialia capita ad amuſſim recenſeant; ſufficit, quod dogmata eidem adverſa & opi-

(1) l. c. p. 171.

& opiniones in Imperio reprobatas nullas foveant, quodque aliqualem saltem Religionis, quam amplectuntur, rationem reddere valeant. Ignoscendum quippe, nec imputandum Subditis, si in regione, aut civitate, ubi nullos, qui plenius eosdem edoceant, Doctores adeundi copia est, non omnes Religionis suæ articulos ex asse recensere noverint. Pone, in Territorio Principis Aug. Conf. addicto integram aliquam Communitatem Catholicorum Sacra amplecti, rejecta Aug. Conf. formula; etiamsi Subditi, instituto à Domino Territorii legali examine, singula Religionis Catholicæ capita enumerare haud norint, vel in uno etiam alterove articulo non recte & ex mente Ecclesiæ Catholicæ sentiant, deposituri tamen errorem, ubi meliorem informationem hauriendi occasionem nacti fuerint, pro Catholicis nihilominus habendi erunt, omnibus & singulis Pacis religiosæ & Westphalicæ juribus fruituri; secus, si errores illos cum pertinacia defenderent, aliave damnata dogmata, quæ cum neutra trium Religionum in Imperio toleratarum conciliari possent, tanquam ad fidei suæ substantiam spectantia profiterentur; hoc casu sola nominis Catholici, Aug. Conf. Socii, aut sic dicti Reformati professio ad id, ut Pacis religiosæ beneficiorum quis participem sese redderet, nequicquam proficeret; sed, recto Domini territorialis judicio, constitutas in Hæreticos, Fanaticos & Sectarios pœnas lueret.

Multo minus igitur Subditi à beneficiis Pacis religiosæ excludendi erunt, si in doctrinis, quæ ad substantiam fidei non pertinent, & in articulis non fundamentalibus, diversas ab aliis ejusdem Religionis Consortibus sententias teneant: Ex fidei enim formulis, cui quis Religioni accensendus sit, dijudicandum est; his quam diu quis adhæret, quam diu normas fidei suæ ex integro adgnoscit, licet in adiaphoris nec dum damnatis doctrinis contrarium ab aliis, potentia forsan prævalentibus, sentiat, pro membro ac socio ejus, quam profitetur, Religionis nihilominus reputandus erit. Quantum Theologi nostrates in propositionibus & sententiis theologicis, quæ tamen de fide non sunt, inter se dissentiant, nemini ignotum esse potest; at vero, an minus ideo, qui aut unam aut alteram opionem amplectuntur, orthodoxi censentur? Pariter, licet Princeps Aug. Conf. aut ita dictæ Reformatæ Religionis

Status puncta quædam doctrinæ, quæ vel plane ad fidei formulas non pertinent, aut una alterave ratione decisa ipsam Augustanam Confessionem & Libros symbolicos quoad essentiales articulos in salvo & inalteratam relinquunt, re ita exigente, qualem ex duabus sententiis in territorio suo publice doceri velit, recte definiet; non tamen hac sua definitione efficere valet, ut illi, qui contrariæ sententiæ adstipulantur, pro Sectariis & novæ Religionis in Pace religiosa non comprehensæ asseclis reputari & juribus trium Religionum receptarum privari debeant.

Er führet hierauf, aus Herrn Boehmern, ein An. 1694. gegen Cämmerer und Rath (nicht zu Augspurg, allwo keine Cämmerer seynd, sondern vermuthlich) zu Regensburg, erkanntes Mandatum S. C. an, darinn es lautet: „Wann aber die im Heil. Röm. Reich stabilirte Religions-Freyheit der Augsp. Conf. Verwandten ausser allem Zweifel, und insonderheit denenjenigen Reichsburgern und Unterthanen, die solche Confeßion in Litera, wie sie lautet, annehmen, gewiß zukomme: Die Declarationes, Extensiones, und Ordnungen hingegen, so die Obrigkeiten oder Ministeria darüber machen, noch lange nicht von der Verbindlichkeit erkläret seyen, daß, wer sich zu denselben über den Buchstaben der Augsp. Confeßion nicht bekennen wollte, von daher aller Beneficien und Gutthaten des Religionsfriedens unfähig werden müßte. Wann es auch mit Eurer, des mitbeklagten Ministerii neugestellten Confeßion, (da sie schon, wie er, Sebold, hier nicht streiten wolle, den Augspurgischen symbolischen Büchern durchaus conform wäre,) also gethan seye, daß er dieselbe dennoch nicht mit der Verbindlichkeit, wie Eure Augspurgische Confeßion selbst, zu subscribiren habe, auch, weil er die in euren neuern Articuln verfaßte hohe und schwere Sachen mit seiner Einfalt nicht völlig begreiffen können, wann dieselbe bey euch in allen Säzen schon wahr und richtig, in den Gegensäzen aber unwahr und verwerflich zu seyn, nachgegeben werden sollte, ein solches jedoch, ohne deren genugsamen Begriff, in thesi, zu bekennen, und in antithesi zu verwerffen, vor GOtt sündlich seyn würde: Und dann ihr ihm, Sebolden, als einer unstudierten bürgerlichen Person, nicht weiter zuzumuthen gehabt, als von seinem Catechismo einfältige Red und Antwort zu geben, oder höchstens zum buchstäblichen Verstand Augspurgischer Confeßion sich zu bekennen,

daß

daß er sich von Euch, dem mitbeklagten Ministerio, weiter führen lassen, von Dingen, die seiner Einfalt zu hoch sind, zu antworten; welches ihm also schwer genug fallen müssen, auch dem Ministerio selbst beyzumessen sey, und lange noch kein Befügniß gebe, daß man ihn darüber aus der Statt, von Gemeinschafft der Kirchen, von Weib, Kinder und Nahrung weisen möge. Wann desgleichen von Euch, Cämmerern und Rath, daß ihr Sebolden zu der offerirten eydlichen Bekenntniß zu der alleinigen Augspurgischen Confeßion nicht kommen lassen, sondern Euch, dem mitbeklagten Ministerio, conniviret, daß Ihr, eure neuverfaßte Confession Sebolden zu subscribiren, für ein Symbolum abermal aufbürden, auch ihn mit übermäßigen Examinibus supra modum seines Begriffs versuchen dörffen, und weil er, Unserm Vordecret gemäß, solches geweigert, und in gedachten Examinibus nicht nach den Schul-Terminis geantwortet, noch den Jacob Böhmen richten und verdammen wollen, ihn nachmals de facto vertriben, und aus der Statt mit Soldaten geleiten lassen, wider Unser ausdrückliches gnädigstes Vordecret, ertheilten und noch geltenden salvum conductum, auch gegen alle Billigkeit und Recht gethan sey ꝛc. Solchemnach vilgedachter Supplicant Sebold = = = unterthänigst gebeten, daß er zuforderst mit schrifftlicher Profession zu der allgemeinen Augspurgischen Confeßion nunmehro bey disem Unserm höchsten Gericht zugelassen ꝛc.

Hierum so gebieten Wir Euch, samt und sonders, von Röm. Kayserlicher Macht, und bey Pön 10. Marck löthiges Goldes, = = alle bißherige Transgressiones und Uebertrettungen des Reichs-Religionsfridens, und aller anderer denselbigen befestigender pragmatischen Constitutionen und Reichsgesezen, worinn der Augsp. Confeßion, und denen, die sich zu dem buchstäblichen Verstand derselben bekennen, die Toleranz, Freyheit, und andere Jura, verliehen worden, und welche Ihr resp. mit aller obgeklagten Zunöthigung, Decret, Execution, auch schechten und treiben an klagendem Sebolden, seinem Weib und Kindern, auch gewesenen Wirth zu Frankfurt, begangen, caßiret, annulliret und wieder aufhebet, ins künfftige gegen sie, samt und sonders, deren, und aller andern solchen Beschwerungen, Euch gänzlich enthaltet, was ihm deßhalben entzogen worden, restituiret und erstattet, in der Statt zu Weib, Kinder und Nahrung ihn kommen und bleiben, wie auch zu Gemeinschafft Eurer Kirchen und dem

Abendmahl des HErrn, unweigerlich gelangen lasset, dem also gehorsamlich nachkommet ꝛc.„

Der Freyherr von ICKSTATT (1) unterscheidet endlich auch noch zweyerley Fälle von einander; nemlich: 1. Ob eine dergleichen Frage bey dem Reichsconvent entstehe? oder 2. in einem einzelen Land.

Von jenem sagt: Si de comitiali, Religionem & formulas fidei recipiendi & tolerantiæ leges condendi jure, quæstio sit, Catholicos à Deliberationibus illis atque cognoscendi iure nullo modo excludi, evidens est. Equidem causam hanc, si quando ad Comitia defertur, majori Suffragiorum numero definiri non posse, facile largior; at inde Catholicos in transactione & compositione hujus negotii amicabili audiendos non esse, minime sequitur; quin potius eodem, quo Protestantes, jure eosdem concurrere, nec dissentientibus ipsis Conclusum formari posse, ex ipsis Legis nostræ verbis colligitur.

Von dem andern Fall aber gehet seine Meinung dahin: Si de legitima Dominorum territorialium, Dogmata Subditorum, nova Sacra amplectentium, ad amussim formularum Religionum in Imperio toleratarum examinandi dijudicandique potestate quæstio est, Catholicos à deliberationibus illis atque cognoscendi jure nullo modo excludi, evidens est. - - - Sed forsan id volunt præcitati Authores: Catholicis Territoriorum Dominis ius non esse, statuendi atque decidendi: Utrum, qui diversam à Territorii Domino Religionem amplectuntur, Subditi, pro Aug. Conf. Sociis, aut ita dictis Reformatis, habendi, an vero ab eorum numero excludendi, & consequenter beneficiis Pacis privandi sint? Ast, & hoc Juri & observantiæ repugnare, supra demonstratum est. Aut confessiones & formulas fidei certas & determinatas nullas, aut leges easdem & normas esse oportet, unde de Subditorum Religione Sacrisque iudicium feratur; nec non, an ex Toleratorum numero sint, certa sententia statuatur. Ipse sane HENNIGESIUS iudicium de hac quæstione facti ad Cameram, consequenter etiam ad Catholicos, spectare, non diffitetur. - - - Quidni igitur in prima instantia de eodem Territorii Dominus, etiam Catholicus, judicet, salvo Subditis ad summa Imperii Dicasteria, aut, pro re

(1) Opusc. Tom. 2. p. 176.

re nata, etiam ad Comitia, Recurſu? Pone Subditos Status alicujus Catholici Anabaptiſtarum, Menoniſtarum, aut ſimilis damnatæ Sectæ errores palam profiteri, & cum pertinacia defendere, ore tamen & verbis Auguſtanæ ſeſe Confeſſionis Socios jactitare, non aliam ob cauſam, quam, ut iuribus Pacis Weſtphalicæ & religioſæ fruantur, nec ab honeſta emigratione & ſubſtantiæ ſuæ exportatione ſecludantur. An ſufficere hoc caſu exiſtimat HENNIGESIUS & SCHWEDERUS noſter, quod Subditi Auguſtanæ ſe Confeſſionis Conſortes profiteantur, aut, quod Aug. Conf. Status pro talibus eosdem habeant? An ſine ulla cauſæ cognitione ita Paci religioſæ ludibrium fieri Catholici ferent? Nemo ſane æqui bonique amans idem aſſeruerit, & peſſime Catholicis non minus, quam Proteſtantibus, conſultum foret, ſi ſine diſcrimine partis adverſæ judicio acquieſcendum foret, quando reprobatam in Imperio Religionem foventes Subditos, neſcio quibus ex cauſis, pro Religionis ſuæ Conſortibus declarant; Leges habemus, ſcilicet fidei formulas; ex his controverſia unice decidenda.

§. 3.

An unten (1) bemercktem Ort wird dem Freyherrn von ICKSTATT hierauf geantwortet: Der Schluß lautet: „Ich zweifle nicht, daß, wenn ein Evangeliſcher Fürſt gegen ſeine Catholiſche Unterthanen ſo verfahren, und an dem ſich nicht begnügen würde, daß die Catholiſche Kirche ſie für ihre wahre Glider erkennt, man würde Catholiſcher Seits ſehr übel zufriden ſeyn: Mit was Schein des Rechtens will man denn, wenn der Fall umgekehrt iſt, nicht ein gleiches gelten laſſen, ſondern begehren, daß die Evangeliſche Unterthanen eines Catholiſchen Fürſtens über der Reinigkeit der Religion, die ſie bekennen, den Anläuffen und Umtrib des andern ihnen ungünſtigen Religionstheils immerfort ausgeſezt ſeyn ſollen? Ich finde nicht, warum? man müßte denn unverſchämt genug ſeyn, in den Tag hinein vorzugeben, als ob zu förchten wäre, die Evangeliſche Reichsſtände möchten eines Catholiſchen Herrns Unterthanen, ob ſie gleich einer ganz fremden Religion zugethan ſind, für ihre Glaubensgenoſſen zu erkennen, mithin das zu thun keine Scheue tragen, weſſen man gewiß wiſſe, daß hergegen die Catholiſche Stände in Anſehung ſolcher Unterthanen eines Evangeliſchen Fürſtens ſich ſchämen würden.„ Anmerkungen darüber.

§. 4.

(1) bey H. HERWART de iur. Suffragior. S. 105.

§. 4.

Meine Gedanken.

Ich will aber auch meine eigene Gednnken darüber entdecken, und zwar nach der Ordnung derer allerest angeführten Stellen des Freyherrn von ICKSTATT.

Was nun die erste betrifft; so erinnere ich dabey folgendes:

1. Was einem Landesherrn Evangelischer Religion in Ansehung seiner Catholischen Unterthanen recht ist, das muß auch dem Catholischen in Ansehung seiner Evangelischen Unterthanen recht seyn; und so hinwiederum umgekehrt.

2. Seze ich voraus, daß kein Landesherr seinen Unterthanen anderer Religion ein querelle d'Allemand an den Hals werffen, und, wann weder in ihrer Kirche, noch in seinem Land oder Gebiet, schwere innerliche Religionsstreitigkeiten entstehen, ohne Ursach, oder bloß aus Gelegenheit einer vom Zaun gebrochenen Ursache, Untersuchungen in Religionssachen anstellen, die Unterthanen auf das Eis führen, durch spizfündige Fragen, die sie gar nicht, oder doch nicht behörig, beantworten können, an sie kommen, und ihnen endlich quæstionem Status in Ansehung ihrer Religion machen könne.

3. Wann hingegen z. E. unter denen Catholischen wegen der Constitution: *Unigenitus*, oder des Jansenismi, Probabilismi, u. d. in einem Lande innerliche Unruhen entstünden, in Spaltungen und Verkezerungen gegen einander ausbrächen, u. d. oder dergleichen sich in einem Evangelischen Lande in Ansehung der Herrenhuther, Separatisten, Inspirirten, Quacker, u. s. w. ereignete, mithin die Ruhe der Kirche, oder auch gar des Staats und gemeinen Wesens, dadurch Noth litte; so halte ich allerdings einen Landesherrn für befugt und schuldig, zu der Sache zu sehen.

4. Nur kommt hiebey alles auf den modum agendi an, und wann diser Reichsgesezmäßig seyn solle, muß es so zugehen: a) Alles muß unter des Landesherrns Namen, Autorität und Oberaufsicht, geschehen; b) aber die Untersuchung selbst muß schlechterdings durch unverdächtige geist- und weltliche Personen von der Religion geschehen, deren die Unterthanen zugethan seynd; c) eben dise, und keine andere, müssen auch in der Sache sprechen; d) auf Begehren der Unterthanen endlich müssen die Acten an unpartheyische theologische und juristische Facultäten ihrer Religion zum Spruch Rechtens verschickt werden.

Betrifft

Betrifft der Fall einen Evangelischen Landesherrn und Catholische Unterthanen, wird der Freyherr von ICKSTATT vermuthlich nichts dagegen einzuwenden haben: Nun so muß es dann auch in dem andern Fall Rechtens seyn.

Hat ein Landesherr eigene Collegia, oder doch geist- und weltliche Bediente, von der Unterthanen Religion, kan und darff er sich derselben allerdings darzu bedienen, z. E. ein catholischer Herzog zu Würtemberg seiner Evangelischen Landescollegien:

Hat er aber keine dergleichen; so muß er Auswärtige, (gegen welche die Unterthanen nichts einzuwenden haben,) darum ansprechen, dises Geschäffte zu übernehmen.

Wollte aber der Landesherr seine der Unterthanen nicht zugethane Collegia, Räthe, oder Beamte, darzu gebrauchen, unter dem Vorwand: An denen höchsten Reichsgerichten würden ja auch beederley Religionsverwandte nicht von der Mitentscheidung solcherley Sachen ausgeschlossen; so würden Catholische Unterthanen sagen: Die Reichsgerichte könnten in keinen Glaubenssachen sprechen, und wiesen solche selbsten von sich ab, an gehörige Orte hin, das ist, an ihre geistliche Obrigkeit: Nun, was disen Recht ist, das muß denen Evangelischen auch recht seyn; nicht zu gedenken, daß von denen mit beederley Religionsverwandten besezten Reichsgerichten, die allenfalls in partes gehen können und dörffen, kein Schluß auf ein einseitiges Verfahren bloß widriger Religionsverwandten gelten würde.

Wann man also die Unterthanen bloß darauf verweisen wolte, sie könnten allenfalls gegen des Landesherrns Ausspruch sich der in denen Reichsgesezen verordneten Rechtsmittel bedienen; so fiele 1. ja bey denen mit einem Privilegio de plane non appellando versehenen Reichsständen dises ganz hinweg; 2. würde wohl, wann der Fall einen Evangelischen Landesherrn und Catholische Unterthanen beträfe, der Freyherr von ICSTATT auch so sprechen? Gewiß nicht: So bleibe es dann bey dem *Instr. Pac. art. 5. §. 2.* Quod uni parti justum est; alteri quoque sit justum; violentia omni, & via facti, ut alias, ita & hic, inter utramque partem perpetuo prohibita.

Bey der zweyten Stelle des Freyherrn von ICKSTATT bin ich zwar mit demselbigen einig; aber nur in sofern, daß der Landesherr nicht selbst entscheiden kan: Ob seine einer anderen Religion

zugethane Unterthanen solche Lehre haben, welche den Grundsäzen ihrer Religion entgegen seyen?

Bey der dritten Stelle pflichte ich dem Freyherrn von Ickstatt in Ansehung der Comitialfälle auch bey, wann er denen Evangelischen in Ansehung der Catholischen ein gleiches gestattet; widrigen Falles aber nicht: Dann sonst wäre es wider die in dem Westphälischen Friden bedungene Gleichheit.

Bey dem andern Fall hingegen ist 1. wahr, daß ein Catholischer Landesherr nicht ganz ausgeschlossen werden kan; aber a) nur in so weit, als oben gemeldet worden ist, und b) daß einem Evangelischen Landesherrn ein gleiches angedeyhe: Was weiter gehet, ist übertriben, und wie es der Freyherr von Ickstatt keinem Evangelischen Landesherrn in Ansehung seiner Catholischen Unterthanen gutheissen würde; so hat auch ein Catholischer Landesherr nicht den geringsten Grund noch Recht, ein mehreres zu verlangen.

2. Ist es ein anderes, wann jemand der in denen Reichsgesezen von beyden Religionstheilen bereits öffentlich verworffenen Wiedertäufferischen Lehrsäzen öffentlich beypflichten würde, und ein ganz anderes, wann Jemand Lehrsäze hegte, die noch nicht von beyden Religionstheilen, ja wohl gar noch nicht auch nur von einem einigen ganzen Religionstheil, verworffen wären.

3. Das von dem Freyherrn von Ickstatt angeführte Beyspil von Wiedertäuffern und Mennoniſten, die sich für Augsp. Conf. Verwandte ausgeben möchten, ist sehr schlecht gewählt: Dann dergleichen ist nie geschehen, wird nie geschehen, und kan nicht geschehen, weil beydes einander widerspricht.

4. Daß endlich die Evangelische Reichsstände dergleichen durch die Reichsgeseze verworffene, oder andere solche Sectierer, für Augsp. Conf. Verwandte erklären möchten, um sie dadurch des Religions- und Westphälischen Fridens fähig zu machen, ist schon von Andern mit Recht als etwas unverschämtes angegeben worden; und fallen dahero alle darauf gebaute Besorgnisse und Vermuthungen, und alle daraus gezogene Schlüsse von sich selbst hinweg, und in den Koth.

§. 5.

Richter, bey denen Evangelischen.

Ich habe in obgedachter Abhandlung unter anderem gemeldet: Die Evangelische hätten keinen allgemeinen Richter oder Oberhaupt, welches entscheiden könnte, wer zu der Evangelischen Kirche gehöre, oder nicht?

Herr

Herr Prof. SCHOTT (1) erinnert dabey: „Sollte man aber nicht mit gutem Grunde dem Corpori Evangelicorum hier das Entscheidungsrecht einräumen können; als welches ja für die gemeinschafftliche Rechte der ganzen Evangelischen Kirche in Teutschland, die bey solchen Fällen allezeit sehr interessirt ist, zu sorgen und zu wachen hat? Wenigstens wäre es der Praxis nicht zuwider; wie die vom Herrn Verf. selbst angeführte Beyspile Seite 148. 162. 171. 192. bewähren.„

Und der Herr Professor hat recht.

§. 6.

Wer bey denen Catholischen in dergleichen Fällen die Entscheidung gebe? habe ich wiederum in der besagten Abhandlung S. 141. untersucht. Bey den Catholischen.

Herrn Prof. SCHOTTEN ist (2) mein Sinn dunkel vorgekommen: Er sagt: Es scheine, ich unterscheide drey Fälle; er sehe aber weder den Grund, noch die eigentliche Beschaffenheit dises Unterschides ein: Ich will also trachten, mich deutlicher zu erklären.

Ich seze nur zwey, und nicht drey, Fälle; nemlich 1. wo es um eine Lehre in thesi und abstracto zu thun ist, und zwar NB. in Teutschland; 2. so dann, wo es um einzelne oder mehrere der Lehre halber verdächtige Personen, zu thun ist.

Von dem ersten Fall sagte ich: Da kein National-Concilium zu hoffen seye; so würde 1. der Pabst, 2. mit Beystimmung des Kayserς, auch 3. derer Teutschen Erz- und Bischöffe, oder doch des mehreren Theils desselbigen, die Sache wohl entscheiden können: Ausser solcher Bestimmung aber würde es nicht angehen.

Z. E. Wann die bekannte Constitutio: *Unigenitus* in Teutschland unter denen Catholischen als eine Glaubensnorm angenommen werden sollte; so würden obige drey Umstände darzu erfordert: Ich glaube, der Kayserliche Hof und samtliche, oder doch die mehreste, Catholische und Canonisten, auch geist- und weltliche Stände und andere Personen, werden darinn mit mir einig seyn: Und der Fall, davon ich rede, enthält auch nichts dunkeles.

In Absicht auf einzelne der Lehre halber verdächtige Personen unter denen bloß Catholischen aber ist die Frage: Was stehet

(1) in seiner Critic, 5. Band, S. 442.
(2) l. c. S. 441.

dißfalls 1. der geistlichen und 2. was der weltlichen Obrigkeit zu? Ich antwortete: Der geistlichen Obrigkeit alles, und der weltlichen nichts; welches ich mit dem neuesten Zeugniß des Catholischen Staatsministers, Freyherrn von KREITTMAYR, bestärckte: Mithin habe ich meinen Saz erwisen; und ich kan wieder nicht begreiffen, warum meine hierinn geäusserte Gedancken dunckel seyn sollten.

Wie ferner endlich in einem solchen Fall der weltliche Arm dem geistlichen zu statten komme? davon ist hier keine Frage.

§. 7.

In Ansehung verbotener Lehren.

Wie nun dise bißhero berührte Fälle bloß die in dem Teutschen Reich erlaubte Religionen angehen, wann nemlich in der Evangelischen oder Catholischen Kirche a) entweder neue Lehren in theli entstünden, über welchen gestritten würde: Ob sie neben der resp. Aug. Confeßion, oder Catholischen Lehre, bestehen könnten? oder b) einige Glider der resp. Evangelisch- oder Catholischen Kirche irriger Lehren beschuldiget würden; also habe ich auch noch den Fall berührt und berühren müssen: Wer Richter seye, wenn es Personen beträffe, die sich a) zu keiner von denen im Reich erlaubten Religionen bekennen, oder b) doch von ihnen nicht für Glaubensgenossen erkannt werden?

Ich machte abermalen den vorigen Unterschid: 1. Wann die Frage von dem Ganzen und der Lehre in theli ist; so seynd, unter Kayserlicher Genehmigung, die Evangelische und Catholische zusammen, Richter in der Sache: 2. Wann es hingegen nur um einzelne oder mehrere Personen zu thun ist; so kan darinn ein jeder Landesherr, er seye welcher Religion er wolle, die Untersuchung vornehmen, und selbstgefällige Verfügung darinn machen.

Herr Prof. SCHOTT erinnert dabey (1): Daß die Reichsstände in ihren Ländern dergleichen Fälle vor sich, und so gar ohne Unterschid der Religion, sollten entscheiden können, seye ein Saz, den er sich nicht getraue, schlechterdings nachzuschreiben: Auf dise Weise würde auch in einem catholischen Lande der Landesherr befugt seyn, jeden Sectirer seinen Evangelischen Unterthanen als einen Glaubensgenossen aufzudringen.

Gleichwie ich aber von zweyerley Fällen geredet habe, nemlich 1. von solchen, welche sich selbsten zu keiner von denen im Reich erlaubten Religionen bekennen; also ist nicht wohl glaublich, daß ein

(1) S. 442.

ein Catholischer Landesherr seinen Evangelischen Unterthanen eine solche Person würde für einen Glaubensgenossen aufdringen wollen, und der Kayser, die Reichsgerichte und übrige Catholische, würden es ohne Zweifel ohne Anstand und äusserst selber mißbilligen:

Wann aber 2. ein Catholischer Landesherr jemand seiner Seits für einen Augsp. Conf. Verwandten erklären, die Evangelische Unterthanen aber denselben nicht dafür erkennen wollten; so könnte, nach meinen bereits oben geäusserten Säzen, der Landesherr keineswegs durchgreiffen, sondern müßte die Sache resp. durch seine Evangelische Collegia, Räthe, Beamte ꝛc. oder durch auswärtige Evangelische, untersuchen und entscheiden lassen; mithin wäre auch in disem Fall aus meinen Lehren für die Evangelische Unterthanen nicht das geringste Nachtheil zu besorgen.

Sechstes Capitel.

Von denen aus verschidenen Religionsverwandten bestehenden Corporibus, Collegiis, Ehen, u. s. w.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Teutschland überhaupt. §. 3. Reichsconvent. §. 4. Reichsgeneralität. §. 5. Crayse. §. 6. Reichsritterschaafften. §. 7. Reichsgerichte. §. 8. Ritterorden. §. 9. Ueberhaupt von disen Corporibus. §. 10. Capitul, ꝛc. §. 11. Landstände. §. 12. Andere mittelbare Corpora ꝛc. §. 13. Landsassen. §. 14. Getheilte geistliche Rechte. §. 15. Patronatrecht ꝛc. §. 16. Ehen. §. 17. Vormundschafften. §. 18. Gevatterschafften. §. 19. *Actus parochiales.* §. 20. Gerichtsstand. §. 21. Oesterreichische Erblande.

§. 1.

Schrifften.

Hieher gehörige Schrifften:

von CRAMER (Joh. Ulr. Freyh.) ob, wo das simultaneum Religionis exercitium eingeführet, Parochiani, beyen Parocho di-

diversæ Religionis die actus parochiales vorgehen zu lassen, angehalten werden können? in seiner Nebenst. 9. Th. 31. S.

Hahn (Ioh. Phil.) de ancipiti Atylorum iure in Terris mixtæ Religionis. Maynz, 1755. 4.

Lyncker (Nic. Chrittoph.) de eo, quod iustum est circa Personas diversæ Religionis. Jena, 1691. 1744. 4. Er handelt darinn unter anderem de iure Personarum, rerum, und de Judicio Personarum diversæ Religionis.

§. 2.

Teutschland überhaupt. Teutschland ist, seit dem Religions- und Westphälischen Frieden, mithin nach denen neueren Reichsgrundgesezen, ein in Absicht auf die Religion gemischtes Reich; und zwar nicht nur quoad factum, sondern auch quoad ius, und nach allen rechtlichen Würkungen:

Dises nun erstrecket sich durch alle allgemeine und besondere Staatscörper unseres ganzen teutschen Reichs, auf vile einzelne Lande desselben, und auf ihre subalterne Corpora, Collegia und Gesellschafften, ja auf vile einzelne privat-Personen.

§. 3.

R. Convent. Unsere Reichsversammlung bestehet aus dreyen Collegiis; und alle drey seynd mit beederley Religionsverwandten besezt: wobey aber dennoch vilerley besondere Anmerkungen gemacht werden können; wie aus meinen Tr. von denen Reichsständen und von denen Reichsversammlungen, desgleichen unten aus *Lib.* 2. *Cap.* 6. auch *Lib.* 3. *Cap.* 7. mit mehrerem ersehen werden kan.

§. 4.

R. Generalität. Die Reichsgeneralität muß aus Personen von beyden Religionen in gleicher Anzahl bestehen; und bey dem Commando kommt es auf die Ancienneté an.

§. 5.

Crayse. Die Reichscrayse und deren Directoria, Ausschreibämter, Generalität, u. s. w. seynd theils pur Evangelisch, oder pur Catholisch, theils gemischt:

Was nun jeder Religions-Theil dabey vor besondere Gerechtsame habe, siehe *Lib.* 2. *Cap.* 7. und *Lib.* 3. *Cap.* 8.

§. 6.

R. Ritterschafften. Unter denen Reichs-Rittercantons seynd einige ganz Evangelisch, einige ganz Catholisch; die meiste aber gemischt.

Das Ritter-Corpus der Reichsburg Fridberg ist auch gemischt.

§. 7.

§. 7.

R. Gerichte. Auch die beede höchste Reichsgerichte in Teutschland müssen aus Personen von beederley Religionen bestehen; doch haben die Catholische dabey merkliche Vorrechte. v. *Lib.* 2. *Cap.* 11. und *Lib.* 3. *Cap.* 11.

§. 8.

Ritter-Ordnen. Die beede in Teutschland übliche Ritterorden, der teutschen Herren, und der Johanniter, oder Maltheser, bestehen zwar meistens aus Catholischen; doch seynd die Evangelische nicht ganz ausgeschlossen.

§. 9.

Ueberhaupt von disen Corporibus ꝛc. Von allen disen bißhero erzählten Corporibus und Collegiis ist noch zu wissen:

1. Einige derselbigen, oder doch gewisse Böncke, müssen, so lang der Religions- und Westphälische Fride gelten, bleiben, wie sie dermalen seynd; nemlich die geistliche Chur- und Fürsten auf der geistlichen Banck müssen Catholisch seyn.

2. Bey anderen hingegen ist etwas willkührliches; die Glider derselbigen können ihre Religion ändern; und wann es von vilen geschiehet, kan eine andere Religionsparthie über die bißherige die Oberhand bekommen, oder der ganze Religions-Zustand eines Corporis, Collegii, Commun, u. s. w. sich veränderen, ohne daß man sich mit Recht dagegen beschweren könnte.

3. Ausser deme bleibet jeder Religionstheil bey dem Besiz desjenigen, was er von Alters rechtmäßig hergebracht hat; der Vortheil falle nun auf dise oder jene Seite.

4. Dann ob gleich durch den Osn. Frid. Art. 5. §. 1. beede in Teutschland erlaubte Religionen und deren Zugethane einander ordentlicher Weise gleichgestellet seynd; so hindert doch dises nicht, daß nicht der eine oder andere Religionstheil in disem oder jenem seine besondere Vorrechte haben könnte, oder auch, wo es auf den Zustand des Entscheidjahres ankommt, haben müßte; daherv auch besagter Stelle die Clausul angehänget ist: Quatenus (hæc æqualitas) Formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii, & præsenti Conventioni conformis est.

Vile dergleichen besondere Vorrechte des einen oder anderen Religionstheils seynd unstreitig; andere seynd streitig: Z. E. ob nicht in gemischten Craysen auch ein gemischtes Crays-Ausschreibamt seyn müsse? und noch anderes ist zwar eben nicht streitig, doch

doch glaubt Ein Theil, mit Billigkeit ein mehreres, als er in würklichem Besiz hat, verlangen zu können, Z. E. in Ansehung des Directorii des Reichs überhaupt, wie auch derer einzelnen Reichscollegien.

§. 10.

Capitul ꝛc. Von denen Capituln derer Reichsunmittelbaren Stiften wird im *Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 23. verordnet: Quot Capitulares, aut Canonici, die 1. Jan. Anni 1624. uspiam vel Augustanæ Confessionis vel Catholici fuerunt, totidem illic ex utraque Religione erunt semper, nec decedentibus, nisi ejusdem Religionis Consortes, surrogentur. - -

Exercitium vero Religionis in mixtis Episcopatibus ita restituatur, & permaneat, uti & quatenus id 1624. palam receptum permissumque fuit.

Ferner heißt es §. 20. In quorum ecclesiasticorum Bonorum immediatorum Capitulis utriusque Religionis Capitulares & Canonici, vigore præfati Termini, (des 1. Jan. 1624.) certo utrinque numero admittuntur, mensesque Papales id temporis in usu fuerunt, porro quoque, si decedentes Capitulares & Canonici ex numero Catholicorum definito fuerint, obtineant, atque executioni, casu eveniente, mandentur; modo Papalis provisio Capitulis immediate è Curia Romana & tempore legitimo insinuetur.

Weiter lautet es §. 16. von denen gemischten unmittelbaren Stiftern: In Episcopatibus & Ecclesiis, in quibus Catholicis & Aug. Conf. Ordinibus mixta iura admittuntur, Statutis autiquis nihil de novo admisceatur, quod Catholicorum vel Augustanæ Confessioni addictorum conscientiam & causam, pro cuiusque parte, lædere eorumve ius imminuere possit.

Von denen mittelbaren Stifftungen aber ist §. 26. versehen: In quibuscunque Fundationibus, Ecclesiis collegiatis, Monasteriis, Hospitalibus mediatis, Catholici & Aug. Conf. addicti promiscue vixerunt, vivant etiam posthac promiscue, numero prorsus eodem, qui die 1. Jan. Anno 1624. ibidem repertus fuit:

Publicum etiam Religionis exercitium idem maneat, quod quovis in loco dicto Anno dieque usitatum fuit, absque unius vel alterius partis impedimento.

In

In des Corporis Evangelicorum Vorstellungsschreiben in der Münsterischen Domprobsteysache von 1703. 18. Apr. liset man auch: In denen Fridensschlüssen seye ausdrücklich versehen, daß in denen Capitulis mixtis, worinnen beyde Religionen zugelassen seynd, die Evangelische Capitularen der Röm. Catholischen in mense & turno Ordinariorum vacirende Beneficia, und hingegen die Röm. Catholische der Evangelischen in tali mense & turno vacirende Beneficia, zu conferiren haben sollen.

§. 11.

In Ansehung der Landstände kommmt es auf das Entscheid- Jahr 1624. an: Wo in demselbigen beederley Religionsverwandte des Rechts der Landstandschaft fähig gewesen seynd, da seynd sie es auch noch; ausser deme aber nicht: Wenigstens haben sie kein Recht darzu. Landstände.

§. 12.

Was andere mittelbare Corpora, Collegia, Herrschafftliche und Commun-Bediente, u. s. w. betrifft; so kommt es dißfalls theils auf das Entscheid-Jahr 1624. theils auf die demselben gemässe, oder ungemässe, (lezteren Falles aber dennoch, vermöge Westphälischen Fridens, rechtskräfftige,) Landesverträge an; denen zu Folge selbige bald gemischt seyn können und dörffen, bald nicht: Davon in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen das mehrere nachzusehen ist. Andere mittelbare Corpora ꝛc.

§. 13.

In Ansehung der Landsassen und gemeinen Unterthanen in einem Land oder Gebiet kommt abermalen alles hauptsächlich auf den Besizstand des Jahres 1624. an: Wo damals beederley Religionsverwandte darinn vorhanden gewesen seyn; da müssen sie geduldet werden, und behalten im geist- und weltlichen eben die Gerechtsamen, welche sie damals gehabt haben: Wo hingegen im Jahr 1624. nicht beederley Religionsverwandte waren; da dörffen sie zwar (wann keine Landesverträge in dem Wege stehen,) geduldet werden: Es ist aber keine Schuldigkeit. Landsassen ꝛc.

§. 14.

Zuweilen ist das ius episcopale und das ius Patronatus zwischen zweyerley Religionsverwandten getheilt. Z. E. Anno 1756. 27. Oct. (1) sprache das Cammergericht in Sachen: Domstifft zu Speyer contra von St. Andre, modo Getheilte geistliche Rechte.

(1) Freyh. von Cramer Obs. 165. Tom. 1. p. 431.

von Venningen: Daß Klägere von Beklagten in iure Patronatus und davon abhangenden iure nominandi & præsentandi Parochum in loco Düren nicht ferner turbirt, sondern selbige dabey ungehindert gelassen werden sollen: So vil aber das Jus episcopale und davon abhangende ius examinandi von einigen der Augsp. Religion Zugethanen, installandi & ordinandi betrifft, bleibe solches Beklagten fernerhin zu exerciren ohnbenommen: So auch von Beklagten Klägern einer zur Nomination und Präsentation recommandirt werde, haben selbige, ihrem Erbieten nach, darauf billige Reflexion zu machen; jedoch, daß ihnen jederzeit frey stehe, wann sie auf solche Recommendation nicht gehen wollen, ein anderes taugliches Subjectum zu ernennen, und zu präsentiren.

§. 15.

Patronat-Recht, ꝛc.

Gar oft begibt es sich, daß unmittelbare oder mittelbare Corpora, Collegia, oder Personen, Krafft des Entscheidjahres, in Religions- und Kirchen-Sachen das Patronatrecht, auch sonst allerley Gerechtsame, hergebracht haben; die ihnen sodann auch nicht bestritten werden können: Hinwiederum aber auch ihrer Seits also ausgeübet werden müssen, daß die andere Religionsverwandte darunter keinen Nachtheil leiden: Das weitere davon kommt hernach vor.

Bey dem Corpore Evangelicorum ist es wegen des Gebrauchs des Juris Patronatus in dergleichen Fällen mehrmalen zur Sprache gekommen, aus welchen Herr Reg. Rath von Schauroth (1) dise Säze gezogen hat: 1. Blossen Patronen ist nicht erlaubt, causas ecclesiasticas in ihre Rechtspflege zu ziehen. 2. Dem iuri Patronatus kan der Effect der Territorial- und Religionsrechte nicht beygeleget werden. 3. Wo Evangelische Gemeinden das Wahl- und Beruffungsrecht ihrer Prediger hergebracht haben, competirt dem Patrono, als Collatori, daß er die Autorität dazu verleihe, und das Collations-Patent und Placitum ertheile. 4. Nach den principiis Juris Pontificii und der praxi Romano- Catholicorum hat es mit den Patronis eine besondere Bewandtniß. 5. In quæstione de iure Patronatus novissimus actus, in favorem viduatæ Ecclesiæ iterum celeriter desponsandæ, unice est attentendus. 6. Wo einige Patroni das ius vocandi auf gewisse Weise hergebracht, haben sie, wo eigentlich nicht

(1) l. c. Ind. voc. Patronatus ius. it. Alternation.

nicht als Patroni, dennoch als Membra primaria Ecclesiæ, bey den Wahlactibus einige mehrere Influenz, als die Uebrige von der Gemeine. 7. Keinem Privato stehet in einem Land, ob er gleich für sich das jus Patronatus bey ein- oder anderer Kirche darinnen hätte, zu, Aenderungen mit solchen Kirchen und von einer Religion Pfarrer anzunehmen, von der andern aber wegzujagen und abzusezen. 8. Die Alternation findet, nach dem Exempel politischer Bedienungen, auch in Ersezung gemeinschafftlicher Pfarrvacantien, statt.

Was die Statt Wezlar mit dem Catholischen Collegiat-Stifft allda wegen der Wahl eines Evangelischen Stattpfarrers für einen langwührigen und beschwerlichen Proceß am Reichs-Hofrath habe, kan bey dem H. von SCHAUROTH (1), noch ausführlicher aber bey mir anderwärts (2), ersehen werden.

Zuweilen haben auch zweyerley Religionsverwandten das Jus Patronatus unter sich getheilt, so daß die eine Parthie das jus nominandi hat, und die andere das jus præsentandi. Z. E.

Die Abbtey zu St. Maximin (3), so das Patronatrecht in der Mark Talfang hat, hatte wegen des Nominationsrechts mit denen Rheingrafen einen Proceß am Cammergericht; welches aber die Rheingrafen An 1747. 19. Maj. bey dem Besiz des Benennungsrechts eines Pfarrers Aug. Conf. manutenirte und handhabte.

§. 16.

In welchen Landen verschidene Religionsverwandten geduldet werden; da lässet man auch die gemischte Ehen unter denenselbigen zu; ausser deme aber nicht; wenigstens nicht ohne Dispensation. **Ehen.**

Ein- so anderen Falles pfleget durch landesherrliche Gesezе, (welche aber nicht wider den Religions- oder Westphälischen Frieden seyn müssen,) oder Landes-Verträge, bestimmet zu werden, wie es wegen Eingehung solcher Ehen, der Ehepacten, und der Erziehung der Kinder, solle oder dörffe gehalten werden; davon in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen das mehrere vorkommt.

(1) in den Schlüssen des Corp. Evang. Tom. 3. p. 801. 805. 807. 809. 985.
(2) in meinem Trierisch. Staatsr. Cap. 6. §. 25. p. 95. sqq.
(3) v. Freyh. von CRAMERS Obs. 615. Tom. 2. Part. 2. p. 91. sqq.

In einem pro memoria des Corporis Evangelicorum an das Corpus Catholicorum von 1732. 26. Jan. heißt es: Auch in vermischten Ehen, wo die Kinder dennoch öffters, secundum Pacta, in einer von des Vaters differenter Religion erzogen werden, bestehe doch so gar vilfältig alle väterliche Gewalt und Direction, und könne bestehen.

Der Freyherr von CRAMER hat in einer seiner Observationen (1), welche die Rubric hat: Educatio Liberorum in ea Religione fieri debet, ad quam à Patre destinati sunt, vel expressa vel tacita vel præsumta voluntate, aus der im *Instr. Pac. art.* 5. §. 1. vestgesezten Gleichheit derer beederseitigen Religionsverwandten unter anderem auch die Folgen gezogen: Quod 1. ius Connubiorum inter Protestantes & Catholicos adeo expeditum sit, ut diversitas Religionum neque causis Sponsalia dissolvendi, neque Divortii, accenseri queat; ex quo ulterius 2. ius Patris fluit, vi patriæ potestatis Liberos in Religione sua educandi, consequenter etiam 3. Pacta dotalia desuper condendi, vi quorum v. g. Liberi sexus fœminei Matris sacra sequantur; mediisque 4. ad finem istum utendi, Baptismo nimirum & informatione &c.

§. 17.

Vormundschafften. Bey denen Vormundschafften derer aus gemischten Ehen erzeugten Kinder kommt es 1. forderist auf die etwa dißfalls vorhandene Reichsconstitutionsmäßige Landesgeseze und Verträge an, 2. sodann auf die nach denenselben gültige Ehepacten, oder elterliche Verordnungen; 3. in beeder Ermanglung aber müssen denen Kindern Vormündere von der Religion gesezet werden, in welcher sie erzogen werden sollen; wie auch so der Reichshofrath selbst gesprochen hat. v. Cap. 4.

§. 18.

Gevatterschafften. Wo beederley Religionsverwandte geduldet werden, entstehet die Frage: Ob auch Personen von beederley Religionen zu Gevatterschafften zugelassen werden müssen? Der Reichs-Hofrath hat in denen Streitigkeiten zwischen dem Teutschen Orden und denen von Rackeniz über disem Puncten nach dem Herkommen gesprochen.

In Petitorio kommt es ohne Zweifel auf die Landesverfassung, Landesverträge, landesherrliche Verordnungen, (so weit sich

(1) n. 494. Tom. 2. Part. 1. p. 126.

sich darinn jeden Regentens Rechte erstrecken,) so dann auf deren Analogie, und endlich auch darinn auf das Herkommen, an.

Dises hat weniger Anstand, daß, wo die Evangelische ihre Kinder in Catholischen, oder die Catholische ihre Kinder in Evangelischen, Kirchen tauffen lassen müssen, man auch Gevattern von derjenigen Religion zulassen muß, deren die Eltern zugethan sind, oder in welcher das Kind erzogen werden solle.

§. 19.

Actus parochiales.

Daß an einem Ort, wo beederley Religionsverwandte ihre offentliche Religionsübung haben, die Evangelische nicht genöthiget werden können, ihre Kinder von dem Catholischen Pfarrer tauffen, ihre Todten auf den Catholischen Kirchhof begraben, ihre Ehen durch den Catholischen Pfarrer einsegnen, ja gar ihre Kinder durch den Catholischen Schulmeister unterrichten zu lassen, hat der Freyherr von CRAMER (1) ausgeführt, und mit einem bey dem Cammergericht An. 1757. 17. Aug. gegen den Bischoffen zu Münster ergangenen Decret bestättiget.

§. 20.

Gerichtsstand.

Von dem Gerichtsstand solcher Personen, welche zweyerley Religionen zugethan seynd, lassen sich keine allgemeine Reglen geben; sondern es müssen allerley Fälle unterschiden werden.

Bey denen höchsten Reichsgerichten (die ohnehin mit beederley Religionsverwandten besezet seynd,) müssen nach dem *Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 55. in Sachen, welche Reichsstände, oder auch mittelbare Parthien, von zweyerley Religionen betreffen, die allda gemachte Verordnungen beobachtet werden, davon das weitere in den Tr. von der Teutschen Justizverfassung gehöret.

Ob und wie ferne Unterthanen Evangelischer Religion der geistlichen Gerichtbarkeit der Catholischen hohen Geistlichkeit oder ihres Catholischen Landesherrns, desgleichen Unterthanen Catholischer Religion der geistlichen Gerichtbarkeit ihres Evangelischen Landesherrns, unterworffen seyen, oder nicht? Davon ist in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen umständlich gehandelt worden.

Daß endlich in weltlichen Sachen alle Unterthanen vor denen Gerichten ihrer Landesherrn von anderer Religion Recht nehmen und geben müssen, ist an und für sich ausser allem Zweifel: Nur muß ihnen, nach der Analogie des ganzen Religions- und Westphäli-

(1) loc. supr. cit.

phälischen Fridens, nichts zugemuthet werden, was denen Lehrsäzen ihrer Religion, mithin auch ihrem Gewissen, zuwider ist; z. E. man kan die Evangelische nicht nöthigen, zu denen Heiligen zu schwören; auch solle ihnen, nach dem *Instr. Pac. art.* 5. §. 1. gleiche Justiz und gleicher Schuz angedeyhen.

§. 21.

Oesterreichische Erblande.

Noch ist zu erinneren, daß alles bißanhero gesagte, in so ferne es dabey auf das Entscheidjahr 1624. ankommt, nicht auf die Oesterreichische Erblande applicabel ist; als welche demselbigen, vermöge *Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 38-41. nicht unterworffen seynd.

Siebendes Capitel.

Von denen verschidenen Religions-Verwandten gemeinschafftlich zustehenden Kirchen, u. s. w.

Innhalt.

§. 1. Gemeinschafftliche Kirchen ꝛc. §. 2. Diser Gemeinschafft Grund, §. 3. Gattungen, §. 4. Würckungen, §. 5. Beschwerlichkeiten, §. 6. Streitigkeiten. §. 7. Richter. §. 8. Gemeinschafftliche Landeshoheit im Geistlichen.

§. 1.

Gemeinschafftliche Kirchen ꝛc.

Es gibt in Teutschland eine Menge Orte, darinn Kirchen, Canzel, Altäre, Glocken, Kirchhöfe, u. d. oder doch gewisse allhier benahmste Stücke, zwischen denen Evangelischen und Catholischen gemeinschafftlich seynd.

§. 2.

Diser Gemeinschafft Grund.

Einige solche Gemeinschafften haben ihren Grund in dem Osnabrückischen Friden: Wann und in so ferne nemlich im Jahr 1624. beederley Religionsverwandten etwas dergleichen gemeinschafftlich besessen haben; alsdann und in so weit solle es auch nach dem Art. 5. §. 31. 32. besagten Fridens bey solcher Gemeinschafft beständig verbleiben.

An-

Andere Gemeinschaften diser Art hingegen beruhen bloß auf einer Fridensschlußwidrigen Landesherrlichen willkührlichen, eigenmächtigen, oder gar gewaltsamen, Verfügung, oder doch einer Landesherrlichen Connivenz zu denen unbefugten Anmassungen derer anderen Religions Verwandten.

Dahin gehören alle die Fälle, wo das sogenannte crudum Simultaneum eingeführet worden ist; davon ich aber in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen, *Lib.* 4. *Cap.* 8 umständlich gehandelt habe.

Eine andere häuffige Gattung gemeinschafftlicher Kirchen ꝛc. leitet ihren Ursprung aus der Religionsclausul Art. 4. des Ryswickischen Fridens, oder auch, und nur gar zu offt, ja meistens, aus dem Mißbrauch solcher Clausul, her; davon anderwärts (1) nachzusehen ist.

Noch andere solche Gemeinschafften endlich seynd weder dem Osnabrückischen Friden gemäß, noch auch resp. blosse Gewaltthaten, sondern es ist, ohne oder nach vorgängigen Thätlichkeiten, seit dem Westphälischen Friden, zwischen einem Landesherrn und seinen Unterthanen, oder zwischen einigen Reichsständen, also verglichen worden.

In dise Classe seynd zu rechnen alle diejenige Kirchen ꝛc. welche in denen Chur-Pfälzischen Landen, Kraft des Vergleichs von 1705. zwischen Preussen und Chur-Pfalz; in denen Jülich-Berg-Clev- und Märkischen ꝛc. Landen, Kraft derer verschidenen Vergleiche zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg; in dem Hochstifft Hildesheim, Krafft des Vertrags von 1711. zwischen dem Domcapitul und denen Landständen; wie auch in anderen Landeu, vermöge anderer Verträge, zwischen beederseitigen Religionsverwandten, gemeinschafftlich seynd.

§. 3.

Die Art von dergleichen Gemeinschafft ist gar sehr verschi- Gattungen.
den, Z. E.

Was die Kirchen betrifft; so haben sie selbige entweder abgetheilt; da dann meistens die eine Religionsparthie das Schiff, oder die eigentliche Kirche, die andere aber den Chor, inne hat; und zwar bald jede mit einem eigenen Eingang, bald beyde mit einem gemeinschafftlichen: Oder die Kirche ist beyden Theilen ganz gemein-

(1) in dem Tr. von Teutschl. pag. 473. sqq.

gemeinschafftlich; welchen Falles sie ihren Gottesdienst zu abgewechselten Zeiten und Stunden darinn zu verrichten pflegen.

Es hat auch wohl etwa eine Religionsparthie die Kirche eigentlich und ordentlicher Weise für sich allein; muß aber zu gewissen Zeiten, oder in gewissen Fällen, denen anderen Religionsverwandten den Genuß derselbigen ebenfalls verstatten. Z. E.

Bißingen (1), im Ulmischen, ist gemischt: Der Evangelische Pfarrer wohnt am Ort, der Catholische aber zu St. Ulrich im Lonthal, welcher einen Sonn- und Feyertag um den andern wechselweis dahin kommen darff. Beederley Gottesdienst wird in Einer Kirche verrichtet; doch haben die Evangelische den Vorzug.

Auf gleiche Weise nun verhält es sich auch mit denen einzelnen bey einer Kirche, resp. wenigstens meistens, befindlichen Stücken, der Sacristey, dem Altar, Beichtstuhl, Predigtstuhl, Tauffstein, Kirchenstühlen, Glocken, u. s. w. Es ist nemlich offt alles gemeinschafftlich; oft aber hat jede Religion ihre eigene Canzel, u. s. w. Oder es kan auch ein Theil das Eigenthum, Z. E. der Glocken, ganz allein haben, der andere aber darff sich dennoch, mit oder ohne vorgängige Ansuchung, derselbigen mit bedienen.

Und eben dises ist dann endlich auch von denen Kirchhöfen und Gottesäckern zu sagen; da es wieder verschidene Grade geben kan; Z. E. der Kirchhof kan gemeinschafftlich, deßwegen aber doch nicht erlaubt seyn, die Todte dahin mit allen öffentlichen, bey solcher Religion gebräuchlichen, Ceremonien und Gepräng zu begraben; oder der Kirchhof ist abgetheilt, und jede Religionsparthie hat ihren besonderen Plaz.

§. 4.

Würkungen.

Die Würkungen einer solchen Gemeinschafft richten sich nach dem Rechtsgrund, worauf sie beruhet.

Gründet sie sich in dem Entscheidjahr 1624. so hat jeder Theil von Rechtswegen sich nicht mehr noch weniger anzumassen, als er damalen hergebracht hat: wie es aber in besonderen Fällen, Z. E. bey actibus discontinuis, oder wo der Besizstand des Jahres 1624. unbekannt oder streitig ist, u. s. w. zu halten seye, werden wir hernach vernehmen.

Oder

(1) nov. Acta hist. eccl. 8. Band, 1105. S.

Oder rühret die Gemeinschafft aus einem Vertrag her; so ist sich nach deme zu achten, was unten von denen Verträgen in Religionssachen überhaupt wird gemeldet werden: Kurz, man richtet sich nach dem Vertrag, und allenfalls dessen Analogie, oder dem auf den Vergleich erfolgten Herkommen: Ist aber eine Erläuterung schlechterdings nöthig; so muß sie von denen ertheilet werden, welche den Vertrag errichtet haben.

Massет sich ein Theil eines mehreren an, als ihme gebühret, und es ist keine Abstellung in Güte zu erhalten; so gibt es Stoff zu einer Religions-Beschwerde, welche alsdann gehöriger Orten angebracht werden muß; davon bald ein mehreres folgen wird.

§. 5.

Beschwerlichkeiten.

Nachdeme die Art der Gemeinschafft beschaffen ist, nachdeme seynd auch die Beschwerlichkeiten einer solchen Gemeinschafft grösser oder geringer; allemal aber gehet es nicht ohne alle Unbequemlichkeit ab:

Hierzu kommt noch: 1. Daß der offentliche und unumschränkte Catholische Gottesdienst mit vilen Stücken verbunden ist, welche in und ausser der Kirche denen Evangelischen zu einer Last fallen, welche die Catholische von den Evangelischen nicht zu beförchten haben; 2. Daß der Catholische Clerus sehr geneigt ist, sich mit deme, was ihme gebühret, nicht zu begnügen, sondern immer weiter zu greiffen.

§. 6.

Streitigkeiten.

Wie es nun ohnehin eine bekannte Wahrheit ist: Commu-nio est mater discordiarum; so gehet es in dem erstberührten Fall alsdann um so leichter zu, daß zwischen denen beyden Religionstheilen Streitigkeiten über Streitigkeiten entstehen.

Wo nun in einem solchen Fall der Zustand des Entscheidjahres, oder der Vertrag, klar ist; da muß von Rechtswegen sogleich nach demselbigen gesprochen werden: Wo aber würklich dißfalls erhebliche Zweifel obwalten, wird auch billig forderist und einstweilen derjenige geschüzet, welcher einen mit rechtlichen Eigenschaften versehenen Besiz für sich hat.

Anno 1767. 17. Mart. erhielte das Collegiat-Stift zu Wezlar bey dem Reichs-Hofrath in Ansehung der mit den Evangelischen gemeinschafftlichen Pfarrkirche bey dem Reichs-Hofrath ein Mandatum S. C. inhibitorium de non turbando in libero & il-

limitato usu Sacelli S. Ioannis, sicque non impediendo superstructionem Altaris &c. &c.

§. 7.

Richter. Wer hat aber in dergleichen Streitigkeiten zu sprechen? Antw. Ordentlicher Weise der, so auch sonsten in anderen geist- und weltlichen Sachen derer streitenden Parthien Richter ist; mithin, nach Beschaffenheit der Umstände, und resp. in erster oder lezter Instanz, der Landesherr, die Austräge, und die höchste Reichsgerichte; oder auch (wo es auf eine Erläuterung des Religions- oder Westphälischen Fridens ankommt,) der Kayser und die gesammte Stände des Reichs.

Oder muß die Entscheidung aus einem particular-Vertrag genommen werden, und derselbe ist dunkel, oder zweydeutig; so müssen die Compaciscenten sich über den Verstand desselbigen vereinigen: Wann sie aber darinn nicht mit einander übereinkommen können; qualificiret sich die Sache, bewandten Umständen nach, entweder vor die Austräge, oder den gemeinsamen Oberrichter, oder aber vor den Kayser und das gesammte Reich.

§. 8.

Gemeinschafftliche Landeshoheit im Geistlichen. Von denen Rechten und Pflichten derer endlich, welche die Landeshoheit im Geistlichen gemeinschafftlich besizen, habe ich im Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen, *Lib.* 1. *Cap.* 3. gehandelt.

Achtes Capitel.

Von denen verschidenen Gattungen des Gottesdienstes.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Verschidene Arten des Gottesdienstes. §. 3. Jeder Theile. §. 4. Des offentlichen Gottesdienstes wesentliche Stücke, §. 5. zufällige, §. 6. anhängige. §. 7. Grade. §. 8. Umschränkter. §. 9. Falsche Säze. §. 10. Wer den offentlichen Gottesdienst habe? §. 11. Noch etwas. §. 12. Des privat-Gottesdienstes wesentliche Stücke, §. 13. zufällige, §. 14. anhängige. §. 15. Ausnahmen. §. 16. Grade.

§. 17.

§. 17. Umschränkter privat = Gottesdienst. §. 18. Falsche Säze. §. 19. Wer den privat=Gottesdienst habe? §. 20. Noch einiges. §. 21. Hausgottesdienst. §. 22. Desselben wesentliche Stücke, §. 23. zufällige, §. 24. anhängige. §. 25. Ausnahmen. §. 26. Grade. §. 27. Wer den Hausgottesdienst habe? §. 28. Einige besondere Stücke. §. 29. Beederseitige Pflichten. §. 30. *Annexa* §. 31. *Venerabile*. §. 32. Proceßionen. §. 33. Adiaphora. §. 34. Policeysachen. §. 35. Noch einiges. §. 36. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Mein Progr. de Exercitio Religionis domestico, eiusdemque iure inter eos, qui diversa Sacra colunt. Franckfurt an der Oder, 1736. 4. Jena, 1744. 4. und in meinen *Opusc. acad.*

Meine Grundsäze von dem offentlichen, privat= und Haus=Gottesdienst, nebst einiger Erläuterung derselbigen aus offentlichen Staats=handlungen. (Stuttgart,) 1765. 4. wie auch in der 2ten Samml. einig. neuen Abhandl. von teutsch. Staatssach. *n.* 1.

Pfaff (Christoph. Matthæ.) Diss. de Annexis Exercitii Religionis Evangelicæ, ad *Instr. Pac. Westph. art.* 5. §. 31. Tübingen, 1742. 4.

Ich habe zwar von diser Materie auch schon anderwärts (1) gehandelt: Kan aber doch, um des Zusammenhangs willen, hier ebenfalls sie nicht ganz vorbeygehen.

§. 2.

Es gibt in dem Teutschen Reich verschidene Arten des Gottesdienstes, welche man kennen muß, wann man die Reichsgrundgeseze, so von Religionssachen handlen, recht verstehen und einen gründlichen Begriff von der teutschen Religions=Verfassung bekommen will. Verschidene Arten des Gottesdienstes.

Der Freyherr von Cramer macht (2) fünf Classen, und sagt: Datur 1. cultus Religionis publicus, plenus, dominans &c. 2. cultus publicus condominans, æque plenus, mixtus &c. 3. cultus minus plenus restrictus &c. 4. cultüs privatus &c. 5. devotio domestica &c.

(1) im Tr. von der Landeshoh. im Geistlich. S. 322. u. f.
(2) Observ. Tom. 5. Obs. 1363. pag. 408.

Ich in meinem Theil verbleibe bey denen drey in dem Westphälischen Friden gegründeten Gattungen 1. des öffentlichen, 2. privat- und 3. Haus-Gottesdienstes; deren jede aber wieder ihre besondere Grade hat, und nach solchen Unter-Eintheilungen leidet.

Freylich kan auch geschehen, daß in einem Land oder Ort, ja in einer einigen Kirche, etliche diser Gattungen zugleich vorkommen, z. E. der offentliche Gottesdienst von zweyen oder dreyen Religionen, oder der offentliche Gottesdienst der einen, sodann der privat- oder der Haus-Gottesdienst der anderen Religion.

§. 3.

Jeder Theile.

Bey allen dreyen Gattungen endlich kommt es auf dreyerley gar sehr unterschidene Stücke an; nemlich 1. auf das wesentliche des Gottesdienstes, 2. auf die zufällige Stücke desselbigen, sodann 3. auf die zwar nicht zu dem Gottesdienst selbst gehörige, doch aber demselbigen anhängige, Stücke.

§. 4.

Des offentlichen Gottesdienstes wesentliche Stücke.

Bey denen Ev. Lutherisch- und Reformirten bestehet das wesentliche des offentlichen Gottesdienstes darinn: 1. Daß darzu durch offentliches Geläut Zeichen gegeben werden; 2. daß alle solcher Religion Zugethane, sowohl Einheimische als Fremde, zu allen Zeiten, dem Gottesdienst nach freyem Belieben beywohnen dörffen; 3. daß neue Ehleute, (wo es üblich ist, und wann man will,) mit einem offentlichen Gefolg zur Kirchen begleitet; die Kinder, (wo es üblich ist, und wann man will,) mit einem offentlichen Gefolg zur Tauf gebracht; so dann die Todte, (wo es üblich ist, und wann man will,) mit Gesang, Klang und einem offentlichen Gefolg zur Erden bestattet und ihnen offentliche Leichenreden gehalten werden dörffen.

Ja auch bey denen Röm. Catholischen selbsten hat der offentliche Gottesdienst ebenfalls keine andere wesentliche Stücke.

§. 5.

Zufällige.

Zufällige Dinge seynd, welche zwar ordentlicher Weise mit dem offentlichen Gottesdienst verbunden zu seyn pflegen, dennoch aber auch davon wegbleiben können, ohne daß man sagen könnte, es gehe dem offentlichen Gottesdienst etwas wesentliches ab.

Dergleichen seynd z. E. die Orgeln, Kirchenmusiquen, ꝛc. Ferner bey denen Catholischen die Proceßionen, die Versehung der Kranken mit den Sacramenten unter offentlicher Begleitung, ꝛc.

§. 6.

§. 6.

Endlich gibt es auch noch Stücke und Sachen, welche eigentlich nicht zu dem Gottesdienst gehören, aber demselbigen anhangen, oder zu Hülffe kommen. Anhängige.

In dem *Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 31. heißt es davon: Cuiusmodi Annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, ius Patronatus, aliaque similia Jura.

§. 7.

Der offentliche Gottesdienst hat drey Grade: 1. Ein freyer Gottesdienst ist der, welcher nur die wesentliche Stücke des offentlichen Gottesdienstes hat; 2. ein hinlänglicher oder vollständiger, wann man von denen zufälligen und anhängigen Stücken so vil besizet, daß man mehr hat, als die, denen nur das wesentliche vergönnet ist, und doch weniger, als die, so eine unumschränckte Religions-Uebung haben; 3. ein unumschränckter Gottesdienst endlich ist derjenige, wann man nicht nur die wesentliche, sondern auch alle nur selbst- beliebige zufällige, und der Religions-Uebung anhangende, Stücke des Gottesdienstes hat, mithin die Art des Gottesdienstes nach selbst- eigenem Gefallen mehren, mindern, abändern und einrichten kan, wie man will. Grade.

§. 8.

Wo nun der Gottesdienst zwar frey, aber nicht ganz unumschränckt ist; da kan die Begränzung desselbigen geschehen in Ansehung Umschränckter.

1. der Personen; davon in dem Osn. Frid. Art. 5. §. 26. ein Beyspil zu finden ist; krafft dessen gewisse Clöster a) keinem anderen Orden eingeraumet werden dörffen, b) oder doch keinem erst nach der Religions-Trennung entstandenen.

2. In Ansehung der Zeit, Stunden und Dauer ist der Gottesdienst offt eingeschränckt, wann beederley Religions-Verwandte denselben in einer einigen Kirche verrichten.

3. In Ansehung des Plazes, wann z. E. Proceßionen nur in der Kirche, oder um die Kirche, oder in gewissen Strassen, gehalten werden dörffen.

4. In Ansehung der Art; wann man z. E. keine Proceßionen halten, das Venerabile nicht offentlich herumtragen, keine Creuze, Bilder, Capellen ꝛc. aufrichten darff, u. s. w.

5. In Ansehung anderer Nebenumstände, z. E. daß man bey Danckfesten kein grobes oder kleines Geschüz lösen darff.

6. In Ansehung anderer Religionsverwandten ist der Gottesdienst eingeschränckt, wann man solchen ihnen in eben der Kirche gestatten, mit ihnen nach gewissen Stunden abwechslen muß, u. s. w.

7. Endlich kan auch der offentliche Gottesdienst eingeschräncket seyn in Ansehung der demselbigen anhängigen Stücke, der Pfarr- und Schulhäuser, Kirchhöfe, Clöster, Spitäler, anderer milden Stifftungen, der Consistorien, Ehegerichte, u. s. w.

Dise Einschränckungen rühren her, 1. aus dem im Jahr 1624. gehabt- oder nicht gehabten Besiz, oder 2. aus anderen rechtskräfftigen Verträgen, oder 3. weil der offentliche Gottesdienst, von dem die Rede ist, nur aus Gnaden geduldet wird.

§. 9.

Falsche Säze.

Es ist also 1. ein grundfalscher Schluß, wann die, so die offentliche freye, oder auch vollständige, Religions-Uebung haben, deßwegen einen unumschränckten Gottesdienst behaupten wollen.

2. Habe ich in der obenangezeigten Schrifft erwisen, es seyen keine Zeichen und Beweise eines offentlichen Gottesdienstes, weder die landesherrliche Erlaubniß, noch die Sicherheit, der offentliche Ort, die offentliche Kosten, die bestimmte Zeit, der offentliche Kirchengang, die offene Thüren, die Verrichtung durch einen Geistlichen, die Bestellung eines Predigers, der Zweck der allgemeinen Erbauung, das offentliche singen, predigen, beten, die Austheilung des heil. Abendmahls ꝛc.

§. 10.

Wer den offentlichen Gottesdienst habe?

Den offentlichen Gottesdienst haben:

1. Der Landesherr, a) wann und so fern seine Regierungs-Vorfahren denselbigen An. 1624. gehabt haben, oder b) er selbigen sonst mit gutem Willen seiner Unterthanen auf eine rechtmässige Weise erhalten hat.

2. Die Unterthanen, a) wann und sofern ihre Vorfahren denselbigen An. 1624. gehabt, oder b) von dem Landesherrn durch rechtsbeständige Verträge, oder c) aus blosser Gnade erhalten haben.

3. Fremde Herrschafften, Gesandte, wie auch andere Fremde, wann sie es von dem Landesherrn auf eine seiner Landesverfassung gemässe Weise erlangen.

§. 11.

§. 11.

Noch etwas.

Die Materie, was bey allen im Reich erlaubten Religionen zu einem offentlichen Gottesdienst erforderet werde, kame insbesondere vor, als das Cammergericht gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von Speyer nach Wezlar verlegt wurde; davon beym LONDORP (1), von LUDOLF (2) und mir (3) das mehrere nachgesehen werden kan.

In der Salzburgischen Sache haben die Evangelische (mit Recht,) behauptet (4): Die Ansuchung um die offentliche Uebung der Evangelischen Religion seye an sich nicht sträflich, und könne nicht vor ein starckes Ahndungwürdiges Verbrechen, vil weniger vor eine Rebellion, ausgeleget werden.

§. 12.

Des privat-Gottesdienstes wesentliche Stücke.

Das wesentliche des privat-Gottesdienstes kommt bey denen Evangelischen darauf an: 1. Daß ein Prediger den Gottesdienst hält; 2. daß man gemeinschafftlich singen, beten, die Predigt anhören, wie auch 3. das heil. Abendmahl halten darff:

Bey denen Röm. Catholischen aber kommt sodann noch die Meß hinzu.

§. 13.

Zufällige.

Die zufällige Stücke kan man bey dem privat-Gottesdienst bald haben, bald nicht haben: z. E bald darff der Prediger auch ausser der Verrichtung des Gottesdienstes im Kirchenhabit erscheinen, bald nicht; bald darff der Gottesdienst bey offenen Thüren gehalten werden, bald nicht; bald darff man tauffen und Ehen einsegnen, bald nicht; bald darff man, offentlich oder in der Stille, einen eigenen Prediger halten, bald darff man nur einen anderwärtsher kommen lassen, etc.

Auf gleiche Weise verhält es sich auch mit denen Catholischen hierinn und in vilen andern diser Religion eigenen zufälligen Stücken.

§. 14.

Anhängige.

In Ansehung derer anhängigen Stücke, wird denen, so den privat-Gottesdienst haben,

1. ent-

(1) Act. publ. Tom. 16. p. 419. sqq. Tom. 18. p. 524. sqq.
(2) in der Histor. Sustent. Camer. Imp. im 1sten Anhang, p. 451. sqq.
(3) im Teutsch. Staatsrecht, Tom. 41. p. 499. und in den Grundsäz. von dem offentl. ꝛc. Gottesdienst, Cap. 1. §. 11.
(4) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 3. p. 424.

1. entweder gar keine formliche Kirche, oder Capelle, oder doch kein offentliches Geläut, gestattet;

2. Schulen gehören zu dem Gesandtschafftlichen privat-Gottesdienst gar nicht, und zu anderen privat-Gottesdiensten nur alsdann, wann und so weit es dem Besizstand des Entscheidjahres gemäß ist, oder entweder ausdrücklich oder stillschweigend erlaubt wird.

3. Formliche Consistoria, Ehegerichte, u. d. werden schwerlich irgendwo gestattet.

§. 15.

Ausnahmen. Durch eine Ausnahm von der Regel kan hier oder da der privat-Gottesdienst, Krafft der Verträge, oder aus Gnaden, mehrere Stücke haben, als sonsten insgemein üblich ist, z. E. daß der darzu gebrauchende Prediger seiner Religions-Verwandten Kinder tauffen, die Ehen einsegnen, offentliche Leichbegängnisse halten darff, etc.

Ja es kan ein privat-Gottesdienst hier oder da einige mehrere Rechte haben, als anderwärts ein eingeschränckter offentlicher Gottesdienst, z. E. eine Orgel.

§. 16.

Grade. Auch der privat-Gottesdienst hat seine Grade:

Ein freyer ist, wann man alle diejenige Rechte geniesset, welche ordentlicher Weise damit verbunden zu seyn pflegen, wann er dem offentlichen Gottesdienst am nächsten kommt; besonders das Recht, den Gottesdienst in eigenen Kirchen, oder doch Kirchenförmigen Gebäuden, zu halten, auch alle und jede inn- und ausländische Religionsgenossen an solchem Gottesdienst Antheil nehmen lassen zu dörffen.

Ein umschränckter privat-Gottesdienst hingegen ist, wann man nicht alle diejenige Rechte geniesset, welche ordentlicher Weise damit verbunden zu seyn pflegen, wann er dem offentlichen Gottesdienst am nächsten kommt.

§. 17.

Umschränckter privat-Gottesdienst. Die Einschränckung des privat-Gottesdienstes kan geschehen,

1. in Ansehung der Personen des Predigers und der Zuhörer, wann man keinen eigenen Prediger halten, und nicht jedermann zulassen darff;

2. Der Zeit, die vorgeschriben wird;

3. Des

3. Des Plazes, oder der Form und des Orts des zum Gottesdienst gewidmeten Gebäudes, oder Zimmers;

4. Der Art, wann alles still zugehen muß, ꝛc.

5. Der Neben-Umstände, wann man keine Orgel gehen lassen, kein Zeichen auch nur mit einer Handschelle geben darff; ꝛc.

6. anderer Religions-Verwandten, wann selbige keine legale Notiz von dem gestatteten privat-Gottesdienst haben sollen.

Dise Einschränckungen rühren ebenfalls her, 1. entweder aus dem in dem Jahr 1624. gehabten Besiz, oder 2. aus Verträgen, oder 3. dem Gnadenbrieff, oder 4. wann es Gesandte betrifft, aus der local-Observanz des Hofes, an welchem sich der Gesandte befindet.

§. 18.

Falsche Säze.

Es gilt also 1. auch von dem Recht des privat-Gottesdienstes kein Schluß auf alle und jede Stücke desselbigen; sondern jedem gebühret nur so vil, als der im Jahr 1624. gehabte Besiz, oder die Verträge, oder die Freyheitsbrieffe, oder das Herkommen, ausweisen.

2. Habe ich in obgedachter Schrifft ausgeführet, daß manche Schrifftensteller falsche Begriffe von dem privat-Gottesdienst in Ansehung der Erlaubniß, des Predigers, der Zuhörer, des Orts, der Art, und der Kosten, haben.

§. 19.

Wer den privat-Gottesdienst habe?

1. Wie ferne ein Landesherr, der anderer Religion ist, als das Land, zu einem privat-Hofgottesdienst berechtiget seye? ist in dem persönlichen Teutschen Staatsrecht nachzusehen.

2. Landsassen und Unterthanen seynd darzu befugt, wann und so fern sie das Jahr 1624. und den darinn gehabten Besiz, oder Reichsgrundgesezmäßige Verträge, oder landesherrliche Reichsconstitutionsmäßige und unwiderruffliche, oder doch dermaten noch unwiderruffene, Freyheitsbrieffe, für sich haben.

3. Fremden Herrschafften und Gesandten pfleget man den privat-Gottesdienst für sich und die Ihrige zu gestatten.

4. Ob aber auch andere Fremde, welche keine ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß darzu haben, sich bey einem privat-Gottesdienst ihrer Religion, so an dem Ort, oder doch in dem Land, darinn sie sich aufhalten, gepflogen wird, einfinden dörffen? ist eine wichtige und schon offt bestrittene Frage. Wo das

Entscheidjahr, Verträge, Freyheitsbrieffe, oder ein local-Herkommen, den Ausschlag darinn geben, verbleibet es billig dabey.

Um das Jahr 1733. (1) entstunde wegen Zulassung aller Personen zu dem reformirten privat-Gottesdienst in dem Schomburgischen Hof zu Franckfurt ein beschwerlicher Streit, darinn das Corpus Evangelicorum für die Zulassung ware.

Ich habe in meinem Theil in denen obangeführten Grundsäzen einen Unterschid gemacht unter deme, was 1. strengen Rechtens, 2. am meisten Herkommens, wie auch 3. der Billigkeit und der fast unter allen Religions-Parthien je mehr und mehr zunehmenden gelinden Denckensart in Religions-Sachen gemäß ist: Nach dem 1sten wären alle Fremde, so nicht zu der fremden Herrschafft oder Gesandtschafft gehören, auszuschliessen; nach dem 2ten die Landes-Eingesessene, nicht aber Ausländer, und nach dem 3ten gar Niemand; doch mit Beobachtung der Staatsklugheit nach Zeit und Umständen.

§. 20.

Noch einiges.

1. Catholische Proceßionen, so über die Strasse gehen, können unmöglich zu dem privat-Gottesdienst gerechnet werden.

2. Können Röm. Catholische, so den privat-Gottesdienst haben, sich an dem Ort ihrer Wohnung die Firmung, nidere Orden, oder die Priester-Weyhe, von einem Bischoff oder Weyhbischoff ertheilen, oder eine Capelle durch ihne weyhen lassen? Antw. Wann sie im Jahr 1624. nicht im Besiz gewesen seynd, nein! aus denen Cap. 7. angeführten Gründen.

§. 21.

Haus-Gottesdienst.

Die Materie von dem Haus-Gottesdienst hat ihren Siz in dem *Instr. Pac Osn. art.* 5. §. 34. allwo es heiß: Placuit porro, ut illi Catholicorum Subditi Aug. Conf. addicti, ut & Catholici Aug. Conf. Statuum Subditi, qui An. 1624. publicum vel etiam privatum Religionis suæ Exercitium nulla Anni parte habuerunt, nec non, qui post Pacem publicatam deinceps futuro tempore diversam à Territorii Domino Religionem profitebuntur & amplectentur, patienter tolerentur, & conscientia libera domi devotioni suæ, sine inquisitione aut turbatione, privatim vacare, in vicinia vero, ubi & quoties voluerint, publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris

suæ

(1) in meinem Teutsch. Staatsrecht, Tom. 41. p. 253.

ſuæ Religionis Scholis, aut privatis domi Præceptoribus, inſtruendos committere non prohibeantur; ſed eiusmodi Landſaſſii, Vaſalli & Subditi, in cæteris officium ſuum cum debito obſequio & ſubjectione adimpleant, nullisque turbationibus anſam præbeant.

Man nennet es auch ſonſt die Hausandacht, Devotionem domeſticam oder privatam, u. ſ. w.

§. 22.

Die weſentliche Stücke alſo ſeynd: Daß dergleichen Religions-Verwandte 1. zu Haus GOtt nach denen Grundſäzen ihrer Religion dienen dörffen; 2. daß ſie deßwegen nicht angefochten, noch in ihrer Hausandacht geſtöhret werden ſollen; 3. daß ſie den offentlichen Gottesdienſt ihrer Religion auswärts beſuchen dörffen. Deſſen weſentliche Stücke.

§. 23.

Auch die Hausandacht kan ihre zufällige Stücke haben, z. E. in Anſehung der gemeinſchafftlichen Hausandacht etlicher oder mehrerer Hausväter und ihrer Familien, der Dienſtboten von ihrer oder einer anderen Religion, u. ſ. w. Zufällige.

§. 24.

So vil endlich die der Religion anhangende Stücke betrifft, dörffen ſie 1. ihre Kinder zu Haus durch ihrer Religion zugethane Lehrmeiſter unterrichten laſſen, oder 2. ſie auch in auswärtige Schulen ihrer Religion verſchicken. Anhängige.

§. 25.

Durch eine Ausnahm von der Regel kan der Hausgottesdienſt zuweilen mehrere Stücke haben, als ſonſten und ordentlicher Weiſe gewohnlich iſt, z. E. daß man zu gewiſſen Zeiten, oder in gewiſſen Fällen, einen Geiſtlichen kommen, ihne in der Stille eine Predigt ablegen, oder Meſſe leſen laſſen, oder das heil. Abendmahl, oder die lezte Oelung, von ihme empfangen darff; u. ſ. w. je nachdeme die Landesherrſchafft es, für beſtändig, oder in einzelnen Fällen, erlaubet und zu erlauben befugt iſt. Ausnahmen.

§. 26.

Die Hausandacht hat alſo auch ihre Grade. Grade.

Eine freyere iſt, wann man mehreren Hausvätern und ihren Familien erlaubt, ſich gemeinſchafftlich zu erbauen; wann zuweilen ein Geiſtlicher geſtattet wird; wann man die freye Einfuhr der Bücher ihrer Religion erlaubt; wann man Hausofficianten

und Dienstboten seiner Religion halten, laut singen, in seinem Hause Zeichen seiner Religion aufstellen darff, u. s. w.

Ein umschränkter Hausgottesdienst hingegen ist, wo entweder nur das wesentliche gestattet wird, oder doch nicht alle erstbenannte u. d. Stücke erlaubt seynd.

Der Grund diser Einschränckung beruhet darauf, weil alles blosse Landesherrliche Gnade ist, was solcherley Religions-Verwandte, ausser obigen in dem Westphälischen Friden gegründeten und benahmsten wesentlichen Stücken, geniessen:

Ehe und bevor auch gewisse zwischen beyderley Religions-Verwandten obwaltende streitige Fragen ausgemacht seynd, lässet sich kein ganz sicherer Schluß von dem Recht eines Hausgottesdienstes auf einen freyen Hausgottesdienst machen, und daß dergleichen Personen überall alle diejenige Freyheit und Stücke haben müssen, deren sie da oder dorten zu geniessen und sich zu erfreuen haben.

§. 27.

Wer den Hausgottesdienst habe?

Den Hausgottesdienst haben alle und jede Einheimische und Fremde, welche bereits einer anderen Religion seynd, oder erst eine andere annehmen; ingleichem alle Fremde, so lang der Regent solche Personen in seinem Lande geduldet:

Man bedarff auch zu denen bloß wesentlichen Stücken keiner besonderen Landesherrlichen Erlaubniß; sondern sie seynd eine nothwendige und unzertrennliche Folge davon, daß man einer solchen Person den Aufenthalt im Land gestattet, oder resp. (denen bloß zeitlichen Unterthanen,) gestatten muß.

§. 28.

Einige besondere Stücke.

Wer nur den Hausgottesdienst hat, darff 1. kein Kirchen- oder Capellformiges Gebäude zu seiner Andacht haben: Wohl aber kan er sonst ein eigenes Zimmer darzu halten.

2. Alle Zeichen zur Versammlung zu einem Hausgottesdienst seynd schlechterdings verbotten, wann es auch nur die geringste Handschelle wäre.

3. Wegen der Bücher ist schon offt starck gestritten worden. (1) Ich dencke so: a) Darff jeder eine andere Religion annehmen; so muß er auch die Bücher der Religion, zu welcher er sich wenden will, lesen, und sich daraus unterrichten dörffen.

b) Wer

(1) v. H. von Schauroths Samml. der Concluf. Corp. Evang. Tom. 1. p. 80. Tom. 3. p. 421. 475. 490. 505. 510.

b) Wer schon eine andere Religion angenommen hat, und doch geduldet wird, oder geduldet werden muß, auch solche Zeit über seiner Hausandacht pflegen darff, der muß ja Bücher darzu haben. c) Die Heil. Schrifft ist bey denen Evangelischen die einige Richtschnur ihrer Lehre und ihres Lebens; mithin kan ihnen dieselbige nicht versagt werden. d) Andere Lehr- und Erbauungs-Schrifften seynd eben so weniger Bedencklichkeit unterworffen, und ohne selbige würde bey denen meisten gar keine Hausandacht können gepflogen werden. e) Streitschrifften muß man nicht nothwendig gestatten. f) Bücher, zumalen Biblen, Gebet-Gesang-Lehrbücher, u. d. die man schon hat, wegnehmen, ist unerlaubter, als die Einfuhr mehrerer verhindern. g) Bücher, so ohne Uebermaasse auf gewisser Personen Namen verschriben werden, müssen eher paßiert werden, als andere auf den Verkauff. h) Heimliche Einfuhren können verbotten werden; man muß aber dieselbe nicht widerrechtlich selbst veranlassen. i) Ob und wie ferne anderer Religions-Verwandten Schrifften in Buchläden, oder sonst, verkaufft werden dörffen? kan jeder Landesherr selbst befehlen.

4. Die, so nur die Hausandacht haben, können keine Schule verlangen: Wohl aber darff Ein Mann mehrere Kinder in verschidenen Häusern zu verschidenen Zeiten informiren; auch etwa zweyer oder dreyer Hausväter Kinder zu gleicher Zeit an einerley Ort.

5. Hausgenossen seynd, nebst Weib und Kindern, die, so in eines Hausherrns würcklichen und privativen Diensten stehen. Die Evangelische glauben billig, man müsse einem Hausvater auch Hausgenossen seiner Religion gestatten: Die Catholische aber wollen es öffters in ihren Landen denen Evangelischen nicht erlauben.

6. In so weit mehrere Hausväter und ihre Familien bey weltlichen Gelegenheiten zusammenkommen dörffen, ist es ihnen billig auch zu Pflegung einer gemeinsamen Hausandacht zu gestatten; zumalen wann darunter Personen seynd, die nicht selber lesen können.

7. Die, so nur die Hausandacht haben, dörffen ohne eine ausdrückliche allgemeine oder besondere Erlaubniß niemalen einen Prediger ihrer Religion, er seye einheimisch oder fremd, zu sich

zu Verrichtung einer gottesdienstlichen Handlung kommen lassen, der Fall und die Noth seyen auch beschaffen, wie sie wollen.

8. Ob sie dem privat-Gottesdienst ihrer Religion beywohnen dörffen, wann sie solchen in der Nähe haben können? kommt auf die Beschaffenheit sothanen privat-Gottesdienstes an, ob nemlich erlaubt seye, Fremde, oder resp. Einheimische, dabey zuzulassen, oder nicht?

9. Wegen des Orts, wo solcherley Personen ausserhalb ihres Wohnhauses des Gottesdienstes ihrer Religion pflegen dörffen, ist nirgends etwas bestimmt; mithin bleibt es frey, der Ort mag nahe oder entfernt seyn.

10. Dörffen sie ihre neugebohrene Kinder an auswärtige Orte ihrer Religion zur Tauffe schicken? ihre Ehen allda bestättigen lassen? ihre Todte zur Begräbniß dahin abführen? u. d. Antw. Ohne eine ausdrückliche allgemeine oder besondere Landesherrliche Erlaubniß, nein!

Ferner hat das Corpus Evangelicorum bey verschidenen Gelegenheiten Fridensschlußmäßig darauf beharret (1): 1. Unterthanen, welche in keinem Theil des 1624. Jahres im Besiz ihrer Religions-Uebung gewesen, wie auch die, welche nach gemachtem Friden eine andere Religion annehmen würden, sollen, so lang sie im Land geduldet werden, nicht gehindert werden, ihre Religionsübung zu Haus in christlicher Andacht zu halten; desgleichen 2. selbige ohngehindert in der Nachbarschafft zu besuchen.

Deme füge ich noch bey, daß das Corpus Evangelicorum 1. An. 1735. 22. Oct. in ein Vorstellungsschreiben an den Kayser mit hat einfliessen lassen: Die Evangelische vertheidigen ohnzulässliche Zusammenkünffte keineswegs: Unter dergleichen verbottene Zusammenkünffte aber könne nicht gerechtet werden, wann Befreundte und Nachbarn, die ausser deme alles Zuspruchs von ihren Glaubensgenossen ermanglende, wohl aber von Catholischen Geistlichen hefftig angefochtene, Krancke und Sterbende besuchen, oder eine einige des Lesens unkundige Hausgenossenschafft bloß Singens und Betens halber sich zur zweyten geselle.

2. In der Salzburgischen Sache hat dasselbe behauptet: (2) Die zur Evangelischen Religion sich wendende Unterthanen können

(1) von Schauroth l. c. Tom. 1. p. 114. Tom. 2. p. 530.
(2) von Schauroth l. c. Tom. 3. p. 424.

können so fort, ohne weiteren Umschweiff, sich des Exercitii Religionis privati (domestici) bedienen, biß der Landesherr, deme es nicht gefällig seye, ihnen die Emigration ankündige und auferlege.

§. 29.

Der Landesherr und die der herrschenden Landesreligion Zugethane sollen 1. solche Personen ruhig dulden, 2. sie bey ihrer Gewissensfreyheit lassen, 3. keine Religions-Untersuchung anstellen, 4. sie in ihrem Hausgottesdienst nicht stöhren; 5. sie sollen denen der Landesreligion Beypflichtenden in allem gleich gehalten werden, auch mit ihnen 6. gleicher Justiz, wie auch 7. gleichen Schuzes, geniessen. Beederseitige Pflichten.

Hinwiederum sollen dise Geduldete 1. in allem ihren Pflichten in schuldigem Gehorsam und Unterthänigkeit nachleben, 2. zu keinen Unordnungen oder Bewegungen im Staat Gelegenheit, noch 3. anderen Religions-Verwandten ein wahres und gegründetes Aergerniß geben.

§. 30.

Von denen Annexis Religionis überhaupt will ich nur aus deme, was bey dem Corpore Evangelicorum vorgekommen ist, dises melden: Daß selbiges behauptet (1): 1. Sie müssen denen Unterthanen, wie sie solche im Jahr 1624. gehabt, frey und ungestöhrt gelassen werden; 2. ein jeder könne sich derselben also gebrauchen, wie es nach seiner Religion gewöhnlich und Herkommens seye; 3. unter solchen seye ohne Zweifel auch das Kirchengebet begriffen; 4. keine freye Religionsübung könne, ohne dazu benöthigte Gebäude, auch Kirchen- und Schulbediente, bestehen, oder sich nur vorgestellet werden. Annexa.

§. 31.

Wegen des von denen Catholischen sogenannten Venerabilis statuiret das Corpus Evangelicorum (2): 1. Es solle contra statum, wie er nach dem Instr. Pacis seyn solle, nicht herumgetragen werden; 2. denen Evangelischen könne nicht auferlegt werden, daß sie vor demselben niederknien, oder demselben aus dem Wege gehen, daß sie es begleiten, oder sonst etwas zu dessen Verehrung thun sollen; 3. eine dergleichen Nöthigung lauffe wider die Gewissensfreyheit. Venerabile.

§. 32.

(1) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 379. 510. 697. Tom. 2. p. 20. 69. Tom. 3. p. 556.
(2) von Schauroth l. c. Tom. 2. p. 360. Tom. 3. 88. 603.

§. 32.

Proceßionen. In Ansehung der Proceßionen hat das Corpus Evangelicorum sich geäussert (1): 1. Sie seyen mit dem freyen und ungestöhrten Evangelischen Religions-Exercitio incompatibel; 2. deren Extension seye Reichsconstitutions-widrig und der Folgen halber allzubedencklich; 3. jedes unpartheyisches Gemüth werde erkennen und zugestehen müssen, daß, wann zuschauende, oder ungefähr begegnete, Evangelische Einwohner denen Proceßionen, des Catholischen Pöbels Gedanken nach, nicht genugsame Reverenz erweisen, diser alsdann mit schimpfen, schmähen, ja Schlägen, sich sofort selbst Justiz und Satisfaction verschaffen wolle, bißweilen auch wohl gar ohne Ursach jene angreiffe, inter actus quam maxime illicitos gehöre; 4. es seye wohl höchlich zu bedauren, daß, seit dem schon so mannigfaltiges Landverderbliches Unheil daraus erwachsen, dem Catholischen Pöbel hierunter nicht endlich andere Principia beygebracht werden, hingegen weniger zu verwundern, wann nachgehends der Evangelische Pöbel contra Aggressores auch jezuweilen excedire.

Namentlich hat sich auch das Corpus Evangelicorum wegen der Proceßionen im Cronenbergischen, Euerbachischen, Nassau-Siegenischen, zu Waldlaubersheim, Wezlar, Wolfersweyler und Worms beschwert; davon bey dem H. von Schauroth unter disen Articuln nachgesehen werden kan.

§. 33.

Adiaphora. Bey diser Gelegenheit will ich auch noch ein Wort von den Adiaphoris reden. Darunter verstehet man solche Dinge, welche nicht zu dem Wesen der Religion gehören, mithin dabey seyn, oder wegbleiben, so oder anderst seyn können.

Ob und wie ferne es in dergleichen dabey verbleiben müsse, wie es in denen Richtjahren gewesen ist? werden wir Cap. 9. vernehmen.

Ueberhaupt aber gehet es nicht an, daß eine Religionspartheie darinn, zu ihrem selbsteigenen Vortheil, etwas wider der anderen Theils Willen, für etwas bloß willkührliches angebe.

Und die Evangelische meldeten An. 1727. in einem Voto communi: Sachen, wobey es auf Erhaltung oder Umstürzung derer Reichsgrundgeseze, in specie des Westphälischen Fridens und

(1) ibid. Tom. 1. p. 379. Tom. 3. p. 147. 155.

und Nürnbergischen Executionsrecesses, ankomme, können, (wenigstens an Seiten Evangelicorum,) pro adiaphoris nicht gehalten werden.

Insbesondere behaupten sie (1): Die Anmahlung der Bilder zu einem Catholischer Seits niemalen exercirten Cultu könne denen Evangelischen, wider ihre Glaubenslehren, nicht angemuthet werden: Und ob gleich der Reichs-Hofrath solches als eine rem meræ facultatis & liberi arbitrii ansehe; so stellen doch die Evangelische einer Comitialdecision anheim: Ob es dafür zu achten seye?

Ingleichem halten die Evangelische davor (2): Daß die Aufstellung religioser Signorum publicorum, gegen den im Jahr 1624. gewesenen Zustand, mit der freyen und ungestöhrten Religionsübung nicht bestehen könne.

§. 34.

Eben so wenig können und wollen die Evangelische zugeben, daß die Catholische Sachen, die einen Bezug auf den Gottesdienst haben, zu einer Policeysache machen, und unter disem Vorwand ihre Evangelische Unterthanen beschweren. Policeysachen.

So wurde An. 1722. m. Dec. von denen Evangelischen beschlossen: Der Chur-Pfälzischen Gesandtschafft zu hinterbringen, wie man Evangelischer Seits damit nicht einig seyn könne, daß aus dem Charfreytags-Läuten, als einem annexo des Gottesdienstes, eine Policeysache gemacht, und solchemnach dasjenige, was die Religionsfreyheit afficirte, auf obrigkeitliche Gebot und Verbot gezogen werde: Und gleichwie denen unter Evangelischen Obrigkeiten sich befindenden Catholischen nicht gefallen, oder als eine Policeysache angesehen werden würde, wann ihnen auferleget werden sollte, am Charfreytag mit ihren Glocken zu läuten, oder, wann ein oder anderer von gedachten Catholischen solches aus Forcht, oder andern Absichten, gethan, daß dises denen Uebrigen zur Regul und Nachtheil gelten müsse, sich wohl nicht würden an sie kommen lassen wollen; also zweifelte man nicht, die Chur-Pfälzische Gesandtschaft werde auch, aus eben disen Considerationen, die Vorstellung fernerweit thun, daß denen Lautereckern, nach der Observanz des 1624. Jahres, die vormals

(1) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 44. 52. Tom. 2. p. 253. Tom. p. 612.
(2) ibid. Tom. 1. p. 379.

gehabte Freyheit ihres Charfreytags-Geläuts, wie es in denen Evangelischen Kirchen üblich ist, möge gestattet werden etc.

§. 35.

Noch einiges. Noch will ich melden, daß das Corpus Evangelicorum sich bey gewissen Gelegenheiten geäussert hat (1): 1. Die Entziehung und Untersagung der Religionsübung könne die Herzen nicht zum Catholischen Glauben determiniren; 2. eine allzulangwührige Entbehrung aller und jeder Religionsübung könne zulezt eine dem Staat sowohl, als der Kirche, schädliche Irreligion zuwege bringen.

§. 36.

Mehreres remissive. In dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen kommt auch viles hieher mit einschlagende vor.

Neuntes Capitel.

Von denen Entscheidjahren in Religions- und Kirchen-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Vorerinnerung. §. 3. Religionsfrid. §. 4. Erfolg. §. 5. Restitutionsedict. §. 6. Prager Frid. §. 7. Osnabrückischer Frid. §. 8. Grundsäze daraus. §. 9. *Acta Corporis Evangelicorum* §. 10. Worte: ante motus Bohemicos. §. 11. Besiz. §. 12. Beweis. §. 13. *Status Anni decretorii* §. 14. Rechte der Unterthanen. §. 15. Geistliche Güter. §. 16. Geistliche Gerichtbarkeit. §. 17. Weltliche Sachen. §. 18. Besondere Fälle. §. 19. *Monitum ad Capitulationem.* §. 20. Ob die Richtjahre auch auf die Evangelische unter sich gehen?

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Disquisitio Juris publici: de Bonis ecclesiasticis, eorumque ex alieno Territorio debitis reditibus, inter Protestantes Imperii

(1) von Schauroth l. c. Tom. 1. p. 315. 316.

rii Status controverſis; ad Art. 5. §. potiſſimum IX. num. 25. & §. XV. num. 45. 46. & 47. nec non Art. 7. Inſtr. Pac. Oſn. Monaſt. Franckfurt, 1687. und in denen *Medit. ad Inſtr. Pac. Specim.* 10. *p. m.* 1799. Joh. Wilh. und Joh. Chriſt. Itter haben diſe Schrifft und die folgende Gegen-Information verfertigt. v. Meine *Bibl. Jur. publ. Part.* 1. *p.* 70.

Rechtliche Erörterung ꝛc. (Siehe das folgende Capitel.)

Verdrähung des nudi facti Poſſeſſionis Anni normalis 1624. &c. Regensburg, 1758. 8. Rühret von dem bekannten Herrn Abbt Kraus zu St. Emeran her.

von Cramer (Joh. Ulr. Freyherr) in wie weit der Annus decretorius ein Regulativ in Politicis? im *Supplem. ſuor. Opuſc. p.* 503.

Cranz (Joh. Hier. Fel.) Diſſ. de eo, quod circa reditus Bonorum eccleſiaſticorum ex alieno Territorio debitos in Imperio inter Status hodie iuris eſt, Straßburg, 1685. 4. und in denen *cit. Medit. p. m.* 1703. add. meine *Bibl. Jur. publ. p.* 68.

Floercke (Joh. Ern.) Progr. de eo, quod extremum eſt in defenſione ſtatus Evangelicæ Religionis, qui fuit in Anno decretorio. Halle, 1755. 4.

Gebauer (Ge. Chriſt.) Diſſ. de iure Corporis Evangelicorum, valide intercedendi mutationibus Anni decretorii. Göttingen, 1752. 4.

Heideri (Theoph.) Poſitiones aliquot Juris publici, ad *Pacis Oſn. Weſtph. art.* 5. §. *Quæcunque Monaſteria &c.* Straßburg, 1700. 4.

Hoffmann (God. Dan.) Diſſ. de Anno decretorio 1624. an & quatenus ad Politica ſpectet? Tübingen, 1752. 4.

Schilter (Joh.) Diſſ. de Termino à quo Reſtitutionis Bonorum eccleſiaſticorum, ad *Inſtr. Pac. Weſtph. art.* 5. §. 2. Straßburg, 1687. 4. auch bey des Verfaſſers Tr. *de Pace religioſa* und in denen *Medit. ad Inſtr. Pac. l. c. pag. m.* 1977. add. meine *Bibl. Jur. publ. p.* 72.

Wippermann (Car. Wilh.) Diſſ. de ſtatu, quo fuit Poſſeſſio, & Anni decretorii. Marburg, 1758. 4.

Ferner gehören hieher diſe Wechſelſchrifften:

Kurze, jedoch gründliche, Information in Sachen: Franckfurt contra Hanau, die in dem Gräflich-Hanauiſchen Territorio

gelegene sogenannte weisse-Frauen-Closter Güter, Renten und Gefälle betreffend. 1687. 4. und in denen *cit. Medit. l. c. p. m.* 173.

In Jure & facto wohlgegründete Gegen-Information etc. 168-. 4. und *l. c. pag. m* 1931.

Beede stehen auch in Lünigs Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtf. *Tom. 2. p.* 527. 531.

Von anderen die Entscheidjahre und den 1. Jan. 1624. betreffenden Schrifften ist in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen, 4. Buch, 7. Cap. nachzusehen.

§. 2.

Vorerinnerung. Von denen Entscheidjahren 1618. und 1624. in so ferne es auf dieselbige in Religions- und Kirchensachen zwischen Landesherrn und ihren Unterthanen ankommt, habe ich in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen *Lib.* 4. *Cap.* 7. gehandelt.

Hier also habe ich nur in so weit davon zu reden, als selbige die Evangelische und Catholische überhaupt, besonders auch die einer oder der anderen Religion zugethane Reichsstände, sodann die Kirchengüter, Gefälle und andere Gerechtsame in Religions- und Kirchensachen, betreffen; ausser dem Jure Advocatiæ, von welchem das Teutsche nachbarliche Staatsrecht nachzusehen ist.

§. 3.

Religions-Frid. In dem Religions-Friden wurde §. 15. und 16. überhaupt versehen: Daß der Kayser und die Catholische die Evangelische, und so auch die Evangelische die Catholische, bey ihrem Haab, Gütern und Gerechtigkeiten, ruhig wollten bleiben lassen.

Sodann wurde ins besondere beliebt:

„§. 19 Dieweil aber etliche Stände, und derselben Vorfahren, etliche Stifft, Clöster, und andere geistliche Güter, eingezogen, und dieselbige zu Kirchen, Schulen, milden und andern Sachen angewendet; so sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, so dem Reich ohne Mittel unterworffen und Reichsstände sind, nicht zugehörig, und deren Possession die Geistlichen zu Zeit des Passauischen Vertrags, oder seithero, nicht gehabt, in disem Fridstand mitbegriffen und eingezogen seyn, und bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obberührten eingezogenen und allbereits verwendeten Gütern gemacht, gelassen werden, und dieselbe Stände derenthalb weder inn- noch ausserhalb Rechtens, zu Erhaltung eines beständigen Fridens, nicht besspro-

sprochen noch angefochten worden: Derhalben befehlen und gebieten Wir, hiemit und in Krafft dises Abschides, der Kayserl. Maj. Cammerrichter und Beysizern, daß sie diser eingezogenen und verwendter Güter halben kein Citation, Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen. = = =

§. 21. Als auch den Ständen der alten Religion verwandt alle ihre zuständige Renten, Zins, Gült und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen; so soll doch einem jeden Stand, unter dem die Rent, Zins, Gült, Zehenden oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern sein weltlich Obrigkeit, Rent und Gerechtigkeit, so er von Anfang dises Streits in der Religion daran gehabt und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselbigen nichts benommen seyn, und sollen dannoch von solchen obgenannten Gütern die nothdürfftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen, auch die Almosen und Hospitalien, die sie vormals bestellt, auch nachmals bestellt und versehen werden, ungeachtet was Religion die seyen.

§. 22 Und ob solcher Bestellung halben Zwispalt und Mißverstand fürfielen; so sollen sich die Partheyen etlicher schidlicher Personen, (deren jeder Theil eine oder zwo zu benennen, und, da sich dieselbige nicht vergleichen könnten, einen unpartheyischen Obmann zu wählen, der nachmals mit ihnen zu sizen, die Sach zu entscheiden,) vergleichen, die nach summarischer Verhörung beyder Theil in sechs Monathen erkennen, was und wie vil zu Unterhaltung obgemeldter Ministerien und Stück gegeben werden soll: Doch daß diejenige, so der Unterhaltung halben der Ministerien angefochten werden, ehe und dann diser gütliche Austrag oder Bescheid der Schiedspersonen, und auf den Fall Obmanns, des ihren, so sie in Possesßion sind, nicht entsezt, oder auch arrestirt und aufgehalten werden: Desto weniger aber nicht so sollen doch mittlerweil diejenigen, so, wie obgemeldt, denen die Rent, Gült, Zins, Zehenden und Güter, davon von Alters her die Ministeria der Kirchen versehen worden, und die solch Onus auf ihnen gehabt, zustehen, biß zu Austrag der Sachen, wie sie von Alters her solchen Ministerien gegeben haben, auch fürter entrichten.„

§. 4.

Alleine, es entstunden bald, und je länger je mehr, 1. allerley Streitigkeiten, wie dise oder jene Stelle des Religions-Friedens zu verstehen? auch ob? wie? und wie fern sie auf gewisse Erfolg.

Fälle applicabel seye, oder nicht? welche in des LEHMANNS Werk vom Religionsfriden, im 3ten Buch, und in dem LEHMANNO *suppleto & continuato* beysammen angetroffen werden können.

2. Ereigneten sich von beyden Seiten je länger je mehr Klagen, daß dem Religionsfriden nicht nachgelebet werde; welche man am besten in STRUVENS ausführlicher Historie der Religions-Beschwerden im 1sten Theil, Cap. 3. p. 275. sqq. und Cap. 4. p. 564. sqq. nachschlagen kan.

§. 5.

Restitutions-Edict.

Als es darüber zum 30jährigen Krieg kame, und Kayser Ferdinand II. glaubte, die Oberhand zu haben, gabe Er Anno 1629. das berühmte Restitutions-Edict heraus, dessen Hauptinnhalt, so weit er hieher gehörig ist, dahin gehet: Die Evangelische sollten alle seit dem Passauischen Vertrag eingezogene mittelbare Stiffter, Clöster und andere Kirchengüter, herausgeben, und alle, dem geistlichen Vorbehalt zuwider, in protestantische Hände gekommene unmittelbare Stiffter sollten wieder mit Catholischen Personen besezet werden.

§. 6.

Prager Frid.

An. 1635. wagte es Chur-Sachsen, mit dem Kayser zu Prag einen Friden einzugehen, welcher alle Evangelische verbinden sollte, darinn die Hauptstelle wegen der Kirchengüter lautet: „Anfänglich bleibt es wegen der mediat-Stiffter, Clöster, und anderer geistlicher Güter, und deren samtlichen Zugehörungen, welche der Augsp. Conf. Verwandten Churfürsten und Stände des h. Röm. Reichs Vorfahren noch vor dem aufgerichteten Passauischen Vertrag oder Religionsfriden eingezogen und innengehabt, bey dem klaren Buchstaben und Verordnung des angeregten hochbetheuerten Religionsfridens allerdings und durchaus:

Was aber anlangen thut die immediat-Stifft und geistliche Güter, so vorm Passauischen Vertrag oder Religionsfriden eingezogen worden, sowohl auch diejenige Stifft und geistliche Güter, welche nach gedachtem Passauischen Vertrag, oder Religionfriden, in der Augsp. Conf. Verwandten Gewalt kommen, die seyen gleich mediat oder immediat, (darunter dann auch die freye weltliche Stifft, sodann die Meisterthum und Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mitbegriffen,) ist es endlich dahin verhandelt, daß dieselbe jeztbemeldten Churfürsten und Ständen, so vil sie deren An. 1627. den 12. Nov. St. n. innen gehabt, besessen

sessen und gebrauchet, (nichts ausgeschlossen, wie es auch genannt werden möchte,) ohne einigen An- und Zuspruch, unter was Prätext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könnte oder möchte, auf vierzig Jahr, von dato diser beschlossenen Vergleichung an zu rechnen, geruhiglich verbleiben, auch was einem und andern eine Zeithero daran eingezogen und entsezt, völlig und plenarie - - - restituirt werden.„

Innerhalb 10. Jahren solle versucht werden, die Sache der geistlichen Güter halber, mit beyder Theile Bewilligung, auf einmal zu Grund zu vergleichen; in dessen Entstehung solle nach Ablauff der 40. Jahre jeder Theil in demjenigen Recht stehen, welches er den 12. Nov. St. n. 1627. gehabt, sich desselben, so gut oder schwach es damals gewesen, zu gebrauchen; und soll deßwegen kein Theil wider den andern, unerkanntes ordentlichen Rechtens, zu den Waffen greiffen, der Kayser auch solches, Andern zu thun, nicht gestatten, weniger die Stäude für sich damit beschweren; mit Vorbehalt der Kayserlichen Jurisdiction in strittigen Fällen, etc.

Es hatte aber alles dises keinen Bestand.

§ 7.

In dem Osn. Friden hingegen wurde Art. 3. wegen der Restitutionen ex capite *Amnestiæ* beliebt: Osnabrückischer Frid.

§. 1. Juxta hoc universalis & illimitatæ Amnestiæ fundamentum universi & singuli Sacri Romani Imperii Electores, Principes, Status, (comprehensa immediata Imperii Nobilitate,) eorumque Vasalli, Subditi, Cives & Incolæ, quibus *occasione Bohemiæ Germaniæve motuum*, vel Fœderum hinc inde contractorum, ab una vel altera parte aliquid præiudicii aut damni quocunque modo vel prætextu illatum est, tam quoad Ditiones & Bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitatem, immunitates, iura & Privilegia, restituti sunto plenarie in eum utrinque statum *in sacris* & profanis, quo ante destitutionem gavisi sunt, aut iure potuerunt; non obstantibus, sed annullatis, quibuscunque interim in contrarium factis mutationibus.

§. 2. Quemadmodum vero tales Restitutiones omnes & singulæ intelligendæ sunt, salvis iuribus quibuscunque, tam directi quam utilis dominii, in vel circa *Bona* restituenda, sive secularia sive *ecclesiastica*, sive Restituenti, sive Restituendo, sive

ve cuivis Tertio comperentibus; ſalvis item Litiſpendentiis deſuper in Aula Cæſarea, ſive in Camera Imperii, vel aliis Imperii immediatis aut mediatis Dicaſteriis, vertentibus; ita hæc Clauſula ſalvatoria generalis, vel aliæ ſubſequentes ſpeciales, ipſam Reſtitutionem nullatenus impediant, ſed competentia iura, actiones, exceptiones & litiſpendentiæ, poſt factam demum Reſtitutionem coram competenti Judice examinentur, diſcutiantur & expediantur; multo minus hæc Reſtitutio ipſi Amneſtiæ univerſali & illimitatæ quicquam præiudicii afferat, aut etiam ad proſcriptiones, confiſcationes & eius generis alienationes extendatur, vel Articulis aliter conventis, interque hos compoſitioni Gravaminum, aliquid deroget: Nam quantum *iuris in Bonis eccleſiaſticis* hucusque controverſis eiusmodi Reſtituti vel Reſtituendi ſint habituri, patebit infra Articulo de Gravaminum eccleſiaſticorum compoſitione.

Diſes iſt alſo die Reſtitution ex capite *Amneſtiæ*.

Darauf folgen Art. 4. vile beſondere Fälle; unter welche auch der §. 19. gehöret, Krafft deſſen denen Augſp. Conf. Verwandten, oder Lutheranern, in der untern Pfalz in Kirchenſachen der Zuſtand des Jahres 1624. zur Norm bewilliget worden iſt.

Und §. 56. wird noch angehängt: A dicta tamen univerſali Reſtitutione excepta ſunto, quæ reſtitui vel redhiberi nequeunt, - - authoritate belligerantium Partium interverſa, itemque tam deſtructa, publicæ ſecuritatis cauſa in alios uſus converſa *Ædificia*, publica & privata, *ſacra* & profana, &c.

Von der Reſtitution ex capite *Gravaminum* aber lautet es:

§. 2. Terminus à quo reſtitutionis in eccleſiaſticis, & quæ intuitu eorum in politicis mutata ſunt, ſit *dies* 1. *Januarii Anni* 1624. Fiat itaque Reſtitutio omnium Electorum, Principum & Statuum utriusque Religionis, comprehenſa libera Imperii Nobilitate, ut & Communitatibus & Pagis immediatis, plenarie & pure; caſſatis omnibus interim in iſtiusmodi cauſis latis, publicatis & inſtitutis ſententiis, decretis, transactionibus, Pactis, ſeu deditiis, ſeu aliis, & executionibus, reductione ad ſtatum dicti Anni dieique in omnibus facta.

Nachdeme hierauf von einigen Reichsſtätten gehandelt worden, heißt es:

§. 13.

§. 13. Terminus autem Anni 1624. nullum præiudicium creare debet iis, qui ex capite Amneſtiæ, aut aliunde, reſtituendi veniunt.

§. 14. III. *Bona eccleſiaſtica immediata* quod attinet, ſive ſint Archiepiſcopatus, Epiſcopatus, Prælaturæ, Abbatiæ, Balliviæ, Præpoſituræ, Commendæ, ſive liberæ Fundationes ſeculares, aut alia, una cum reditibus, penſionibus, aliisque quocunque nomine ſignatis, ſeu in Urbibus, ſeu ruri ſitis, ea, ſeu Catholici, ſeu Aug. Conf. Status, die 1. Jan. Anni 1624. poſſederint, omnia & ſingula, nullo plane excepto, eius Religionis Conſortes, qui dicto tempore in reali eorum poſſeſſione fuerunt, usque dum de Religionis diſſidiis per Dei gratiam conventum fuerit, tranquille & imperturbate poſſideant, neutrique Parti liceat, alteri ſeu in iudicio ſeu extra negotium faceſſere, multo minus turbas aut impedimentum aliquod inferre: Si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis diſſidiis amicabiliter conveniri non poſſit, nihilominus hæc conventio perpetua ſit & Pax ſemper duratura. - - -

§. 15. - - Si ergo Status ſeu Catholici ſeu Aug. Conf. addicti Archiepiſcopatibus, Epiſcopatibus, Beneficiis aut Præbendis ſuis immediatis à die 1. Jan. Anni 1624. iudicialiter aut extraiudicialiter exciderint, aut quocunque modo turbati fuerint, vigore harum illico tam in eccleſiaſticis, quam politicis, omnibus novationibus abolitis, reſtituantur, ita quidem, ut quæcunque Bona eccleſiaſtica immediata die 1. Jan. Anni 1624. Catholico Præſule regebantur, Catholicum caput recipiant, & viciſſim, quæ dicto Anno dieque Aug. Conf. addicti poſſidebant, retineant etiam in poſterum; remiſſis tamen, quæ una pars contra alteram prætendere poſſet, perceptis interea fructibus, damnis & expenſis. - - -

§. 19. Si quid Annatarum, Jurium Pallii, Confirmationum, Menſium Papalium, & huiusmodi Jurium & Reſervationum nomine in Bonis Statuum Aug. Conf. eccleſiaſticis immediatis à quocunque, quandocunque, aut quomodocunque, prætendatur, id validitate & executione à Brachio ſeculari impertienda careat. - - -

§. 23. VII. Quot Capitulares aut Canonici die 1. Jan. An. 1624 uſpiam vel Aug. Confeſſionis vel Catholici fuerunt, totidem illic ex utraque Religione erunt ſemper, nec decedentibus

tibus niſi eiusdem Religionis Conſortes ſurrogentur: Si vero alicubi iam plures Catholici vel Aug. Conf. Capitulares aut Canonici beneficia poſſident, quam Anno 1624. ii quidem ſupernumerarii beneficia & præbendas ad vitam retineant, mortuis vero tam diu Catholicis Aug. Conf. addicti & his Catholici ſuccedant, donec redintegratus fuerit utriusque Religionis Capitularium & Canonicorum numerus, qui die 1. Jan. Anno 1624. erat. - - -

§. 25. IX. Quæcunque Monaſteria, Collegia, Ballivias, Commendas, templa, fundationes, ſcholas, hoſpitalia, aliave *Bona eccleſiaſtica mediata*, ut & eorum reditus iuraque, quocunque ea nomine appellata fuerint, Aug. Conf. Electores, Principes, Status, Anno 1624. die 1. Jan. poſſederunt, ea omnia & ſingula, ſive retenta ſemper, ſive reſtituta, ſive vigore huius Tranſactionis reſtituenda, iidem poſſideant, donec Controverſiæ Religionis amicabili partium compoſitione univerſali definiantur; non attentis exceptionibus, ſive ante ſive poſt Tranſactionem Paſſavienſem aut Pacem religioſam reformata & occupata, aut quod non de vel in Territorio Aug. Conf. Statuum, vel exemta, vel aliis Statibus jure Suffraganeatus, Diaconatus, aliave quavis ratione, obligata fuiſſe dicuntur. Unicum ſolumque huius Tranſactionis, Reſtitutionis, Obſervantiæque futuræ fundamentum ſit die 1. Jan. 1624. habita poſſeſſio; irritis prorſus exceptionibus, quæ ex introducto alicubi exercitio interimiſtico, vel anterioribus, aut ſecutis Pactis, generalibus aut ſpecialibus Transactionibus, vel litibus motis, cauſisve deciſis, vel etiam Decretis, Mandatis, Reſcriptis, Paritoriis, Reverſalibus, Litispendentiis, vel aliis quibuscunque prætextibus & rationibus, deſumi poſſent.

Ubi igitur ſupradictorum omnium Bonorum, eorundem pertinentium, fructuumve Aug. Conf. Statibus aliquid, quovis modo aut prætextu, ſive iudicialiter ſive extraiudicialiter, à dicto tempore interverſum aut ademtum eſt, omnino absque mora & indiſtincte, - - - cum ſuis pertinentiis, reditibus & acceſſionibus ubicunque ſitis, una cum amotis Documentis, in priorem ſtatum reſtituantur, nec Aug. Conf. addicti poſthac in habita vel recuperata poſſeſſione ullo modo turbentur, ſed ab omni perſecutione iuris & facti perpetuo tuti ſint, donec Controveſiæ Religionis compoſitæ fuerint.

Omnia

Omnia quoque Monaſteria, Fundationes & Sodalitia mediata, quæ die 1. Jan. Anno 1624. Catholici realiter poſſederunt, poſſideant & ipſi ſimiliter, utut in Aug. Conf. Statuum Territoriis & Ditionibus ea ſita ſint: Non tamen in alios Religioſorum Ordines, quam quorum regulis primitus dicata ſunt, commutentur; niſi talium Religioſorum Ordo plane interciderit; tunc enim Magiſtratui Catholicorum liberum eſto, ex alio in Germania ante diſſidia Religionis exorta uſitato Ordine novos Religioſos ſubſtituere.

In quibuscunque vero Fundationibus, Eccleſiis collegiatis, Monaſteriis, Hoſpitalibus eiusmodi mediatis, Catholici & Aug. Conf. addicti promiſcue vixerunt, vivant etiam poſthac promiſcue, numero prorſus eodem, qui die 1. Jan. Anno 1624. ibidem repertus fuit. - - - Idem plane hic obſervetur de menſibus papalibus, quod ſupra de üs - - diſpoſitum eſt.

Conferant etiam Archiepiſcopi, & quibus aliis id iuris competit (in Fundationibus mediatis,) beneficia menſium extraordinariorum. Quodſi quoque Aug. Conf. addicti in eiusmodi Bonis eccleſiaſticis mediatis dicto Anno dieque à Catholicis realiter, plene vel ex parte, poſſeſſis, iura præſentandi, viſitandi, inſpectionis, confirmandi, corrigendi, protectionis, aperturæ, hoſpitationis, ſervitiorum, operarum, habuerunt, item Parochos, Præpoſitos, ibi aluerunt, iura iſta illis ſarta tectaque maneant.

Et ſi Electiones debito tempore modove non fiant, Præbendarum vacantium diſtributio & collatio in eiusdem Religionis perſonas, cuius decedens fuit, ex iure devoluto ad eosdem pertineat; modo per hoc in iſtiusmodi Bonis eccleſiaſticis mediatis inſtituto Catholicæ Religionis nihil præiudicetur, & Magiſtratui Catholicorum eccleſiaſtico ſua iura ex inſtituto Ordinis in ipſos Religioſos competentia ſalva & illibata ſint; quibus etiam, ſi electiones aut collationes Præbendarum vacantium debito tempore factæ non fuerint, ius devolutum ſalvum eſto. - - -

Was von den Reichsſtätten gemeldet wird, übergehe ich hier; wie auch was von Lehen und Gütern, wo die Landeshoheit ſtreitig oder gemeinſchafftlich iſt, vorkommt.

§. 45. Ratione reditUum cuiuscunque generis ad Bona eccleſiaſtica eorumque poſſeſſores pertinentium ante omnia obſervetur

vetur id, quod in *Pace Religionis* §. Dargegen ſollen die Stände der Aug. Conf. & §. Alsdann auch denen Ständen der alten Religion ꝛc. diſpoſitum invenitur.

§. 46. Illi vero reditus, cenſus, decimæ, penſiones, quæ vigore iam dictæ Pacis Religionis Statibus Aug. Conf. ob immediatas vel mediatas Fundationes eccleſiaſticas, ante vel poſt Pacem religioſam acquiſitas, è Catholicorum provinciis debentur, quorumque in poſſeſſione vel quaſi percipiendi Anno 1624. die 1. Jan. fuerunt, absque ulla exceptione fruantur.

Si alicubi etiam Aug. Conf. Status quædam protectionis, Advocatiæ, aperturæ, hoſpitationis, operarum, aut alia iura, in Catholicorum Eccleſiaſticorum ditionibus & bonis, ſive intra ſive extra Territorium ſitis, legitimo uſu aut conceſſione habuerunt; quemadmodum etiam Catholici Status, ſi quid eiusmodi ipſis circa Bona eccleſiaſtica Aug. Conf. Statibus acquiſita competit, omnes ex æquo iura ſua priſtina retineant; ita tamen, ut ne per uſum eiusmodi iurium Bonorum eccleſiaſticorum reditus nimium prægraventur & exhauriantur.

§. 47. Reditus etiam, nec non decimæ, canones & penſiones Aug. Conf. Statibus, Fundationibus iam deſtructis & collapſis, ex alienis Territoriis debitæ iis exſolvantur, qui Anno 1624. die 1. Jan. in poſſeſſione perceptionis vel quaſi fuerunt: Quæ vero ab Anno 1624. deſtructæ fuerunt, aut in futurum concident, earum penſiones etiam in alienis Territoriis Domino deſtructi Monaſterii ſeu loci, in quo id ſitum fuit, exſolvantur.

Quæ itidem fundationes die 1. Jan. Anni 1624. in poſſeſſione vel quaſi iuris decimandi è Bonis novalibus in alieno Territorio fuerunt, ſint etiam in poſterum; nihil autem novi iuris quæratur. Inter cæteros Status Imperii & Subditos id iuris eſto, quod jus commune, vel cuiusque loci conſuetudo & obſervantia, de Decimis ex Bonis novalibus conſtituunt, aut per pactiones voluntarias conventum eſt.

Endlich iſt auch noch beyzufügen, daß es Art. 17. §. 3. heißt: Contra hanc Tranſactionem, ullumve eius articulum aut clauſulam, nulla Jura Canonica, - - - multo minus *Edictum Anni* 1629. vel *Tranſactio Pragenſis*, cum ſuis appendicibus, - - - unquam allegentur, audiantur, aut admittantur &c.

§. 8.

Aus allem bißherigen nun folgen diese Grundsäze: Grundsäze daraus.

1. Wann es Evangelische und Catholische, Reichsstände, andere Unmittelbare, oder auch mittelbare Communen und einzelne Personen, wegen Kirchen-Schul- und anderer dergleichen Güter, Gefälle und Gerechtsame, mit einander zu thun haben, kommet es dabey lediglich nicht darauf an: Wie vil Recht oder Unrecht er in der Hauptsache, nach dem Religionsfriden, oder sonst, darzu gehabt haben möge? sondern ganz allein darauf: Ob er in dem Entscheid-Jahr, zu welchem sich die Sache qualificirt, (nemlich An. 1618. oder 1624.) im Besiz gewesen seye? und wie fern?

2. Wer ex capiræ *Amnestiæ* restituiret wird, bey dem kommt es zwar auf das Jahr 1618. an: Aber auf keinen gewissen Tag; sondern es ist genug, wann er im Jahr 1618. im Besiz ware, und nachhero, aus Gelegenheit der Böhmischen und teutschen Unruhen, daraus verdrungen worden ist.

3. Wer ex capite Amnestiæ restituiret wird, der stehet bey seinem Besiz nicht auf ewig sicher; sondern sein Gegentheil behält die ihme in Possessorio ordinario und Petitorio zustehende Gerechtsame in salvo, und darff dieselbige nach Belieben an gehörigen Orten gerichtlich ein- und ausführen.

4. Bey denen hingegen, welche ex capite *Gravaminum* restituiret werden, kommt es auf das Jahr 1624. an: Aber nicht, wie bey der Religions-Uebung, auf quamcunque Anni partem, sondern nothwendig auf den 1. Jan. und zwar auf den würcklichen Besiz; nicht aber auf ein gehabtes oder vermeintes Recht darzu.

5. Wer ex Capite Gravaminum restituiret wird, der soll und muß auf ewige Zeiten dabey gelassen werden; mithin hat er keinen andern Rechtstitul nöthig, und sein Gegentheil mag sonst in Possessorio oder Petitorio so vil Recht gehabt haben, als er will, so ist es dadurch erloschen und ein- vor allemal verlohren, weil der andere sich den 1. Jan. 1624. im Besiz befunden hat.

§. 9.

Uebrigens will ich noch aus Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (1) anführen, was derselbe aus denen Verhandlungen des Corporis Evangelicorum für Auszüge von diser Materie gemacht hat: 1. Ob der Annus decretorius sich auf alle äusserliche Zei- Acta Corporis Evang.

(1) v. von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Ind. voc. Annus decretorius.

chen und Gemählde erstrecke? ist in Comitiis zwischen beederseits Religionsverwandten per Interpretationem Pacis Westphalicæ nicht klar ausgemacht. 2. Die Evangelische hoffen, daß die Catholische in Kleinigkeiten und fast Adiaphoris auf dem statu Anni decretorii nicht bestehen werden, ohne zugleich denselbigen in weit wichtigeren und reeleren Dingen, bona fide, und der ex Instr. Pacis herfliessenden Schuldigkeit gemäß, zu agnosciren. 3. Das Instr. Pacis sezet denselben pro perpetua regula, und ist in Religionssachen die einzige Richtschnur. 4. Er ist der Hauptgrund des ganzen Westphälischen Fridens. 5. Das ganze Wohl und die Reichssazungsmäßige Aufrechterhaltung des gesammten Religionswesens im teutschen Reich hänget nur einzig und allein von der feyerlichsten und strackslichsten Beobachtung der Annorum normalium ab. 6. Die so mühsam ausgefundene Anni regulativi würden nichts nüzen, und derselben status nicht lange dauern, wann die Fridenscompaciscenten nicht die Hand darob halten sollten. 7. Der status Annorum normalium ist ex solo & nudo facto possessionis zu dijudiciren. 8. Der status Anni decretorii, oder factum possessionis normalis ist, nach geschehener dessen summarischer Untersuchung, in continenti zu restituiren, oder, da Dubia circa factum Possessionis vorkämen, sind solche à Directoriis Circulorum in loco zu untersuchen, und darauf die Execution ohne Rückfrage sogleich zu vollstrecken. 9. Wider den statum Anni decretorii kan ohne gesammter Landstände, Burgerschafft und Unterthanen Concurrenz, keine Aenderung eingeführet werden. 10. Gegen den Possess des Anni normalis sind beyderley Religionsverwandten alle und jede Attentata auf ewig verboten, auch keine Ausflucht, Schein, Vorwand, oder Exception, wie sie Namen habe, ex parte Attentantis zugelassen. 11. Contra Annum decretorium kan kein Urtheil, Decret, Vergleich, Execution, kein Widerspruch in- oder ausserhalb Gerichts, weniger Litispendenz, gelten, auch sind niemalen processualische Weitläufftigkeiten zu verstatten. 12. Annus decretorius ist bey ehemaligen Fridensschluß-Zeiten quoad punctum Gravaminum Religionis das einzige Medium Compositionis gewesen, wodurch, und mittelst dessen Vestsezung, die Gränzen zwischen beyden Religionsseiten auf ewig dermassen gezogen worden, daß hiergegen nie mit Attentaten vorzugehen, oder solche sofort wieder abzustellen. 13. Jedes Attentatum contra Annum normalem ist eine

würckliche

würckliche Fridens-Contravention, und kommt es hiebey nicht sowohl auf Restitution des entsezten oder gekränckten Theils, als vilmehr auf Manutenenz des Fridensschlußes selbsten, an. 14. Durch die zu Abstellung der nach dem Badischen Friden entstandenen Religionsbeschwerden angesezte Frist solle denen im Instr. Pacis benannten Terminis regulativis nicht präjudiciret werden. 15. Es kan unmöglich Contrahentium Pacis Westphalicæ Intention gewesen seyn, daß, wann ein Ort durch Erbschafft, Kauff, oder Verkauff, von einem Evangelischen Besizer auf einen Catholischen kommt, lezterer contra statum Anni decretorii 1624. manifestissimum in puncto Religionis Neuerungen anfangen könne. 16. Wann das ius reformandi über den statum & observantiam Anni 1618. & 1624. seyn, und dadurch etwas wider die Annos regulativos regulirt werden könnte, würde man die Benennuug der Annorum decretoriorum aufheben, und sie Annos regulandos heissen müssen. 17. Die Anni regulativi gehen nicht auf die Protestirende unter sich, sondern allein auf die Catholische und Evangelische unter einander.

§. 10.

Wegen der Worte: *ante motus Bohemicos*, ist in denen Pfälzischen Religionshändeln vil gestritten, und Evangelischer Seits billig behauptet worden (1): 1. Daß selbige eben so vil bedeuten, als: An. 1618. 2. Daß sie die Unterthanen eben so wohl angehen, als die Landesherrschafft. Worte: ante motus Bohemicos.

Im *Instr. Pac. Osn. art.* 4. *§.* 50. stehet: Si quæ etiam Feuda, regalia vel privata, ab Anno (NB) 1618. non fuerunt renovata, nec interim eorum nomine præstita servitia, nemini id fraudi esto &c.

§. 11.

Anlangend den Besiz; so werden die Worte: *Secundum nudum factum Possessionis*, in dem Nürnbergischen Executionsreceß fünfmal wiederhohlt. (2) Besiz.

Das Corpus Evangelicorum behauptet (3): 1. Wann etwa Dubia circa Factum possessionis vorkämen, seyen solche à Directoriis Circulorum in locis summariissime zu untersuchen, und

(1) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 2. p. 299. 321, 322. 324. 330. 361. 365.
(2) von Schauroth l. c. Tom. 1. p. 489.
(3) l. c. Ind. voc. Possess.

und darauf die Execution selbst sogleich würcklich zu vollstrecken; 2. eine Possessio recentior & vitiosa seye unstatthafft und verbotten; 3. Allein das Factum Possessionis könne in Beurtheilung der casum Amnestiæ pro regula & norma gelten.

Ferner beschwerte es sich höchstens (1), daß der Reichs-Hofrath ohnerhörter Weise ein Possessorium summarissimum statuiret habe; da doch die Reichsconstitutionen in solchen Sachen ein förmliches Possessorium summariissimum, welches den Impetrantischen Theil in possessione momentanea schüze, und eo ipso aus wesentlichen Gravatis vermeintliche Gravatos und aus Gravantibus Gravatos mache, schlechterdings ignorirten.

§. 12.

Beweis.

In Ansehung des Beweises, daß man im Jahr 1624. im Besiz gewesen seye, ist wohl zu mercken, was der Freyherr von Cramer (2) ausgeführet, und mit einer in Sachen: Domstifft zu Speyer wider von St. Andre, modo von Venningen, Anno 1756. am Cammergericht ergangenen Urtheil bestärcket hat, nemlich: Ad Possessionem in Anno normali habitam probandam necessario non requiruntur Actus in eodem exerciti, sed sufficit, quod Actus in Annis anterioribus exerciti fuerint, nec contrarii legitime probari possint.

Wann Reichsstände, oder andere Unmittelbare, es mit einander zu thun haben, muß der, so sich auf den in besagtem Jahr gehabten Besiz beruffet, solchen auch erweisen.

In dem Streit zwischen dem geistlichen Vicariat zu Worms und der Statt Worms wegen der öffentlichen Versehung der Krancken, behauptete das Vicariat: Allenfalls müßte die Statt den statum Anni decretorii probiren; weilen die Catholische per antiquam possessionem und die daraus entspringende Rechts-Vermuthung ab onere probandi befreyet seyen.

Die Statt antwortete: Sie versire in suo, und wer etwas in der Statt, adeoque in alieno, prätendire, müsse sein Recht darthun, in dessen Ermanglung die Statt absolviret werden müsse: Man beruffe sich zwar gegenseits auf einen alles menschliche Gedencken übersteigenden Besiz; es seye aber derselbe in Ewigkeit nicht erweislich.

Das

(1) ibid. Tom. 1. p. 53. Tom. 3. p. 156. 827. 829.
(2) Obs. 165. Tom. 1. pag. 429.

Das Vicariat replicirte: Quilibet *actor* müsse das fundamentum intentionis suæ probiren, und seye dißfalls unter civil- und Religions-Sachen kein Unterschid: Derer Catholischen Reichsstände Evangelische Unterthanen würden keine Seide dabey spinnen, wann sie so lang aus ihrem Besiz, zumalen in solchen Sachen, welche nicht in die Kirchenbücher aufgezeichnet würden, verstossen werden wollten, biß sie die Prob de statu Anni decretorii geführet; ein Landesherr versire auch in suo, und müsse doch den statum Anni decretorii wider seine Unterthanen probiren; Actore (welcher die Statt seye,) non probante, absolvi Reum, das ist, das Vicariat.

Man siehet aber gleich, daß das Vicariat den ganzen statum controversiæ verdrehet; dann der bestunde darinn: Ob die Catholische An. 1624. im Besiz der offentlichen Herumtragung gewesen seyen? da dann die Rechtsregel lautet: Affirmanti incumbit probatio; dähero auch der Reichs-Hofrath mit Recht endlich, nicht der Statt, sondern dem Vicariat, den Beweis auferleget hat.

§. 13.

Wie der *Status* des Jahres 1624. zu verstehen seye? dißfalls hegen die beederley Religionsverwandte im Reich verschidene Grundsäze. Status anni decretorii.

Das Corpus Catholicorum zu Regensburg sezte An. 1712. in der Catholischen Gesandten bey dem Fridenscongreß zu Utrecht Instruction: Der Status, den das Instr. Pacis als eine Normam, wornach man sich im Reich zu richten, vorschreibe, seye diser, daß, welche Religionsverwandte resp. nach dem Anno regulativo in possessione vel quasi bonorum, templorum, iurium, redituum ecclesiasticorum, aut exercitii Religionis gewesen, selbige es auch künfftighin zu aller Zeit seyn sollen; eo usque, donec de Religione Christiana, vel universaliter, vel NB. inter Status immediatos eorumque Subditos, mutuo consensu, aliter conventum; wie das Instr. Pac. Westph. art. 5. §. 12. in erstgedachten Formalibus disponire. Solches seye eigentlich der status Possessionis vel quasi in religiosis & ecclesiasticis; von welchem aber status ipsius Religionis toto cœlo different seye, und gleichwol öffters mit jenem siniſtre confundirt und also verstanden werde, als ob, welcher Oerter im Reich Anno regulativo kein Exercitium, e. g. Catholicum & Reformatum gewesen, alldahin auch,

salva Pace Westphalica, nimmermehr eines möge introduciret werden. Das finde sich aber kundbarlich und è diametro anders, und seye beständig also gehalten worden, daß, wann nur angeführter status Possessionis in salvo gebliben, status Religionis mit Consens der Landesobrigkeit gar wohl, & salva Pace Westphalica, eine Aenderung leiden, das ist, das Exercitium einer Religion, so Anno regulativo hier oder dort im Reich nicht gewesen, alldort eingeführet werden möge. Es seye solches nicht nur Scriptis publicis, und fast zum hefftigsten auf der Augsp. Conf. Verwandten Seiten, erwisen worden; sondern auch ipsis factis notoriis comprobirt, da fast wenig Stände im Reich seyen, wo nicht allerwenigst ein Exempel dessen vorhanden wäre ꝛc.

Die Evangelische hingegen sagen: Es seye wider die Vernunfft, wider die Fridenshandlungen, und wider den klaren Buchstaben, daß, wann ein Anderer mit eintrette, der An 1624. nichts besessen und im Gebrauch gehabt, der status & observantia Anni regulativi nicht verändert seye.

§. 14.

Rechte der Unterthanen.

Worinn bestehen die Rechte der Unterthanen, so den Besiz des Richtjahres für sich haben?

Aus denen Pfälzischen Religionshandlungen von 1699. gehören hievon folgende Stellen hieher: Das Jus, welches die Subditi aus dem Termino regulativo erlanget, bestehet: 1. in Exercitio Religionis, sive publico, sive privato; 2. cum Annexis; 3. welche per exempla erläutert werden, 4. in possessione omnium in potestate eorundem constitutorum Templorum, 5. Fundationum, 6. Monasteriorum, 7. Hospitalium, 8. cum omnibus pertinentiis, 9. reditibus, 10. accessionibus; 11. welches alles so lang observiret werden solle, donec de Religione Christiana, vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos, mutuo consensu aliter erit conventum.

Ferner: Daß anjezo die Unterthanen, auch in denen Fällen, wo sie etwa vor disem, des Religionsfridens ungehindert, von der Landesobrigkeit in ihren Juribus ecclesiasticis haben beeinträchtiget werden könn n, nunmehro vor dem iure reformandi allerdings sicher stehen, und bey dem blossen Facto possessionis, usus, observantiæ & exercitii ihrer iurium & status zu lassen seyen, und gelassen werden müssen, dafern sie nur um die von dem Westphälischen Friden bestimmte Zeit darinnen würcklich gestanden haben.

§. 15.

§. 15.

Wegen der geistlichen Güter haben sich die Evangelische Stände bey Gelegenheit (1) geäussert: 1. Sie müssen bey den Ordnungen, wie es jeder Landesherr mit denen eingezogenen geistlichen Gütern gemacht, belassen werden; 2. Die Ev. Stände richten sich mit geistlichen Gütern und Einkünfften ihrer Catholischen Unterthanen præcise nach dem Anno regulativo. Geistliche Güter.

Hr. Geh. R. HOFFMANN (2) sezet zu Reglen: 1. Quoties de restitutione Bonorum ecclesiasticorum mediatorum *Mediatis* facienda agitur; toties quæcunque Anni 1624. pars decretoria est. 2. Quoties de restitutione Bonorum ecclesiasticorum, sive mediatorum, sive immediatorum, *Immediatis* quibusvis facienda agitur, toties prima Anni 1624. dies decretoria est.

Nun ist es zwar an deme, daß in dem *Instr. Pacis Osn.* sich keine Stelle findet: Daß, wann die mittelbare Kirchengüter mittelbaren Personen restituiret werden sollen, auf den 1. Jan. 1624. zu sehen seye; hingegen redet auch der von dem Herrn Geh. Rath angeführte §. 31. Art. 5. in den Worten: *Quacunque Anni parte* offenbar nicht von Kirchengütern: Und da es bey mittelbaren Kirchengütern eben sowohl, als bey unmittelbaren, sich hat zutragen können, daß im Jahr 1624. zweyerley Parthien sich in dem Besiz befunden haben: Solchen Falles aber eben der den 1. Jan. gehabte Besiz den Ausschlag geben solle, mithin die ratio Legis in Ansehung der unmittelbaren Kirchengüter auch bey denen mittelbaren anschläget, dises Argument à sensu Legis auch weder einer anderen Stelle des Instr. Pacis zuwider ist, noch der einen oder der anderen Religionsparthie zum Vortheil oder Nachtheil gereichet; so kan ich es in Ansehung der ersten Regel nicht mit dem Herrn Geh. Rath halten.

§. 16.

Bey dem Freyherrn von CRAMER (3) wird die Frage aufgeworffen: An ratione Jurisdictionis ecclesiasticæ ad Annum decretorium sit respiciendum? Er sagt ja; und ich bin gleicher Meinung, sonderlich auch, weil aus Art. 5. §. 48. *Instr. Pac. Osn.* deutlich erhellet, daß das Entscheidjahr namentlich auch Geistliche Gerichtbarkeit.

(1) von SCHAUROTH l. c. Tom. 2. p. 102. 378.
(2) de Die decretor. §. 49. p. 146. §. 52. p. 162.
(3) Obs. 641. Tom. 2. Part. 2. p. 147.

in Sachen, welche das ius diœcesanum & Jurisdictionem ecclesiasticam betreffen, den Ausschlag geben solle.

§. 17.

Weltliche Sachen.

Das Entscheid-Jahr 1624. gehet zwar eigentlich und hauptsächlich nur auf Religions- Kirchen- Schul- u. d. Sachen:

Doch sollen auch diejenige, welche sich im Jahr 1624. in dem Besiz eines weltlichen Guts, Gefälles, oder Rechts, befunden haben, aber dessen in Absicht auf die Religion entsezet worden seynd, wieder in den im Jahr 1624. gehabten Besiz hergestellet werden; nach ausdrücklichem Innhalt der oben angeführten Stelle des *Instr. Pac. Osn. art.* 5. § 2.

Dises hat wohl vermuthlich seine Hauptabsicht auf die Reichsstätte, darinn sich beyderley Religions-Verwandte befinden, und an dem Stattregiment Antheil haben; wie dann bald auf solche Stelle viles wegen einiger gemischter Reichsstätte ins besondere verordnet wird, und §. 29. kommt eben von denen Reichsstätten abermalen die Stelle vor: Illæ Civitates Imperiales, quæ - - intuitu Religionis *in Politicis* quocunque modo, sive extra- sive judicialiter, aggravatæ sunt &c.

Indessen können sich doch auch andere Fälle ereignen, da 1. in weltlichen Sachen, 2. in Rücksicht auf die Religion, 3. der im Jahr 1624. gewesene Zustand der Sachen abgeändert worden wäre? z. E. ein Lehenherr könnte seinen unmittelbaren oder landsäßigen Vasallen von anderer Religion in Absicht auf seine Religion, gegen den Besiz des Jahres 1624. Dinge aufgedrungen haben, worzu er nicht befugt ware, als: Der Lehenherr hätte in dem Lehen aus einem Religions-Eyfer reformirt, und hernach aus diser beschehenen Reformation den Grund zu einer Ansprach auf die Landeshoheit hergeleitet, ob gleich der Vasall An. 1624. im Besiz der Unmittelbarkeit gewesen wäre.

Das Corpus Evangelicorum hat auch bey verschidenen Gelegenheiten auf der Restitution der in Politicis intuitu Ecclesiasticorum vorgenommenen Neuerungen beharret (1):

Es hat aber auch schon geklagt (2), daß man sich, zu Beschönigung derer Religionsbeschwerden, offt des Vorwands gebrauche, die Sache schlage in das Weltliche und die Landeshoheit ein.

Nicht

(1) von Schauroth l. c. Tom. 1. p. 688. 861. Tom. 2. p. 736.
(2) ibid. Tom. 1. p. 508.

Nicht weniger hat es sich erkläret (1): Es gedencke nicht, unbefugte Hände in dasjenige einzuschlagen, was Catholische Landesherrn, in Politicis ihren Evangelischen Unterthanen anzusinnen, sich befugt achten; doch könne es nicht mit aller Gleichgültigkeit wahrnehmen, wann gegen seine Glaubensverwandte Unterthanen in Politicis, intuitu Ecclesiasticorum, weitaussehende Bedruckungen verhänget werden.

§. 18.

Besondere Fälle.

Ich will nun auch noch einiger in das Entscheidjahr mit einschlagender besonderer Fälle gedencken.

Hieher gehöret nemlich der Streit zwischen der Abbtey Corvey und dem Herzoglichen Hause Braunschweig wegen des ehemaligen Closters Kemnade. Man sehe davon:

Gründlichen Unterricht über die Fürstlich-Corveyische Gerechtsame auf Kemnaden; zu Erleichterung eines billigen Vergleichs zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und Corvey. Entworffen 1765. mit Anlagen von 1. biß 21. Höxter, fol.

Ungrund der Corveyischen Ansprüche auf das ehemalige Kloster Kemnade; nebst rechtlichem Beweise, daß dem jeztregierenden Hause Braunschweig-Wolfenbüttel nicht zugemuthet werden könne, eine Revision fortzusezen, die von einer längst erloschenen Linie, wider ein durch ihre persönliche Verfügungen veranlaßtes Cammergerichts-Urtheil eingewandt, und über dies durch den Westphälischen Friden völlig abgethan worden. 1769. auch in Herrn Geh. Just. Raths Pütters auserl. Rechtsfäll. 2. Band, S. 277.

Es ist die beym Cammergericht übergebene Quadruplic-Schrifft:

Die Sextuplic findet sich *l. c.* S. 307.

Ich melde daraus nur so vil: Kemnade ware vor disem der Abbtey Corvey incorporirt, ist aber im Braunschweigischen gelegen. Der Probst von Eßleben wurde An. 1620. Evangelisch, heurathete, und wollte, unter Braunschweigischem Schuz, doch Probst bleiben; wogegen Corvey An. 1624. 22. Jan. vom Reichs-Hofrath ein Mandat erhielte. Nach seinem Tode zoge Braunschweig es völlig an sich:

Corvey spricht es aber noch jezo an, 1. weil es den 1. Jan. 1624. possessionem *mentalem* gehabt, 2. Braunschweig hingegen

(1) l. c. Tom. 1. p. 859. Tom. 3. p. 682.

den 1. Jan. 1624. es nicht besessen, 3. seye vom Cammergericht Braunschweig An. 1620. durch ein Mandatum S. C. und 1621. 16. Maj. durch eine Paritoriam plenam die Restitution des Closters aufgelegt worden; wogegen Braunschweig die Revision ergriffen habe, welche Corvey nun fortsezen wolle.

Braunschweig hingegen sagt: 1. Es werde ein den 1. Jan. 1624. gehabter würcklicher Besiz erfordert. 2. Den 1. Jan. 1624. habe es ein Evangelischer Geistlicher, unter Braunschweigischem Schuz, besessen: (add. An. 1620. und 21. legte ja das Cammergericht und 1624. der Reichs-Hofrath Braunschweig die Restitution auf, erkannte also dasselbe für den würcklichen Besizer.) 3. Der Cammergerichtliche Proceß ist durch das im Westphälischen Friden beliebte Entscheidjahr geendigt, und die Facta der damaligen, nun ausgestorbenen, Braunschweigischen Linie können das jezige Haus nicht binden.

Als einer von Tucher zu Nürnberg (1) zur Catholischen Religion trat, und darauf, Krafft Familienvertrags, von seinen Evangelischen Stammensvettern von gewissen Stifftungen ausgeschlossen wurde, bezogen sich die leztere unter anderem darauf, daß im Jahr 1624. die Tucherische Familie aus lauter Evangelischen bestanden seye, und lauter Evangelische die Geschlechtsstifftungen genossen hätten, auch des *Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 25. und 33. ihnen dißfalls zu statten kämen.

Als des Spitals zu Regensburg an dem Fuß der steinernen Donaubrücke Kirchlein vor einigen Jahren neu-erbauet wurde, sezte man eine vorhin nicht darinn gewesene Emporkirche, nebst einem Officianten-Stuhl, hinein: Das Hochstifft Regensburg (welches disen Spital mit der Statt gemeinschafftlich verwaltet,) hatte auch nichts dagegen: Chur-Bayern aber liesse sie mit Gewalt niderreissen.

An. 1767. stellte das Corpus Evangelicorum dem Kayser vor: Als die Evangelische zu Trarbach zwey Glocken hätten umgiessen lassen, haben das Chur-Trierische Consistorium und Baden-Baden selbige ihnen vorenthalten, weil, statt der alten Umschrifft, so An. 1424. darauf gestanden, eine neue darauf gesezet worden seye.

Zu

(1) Neuest. Staats-Acta, 1. Th. 381. S.

Zu Wezlar verlangten die Franciscaner, daß ihnen zu Erweiterung ihrer Closterkirche ein Plaz von dem Kirchhof der reformirten Gemeinde unter gewissen Bedingungen sollte abgetretten werden: Sie schüzten die Nothwendigkeit vor, ihre Kirche wegen der immer mehr anwachsenden Anzahl Catholicken zu vergrösseren; dises aber könne ohne deren Verunstaltung nicht geschehen, wann sie nicht ein Stück vom reformirten Kirchhofe dazu bekämen: Die Reformirte hingegen bezogen sich auf den Zustand des Entscheidungsjahres, und weigerten sich demnach, denen Catholischen mehr Recht einzuraumen, als sie damals gehabt haben: Das Cammergericht erkannte sie aber vor schuldig, denen Catholischen den Plaz einzuraumen, und der Evangelische Cammergerichts-Assessor, Freyherr von CRAMER, stimmte mit bey (1); worüber Herr Prof. SCHOTT (2), aus guten Gründen, sich billig verwundert.

Vilerley von Zehendsachen, besonders zwischen zweyerley Religionsverwandten, und was dißfalls in Sachen: **Wimpfen** gegen das Domcapitul zu **Worms** von dem Cammergericht gesprochen worden ist, findet man bey dem Freyherrn von CRAMER (3).

Um das Jahr 1750. hatte ferner die Reichsstatt **Wimpfen** mit dem Domcapitul zu **Worms** wegen eines Scheurenbaues einen Proceß am Cammergericht, in welchem die Statt in einer Druckschrifft unter anderem zeigen wollte: Daß der Plaz quæst. als ein ungezweifeltes Pertinenzstück der Haupt- und Pfarrkirche, der Statt eigenthümlich zugehöre, mithin das Domcapitel so wenig sich die rechtmäßige Possession, als weniger die Proprietät, des Fundi quæst. zuschreiben könne, allenfalls aber doch nicht befugt seye, contra statum Anni decretorii 1624. eine Zehendscheuer auf einen Plaz, wo nie keine, sondern vilmehr ein Pfründhaus und kleine Capell, gestanden, der Evangelischen Pfarrkirche und Cantzel gerad gegen über, in præiudicium des Evangelischen Gottesdienstes, mit augenscheinlicher Feuersgefahr, zu bauen, und damit dem gemeinen Stattwesen eine mehrere Last und Servitut aufzubürden.

§. 19.

(1) Observ. Jur. univ. Tom. 5.
(2) in seiner Critic ꝛc. 1. Band, 785. S.
(3) in seinen Nebenst. 85. Theil, 1. S.

§. 19.

Monitum ad Capitulationem.

Anno 1741. verlangten die zu Offenbach versammlete altwelt-Fürstliche Gesandte, der Wahlcapitulation einzuverleiben: Daß der regierende Kayser nicht gestatte, daß ein anderer Status Religionis Anni decretorii & normalis, als derjenige, welcher in dem Westphälischen Fridensschluß vestgestellet ist, (folglich nicht der Status Pacis Ryswicensis, nec Badensis,) weder provisorie, noch sonsten, eingeführet, oder bey denen Reichsgerichten in vorkommenden Fällen beobachtet werde; vilmehr dasjenige, was im Jahr 1734. wegen der Art. 4. des Ryswickischen Fridens enthaltenen Religions-Clausul bey dem Reichsconvent vestgesezet worden, durch ein Edict in das Reich ausschreibe, und denie bey denen Reichsgerichten nachkommen lasse.

§. 20.

Ob die Richtj. auch auf die Evangelische unter sich gehen?

Weiter fragt es sich: Ob die Entscheid-Jahre 1618. und 1624. auf die Evangelische, oder die Lutheraner und Reformirte, unter sich gehen?

In dem Osn. Frid. Art. 4. §. 19. wird zwar denen Lutheranern in der Pfalz, so eigene Kirchen gehabt, ausdrücklich das Jahr 1624. zum Richtjahr bestimmet: Alleine 1. handelt der ganze Art. 4. nur von der Restitution ex capite Amnestiæ, nicht aber von der ex capite Gravaminum, als davon der Art. 5. redet, und wohin die Materie von denen Entscheidjahren gehöret. 2. Redet er nicht von allen Lutheranern, sondern nur von denen in der Pfalz: Hätte nun das Jahr 1624. auch zwischen denen Evangelischen unter sich ein Richtjahr seyn sollen; so wäre dise special-Verordnung überflüßig gewesen: Hingegen hätte irgendwo etwas allgemeines daraus gemacht werden müssen; so sich aber nirgend findet. 3. Wird in eben disem §. 19. auch denen Lutheranern, so das Richtjahr nicht für sich haben, dennoch die freye Religionsübung zugesprochen; also kan ja dises Jahr, wenigstens in Ansehung der Religionsübung, kein normal-Jahr unter denen Evangelischen in der Pfalz seyn; vilweniger ein allgemeines.

Indessen haben die Lutheraner und Reformirte in der Pfalz zu Anfang dises Jahrhunderts hefftig darüber mit einander gestritten. (1)

In

(1) v. Struvens Pfälz. Kirchenhist. Cap. 13. §. 80. sqq. p. 1157. sqq. und in vilen andern Stellen, welche im Register unter den Worten: Annus regulativus angezeiget seynd.

In Churfürst Friderich Wilhelms zu Brandenburg Anno 1650. 4. Apr. denen Magdeburgischen Landständen ausgestellten Revers wird gemeldet: Er wolle besagte Landstände ꝛc. in der rechten wahren Augsp. Confeßion, wie dieselbe biß daher, sonderlich *in Anno* 1624. den 1. Jan. in dem Erzstifft Magdeburg in Uebung gewesen seye, nicht turbiren.

Der Freyherr von CRAMER (1) schreibt: Rationes quoad Annum decretorium inter Protestantes aliter subducendæ sunt: Vi nimirum *Art.* 7. *Instr. Pac. Osn.* observantia anni 1648. in ecclesiasticis inter Protestantes teneat vim perpetuæ legis, ac instar normæ & regulæ quibuscunque casibus futuris unice habeatur.

In denen oben angeführten Schrifften ist dise Frage weitläufftig pro & contra abgehandelt worden: Ich finde nochmals den geringsten Anstand nicht, sie zu verneinen: Dann 1. der Eingang des §. 5. und der ganze Zusammenhang desselbigen lehret, daß überall die Rede davon seye, wann es Evangelische und Catholische Parthien mit einander zu thun haben; 2. in dem von denen Evangelischen unter sich handlenden Art. 7. beziehet man sich nirgends auf den 5ten Art.; 3. auch die Fridenshandlungen belehren umständlich, daß der Sinn derer Pacisценten nicht dahin gegangen seye.

In der Schrifft: **Ungrund des Simultanei**, welche von dem Corpore Evangelicorum genehmiget worden ist, wird §. 52. eben dises behauptet.

Indessen hat das Cammergericht dennoch zu dreyen malen, in dergleichen Fällen, namentlich in Sachen: 1. Franckfurt contra Hanau-Münzenberg, 2. Chur-Brandenburg contra Chur-Braunschweig, und 3. Mecklenburg contra Sachsen-Lauenburg, die Parthien an den Kayser und das Reich verwisen, Erläuter- und Erklärung von Ihnen darüber herauszubringen; wie ich anderwärts (2) mit mehrerem erzählet habe.

Herr Geh. Just. Rath PÜTTER schreibt: (3) Fieri potest, ut Lutherani iure, quod vi anni decretorii ratione Catholicorum, veluti in rem antehac à Catholicis possessam, adquisiverunt,

(1) Opusc. Tom. 4. p. 216.
(2) im Tr. von den R. Tags-Geschäfft. pag. 302. sqq.
(3) in Instit. Iur. publ. Germ. §. 410. p. 448.

runt, etiam adversus Reformatos in eadem re se tueantur, & vicissim. Ceteroquin autem inter Lutheranos & Reformatos nequaquam valet annus decretorius.

Mehreres hievon sehe man in dem Tr. von der Landesh. im Geistl. *Lib.* 4. *Cap.* 7.

Zehendes Capitel.

Von deme, was Krafft Westphälischen Fridens noch restituiret werden solle.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Eingang §. 3. *Acta Corporis Evangelicorum.* §. 4. Reichsdeputations-Urtheile §. 5. *Monitum ad Capitulationem.* §. 6. Mehreres *remissive.*

§. 1.

Schrifften. Von denen hievon handlenden Schrifften sehe man meinen Tr. von Teutschl. *p.* 443. *sq.* deme ich hier noch dises beyfüge: Der Modus procedendi in causis Restitutionum ex Instr. Pac. Westph.; der demselben entgegen gesezte Modus procedendi antiquus, legalis, usualis & communis &c; meine Anmerckungen über dise leztere, und eine andere Vertheidigung der ersten Schrifft, finden sich auch in der Samml. einiger Schrifft. von der Selbsthülffe ꝛc. (Leipzig, 1756. 4.) *num.* 1. *pag.* 1. Ingleichem liset man beede erste Schrifften in den *Select. Jur. publ. Tom.* 30. *p.* 408.

§. 2.

Eingang. Es ist noch viles von deme zurück, was, nach geschlossenem Westphälischem Friden, Krafft desselbigen, hätte restituiret werden sollen; besonders auch in Ansehung der Kirchen- und Schul-Güter und Gefälle, auch anderer Gerechtsamen.

§. 3.

Acta Corporis Evangelicorum. Dise Materie ist im vorig- und jezigen Jahrhundert bey dem Corpore Evangelicorum gar offt in Bewegung gekommen, und Herr

Herr Reg. Rath von SCHAUROTH (1) hat aus dessen Verhandlungen folgende Anmerckungen gemacht:

Restituendorum Lista.) Es ist ein unstatthaffier Einwurff, daß manche illiquide Dinge in die Nürnbergische Listam Restituendorum gekommen seyen.

Restituendorum punctus.) 1. Die Evangelische Fürstliche haben deßwegen Verabredungen genommen, und dessen Vornehmung erinnert. 2. Diser Punct gehört vor die gesammte Stände des Reichs, und nicht vor die Reichsgerichte. 3. Wann gleich das Collegium Deputatorum zu Nürnberg aus einander gegangen ist; so ist doch darum ipsa Deputatio ad punctum Restituendorum nicht aufgehoben. 4. Bey der Anno 1653. eröffneten Reichstags-Proposition hat der Kayser den punctum Restituendorum von solcher Wichtigkeit gehalten, daß dessentwegen zuforderst ein Reichstag auszuschreiben. 5. Denen Deputirten ad punctum Restituendorum ist fast eben die Gewalt, so die ordinari-Deputation aus dem Reichsabschid 1654. gehabt, ertheilet worden.

Restitutio ex capite Amnestiæ & Gravaminum.) 1. Sothane Restituirte sollen in ihrer wieder erlangten Posseß nullo modo turbirt, sondern ab omni persecutione iuris & facti beständig sicher seyn und bleiben. 2. Sie könnten, wann die Reichsgerichte freye Hände hätten, per viam iuris vel facti zu proceediren, leichtlich ausser aller Sicherheit, mithin aus dem Westphälischen Friden, gleichsam gänzlich gesezet werden. 3. Es würde von höchstschädlicher Consequenz seyn, wann die vor langer Zeit ruhig inngehabte Restituta, vermittelst ertheilender Decreten, Mandaten und Commißionen, intervertirt, oder Translationes abgenöthiget würden. 4. Zu sothaner Fälle Erörterung sind einzig und allein die Crays-Ausschreibämter, oder Kayserliche aus Reichsständen zu erkiesende Commissarii, secundum paritatem Religionis, autorisirt. 5. Ob die Reichsgerichte den, welcher ex capite Amnestiæ restituiret zu werden prätendiret, jedoch sich selbst in die Possession geschwungen, einsweilen wieder daraus sezen können? bedarff einer Comitial-Entscheidung. 6. Es ist ein allen Reichsständen äusserst präjudicirliches principium, daß, wer nicht binnen drey Monathen seit abgeschlossenem Executionsreceß Restitution ex capite Amnestiæ vel Gravaminum gesucht, solches summariissime, und

(1) in den Schlüß. des Corp. Evang. Ind. voc. Restit.

anderer Orten, als bey einem Reichsgericht, nicht mehr thun könne. 7. Die Restituti ex capitæ Amnestiæ haben in denen Religions- und Kirchen-Sachen mit denen Restitutis ex capite Gruvaminum gleiche Jura, und der Unterschid bestehet allein in termino à quo, oder anno regulativo.

Restitutio ex Pace Westphalica.) 1. Der beleidigte Theil ist, nach summarischer Untersuchung des Facti possessionis normalis, sive status Anni decretorii, in continenti und plenarie zu restituiren. 2. Das unicum solumque fundamentum omnium Restitutionum ist das factum possessionis Anno 1624. 3. Wann propter personam Possessoris die natura Bonorum sich ändern, und die Restitution deßwegen gehindert werden sollte, würde, so wohl zu der Catholisch- als Evangelischen Restitutorum & Restituendorum Präjudiz, die ganze Disposition des Art. 5. Instr. Pacis über den Hauffen geworffen. 4. Das Instr. Pacis fundirt das ganze Restitutionswesen in Ecclesiasticis auf das das ius territoriale, nicht aber auf von weitem hergesuchtes Interesse. 5. Die Evangelische haben den modum procedendi in causis Restitutionum ex Instr. Pacis Westph. Anno 1720. in einer eigenen Schrifft beschriben, deren aber in dem Kayserlichen Commissionsdecret von 1752. 21. Jan. nicht im Besten gedacht wird. 6. Fast alles, was denen Catholischen zu restituiren gewesen, ist geschehen; denen Evangelischen hingegen ist gar viles annoch zurück, und zu restituiren. 7. Dem von dem Kayser für recht und billig erkannten Restitutionswerck widersezen sich offtmals die Geistliche und hezen den gemeinen Mann auf, unter Bedrohung zeitlicher und göttlicher ewiger Straffen, wann er die Fridens- und Reichsconstitutions-mäßige Restitutionen geschehen lassen würde. 8. Die Restituendi certiren nicht de lucro captando, sondern nur de damno vitando; indeme sie anders nichts suchen, als was ihnen ante occupationes & immutationes hostiles vi Instr. pac. Westph. von GOtt- und Rechts-wegen gehöret. 9. Die aus dem Westphälischen Friden annoch rückständige Restitutionssachen sind, ohne Ansehen der Person und Religion, und mit Uebergehung aller dagegen eingewandten Exceptionen, zu Ende zu bringen.

§. 4.

R. Deput. Urtheile. In der Zwingenbergischen Sache wurde bey dem Reichsconvent Anno 1727. sehr darüber gestritten: Ob eine, nach dem Westphälischen Friden, von einer zu dessen Vollstreckung angeordneten

ordneten Deputation gefällte Urthel vollzogen werden könne, wann selbige gleich einer Nullität beschuldiget werde?

Die Evangelische hielten dafür (1): 1. Derselben müsse vor allen Dingen durch würckliche Restitution ein völliges Genügen geschehen, ehe und bevor derselben Legalität oder Illegalität, in Comitiis, oder anderswo, die allergeringste weitere Untersuchung oder Cognition leiden möge; 2. es thue auch nichts zur Sache, ob in contumaciam, oder cum causæ cognitione, gesprochen worden seye.

Die Catholische hingegen glaubten: Der Saz: Eine à Deputatis Imperii gefällte Sentenz leide keine Untersuchung, nisi facta prius restitutione &c. könne nicht anderst, als cæteris paribus & in terminis habilibus, verstanden werden; es lauffe auch wider alles natürliche und Völcker-Recht, wider alle geistliche und civil-Geseze, ja wider die gesunde Vernunfft selbsten, daß eine sive iuste sive iniuste, sive valide sive nulliter, sive cum sive sine causæ cognitione, sive contra sive secundum leges, gefällte Sentenz, ohne daß darwider die mindeste Exception opponiret werden könnte, oder ein einziges Mittel in der Welt Plaz finden sollte, zur Execution gebracht werde.

Gleichwie aber der Reichs-Hofrath schon zuvor in der Fürthischen Sache nach denen Grundsäzen derer Evangelischen gesprochen hatte; also sezte er auch in der Zwingenbergischen Angelegenheit dieselbige ebenfalls durch.

§. 5.

Auf dem Wahltag Anno 1741. verlangte Chur-Trier, der Wahlcapitulation einzurücken: Der Kayser solle nicht zugeben, daß Jemand, der ex capite Amnestiæ vel Gravaminum würcklich restituiret seye, deßwegen weiter, (ausser im Fall der Restitution ex capite Amnestiæ, auf eine dem Instr. Pacis gemässe Art,) in Anspruch genommen werde: Es wurde aber davor gehalten: Daß die in Instr. Pacis enthaltene Vorsehung ohnehin als hinlänglich angesehen werden könne. Monitum ad Capit.

§. 6.

Vil mehreres hievon habe ich bereits an verschidenen anderen Orten (2) gemeldet. Mehreres remissive.

(1) von Schauroth l. c. pap. 870. sqq.
(2) im Tr von Teutschl. Cap. 21. §. 29. sq. p. 441. sqq. und im Tr. von R. Tagsgeschäfft. Lib. 8. Cap. 17. p. 1084. sqq.

Eilftes Capitel.

Von denen gemeinschafftlichen Rechten beyder Religions-Verwandten.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Osnabrückischer Fride. §. 3. Bekenntniß des Kayserß, §. 4. und der catholischen Reichsstände. §. 5. Noch eine catholische Aeusserung. §. 6. Widrige Säze einiger neueren Catholischen. §. 7. Folgen diser Gleichheit. §. 8. Sicherheit vor Gewalt. §. 9. Schuz. §. 10. Gleichheit in denen Rechten. §. 11. Zwischen denen Reichsständen. §. 12. Und Unterthanen. §. 13. Rang derer Religionen. §. 14. Excesse in Religionssachen. §. 15. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

Von der Religions-Gleichheit des Westphälischen Fridens; findet sich eine Abhandlung in der kritisch. Betracht. über verschidene Staatsfrag. 1. Theil, 1. S. Der Verfasser ist Herr Hofrath Josua Joseph Riepel zu Würzburg.

§. 2.

Osnabrückischer Frid. In dem Osn. Friden seynd etliche Hauptstellen, welche hieher gehören; nemlich

Art. 5. §. 1. Inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status, omnes & singulos, sit æqualitas exacta mutuaque, quatenus Formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni conformis est, ita, ut, quod uni parti iustum est, alteri quoque sit justum; violentia omni & via facti, uti alias, ita & hic, inter utramque partem perpetuo prohibita. Dises handelt also von denen Reichsständen.

Die andere Stelle hingegen gehet auf die Unterthanen, und lautet also:

§. 35. Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint Subditi, nullibi ob Religionum despicatui habeantur, nec à mercatorum, opificum aut tribuum communione, hæreditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisve

aliisve iuribus aut commerciis, multo minus publicis cœmiteriis, honoreve sepulturæ, arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à superstitibus exigatur, præter cuiusque parochialis Ecclesiæ iura pro demortuis pendi solita; sed in his & similibus pari cum concivibus iure habeantur, æquali iustitia protectioneque tuti.

Namentlich wurde auch dise Gleichheit Art. 7. §. 1. auf die Reformirte erstreckt, in den Worten: Unanimi quoque Cæsareæ Majestatis omniumque Ordinum Imperii consensu placuit, ut, quicquid iuris aut beneficii, cum omnes aliæ Constitutiones Imperii, tum Pax Religionis & publica hæc Transactio, in eaque decisio Gravaminum, cæteris Catholicis & Aug. addictis Statibus & Subditis tribuitur, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat.

§. 3.

Bekenntniß des Kayſers.

Kayser Ferdinand III. sezte bereits vor dem Westphälischen Friden, nach blosser Anleitung des Religionsfridens, in seine Instruction vom 11. Jan. 1646. für seine Gesandte bey dem Westphälischen Fridenscongreß: „Consequenter, daß sie (Lutherische und Calvinische,) als Cives & Status liberi Imperii Romani aller Jurium & Privilegiorum fähig seyn, wie andere Catholische Reichs-Stände; nisi quatenus & in quantum aliquid de his *expresse* est exceptum. „

§. 4.

Und der Catholischen R. Stände.

Und so haben auch die Catholische Reichsstände in neueren Zeiten dise durchgängige Gleichheit beeder Religionsverwandten bey verschidenen feyerlichen Gelegenheiten willig anerkannt. Z. E.

Als Anno 1752. 12. Apr. das Corpus Evangelicorum in ein denen Catholischen zugestelltes Conclusum einfliessen liesse: Wann anders das von denen Evangelichen ehedem so theuer erworbene ius æquale cum Catholicis nicht gänzlich Preis gegeben, und die so gar natürliche Rechtsregel, daß, was dem einen Theil billig, dem andern Recht seye, aufgehoben werden solle, müßten sie auf einer gewissen Sache bestehen;

Antworteten die Catholische den 15. Jun. „Nun ist zwar derselbe (Catholische Religions-Theil) mit dem =-= Saz, wie daß nemlich durch den Westphälischen Fridensschluß unter beyden Theilen eine durchgängige Aequalität heilig festgesezet worden, mithin der Aug. Conf. verwandte Theil cum Statibus Catholicis

ein

ein gleiches Recht erworben, und was dem einen billig, auch dem andern recht seye, in der Maasse, als hiervon besagter Fridensschluß verordnet, allerdings verstanden.„

Und Anno 1764. 10. Mart. meldete das Churfürstliche Wahlcollegium in einem Schreiben an den Kayser: Daß die in dem Reich recipirte drey Religionen eine durchgängige Gleichheit geniessen.

§. 5.

Noch eine Catholische Aeusserung.

Es verdienet ferner, was der Catholische Rechtsgelehrte und Staatsminister, Freyherr von KREITTMAYR (1) schreibt, ganz hieher gesezet zu werden, nemlich: „Die Gleichheit zwischen beederley Religionsverwandten ist per Pacem Westphalicam überhaupt, und zwar quoad Status Imperii immediatos per *Art.* 5. §. 1. mit folgenden Worten festgestellt: = = = So vil aber die Unterthanen und Mediatpersonen betrifft, heißt es *in cit. Art.* 5. §. 35. = = =

Der Reichsschuz, welcher hierinn beederley Religionsverwandten Unterthanen, nebst dem allgemeinen Reichsburgerrecht, zugestanden, und *in Capit. Cæs. Art.* 1 §. 10 von Kayser zu Kayser allzeit wiederum erneuert wird, bringt zwar die Gleichheit in allobspecificirten Stücken schon von selbst mit sich, weil es lauter Jura omnibus civibus & membris Imperii communia seynd: = = Warum man aber solche nichts desto weniger specificiret hat, war die Ursach, weil Protestantes ante Pacem Westphalicam hierinn eben die meiste Anstöß gelitten haben, indem man sie, wie Kezer und ehrlose Leut, von allen Zünfften, Handwercken, Handelschafften, Erbschafften, Almosen, Spitälern, und ehrlicher Begräbniß, auszuschliessen, mithin alle dise Gravamina benanntlich abzuthun, und die Gleichheit, sowohl in disen, als andern dergleichen, Juribus communibus herzustellen gesuchet hat. = =

Jura specialia, welche zwar exceptionem à Lege generali ausmachen, jedoch in Corpore Juris clausi enthalten seynd, Z. E. privilegia Dotis, Minorum, Mulierum, &c. &c. werden auch noch ad Jura communia gerechnet, hat mithin obige Gleichheit inter utriusque Religionis Consortes hierinn ebenfalls Plaz. = = =

All übrige Specialia aber, welche nur gewissen Leuten, Gemeinden, oder Ortschafften, eigen seynd, gehören nicht mehr anherv,

(1) ad Cod. civil. Bavar. p. m. 2212. u. f.

anhero, und können, wenigst unter disem Vorwand, ohne anderen hinreichenden Grund, weder von einem noch anderen Religionstheil in Anspruch genommen werden; weil man entweder nicht habilis, oder in casu Habilitatis nicht nothwendiger Weise hierzu zu admittiren ist. = = =

Den dißfalligen grossen Unterschid zwischen Juribus specialibus & communibus will man so gar bey einem und andern aus obbenannten Stücken, besonders bey dem iure Sepulturæ & Hospitalium, bemercken. Dann daß z. E. ein Protestant auch an Catholischen Orten, wo er weder publicum noch privatum Exercitium Religionis in Anno normali hergebracht hat, auf gezimend- und ehrliche Weise begraben werden muß, ist ohne Anstand, weil er darinn vi Pacis Westphalicæ mit allen Catholischen Jus commune & æquale hat: Daß aber dises auch auf den geweihten catholischen Kirchhof geschehen solle, will man darum! nicht zugeben, weil ius Sepulturæ in loco sacro - - - eine Würckung der geistlichen Communion, folglich nur denen allein eigen ist, welche von der catholischen Gemeinde seynd. Es meint auch Barthel, - - daß jenen, welche von geweihtem Erdreich ohnehin nicht vil Wesens machen, ganz gleichgültig seyn könne, ob sie in vel extra locum sacrum begraben ligen, so fern es nur an keinem verächtlichen Ort geschiehet. Bey Spitälern und Armenhäusern haben zwar Catholici & Protestantes an Orten, wo sie promiscue beysammen leben und etablirt seynd, so weit ius commune & æquale, das keiner seiner Religion halber davon ausgeschlossen werden kan: Lautet aber die Stifftung etwan nur auf Catholische oder auf Protestantes allein; so hat auch selbiger Theil allein ein solches ius speciale & proprium daran erlangt, daß sich der andere, unter dem Prätext der Parität, nicht eindringen kan: Vil weniger gehet solches an jenen Orten an, wo nur eine Religion allein exercirt wird: Dann da können die von der andern Religion, juxta § seq. 11. nicht einmal die Toleranz, vil minder die Aufnahm in ein Spital, prätendiren; da zumalen solche ohnedeme mehr res Gratiæ, als Justitiæ, ist, worzu weder ein Catholischer noch Protestant, in individuo ein ius perfectum hat, = = und kein Spitalpfleger oder Vorsteher hierum verdacht werden kan, wann er bey der Aufnahm die von seiner Religion in vorzügliche Consideration ziehet. = = =

Aemter und Ehrenstellen seynd blosse Gnadensachen, welche lediglich vom landesherrlichen Arbitrio dependiren, und aus dem Paritätsrecht regulariter von Niemand prätendiret werden mögen. So gar in Reichsstätten und Landen, wo die Bürger und Unterthanen theils der catholischen theils der protestantischen Religion beygethan seynd, werden notorie nur die von der dominanten Religion allein, mit Ausschluß der Andern, ad Officia publica gezogen. = = In disen und andern dergleichen sub iure omnibus Civibus & Subditis communi nicht mehr begriffenen, sondern ad ius speciale & proprium, aut meram Gratiam, gehörigen Fällen hat das Paritätsrecht nur so weit Plaz, als es Pacto, Lege, vel Observantia, specialiter eingeführt ist, z. E. in den paritätischen vier Reichsstätten, = = = bey der Reichsgeneralität, = = bey Kayserlichen Commißionen, = = = bey den höchsten Reichsgerichten, wo nicht in numero, doch pondere & æquipollentia Votorum, - - und nicht weniger bey dem Reichstag.“

Alles dises (ausser, was von denen Begräbnissen gemeldet wird,) ist so beschaffen, daß man demselbigen allerdings beypflichten kan und muß.

§. 6.

Widrige Säze einiger neueren Catholischen.

So billig aber auch der Kayser und die Catholische Reichsstände sich in Ansehung diser mutuæ & exactæ æqualitatis zwischen beederley Religionsverwandten erkläret haben; so unbillig, verwegen, und dem ohnlaugbaren Reichsherkommen zuwider, bezeugen sich dagegen einige neuere Catholische Rechtsgelehrte bald mehr, bald weniger, in disem Stück: Davon ich einiges zur Probe anführen will.

Die ganze Juristen-Facultät zu Wien will in einem vor kurzem gestellten rechtlichen Gutachten (1) denen Catholischen daher einen Vorzug beylegen, weil ihre Religion in denen Reichsgesezen vilfältig mit dem Beysaz der alten Religion vorkomme; wovon der Passauische Vertrag *de An.* 1552 §. 9 und Religions-Friede §. 16. 18. 21. 24. 27. nachgesehen werden könnten: Indessen ist doch ein in der Vernunft selbst gegründeter, und von allen drey Religions-Verwandten unmöglich zu verneinender Saz, daß es bey Wahrheiten von aller Art weder auf das Alter, noch neuerliche Entdeckung derselben, ankomme, sondern auf die Sache selbst und

(1) v. Neuest. Staats-Acta, 4. Band, p. 407.

und deren Beweis: Wie neu ist z. E. das, was wir von der Electricität, Lufftpumpe, u. s. w. wissen, oder was wir durch die Fern- und Vergrösserungsgläser entdecket haben, u. s. w. Seynd deßwegen die alte Meinungen besser? Und als einstens der Herr Reichs-Vicecanzler, Graf von Schönborn, disen Grund von dem Alter der Catholischen Religion gegen mir gebrauchte, antwortete ich ihme: Wann es in Religionssachen auf das Alter ankomme, so müßten wir Juden, ja gar Heyden, werden: Dann beyder Religionen seyen auch weit älter, als die Christliche und resp. Jüdische Religion; und, wann diser Grund gültig wäre, was hätte denn vor und nach den Zeiten JEsu ein Apostel ꝛc. einem auf seine ältere Religion sich beruffenden Juden antworten können und sollen!

H. Banniza schreibt (1): Cum Catholici ex antiquissima & immemoriali possessione ius acquisitum habent Fidei, Religionis, Bonorumque ecclesiasticorum, quidquid ipsis expresse non ademptum, id omne manere concessum; è contra quidquid Confessionistis, (qui se noviter intruserunt, &, cum repelli non possent, tolerati sunt, etiam promissione facta, propter necessitatem,) expresse non concessum, id omne illis videri denegatum. Utramque regulam notet tanquam universalem, fundamentalem, à Protestantibus elisam nunquam, nec elidendam unquam, vel eludendam.

Gleichwie aber (der unartigen Schreibart nicht zu gedencken,) lediglich nichts darauf ankommt, wie alt oder neu dises oder jenes seye, sondern wie beyde Theile sich verglichen haben; also ist offenbar, daß dise angebliche Reglen mit der in dem Westphälischen Friden beliebten exacta mutuaque æqualitate nimmermehr bestehen können, sondern disem Reichsgrundgesez gerade widersprechen; es hätte auch solche Verwegenheit billig eine öffentliche Ahndung verdient.

Herr Prof. Neller hatte ebenfalls nicht Ursach, (2) zu schreiben: Quousque illa (æqualitas) se debeat porrigere, non est per omnia decisum. Obscura certe sunt verba, nimisque generalia: QUATENUS formæ Reipublicæ &c.

Die Regel ist deutlich, und nach solcher gehet man so lang, biß jemand eine Ausnahm erweiset: Dise Ausnahmen aber konnte

(1) in seinen Subsid. Interpr. doctr. Pac. rel. & Westph. p. m. 21.
(2) in denen Princip. Jur. publ. eccl. Cathol. p. m. 144.

und wollte man so wenig Stückweis benahmsen, als die einzelne Stücke der Kayserlichen Gerechtsamen, oder der Landeshoheit. Wer sich auf die Regel gründet, ist des Beweises frey; wer aber eine Ausnahm davon behaupten will, muß sie gebührend darthun.

Herr Prof. NELLER (1) schreibt ferner: Ex hac (æqualitate) derivatur: 1. Quod Principes Protestantes ecclesiastici eodem titulo & proëdria gaudeant, qua Catholici. *art.* 5. §. 22. --- 2. Quod Principes Catholici, tam seculares, quam ecclesiastici, intra fines territorii sui æque ius dicœcesanum & reformandi exercere possint in Subditos Protestantes, ac Principes A. C. addicti in Subditos Catholicos. *art.* 5. §. 30. §. 45. *art.* 8. §. 1. --- 3. Quod in Camera Imperiali & Judicio Cæsareo aulico tam causæ ecclesiasticæ, quam politicæ, quæ inter Catholicos & Protestantes Status, vel inter hos solos, vertuntur, adlectis ex utraque Religione *pari numero* Assessoribus discutiantur & iudicentur. *Art.* 20. §. 53. - - - 4. Quod Imperator æque protegere teneatur iura Protestantium, ac Catholicorum. *Capit. Franc.* 1. *art.* 1. §. 10. 5. Quod Matrimonia Protestantium habenda sint pro veris, Filii pro legitimis, nec obtentu hæreseos avitæ Filio Catholico facto via præcludi possit ad Dignitates & Beneficia ecclesiastica.

Gleichwie aber bey denen von H. NELLERN aus disen Säzen zum Theil gezogenen falschen Schlüssen allerley zu erinneren wäre; also seynd auch dise angezeigte Stücke es bey weitem nicht alle, worinn die beederseitige Gleichheit bestehet.

Herr Hofrath RIEFEL (2) hat auch in disem Stück an denen Evangelischen zum Ritter werden wollen. Ich will seine Hauptstellen anführen, und einige Anmerkungen beyfügen.

„1. Es sind zwey (zweyerley) Stück, eine gänzliche und allgemeine, und eine genaue und beyderseitige Gleichheit. Von diser, nicht von jener, war die Frage bey den Fridensverträgen; dise, nicht jene, verlanget der Westphälische Fridensschluß. Denn eine gänzliche Gleichheit zwischen ungleichen Religionen einführen wollen, zwischen Religionen, die in ihrem Wesentlichen unterschiden, deren Lehrsäze nicht anderst, als sich widersprechen können, deren Anwendung anderst seyn muß, wäre in der That, einer Chimäre mit eitlen Begierden nachjagen.„

Antw.

(1) l. c.
(2) am oben angef. Ort.

Antw. H. Riefel streitet mit seinem eigenen Schatten, und formiret den angebiichen statum controverliæ so, als ihn noch Niemand gemacht hat, noch ein vernünfftiger Mensch jemalen machen wird: Es ist ja von gar keiner (geschweige gänzlichen) Gleichheit zwischen ungleichen Religionen die Rede; sondern: Ob, des Unterschids in Religionssachen unerachtet, nicht dennoch beederley Religionsverwandten in Staats- und bürgerlichen Sachen einerley Rechte, Schuzes und Justizadministration geniessen können und sollen? Und was ist hieran ungereimtes?

„2. Wie würde man über den Unverstand zürnen, und als Reichsconstitutionswidrig ausruffen, wenn einer durch dise Stelle dreist und verwegen die allerhöchste Vorbehaltungsrechte des Kayfers mit den Privilegien der Churfürsten, die Vorzüge der Churfürsten mit den Gerechtsamen der Fürsten, die Gerechtsame der Fürsten, mit den Freyheiten der Ritterschafft, in allem wollte ausgleichen und vermischen, weilen es eben da heißt: Inter Electores Principes Statusque omnes & singulos sit æqualitas exacta mutuaque?„

Antw. Da es auf dise Worte gleich heißt: Quatenus Formæ Reipublicæ, Constitutionibus Imperii & præsenti Conventioni conformis est: Nun aber durch dise Regierungsform und Reichsgeseze der Kayser und jede Art von Ständen ꝛc. ihre gewisse bestimmte Gerechtsamen haben; so wäre freylich jener Schluß abgeschmackt: Was solle aber dises gegen die beweisen, welche nichts als das verlangen und behaupten, was der klare Buchstab des Fridens mit sich bringt, und nicht durch Chicanen, sondern durch eine Vernunfft- und regelmäßige Analogie und Schlüsse, daraus hergeleitet wird.

3. „Soll sich wohl eher in Religionssachen, derselben Satzungen und Gebräuchen, und was davon herquillt, der Catholick mit dem Protestanten, der Protestant mit dem Reformirten, in eine uneingeschränckte Gleichheit können sezen lassen? Meines Erachtens, so wenig man die, welche der alten Religion zugethan, als Neulinge, und die der neuen Religion als der alten anhängige angeben kan; so wenig läßt sich hier eine allgemeine gänzliche Gleichheit einführen.„

Antw. Alles beruhet wieder auf dem ganz falschen Grundsaz, als ob es um Religionssachen zu thun seye; da doch von civil-Gerechtsamen die Rede ist: Daß aber hierinn eine gänzliche

und allgemeine Gleichheit (in regula, salvis exceptionibus,) stattt finden könne und solle, wird H. Riefel sich wenigstens von seinem catholischen Kayser Ferdinand III. überzeugen lassen, der bewilliget hat, daß die Protestanten NB NB aller NB Jurium & NB Privilegiorum fähig seyen, wie die Catholische Reichsstände; nisi quatenus & in quantum aliquid de his NB NB NB *expresse* est exceptum. Uebrigens mag H. Riefel meinetwegen sich mit denen Juden und Heyden herumbalgen: Wer unter ihnen ein Neuling oder Altling seye? Mir ist ein erst heute ausgegrabenes Gold so lieb als ein altes, und ein neues Ducatengold lieber, als ein tausend Jahr altes Cronen- und vermischtes Gold.

4. „Wie lächerlich würde es nicht ausfallen, wenn einer der Augsp. Conf. Verwandten bey Betrachtung des geistlichen Reservatrechts, = = wollte = = sagen: Exacta mutuaque sit æqualitas; - - diese aber seye bey weitem nicht einem anderthalben Bisthum der Protestanten und so vilen catholischen Bisthümern und Erzbisthümern angemessen; es müsse also dises Recht gleichfalls auf Seiten der Catholicken nur auf anderthalb Bisthümer eingeschränkt werden. Lachen würden die Kinder, und billig würden sie lachen über eine solche Gleichheit, die einer überall und gänzlich in der Zahl suchen wollte, welche nur in gleichem Rechte und Handhabung der Gerechtigkeit bestehet.„

Antw. 1. Wann H. Riefel derer Evangelischen Vernunft- und Gesezmäßige Schlüsse durch abgeschmackte Instantien, die keinem Evangelischen eingefallen seynd, noch einfallen werden, lächerlich machen zu wollen, fortfähret; so handelt er theils injurios gegen dieselbe, als ob sie solcher tollen Säze oder Schlüsse fähig oder gewohnt wären, theils selber eben so unvernünftig, als wann Jemand daraus: N. im Tollhause hat disen oder jenen thörichten Einfall gehabt, schliessen wollte: Also dencket Jedermann thöricht! 2. Daß es aber auch, nach Beschaffenheit der Umstände, gar nicht lächerlich und mehr als kindisch geschlossen seye, wann die Evangelische aus dem Grunde der Gleichheit auch gleiche Zahlen verlangen, kan H. Riefeln dises Beyspil belehren. In dem Religions- und Westphälischen Friden ist nichts versehen, daß die Gleichheit zwischen denen Evangelisch- und Catholischen sich auch auf die Reichs-Generalität und den Reichs-Kriegsrath erstrecken solle; und dennoch heißt es in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 4. §. 3. Die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl

beyder

beyder Religionen zu bestellende Generalität, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegsraths-Directoren und Räthen, ꝛc.„

5. „Warum verlangt man nicht mit gleicher Sprache bey diser Religionsgleichheit, daß in unserm Reiche nur so viele catholische Fürsten, als protestantische, seyen? Warum nicht bey der Röm. Königswahl so vile catholische Churfürsten, als protestantische? Warum nicht gar auf dem allerhöchsten Thron des Kayſers, bald einen catholischen, bald einen protestantischen Kayser, oder einen protestantischen mit einem catholischen, zwey Häupter auf Einem teutschen Staatscörper? Ja, warum haben vilmehr bey Einführung der neunten Churwürde die protestantische Stände = = = 1708. durch einen Reichsschluß, im Fall, da die Stimmen der Catholischen mit den Protestantischen würden gleich stehen, dem ersten geistlichen Churfürsten zwey Vota, ein Votum supernumerarium, verliehen? Warum haben sie selbst eine erwünschte Gleichheit, die der heutigen Aeusserung ganz und gar angemessen gewesen wäre, ungleich gemacht? Warum? Weil diese Gleichheit im Westphälischen Friden nicht vermeint war, weil dieselbe nicht überall aufzusuchen noch anzutreffen war.„

Antw. 1. Die Ursach war bey vilen Fällen dise, weil selbige zu der in den Worten: Quatenus Formæ &c. beliebten Ausnahme gehörten, welche die Evangelische nicht mißkennen wollten: Heben aber die Ausnahmen die Regel auf? befestigen sie nicht vilmehr dieselbige? 2. Bey dem Voto supernumerario haben die Evangelische, um alle Schwürigkeiten in Ansehung der Braunschweigischen Chur zu heben, etwas gethan, welches die Catholische nicht als eine Schuldigkeit hätten fordern können, noch gefordert haben: Solle aber dise Nachgiebigkeit nun zu ihrem Nachtheil gereichen? So können nur schlechtdenkende Leute sich äussern!

6. „Darinn bestehet also die wahre Gleichheit, = = daß den Augsp. Conf. Verwandten und Cathoiicken, einem wie dem andern, (ohne Rucksicht, wessen Religion er seye,) Recht und Gerechtigkeit wiederfahre; aber doch jedem nach seiner Art, Gebräuche und Herkommen. Jus ac justitiam *æque ac* Catholicis citra respectum administretur „

Antw. Nichts weniger! Der Westphälische Fride redet von denen Religionsparthien und Corporibus, wie auch deren Gliedern; nicht aber von streitenden privat-Parthien: Er redet

von

von der Gleichheit zwischen Reichsständen und in Staatssachen; nicht aber von Administrirung der Justiz; als welche nur eine Folge diser Gleichheit und einer aus denen vilen special-Fällen ist, welche dise general-Regel unter sich begreiffet. Kayser Ferdinand III. (Welcher und Dessen Ministerium es doch gewiß besser verstanden haben, als Herr Riefel,) sezet dise Gleichheit Selber darinn: Daß die Lutherische und Calvinische, als Cives & Status liberi Imperii Romani, aller *Jurium & Privilegiorum* fähig seyen, wie andere Catholische Reichsstände; nisi quatenus & in quantum aliquid de his expresse est exceptum. Dises umzustossen, wird Herr Riefel wohl müssen bleiben lassen!

7. „Der 5. Art. = = schreibt benahmsten zur Verrichtung ihrer Ehrenämter vor: Sit inter utriusque Religioni addictos *æqualitas idemque numerus.* - - - Wann der alleinige Ausdruck von der Religions-Gleichheit schon alles dises in sich erhalten hätte, was heut zu Tag daraus geschmidet werden will, wie unnüze wäre der andere Ausdruck von Gleichheit der Zahl? Idemque numerus. „

Antw. 1. Man hätte gar nicht nöthig, sich auf dise und die folgende Stellen einzulassen, weil die Disposition Art. 5. §. 1. deutlich genug ist. 2. Wann es Art. 4. §. 3. auch so, wie Art. 5. §. 1. hiesse: Sit æqualitas *exacta mutuaque*; so hätten die Worte: Idemque numerus, wohl hinweg bleiben können: 3. Wann sie aber auch alsdann beygesezt worden wären, wären sie gar nicht ohnnüz gewesen, weil dadurch allen Chicanen um so mehr vorgebogen ist.

8. „Der §. 56. (Art. 5.) schreibt den Reichsdicasterien vor: *Si* inter Mediatos, vel actor, vel reus, vel tertius interveniens fuerint Aug. Conf. & *paritatem* Judicantium ex utriusque Religionis Assessoribus *postulaverit*, adhibeantur pares. - - - Wozu dienet der Anhaug: *Si postulaverit.* - - - wenn die Gleichheit in der Zahl ohne diß in dem Art. 5. §. 1. exacta mutuaque æqualitas schon mit begriffen gewesen wäre?„

Antw. Ita placuit! Die Paciscenten gönnten denen Reichsständen und der Reichsritterschafft einen Vorzug, daß in derselben Angelegenheiten nothwendig eine gleiche Anzahl Richter seyn müsse, bey mittelbaren aber nicht: Und also wäre dise Stelle, wann sie etwas erweisen könnte, vil mehr deutlich für die in regula unbeschränckte Gleichheit in Ansehung derer Reichsstände.

9. Was

„9. Was noch darüber ist; der §. 53. schreibt eine Gleichheit der Justizpersonen vor; „(hier will ich es kürzer fassen: Die Catholische döffen 26. Cammergerichts-Assessoren präsentiren, die Evangelische nur 24. Nach der Reichs-Hofrathsordnung sollen 17. Reichs-Hofräthe seyn, darunter aber nur 6. Evangelische.) „Welch eine genaue Gleichheit!„

Antw. Da der Fridensschluß von der exacta æqualitate selber sezt: Quatenus præsenti Conventioni conformis est, und also dise Stelle mit unter denen Ausnahmen von der Regel begreifft, H. Riefel aber dise Ausnahmen mißbrauchen will, die Regel selbst dadurch umzustossen; so handelt er als kein rechtschaffener Rechtsgelehrter.

10. „Wenn eine gänzliche allgemeine Gleichheit im Westphälischen Friden hätte als eine Regel sollen festgesezt werden, zu was Ende wären so vile besondere einzelne Verträge? zu was Ende wären so vile Unruhen und Zerrungen der hohen Gesandtschafften gewesen? Alles von Religions- und anderen Beschwerden wäre durch dise einzelne Regel geschlichtet gewesen.„

Antw. Das mag H. Riefel Kinder und alte Weiber bereden; aber keine verständige oder der teutschen Staatsverfassung kundige Personen! Weiter verdient es keine Antwort.

11. In der Wahlcapit. Art. 5. §. 5. wird nur eine Gleichheit der Commissarien versprochen, so vil möglich; also kan sie nicht in allen Fällen begehret werden.

Antw. 1. H. Riefel lese die neueste Wahlcapitulation; da sind die Worte: „So vil möglich„ ausgelassen, und es stehet dafür: „ad normam Instr. Pacis„ und dises sagt uneingeschränkt: Utriusque Religionis *pari numero* (Herr Riefel! attende! wieder eine gleiche Zahl!) Commissarii denominentur & ordinentur. 2. Es scheinet, H. Riefel wisse nicht, oder wolle nicht wissen, worüber der Streit gewesen ist; nemlich nicht wegen der Zahl, sondern daß keinem mächtigen ꝛc. Catholischen Stand ein schwacher ꝛc. Evangelischer Stand als Concommissarius zugegeben werden solle.

12. Was weiter folget, verdienet nicht hieher gesezt zu werden, weil es theils Dinge seynd, die Niemand läugnet, theils blosse-Wiederhohlungen, theils hier nichts bedeutende Stellen, theils läppische Instanzien; und das, was von der Gerichtbarkeit derer höchstrn Reichsgerichte in geistlichen Sachen vorkommt, er-

hält in dem Tr. von der T. Verfassung in Justizsachen seine Abfertigung; und von der geistlichen Gerichtbarkeit eines Landesherrns ist in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen nachzusehen.

Ich kan mich kaum überwinden, noch die Stelle, darinn H. Riefel die ganze Stärcke seiner Gründe zusammenziehet, hieher zu sezen, und ihnen noch einige Anmerckungen beyzufügen. Er sagt: „Es sind dahero dises untrügliche Säze (1), daß dise Religions-Gleichheit (2) keine allgemeine und gänzliche seye, noch seyn könne (3), sondern richtig und gegenseitig in dem, wo es die Fridenssazungen, die Reichsconstitutionen, die Religion, die Gewissensfreyheit, erlauben; (4) daß sie nicht bestehe, noch bestehen könne, in gleicher Zahl, sondern in gleichem Rechte; (5) daß sie nicht in gleicher Art, die Geschäffte zu behandlen, sondern in gleicher Gerechtigkeit, die in Abhandlung beyderseitigen Geschäfften jedes Theils hevorleuchten muß; (6) nicht in der Handhabung nach Einem Maaßstab, wohl aber nach dem nemlichen Verhältnisse (7); nicht nach der nemlichen, sondern eines jeden Religion eigenen Grundsazungen, daß keinem Theil ein Gewissenszwang aufgebürdet werde, auch keinem Theil mehr zugemuthet werde, als es die Geseze haben wollen (8); also zwar, daß dise Gleichheit sich so wohl bey einem Juden und Christen, bey einem Russen und Türcken, wann es die Geseze erlaubten, äusseren könnte. (9)

ad 1. Umgekehrt! Es seynd Fridensschluß-widrige, die Ruhe des teutschen Reichs stöhrende, dem Buchstaben, Sinn und Handlungen derer Reichsgrundgeseze, und denen deutlichen Erklärungen des Kayserlichen Hofes und des Corporis Catholicorum widersprechende, schädliche, grundlose, und nicht einmahl wahrscheinlich zu machende, geschweige gründliche, sondern chicaneuse, Grundsäze.

ad 2. Es ist von keiner Religionsgleichheit die Rede, sondern von denen Staats- und bürgerlichen Gerechtsamen der beederley Religionsverwandten, wie des einen so des andern Theils.

ad 3. Das Gegentheil hat der Kayser schon vor dem Osnabrückischen Friden rund erklärt, der Fride selbst sagt es deutlich, und die Catholische Reichsstände verstehen Sich noch jezo darzu; alles, so vil die Regel betrifft: Die Abfälle derselben läugnet Niemand.

4. Das

ad 4. Das ist richtig: Nur muß man die Religion und Gewissensfreyheit nicht mißbrauchen, widerrechtlich ausdehnen, noch Religion ꝛc. und Staats- oder bürgerliche Sachen mit einander vermengen.

ad 5. Daß der Westphälische Fride selber in mehreren Stellen, so auch die Wahlcapitulation, in verschidenen Fällen die Gleichheit auch der Zahl nach erforderen, ist oben mit derselbigen Worten dargethan.

ad 6. Es ist verwegen, zu läugnen, daß die Geschäffte nicht in gleicher Art behandelt werden sollen: Dann bey denen Comitialgeschäfften handelt man entweder de Corpore ad Corpus, oder, wo auch dises nicht geschiehet, so hat doch das Parthienrecht, oder ius eundi in partes, statt, und darinn die Evangelische so vil Freyheit, als die Catholische: Gerichtliche Sachen aber müssen zwischen denen beederley Religionsverwandte, wann es Reichstände oder die Reichsritterschafft betrifft, schlechterdings, bey Mittelbaren aber auf Verlangen, durch eine gleiche Anzahl Richter von beeden Religionen entschiden, gleichwie auch die Kayserliche Commißionen auf eben dise Weise verrichtet werden.

ad 7. und 8. Dises läugnet Niemand; wann es nicht mißbraucht wird.

ad 9. Wie sich dises auf utriusque Religionis Electores, Principes & Status, omnes & singulos, zwischen welchen mutua & exacta æqualitas seyn solle, schicke? lasse ich Andere beurtheilen: Aber so ligt und geht bey H. Riefeln in seiner Denckungsart und Rechtsgründen alles unter und durch einander!

Herr P. Schmidt endlich schreibt (1): Displicet - - Floerckio - - item Mosero - - - (Bannizae) regula: Quiquid Protestantibus concessum non sit, id omne denegatum esse censendum erit. At enim - - - ex ipsis Protestantibus quærere liceat: anne vero in eo eventu, ubi Religio Catholica in Regnum quoddam soli Protestanticæ hactenus addictum recens admittenda foret, anne, inquam, non ipsimet tum intuitu Catholicorum ipsissimum Auctoris principium propugnaturi essent? Ego sane nullus dubito. Nil tam eidem obstare videtur, - - quam quod exacta quædam mutuaque æqualitas *Art. 5. §. 1.* inter utriusque Religionis Consortes porro in Germania sit stabilita. Sed cum Catholici, ejusmodi regulam adversus

(1) in Thesaur. Jur. eccles. Tom. 1. p. 510.

ſus ſeſe valere, non ſint paſſuri, id, ob eam æqualitatem, nec Proteſtantes permittent. Mirum eſt, quam ſæpe ad hanc æqualitatem provocari ſoleat? Ea autem, qualis demum cunque ſit, talis eſſe nequit, ut, quæ facta ſunt, infecta efficiat; quæ neceſſaria & ineluctabili ſequela ex factis ejusmodi profluunt, aufferat: verbo, ut plane ἀδυνατά involvat. Ita ex ea æqualitate fieri nequit, ut ne Catholica Religio ſit antiqua in Germania; ne proteſtantica, ante tempora Reformationis plane incognita atque adeo nova, in recentem primum poſſeſſionem cum Catholica admiſſa; ne factum id fuerit non niſi Catholicis ad id armorum ſtrepitu & calamitate adactis; ne demum, ineluctabili ſequela, antiqua Religioni ſalva ea omnia manere debeant, quæ per tranſactionem novæ conceſſa non ſunt, & plus quidquam ab hac prætendi nequeat.

Es hat aber Herr P. Schmidt 1. ſeine Inſtanz von Einführung der Catholiſchen Religion in ein Evangeliſches Reich nicht recht formirt, ſondern den Hauptumſtand einer mutuæ & exactæ æqualitatis hinweggelaſſen: Wann diſe einbedinget wäre, (wie es in Teutſchland iſt,) würden ſicherlich die Evangeliſche gegen die Catholiſche nicht ſo unbillig ſeyn, als die Herrn Banniza und Schmidt gegen die Evangeliſche. 2. Allerdings müſſen beederley Religionsverwandten die exactam mutuamque æqualitatem in regula gegen ſich gelten laſſen; eben darum iſt ſie dem Fridensſchluß eingerückt worden, und auſſer deme wäre ſie ja ganz und gar vergeblich. 3. Ein neuer Vergleich kan zwar das, was zuvor geſchehen iſt, nicht ungeſchehen machen: Es iſt aber nach der Vernunfft und nach allen Rechten ganz falſch, daß, wann eine gänzliche Gleichheit bedungen worden iſt, der eine Theil ſich doch auf ſeine vorhin gehabte vorzügliche Rechte beruffen könne; ſondern die gänzliche Gleichheit hebet dieſelbe offenbar auf, und wann der eine Theil nichts hätte, als was ihme namentlich eingeraumet worden iſt, dem anderen Theil aber alles übrige als ein Voraus verbliebe, welcher billige und vernünfftige Menſch würde dann ſagen, oder ſagen können, es ſeye zwiſchen beyden Theilen eine mutua & *exacta* æqualitas vorhanden? Das widerſpricht ja dem hellen Buchſtaben und Sinn des Fridens ins Geſicht, und kan unmöglich neben einander ſtehen! Der erzcatholiſche Kayſer Ferdinand III. und ſeine Miniſters dachten und ſchriben, obgemeldter maſſen, ſchon vor dem Osnabrückiſchen Friden weit billiger!

§. 7.

§. 7.

Das Corpus Evangelicorum hat aus diser reciproquen gänzlichen Gleichheit bey verschidenen Gelegenheiten unter anderem dise Folgen gezogen (1): 1. Die Reichsgerichte sollen, weil sie keine Catholische geistliche und Ehesachen annehmen, auch keine Evangelische annehmen. 2. Bey Bestellung des Büchercommissariat-Amts ist die Gleichheit der Religion zu beobachten; 3. desgleichen bey Commißionen, auch in Ansehung der Macht; 4. bey den höchsten Reichsgerichten bey Bestellung der Referenten und Urthelsprechere; 5. bey Bestellung der Reichsgenerals und Kriegsräthe; 6. im Commando der Reichsarmee; 7. in den Directoriis bey Reichstägen; 8. bey ordentlichen und ausserordentlichen Reichsdeputationen; 9. bey Bestellung der Reichs-Hofräthe, 10. und der Reichscanzley; 11. bey Präsidenten und Assessoren des Cammergerichts; 12. bey der Supplications-Instanz; 13. bey den Austregalgerichten, und 14. bey der von denen Catholischen sich auf allen Fall bedungenen neuen Catholischen Churwürde: Folgen diser Gleichheit.

Zumalen, da die Catholische selbst in anderen Fällen durchgehends so starck darauf gedrungen haben, daß auch bey dem Reichstag so gar von den Reichs-Erbmarschallamts-Cancellisten einer Catholisch seyn muß.

§. 8.

Das erste besondere Stück, so hier zu betrachten vorkommt, ist die Sicherheit vor Gewalt in Absicht auf die Religion. Diser haben 1. beederley Religions-Verwandte, und 2. sowohl die Reichsstände selbst geist- und weltlichen Standes, als auch alle und jede ihre Unterthanen geist- und weltlichen Standes, sich zu erfreuen. Sicherheit vor Gewalt.

Dises ist die erste und Hauptgrundfeste des Religions-Fridens; dahero derselbige in dem R. Absch. 1555. §. 15. gleichbalden also anfangt: „Und damit soleher (Land-) Frid auch der spaltigen Religion halben, wie, aus hievor vermeldten und angezogenen Ursachen, die hohe Nothdurfft des heil. Reichs Teutscher Nation erfordert, desto beständiger zwischen der Röm. Kayserlichen Maj. Uns, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs Teutscher Nation, angestellt, aufgericht und erhalten werden möchte; so sollen die Kayserliche Maj. Wir, auch

(1) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. voc. Relig. Paritát.

Churfürsten, Fürsten und Stände des heil. Reichs, keinen Stand des Reichs, von wegen der Augsp. Confeßion, und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halben, mit der That gewaltiger Weise überziehen, beschädigen, vergewaltigen, oder in andere Wege wider sein Conscienz, Gewissen und Willen, von diser Augsp. Confeßions Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nachmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschafften, dringen, oder durch Mandat, oder in einiger anderer Gestalt, beschweren oder verachten, sondern bey solcher Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, ligend oder fahrend, Land, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, ruhiglich und fridlich bleiben lassen; und soll die streitige Religion nicht anders, dann durch Christliche, freundliche, fridliche Mittel und Wege, zu einhelligem christlichem Verstand und Vergleichung gebracht werden: Alles bey Kayserlicher und Königlicher Würde, Fürstlicher Ehre, wahren Worten, und Pön des Landfridens.

§. 16. Dagegen sollen die Stände, so der Augsp. Confeßion verwandt, die Röm. Kayserliche Maj. Uns, und Churfürsten, Fürsten und andere des heil. Reichs Stände, der alten Religion anhängig, geistliche oder weltliche, samt und mit ihren Capituln, und andern geistlichen Standes, auch ungeachtet, ob oder wohin sie ihre Residenzen verruckt oder gewendet hätten, = = = gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, ligend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renten, Zinsen, Zehenden, unbeschwert bleiben, und sich derselben fridlich und ruhiglich gebrauchen, genieſſen, unweigerlich folgen lassen, und getreulich darzu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonst in Ungutem, gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege, nach Laut und Ausweisung des heil. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschiden und aufgerichtem Landfriden, jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen: Alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Vermeidung der Pön in dem aufgerichten Landfriden begriffen.„

Zwar reden diſe Stellen nur von denen Reichsständen, wie auch derer Catholischen Capituln und andern geistlichen Personen:

Daß

Daß aber auch die Unterthanen mit darunter begriffen seyen, belehren die bald folgende neuere Reichsgeseze ganz deutlich.

§. 9.

Es sollen ferner beyderseits Religions-Verwandte von dem Kayser, und denen in seinem Namen Recht sprechenden Reichsgerichten, bey diser ihrer Religions-Sicherheit, Gewissens-Freyheit, auch übrigen Gerechtsamen im geist- und weltlichen, geschüzet werden. Schuz.

Es wurde deßwegen im Religionsfriden §. 32. versehen: „Wir versehen und gebieten auch hiemit, und in Krafft dises Unsers Reichsabschids, dem Kayserl. Cammerrichter und Beysizern, daß sie sich disem Fridstand gemäß halten und erzeigen, auch den anruffenden Partheyen darauf, (ohngeachtet welcher der obgemeldten Religionen die seyen,) gebührliche und nothdürfftige Hülffe des Rechtens mittheilen, und wider solches alles kein Proceß oder Mandat decerniren, oder auch sonst in einigen andern Weg thun noch handlen sollen.„

So seynd auch der Osnabrückische Fride in denen Art. 4. 5. und 17. und die zu dessen Execution abgefaßte Edicte und Recesse, in denen zum Theil schon angeführten Stellen, voll davon, daß beederseits Religionsverwandte Stände und deren Unterthanen nicht nur in ihren Gütern und Gerechtsamen nicht turbiret, sondern auch, wann solches dennoch geschähe, restituirt, und von dem Kayser, denen Reichsgerichten, auch denen samtlichen Consorten und Garants des Fridens, dabey geschüzet werden sollen:

Und von denen Unterthanen besonders haben wir bereits aus dem §. 35. gehört: Daß sie æquali iustitia protectioneque tuti seyn sollen.

In der Kayserl. Wahlcapit. Art. 1. endlich heißt es §. 1. „Daß Wir, in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Amt und Regierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit und Christliche Kirche, als derselben Advocat, in gutem treulichem Schuz und Schirm halten sollen und wollen.„ Nun gehet zwar dises keines Weges auf die Catholische allein: Dann die Evangelische seynd ja, denen Reichsgesezen und der Catholischen eigenen Geständniß nach, auch ein Theil der Christenheit und der christlichen Kirche; doch kan man ihnen wohl einraumen, daß sie bey diser von ihnen abgefaßten Stelle hauptsächlich ihre Absicht auf die Catholische Religion und Kirche gehabt haben:

Aber

Aber eben deßwegen ist §. 10. versehen: „So vil aber in disem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augsp. Conf. zugethane Churfürsten, für sich und ihre Religionsverwandte Fürsten und Stände, (inschlüßig derselbigen Religion zugethaner freyen Reichsritterschafft,) Uns damit nicht verbunden haben; gestalten dann auch gedachte Advocatie dem Religion- und Profan- auch dem Münster- und Osnabrückischen Fridensschluß zu Nachtheil nicht angezogen noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religionsverwandten im Reich gleicher Schuz geleistet werden solle.„

§. 10.

Gleichheit in denen Rechten.

Weiter: Nachdeme durch den Religions-Friden An. 1555. beederley Religionen im Reich erlaubt worden seynd; so folgete daraus von selbsten, daß beederley Religions-Verwandte gleiche Rechte in Staats- und bürgerlichen Sachen haben.

An. 1559. drungen dahero die Evangelische darauf: Daß die unziemliche Beschwernuß, so aus des Religions-Fridens Mißverstand auch Mangel erfolget, gebührlicher Weise abgeschafft, und zu allen Theilen zwischen den Ständen eine Gleichheit angerichtet und gehalten werden möchte.

Dises wurde sodann auch also in der schon angeführten Stelle des Osn. Frid. Art. 5. §. 1. beliebt; mithin haben ordentlicher Weise weder die Evangelische vor denen Catholischen, noch die Catholische vor denen Evangelischen, den allergeringsten Vorzug.

Nur wird dises dahin eingeschränckt: In so weit es der Regierungs-Form unseres Reichs, denen Reichs-Gesezen und dem Westphälischen Friden gemäß ist. Will man chicaniren; kan dises einen neuen Zanckapfel abgeben; sonst ist der Sinn ganz wohl zu begreiffen: Z. E. die Catholische haben (schon oben berührter massen,) den Vorzug, daß das allgemeine Reichs-Directorium und die besondere Directoria beyder höherer Reichs-Collegien, Krafft Reichs-Herkommens, von ihren Religions-Verwandten geführet werden; die Evangelische haben das Recht, daß sie in seiner Maasse in Religions- und Kirchen- Sachen unter Niemand stehen, u. s. w. Kurz: Was die Reichs-Geseze oder das Reichs-Herkommen jedem Religions-Theil ins besondere beylegen, dabey bleibt es.

Uebri-

Uebrigens erstrecket sich dise Gleichheit über alle und jede der einen oder anderen Religion Zugethane; mithin 1. sowohl über die Reichsstände und 2. andere Reichs-Unmittelbare, als auch 3. die Landstände und Unterthanen; in so ferne jeder in seinem Theil derselbigen fähig ist.

Da, bereits gemeldeter maßen, alle Stücke diser Gleichheit sich nicht wohl erzählen lassen; so will ich, (über das schon oben davon vorgekommene,) nur dises wenige berühren.

§. 11.

In Ansehung derer Reichsstände gehöret hieher:

Zwischen denen Reichsständen.

1. So lang die Evangelische und Catholische nicht aus denen Schrancken derer Reichsgeseze schreiten, seynd sie in Religions-Sachen von einander unabhängig, und ein Theil hat dem andern in seinen Religions- Kirchen- und Schul-Sachen, auch übrigen dazu gehörigen oder denenselben anhängigen Stücken, lediglich nichts vorzuschreiben, oder einzureden.

Dise Unabhängigkeit wird auch dadurch bevestiget, daß die ehemalige geistliche Gerichtbarkeit der Catholischen Erz- und Bischöffe über alle Evangelische Reichsstände und Unterthanen so lang supendirt ist, biß etwa wegen des Unterschides zwischen der Evangelischen und Catholischen Religion ein Vergleich erfolgen möchte: Erfolget aber keiner; (wie dann vernünfftiger Weise in Ewigkeit keiner zu hoffen oder zu vermuthen ist;) so verbleibet es dennoch bey solcher Suspension. Die, so hierinn doch etwas für die Catholische Geistlichkeit vortheilhafftes suchen und finden wollen, speisen sich mit Wind, und erquicken sich an angenehmen Traum-Bildern.

2. Bey allen Gelegenheiten, wobey die Religion, oder auch nur beyderley Religionsverwandte interessirt seynd, dörffen sich beede Theile des Parthienrechts, oder des iuris eundi in partes, in und ausserhalb derer Reichstäge bedienen.

Als An. 1653. wegen der rückständigen Restituendorum ex Instr. Pacis gehandelt wurde, hielten sowohl die Evangelische als Catholische ihre besondere Versammlungen deßwegen, faßten darinn Schlüsse wegen der Hauptsache und des modi tractandi, welche hernach in denen Reichscollegien vorgetragen wurden.

Einen Fall, da die Catholische selbst, (weil es zu ihrem Vortheil gereichte,) das Parthienrecht auf das stärckeste vertheidigten, hat man nach der An. 1750. erfolgten zwispaltigen Burg-

grafen-Wahl zu Fridberg, darinn die überstimmte Catholische in Partes gegangen waren, gehabt. (1)

Mehreres davon findet man in meinem Tr. von denen R. Versammlungen Cap. 33.

3. Es soll kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen, zu seiner Religion dringen. Rel. Frid. §. 23.

4. Eben so solle auch kein Stand dem anderen, wann sie verschidener Religion seynd, seine Unterthanen abpracticiren, oder sie wider ihre Obrigkeit in Schuz nehmen. *ibid.*

5. Ferner gehöret hieher: Daß, nach der Wahlcapit. Art. 1. § 11. in Religions-Sachen keine Processe gestattet werden sollen.

6. Weiter, daß gegen den Religions- und Westphälischen Friden nichts geschriben, noch die im Reich erlaubte Religionen und deren Zugethane mündlich, schrifftlich, oder gedruckt, ungebührlich angezäpft oder geschmähet werden sollen; davon die folgende Bücher das mehrere enthalten.

7. In Bücher-Sachen sollen das Kayserl. Bücher-Commissariat und der Reichs-Hofrath sich a) gegen beyden Religionsverwandten unpartheyisch beiweisen, und b) sich nicht an ihre symbolische Bücher machen: Hingegen sollen auch beederseits die künfftige neue dergleichen Schrifften bescheiden abgefasset werden. Wahlcapit: Art. 2. §. 8.

8. Ein Catholischer Herr kan ein Evangelisches Land besizen; wie wir bereits an Chur-Sachsen, Würtemberg, Hessen-Cassel, Pfalz-Zweybrücken, ꝛc. Exempel haben:

Hinwiederum kan auch ein Evangelischer Herr ein Catholisches Land regieren: Z. E. der Herzog von Marleborough ware reformirt und sein Fürstenthum Mindelheim Catholisch; der jezige Marckgraf zu Baden ist Evangelisch, und die ihme angefallene obere Marckgrafschafft Baden Catholisch.

9. Daß die Religion nicht hinderlich seye, eines einer anderen Religion zugethanen Reichsstandes persönliche Vormundschafft und Landesadministration zu führen, ist der Regel nach richtig, und dem Reichsherkommen gemäß:

Indessen können sich doch leicht Umstände ereignen, die einen Abfall von der Regel bald in Ansehung der persönlichen Vormundschafft,

(1) v. mein Teutsch. Staatsarch. 1751. 6. Theil, S. 28. u. f.

schafft, bald der Landesadministration, machen, oder wenigstens einen befugten Anlaß geben, zu verlangen, daß die resp. Vormundschafft oder Landesadministration beederley Religions-Verwandten gemeinschafftlich aufgetragen werde; absonderlich wann ein Catholischer Geistlicher sich dergleichen bey einem Evangelischen Herrn oder Land unterziehen will.

10. Die bißherige normal-Bücher und Schlüsse einer ganzen Religionsparthie können nicht als injurios angesehen werden, wann sie auch der widrigen Religion ꝛc. eben nicht in glimpflichen Ausdrücken gedencken.

Das Corpus Catholicorum meldete in einem An. 1739. 21. Febr. an den Kayser erlassenen Schreiben: Der D. Münden zu Franckfurt am Mayn wolle deßwegen fiscaliter procesiret werden, weil er die mit ärgerlichen, durch die Reichsgeseze in Religionssachen verbottenen, Ausdrücken abgefaßte Smalkaldische Articul wieder habe auflegen lassen, auch Predigten und Kinderlehren darüber gehalten: Nun verlange man zwar keineswegs gänzlich in Abrede zu stellen, daß disen An. 1537. verfaßten S. Articuln, nach dem Genio des damaligen Seculi, und noch in der ersten Religionsdispüten-Hize, etliche harte Ausdrücke eingeflossen, von denen man, wann dergleichen Schrifft heutiges Tages noch zu entwerffen stünde, und bey der inzwischen besser excolirten Teutschen Sprache, ohne derer Materialien Nachtheil, füglicher abstrahiren würde: Unterdessen seyen besagte S. Articul schon einmal, und lange vor dem Westphälischen Friden, (der sie also in diser Qualität vilmehr confirmirt, und gegen alle Ansprüche feste gestellt,) inter Libros Ecclesiæ Evangelicæ symbolicos gerechnet worden ꝛc. und habe sich in mehr dann 150. Jahren die Catholische Kirche in Teutschland nicht darüber beschweret, noch beschweren können; sonsten sie auch, ob exactam æqualitatem, welche zwischen beederseits Religionsverwandten im Reich seyn solle, wenigstens das ihres Orts ebenfalls inter Libros symbolicos zählende Concilium Tridentinum, mit seinen ausdrücklichen Anathematibus, ändern oder abschaffen müßte ꝛc. Bey welchen Umständen dann auch dem D. Münden erlaubt gewesen seyn müsse, über dise S. Articul zu predigen und zu catechisiren; zumalen da er münd- und schrifftlich gewarnet habe, nicht die hartscheinende Ausdrücke, sondern die in den S. Articuln vorgetragene Lehre, ins Gedächtniß zu fassen.

Die neuere Kayserliche Wahlcapitulationen bestärken Art. 2. §. 8. disen Saz.

Dahin gehöret auch das, was wegen der 80sten Frage des Heidelbergischen (oder reformirten) Catechismi paßieret ist.

11. Keine geist- oder weltliche Landesherrschafft ist befugt, ihren Unterthanen von einer anderen Religion in Ehesachen Dispensationen zu ertheilen, welche nach denen Grundsäzen der Kirche, wozu sich die Unterthanen bekennen, unzuläßig seynd; dahero sich das Corpus Evangelicorum An. 1748. 31. Jul. billig darüber beschweret hat, als im Osnabrückischen dergleichen geschahe.

12. Keine Religionsparthie ist befugt, sich in der anderen Ehesachen einer ungebührlichen Gerichtbarkeit anzumassen; wann es auch gleich eine Person beträffe, die von der einen Religion zu der anderen übergegangen ist.

Einer von Hompesch(1), ein Jülchischer Vasall und Königlich Preußischer Officier, heurathete An. 1721. eine Person reformirter Religion, nahme auch dise Religion selbst an: Dessen ohnerachtet erklärte der Landdechant, unter dem sein Gut im Jülchischen stand, dise Ehe An. 1722. vor null und nichtig, implorirte auch das Brachium seculare ad separandum istud Matrimonium: Das Hofrathscollegium zu Düsseldorff aber erklärte den aus diser Ehe erzeugten Sohn dennoch für seines verstorbenen Vaters rechtmäßigen Erben, und das Cammergericht bestättigte es.

13. Der Religions-Unterschid hindert Niemand, einen Testamentszeugen abzugeben, u. d.

14. In Ansehung der Reichs-Generalität bestreitet man zwar denen Evangelischen öffentlich und in thesi nicht, daß beede Religionsverwandte gleiche Rechte haben, und daß, wann man in Commandosachen auf die Ancienneté sehen will, ein älterer Evangelischer General nicht von dem Commando ausgeschlossen werden könne; man hat auch bekannte Beyspile, da sie würcklich das Commando geführet haben: Indessen sucht man es doch auf alle mögliche Weise dahin einzuleiten, daß wenigstens das Haupt-Commando in Catholische Hände komme.

Als dahero An. 1741. bey dem Wahltag in Vorschlag kame, der Wahlcapitulation beyzurücken: Daß die Reichs-Generale,

(1) Freyh. von Cramers Obs. 514. 515. Tom. 2. Part. 1. p. 171. sqq.

rale, nach der unter beeden Religionen durch den Westphälischen Fridensschluß festgestellten Parität, im Rang gegen einander nach der Ancienneté sich verhalten: Im übrigen aber gleiche Gewalt haben, und in Commandosachen entweder gemeinschafftlich agiren oder alterniren sollten; lehneten es die Mehrere damit ab: Daß derentwegen bey den Reichs-Kriegserklärungen die ausführliche Vorsehung zu geschehen pflege.

In dem Teutschen persönlichen und Familien-Staatsrecht, von Reichstags-Geschäfften, u. s. w. kommt noch manches vor, so mit hieher einschläget.

§. 12.

Von den Folgen der Religionsgleichheit in Ansehung der Unterthanen will ich hier nur dises melden: Und Unterthanen.

1. Man streitet darüber: Ob der oben angeführte §. 35. Art. 5. *I. P.* zu dem nächstvorhergehenden §. 34. gehöre, der von denen Unterthanen handelt, welche keinen Besiz des Entscheidjahrs für sich haben, und von welchen auch der §. 36. und 37. wiederum handlen, oder ob es eine allgemeine Verordnung seye? Mich deucht aber, der ganze Streit seye überflüßig: Dann was denen gilt, welche das Jahr 1624. nicht für sich haben, das muß ja noch vilmehr denen recht seyn, die dasselbige für sich, und also nach dem Fridensschluß weit ansehnlichere Gerechtsame, haben.

In Sachen: Müller contra: Franckfurt wurde an Seiten der Statt Anno 1767. sqq. behauptet: Entweder müsse auf den Besizstand des Jahres 1624. gesehen, oder doch von dem Kayser und Reich über die Frage: Ob der Status Anni normalis in Zunfft- und Handwercks-Sachen etwas entscheide, oder nicht? eine Erläuterung ertheilet werder.

Mehreres von disem Streit sehe man an unten (1) bemercktem Ort.

Bey dem Freyherrn von Cramer (2) findet sich ein Fall, da ein Testament deßwegen angefochten worden ist, weil die Testatricin der reformirten Religion zugethan, der Pfarrer des Orts aber, vor welchem das Testament gemacht worden ware, Catholisch gewesen ist: Es wurde aber, wie billig, für die Gültigkeit des Testaments gesprochen.

(1) in meinem Tr. von der R. Stättisch. Regim. Verfass. S. 526. und 538.
(2) Obs. 350. Tom. 1. pag. 754.

Ueberhaupt gehet endlich diſe Gleichheit nur auf die allgemeine Rechte: In Anſehung der beſonderen Landes- und local-Verfaſſungen hingegen bleibet es 1. bey der Vorſchrifft des Entſcheid-Jahres, wie auch denen demſelbigen nicht zuwiderlauffenden 2. Verträgen und 3. Freyheiten.

Nach deren verſchidenen Beſchaffenheit alſo können beederley Religionsverwandte 1. entweder durchaus, oder 2. nur in einigem, oder 3. in keinem Stück gleiche Gerechtſamen haben. Z. E.

Der geſammte Johanniter-Orden in ganz Europa beſtehet aus lauter Mitglidern, ſo der Röm. Catholiſchen Religion zugethan ſeynd: Nur bey Teutſchland findet ſich darinn eine Ausnahm, daß das Herrenmeiſterthum in der Marck Brandenburg, ſowohl was das Haupt als die Glider deſſelbigen betrifft, aus lauter Evangeliſchen beſtehet, und die Catholiſche allda davon eben ſo wohl ausgeſchloſſen ſeynd, als die Evangeliſche in dem übrigen Teutſchland: So gar dörffen die Evangeliſche Ritter heurathen.

So pflichtet auch der Teutſche Orden, und der gröſte Theil deſſelbigen, der Catholiſchen Religion bey: Indeſſen ſeynd doch die Evangeliſche ebenfalls gewiſſer Land- und anderer Commenthureyen fähig, dörffen aber nicht heurathen.

In denen Tr. von der Landeshoheit im Geiſtlichen und von denen Rechten derer Teutſchen Unterthanen, ꝛc. findet man vil mehreres, ſo bey diſer Materie auch zu gebrauchen iſt.

§. 13.

Rang der Religionen.

In denen Reichs-Geſezen iſt nichts enthalten, was die beyde Religionen und deren Verwandte für einen Rang gegen einander haben ſollen; Da ſie aber einander in allen Rechten gleichgeſtellet ſeynd; flieſſet auch in Anſehung des Rangs daraus, daß ſie einander gleich ſeyen und keinen Vorzug vor einander haben.

Damit ſtimmet auch das Reichs-Herkommen auf Reichs-Tägen, bey der Reichs-Generalität, bey denen Reichs-Gerichten, auch ſonſten, überein: Alles gehet, ohne die allermindeſte Abſicht auf die Religion, unter einander, wie es verglichen oder hergebracht iſt, oder der Grad des Characters, oder in gleichem Grad das Dienſt-Alter, es mit ſich bringen.

Wahr iſt es, daß in denen Reichs-Geſezen die Catholiſche meiſt vorſtehen: Das rühret aber daher, weil der Kayſer, und Chur-Maynz, ſo die Feder dabey führet, Catholiſch ſeynd: Wo hingegen Evangeliſche die Feder führen, kan man ihnen gleichfalls

nicht

nicht verargen, daß sie, bey erstbemerckter Gleichheit, wann doch der eine Theil zu erst genannt werden muß, ihre Glaubens-Genossen voran sezen.

Indessen ist es doch nicht ohne Exempel, daß selbst in denen Reichsgesezen die Evangelische vorgesezet werden. Z. E. im *Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 23. Quot Capitulares aut Canonici die 1. Anno 1624. uspiam vel *Augustanæ Confessionis* vel *Catholici* fuerunt &c.

So wird auch in verschidenen Stellen des Instr. Pacis Osn. zu erst von denen Evangelischen gehandelt, hernach von den Catholischen; als Art. 5. §. 25. 26. 46.

§. 14.

Excesse in Religions- und Kirchensachen bleiben allemal sträflich, die excedirende mögen auch in der Hauptsache so vil Recht haben, als sie wollen: Excesse in Religionssachen.

Indessen findet doch, nach allen Rechten, bey deren würcklichen Bestrafung mancher Unterschid statt, und es müssen allerdings die Umstände mit in Betracht gezogen werden: Ob die Excedenten in der Hauptsache recht haben, oder nicht? ob sie gereizet worden seynd, oder nicht? ob ihnen der Weg Rechtens offen gestanden, oder versperrt gewesen ist? wie schwer oder gering der Exceß seye? u. s. w. Vil weniger muß man unter dem Vorwand, Excesse zu bestraffen, selber Excesse machen, und Unschuldige mit den Schuldigen es entgelten lassen, dadurch aber erst selbst villeicht, oder noch ärgere, Excesse veranlassen.

Dahero stellte das Corpus Evangelicorum Anno 1722. der Chur-Pfälzischen comitial-Gesandtschafft vor: Es seye der ganzen armen Gemeinde zu Lauterecken nicht so fort als ein Frevel, aufrührisches und tumultuarisches Verfahren, anzurechnen, wann auch dieselbe, bey so offenbarer vor sich habender Gerechtigkeit ihrer Sache wegen des Charfreytags-Läutens, in derselben und ihrer wohl hergebrachten Possession Vertheidigung etwas excedirt und zu vil gethan haben sollte; zumalen dieselbe etwa vermeinet, nicht sowohl ihrer hohen Landesobrigkeit zu nahe zu tretten, als es mit vorhin wider sie erbitterten Nachbarn und passionirten Beamten zu thun zu haben, welche zum öfteren, wo nicht ohne allen darzu habenden Befehl, vor sich solche Dinge unterfangen, dennoch jezuweilen per sub- & obreptionem obrigkeitliche Befehle herausbringen, und die Unterthanen damit dergestalt zu übereilen

wissen,

wissen; daß ihnen keine Zeit übrig bleibt, mit ihrer Nothdurfft darwider einzukommen.

Und in der Salzburgischen Emigrationssache liesse das Corpus Evangelicorum in das Vorstellungsschreiben an den Kayser von 1731. 27. Oct. einfliessen: „Nur muß man hinwiederum vile Unschuldige mit wenigen Schuldigen, (wovon höchstens jezo im Salzburgischen die Frage seyn mag,) nicht confundiren; vilmehr der Landesherr, nebst denen Regulis iuris & æquitatis, selbst die regulas prudentiæ vorwalten lassen, damit er durch allzuscharffe, oder gar schlechthin ungebührliche, Proceduren die Leute zur Desperation nicht selbst bringe; so zwar nachgehends die Delinquenten hinlänglich nicht entschuldiget, aber auch zugleich Andere, so mit ihnen zu hart verfahren haben, vor GOtt und vor der Welt responsabel machet.„

§. 15.

Mehreres remissive.

Viles, so auch in dises Capitel mit einschläget, besonders was die im *Instr. Pac. art.* 5. §. 35. benahmste privat-Gerechtsame beyderley Religions-Verwandten Unterthanen, ingleichem deren Emigration betrifft, kommt resp. in denen folgenden Büchern hin und her vor; desgleichen in dem Tr. von der Landeshoheit im geistlichen.

Zwölftes Capitel.

Von denen Gerechtsamen derer Mitherrschafften in Religions- und Kirchen-Sachen.

Innhalt.

§. un. Alles *remissive.*

§. un.

Auch von diser Materie habe ich in in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen *Lib.* 1. *Cap.* 3. gehandelt; und lasse es also hier dabey bewenden.

Drey-

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen in anderer Reichsstände Landen.

Innhalt.

§. 1. Religionsfrid. §. 2. Osnabrückischer Frid. §. 3. Beyspile. §. 4. Streit darüber. §. 5. *Jus diœcesanum*. §. 6. Filial-Sachen. §. 7. Kirchen ꝛc. Reparationen.

§. 1.

Was der Religionsfrid 1. wegen der geistlichen Gefälle, so ein Reichsstand aus des andern Landen zu erheben hat, und 2. wegen Bestellung der geistlichen Bedienungen, worzu er in einem anderen Lande berechtiget ist, verordne, haben wir schon Cap. 9. vernommen. Religions-Frid.

§. 2.

Und eben allda ist auch schon gemeldet worden, was der Osn. Frid. Art. 5. von eben disen, auch anderen, Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen in anderer Reichsstände Landen enthalte. Osnbr. Frid.

§. 3.

Gar vile Reichsstände und andere, von beyderley Religionen, so wohl welt- als geistlichen Standes, haben in anderer Reichsstände ꝛc. Landen das Patronatrecht bey vilen geistlichen Aemtern und Stifftungen hergebracht, die zuweilen des Patroni Religion zugethan seynd, zuweilen auch nicht: Beyspile.

Und so zuweilen noch mehrere und wichtigere andere Gerechtsamen in Religions- und Kirchen-Sachen.

So haben Catholische das Jus episcopale oder auch nur das Patronatsrecht bey Evangelischen Kirchen; Z. E.

Zu Wissen in der Grafschafft Sayn, wird die Kirch einmal von Chur-Cölln, das anderemal von denen Inhabern der Grafschafft Sayn, bestellt.

In dem Chur-Pfälzischen Ort Hockenheim prätendirte der Bischoff zu Speyer das ius Patronatus: Anno 1728. verlangte Chur-Pfalz ebenfalls das Präsentationsrecht; endlich verglichen

sie sich, daß künfftig Chur-Pfalz zwey- sodann Speyer einmal die Präsentation verrichten solle; (1) und zwar, so vil ich aus denen Umständen urtheilen kan, eines Evangelischen Predigers.

Der Bischoff zu Costanz, wie auch das Domcapitel allda, haben mehrere Pfarrdienste in dem Herzogthum Würtemberg zu vergeben.

Anno 1767. klagte das Corpus Evangelicorum dem Kayser: Der Teutsche Orden habe in dem Oettingischen Dorffe Ebermergen das blosse Pfarr-Präsentationsrecht hergebracht; es aber Anno 1753. erweitert, und, als Oettingen sich bey seinem Besiz erhalten wollen, ein Mandat ausgewürckt. (2)

Zu Wezlar wird, Krafft eines bereits Anno 1292. errichteten Vertrags, die Stelle eines Stattpfarrers von dem Evangelischen Sattmagistrat und dem Catholischen Collegiat-Stifft allda gemeinschafftlich besezt; worüber seit 1732. am Reichs-Hofrath Proceß geführet wird; wie ich schon oben Cap. 7. gemeldet habe.

Hinwiederum haben auch Evangelische in Catholischer Herren Landen geistliche Aemter zu ersezen:

Oder Catholischen und Evangelischen kommen dergleichen Gerechtsame gemeinschafftlich zu. Z. E.

Chur-Maynz und die Herzoge zu Sachsen verglichen sich Anno 1665. „Demnach - - das Fürstl. Haus Sachsen bey etlichen Erfurtischen Dörffern die Jura Patronatus, præsentandi, vocandi, examinandi und ordinandi, samt der Visitation, herbracht; so hat es dabey sein Verbleiben, jedoch dergestalt, daß aus solchen Actibus auf keine andere Jura oder Actus, noch zu einigem Eingriff des Juris episcopalis, oder anderer Actuum secularium, auch ecclesiasticorum, (welche im übrigen Maynzisch verbleiben,) Extension gemacht werde: Bey vorgehenden Visitationen aber soll jederzeit ein Geistlicher Aug. Conf. aus Erfurt wegen Chur-Maynz, (welcher vor den Fürstlichen Deputirten den Vorgang haben solle,) mit darzu gezogen und gebraucht, alles dabey coniunctim verrichtet, auch, so vil immer möglich, unnöthige Unkosten vermieden werden.„

Bey

(1) Neue Staatscanzl. 25. Theil, S. 274.
(2) add. mein T. Staatsarch. 1755. 2. Band, S. 445.

Bey der Ev. Lutherischen Gemeinde zu Düdinghausen in dem Erzstifft-Cöllnischen Herzogthum Westphalen hat der Fürst zu Waldeck das Patronat-Recht.

Zu Bernstatt und Baimerstätten im Ulmischen übet Chur-Bayern, so Catholisch, und die Statt Ulm, so Evangelisch ist, das Jus Patronatus und die Bestellung eines Evangelischen Predigers wechselweis aus.

Auch bey denen Evangelischen unter sich gibt es mehrere dergleichen Exempel. v. *Lib.* 2. *Cap* 8.

Ich zweifle ferner nicht, daß auch bey denen Catholischen unter sich dergleichen Exempel angetroffen werden sollten.

§. 4.

Streit darüber.

Ueber dergleichen Gerechtigkeiten wird aber auch zuweilen gestritten:

Und unter denen Religionsbeschwerden derer Evangelischen im Reich finden sich vile, da man sich darüber beklagt hat, daß ein Reichs-Stand in des andern Land sich in Religions- und Kirchen-Sachen ungebührlicher Dinge angemasset habe. Z. E.

Das Corpus Evangelicorum (1) beschwerte sich Anno 1720. bey dem Kayser über Chur-Maynz: Daß es Anno 1717. und 18. in einigen Rheingräflichen Orten das Simultaneum mit gewaffneter Hand eingeführet habe, ꝛc.

Verschidene Exempel, daß Chur-Pfalz sein Jus episcopale de facto auch über fremde Vasallen erstrecke, findet man an unten (2) angezeigtem Ort.

Bey dem Freyherrn von Cramer (3) wurden in einer Cammergerichtlichen Relation die Fragen untersucht:

1. Ob ein protestantischer Reichsstand diejenige Einkünffte und Gefälle, so ein Catholisches in eines andern protestantischen Mitstandes Territoriis gelegenes, vor disem aber reformirtes, Closter aus seinem Territorio ehedessen gehoben, vi iuris reformandi habe einziehen können, und dabey, vi *Instr. Pac. Art.* 5. §. 9. falls er sich in derselben Besiz 1. Jan. 1624. befunden, zu belassen sey?

2. Ob auch solches statt finde, wann sothaner protestanti-

(1) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. 2. Th. 744. S.
(2) in der Europ. Staatscanzl. 42. Theil, S. 379.
(3) Opusc. Tom. 4. p. 230.

scher Reichsstand besagtem Catholischen Closter die quästionirte Einkünffte für auf Zinse und Gülte baar hingeschossene Gelder selbst schuldig gewesen, und vorhero ohne Widerspruch entrichtet hat?

Beyde werden mit Nein beantwortet.

§. 5.

Jus diœcesanum.

Daß Catholische Bischöffe, so es im Jahr 1624. nicht hergebracht haben, sich dennoch in ihrer Evangelischen Reichsmitstände, oder anderer Reichsunmittelbaren, Landen und Gebieten eines Juris diœcesani- und geistlichen Gerichtbarkeit anmassen, laufft wider den klaren Buchstaben des *Instr. Pac. art.* 5. §. 48. dahero, als sie nach dem Badischen Friden dergleichen dennoch versuchet, auch wohl mit militarischer Gewalt durchgesezet haben, der Kayser es offentlich mißbilliget hat; davon *Lib.* 2. *Cap.* 10. ein mehreres vorkommt.

§. 6.

Filialsachen.

Auch gehöret noch hieher mein Bedencken wegen der Actum parochialium in einem gemischten Filial einer Anno 1624. Evangelisch gewesten, nun aber Catholischen, Mutterkirche.

Facti Species.

In einer Anno 1624. Evangelisch geweßten Mutter-Kirche, deren Landes-Herrschafft Catholisch und ein Stand des Reichs ist, wird nach der Hand die Catholische Religion eingeführet; in einem Anno 1624. darzu gehörigen, einem Evangelischen Reichs-Stand unterworffenen, Filial aber seynd dermalen so wohl Evangelische, als Catholische Leute vorhanden: Es ist also die Frage:

1. Ob die Mutter-Kirche prätendiren könne, die *Actus parochiales* in dem *Filial* überhaupt durch einen Catholischen Geistlichen zu verrichten?
2. Ob sie es nicht wenigstens in Ansehung derer Catholischen im *Filial* prätendiren könne?

Antwort.

Ad Primum.

Ob zwar 1. wann es mit der Mutter-Kirch vorgegebenen in Anno decretorio gehabten Possession seine ohnzweifentliche Richtigkeit hat, derselben, Krafft der bekannten vilen Verordnungen des Westphälischen Fridens, diser Besiz allerdings zu statten kommt, und dieselbige nicht darinnen gestöhret werden darff, es

auch

auch 2. selbst in Ansehung derer Evangelischen in dem Filial um deßwillen keinen Anstand zu haben scheinet, weilen die Tauff-Copulations- und Begräbnis-Actus utrique parti communes seynd, indeme nemlich beyderseits Religions-Verwandte quoad substantiam darinnen keineswegs differiren, mithin dise von einem Catholischen Geistlichen bey Evangelischen, ohne Verlezung ihres Glaubens und Gewissens, wohl verrichtet werden können, gleichwie 3. an mehr anderen Orten bey beyderley Religions-Verwandten dergleichen täglich practiciret wird;

Alldieweilen aber ad 1. einerseits die Mutter-Kirch nicht mehr prätendiren kan, als sie Anno 1624. besessen, selbige aber in substrato damalen nicht mehr besessen hat, als die Actus parochiales in dem Filial durch einen NB. Evangelischen Prediger verrichten lassen zu dörffen, anderer Seits auch die Landes-Herrschafft des Filials in Anno decretorio im Besiz gewesen ist, daß ihr Filial durch einen Evangelischen Prediger versehen worden, diser Besiz also ihr eben sowohl zu statten kommen muß, als der Mutter-Kirch, und sie wider ihren Willen um so weniger davon gedrungen werden kan, als, wie aus der berühmten Augspurgischen Bilder-Sache bekannt ist, die Herren Catholici, wo es zu ihrem Vortheil zu gereichen scheinet, den statum Anni decretorii so weit extendiren, daß auch in minutiis & NB. formalibus alles bleiben müsse, wie es in Anno decretorio gewesen, dieselbe also dises auch wider sich gelten lassen müssen, zumalen da ad 2. wann gleich die Substanz in denen angeführten Stücken einerley ist oder wäre, jedennoch von beyderley Religions-Verwandten billig für ein ansehnliches Stück der Religions-Freyheit, folglich auch für ein grosses Recht und nicht für etwas indifferentes, angesehen wird, wann jemand befugt ist, die actus parochiales von seinen eigenen Glaubens-Genossen verrichten zu lassen, und wo man einem oder dem anderen Theil solche Freyheit benehmen wollen, es, testibus Actis publicis & quam plurimis exemplis, grosse Händel und Processe erreget hat, sodann eben einmal die Actus parochiales Partes exercitii Religionis seynd, und es also in das Jus circa Sacra einschläget, von was für Religions-Verwandten selbige exerciret werden sollen, können oder müssen? ad 3. was hier oder da anderst geschiehet, entweder den statum Anni decretorii, oder Verträge, oder eine unerlaubte Gewalt, zum Grund hat, auch in Religions-Sachen nicht die Exempel, von

denen es ohnehin heisset und wahr ist, quod vel minima circumstantia rem varier, sondern der status Anni decretorii, zur Norm dienen müssen;

Als kan auch die nunmehrige Catholische Mutterkirche mit keinem Schein, geschweige Grund, Rechtens prätendiren, die actus parochiales überhaupt in dem Filial durch einen Catholischen Geistlichen verrichten zu lassen.

Ad secundum.

Obwolen hier 1. die bey voriger Frage angeführte Decisivgründe gänzlich hinwegzufallen scheinen, indeme eine nunmehro unter beyderley Religions-Verwandten Staatsrechts-Verständigen ausgemachte Sache ist, daß der Annus decretorius zwischen einerley Religions-Verwandten nicht statt habe, hier aber es die Catholische Mutterkirche mit Catholischen Filialisten zu thun hat, 2. nicht gesagt werden kan, daß derer Catholischen Religions-Freyheit beschräncket werde, wann die Actus parochiales bey ihnen durch Catholische Priester versehen werden, 3. es denen Principiis der Evangelischen Religion und Billigkeit gemäß zu seyn scheinet, daß Leute von einer gewissen Religion auch durch Geistliche ihrer Religion bedienet werden;

Alldieweilen aber ad 1. dises zwar statt fände, wann es nur um die Mutterkirch und Filialisten zu thun wäre, hingegen, da in substrato der Streit zwischen der Catholischen Herrschafft der Mutterkirch und der Evangelischen Herrschafft des Filials obwaltet, beyde auch Stände des Reichs seynd, der Annus decretorius allerdings und nothwendig Plaz greiffet, mithin auch ad 2. es nicht nur um die Catholische Filialisten, sondern darum zu thun ist: was die Evangelische Landes-Herrschafft des Filials denen Catholischen einzuräumen schuldig seye? ad 3. das Catholischer Seits in rationibus dubitandi Qu. 1. n. 2. angeführte Argument mit gutem Grunde retorquiret werden kan, und, wann es so wenig zu bedeuten hat, ob die Actus parochiales von einem Catholisch- oder Evangelischen Geistlichen verrichtet werden, die Catholische Filialisten also, wann ein Evangelischer Prediger bey ihnen dergleichen versiehet, sich ebenfalls nicht darüber beschweren können, und zwar um so weniger, als sie den statum Anni decretorii wider sich haben, und ihnen nach demselbigen nicht einmal die Religions-Freyheit in loco zustehet, übrigens auch aus der leidigen Erfahrung Reichskundig ist, wie wenig man in Ansehung der

Evan-

Evangelischen, wo der casus inversus ist, dergleichen Principia agnosciret, ja, wann man sich Evangelischer Seits einmal, auch nur im geringsten, von dem statu Anni decretorii abbringen lässet, gemeiniglich hernach immer weiter gehet und nicht eher stille stehet, biß die Evangelische Religion gar ausgerottet ist;

Als kan von der Catholischen Mutterkirch auch in Ansehung der Catholischen Filialisten durchaus nicht verlanget werden, von dem statu Anni decretorii abzugehen. V. R. W.

Der Freyherr von CRAMER (1) untersucht: Ob ein der Augsp. Conf. zugethaner Reichsstand, welcher bey der in seinem Lande gelegenen Haupt- oder Mutterkirche, als Landesherr, die bischöffliche Rechte ausübe, in dem in eines Catholischen unmittelbaren Landes-Herrns Herrschafft gelegenen Filial das bischöffliche Recht gleichfalls ausüben möge? und sagt: Ordentlicher Weise, nein!

Hessen-Homburg wollte daraus, daß das Ingelheimische Dorff Burgholzhausen in das Homburgische eingepfarrt seye, auch eine Ansprach auf das Episcopalrecht dises Dorffs formiren: Das Cammergericht aber erklärte disen Schluß An. 1716. für irrig (2).

§. 7.

Kirchen-Reparationen.

Wann jemand in einem fremden Gebiet das Patronatrecht besizet, oder das Zehendrecht hat, ꝛc. ist gemeiniglich auch damit die Schuldigkeit verbunden, Kirchen und Schulen in baulichem Wesen zu erhalten: Es kan aber leicht seyn, daß es darüber zuweilen zu Streitigkeiten, oder auch zu Processen an den höchsten Reichsgerichten, kommt. Z. E.

Die Reichsstatt Aalen liesse An. 1770. dem Corpori Evangelicorum vorstellen: Ihr Kirchthurn seye eingefallen, und habe die Kirche dergestalt ruinirt, daß sie von Grund aus neu erbauet werden müsse: Der Probst zu Elwangen habe das Patronatrecht, ziehe auch den Zehenden, von welchem er jedoch den Pfarrer besolden müsse. Als die Kirche im 30jährigen Krieg ruinirt worden, habe das Stifft 900. fl. beygesteuert, dermalen aber wolle es nur 500. fl. und bloß als ein Don gratuit geben: Die Juristen-Facultät zu Tübingen aber habe in einem Gutachten gezei-

(1) in seinen Nebenst. 53. Theil, 1. S.
(2) l. c. S. 15.

zeiget, daß es schuldig seye, nach dem Verhältniß des Zehendens einen Beytrag zu thun. Der Chur-Sächsische Gesandte versprach darauf, sich bey dem Stifft deßwegen zu interponiren.

An. 1772. kame die Statt auch bey dem Reichs-Hofrath gegen das Stifft ein; worauf An. 1773. 29. Jan. an den Probsten zu Elwangen rescribiret wurde: Die Statt klaglos zu stellen, oder, Falls Derselbe etwas dagegen sollte einzuwenden haben, solches innerhalb zwey Monathen anzuzeigen.

Die Statt Heilbronn belangte den Prälaten und Convent des heil. Geistordens, als Patronum der Kirche zu Flein, puncto refectionis Ecclesiæ ruinosæ, beym Reichs-Hofrath, welcher An. 1755. 2. Sept. schlosse: „Rescribatur dem Meister des heil. Geist-Ordens zu Memmingen: In diser keinen Verzug leidenden Reparationssache die Verfügung zu thun, daß das ihme untergebene Hospital zu Wimpfen die Kirchenreparation zu Flein, angezeigter maßen, nicht länger erschwere; sondern aus denen in Handen habenden Kirchengütern provisorio modo, und unter Vorbehalt derer selbst anerbotenen Frohnen, bestreite: Wogegen ihme, prævia Partione, in behöriger rechtlicher Ordnung, wider diejenige, welche er wegen des Beytrags zu besprechen vermeinte, der Regreß vorbehalten bleibe ꝛc.„

Vierzehendes Capitel.

Von denen Rechten und Pflichten derer Reichsstände in Religions- und Kirchen-Sachen unter und gegen einander.

Innhalt.

§. 1. Schifften. §. 2. Religionsfrid. §. 3. Verbott aller Thätlichkeiten. § 4. Betragen in Ansehung der Unterthanen. §. 5. Osn brückischer Fride. Oesterreichische Erblande. §. 6. Erhaltung bey d m Osnabrückischen Friden. §. 7. Besondere Fälle. Recht, sich seiner Glaubensgenossen anzunehmen. §. 8. Recurs an seine Glaubensgenossen. §. 9. Verträge

träge mit fremden Unterthanen. §. 10. Calender. §. 11. Abpracticirung der Kinder. §. 12. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Bocrisens Diss. de Protectione Subditorum &c. kommt in dem T. nachbarlichen Staatsrecht vor.

Koenig (Joh. Car.) de modo & iure intercedendi Corporis Evangelicorum, tam in causis Religionis, quam politicis. Marburg, 1746. 4.

Meine Abhandlung von der Evangelischen Reichsstände Vertrettungsrecht ihrer Glaubensgenossen. Regensburg, 1772. 4.

Sündermahler (Joh. Jac. Jos.) de iure agendi in causis Religionis non cuivis permisso; ad illustrandum *art.* 1. *§.* 11. *Capit. Cæsar.* Würzburg, 1759. 4. und in seinen *Opusc. n.* 7.

§. 2.

Die Pflichten derer einzelnen Reichsstände in Religions- und Kirchen-Sachen in Absicht auf sich selbst unter einander, wie auch ihre Unterthanen, seynd in dem Religions-Friden bestimmet, auch zum Theil bereits vorgekommen, und lauffen darauf hinaus. Religions-Frid.

§. 3.

Forderist sollen beederseits Religionsverwandte, um der Religion, auch Kirchengüter und Gefälle, ꝛc. willen keine Thätlichkeiten gegen einander ausüben. (1) Verbott aller Thätlichkeiten.

Was der Religionsfrid dißfalls verordne, habe ich schon Cap. 11. gemeldet.

§. 4.

Ferner enthält der Religionsfrid die Verordnung §. 23. „Es soll kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen 1. zu seiner Religion dringen, 2. abpracticiren, oder 3. wider ihre Oberkeit in Schuz und Schirm nehmen, noch vertheidigen, in keinen Weg: 4. Und soll hiemit denjenigen, so hievor von Alters Schuz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hierdurch nichts benommen, und dieselbige nicht gemeinet seyn.„ Betragen in Ansehung der Unterthanen.

Zur Erläuterung diser Säze will ich beyfügen, was das Corpus Evangelicorum An. 1720. 16. Nov. an Kayserliche Maj. geschriben hat: „Anlangend den aus dem R. Absch. *de*

(1) add, Cap. 16. §. 26.

An. 1529. §. Wie auch etc. R. Absch. *de An.* 1541. §. Und damit im heil. Reich ꝛc. R. Absch. *de An.* 1544 §. Doch soll kein Stand ꝛc. dem Relig. Frid *de An.* 1555. §. Es soll auch ꝛc. so dann dem Osn. Frid. Instr. Art. 5. §. *Quantum deinde &c.* Ihrer Kayserl. Maj. Wahlcapit. Art. 27. hergenommenen Einwurff von verbottener Protection fremder Unterthanen; so ist es allerdings an dem, daß die besagte Geseze in der natürlichen Billigkeit sich gründen, und keine verbottene heimliche Anstifftungen und Abpracticirungen fremder Unterthanen haben wollen; welches, daß es keine andere Meinung habe, aus der ersten Einsicht der älteren Geseze in disem Punct, nemlich aus dem Landfrid *de An.* 1548. §. 1. Als weiland ꝛc. klärlich erhellet, wann es daselbst heißt: „Daß Keiner dem Andern seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen soll;" da dann die folgende Reichssazungen, (wie in mehr andern Puncten gewöhnlich,) es fort und fort so beybehalten und in denen folgenden Abschiden und Fridensschlüssen wiederhohlet haben. Wer es aber auf alle andere erlaubte, in anderen Reichsgesezen und dem uralten Reichsherkommen gegründete, Versprechungen fremder Unterthanen, auch Schuz und Beschirmung derselben wider Unrecht und Gewalt, sonderlich in Religions- und Glaubenssachen, ziehen wollte, würde sowohl dem Text, als der löblichen Intention der weisen Gesezgeber, Gewalt anthun, denen solches nie in den Sinn gekommen. Dann so machet schon der R. Absch. *de An.* 1544. die deutliche Ausnahme, daß mit diser Verordnung denenjenigen, so hiebevor von Alters Schuz- und Schirmherrn angenommen gehabt, nichts benommen seyn soll; welches in allen folgenden davon redenden Reichsabschiden und dem Religionsfriden mit selbigen Worten wiederhohlet, in dem Landfriden *de An.* 1548. §. *alleg.* aber noch expreßiver dahin erkläret wird, daß fremde Unterthanen, ohne ihr Wissen und Willen, in Schuz und Schirm anders nicht genommen werden sollen, „dann wie es jederzeit bey Unsern Vorfahrern, Röm. Kayfern und Königen hochlöbl. Ged. und Herkommens ist etc.„

Es lässet sich unter keinem Schein zweifeln, ob nicht eadem ratio Legis, einfolglich idem ius, welches in disen Reichsgesezen, wegen von Alters hergebrachten Schuz- und Schirms-Gerechtigkeiten, statuiret worden, auch in denenjenigen obtiniren müsse, welche in denen jüngeren und nachher erfolgten Gesezen und Sanctionibus Imperii pragmaticis ihren Grund haben? und

ob

ob nicht in dem mehrangezogenen Art. 17. *Pac Westph. §. 5. 6. &c.* den sämtlichen Pacis Consortibus ein unwidersprechliches Recht beygelegt seye, alle und jede Verordnungen selbigen Fridens zu handhaben, und diejenige, denen zu gute sie gemacht sind, dabey zu schüzen? wovon diejenige hauptsächliche Verordnungen des 5ten Art. welche von der Unterthanen Religions- und Kirchen-Gerechtsamen disponiren, keineswegs auszuschliessen sind. Dann was heisset sonsten: Universas & singulas Pacis huius Leges contra *quemcunque* tueri & protegere, wofern solches schüzen und handhaben wider die solchen Legibus zuwider handlende Landesherrn keine statt haben soll? und was haben die von ihren Landesherrn verschidener Religion vergewaltigte Landsassen und Unterthanen gesündiget, daß ihrer Glaubensgenossen Vorwort, Assistenz und Vertrettung nur ihnen allein nicht zu gutem kommen soll? Und was nüzen sonst die so mühsam ausgefundene Anni regulativi 1618. und 1624, und die Verordnung, daß alle Consortes Pacis darüber halten sollen? Wie lange würde solcher status Annorum decretoriorum und das ganze fundamentum Pacis Westphalicæ bleiben, wann alle Compaciscenten nicht mehr die Hand daran halten sollten? Wann das Corpus Evangelicum an etwas gegen den Westphälischen Friden gesündiget hat, so ist es wahrhafftig darinn geschehen, daß es gar zu grosse Gedult, wo nicht gar Unempfindlichkeit, bezeugt, und z. E. in der untern Pfalz über 100. Kirchen, und mehr als die Helffte der geistlichen Einkünffte, (die nicht auf ein geringes, sondern zu 100000. fl. sich belauffen,) unter allerley Prätexten wegnehmen lassen.

Wer die Acta Tractatuum Pacis Westphalicæ inne und gelesen hat, der wird nimmermehr Landsassen und Unterthanen das Recht absprechen, sich an die Compaciscenten des Westphälischen Fridensschlusses halten zu können: Und wann man noch weiter und in die Zeiten nach dem Religionsfriden hineinsehen will; so ist das eine der grössesten Ursachen, welche zu dem leidigen 30jährigen Krieg die Veranlassung gegeben, daß Landesherren nicht gestatten wollen, daß andere Mitstände des Reichs fremder Landsassen und Unterthanen sich angenommen; wie solches aus denen Actis publicis weitläufftig zusammengetragen hat Autor *Tr. Juris publ. de iure reform. seu Exam. Vind. Rittmeyer.* in der 1sten Hauptabth. 2. Stücks 6ten Saz. Und solche

Wunde hat eben der Westphälische Fride geheilet, und die Annos decretorios beliebet, so, daß auch diejenige, welche hierinn denen Landsassen und Unterthanen vor dem Westphälischen Friden eins versezen wollen, doch bekennen müssen, daß ihre Regel de non recipiendis in Protectionem aliorum Subditis einen Abfall leide: 1. Nisi Subditi sint privilegiati: Wie können aber Unterthanen höher privilegiret seyn, als alle und jede à Religione Domini Dissentientes Aug. Conf. welche in Annis decretoriis in possessione gewesen, dißfalls per Instr. Pacis privilegirt und begnadiget sind? 2. Nisi controversia sit inter Dominum & Subditos, ac hi sibi de vi metuant; als in welchen beyden Fällen die Röm. Kaysere Selbsten, wie es die tägliche Praxis und Erfahrung gibet, ihnen Defensores Jurium & Libertatis per Protectoria & Conservatoria specialia zu geben pflegen; geschweige, daß sie diejenige officia, Vertrett- und Beschirmungen mißbilligen, oder Dero allerhöchsten Autorität nachtheilig zu seyn glauben sollten, welche, wie alle und jede Pacis Conjortes, also auch Churfürsten und Stände Augsp. Conf. ex ipsa Lege & Sanctione pragmatica Imperii, in vim Commissionis perpetuæ & irrevocabilis auf sich haben; gestalten dann auch der oben allegirte 27ste Art. Euer Kayserl. Maj. Wahlcapitulation, wenn er auswärtige Protectiones verbietet, und allen des Reichs Angehörigen, ohne Imploration inn- und auswärtigen Anhangs und Aßistenz, gleichen Schuz in Religions- und Profan-Sachen verspricht, sich dabey, nebst anderen Reichssazungen, auf den Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß um so vil wohlbedächtiger beziehet, als ohne solche (sich zwar von selbst verstehende,) Modification es das Ansehen haben möchte, als hätte man sowohl der compaciscirenden auswärtigen Cronen, als der übrigen Consortium Pacis, mithin Churfürsten und Stände des Reichs, ohnstreitig obhabende Garantie, Handhab- und Vertrettungsrechten, derogiren wollen; welches von Euer Kayserl. Maj. allergerechtesten Intention weit entfernet ist.„

Auch gehet es wohl an, daß einzelne Reichsstände zum Besten ihrer Glaubensgenossen dererselbigen Landesherrn freundschafftliche Vorstellungen thun. Z. E.

Hessen-Cassel thate Chur-Pfalz An. 1719. Vorstellung wegen des Heidelbergischen Catechismi (1).

Ob

(1) s. mein Staatsrecht, 10. Theil, 317. S.

Ob und wie weit besonders ein Reichsstand befugt seye, seines Mitstandes Unterthanen, welchen, um der Religion willen zu emigriren, nicht gestattet werden will, die sich aber so dann heimlich davon machen, den Aufenthalt zu gestatten, und eine Beyhülffe angedeihen zu lassen? wurde um das Jahr 1756. zwischen Oesterreich, dem Corpore Evangelicorum und der Statt Regensburg gestritten. (1)

Es wollte nemlich die Kayserin-Königin dem Magistrat zu Regensburg übel nehmen, daß er Evangelischen Oesterreichischen Emigranten den Aufenthalt allda gestatte, auch etwa einige Beyhülffe angedeyhen lasse: Das Corpus Evangelicorum aber nahme sich der Statt an.

§. 5.

Im Osnabr. Friden kommt *Art.* 5. §. 41. eine besondere Disposition in Ansehung derer Oesterreichischen Erblande, nemlich: Et cum de maiore Religionis libertate & exercitio in supra dictis & reliquis Cæsareæ Maj. & Domus Austriacæ Regnis & Provinciis concedendo in præsenti Tractatu varie actum sit, nec tamen ob Cæsareanorum Plenipotentiariorum contradictiones conveniri potuerit; Regia Majestas Sueciæ & Aug. Conf. Ordines facultatem sibi reservant, eo nomine in proximis Comitiis, aut alias, apud Suam Cæsaream Maj. (Pace tamen semper permanente, & exclusa omni violentia & hostilitate,) ulterius resp. amice interveniendi & demisse intercedendi. Osnabr. Frid. Oesterr. Erblande.

Wie König Carl XII. in Schweden zu Anfang des jezigen Jahrhunderts disen Text valabel gemacht, und dadurch An. 1707. den alt-Ranstättischen Tractat wegen des Schlesischen Religionswesens zu Stand gebracht habe, ist aus denen Geschichten bekannt.

Anno 1756. (2) wollte das Corpus Evangelicorum dem Oesterreichischen Comitial-Gesandten ein pro memoria übergeben, darinn sich der Statt Regensburg wegen besagter Emigranten angenommen wurde: Der Oesterreichische Gesandte aber nahme es nicht an: Darauf liesse das Corpus Evangelicorum dem Oesterreichischen Ministerio ein pro memoria übergeben,

(1) mein Teutsch. Staatsarch. 1756. 1. Band, 817. S.
(2) v. l. c.

worinn es sich darüber beschwerte, und am Ende meldete: Daß dergleichen Betragen, zumalen in dem Teutschen Reich, wo dessen generale, gemeinsame, so politische als Religions-Verfassung, und der so enge als vilfältige nexus höchster und hoher Stände unter sich, die Objecta Communicationum, insonderheit in Comitiis universalibus, fast täglich entstehen mache, von denen allernachtheiligsten Folgen seye, und manchen übrigen Ständen zu einem gar gefährlichen Exempel dienen dörffte; dahero nöthig seye, daß derley Ereignissen, und dem daraus nothwendig entspringenden Mißtrauen, zum reciprocirlichen Nuzen offentlicher Geschäfften und auf einen guten Endzweck abzilender Handlungen, hinlänglich gesteuert und vorgebauet werde.

§. 6.

Erhaltung bey dem Osn. Friden.

Es gehöret aber aus dem Osn. Friden noch ferner eine wichtige Stelle hieher; da nemlich Art. 17. §. 4. 5. forderist verboten wird, Jemand gegen den Westphälischen Friden zu beleidigen, oder das ihme nach demselbigen zukommende vorzuenthalten, oder ihne dessen wieder zu entsezen, so dann, was der allenfalls doch beleidigte erstlich für Grade zu gebrauchen habe, alsdann aber folgt: Veruntamen, si neutro horum modorum intra spatium trium Annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli huius Transactionis Consortes, junctis cum Parte læsa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam iniuriam, à passo moniti, quod nec amicitiæ nec iuris via locum invenerit; salva tamen de cætero uniuscuiusque iurisdictione justitiæque, iuxta cuiusque Principis aut Status Leges & Constituriones, competenti administratione.

Es schlägt zwar diser Umstand eigentlich in die Materie von der Garantie des Westphälischen Fridens ein; davon ich schon anderwärts (1) gehandelt habe: Weil ich aber seithero Anno 1767. eine eigene Schrifft „von der Garantie des Westphälischen Fridens, nach dem Buchstaben und Sinn desselbigen;„ in 4. herausgegeben habe: Dergleichen kleine Schrifften aber nicht überall bekannt werden, auch sich leicht aus den Buchläden verliehren; so will ich hier wenigstens anzeigen, worinn derselben 2ter Abschnitt bestehe, welcher rechtliche Betrachtungen über den Sinn des Westphälischen Fridens enthält; nemlich §. 1. Ob und wie ferne

(1) im Tr. von Teutschl. p. 447. 455. 462. sqq.

ferne der Art. 17. nur auf die Reichsstände, oder auch auf die auswärtige Cronen, gehe? §. 2. Ob und wie fern auch auf die Execution und Restitution? §. 3. Wie der §. 6. und 7. mit einander zu vereinigen seyen? §. 4. In was für Fällen die Garantie statt habe? §. 5. Wer dise Garants seyen? §. 6. Gegen wen die Garantie zu leisten? §. 7. Wer Beleidiger oder Beleidigter seye? §. 8. Von der Abmahnung. §. 9. Von Pflegung der Güte. §. 10. Ob allemal der Weg Rechtens vorausgesezet werde? §. 11. Ob auch in Religionssachen? §. 12. Wer klagen müsse? §. 13. Wo? §. 14. Ob die Restitution vorhergehen müsse? §. 15. Um was zu bitten? §. 16. Wie, wann ein Theil nicht unter den Reichsgerichten stehet? §. 17. Oder der Beklagte eine doppelte Person vorstellet? §. 18. Oder beede Theile souverain seynd? §. 19. Wann um die Garantie angesuchet werden könne? §. 20. Wie die drey Jahre zu berechnen seyen? §. 21. Wer darum ansuchen dörffe? §. 23. Von Nahmhafftmachung des Anruffenden. §. 24. Ob ein Garant sich selbst anbieten könne? §. 25. Von Untersuchung der Frage: Ob sich die Sache zur Garantie qualificire? §. 26. Wie, wenn die Garants verschidener Meinung sind? §. 27. Ob die Rechtshängigkeit die Garantie aufhalte? §. 28. Wie bald die Hülffe zu leisten seye? §. 29. Ob von Allen, oder auch nur von Einigen? §. 30. Ob der Beleidigte mit anstehen dörffe? §. 31. Ob die Garantieleistung den Weg Rechtens aufhebe? §. 32. Die Art und Weise. §. 33. Wie weit man sie treiben dörffe? §. 34. Von denen Kosten ꝛc. §. 35. Von der Clausul: Salva Jurisdictione &c. §. 36. Die Leistung der Garantie ist kein Fridensbruch. §. 37. Wie lang dise Garantie währe? §. 38. Mißbrauch diser Garantie.

Hieher gehöret auch folgender von dem Corpore Evangelicorum Anno 1720. 30. Mart. abgefaßte Schluß (1). „Nachdeme man bey dem Corpore Evangelicorum wahrgenommen, daß in dem Fürstenthum und Hochstifft Osnabrück so wohl in ecclesiasticis als politicis contra Statum Anni 1624. und also wider den Innhalt des Instr. Pacis, verschidenes eingeschlichen, und deme nicht gemäß sich befindet, mithin die Nothdurfft erfordern wollte, daß, zu Folge sothanen Westphälischen Fridenschlusses, und in Conformität desselben errichteten perpetuirlichen Capitulation, die erfolgte

(1) von Schauroths Samml. der Concl. Corp. Evang. 2. Th. 279. S.

erfolgte Veränder- auch nach und nach weiters entstandene Unordnungen forderſamſt redreßiret werden möchten; ſo hat man allerſeits vor nöthig erachtet, Ihre Königl. Maj. Maj. (zu Preuſſen und von Großbritannien,) als Churfürſten zu Brandenburg und Braunſchweig-Lüneburg, von Corporis wegen, (wie hiemit geziemend geſchiehet,) zu erſuchen, es möchten Dieſelben geruhen, aller behöriger und dienlicher Orten Dero hohe und vermögende Officia dahin zu interponiren, damit im Fürſtenthum und Hochſtifft Osnabrück alles in eccleſiaſticis & politicis auf den Fuß des Jahres 1624. völlig geſezet, die innerliche Ruhe und der wahre Wohlſtand diſes Landes dergeſtalt beveſtiget, und die bey Unterbleibung deſſen über kurz oder lang zu beſorgende Weiterungen vermieden werden möchten.„

§. 7.

Beſondere Fälle.

Nun will ich noch verſchidener Fälle gedencken, welche ſich würcklich ereignet haben, und welche zur Erläuterung oder Beſtärckung des bißhero geſagten dienen können.

Recht, ſich ſeiner Glaubensgenoſſen anzunehmen.

Ueber nichts iſt es öffters zur Sprache gekommen, als: Ob und wie ferne der einen oder anderen Religion Zugethanen Reichsſtänden erlaubt ſeye, ſich ihrer Religionsverwandten Mitſtände, wie auch ihrer unter anderer Reichsſtände Landeshoheit ſtehenden Glaubensgenoſſen, anzunehmen?

In des Corporis Evangel. Vorſtellungsſchreiben von 1716. 23. Maj. wird gemeldet: Es finde ſich in keiner einigen Reichsconſtitution verbotten, denen Mitſtänden in billigen Sachen, auf ihr Anſuchen, mit Interceßionalien und Vorſtellungen bey dem geſammten Oberhaupt an die Hand zu gehen; worauf von denen Mitteln geredet wird, wie die Evangeliſche deſſen überhoben werden könnten; wann nemlich die Reichsgerichte zu unpartheyiſcher Juſtizadminiſtration nachdrücklich angehalten würden.

Anno 1738. 19. Dec. ſchriebe das Corpus Evangelicorum in der Cronenbergiſchen Sache an Chur-Maynz: Es müſſe ſich diſer Leute billig um ſo vil mehr und geſchwinder annehmen, als ſie durch militariſchen Gewalt auſſer Stand geſezet worden ſeyen, ſelbſten die Remedur ihrer Beſchwerden zu ſuchen: ꝛc. Es ſeye der Evangeliſchen Stände Sache überhaupt nicht, alienos Subditos ad ſuam Religionem pertrahere, eave cauſa in defenſionem aut protectionem ſuſcipere, illisve ulla ratione patrocinari; wann ſie ſchon, und jezuweilen neuerlich, proprio motu

zur

zur Evangelischen Religion trettender fremder Unterthanen Emigrations-Freyheiten und Gerechtsame (ebenfalls, dem Westphälischen Friden gemäß,) defendiren, oder einen Lædentem à via facti dehortiren, und, wann dises nichts fruchte, auf hinlänglichere Hülffsmittel dencken müssen; indeme sie darzu, vigore Art. 17. §. 4. und 5. als Pacis Conlortes, allerdings befugt seyen.

Mehreres davon sehe man in meiner oben angezeigten Schrifft.

Ich füge nur noch bey: Das, was also in Ansehung derer Evangelischen Reichsstände und ihrer unter Catholischen Herrschafften lebenden Glaubensgenossen mit Recht behauptet wird; das muß allerdings auch denen Catholischen Reichsständen und ihren unter Evangelischen Herrschafften lebenden Glaubensgenossen zugestanden werden.

§. 8.

Recurs an seine Glaubensgenossen.

Seynd nun beederley Religionsverwandte Reichsstände befugt, sich ihrer unter anderer Reichsstände Landeshoheit befindlichen Glaubensgenossen anzunehmen; so ist die natürliche Folge davon, daß also auch kein Landesherr seinen Unterthanen von einer andern Religion verwehren könne, sich mit ihren um der Religion willen erduldenden Beschwerden, auf eine geziemende Weise, münd- oder schrifftlich, an die ihrer Religion zugethane Reichsstände zu wenden.

Als das Corpus Evangelicorum An. 1720. den Herrn von Reck an den Chur-Pfälzischen Hof sandte, von disem aber darauf den 19. Dec. Jedermann, bey Vermeidung der Entsezung der Dienste, fort sonstiger dem Verbrechen proportionirlichen Bestrafung, so gar, gestalten Dingen nach, an Leib und Leben, verboten wurde, sich aller sowohl schrifft- als mündlichen Communication in Religionssachen allerdings zu enthalten, und sich in solchen Sachen mit Niemanden, wer solcher auch seye, münd- oder schrifftlich einzulassen; faßte das Corpus Evangelicorum Anno 1721. 22. Jan. (1) ein pro memoria ab, darinn Es behauptete: Daß dise Verordnung der Verfassung des Reichs schnurstracks zuwider lauffe, und denen Evangelischen Unterthanen aller Effect des Instr. Pacis und Vertheidigungsmittel mit einem mahl benom-

(1) von Schauroth Samml. der Concluf. Corp. Evang. Tom. 1. p. 441.

men würden, wann ihnen nicht erlaubt seyn sollte, über dasjenige, worinn sie gegen das Instr. Pacis graviret würden, bey dem Kayser, oder den Reichsgerichten, oder denen Evangelischen Reichsständen, Klagen und Beschwerden zu führen, und resp. Schuz, Vorspruch und Hülffe zu suchen ꝛc. Das Instr. Pacis Art. 17. §. 5. lege denen Evangelischen Ständen dessen Mitgarantie auf; mithin könne ihnen auch der Weg nicht verlegt werden, die nöthige Notiz zu erlangen etc. Wann die Evangelische dergleichen Mittel gegen ihre Catholische Unterthanen gebrauchen sollten, würden sie ohne Zweifel über Gewalt und Unrecht schreyen, und von denen Reichsgerichten bald ernste Mandata erfolgen. Die Catholische wendeten sich, zu widerrechtlicher Einführung ihrer Religion, so gar an fremde und auswärtige Machten, und hätten sonderlich am Rheinstrohm sich derselben Soldatesca auf dem Reichsboden gebraucht, auch Chur-Maynz in alienis Territoriis militarische Executionen verhängt: Da nun die Catholische ihrer Seits (ob schon auf eine denen Reichssazungen ungemäße Weise,) vor recht gehalten, den Recurs zu Catholischen Potentien zu nehmen; wie man dann denen bedrückten Evangelischen Unterthanen verwehren könne, sich an die Evangelische, als Glider Eines Reichs und Mitgarants des Fridens, zu wenden? damit Dieselbe zuforderst bey dem Landesherrn, und dann bey dem Kayser, sich ihrer bedrangten Glaubensgenossen annehmen, und es auf eine in denen Reichsconstitutionen erlaubte Art dahin bringen mögen, daß von der ihnen zufügenden Bedruckung ab- und es bey dem heilsamen Fridensschluß überall gelassen werde.

Der Churfürst zu Pfalz hingegen erklärte dises für ungebührliche, ungewohnliche, ungegründete Zudringlichkeiten, unlegitimirte Anmassungen, Tutel und Magisterium, wodurch die Sachen mehr verwickelt, als befördert, die Unterthanen auch verhalsstarriget und verhinderet werden, daß sie ihre Sachen bey derselben alleinigem Landesherrn nicht ordentlich und offenherzig anbringen, schluge auch alle fernere Communication mit denen Evangelischen Reichsständen ab, verwiese die Sache ad Comitia Imperii universalia, und verbote seiner Comitialgesandtschafft, ferner etwas von dem Corpore Evangelicorum anzunehmen.

Das Corpus Evangelicorum hinwiederum beschwerete sich über alles dises in seinem Vorstellungsschreiben an den Kayser

von

von 1721. 30. Maj. umständlich und behauptete seine vorige Säze noch ferner.

Der Kayser mißbilligte auch in seinem Commißions-Decret von 1721. 3. Jun. disen Chur-Pfälzischen Befehl; zumalen wann es in diser Generalität verstanden, oder auch wohl gar auf gegründete Religions-Beschwerden, & ad quoscunque, extendiret werden wollte.

§. 9.

Verträge mit fremden Unterthanen.

Anderswo (1) habe ich ausgeführt: Es seye nicht erlaubt, daß ein Reichsstand mit des andern Landständen oder Unterthanen Verträge in Religions- oder Kirchensachen schliesse.

§. 10.

Calender.

Die Reichs-Riterschafft in Francken, Orts Baunach, erhielte gegen Würzburg am Cammergericht An. 1685. 24. Jan. ein Mandatum S. C. unter anderem deßwegen, weil Würzburg den Rothenhanischen Unterthanen zu Heubach und Eichelberg die Observation des neuen Calenders obtrudiren wolle.

§. 11.

Abpracticirung der Kinder.

Was der Religionsfrid überhaupt enthält, daß kein Religionstheil dem andern seine Unterthanen abpracticiren solle, das muß natürlicher Weise auch von denen Jungen eben sowohl zu verstehen seyn, als von denen Alten.

An. 1732. 26. Jan. wollte dannenhero das Corpus Evangelicorum dem Corpori Catholicorum wegen des so gemein werdenden Kinderverlockens und abpracticirens ein weitläufftiges und nachdrückliches pro memoria zustellen; welches aber von denen Catholischen nicht angenommen wurde: Indessen ist es, nebst einer dasselbige erläuterenden Anmerckung, bey Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (2) zu lesen.

§. 12.

Mehreres remissive.

Von vilen derer bißanhero angeführten Materien ist auch mein Teutsches nachbarliches Staatsrecht nachzusehen:

Auch kan man das folgende 16de Cap. mit dem gegenwärtigen zusammenhalten.

(1) in Diss. de Pact. & Privil. circa Relig. &c. §. 58.
(2) in den Schlüss. des Corp. Evang. Tom. 2. p. 89.

Fünfzehendes Capitel.

Von Verträgen in Religions- und Kirchen-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Osnabrückischer Fride. §. 3. Verträge ꝛc. §. 4. Norm. §. 5. Wer sie eingehen könne? §. 6. Form. §. 7. Zeit. §. 8. Anlaß. §. 9. Noch einiges von den Paciscenten. §. 10. Ausnahm. §. 11. Neben-Personen §. 12. Worüber? §. 13. Verbindlichkeit. §. 14. Ausnahm. §. 15. Dauer. §. 16. Aufhebung ꝛc. §. 17. Noch einiges. §. 18. Zusäze. §. 19. Comitial-Acta. §. 20. Verträge gegen das Entscheidjahr. §. 21. Verbindlichkeit der Nachfolger. §. 22. Kayserliche Confirmation. §. 23. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Ayrer (Ge. Henr.) de iure episcopali Principum Evangelicorum pactitio. Göttingen, 1767. 4.

Meine Diss. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Ecclesiastica. Franckfurt an der Oder, 1738. 4. und, mit einem Anhang vermehrt, in meinen *Opusc. acad.* (Francof.) *p.* 69. *sqq.*

§. 2.

Osnabr. Frid. In dem Osn. Frid. wurde Art. 5. §. 2. verordnet: Es sollten alle Reichsstände ꝛc. in Ecclesiasticis, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, in den Stand hergestellet werden, darinn sie den 1. Jan. 1624. gewesen seyen, cassatis omnibus interim in istiusmodi causis - - institutis - - Transactionibus, Pactis, seu dedititiis, seu aliis, &c.

§. 25. Wird eben dises wegen der mittelbaren Kirchengüter versehen: Irritis prorsus - - vel anterioribus aut secutis Pactis, generalibus aut specialibus, Transactionibus, - - Reversalibus &c.

§. 27. Wurde wegen der vor Alters verpfändeten und künftig

tig wieder einzulösenden Güter beliebt: De publico ſuæ Religionis exercitio inter ipſos (Subditos) & reluentem Dominum directum tranſigatur &c.

§. 29. Wurde es auf die Reichsſtätte namentlich erſtreckt.

§. 31. Wurde denen Unterthanen, welche im Jahr 1624. die offentliche oder privat-Religions-Uebung certo Pacto aut Privilegio gehabt haben, ſolches beſtättiget; wie auch deſſen Annexa.

Darauf folget die Hauptverordnung §. 33. Pacta autem, Transactiones, Conventiones, aut Conceſſiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status provinciales & Subditos ſupra dictos de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conſervando antehac interceſſerunt, initæ & factæ ſunt, eatenus ratæ & firmæ manento, quatenus Obſervantiæ dicti Anni 1624. non adverſantur; nec ab iisdem, niſi mutuo conſenſu, recedere liceat; non attentis, ſed annihilatis, omnibus Anni 1624. Obſervantiæ, (utpote quæ inſtar regulæ obtineat,) contrariis latis Sententiis, Reverſalibus, Pactis, quibuscunque Transactionibus; & inter illa, quæ Epiſcopus Hildeſienſis & Duces Brunsvico- Lüneburgenſes de Religione eiusque exercitio Statuum & Subditorum Epiſcopatus Hildeſienſis nonnullis Pactis An. 1643. tranſegerunt: Excipiantur vero à dicto termino & Catholicis reſerventur novem Monaſteria in Epiſcopatu Hildeſienſi ſita, quibus Duces Brunsvicenſes certis conditionibus eodem Anno ceſſerunt.

Der §. 44. lautet: Sola criminalis Jurisdictio, Centgericht, ſolumque ius gladii, retentionis, patronatus, filialitatis, neque coniunctim, neque diviſim, ius reformandi tribuunt: Quæ itaque hoc colore Reformationes hucuſque irrepſerunt, Pactisve intruſæ ſunt, caſſantor &c.

Endlich liſet man auch noch Art. 17. §. 3. Contra hanc Transactionem, ullumve eius Articulum, aut Clauſulam, — nullæ - - Transactiones, Juramenta, Renunciationes, Pacta, ſeu dedititia, ſeu alia, - - - unquam allegentur, audiantur, aut admittantur, &c.

Art. 7. §. 1. wurde ins beſondere eine Diſpoſition wegen der Lutheraner und Reformirten gemacht, mit dem Anhang: Salvis tamen ſemper Statuum, qui Proteſtantes vocantur, inter

se & cum Subditis suis conventis Pactis, Privilegiis, Reversalibus, & Dispositionibus aliis, quibus de Religione, eiusque Exercitio, & inde dependentibus, cuiusque loci Statibus & Subditis hucusque provisum est.

Und §. 2. wurde versehen: Si aliqua Communitas, eveniente mutationis casu, Domini sui Religionem amplexa, petierit suo sumtu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus est, liberum esto, sine reliquorum præiudicio, ei illud indulgere, à Successoribus non auferendum &c.

Nun will ich aus meiner obgedachten Schrifft einen kurzen Auszug liferen.

§. 3.

Verträge ꝛc. Es kommt bey diser Materie weder auf die Worte und Ausdrücke, noch auf die äusserliche Form derer Urkunden, sondern auf die Sache selbst, an; dahero seynd hier Verträge, Vergleiche, Recesse, Reversalien, Assecurationen, Privilegien, Majestätsbrieffe, u. s. alles einerley §. 1. 2. 3.

§. 4.

Norm. Die Gründe, wornach solche Verträge ꝛc. beurtheilet, und die daraus entstehende Streitigkeiten entschiden werden müssen, seynd: 1. Die Landesverfassungen und 2. die Reichsgrundgeseze; so dann 3. das provincial- und 4. Reichs-Herkommen: In deren Ermanglung aber 1. die heilige Schrifft, 2. das Europäische Völcker- wie auch 3. das Natur-Recht; keinesweges aber weder das Römische Recht, noch das Päbstliche Kirchenrecht; §. 8. ausser, in so weit Religions- und Kirchensachen an die Reichsgerichte gebracht werden können, und es darinn auf Nebenumstände ankommt, auch besagte Rechte nichts enthalten, so dem Innhalt und Sinn derer Reichsgrundgeseze entgegen wäre.

§. 5.

Wer sie eingehen könne? Wer kan dergleichen Verträge in Religions- und Kirchen-Sachen eingehen?

1. Der Kayser, als Kayser: Doch nur denen Reichsgrundgesezen gemäß; aber nicht denenselben zuwider, noch, wo über dem Sinn oder Application eines Reichsgesezes unter denen verschidenen Religionsverwandten gestritten wird; §. 10. 11. 12.

2. Ganze Corpora oder Collegia von Reichsständen; §. 13. 3. mehrere Reichsstände zusammen; §. 14. 4. einzelne Reichsstände, so wohl geist- als weltliche; §. 15. unter sich, als Mit-

herr-

herrschafften, §. 16. oder bey Theilungen, Erbverträgen ꝛc. §. 17. oder als Nachbarn, §. 18. oder als Garants, §. 19. oder als Religionsgenossen, §. 20. oder als eventuale Landesfolgere, §. 21. oder bey Contracten, Käuffen, Verkäuffen, ꝛc. §. 22. oder wegen gewisser an einem Ort ꝛc. habenden Gerechtsamen. §. 23.

Man kan Familienverträge eingehen, die Religion nicht zu verändern; §. 24. oder Ehepacten, unter einerley oder verschidenen Religionsverwandten, welche eine Absicht auf die Religion haben. §. 26.

Ferner können also paciſciren, Landesherrn mit ihren Landständen und Unterthanen; §. 27. aus Mitherrschafften entweder alle, oder zuweilen auch einzelne; §. 28. 29. mit allen, oder nur mit einigen, Unterthanen; §. 30. 31. mit denen gegenwärtigen, oder zukünfftigen, oder auch ungewissen. §. 32. 33. 34.

§. 6.

Dergleichen Verträge können die Form haben, entweder eines Vertrags, §. 35. oder eines Privilegii, §. 36. oder eines Testaments. §. 37. ꝛc. Form.

§. 7.

Man schliesset solche Verträge, entweder zum Voraus, §. 38. oder bey dem Antritt der Regierung, §. 39. oder bey Erlangung der Herrschafft über ein Land, Ort, ꝛc. §. 40. oder bey Gelegenheit einer vorgenommenen Religionsänderung, §. 41. oder auch sonst: §. 42. Z. E. bey Wiedereinlösung eines vor Alters verpfändeten Landes, ꝛc. Zeit.

§. 8.

Die Verträge werden errichtet, oder die Privilegien ertheilt, entweder aus eigener Bewegung, §. 43. oder auf Ansuchen der Landstände und Unterthanen, §. 44. oder auch Dritter. §. 45. Anlaß.

§. 9.

Die Haupt-Interessenten schliessen den Vertrag entweder unmittelbar mit einander; oder ein Dritter paciscirt zum Vortheil des einen interessirten Theils. §. 46. 47. Noch einiges von den Paciscenten.

Dergleichen Verträge werden zuweilen auch mehrmalen wiederhohlt. §. 47.

Zuweilen schliessen der Landesherr und seine Unterthanen an einer- so dann ein Dritter, (Z. E. ein eventualer Landessuccessor,) anderer Seits solcherley Tractaten. §. 49.

Auch die Reichsstätte, und andere unmittelbare Corpora, können

können dergleichen Verträge eingehen: Doch kommt es dabey nicht auf den Magistrat allein an; sondern es müssen wenigstens zwey Drittel der Bürgerschafft darein bewilligen. §. 50 - 53.

Auch selbst mittelbare Corpora, Collegia, Communen, und Personen, dörffen in mancherley Gelegenheiten Verträge in Religions- und Kirchensachen machen; so wohl unter sich selbsten, §. 54. als mit Dritten. §. 55.

Endlich seynd zu Schliessung solcherley Vergleiche so wohl die einerley Religion Zugethane, als auch verschidene Religionsverwandte, berechtiget. §. 56. 57.

§. 10.

Ausnahm. Doch gehet die Schliessung der Trattaten in Religions- und Kirchensachen nicht an:

1. Zwischen einem Reichsstand und eines anderen Reichsstandes Landständen, oder Unterthanen; §. 58.

2. Zwischen Unterthanen unter sich, wann es in die Verfassung des Landes oder Orts einen Einfluß hat. §. 58. 59.

§. 11.

Nebenpersonen. Die Verträge in Religions- und Kirchensachen werden öffters unter der Vermittelung eines Drittens geschlossen. §. 60.

Der Kayserl. Hof will zwar nicht leiden, daß inn- oder ausländische Garantien über solcherley Verträge erbeten oder geleistet werden: Die Evangelische Reichsstände hingegen behaupten das Gegentheil. §. 61. (add. das folgende Capitel.)

So ist auch nicht nothwendig, daß zu Verträgen diser Art die Kayserliche Confirmation hinzukomme; §. 62.

Und die Catholische haben nicht nöthig, daß der Pabst darein bewillige. §. 63.

§. 12.

Worüber? Es ist erlaubt, Verträge einzugehen forderist über die Religion selbsten, §. 67. auch bey Verlust der Succeßion; §. 68. so dann wegen Einführung einer Religion; §. 69. wegen nicht-Einführung einer Religion; §. 70. wegen Erhaltung und Uebung einer Religion; §. 71. wegen Ausdehnung oder Einschränckung der Religions-Uebung; §. 72. 73. wegen der geistlichen Gerichtbarkeit; §. 74. wegen des Kirchensazes, §. 75. und anderer Gerechtsamen in Religions- und Kirchensachen. §. 76.

§. 13.

§. 13.

Dergleichen Verträge und Privilegien verbinden die, so die Vergleiche geschlossen, oder die Privilegien ertheilet haben; wie auch derselbigen Erben und Nachkommen. §. 77. 78. Verbindlichkeit.

Die vor der Reformation eingegangene Verträge seynd auch noch jezo rechtskräfftig; §. 79.

Doch, wann es zweyerley Religionsv. mit einander zu thun haben, nur in so fern, als sie dem Richtjahr 1624. gemäß seynd. §. 81.

Auf gleiche Weise verbinden die vor dem Osnabrückischen Friden errichtete Verträge, in so ferne ihnen besagtes Entscheidjahr nicht entgegen ist. §. 81.

Wann auch gleich Jemand vor geschlossenem Friden sich dessen, was ihme aus dem künfftigen Friden zu gutem kommen möchte, begeben hätte, ist es doch unkräfftig: §. 82.

Wohl aber kan man nach dem Friden von denen durch denselben bestättigten Verträgen abgehen, §. 83. oder neue demselben widrige von neuem genehmigen. §. 84.

Anno 1647. paciscirten Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg wegen ihrer Jülch- und Clevischen Lande, und nahmen resp. die Jahre 1609. und 1612. zur Richtschnur an: Nach dem Osnabrückischen Friden aber sezte es einen schweren Streit: Ob es dabey, oder bey dem Jahr 1624. verbleiben müsse? welches Gelegenheit zu neuen willkührlichen Verträgen gabe. §. 85

Die nach dem Westphälischen Friden errichtete Verträge verbinden, 1. wann sie demselben gemäß seynd, §. 86. 2. wann sie etwas enthalten, so besagtem Friden weder gemäß noch zuwider ist; §. 87. aber 3. auch, wann sie mehrgedachtem Friden entgegen lauffen, §. 88. doch nur in so weit, als es der Parthien privat-Gerechtsame betrifft. §. 89.

Dergleichen Verträge behalten ihre Rechtskrafft, wann schon der eine Theil nachhero die Religion verändert. §. 90.

Es verbinden ferner 1. die über solcherley Materien eingegangene freywillige Verträge, 2. die Krafft des Fridensschlusses schuldige, ja 3. sogar die zwar nicht erzwungene, doch nur aus Noth eingegangene. §. 91. 92. 93.

Die Rechtskrafft erstrecket sich weiter eben so wohl 1. auf die nicht ohnentgeltlich erlangte Verträge und Privilegien, als 2. auf die wegen guter Verdienste, oder 3. aus blossen Gnaden ertheilte Freyheiten. §. 94. 95. 96.

Die Verträge und Privilegien, davon wir reden, bleiben dennoch verbindlich, wenn gleich ein Reichsstand dadurch gegen seinen Mitstand, §. 97. oder ein Landesherr gegen seinen Unterthanen, etwas von seinen Gerechtsamen nachliesse; §. 98. sollte es auch gleich aus blossen Gnaden geschehen: §. 99. Aber auf gleiche Weise können auch die Unterthanen etwas von ihren Rechten vergeben. §. 100.

§. 14.

Ausnahm. Unverbindlich hingegen seynd diejenige Freyheiten und Verträge, welche

1. Dem Religionsfriden, (in so weit er durch den Westphälischen nicht abgeändert ist,) in Sachen, so die ganze Religionsverfassung im Reich betreffen, zuwider seynd; §. 101.

2. Und so auch die dem Osnabrückischen Friden widrige; §. 102. namentlich die in dem 30jährigen Krieg eingegangene, §. 104. der Pragerische Fride, §. 104. und die seit dem Westphälischen Friden geschlossene, wobey Gewalt oder List gebraucht worden ist, §. 105. 106. zuweilen auch die aus Irrthum eingegangene: §. 107.

Doch wird nicht vermuthet, daß Gewalt, List, oder Irrthum, mit untergeloffen seye, §. 108. wann gleich nicht alle Mitglider eines Corporis, oder Collegii, ꝛc. darein bewilliget haben. §. 109.

So seynd auch die gegen eine den Reichsgrundgesezen nicht widrige Landesverfassung ertheilte Freyheiten nichtig. §. 110.

Ob die, so zusammen einer- mit einem Dritten anderer Seits paciſciret haben, einander unter sich verbunden werden? darauf ist mit Unterschid zu antworten: Wann der Zweck des Vertrags ohne eine solche Verbindlichkeit erreichet wird; so fället sie weg: Widrigen Falles aber bleibt sie. 111.

§. 15.

Dauer. Verträge in Religions- und Kirchensachen werden geschlossen: 1. Entweder auf ewig; oder 2. auf eine gewisse bestimmte; oder 3. auch eine unbestimmte Zeit. §. 64. 65. 66.

Wann ein Theil den Vertrag nur für seine Person eingegangen hat, oder nur auf eine gewisse Zeit, oder auf einen gewissen Fall, oder unter einer anderen Bedingung; so währet freylich der Vertrag nicht länger, als es besagte Umstände mit sich bringen; §. 112. ausser deme aber seynd auch die Erben und Nachkommen

kommen daran gehalten, §. 113. sie seyen wer sie seyen, und gelangen zur Regierung, wie sie wollen, §. 114. sie seyen auch von welcher Religion sie wollen: §. 115. Aber nicht weniger auch die Nachkommen derer Unterthanen. §. 116.

§. 16.

Kein Theil kan ohne des anderen Willen von einem solchen Vertrag abgehen; §. 117. noch solchen einseitig erklären: §. 118. Noch einseitig.

Doch können dergleichen Verträge oder Privilegien auch einseitig aufgehoben werden, wann es also bedinget ist, oder die Privilegien auf Widerruffen, u. d. gegeben seynd. §. 119.

§. 17.

Auch der Kayser solle nach der Wahlcapit. Art. 1. und 2. nicht gestatten, daß Jemand gegen rechtmäßige und verbindliche Pacta in Religionssachen beschweret werde. §. 120. Aufhebung ꝛc.

Wann über solcherley Verträgen ꝛc. Streit entstehet, und derselbe schlägt in die Reichs-Religionsverfassung ein, gehört die Sache auf den Reichsconvent vor den Kayser und die gesammte Reichsstände, widrigen Falles aber vor die Reichsgerichte ꝛc. §. 121.

Wegen der Verträge, so die Religions-Uebung in wieder eingelösten Landen betreffen, ist die schon oben angeführte Stelle des Osnabrückischen Fridens nachzusehen: §. 122.

Auch gehet das in disem Friden wegen der Verträge und Freyheitsbrieffe in Religions- und Kirchensachen überhaupt verordnete die Oesterreichische Erblande nicht an. §. 123.

Wie heilig endlich öffters die bißhero berührte Verträge und Freyheitsbrieffe in Religions- und Kirchensachen gehalten zu werden pflegen, davon geben die Westphälische Fridenshandlungen und die neuere Religionsbeschwerden das mehrere an die Hand. §. 124.

§. 18.

Denen in meiner Dissertation enthaltenen Lehrsäzen und Beyspilen könnte noch sehr viles beygefüget werden: Ich will mich aber mit disem wenigen begnügen. Zusäze.

Wohin die Grundsäze derer Catholischen hierinn gehen, ersiehet man aus dem Freyherrn von KREITTMAYR, welcher (1) schreibt: „Religions-Verträge mit Unterthanen oder Andern zu

(1) ad Codic. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 20. §. 1. p. 2204.

machen, gehet nimmermehr so weit an, daß circa Dogmata & articulos fidei etwas dardurch abgeändert werden könnte: Veritas enim - - semper eadem est, & indivisibilis, nec patitur datum & retentum: - - In blossen Nebendingen, welche keinen Glaubensarticul betreffen, z. E. in puncto Tolerantiæ, ist ausser allem Zweifel, daß dergleichen Pacta, Transactiones, Concessiones, aut Privilegia, sowohl für beständig und irrevocabiliter, als auch nur auf eine Zeitlang und revocabiliter, Plaz haben können; indem man die widrige Religion dadurch keineswegs approbirt, sondern nur, zu Vermeidung grösseren Uebels, oder anderer erheblicher Ursach wegen, geduldet, und ihr den weltlichen Schuz, mit den davon abhangenden effectibus civilibus & politicis, angedeyhen laßt.„

Herr Vice-Canzl. Strube hat auch in einem eigenen Bedencken (1) erwisen: Durch Verträge können in Teutschland die Catholische und Evangelische einander mehrere Kirchenrechte beylegen, als sie 1624. gehabt haben.

Ein Extract Abschids zwischen Maynz und Hessen von 1528. 11. Jun wodurch schon damals Maynz sich der geistlichen Gerichtbarkeit über Hessen begeben hat, findet sich bey H. Kopp (2).

Denen in meiner Dissertation angeführten Beyspilen, da Reichsstände zu dritter Unterthanen Bestem Verträge eingegangen haben, können nun auch die Fridensschlüsse zwischen Preussen und Chur-Sachsen von 1745. und 1763. und das darinn zum Besten der Evangelischen in Chur-Sachsen verglichene hinzugethan werden;

So auch die Breslauer- Wiener- und Hubertsburger Fridensschlüsse von 1742. 45. und 63. zwischen Oesterreich und Preussen in Ansehung der Catholischen in Schlesien.

Von Religions-Assecurationen, welche von einem und eben demselben Herrn mehrmalen wiederhohlet worden seynd, haben wir Beyspile an denen Churfürsten zu Sachsen, seit Friderich Augusten I und von Herzog Carl Alexander zu Würtemberg.

In denen Hessen-Casselischen Reversalien von 1755. heißt es §. 6. „Wobey dann, so vil die Conservation des Lutherischen Gottesdiensts in dem Oberfürstenthum Marburg und die Recep-

tion

(1) in seiner Bedenck. 2ten Theil, p. 42.
(2) von den Hessen-Cassel. Gericht. 1. Th. n. 46. S. 107.

tion in die hohe Samthospitalien betrifft, Uns die mit dem Fürstlichen Hause Darmstatt errichtete Compactata = = ohnehin Maas und Zil vorschreiben.„

Merkwürdig ist, was man bey dem Freyherrn von CRAMER (1) liset: Obwohlen der zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg errichtete Religions-Receß eine zeitige Abbtißin zu Herforden nicht angienge; so pflegte doch derselbe in dergleichen Angelegenheiten, so das Religionswesen beträfen, jederzeit pro norma gehalten zu werden.

§. 19.

Sonsten ist von diser Materie bey dem Corpore Evangelicorum folgendes vorgekommen (2): 1. Von denen Religionsverträgen ist in dem Instr. Pacis eben das verordnet, was von der ganzen übrigen Disposition des Instr. Pacis in Religionssachen gesagt wird. 2. Gegen dieselbe finden keine Commißionen, Inhibitionen, Mandata, Decreta, Rescripta, Sententiæ, res iudicatæ, Appellationes, noch andere Processus in Possessorio vel Petitorio, statt, so wenig, als gegen das Instr. Pacis selbst; 3. Nach solchen muß allein geurtheilet werden. 4. Die vor dem Westphälischen Friden errichtete Verträge seynd, so weit sie dem statui Anni normalis nicht derogiren, per ipsam Pacem Westphalicam heilig und und biß zur Religionsvergleichung auf ewig bestättiget. 5. Von Garantirung der Religionsverträge ist schon geredet worden. Comittal-Acta.

Selbst die Catholische wollten in ihrer den 30. Maj. 1721. zum Protocoll gegebenen Erklärung die Verträge zwischen Landesherrn und ihren Unterthanen wegen der Religionsübung und deren Annexorum bey allen Kräfften gelassen wissen.

§. 20.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (3): „Ueber die Frag: Ob ein Pactum *contra* Annum normalem Plaz habe? seynd die Meinungen der Rathsgelehrten nicht einig. Einige sagen simpliciter Ja oder Nein, und Andere distinguiren inter Pacta ante vel post Pacem Westphalicam inita. - - Sollte man nach der Praxi und den kündigen Exempeln von der Sache judiciren; Verträge gegen das Entscheidjahr.

(1) in seiner Nebenst. 9. Theil, 43. S.
(2) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Ind. voc. Pacta Religionis.
(3) ad Cod. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 20. §. 13. p. m. 2224.

ren; so scheinet es freilich, ob hätten dergleichen Pacta nicht vil bedenckliches auf sich: Der klare Buchstab des Westphälischen Fridens aber declarirt solche überhaupt für null, Art. 5. §. 2. 10. 25. 29. 31. 33. und sie sollen nicht einmal allegirt, geschweigens angehört oder attendirt werden; Art. 17. §. 3. es wird auch kein Unterschid dabey gemacht, ob dieselbe schon vor oder erst nach dem Anno normali, vor oder nach dem Fridensschluß, eingegangen worden seynd: Dann es geschiehet in Art. 5. §. 25. sowohl von anterioribus als secutis Pactis, und in *Art.* 17. *§.* 3. von Pactis, Privilegiis & Transactionibus, tam futuri quam præteriti temporis ausdrückliche Erwehnung. Ohne ist zwar nicht, daß aus dem Art. 5. §. 30. per verba: *Donec mutuo consensu alter erit conventum*, und *§. sq.* 33. ibi: *non nisi mutuo consensu liceat recedere*, wenigst quoad Pacta post Pacem inita ein anderes erscheinen will: Allein dort ist die Rede nur von dem, was der Landesherr mit seinen Ständen und Unterthanen circa Religionem & Annexa abmacht: Diser Casus dient aber nicht pro regula; sondern nur pro Exceptione, und ist auch noch eine grosse Frag, wie weit die Successores daran gebunden seynd.„

Gleichwie aber, was die Regierungs-Nachfolgere betrifft, gleich ein mehreres folgen wird; also wird Art. 5. §. 33. namentlich auch des An. 1643. zwischen Hildesheim und Braunschweig errichteten Religionsvertrags gedacht; zum offenbaren Anzeigen, daß, ob gleich diser §. 33. eigentlich und hauptsächlich von Verträgen zwischen Landesherrn, so dann deren Landständen und Unterthanen, redet, weil dise am häuffigsten vorkommen, dennoch auch die unter verschidenen Religionsverwandten Mitständen etwa errichtete mit darunter begriffen seyen; sonst könnte es unmöglich heissen: Et *inter illa.* 2. Wann Art. 17. §. 2. die Worte: *sive præteriti sive futuri temporis*, nicht auf das nächstfolgende Wort: *Protestationes* giengen, müßten sie an einem ganz anderen Ort und zu Anfang oder Ende des §. stehen; es belehren auch die Fridenshandlungen bey dem H. von Meiern, daß besagte Worte eigentlich auf die Protestationen gehen. 3. Die übrige Stellen des Fridensschlusses endlich reden offenbar nur von deme, was vor demselbigen hergegangen ist. 4. Da der Herr Baron von Kreittmayr selbst die Verträge zwischen den Landesherrn und ihren Unterthanen ausnimmt; so wird (ausser

de-

denen das Jülich- und Clevische betreffenden Verträgen,) nicht leicht ein Fall vorkommen, der hieher einschlüge (1).

§. 21.

Verbindlichkeit der Nachfolgere.

Wir haben bereits gehört, daß der Freyherr von KREITTMAYR davor halte, daß noch eine grosse Frage seye, wie weit die Successores an die Religionsverträge ihrer Vorfahren gebunden seyen? Seine Gründe seynd (2): 1. Die Entscheidung der hier einschlagenden Rechtsfragen beruhe auf lauter Principiis generalibus, und 2. das im *Instr. Pac.* Art. 7. enthaltene gehe nur auf die Lutheraner und Reformirte unter sich: Ich muß mich aber gar sehr wundern, wie diser sonst so gründlich und billig denckende Minister hier so habe schreiben können: Dann aus dem lezten folget nur so vil, daß besagte Stelle nichts zu Entscheidung diser Frage beytrage: Alleine gesezt, es käme quoad 1. auf lauter Principia generalia an; so wäre ja genug, daß die Religionsverträge nirgends von der Regel ausgenommen seynd: Ein Nachfolger muß seines Vorfahrers Wort halten: Aber wie ist es dann immer möglich, zu sagen, es komme auf lauter Principia generalia an? Gehet dann des *Instr. Pac. art. 5. §. 33. Pacta autem &c.* nur auf die Compaciscenten, so damals gelebt? Ist ja doch der Fride Art. 1. auf *singulorum* Compaciscentium Hæredes ac Successores geschlossen; und entweder hätte des ganzen Fridens Verbindlichkeit längst aufgehöret, oder auch diser §. ist noch jezo eben sowohl Rechtskräfftig, als der Art. 8. §. 2. *Gaudeant &c.* und alle übrige Stellen dises Fridens.

Ich füge noch bey, was der Freyherr von CRAMER (3) angemercket hat: Diversa quæstio est: an Princeps Catholicæ Religionis Simultaneum vi iuris reformandi introducere possit? an vero Pactis specialibus Antecessorum cum Statibus provincialibus & Subditis initis, vel Reversalibus quoad statum Religionis in vim Pacti perpetui conditis, Assecurationibusque autoritate Cæsarea firmatis, teneatur? - - - Etsi quoad priorem quis affirmativam amplecteretur sententiam, quoad hanc tamen in negativam abire tenetur. Imo controversiæ super quæstione priore agitatæ rationem in se continent Compactatorum

(1) add. der Tr. von der Landeshoh. im Geistl. 4. Buch, 7. Cap.
(2) l. c. p. 2226.
(3) Observ. Jur. univ. Tom. 1, n. 214. p. 499.

torum inter Status provinciales Subditosque & Principes, utpote quæ eum in finem inita, quo istæ cessarent, atque Status provinciales Subditive tutissimi contra Simultaneum introducendum essent. - - - Hisce principiis innititur Votum in causa: Würtembergische Landschafft, puncto Confirmationis Privilegiorum, & novæ insertionis d. 20. Sept. 1742. in Judicio Imperiali Aulico per *unanimia* Catholicorum & Evangelicorum ad Imperatorem factum.

§. 22.

Kayserliche Confirmation.

Die Kayserliche Confirmation derer Religionsverträge ist 1. zwar zu deren Rechtskrafft durchaus nicht nothwendig; doch aber 2. von mancherley Nuzen: 3. Man hat auch vile Beyspile davon. 4. Selbigen pflegt offt die Clausul angehänget zu werden: „So vil Wir daran, nach dem Religions- und Westphälischen Friden zu bestättigen haben.„

Als die Würtembergische Landschafft An. 1743. für die erhaltene Kayserliche Confirmation derer Herzoglichen Religionsreversalien danckte, und um deren Manutenenz bate, erfolgte den 17. May das Conclulum: „Ponatur das allerunterthänigste Exhibitum der gemeinen Prälaten und Landschafft im Herzogthum Würtemberg zum Engeren Ausschuß Verordneten sub præs. hod. ad Acta, und werden Ihro Kayserliche Maj. die allergnädigste Confirmation quæst. jederzeit gegen Männiglich zu manuteniren und zu handhaben wissen.„

§. 23.

Mehreres remissive.

Uebrigens ist alles das, was ich anderwärts (1) überhaupt von denen Landesverträgen und Freyheiten weitläufftig ausgeführet habe, ebenfalls hieher applicabel.

Sechs-

(1) im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. Lib. 4. per tot. p. 940. sqq.

Sechzehendes Capitel.

Von Religions-Beschwerden und Handlungen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Viles *remissive*. §. 3. Handlungen am Kayserlichen Hof, §. 4. auf Wahltägen, § 5. bey Reichs-Deputationen, § 6. auf Craystägen, §. 7. unter mehreren Ständen, §. 8. unter einzelnen Ständen, §. 9. in einzelnen Familien, §. 10. unter dritten Ständen, §. 11. unter den Reichsständen und ihren Unterthanen. §. 12. Executions-Commißionen. §. 13. Recurs an die Reichsgerichte; §. 14. an das Crays-Ausschreibamt, § 15. an das *Corpus Evangelicorum*, §. 16. an einzelne Reichsstände, §. 17. an die Garants des Westphälischen Fridens, §. 18. an Auswärtige, §. 19. an Fridenscongresse. § 20. Bündnisse mit Auswärtigen. §. 21. Mediationen. §. 22. Special-Garantien. §. 23. Gewaltsame Mittel. Beyspile. §. 24. *Acta Corporis Evangelicorum*. §. 25. Erinnerung. §. 26. Gewaltthätigkeiten überhaupt. §. 27. Arreste. §. 28. Repressalien. §. 29. *Retorsio iuris iniqui*. §. 30. Selbsthülffe. §. 31. Manutenenz-Commißionen. §. 32. Militarische Aßistenz. §. 33. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften (1): Schrifften.

Corpus Actorum & Gravaminum Religionis im heil. Röm. Reich; Anfangs Stückweis zu Regensburg, 1719. sqq. fol. hernach, mit einer Vorrede Burc. Gotth. Struvens, zusammen, Franckfurt, 1724. fol 3. Theile.

Ein „vollständiges Register über das ganze Corpus Gravaminum Evangelicorum &c. &c sowohl nach denen darinn enthaltenen 137. Beschwerden, und denenselben angefügten ältern, als nachhero zur Existenz gelangten neueren Additamentis," ga-

(1) So vil deren nicht bereits in dem Tr. von Reichstags-Geschafften, S. 354. angeführet worden; nebst einigen Zusäzen zu der daselbstigen Nachricht.

be Herr Oertel An. 1767. zu Regensburg in fol. und 4. heraus; auch findet es sich in seinem Reichstags-Diar. 1767. S. 223.

Ein kurzes alphabethisches Verzeichniß aller und jeder Evangelischen Religions-Beschwerden, welche vom Jahr 1720. biß 1770. bey dem Corpore Evangelicorum theils fortgesezt, theils ganz neuerlich angebracht worden sind, trifft man ebenfalls bey Herrn Oertel (1) an.

Nachricht von den Religionsbeschwerden des Evangelischen Theils im heil. Röm. Reich, und den zu ihren Abstellungen getroffenen Verfügungen; in der unter Herrn D. Walchs Aufsicht herauskommenden neuest. Relig. Geschicht. 1stem Theil, n. 5. S. 250. s. Hrn. Schotts Critic, 4. Band, S. 683.

Dürr (Franc. Ant.) Diss. de eo, quod iustum est circa Repressalias in causis Religionis in Imperio Rom. Germ. Manz, 1771. 4.

Floercke &c. Siehe oben Cap. 9.

Geisler (Car. Henr.) de Gravaminibus Religionis autoritate Judiciorum Imp. tollendis, Commentatio. Erlangen, 1771. 4. s. Hrn. Schotts Critic, 4. Band, S. 563.

Hoffmanns (Christian Gottfr.) gründliche Vorstellung derer im Röm. Reich obschwebenden Religions-Beschwerden; in 2. Abtheilungen gefasset; davon die erste, nebst der Grundveste derer dreyen Religionen im heil. Röm. Reich, die vornehmsten Principia derer streitigen Puncte in dem iure reformandi, exercitio Religionis simultaneo, obligatione & sensu art. 4. Pacis Ryswicensis, iure Retorsionis, eundi in partes &c. aus denen Actis publicis ohnpartheyisch vorstellet; die andere eine kurze Erzehlung derer auf gegenwärtigem Reichstag bißhero von beyderseits Religions-Verwandten erregten Gravaminum in sich hält. Leipzig, 1722. 8.

Kramers (Christoph) Abhandlung: Wie in Deutschland über die ausbrechende Religionsbeschwerden zu verfahren sey, und wie dieselben behörig erlediget werden sollen. Wien, 1770. 8. auch: Franckfurt und Leipzig, 1770. 8. s. Franckf. gel. Anzeig. 1772. S. 137. Hrn. Schotts Critic, 3. Band, 875. S.

Meine Hanauische Berichte von Religionssachen. 2. Bände. Hanau, 1750. 51. 8.

Mei-

(1) l. c. 1770. S. 46.

Meine neue Berichte von Religionsachen. 6. Theile. Franckfurt, 1751.—56. 8.

Meine vermischte Berichte von Religionsachen. 4. Theile. Stuttgart, 1752.—54. 8.

Meine kurzgefaßte Historie derer wichtigsten Religionsangelegenheiten unter der Regierung Kayfers Francisci. Franckfurt 1756. 8. Sie machen auch den 5ten und 6ten Theil obiger neuen Berichte aus.

Meine Schrifft: Von Comitial-Handlungen über denen Religions-Beschwerden. (Stuttgart,) 1767. 4. Sie macht auch in meinem Tr. von den Teutsch. Reichstags-Geschäfften des 4ten Buchs 6tes Cap. S. 353. u. f. aus.

Oertels (Christian Gottfr.) Repertorium derer gesammten Evangelischen Religionsbeschwerden, welche bey dem Corpore Evangelicorum von 1720. biß 1770. theils fortgesezt, theils neuerlich angebracht worden sind. Regensburg, 1770. fol. So nüzlich und fleißig auch dise Arbeit ist; so litte sie doch in Ansehung derer angeführten Schrifften beträchtliche Zusäze. s. Allgem. deutsch. Bibl. 17. Band, 1. Stück, S. 158.

Desselben vollständiges Corpus Gravaminum Religionis. Dermalen 4. Abtheilungen. Regensburg, 1771. u. f. fol. s. Hrn. Schotts Critic, 5. Band, S. 387. Allgem. Deutsch. Bibl. 20. Band, S. 185.

Riefel (Joh. Jos.) von gesezmäßiger Erledigung der Religionsbeschwerden, nach dem 1. Art. §. 11. der neuesten Wahlcapitulation; in seiner kritisch. Betracht. über verschid. Staatsfrag. 4. Theil, *n.* 1. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 214.

Schmidt (Ant.) Diss. de Processibus in causis Religionis ab Imperatore non permittendis; ad *Capit. nov. A.* 1. *§.* 11. Heidelberg, 1771.

Desselben Diss. de Guarantia Pactorum Religionis in Germania. Heidelberg, 1772. und in seinem *Thesaur. Jur. eccles. Tom.* 1. *n.* 13. *p.* 518.

Sorge (A. F.) von den Religionsbeschwerden; in seinen Kleinigk. S. 77. bestehet aus ein paar seichten Blättern.

Steck (Joh. Christ. Wilh.) Diss. de Guarantia Pactorum Fœderumve Religionis ergo percussorum. Halle, 1764. 4. siehe Hall. Beytr. zur jur. gel. Hist. 2. Band, S. 193. Götting. gel. Anz. 1756. *n.* 81.

Derselbe von Garantien der Religionsverträge; in seinen Abhandl. aus dem Deutsch. Staats rc. recht. *n* 10. *p.* 185.

Struvens (Burc. Gotth.) ausführliche Historie der Religions-Beschwerden zwischen denen Röm. Catholischen und Evangelischen im Teutschen Reich; von deren Anfang, Fortgang und wahren Beschaffenheit, wie sie von Zeit der Reformation an, zumalen vor dem Religionsfriden, und nach demselbigen im 30jährigen Krieg, vor und nach dem Westphälischen, nicht minder bey dem Ryßwickischen und Badenschen Friden, auch nach demselbigen, vorkommen, biß auf jezige Zeiten. 2 Theile. Leipzig, 1722. 8. Ein sehr schönes und brauchbares Buch.

§. 2.

Alles remissive.

In meinem Tr. von denen Reichstags-Geschäfften habe ich *Lib.* 4. *Cap* 6. *p* 353 *sqq* von denen Teutschen innerlichen Religions-Beschwerden, denen davon handlenden Schrifften, der Geschichte derselben, und der Art und Weise, davon auf Reichstägen zu handlen, umständlich geredet; und so auch in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen, wie Landesherren und ihre Unterthanen es dißfalls mit einander zu halten pflegen: Alles solches seze ich nun hier zum Voraus, und übergehe es gänzlich; sondern melde nur, wie es sonst und überhaupt in Ansehung derer Religions-Sachen und Beschwerden gehalten werde.

Man sehe auch das obige Cap. 14.

§. 3.

Handlungen am Kayserlichen Hof.

Wer nemlich in Religions-Kirchen-Schul- u. d. Sachen beschweret zu seyn glaubt, kan, wann er will, sich an den Kayserlichen Hof wenden; und zwar aussergerichtlich: Dann der Kayser ist des Reichs Oberhaupt, und oberster Vollstrecker des Westphälischen Fridens im Reich:

In jener Eigenschafft kan Er den beschwerenden Theil abmahnen, mit ihme handlen lassen, oder die Sache an die Reichs-Versammlung bringen, und ein Gutachten darüber erfordern, oder die Güte zwischen denen strritenden Theilen versuchen, u. s. w.

In der andern Eigenschafft aber kan Er, ohne die Sache dem Reichs-Hofrath zu übergeben, local-Commißionen erkennen, das liquide zu exequiren, das illiquide aber zu untersuchen, so dann, nach Befund der Sachen, einen Spruch darinn ergehen zu lassen, und ihne so gleich, unter Kayserlicher Autorität, zur Vollziehung zu bringen.

In

In solcher Absicht wendet sich das Corpus Evangelicorum gar offt an den Kayser; davon *Lib.* 2. *Cap.* 5. das mehrere vorkommen wird.

§. 4.

Ferner kommen die Religions-Sachen und Beschwerden bey Auf Wahltägen vor; und seynd bey diser Gelegenheit mancherley dieselbe betreffende Stellen in die Kayserliche Wahlcapitulationen gekommen, Z. E. Art. 1. §. 11. Art. 2. §. 7. 8. Art. 4. §. 12. Art. 14.

Und zwar haben so wohl die Evangelische ihre Beschwerden gegen den Kayser, die Catholische und die Reichsgerichte, als auch die Catholische die gegen den Pabst und Römischen Hof führende, bey solcher Gelegenheit angebracht; und ist darinn allemal von beyden Theilen mit-votiret worden.

Anno 1741. (1) concertirten die zu Offenbach versammlete Gesandte derer mehresten alt-Fürstlichen Häuser einige Monita in Ecclesiasticis, welche sie bey Abfassung der Wahlcapitulation beobachtet zu sehen wünschten, und liessen solche durch die Sachsen-Gotha- und Br. Wolfenbüttelische Ministros denen Evangelischen Churfürstlichen Wahlgesandten insinuiren.

Was ein Catholischer Minister darüber für Gedancken gehabt habe, kan man an verschidenen Orten lesen. (2)

Uebrigens aber kame dises Gesuch bey dem Churfürstlichen Collegio nicht in Ueberlegung.

An unten (3) angezeigtem Ort heißt es hingegen: „Es hatten die häufige Religionsbeschwerden unter der Regierung Kayfers Caroli VI. und die wenige Achtung, so diser Monarch auf die von dem Corpore Evangelicorum geschehene Vorstellungen gemacht hatte, das nachstehende Chur-Braunschweigische Monitum veranlasset: Daß der Kayser, „solchem Schuz zuwider, einige Schmälerung der dem Corpori Evangelicorum zustehenden Jurium nicht zugeben, noch Demselben die Interceßiones für seine Glaubensgenossen wehren, sondern vil mehr, der Reichs-

(1) von Schauroths Samml. der Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 3. p. 780.

(2) in meiner Nachles. ungedr. Staatsbedenck. 2. Theil, 8. S. und in Herrn Hofr. von Ohlenschlagers Geschicht. des Interr. nach K. Carl VI. 4. Theil, 265. S.

(3) cit. Geschicht. des Interregn. nach K. Carl VI. 4. Theil, S. 405.

Verfassung und der Billigkeit gemäß, darauf zu reflectiren, und, wann dergleichen bey Ihme einkommen, Dasselbe darüber mit Resolutionen versehen, auch, wann sich die Sache dazu qualificiret, demselben das ihme competirende Jus eundi in partes ohngehindert zulassen wolle.„ Nun fande zwar Niemand im Collegio Electorali an dem wesentlichen Innhalt dises Moniti, (welches auch mit dem ersten Monito ecclesiastico der alt-Fürstlichen Ministrorum zu Offenbach völlig übereinstimmte,) etwas auszusezen; vilmehr sahen die meisten es vor nüzlich und nöthig an, weilen dergleichen Religionssachen allerdings weder zum Reichstag, noch vor den Principal-Commissarium, sondern vor Kayserliche Majestät, und zwar als Executorem Pacis Westphalicæ, allein gehörig seyn: Nur hielte man davor, daß das Monirte kürzer gefasset werden könne. Die Chur-Braunschweigische Gesandtschafft mußte daher ihre Gedancken in einem andern Aufsaz entwerffen, der darauf auch einstimmig gut geheissen, und daraus der leztere §. dises Artickels formiret ward. Zum Schluß desselben gabe Chur-Maynz Anlaß; als welches diserhalben auch pro Catholicis Sorge tragen, und das Reciprocum für solche ausdingen wollte.„

Anno 1764. erliesse das Churfürstliche ganze Collegium, mithin beyderseitige Religionsverwandte, das unten *Lib.* 3. *Cap.* 3 befindliche Vorstellungsschreiben an den Kayser, wegen einiger gegen den Päbstlichen Hof vorgekommener Beschwerden.

Jedoch nicht nur dises; sondern den 10. Mart. erliesse es auch ein anderes Vorstellungsschreiben an den Kayser, (1) und bate: Die Verfügung zu machen, daß nicht nur alle Religions-Gravamina auf das fordersamste Reichsgrundgesezmäßig, besonders nach dem Innhalt der Wahlcapitulation Art. 1. §. 11. erlediget, sondern auch für das künfftige hierinn auf das kräfftigste, zu Beförderung der Wohlfahrt des Reichs und dessen innerlichen Ruhestandes, vorgebeuget werde.

An unten (2) angezeigten Orten kan man lesen, was hierauf Kayser Franz Anno 1764. 4. Aug. an den Churfürsten zu Maynz geantwortet, und an das Cammergericht rescribiret habe, auch von lezterem den 31. Aug. darauf berichtet worden seye.

§. 5.

(1) Neue Staatscanzl. 27. Theil, S. 300.
(2) in den nov. Act. hist. eccl. 9. Band, 1009. S. und in der neuen Staatscanzl. 27. Theil, S. 303. u. f.

§. 5.

Zu denen Krafft Westphälischen Fridens noch übrig- und rückständigen Restitutionen ist zwar schon mehrmalen eine Reichs-Deputation angeordnet worden: Sie ist aber in keiner Activität, und dahero vergeblich, von derselbigen eine Würckung zu erwarten, oder sich an sie zu wenden. (1) R. Deputationen.

§. 6.

Als in denen ganz Evangelischen Reichs-Crayfen Ober- und Nider-Sachsen noch Craystäge gehalten wurden, kamen die Religionssachen und Beschwerden ebenfalls auf denenselbigen vor; wie unter anderem die Abschide von 1652. und 54. belehren: Auf Craystägen.

Mehreres sehe man in dem Tr. von der Teutschen Crays-Verfassung.

§. 7.

Unter mehreren Reichsständen haben die Religions-Beschwerden auch ausserhalb derer Reichstäge in vorigen Zeiten gar vile Handlungen und Bündnisse veranlaßt. Dahin gehören im 16den Jahrhundert der Smalkaldische Bund, so dann im 17den der Evangelischen Liga und der Catholischen Union, die im 30-jährigen Krieg gehaltene Convente zu Leipzig, Heilbronn, u. s. w. davon in STRUVENS Historie der Religionsbeschwerden nachgeschlagen werden kan. Unter mehreren Ständen.

§. 8.

Noch vil häuffiger seynd Handlungen zwischen einzelnen Reichsständen von beyderley Religionen, welche, oder deren Unterthanen, Religions-Beschwerden gegen einander haben. Unter einzelnen Ständen.

So haben Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg wegen der Religions-Sachen und Beschwerden in denen Jülich-Clev- und Bergischen ꝛc. Landen vile Tractaten mit einander geschlossen, absonderlich Anno 1666. und 1672.

§. 9.

Wann in einerley Häusern eine Linie diser, die andere hingegen einer anderen, Religion beypflichtet, und endlich daraus Beschwerden entstehen, kan es zu mancherley Haus-Streitigkeiten und Vergleichen Anlaß geben. In einzelnen Familien.

Was es dißfalls in dem Fürstlichen Hause Nassau, und in denen Gräflichen Häusern Bentheim und Hohenlohe abgesezet habe,

(1) v. Mein Tr. von R. Tags-Geschäfft. pag. 1084. sqq.

habe, ist aus denen Sammlungen derer Staats-Handlungen und Urkunden bekannt.

§. 10.

Unter dritten Ständen.

Ferner habe ich in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht Beyspile angeführt, daß dritte Reichsstände wegen der Religions-Beschwerden in Teutschland Bündnisse errichtet haben.

Ingleichem haben der König in Preussen und der Churfürst zu Pfalz 1705. wegen der Religionsbeschwerden in der Pfalz am Rhein den bekannten Düsseldorffer Vergleich errichtet.

Und Anno 1719. 10. Oct. beschlosse das Corpus Evangelicorum: Die Könige in Preussen und Groß-Britannien, als Churfürsten zu Brandenburg und Braunschweig, so dann den Landgrafen zu Hessen-Cassel, von Corporis wegen zu ersuchen, durch eigene Abschickungen an Chur-Maynz und Chur-Pfalz, dieselbe zu bewegen, daß sie dem Gesuch des Corporis Evangelicorum wegen Abstellung der Religions-Beschwerden billigmäßig und in der That deferiren.

§. 11.

Unter den R. Ständen und ihren Unterthanen.

Derer Handlungen, Streitigkeiten und Vergleiche zwischen einzelnen Reichsständen, , so dann ihren Landständen und Unterthanen, über Religions-Sachen und Beschwerden gibt es eine sehr grosse Menge.

Mehreres davon findet sich in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen, im 2ten, 3ten und 4ten Buch.

Wann ein Lehenmann Reichsunmittelbar ist, wollen die Reichsgerichte nicht leiden, daß der Lehensherr in denen Religionssachen derer Unterthanen etwas verfüge; vil weniger, wann die Sache ohnehin schon an einem Reichsgerichte rechtshängig ist.

So wollte der Reichs-Hofrath nicht zugeben, daß der Herzog zu Würtemberg die Religionsbeschwerden derer Gräflich-Fuggerischen Lehensunterthanen zu Gruppenbach und Stettenfels untersuche und abthue.

Als der Pfalz-Zweybrückische (1) Vasall, Freyherr von Warsberg zu Hennweiler Religionseingriffe thate, und der Lehenhof sich der Sache annahme, erkannte das Cammergericht Anno 1736. ein Mandat de desistendo ab incompetente Recursu: Als kein Endurthel erfolgen wollte, stellte der Lehenhof Anno 1756. die Neuerungen durch eine Commißion ab, und restituirte die Unterthanen

(1) Neue Staatscanzl. 33. Theil, S. 142.

terthanen ad normam Pacis Westphalicæ; das Cammergericht hingegen erliesse ein Mandatum ulterius de desistendo ab incompetente Recursu, ut & de restituendo &c. &c. S. C. darauf wurde endlich die Sache An. 1771. bey dem Corpore Evangelicorum angebracht.

§. 12.

Executions-Commissionen.

Nach dem Westphälischen Friden seynd von der Reichs-Deputation auf dem Congreß zu Nürnberg, oder auch von dem Kayser, verschidene Executions-Commißionen erkannt worden, welche lange Zeit zu keiner Endschafft gediehen, oder resp. es noch nicht seynd: Wer nun will, kan solche erneuern lassen; und wer es nicht will, kan einen aus denen übrigen angezeigten Wegen erwählen.

Daher verlangte Kayser Joseph I. An. 1705. 9. Jul. an das Haus Braunschweig: Die Evangelische gravaminirende Hildesheimische Landstände allenfalls an die An. 1651. auf Chur-Maynz und Braunschweig-Wolfenbüttel bewilligte Reichs-Deputation zu verweisen:

Und An. 1719. bate das Corpus Evangelicorum: Der Kayser möchte die gegen die Freyherrn von Sickingen An. 1654. auf Hessen-Darmstatt erkannte Commißion erneuern: An statt Chur-Maynz aber, (als zu welchem die Evangelische in disem Stück gar kein Vertrauen haben könnten,) einen andern unpartheyischen Catholischen Stand darzu mit-verordnen.

§. 13.

Recurs an die Reichsgerichte.

Wer will, kan sich mit seinen Religions-Beschwerden an ein höchstes Reichsgericht wenden; wie auch zum öfteren geschiehet:

Da es aber in denen neueren Wahlcapit. Art. 1. §. 11. heißt: Der Kayser wolle in caulis Religionis keineswegs Processe verstatten; so ist die Frage: Wie dises zu verstehen seye?

Der Freyherr Binder (1) schreibt: „Dise Worte (keineswegs *in causis Religionis* Processe verstatten,) können nur von solchen Religionsbeschwerden verstanden werden, die schon in dem Westphälischen Friden abgethan worden, deren fernerweitere Entscheidung also überflüßig wäre. Denn es beziehen sich die Worte: Keineswegs Processe verstatten, auf den Anfang diser Stelle, wo von Beschwerden, die gegen das Instrumentum

(1) von der Selbsthülff, S. 19.

Pacis, Nürnbergischen Executions-Receß, arctiorem modum exequendi laufen, die Rede ist; mithin sind es solche Beschwerden, die in dem Westphälischen Friden ihre Bestimmung schon erhalten, und erledigt sind. Ja! der Kayser verspricht in dem nämlichen 11. §. Er wolle daran seyn, daß die noch unerledigte Religionsbeschwerden des forderſamsten Reichsgesezmäßig abgethan werden; solches kan also nicht anders, als durch den Weg Rechtens, geschehen.„

Die Antwort hierauf aber ist leicht: Dann 1. alle Religionsbeschwerden stossen gegen den Westphälischen Friden ꝛc. an, und die in demselben in thesi beliebte Grundsäze können und müssen bey allen Religionsbeschwerden angewandt werden können, oder sie seynd ungegründet. 2. Freylich können die Religionsbeschwerden, wann man den Kayser um deren Abstellung ersucht, nicht anderst, als durch den Weg Rechtens, abgethan werden: Wann aber der Kayser local-Commißionen, cum facultate decidendi & exequendi, erkennt; so ist es zwar ein Weg Rechtens, aber kein Proceß: Und dises wollen die §. 11. angeführte Reichsgeseze.

Noch vil unbescheidener hat Herr Prof Kramer (1) über dise Stelle gloßirt: Es ist aber hieher zu weitläufftig, und verdienet villeicht eine eigene Beantwortung.

Des An. 1764. 4. Aug. an das Cammergericht erlassenen Kayserlichen Rescripts, und des von Demselben den 31. ejusd. erstatteten Berichts, ist schon oben gedacht worden.

Eod. An. 1764. erliessen beede Reichsgerichte gemeine Bescheide resp. an die Reichshofraths-Agenten und Cammergerichts-Procuratoren ergehen, die Religionssachen, worinn ihre Principalen noch einige Entscheidung verlangen, sowohl nach Befinden gerichtlich fortzusezen, als auch sonsten gehöriger Orten zu deren Beförderung die geziemende Anzeige unverweilt zu machen (2).

An. 1770. 11. Apr. (3) faßte das Corpus Evangelicorum einen Schluß, der in der Hauptsache dahin gehet: „Nachdeme Ihro Kayserliche Maj. mittelst des an Dero Principal-Commission erlassenen Rescripts, auf die mehrfältige Interceßions-Schreiben

(1) Wie in Religionsbeschwerden zu verfahren ꝛc. §. 61. sqq. p. m. 74. sqq.
(2) Neue Staatscanzl. 27. Theil, S. 308.
(3) Hrn. Oertels Reichstags-Diar. 1770. S. 37. Neue Staatscanzl. 28. Theil, S. 310.

ben Sich erkläret: Wie Sie denen sich in Religionssachen beschwerenden Partheyen, so bald selbe die Sachen behörig anbringen und fortsezen, mit Beseitung aller weitläufftigen Proeesse, vorzüglich aller anderer, mit dem darzu in den Gesezen vorgeschribenen executivischem Verfahren, diejenige Rechtshülffe schleunigst angedeyhen lassen würden, welche, nach jeder Sachen Umständen, rechtlich und am sichersten die Religions-Beschwerden auf allen Seiten zu heben, geeignet wären, ꝛc. so erachte man sich Evangelischer Seite zur Dankerstattung um so mehr verpflichtet, als es ohnehin die Meinung nie gewesen, das Kayserliche obristrichterliche und Fridens-Executionsamt in derjenigen Art, und Weise, wie es die Reichsverfassung und das Instr. Pacis bey dergleichen Vorfallenheiten selbst schon bestimme, zu mißkennen, oder zu umgehen; wohl aber jederzeit bereit und willig seye, dessen Ausübung, zu Beförderung des Vertrauens, der Ruhe und Einigkeit in dem Teutschen Reiche, mithin zu Bevestigung der allgemeinen Wohlfahrt, so mehr nur fort noch würcksamer und nuzbarer machen zu helffen.

Evangelischer Seits vermöge man zwar nicht, von dem Reichssazungsmäßigen Weg der Interceßionalien bey erheischenden Umständen abzuweichen, oder den mehrmaligen Vorschlag der local-Commißionen, (wodurch insonderheit denen liquiden Gravaminibus die abhülffliche Maaße am sichersten und geschwindesten verschafft werden könne,) eben fallen zu lassen: Da indessen gleichwohl aber auch der von denen Evangelischen Ständen hiebey geführt werdende Zweck hauptsächlich mit dahin angesehen seye, selbst auch deren Orts bey den persönlichen Gerechtigkeits-Gesinnungen zu allem demjenigen sorgfältigst und werckthätig beyzutragen, womit das Kayserliche Anverlangen seine vollständige Erfüllung in der nur möglichst thunlichen Maaße erreichet, so nach aber das Kayserliche obristrichterliche Fridens-Executions-Amt so mehr nur in Stand gesezet werden möge, in ordine zu der behörigen und gesezmäßigen Erörter- und Entscheidung fürwaltender Religionsklagen fürschreiten zu können, sich aber auch aus jener Erklärung die zuverläßige Hoffnung schöpfen lasse, es werde, nach behörigem Anmelden und summarischen hinlänglichen Bescheinigung, bey denen höchsten Reichs-Dicasteriis derer in ihrer Religions- und Gewissens-Freyheit so mannigfaltig gekränckten, auch zum öfteren an denen geistlichen Gefällen, oder sonsti-

gem Haab und Gut, in blosser Absicht der Religion, empfindlich verkürzten Evangelischen Theile, die Fridensschlußmäßige prompte Rechtshülffe, unter genauer Einhaltung der bestimmten normal-Jahre und des darauf gegründeten Possessionsstandes, ohnfehlbar erfolgen; als habe man, in vorzüglicher Rücksicht auf die in solchem Wege endlich würcklich zu erreichende Reichsgesez- und Fridensschlußmäßige Erledigung all- sämtlich- Evangelischer Religions-Beschwerden, und nach denen hierunter erhaltenen Instructionen, den gemeinsam- einmüthigen Schluß dahin gefasset: Sonder fernern Anstand die weitere nöthige Einleitung nunmehr selbst auch zu machen, damit fortan alle und jede klagende Evangelische Theile mit sämtlichen ihren so dermalen noch unerledigt hangenden, als künfftigen dergleichen neu- entstehenden, Religions-Gravaminibus in der schon vorher gedachten Maaße zu den beyden höchsten Reichsgerichten und der daselbst anzusuchenden Reichs-Fridensschlußmäßigen Abhülffe deren Beschwerden zu verweisen: Annebst aber auch hiebey noch beliebet worden, von diser Entschliessung des Corporis Evang. Kayserlicher Maj. durch Dero principal- Commißion, mittelst eines pro memoria an dise leztere dergestalten Anzeige zu thun, damit Se. Kayserl. Maj. bey dermaliger auf Evangelischer Seite erfolgenden eigenen Verweisung all- sämtlicher Evangelischer Gravaminum an das Kayserliche obristrichterliche und Reichs- Fridens- Executions-Amt so mehr bewogen werden möchten, jene Reichsdicasteria dißfalls nach alle dem genau und nachdrücklich anzuweisen, auch nöthigen Falles Selbst geltend zu machen, wessen Sie Sich in vorgedachtem Rescript erklärt hätten, und womit so durch die zugesicherte, der Disposition des Westphälischen Fridensschlusses angemessene, prompte Remedur aller und jeder derley Beschwerden fürohin ohne processualische Weitläufftigkeit gewiß erzilet werden möge.

Dieweil jedoch aber Evangelici keinesweges gemeinet seyen, ohnnöthigen, oder gar ungegründeten, und zum öfftern auch wohl auf blosse Halsstarrigkeit gebaueten, mithin von denen erforderlichen Rechtsgründen entblösseten, Querelen das Wort je zu sprechen, und Sich und Andere, am allerwenigsten aber des Reichs Oberhaupt, damit behelligen zu lassen; so erachte man hierbey nicht weniger der Nothwendigkeit zu seyn, zuforderst einen von des Corporis Ev. Hauptdirection abhangenden Engern Ausschuß aus den eigenen Mitgliedern Desselben, (und wo, die innere Einrich-

tung

tung von solchem sowohl, als dessen eigentliche Geschäfftspflege, allernächst zu bestimmen, vorbehalten bleibe,) zu bestellen, von disem aber forthin alle obhandene so ältere als neuere, oder auch künfftig noch einlangende, Religionsbeschwerden jedesmalen, sonder einige Vorliebe und Partheylichkeit, auf das genaueste einzusehen, den Grund und die Beweisthümer derselben sorgfältigst zu prüffen demnächst, und nach darunter sattsam erscheinendem Fundament und Rechtmäßigkeit, die so dann der jedesmaligen Beschaffenheit derselben angemessene Vorstellungen und Bittschrifften an die höchste Reichsgerichte durch einen zu Regensburg zu erkiesenden, eben so redlichen, als tüchtigen, allgemeinen Sachwalter, welcher von dem klagenden Evangelischen Theil selbst zu jederen Sachen eigens und besonders zu bevollmächtigen seye, zu verfassen und zu begreiffen, dann ferner auch, und wann also derley der Gravatorum judicial-Exhibita und Schrifften unter der Obsicht jenen Ausschusses zu vollem Stande gebracht worden, dieselbe hierauf an die gleichermassen von den Evangelischen Partheyen zu denen beyden ernannten höchsten Gerichtsstellen eigens zu legitimirenden gemeinsamen Agenten und Procuratoren zu übersenden, von disen aber deren weitere behörige Ueberreichung und Sollicitirung der darob auszufallenden Resolutionen und Erkenntnisse alles Fleisses zu besorgen; und endlich noch der hiebey allenthalben in und ausser den Gerichten erforderliche Kostenaufwand und Spesen, in vorzüglicher Beherzigung so mehrester schon durch längstherige ihre Geldsplitterende Rechtfertigungen, und sonsten bedaurenswürdigen Nothstand und Armuth versezten Evangelischen Gemeinden, durch die von den Evangelischen Reichsständen eigens hierzu zu erbittende, ganz freywillige, auch der Zeit und dem Betrag nach bloß selbst gefällige, Geldbeyträge, einstweilen vor der Hand aber aus der Emigranten-Cassa zu bestreiten wären.

Das meiste hivon wurde so dann in ein pro memoria gebracht, und dem Kayserl. principal-Commissario übergeben. (1)

Darauf erfolgte den 23. Maji dises fernere Conclusum Corporis Evangelicorum (2): „Demnach wegen der künfftigen Behandlung der gesammten schon dermalen vorwaltenden, als fernerhin neu-entstehenden Evangelischen Religions-Beschwerden in dem deßfalls am 11. Apr. lezthin erfolgten gemeinsamen Entschluß Cor-

(1) H. Oertel l. c. S. 41.
(2) H. Oertel l. c. S. 44. Neue St. Canzl. l. c. S. 317.

poris Evangelicorum insonderheit auch vestgesetzet worden ist, daß ein Engerer Ausschuß aus denen eigenen Mitglidern Corporis Evangelici, zu gründlicher Einsicht so eben angeregter Religions-Beschwerden, und da dieselbe, ihrem inneren Werth und Beschaffenheit nach, samt den dahin einschlagenden Rechtsgründen und Beweisthümern, jedesmahl auf das genaueste und ganz unpartheyisch geprüfet, alsdann aber, nach Befinden, zur gesetzmäßigen Abstellung sonder processualischer Weitläufftigkeit bey denen höchsten Reichsgerichten eingeleitet werden möchte, dermalen zu bestellen seye; so hat man bey der fernerweiten Evangelischen Conferenz vom 25. Apr. über solchen Gegenstand sich untereinander näher besprochen, und sind, unter Voraussetzung, daß der solchmalige (allezeit von der Haupt-Direction des allsämtlichen Corporis Evangelicorum abhangende,) Ausschuß aus sechs Mitgliedern desselben bestehen solle, zu eben disem Ausschuß, obschon übrigens ohne Consequenz noch Präjudiz auf dergleichen andere weitere Fälle, in bestgemeintem Zutrauen, die vortreffliche Chur-Sächsische und Chur-Braunschweigische, wie auch Hochfürstl. Hessen-Casselische und Reichsgräfliche Gesandtschafften, Herr Baron von Ponikau, von Beulwiz, von Wülkeniz und von Pistorius, so dann auch die Reichsstättische Regensburg- und Heilbronnische Deputirte, Herr Consulent Gumpelsheimer und Senator Bößner, in Vorschlag gebracht, und dem annoch beygefüget worden, was gestalt nicht nur zu denen von dem Deputations-Ausschuß in den Zwischenzeiten der bekannten ordinairen Evangelischen Conferenzen gleichmäßig etwa von 14. zu 14. Tagen, oder so offt es diensam, zu haltenden besondern Zusammenkünfften, in specie auch ein geschickter und rechtschaffener Sachführer der Evangelischen Partheyen in der Person des - - -, mit Bestimmung eines demselben alljährlich zu reichenden proportionirlichen Honorarii, in Absicht der von ihm nöthig zu nehmenden Einsicht derer Acten und der daraus zu fertigenden judicial-Vorstellungen, mit zugezogen, sondern auch von den Herrn Deputatis selbst ein (dem hochlöbl. Corpori Evangelicorum zuforderst erst zur Begnehmigung vorzulegendes,) Gutachten über die Art und Weise, wie die dermalen demselben zu übertragende Geschäfftspflege nach den unbestrittenen und ächten Grundsätzen des Westphälischen Fridensschlusses, ohne weiteres rückfragen an die höchst- und hohe Höfe, am gründlichsten, sichersten, kürzesten und diensamsten allenthalben einzurichten, und demnächst auch würcklich

zu

zu führen seye? gefertiget werden möchte; wornach zu dem Werck selbst, wie ehender je besser, geschritten, und also die allerseitige bestgemeinte Absicht desto zuverläßiger erreichet werden könnte; immassen dann auch jene vortreffliche Gesandtschafften und Reichsstättische Herrn Deputirte, an welche die obstehende An- und Aufträge von dem übrigen Corpore Evangelicorum, in specie puncto deren Denomination zu dem dermaligen Ausschuß, geschehen, sich ihres Orts solche gleichmäßig durchaus wohl gefallen lassen, und willigst acceptiret, wie nicht minder zu Erstattung des in der Sache von ihnen vorgängig noch anverlangten Gutachtens sich bereit erkläret haben: Also ist, nach dem somit sich darob ergebenen allseitigen Einverständisses, gegenwärtiger Schluß Corporis Evangelicorum deßfalls zu fassen gewesen „

Man sahe bey disem Ausschuß auf keinen Rang, und wählte, gedachter massen, den Chur-Sächsischen Gesandten von Ponikau, den Chur-Braunschweigischen von Beulwiz, den Hessen-Casselischen von Wülckeniz und den Gräflichen von Pistorius; so dann von Reichsstättischen die Regensburg- und Heilbronnische Stimm-Vertretere, den Consulent Gumpelzheimer und Senator Bösner. Die Acten und gerichtliche Aufsäze sollten besorgen der Regensburgische Assessor und Advocatus ordinarius Hartlaub, oder, in dessen Ermanglung, der Syndicus und Advocat Habrecht.

Den 19. Jun. (1) bezeugte der Kayser in einem Rescript an seine Commißion sein Wohlgefallen über dise neue Einrichtung und communicirte die dißfalls an beyde Reichsgerichte ergangene Verordnungen.

Unter eben disem dato nemlich gabe der Kayser dem Reichs-Hofrath auf: Es sollen die Klagen und Beschwerden, welche von ein- oder andern Religionsverwandten und deren gesezmäßig bevollmächtigten Anwälden, in Sachen, so eigentlich die Religion betreffen, Ordnungsmäßig werden eingeführet werden, oder bereits eingeführet seyen, vorzüglich aller andern Sachen jedesmalen vorgenommen, darinn so wohl, auf hinlängliche Bescheinigung, mit Erkennung der Mandaten, als auch hernach in Fortsezung dises Processes mit weiterer Erkanntniß, fort in den liquiden Sachen mit verfügender würcklicher Execution, besonders mit genauer Beseitigung der ohnehin in diser Proceßgattung nicht

Plaz

(1) s. H. Kramer von den Relig. Beschwerd. p. m. 132. Neue Staats-Canzl. 31. Theil, S. 208.

Plaz habender sonstiger gerichtlichen Zeitfristen, Schrifftwechsel, und solcherley Weitläufftigkeiten, stracklich und unpartheyisch verfahren, und dadurch jeder bey dem ruhig erhalten werden, was demselben nach denen normal-Jahren an Rechten und Einkünfften gebühre; es solle auch der Reichs-Hofrath mit End jeglichen Jahres ein richtiges Verzeichniß aller und jeder angebrachten Religionssachen, mit Bemerckung des Tages der Einführung und der darauf erfolgten lezteren gerichtlichen Bescheidung, verfassen, und bey jeder Sache kürzlich bemercken: Ob und wie selbe, zum Theil, oder gänzlich, erlediget seyen, oder woran der Verzug haffte? fort solches dem Kayser ohnfehlbar einsenden.

Und ein gleichmäßiges Rescript ergienge an das Cammergericht.

Den 30. Jun. erstattete obbesagter Engere Ausschuß ein Gutachten über 3. Puncten, welche die Einrichtung der Sache betraffen, welches den 4. Jul. von dem Corpore Evangelicorum genehmiget wurde.

Der von dem Corpore Evangelicorum angenommene Sachwalter Hartlaub schriebe hierauf an die Gemeinden, welche Religions-Beschwerden führen, wie sie ihre Vollmachten einrichten sollten.

Als aber die Gemeinde zu Herbolzheim Anno 1771. dem von dem Corpore Evangelicorum bestellten Sachwalter zu Anbringung ihrer Religionsbeschwerden bey dem Reichs-Hofrath eine Vollmacht ausstellete, und diser an die Gemeinde schriebe, wurde von einer Würzburg- und Schwarzenbergischen Commißion eine Untersuchung deßwegen angestellt, die Unterthanen arrestirt und zur Herausgebung des Brieffes ihres Sachwalters genöthiget, u. s. w.

Das Corpus Evangelicorum ersuchte darauf den 19. Jun. den Kayserl. Herrn Principal-Commissarium durch ein pro memoria: (1) Bey Kayserlicher Majestät Vorstellung zu thun, damit dergleichen unjustificirlichem Benehmen fürs künfftige hierunter Einhalt beschehe, und besonders auch die Evangelische Gemeinde zu Herbolzheim mit dergleichen Behandlungen ihrer Landesherrschafft verschont bleiben, vilmehr hingegen an der Ordnungsmäßigen Besorg- und Fortsezung ihrer Religions-Beschwerden auf keine Weise weiter gehindert werden möge.

§. 14.

(1) H. Oertels R. Tags-Diar. 1771. S. 238.

§. 14.

Die Evangelische behaupten: Die Crays-Ausschreibämter hätten, Krafft des Westphälischen Fridens und dessen Executions-Handlungen, eine perpetuirliche Commißion von dem Kayser und Reich, in ihrem Crays in Religions- und Kirchen-Sachen alles auf den Fuß des Westphälischen Fridens wieder herzustellen und darinn zu erhalten: Au das Crays-Ausschreib-Amt.

Der Kayser und die Catholische hingegen glauben: Dise Commißionen haben sich nur auf die Zeiten gleich nach geschlossenem Westphälischen Friden erstreckt, und seyen schon längst erloschen.

Viles davon: Ob die Evangelische Land-Stände im Stifft Hildesheim befugt gewesen seyen, oder nicht, ihren Recurs an das Nider-Sächsische Crays-Ausschreib-Amt zu nehmen? findet man pro & contra in denen *Vindiciis* und *Anti-Vindiciis Hildesiensibus*.

Anno 1695. klagten nemlich die Evangelische Landstände des Hochstiffts Hildesheim ihre erduldende Religions-Beschwerden besagtem Crays-Directorio:

Darauf schrieben Anno 1696. 13. Apr. der König in Schweden, als Herzog zu Bremen, und der Herzog zu Braunschweig-Zell, an den Bischoffen unter anderen:

„Wann aber sothane der Supplicanten angeführte Gravamina gnugsam anzeigen, wie so grosse und nie zu justificirende Turbationen und Attentaten, beydes in denen Städten, unter welchen vor andern das gute Hildesheim bekanntlich die meisten Eingriffe in allen ihren Juribus und Freyheiten zu deren augenscheinlicher Enervirung und Ruin eine Weile her gelitten, und auf denen Dörfern verübet und vorgenommen worden; Und dann Uns nicht alleine, krafft führenden Crayß-Directorial Amts, sondern Uns dem Könige von Schweden insonderheit auch wegen obhabender Garantie des so theur erworbenen teutschen Friedens, allerdings obligen muß, die Uns in dergleichen Fällen zustehende Sorgfalt nicht auffer Acht zu lassen, und keinesweges zuzugeben, noch aufkommen zu lassen, daß oberwehnte Fundamental-Gesetze solchergestalt übern Hauffen geworffen werden; als haben Wir Uns gemüßiget befunden, Euer Liebden hiemit dahin freundlich anzumahnen, dieselbe nicht nur alleine für sich, sondern auch bey Dero Dom-Capitul solche Veranstaltung machen wollen, daß denen von ermeldtem

Kayserl. Cammergericht abgelassenen Mandatis ein volles Genügen geschehen, all solche Vergewaltigungen und Thätlichkeiten gänzlich eingestellet, alles und jedes hinwieder in einen solchen Stand, in welchen es des Religionswesen halber in Anno 1624. gewesen, aufrichtig gesetzet, und mehrerwehnte Evangelische Landstände und Unterthanen dabey hinfüro geruhig und unperturbiret gelassen werden mögen, zumalen widrigenfalls, und wann man derseits an die Reichsgesetze und Verordnungen dessen höchsten Gerichts sich nicht verbunden achten, hingegen zeigen wollte, als hätte man darauf keine Reflexion zu nehmen, vilmehr aber nach eigenem Willen und Gefallen dagegen zu verfahren, Euer Liebden von selbsten hochvernünfftig ermessen werden, wie Wir solchenfalls Uns denen armen bedrückten Leuten in die Länge keineswegs entziehen können, vilmehr aber obhabenden Crayß-Ausschreibamts halben Uns dahin angeleitet werden befinden müssen, die in denen Reichs-Constitutionen versehene Mittel zu Hand zu nehmen, und selbige zulänglich dahin zu appliciren, damit dergleichen gewaltthätiges Verfahren abgestellet und verhütet, mithin Ruhe und Fride in disem Crayse erhalten, und ein jedweder bey seiner Befugniß unperturbiret conserviret werden möge.„

Der Churfürst zu Brandenburg aber schriebe den 23. Maji (2. Jun.) „Dises aber können Wir Euer Liebden nicht verhalten, daß wie in dergleichen Fällen, unserer armen unschuldig bedrängten Glaubensgenossen, nach allen unsern Kräfften, Uns anzunehmen, unser Gewissen Uns obligirt; also Wir Uns auch in disem Casu um so vil weniger davon würden abhalten lassen können, weilen unser in obbemeldtem Crayse mit-aufhabendes Directorial Amt Uns ausdrücklich anweiset, nicht weniger über den Religion- als Profan-Friden mit allem Nachdruck zu halten, und absonderlich auch das wegen diser Religions-Verfolgungen bey dem Kayserl. und des Reichs Cammergericht ausgewürckte Mandatum zum Effect und gehöriger Execution zu bringen, allermassen Wir dann auch deßhalben mit oberwehnten unsern Herren Condirectoren in eventum bereits gewisse Mesures genommen, und Euer Liebden hiemit ersuchen, Sie geruhen, die gerechten und wohlgegründeten Klagden oberwehnter Ihrer Evangelischen Unterthanen nicht länger unerhört zu lassen, sondern vilmehr die Versehung zu thun, daß die bemeldten unsern Glaubensgenossen zugefügte widerrechtliche Gravamina unverzüglich abgethan, und ad statum anni 1624. gebracht,

auch

auch darinn unverrückt erhalten, das dortige Dom-Capitul auch seines Orts desgleichen zu thun nachdrücklich angewisen werde. Wie Wir Uns solches von Eurer Liebden bekannten hohen Aequanimität festiglich promittiren, und dieselbe aller sonst aus disem Werk befahrender Verdrießlichkeiten gerne überhoben sehen wollten, also ꝛc.„

Anno 1703. 7. Nov. schrieben Schweden- Bremen und Braunschweig-Zell wieder an das Dom-Capitul zu Hildesheim, (welches Sede impedita die Regierung führete,) unter anderem: „Wann nun dises Unternehmen der klaren Disposition des Westphälischen Fridenschlusses directe entgegen laufft, und Wir dannenhero, als Ausschreibende Fürsten dises Niedersächsischen Crayses, solchen und dergleichen zu Unterdrückung der Evangelischen Religion gereichenden Contraventionen besagten Fridenschlusses also länger nicht nachzusehen vermögen, sondern Uns vilmehr der in angeregtem Stifft gesessenen und auf solche Weise gravirten Landständen und Unterthanen billig annehmen müssen, zuforderst aber dises Schreiben derentwegen an die Herren abzulassen, gut gefunden; So haben Wir Dieselbe, obhabenden hohen Crays-Amts halber, hierdurch erinneren wollen, solche Gravamina von selbsten unverzüglich abzustellen, und alles wieder in den Stand, wie es An. 1624. gewesen, zu setzen, auch ins künfftige es dabey allerdings ungeändert zu lassen; gestalt, solchen Infractionen mehrgedachten Instr. Pacis weiter nachzusehen, man keineswegs verantwortlich halten, vilmehr aber, auf den Fall nicht erfolgender gehöriger Remedur, von Crayses-wegen, durch zulängliche Mittel darunter Rath zu schaffen, man allerdings sich wird obligirt erachten müssen, etc.„

Das Dom-Capitul zu Hildesheim beantwortete dises Schreiben den 14. Jan. 1705.

Das Niedersächsische Crays-Ausschreib-Amt aber replicirte unter dem 24sten Aug. sehr umständlich darauf; welches leztere Schreiben besonders in fol. gedruckt ist.

§. 15.

An das Corpus Evangelicorum &c.

Von dem Recurs an das Corpus Evangelicorum wird *Lib.* 2. ein mehreres zu vernehmen seyn.

Anno 1730. äusserte der Salzburgische Comitial-Gesandte: Es wäre zu wünschen, daß unruhige Köpfe mit ihren meistens boshafft- und fälschlich erdichteten Beschwerden nicht so gleich bey dem Corpore Evangel. Gehör fänden, oder *status causæ* zuförderst

besser untersucht würde, da denn ihr Ungrund selbsten erkannt und gewiß mißbilliget werden dörffte:

Das Corpus Evangelicorum aber antwortete: So offt es sich in Religions-Materien für seine bedrängte Glaubensgenossen interponire, geschehe es allerdings niemalen anderst, als unter der von selbsten sich verstehenden Bedingung, wofern das Gravamen, wenigstens die Hauptumstände betreffend, angegebener, oder sonst gleichgültiger massen, sich verhalte; sintemal, selbiges genauer zu investigiren, das Corpus wohl selten, oder vilmehr fast nimmer, Gelegenheit habe: Inzwischen aber, daß es, biß zu näherer der Sachen Erläuterung, der Gravatorum wahrscheinlichen Erzählungen und Vorbringen Glauben beymesse, dem Corpori um desto weniger verarget werden möge, als die tägliche Erfahrung zur Genüge lehre, wie mannigfaltig die Beamten und Unter-Obrigkeiten, aus einem blinden Haß und Eifer, auch jezuweilen wohl gar mit-einschlagenden privat-Interesse, selbst gegen ihre Herrn und Landesfürsten, die Wahrheit zu verschweigen, oder doch wenigstens zu verdrehen wissen, und wenn einstens diser und jener Verlauff zu einer unpartheyischen und gewissenhafften Untersuchung gedeyhe, sich insgemein verificire, was vorhero verwegen und sträflich genug von gedachten Beamten und Unter-Obrigkeiten abgeläugnet werden wollen

§. 16.

An einzelne R. Stände.

Ferner werden wir besser unten umständlicher vernehmen, wie eben auch die Evangelische Hildesheimische Landstände sich ins besondere an das Haus Braunschweig gewandt und dises ihnen kräfftig beygestanden habe.

§. 17.

An die Garants des Westphälischen Fridens.

Sodann ist es des Westphälischen Fridens Art. 17. §. 6. gemäß, und ausdrücklich darinn erlaubt, daß, wann sich der allda bestimmte Fall ereignet, ein jeder Reichsstand, oder Anderer, so sich in Religionssachen beschwert zu seyn erachtet, sich an alle und jede Garants des Westphälischen Fridens wenden, und bitten darff, ihme mit Gewalt zu seinem Rechte zu verhelffen.

So haben wir bereits vernommen, daß Schweden auch mit aus dem Grund diser Garantie sich derer Hildesheimischen Religions-Beschwerden angenommen habe, desgleichen derer Schlesischen.

§. 18.

§. 18.

Ja man hat auch schon von Corporis Evangelicorum wegen alle auswärtige Evangelische Machten zumal und zu gleicher Zeit ersucht, mit Ihme gemeinschafftliche Sache zu machen, und behülfflich zu seyn, daß gewisse Religions-Beschwerden in Reichsconstitutions-mäßige Wege eingeleitet werden mögen. Z. E. An Auswärtige.

Anno 1755. 17. Maj. schrieben die Evangelische Comitial-Gesandte zu Regensburg an die Könige in Preussen, Großbritannien, Dänemarck und Schweden, wie auch an die vereinigte Niderlande, und an die reformirte Schweizer-Cantons: Sie möchten Sich bey der Kayserin-Königin zum Behuf der denen Evangelischen Oesterreichern zu gestattenden, mit deren Gewissensfreyheit allerdings, bewandten Umständen nach, unzertrennlich verknüpften, freyen Emigration, samt denen Ihrigen und ihrer Haabseligkeit, auf das allerangelegentlichste in Zeiten verwenden.

§. 19.

Daß die Evangelische in Teutschland überhaupt, auch vile Reichs- und Landstände insbesondere, ihre Religions-Beschwerden fürnemlich auch bey denen Fridenscongressen angebracht und durchzusezen gesucht, zuweilen auch disen ihren Zweck erhalten haben, zuweilen hingegen nicht, davon gibt, so vil das erste betrifft, der Westphälische Fridenscongreß eine sehr ausgezeichnete Probe an die Hand; wo hingegen die Fridenscongresse zu Nimwegen, Ryswick und Baden Beyspile von der anderen Gattung darstellen. An Friden-Congresse.

§. 20.

Daß ferner Reichsstände mit auswärtigen Machten Bündnisse in Rücksicht auf die Religion eingegangen haben, davon zeugen (nebst anderen in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht angeführten Fällen,) besonders auch die in dem 30jährigen Krieg zwischen der Cron Schweden und vilen Evangelischen Reichsständen zu Heilbronn, ꝛc. geschlossene Bündnisse. Bündnisse mit Auswärtigen.

§. 21.

Auch fehlet es nicht an Exempeln, daß einzelne Reichsstände Mediateurs zwischen anderen Reichsständen und deren Unterthanen in Religions-Streitigkeiten abgegeben haben. Z. E. Mediationen.

An. 1609. brachte Chur-Sachsen durch seine Interceßion denen Böhmischen Ständen das freye Exercitium Religionis zuwegen; gestalten dann wenige Tage hernach der darüber ertheilte

theilte Königliche Majestäts-Brieff an dem Schloß zu Prag offentlich angeschlagen wurde (1).

Und An. 1753. und 54. wurden, unter Vermittelung des Landgrafens zu Hessen-Darmstatt, zwischen Chur-Maynz und dessen Evangelischen Unterthanen zu Cronenberg, langwührige, wiewohl am Ende vergebliche, Handlungen gepflogen; welche in offentlichem Druck da ligen (2).

§. 22.

Special-Garantie.

Schon mehrmalen hat man denen künfftigen Religions-Beschwerden dadurch vorzubiegen, oder denen bereits entstandenen abzuhelffen, gesucht, indeme über die in Religions-Sachen errichtete Verträge gewisse special-Garantien einbedungen worden seynd.

Von dergleichen Garantiesachen ist bey dem Corpore Ev. dises verhandelt worden (3): 1. Es übernahme die Garantie des Hohenlohe-Pfedelbachischen Succeßions-Recesses: Der Kayser wollte solche annulliren; das Corpus hingegen rechtfertigte dieselbe. 2. Garantirte es den Kemptischen Receß, und interponirte sich Krafft diser Garantie für die bedruckte Gemeinden zu Grönbach, Herbishofen und Theinselberg. 3. Garantirte es die Herzoglich-Würtembergische Religions-Assecurationen und Declarationen; 4. den Zweybrückischen Vergleich wegen der dortigen geistlichen Güter und Gefälle. 5. Dergleichen Garantien sind nicht als actus Jurisdictionis, sondern als actus ex iure Pacti & vinculi Statum inter se communis anzusehen. 6. Sie gehören allerdings zu der so kostbar erworbenen Sicherheit der Religions- und Gewissens-Freyheit. 7. Es ist iuris Naturæ, daß die in einem Corpore politico mit einander stehende Membra sich bey dem Genuß ihrer Freyheit und Gerechtsamen mutuo vertretten und schüzen mögen. 8. In den leztern Articuln des Instr. Pacis Westph. ist eine general-Garantie stipulirt worden. 9. Sie wird auch nicht eher würcksam, als wann man die Reichsgeseze und daraus fliessende Obligenheit aus den Augen sezet, und sich der Thathandlungen statt des Rechts bedienet. 10. Protectiones, auch Schuz- und Schirmbrieffe, seynd von den Garantien gar namentlich unterschiden. 11. Die Garantien in Succeßions- und Religions-Verträ-

(1) Müllers Sächsisch. Annal. pag. 246.
(2) v. mein Teutsch. Staats-Archiv. 1755. Tom. 1. p. 306. sqq.
(3) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Regist. voc. Garantie.

trägen seynd zu einem solchen veststehenden Reichsherkommen geworden, daß auch Selbsten die Kayserе dergleichen mit und neben andern Ständen übernommen, selbige confirmirt, Catholische Stände sich auch dabey gebrauchen lassen, und die höchste Reichsgerichte auf solcherley garantirte Pacta bestättigende Aussprüche publicirt; wie mit Exempeln beleget worden ist. 12. Auch selbst Potentien, die bey dem Westphälischen Friden keine Compacisцenten gewesen, sind zu Garants erbeten und unbedencklich zugelassen worden. 13. Die Garants des Westphälischen Fridens zu imploriren, declarirte das Corpus Evangelicorum in der Pfälzischen Religionssache.

Doch ich will noch mehr ad speciem gehen.

Anno 1651 wurde in dem Vergleich zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg abgeredet: Daß das, was auf die allda gemeldte Art statuiret werden würde, die im Fridensschluß verordnete Garantie haben und erlangen sollte.

Anno 1666. ward zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg abermals beliebt: Wann von einem oder anderen Theil disem Vergleich etwas zuwider vorgenommen würde, solle Pars læsa befugt seyn, einen oder mehr von denen angenommenen Garants zu Hülffe zu ruffen.

Anno 1671. errichteten die Grafen zu Hanau mit ihren reformirten Unterthanen, desgleichen die Lutherisch- und Reformirte Unterthanen der Grafschafft Münzenberg, einen Vergleich, zu dessen Garants Chur-Maynz, Sachsen, Brandenburg, Pfalz-Simmern, H. Cassel und H. Darmstatt, erbeten wurden, und Kayser Leopold bestättigte disen Vergleich in allen seinen Puncten und Clausuln.

Anno 1672. wurde von Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg die Anno 1666. bedungene Garantie auch auf dise Pauschhandlung extendirt.

Anno 1679. wurden zu Garantirung des Vergleichs zwischen denen Fürsten zu Anhalt in Kirchensachen Chur-Sachsen und Brandenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel und Hessen-Cassel, samt Dero Regierungs-Nachfolgern, erbeten, und solcher Vergleich dem Kayser notificirt.

Der Anno 1685. zwischen Chur-Pfalz und Pfalz-Neuburg errichtete Succeßions- und Religions-Vergleich wurde samtlichen

Garants

Garants des Westphälischen Fridens unterworffen: Kame aber nicht ganz zu Stande.

In dem Religions-Vergleich zwischen Kempten und dessen reformirten Unterthanen von 1692. 9. (19.) Maj. wurde die Garantie vor Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, und gesammte der Augsp. Conf. zugethane Reichsstände, vorbehalten.

In dem zwischen dem Catholischen Fürsten zu Salm und denen so wohl Catholisch- als Evangelischen Rheingrafen An. 1700. geschlossenen Vergleich, (welcher auch das Religionswesen betrifft,) heißt es am Ende: „Zu mehrerer Bevestigung dises Recesses ist, auf beschehene Requisition, die Crays-Garantie versprochen worden; dergestalt, daß ein Löbl. Craysausschreibamt hierauf fest halten helffen, und gegen den contravenirenden = = Theil, befindenden Dingen nach, nachdrückliche Aßistenz leisten solle:„ Wie dann auch die Craysausschreibamtliche Gesandte den Vergleich mit-unterschriben haben.

Der zwischen denen Grafen von Bentheim Anno 1701 getroffene Vergleich in Kirchen- und anderen Sachen wurde Anno 1704. von Preussen und denen General-Staaten garantirt.

Anno 1710. giengen der lezte Evangelische Fürst zu Oettingen und der Graf zu Oett. Wallerstein einen Erb-Vergleich ein, dessen Garantie alle Evangelische Churfürsten und Stände, absonderlich Chur-Maynz und dessen nächste Successores zu Maynz und Bamberg, der Teutschmeister, so dann Würtemberg und Hessen-Cassel, übernehmen sollten; wie auch dise Evangelische Herrn pure, die Catholische aber in Religions-Sachen so weit, übernommen haben, als ein- und anderes dem Passauischen Vertrag, Religions- auch Westphälischen Friden, nicht zuwider seye; welches alles dem Kayser zur Confirmation übersendet worden ist.

Anno 1720. 8. Jun. wurde zwischen denen Lutheranern und Reformirten im Pfalz-Zweybrückischen ein Vergleich getroffen, in welchem die Lutheraner versprachen: Des gesammten Corporis Evangelici Garantie darüber zu erbitten; der Catholische Herzog meldete auch in seiner Confirmation: Er lasse wohl geschehen, daß beyde Theile, zu besserer Festhaltung diser ihrer Convention, die Garantie an behörigen Orten suchen.

Das Corpus Evangelicorum faßte darauf den 4. Oct. den Schluß: „Daß die gebetene Garantie solchen Vergleichs von Corporis wegen = = zu verwilligen und zu übernehmen; = =

wird

wie auch solchemnach hierdurch auf die beste und kräfftigste Art und Weise, als immer geschehen kan, verwilliget und übernommen; jedoch salvo cuiuscunque iure &c „

Der Reichs-Hofrath aber erklärte bey Gelegenheit dise Garantie in einem Concluso schlechthin ungültig.

* * *

Der lezte Evangelische Graf zu Hohenlohe-Pfedelbach errichtete An. 1710. mit seinen eventualen Catholischen Landes-Successoren einen Vergleich, in dessen §. 13. er sich einige special-Garantien, so dann aber überhaupt vorbehielte, dem Evangelischen Corpori bey der Reichsversammlung von disem Vergleich Nachricht zu geben, und dasselbe zu ersuchen, daß ein- oder anderen nöthigen Falls auch von Demselben über disem Vergleich starcke Hand gehalten, und dessen Autorität und Potestät nicht weniger bey obgedachten special-Garants, als sonsten, wo und wie es diensam befunden werde, interponiret werden möge.

An. 1723. ersuchte auch der Graf das Corpus Evangelicorum würcklich um die Uebernehmung der Garantie, und dasselbige schlosse den 9. Jun. Daß die Evangelische Reichsstände jederzeit, bey allen, über kurz oder lang, entstehenden Contraventionsfällen, sich des Wercks, als ihrer gemeinen Sache, getreulich annehmen, auch solchemnach dem Grafen, oder dessen dabey hauptsächlich interessirten Evangelischen Agnaten, Landen und Unterthanen, allen Reichsconstitutions-mäßigen Beystand und Hülfe angedeyhen lassen wollen und werden.

Es mußte aber der Kayserl. principal-Commissarius aus einem Kayserlichen Rescript vom 7. Sept. 1723. dem Chur-Sächsischen und anderen Evangelischen Comitial-Gesandten den Vortrag thun: Gleichwie dises ein solches Unternehmen seye, wodurch nicht nur nach alle einem Röm. Kayser gebührende obrist-Lehenherr- und höchstrichterliche Jura, Macht und Befugniß, nebst dem Fridens-Executionsrecht und Cura Legum publicarum, zumalen aber die à Seculis niemalen in Zweifel gezogene Potestas circa Successiones Statuum ius dicendi, eorumque Pacta successoria confirmandi, wo nicht völlig darnider gelegt, doch zum wenigsten empfindlich angetastet, und allenthalben die Thür zu denen so mühsam abgestellten innerlichen Befehdungen und völligen Umsturz des Reichs, samt dessen innerlichen Verfassung, eröffnet, oder vilmehr durch Einflechtung fremder Potenzien mehr als zuvor erwei-

tert würde; als hätten Ihro Kayserliche Majest. fast nicht finden, oder ohne sonderbare Befremdung wahrnehmen können, wie man zu Regensburg, nach so vilen dagegen beschehenen Verwarnungen, und bereits vorher in casu simili ergangenen Cassation, bey nahe nicht ohne Zudringlichkeit, von neuem auf dergleichen Attentata verfallen mögen; da doch endlich Niemanden aus dem buchstäblichen Innhalt der Kayserl. Wahlcapitulation Art. 27. verborgen gewesen, oder seyn sollen, was von dergleichen Dingen die Meinung des gesammten Reichs mit sich bringe, und wie dieselbe an besagtem Ort deutlich dahin erkläret worden, daß daraus zu allen Zeiten nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrung des allgemeinen Landfridens entstanden, wodurch des gedachten Reichs Jurisdiction und Hoheit mercklich geschwächet, und zuweilen mit Entziehung ansehnlicher Glider intervertirt, mithin zu Abwendung vorerwehnter gefährlichen und der Tranquillität des Röm. Reichs schädlichen Zergliderung und Mißverständniß forthin keine Protectiones und Schirmbrieffe, (worunter nicht nur ex identitate, oder vilmehr maioritate, rationis, sondern auch, nach deutlicher Erläuterung der Josephinischen Wahlcap. Art. 9. die Garantien ohnzweifelbar zu zählen seyn,) sollten ertheilet, oder auch nur, solche zu suchen oder anzunehmen, gestattet, sondern Männiglich unter eines jedesmaligen Röm. Kayſers und des Reichs alleinigen Schuz und Vertheidigung gelassen, und Churfürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, etc. samt Dero allerseits angehörigen Unterthanen, ohne Imploration inn- und auswärtigen Anhangs und Aßistenz, bey gleichem Schuz und Administration der Justiz NB. in Religions- und Profan-Sachen erhalten werden; als müßte der Kayser alles, was der vorbesagten Garantie halber vermeintlich geschlossen, erlassen und verordnet worden, nicht anders, als null und nichtig, halten, und davor, wie hiemit geschehe, declariren.

An. 1725. 28. Apr. hingegen thate das Corpus Evangelicorum eine weitläufftige Vorstellung dagegen (1); aus welcher ich nur dises melde: Denen Evangelischen könne aus dem (in dem Westphälischen Friden dißfalls nicht geänderten,) Passauischen Vertrag und dessen §§. 34. 35. die klare Verordnung, wie es in Fällen, wo ein Theil den andern in Religionssachen gegen den Fridensstand beschweren oder bedrängen würde, der ihnen mit-zustehenden

(1) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 790. sqq.

henden gütlichen Unterhandlung, oder Erkenntniß, allenfalls aber auch der Hülff und dem beleidigten Theil ungescheuet und unverhindert zu leisten schuldigen Beystands halben, zu halten, nicht entfallen seyn; da zumalen dergleichen Versicherungen nicht als actus iurisdictionales, aus einer dißfalls sich anmassenden Concurrentia Jurisdictionis cum Cæsarea Majestate, Gebot oder Verbott zu geben, sondern als actus ex iure Pacti & vinculi Statuum inter se communis, anzusehen seyen. Garantien seyen iuris Naturæ zwischen Mitglidern eines Corporis politici in Ansehung ihrer Gerechtsame, und die Reichsgeseze verbinden die Reichsstände darzu unter einander, besonders der Land- und Religions- auch Westphälische Fride, und das in lezterem bestättigte Recht der Bündnisse, wie auch die Art. 17. §. 5. bestimmte Garantie; massen dann in dem Fridens-Executions-Hauptreceß es ausdrücklich eine general-Garantie genennet werde. Der Kayser habe gegen den Hohenlohischen Vergleich nichts eingewandt; so könne auch dessen Garantie nicht unerlaubt seyn, zumalen da man dabey das Kayserl. Amt ganz nicht ausser Acht gelassen, vilmehr dessen Anruffung bedörffenden Falls ausdrücklich vorbehalten habe. Anlangend den Art. 27. der Wahlcapit. so seyen die Garantien von den Schuzbrieffen gar namentlich unterschiden, und besagter Articul handle theils nur von mediat-Unterthanen und Landständen, theils von Schuzbrieffen, welche in denen ältern Zeiten Auswärtigen über Reichsstände und Unterthanen von denen Kaysern ertheilt, oder auch von ihnen selbst usurpiret, worden seyen, welches aber auf dergleichen Garantien, davon man rede, gar nicht applicabel seye; massen dann auch die Anhängung der Statt Münster an die General-Staaten Gelegenheit zu der Verordnung in der Wahlcapitulation gegeben habe: Die Garantien in Succeßions- und Religions-Verträgen hingegen seyen zu einem so fest stehenden Reichsherkommen geworden, daß auch die Kayserе Selbst dergleichen mit und neben den Ständen übernommen, ihre Confirmationen darüber ertheilt, Catholische Stände sich auch dabey gebrauchen lassen, und die höchste Reichsgerichte auf solcherley garantirte Pacta bestättigende Ausspräche publiciret hätten; wie die angeführte vile Exempel bestättigten: Worauf es endlich heißt: Da aus disen Succeßions- und Religions-Pactis unverneinlich zu Tage lige, daß die Röm. Kayserе 1. unbedencklich gehalten, bey denen Pactis Statuum Selbsten

Mit-Garants zu seyn, oder 2. deren mit Garantien bevestigte Recesse zu confirmiren, oder, wo dises etwa nicht erfolget, 3. die Pacta, mit ihren Garantien, dennoch in ihrer Krafft und Gültigkeit zu lassen, wann auch gleich 4. denen aus Reichsständen erwählten Garants auswärtige Potentken beygefügt, oder 5. auch die Reichsstände in Corpore oder sigillatim zu Garants ernennet worden, und daß darunter von denen paciscirenden und garantirenden Reichsständen nichts unzuläßiges, vil weniger verbottenes, gehandelt werde; 6. daß selbsten durch richterliche Aussprüche der höchsten Reichsgerichte dergleichen Garantien erkannt und stabiliret worden ꝛc. als möchten die Reichsstände bey dem Recht so wohl der allgemeinen als besonderen Garantie, Beystands und Vertrettung ihrer Gerechtsamen, wie solche in denen Gesezen des Reichs geordnet, auch bißhero ruhig und ohne Widerspruch exerciret worden, unbetrübt gelassen, der Reichs-Hofrath aber nachdrücklich angewisen werden, in Sachen, die dem Kayser mit denen Ständen auf dem Reichstag oder sonst zu behandlen allin zukommen, mit einiger Dijudicatur oder Cassation nicht Hand einzuschlagen.

Wir werden auch unten vernehmen, daß das Corpus Evangelicorum Anno 1749. sqq die Rechtmäßigkeit diser Hohenlohischen Garantie nochmalen starck behauptet habe.

* * *

Anno 1734. 12. Jun. faßte das Corpus Evangelicorum den Schluß ab: „Nachdem des jeztregierenden Herrn Herzogs von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. geruhet haben, in puncto Religionis gewisse Reversales, Stuttgart, den 27. Mart. 1734. datirt, von Deroselben eigenhändig unterschriben, und mit Dero Hochfürstl. Insigel bestättiget, Corpori Evangelico auszustellen, solchen auch, darinnen angeführter massen, die Dero Landschafft sub dato Stuttgart, den 17. Dec. 1733. gegebene Religions-Assecuration in Copia vidimata, ferner eine Copie an Dero geheime Raths-Collegium d. d. Stuttgart, den 27. Mart. 1734. ergangenen und eben disem Evangelischen Geheimen Raths-Collegio in Religionssachen beständigen Auftrag ertheilenden Rescripti beyfügen zu lassen; als wird obiges alles an Seiten Corporis Evangelici, mit geziemendem Danck vor des Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. hohe Aequanimität, hiermit solenniter acceptiret, auch ausser Zweifel gesezet, es werde nicht allein von mehr-

hoch-

hochermeldten jeztregierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchl. sondern auch allen Dero Successoribus an der Regierung, darüber zu jeder Zeit in vim perpetui Pacti vest und ohnverbrüchlich gehalten werden.„

Anno 1738. 26. Apr. übernahme das Corpus Evangelicorum die Garantie der von der verwittweten Herzogin zu Würtemberg ausgestellten Bestättigung ihres Gemahls Religions-Assecuration.

Anno 1750. 29. Jul. garantirte eben das Corpus Evangelicorum noch eine von dem Herrn Herzog zu Würtemberg den 30. Maj. solchen Jahres ertheilte Declaration in Religionssachen.

Gegen alle dise Handlungen wurde Kayserlich- und Catholischer Seits nichts eingewandt.

* * *

Anno 1754. 18. Dec. endlich wurde vom Corpore Evangelicorum geschlossen: „Nachdeme Ihro des Herrn Erbprinzen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. nach Dero Uebergang zur Röm. Catholischen Religion, so wohl wegen Erziehung Dero so jeztmalen vorhandenen, als künfftig noch zu erlangenden, Hochfürstl. Descendenz in der Evangelisch-Reformirten Religion und dahin zielenden Standesmäßigen Unterhalt- und Versorgung, als wegen ohnverrückter Beybehaltung des gegenwärtigen Status Religionis in dem Hessen-Casselischen und darzu gehörigen Fürstenthumen und Landen, sub dato Cassel den 28. Oct. nup. eine umständliche Assecurations-Acte unter eydlicher Bekräfftigung von sich gestellet, solcher Acte auch, unter eigener hoher Hand und Sigel, an das Corpus Evangelicorum besondere Reversales de eod. dato beyzufügen geruhet haben; als ist in heutiger Conferenz, (wie dann hiermit beschiehet,) einmüthig vestgestellet und beschlossen worden, im Namen höchst- und hoher Herrn Principalen, Oberen und Committenten, nicht nur sothane Assecurations-Acte und Reversales, (alles ihrer Innhalts also lautend: = = =) nebst dem daraus erhaltenen Rechte, auf deren ohnverbrüchliche genaue Erfüllung zu halten, feyerlichst zu acceptiren, sondern zugleich auch die Garantie in Ansehung samtlicher dabey Interessirter, besonders Ihro der Frau Erbprinzessin Königl. Hoheit, Dero Hochfürstl. Kindern, und der gesammten Landstände, Diener und Unterthanen derer Hochfürstl. Hessen-Casselischen, jezt oder künfftig

darzu gehörigen, Fürstenthumen und Landen, wie solche in obstehender Assecuration beschriben sind, in bester Form zu übernehmen; dergestalt und also, daß, im Fall, wider Verhoffen, gegen jene Assecuration und Reversales, oder einigen darinnen begriffenen Punct, jemals, auch von allen künfftigen Successoribus in denen Fürstlich-Heßischen Landen, directe oder per indirectum, gehandelt würde, nachdrucksam sich darwider zu verwenden, und auf sothaner Assecuration und Reversalien ohnabwendig vest zu bestehen seye.„

Und auch hierwider wurde nichts offentlich eingewandt.

Was theils Evangelische An. 1741. bey dem Wahltag erinnert haben, kommt unten *Lib.* 2. vor.

§. 23.

Gewaltsame Mittel. Beyspile.

Die Evangelische gesammte und einzelne Reichsstände haben sich aber auch schon mehrmalen für befugt erachtet, wann die gütliche Mittel nichts haben verfangen wollen, und die Religions-Beschwerden im ganzen oder besondern gehäuffet worden seynd, nachdrücklichere und endlich gewaltsame Wege zu ergreiffen; davon ich bloß einiges in facto anführen will.

An. 1651. kündigte **Chur-Brandenburg Pfalz-Neuburg** wegen derer im Jülich- und Bergischen continuirenden Religions-Beschwerden den Krieg an; worauf den 11. Oct. dises Jahres zu Cleve ein Interims-Vergleich erfolgte. (1)

An. 1663. (2) fienge **Pfalz-Neuburg** neue Religions-Händel an: Als nun keine **Chur-Brandenburgische** Vorstellung dagegen fruchten wollte, befahl der Churfürst denen Capucinern zu Cleve, ihr Closter zu raumen, und, als sie nicht pariren wollten, wurden sie durch Gerichtsdiener ausgeführt; jedoch mit dem Vorbehalt, daß, so bald in dem Jülch- und Bergischen das reformiren aufhören würde, ihnen auch das Closter wieder eingeraumet werden sollte: Darauf erfolgte ein neuer Vergleich.

In dem Vergleich zwischen **Chur-Brandenburg** und **Pfalz-Neuburg** über das Religions- und Kirchen-Wesen im Jülich- und Clevischen von 1672. wurde beliebt: Wann solchem Vergleich ins künfftige contraveniret werden sollte, möge der festhaltende Theil sich des Juris Retorsionis so lang gebrauchen, bis dasjenige,

(1) Siehe die in meinem Chur-Pfälz. Staatsrecht. p. 280. angeführte Stellen.

(2) Struvens Histor. der Relig. Beschwerd. Tom. 2. p. 50.

ge, was neuerlich geschehen, wieder abgeschafft worden seye, und solle dasselbige von Niemanden für ein unzuläßiges Gegenmittel ausgedeutet werden: (Man sehe aber unten bey dem Jahr 1724.)

An. 1700. wurde in dem Cron-Tractat zwischen dem Kayser und Preussen verabredet: Der König wolle sich der Repressalien in der Pfälzischen Religions-Sache nicht gebrauchen, wann der Kayser die Pfälzische Religions-Beschwerden zur Erledigung brächte: Woraus das Corpus Evangelicorum hernach à contrario geschlossen: Daß man also der Repressalien sich in diser Sache müsse bedienen können, wann die Beschwerden nicht abgethan würden; sonsten der Kayser nicht nöthig gehabt hätte, die Einstellung der Repressalien ausdrücklich von Preussen zu stipuliren, und sich dagegen in ein absonderliches Engagement zu sezen.

An. 1705. 9. Jul. rescribirte Kayser Joseph I. an das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig: Das Domcapitul zu Hildesheim habe sich beschwert: Daß von ermeldten Chur- und Fürsten, unter dem Vorwand einiger Religions-Beschwerden, welche guten Theils schon vor 30. 40. und mehr Jahren vorgeschwebt, und darinn An. 1651. eine Kayserl. Untersuchungs-Commißion erkannt worden seye, der samtlichen Stifft-Hildesheimischen Clerisey in ihren Landen befindliche Güter, Zehenden, Früchten, Zinsen, Pachte, Renten und Gefälle, theils schon vor zwey Jahren, theils erst vor wenig Wochen, arrestirt worden seyen: Der Kayser ermahne sie also, sie wollen disen angelegten Arrest so fort aufheben, und dem sämtlichen Catholischen Clero des Stiffts Hildesheim die in Zuschlag gelegte Früchte und Reditus abfolgen lassen, die Hildesheimische Landstände Augsp. Conf. aber, Falls selbe zu ruhen nicht gemeinet wären, entweder an den Kayser, oder das von ihnen schon vorlängst selbst erwählte Cammergericht, oder an die bewilligte Reichs-Deputation, verweisen:

An das Domcapitul aber wurde rescribirt: Nachdeme nicht undiensam fallen würde, wann zugleich sie ihrer Seits bey allen mit denen Landständen Augsp. Conf. vorwaltenden Streitigkeiten die hin und wieder vorkommende Rationes auf das genaueste untersuchten, die Stifftische dabey habende Jura wohl überlegten, und, da sie sich in ein- oder anderem nicht genugsam fundirt befinden möchten, ehender das Gravamen von selbsten abthun, als zu anderen Weiterungen einen Anlaß geben würden; so versehe Sich der der Kayser, Sie werden solch seiner Intention sich gemäß bezeugen,

gen, und ihres Orts, so vil möglich, das Werck selbsten facilitiren helffen.

Hierauf hat das Domcapitul so wohl schrifftlich, als durch eigene nach Hanover und Wolfenbüttel gethane Abschickungen mündlich, die Versicherung geben lassen, daß es so fort nach aufgehobenem Arrest in puncto Religionis alles in einen Fridensschluß- und Receßmäßigen Stand wieder herstellen wollte; es hat sich auch in ein- und anderem gegen die Evangelische Landstände auf dem Landtage favorabel erkläret; ingleichem schrieben verschidene Catholische Chur- und Fürsten für das Capitul, und versicherten, daß es die Beschwerden abstellen würde: Es wurde also der Sequester An. 1709. wieder aufgehoben, und so wohl dem Domcapitul, als der übrigen Catholischen Geistlichkeit des Stiffts Hildesheim, was von ihren Einkünfften beschlagen gewesen ware, verabfolget.

Dessen ohnerachtet bliebe es nachmals in Religionssachen in dem Stand, wie zuvor.

Das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig liesse dahero Anno 1711. verschidene Stätte und Aemter des Hochstiffts Hildesheim wegnehmen, und mit seinen Völckern besezen. Das Domcapitel klagte deswegen so wohl bey dem Reichs-Hofrath, als dem Reichs-Convent: Hingegen liesse Braunschweig ebenfalls bekannt machen, wodurch es genöthiget worden seye, dises Mittel zu ergreiffen, woraus ein Schrifftwechsel entstunde. Bey dem Reichsconvent hielten die Evangelische hierinn nicht zusammen: Als aber der Kayser starb, und ein Interregnum einfiele, hielte das Domcapitel nicht für räthlich, länger zu zaudern, sondern schlosse Anno 1711. 11. Jul. mit denen Evangelischen Landständen einen neuen Vergleich.

Die vile Schrifften, darinn von diser Sache Nachricht zu befinden ist, habe ich anderwärts (1) angezeigt.

Als zu Ende des vorig- und Anfang des jezigen Jahrhunderts (2) an dem Chur-Pfälzischen Hofe alle Bemühungen, die Abstellung der Religions-Beschwerden zu erhalten, vergeblich waren, liesse der König in Preussen 1705. 10. Apr. an seine Magdeburgische, Halberstattische und Mindische Regierungen Rescripte ergehen, genau zu specificiren, was der Catholische Clerus vor Grava-

(1) in meinem Braunschweig. Staatsrecht. p. 229. sqq.
(2) Struve l. c. pag. 272. sq. und in seiner Chur-Pfälzisch. Kirchenhistor. p. m. 1108. sqq.

Gravamina contra statum Anni 1624 anzubringen habe, auch worinn sie mehr geniessen, als ihnen nach solchem Jahr zukomme. Dises bewoge die Catholische in besagten Fürstenthümern, einen Abgeordneten nach Regensburg zu schicken, um allda Vorstellungen zu thun: Allein der König kehrte sich nicht daran, sondern ordnete eine Administrations-Commißion über alle im Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstatt und Minden sich befindende Röm. Catholische Stiffter, Kirchen und Klöster an: Dises beförderte endlich den noch in disem Jahr zwischen Preussen und Chur-Pfalz zu Düsseldorff errichteten Religions-Vergleich.

Unter Kayser Joseph I. ware auch von dem Abten zu Kempten keine Abstellung der Religions-Beschwerden seiner reformirten Unterthanen, sonderlich zu Theinselberg, zu erhalten; daherv der König in Preussen gegen einige der Röm. Catholischen Clerisey im Halberstättischen Repressalien gebrauchte; worauf die Kayserliche Commißion und die Catholische Comitial-Gesandte selbst dem Fürstl. Kemptischen Theil zugeredet haben, und es dahin vermittelt worden ist, daß die Unterthanen restituiret wurden.

Anno 1711. 11. Apr. (1) schlossen die K. Preußische, Chur-Braunschweigische und Hessen-Cassel'sche Gesandte bey dem Westphälischen Crays wegen der Nassau-Siegischen Religions-Beschwerden Abstellung, nachdeme keine gütliche Mittel verfangen wollten, einen Receß, dessen Beschluß dahin gehet: Nachdeme von dem reformirten Fürsten zu Nassau-Siegen dahin angetragen worden seye: Ob nicht an denen convenabelsten Orten in besagter Stände Landen, per modum Repressaliarum, denen Catholischen so lang ihre Revenüen in Beschlag zu legen, biß die Evangelische, ad normam Instr. Pacis, auch resp. vorhandenen brüderlichen Vergleichs vom Jahr 1656. in denen Siegischen Landen völlig restituiret seyn möchten? also habe man dafür gehalten, daß diser, als der glimpflichste modus, weilen die Güte sonst keinen Plaz finden wollen, etwa am ersten zu erwählen seyn möchte, und folglich dahin den Schluß genommen, an ihre Herrschafften davon den Bericht zu erstatten, und Dero gn. Genehmhaltung und Approbation darüber einzuholen, mithin zu gn. Gutfinden zu stellen: Ob Sie solches alsobald, nach der schon erhal-

(1) Europ. Staatscanzl. 21. Theil, S. 28. und Lünigs R. Arch. Spicil. secul. S. 741.

tenen Requisition à Corpore Evangelico, zu vollziehen, oder aber, sothanen Vorschlag von besagtem Corpore Evangelico gemeinsamlich vorhero mit agreiren zu lassen, geruhen wollen?

* * *

Anno 1719. 10. Oct. ersuchte das Corpus Evangelicorum die Könige in Preussen und Großbritannien: Ihren Vorstellungen bey Chur-Maynz und Chur-Pfalz allenfalls (nach Anleitung des *Instr. Pac. Westph. art.* 17 §. 5. & 6. Fridens-Executions-Hauptreceß §. 3. Kayserl. Execut. Edicts vom 7. Nov. 1648. und *arctioris modi exequendi* vom 2. Mart. 1649.) samt und sonders den erforderlichen Nachdruck zu geben; wie dann solchen Falles das Corpus Evangelicorum alles dasjenige, was Dieselbe zu Maintenirung obgedachter Reichs-Grundgeseze vorkehren würden, als wann es von dem Corpore selbst geschehen, genehm halten, auch mit allem erforderlichen Nachdruck soutenieren und behaupten helffen wolle.

Der König in Groß-Britannien machte so fort, bey seiner damaligen Anwesenheit in seinen Teutschen Landen, den Anfang, liesse die Catholische Kirche zu Zelle verschliessen, den Catholischen Gottesdienst verbieten, und dem Corpori Evangelicorum Nachricht davon ertheilen.

Der König in Preussen hingegen liesse forderist das Closter ad S. Pancratium zu Hammersleben mit dessen Sperr- und Schliessung, wie auch der Emigrirung derer Geistlichen, bedrohen; worauf dasselbige an den Reichs-Hofrath gienge, welcher ein Gutachten an den Kayser erstattete, und den 5. Dec. ein Kayserliches Rescriptum dehortatorium an den König erfolgte; welches als eine Affterbeylage zur Beyl. 2. zum Kayserl. Commißions-Decret vom 12. Apr. 1720. an vilen Orten zu lesen ist. (1)

Indessen aber hatte der König schon den 28. Oov. die Mindische und den 3. Dec. die Halberstättische Catholische Kirchen und Clöster, besonders auch das zu Hammersleben, würcklich sperren und die Geistliche des lezteren austreiben lassen.

Den 22. Dec. erliesse darauf der Kayser ein ausführliches Rescript an den König in Preussen wegen des gesperrten Closters Hammersleben, so *n.* 21. der Beylagen zu dem Kayserlichen Commißions-Decret vom 12. Apr. 1720. anzutreffen ist.

An

(1) v. von Schauroth Samml. der Concluf. Corp. Evang. Tom. 2. pag. 656.

An eben disem 22. Dec. schlosse das Corpus Evangelicorum in Sachen derer Berchtolsgadischen Emigranten: „Wäre dem Chur-Cöllnischen Herrn Gesandten, wegen der armen Berchtolsgadischen Emigranten, eine nachdrückliche Vorstellung dahin zu thun: = = = Sollte aber, wider Verhoffen, dises gerechte Ansinnen nichts verfangen; so wäre allerseits = = Principalen = = geziemend an Hand zu geben: Ob sie nicht geruhen wollten, alle Catholische Berchtolsgader und deren Effecten, so sich in Evangelischen Landen und Orten antreffen lassen möchten, arrestiren und in Beschlag nehmen zu lassen.„

Ferner: Es wäre der Herzog zu Würtemberg zu ersuchen, der Reichsstatt Speyer, als eines bedrangten Evangelischen Reichsstandes, auf Reichs-Constitutions-mäßige Art, zu dem gemeinen, und insonderheit des Kayfers und gesammten Reichs, Besten, sich nachdrücklich anzunehmen, und nicht zu gestatten, daß dieselbe um ihre Vorrechte gebracht werden, folglich ganz und gar unter so vilen überhäuffenden Bedruckungen völlig zu Boden ligen möge.

Der Herzog übernahme es, glaubte aber, eine Füglichkeit zu seyn, daß in dem Oberrheinischen Crayse einem vornehmen Evangelischen Reichsstand mit aufgetragen und dahin gesehen würde, daß solche Statt bey ihren Gravaminibus nach Anweisung derer Reichsgeseze, zulänglich möchte secundirt und unterstüzet werden.

Den 23. Dec. gabe der König in Preussen anderen Evangelischen durch ein circular-Schreiben Nachricht von seinen Verfügungen, mit dem Anhang: Weil es nicht scheine, daß dises etwas fruchten werde; so würde die Frage seyn: Was bey gestalten Sachen nun ferner vorzunehmen? ob, um die verlangte Remedirung zu bewürcken, die angefangene Repressalien noch weiter zu extendiren, oder was deßhalb sonst für Reichsconstitutions-mäßige Mittel zu Rath zu nehmen seyen? Der König seze fest, daß man an Evangelischer Seite dise höchst- importante Sache, wovon, der Consequenz und weiterer Suiten halber, aller Evangelischen Stände des Reichs zeitliches und eviges Wohl und Wehe dependire, nicht stecken lassen, sondern mit Adhibirung aller kräfftigen Hülffsmittel so lang continuiren müsse, biß man alles in den Stand wieder gebracht, worinn die Religionssachen im Reich nach denen so theuer erworbenen Fridensschlüssen und andern

Grundgesezen auf ewig sich befinden sollen und müssen: Weil aber solcher Mittel halber ein einmüthiger Schluß gesammter Evangelischer Reichsstände erfordert werde, hierzu auch nirgends besser, als bey dem Reichsconvent, zu gelangen seye; als möchten die Gesandte allda wegen dises inter Evangelicos aufzurichtenden Concerts ohnverzüglich mit zureichender Instruction versehen, auch dabey absonderlich auf den Punct reflectiret werden, wie auf den Fall, da es diserwegen zu grössseren Verdrießlichkeiten und Collisionen mit ein- oder andern Catholischen Reichsständen kommen sollte, die Evangelische unter sich einander dabey zu garantiren, und Alle vor Einen zu stehen, auch andere auswärtige Machten in dises Werck zu ziehen, und die sämtliche Garants des Westphälischen Fridens mit dabey zu engagiren seyen. Wann der Kayser Rath in der Sachen schaffe; so verstehe es sich von selbst, daß das vorgeschlagene Concert alsdann ceßire: Hingegen seye man dadurch auf allen Fall gefaßt, wann etwa die Kayserliche Remedirung verweilen, oder gar nicht erfolgen sollte. Der König halte auch dannenhero davor, daß man die angefangene Repressalien nicht nur auf den bißherigen Fuß noch continuiren, sondern auch, im Fall noch einige Evangelische Stände sich im Reich befinden, die Catholische Unterthanen haben, und dieselbe ihres Gottesdienstes annoch haben genieſſen lassen, daß sie mit selbigen es auf eben die Art, als beyde Könige in ihren Landen zu thun angefangen haben, einrichten mögen: Man werde dadurch desto mehr Einigkeit und Zusammensezung unter denen Evangelischen zeigen, und folglich von der anderen Seite desto mehr Reflexion sich darauf zu versprechen haben. ꝛc.

Den 28. Dec. (1) kame wegen diser Repressalien etwas zwischen dem Kayserl. Principal-Commissario und einigen Deputirten des Corporis Evangelicorum vor.

Zu Ende des Jahres 1719. hinterbrachte der Hessen-Cassel-ische Gesandte dem Chur-Pfälzischen Hof: Daß sein Principal, auf Ersuchen des Evangelischen Corporis, resolviret habe, mit denen Königen in Preussen und Großbritannien und mit denen General-Staaten Hand anzulegen, und befohlen, daß denen Röm. Catholischen zu St. Goar, Neustatt und Langen-Schwalbach in der Nider-Grafschafft Cazenellenbogen, die Schlüssel abgenommen,

(1) v. von Schauroth l. c. p. 638.

men, und ihre Kirchen biß zur Restitution der Heidelbergischen heil. Geist-Kirche verschlossen werden sollten.

Und unter dem 30. Dec. erliesse der Landgraf an andere Evangelische Höfe ebenfalls ein solches circular-Schreiben, als der König in Preussen gethan hatte.

An. 1720. 9. Jan. beantwortete der König in Preussen das an Ihne ergangene Kayserliche Rescript weitläufftig. (1)

Den 19. Febr. faßte das Corpus Ev. den ferneren Schluß ab: Damit der an Würtemberg wegen Speyer beschehene Auftrag mit noch mehrerem Behuf, und allen unverhofften Falls, nach Anleitung der bißhero fruchtloß gewesenen Cammergerichtlichen Resolution, manu forti in offenbaren Beeinträchtig- und Unterdruckungen vollzogen werden möchte; als habe man eine ohnumgängliche Nothdurfft zu seyn ermessen, in eben solchen Terminis den Landgrafen zu Hessen-Cassel zu bitten, pro Bono Religionis & Publici, der Statt gekränckten Gerechtsame sich mit gleichmäßigem Eifer und Nachdruck samt und sonders anzunehmen, damit diser getreue Mitstand zu des Kaysers, des Reichs, sonderlich des Oberrheinischen Crayses, Besten empor gehalten, folglich bey seinen Religions-Rechten und Reichs-Freyheiten kräfftigst gehandhabet werden möchte.

Den 23. Febr. replicirte der Kayser auf des Königs in Preussen Antwortschreiben vom 9ten Jan. Vid. *cit.* Beyl. *n.* 22.

Und folgenden Tages ergiengen anderweite Dehortatoriæ, Inhibitoriæ & Cassatoriæ, wegen der in denen Chur-Pfälzischen Religions-Strittigkeiten gebrauchten Repressalien, an den König, so fast etliche compreß gedruckte Bogen betragen. *ibid. n.* 23.

Disen 24. Febr. ergienge ebenfalls ein Kayserliches weitläufftiges Rescriptum dehortatorium an den König in Großbritannien wegen der gegen die Catholische zu Zelle gebrauchten Repressalien; welches unter *n.* 20. der Beylagen zu dem Kayserl. Commißions-Decret vom 12. Apr. 1720. zu finden ist.

Der Kayser rescribirte ferner den 9. Mart. an Würtemberg und Hessen-Cassel: Er seye mit seiner nicht geringen Verwunderung in die Erfahrniß kommen, welcher gestalten über Strittund zwar mehrentheils bey den höchsten Reichsgerichten anhängigen Sachen zwischen dem Stifft und Statt Speyer von einem

(1) ibid. pag. 658.

Theil des Reichs etc. Ihnen ein Protectorium & quasi Conservatorium, und zwar unter des Kayſers Namen, aufgetragen worden ſeyn ſollte etc. Indeme aber ſo geſtaltete Eingriffe in die Kayſerliche alleinige Jura majeſtatica & Reſervata Imperatoria, zumalen in Sachen, in welchen der Kayſer ſeinem Richteramt nicht allein noch nicht entſaget, ſondern auch, Krafft deſſelben, die Hand angeleget, auch, daß und wie ſolches geſchehen, denen Augſp. Conf. Geſandtſchafften zu Regensburg ohnverborgen gelaſſen habe, gegen alle Reichsſazungen, auf eine niemalen erhörte, dem Kayſer allerdings ohnleidentliche, dem gemeinen Teutſchen Weſen aber den lezten Druck zu allem Umſturz gebende, Weiſe unternommen ſeyn würden; ſo könne Ihme ſolches anderſt nicht, als höchſt-befremdlich und allerdings empfindlich, ſeyn, und müſſe er folglich diſes Beginnen von einem Theil des Reichs auch anderſt nicht, als höchſt-vermeſſen, ohnordentlich, und gegen alle Reichs-Saz- und Ordnungen, auch wider eines Röm. Kayſers Majeſtät ſelbſt auf das allerhärteſte anlauffend, erkennen und anſehen; dannenhero Er auch ſothanes Beginnen auf dem offenen Reichstag ohnrecht, null und nichtig erklärt, und von Kayſerlicher Macht Vollkommenheit allerdings würcklich caßirt habe; wolle anbey den Herzog und Landgrafen hiemit allerdings erinnert, und Kayſerlich, auch ernſtlich, unter der Schärffe und Gewalt des heil. Reichs gemeinſamer wahrer Grundgeſeze und Ordnungen, gewarnet haben, von ſo gefährlicher Anmaſſung ſich um ſo gewiſſer zu enthalten, als deſſen freventliche Unternehmung oder Vollzug gegen einen Mitſtand nicht allein die That und die Strafe des gebrochenen Landfridens, ſondern auch das Einſehen der Kayſerlichen Maj. Selbſten, ohnentbehrlich nach ſich ziehen würde und müßte, etc.

Den 12. Apr. 1720. kame ſo dann das bekannte ſcharffe Kayſerliche Commißions-Decret zum Vorſchein, darinn der Kayſer Sich beklagte: Daß zu eben der Zeit, da die Augſp. Conf. verwandte Geſandte zu Regensburg ſich an Ihn gewandt, und bezeuget haben, daß ihre Principalen an allen Thätlichkeiten keinen Gefallen haben, ſich an Gleich und Recht gern begnügen, und daſſelbe allda ſuchen wollten, von wannen ſie es billig hoffen und erlangen ſollen, dieſelbe dannoch ihren Principalen eingerathen hätten, in ihren Landen gegen die Catholiſche Repreſſalien vorzunehmen, und auswärtige Machten zu erſuchen, ein gleiches

zu

zu thun, auch obgedachte Schlüsse wegen der Berchtolsgader Emigranten und der Statt Speyer abgefasset hätten, ꝛc. In dem Osnabrückischen Friden seye nicht zu finden, daß ein jeder Reichsstand in seinem Land gegen unschuldige, und an deme, was in quæstione rei restituendæ damalen gewesen, und jezt neuerlich angebracht worden, nicht Theil habende Leute, oder sonsten, Repressalien, oder neu-ersonnene Retorsiones Juris iniqui, durch dergleichen vermeintlich gelinde, in der That aber gegen Mitstände so wohl, als gegen den Kayser Selbst, sehr ungelinde Art, ausüben solle, oder könne und möge: Der Kayser erkläre dahero, Daß Er solches Verfahren ratione rei & modi so wenig, als die vermeintlich befugte Repressalien, oder den titulum Juris civilis aut publici Germanici der neuerlich so genannten Retorsionum Juris iniqui, geschehen lassen oder gutheissen könne; indeme davon in dem Osnabrück- und Münsterischen Friden, und übrigen Reichssazungen, nirgendwo etwas, wohl aber das gerade Widerspil, zu ersehen; indeme überall die gütliche oder richterliche Mittel in allen general- und special-Sachen, folgsam die Norma regulativa illius & temporis futuri circa Ecclesiastica & Profana, deutlich vorgeschriben und angedeutet, die Repressalien und viæ facti aber allerdings biß zur Straffe des Fridbruchs verbotten seyen, und daß folglich solches Verfahren in und über Sachen, wo man contra vias Facti die Hauptklage geführet und angestellet habe, desto ärgerlich- und unformlicher seye. Der Kayser müßte auch die wegen der Berchtolsgader Emigranten neu-erfundene Mandata arrestatoria, und die auf Würtemberg und Hessen-Cassel von einem ganz unbefugten Gewalt erlassene Protectoria & Conservatoria allerdings unzuläßig und unordentlich null und nichtig erkennen, mithin recht bekümmerlich ansehen, daß nun auch in die alleinige Jura & Reservata Majestatis von einem Theil des Reichs, ohne Rücksicht der Sachen und der Folgen, eingegriffen werden wolle. ꝛc.

Den 14. Apr. sezten darauf die Evangelische Comitial-Gesandte unter ihre präliminar-Beschwerden über dises Kayserl. Commißions-Decret *n.* 7. daß die ex Jure Naturæ herfliessende, auch einem jedweden Privato nicht unerlaubte, Befügniß, Bedrängten, und um so mehr nothleidenden Mitständen, bevorab mit denen man in erlaubter Zusammensezung stehe, zumalen gegen geschwinde, durch den Weg Rechtens nicht so gleich abzuwendende, und

vorhin

vorhin schon zum äussersten Ruin ausgeschlagene, vias facti zu abßistiren, vor Eingriffe in die Kayserliche Reservata majestatica gehalten und angesehen worden seyen.

Den 19. Oct. wurde in Conferentia Evangelicorum beschlossen: Nachdeme der Kayserliche principal-Commissarius dem Corpori Evangelicorum die legale Nachricht ertheilet: Daß der Kayser Chur-Maynz, Chur-Pfalz, und übrigen gravirenden Catholischen Reichsständen, zu Herstellung alles desjenigen, was seit dem Badischen Friden in puncto Religionis verändert worden seye, einen Termin von 4. biß 6. Monathen gesezet habe; so seyen nunmehro die verhängte Repressalien unverzüglich wieder aufzuheben, und dem Kayserl. Principal-Commissario hievon Eröffnung zu thun ꝛc.

Den 9. Nov. liesse auch der König in Preussen dem Evangelischen Corpori anzeigen, daß er seiner Halberstärtischen Regierung befohlen habe, nicht nur das Closter Hammersleben, sondern auch die drey Clöster in Halberstatt, (ohnerachtet man dieselbe auf den Stand des Jahres 1624. zu reduciren berechtiget wäre,) in den Stand, in welchem sie vor Verhängung der Repressalien gewesen seyen, jedoch mit Vorbehalt seiner Rechten, wieder herzustellen; wovon dem Kayserlichen Principal-Commissario so gleich durch Deputirte Notification geschahe.

Darauf befahl der Kayser den 14. Nov. dem Churfürsten zu Pfalz und Andern: Alle seit dem Badischen Fridensschluß in Religionssachen vorgenommene Veränderungen binnen vier Monathen abzuthun.

Den 16. Nov. erliesse das Corpus Evangelicorum ein Vorstellungs-Schreiben an den Kayser gegen das Commißions-Decret vom 12. Apr. darinn mit Vertheidigung derer gebrauchten Repressalien der Anfang gemacht wird: Weil aber diser Punct mehrere gedruckte Bogen ausmacht, kan ich nur einige Stellen daraus anführen; das übrige muß man in dem Schreiben selber nachsehen. (1) Es heißt nemlich:

„Und hätten diejenige, die mit gar zu grossem Haß, Eyfer und Unmuth bey Eu. Kayserl. Maj. Beschwerde geführet und die Repressalien so exaggeriret haben, besser gethan, nicht so klar dadurch an den Tag zu geben, daß solch Odium am meisten daher rühre,

(1) v. Z. E. von Schauroth l. c. pag. 761. sqq.

rühre, daß sie dieselbe als ein kräfftiges Mittel ansehen, wodurch die Evangelische gegen des anderen Theils Vergewaltigungen sich beschüzen können, und man ihnen also solch Mittel benehmen müßte.

Daß Repressalien regulariter verbotten, und kein ordentliches gewöhnliches Mittel seyen, Recht zu erlangen, noch in Republica bene ordinata zu dulden sey, daß auf die geringste wahre oder vermeinte Beleidigung man so fort zum Schwerdt oder andern Thätlichkeiten greiffe, und sein eigener Richter werde, ist eine genugsam bekannte Sache. = = =

Dises ihr wohlbefugtes Vertheidigungs-Recht wird man auf vil besseren Grund gebauet finden, wann man ihnen das gebührende Recht thun, und ad fontes, woraus sie hergeleitet, oder zu den Fundamentis, worauf sie gegründet sind, recurriren will, welche das Instr. Pacis Cæs. Suec. Art. 17. §. 5. 6. Art. 16. §. 2. Instr. Pac. Cæs. Gall. §. 115. & 116. der Fridens-Executions-Hauptreceß §. 3. Kayserl. Executions-Edict vom 7. Nov. 1648. arctior modus exequendi vom 2. Mart. 1649. und endlich die im jüngsten Reichsabschid befindliche Confirmation alles dessen, in vim Sanctionis pragmaticæ an Hand gibet: Und dannenne man es so dann abusive Repressalien, oder aber Retorsionem Juris iniqui, wann es nur ohne Abbruch des in disen Reichs-Grundgesezen feststehenden Sazes geschiehet, daß es ein auxilium & remedium extraordinarium ex Lege & Sanctione Pacis in locis supra allegatis ist und bleibet, vermittelst dessen allen und jeden huius Transactionis Consortibus nicht allein frey stehet, sondern auch dieselbe verbunden sind, universas & singulas huius Pacis leges contra quemcunque, sine Religionis distinctione, zu handhaben und zu schüzen, iunctis etiam, casu exigente, cum parte læsa viribus & armis.

Dises vorausgesezt, will man mit denenjenigen, welchen die Benennung der Repressalien beliebet, keinen Wortstreit erregen, sondern ein wenig beleuchten: Ob es dann, wann man auch zugeben wollte, Repressalien verhängt zu haben, im Röm. Reich Teutscher Nation so gar etwas unerhörtes oder ungewöhnliches sey, mit Repressalien und Retorsionen Juris iniqui sich zu schüzen? und ob es etwas allerdings gefährliches und unjustificirliches sey, aus denen Mitteln und Wegen, welche das Instr. Pacis allen und jeden Pacis Consortibus so gar, ohne alle Ausschliessung in die

Hände gibt, daß auch vis & arma ad repellendum iniuriam vor zuläßig erkläret werden, Repressalien, oder Retorsionen, als die leidlichsten und gelindesten, auch am allerleichtesten zu remediren stehenden, folglich in effectu die unschädlichsten, zu erwählen, und damit einen schon ehemals nicht vergeblich, sondern so nöthig als kräfftig befundenen, Versuch zu thun: Ob man den gravirenden Gegentheil zu billigen Gedancken, und der Gerechtigkeit Raum zu geben, bewegen, und andern am Ende zu besorgenden schweren Folgen und Weiterungen vorbeugen könne? welches keine jezt erst ausgesonnene, sondern gleich nach dem Westphälischen Friden, als 1650. und noch unlängst 1700. schon geführte Principia des Corporis Evangelicorum sind.„

Hierauf werden die Repressalien vertheidigt 1. aus dem Natur- und Völcker- so dann 2. dem Röm. bürgerlich- und Canonischen Recht, 3. aus dem Teutschen Reichs-Herkommen, 4. aus den Mängeln der Teutschen Staats-Verfassung, 5. aus denen Reichsgrundgesezen und deren Observanz.

Weiter wird gemeldet: Evangelischer Seits würde man villeicht noch länger an sich gehalten haben, wann die Catholische, nachdeme die Sache an den Kayser gebracht worden seye, inne gehalten hätten: Da sie aber ungescheut fortfahren, müsse ihre Offension gegen der Evangelischen Vertheidigung doppelt unrecht seyn: Der Evangelischen vile Klagen seit dem Westphälischen Friden seyen ungehört und ohne Hülffe gebliben: Weil nun dises Vertheidigungs-Mittel schon mehrmalen nicht ohne Nuzen gebraucht worden seye, habe man es auch jezo um so unbedencklicher gehalten, als, auf verspührte Billigkeit der gravirenden Catholischen Stände, die Aufhebung der Repressalien in Einer Stunde bewürcket werden könne. Was nach der Wahlcapitulation bey einem unbefugten Zoll und Handhabung der Landeshoheit erlaubt seye, müsse bey dem unschäzbaren Kleinod der Religion noch vil mehr recht seyn ꝛc.

Hernach werden die Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigische Repressalien ins besondere gerechtfertiget, und auf vile Beyspile sich bezogen, da die Catholische mit Arresten, Gefängnissen, Repressalien und anderen viis facti, verfahren seyen, sich an die Reichsgerichtliche Verfügungen nicht gekehret haben, und sich darauf beruffen, daß man heutiges Tages von dem offtmals unkräfftigen Justizwesen derer höchsten Reichstribunalien

auch

auch in billigsten Sachen sich geringen Effect promittiren dörffe; daß aber auch die Evangelische in Religions-Sachen sich schon vormals der Repressalien mehrmalen mit gutem Nuzen bedienet hätten, ohne daß ihnen dergleichen harte Vorwürffe geschehen wären.

Weiter wird gemeldet: Man wende ein, daß durch der Evangelischen Retorsions-Verfügungen 1. wider unschuldige, an den eingeklagten Beeinträchtigungen keinen Theil habende, Personen, absonderlich 2. Geistliche, (welche nach allen bürgerlichen und in Teutschland angenommenen canonischen Rechten wider alle auch sonst statthaffte Repressalien absonderlich gefreyet und privilegiret seyen,) nicht hätte verfahren werden sollen; zumalen 3. es zum Besten theils fremder Unterthanen geschehe, welche so wohl der Religionsfride, als andere Reichsgeseze, in Schuz zu nehmen, verbieten: Auf welches alles so dann weitläufftig geantwortet wird.

Endlich folget eine Vertheidigung der Schlüsse des Corporis Evangelicorum für die Berchtolsgader Emigranten, die Statt Speyer, und Andere, welche man als keine Mandata arrestatoria, vilweniger Protectoria oder Conservatoria, wollte paßiren lassen.

Anno 1722. 30. Jun. erklärte aber der Kayser von neuem: Daß Er vor völliger Abstellung derer unbefugten, in denen Reichssazungen so hoch verbottenen, Repressalien, sonderlich gegen das Closter Hammersleben, zu einem weiteren Angriff der Sache Sich nicht entschliessen würde noch könnte, und beziehe Er Sich nochmals auf das Commißions-Decret vom 17. Apr. 1720. als worinn mit unwidersprechlichen Gründen dargethan worden seye, daß solche Repressalien wider des heiligen Röm. Reichs Saz- und Ordnungen lauffen, und mit der Teutschen Regierungs-Form nicht bestehen könnten.

Anno 1723. 9. Sept. rescribirte der Kayser Seiner Commißion bey dem Reichsconvent wiederum: Daß Er auf keine Weise local-Commißionen anderst und eher anordnen würde, als wenn zuforderst die Hammerslebische Repressalien völlig abgestellet worden seyen; als worauf Er unbeweglich bestehe.

Anno 1724. 12. Apr. schlosse endlich das Corpus Evangelicorum: Die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft zu requiriren: Daß, nachdeme der König in Preussen mehrmals die

Versicherung geben lassen, daß er die rückständige Closter-Hammerslebische Einkünffte völlig verabfolgen lassen wollte, so bald nur bey denen Evangelischen in der untern Pfalz zur Restitution des Ihrigen ein Anfang gemacht würde: Und dann ein- und das andere würcklich geschehen, auch zu mehrerem Hoffnung seye; so möchte besagte Gesandtschafft es bey dem Könige geltend machen, und die Intention des Corporis Evangelicorum in alle Wege secundiren.

Den 3. Maj. darauf erklärte der Kayser wieder: Er seze als conditionem sine qua non ausdrücklich, daß vor Erkennung der Kayserl. Commißionen die in des heil. Reichs Saz- und Ordnungen deutlich verbottene und verpönte Repressalien, sonderlich die zu Hammersleben, gänzlich abgestellet werden; ohne dessen Vorgang Er, als Röm. Kayser, obristes Haupt, höchster Richter und Gesezhalter im Reich, nichts thun wollte noch würde.

Anno 1725. 26. Jul. flosse nochmalen in ein Kayserliches Hofdecret ein: Der Kayser wolle die Abstellung aller, mithin auch der bey dem Closter Hammersleben, vorgenommenen, Repressalien ohne einzigen weiteren Aufenthalt werckthätig erfüllt, folglich das unbefugt entzogene forderlichst zurückgegeben wissen: Widrigen Falles Er, Krafft tragenden Kayserlichen Amts, endlich nicht würde umgehen können, andere Reichs-Constitutionsmäßige Mittel dagegen, der Ordnung nach, abhelfflich vorzukehren.

Darauf wurde es still von diser Sache.

* * *

Anno 1724. 27. Jun. fiele beym Reichs-Hofrath in Sachen: Von Byland contra Jülich die Kayserliche Resolution unter anderem dahin aus: „Wird der dem Art. 11. §. 1. des Clevischen und Pfalz-Neuburgischen Religions-Receß de Anno 1672. der Retorsion halber einverleibte passus, sequenten in modum, als denen Reichs-Grundgesezen entgegen lauffend, so wohl der allerhöchsten Kayserlichen obrist-richterlichen Gewalt zum Abbruch gereichig, vor caßirt und aufgehaben, und als ob er nicht in bemeldtem Receß stünde, geachtet; gleichwie es in höchsten Kayserlichen Dicasteriis offtermals geschiehet: Ne utile per inutile tollatur:„

Das Corpus Evangelicorum aber beschwerete sich Anno 1725. 28. Apr. bey dem Kayser darüber.

Anno

* * *

Anno 1735. unternahme der Herzoglich-Würtembergische Vasall, Graf Fugger, zu Stettenfels den Bau einer Catholischen Kirche und Capuciner-Closters: Das Herzogliche Ministerium aber liesse beyde auf dem Boden wegreissen; und es verbliebe ruhig dabey.

* * *

Anno 1739. 27. Jun. schlosse das Corpus Evangelicorum per eminenter Maiora: Daß man Evangelischer Seits an Orten und Enden, wo darzu Gelegenheit, des in gött- und weltlichen Rechten erlaubten, auch in eben dergleichen Fällen, wovon jezo die Frage seye, schon ehender adhibirten Remedii Retorsionis iuris iniqui, biß und so lang auf der anderen Seite von den bißherigen des Westphälischen Fridens Infractionen und der Evangelischen Religion Persecutionen oder Oppreßionen desistiret werde, sich wiederum gebrauchen solle und wolle; wie dann solches Remedium vor andern, so das Instr. Pacis ausdrücklich offen gelassen, oder gar inculciret, ohnstreitig noch sehr gelinde sey, weilen es, so bald man nur ex parte Gravantium einlencken und denen Reichsgesezen sich wieder conformiren werde, ebenfalls so gleich ceßiren könne: Allein sey mit ermeldter Retorsione iuris iniqui einstweilen selbst noch kein thätlicher Anfang zu machen, biß dem Kayser durch die Evangelische zu Wien subsistirende Ministers die Ursachen, so darzu nöthigten, eröffnet und vorgestellet, selbige auch von dessen Erfolg und Würckung ihre Berichte erstattet haben würden:

Dabey aber verbliebe es damals.

Anno 1747. 24. Maj. wurde, in einem gemeinschafftlichen pro memoria der Evangelischen comitial-Gesandten, wieder darauf angetragen: Die Evangelische Ministers zu Wien möchten von dem Schluß vom 27. Jun. 1739. guten und heilsamen Gebrauch machen, damit man sonsten der damals eventualiter bereits beliebt gewesenen Retorsion iuris iniqui, (wie ex parte Corporis Evangelicorum allerdings beständig sehr gewünschet werde,) bey nicht erfolgender Remedur gänzlich entübriget bleiben möge.

* * *

Anno 1749. 30. Jul. schriebe das Corpus Evangelicorum an den Kayser: Es wolle um so unumgänglicher nöthig seyn, Evangelischer Seits an der Hohenlohischen, das ganze Evangelische Religi-

Religionswesen directe und in der Folge äusserst betreffenden, Angelegenheit Theil zu nehmen, als eben Evangelischer Seits, daferne die wiederhohlt- erkannte Executions- Commißion noch längeren Aufschub leiden sollte, Parti gravatæ, nach ausdrücklicher Disposition des Instr. Pacis, Selbst Hülffe zu verschaffen, die Verbindlichkeit entstehen dörffte.

Anno 1750. 13. Maj. faßte das Corpus Ev. ein ferneres weitläufftiges Conclusum ab, darinn unter anderem gemeldet wird: 1. Stehe das Corpus, Krafft Concluſi von 1723. 9. Jun. gegen Hohenlohe in einer besonderen Verbindlichkeit zur Selbsthülffe; 2. seye dieselbe, als ein Remedium subsidiarium, wider solcherley unstatthaffte Executions- Verzüge, als der gegenwärtige seye, in denen Reichsconstitutionen selbst, Art. 17. §. 6. *Instr. Pac.* und §. 66. und 67. des Fridens- Executions- Recesses klar und deutlich fundirt; 3. der Hohenlohische Fall seye allenthalben völlig darzu qualificirt etc. Es wäre also das Evangelische Directorium des Fränckischen Crayses nomine Corporis zu requiriren: Daß es der nemlichen Restitutions- Execution, als solche durch das Kayserliche Commissorium von 1748. 13. Sept. dem Crays- Ausschreib- Amt, sub clausula: Samt und sonders übertragen gewesen, sich unterziehen, und, auf Kosten derer Gravanten und derer an der Sache Theil Nehmenden, in unverlängten Vollzug stellen lassen, auch, bey verspührender Widersezlichkeit und Auflehnung des Fürstlichen Theils, disem Executionsgeschäfft, mittelst allenfallsiger Adhibirung genugsamer militarischer Mannschafft, den erforderlichen Nachdruck geben mögte: Auf den Fall aber ein- oder andere Catholische Stände dise denen Reichsgesezen so gemässe Restitution gleichwolen, mittelst einer dem Fürstlich- Hohenlohe- Waldenburgischen Theil leistenden werckthätigen Aßistenz, oder auch wohl gar mit Anwendung militarischer Gewalt, zu behindern, fürschreiten sollten, seyen die Evangelische Stände, auf obgedachten Evangelischen Crays- Directorii nöthig und dienlich findende Requisition an dieselbe, ihme, biß zu gänzlicher Vollstreckung diser Restitutions- Execution, auf das schleunigste und nachdrücklichste zu aßistiren, auch, da erforderlich, mit aller nur nöthigen Kriegsmannschafft an Handen zu gehen, so ernstlich als unveränderlich gemeint und entschlossen: Endlich wäre dem Kayser von disem Entschluß und dessen Vollziehung Nachricht zu ertheilen, und die Bewegungs- Ursachen hiervon zu eröffnen.

Den

Den 30. Maji wurden ferner der König in Preussen, als Churfürst zu Brandenburg, der König in Großbritannien, als Churfürst zu Braunschweig, und der Landgraf zu Hessen-Cassel, vom Corpore Ev. ersucht: Die gemessenste Verfügung zu treffen, damit, bey entstehendem Widersezungsfall, und auf nähere Requisition derer Fürstl. Brandenburgischen Häuser, eine hinlängliche Anzahl Kriegstrouppen in Bereitschafft gehalten werde, um, ohne Anstand, an denenjenigen Enden und Orten, auf Kosten derer Fürstlichen Gravanten und deren Adhärenten, an- und einrucken zu können, wo die Noth und gegentheilige Veranlassung solches etwa erfordern möchten.

Den 8. Jun. ergienge eben dergleichen Requisition auch an Sachsen-Gotha.

Den 6. Jul. schlosse das Corpus Evangelicorum ferner: 1. In Ansehung der gegenwärtigen Ausrichtung seye die Restitutions-Execution, unaufhörlich, cum omni causa und auf das dauerhaffteste zu vollstrecken: 2. In Ansehung der künfftigen Sicherheit aber seyen die Evangelische Fränckische Craysausschreibende Fürsten zu ersuchen, alle Thathandlungen und Eingriffe alsofort, auf des beleidigten Theils Anruffen, abzustellen, und hiebey des gesammten Corporis Evangelicorum würcklichen Beytritts und Hülffe versichert zu seyn.

Den 7. Oct. faßte es den weiteren Schluß: Daß die Hohenlohe-Waldenburgische Erklärungen schlechterdings pro insufficientibus anzusehen seyen; dahero die anderweite Einrückung derer Subdelegatorum mit völliger militarischer Mannschafft unverzüglich zu erfolgen, auch man hierunter, ohne anderweite specielle Veranlassung des Corporis, sich weiter durch nichts, woher es auch gelange, irre machen zu lassen habe; damit in solchem Wege die von denen Fürstlich-gravirenden Theilen coniunctim zu thuende deutliche, vollständige und unumwundene Erklärung, dem bißherigen Restitutions-Werck allenthalben, auch pro futuro, sich zu fügen, des forderſamsten erzilet und bewücket werden möge.

Den 26. Oct. aber wurde beschlossen: Unter was für Conditionen das militarische Executions-Commando aus denen Hohenlohe-Waldenburgischen Landen hinwiederum zurück zu nehmen seye.

Und den 3. Nov. wurden die von denen Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg auszustellende Fügungs-Declarationen regulirt.

Der

Der Herr Marckgraf zu Brandenburg-Onolzbach vollstreckte auch disen Auftrag, und liesse die dabey vorgeloffene Verhandlungen unter dem Titul:

Abdruck der nöthigsten Actenstücke, die von = = Brandenburg-Onolzbach, = = als dermalig-Crays-Ausschreibenden Fürsten, auf Requisition eines hochlöbl. Corporis Evangelicorum übernommene Restitutions- und Executions-Commißion betreffend. 1750. fol.

bekannt machen, deme drey Fortsezungen und endlich der Schluß nachfolgten.

Indessen ware am 30. Oct. beym Reichs-Hofrath, auf ein von demselben an den Kayser erstattetes Gutachten, dise Resolution publiciret worden:

„1. Nachdeme, in Erwartung fernerer Kayserlicher ausdrücklicher Anordnung, in Sachen weiter vorzuschreiten, oder etwas zu verfügen, sich ganz nicht gebühret; als wird all dasjenige, was, dem entgegen, eigenmächtiger Weise, oder aus einem an und vor sich durchaus unbefugten Auftrag, veranlasset worden, mit all weiterem Erfolg und Anhang, als Reichsconstitutionswidrig und dem Kayserlichen obrist-richterlichen Amt abbrüchig, hiemit caßiret, annulliret und aufgehoben, dergestalten, daß solches nun und künfftig als nicht geschehen geachtet, folglich auch auf keinerley Art, und unter keinerley Prätext, zu einigem Exempel, Schluß oder Folge angeführet, und deßhalben keine Kosten, wie die Namen haben mögen, gefordert, und, Falls deren einige bereits entrichtet, dieselbe wiederum erstattet werden sollen.

2. Cum notificatione Membri præcedentis rescribatur dem Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach: Ihro Kayserl. Maj. seye zu Dero gerechtestem Mißfallen angezeiget worden, daß der Herr Marckgraf, in Verfolg des demselben von denen der Augsp. Conf. zugethanen Ständen beschehenen unbefugten Auftrags, nun auch neuerlich wiederum seine Räthe, ja dessen Miliz selbsten, in die Fürstlich-Hohenlohische Lande habe einrücken lassen: Gleichwie aber derselbe aus der hierbey angefügten heutigen Erkenntniß des mehreren ersehen werde, was Ihro Kayserl. Maj. zu Rettung Dero in diser Sache so empfindlich verlezten allerhöchsten Gerechtsamen, zu verfügen, bemüßiget worden seyen; also sezten Ihro Kayserl. Maj. zu seiner, des Herrn Marckgrafens, bekannten Reichsständischen Gesinnung das vollkommene

zuver-

zuversichtliche Vertrauen, es werde derselbe, solch- Kayserlicher gerechtester Verordnung sich allenthalben gemäß zu bezeugen, keinen Anstand nehmen: Sonderlich aber verseheten Sich Allerhöchst- Dieselbe, es werde der Herr Marckgraf alsofort nach Empfang dises gemeldte seine in die Fürstlich- Hohenlohische Lande eingerückte Miliz und Räthe, ohne weitere Nebenrücksicht, gänzlich zurückziehen; wie Sie denn auch ihne dessen hiermit Reichs-Väterlich und zugleich ernstlich ermahnet, und über den Vollzug die ganz unverweilte Anzeige gewärtigen wollen etc.„

Das Corpus Evangelicorum hingegen schlosse An. 1751. 21. Apr. Daß man durch dises Reichs- Hofraths- Conclusum von dem einmal eingeschlagenen Wege der in dem Westphälischen Fridensschluß bestgegründeten Selbsthülffe, keines Sinnes sich abwendig machen zu lassen, gemeinet, sondern solches und die dabey sich angemassete, wider den klaren Buchstaben besagten Fridens lauffende, Interpretation desselben, nach denen Worten der Kayserl. Wahlcapit. Art. 2. für ungültig und unverbindlich halte, und sich dagegen vor allemal bestens verwahret haben, bey denen unter sich errichteten Schlüssen, Aufträgen und Erklärungen an das Fürstl. Brandenburgischen Ausschreibamt oder Directorium im Fränckischen Crayse, steiff und vest verbleiben, und hierüber an den Kayser ein so glimpf- als gründ- und nachdrückliches Rechtfertigungs- und Verwahrungs- Schreiben mit förderkchsten erlassen wolle. ꝛc.

Was der Kayser hingegen An. 1752. 21. Jan. an das Reich gelangen lassen, und das Corpus Evangelicorum den 17. Maj. an den Kayser geschriben, habe ich schon anderwärts (1) erzählt.

* * *

Der König in Preussen glaubte bald hernach, der Churfürst zu Pfalz habe zween reformirte Prediger im Bergischen unbillig behandelt: Als aber des Königs an den Churfürsten deßwegen ergangene Schreiben nichts verfiengen, liesse der König endlich An. 1755. 6. Aug. an seine Regierung zu Cleve dises ergehen: P. P. „Nachdeme = = der Termin des Aufschubs, so denen Jesuiten von Emmerich verliehen ware, binnen welchen sie die Restitution, frey von Kosten und Schaden, an die beyde Prediger Spizbart und Melsing zur Vollführung bringen müssen, lange verstrichen

2) M ist,

(1) im Tr. von den Reichstags-Geschäfften. p. 415. sqq.

ist, ohne daß solcher von behöriger Würckung gewesen; so befehlen Wir Euch in Gnaden, für das gegenwärtige vor erst die Temporalia, oder Güter, Renten und Einkünfften, die in Unsern Landen allda dem Jesuiter-Collegio zu Emmerich zugehörig, in Beschlag zu nehmen, und Sorge zu tragen, damit denenselben ohnverzügliche Nachricht davon gegeben, und darüber nochmals ein Aufschub von vier Wochen festgestellet und vergönnet werde, binnen welcher Zeit die Restitution zur Ausführung gebracht seyn muß: Widrigen Falles, und daferne diser zweyte Termin ebenfalls fruchtlos vorbeylaufft, auch zu Einhaltung der Spiritualium geschritten werden soll etc.„

* * *

An. 1752. liesse das Corpus Evangelicorum in ein denen Catholischen insinuirtes Conclusum wegen Verfassung eines Regulativi Annorum discretionis einfliessen: Die Catholische würden es sich nur alleine beyzumessen haben, wann, bey längerer Verzögerung der Sache, oder wahrzunehmender gänzlicher Abneigung von derselben, oder auch bey Verhängung neuer Fälle, wodurch disseitiger Religion Kinder entzogen würden, die Evangelische Stände, ohne längeres Zuwarten, ad retorsionem Juris iniqui in ihren Evangelischen Landen zu verschreiten, sich gemüßiget sehen sollten.

Die Catholische aber antworteten den 15. Jun. Es seye befremdlich, daß man gleich beym Eingang eventualiter mit der so genannten, hier aber nicht applicablen, Retorsione iuris iniqui, und also mit Thätlichkeiten, habe drohen wollen; etc.

* * *

Als ferner der Graf zu Wiedrunckel denen Capucinern zu Dierdorff einen Closterbau verstattete, welcher von denen Evangelischen Reichsständen für sehr nachtheilig angesehen wurde, schriebe das Corpus Evangelicorum An. 1755. 4. Jun. 1. an den Grafen selbst, so dann 2. an die Nassau-Oranische Vormundschafft, und zwar an die leztere: Weilen die Nassau-Oranische Reichslande dem loco gravato am nächsten mit- gelegen seyen; als möchte die Vormundschafft auf jede dermalen zu Dierdorff vorseyende Innovation in Religionssachen auf das sorgfältigste invigiliren, damit nicht hierunter von dem Grafen zu Wiedrunckel gegen das disseitige Religions-Interesse, minder nicht das Instr. Pacis Westphalicæ selbsten, irgend etwas nachtheiliges verhänget werde. Fer-

Ferner faßte das Corpus disen 4. Jun. den Schluß ab: Weil die Crays-Ausschreib-Aemter, vi perpetuæ Commissionis Cæsareæ, denen hierunter bedrängten Theilen zu statten kommen, und bey dergleichen Beschwerden die feyerliche Verordnungen des Westphälischen Fridens aufrecht erhalten und handhaben sollen; als hätte die Burgerschafft zu Dierdorff von dem Könige in Preussen, als Evangelischen Crays- ausschreibenden Fürsten des Westphälischen Crayses, die unverlängte Hülffe und Manutenenz ihres status possessionis iuxta annum normalem mit Ernst und Nachdruck zu gewarten.

An. 1756. 17. Mart. inhärirte das Corpus Evangelicorum disem auf den König vestgestellten Manutenenz- Auftrag, und wiederhohlte ihn, um dise ungebührliche Religions-Innovation mit dem erforderlichen Nachdruck zur Abstellung zu bringen, falls nicht anders der Graf zu Wied noch selbst solch- leztere sofort in der That bewerckstelligen sollte.

Der König in Dänemarck liesse auch ins besondere erklären: Er wolle denen vom gesammten Corpore Evangelicorum gegen solche gefährliche Anmaß- und Neuerung genommenen gesezmäßigen Maaßreguln sich nicht entziehen, sondern zu solchen allezeit standhafft concurriren.

Ingleichem ermahnte der König in Preussen, Krafft obigen Auftrags, den Grafen zu Wied, die injustificirliche Reichs- Gesez- und Fridens-widrige Neuerungen alsofort gänzlich ab- und einzustellen.

Der Reichs-Hofrath hingegen faßte An. 1756. 19. Aug. ein Conclusum ab, welches unter anderem lautete:

„2. Fiant Parentes gegen die Wied-Runckelische beklagte Unterthanen der Statt Dierdorff dahin: Es seye Kayserlicher Maj. diejenige Weiterung allerunterthänigst vorgetragen, welche in Betracht des von derselben Grafen und Landesherrn denen Capucinern Rheinischer Provinz in der Vorstatt zu Dierdorff vergönnten Closterbaues vorgefallen, und daß sie, die oberwehnte Unterthanen, daher Anlaß genommen, gegen den Grafen bey denen Herren Churfürsten, Fürsten und Ständen Augsp. Conf. dahin anzutragen, daß sie mit im Reich unerlaubter Gewalt gegen den besagten Grafen vorgehen, und das Werck mittelst derselben verhindern, auch in alten Stand sezen möchten. Kayserliche Maj. liessen nun zwar auf sich biß hieher beruhen: Ob die Burger

zu Dierdorff gegen ihren Grafen ein ius contradicendi legitimum hergebracht haben möchten? da sich solches zu seiner Zeit zeigen werde: Gleichwie jedoch die Strittigkeiten zwischen Herrn und Unterthanen, sic de iure reformandi & iuribus contra illud quæsitis, denen klaren Reichsgesezen nach, zu Kayserlicher Maj. und Dero höchsten Reichsgerichten, als des Grafen ordentlicher Jurisdiction, gehöreten; da hingegen denen Unterthanen, andere Landesherren gegen den Ihrigen um Hülffe anzuflehen, insonderheit auch in Sachen, so die Religion betreffen, ausdrücklich verbotten seye; als wollten Kayserliche Maj. ihnen auf das ernstlichste befehlen und aufgeben, von allem bey denen Reichsständen Augsp. Conf. auf eine Vergewaltigung ihres Landesherrns gethanem Ansuchen abzustehen, sich vilmehr still und ruhig, auch in allem gehorsam, bey Vermeidung schwerer Kayserlicher Ahndung, zu betragen; hingegen, wo sie in etwas beschweret zu seyn vermeineten, solches in rechtlicher Ordnung bey einem oder anderm Dero höchsten Reichsgerichten anzubringen, da ihnen die der Beschaffenheit derer Sachen gemässe schleunige Hülffe ohnfehlbar geschehen solle.

3. Wird der von denen Ständen Augsp. Conf. dem König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, diser Sache halber anmaßlich beschehene executivische Auftrag, mit allem weiteren Erfolg und Anhang, als Ihro Kayserlichen Maj. allerhöchsten Amt des alleinigen obristen Richters im Reich abbrüchig, wie auch allen Reichsgesezen entgegen, hiemit autoritate Cæsarea caßirt und annullirt.„

4. Mit Notification dessen, wurde dem König in Preussen, als Churfürsten zu Brandenburg, per Rescriptum aufgegeben: Daß er von allem Vollzug des ihme geschehenen anmaßlich- unbefugten Auftrags allerdings abstehen, auch derley Ermächtigung sich nicht mehr unternehmen, und, wie er dem alls nachleben wolle, die allergehorsamste Anzeige in Zeit von zwey Mouathen thun sollte etc.

Da aber um eben dise Zeit der Krieg zwischen Oesterreich und Preussen ausbrache, gienge in solcher Sache nichts weiters vor.

Acta Corporis Ev.

§. 24.

Herr Reg. Rath von Schauroth (1) hat aus deme, was bey

(1) in den Schlüssen des Corp. Ev. Ind. voc. Relig. Grav.

bey dem Corpore Ev. wegen der Religionsbeschwerden vorgekommen ist, folgende Anmerckungen gezogen: 1. Die Evangelische haben verschidenemale beschlossen, vor Abthuung der Religionsbeschwerden bey dem R. Convent zu keiner Deliberation zu concurriren; sie seynd aber doch aus Liebe zu dem gemeinen Besten von solchem Schluß abgewichen. 2. Es wurde dagegen verabredet, und von der Kayserl. Principal-Commißion versichert, solche ohne Anstand vorzunehmen, und pari passu mit der Kriegsmaterie zu tractiren. 3. An vilen Orten wird mit Kleinigkeiten der Anfang gemacht, und, wann nicht bald Einhalt geschiehet, immer weiter und weiter gegangen. 4. Diejenige seynd die gefährlichste und in ihrer Folge die beträchtlichste, welche von Seiten der höchsten Reichsgerichte aus einer ungleichen Ausleg- und Mißdeutung des Instr. Pacis und der jüngeren Reichs-Grundgeseze veranlasset werden wollen. 5. Alle Religionsbeschwerden sollen bey den Reichsgerichten, in so fern sie dahin, um über der Execution des Westphälischen Fridens zu halten, gehören und gedeyhen, summariter, imo summarissime, tractiret werden. 6. Was vor ein Modus procedendi bey Abthuung der Religionsbeschwerden statt finde? Darüber ist zwischen denen Evangelischen und Catholischen bey dem Reichsconvent sehr weitläufftig, und am Ende doch vergeblich, gehandelt worden. 7. Die Gradus seynd nach dem Instr. Pacis, a) daß der Beleidigende abgemahnet werde, und der Beleidigte sich zur Güte oder Recht erbiete; b) daß, wann dises nichts hilfft, der Beleidigte durch das Crays-Ausschreibamt, oder eine Kayserl. Commißion, secundum nudum factum possessionis restituiret werde; c) daß, wann auch dises nichts fruchtet, alle Compaciscenten die Waffen gegen den Beleidiger ergreiffen. 8. An. 1721. 30. Maj. schlugen die Catholische im Hauptwerck vor: Der Kayser solle per Mandata inhibitoria, oder Edicta, anbefehlen, die ältere Gravamina in einer kurzen Frist abzuthun: Doch seye vor allen Dingen eine summarische Untersuchung und Separirung erforderlich, worinn es auf das nudum factum ankomme, und die Commißionen ad exequendum unbedencklich können erkannt werden. Denen Ständen müßte das ius reformandi, und denen Unterthanen das verbleiben, was sie im Jahr 1624. besessen haben. Was von den Gravirten an den Reichsgerichten eingeklagt worden, dem seye der rechtliche Lauff zu lassen. Wo besondere Verträge vorhanden, oder

oder tacito utriusque Partis consensu eine Aenderung eingeführet worden, das müsse bey Kräfften gelassen werden. Ausser deme, und wann eine Gemeinde nicht freywillig die Religion geändert, müsse das nudum factum An. 1624. die Richtschnur seyn. Wegen der Ryswickischen Clausul wolle man sich vergleichen. 9. An. 1752. hielte der Kayser in seinem Commißionsdecret vom 21. Jan. dafür: Die Streitigkeiten seyen allezeit, sie entstehen, wann sie wollen, gerichtlich auszumachen, und so dann die richterliche Entscheidung zur Execution zu bringen; die Selbsthülffe aber habe nur in dem Fall statt, wann Jemand sich eines Fridensbruchs schuldig mache, und als einen Feind darstelle. 10. Die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß denen bißherigen unzähligen Religionsbeschwerden gesteuert werde. 11. Der kürzeste und glimpflichste, auch denen Evangelischen der liebste, Weg ist, Religionsbeschwerden abzuthun, wann Gravantes selbsten sattsam remediren. 12. Die allermeiste Religionsbeschwerden nehmen ihren Ursprung aus der Ryswickischen Religionsclausul, und aus der verkehrten Auslegung sowohl derselben, als des Westphälischen Fridensschlusses. 13. Wann man gegen ein Gravamen generale lange genug geschrien; so ist, wann wieder ein neuer Casus kommt, dieser nicht für neu zu achten, sondern zu dem lang vorhin gewesenen Gravamine generali zu referiren. 14. Die Beschwerden seynd Facta specialia, deren Abthuung durch keine ausgegangene general- oder special-Verordnung bewisen wird. 15. Oeffters ist der Grund, womit man die Beschwerde und deren Beybehaltung zu rechtfertigen, oder doch einiger maßen zu entschuldigen, vermeinet, ärger und bedencklicher, als die Beschwerde selbst, und gibt billig zu neuen Klagen Ursach. 16. Wann die Cognition: Ob eine von den Evangelischen Ständen an den Kayser gebrachte Beschwerde auch davor zu halten seye? bey denen Catholischen stünde, würden wenig Religionsbeschwerden übrig bleiben, und die meiste sich in lauter Fälle, so in die Landeshoheitliche Gerechtsame einschlagen, oder in Frevelstrafen, verwandlen. 17. Der modus, sich mit denen Gravirenden in einige Replic zu Erörterung der Religionsbeschwerden einzulassen, ist so beschwerlich, als neuerlich, und denen Reichsgesezen vollkommen unbekannt, ja unmöglich. 18. Denen Religionsbeschwerden bey den Fridenstractaten abzuhelffen, wurden Großbritannien und die General-Staaten ersucht, es auch denen Evangelischen Ministern im Haag aufgegeben:

ben: Und ob gleich die Catholische sie nicht dahin wollten bringen lassen; so haben doch die Evangelische es standhafft behauptet. 19. Auch wurde von dem Corpore Evang. beschlossen, deren Remedirung durch die am Kayserlichen Hofe subsistirende Evangelische Ministros urgiren zu lassen. 20. Sie erhielten zwar auch Vertröstung, daß solchen Beschwerden remediret werden soll: Es spricht aber gleichwohl die That, daß in den allermeisten, wo nicht in allen, die mindeste Fridensschlußmäßige Erledigung nicht erfolget seye: 21. Und es ist kaum genugsam zu bewundern, wie manche Gemeinden unter denen härtesten Proceduren noch einiger maßen subsistiren, und nicht vilmehr durch selbige bereits ausgerottet seynd. 22. In neueren Zeiten haben die Catholische Comitial-Ministri eine befremdliche Handlungsweise, in Religionssachen zu negotiiren, angenommen; bey welcher man aber von Corporis wegen mit ihnen gar nicht mehr communiciren könnte; da doch sonsten das Corpus Ev. vorfallender Religionsbeschwerden halber sich zuforderst, und gleichsam primo gradu, an die Catholische Gesandte zu wenden pfleget. 23. Daß man sich zuforderist an die Gravirende selbsten wendet und derselben Aequanimität durch Vorstellungen excitirt, mithin gleichsam viam amicabilis compositionis, so lange als möglich, versuchet, ist unstreitig der erste Grad, der kürzeste und freundlichste Weg. 24. Daß das Corpus Evangelicorum, biß zu näherer der Sachen Erläuterung, der Beschwerten wahrscheinlichen Erzählungen und Vorbringen Glauben beymisset, kan demselben um so weniger verarget werden, als die tägliche Erfahrung zur Genüge lehret, wie mannigfaltig die Beamten und Unterobrigkeiten, aus einem blinden Haß und Eyfer, auch jezuweilen wohl gar mit-einschlagendem privat-Interesse, selbst gegen ihre Landesfürsten die Wahrheit zu verschweigen, oder doch zu verdrehen wissen. 25. Wider Evangelische Reichsstände haben ihre Catholische Unterthanen nie keine Religionsklagen zu führen gehabt, wenigstens keine von Wichtigkeit: 26. Die Evangelische werden auch gar gerne geschehen lassen, daß, wann die Catholische ebenfalls Beschwerden haben sollten, (als sie dem Corpori unbewußt,) solche, gleich den dlsseitigen, ihre geschwinde Untersuchung und Abhülffe finden mögen. 27. Die zuweilen gegen die Evangelische angegebene Beschwerden werden hernachmals von deren Urhebern öffters selbsten vor unerweislich erkannt. 28. Und so haben auch An. 1712.

die

die Evangelische sich gegen der Catholischen unbillige Beschuldigungen standhafft vertheidigt. 29. Die Länge der Zeit kan die Religionsbedruckungen ohnmöglich entschuldigen, sondern sie müssen eben deßhalber denen gesammten Evangelischen Ständen nur immer empfindlicher fallen. 30. Mit der zu Abstellung der Religionsbeschwerden, so nach dem Badischen Friden entstanden seynd, angesezten Frist hat es die Meinung nicht haben sollen, von dem Instr. Pacis abzuweichen, oder auch denen darinn benahmsten Terminis regulativis zu präjudiciren, sondern daß man vilmehr zu Abstellung der älteren Beschwerden unverweilt schreiten werde. 31. Anno 1723. übergaben die Evangelische eine Liste derer zur Restitution ganz liquiden Fälle; gleichwie auch mehrmalen Verzeichnisse derer seit dem Badischen Friden entstandenen Religionsbeschwerden. 32. Die zu Wiederherstellung der Religionssachen nach dem Fuß des Badischen Fridens gesezte viermonathliche Frist ist meistens fruchtlos gebliben; 33. die Evangelische haben daher um Anordnung einer Executions-Commißion angesucht: 34. Es ergiengen auch erneuerte Kayserl. Reseripte wegen der inner zwey Monathen zu verfügenden Abstellung der nach dem Badischen Friden entstandenen Religionsbeschwerden. 35. Mit Anordnung obiger viermonatlicher Frist kan es bey dem Kayser die Meinung nicht gehabt haben, die Beschwerte zu gerichtlicher Ein- und Ausführung ihrer Klagen zu verweisen, als inner welcher Zeit bekanntlich in Teutschland kein Proceß zu Ende zu bringen ist. 36. Die Evangelische haben den Termin des Badischen Fridens bloß darum præliminariter angenommen, um es denen Catholischen leichter zu machen; 37. sie seynd auch in den Vorschlag, mit der Kayserlichen Commißion sich darüber zu vernehmen, und zu versuchen, wie weit das nudum factum possessionis tempore Pacis Badensis habiræ in Comitiis ausfindig gemacht werden könne, nur unter dem Beding hineingegangen, dem in dem Westphälischen Friden ein- vor allemal vestgestellten modo exequendi nicht das mindeste zu derogiren, vilmehr sich desselben, nach Gelegenheit der Umständ, und daferne die anzugehende Handlung entweder gar keine, oder doch keine zulängliche, Würckung haben würde, ohne an die damalige Erklärung im geringsten gebunden zu seyn, sich zu aller Zeit zu gebrauchen; 38. dahero sie sich auch Anno 1726. mit mehrerem entschuldiget, warum ihnen nicht zugemuthet werden könne, die ihnen communicirte Paritionsberichte

entweder

entweder zu widerlegen, oder für hinlänglich zu erkennen, sondern daß darzu local-Commißionen nöthig seyen. 39. Von dem Statu Pacis Badensis kan, wie forthin überhaupt, also auch bey allen neu hervorbrechenden Religionsbeschwerden, weiter keine Frage seyn, und kan man sich damit keinen Augenblick weiter schüzen, noch ein perpetuirlicher status Pacis Badensis erzwungen werden; sondern derselbe ceßirt, wegen unerfüllt geblibener Conditionen nunmehro gänzlich; 40. dahero auch die alt-welt-Fürstliche Gesandte zu Offenbach gegen die provisorische oder sonstige Einführung des status Pacis Badensis ein Monitum ad Capitulationem gemacht haben.

Ferner gehören auch noch aus des Herrn von Schauroths Werck folgende Artickel hieher:

Attentata Religionis.) 1. Wie es mit deren Abstellung zu halten, und wem solche aufgegeben seye, haben die Evangelische mehrmalen vorgestellt. 2. Bey deren säumiger Abstellung haben die Pacis Conlortes nicht nur die Handhabungsrechte, sondern namentlich auch die Wege der Gewalt und Selbsthülffe, jedoch nach denen bemerckten Graden, und nach Beschaffenheit der Zeit, Fälle und bestimmten Zeitfrist, sich ausdrücklich vorbehalten.

Attestata) Die währendenden Kriegs erpreßte und abgeschreckte so genannte freywillige Attestaten seynd ipso iure null und nichtig, unverbindlich und unkräfftig.

Bericht.) Die Berichts-Erforderung in Religions-Attentaten-Fällen ist ganz unzulänglich, und mit nichten das rechte Mittel, auf den wahren Grund der Sache zu gelangen, sondern nur dieselbe ins weite Feld und zu einem blossen Proceß zu spilen.

de Corpore ad Corpus Tractatio.) 1. Die Handlungen de Corpore ad Corpus geschehen durch das Chur-Sächsische Directorium an das Chur-Maynzische, & vice versa, nicht aber an das Collegium. 2. Sie haben zwar auch ihre Schwürigkeiten, seynd aber doch anderen Vorschlägen vorzuziehen. 3. Religionssachen müssen also tractiret werden. 4. Man hat sich diser Art bedient a) in den Nassau- und b) Osnabrückischen Angelegenheiten, c) wegen der Religions-Neuerungen in der untern Pfalz, und d) wegen der Rysswickischen Clausul.

Dehortationes à via facti.) 1 [illegible]ædentem à via facti zu dehortiren, seynd die Evangelische Stände, als Pacis Conlortes, befugt. 2. Der Beleidiger muß sie bey sich gelten lassen, und mit

Gewaltthaten innehalten; die Gewalt muß auch erträglich und der Schade reparabel seyn, nicht aber die Evangelische ausgerottet und sich hernach damit entschuldiget werden, man könne sie nicht restituiren, weil keine mehr vorhanden seyen. 3. Die Erfahrung hat noch wenig oder kein Exempel gegeben, daß dadurch denen Evangelischen Beschwerden wäre abgeholffen worden.

Deputatio ad Gravamina Religionis.) 1. Es zeigten sich gleichbalden schlechte Omina für die zu Abhandlung der Religionsbeschwerden beliebte enge Deputation. 2. Die ernannte Deputirte sollten ihre Instruction vom gesammten Corpore empfangen, dahin referiren, und ohne dessen Einwilligung nichts schliessen. 3. Darzu ist keine besondere Reichsvollmacht nöthig. 4. Wie solche allenfalls einzurichten seye? darüber wurde lang gestritten, und endlich zerschlug sich alles, weil die Catholische nicht den Westphälischen Friden allein zur Regel annehmen wollten. 5. Es ist wider den Verlauff der Sachen, daß dise Deputation wegen der Ryswickischen Clausul absonderlich angeordnet worden. 6. Eine enge Reichsdeputation zu Vornehmung der Religionsbeschwerden auf dem Reichstag namentlich zu bedingen, wurde, denen Ministern der Evangelischen Potentien in dem Haag aufzugeben, beschlossen, und darauf auch in dem Schreiben an Groß-Britannien und die General-Staaten angetragen. 7. Es steckte sich aber an der Vollmacht, und weil, besagter massen, man wegen dessen, was zur Regel bey Abthuung der Beschwerden dienen sollte, nicht einig werden konnte. 8. Die Evangelische wollen dahero auf eine solche Deputation nicht mehr stimmen, und haben die Schwürigkeiten, so sich dabey ereignen, umständlich vorgestellt. 9. Der Kayser und die Catholische hingegen beharren darauf; doch daß sie ausserhalb des Reichsconvents angestellet werde.

Deputationstäge.) Anno 1720. haben die Evangelische dem Kayser vorgestellt: 1. Was vor Kunstgriffe auf denen der Fridensexecution wegen angestellten Deputationstägen die Catholische gegen die Evangelische gebraucht; 2. Hauptsachen und gemeine Controversien seyen auf Deputationstägen nicht zu tractiren, sondern seyen vor alle Stände zu ziehen; 3. was den unglücklichen Ausschlag der Nürnbergischen und Franckfurtischen Reichsdeputation verursacht habe.

Gravantes.) 1. Primordialiter & principaliter Gravantes verbleiben unstreitig in nexu, und haben, was sie Reichsconstitutions-

tutions-widriges verhänget, zu repariren. 2. Nach welchem Modo gegen die Gravantes zu procediren seye, haben die Evangelische, nach Anleitung des Instr. Pacis, mehrmalen vorgestellt; 3. Die Catholische hingegen haben die oben angeführte Wege vorgeschlagen: 4. Indessen seynd von denen Gravantibus keine Beschwerden von selbsten abgestellt, sondern die alte vergrössert und neue hinzugefüget worden. 5. An den Gravantibus ist sich der Unkosten halber zu erhohlen. 6. Dem Corpori Ev. ist nicht zuzumuthen, sich in einen weitläufftigen Schrifftwechsel mit ihnen einzulassen. 7. Gravantes pflegen öffters dasjenige, was sie denen Gravatis mit der einen Hand gegeben haben, mit der andern wieder zu nehmen. 8. Der Gravirenden Bezeugen ist um so vil unverantwortlicher, als sie nicht einmal, zu Vermeidung grösserer Inconvenientien, Kleinigkeiten abstellen. 9. Sie werden es verhoffentlich nicht auf Extremitäten ankommen lassen. 10. Wann sie bißweilen gegen die Kayserliche Mandata Einwendungen machen, die auf eine notorische Verdrehung der Reichsgeseze hinauslauffen, oder sonsten null und nichtig seyn, sollen selbige in continenti verworffen, Mandata arctiora erkannt und selbige Reichsconstitutionsmäßig exequiret werden.

Local-Commißionen.) 1. Derselbigen Nothwendig-Nüzlich- und Unvermeidlichkeit überhaupt, ist von dem Corpore Evangelicorum mehrmales vorgestellet worden. 2. Sie seynd die leichtest-bequemest- und unumstößlichste Mittel und Wege, so noch biß dise Stund in Religions-Angelegenheiten zu Errichtung Ruhe, Friden und Gerechtigkeit im Röm. Reich zwischen denen verschidenen Religions-Verwandten jemals ersonnen werden mögen. 3. Solche sollen die Reichsgerichte erkennen. 4. Das Corpus Evangelicorum ist nicht gemeint, selbsten local-Commißionen abzuschicken. 5. Commissiones locales sind von denen Craysdirectoriis zu vollziehen. 6. Sie gehen allemal allein nur sub auctoritate Cæsarea vor sich. 7. Was die Commissarii ad loca zu bewerckstelligen haben, und worinn ihre Instruction bestehe, hat das Corpus Evangelicorum verschidentlich gezeigt. 8. Anno 1722. erklärte Sch der Kayser, er wolle einen Commissarium auf die Stelle selbst schicken, der alle vor unabgethan angegebene Facta in loco ipso untersuche, die unerörterte Puncten, so vil deren in liquido beruhen, zur schleunigen Abstellung beförderen, in illiquiden aber beederseits Momenta anhören, und, wie alles befunden

worden, punctatim berichten solle. 9. Anno 1724. erfolgte eine fernere Kayserliche will-ährige, jedoch conditionirte, Erklärung wegen der local-Commißionen. 10. Anno 1741. verlangten die alt-welt-Fürstliche Gesandte zu Offenbach, der Capitulation einzuverleiben: Der Kayser solle die Religions-Beschwerden nicht anderst, als zu deren geschwinden Erledigung, nach dem Buchstaben des Instr. Pacis und arctoris modi exequendi, zur Verordnung derer local-Commißionen, lediglich ad exequendum secundum nudum factum possessionis in Anno normali, an den Reichs-Hofrath kommen lassen. 11. Die erforderliche Commissionskosten können selbige nicht hindern. 12. Wann der Bestand oder Unbestand der Beschwerden an dem Ort selbsten untersucht worden, hat der schuldige Theil solche zu tragen. 13. Alle und jede Religionsbeschwerden, auch die verächtlichste und noch so geringschäzig scheinende, qualificiren sich zu local-Commißionen. 14. Vorgängig wäre den Gravirten aufzulegen, in einer kurzen Frist ihre noch anhaltende Beschwerden bey der Commißion einzugeben, und, so vil in possessorio summariissimo nöthig, zu bescheinigen, sub pœna præclusi. 15. Was die local-Commißionen zufälliger Weise unangenehmes mit sich führen möchten, dörffen Gravantes Niemanden, dann sich selbsten, imputiren. 16. Die Catholische haben sie selbsten in Vorschlag gebracht, die Evangelische aber NB. bey damaligen Pfälzischen ohnehin schon klaren Religionsneuerungen und denen aus dem Misbrauch der Ryswickischen Clausul entstandenen Beschwerden vor zu weitläufftig und bedencklich gehalten, 17. hingegen sich erkläret, daß nach der vertrösteten Vornehmung der Religionsbeschwerden, von einer Commißion mehr Effect zu hoffen seye, wann selbige zur Execution und Application des Buchstabens verordnet werde, und daß man sich sodann solche gerne wolle gefallen lassen, und der Modus, ingleichem die Erwählung der Personen, sich gar leicht ergeben würde. 18. Der Kayser hingegen hielte davor, es lauffe wider alle Reichssazungen, und den Westphälischen Friden selbst, daß, wann das Factum possessionis in Anno normali noch untersuchens brauche, die summarische Untersuchung denen Executoribus in loco Executionis überlassen werden müsse: 19. Das Corpus Evangelicorum hinwiederum bestunde um so mehr unabwendig darauf, als nicht nur bey und nach dem Friden darauf standhafft angetragen worden; auch man sich solche Ev. Seits

nie,

nie, (ausser in Fällen, wann sie zu Einleitung der Sachen in noch mehrere Weitläufftigkeiten, mittelst daraus bloß erwachsener Berichtserstattungen, oder hierbey wohl gar zugelassener Appellationen, Revisionen, u. d. zu Hemmung derer Erkenntnisse selbst, degeneriren wollen,) entgegen seyn lassen, sondern dieselbe auch als der einzige adäquate Weg angesehen worden, damit der Zweck des Fridens gewiß erreichet werde. 20. Endlich haben die Evangelische um local-Commißionen gebeten a) zu Wiederherstellung des status Pacis Badentis, b) in allen älteren und neueren Religionsbeschwerden; und zwar cum clausula: Samt und sonders, und unter Wahrnehmung der Religionsparität, darunter auch in vilen besondern von dem Herrn von SCHAUROTH benahmsten Fällen.

Nürnbergische Reichsdeputation, nach geschlossenem Westphälischen Friden.) 1. Hat committendo & contraveniendo gesündiget, und den Grund zu den mehresten jezigen Religionsklagen in non cognoscendo & non exequendo cognoscenda & exequenda, & è contra, gelegt. 2. Der Chur-Maynzische Gesandte hat dabey das Directorium aufs ärgste mißbraucht.

Paritionsberichte.) Ueber das anderwärts davon gemeldete, heißt es auch noch: 1. Vile Gravirte können sich über deren Bestand oder Unbestand nicht herauslassen, weil sie solche nicht zu Gesicht bekommen, oder intimidirt werden, die Wahrheit zu sagen. 2. Die Parition muß würcklich dociret werden, und eine blosse Anzeige ist nicht genug. 3. Denen Evangelischen kan nicht gewehret seyn, derselben Unzuverläßigkeit vor Augen zu legen, und auch aller Welt zu zeigen, wie auf solche Art man Catholischer Seits mehr der Evangelischen spotte, als daß ihnen in ihren gerechten Klagen würckliche Hülffe angedeyhen sollte. 4. Die Beschwerden werden in denselben mehr gerechtfertigt und vertheidigt, als, denen Kayserlichen Verordnungen und Reichsgrundgesezen gemäß, vor unrecht und Abstellungswürdig erkannt. 5. Bey denselben bleibt noch grosser Zweifel übrig.

Religions-*Gravaminum* Abdruck.) 1. Als der Chur-Cöllnische Gesandte äusserte, daß es heisse, die protestirende Stände liessen solche drucken, wann man aber nach dem eigentlichen Autore und Censore frage, wollte sich niemand darzu bekennen, benahme ihme das Corpus Evangelicorum disen Irrthum; 2. Es ist auch nicht abzusehen, warum derjenige Theil, so allenfalls eine

gerechte Sache und solide Gründe für sich zu haben glaubt, Schrifften, und selbst den Druck, scheuen wolle.

Spoliati.) Denen Spoliirten sprechen aller Völcker Rechte die Wiedererstattung des Geraubten ohne Verzug und Einraumung der mindesten Weitläufftigkeit oder Aufenthalt zu.

Thathandlungen.) Dieselbige billiget das Corpus Evangelicorum keineswegs.

Triennium.) 1. Post triennium ist man zur Selbsthülffe zu schreiten befugt. 2. Den Beleidigten indistincte zu dreyjähriger Gedult zu verweisen, dem Beleidiger aber immittelst freye Hände gönnen zu wollen, wäre der unerlaubten Gewalt Thür und Thor aufgethan.

§. 25.

Erinnerung. Da ich nicht genugsame Freyheit habe, mich über den Rechtspunct in diser Materie hinlänglich herauszulassen; so mag es meistens bey dem bißhero angeführten verbleiben, aus welchem deutlich genug erhellet, was für einander widersprechende Grundsäze hierinn der Kayser und die Catholische, (wenigstens wann es nicht zu der lezteren Vortheil gereichet,) einer- so dann die Evangelische anderer Seits hegen: Nur füge ich noch dises wenige bey.

§. 26.

Gewaltthätigkeiten überhaupt. Ueberhaupt heißt es im R. Absch. 1654. §. 193. „Wir sezen und ordnen auch, daß kein Stand gegen den andern, oder dessen Land und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger, in Religionssachen, wider den Fridensschluß, mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeinet, das ihme gebühre, mit behörigem Weg Rechtens suchen, und denen, so darwider beschwert würden, auf Begehren, Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilt und vollzogen werden sollen.„

§. 27.

Arreste. Ob und wie ferne Arreste, in Rücksicht auf die Religion, gegen anderer Religionsverwandten Stände Unterthanen angeleget werden können? darüber ist es bey dem Reichsconvent schon mehrmalen in theſi & hypotheſi zur Sprach gekommen.

Die Evangelische Comitialgesandte gaben (schon obgedachter massen,) Anno 1719. ihren Principalen an die Hand: Gegen die Catholische Berchtolsgader und ihre Effecten einen Arrest

rest anzulegen: Als aber dises von dem Kayser in dem bekannten Commißionsdecret von 1720. hoch aufgenommen und starck geahndet wurde, erklärten besagte Gesandte in ihrem Vorstellungsschreiben dagegen, was der eigentliche Sinn dises Conclusi seye, und behaupteten, daß die Arreste in gewissen Umständen in den Reichsgesezen autorisirt und gebilliget seyen. (1)

Als auch alle andere Grade des Glimpfs gegen das Domcapitul zu Hildesheim, (welches Sede impedita die Evangelische Landstände und Unterthanen sehr bedruckte,) nichts verfiengen, belegte das Chur- und Fürstliche Haus Braunschweig, dessen in seinen Landen erhebende Gefälle mit Arrest. (2)

Hingegen hielte das Corpus Evangelicorum den von dem Fürsten zu Salm auf die Kirner Präsenzgefälle gelegten Arrest für unstatthafft, und daß er sich auf blosse Repressalien qualificire. (3)

Chur-Cölln und der Fürst zu Waldeck bekamen wegen Verrückung des Tauffsteins in der Kirche zu Eppe Streit mit einander: Cölln fuhre darauf mit Arresten zu: Der Reichs-Hofrath aber resolvirte Anno 1728. 30. Jul. „Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Cölln: Ihro Kayserliche Majestät zweifelten nicht, Derselbe werde, nach angebrachter Beschaffenheit der eingeklagten Beschwerde, das thätliche Verfahren seiner Regierung zu Arensberg im Herzogthum Westphalen mit verbotenen Arresten, als ohnbefugt und widerrechtlich, selbsten mißbilligen; verseheten Sich demnach zu Demselben gnädigst, Er werde, solches forderſamst abzustellen, und, gedachte Regierung zu Relaxirung des arrestirten Heues und Grummets, auch Wiedererstattung des dadurch allenfalls verursachten Schadens und Unkostens, nachdrücklich anzuhalten, Sich nicht entziehen ꝛc.„

§. 28.

Was wegen der Repressalien unter denen Handlungen des Corporis Evangelicorum vorgekommen seye, will ich abermalen aus Herrn von Schauroth (4) nur ganz kurz anführen: 1. Mit denselben bedrohete der König in Preussen die Capuciner zu Cleve bey

Repressalien.

(1) von Schauroth l. c. Tom. 1. p. 119. Tom. 2. p. 588. 765. 766. 781. 782.
(2) ibid Tom. 2. p. 774.
(3) ibid. Tom. 1. p. 498.
(4) l. c. Ind. voc. Repressalien.

bey fortdaurenden Bylandischen Religionsbekränckungen zu Reidt. 2. Zu denselben dörffte es, in Ansehung des Mißbrauchs der Annorum discretionis, an Gelegenheit nicht fehlen. 3. Ob gleich die Evangelische Ursache gehabt, an Orten und Enden, wo es die Gelegenheit hierzu gibt, sich des Juris talionis zu bedienen, haben sie doch den Glimpf noch behalten, und die Unschuldige es nicht entgelten lassen: Man muß aber ihre Moderation nicht gar zu scharff auf die Probe sezen. 4. Sie seynd im heil. Röm. Reich bey vorhandenem höchstem Oberhaupt hoch verbotten. 5. Sie seynd kein ordentliches gewöhnliches Mittel, Recht zu erlangen. 6. Was, mit Gutfinden des ganzen Corporis Evangelicorum, ein- und andern Orts wider den Catholischen Clerum verfügt worden, sind in der That, und eigentlich zu reden, keine Repressalien, sondern nur der allergelindeste Modus eines innocenten blossen iuris Retorsionis. 7. Sie seynd ein auxilium & remedium extraordinarium. 8. Ihre Absichten seynd nicht, neue Acquisitiones iurium, oder eversiones Pactorum, sondern, die Autores alles Uebels einiger maßen zu compesciren, und sie selbst die schädliche Folge ihres Hauptprincipii: Keine Treue und Glauben länger zu halten, als es dem Interesse der sogenannten Kirche, (die ihrem eigenen gemäß ist,) in etwas empfinden zu machen, und dadurch zu versuchen, ob man sie bewegen könne, mit ihrem Nebenchristen nach dem Göttlichen Lehrsaz: Quod tibi non vis fieri &c. zu handlen. 9. Selbige wurden, aus Gelegenheit der Pfälzischen Religionsneuerungen, vorgekehrt von Großbritannien und Preussen, auch von Hessen-Cassel damit gedrohet, welches auch nicht vergeblich gewesen. 10. Der Kayser hat in seinem Commißionsdecret sehr dagegen geeyfert; die Evangelische hingegen selbige in der Maasse, wie sie von ihnen gebraucht worden, umständlich gerechtfertiget; doch endlich sich erkläret, selbige unter gewissen Bedingungen wieder aufzuheben, sie auch hiernächst wieder aufgehoben. 11. Durch Verhängung der Repressalien gegen einige Catholische im Halberstättischen hat der König in Preussen sich der Fürstlich-Kemptischen reformirten Unterthanen angenommen. 12. Deren Aufhebung kan, auf verspührte Billigkeit, in Einer Stunde bewürcket werden. 13. Die Catholische haben sich der Repressalien ebenfalls bedient, ja ungerechte Repressalien gebraucht. 14. Daß der Kayser in dem Contract mit Preussen Sich bedinget, Lezteres solle in denen Pfälzischen Religionssachen keine Repressalien

pressalien gebrauchen, beweiset, daß man darzu befugt gewesen wäre, wann man nicht das Gegentheil stipulirt und versprochen hätte.

§. 29.

Von der Retorsione iuris iniqui kame bey dem Corpore Evangelicorum, dem Hauptinnhalt nach, dises vor (1): 1. Selbige ist in denen Reichsgesezen gebilliget und autorisiret. 2. Der modus Retorsionis hat in so vilen Exempeln, pro saluberrima manutenentia iuris & iustitiæ, um dem richterlichen Amt zu desto ungehinderter Uebung desselben gleichsam die Hände zu bieten, und den Weg zu bahnen, gedienet. 3. Dises Remedium ist vor andern, so das Instr. Pacis Westphalicæ offen gelassen und inculciret, ohnstreitig noch sehr gelind, weilen es, so bald man nur ex parte Gravantium einlencket, und den Reichsgesezen sich conformiret, ebenfalls so gleich ceßiren kan. 4. Die Retorsion wurde in einem Vergleich zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Pfalz über dem Religionswesen in dem Herzogthum Jülich stipulirt. 5. Dises Remedium zu adhibiren, wurde von dem Corpore Evangelicorum occasione der Cronenbergisch-Schornsheimischen und anderer ohne Remedur verbleibenden Beschwerden, beschlossen; jedoch aber noch vorhero durch die Evangelische Ministros zu Wien Vorstellung zu thun. 6. Auf dasselbe wurde auch von denen Evangelischen Gesandten in der Salzburgischen Emigrations-Angelegenheit angetragen. 7. Das Corpus Evangelicorum wünschet aber, dessen entübriget bleiben zu mögen. Retorsio iuris iniqui.

§. 30.

Von der Selbsthülffe concentriren sich die Säze und Verhandlungen des Corporis Evangelicorum darinn (2): 1. Die Nothwendig- und Rechtfertigkeit, auch Legalität, derselben ist von dem Corpore Ev. in der Hohenlohischen Sache dargethan worden. 2. Dasselbige hat die Art derselben vorgeschriben, und deren Vollzug genehmiget. 3. Die Selbsthülffe ist ein Remedium subsidiarium wider unstatthaffte Executions-Verzüge, und ist in denen Reichsconstitutionen selbst klar und deutlich fundirt. 4 Zu diser Remedur ist das Triennium bestimmt. 5. Der Kosten halber ist sich von denen Gravantibus und an der Sache Theil Nehmenden Selbsthülffe.

(1) von Schauroth l. c. voc. Retors. iur. iniqui.
(2) l. c. voc. Selbsthülffe.

menden zu erhohlen. 6. Der Kayserlichen Autorität und obrist-richterlichen Befügniß wird dadurch nicht eingegriffen. 7. Sie findet auch noch post tempora Pacis Westph statt, und ist von Kayser Carl VI. Selbst anerkannt, und denen nicht minder best-gegründeten Repressalien vorgezogen worden. 8. Es würde auch ein absurdum daraus folgen, und der Fridensschluß sich selbst widersprechen, wann man die Selbsthülff nur auf die Zeit nach geschlossenem Westphälischen Friden restringiren wollte. 9. Das Corpus Evangelicorum behielte sich auch die Selbsthülffe bey verschidenen Gelegenheiten auf das künfftige ferner bevor. 10. Würcklich aber hat Dasselbe darauf Bedacht genommen, a) bey Bentheim, b) Nassau-Siegen, c) Oedenkirchen, d) Pfalz, e) Sickingen, f) Solms und g) Speyer.

§. 31.

Manutenenz-Commißionen.

Von Manutenenz-Commißionen meldet Herr von SCHAUROTH (1): Das Corpus Evangelicorum habe solche a) in der Falckenhagischen Clostersache dem Nidersächsischen Craysdirectorio, b) in der Hohenlohischen Brandenburg-Onolzbach, c) in der Nassau-Siegischen denen benachbarten Evangelischen Ständen in- und ausserhalb des Westphälischen Crayses, und d) in der Uffinger Würtemberg aufgetragen.

Hierzu kommt nun auch noch, was das Corpus Ev. wegen der Dierdorffer Sache an Preussen und Nassau-Oranien gesonnen hat.

§. 32.

Militarische Aßistenz.

Zum Beschluß gedencke ich auch noch dessen, was sich das Corpus Ev. bey verschidenen Gelegenheiten in Ansehung fremder militarischer Aßistenz geäusseret hat (2): 1. Nemlich: Bey derselben haben Mächtigere zu præcaviren, daß Schwächere und Nidrigere, welche eben nicht gewohnt sind, Soldaten in ihren Diensten zu haben, jener Trouppen nicht mißbrauchen; zumalen in Ecclesiasticis; 2. mit der Entschuldigung, daß man die Soldaten periculo Petentium abfolgen lasse, ist es nicht ausgerichtet. 3. Ins besondere hat das Corpus Ev. die Gefährlichkeit der auswärtigen Hülffe bey Gelegenheit der Chur-Maynzischen Ueberziehung der Statt Erfurt vorgestellt; aber 4. auch nachhero klagen müs-

(1) ibid. voc. Manutenenz Commißion.
(2) von SCHAUROTH l. c. voc. Militarische Aßistenz.

müssen, daß die Catholische sich derselbigen zu Einführung ihrer Religion bedienet haben.

Ein Reichs-Hofraths-Conclusum von 1742. 18. Jun. in Sachen: Zu Bechtolsheim Gemeinde Aug. Conf. contra den adelichen Burgermeister und die Catholische Ganerben daselbst, wie auch Chur-Pfalz, puncto Violentiarum, wodurch der von Chur-Pfalz denen Catholischen geleistete militarische Beystand auf das höchste mißbilliget wurde, ist an unten (1) angezeigtem Ort zu lesen.

§. 33.

In meinem Teutschen Nachbarlichen Staatsrecht, 2. Buch, 3. Cap. kommt ebenfalls viles vor, so das bißhero gesagte noch ferners bestärcket und erläutert; so auch in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen, 2. Buch, 9. Cap. 3. Buch, 8. Cap. 4. Buch, 13. Cap. und in dem Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 2. Buch, 26. Cap.

Siebenzehendes Capitel.

Von Vergleichung der Religionen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Passauischer Vertrag. §. 3. Religionsfrid. §. 4. Erfolg. §. 5. Westphälischer Fride. §. 6. Erfolg.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifft: Schrifft.

Schediasma Juris publici ecclesiastici: de compositione Religionum amicabili; ad textus Instr. Pac. Osn. Franckfurt und Leipzig, 1758. 4. Der Verfasser ist Herr Joh. Jac. Baur, jeztmaliger Professor der Theologie und Philosophie zu Tübingen.

(1) in meinen alt- und neuen Reichs-Hofraths-Concl. 2. Band, S. 7.

§. 2.

Passauischer Vertrag.

Im Passauischen Vertrag verabredete man §. 6. und 7. „Was = = Religion, Frid und Recht betrifft, solle die Kayserl. Majestät dem gnädigen Erbieten, so jüngst zu Linz von Ihrer Majestät wegen, nach Innhalt der dazumal gegeben Antwort, beschehen, getreulich nachsezen, auch innerhalb eines halben Jahrs einen gemeinen Reichs-Tag halten, darauf nachmals: Auf was Wege, als nemlich eines General- oder National Concilii, Colloquii, oder gemeiner Reichs-Versammlung, dem Zweyspalt der Religion abzuhelffen, und dieselbe zu Christlicher Vergleichung zu bringen? gehandelt, und also solche Einigkeit der Religion durch alle Stände des heiligen Reichs, samt Ihrer Majestät ordentlichen Zuthun, soll befürdert werden. Es soll auch zu Vorbereitung solcher Vergleichung bald Anfang solches Reichs-Tags ein Ausschuß von etlichen schidlichen verständigen Personen, und beyderseits Religionen in gleicher Anzahl, geordnet werden, mit Befehl, zu berathschlagen, welcher massen solche Vergleichung am füglichsten möchte fürgenommen werden?„ Und in dem Anhang wird alles dises wiederhohlt.

§. 3.

Religions-Frid.

Auf dem Anno 1555. gehaltenen Reichstag wurde, vermög R. Absch. §. 7. *sqq.* forderist von der Religion selbst gehandelt: Als sich aber gleich alsbald in der Berathschlagung erzeigt, daß, nach Grösse und Weitläufftigkeit diser Tractation, über die Hauptarticul und Sachen des heil. christlichen Glaubens, Ceremonien und Kirchengebräuchen, die endliche Vergleichung dises trefflichen Articuls in weniger Zeit nicht wohl zu finden; und dann alle Gelegenheiten sich dermassen ansehen lassen, daß noch wohl allerhand Unruhe und Kriegsempörungen, (dadurch gemeine Sicherheit gestöhret würde,) im heil. Reich Teutscher Nation entstehen, dadurch auch, wo nicht zuvor ein beständiger Frid, auch Execution und Handhabung desselben, im heil. Reich aufgerichtet, die Stände und deren Bottschafften von solcher vorgenommenen heilsamen Tractation und Berathschlagung wohl abgehalten oder verhindert werden mögen; so ist durch die Stände, auch deren Gesandten, aus jezterzählten Bedencken und erheischender Noth, für rathsam, vorträglich und nothwendig angesehen, auch dem Röm. König vermeldet worden, daß die Tractaten dises Articuls der Religion auf andere gelegene Zeit einzustellen seyen.

Es

Es wurde aber deßwegen die Vergleichung der Religionen nicht ganz aus den Augen gesezt; vil mehr heißt es §. 25. „Und nachdem eine Vergleichung der Religion und Glaubenssachen, durch ziemliche und gebührliche Wege gesucht werden NB. soll:„

Die Mittel, deren man sich hierzu bedienen wollte, werden also angegeben: „Wo dann solche Vergleichung durch die Wege 1. des General-Concilii, 2. national-Versammlung, 3. Colloquii, oder 4. Reichshandlungen, nicht erfolgen würde ꝛc.„

Auf den Fall endlich, da nichts aus der Vereinigung der Religion würde, wurde beschlossen: „Soll alsdann nichts destoweniger diser Fridstand in allen oberzählten Puncten und Articuln bey Kräfften, biß zu endlicher Vergleichung der Religion und Glaubenssachen, bestehen und bleiben; und soll also hiemit, obberührter Gestalt, und sonst in alle andere Weg, ein beständiger, beharrlicher, unbedingter, für und für ewig währender Frid, aufgericht und beschlossen seyn und bleiben.„

Noch ausführlicher aber lautet es §. 139. und 140. „Als dann auch auf disem Reichstag fürgenommen, gerathschlagt und geordnet werden soll, durch was ziemliche und gebührliche Wege die nothwendige und heilsame Vergleichung und Einigkeit in den streitigen Religion- und Glaubenssachen gesucht, und vermittelst Göttlicher Gnaden getroffen und erlangt werden möge, welche aber von wegen viler, und zum Theil obbemeldter, Ursachen jezo auch nicht beschehen mögen; so haben sich der Churfürsten Räthe, die erscheinende Fürsten, Ständ, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten, mit Uns, und Wir hinwiederum Uns mit ihnen, vereinigt und entschlossen, dises Artieuls Erledigung auf künfftige Reichsversammlung zu verschieben, also, und mit solcher Bescheidenheit, daß von wegen Hinlegung der schädlichen Spaltung und Trennung in unserer heiligen Christlichen Religion und Glaubenssachen, wann die Röm. Kayserl. Maj. daran verhindert würde, von Ihrer Libd. und Kayserl. Majestät wegen, Wir, eigner Person, solchen Reichstag besuchen, und dem beywohnen; dergleichen Churfürsten und Fürsten auch in eignen Personen erscheinen, und, ausserhalb kündlicher Leibsschwachheit und Unvermöglichkeit, auch andern ehhafften Ursachen, nicht ausbleiben sollen; darzu auch jeder mit seinen Gelehrten und Theologis sich mittlerweil dermassen gefaßt machen und in Bereitschafft schicken, damit nicht allein von dem Wege und Maaß, dardurch die Ver-

gleichung darauf in in der Hauptsach so vil immer möglich, zu suchen, gerathschlagt, sondern auch alsbald fortgeschritten, würcklich und fruchtbarlich gehandelt und geschlossen werden möge, doch alles Vermög und Innhalt des Passauischen Vergrags.„

§ 4.

Erfolg. Der Erfolg ware aber, wie es ohne Zweifel alle verständige Leute vorausgesehen haben; es wurde nemlich aus der Vereinigung der Religionen nichts.

Zu Trident wurde zwar ein Concilium gehalten, welches Catholischer Seits als ein allgemeines Concilium angegeben wurde, und noch davor gehalten wird: Weil es aber allein aus der Catholischen Geistlichkeit bestunde, wollten die Evangelische es nicht erkennen; mithin konnte auch keine Vergleichung der Religionen auf selbigem zu Stande kommen.

Aus einer National-Versammlung in Religions-Sachen wurde gar nichts:

Zu Worms wurde zwar im Jahr 1557. zwischen beederseitigen Theologen ein Religionsgespräch gehalten, welches aber wiederum eben so fruchtlos ablief, als das auch allda im Jahr 1541. angestellte; und schobe jeder Theil die Ursachen davon auf den andern: Wie dann besonders die Evangelische in ihren im Jahr 1566. dem Kayser übergebenen Beschwerden sich über das Betragen derer Catholischen Geist- und Weltlichen bey und nach dem Colloquio sehr beklagten.

Indessen wurde in dem Reichsabschid Anno 1559. gemeldet: „Dieweil dasselbig (Colloquium,) auch etliche vorige, wenig fürträglich gewesen, und solcher Weg der Colloquien, den Spaltungen in der christlichen Religion abzuhelffen, dißmal nicht weiter fürgenommen werden mag ꝛc.„

Add. Reichsabsch. 1566. §. 2. 3. 4.

Endlich wurden auch keine weitere Reichshandlungen wegen der Religionsvereinigung gepflogen.

§. 5.

Westphälischer Frid. Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten thaten zwar die Evangelische Anno 1646. m. Febr. noch einige Meldung davon, in verbis: „Wenn man nun in disen Puncten allen und jeden mit GOttes Hülffe zu einträchtiger freundlicher Vergleichung gelanget ist; so hält man Evangelischen Theils dafür, daß darum alsdann die Gedancken nicht hintan zu sezen: Wie beyde Theile

auch

auch in den streitigen Glaubens-Articuln zu Christlicher Einigkeit gedeyhen könnten? sondern es möchten, u. s. w.

In dem Osnabrückischen Friden wurde zwar wegen Vereinigung der Religionen selbst keine weitere (offenbar vergebliche,) Abrede genommen: Doch aber derselbigen gelegenheitlich als eines nicht unmöglichen Falles gedacht; nemlich:

Art. 5. §. 1. heißt es von dem Religions- und Westphälischen Friden: Es solle dabey verbleiben, donec, per Dei gratiam, de Religione ipsa convenerit.

§. 14. Beede Religions-Verwandte sollen bey denen unmittelbaren Kirchengütern, so sie den 1. Jan. 1624. besessen haben, gelassen werden, usque dum de Religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit. - - Si vero, quod Deus prohibeat, de Religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus hæc Conventio perpetua sit, & Pax semper duratura.

§. 25. Wird wegen der mittelbaren Kirchengüter ein gleiches versehen, donec Controversiæ Religionis amicabili Partium compositione universali definiantur.

Nach §. 29. sollen die Reichsstätte in dem Stand, darinn sie sich Anno 1624. befunden haben, usque ad amicabilem Religionum compositionem, gelassen werden.

§. 30. wird wegen des Juris reformandi, und §. 31. wegen des denen Unterthanen zu statten kommenden Entscheidjahrs, disponirt, mit dem Anhang: Et hæc omnia semper & ubique observentur eo usque, donec de Religione Christiana, vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque Subditos, mutuo consensu aliter erit conventum.

§. 48. Wird die geistliche Gerichtbarkeit über die Evangelische Reichsstände und deren Unterthanen usque ad compositionem Christianam Dissidii Religionis suspendirt.

Solchemnach sezet man, schon gemeldeter massen, 1. voraus, es könnte noch seyn, daß eine Vereinigung der Religionen in Teutschland geschähe:

2. Gibt man zweyerley Gattungen derselbigen an, nemlich a) eine allgemeine und durchgehende in ganz Teutschland, b) eine besondere zwischen einzelnen Reichsständen und deren Unterthanen, wann nemlich entweder der Regent zu der Landesreligion tritt, oder die Unterthanen zu des Landesherrns seiner;

3. Die

3. Die Vereinigung der Religionen solle niemalen durch gewaltsame Mittel, sondern nicht anderst, als durch gütliche Handlungen, wollen zu Stande gebracht werden.

§. 6.

Erfolg.

Hiebey ist es bißanhero gebliben; und es ist, zum Besten unseres Reichs, zu wünschen, daß es noch ferner dabey verbleiben möge: Dann, allem menschlichem Vermuthen nach, wird es in der gegenwärtigen Welt mit disem Puncten wohl schwerlich weiter zu bringen seyn.

Der Freyherr von Kreittmayr schreibt auch (1): „Dahero der in Pace Westph. Art. 5. §. 1. mit den Worten: Donec per Dei gratiam de Religione ipsa convenerit, Bedingnusweis figurirte Casus nicht nur von uns Catholicis, sondern auch von Protestantibus, pro moraliter impossibili geachtet wird.„

Ich füge nur noch bey, was Corpus Evangelicorum An. 1751. 19. Maj. geschriben hat: Die Gewalts- und Zwangswege können möglicher Weise nie das Mittel seyn, die unter gegenseitigen Religionsverwandten obwaltende widerstimmige Religions-Principia zu vereinbaren.

(1) ad Cod. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 20. §. 1. p. 2204.

Zweytes Buch.

Von denen Evangelischen ins besondere.

Erstes Capitel.

Von der Evangelischen Normen in Religions- und Kirchen-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Normen der Evangelischen unter sich. §. 2. Heil. Schrifft. §. 3. Symbolische Bücher. §. 4. Westphälischer Frid. §. 5. Allgemeine Verträge. §. 6. Particular-Verträge. §. 7. Privilegien. §. 8. Statuten. §. 9. Gemeine Rechte. §. 10. Herkommen. §. 11. Privat-Meinungen.

§. 1.

Was forderist die besondere Normen oder Richtschnuren anbelangt, nach welchen derer Evangelischen Teutschen Reichsstände Verfassung und Gerechtsame in Religions- und Kirchen-Sachen zu beurtheilen seynd; so kommt es darinn, über die *Lib.* 1. *Cap.* 1 angezeigte allgemeine Reglen, an: 1. Auf die heil. Schrifft, 2. den Westphälischen Friden, 3. die particular-Verträge, 4. Privilegien und 5. Statuten, 6. die gemeine Rechte, und 7. das Herkommen. Normen der Evangelischen unter sich.

§. 2.

Die heil. Schrifft ist zwar allerdings in seiner Maaße der Haupt- und alleinige Grund wie der Evangelischen Lehre, so auch ihrer Kirchen-Staats-Verfassung, in so ferne dieselbige nicht auf willkührlichen Anstalten beruhet: H. Schrifft.

Indessen ist bekannt, daß die beederseitige Evangelische Parthien auch in besagten Stücken in manchem nicht gleiche Gedancken

hegen, und, die Wahrheit zu gestehen, in denen in unser Teutsches Staatsrecht, mithin hieher, gehörigen Puncten kommt selten etwas vor, darinn es auf die Entscheidung der heil. Schrifft ankäme.

§. 3.

Symbolische Bücher.

In Ansehung derer Symbolischen Bücher ist bey dem Corpore Evangelicorum dises vorgekommen.

An. 1739. 21. Febr. schriebe das Corpus Ev an den Kayser: In denen Libris Ecclesiæ Evangelicæ symbolicis stehe ohne Consens und Zuthuung der ganzen Evangelischen Kirche nichts mehr zu ändern; weniger wäre privat-Theologis einiger Ab- oder Zusaz erlaubt.

Und in einem des Corporis Ev. in der Gläsenerischen Sache an den Kayser An. 1750. 4. Apr. erlassenen Schreiben beygelegten pro memoria wird gemeldet: Der, welcher sich als einen offentlichen Lehrer bestellen lasse, müsse, so lang er das Lehramt führen wolle, nicht nach seinen Begriffen, sondern denen symbolischen Büchern, welche die Kirche, worzu er sich bekenne, als eine Regel und Richtschnur angenommen habe, gemäß lehren.

§. 4.

Westphälischer Frid.

Von grossem, öfterem und unmittelbarem Nuzen ist ferner der Osnabrückische Fride, nicht nur in so ferne er eine Regel zwischen denen Evangelischen überhaupt einer- sodann denen Catholischen anderer Seits abgibet, sondern auch in so weit er die Gerechtsame derer Evangelischen unter sich in dem 7den Art. desselbigen bestimmet.

§. 5.

Allgemeine Verträge.

Andere allgemeine Verträge haben die Lutheraner und Reformirte unter sich keine; man wollte dann die An. 1722. mehr projectirt- als zu Stande gekommene Union, (davon hernach,) hieher rechnen.

Und eben so wenig haben die Lutheraner unter sich, oder die Reformirte unter sich, einigen allgemeinen Vertrag.

§. 6.

Particular-Verträge.

Wohl aber findet man hin und her allerley Familien- Landes- und andere Verträge, welche in diser Sache einen guten Nuzen haben; davon aber das mehrere in meinem Teutschen persönlichen Staatsrecht und in meinem Tr. von der Landeshoheit im geistlichen nachzuschlagen ist.

§. 7.

§. 7.

Manche, wo nicht alle, Evangelische geistliche Hoch- und andere Stiffter mögen auch noch von denen Zeiten vor der Reformation allerley Kayserliche oder Päbstliche Freyheitsbrieffe haben, welche in ihre Kirchen-Staats-Verfassung einschlagen, und, so ferne sie der Evangelischen Religion nicht zuwider seynd, noch jezo einen Gebrauch haben können. Privilegien.

Ingleichem haben mehrmalen Ev. Lutherische Landesherrn ihren Reformirten Landständen, Landsassen und Unterthanen, oder Ev. Reformirte Landesherrn ihren Lutherischen Landständen, Landsassen und Unterthanen, allerley Gnadenbrieffe und Freyheiten verliehen, welche sodann, wann sie Reichs- und Landes-Verfassungs-mäßig seynd, in dem Religions- und Kirchenwesen solcher Lande mit zur Norm dienen.

§. 8.

Eben dises ist auch von denen bey jedem Stifft hergebrachten rechtmäßigen alt- oder neuen Statuten zu sagen. Statuten.

§. 9.

In Ermangelung alles dessen können die gemeine Rechte, und darunter auch selbst das Päbstliche Kirchenrecht, in so ferne es denen Lehrsäzen der Evangelischen Religion nicht zuwider ist, mit eine Norm in Kirchensachen bey denen Evangelischen überhaupt, und bey Evangelischen Stifftern ins besondere, abgeben; wie Herr Canzler BOEHMER in seinem schönen *Jure ecclesiastico Protestantium* umständlich gezeiget hat. Gemeine Rechte.

Was aber das Corpus Evangelicorum An. 1665. 10. (20.) Maj. wegen des Päbstlichen Kirchenrechts an den Kayser geschriben, habe ich schon oben S. 21. gemeldet.

§. 10.

So ist auch das Herkommen aller, oder doch der meisten, Evangelischen Kirchen in Teutschland nicht ausser Acht zu lassen; Herkommen.

Wie dann das Sächsische Reichs-Vicariat den Kayserlichen Commissarium in Mecklenburg den 12. Jun 1741. angewisen hat, wegen der Priesterwahl-Irrungen auf eine Auskunfft zu dencken, welche der Evangelischen Kirchenverfassung in allem convenabel seye.

Und An. 1665. 10. (20.) Maj. bezoge sich das Corpus Evangelicorum in besagtem Vorstellungsschreiben an den Kayser in der

Mecklenburgischen Ehesache auf der Evangelischen Kirchen Gebrauch in Ansehung des Päbstlichen Kirchenrechts.

Ingleichem beruffte sich das Corpus Evangelicorum Anno 1748. 31. Jul. in einem pro memoria an die Chur-Cöllnische Gesandtschafft, in Ehedispensations-Sachen, nebst dem Göttlichen Wort, auf die Evangelische Kirchengebräuche.

add. *Lib.* 1. *Cap* 2.

§. 11.

Privat-Meinungen.

Endlich so ist auch nicht zu vergessen, was wegen der privat-Meinungen der Evangelischen Rechtsgelehrten vorgekommen ist.

Das Evangelische Consistorium zu Hildesheim hatte etlichen Personen in Ehesachen die Dispensation abgeschlagen, besonders auch einem, der seiner Mutter Stieffbruders Wittib heurathen wollte: Der Churfürst zu Cölln, als Bischoff zu Hildesheim, aber ertheilte ihnen darauf Landesherrliche Dispensation, und meldete in Rescripten an das Consistorium und die Landstände: Daß, nach einhelliger Meinung derer Rechtsgelehrten Aug. Conf. in dem zweyten Grade der Schwägerschafft gar wohl dispensiret werden möge.

Das Corpus Evangelicorum hingegen sagte in seinem pro memoria an die Chur-Cöllnische Gesandtschafft von 1748. 31. Jul. „Alleine, zu geschweigen, daß von sothaner Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln unrichtig vorgespiegelten Einhelligkeit, zumalen so bald respectus parentelæ mit-einschlägt, bedürffenden Falles gar leicht das Contrarium zu zeigen stünde, kommt es auch keinesweges auf Doctorum privat-opiniones, sondern eigentlich darauf an, wie die Membra eines Collegii, welchem Jurisdictio ecclesiastica schon einmal plenissime anvertrauet ist, und Ehe-Dispensationes bloß bey demselben, als in erster und lezter Instanz, zu suchen seyn, selbst, wiederum mit Beyfall anderer Theologen und Juristen, Amts- Pflichts- und Gewissens halber, den Casum ansehen.„

Zwey-

Zweytes Capitel.

Von denen Evangelischen überhaupt, wie auch deren Benennungen und Classen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Evangelische, wer? §. 3. Ihre Namen: Augspurgische Confeßions-Verwandte, §. 4. Protestirende, §. 5. Evangelische. §. 6. Ungewohnlichere Namen. §. 7. Schimpfnamen. §. 8. Particular-Namen. §. 9. Der Evangelischen zwey Classen. §. 10. Ob die Reformirte unter denen Augsp. Conf. Verwandten begriffen seyen? Aeltere Zeiten. §. 11. Westphälische Fridenshandlungen. §. 12. Neueste Zeiten. §. 13. Gründe *pro & contra*. §. 14. Ob dise Frage noch jezo einen Nuzen habe? §. 15. Wie die Reformirte denen Lutheranern und Catholischen gleichgestellet seyen?

§. 1.

Schrifften.

Zu disem und allen folgenden von denen Evangelischen Reichsständen handlenden Capiteln gehören an Schrifften:

Boehmeri (Just. Henning.) Diss. de Beneficiis Juris Augustanæ Confessionis. Halle, 1730. 4.

Estors (Joh. Ge.) Delineatio juris publici Ecclesiastici Protestantium, exhibens Jura & Beneficia Augustanæ Confessionis eique addictorum. Franckfurt und Leipzig, 1732. 4. Von den Fatis diser Schrifft, und dem von einigen Reformirten darüber gemachten seltsamen Indice expurgatorio, sihe die fortgesezte Samml. von alt. und neuen theol. Sachen. 1733. *p.* 104. *sqq.* Sie stehet auch, unter dem Titul: Descriptio Juris ad Sacra Evangelicorum pertinentis; exhibens Jura & Beneficia Augustanæ Confessionis, eique Addictorum; in seiner *Comment. & Opusc. Vol.* 1. *Part.* 1. *n.* 5.

Ferner:

Observationes &c. ad *Art. Instr. Pac. Cæs. Suec.* 7. de Juribus ecclesiasticis Reformatorum Principum &c. im *Lehmanno suppl. & contin. p.* 1117. Der Verfasser ist Adam Cortrejus. vid. meine *Biblioth. Jur. publ. Part.* 2. *p.* 433.

Auch gehören daher die Schrifften wegen der Reformirten in Schlesien. v. Europ. Staats-Canzl. *Tom.* 13. *p.* 103. Lünigs Grundfest. *Part.* 1. *p.* 52. *Actes de la Paix d'Utrecht. Tom.* 3. *p.* 575. *sqq. Elect. Jur. publ. Tom.* 1. *p.* 169. *sqq. in specie p.* 174. *sqq.*

Endlich sehe man auch die unten *Cap.* 8. angeführte Schrifften.

§. 2.

Evangelische, wer? Evangelische heissen diejenige Reichsstände und Unterthanen, welche sich seit der An. 1517. durch den seel. D. Luthern angefangenen Reformation der Lehre und Kirchen-Verfassung von der Röm. Catholischen Lehre und Kirche getrennet haben.

§. 3.

Ihre Namen: Augspurgische Confessions-Verwandte. Der gewohnliche Name, welcher denen Evangelischen in denen Reichsgesezen und anderen Staatsschrifften beygeleget wird, ist, daß man sie Augspurgische Confeßions-Verwandte nennet; welches daher rühret, weil sie ihr Glaubens-Bekenntniß dem Kayser und Reich auf dem Reichstag zu Augspurg An. 1530. übergeben haben.

In dem *Instrum. Pac. art.* 10. §. 16. heißt es: Cum libero Evangelicæ Religionis exercitio, Juxta *invariatam* Augustanam Confessionem perpetim fruendo, &c. und wiederum *art.* 11. §. 11. & 12. cum primis *invariatæ* Augustanæ Confessionis Exercitium, &c. Man kan also schon ex oppositio richtig schlieſſen, daß es neben der invariata auch eine variatam Augustanam Confessionem geben müsse.

Herr D. Walch schreibt (1): „Indem man diſes Bekenntniß erwehnet, so pflegt man es öffters ausdrücklich Confessionem invariatam, die ungeänderte Augspurgische Confeßion, zu nennen, weil einstens Philippus Melanchthon eine nicht gar zu löbliche Aenderung vorgenommen. Denn er stunde in der Hoffnung, es könnten die Zwinglianer mit denen Lutheranern noch vereinigt und zur Annehmung der Augspurgischen Confeßion bewogen werden, wenn man nur in der Confeßion dasjenige ein wenig änderte, was augenscheinlich gegen sie gesezet worden: Er nahm also das lateinische Exemplar vor sich, und löschte in dem 10den Articul von dem Leib und Blut unsers HErrn JEsu Christi im Abendmahl die

(1) in der Einleit. in die Relig. Stritt. der Luther. Kirch. Part. 1. p. m. 29.

die Worte aus: adsint & distribuantur, gegenwärtig seyn und ausgetheilet werden, und sezte an deren statt: exhibeantur, gegeben werden, wie er auch die angehängte Clausul: & improbant secus docentes, und verwerffen die Gegenlehre, wegstriche. Dises hat den Unterschid unter der geänderten und unveränderten Confeßion veranlaßt.„ Deme ich nur noch beyfüge, daß in dem LEHMANNO *suppleto & continuato p.* 1065. *sqq.* in dreyen neben einander gesezten Columnen drey Abdrücke von denen Auflagen der Augspurgischen Confeßion de Annis 1530. 1540. und 1577. zu befinden seyen, wobey durch Unterschid des Drucks angezeigt ist, worinnen sie von einander abgehen.

In dem Chur-Brandenburgischen denen Magdeburgischen Landständen An. 1650. 4. Apr. ausgestellten Revers stehet: „Bey der rechten wahren Augsp. Confeßion, wie dieselbe An. 1530. den 25. Jun. der damaligen regierenden Kayserlichen Maj. übergeben.“

Es werden sonst von denen Evangelischen auch die Ausdrücke gebraucht: „Der Augsp. Conf. Anhängige,“ oder: „Augsp. Conf. Zugethane und Verwandte,“ Augustanæ Confessionis Status &c. oder: Ex Confessione Augustana.

In einem den 7. Sept. 1555. dem Römischen König übergebenen Reichs-Gutachten heißt es in einer Stelle, wo der Augspurgischen Confeßions-Verwandten gedacht wird: „Diser wahren Christlichen Confeßion verwandt.“

§. 4.

Ferner und 2tens nennet man die Evangelische, besonders die Protestirende. Evangelische Stände, in offentlichen Schrifften auch: *Protestirende*, oder: Protestirende Stände, z. E. im Reichs-Absch. *de An.* 1541. §. 26. „Es sollen auch die Protestirenden niemand der andern Seiten zu sich tringen, bewegen oder ziehen.“ Und *ibid.* §. 9. „welche = = die Augspurgische Confeßion und Apologiam der Protestirenden für die Hand nehmen ꝛc. item §. 17. „Hätten die Protestirenden Colloquenten ihr Bedencken und Meinung insonderheit gestellt. ꝛc.“ Ferner im *Instr. Pac. art.* 7. §. 1. *&c.* ibi: Salvis tamen semper Statuum, qui *Protestantes* nuncupantur, &c. Und wiederum: Quoniam vero Controversiæ Religionis, quæ inter modo dictos *Protestantes* vertuntur &c.

Die Gelegenheit zu diser Benennung hat gegeben, weil die Evangelische Stände Anno 1529. wider den zu Speyer per Majora abgefaßten, ihrer Religion nachtheiligen, Reichs-Abschid protestiret haben.

Ob

Ob aber wohl die Evangelische Reichsstände sich über disen Nahmen ganz nicht beschweren, noch zu beschweren Ursach haben, selbiger dahero auch so wohl in Actis publicis, als privat-Schrifften beeder Religions-Verwandten, mehrmalen gebrauchet wird; so pfleget man sich doch in denen Reichs- und anderen Schlüssen und Gesetzen ordentlicher Weise dessen nicht zu bedienen.

Anno 1704. 1. Oct. ahndete Magdeburg im Reichs-Fürstenrath: Daß die Evangelische in dem Salzburgischen Voto ein- und andermal mit dem verkleinerlichen Namen der Protestanten belegt worden seyen.

Salzburg antwortete: Weil man vernehme, daß das disseits gebrauchte Wort: Protestanten geahndet werden wollen; so glaubte er, um so weniger Ursach und Anlaß darzu gegeben zu haben, als man sich des Worts des *instr. Pac. art.* 7. bedienet, welches dann nicht wohl contradiciret werden könne.

Magdeburg replicirte: Weilen man Catholischer Seits vermeinte, einen locum gefunden zu haben, wodurch das Wort: Protestanten justificiret werden wollte; so erinnerte er dabey wohlmeinend, daß doch der andern vilen Orten nicht vergessen werden möchte, wo: Augsp. Conf. Verwandte stünde, und was die Praxis bey allen Deliberationen, und sonderlich denen Deputationen, hierunter mit sich brächte; sonsten sich noch wohl eine Stelle im Instr. Pacis finden liesse, darinn denen Catholischen ein jeziger Zeit unbeliebiges Beywort beygelegt würde.

§. 5.

Evangelische. 3. Führen die Augspurgische Confeßions-Verwandte den Titul: Evangelische, nennen sich auch selbst und unter sich ordentlicher Weise und am liebsten also; massen sie denn auch ihr ganzes Corpus allezeit Corpus Evangelicorum zu heissen pflegen: Und in dem Concluso oder Project Concluſi vom 29. Febr. 1722. liset man: „Wil weniger wollen beyde Theile (Lutheraner und Reformirten,) sich unter einander Sectirischer Namen gebrauchen, sondern sich: Evangelische, oder: der Augspurgischen Confeßion Verwandte, nennen; wenn sie aber sich unter einander zu distinguiren nöthig haben, will man sich der Benennung von: Evangelisch, und: Evangelisch-Reformirt, bedienen.„

Die Absicht diser Benennung ist ohne Zweifel, dadurch anzuzeigen, daß der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Lehre dem geoffenbarten Worte GOttes, sonderlich dem Evangelio,

oder

oder neuen Testamente, gemäße sey; wo hingegen die Römisch-Catholische Religion, unter dem Vorwand der Tradition, zu dem Worte GOttes vile menschliche Zusäze gemachet habe.

Diser Nahme: Evangelisch wird schon angetroffen in Kayser Carls V. Mandat wider D. Luthern vom Jahr 1521. woselbst der Kayser von disem seligen Manne schreibet: „In Schein, daß er predigt den Glauben, den er männiglichen mit solchen hohen Fleiß einbildet, damit er unter dem Nahmen und Schein der Evangelischen Lehr allen Evangelischen Fride und Liebe, auch aller guten Ding Ordnung und die allerzierlich Christlich Gestalt umkehre und niederdrücke.„ In dem Protestations-Instrument der Evangelischen wider den Speyerischen Reichs-Abschid de An. 1529. dagegen heißt es etlichemal: „Wir, samt den Unsern und männiglich, der auf diesem Theil und dem Evangelio verwandt ꝛc.„

Der Nahme derer Evangelischen wurde auch hernach denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten so zu eigen, daß dieselbige schon Anno 1546. 8. Jun. ad Protocollum Imperii gaben Man pflegte sie Evangelische Stände zu nennen.

Auf dem Wahltag Anno 1575. bedienete sich der Kayser Maximilian selbst in seinem Decret auf der Evangelischen Chur-Fürsten Memorial (in welchem gleichfalls der Evangelischen Confeßion gedacht wird,) diser Formalien: „Auf die eingebrachte Supplicationes und der Evangelischen Churfürsten Intercession &c.„ (1)

Es haben auch ermeldte Augspurgische Confeßions-Verwandten selbst schon in alten Actis publicis sich öffters Evangelische Stände genannt, ohne daß der Kayser, oder die Catholische, etwas dagegen eingewandt hätten, Z. E. in der Anno 1598. dem Kayser auf dem Reichstag zu Regenspurg übergebenen Beantwortung der Catholischen Gravaminum. (2)

Anno 1628. brauchten die Catholische Stände des Schwäbischen Crayses in ihrem einseitigen Abschid zu Mörsburg das Wort: Evangelisch zweymal selbst.

In dem Hildesheimischen Anno 1643. von Churfürst Ferdinand zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim, so dann dem Hause Braunschweig, und dem Domcapitel zu Hildesheim, geschlossenen

(1) vid LEHMANN de Pac. Relig. Lib. 2. Cap. 14. p. m. 124.
(2) l. c. Lib. 2. Cap. 69. p. m. 239. seqq.

schlossenen und von Kayser Ferdinanden III. bestättigten Religions-Receß findet man §. 5. das Wort: Evangelisch mehrmalen.

Nur Chur-Sachsen äusserte bey aller Gelegenheit, daß es denen Reformirten den Namen: Evangelische nicht zugestünde; wie dann deßwegen auch in dem Receß des von Lutheranern und Reformirten beschickten Leipziger Convents de Anno 1631. (bey welchem Receß Chur-Sachsen die Feder geführet,) allezeit beysammen stehet: „Evangelische und Protestirende Stände.„

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten kame es etlichemale diser Sache wegen zur Sprache.

Die Evangelische hatten nemlich Anno 1645. m. Nov. in ihrem sechsten Gravamine ecclesiastico gesezt: „Dieweil sie (Röm. Catholischen) sich selbst zu Richtern aufwerffen: Wer für einen Evangelischen zu halten oder nicht? ꝛc.„ Die Catholischen antworteten darauf: „Wer ⁎ ⁎ ⁎ für einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten (dann das Attributum: Evangelisch in den Reichs-Abschiden nicht herkommen,) zu halten? ꝛc.„

Anno 1647. 30. Jan. kame in einer Conferenz folgendes vor: Herr *Salvius*: Zum 35. Pro Verbis: „Evangelische Churfürsten und Stände, „hätten die Herren Catholische gesezt: „Augspurgische Confeßions-Verwandte,„ müßte aber dißfalls bey der Herrn Evangelischen Formalibus verbleiben. Herr Graf Trautmannsdorff: Die Worte: „Augspurgische Confeßions-Verwandte,„ wären der gemeine Reichs-Stylus, und so wohl im Religion-Friden, als allen Reichsabschiden, zu finden; dabey wollte man es doch bewenden lassen. Herr *Lampadius*: Wäre der alte Stylus im Reich, daß man die Evangelische Augspurgische Confeßions-Verwandten genennet hätte, wie sie sich dann auch derselben gar nicht schämeten.„

Anno 1647. m. Mart. verlangten die Kayserlich- und Bayrische Gesandten, daß in dem Articulo Palatino pro: „Evangelici„ gesezet werden möge: „Protestantes,„ aut: „Augustanæ Confessioni adhærentes.„

In der Proposition hingegen, so die Kayserliche Gesandte bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten Anno 1647. 7. Mart. denen Evangelischen thaten, heißt es (1): „Auch die Catholische Unter-

(1) von Meiern Westphäl. Fridenshandl. 4. Theil, S. 130.

Unterthanen, so nicht geistlich gewesen, und sich zu der Evangelischen Religion nicht bekennen wollen, aus ihren Landen, nach Verkauffung der Güter, geschafft: Was für eine Billigkeit soll es dann seyn, daß man anjezt die Catholische Stände, ihre Evangelische Unterthanen zu behalten, = = = zwingen und nöthigen wollte?„

Die Kayserliche Gesandten hatten zwar in ihr zu End Maii 1647. denen Schweden übergebenes Fridens-Project Art 9 selbst gesezt: in territorio *Evangelicorum:* Sie und die Catholische erinnerten aber hernach: pro: „Evangelicorum, „ponatur: „Augustanæ Confessionis Statuum.„

Anno 1650. 22. Jul. meldete auf dem Nürnbergischen Fridens-Executions-Congreß der Maynzische Gesandte Meel: Er habe in der Osnabrückischen Capitulation observirt, daß zwar meist das Prædicat: „Augspurgischer Confeßion,„ bißweilen aber auch: „Evangelisch„ gebraucht würde; es wäre dises dem Stylo Imperii zuwider und wüßte man wohl, daß unter dem Wort: „Evangelisch„ sich andere mehr bedecken wollten: Er bäte also den Sachsen-Altenburgischen Gesandten zum höchsten, er möchte die Braunschweigische disponiren, daß sie es bey dem gewöhnlichen Titul: „Augspurgischer Confeßion„ bewenden, und dasselbe an statt: „Evangelisch„ sezen liessen; sonst könnte er, als Director, die Capitulation nicht unterschreiben: Man gab auch darinn nach.

An. 1698. m Oct. wollte die Chur-Maynzische Gesandtschafft auf dem Reichs-Convent des Corporis Evangelici Duplic in der Ryßwickischen Fridens-Clausul-Sache nicht annehmen, weil das Wort: Evangelisch darinn gebraucht worden wäre; auf beschehene Remonstration aber nahme es sie doch an.

Man ersihet also, daß, wann die Evangelische in Ansehung dises Prädicats nachgegeben haben, es nicht aus einer Schuldigkeit geschehen ist, sondern 1. weil sie den Namen: „Augspurgische Confeßions-Verwandte„ eben so hoch hielten und sich dessen nicht schämen wollten, 2. damit nicht das Wort: „Evangelische„ auch auf die Reformirte mit gedeutet werden möchte.

Indessen ist diser Name: Evangelisch doch selbsten in dem Oßnabrückischen Friden Art. 10. §. 16. zu befinden, allwo es heißt: De cætero Ordinibus & Subditis dictarum Ditionum locorumque, nominatim Stralsundensibus, competentem eorum libertatem,

tem, bona, jura & privilegia, communia & peculiaria, legitime acquisita, vel longo usu obtenta, cum libero *Evangelicæ* Religionis exercitio, juxta invariatam Augustanam Confessionem, perpetim fruendo &c.

Selbst gegen die Kayserе hat sich das Corpus Evangelicum im Context und denen Unterschrifften biß jezo vilfältig des Tituls bedienet: „Der Evangelischen Churfürsten, ꝛc.“

Und ein gleiches ist sehr offt auch gegen Catholische geist- und weltliche Chur- und Fürsten geschehen.

In der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung vom 21. Nov. 1705. stehet: „Sonsten aber die Catholische Geistlichkeit und Pastores keine Evangelische Religions-Verwandte, und vice versa die Evangelische Prediger keine Römisch-Catholische = = = zusammengeben.“

In Sachen: Hohenlohe-Pfedelbachische Unterthanen Amts Meinhard contra Hohenlohe-Pfedelbach ꝛc. schlosse der Reichs-Hofrnth Anno 1747. 27. Apr. „Zumalen aus des Herrn Fürstens eigenen Exhibitis erhellet, wie daß dessen Beamte, in einer bey dem Evangelischen Consistorio anhängigen Kirchenstuhl-Sache provisorie zu erkennen, sich zur Ungebühr angemasset ꝛc.“

In einem Reichs-Hofraths-Concluso vom 2. Maj. 1749. in Sachen: Zu Hohenlohe samtliche Grafen Neuensteinischer Linie contra die Herrn Fürsten zu Hohenlohe Waldenburgischer Linie, wird vilfältig der Terminus: Evangelisch gebraucht.

In Sachen: Zu Oettingen-Spilberg Fürstens Aloysii Debitwesen betreffend, flosse Anno 1756. 8. Mart in ein Reichs-Hofraths-Conclusum ein: „Es werde auch der Herr Fürst dahin angewisen, der über seinen samtlichen so Catholisch- als Evangelischen Landesantheil, biß auf weitere Kayserliche Verordnung, fortdaurenden Commißion nichts zu entziehen ꝛc.“

Den 13. Jan. 1758. liesse das Reichs-Stättische Collegium in sein denen beeden höheren Reichscollegiis übergebenes Conclusum mit einfliessen: „Sothane in Erledigung kommende Evangelische Reichs-General-Stelle;“ und es wurde nichts dagegen erinnert.

In dem Anno 1764. 24. Maj. von dem Bischoffen zu Fulda in der Fischbergischen Sache ausgestellten Revers wird durchgehends das Wort: Evangelisch gebraucht.

Der

Der Abt zu St. Emeran meldet zwar in seinen Gesez- und Vernunft-Schlüssen (1): Daß das Attributum: Evangelisch in denen Reichs-Abschiden nicht zu finden, dem Stylo Imperii zuwider, auch post Pacem Westphalicam die Ausmusterung dises anmaßlichen Prädicats in Contradictorio beliebt worden seye; weshalben die höchste Reichsgerichte, (wo die protestantische Religionsgenossene sizen, und in seiner Art paria machen können,) besagten Misbrauch per Decreta zu ahnden und abzustellen pflegen; e. gr „Soll Supplicant sich hinführo in seinen Schrifften und Supplicationen, an statt des Worts: Evangelisch des in denen Reichsabschiden herkommenen Prädicati: Augspurgische Confeßions-Verwandte allein gebrauchen. „Es ist aber ein lauteres Gedicht.

§. 6.

Weiter findet sich, daß ehedessen, sonderlich Seculo 16. und 17. die Augsp. Conf. Verwandte auch Confeßionisten benennet worden seynd; doch kommet diser Nahme selten vor, und ist heutiges Tages nicht mehr üblich. Ungewohnlichere Nahmen.

In denen Anno 1594. dem Kayser von denen Catholischen übergebenen Beschwerden werden die Evangelische: Religions-Verwandten genannt; aber auch dises ist etwas ungewohntes und nunmehro obsoletes.

In der Osnabrückischen Capitulatione perpetua *art.* 50. *&c.* werden die Evangelische: „Augspurgische Religions-Verwandte„ genennet; es ist aber eine gar seltene Redens-Art.

Im 17den Seculo nannten sich die Evangelische selbsten jezuweilen in ihren eigenen Comitial Exhibitis: „Confeßions-Verwandten,“ ohne den Zusaz: „Augspurgische,“ doch kommt es nicht offt und schon lange gar nicht mehr vor.

Wann die Unterschrifft des Anno 1653. 2. (12.) Maj. vom Corpore Evangelico an den Kayser erlassenen Schreibens richtig ist, so hat man sich damalen unterschriben: „Der protestirenden Augsp. Conf. Verwandten samtliche Churfürsten, ꝛc.„ welche Redensart ich doch sonsten nirgend angetroffen habe; ausser was oben wegen des Leipziger Schlusses de Anno 1631. erinnert worden ist.

(1) v. mein Teutsch. Staats-Archiv, 1756. Tom. 2. p. 774.

In dem R. Absch. von 1654. §. 191. stehet: „Zwischen den dreyen Augspurgischen Confeßions-Verwandten und protestirenden Churfürsten.„

In dem Vergleich zwischen Oesterreich und Schweden von 1707. heisset die Evangelische Religion durchgehends: *Augustana Religio.*

Und in einer Cameral-Urtheil von 1756. 27. Oct. (1) heißt es auch: Von Einigen der Augspurgischen Religion Zugethanen.

§. 7.

Schimpfnamen.

Was An. 1699. wegen der von Franckreich in der Liste derer unter der Ryßwickischen Fridens-Clausul begriffenen Orte gebrauchten Ausdrücke: *Secte* Lutherienne & Calviniste auf dem Reichstag zu Regenspurg paßiret ist, sihe anderwärts (2).

Anno 1709. beschwerete sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft bey dem Corpore Evangelicorum darüber, daß der Päbstliche *Nuntius* zu Cölln die Evangelisch-reformirte Religion damnatam Sectam genannt habe.

Und Anno 1732. beklagte sich das Corpus Evangelicorum gegen den Kayser, daß der Erzbischoff zu Salzburg in seinem bekannten Emigrations-Patent, nachdeme er darinn schon eingestanden, daß vile Salzburgische Unterthanen sich zur Evangelischen Religion oder Augspurgischen Confeßion bekenneten, dannoch gleich darauf gesetzt: Man habe ihnen, unter gewissen Bedingungen, ad interim gestatten wollen, ihrer Sectischen Religion und Glaubens abzuwarten.

Anno 1647. 27. Jul. brauchte zu Münster in einer Fürsten-Raths-Seßion der Badische Gesandte das Wort: „Un-Catholisch.“ Braunschweig-Lüneburg interloquirte so gleich: „Dieweil Baden die Evangelische Stände in seinem jezigen Voto: „Un-Catholisch“ titulirt, und solches nicht allein wider die Reichs-Abschide, Religions-Friden und Sazungen, sondern auch dem Reichs-Herkommen und Gebräuchen gänzlich zuwiderlauffe, wollte er dawider offentlich protestiret und so wohl den Oßnabrückischen als hiesigen Evangelischen ihre Nothdurfft vorbehalten haben. Baden erklärte sich darauf dahin, daß es nicht vermeinte, daß dadurch den Evangelischen ein Präjudiz zugezogen würde: Dieweil aber von Braun-

(1) v. Freyb. von Cramer Obs. 165. Tom. 1. p. 432.
(2) im T. Staatsrecht. Tom. 1. p. 532. sq.

Braunschweig-Lüneburg dawider offentlich protestirt worden; als wollte er vor das Wort: „Un-Catholisch" „der Augspurgischen Confeßion Verwandten" gesetzet haben.

Auf dem Nürnbergischen Fridens-Executions-Congreß befanden die Evangelische Deputirte in einem ihnen den 27sten Jun. von denen Kayserlichen Gesandten ad statum legendi communicirten Rescript des Kaysers an seine Gesandten, daß darinn gesetzet ware: „Die Un-Catholische Chur-Fürsten und Stände." Ermelte Deputirte nahmen dahero keinen Anstand, solches gegen die Kayserliche Gesandte sofort zu ahnden, und zu begehren, sie möchten das Schreiben nicht dictiren lassen, dieweil Ungelegenheit daraus folgen dörffte; derohalben nahm der Kayserliche Gesandte Volmar das Schreiben wiederum zu sich, mit der Versicherung, er wolle es änderen, und nur einen Extract davon dem Chur-Maynzischen zuschicken.

Anno 1664. (1) 25. Mart. (4. Apr.) 26. Mart. (5. Apr.) ahndeten im Reichs-Fürstenrath mehrere Evangelische Stände zum Protocoll, daß in dem Leuchtenbergischen Voto der Ausdruck: Uncatholisch gebraucht worden seye; worauf der Leuchtenbergische Gesandte sich entschuldigte, daß er solches aus keiner bösen Meinung gethan habe ꝛc.

Was Anno 1679. wegen des Worts: „Uncatholisch„ auf dem Reichstag verhandelt worden, erhellet aus disem damals von denen Evangelischen dem Kayserlichen Principal-Commissario und mut. mut. dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio gethanen Vortrag: „Des Kayserlichen höchst-ansehnlichen Herrn Principal-Commissarii Fürstl. Gnaden ruhet verhoffentlich annoch in gnädigstem Andencken, was massen den 10. (20.) Oct. des nächstverwichenen Jahres ein Kayserliches Commißions-Rescript und mit demselben eine an Ihro Kayserl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn, von Dero höchst-ansehnlichen Gesandtschafft zu Nimwegen unterm 19. August. gemeltes Jahrs datirte allerunterthänigste Relation bey hiesigem Reichs-Convent durch das Chur-Maynzische Directorium publice dictirt und darinnen die Evangelische Religions-Verwandten zum sechstenmal: Uncatholische genannt worden: Gleichwie aber diser Terminus in dem aufgerichteten Religions- und Profan-Friden, wie auch übrigen Reichs-

(1) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 3. p. 774

Actis und dem Instrumento Pacis nicht befindlich, auch bißhero von Allerhöchst- ermeldt- Ihrer Kayserl. Majestät, oder Dero höchstansehnlichen Commißion, niemals in einigem Rescript, sondern jederzeit die in obangezogenen Reichssazungen und Acten befindliche Prædicata gebrauchet worden; also geleben gesamunte Evangelische Chur-Fürsten, Fürsten und Stände der gänzlichen Hoffnung, es werde offt- allerhöchste gedachte Kayserliche Majestät Dero Gesandtschafft dergleichen nicht befohlen haben. Dieweilen aber gleichwohl bemeldte Relation durch die Reichs-Hofraths-Canzley an die Kayserliche höchstansehnliche Commißion eingeschicket, von Deroselben dem Chur-Maynzischen Directorio intimiret und von disem bey allgemeinem Reichstage offentlich dictiret worden; als haben die Evangelische Churfürsten und Stände vor eine unumgängliche Nothdurfft befunden, solches durch Dero hier anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandten gebührend zu erinnern, und Ihro Hochfürstl. Gnaden zu ersuchen, Dieselbe geruhen wollen, gehöriger Orten daran zu seyn, damit dergleichen hinfüro nicht mehr geschehen, sondern man allerseits sich solcher Prädicaten bedienen möchte, welche denen offtangezogenen Reichssazungen und Acten, wie auch dem Instrumento Pacis, gemäß seynd, und zu der Evangelischen Religionsverwandten Beschwerden nicht gereichen können ꝛc.„

Anno 1688. meldete der Evangelische Magistrat zu Augspurg in einem Berichtschreiben an den Kayser: „Insonderheit ist ja offenbar und directe wider den hochverpönten Reichs- und Religionwie auch den Westphälischen Fridensschluß gehandelt, daß diser Dominicaner-Mönch (Eisenhut) sich nicht entblödet, die protestirende Lehrer und auch deren Gemeinde vilfältig und beharrlich vor Uncatholische (so nach dem Gebrauch der uralten Christlichen Kirchen nichts anders dann unchristlich und verdammt zu seyn inferirt,) und dann auch als Kezer auszuruffen und anzugeben, und zwar nicht nur solches sensu theologico, sondern auch civili und criminoso, &c„ Und das Corpus Evangelicum ahndete in einem bald darauf erfolgten Vorstellungs-Schreiben an den Kayser ebenfalls, daß die Evangelische von disem Dominicaner schimpflich: Uncatholische genannt würden.

Als in einem An. 1700. dictirten Münsterischen Memorial wider Styrum allerley anzügliche Formalien gebraucht wurden,

faß-

faßten die Evangelische den 27. Jan. einen weitläufftigen Schluß(1) ab, solches 1. bey dem Chur-Maynzischen Directorio und 2. bey dem Münsterischen Gesandten zu ahnden; 3. im Fall in Zukunfft dergleichen schimpfliche Schrifften an das gesammte Reich und ad Dictaturam kämen, darinn die Evangelische mit sectirischen Namen, wider Recht und contra Constitutiones Imperii, beleget würden, a) solches ferner bey dem Chur-Maynzischen Directorio nachdrücklich zu ahnden, b) zu denen Deliberationen über selbige nicht zu concurriren, c) sich benöthigten Falles des Juris Retorsionis zu gebrauchen.

Der Münsterische Gesandte aber stellte den 13. Mart. eine schrifftliche Erklärung aus: 1. Daß durch die Worte: Acatholisch, Uncatholisch und: Secte keinesweges die Augsp. Conf. und deren Verwandte, sondern bloß die im Reich so hoch verbottene Wiedertäufferische Secte und deren Anhänger gemeint, auch 2. solche Bogen umgedruckt und davor: Wiedertäuffer gesezt worden seye.

Anno 1709. beschwerete sich die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft bey dem Corpore Evangelicorum, daß der Päbstliche Nuntius zu Cölln in einer offentlichen Schrifft ihren König in facie totius Imperii und directe gegen die Reichs-Constitutiones einen *Acatholicum* Principem genannt habe.

Anno 1719. nannte das Churfürstlich Pfälzische Pflegamt Hilpoltstein den Evangelischen Pfarrer zu Ebenried in einer Signatur und in einem Recepisse einen Acatholischen Candidaten: Der Gräflich Wolffsteinische Beamte zu Pyrbaum aber meldete in einem Schreiben an dises Pflegamt: „Zugleich auch ohngeahndet nicht lassen sollen, was massen ich in der Aufschrifft obgedachter unformlicher Signatur auch dises befremdlich ersehen, daß der Evangelische Geistliche acatholisch genennet worden: Gleichwie aber die Religions- und Fridensschlüsse ein anderes Prädicat, wann man da hinein zu sehen belieben wird, vorschreiben, mithin dise Benennung denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen zum Despect und Verunglimpfung aus der Feder geflossen ist; als hoffet man, künfftig damit verschonet zu bleiben, entgegen, wann man ferner von dem Evangelischen Religionswesen und dessen Geistlichen etwas zu schreiben Ursach hat, solches mit einer gehöri-

(1) von Schauroth l. c. Tom. 2. pag. 206.

hörigen Reichs- herkommlichen Denomination geschehen möge.„ Und der Graf von Wolfstein beschwerete sich gelegenheitlich selbst hierüber bey dem Corpore Evangelico.

Anno 1723. empfunde es das Corpus Evangel. billig hoch, daß so gar in einer von einem Catholischen Studenten unter des Evangelischen Professoris THYLLII zu Heidelberg Præsidio gehaltenen Disputation der Name: *Acatholicus* von denen Augsp. Conf. Verwandten gebraucht worden ware.

An. 1733. 20. Maj beschwerte sich das Corpus Ev. in einem Schreiben an den Kayser: Daß in einem Salzburgischen Patent der Evangelischen Bücher uncatholisch genannt würden.

An. 1739. 21. Febr. ahndete das Corpus Ev. in einem PS. an den Kayser: Daß der von Dienheim in einem Schreiben an den Lehenhof die Evangelische öffters, ungeziemender Weise, *Acatholicos* nenne.

Doch ist noch jezo unter denen Catholischen viler Orten gar üblich, daß sie die Evangelische also: *Acatholicos*, oder: Uncatholische nennen; so gar, daß sich dergleichen Benennung nicht nur in vilen cum censura publica gedruckten, ja gar mit einem Kayserl. Privilegio impressorio versehenen, Schrifften (e. g. in der in Wien An. 1726. gedruckten Palæstra S R I Arch- Tribunalium RAMBACHII,) findet, sondern es wird diser Name auch nicht selten in Edicten, Brieffen und andern Actis & Documentis publicis, welche die Catholische Stände an einander unter sich, oder an ihre Catholische Unterthanen, ergehen lassen, gebraucht. Siehe z. E. derer Kaysere Ferdinands II. und III. aus ihrer Oesterreichischen Canzley erlassene Religions- Edicte, de Annis 1630. 1651. 1652. ꝛc. und des lezteren Instructiones und Rescripta an seine Gesandten bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten in Herrn von GAERTNERS Westphäl. Fridens-Canzl. *Tom.* 7. *p.* 443.447. 457. *&c.* Doch haben die allermeiste so vile Bescheidenheit, sich dises Wortes zu enthalten, wann sie es mit Evangelischen zu thun haben. Es werden auch an denen höchsten Reichsgerichten diejenige Exhibita, worinnen die Evangelische mit disem oder anderen in denen Reichsgesezen nicht gegründeten Namen belegt werden, wiederum hinausgegeben, oder abgeändert. Z. E.

An. 1717. 28. Nov. sprache der Reichs-Hofrath in Sachen: Speyer Statt contra den Herrn Bischoffen daselbst unter anderem: „In puncto Processionis deleantur ex officio die in der

Bey-

Beylage des Exhibiti vom 15. Oct. enthaltene Wörter: „Uncatholisch“ und: “*Acatholicæ Religionis* &c.„

Endlich so werden die Evangelische von vilen Catholischen Scribenten, und Andern, auch sonst mit allerley Schimpfnamen belegt; davon aber um so weniger etwas gemeldet zu werden verdienet, als nicht nur vernünfftige und moderate Catholische sich dessen selbsten schämen und es desavouiren, sondern auch dergleichen so wenig in judicial-Exhibitis, als Actis publicis, geduldet wird. Von dem Kezertitul ins besondere siehe unten.

Anno 1731. beschwerete sich das Corpus Evangelicum gegen den Erzbischöfflich-Salzburgischen Comitial-Gesandten, daß sein Principal in seinem bekannten Emigrations-Patent die Evangelische Religion selbsten und überhaupt nicht geschonet, sondern bald implicite, bald explicite, mit sehr unziemenden und unerlaubten, auch wohl gar von recht gefährlichen Principiis und Absichten herrührenden, Prädicaten belegt habe.

§. 8.

Particular-Namen.

Neben disen denen beeden Evangelischen Parthien gemeinschafftlichen Namen gibt es auch noch besondere, womit eine oder die andere gemeldeter Parthien beleget zu werden pfleget.

Die eigentliche und ursprüngliche Augspurgische Confeßions-Verwandte betreffend; so ist es ehedessen, ja auch noch heutiges Tages, in privat-Schrifften, was gar gemeines gewesen, daß man dieselbe: Lutheraner oder: Lutherische genennet hat; weilen sie nicht nur überhaupt der von Luthero veranlaßten Reformation und Lehrsäzen beygepflichtet haben, sondern auch, weilen sie in denen unter den Evangelischen selbsten strittigen Puncten es mit der Meinung Luthers wider die andere, welche Zwinglium und Calvinum zum Anführer gehabt, halten: Alleine es wollen die Evangelische Stände dise Benennung (weilen sie ihnen zu sectirisch vorkommt und man es mißdeuten könnte, als ob ihre Religion quoad substantiam sich von Luthern herschreibe,) nicht dulden, sonderlich, wann es etwa das Ansehen haben will, als ob sie aus Verachtung und zum Spott also genennet würden. Dann so haben sie sich z. E. in der Beylage Lit. A. zu dem den 6. Jul. 1714. an Ihro Kayserl. Majestät abgelassenen Schreiben wegen einiger von dem von ihrer Kirche damals abtrünnig gewordenen Rudolf Martin Meelführer herausgegebenen Schrifften expresse darüber beschweret, daß er die Augspurgische Confeßions-Ver-

wandte, denen Reichs-Constitutionibus zuwider, durch und durch Lutheraner nenne (1): Welches, daß dergleichen Benennung nemlich denen Reichs-Constitutionen zuwider seye, nicht also zu verstehen ist, als ob es darinn deutlich verbotten wäre, dergleichen Benamsung zu gebrauchen; sondern es wird nur daraus, weil die Reichsgeseze sich solcherley Benennung enthalten, geschlossen, daß dieselbe denen Evangelischen Ständen nicht anständig, auch billig seye, daß man ihnen diejenige Namen beylege, womit sie in denen Reichs-Constitutionen benennet werden. In der näheren Zusammensezung des *Corp. Evang. de An.* 1722. heisset es, schon oben angeführter massen: „Vil weniger wollen beyde Theile sich untereinander sectirischer Namen gebrauchen.„

Es ist indessen nicht ohne, daß das Corpus Evangelicum noch in ganz neuen Zeiten sich dises Namens selbst bedienet hat, z. E. in dem Anno 1709. 23. Febr. an den Kayser wegen der Reformirten in Schlesien abgelassenen Interceßions-Schreiben kommt der Ausdruck: „Evangelisch-Lutherisch„ dreymal vor: Ja in dem den 25. May 1726. und also nach dem Unions-Project abgefaßten Concluso Corporis Evangelicorum in der Grünstattischen Sache wird der Ausdruck: „Evangelisch-Lutherische„ von neuem selbst gebraucht.

Ferner kan auch der Name: „Evangelisch„ nicht wohl zugleich das Genus von beeden Theilen und auch die Species derer Lutheraner anzeigen, und keine andere Benennung gibt es, wodurch man sie von denen Reformirten unterscheiden kan; zumalen wann der Ausdruck: „Augspurgische Confeßions-Verwandte„ in sensu latiori also gebrauchet wird, daß er auch die Reformirte in sich schliesset: Dahero man sich auch in denen An. 1720. sqq. gedruckten Religionsbeschwerden n. 40. nicht anders hat helffen können, als daß man gesezet hat: „Der Evangelischen, zum Unterschid der Reformirten, also genannten, Lutherischen.„ Und in dem Additamento 2 ad hunc num. „Der zu leichterer Unterscheidung also genannten Evangelisch-Lutherischen.„

Und ob zwar endlich der Name: Lutherisch eben sowohl, als alle andere Benennungen, mancherley Arten Mißbräuche und Mißdeutungen unterworffen ist, auch es freylich besser wäre, man wüßte in der Christenheit nicht von so mancherley Parthien, und an

(1) vid. Staats-Canzley, Tom. 24. pag. 137.

an dem grossen Gerichtstage niemand gefragt werden wird: Ob er Lutherisch, oder Catholisch, oder Reformirt gewesen seye? so weißt man ja doch auch, quoad verba valeant, prout nummi, und ich sehe nicht, warum einer, der sich zu des seeligen Lutheri Lehrsäzen bekennet, sich seines Lehrers mehr zu schämen habe, als ein Copernicaner des Copernici, ein Wolfianer des Wolfens, u.s.w. da ja kein vernünfftiger Mann solche Säze darum glauben wird, weil es Luther, oder Copernicus, oder Wolf, ꝛc. gesagt hat, sondern weil er das Lutherische, Copernicanische, Wolfische, ꝛc. Systema der Wahrheit für gemässer hält, als anderer ihre Lehrgebäude, und das Kind doch einen Namen haben muß.

Die der anderen Claß derer Protestirenden Zugethane werden in denen Reichsgesezen: *Reformati*, Reformirte, genannt. vid. *Instr. Pac. art* 7. §. 1. Wahlcapitulation *art.* 2 §. 3 & *art.* 14 §. 6. add. seq. Cap. HENNIGES gloßiret darüber: Verba illa (Instrumenti Pacis): „qui inter illos Reformati *vocantur*," sic accipienda esse, ut id exprimant, quod revera est, remoto illo sensu, qui alias ex usu loquendi contemtum vel despicientiam secum trahit; womit er ohne Zweifel darauf siehet, wann sonderlich die Catholische spottweise sagen: Die so genannte, oder: die sich so nennende Reformirte, und dabey dencken: vel quasi! Dahero ja freylich dem Corpori Evangelicorum nicht verarget werden können, daß es sich in seinem den 16. Nov. 1720. an Kayserliche Majestät abgelassenen Schreiben hoch darüber beschweret hat, daß in dem Kayserlichen Commißions-Decret d. d. 2. Apr. e. a. die Reformirte „so genannte Reformirte„ genannt würden, da doch aus der Verordnung des Westphälischen Fridens *art.* 7. ihnen zukomme, sich also zu schreiben.

Und ob gleich einige Lutherische Theologen Bedencken tragen wollen, die Reformirte also zu benennen, weil sie unversöhnliche Feinde der durch Lutherum geschehenen wahren Reformation wären, und dahero sich von ihnen beständig des Ausdrucks: „Calvinisten," oder: „Calvinisch-Reformirten" bedienen; so ist doch eine Obrigkeit allerdings befugt, dergleichen Caprice einen Rigel vorzuschieben, weil es bloß um eine civil-Benennung zu thun ist, auch das Wort: „Reformirt„ an und für sich nichts der Lutherischen Religion nachtheiliges enthält, sondern in der That ein unschuldig- und gleichgültiges Wort ist, welches von einem jeden, nach seiner Einsicht, in bonam vel malam partem genommen werden kan.

Nach der An. 1722. projectirten Abrede sollten die Evangelische unter sich die Reformirte „Evangelisch-Reformirte„ nennen; wir werden aber hernach vernehmen, was das Chur-Sächsische Oberconsistorium dagegen eingewendet habe.

Nebst deme wurden die Reformirte vormals öffters Zwinglianer oder Calvinisten genannt, weil Zwinglius und Calvinus die Urhere derer Meinungen waren, worinnen die Reformirte von denen Lutheranern abgehen; welche Benennungen sie aber noch vil weniger leiden wollen, als die andere das Wort: Lutheraner.

Churfürst Friderich Wilhelm zu Brandenburg hat dahero Anno 1664. 16. Sept. in allen seinen Landen per Edictum befohlen: Ein Theil derer Evangelischen solle den andern nicht mit dem Zunamen der Calvinisten, Zwinglianer, Majestät-Feinde, Sacramentirer, Sacrament-Schänder, Manichäer, und dergleichen, oder der Ubiquisten, Flacianer, Marcioniten, Pelagianer, Eutichianer, und dergleichen, verunglimpfen ꝛc.

Ja einige gehen so weit, daß sie sagen, wer die Reformirte schimpfsweise Calvinisten nenne, begehe damit einen Landfridbruch: Doch dises ist zu vil.

Hinwiederum aber ist es eben sowohl eine denen Reformirten unanständige Bosheit, wann man es macht, wie der P **Usleber**, welcher, nachdeme er gegen die Calvinisten aufs hefftigste geschriben hatte, beyfügte: Non speramus, Reformatos nostros prætensos dicta hactenus ad se trahere velle; tangunt enim solummodo Calvinistas, quales ipsi nec esse, nec dici volunt; Da er doch unter denen Calvinisten niemand anderes verstunde, noch verstehen konnte, als die Reformirten.

Die übrige denen Reformirten von anderen Religions-Verwandten gegebene Schmachtitul übergehe ich um so lieber mit Stillschweigen, als wahrhafftig Christliche, vernünfftige und sittsame Personen von anderen Religionen an dergleichen selbsten einen Abscheu tragen.

§. 9.

Der Evangelischen 2. Classen.

Es ist ferner also eine Reichskundige Sache, daß die Evangelische sich wiederum in zwey Parthien, oder Classen, oder Species, &c. theilen, nemlich in die insgemein so genannte Lutheraner, so dann die Reformirten.

Wann man nun von denen Evangelischen überhaupt redet

und

und doch bemercken will, daß beede Gattungen derselbigen gemeinet seyen, so pflegt man zu sezen: „Die Augspurgische Confeßions-Verwandte von beederley Religionen;„ oder: „allerseits der Augspurgischen Confeßion verwandte Chur-Fürsten und Stände„ u. s. w.

§. 10.

Ob die Reformirte mit zu denen Augspurgischen Glaubens-Verwandten gehören und dessen fähig seyen, was wegen diser in denen Reichsgesezen ist versehen worden? ist eine nunmehro durch den Westphälischen Friden und andere Reichs-Grund-Geseze meistentheils ausgemachte Sache; doch ist noch jezo nicht aller Scrupel gehoben. Um das Jahr 1715. kame dise Frage von neuem in Bewegung, und der Pfälzische Reformirte Kirchen-Rath meinte, in dem Streit mit denen Lutheranern in der Pfalz wegen der Kirchen-Güter komme es einzig und allein auf die Frage an: Ob die Reformirte in dem Religions-Friden de Anno 1555. mit begriffen gewesen seyen? wo hingegen man an Seiten der Evangelisch-Lutherischen Reichs-Stände in einer der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft gethanen Vorstellung ganz anderer Gedancken ware, auch äusserte, man hätte lieber gesehen, daß bey diser Privat-Forderung solche Frage, die nach dem Religions-Friden so wohl, als auch sogar noch bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten, so viles Wesen gemacht, unangereget gebliben wäre.

Ob die Reformirte unter denen Augsp. Confeß. Verw. begriffen seyen? Aeltere Zeiten.

Forderist ist aus der Reformations-Historie zu bemercken (1), daß bald nach der von dem seeligen Luther angefangenen Reformation drey Männer, Carlstatt, *Zwinglius* und *Oecolampadius*, wie in verschidenen anderen Puncten, also auch sonderlich in der Materie vom heiligen Abendmahl, von Luthero abgegangen seynd: Nun waren sie zwar auch unter sich in der Art der Auslegung der Einsezungs-Worte unterschiden; in der Sache selbst aber, daß nemlich Christi Leib und Blut im Abendmahl nicht würcklich zugegen wäre, kamen sie mit einander überein, und lehreten dasjenige, was nachgehends die Reformirten angenommen haben. Die meiste Anhänger diser Meinung fanden sich in der Schweiz; es gaben aber nach und nach auch andere in Ober-Schwaben und Elsaß derselbigen Beyfall, und Landgraf Philipp zu Hessen inclinirte

(1) vid. Hrn. Walchens Rel. Strittigk. auſſer der Evang. Luther. Kirche. p. m. 391. seqq.

nirte nicht wenig darzu, wie er dann auch zu Magdeburg ein Colloquium zwischen beeden Parthien halten liesse, welches aber fruchtlos ablieffe; doch versprache man, einander Gewissen-mäßig mit Christlicher Liebe zu begegnen.

Was von Anno 1529. biß 1555. vorgekommen ist, übergehe ich.

Anno 1555. kame es zu dem Reichstag zu Augspurg, auf welchem ein beständiger Religions-Fride gestifftet werden sollte. Der Kayser gabe seinen Commissarien in ihrer Instruction auf: Nachdem die Handlung von Vergleichung der strittigen Religionen allein zwischen denjenigen, so der alten Religion seynd, und dann denen, so der Augspurgischen Confeßion nachfolgen, anders theils schwebt, und also andere Secten, deren sich vil eindringen, nit betrifft, daß alle diejenige, so andern verführischen, verdammten Secten anhangen, als da seyn die Sacramentirer, die Bildstürmer, Widertäuffer, Schwenckfelder, Osiandrisch, auch eine neue Sect, so zu Hamburg entstanden seyn soll, die sich vermessen, einen unter den zwölf Articuln unsers heiligen Apostolischen Glaubens, nemlich die Abfahrt Christi unsers Seligmachers zu der Höllen, zu verwerffen, und dergleichen, keinesweegs geduldet, sondern durch ein offen Edict vertriben und ausgereut, und dadurch weiterer Abfall des Glaubens und Christlicher Religion so vil möglich fürkommen werde.„

In der Kayserlichen Proposition auf dem Reichstag zu Augspurg Anno 1555. wurde unter anderem auch gemeldet: „Noch vil beschwerlicher sey es, daß die Sachen in solche Irrung und Unrichtigkeit (wie leyder je länger je mehr vor Augen,) erwachsen, daß es bey einer oder zweyerley Theilung nicht bleiben, sondern sich allerhand Secten und Spaltungen an manchen Orten hin und wieder erregen, die ein jeder seines Kopfs bestreiten, vertheidigen und verfechten will, dadurch GOtt und sein heiliges Wort zum höchsten verunehret, das Band Christlicher Lieb zerrissen und das gemeine arme unverständige Volck dermassen in dem Gewissen ängstig und irrig gemacht, daß gar nah unter demselben niemand wissen könnte, was er glauben und halten solle.„

Die Gesandte derer Evangelischen Churfürsten wollten zwar in dem ersten Project des Religions-Fridens denselben nicht nur auf die der Augspurgischen Confeßion verwandte Stände, sondern auch auf die, so sonst keinen anderen, offenen, verworffenen

und

und durch die Reichs-Abschide verdammten Secten, als Widertäuffer, und dergleichen, anhängen, extendiren; alleine der Evangelische Ausschuß des Reichs-Fürsten-Raths ruckte seinem Project gleichbalden dise Clausul ein: „Doch sollen alle andere, so obbemelten beyden Religionen (nemlich der alten oder Catholischen und der Augspurgischen Confeßion,) nicht anhängig, hierinn nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen seyn.„ Es verblibe auch hiebey und wurde dise Clausul also dem Reichs-Abschid §. 17. und dem Religions-Friden mit einverleibt.

Ja in des Röm. Königs Ferdinands Resolution vom 30. Aug. hieß es unter anderem deutlich: „Alsdann ferner der Articul: Es sollen auch ꝛc. in sich haltet das Frid-Gebott, wie es der Augspurgischen Confeßion verwandte Stände gegen andern des Heil. Reichs Ständen halten sollen, in seinem Eingang nach Benennung der Augspurgischen Confeßion verwandten Stände dise Worte gesezet: auch sonst alle andere Stände, da ist Ihrer Königlichen Majestät gnädigstes Bedencken, daß solche Worte: auch sonst alle andere Stände, ausgelassen werden, damit in Krafft derselben nicht mag gesaget werden, daß diser gemeine Frid nicht allein zwischen Ihrer Majestät und der Altgläubigen, auch der Augspurgischen Confeßion verwandten Ständen aufgericht sey, sondern auch noch zwischen allen anderen Ständen betheidingt wäre, darunter sich folgendes Sacramentirer, Widertäuffer und andere in vil Wege verworffene und verbottene Secten auch für befridet angeben möchten, welches aber nicht seyn soll und freilich keines Theiles Meinung ist.„

Es gaben auch die Stände des Reichs in ihrer Duplic vom 7. Sept. hierauf dise Erklärung: „Nun wollen aber die Stände und Bottschafften, fürnemlich diejenigen, von derentwegen dises Frid-Gebot gesezt, Ihrer Majestät in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß in der Berathschlagung dise Worte nicht darum oder aus dem Effectu beygethan, daß, ausserhalb der Augspurgischen Confeßion jemals (jemand), der sich den Secten anhängig machte, sollt hierdurch in disen Religion-Friden mit eingezogen oder durchgeschleifft werden, sondern daß diejenigen, so weder der alten Religion, noch der Augspurgischen Confeßion, aber gleichwol sonst abgesonderten Secten anhängig, des Reichs Constitution an disem Ort auch so fern unterworffen wären, nemlich daß dieselbige die Stände der alten Religion auch bey ihrem Herkommen und

dem ihren bleiben lassen sollten, damit dise, so sie etwan der alten Religion Verwandte anzufechten fürnehmen, nicht fürgeben möchten, als ob dises Theil des Fridens sie nicht verbinde und sie das Frid-Gebot, als denen gegen den Ständen der alten Religion hiebey nichts gebotten und verbotten, zu halten nicht schuldig wären. Aus disem Bedencken sollten dise Worte noch stehen mögen und die Würcklichkeit nicht haben, daß dieselbige Secten auch in disem Friden ihres Theils gesicheret, allein daß sie disen Friden ihres Theils auch zu halten schuldig. Da aber die Königliche Majestät, dessen ohnangesehen, dise Worte nochmals dahin ermessen würde, wie in Ihrer Resolution angezogen, derowegen sie dann auszulassen, so soll es den Ständen und Bottschafften, daß dise Worte unterlassen werden, auch nicht zu entgegen seyn.„

Weilen aber vermuthlich der König geglaubt, es möchte das Ansehen haben, als ob solcher gestalten die anderen Secten Anhängige dannoch tacite toleriret werden wollten; als seynd die Worte quæltionis hernach aussen gelassen worden.

Anno 1559. sollen die Evangelische Stände in einer auf dem Reichstag übergebenen Schrifft, rubricirt: „Ungefährlich und guts Bedencken,„ gesezet haben: „Und sollen sich diejenige, welche sich obernannten Irrthumen und verführischen Secten (der Widertäuffer und Sacramentirer,) anhängig machen, von demselben abzustehen angehalten, und auch aus dem Friden in Unfriden gesezt, und auf die Peen und Straffen, die dißfalls in des Heiligen Reichs Rechten und Ordnungen aufgesezt, mit Ernst wider sie vollfahren werden.„

Als Churfürst Friderich zu Pfalz Anno 1559. Reformirt wurde, und Anno 1563 den Heidelbergischen Catechismum herausgab, auch in seinen eigenen und anderen gemeinschafftlichen Landen dise Lehre einführte, fienge die Sache an, grosses Aufsehen zu machen.

Anno 1566. meldete Kayser Maximilian II. in seiner auf dem Reichstag zu Augspurg an die Stände gethanen Proposition: „Dieweil Chur-Fürsten, Fürsten und gemeinen Ständen des heiligen Reichs, und fast männiglichen unverborgen, was neben den obgemelten, und in dem Religionfriden allein begriffnen, alte Religion und Augspurgische Confeßion, täglich für abscheuliche Secten, irrige verführische und schädliche Lehr einreissen, und überhand nehmen, und das je beschwerlich und kläglich, daß die, so

einer

einer Christlichen Tauff und Nahmens, eines Reichs, ja einer Zungen und Nation, sich von Einigkeit desselben christlichen Glaubens so gar jämmtrlich und weit von einander absondern und scheiden sollen, so erachten Ihro Kayserl. Majestät für eine hohe unvermeidliche Nothdurfft, ohne länger verziehen auf Weg und maß zu gedencken, wie solche verführische Secten, so mit schröcklicher ärgernuß, und Verwirrung viler christlichen Gewissen, mit scheinbarlicher und sonderlicher GOttes Zorns beladung ganz schwerlich einwurzen, und verweitert werden, durch gebührliche, gottselige mittel, als die in dem Religionfriden nit begriffen, und darvon lauter ausgeschlossen, gänzlich abzuschaffen.„

Die Evangelische meldeten: „Dieweil ein jeder Stand in solchem für sich selbst allein und seine Unterthanen Rechenschafft zu geben schuldig ist; so wollen wir uns gänzlich versehen, da jemand mit dergleichen Secten befleckt und die ausgedruckt und nahmhafftig gemacht würden, daß doch derselbe darauf endlich nicht beharren, sondern, auf gebührliche Christliche Erinnerung, davon abstehen und sich weisen lassen werde und erkennen uns schuldig, seyn auch willig, nicht allein für unsere Person uns keiner Sectirischen Opinion theilhafftig zu machen, sondern auch solches in unsern Kirchen, oder bey unsern Unterthanen, Universitäten und Schulen nicht zu gestatten und auch urbietig, deßwegen alle Christliche Verordnung zu thun, und achten demnach dafür, daß solches ein nüzlicher und fürträglicher Weg sey, dadurch man solche Secten an Orten, da sie eingerissen, abschaffen mag, nemlich daß ein jeder Stand mit Christlicher Visitation und ernstlichem Aufsehen sein Fürstenthum, Landschafft und Herrschafft rein halte.„ Hierauf suchten sie, mit mehrerem darzuthun, daß an denen einreissenden Secten fürnemlich Schuld seye, daß die Catholische dem Evangelio den Lauff nicht lassen wollten.

Die Catholische aber wollten in ihrer Antwort dises leztere ablehnen, und meldeten bey diser Gelegenheit: In dem Religions-Friden seye keine ande Bekenntniß oder Glauben, dann die alte Catholische Religion und Augspurgische Confeßion, begriffen, was auch zwischen beyden Theilen strittig, seither angefangenen Streits vom Jahr 30. wohl kundig, aber alle andere Secten und Miß-Glauben seyen aus dem Religions-Friden gänzlich ausgeschlossen; bey ihnen, Catholischen, fänden sich keine Secten: „Dieweil aber (sagen sie,) fast von allen Canzeln über solche greu-

liche Secten geprediget und geschrien wird und je einer den andern der Secten beschuldiget, ist je zu erbarmen, daß dise Secten von den Ständen der Augspurgischen Confeßion, deren Nahmen und Schuz hierunter zu Verdeckung solcher Sectarien und Irrsals gebraucht und geführt wird, nicht erkennet werden sollen, damit Euer Kayserlichen Majestät von uns zu beyden Theilen, was zu nothwendiger Abschaffung dienlich seyn mag, treulichs, ernstlichs und zuverläßigs Bedencken angezeigt werden möchte.„ Nachdeme hierauf weiter von der Gefahr der Sache geredet worden, schliessen sie: „So hielten wir es dafür, daß in alle Weg Euer Kayserl. Majestat von ihnen, den Confeßions-verwandten Ständen, etwas lauterer Erklärung hierüber, samt ihrem ferneren Gutbedüncken, erfordern und einnehmen möchten. Wann wir alsdann sollten berichtet werden, was sich unter dem Schein diser Confession durchschleichen thue, aber derselbigen Confeßion widrig und ungemäß, gedencken, neben Euer Kayserlichen Majestät und mit den andern Ständen, wir die zuläßige unweitläufftige Mittel und Wege rathschlagen zu helffen, so allerdings zu GOttes Ehr, Erbreitung Seines Göttlichen Worts, Abschaffung eingerissener Secten und Erhaltung unserer heiligen Religion immer dienstlich und ersprießlich seyn mag. ꝛc.„

Der Kayser und die Evangelische wechselten darüber Schrifften gegen einander biß auf die Quadruplic: Die Evangelische billigten zwar des Churfürstens Religion nicht, wollten ihn aber auch nicht aus dem Religions-Friden schliessen lassen, und der Reichs-Abschid wurde so abgefaßt, daß es weder kalt noch warm ware: Es wurde nemlich demselbigen bloß folgendes einverleibt: „Auf daß aber mittler Zeit denen verführischen je länger je mehr, beyden, der alten Religion und Augspurgischen Confeßion, zuwider, einbrechenden Secten und irrigen Opinionen kein Raum noch Statt gelassen, sondern dieselbe von dem Heil. Reich Teutscher Nation, Unserem geliebten Vaterland, abgewendet werden: So haben Wir uns mit Ihnen, den gemeinen Ständen und Sie sich herwider mit Uns, verglichen, daß solcher Secten und irrigen Opinionen, so, wie gemeldt, sich von beyden der alten Religion und Augspurgischen Confeßion absondern, oder denselben zuwider seyn, vermöge des Religion-Fridens, keine gelitten und geduldet, sondern allenthalben der Gebühr und dem Religion-Friden gemäß gänzlich abgeschaffet werde.„

Die

Die reformirte Religion nahme darüber noch mehr überhand, und es bekannten sich nach und nach Hessen-Cassel, Chur-Brandenburg, die meiste Fürsten zu Anhalt, verschidene Grafen, die Statt Bremen ꝛc. darzu.

Dises veranlaßte allerley Beschwerden der Catholischen auf Reichstägen, Cammergerichts-Dubia, u. s. w. Auch äusserte Chur-Sachsen mehrmalen, daß es die Reformirte nicht für seine Glaubensgenossen erkenne; und in Kayser Ferdinands II. Restitutions-Edict von 1629. wurden die Reformirte zwar nicht namentlich, doch in der That, von dem Religions-Friden ausgeschlossen.

§. 11.

Bey denen Westphälischen Fridenshandlungen ware dises einer der beschwerlichsten Puncte; sonderlich auch wegen der Chur-Sächsischen harten Gesinnungen gegen die Reformirte. Westphälische Fridenshandlungen.

In H. von Meiern Westphäl. Fridens-Handl. *Lib.* 44. §. 16. *sqq* und in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom.* 9. *p.* 448. — 511. ist umständlich zu lesen, was dißfalls vorgegangen ist: In disen Auszug aber ist es zu weitläufftig, und folgendes wenige genug hieher.

Die Haupt-Handlungen über diser Sache giengen nicht so wohl unter denen Evangelischen und Catholischen, als unter denen Schweden, Lutheranern und Reformirten vor: Man machte eine Menge Projecte und Gegen-Projecte.

Die vornehmste Diserepanzien zwischen beeden Partheyen bestunden darinnen: 1. Daß die Lutherischen, und nebst ihnen die Schweden, eine gänzliche Opposition zwischen der Lutherischen und Reformirten Religion machten, und plus simplici vice solche als zwey diversas Religiones einander entgegen sezten, welches gleichwohl die Reformirten nicht eingestehen, sondern, als Glaubensgenossen der Augspurgischen Confeßion, in allen Stücken gleiches Recht mit den Lutheranern haben wollten: Auf diser Opposition aber bestunden die Schweden um desto eyferiger und unbeweglicher, weil sie wußten, daß die Kayserliche Gesandten in ihr anderweites Project Instrumenti Pacis, welches nachgehends am 3. Jun. 1647 ad dictaturam publicam gebracht wurde, den Articulum VI. also gefasset hatten, ob müßten die Reformirten, per omnia & in omnibus, den Augspurgischen Confeßions-Verwandten gleich gehalten werden. 2. Daß in denen von den

Schwedischen und Lutherischen verfaßten Projecten über disen Articul, in casu Successionis, vel Transitionis ad alteram Religionem, dem Domino Territorii nur hat nachgelassen werden wollen, Einen Hof-Prediger seiner Religion, und zwar, wie die Schweden vermeinten, in una Ditionum suarum Curia, nach der Lutheraner Meynung aber, bloß in Curia Residentiæ, zu haben; dahingegen die Reformirten prätendirten, es solle ein Herr befugt seyn, nicht allein mehr als Einen Prediger, sondern auch dise pro se suæque Confessioni accedentibus, und zwar ohne Restriction auf die Residenz allein, oder sonst an einen gewissen Ort, zu halten. 3. Daß in der Reformirten Project dasjenige mit Stillschweigen übergangen worden, was in dem Schwedisch-Lutherischen Aufsaz wegen des Fürsten Johanns zu Anhalt angeführet worden war. 4. Hat sich wegen des in dem Schwedischen Project bemerckten Anni critici 1624. eine Differenz gefunden, daß solcher Terminus so wohl in der Reformirten, als der Lutheraner, Aufsaz übergangen worden. Endlich 5. hatten die Fürstlich-Sachsen-Weymarische und Gothaische Gesandten bemercket, daß dasjenige, was in der Evangelisch-Lutherischen Stände Project wegen der Grafen, ingleichen wegen des Juris reformandi & Territorialis, mit angehänget worden, um deswillen nicht zugelassen werden könne, weil solches der vorhergehenden Disposition, worinnen, in Casu mutatæ Religionis, dem Landes-Herrn das Jus reformandi benommen worden, entgegen lauffe: Wie dann nachgehends solcher Anhang würcklich ausgelassen worden ist.

Auch übergabe der Chur-Brandenburgische Gesandte, Graf von Witgenstein, dem Grafen Oxenstirn folgendes:

„Kurzer Bericht, worüber fürnemlich zwischen den Evangelischen und Protestirenden noch etwas Mißverstand und darüber zu vergleichen seyn möchte.

1. Quoad modum belieben die Reformirten, daß die Sache nur mit wenigen und General-Terminis dem Instrumento eingerücket und ein Neben-Receß, der nichts desto weniger aufrichtig zu halten, aufgerichtet werde. 2. Quoad res: Weil einmal allerseits beliebt, daß es bey dem jezigen Zustande in allerseits Landen gelassen und darinn keine neuerliche Ordnung oder was abgestellet werden soll, wird weiter nichts, als daß nur Libertas Conscientiæ utrinque frey bleibe, begehret. 3. Item, die Beneficia des Religions-Fridens auch den Subditis Religionis reformatæ, die

unter

unter Päbstlicher Obrigkeit, oder auch sonsten, sich befinden, so vil denen competiren möge, gelassen und also im Entwurff nur das Pronomen: *eorum* in plurali omittiret werde. 4. So vil nun futuros Casus betrifft, wann entweder ein Herr reformirt, oder andere Lande bekommt, daß, weil man allerseits einig, weder in Kirchen, noch Schulen, oder sonsten, einige Aenderung geschehen, sondern bey dem vorigen Anstalt gelassen werden soll, im Fall eine Stelle in Kirchen und Schulen zu ersezen, alsdann zwar denen Patronis quoad Præsentationem ihr Recht bleiben, doch keine andere als idonei Ministri der Gemeine vorgestellet werden sollten, als deren Lehre dieselbige beygepflichtet. Woferne nun dieselbige das Jus Patronatus hergebracht, so hätte es dabey sein Verbleiben und kein anderer Patronus nichts zu verliehren. 5. Im Fall die es aber nicht hergebracht, auch kein sonderlicher Patronus vorhanden, sondern wäre unter dem Jure Episcopali mit begriffen und also dem Domino zugleich zuständig, könnte die Gemeine deme Idoneos supplicando ernennen und vorstellen; die, wie auch die vorige, sollten alsdann vom vorhandenen Ministerio examinirt und ordinirt, von dem Herrn aber ex Jure episcopali, quod ei ex Pace Religionis competit, installiret oder confirmiret werden. 6. Daß man nicht eben gehalten seyn soll, bey den Universitäten, ausser den Professoribus Theologiæ, keinen andern anzunehmen. 7. Daß ein Herr einem seiner Religion Verwandten Cœtui wohl möge einen Pfarrherrn, doch ohne der andern Præjudiz, gönnen und zulassen. 8. Wann über den verglichenen Puncten einiger Streit sollte fürfallen, daß alsdann dieselbe Controversia möchte unter ihnen, den Protestirenden, allein, und zwar vor zwey Churfürsten und zwey Fürsten, von beyden Theilen pari numero, definitive erörtert, die Execution aber, wofern pars victa der Judicantium Erinnerungen nicht wollte statt thun, vermöge der Crayß-Ordnung, in dem Crayse, darinn der verlustigte Theil gesessen, vorgenommen und der obsigende gehandhabt werden.„

Endlich wurde allerseits dise Formul beliebt und dem Instrumento Pacis *art.* 7. einverleibt: Unanimi quoque Cæsareæ Majestatis omniumque Ordinum Imperii consensu placuit, ut, quicquid Juris aut beneficii, cum omnes aliæ Constitutiones Imperii, tum Pax Religionis & publica hæc Transactio in eaque Decisio Gravaminum, cæteris Catholicis & Augustanæ Confessioni

ſeſſioni addictis Statibus & Subditis tribuunt, id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat; ſalvis tamen ſemper Statuum, qui Proteſtantes nuncupantur, inter ſe & cum Subditis ſuis conventis Pactis, Privilegiis, Reverſalibus & Diſpoſitionibus aliis, quibus de Religione ejusque exercitio & inde dependentibus, cujusque loci Statibus & Subditis hucusque proviſum eſt; ſalva itidem cujusque Conſcientiæ libertate. Quoniam vero Controverſiæ Religionis, quæ inter modo dictos Proteſtantes vertuntur, hactenus non fuerint compoſitæ, ſed ulteriori compoſitioni reſervatæ ſint, adeoque illi duas partes conſtituant; ideo de Jure reformandi inter utramque ita conventum eſt, ut, ſi aliquis Princeps, vel alius Territorii Dominus, vel alicujus Eccleſiæ Patronus, poſthac ad alterius partis Sacra tranſierit, aut Principatum, aut Ditionem, ubi alterius partis Sacra exercitio publico de præſenti vigent, ſeu jure Succeſſionis, ſeu vigore præſentis Tractatus Pacis, aliove quocunque titulo, nactus fuerit, aut recuperaverit, ipſi quidem Concionatores Aulicos ſuæ Confeſſionis, citra Subditorum onus aut præjudicium, ſecum atque in Reſidentia ſua habere liceat; at fas ei non ſit, vel publicum Religionis exercitium, Leges aut Conſtitutiones eccleſiaſticas hactenus ibi receptas immutare, vel templa, ſcholas, hoſpitalia, aut eo pertinentes reditus, penſiones, Stipendia, prioribus adimere, ſuorumque Sacrorum hominibus applicare, vel Juris territorialis, epiſcopalis, Patronatus, aliove quocunque prætextu, Subditis Miniſtros alterius Confeſſionis obtrudere, ullumve aliud impedimentum aut præjudicium, directe vel indirecte, alterius Sacris afferre. Et ut hæc Conventio eo firmius obſervetur, liceat, hoc mutationis caſu, ipſis Communitatibus præſentare, vel, quæ præſentandi Jus non habent, nominare idoneos Scholarum & Eccleſiarum Miniſtros, a publico loci Conſiſtorio & Miniſterio, ſi ejusdem cum præſentantibus vel nominantibus Communitatibus ſunt Religionis, vel, hoc deficiente, eo loco, quem ipſæ Communitates elegerint, examinandos & ordinandos, atque a Principe vel Domino poſtea ſine recuſatione confirmandos. Si vero aliqua Communitas, eveniente mutationis caſu, Domini ſui Religionem amplexa, petierit ſuo ſumtu exercitium, cui Princeps vel Dominus addictus eſt, liberum eſto, ſine reliquorum præjudicio, ei illud indulgere,

a Succeſſoribus non auferendum. At Conſiſtoriales, Sacrorum Viſitatores, Profeſſores Scholarum & Academiarum Theologiæ & Philoſophiæ, non niſi eidem Religioni addicti ſint, quæ hoc tempore quolibet in loco publice recepta eſt. Sicut autem ſupradicta omnia de mutationibus futuris intelligenda ſunt, ita Juribus Principum *Anhaltinorum*, & ſimilium, quæ ipſis competunt, nullum afferant præjudicium.

Man achtete nun ſolchergeſtalt diſen Articul vor gänzlich verglichen, weil ſowohl die Kayſerliche, als Schwediſche Geſandten, ingleichen die Catholiſche, Lutheriſche und Reformirte, nichts weiter dagegen einwendeten; alleine den 14. Jun. thate der Chur-Sächſiſche Geſandte an die Evangeliſch-Lutheriſche Geſandte eine ſchrifftliche Vorſtellung dagegen, und wiederhohlte auch den Innhalt ſeiner Vorſtelluug mündlich in Conſilio, worauf ihme von denen übrigen Geſandten zur Antwort ertheilet wurde: Es ſollte das Werck in Conſideration gezogen werden.

Die Reformirten thaten darauf ſub dato 15. Jul. eine Gegenvorſtellung.

Der Chur-Sächſiſche Geſandte ware aber noch über diſes mit einer gleichmäßigen Proteſtation bey dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio eingekommen: Die Reformirten übergaben alſo auch allda eine Reproteſtation, darinnen ſie die Auguſtanæ Confeſſioni addictos als das Genus ausdeuteten, welches Lutheranos und Reformatos als Species unter ſich begreiffe: Chur-Sächſiſcher Seits wurde aber dem Reichs-Directorio eine Gegenſchrifft inſinuirt, und ſolcher paſſus zugleich auch etwas mit berührt: Und weil andere Evangeliſch-Lutheriſche Geſandtſchafften beſorgten, es möchten die Reformirten es künftig dahin ausdeuten, als ob alleine Chur-Sachſen, nicht aber auch die andere Stände der Augſpurgiſchen Confeßion, ſolchem contradiciret hätten; ſo fanden die Sachſen-Altenburgiſchen und Weimariſchen Geſandten vor nöthig, durch eine beſondere Schrifft ſolcher Chur-Sächſiſchen Proteſtation in hoc puncto zu adhäriren.

Wer noch mehreres hievon wiſſen will, der leſe Pfanners *Hiſtor. Pac. Weſtphal. Lib.* 5. § 37. *ſeqq. p.* 591. *ſeqq.* Henniges *Meditat. ad Inſtr. Pac Specim* 6. *p.* 806. *ſeqq.* Müllers eröffnet. Staats-Cabinet *Tom.* 4. *p.* 56. *ſeqq.*

Uebrigens aber befindet ſich zwiſchen beeden Weſtphäliſchen Fridens-Inſtrumenten diſer Unterſchid, daß in dem Oſnabrückiſchen

schen *art.* 7. die oben erzählte Formalien ganz eingerucket seynd; in dem Münsterischen dagegen bezoge man sich *art.* 6. oder §. 47. in disem Stück bloß remissive auf das Osnabrückische Fridens-Instrument, weil Franckreich, als eine Catholische Potenz, an diser Sache directe keinen Antheil nehmen wollte.

Ich füge noch bey:

„In dem *Instr. Pac. Osn. art.* 4. §. 19. heißt es: *Augustanæ Confessionis Consortibus*, qui in Possessione Templorum fuerant &c da nach dem Zusammenhang offenbar allein die Lutheraner, und zwar gerad im Gegensaz gegen die Reformirte, verstanden werden.

§. 12.

Neueste Zeiten.

Auf dem Fridens-Executions-Congreß zu Nürnberg kame Anno 1650. 5. (15.) Mart. aus Gelegenheit der Evangelischen Burgerschafft zu Siegen contra die Jesuiter daselbst, ingleichem das Closter Kappell, vor: Weil selbigen Orts die Impetranten lauter Reformirte wären, ob man nach dem Instrumento Pacis dise Leute noch ferner unter dem Namen: „Augspurgische Confeßions-Verwandten„ mit verstehen und begreiffen, oder ihnen den besonderen Namen: „Reformirte„ beylegen sollte? Alldieweil nun der Chur-Brandenburgische Gesandte schon ohnehin sich ad Protocollum erkläret hatte, die Reformirten wollten nicht länger mehr unter gedachtem Generalnamen versteckt bleiben, sondern man sollte sie ausdrücklich Reformirte nennen und schreiben; so wurde resolvirt, bey Expedirung der obgedachten Commißion es also zu halten, auch in Zukunfft damit zu continuiren.

In dem Reichs-Abschid de An 1654. wurde nicht nur das Instrumentum Pacis verbotenus wiederhohlt, sondern §. 23. heißt es auch in der Materie vom Cammergericht: „Doch soll dabey von ihnen ebenmäßig, als von Churfürsten und Ständen, dasjenige beobachtet werden, was wegen Präsentirung gewisser Personen von beyderseits Religionen (mit Einschliessung der Reformirten,) im Fridensschluß verordnet ist ꝛc.

Als auf jezigem Reichstag wegen des Projecti Capitulationis perpetuæ gehandelt wurde, erinnerten die Churfürsten: Es wäre *art.* 2. post verba: „de Juribus Statuum begriffen„ zu addiren: „wie auch *art.* 7. *unanimi quoque &c.* (nach Innhalt dessen alles dasjenige, was denen andern Catholischen und Augspurgischen Confeßionsverwandten Ständen und Unterthanen in gegen-

genwärtiger Capitulation zu gutem verglichen oder verordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle,) ꝛc.„ Und das Fürstliche Collegium bewilligte es mit; nur wurde vor: „Catholischen„ das Wort: „anderen„ ausgelassen.

Nachdeme der Römische Kayser Joseph Anno 1707. mit dem König in Schweden zu Alt-Ranstätt einen denen Evangelischen oder Augspurgischen Confeßions-Verwandten in Schlesien vortheilhafftigen Tractat geschlossen, wollten die Reformirte in Schlesien auch mit darunter begriffen seyn; der Kayser aber gestunde es ihnen nicht ein, obgleich Schweden bey der Execution des Tractats für sie bate. Großbritannien, Preussen und die vereinigte Niderlande liessen hierauf dem Kayser von Anno 1707. biß 1711. vilfältig vorstellen: Die Reformirten seyen überhaupt, namentlich auch in dem Westphälischen Friden, besonders wo von Schlesien gehandelt würde, ohnstrittig mit unter dem Namen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten begriffen; wie dann denen diser Religion zugethanen Fürsten im Westphälischen Friden ihre freye Religions-Uebung bestättiget worden, welche auch die Reformirte vor und einige Zeit nach dem Westphälischen Friden in denen Fürstenthümern Liegniz, Brieg und Wohlau, ferner in Oberschlesien zu Ratimow und in Niderschlesien zu Carolath, gehabt hätten; des Königs in Schweden Meinung seye keine andere gewesen, als die Reformirte mit unter disem Tractat zu begreiffen, ꝛc. Das Corpus Evangelicum zu Regenspurg bate auch für sie: Man konnte es aber nicht weiter bringen, als daß sich der Kayser erklärete: Die Sache sollte untersuchet werden, und denen Reformirten Justiz wiederfahren. Gleich nach dises Kaysers Tode wurden seinem Bruder, König (nachmals Kayser) Carl eben dergleichen Vorstellungen gethan, welcher zur Antwort gabe: Wann er von der Sache behörig informirt seyn werde, wolle er auf die eingelegte Fürbitten billige Achtung machen, und darinnen den Westphälischen Friden, auf welchen man sich beziehe, beobachten. Die Instanzien wurden hierauf bey ihme An. 1711. bey seiner Crönung und An. 1712. zu Wien von Preussen, denen vereinigten Niderlanden und dem Corpore Evangelico wiederhohlt, aber ohne einige Würckung. Dahero thaten den 9. Jan. 1713. die zu Utrecht anwesende Gesandte derer Evangelischen Potenzien denen Kayserlichen Ministern allda den

mund- und schrifftlichen Vortrag: Es möchte denen Reformirten die freye sowohl offentliche als privat-Uebung ihrer Religion, samt allem, was darzu gehöret, wiederum verstattet werden; sonderlich an denen Orten und in denen Kirchen, oder Häusern, wo sie solche zur Zeit des Westphälischen Fridens gehabt, folglich auch zu Brieg in der Nähe des Königlichen Schlosses, zu Betau an der Oder, in dem Schloß Carolath, und in dem Dorff Ratimov, auch alle zugehörige Schulen und Einkünffte wieder geben; ferner sollte das den 3. Jun. 1709. wegen derer, so zu der Evangelischen Religion tretten, erlassene Edict aufgehoben, und endlich denen Reformirten aus Gnaden vergönnet werden, in der Statt Breslau auf ihre Kosten eine Kirche zu erbauen. Ich weiß aber nicht anderst, als daß auch dise Bemühungen vergebens gewesen seynd.

Anno 1711. wurde das Projectum perpetuæ zum Grund der neuen Capitulation Kayser Carls VI. gelegt, und also auch die die Reformirte betreffende Stelle unverändert beybehalten, wie sie in jenem zu finden ist.

Anno 1741. endlich wurde in Kayser Carls VII. Capitulation *art.* 2. §. 3. der pallus qu. also abgeändert: „Wie auch *art.* 7. *unanimi quoque &c.* (als nach dessen Innhalt alles dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen, die diser Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, auch deren allerseitigen Unterthanen, zu gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter disen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle,) ꝛc.„ Auf eben disem Wahl-Congreß suchte Chur-Brandenburg auch zu erhalten, daß *art.* 24. wo von Besezung des Reichs-Hofraths gehandelt wird, eingerucket werden möchte: „Die, so unter denen Augsp. Confeßions-Verwandten die Reformirte genennet werden, mit eingeschlossen:„ Es drunge aber nicht damit durch.

In der Chur-Pfälzischen Religions-Erklärung vom 21. Nov. 1705. lautet es verschidentlich: „Vorgedachte Augspurgische Confeßions-Verwandte, Reformirte und Lutherische,“ oder: „Beyderseits Augspurgische Confeßions-Verwandte.„

§. 13.

Gründe pro & contra.

Wann man nun aus allem bißherigen das, was noch jezo einen Nuzen haben kan, herauszichet und betrachtet; so kommt es

1. darauf an: Ob die Reformirte Augspurgische Confeßionsverwandte, oder mit denen Lutheranern einerley Religion, seyen oder nicht? Aber auch dise Frage kan entweder theologice oder juridice betrachtet werden.

Siehet man sie theologice an, so ist wiederum ein Unterschid zwischen denen Lutheranern und Reformirten. Die meiste Lutherische Theologi und Politici (mit denen die Catholische dißfalls einig seynd,) halten dafür, daß zwischen ihnen und denen Reformirten ein substantial-Unterschid seye, und zwar gegen einige, (unter denen sonderlich der bekannte Neumeister, und andere Hamburger, sich zu distinguiren gesucht haben,) so weit, daß sie den Reformirten Grund-Irrthümer wider alle 10. Gebote, wider alle Bitten des Vater unsers, und, kurz, wider alle Stücke des Catechismi beymessen, daran aber die meiste andere Lutheraner von allen Sorten keinen Antheil nehmen, doch aber eine Vereinigung zwischen beederley Lehrsäzen für unmöglich halten, davon das nöthigste historice & theologice in Herrn D. Walchens histor. und theol. Einleit. in die Relig. Strittigkeiten ausser der Evang. Luther. Kirch. *Cap.* 4. *pag.* 382. *seqq.* beysammen anzutreffen ist (1). Nur seynd von Zeit zu Zeit einige wenige Lutherische Theologi, und noch mehrere Politici, gewesen, welche den Unterschid zwischen denen Lutheranern und Reformirten nicht für so groß haben achten wollen, daß solche die Glaubens-Einigkeit hindere, oder in die Praxin fidei & pietatis einfliesse.

Einen noch vil grösseren Unterschid aber trifft man unter den Reformirten selbsten an. Was die Augspurgische Confeßion belangt, so ist offenbar, daß die der reformirten Lehre Zugethane bey deren Uebergab keinen Antheil daran haben nehmen, noch auch die Schweizer nachhero, auf Bucers Ansuchen, solche unterschreiben wollen, vilmehr sich Calvinus davon harter Ausdrücke bedienet, und Beza ebenfalls seine Displicenz dagegen bezeuget hat; und ich zweifle sehr, daß noch jezo die Schweizer, Holländer, ja auch vile Teutsche von des Viri Sorte, sich darzu bekennen, oder selbige unterschreiben würden: Indessen haben doch auch in Teutschland nach und nach manche Reformirte sich zu der Augspurgischen Confeßion bekannt, aber wiederum mit einem Un-

(1) add Cranium de Constit. relig. Part. 1. Probl. 13. im Lehmanno supplet. & contin. p. 46. seqq.

terschid. Einige nemlich bekennen sich nur zu der von Melanchthone nach dem Sinne derer Reformirten attemperirten Augsp. Confeßion, andere aber auch zu der Ersten unveränderten; ja einige wollen so gar sich zu der sogenannten Formula Concordiæ, die doch denen Reformirten ausdrücklich mit entgegen gesezet ist, verstehen.

Der Schluß, nach Gegeneinanderhaltung beederseitiger Gründe, ist der: 1. Wann die Lutheraner und Reformirten denen Catholischen opponiret werden; so machen sie in sensu iuris nur Eine Religion aus: Wann aber die Lutheraner und Reformirten unter sich betrachtet werden; machen sie in sensu theologico & iuridico zweyerley Religionen aus. 2. In denen Reichs-Grundgesezen werden die Worte: „Augspurgische Confeßions-Verwandte„ meistens stricte von denen Lutheranern, zuweilen in anderen Actis publicis aber auch late zugleich von denen Lutheranern und Reformirten, gebraucht, und scheinet es, daß öffters bey dergleichen Aufsäzen viles auf gewisse, mir zum Theil aus der Praxi eines illustren Convents wohl bekannte, Umstände ankomme, über denen ich mich aber nicht näher herauslassen darff.

§. 14.

Ob dise Frage noch jezo einen Nuzen habe?

Man könnte dencken, diser ganze Streit seye nunmehro quoad effectus civiles überflüßig, weil ja die Reformirte denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten gleichgestellet wären: Alleine es bleibet doch noch ein wahres und grosses Momentum übrig. Nemlich die Reformirten seynd zwar denen Lutheranern, so vil die in denen allgemeinen Reichsgesezen gegründete Jura & Beneficia betrifft, gleichgestellet, aber nicht, wo in special-Verträgen und Stellen derer Augsp. Confeßions-Verwandten gedacht wird, welches die Reformirte gerne sehen möchten, die Lutheraner aber vermuthlich dise Bedencklichkeiten dabey haben: 1. Es möchten sodann die Catholische, (welche eben doch biß jezo unlaugbar denen Reformirten noch ungleich weniger gewogen seynd, als denen Lutheranern,) da und dorten um so schwerer zu bewegen seyn, denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten etwas einzuraumen, wann sie besorgen müßten, daß alsdann auch die Reformirten sich dessen anmassen würden und könnten. 2. Könnte sich, nach Beschaffenheit der Umstände, leichtlich zutragen, daß die Lutheraner, welche ausser deme etwas privative besessen hätten, nicht nur die Reformirten überhaupt

haupt mit in Compossessionem admittiren müßten, sondern daß 3. solches ihnen auch zu grossem Nachtheil gereichen könnte, z. E. wann die Catholische denen Augsp. Confeßions-Verwandten zwey Kirchen bewilliget hätten, möchten die Reformirte sagen, eine davon gehöre ihnen, weil sie so gut Augsp. Confeßions-Verwandte seyen, als die Lutheraner, ꝛc. Es wäre indessen sowohl gut, als möglich, aus disem Streit vollends quoad effectus Juris auf eine beederseits acceptable Art durch gütlichen Vergleich zu gelangen.

§. 15.

Wie die Reformirte denen Lutheranern und Catholischen gleich gestellet seyen?

Denen Reformirten kommen alle a) Jura und b) Beneficia zu statten, welche sowohl denen Catholischen, als Evangelischen, wie in allen anderen Reichsgesezen, so auch in dem Religions- und Westphälischen Friden, beygeleget seynd. Deme ich nur noch zwey Anmerckungen des Herrn von Henniges hinzufüge: 1. nemlich schreibt er: Igitur nihil omnino excipitur, quo vel Catholicis vel Lutheranis, per Leges publicas conditionem suam præ Reformatis facere meliorem liceat, præterquam, si cui quid ex speciali privilegio tribuitur, quod nec omnibus Catholicis, nec omnibus Lutheranis, qua tales sunt & hoc statu gaudent, commune est. 2. Intelligenda hæc sunt terminis semper habilibus & pro substrata, ut ajunt, materia, ut nimirum maneamus in causa Religionis eiusque exercitii; - - alias multis modis Catholicis & Lutheranis Statibus extra Religionis respectum in aliis politicis negotiis competere quædam Jura & beneficia possunt, quæ Reformatis sua facere non licet; uti & Reformatis quædam præcipua possunt esse, absque communione cum reliquis Statibus. Fit enim hoc ex diversa conditione Civium, qua in Republica sunt, cum fieri non possit, ut æquo omnes iure vivant.

Drittes Capitel.

Von der Evangelischen Kirchenverfassung, in so ferne sie in die Reichsstaatsverfassung einschläget.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Kein Haupt. §. 3. Landesherrliche Rechte. §. 4. Reichsstätte.

§. 1.

Schrifften. Von Schrifften, welche mit hieher taugen, seynd zu bemercken:

von Mosheim (Joh. Lor.) allgemeines Kirchenrecht der Protestanten, mit Anmerckungen Christ. Ernst von Windheim. Helmstädt, 1760. gr. 8.

Pfaffens (Christoph Matthäi) academische Reden, oder Erläuterung über das sowohl allgemeine, als auch Teutsche protestantische Kirchenrecht. Tübingen, 1724. 4.

Von beyden habe ich meine Meinung in der neuest. Bibl. des allgem. T. Staatsr. p. 177. gesagt.

Wiesenhavern (Just Carl) Grundsäze des allgemeinen und besondern Kirchen-Staatsrechts der Protestirenden in Teutschland. Franckfurt und Leipzig, (1749.) 8.

§. 2.

Kein Haupt. Die Evangelische Reichsstände und Unterthanen in Teutschland haben in Religions- und Kirchensachen kein gemeinschafftliches sichtbares Oberhaupt.

Daraus entstehet bey unmittelbaren Evangelischen Personen in Ehesachen die Unbequemlichkeit, daß sie keinen gewissen Richter haben.

Es geschahe dahero in einer Evangelischen Conferenz Anno 1665. m. Febr. (1) die Anregung: Ob nicht diensam wäre, daß à parte Evangelicorum auch ein Judex in matrimonialibus constituiret würde? Es wurde aber nichts darauf beschlossen.

Meh-

(1) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 2. p. 175.

Mehreres davon kommt in dem Tr. von der Teutschen Justizverfassung und von dem persönlichen Teutschen Staatsrecht vor.

Anno 1559. kame in Vorschlag, einen allgemeinen Synodum aller Augsp. Conf. Verwandten, oder einen eingeschränckten von etlich Vertrauten, zu veranstalten. Herr Geh. Arch. Sattler berichtet davon (1): „Herzog Christoph befragte seinen D. Brenzen, welcher aber keinen Nuzen davon versprach. Dann er sagte, daß man ohne einen Kayser Constantinum und D. Luther nichts fruchtbares ausrichten werde, weil man sonst nicht wüßte, wen man als Richter aufstellen sollte. Wer solte Kläger oder Beklagter seyn? Wer sollte Constantin, wer Luther seyn? Es sey auch dermalen kein offentlicher Streit in der Kirche: Aber bey einem Synodo könnte erst ein Hader entstehen, und dem Gegentheil eine Gelegenheit zum spotten gegeben werden, wer unter den Augsp. Conf. Verwandten den rechten heil. Geist, und welcher den weissen oder schwarzen hätte; wie ihnen zu Worms vorgeworffen worden. Er schloß sein Bedencken mit den selbiger Zeit gemässen Ausdrücken: Quid ergo faciendum? Luge ein jeglicher Fuchs seines Balgs; d. i. habe ein jeglicher Fürst auf sein Fürstenthum und Kirchen acht, daß darinn fridlich regiert und gelehrt werde, erbiete sich gegen dem andern seines möglichen Diensts, und befehle die Sache GOtt.„

Ingleichem seynd derer Evangelischen Lande in keine Provinzien oder Erzbisthümer, noch in Diöcesen oder Bisthümer, eingetheilt.

Dann ob gleich beständig ein Evangelischer Bischoff zu Lübeck, auch wechselsweis einer zu Osnabrück ist; so hat doch solches mit der Evangelischen Kirchenverfassung keinen Zusammenhang, sondern es rühret noch aus der Catholischen Kirchenverfassung her, und diser Evangelischen Bischöffe geistliche Diöces reichet nicht weiter, als ihr weltliches Gebiet auch.

§. 3.

Landesherrliche Rechte.

Sondern es haben alle und jede Evangelische Landesherren geist- und weltlichen Standes, als Landesherrn, alle die Rechte in Religions- und Kirchen-Sachen, welche ein Regent nach den Grundsäzen ihrer Religion haben kan, und welche bey denen Ca-

(1) in der Geschicht. der Herzog. zu Würtemb. 4. Theil, S. 139.

tholischen kein Landesherr, als solcher, sondern allein der Pabst, so dann die Erz- und Bischöffe in Ansehung ihres geistlichen Standes, auszuüben berechtiget seynd.

Mithin hält es auch jeder Evangelischer Reichsstand, und jedes Glid der unmittelbaren Reichsritterschafft, in Ansehung derer die Lehre, das Kirchenregiment, die Kirchendisciplin, wie auch die Kirchen, Schulen, milde Stifftungen, u. d. so dann deren Gefälle, kurz, in allen die Religion oder das Kirchenwesen betreffenden Sachen, in seinem Land oder Gebiet, wie es ihme selbst beliebet; ohne daß der Kayser und das Reich, so lang nicht gegen die Reichsgeseze gehandelt wird, etwas darzu zu sagen hätten, Notiz davon nähmen, oder es sonst einen Einfluß in die Teutsche Staats-Verfassung hätte.

Das mehrere davon ist in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen *Lib. 2. per tot.* und unten Cap. 14. zu ersehen.

§. 4.

R. Stätte. Von der Religions- und Kirchen-Verfassung derer pur Evangelischen und gemischten Reichsstätte aber ist der Tr. von der R. Stättisch. Regiments-Verfassung. *Lib. 2.* nachzuschlagen.

Viertes Capitel.

Von denen Evangelischen Reichsständen, als einem einigen Staats-Cörper.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Die Evangelische machen Ein *Corpus* aus. §. 3. Name: „*Corpus Evangelicorum*„ §. 4. Des *Corporis Ev.* Ursprung, §. 5. Grund. §. 6. Glider. §. 7. Rechte des *Corporis* in Ansehung derselben. §. 8. Eines Glides Trenn- und Ausschliessung. §. 9. Conferentien. §. 10. Deren Bestand. §. 11. *Directorium Corporis Ev.* §. 12. Interims-Directorium. §. 13. Ob etwas auch ohne ein Directorium verhandelt werde? §. 14. Ob die Evangelische

Fürsten

Fürsten einen Directorem haben? §. 15. Des Directorii Verrichtungen. §. 16. Beschwerden gegen dasselbe. §. 17. Ob man ihme Zil und Maaß sezen könne? §. 18. Mehreres von denen Evangelischen Conferentien. §. 19. Engere Conferentien. §. 20. Particular-Conferentien. §. 21. Protocoll. §. 22. Sessionen. §. 23. Vota. §. 24. Materien. §. 25. *Maiora.* §. 26. Innerliche Mißhelligkeiten. §. 27. Absonderung. §. 28. Ausfertigung. §. 29. Verschwigenheit. §. 30. Gemeinschafftliche Relationen. §. 31. Dictatur der Schreiben an den Kayser. §. 32. *Concluſa Corporis Ev. ad Acta Imperii* gegeben. §. 33. Communication mit den Reichsstätten. §. 34. Ahndungen gegen die Schlüsse des *Corporis Ev* §. 35. Und gegen die Evangelische Comitial-Gesandte. §. 36. Des *Corporis Ev.* Abordnungsrecht. §. 37. Garantien. §. 38. Kayserliche Cassation. §. 39. Cassen. §. 40. Curialien. §. 41. Gegen das *Corpus Ev.* injurioſe Schrifften. §. 42. Allerley von dem *Corpore Ev.* §. 43. Noch einiges.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: (ohne die, so hernach an schicklicheren Orten vorkommen:) Schrifften.

Carove (Franc. Lud) Meditationes academicæ de origine, progreſſu & iuribus Corporis Evangelici in Imperio. Trier, 1755. 4. wird von Herrn Prof. Francken angeführt.

Meine Abhandlung: Von dem Ausdruck: Corpus Evangelicorum. Regensburg, 1772. 4.

Meine Abhandlung: Von der Evangelischen Reichsstände collegial-Rechten, besonders in Ansehung ihrer inneren Verfassung. Regensburg, 1772. 4.

Riefel (Joh. Jos.) von dem Namen: Corpus Evangelicorum; von seinen Eigenschafften; in seiner kritisch. Staatsbetracht. 3. Theil, 1. S. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 205.

von Schauroth (Eberh. Christian Wilh.) vollständige Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des Corporis Evangelicorum vom Jahr 1663. biß 1752. nach Ordnung der Materien, nebst einer chronologischen Verzeichniß ꝛc. 3. Theile. Regensburg, 1751. 52. fol. Der seel. Verfasser dises brauchbaren Wercks ware damals

Herzoglich-Würtembergischer Legations-Secretarius bey dem Reichsconvent.

Treuer (Gottl Sam.) de Comitiis Corporis Evangelici. Helmstätt, 1723. 4. auch Braunschweig und Leipzig, 1727. 4.

Sorge (A. F.) von den Ständen A. C. im ganzen betrachtet; in seinen Kleinigk. S. 77. verdienet kaum genennet zu werden.

Ferner seynd hieher zu zählen die von dem Directorio unter denen Evangelischen handlende Schrifften, als:

Siben Fasciculi verschidener Schrifften, welche bey der Gelegenheit der Religions-Veränderung des Chur-Prinzens zu Sachsen über die Frage: Ob das Directorium inter Evangelicos bey Chur-Sachsen zu lassen, oder nicht? wie auch anderer dahin einschlagender Puncten, auf dem Reichstag zu Regensburg unter der Hand communiciret worden. (Halle,) 1718. u. f. 4.

Die darinn enthaltene Schrifften seynd auch einzeln zu Regensburg in 4. herausgekommen, ingleichen in Fabri Staats-Canzley, im 30. und folgenden Theilen, so dann in denen *Electis Juris publici*, im 12. und folgenden Theilen, zu lesen.

Kurze aus denen Actis gezogene Nachricht, wie es auf disem Reichstag mit dem Directorio inter Evangelicos, absente Legato Saxonico, jedesmalen gehalten worden. 1709. in Lünigs Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtf. *Tom.* 1. *p.* 233. in den *Elect. Jur. publ. Tom.* 1. *p.* 612. und in Henniges *Meditat. ad Instrum. Pac. Spec.* 8. *Mantiss.* 4.

Kurzer aus denen Actis gezogener Bericht das Directorium inter Evangelicos betreffend, dabey zugleich erinnert wird, was zu milde in die Chur-Brandenburgische Nachricht eingeflossen, de eod. An. beym Lünig *l. c. p.* 235. und beym Henniges *l. c. Mant.* 5. *vid.* Meine *Bibl. Jur. publ.* S. 66. 67.

Aepini (Aug. Ioh. Dan.) Diss. de Directorio Corporis Evangelicorum. Rostock, 1757. 4.

Griener (Mich. Henr.) Progr. de Directorio in causis Evangelicorum Electori Saxoniæ competente Wittenberg, 1709. 4. bey Hornens oder Gierischens Diss. de Processu summario.

§. 2.

Die Evangelische machen ein Corpus aus.

Die versammlete samtliche Evangelische Stände des Reichs von beeden Parthien machen ein einiges und besonderes Corpus derer

derer Reichs-Stände aus, welches das Corpus Evangelicum, oder besser und gewohnlicher, das Corpus Evangelicorum, genannt wird.

§. 3.

Name: Corpus Evang.

Den Ursprung des Gebrauchs der Benennung eines Corporis, wann von denen Evangelischen Reichs-Ständen die Rede ist, belangend, so meldet Herr TREUER, daß er die älteste Spuren davon auf dem An. 1633. von denen Evangelischen zu Heilbronn gehaltenen Convent antreffe, von welcher Zeit an diser Nahme nach und nach, und zwar je mehr und mehr, mit dem Zusaz: *Corpus Evangelicorum*, oder *Protestantium*, dergestalten in Uebung gekommen ist, daß nicht nur die Evangelische selbst, sondern auch der Kayser, die Catholische Reichs-Stände, und auswärtige Staaten, dises Ausdrucks sich vilfältig bedienet haben; wie ins besondere Herr TREUER (1) dergleichen Stellen ex Actis publicis Catholicorum zusammen getragen hat.

Sonderlich kame dise Sache in Bewegung, als Kayser Carl VI. in dem bekannten scharffen Commißions-Decret d. d. 1720. 12. April setzte: „Welches Verfahren auf einem öffentlichen Reichs-Tag und bey so gestalten Dingen, so lange das Teutsche Reich stehet, mit einer solchen Neuerung und Hitzigkeit wohl niemahlen erhöret oder unterfangen worden; inmassen man nicht allein, ohnerwartet derer bey Kayserlicher Majestät bereits implorirten und von Deroselben alsobald mit behörigem Weg und Ernst vorgewendeten Reichs-Sazungsmäßigen gütlichen Ermahnungs-Mitteln, oder des höchsten Kayserlichen Amts, erstlich unter sich, hernach unter dem Nahmen eines Corporis, von einem Theil des Reichs zusammen gegangen, = = mithin einen jeden errathen zu lassen: ob Sie (der Kayser) nicht die gröste Ursach haben, Ihro Reichsväterliches Leidwesen und Empfindlichkeit über sothane unnöthige, unruhige, ohngründliche und ohnordentliche Rathschläge und Beginnen zu äussern und sich gegen die Gestalt eines so nennenden Corporis Evangelici, folglich aber dessen gebrauchenden Modum, bey dem ganzen Reich höchstens zu beschweren und dagegen von Kayserlichen Amts wegen das behörige zu begehren und vorzukehren, allermassen Ihro der Text de uno Capite & uno Corpore & singulis Membris ex *Art.* 5. §. 19, quod Unum Imperii Corpus & quid sit, si non pro Uno considerari possit, wohl bewußt seye."

(1) l. c. Cap. 1. §. 10.

Wie es dann in verschidenen zu gleicher Zeit erlassenen und disem Commißions-Decret beygelegten Kayserlichen Expeditionen heisset: „Von einem Theil des Reichs, unter dem Nahmen eines sogenannten Corporis Evangelici.“ Item: „Wann nemlich unter dem Nahmen eines sogenannten Corporis gegen das andere, mithin ein Theil des Reichs gegen den anderen Theil, oder ein Reichs-Stand wider seinen Reichs-Mitstand, selbst verfahren, denselben selbst zu Rede stellen, richten oder schlichten solle.“

Es resolvirte aber das Corpus Evangelicorum gleich den 14. ejusdem, unter denen präliminar-Beschwerden wider dises Commißions-Decret der Kayserlichen Principal-Commißion mit vorzustellen: „Daß die Kayserliche Majestät die Evangelische Churfürsten und Stände, mit welchen doch Dero glorwürdigste Vorfahren am Reich, nebst den Römisch-Catholischen, vor, bey und nach dem Westphälischen Friden und biß noch tractiret hätten, pro Corpore nicht weiter erkennen wollten. ꝛc.“

Und in dem den 16. Nov. d. A. nachgefolgten Vorstellungs-Schreiben an den Kayser selbsten heisset es: „Das aber kan unsern höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, nicht anders als sehr zu Gemüthe dringen, daß man so gar die in der That 2. Secula hindurch wohl hergebrachte qualitatem Corporis unter allerley ganz neuerlichen Expreßionen, NB. als „unter dem Nahmen eines Corporis“ oder „wider die Gestalt eines sich so nennenden Corporis“ streitig machen wolle, und dises zwar mit so dunckler Redensart, daß man nicht wissen kan, ob und was gegen den ausdrücklichen Innhalt des Artic. V. §. 19. oder vilmehr 52. zu sagen, oder wie dieselbe Verordnung anzusehen sey? Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen kan ganz gleich gelten, ob man sie pro Corpore, Societate, Collegio, Universitate, oder vor einen Reichs-Theil halten wolle, wann ihnen nur dasjenige frey bleibt, was ihnen die Reichs-Geseze beylegen, was wohl hergebracht, so offt selbst erkannt und wovon der Grund ist, daß ihnen, Evangelischen Ständen, Zusammensetzungen, Bündnüsse und Vereinigungen zu machen erlaubt und in denen Reichs-Gesezen und Wahl-Capitulationen darüber zu halten versprochen ist. Daß ihre Catholische Herrn Mitstände seit kurzer Zeit erst, gegen die öffters geäusserte Meynung ihrer Vorfahren und gegen das offenbare Herkommen, die Benennung des Corporis Evangelici vor etwas seltsames halten, ja ihnen in Zweiffel

ziehen

ziehen wollen, in Corpore zu handeln und zu reden, das ist als eine rechte befremdliche Zunöthigung anzusehen und wäre um so weniger zu vermuthen gewesen, daß man in dem Commißions-Decret abermals des Römisch-Catholischen Theils Parthey nehmen und nicht nur das Corpus Evangelicum ein sich so nennendes Corpus, - - als so vile Schreiben an die regierende Römische Kayßere von dem Corpore Evangelicorum (wovon wir guten Theils oben sub Lit. D ein Verzeichniß beygeleget,) unweigerlich angenommen, gegen die Benennung des Corporis nichts gereget, ja nicht einmal bey denen höchsten Reichs-Gerichten ein Bedencken gefunden worden, des Corporis Schreiben unterm Namen der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Räthen und Bottschafften ad Acta zu registriren und in Berathschlagung zu ziehen, wie unter andern das Reichs-Hofraths-Protocoll vom 9. Febr. und 20. Dec. 1702. ausweiset. Selbst in dem bürgerlichen Leben sind mancherley erlaubte Absichten und Ursachen, um derentwillen einige besonders sich vereinigen, und, ob schon andere Glider der bürgerlichen Gesellschafft nicht mit dazu gehören, so stehen sie doch zu einem andern gemeinen Zweck der Ruhe und Sicherheit beysammen und seynd eins. Also ists kein Paradoxon, wie man neuerlich dafür halten wollen, daß mehr Corpora oder Universitates sich in Einem Corpore oder Einer Universitate befinden. Ein jegliches Reich oder Republic ist Ein Corpus morale; nichts desto weniger wird auch eine jede sich im selbigen Reich oder Republic befindliche Provinz, eine jede Stadt, ja ein jegliches Dorff, eine jegliche Zunfft ꝛc. die ihre besondere Verfassung, gemeine Rechte, gemeines Interesse, für sich absonderlich hat, ein besonderes Corpus genannt und dafür gehalten. Es ist ja auch nichts gemeiners und bekannters, als zu hören, zum Exempel: das Corpus der Ritterschafft, der Geistlichkeit, der Burgerschafft, ꝛc. Und sollten dise Notiones um so weniger im Reich insonderheit unbekannt seyn, als die Versammlung der Reichsstände aus 3. Corporibus oder Collegiis bestehet, die man alle Rathstäge hier zu Regenspurg vor Augen sehen kan. Wann nun dergleichen Zusammensetzung und Vereinigung in allen bürgerlichen Gesellschafften zugelassen und erlaubt seyn, wie kan denn denen freyen Ständen des Reichs, die ohnedem das Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen, zu ihrer Sicherheit und Erhaltung, zu machen, (welches eine weit grössere Gerechtsame ist,) unwidersprechlich haben, dise Befugnisse gestritten werden? Unter

allen

allen Dingen und Ursachen aber, um derentwillen denen Gliedern einer bürgerlichen Gesellschafft erlaubt ist, sich zu vereinigen und zusammen zu setzen, mithin Corpora zu formiren, ist wohl eine der nothwendigsten und löblichsten die Erhaltung einer durch die Geseze bestättigten Religion. Daher hat niemand denen Evangelischen Ständen verwehret, noch verwehren können, daß sie, nachdem sie das unerträgliche Joch der Römischen Clerisey abgeworffen und sich wieder in die einem jeden Christen zustehende Gewissens-Freyheit gesezet, sich genau mit einander verbunden und Ein Corpus errichtet, dessen Zweck nicht, wie ihnen von ihren Widersachern fälschlich wollen beygemessen werden, auf weltliche und politische Absichten, sondern allein auf die Erhaltung der ihnen bereits Anno 1532. vindicirten unschäzbaren Gewissens-Freyheit, der von selbiger dependirenden Gerechtsame und ihre gemeinsame Vertheidigung, gerichtet gewesen. Disem Corpori haben sie gleich anfänglich eine solche Einrichtung oder Gestalt gegeben, wie sie dafür gehalten, daß es zu Erlangung obbesagten Zwecks am nöthigsten und diensamsten seyn könne, ohne daß die Catholische sich befugt zu seyn hätten glauben sollen, ihnen die Freyheit, von ihren gemeinsamen Angelegenheiten unter sich zu rathschlagen, ihre gemeinsame Aufrecht-Erhaltung auch gemeinsamlich zu besorgen, deßhalb unter sich gewisser Ordnung zu vergleichen, nach welchen sie sich in solchen gemeinen Sachen richten wollen und also in Ansehen der Herren Catholischen in disen Sachen ein besonder Corpus oder Rath zu machen, zu disputiren, sondern sie, die Catholischen Stände, haben ihrer Seits sich gleichfalls zusammen gethan und, zu Beförderung ihrer auch gemeinsamen Angelegenheiten, eben so ein Corpus formiret und selbiges nach ihrem Gutdüncken eingerichtet, wohin auch andere Römisch-Catholische, die etwas zu suchen gehabt, eben so, wie Evangelici ad Corpus Evangelicorum, sich gewendet und daselbst Vorschrifften und Beyhülffe erlangt, wie unter andern aus dem, was der P. Tönnemann in der Falckenhagischen Sache und der Prälat zu St. Ulrich und Afra in der Augspurgischen Bildersache an die Römisch-Catholische Churfürsten, Fürsten und Stände gebracht und von disen intercedendo verfüget, ingleichen was wider den Grafen Berlepsch, wegen des bekannten Canonicats vor Costanz unterm 16. Jun. 1696. und noch in eben einer solchen Sache vors Hochstifft Worms unterm 10. Mart. 1700. an Kayserliche Majestät und den Pabst in

Corpore

Corpore geschriben worden, aus denen Actis publicis bekannt ist. Dergleichen Schreiben sind nicht nur in der Münsterischen Dom-Probstlichen Wahlsache unterm 28. Jul. 1702. von gesammten Catholischen Churfürsten, Fürsten und Ständen ergangen, sondern es hat auch die Münsterische Gesandtschaft in dem unterm 23. Aug. datirten und unterm 1. Sept. desselben Jahrs darauf inter Catholicos dictirten pro Memoria kein Bedencken gehabt, die Benennung des Corporis Catholicorum zu gebrauchen und dabey zu erkennen, daß es eine vor die ganze Teutsche Nation, folglich auch vor die Augspurgische Confeßions-Verwandte Gesandtschafften, mitgehörige Comitial-Sache seye, wie dann die Catholische gar wohl zufriden gewesen und Münsterischer Seits, nach Anweis Pflichtmäßiger Relationen, darauf negotiiret worden, daß Evangelici diser wegen in Corpore der Kayserlichen Majestät auch allerunterthänigste Vorstellung thun möchten, gleich als unterm 18. Apr. 1703. erfolget ist. Solchemnach haben beyde Theile, die Catholische und Evangelische, so wohl bey denen Handlungen über den Religions-Friden, als hernach, so oft entweder auf oder ausser denen Reichstägen Sachen, welche die Religion einiger massen betroffen, vorgekommmen, insbesondere ihre Zusammenkünffte gehalten, über ihre Angelegenheiten berathschlaget und, nachdem ein jeder Theil sich eines Schlusses verglichen, mit einander vilfältig, unter allerhöchster Vermittlung Ihrer Kayserlichen Majestät, Handlung gepflogen, wovon unzähliche Zeugnisse in denen gedruckten Actis publicis befindlich und die Protocolla vom Wahl-Tag de Anno 1575. item von dem Reichs-Tage 1576. was im Monat Junio und nachher bey Kayserlicher Majestät vorgebracht und verhandelt worden, es klar vor Augen legen. Welcher Gestalt bey Errichtung des Religions-Fridens Evangelici in absonderlichen Zimmern von denen Römisch-Catholischen getheilt gewesen und von Kayserlicher Majestät ihr Gutachten, Verantwortung und Vergleich durch besondere Handlungen verlangt und von ihnen, denen Evangelischen, auch gegeben worden, ist ebenfalls aus denen Protocollen vom 19. und 20. Junii auch 30. August. 1555. ersichtlich und selbst aus damals geschehener Kayserlichen Propolition bekannt, daß man auch Kayserlicher Seits namentlich Status in zwey Theile getheilet hat. Nach der Zeit hat man Evangelischer Seits, nebst dem absonderlichen Directorio, eigene Bedencken und Religions-Beschwerden übergeben und publice

uhne Widerrede verwaltet, was einem Corpori zustehet, so daß schon Anno 1582. auf dem Reichstage zu Regensburg es ein Herkommen genennet worden. Deßgleichen haben Catholici insonderheit Anno 1603. ihre Meinungen per Vota communia eröffnet und in Religions-Sachen des Votirens in Collegiis sich enthalten, auch da ein- oder anderer Catholischer Stand etwas dawider einwenden wollen, dem widersprochen, ja selbsten die jura separationis erkannt und öffentlich behauptet, welches hernach zu einem Reichs-Gesez gebracht worden, daß in Religions-Sachen die Majora nicht gelten sollten, sondern alles auf gütliche Handlung zu stellen, daher auch die Oestereichische Directores denen zu Regenspurg Anno 1598. in Comitiis versammleten Ständen im Namen Ihrer Kayserlichen Majestät unangezeigt nicht gelassen, daß ein Unterschid zu halten in den Sachen; dann, was die Gewissen beträffe, dieselbigen Sachen wären bey dem Religions-Frieden zu lassen, wie dann in solchen nicht, wie in anderen Sachen, sondern durch besondere Räthe gehandelt, also daß die Catholische einen besondern Rath, die andern auch einen besondern gehabt. In dem Westphälischen Friden (bey dessen Handlung die Catholische und Evangelische in denen mehresten Sachen einen ganz von einander entfernten Endzweck und Absicht hatten, mithin, so lange dise Tractaten gewähret, besondere Räthe und Corpora constituiret, oder de parte ad partem, nemlich inter Catholicos ab una & Augustanæ Confessionis Consortes ab altera parte, gehandelt worden, wovon Art. V. §. 52. Art. VIII. und Art. XVII. zeugen,) ist der Evangelischen Zusammensezung oder das Corpus Evangelicorum noch weiters bestättiget, dessen Gerechtsame und Befugnisse klärer, als vorhero noch niemalen geschehen, angedeutet und das, was vorhero in der That schon in Uebung gewesen, hernach deutlich fest gestellt, und Art. V. §. 52. ausdrücklich verordnet worden, daß in Sachen, wo die Catholische Einer Meynung, die Evangelische hingegen einer andern beypflichten würden, die Majora nicht gelten, sondern allein per amicabiles compositiones, welche nicht anderst, als durch Handlung des einen Theils mit dem andern, oder de Corpore ad Corpus, geschehen können, verfahren werden sollte. Diser des Westphälischen Fridens-Schlusses Verordnung zu Folge und da die Stände des Reichs in gewissen Fällen nicht als Ein Corpus können considerirt werden, ist kein Paradoxon noch Monstrum, wann man mehr als Ein

Corpus

Corpus im Reich und, nach denen im Reich festgestellten beyden Religionen, wenigstens zwey Corpora, als Catholicorum & Evangelicorum, statuirt, welches, daß es die Absicht der Compaciscenten gewesen, noch um so mehr daraus erhellet, daß Evangelischen Theils ein Chur-Sächsischer Secretarius zum Protocollführen gezogen und das dritte Exemplar, von dem Westphälischen Friden und dessen Ratification zu der Chur-Sächsischen Directorial-Canzley, ungeachtet Chur-Maynz solchem anfänglich widersprochen, ausgestellt worden. So vil man sich aus denen Acten erinnern kan, ist seither dem Westphälischen Friden niemanden eingefallen, denen Evangelischen die Befügnisse, ein Corpus zu formiren, strittig zu machen, sondern sie haben ohne jemandes Widerrede auf dem Nürnbergischen Executions- und Franckfurtischen Deputations- auch jezigen Reichstage, weniger nicht bey der jüngern Cammer-Gerichtlichen Visitation, so, wie es wohl hergebracht, auch also beständig fortgeführet; wie dises alles aus denen bey vorigen und fürwährendem Reichstag verhandelten Actis, insonderheit denen de Annis 1649. 1653. 1655. 1664. 1688. 1689. 1697. 1698. 1700. 1702. 1704. 1705. 1709 1710. und 1714. worinn sich die Redens-Art, de Corpore ad Corpus zu handeln, mehrmals findet, so klar und offenbar ist, daß es niemanden, so nur die mindeste Erfahrung in Reichs-Sachen hat, unbekannt seyn kan. Ingleichem beweisen die Ryswickische und Utrechtische Fridens-Handlungen, daß auch daselbst der Evangelischen Stände Gesandte ein absonderliches Corpus formiret und mit denen Kayserlichen, der Catholischen Stände und der auswärtigen Puissancen Gesandtschafften nomine Corporis über die Religions-Angelegenheiten tractiret, ohne daß ihnen jemals die geringste Difficultät wäre gemacht worden. Wenigstens haben Ihre Kayserliche Majestät Leopoldus, glorreichesten Andenckens, in dem oben sub Lit G angelegten Extract des Preussischen so genannten Cron-Tractats deshalb kein Bedencken gehabt, darinnen des Corporis Augustanæ Confessionis mit ausdrücklichen Worten Ewehnung zu thun: Und müssen auch Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Pfalz, Christmildesten Andenckens, noch nichts von denen Principiis, so die Herren Catholische neuerlich zu stabiliren gedencken, gewußt haben, als die Anno 1698. und in folgenden Jahren eine solenne Gesandtschafft vom Corpore Evangelico angenommen, mit selbiger über die Religious-

gions-Sachen Handlung gepfloden, in denen erwehnten Gesandten gegebenen münd- und schrifftlichen Antworten die Evangelische mit dem Namen Corpus benennet, und dem Chur-Brandenburgischen geheimen Rath, Wilich von Boezelar, ein Recreditiv in gewöhnlichen Terminis an besagtes Corpus ausgefertiget haben, davon die Zeugnisse in der Anno 1700. und 1702. zusammen gedruckten Pfälzischen Religions-Negotiation am Tage ligen.„

Der Kayser replicirte darauf in einem den 14. Febr. 1721. an seine Commißion zu Regenspurg erlassenen Rescript: „Was die Denominationem Corporis betrifft, darinnen haben die A. C. Verwandte selbst declariret, daß ihnen gleich gelte, ob man sie, cæteris nimirum paribus, pro Corpore, Societate, Collegio, Universitate, oder auch vor einen Theil des Reichs, benennen, oder unter sich benennen lassen will; Und eben so gleich gilt es auch Uns, indem endlich nichts neues ist, daß verschidene Dinge durch den langen Gebrauch oder Mißbrauch eine solche Benennung bekommen, darzu sie sich ihrer eigentlichen Natur und Beschaffenheit nach auf keinerley Weise qualificiren können; daß aber Wir aus Unserer geheimen Reichs-Hofcanzley mit dergleichen Titulatur, ausgenommen, was ein- oder andersmal aus Irrthum geschehen, etwas sparsamer umgangen oder noch umgehen werden, darinnen haben Wir, über die vilfältige Observanz, die allgemeine Eigenschafft derer sogenannten politischen Corporum vor Uns, davon das erstere in der lezten Vorstellung selbst nicht geläugnet, und daß man ihre Schreiben nicht anders, als unter der Rubric: derer sämtlichen A. C. Verwandten Räthe, Botschaffter und Gesandten ad Acta registrirt habe, ꝛc. eingestanden wird, manifesto indicio, wie weit man eben dadurch von der Eigenschafft eines politischen Corporis annoch entfernet gebliben sey, indem ja jedermann weiß, daß zu dergleichen Corpore eine Repräsentanz und Vereinigung derer Meinungen entweder sub forma Monarchica, oder sub Aristocratica derer Majorum gehöre, und vermittelst diser die Facta Corporis von denen Actibus Singulorum unterschiden werden, da hingegen unter denen Sociis, oder Unitis (wovor sich die A. C. Verwandten bißhero unter der Benennung eines Corporis in der That gerirt haben,) einem so vil als dem andern zu denen Sachen zu reden gebührt, folgbar von denen gesammten Unitis zu dem gemeinsamen Endzweck viritim, und keineswegs sub figura Corporis, beygetretten werden muß.

muß. Was aber in dem §. *in cauſis Religionis. Art. V. Pacis Weſtphalicæ* in verb. Ubi A. C. cum Catholicis tanquam unum Corpus conſiderari nequeunt, enthalten, ſolches wiederhohlen Wir nochmalen, daß Wir es wohl wiſſen, und darwider nichts in den Weg zu legen vermeinen, glauben aber nicht, daß weder aus denen Worten, noch aus dem Verſtand des obbeſagten §vi ſo vil erſcheine, wie deßwegen in denen Fällen, ubi A. C. cum Catholicis tanquam unum Corpus nicht conſideriret werden können, eine Zertrennung in verſchidene Corpora, ſondern allein dasjenige erfolge, was insgemein bey allen Corporibus von dergleichen Art in caſu diſſolutionis, vel totalis, vel temporariæ, zu geſchehen pflegt, nemlich, daß die vorhin in univerſo Corpore geweſene vis repræſentativa, oder Majoritas Votorum, wenigſtens ſo vil den punctum Quæſtionis betrifft, aufhöre, und man mit dem von dem eigentlichen Corpore abgehenden Theil qua ſingulis zu tractiren habe ꝛc.„

Die Evangeliſche duplicirten aber nicht darauf.

Ja der Kayſer gebrauchte An. 1724. 4. Apr. in einem an Seinen Principal-Commiſſarium erlaſſenen Reſcript Selbſt die Worte: „So Status über ein- und das andere ſich nicht vergleichen könnten, oder diſerwegen nicht zuſammen kommen, ſondern *de Corpore ad Corpus* tractiren wollen, ſo ſollte die Commißion im Namen Ihrer Kayſerlichen Maj. Mittler ſeyn.„

Als bey der jezigen Cammergerichts-Viſitation der Herzoglich-Bremiſche Subdelegirte in einem Voto eines Corporis Evangelicorum Erwähnung thate, gabe Chur-Maynz An. 1769. 20. Nov. zum Protocoll: „Was von einem Corpore Evangelicorum hier anzuregen gefällig geweſen, dargegen muß man die Kayſerliche Commißions-Decrete von verſchidenen Jahren, beſonders vom 12. Apr. 1720. bemercklich machen.„

Bremen antwortete den 24. Nov. „Gegen die ſo bedauerliche, als befremdliche, Anregung contra Corpus Evangelicorum will man einsweilen die bekannte Worte des *Inſtr. Pac. Weſtph. art.* 5. § 52. und den darinn gegründeten Reichsüblichen Sprachgebrauch bemercklich machen.„

Chur-Maynz replicirte den 27. Nov. „Weiters kan niemand befremdlich ſeyn, da man, (um etwaigen Folgerungen aus diſſortigem Stillſchweigen glimpflichſt vorzubiegen,) ſich auf die allerhöchſte Kayſerliche Commißions-Decrete, inſonderheit auf jenes

vom Jahr 1720. bezogen hat; welches dem *Instr. Pac. art.* 5. §. 52. gewißlich nicht entgegen, sondern überhaupt der Reichsverfassung und der Sprache der Gesezen vollkommen gemäß ist.„

An. 1770. gebrauchte bey dem Cammergericht ein Evangelischer Procurator in einer Audienz den Ausdruck: *Corpus Evangelicorum*; ein Catholischer Procurator ahndete es; ein dritter Evangelischer Procurator aber vertheidigte es ausführlich (1):

Das Corpus Evangelicorum zu Regensburg aber hatte kein Wohlgefallen daran.

Chur-Pfalz bediente sich in der An. 1700. 18. Mart. dem Chur-Brandenburgischen Gesandten ertheilten Resolution mehrmalen des Ausdrucks: „Das sämtliche löbliche *Corpus Protestantium*„ (2)

In einem Teutschmeisterischen pro memoria von 1714. (3) wird der Ausdruck: *Corpus Augustanæ Confessionis* gebraucht.

Der Abbt zu Fulda bediente sich An. 1714. 22. Jul. (4) in einem Rescript an seine Comitial-Gesandtschafft ebenfalls verschiedenemale des Ausdruckes: *Corpus Evangelicum.*

An. 1727. 28. Maj. brauchte der Fürstl. Salmische Comitialgesandte in einem pro memoria an die Evangelische etlichemal den Ausdruck: „Das hochlöbliche *Corpus Augustanæ Confessionis.*„

Von denen samtlichen Evangelischen Ständen des Schwäbischen Crayses heißt es in dem Craysabschid von 1754. 28. Jun. „Und darauf, nach dem Antrag des löbl. *Corporis Evangelici* - - conferirt etc.„

Der vortreffliche Catholische Chur-Bayrische Staatsminister, Freyherr von KREITTMAYR, schreibt (6): „Obgedachtem Corpori Evangelico hat zwar der Kayserliche Hof die Benennung und Qualität eines Corporis An. 1720. disputirlich machen, oder solches nur abusive dafür halten wollen: Es ist aber dem ohngeacht dabey verbliben, und hat obige Contradiction keinen andern Effect gehabt, als daß sich Protestantes durch das An. 1722. verab-

(1) Hrn. RIEFELS kritisch. Staatsbetracht. 3. Theil, S. 80.
(2) Hrn. von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. 2. Theil, S. 343. 344. 351.
(3) Europ. Staats-Canzl. Tom. 24. pag. 174.
(4) l. c. pag. 187.
(5) s. mein Staatsarch. 1754. 2. Band, S. 272. 273.
(6) ad Cod. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 20. §. 6. p. 2212.

abredete Project nur desto näher zusammengesezt und verbunden haben. = = = Hingegen formiren auch Catholici unter sich ein eigenes Corpus, und stehen respectu des ihnen entgegen gesezten Corporis Ev. ebenfalls nur für Einen Mann zusammen; = = ohne daß durch dise zwey unterschidliche Corpora die Einheit und Individisibilität des gesammten deutschen Reichscörpers zerrissen, oder derselbe in ein Corpus monstrosum deßwegen metamorphosirt wird.„

Ich hoffe, in meiner obgedachten Schrifft auf eine überzeugende Art dargethan zu haben, daß der Ausdruck: *Corpus Evangelicorum*, weder dem weltüblichen Gebrauch des Worts: *Corpus*, noch der Sache selbst, noch der Reichs-Verfassung, zuwider, sondern vilmehr allen ganz gemäß und der Sache selbsten angemessen seye.

Herr Treuer hat in der obgemeldten Schrifft durch das ganze Erste Capitel noch ausführlicher davon gehandelt: Ob Evangelicis die Qualitas eines Corporis zukomme?

§. 4.

Des Corporis Evang. Ursprung.

Der Ursprung und Fortgang dises Corporis fället aus der Reformations-Historie jedem von selbsten in die Augen. Nachdeme nemlich der seel. Luther angefangen hatte, das Wort GOttes wiederum alleine nach Innhalt der heiligen Schrifft zu lehren, fielen nach und nach immer mehrere Stände diser Wahrheit nicht nur für ihre Person bey, sondern liessen und machten auch dem Worte GOttes in ihren Landen Raum; die Catholische dagegen wollten dises nicht leiden, sondern solche Lehre entweder in Güte oder mit Gewalt ausrotten. Dise allen Bekennern der Evangelischen Religion gemeinschafftliche Gefahr, nebst denen, oben erzählter massen, auch unter denen Evangelischen Lehrern selbst eingerissenen Spaltungen, nun verursachten, daß die Evangelische von Zeit zu Zeit zusammentraten, über ihre eigene und ihrer Religions-Verwandten Sicherheit und Rechte mit einander vertrauliche gemeinschafftliche Ueberlegungen zu pflegen, gemeinsame Schlüsse abzufassen, und selbige zum gemeinschafftlichen Besten zur Würcklichkeit zu bringen: Und weil die vorerzählte Bewegursachen, welche den ersten Anlaß zu einem ordentlich- und formlichen Corpore Evangelicorum gegeben haben, noch immer förtdauren, und besorglich auch künfftig fortdauren werden; so ist eben dadurch dises Corpus auch bißhero in seiner Activität

vität erhalten worden, und wird noch ferner dadurch darinnen erhalten werden.

§. 5.

Grund. Man ersiehet daraus, daß also das Band zwischen denen einzelen Evangelischen Ständen, welches sie in Ein Corpus zusammenfasset, bloß auf einem consensu tacito beruhet; wie dann niemalen kein ausdrucklicher Vergleich zwischen ihnen gemacht worden ist, dadurch sich die Evangelische Stände auf beständig dergestalten zusammen verbunden hätten, daß der Grund oder die Form eines Corporis daher geleitet werden könnte, ausser was An. 1722. von Einigen, aber ohne Succeß, versuchet worden ist.

Wohl haben vormals, bey würcklichen innerlichen Kriegs-Zeiten, oder deren Anscheinung, vile Evangelische verschidene Bündnisse unter sich gemacht, und sich also näher zusammengesezt; wohin z. E. der Smalkaldische Bund, die Union, der Leipziger und Heilbronner Bund etc. gehören: Aber 1. waren es nur temporelle Sachen; 2. waren nie alle Evangelische Reichsstände darinn; 3. hingegen wurden auch fremde Evangelische Religionsgenossen, die mit dem Teutschen Reich damalen noch in keiner Verbindung stunden, darein aufgenommen.

§. 6.

Glider. Die Glider dises Corporis bestehen aus denen samtlichen Evangelischen, (Ev. Lutherischen) und Evangelisch-Reformirten Reichs-Ständen in allen drey Reichs-Collegien.

Der Großfürst von Rußland, oder Herzog zu Holstein-Gottorff, hält sich, ob er gleich der Griechischen Religion beypflichtet, auch dazu.

Was die Evangelische Herrn, so Catholisch werden, anbelangt; so trenneten selbige sich vormals, nach erfolgter Religions-Veränderung, von dem Evangelischen Corpore, und begaben sich zu dem Catholischen:

Chur-Sachsen, Würtemberg und Hessen-Cassel aber erklärten, Ihre Religion seye etwas personelles, und da Ihr Ministerium Evangelisch bleibt, und die Lande desgleichen; so bleiben sie bey dem Corpore Evangelicorum, und werden dabey gelassen.

Ja, man behauptet nun an Seiten dises Corporis: Weil die Stimmen auf denen Landen hafften, dise aber nach dem Entscheid-

scheid-Jahr 1624. Evangelisch bleiben müssen; so stehe einem Catholisch werdenden Herrn nicht einmal frey, sich von dem Corpore zu trennen.

§. 7.

Wie weit sich die Rechte und das Ansehen des ganzen Evangelischen Corporis in Ansehung dessen einzelner Mitglider erstrecke, und besonders: Ob die wenigere, noch mehr: Ob einzelne, Glider des Corporis sich dasjenige, was von dem mehreren Theil des Corporis beliebet und beschlossen wird, auch mit müssen gefallen lassen, es befolgen, keine andere Grundsäze äusseren, in denen Conferentien und denen Reichs-Collegien sich darnach aufführen, u. s. w.? darüber ist kurz vor und in dem lezten Krieg mehrmalen Streit entstanden. Rechte des Corporis in Ansehung derselben.

Gut wäre es, wann von dem ganzen Corpore hierüber ein-für allemal ein ausdrücklicher und deutlicher, zumaten einmüthiger, Schluß gefasset würde. add. *seqq. Cap.* 8.

§. 8.

Es ist aber das Corpus Evangelicorum kein solchergestalten geschlossenes Collegium, daß einer, der es einmal mit demselben hält, nothwendig darbey verbleiben muß: Sondern, wie die Evangelische Stände sich aus freyem Belieben zusammen begeben haben und indessen beysammen gebliben seynd; also stehet auch einem jeden Stand, nicht nur, wann er die Religion ändert, sondern auch ohne dises, frey, sich, nach Belieben, auf eine Zeitlang, oder in einzelen Sachen, oder auch für beständig, von dem Corpore zu trennen, und an dessen Vornehmen Theil zu nehmen oder nicht; wie dann auch von denen beeden ersten, sonderlich dem anderen Fall, vile Exempel vorhanden seynd, und hernach einige vorkommen werden. Eines Gliedes Trenn- und Ausschliessung.

Eben so wenig aber kan hinwiederum ein Stand, der vorhin zu denen Evangelischen Conferentien zugelassen worden ist, wann das Corpus ihne, wegen veränderter Religion, oder aus anderen wichtigen Ursachen, ausschliesset, mit Recht behaupten, daß er dannoch, wider des Corporis Willen, zu dessen Conferentien zugelassen werden müsse.

§. 9.

Die Form dises Corporis Evangelicorum zeiget sich, und dessen Würckungen äusseren sich, eigentlich bey denen Versammlungen derer Evangelischen Stände, oder ihrer Gesandten und Conferentien.

Bevollmächtigten, welche fast mit der Reformation selbsten ihren Anfang genommen haben, und bald auf dem Reichstag selbst, bald ausser demselbigen, angestellet worden seynd.

Bey denen älteren Zeiten will ich mich hier nicht aufhalten: Wer will, findet von An. 1526. an Nachricht davon in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom.* 10. *p.* 18 *sqq.*

An. 1566. hielten 9. Evangelische Chur- und Fürsten zu Erfurt einen Convent wegen der Pfälzischen Religions-Sachen, davon in Müllers Fortsez. des entdeckt. Staats-Cabinets *Tom.* 1. *p.* 10. *seqq.* ein mehreres zu lesen ist.

Kurz: Die Evangelische thaten sich, besonders nach errichtetem Religions-Friden, auf allen Reichstagen offentlich zusammen, und berathschlagten sich gemeinschafftlich, hielten aber auch ausserhalb der Reichs-Versammlungen mehrmalen eigene Zusammenkünffte.

Bey denen Westphälischen Fridenshandlungen äusserte sich die Form und Würckung des Corporis Evangelicorum auf eine ausnehmende Art die ganze Zeit derer Tractaten hindurch; massen die Evangelische Stände über ihre gemeinschafftliche Angelegenheiten sowohl zu Osnabrück als Münster ihre eigene solenne Conferentien hielten, auch von dem Kayser, denen Catholischen Reichs-Ständen, und denen auswärtigen Potentien beeder Religionen, formlich mit ihnen, als einem besonderen Corpore, tractiret wurde; welches nachhero auch auf dem Nürnbergischen Fridens-Executions-Congreß geschahe.

Auf dem An. 1653. und 54. zu Regenspurg gehaltenen Reichstag wurden die Evangelische Conferentien von neuem in eine rechte Ordnung gebracht, auch noch einige Zeit nach geendigtem Reichstäge continuiret.

Auf dem jezigen Reichstag endlich seynd die Evangelische Conferentien ebenmäßig ununterbrochen fortgesezet worden, bey welcher Beschaffenheit man auch keine extra-comitiale Zusammenkünffte derer Evangelischen nöthig gehabt hat: Nur, wann zu Fridens-Congressen entweder solenne Reichs-Deputationes, oder doch sonst vile Evangelische Gesandten, abgeschicket worden seynd, haben die Eangelische allezeit auch allda in forma Corporis eigene Conferentien gehalten, sonderlich bey denen Ryßwick- und Utrechtischen Fridens-Tractaten.

Als man Anno 1703. sich in einer Ruptur oder Translocation

tion des Reichstags befahren mußte, wurde den 23. Sept. in Conferentia Evangelicorum geschlossen: „Nach gegen einander vertraulich beschehener Eröffnung derer über den gegenwärtigen Zustand der Reichs-Versammlung eingelangten gnädigsten Instructionen, ist bey dem Corpore Evangelicorum einhellig vor gut und nöthig befunden, auch fest beschlossen worden, daß das Evangelische Corpus sich nicht separiren, sondern, es möge der Reichs-Versammlung wegen auch lauffen wie es immer wolle, dahier in Regenspurg, oder, nach sich ergebenden weitern Umständen, an einem andern Orte, unzertrennt beysammen halten wolle und solle, um allezeit in dem Stande zu seyn, bey disen höchst-gefährlichen und weit-aussehenden Läufften über alle sich ereignende Fälle nothdürfftig mit einander communiciren und nach Befinden die erforderende Mesures nehmen zu können.„

§. 10.

Deren Bestand.

Ob und wie ferne nun dise Zusammenkünfften und Conferenzien, wie sie, erstbesagter massen, von dem Corpore Evangelico gehalten zu werden pflegen, erlaubt oder auch räthlich seyen oder nicht? darüber ist jezuweilen einiger Streit entstanden.

Anfangs zwar sahen der Kayser und die Catholische disen comitial- und extra-comitial-Zusammenkünfften derer Evangelischen gelassen zu; ja der Kayser beschickte so gar den Anno 1537. zu Smalkalden gehaltenen Bundestag selbst durch seinen Reichs-Vice-Canzlar Seld, und liesse auf demselbigen mit denen Evangelischen tractiren, erkannte also auch ipso facto die Versammlung für rechtmäßig: Vil weniger liesse Sich der Kayser jemalen in den Sinn kommen, denen Evangelischen wegen dergleichen Zusammenkünfften oder Conferentien Zil oder Maaß zu geben, oder sie ihnen gar zu verbieten.

Nur als Kayser Carl V. Anno 1546. den Churfürsten zu Sachsen und Landgrafen zu Hessen in die Acht erklärete, sezte er darinn: „Darneben sie auch nicht unterlassen, auf ihren Conventiculn und Neben-Versammlungen, ihrer Pflicht und Eyd zuwider, nicht allein allerley Pacta, Bunde, Conspiration und andere Meuterey gegen Uns zu erregen, sondern daneben bey fremden Potentaten und anderen Uns ohne allen Zweifel zum häßigsten einzubilden, auch, Uns zum Nachtheil, denselben Potentaten und andern, als obstehet, allerley geheimen Anhang, Fürschub und Förderung anzubieten, mit ihnen zu practiciren und die wider Uns

zu hezen, zu stärcken und bewegen.„ Alleine ist 1. hieraus noch nicht klar: Ob der Kayser gegen alle Versammlungen derer Evangelischen, oder nur gegen die geredet, in welchen das vorgienge, worüber sich der Kayser hier beschweret hat. 2. Weißt man ja wohl, wie es in dergleichen Fällen, wo man in solchen extremis gegen einander stehet, zu gehen pfleget, und daß dem Gegentheil alles zu Bolzen gedrehet wird. 3. Am allerwenigsten aber lässet sich von dem, was bey damaligen innerlichen Unruhen ein- oder anderer Seits, und zwar noch vor dem Religions-Friden, einseitig geschriben worden ist, ein Schluß auf die Zeiten hernach, und wann alles im Reich in Ruhe und Ordnung ist, machen; um so weniger, als 4. noch jezo darüber gestritten wird, und biß an das Ende der Welt darüber gestritten werden wird: Ob dise ganze Achts-Erklärung gerecht oder ungerecht gewesen seye, und wer mehr Recht gehabt habe, der Kayser oder Chur-Sachsen & Consorten?

In denen folgenden Zeiten wurde es auch wieder ganz stille hievon; die Evangelische hielten, im Angesicht des Kayserś und des ganzen Reichs, in- und ausser Reichstägen, ihre Zusammenkünfften fort, erliessen auch von denselben, Z. E. Anno 1571. von Naumburg aus, gemeinschafftliche Schreiben an den Kayser, ꝛc ohne daß ihnen jemand das geringste deßwegen in den Weg zu legen begehret hätte.

Hingegen fienge nunmehro Chur-Sachsen Anno 1582. an, die allgemeine Evangelische Conferentien gewisser Weise zu mißrathen. Dann als Chur-Pfalz mit demselbigen wegen dessen, was in Conferentia Evangelicorum zu proponiren wäre, communicirte, äusserte sich der Chur-Fürst dahin: Daß er seines Theils eine gemeine Versammlung lieber wollte umgangen sehen; in Betrachtung, daß offtermals gepflogene weitläufftige Consultationes und Handlungen die verhoffte Fruchtbarkeiten und Nuzungen nicht erreicht und je grösser und schwerer man die Sachen gemacht, desto schlechter wären sie abgegangen, und damit dem Gegentheil zu Verbitterung und mehrerem Mißtrauen Ursach geben; wären derohalben der Meynung, die Churfürstliche Räthe sollten, Weitläufftigkeit und Trennung unter denen Evangelischen zu verhüten, unter sich die Gravamina und den Modum: wie dieselbige fürzubringen und zu End zu richten? tractiren und bedencken und alsdann davon ferner mit Fürsten und Ständen sich unterreden; wie auch geschahe.

Ja

Ja Anno 1594. wollte der Administrator der Chur-Sachsen, nach denen bekannten damaligen Principiis dises Hofes, gar nicht mit einstimmen, daß auf dem Reichstage dergleichen Evangelische Conferentien gehalten werden sollten: Dann 1. es bey dem Kayser ein seltsam Ansehen haben, und ein Mißverstand erwecken würde; 2. wäre es nie bräuchlich gewesen; 3. es präjudicirte der Präeminenz des Chur-Fürstlichen Raths; dises aber liesse er sich nicht zuwider seyn, daß die Gravamina ausserhalb einer solchen gemeinen Zusammenkunfft möchten vorgenommen, und, so vil müglich, aus den gröbsten Spänen gehauen werden, wie er denn darauf würde zu gedencken wissen, damit dieselbe suo loco & tempore könnten abgehandelt werden: Die übrige Evangelischen aber waren ganz anderer Meynung, und hielten ihre Conferentien fort.

Auf dem Reichstag Anno 1598 meldete auch der Oesterreichische Director selbst: „Er könnte wegen Ihrer Majestät ohnangezeigt nicht lassen, daß ein Unterscheid zu halten in denen Sachen: Dann was die Gewissen betreffe, dieselbige Sachen wären bey dem Religions-Friden zu lassen, wie dann in solchen nicht, wie in andern Sachen, sondern durch sondere Räthe, gehandelt, also daß die Catholischen einen Rath, die andern auch einen besondern, gehabt.„ Wodurch also die erstangezeigte Chur-Sächsische Bedencklichkeiten sehr stattlich refutirt worden seynd.

Die Evangelische Versammlungen giengen also wiederum in und ausser Reichstägen ihren Gang ruhig und ohnangefochten fort; ja der Kayser beschickte sogar Anno 1611. selbsten wiederum derer Uniirten Evangelischen zu Rotenburg an der Tauber gehaltenen Convent und Anno 1619. eben diser Correspondirenden Ständen Convent zu Nürnberg; desgleichen das leztemal auch das Haupt der Catholischen Liga, der Herzog in Bayern, thate.

Als Anno 1631. und mithin wärenden 30jährigen Krieges, Chur-Sachsen die Evangelische nach Leipzig zusammen beschiede, notificirte es solches dem Kayser, wegen damaliger Umstände, ohnerachtet dises vorhin weder üblich gewesen, noch auch von dem Kayser prätendiret worden ware: Nun liesse zwar der Kayser freylich darauf ein Abmahnungs-Schreiben ergehen, weil man vernommen hätte, daß auf disem Convent Werbungen sollten geschlossen werden, und wie man sich mit dem Könige in Schweden verbinden wollte? ꝛc. Alleine eben daraus siehet man, daß der Kayser gegen den Convent an und für sich nichts gehabt, noch sol-

chen für unerlaubt gehalten haben muß; wiewol auch von deme, was damalen von dem Kayserlichen Hof gethan und statuiret worden, kein Schluß auf jezige Zeiten gemacht werden kan, und der Westphälische Frid das selbiger Zeit im Sinne gehabte monarchische Systema des Reichs gewaltig herumgekehret hat; wie dann auch der Leipziger Convent dannoch seinen Fortgang hatte, auch so gar dessen Schluß dem Kayser communiciret wurde.

Kayser Ferdinand III. meldete selbst in der Anno 1646. 11. Jan. seinen Gesandten auf dem Westphälischen Fridens-Congreß ertheilten Instruction: Wie dann von Religions-Sachen auf Reichstägen nicht gehandelt, weniger in Judiciis geurtheilet, sondern dergleichen alles von Catholischen und Protestirenden absonderlich in ihren selbst-eigenen Zusammenkünften tractirt würde, wie unsers Hauses Oesterreich Directorium in seinem Voto Anno 1598 wohl erinnert.„

Bey disen Westphälischen und nachgefolgten Fridens-Tractaten, auch Reichstägen, von dlser Zeit an haben die Evangelischen abermalen beständig ihre Conferentien allezeit ohne einigen Eintrag gehalten; vilmehr haben die Catholische in Corpore mit ihnen in Corpore über mancherley tractirt; da sie dann ja selbsten haben supponiren müssen, daß die Evangelische besondere Deliberationes halten und Schlüsse darinnen fassen können und dörffen, weil ausser deme die Tractaten de Corpore ad Corpus nicht möglich gewesen wären.

Nach dem Westphälischen Friden hat man meines Wissens über diser Sache niemalen mehr gezweifelt, oder gestritten, ausser was unter der Regierung Kayser Carls VI. geschehen ist.

Herr Treuer führet zu Behauptung der Rechtmäßigkeit derer Evangelischen Conferentien folgende Gründe an: 1. Im *Instr. Pac. art.* 5. §. 52. ist das Jus eundi in partes erlaubt; also muß jedes Corpus particular-Conventel halten dörffen, und §. 50. heißt es: Die vorfallende Zweifel sollen per Transactionem beygelegt werden, welches abermal nicht ohne besondere Conferentien beeder Religions-Verwandten geschehen kan. 2. In der Wahlcapitulation *art.* 13. lautet es: „So soll auch in- und ausserhalb der Reichstäge denen Reichs- und Crays-Ständen unverwehrt seyn, so offt es die Noth erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten, ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.„ 3. Die Reichs-

Stände

Stände dörffen unter sich und mit auswärtigen Bündnisse schliessen, also noch vil mehr zusammen kommen, sich mit einander über ihre Angelegenheiten zu berathschlagen. 4. Die particular-Conventе derer Evangelischen seynd längstens zum Reichs-Herkommen worden, die Kayserе haben solche auf mancherley Weise gebilliget, und da sie der Catholischen particular-Conferentien genehm halten, müssen sie auch denen Evangelischen gleiches Recht angedeyhen lassen. 5. Auch andere grosse Herrn, ja die Päbste selbsten, haben die Versammlungen derer Evangelischen Reichs-Stände erkannt.

Mehreres sehe man in meiner oben angeführten Abhandlung von denen Collegial-Rechten derer Evangelischen Reichs-Stände.

§. 11.

Directorium Corporis Evang.

Mit dem Directorio des Corporis Evangelici hat es dise Bewandtnis. Bey Anfang der durch den seeligen Luther vorgenommenen Reformation konnte man von keinem ordentlichen Directorio unter denen Evangelischen etwas wissen; weil damalen, die sich nach und nach zu diser Religion bekennende Stände sich noch nicht in die Form eines Corporis zusammen begaben, sondern jeder für sich mit anderen, so mit ihme gleiches Glaubens waren, und dahero in denen dahin einschlagenden Sachen gleiches Interesse hatten, privatim communicirte, was, wann, und wie er wollte: Nachdem aber nicht nur der Evangelischen Stände mehr wurden, sondern selbige auch anfiengen, Conferentien und Conventе in- und ausser Reichstägen zu halten, nahme sich sonderlich Chur-Sachsen der Sache an, ersuchte seine Evangelische Mit-Stände, auf Reichstägen, (z. E. Anno 1530 zu Augspurg,) in sein Quartier, oder, ausser denenselben, an ein ihnen vorgeschlagenes Ort, zu kommen, z. E. Anno 1529. nach Nürnberg, Anno 1530. nach Smalkalden; ꝛc Aus was vor einem Grund Chur-Sachsen es gethan habe? kan man nicht eigentlich sagen, noch deutlich beweisen, und mögen wohl mehrere Ursachen concurriret haben. Die Reformation hatte in Chur-Sachsen den Anfang genommen, und bey Luthers Lebzeiten hatten die Evangelische für denselben und Chur-Sachsen besonderen Egard, Chur-Sachsen ware auch dazumal der einige Chur-Fürst, so sich zur Evangelischen Religion bekannte, und gienge denen übrigen Ständen diser Religion, wie ohnstreitig in dem Rang, also auch an Macht,

vor,

vor, u. s. w. Indessen führte doch Chur-Sachsen weder den Nahmen eines Directoris Evangelicorum, noch findet sich eine Spuhr eines demselben beygelegten, oder von ihme sich angemaßten, Directorial-Rechts; vil mehr wurden alle wichtige Sachen von denen mächtigsten Evangelischen Fürsten gemeinschafftlich tractirt. z. E. bey denen Fridens-Tractaten zu Schweinfurt und Nürnberg Anno 1532. wie dann auch Anno 1529. auf dem Convent zu Schwobach die Proposition Nahmens Chur-Sachsens und Marckgraf Georgens zu Anspach geschahe, und Anno 1536. in dem prorogirten Smalkaldischen Bund Chur-Sachsen und Hessen zu dessen Häuptern ernannt wurden, die auch in dem Krieg Anno 1546. das meiste thaten.

Hernach unterzoge Chur-Pfalz, als vorsizender Churfürst, sich des Directorii; wie es dann z. E. Anno 1608. (1) auf dem Reichstag bey denen Evangelischen Conferentien proponirt, zulezt votirt und das Conclusum gemacht hat.

Den 16. (26.) Jan. wurden auch in der Chur-Pfälzischen Canzley zu Regenspurg die Donauwörthische Gravamina dictirt.

Und in einem den 2. (12) Mart. e. a. inter Evangelicos dictirten Memorial lautet der Anfang: „Euer ꝛc. mögen sich uß dem den 9ten Februarii jüngsthin zu Churfürstlicher Pfalz eingeliferten und ad describendum & consultandum übergebenen Gravamine gnädig und großgünstig erinneren, ꝛc.„

Was Anno 1602. im Hause Pfalz selbst wegen des Directorii inter Evangelicos gehandelt worden ist, siehe mein teutsch. Staatsr. *Tom.* 17. *p.* 326. *seqq.*

Absonderlich aber findet sich viles von dem durch die Churfürsten zu Pfalz, theils in eigener Person, theils durch ihre Räthe, bald mit bald ohne Chur-Sächsischen Widerspruch, geführten Evangelischen Directorio in Struvens Pfälzischer Kirchen-Historie (2).

Wie es bey denen Westphälischen Fridenshandlungen gehalten worden seye? hat man allerley ganz verschidene Berichte; wobey ich mich aber auch nicht aufhalten will.

Auf dem Nürnbergischen Executions-Congreß wendeten sich abermalen vile von denen Evangelischen an die Sachsen-Alten-

burgische

(1) v. H. Buders Amoenit Jur. publ. p. 127. sqq.
(2) v. das Register, voc. Directorium inter Evangelicos.

burgische Gesandten, als bißherige Directores Corporis Evangelicorum, die sich dann auch bey disem Congreß bey Gelegenheit also aufführten. (1)

Als Anno 1653. der Reichtag angienge und die Evangelische allerley Beschwerden hatten, liessen die Evangelische Stände, nach einer bey dem Magdeburgischen gehaltenen Conferenz, durch acht Deputatos, dem Chur-Sächsischen Gesandten, Dienstags den 14. Junii St. v. andeuten: Es wolle nunmehr die Nothdurfft erfordern, daß die Evangelischen sich der contra Instrumentum Pacis gravirten Stände halber zusammen thäten, und mit einander deliberirten, was diserwegen zu thun wäre? weilen man Nachricht hätte, daß die Catholischen unter sich diser Puncten halber allbereit sich gefasset hätten: Weilen nun zu solchem Ende jemand unter den Evangelischen das Directorium führen müßte, und Chur-Sachsen sich hiebevor der Evangelischen Sachen eifrig angenommen hätte; als wollte man verhoffen, die Herrn Abgesandten würden befehliget seyn, auch für dißmahl das Directorium bey disen Deliberationibus zu übernehmen, mit Bitte, daß sie sich deßhalber erklären wollten.

Den 17ten Junii schlossen die Evangelische ferner: Im Fall die Chur-Sächsischen Abgesandten die Evangelische Stände entweder vor oder nach der Kayserlichen Proposition zusammen bescheiden und sich deßwegen super modo agendi mit ihnen vernehmen wollten, hätte man solches zu acceptiren: Würden sie es aber recusiren, oder zu lang differiren, wäre in illum eventum den Magdeburgischen Abgesandten das Directorium aufzutragen, biß Ihro Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Sachsen sich dißfalls erkläret haben würden.

Brandenburg-Culmbach und Onolzbach, nebst Hessen-Cassel, wollten dises Directorium an Chur-Brandenburg, als den nächsten, gebracht wissen, worzu aber die meiste Lutheraner keinen Lust bezeugten, als welche keinen Reformirten zum Directore haben wollten.

Chur-Sachsen nahme aber endlich das Directorium an, und wurde den 22. Jul. 1653. die erste Conferenz der Evangelischen in dem Chur-Sächsischen Quartier gehalten.

Jedoch hat sich gleich Anfangs abermals kein geringes Mißvergnügen wegen der an Chur-Sachsen verspührten kaltsinnigen

(1) v. Herrn von Meiern Nürnb. Frid. Exec. Handl. Tom. 1. p. 840.

Führung des Directorii und Aufenthalt der vorzutragenden Sachen hervorgethan, so daß m. Octob. 1653. auf das neue von einer anderweiten Aenderung im Directorio geredet wurde; wiewohl Chur-Sachsen dannoch leztlich in dem Besiz gebliben ist.

Auf dem hiernächst gefolgten Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt führte Chur-Sachsen zwar auch wiederum das Directorium inter Evangelicos; es heißt aber in einer sichern Schrifft, daß in eines derer Abgeordneten Berichten weitläufftige Beschwerden gegen dasselbige seyen.

Auf dem jezigen Reichstag endlich hat Chur-Sachsen von dessen Anfang an das Directorium inter Evangelicos allezeit ruhig geführet, ohne daß, meines Wissens, lange Zeit etwas merckwürdiges deßwegen vorgekommen wäre.

Anno 1697. wurde der Churfürst zu Sachsen bey seiner Wahl zum König in Pohlen Catholisch: Weil er aber gerne das Directorium Corporis Evangelici hätte beybehalten mögen; so liesse er Demselbigen vorstellen: Seine Religions-Veränderung seye ein blosses personal-Werck, und sein nächster Evangelischer Agnat, der Herzog zu Sachsen-Weissenfels, nebst dem Evangelischen Geheimen-Raths-Collegio, sollten alle Religions- und Kirchensachen privative besorgen; man möchte es also bey dem alten lassen. Es wurde auch sub dato 1. und 5. Febr. 1700. ein formlicher Receß deßwegen zwischen dem König und Herzog errichtet.

Die Evangelische Stände liessen An. 1697. die Sache so gehen, zumalen da man eben in denen Ryßwickischen Fridens-Tractaten begriffen ware, wobey man Evangelischer Seits sich starck interesßirte, aber ohne ein Directorium nicht wohl etwas hätte thun, noch auch so bald zu einem andern Directorio gelangen können: Man hoffte nicht weniger, es würde sich solches bey Anwachs des Churprinzens, und wann derselbige bey der Evangelischen Religion verharren sollte, von selbsten wieder ändern: Indessen faßte man dennoch kein formliches Conclusum darüber ab, sondern willigte nur so tacite darein, daß Chur-Sachsen sein Directorium fortsezte.

Als aber An. 1717. auch der Churprinz sich offentlich zur Catholischen Religion bekannte, entstunde ein langer und schwerer Stritt darüber: Ob das Directorium bey Chur-Sachsen könne gelassen werden?

Der

Der König in Polen, Churfürst zu Sachsen, verlangte, die Sache auf den bißherigen Fuß fortgehen zu lassen, das Chur-Sächsische Evangelische Ministerium thate denen Evangelischen Höfen verschidene Vorstellungen deßwegen, und es wurde Jemand nach Regensburg geschickt, denen Evangelischen Comitial-Gesandtschafften, neben dem Chur-Sächsischen Gesandten, alle diensame Vorstellungen zu thun.

Chur-Brandenburg truge darauf an, das Directorium Ihme, als Vorsizenden, zu überlassen: Chur-Braunschweig wollte das Directorium auch nicht bey Chur-Sachsen lassen; schiene aber selbst Lust darzu zu haben.

Endlich liessen die übrige Evangelische Gesandte den Chur-Sächsischen wissen: Daß man Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, für die, als Churfürst von Sachsen, wiederhohlte Assecuration, wegen Dero Evangelischen Landen Religions-Sicherheit, und daß Dero Churfürstliches Votum immerwährend Evangelisch seyn und bleiben solle, mit geziemendem Danck annehme: Und gleichwie man gerne mit angehe, und mit Hand anlegen wollte, was zu desto festerer Einrichtung diser beyden Stücke gereichen könne, und dem Herrn Chur-Sächsischen Gesandten anheime gäbe: ob beliebig, daß man sich diserwegen näher besprechen wollte? also müßte man bedauren, daß dasjenige, was bißhero vorgekommen, nicht zulänglich, noch dergestalt beschaffen, daß bey Fortführung des Chur-Sächsischen Directorii inter Evangelicos, bewandten Sachen und Umständen nach, das Evangelische Corpus gesichert seyn könne.„

Der Chur-Sächsische Gesandte hingegen verlangte: Man möchte Instruction einhohlen, und nichts weiters zum Nachtheil von Chur-Sachsen vornehmen; widrigen Falles dagegen protestiret würde.

Es waren aber die Evangelische Gesandten ganz nicht vergnügt damit, sondern hatten vermuthet, es würde eine sowohl von dem König, als Churprinzen selbst, in forma ausgefertigte nähere Erklärung erfolgen, wie es nicht nur fürs künfftige wegen des beyzubehalten suchenden Directorii inter Evangelicos mit der Chur-Sächsischen Comitial-Gesandtschafft, sondern auch mit dem Chur-Sächsischen Ministerio, gehalten werden sollte, von welchem dieselbe ihre Instruction, so vil das Evangelische Wesen angehet, zu gewarten, und daß der König daran keinen Theil neh-

men wollte, sondern vilmehr gedachtes sein Ministerium circa Evangelica des Eydes und der Pflichten, womit es sonsten Jhme und seinen Catholischen Successoren zugethan, entlassen würde.

Es traten auch eine Menge Schrifften pro & contra und allerley Vorschläge an das Licht: Ausser deme kamen auch in denen Conversationen zu Regenspurg noch manche andere in Ueberlegung, z. E. wann man das Directorium bey Sachsen lassen wollte, sollte dabey stipuliret werden, daß bey Vornehmung der geringsten Veränderung im Lande Chur-Sachsen des Directorii verlustiget seyn sollte: Es solle auch Chur-Braunschweig Anfangs auf ein Con-Directorium simultaneum zwischen Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig, hernach auf ein alternativum, auf die Art, wie es zwischen Salzburg und Oesterreich gehalten würde, unter der Hand haben antragen lassen; da hingegen Chur-Brandenburg von keinem Con-Directore etwas hören wollen. Ferner kame in Ueberlegung: Ob das Directorium nicht wenigstens, so lange König August II. leben würde, bey Chur-Sachsen zu lassen, demselbigen aber ein Con-Director zu adjungiren wäre?

Die Ursachen, warum Chur-Sachsen so starck auf Beybehaltung dises Directorii gedrungen haben mag, waren, (nebst anderen, von denen sich in einer offentlichen Schrifft nichts melden lässet,) weilen, wann Chur-Sachsen von nun an pro Catholico wäre gehalten worden, nicht nur dises Directorium verlohren gegangen wäre, sondern auch das Recht der ordinari-Reichs- und Churfürstlichen Collegial-Deputation, ferner daß, anstatt es der erste Evangelische Churfürst gewesen, es der sechste Catholische worden, und wo nicht sein Crays-Directorium gar in Gefahr geloffen wäre, es sich doch schwerlich eines Con-Directorii würde haben erwehren können, der Cammergerichts-Präsentationen, und noch mit so vilem Widerspruch innehabenden Evangelischen Stiffter, nicht zu gedencken ꝛc.

Der Ausgang der Sache ware endlich der, daß, weil man sich an Seiten des Corporis wegen anderweiter Bestellung des Directorii nicht vergleichen konnte, ꝛc. ꝛc. indessen aber die überall, sonderlich in der Pfalz, überhand nehmende Religions-Beschwerden eine Activität des Corporis Evangelici und gute Harmonie in demselbigen erforderten, man es wieder machte, wie An. 1697. und das Chur-Sächsische Directorium zwar von

neuem

neuem ipso facto erkannte, doch ohne ein formliches Conclusum, wie ferne, und auf wie lang? wobey es dann sowohl unter König August II. als König August III. so dann denen Churfürsten Christian Friderich und Friderich August III. verbliebe, auch nachdeme die Sachsen-Weissenfelsische Linie abgestorben ist.

Chur-Sachsen behauptet, daß es das Directorium Corporis Evangelici auf solche Art habe, inmassen Chur-Maynz das Directorium im Reich, und besonders bey dem Corpore Catholico, zu führen pflege: Gleichwie aber zwischen disen beyden Chur-Maynzischen Directoriis ein grosser Unterschid ist; also dürffte wohl nicht zu erweisen seyn, daß das Directorium inter Evangelicos mit dem Reichs-Directorio paria Jura habe; dann dises beruhet auf deutlichen Reichs-Grundgesezen, und stehet, extra casum abusus, irrevocabiliter bey Chur-Maynz, welch beedes aber von jenem nicht gesagt werden kan; auch hat das Reichs-Directorium, Krafft Reichsherkommens, in manchem freyere Hände, u. s. w.

§. 12.

Interims-Directorium.

Wann kein Chur-Sächsischer Gesandter bey dem Reichs-Convent anwesend, oder derselbe noch nicht legitimiret, oder sonst auf lange Zeit verhindert ist, so streitet man darüber: Weme alsdann das Interims-Directorium zukomme?

Zu Ende des Jahres 1708. kame dise Sache in Bewegung, und traten die im Eingang des gegenwärtigen Capitels berührte Schrifften an das Licht.

Chur-Brandenburgischer Seits behauptete man forderist: Der Vorsizende habe allemal inter Evangelicos das Directorium geführt, und bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten habe bey Chur-Sachsens Abwesenheit allezeit der nächste nach Sachsen dirigirt: Auf dem Reichstag Anno 1653. und 54. seye die Chur-Sächsische Gesandtschafft beständig in der Activität gewesen und also habe kein Casus existiren können: Auf dem jezigen Reichstag aber finden sich derselben gar vile, und zwar einige, welche beschaffen seyen, daß die Sache auch in Contradictorio erhalten, und allemal in absentia Legati Saxonici die Memorialien, welche an das Evangelische Corpus von Ständen oder particulier-Leuten addreßiret gewesen, von dem Nächstsizenden in der Ordnung per Dictaturam dem Corpori communiciret, wie auch in Deliberation gestellet und expediret worden seyen.

Chur-Sächsischer Seits hingegen behauptet man: Es seye keiner derer Chur- und Fürsten der Protestantischen Religion so impatient gewesen, daß, wann die Chur-Sächsische Gesandtschafft, wegen Abruffung, oder einer kurzen Reise, oder Unpäßlichkeit halber, verhindert worden, der Nachfolgende sich so fort des Directorii angemasset, und dises mühsame und dem Chur-Hause zu Sachsen Gut und Blut kostende Directorial-Amt so fort an sich ziehen und ein momentaneum in horas revocabile daraus machen wollen; und daß die vicaria Administratio eben nothsächlich den nächstfolgenden treffen müsse, davon geben die Acta derer vorigen Reichs-Conventen keine Nachricht. Ferner: „Sollte gleich die Begierde zu denen Directorial-Verrichtungen bey dem jetzigen Reichstage dahin operiret haben, daß, bey einer kleinen Absenz des Chur-Sächsischen Gesandtens, der nachfolgende Chur- oder Fürstliche Gesandte etwas entreprenniret, so wird doch das Corpus, und also der fürnehmste Evangelische Churfürst, darein nicht bewilliget, noch sich quoad hunc actum seiner Directorial-Befugniß entäussert oder verlustig gemacht haben. Man weiß noch kein Exempel, daß die Evangelische Stände über den Mangel an der Directorial-Gebühr geklaget, oder ipso facto, durch Eintrettung in eine neue Interims-Direction, einen Churfürsten zu Sachsen entsetzet hätten. Wird man die Actus: wo? ob zu Rathhause, oder im Quartier? wenn? in wessen Beyseyn? mit was Effect und Succes, der Comparition und Beschickung der Dictatur? selbige geschehen, magis specifice vortragen, wird man darauf auch besondere Reflexion machen.“

Wegen Nicht-Ersetzung der Chur-Sächsischen Gesandtschafft hat der Chur-Brandenburgische An. 1725. im Nov. sich des Directorii Corporis Protestantium abermals unterzogen und einen Actum possessorium, mit Einverständnus derer übrigen protestirenden Gesandtschafften, mittelst publiquer Dictirung zweyer Memorialien derer Moderatoren des Synodi Generalis zu Cleve und Söst in Religions-Beschwerden der Gemeinde zu Reydt im Gülchischen contra den Freyhern von Byland, und einiger Reformirten in der Herrschafft Oedenkirchen contra das Erzstifft Cölln, ohnerachtet der Sachsen-Weimarische, bey der ihme beschehenen Ansag zur Dictatur, den Chur-Brandenburgischen ersucht, dise Dictatur, besorgender Weitläufftigkeit halber, zu unterlassen und dise Memorialien, gleichwie mit seinem Beschwerungs-Memoriali

puncto

puncto Commissariorum Cæsareorum Catholicorum und dem Memorial der Moderatoren des Clevischen Synodi puncto Religionis Gravaminum der Gemeinde zu Werth contra das Hochstifft Münster geschehen, unter denen Protestirenden zu communiciren,) würcklich exerciret, zu der angemutheten Unterlassung erwehnter Dictatur aber hat sich der Chur-Brandenburgische, aus Ursachen, daß seinem gnädigsten Herrn und der Religion daran vil gelegen, nicht verstehen wollen, und seynd der Evangelischen Cancellisten alle, ausser dem Sachsen-Weymar- und Eisenachischen, dabey erschienen.

Von dem (Jure proprio geschehenden,) Interims-Directorio ist die Führung des Directorii Krafft Chur-Sächsischer Substitution wohl zu unterscheiden.

Wann (1) Chur-Brandenburg oder Chur-Braunschweig von Chur-Sachsen zu Verführung seines Voti und des Directorii unter denen Evangelischen substituiret wird; so verrichtet, deme ohngeachtet, der Chur-Sächsische Legations-Secretarius so wohl die Dictaturen, als die Distributionen derer bey dem Corpore Evangelicorum übergebenen Druckschrifften: Der substituirte Gesandte lässet auch durch die Chur-Sächsische Canzley dem Erbmarschallamts-Cancellisten die Ansage zur Conferenz auftragen, und lifert die an das Corpus Evangelicorum eingehende Originalien in das Chur-Sächsische Directorial-Archiv.

§. 13.

Anno 1718. trugen währenden Directorial-Streits einige darauf an, wegen der bedrangten Evangelischen in denen Kayserlichen Erblanden, durch ein Schreiben ad Imperatorem, oder eine Repräsentation an die Kayserliche Commißion, so per Deputatos aus dem Evangelischen Corpore geschehen könnte, Vorstellung zu thun; es wollte aber diser Vorschlag nicht durchgehends Ingreß finden, sondern man verlangte, daß dise Sache ordentlich in Corpore Evangelicorum proponiret, darüber votirt und ein Schluß gefasset, nicht aber auf eine dem Directorio sehr präjudicirende Art hierunter verfahren, noch ein Eingang zu schädlichen Sequelen, (indeme es künfftig auf dise Weise ohne ein ordentliches Directorium ferner inter Evangelicos gehalten werden möchte,) gemacht werden müßte.

Ob etwas auch ohne ein Directorium verhandelt werde?

Als

(1) H. Francke von R. Tägen, S. 38.

Als Anno 1726. die Chur-Sächsische Gesandtschafft in der Naumburgischen Postulations-Sache auf ein von Corporis Evangelicorum wegen ihro zugestelltes pro Memoria keine Antwort von sich gabe, der Chur-Braunschweigische Gesandte aber Befehl erhielte, daß von Evangelischen Corporis wegen deßhalb eine gezimende Erinnerung geschehen möchte, entwarf derselbe ein pro Memoria und sandte es denen übrigen Evangelischen Gesandten mit dem Bedeuten zu: Weilen villeicht, eine eigene Conferenz hierüber zu veranlassen, unnöthig seyn dörffte; so würden sie ersucht, beliebig zu erkennen zu geben: ob sie sothanen Aufsatz gut finden? und wie sie vermeinten, auf welche Art allenfalls solcher extradiret werden könnte? Die Gesandten liessen sich den Aufsatz durchgehends gefallen, ratione Extraditionis aber hielten die meiste dafür, daß sie durch den Chur-Braunschweigischen Gesandten ohne Solennität bey Gelegenheit am besten geschehen könnte: Welchemnächst der Chur-Brandenburgische Gesandte obgemeldtes Project dem Reichs-Stättischen Directorio mittheilen, und, nebst Anzeige von obigem Vorgang, selbiges ersuchen lassen, mit denen Gevollmächtigten der Evangelischen Reichsstätte darüber gebührend zu communiciren, welche sich sämtlich damit conformiret haben, und ist darauf der Chur-Braunschweigische Gesandte ersuchet worden, die Extradition des pro Memoria zu bewerckstelligen, welcher dann disen Verlauff von seinem Legations-Secretario in eine Registratur bringen und solche denen übrigen Evangelischen Gesandten mittheilen lassen; gleichwie auch hernach mit einem unter des Chur-Braunschweigischen Gesandtens eigenen Namen abgefaßten Bericht, wie die Extradition würcklich erfolget seye, geschahe.

Daß An. 1745. als die Chur-Sächsische Gesandtschafft auf dem Wahl- und zugleich Reichs-Tag, auf Begehren der Chur-Brandenburgischen Gesandtschafft, keine Evangelische Conferenz ansagen lassen wollen, die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft solches selbst gethan habe, wiewol ohne sonderliche Würckung, werden wir hernach vernehmen.

An. 1761. (1) 4. Aug. liessen Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig Chur-Sachsen ersuchen, folgenden Tages eine Evangelische Conferenz zu halten; welches auch Anfangs versprochen wurde, hernach aber gabe der Chur-Sächsische Gesandte eine schrifftliche Erklärung von sich: Daß er, wegen der bey Gelegenheit

(1) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 6. p. 209. sqq.

heit der Reichstäglichen Verhandlungen über das Fridensgeschäfft von Chur-Brandenburg- und Chur-Braunschweigischer Seits in das Directorial-Amt verschidentlich geschehenen offenbaren unleidentlichen Eingriffen, ohne vor allem erst abzuwartende ausdrückliche Instruction, weder zu einer Evangelischen Conferenz ansagen, weniger dabey selbst concurriren könne, noch werde.

Darauf liessen Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig gemeinschafftlich die übrige zu einer Conferenz einladen; welche auch meistens erschienen, Schlüsse faßten und Chur-Brandenburg solche privatim dictiren liesse.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: H. von Teufel hängete sich „bloß daran, daß das Conclusum in einer Conferenz abgefasset wäre, welche nicht von dem Directorio ordinario wäre veranlaßt worden. - - - Kan dann aber auch Jemand auf den Saz gerathen, daß die Verbindlichkeit eines Evangelischen Schlusses davon abhänge, daß die Conferenz, worinn er errichtet wird, von einem Chur-Sächsischen Herrn Gesandten veranlaßt sey, und daß die Evangelische das Recht, gültige Schlüsse zu machen, verliehren, so bald ein Herr Chur-Sächsischer sein Amt, aus Absichten, welche mit dem gemeinschafftlichen Evangelischen Interesse nicht zu vereinigen sind, verweigert?"

§. 14.

Ob die Evangelici im Fürsten-Rath auch einen eigenen Directorem haben? darüber streitet man: In dem Chur-Sächsischen Directorial-Streit An. 1718. wurde es an einem Ort Magdeburg zugeschriben, an andern aber abgesprochen. Ob die Ev. Fürst. einen Directorem haben? ꝛc.

An. 1719. 25. Aug. meldete Magdeburg in einem Voto im Reichs-Fürstenrath: „Welches Magdeburg, als erster anwesender, und wegen des ihme ex hoc capite zustehenden Directorii inrer Status Evangelicos *hujus Collegii*, ad Protocollum geben wollen."

Ich füge nur noch bey, daß die Evangelische Fürsten Anno 1710. 13. Oct. wegen des Juris deputandi ein eigenes Conclusum abgefasset haben, dessen Ende also lautet: „Damit auch diser Schluß und verbindliche Abrede desto mehr Bestand und Kräfften habe, ist ferner für gut befunden worden, mit denen übrigen Evangelischen Ständen im Churfürstlichen und Reichsstättischen Collegio daraus zu communiciren und nicht allein ihren Beytritt zu verlangen,

(1) v. Neue Staats-Canzl. Tom. 7. p. 115. sq.

langen, sondern auch das Chur-Sächsische Directorium zu requiriren, daß selbiges in solcher Conformität ein Conclusum totius Corporis abfassen, und so wohl dasselbe, als jetziges der Evangelischen Fürstlichen Herrn Ständen genommenes Concert, zu denen Directorial-Actis ad perpetuam rei memoriam legen, und damit auch Posteri bey disem und künfftigen Reichstägen sich darnach richten mögen, fleißig asserviren solle." Worauf auch Anno 1711. 4. Febr. von gesammten Corporis wegen ein Conclusum und Acte darüber abgefasset worden, welche sich also schliesset: „Und deßhalben heut dato bey dem Corpore Evangelico specialiter Ansuchung geschehen, so dises Verlangen für billig befunden, auch, daß demselben zu deferiren, geschlossen; als ist hierüber gegenwärtiges Conclusum gemacht, und, verlangter massen, ad Acta Directorii gelegt, auch, zu Bezeug- und mehrerer Bekräfftigung dessen, mit dem gewöhnlichen Directorial-Insigel bedrucket worden." Woraus dann erhellet, daß es wenigstens ein Casus dabilis seye, daß die Evangelische Glider des Fürstlichen Collegii jezuweilen für sich alleine ein eigenes Collegium formiren.

§. 15.

Des Directorii Verrichtungen.

Die Verrichtungen des Directorii Corporis Evangelicorum bestehen in folgendem.

Was man an das Corpus Evangelicorum will gelangen lassen, wird an dasselbe übergeben, oder übersandt, auch von demselbigen angenommen und erbrochen.

Nur, wann sich gleich beym ersten Anblick zeigt, daß eine Sache sich nicht dahin qualificire, nimmt das Directorium darinn auch nicht einmal etwas an. Z. E.

Anno 1757. beschwerte sich ein Candidatus Theologiæ, Daser, bey dem Corpore Evangelicorum über das Herzoglich-Würtembergische Consistorium: Das Directorium communicirte aber nicht einmahl dessen übergebene Klag-Schrifft denen übrigen Gesandtschafften; worauf er zwar dise selbst behelligte und verlangte, das Directorium zu bewegen, daß es seine Sache proponiren möge: Er wurde aber ebenfalls abgewisen.

Ist etwas hefftig oder sonst ohnanständig geschriben, gibt es das Directorium wieder zurück; wiewol wenigstens die angesehenste übrige Gesandtschafften verlangen, daß dergleichen nicht ohne ihr Vorbewußt geschehen solle: Wie dann auch würcklich zuweilen mit ihnen vorläuffig darüber communiciret wird. Z. E.

Anno

Anno 1738. wurde von Regensburg berichtet: Bey einer Evangelischen Conferenz seyen, nach Abgang derer samtlichen Reichsstättischen Gevollmächtigten, die Chur- und Fürstliche Gesandte noch beysammen gebliben, und haben wegen eines von dem Pfalz-Zweybrückischen Consistorio und geistlichen Güter-Verwaltung an das Corpus Evang. eingelangten Schreibens berathschlagt: Ob selbiges, wegen einiger darinn befindlicher anstößiger Ausdrücke, zu communiciren seye? Nachdeme nun der Pfalz-Zweybrückische Gesandte Vorstellung dagegen gethan, seye beschlossen worden: Dem Regensburgischen Agenten diser Collegien zu bedeuten, daß man sein Exhibitum wegen der darinn befindlichen anstößigen Ausdrücke in keine Communication bringen, weniger Berathschlagung darüber halten könne: Der Hessen-Casselische Gesandte habe zwar eine Abschrifft davon verlangt; solche aber nicht erhalten können.

Anno 1747. wurde m. Mart. ein von der Fränckischen Reichs-Ritterschafft in der Zwingenbergischen Verkauffs-Sache an das Corpus Evangelicorum erlassenes Schreiben nicht dictirt, sondern nur ad ædes communicirt.

Auch Anno 1747. wurde beschlossen: Ein von derer Reformirten zu Franckfurt Deputirten bey dem Corpore Evangelicorum übergebenes Memorial nicht communicabel zu machen, und das Chur-Sächsische Directorium behielte die darzu gehörige Beylagen gar bey sich.

Zuweilen kommen auch Stücke bey dem Corpore Evang. ein, von deren Glaubwürdigkeit man nicht hinlänglich überzeugt zu seyn scheinet: Solchen Falles nun sucht man an Seiten des Corporis forderist, auf einen sicheren Grund zu kommen.

Anno 1738. referirte Chur-Sachsen: Es habe nicht ermangelt, auf des Corporis Verlangen, wegen der etlichemale in Conferentia vorgekommenen Pfalz-Veldenzischen Beschwerden gehöriger Orten umständliche Nachricht zu begehren; worauf von dem dasigen Ober-Consistorio der Bericht eingeloffen seye, daß die Lautereckische Gemeinde, (welche solche Beschwerden hauptsächlich betreffen solle,) hievon nichts wissen wolle, Sie, Evangelische zu Veldenz, also auch keine Wissenschafft hätten, wer die solcherwegen zu Regensburg zum Vorschein gekommene Schrifft eigentlich eingeschickt oder ausgetheilet habe; wobey sie doch gleichwolen nicht in Abrede seyn mögen, daß zwar ein- und anderes ungleiches

paßieret, auf die beschehene Beschwerden aber von Chur-Pfalz gleich zeitige Remedur erfolget seye: Darauf wurde beschlossen, die Sache dermalen ganz beruhen zu lassen.

Zuweilen lauffen auch bey dem Corpore Evangelicorum Sachen ein, welche man nicht gerne öffentlich bekannt werden lassen will. Z. E. so berichtete man aus Regensburg, den 2. Mart. 1750. „Am 25. præt. sind die Evangelische Gesandtschafften conferentialiter zusammen getretten, wobey dann von Chur-Sachsen angezeigt wurde; wie der Geh. Rath Fischer von den Hohenlohe-Neuensteinischen Herrn Grafen anhero gesendet worden, um wegen der Hohenlohischen Religions-Angelegenheiten bey dem Corpore so mündliche als schrifftliche Vorstellungen zu thun: Da derselbe nun, wie seine Credentiales, also auch ein Memorial, übergeben habe; so käme es nunmehr auf den Modum communicandi an: Da nun bey der gewöhnlichen Dictatur zu besorgen stünde, es möchten Catholici alsdann darvon Nachricht erhalten, und der Innhalt nur zu mehrerer Erbitterung Anlaß geben; so wurde resolvirt, in Ansehung dessen sowohl, als der von dem Geheimen Rath Fischer vorgestellten Umständen, die Credentiales und das Memorial, ohne jedoch in denen Canzleyen davon Abschrifft nehmen zu lassen, ad ædes zu communiciren, daß also davon schwerlich etwas ad notitiam Publici gelangen wird.„

Was aber communicabel ist, wird von dem Directorio denen übrigen Ständen durch die Dictatur mitgetheilt und allezeit darüber gesezt: „Dictatum inter Evangelicos per Chur-Sachsen.„ Von dergleichen Sachen nimmt alsdann das Corpus legale Notiz, und sie werden ein eigentlicher pars Actorum.

Was Chur-Sachsen seit 1745. biß jezo inter Evangelicos hat dictiren lassen, davon findet man Nachricht in Herrn Oertels Reichstags-Diario; und zwar in denen neueren Jahren auch den Innhalt derselbigen.

Bey dem Westphälischen Fridenscongreß hatte Sachsen-Altenburg Anno 1647. m. Oct ein Chur-Maynz unangenehmes Chur-Brandenburgisches Memorial wegen der Statt Hervorden inter Evangelicos dictiren lassen: Chur-Maynz sahe dises als einen Eingriff in das Reichsdirectorium an, und stellte deßwegen den 11. Oct. St. n eine Protestation aus.

Die Evangelische Gesandte aber haben dafür gehalten: Daß, gleichwie Chur-Maynz über die Stände des Reichs sich keiner

ner Jurisdiction anzumassen, und dahero der Evangelischen Actiones zu syndiciren, oder gar, wie dißmals geschehen, vor null und nichtig anmaßlich zu erklären; als sollte man ihrer vermeinten Protestation mit einer Re- und Gegen-Protestation begegnen, und ihnen hac occasione zugleich mit zu erkennen geben, daß sie bißhero in denen Sachen, die Evangelischen concernirend, etwas partheyisch sich erwisen, und dero Nothdurfft nicht der Gebühr nach in Acht genommen, vilmehr ihre Schrifften hinterhalten hätten, also, daß dise daher necessitiret worden wären, solche durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen, und zu männiglichs Wissenschafft zu bringen: Die Direction sey anderst nichts als ein Ministerium und importire ganz keine Bottmäßigkeit, ꝛc.

Der Chur-Maynzische nahme dise Reprotestation zwar an, jedoch nicht anderer Gestalt, als daß er solche seinen Collegis communiciren, oder deren Meynung darüber vernehmen, immittelst aber der Sachen selbsten nichts begeben, noch weniger dise Schrifft approbiret haben wolle. Es fielen dabey hinc inde scharffe Reden, massen der Chur-Maynzische nicht allein seine gethane Contradiction, und daß in Politicis caulis, Jura Statuum concernentibus, die Dictatur & cætera inde dependentia dem Reichs-Directorio allein gebühre, und dergleichen ohne weit aussehende schädliche Separation sich weder Altenburg, noch jemand anders, anzumassen hätte, standhafft beharrete, sondern auch dabey nicht gestehen wollte, daß er dem Chur-Fürstlich-Brandenburgischen Abgesandten, Doctor Wesembecio, die Annehmung seiner Schrifft simpliciter abgeschlagen, sondern allein mit seinen Collegis in Münster, damit selbe beyder Orten zugleich dictiret werden möchte, zu communiciren begehret hätte: Wobey er die Altenburgischen einer von ihren Herrn Principalen ausser Zweifel nicht anbefohlener Præcipitanz beschuldigte, und daß ihnen billig, ehe und zuvor sie sich dises Wercks unterfangen, mit Chur-Maynz zu communiciren, hätte gebühren wollen. Altenburg hingegen behauptete priora, daß nemlichen dergleichen Communicationes per Dictaturam die Evangelischen ihnen weder könnten noch würden jemals, es treffe gleich Politica oder Ecclesiastica an, benehmen lassen ꝛc.

Nach der Hand hat Chur-Maynz gegen die Dictaturen inter Evangelicos nichts weiter moviret.

Zuweilen werden einige Sachen *privatim* im Chur-Sächsischen Gesandtschaffts-Quartier dictirt: (1)

Als dergleichen Anno 1759. 29. Aug. geschehen ware, zeigte nachhero bey einer anderen den 5. Oct. geschehenen Dictatur der Chur-Sächsische Legations-Secretarius mündlich an, daß selbige nunmehro pro *publice* dictatis zu achten wären. (2)

Ferner lässet das Directorium, (wann keine ordinaire Zeit gesezet ist,) denen anderen Evangelischen Gesandten auf eine selbstgefällige Zeit zu denen Conferenzien ansagen; wiewol doch gemeiniglich vorhero mit denen vornehmsten übrigen Gesandten verabredet wird, wann in einer formlichen Conferenz über ein- oder anderes berathschlagt werden solle, daß man zusammen kommen und wovon man handlen wolle.

In denen Conferentien selbsten thut der Director den Vortrag. Nach befindenden Umständen aber spricht er etwa auch, ehe er ein geklagtes Gravamen bey einer Conferenz in Propolition stellet, mit anderen Gesandten, welche zu der Remedur könnten behülfflich seyn, und referiret alsdann dem Corpori Evangelico den Erfolg, wie Anno 1737. in der Sieniſchen Sache geschehen ist.

Auch sammlet der Director bey denen Conferenzien die Stimmen und gibt leztlich sein Votum auch darzu; wiewol bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten der Director sein Votum auch zu erst gegeben hat.

Nach geschlossener Umfrage concipiret das Directorium gleich, oder zu Haus, das Conclulum, liset solches vor und fragt von neuem um: Ob etwas dabey zu erinneren seye? Betrifft es aber eine wichtige Sache, wird das Project Concluſi jedem durch den Directorial-Secretarium ad ædes geschickt, um der Sache desto besser nachdencken zu können. Werden nun Monita gemacht, so vergleichet man sich wiederum darüber auf die vorige Weise: Das adjoustirte Conclulum aber wird hernach per Dictaturam communiciret.

Mit denen Aufsäzen, welche Nahmens des Corporis Evangelici zu machen seynd, wird es unterschidlich gehalten und die Arbeit zuweilen unter mehrere, die etwa von der Sache die beste Notiz haben, oder zu denen man sonst ein besonderes Vertrauen hat,

(1) H. Oertels R. Tags-Diar. 1759. S. 802. 803.
(2) S. 833.

hat, nach Gutfinden des Corporis, vertheilet; wie also z. E. an dem Vorstellungs-Schreiben d. d. 16. Nov. 1720. ihrer Viere gearbeitet haben sollen: Ordentlicher Weise aber sezet das Directorium alles alleine auf.

Anno 1750. 4. Apr. hatte das Directorium in der Gläseneriſchen Sache schon zum Voraus auf allen Fall ein Project Vorstellungs-Schreibens an den Kayser abgefaßt; welches so dann, als das Concluſum auf ein solches Schreiben gienge, alsobalden abgelesen und adjoustirt wurde.

Anno 1712. präsentirte ein Gräflich Löwensteiniſcher Bevollmächtigter dem Corpori Evangelicorum ein Project Interceßions-Schreibens ad Imperatorem: Weil man aber darinn sich zu weit in die dem Corpori nicht genug bekannte Merita cauſæ diffundiret hatte, wurde es nicht angenommen, sondern beliebt, ein anderes Project zu machen.

Ferner besorgt der Director, daß die Namens des Corporis Evangelici abgehende Schreiben besigelt, fortgeschickt, oder an gehörigen Orten übergeben werden.

Was (1) Intercessionales, Dehortatoria &c. &c. Corporis sind, da werden die mundirte Schreiben durch den Chur-Sächsischen Legations-Secretarium denen sämtlichen Evangeliſchen Chur- und Fürstlichen Gesandten, die bey der Resolution sothanen Schreibens concurriret haben, zur Mitsiglung nach Haus überbracht. Zu erst siglen die drey Evangeliſche Churfürstliche Gesandten, so dann die Fürstliche nach der Reihe, wie sie die Vota führen, und endlich aus dem Stättiſchen Collegio von jeder Banck zwey Stätte, nach ihrem Rang; unter welche alle Chur-Sachsen nochmals sein Sigel druckt.

Anno 1747. m. Dec. wurde des Corporis Evangelicorum Schreiben an den Magistrat zu Franckfurt wegen der Reformirten Religions-Exercitii durch eine Estaffette nach Franckfurt geschickt.

Besonders lässet Chur-Sachsen alle an den Kayser ergehende Interceßions- oder Vorstellungs-Schreiben Demselbigen durch seinen Agenten oder Residenten am Kayserlichen Hof in einer Audienz überreichen, welcher sodann von dem Erfolg Bericht an das Directorium erstattet.

Zu-

(1) H. Francke von R. Tägen, S. 38.

Zuweilen wird auch dem Directorio aufgetragen, unter seinem alleinigen Namen das beschlossene zu vollziehen: z. E. so hat der Chur-Sächsische Gesandte mehrmalen des Corporis Bevollmächtigten in der Pfalz, von Reck, bekannt machen müssen, was auf seine erstattete Berichte von dem Corpore resolviret worden seye: Auch wird öffters durch dises Directorium mit dem Directorio der Catholischen, oder mit andern einzelnen Catholischen Ständen, communicirt.

Endlich hat Chur-Sachsen, als Director, das Archiv des Corporis Evangelicorum in Verwahrung, welches vornehmlich in denen Originalien derer an das Corpus eingelangten Stücke, und denen original-Concepten derer Schlüsse des Corporis, wie auch derer in seinem Namen abgegangenen Schreiben, pro memoria, u. s. w. bestehet.

Sonderlich kommen auch dahin die Originalien derer Reichs-Fridensschlüsse, wobey die Evangelische als Compaciscenten tractiret werden.

Weil die Directorial-Verrichtungen nicht allemal ohne alle Unkosten abgehen; so ist schon einmal auf eine Beyhülffe angetragen, solche aber nicht bewilliget worden.

§. 16.

Beschwerden gegen dasselbe.

Als An. 1703. von dem Kayserlichen Hof dem Chur-Sächsischen Gesandten einiges zur Last geleget werden wollte, stellten die gesammte Evangelische dem Kayserl. principal-Commissario vor: Daß der Chur-Sächsische Gesandte hierunter mit keiner Schuld zu belegen seye, vilmehr selbiger in disem negotio in particulari nichts anders gethan, als was sein Officium von ihme erfordert, und seye er allerdings verbunden gewesen, dasjenige, was von dem gesammten Corpore Evangelicorum, denen Reichs-Constitutionen gemäß, beliebt und ihme aufgetragen worden, in denen verabredeten Formalien an die Käyserliche Commißion und die Catholische gebührend zu bringen.

In denen Anno 1718. wegen des Chur-Sächsischen Directorii gewechselten Schrifften findet sich ebenfalls mancherley wegen der Beschwerden gegen dasselbige, da man bald von gar keinen, oder doch kaum einem einzelnen Gravamine, etwas wissen will, bald wohl nicht so wenig, doch eben auch nicht gar viles und sonderliches, bald aber vil- und wichtiges, daran auszusezen fande.

§. 17.

§. 17.

Es wird auch gefragt: Ob dem Directorio von dem Corpore Zil und Maaß gesezet werden könne? und es heißt in einer derer An. 1718. herausgekommenen Schrifften: Chur-Sachsen wolle es nicht gestatten; in anderen diser Schrifften dagegen wird behauptet: Das Directorium müsse dergleichen leiden. Meine Meinung gehet dahin: Da weder die sämtliche Evangelische Stände, noch auch einiger derselben, von Rechts- und Schuldigkeits- wegen gehalten ist, das ganze Directorium länger zu erkennen, als es ihme selbst gefällig ist; so kan man freylich auch dem Directorio Bedingungen vorschlagen, unter welchen man solches noch länger erkennen, widrigen Falles aber sich demselben entziehen wolle: Hingegen stehet auch dem Directorio eben sowohl frey: Ob es unter solchen Bedingungen das Directorium länger führen, oder es lieber niderlegen, und sich wohl gar von dem Corpore hinwegbegeben will? Kurz: Es kommet alles auf ein gutes Einverständniß und Harmonie an. Diese ist die Seele des Corporis Evangelici; äusseret sich daran ein Mangel, so ist es ein Corpus morbidum, vel plane mortuum.

Ob man ihme Zil und Maaß sezen könne?

§. 18.

Vormals nannte man die Zusammenkünffte derer Evangelischen den Conferenz-Rath; nun heissen sie Evangelische Conferentien, oder Conferentiæ Evangelicorum.

Mehreres von denen Evangelischen Conferentien.

Anlangend die Zeit; so hat man bald gewisse Wochen und Täge zu disen Conferentien bestimmt, bald hat man sich an keine Zeit gebunden.

An. 1743. 15. Maj. beliebte das Corpus Ev. „Nachdeme von einigen Orten her der Vorschlag geschehen: Ob nicht, in Betracht gegenwärtiger derer Religions-Beschwerden im Reich Umstände, inter Evangelicos, wenigstens eine Zeitlang, desto öfftere Zusammenkünffte und Unterredungen zu halten, mithin selbst sogenannte Conferentiæ statæ zu belieben wären? ferner solches anheute in ordentliche Proposition und Deliberation gestellet worden; als ist auch, auf genugsame der Sachen Erwägung, der Schluß würcklich dahin ausgefallen: Daß Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände bey allgemeinem Reichsconvent anwesende Räthe, Bottschafften und Gesandtschafften, hinfüro, und biß wiederum aus diser oder jener Ursache ein anderes beliebet werde, von 14. Tägen zu 14. Tägen, folglich hier

zu Franckfurt insonderheit, wo die Mittwoche der bequemste Tag zu dergestaltiger Verrichtung zu seyn scheinet, von einer Mittwoche um die andere, conferentialiter zusammenkommen wollten; jedesmal jedoch zugleich, nach allerseitiger weiterer Intention, unter vorgängiger seithero gewöhnlich gewesener Ansage, und wann sonsten keine unvorhergesehene Impedimenta legitima sich ereignen; wie dann auch sothane Conferentiæ statæ einsweilen ceßirten, und um weitere 14. Täge verschoben blieben, so öffters auf den darzu nach obigem Verlaß bestimmten Tag ein Evangelisches Kirchenfest einfiele, oder derselbe in universal-Comitial-Ferien einschlüge.„

Aus Regenspurg wurde den 7. April 1746. berichtet: „Den 30sten pass. wurde von Chur-Sachsen die erste Evangelische Conferenz veranlaßt, und dabey beliebt, mit denen Conferenzen alle 14. Tage zu continuiren, wobey aber des Chur-Brandenburgischen Gesandtens Excell. Gelegenheit genommen, wegen der gleich nach dem Todtfall Ihrer leztverstorbenen Kayserl. Maj. p. m. von Chur-Sachsen eigenmächtig abrumpirten Conferentien Seines gnädigsten Herrns Befugnisse und hohe Gerechtsame durch eine solenne Protestation bestens zu verwahren.„

An. 1761. 5. Aug. faßten die Mehrere Evangelische den Schluß: „Nachdem man, aus vorgekommenenen, bewegenden Ursachen verabredet und beschlossen, wegen dermaliger ausserordentlicher Wichtigkeit derer Evangelischen Religionsangelegenheiten, künfftighin, und biß zu anderweiter gemeinschafftlicher Verabredung, alle Mittwochen, (es seye dann, daß solcher ein Evangelischer Fest- und Feyertag seyn sollte,) ohne Erwartung weiterer Einladung, an disem Ort zu Berathschlag- Behandlung und Beschliessung derer Evangelischen Religions-Angelegenheiten, zusammen zu kommen, biß daß man, nach eingehohlter Instruction von allerseits höchst- und hohen Principalen, die weitere diensame Maaßfassungen zur Hand zu nehmen, sich im Stande befinde; als hätte man solches in vim Concluſi Corporis Evangelicorum hiemit verabreden und vestsezen wollen.„

An. 1761. 4. Nov. aber faßte das Corpus Evangelicorum ein anderes Concluſum ab, so die Abstellung derer bißherigen alle 8. Tage gehaltenen Evangelischen Conferentien betrafe.

Wann vile und weitläufftige Sachen in einer Evangelischen Conferenz vorkommen sollen, bittet sich zuweilen das Directorium aus,

aus, daß man etwas (zum Exempel, eine Stunde,) eher erscheinen möchte.

Wann pressante Materien vorhanden waren, ist man zuweilen Sonntags nach verrichtetem Gottesdienst zusammengekommen.

Es seynd auch schon mehrmalen Beschwerden geführet worden, daß die Evangelische Conferentien gar zu sparsam, und auch bey vorhandenen dringenden Materien doch so spat und langsam, gehalten würden.

An. 1745. (1) suchte der Chur-Brandenburgische Gesandte auch dadurch der Kayserwahl einen Aufschub zu machen, indeme er verlangte, über verschidene wichtige Religions-Sachen eine Conferenz zu halten: Als aber Chur-Sachsen nicht daran wollte, beschwerte er sich über dasselbe, und liesse die übrige Evangelische zu einer Conferenz zu sich einladen, wiewol ohne sonderliche Würckung.

Zuweilen stehen die Evangelische Conferentien wegen eines Zufalls eine Zeitlang gar still.

So wurden von 1717. an, währenden Streits über dem Evangelischen Directorio, in etlichen Jahren keine ordentliche Conferentien gehalten.

m. Nov. 1748. wurden die Evangelische Conferentien einigemal eingestellt, damit nicht einige Gesandte aus Gelegenheit der Sachsen-Weimarischen Vormundschaffts-Sache an einander kommen möchten:

Endlich lud der Chur-Sächsische Gesandte alle Evangelische Chur- und Fürstliche Gesandte, (ausser denen zween, so wegen der Sachsen-Weymar- und Eisenachischen Stimmen mit einander stritten,) zu einem Mittagessen, wobey eine Abrede genommen wurde, wie sich das Corpus bey diser Streitigkeit wegen der Conferentien verhalten wolle.

Auch stehen die ordinaire Conferentien währender Comitial-Ferien ebenfalls still.

Bey der am 30. Jul. 1749. gehaltenen Evangelischen Conferenz wurde resolviret, sich, in Ansehung der Ferien, nach dem Schluß aller dreyen Reichs-Collegiorum, auch in Haltung derer Evangelischen Conferentien zu richten; daferne aber etwas

(1) v. Mein Beytr. zu dem neuest. Staatsrecht, p. 530. sqq.

importantes vorfiele, so sollte das Directorium extraordinarie zur Conferenz ansagen lassen.

An. 1773. 8. Dec. beschlosse das Corpus Ev. auf angelegentlichstes Ersuchen des Fürstl. Badischen Stimmvertretters, über 14. Tage (ob es gleich schon in die Weyhnacht-Ferien falle,) an dem gewohnlichen Ort zusammen zu kommen, um in der Gerstlacherischen Angelegenheit die beliebte Vorstellung an Chur-Bayern zu adjoustiren.

Der Ort der Zusammenkunfft ist entweder das Chur-Sächsische Quartier, oder das Fürstliche Nebenzimmer, oder, wann man sich in Geheim besprechen will, ein dritter Ort.

Werden die Conferentien auf dem Rathhaus gehalten; so kommen die Evangelische entweder an denen gewohnlichen Rathstägen früher, als die Catholische, oder bleiben, wann dise abgegangen seynd, beysammen.

Die vornehmste Gesandte besprechen sich gemeiniglich über die bey denen Conferentien vorkommende Materien zuvor in der Stille, und leiten sie also ein, daß es bey denen Conferentien selbsten nicht vile Schwürigkeiten geben möge.

Wenigstens zuweilen werden vor der Conferenz denen anderen Gesandten formliche Proponenda mitgetheilet; wie also in Fabri Staats-Canzley *Tom.* 80. *p.* 378. Proponenda in Conferentia Evangelicorum den 17. May 1721. zu finden seynd, welche aus 8. Puncten bestehen, die meistens weitläufftig abgefasset seynd.

An. 1771. m. Mart. liesse das Chur-Sächsische Directorium in der Cronenburger Angelegenheit einen Aufsaz circuliren, damit die übrige bey nächster Evangelischer Conferenz, in welcher derselbige in Ueberlegung genommen werden sollte, gefaßt erscheinen könnten.

Chur-Sachsen lässet zu denen Evangelischen Conferentien durch den Evangelischen Cancellisten des Reichs-Erbmarschallenamts ansagen.

Bey denen Conferentien erscheinen ordentlicher Weise alle auf dem Reichstag anwesende Gesandten und Bevollmächtigte aller Evangelischen Stände; es wäre dann, daß 1. zuweilen ein Gesandter ersucht würde, abzutretten, wann nemlich die Sache, worüber deliberiret wird, nicht nur seinen Hof betrifft, sondern auch so beschaffen ist, daß die andere nicht wohl in seiner Gegen-

wart

wart votiren mögen; wie z. E. An. 1705. in der Rang-Streitsache zwischen Würtemberg, Hessen-Cassel und Holstein-Glückstatt, ingleichem An. 1718. in der Directorialsachegeschahe; oder daß 2. ein Gesandter sich selbsten denen Conferentien entzöge, wie es Chur-Sachsen vor und bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten gethan hat, und wegen erstgemeldten Rangstreits Anfangs von Würtemberg und Hessen-Cassel geschehen ist.

H. Sorge sagt (1): „Affterbevollmächtigungen (Substitutiones) von disen, (den Evangelischen Comitial-Gesandten,) bey ihrer Abwesenheit, werden nicht angenommen. *) Auch trägt man Bedencken, wenn über eines Gesandtens Hauptstimme ein Anstand obwaltet, und derselbe sich des Mitstimmens enthält, solchen auch die Nebenstimmen ablegen zu lassen. **)

*) Wie im Jahr 1766. in den Beschwerden der Cronenburger gegen Chur-Maynz, in Ansehung des lange abwesenden Chur-Brandenburgischen Gesandten von Plotho, geschahe.

**) Z. B. im März und April 1767. mit der Anhaltischen Haupt- und der Stift-Lübeckischen Nebenstimme.„

An. 1755. liesse der Kayserliche Hof denen Evangelischen Reichs-Stätten ansinnen, so offt Evangelischer Seits ferner in Wege eingeschlagen werden sollte, welche, des Kayserl. Hofes Ermessen nach, nicht Reichs-Constitutions-mäßig seyen, vorzüglich keinen Antheil daran zu nehmen: Dise aber wollten sich von dem Corpore Evangelicorum, wie billig, nicht trennen lassen.

Wann einige ansehnliche Gesandte bey einer Conferenz nicht erscheinen, oder sich mit Unpäßlichkeit, oder Geschäfften etc. entschuldigen lassen, pfleget auch nichts vorgetragen oder beschlossen zu werden. Z. E.

An. 1746. 27. Apr. ware zwar von Chur-Sachsen eine Evangelische Conferenz veranlaßt: Es erschienen auch vile Gesandten um die gewohnliche Zeit: Da aber Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig sich gegen 12. Uhr excusiren liessen, daß sie wegen Geschäfften nicht erscheinen könnten, giengen die übrige nach 1. Uhr auseinander, ohne daß etwas vorgekommen wäre.

Man ist auch sonst in denen Conferentiis Evangelicorum öffters beysammen, und gehet doch zulezt wieder auseinander, ohne daß nur einmal etwas proponirt worden wäre.

(1) in seinen Kleinigkeiten, S. 81.

Den 25sten May 1747. kamen bey einer Conferentia Evangelicorum die Chur- und Fürstliche Gesandte wegen der Zwingenbergischen Verkauffs-Sache hart aneinander, und man stunde mitten in der Deliberation auf, ohne einen Schluß zu fassen.

§. 19.

Engere Conferentien.

Zuweilen hält auch das Corpus Evangel. engere Conferentien, wobey die Reichsstättische ausgeschlossen, die also abgefaßte Schlüsse aber sodann entweder dennoch mit denen Reichsstättischen communiciret werden, oder auch nicht.

Von dem ersteren kan zum Exempel dienen, was An. 1705. in der Rangstrittigkeit zwischen Würtemberg, Hessen-Cassel und Holstein-Glückstatt, An. 1725. wegen des Senioris Urlsbergers und Diaconi Schneiders zu Augspurg, so dann An. 1736. wegen der Ryswickischen Fridensclausul vorgegangen ist.

Als An. 1756. bey dem Corpore Evangelicorum eine Vorstellung wegen der Oesterreichischen Religions-Angelegenheiten und der dißfalls an den Magistrat zu Regensburg ergangenen Kayserl. Königlichen Ahndung abgeredet und adjoustiret wurde, liesse man die Reichsstättische Bevollmächtigte davon hinweg; zumalen da der mehreste Theil derselben aus Regensburgischen Rathsgliedern bestehet.

Indessen ist doch schon geschehen, daß in dergleichen mit Ausschliessung des ganzen Reichsstättischen Collegii Evangelischen Theils gemachte Conclusa gesezet worden: „Es wäre Namens eines *Corporis* Evangelicorum &c. von Seiten des *Corporis* Evangelici &c„ beschlossen; ja man hat so gar dergleichen einseitige und also stylisirte Conclusa dem Reichsstättischen Directorio bloß ad insinuandum zugestellet, wie An. 1725. in causa des Diaconi Schneiders zu Augspurg geschehen ist, und Reichsstättischer Seits bezeugte man so vil Glimpff, daß man es annahme, und bloß in dem Insinuations-Schreiben meldete: „Gleichwie aber wir von Directorii wegen, noch die übrigen Herrn Vertretter der Evangelischen Reichs-Stätte, an disem in ædibus, ausser einer sonst gewöhnlichen Conferenz, alleine von denen Hochansehnlichen Chur- und Fürstlichen Herrn Gesandten beliebten Conclulo weder quoad formam noch in der Hauptsache selbsten, den

min-

mindesten Antheil nehmen; also wollen solches auch hiemit, auf vorbesagtes Verlangen, lediglich nur einschicken ꝛc.„

Um das Jahr 1738. wurden der Pfalz-Zweybrückischen reformirten Collegien Beschwerden anfänglich ganz allein unter denen Chur- und Fürstlichen Gesandtschafften tractiret: Weil aber die particulariter von solchen an die Zweybrückische Regierung erlassene Schreiben von keinem Effect waren; so erhielten samtliche reformirte Gesandtschafften Befehl, darauf zu dringen, daß solche Beschwerden künfftig in denen Conferentien öffentlich und gemeinsamlich in Berathschlagung gestellet werden möchten.

Was endlich im Jahr 1770. für ein Ausschuß des Corporis Evangelicorum zu Besorgung derer bey demselbigen eingeklagten Religionsbeschwerden angeordnet worden seye, sehe man oben in des 1sten Buchs, 16. Cap.

§. 20.

Particular-Conferentien.

An. 1715. 15. Aug. hielten die Evangelisch-Lutherische wegen der streitigen Kirchen-Güter in der untern Pfalz in dem Chur-Sächsischen und den 5. Octobr. in dem Chur-Braunschweigischen Quartier eine particular-Conferenz, da das leztemal eine Vorstellung an die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft adjoustiret wurde; wiewol der Fürstlich-Brandenburgische Gesandte dabey votirte: Er stünde bey sich an, ob es bißher gebräuchlich gewesen, und für das Evangelische Wesen gut seye, daß die Evangelisch-Lutherische in forma Corporis separati einen Schluß machen, und nach solchem Verfahren mithin man in der That zwey Corpora Evangelicorum einführe? Er vor sich, ohne seiner gnädigsten Herrn Willens-Meynung darüber zu wissen, könnte nicht dahin eingehen.

An. 1710. 13. Oct. faßten (schon oben gemeldeter massen,) die Evangelische im Fürstenrath, wegen des Rechts, ihre Deputirte, ohne Concurrenz der Catholischen allein ernennen zu dörffen, ein eigenes Conclusum ab; in welchem sie sich aber vorbehielten, mit denen übrigen Evnngelischen Ständen im Churfürstlichen und Reichsstättischen Collegio daraus zu communiciren, und nicht allein ihren Beytritt zu verlangen, sondern auch das Chur-Sächsische Directorium zu requiriren, daß selbiges in solcher Conformität ein Conclusum totius Corporis abfassen, und sowohl dasselbige, als auch jeziges der Evangelischen Fürstlichen Stände Concert, zu denen Directorial-Acten ad perpetuam rei memoriam

moriam lege; wie auch unter dem 6. Dec. besagten Jahres geschehen ist. (1)

§. 21.

Protocoll. Es kommen zu denen Conferenzien der Evangelischen keine Secretarien, noch wird ein ordentliches Protocoll geführet, sondern jeder Gesandter mercket sich dasjenige selbst an, was er nöthig zu seyn erachtet; dahero auch selten solche Copien oder Extractus Protocollorum zum Vorschein kommen, in welchen die einzelne Vota angemercket wären, wiewol man doch auch einige Exempel hat. Siehe z. E. das Protocoll vom 5. Octobr. 1715. in Fabri Staats-Canzley *Tom.* 27. *p.* 271. *sqq.*

In der am 18ten Nov. 1750. gehaltenen Evangelischen Conferenz stellte das Directorium, auf Veranlassung, zur Ueberlegung: Ob nicht zu der Verfassung des Corporis dienlam seyn mögte, bey denen Conferentien ein gemeinsames Protocoll zu führen, und dazu einen besondern Secretarium zu bestellen? Diser Antrag wurde zwar von Einigen secundirt; es wurde aber à potiori dafür gehalten, daß dises weitere Ueberlegung erfordere, und wann circa modum tractandi eine Verbesserung beliebet werden sollte, noch mehrere Puncte erörtert werden müßten.

Ein Protocoll von der am 1. Apr. 1754. gehaltenen Evangelischen Conferenz findet sich in der Europ. Staats-Canzley *Tom.* 107. *p.* 32. *sqq.*

An. 1770. 18. May beschwerte sich der Reichsgräfliche Gesandte von Pistorius in einer Evangelischen Conferenz: Daß von der lezten Conferenz ein Protocoll circulire, darinn ihme gewisse Ausdrücke, deren er sich bedienet haben solle, fälschlich beygemessen würden, mit Bitte, es in denen Berichten nach Hof zu melden; welches ihme auch versprochen worden.

§. 22.

Sessionen. In disen Conferentien der Evangelischen wird ferner in dem Sizen und Umfragen kein Rang beobachtet: Doch pflegen die Chur-Fürstliche Gesandten ihre Meinung zu erst zu entdecken: Bey der Siglung der Schreiben hingegen und in dem beygelegten Schemate Sigillantium wird dem Rang pünctlich nachgegangen.

Um den Anfang des Jahres 1705. fienge man an, die Conferentien stehend, und ohne an einen Tisch zu sizen, zu halten, wobey

(1) von Schauroths Samml. der Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. pag. 454.

bey die Gesandten pêle mêle, und ohne ihren gewöhnlichen Rang zu halten, gestanden, bey welcher Beschaffenheit der sonst mit denen alternirenden Fürstlichen competirende Holstein-Glückstättische Gesandte denen Conferentien jederzeit mit beywohnete: Weil aber die Würtemberg- und Hessen-Casselische Gesandten merckten, daß dise also ohne Ordnung gehaltene Conferenzien bloß dem Dänischen Ministre zu gefallen geschehen, als welcher bey einer ordentlichen Session, wegen seines noch unausgemachten Ranges, nicht concurriren konnte; so besorgten sie, es möchte ihren Höfen durch dises Vermischt-stehen bey denen Conferentien präjudiciret werden, und verlangten daherv, daß man künfftig wieder ordentlich sizen möchte, absentirten sich auch zum zweytenmal von denen Conferentien, dahers nichts zur Propolition, Deliberation oder Schluß kame, sondern die Zeit mit blossen Discursen zugebracht wurde. Der Dähnische Ministre solle sich darauf haben verlauten lassen, daß, weil er Ordre hätte, von seiner Prætension nicht abzustehen, er lieber sich sothaner Conferentien enthalten, als etwa solche ganz und gar sistiren wollte, welches leztere sonst leichtlich geschehen dörffte. Nun kamen zwar allerley Mittel in Vorschlag, dise Streitigkeiten beyzulegen; es wollte aber keinen Fortgang damit haben, daherv auch einige Zeit keine Evangelische Conferentien gehalten wurden. Endlich und als man es nicht länger aufschieben konnte, griffe man zu disem Temperament, daß, auf des Chur-Brandenburgischen Gesandtens Invitation, samtliche Chur- und Fürstliche Evangelische Gesandten sich bey demselbigen Abends einfanden, an einen Tisch ohne Rang pêle mêle sassen, von allerley Materien discurrirten, und endlich auf die eigentliche Materie, nemlich der Catholischen leztere Erklärung wegen der Religions-Gravaminum, kamen, da dann jeder seine Gedancken und Monita, so etwa bey dem Project der Reichs-Vollmacht noch vorkommen könnten, eröffnete, welche der Chur-Sächsische Gesandte zu Papier und nachgehends, mit samtlicher Gesandten Genehmhaltung, in ein Votum commune Evangelicorum brachte. Hiernächst wurde denen Vertrettern derer Evangelischen Reichs-Stätte Communication davon gethan, welche sich zwar damit per omnia conformirten, jedoch dabey ahndeten, daß sie bey diser Conferenz wären präteriret worden, mit Bitte, künfftighin es bey dem Herkommen zu lassen: Welchen aber bedeutet worden, daß man disesmal keine ordentliche Deliberation gehalten, sondern nur occasio-

ne einer dem Chur-Brandenburgischen Gesandten (so sich der durch Absterben der Königin in Preussen überkommener Trauer halber noch zu Hause halten müßte,) gegebenen Visite mit einander besprochen hätte.

Der Chur-Sächsische Gesandte erhielte darauf von Hof Befehl, künfftig die Evangelische Conferentien auf dem Rathhause unter ordentlicher Seßion zu halten: Solchemnach wurde noch m Maji die erste Conferenz auf dem Rathhaus, und zwar vor der gewohnlichen Raths-Zeit, gehalten, wobey der Chur-Sächsische Gesandte vortrug: Was massen er von dem Herrn Herzog zu Sachsen-Weissenfels (deme der König in Pohlen das Directorium in Religions-Sachen, mit Genehmhaltung derer Evangelischen Stände, übertragen,) dahin instruiret worden seye, auf eine kleine Zeit die Evangelische Conferentien auf dem Rathhause zu halten. ꝛc.

Wann man in der Deputations-Stube zusammenkommt, sizen die Gesandte an einer länglichen viereckichten Tafel; wo aber nicht alle Plaz an derselben haben, begeben sich die übrige an einen Nebentisch. Die Chur-Fürstliche nehmen den obersten Plaz ein, die übrige sizen pêle mêle: Ist aber die Conferenz in des Directorii Quartier, sezet man sich gemeiniglich um eine runde Tafel herum.

§. 23.

Vota. Jeder bey einer Evangelischen Conferenz erscheinender Gesandter hat, einigen Berichten nach, nur Ein Votum, wann er gleich in denen Reichs-Collegiis deren mehrere zu vertretten hat; wiewol ich damit nicht reimen kan, daß man z. E. in dem Conferenz-Protocoll d. d. 5. Oct. 1715. nicht nur liset: Chur-Braunschweig, cum cæteris Votis; item Bremen: wollte wegen seiner obhabenden Votorum ꝛc. sondern daß auch der Badische Gesandte Ein Votum wegen Baden-Durlach und eines wegen Baden-Hochberg geführet hat.

Anno 1773. wurde in einer Comitial-Relation angemerckt, daß bey einer den 25. Sept. gehaltenen Evangelischen Conferenz die Sachsen-Gothaisch- und Reichsgräfliche Gesandtschafften, auch Reichsstättische Bevollmächtigte, nicht zum Votiren gekommen seyen.

§. 24.

Materien. Die Materien, wovon bey offtgemeldeten Conferentien gehan-

handelt wird, seynd alle Sachen, welche das Evangelische Religions-Wesen in dem Reich, oder auch sonst das gemeinsame Interesse derer Evangelischen Reichs-Stände, oder auch übrigen Evangelischen im Reich, mittelbar oder unmittelbar betreffen, und entweder von ein oder anderem Stand oder Glid des Reichs selbsten bey dem Corpore anhängig gemacht, oder welche von dem Directorio, oder anderen Ständen, dafür angesehen werden, daß es die Nothdurfft erfordere, sich derselbigen ex officio und unersucht anzunehmen.

Sonderheitlich wird auch darinn das in vorgängige Ueberlegung gezogen, was an den ganzen Reichs-Convent gebracht wird, wann die Evangelische Stände und Glider des Reichs dabey interessirt seynd, und werden in disen Conferentien die etwa nöthig befindende gemeinschafftliche Vota derer gesammten Evangelischen Stände in denen drey Reichs-Collegien verabredet und aufgesezet.

Die seit einigen Jahren in denen Conferentien des Corporis Evangelici vorgekommene Materien betraffen: Religionsbeschwerden derer Reichs-Stände oder anderer Reichs-Unmittelbaren gegen einander; Religions-Beschwerden derer Land-Stände oder Unterthanen gegen ihre Herrschafften; Religions-Beschwerden mittelbarer Personen gegen dritte Reichsstände; Religions-Beschwerden gegen ausländische Potenzien, zumalen in Kriegszeiten; Beschwerden gegen die höchste Reichs-Gerichte; die Einrichtung des Evangelischen Kirchen-Wesens in einigen Chur-Pfälzischen Landen, besonders in dem Amt Germersheim; die Administration des zu Erhaltung des Evangelischen Kirchen-Wesens in einigen Chur-Pfälzischen Aemtern, sonderlich im Amt Germersheim zusammen gebrachten Fundi; Collecten und andere von dem Corpore Evangelico gesuchte Beyträge zu Pfarr- oder Schulmeister-Besoldungen oder Besoldungs-Zulagen, Erbau- oder Ausbesserung Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser; ꝛc. Emigrations-Sachen; die Emigranten-Cassa; die auf dem Reichstag vorkommende Materien, wobey das Interesse Religionis mit einschläget; die an denen Reichsgerichten anhängige Religions-Beschwerden ꝛc.

Ob auch andere, als Religionssachen, in denen Conferentiis Evangelicorum vorgenommen werden dörffen? darüber entstunde Anno 1714. aus Gelegenheit der von Chur-Brandenburg urgirten Auslassung der den Teutschen Orden betreffenden Stelle

in der Wahlcapitulation Streit; massen der Teutschmeisterische Gesandte in einem pro memoria unter anderem meldete: „Dergestalten zwar, daß, weilen man von Seiten gedachten Chur-Hauses in denen Sorgen gestanden, es dörffte durch die bey denen Chur- und Fürstlichen Collegiis habende selbst-eigene Vota, und occasione derselben anbringende Vorstellungen der vorgesezte Zweck nicht völlig erreicht werden können, man keine Scheu genommen, das Werck so gar bey dem Corpore Augustanæ Confessionis vorzutragen, und gleichsam eine Religionssache daraus zu machen, und durch dises Mittel conjunctis viribus durchzudrucken, was man einseitig nicht zu behaupten getrauet; ob es schon mit dem Religions-Wesen in Corpore nicht die mindeste Connexion oder Dependenz hat, unter dem weiters scheinbarlich adhibirten Prætext, als ob der Fürsten-Rath, in denen, mit Concurrenz des Hoch- und Teutschmeisterischen Gesandtens, gemachten und übergebenen Monitis ad Carolinam, nichts von disem Passu einkommen lassen; daherro sie auch gerne damit zufriden seyn und wider die auf solch Art eingerichtete perpetuirliche nicht das geringste würden moviren wollen; so können vor- höchstgedacht-Herrn Hoch- und Teutschmeisters Hoch-Fürstliche Durchlaucht nicht umgehen, all solchem Unfug nur mit wenigem entgegen zu sezen, was solchergestalten aus denen Reichs-Deliberationibus für ein confusum Chaos werden könnte und müßte, wann solcherley Dinge, welche mit dem Religions-Wesen die geringste Connexion nicht haben, nichts destoweniger ad Corpus Protestantium gezogen und dise auf solche Weise an einer Sache Theil zu nehmen und in Corpore durchzudrucken sich verleiten lassen wollten, wobey niemand, weder directe, weder in der Nachfolge, am allerwenigsten aber das im Heiligen Römischen Reich durch den Religions- und Münsterischen Fridens-Schluß genugsam regulirt- und vorgesehene Fridens-Werck, einiges Nachtheil zu leiden haben. ꝛc.„

Die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft aber versezte in einem in Conferentia Evangelicorum abgelegten Voto dagegen: „Das aber könne er mit Stillschweigen nicht übergehen, daß der Teutschmeisterische Herr Gesandte ein Crimen darvon machen will, daß man von andern, als Religions-Sachen, in Corpore Evangelicorum handeln wolle, nur eingedenck dessen, was die gesammte Evangelische Stände, deme zuwider, noch vor weniger Zeit, nemlich erst den 2. Sept. 1712. im Reichs-Fürsten-Rath

per

per Votum commune behauptet haben: Das heisset den Grund ihrer Sicherheit umreissen, und ihnen den Dolch an die Gurgel sezen: Wann man ihme aber sein Postulatum zugestünde und es so weit mit denen Evangelischen gekommen wäre, daß sie nur bloß in Religions-Sachen unter sich deliberiren könnten; so müßte uns der Herr Teutschmeisterische Gesandte doch erst bereden, es sey allhier um keine Religions-Sache zu thun; Er saget es auch, wann es am sagen genug ist, und will, daß seine Sachen mit dem Religions-Wesen in Corpore, wie Ihme beliebt zu reden, nicht die mindeste Connexion oder Dependenz, auch nicht einmal indirecte, habe. Einen Evangelischen Stand von Land und Leuten bringen wollen, ist keine Religions-Sache, und wann proximus Ucalegon brennet, darff sich niemand regen: Das mögen ja wohl nova Paradoxa heissen und die beym Cicerone nicht zu finden; ꝛc.„

Zu einiger Erläuterung füge ich nur bey, daß Kayſers Matthiä Anno 1619. auf der Evangelischen Correspondenz-Tag nach Nürnberg geschickter Gesandter in seiner Propolition selbst gemeldet hat: „Demnach die Römisch-Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhmen, ꝛc. Königliche Majestät, ꝛc. gegenwärtige Zusammenkunfft der allhie in Ihrer Kayserlichen Majestät und des Heil. Reichs Statt Nürnberg anwesender Chur-Fürsten, Stände und Ritterschafft, und der Abwesenden Bottschafften und Gesandten, berichtet worden, haben Sie Ihr nicht wohl andere Gedancken machen können, als daß solche fürnemlichen von wegen deren anjezo in dem Heil. Reich empor schwebender unruhiger Läuffe, wie auch insonderheit des in Ihrer Kayserlichen Majestät Königreich Böhmen allnoch continuirenden Unwesens halben, möchte angesehen haben. ꝛc.„ Man findet aber in der ganzen Proposition nicht die geringste Spuhr, daß der Kayser denen Evangelischen hätte übel nehmen wollen, daß sie unter sich allein über dergleichen in den Statum publicum des ganzen Reichs einschlagende Sachen rathschlagen wollten, sondern er suchte sie nur nach seinem Willen und Interesse zu lencken.

Das Corpus Evangelicorum nimmt aber durchaus nicht alles, was bey demselbigen angebracht werden will, auch würcklich an; sondern weiset manche Supplicanten ab: Deme, was dißfalls schon oben vorgekommen ist, füge ich noch folgendes bey.

Anno 1756. wollte der gewesene Chur-Pfälzische reformirte Kirchen- und Ehegerichts-Rath, Lic. Goldschmid, einige von ihme bey dem Cammergericht angebrachte Beschwerden gegen Chur-Pfalz auch vor dem Corpore Evangelicorum anhängig machen: Man hat aber nicht vor dienlich erachtet, sich der Sache anzunehmen.

So hat Es auch die Evangelische zu Cronenberg, als sie ihre Klagen übertrieben, an ihren Landesherrn, den Churfürsten zu Maynz, verwisen.

Und wie behutsam Es in Annehmung derer Religions-Beschwerden verfahre, belehret dessen, oben 1. Buch, 16. Cap. angeführter Schluß von 1770. auf die überzeugendste Weise.

Anno 1771. m. Nov. kame bey dem Corpore Evangelicorum die Frage vor: Ob, wann eine Sache bey dem Corpore anhängig seye, selbiger durch eine simple Vergleichanzeige renunciiret werden könnte, oder solcher Vergleich zu untersuchen, und, wann er dem Anno normali nachtheilig wäre, die Gemeinde anzuweisen seye, ihre Beschwerden weiter fortzusezen? Es wurde aber beschlossen: Daß solcherley Vergleiche zwar nicht von dem Corpore ausdrücklich zu ratificiren, jedoch auch nicht zu wehren seyen.

§. 25.

Maiora. Ob? und in was vor Fällen? die mehrere Stimmen bey denen Zusammenkünfften derer Evangelischen gelten, und die andere also wider ihren Willen überstimmet werden können? ist so ausgemacht nicht. Insgemein hält man davor, daß, wann ein Stand bey einer Sache ins besondere interessiret seye, alsdenn keine Mehrheit der Stimmen, sondern nur die gütliche Vergleichung, statt finde, hingegen jene Plaz greiffe, wann eine Sache keinen Stand ins besondere, sondern alle gleich und das gesammte Evangelische Wesen, angehe; wiewol wir oben gesehen haben, daß, währenden Directorial-Streits, auch darüber disputiret wurde: Ob die Ersezung des Directorii zu disey oder jener Claß gehöre?

Anno 1715. 5. Oct. meldete Brandenburg-Culm- und Onolzbach in Conferentia Evangelicorum: Er stünde bey sich an, ob es bißher gebräuchlich und für das Evangelische Wesen gut seye, daß die Ev. Lutherische per Majora einen Schluß nomine communi der gesammten Evangelisch-Lutherischen machen.

Er

Er erinnerte sich zwar wohl, daß die Evangelisch-Lutherische in eben diser Materie auch bey dem seeligen Chur-Brandenburgischen beysammen gewesen, wüßte sich aber nicht zu besinnen, daß man per Majora, non concurrentibus quibusdam, einen gemeinen Schluß collectivo nomine gemacht hätte. Daß diejenige, so auf dise Vorstellung instruirt wären, oder sich sonst darzu bemächtiget zu seyn erachteten, ut Singuli, oder auch unter dem Nahmen der Mehreren, dieselbe adjoustiren und übergeben könnten, daran seye kein Zweifel: Die Frage sey aber nur: Ob solches nomine collectivo & communi, und also auch für die, so nicht darzu gestimmet, geschehen könnte? Er begehrte doch niemand hiedurch einzureden, noch etwas zu hindern, worzu man berechtiget wäre; müßte aber gleichwol, biß zu eingelangter Willens-Meynung seines gnädigsten Herrn, ihnen die Nothdurfft vorbehalten. Es wurde aber dannoch das per Majora gut gefundene ausgefertiget, ohne darinnen zu gedencken, daß nur die Majora dahin gegangen seyen.

Anno 1720. wurde in einer gewissen Schrifft, so rubricirt ist: „Rationes, warum das bewußte Conclusum wegen des Interims-Vergleichs des Königs in Preussen mit Chur-Pfalz de Anno 1705. nicht zu machen,„ gemeldet: Daß in Corpore regulariter die Majora nicht statt haben, als wenn kein Stand ein besonderes Interesse dabey hat, sondern res plane communis ist. Dann die causæ Singulorum müssen ja noch wohl eher in Corpore Evangelicorum, als in Collegiis Imperii, à Majoribus eximiret seyn: Da nun Ihro Königliche Majestät in Preussen bey disem Interims-Vergleich specialiter intereßiret sind, weil sie solchen, mit Genehmhaltung der Reformirten in der Pfalz, errichtet, und daraus ein besonder Recht gegen Chur-Pfalz erhalten haben; so würden wir nulliter verfahren, und das Corpus prostituiren, wenn wir, renitente Brandenburgico, hierunter per Majora etwas schliessen wollten.„

Besonders ist auch, aus Gelegenheit der Zwingenbergischen Sache, darüber ein wichtiger Stritt entstanven: Ob, wann in einer Evangelischen Conferenz von einer Sache gerathschlaget wird, welche hernach auch bey dem ganzen Reich in Ueberlegung kommt, und durch die mehrere Stimmen ein gemeinschafftliches Votum beliebet und verabredet wird, die einer anderen Meinung beypflichtende wenigere Evangelische Stände ihre Gedancken in denen

Reichs-

Reichs-Räthen doch zum Protocoll geben dürffen oder nicht? Jenes haben die Catholische und einige Evangelische Stände behauptet. Eben so gienge es auch in dem lezten Teutschen Krieg.

Wie in einem Chur-Braunschweigischen pro memoria von 1759. gegen den Kayserlichen Hof behauptet worden seye, daß in denen Evangelischen Conferenzien die mehrere Stimmen den Schluß machen, werden wir hernach vernehmen.

Ein mehreres auch hievon siehe in dem Tr. von dem T. Reichstag, Cap. 33.

§. 26.

Innerliche Mißhelligkeiten.

Es ist schon einige mal geschehen, daß, wann das Religions- und politische Interesse mit einander in Collision gerathen seynd, in dem Corpore Evangelico selbsten sich innerliche Mißhelligkeiten ereignet und einige Evangelische Höfe sich starck auf die Catholische Seite gelencket haben; worüber so dann bey dem Corpore Evangelicorum Selbsten und bey dem gesammten Reichsconvent beschwerliche Vorgänge entstanden seynd.

Dergleichen geschahe besonders Anno 1757. als der Krieg gegen den König in Preussen durch die mehrere Stimmen beschlossen wurde, und fast noch mehr Anno 1761. als man wegen der Vollmacht zu dem vorgewesenen Fridenscongreß handelte: Eine sehr umständliche Beschreibung von dem lezteren, welche von denen mehreren Evangelischen Comitial-Gesandtschafften selbst öffentlich bekannt gemacht worden ist, trifft man an unten (1) angezeigtem Ort an.

§. 27.

Absonderung.

Es ist ferner schon oben vermeldet worden, daß zuweilen einige Glider des Corporis bey gewissen Materien sich absondern: Es geschiehet aber auch wohl, daß man sich eben zwar nicht von denen Conferentien absondert, doch aber, (auch wohl zum Voraus,) erkläret, an ein- oder anderem Concluso keinen Antheil nehmen zu wollen. Z. E.

Anno 1715. 5. Oct. meldete Brandenburg-Culm- und Onolzbach, nach vollendeter Umfrage: Es wollte an diser Vorstellung noch zur Zeit keinen Theil nehmen.

Ja man hilfft auch wohl ein Conclusum mit machen, sigillirt aber etwa, gewisser Umstände wegen, das in causa resolvirte Vorstellungs-Schreiben, wann es odiosa betrifft, nicht mit; wie

(1) in der neuen Staats-Canzl. Tom. 7. p. 17. sqq.

wie dergleichen circa An. 1723. von der Würtembergischen Comitial-Gesandtschafft zu einer Zeit geschahe, da diser Hof den Kayserlichen wegen der Mömpelgartischen Successions-Sache besonders menagirte.

Ein An. 1738. 23. Jan. von dem Corpore Evangelico an Chur-Trier abgelassenes Schreiben in der zwischen Chur-Maynz und Hessen-Hanau streitigen Frey-Gerichts-Sache wurde weder von Chur-Sachsen, (welches sich ehedessen hierinn zu weit gegen Chur-Maynz engagirt hatte,) noch von denen Reichs-Stätten, sigillirt.

Ja der Kayserliche Hof solle auch schon versucht haben, nach bereits errichtetem Concluso Corporis Evangelicorum, einige Ev. Stände zu bewegen, von demselbigen wiederum abzutretten.

An. 1759. lase man in denen öffentlichen Zeitungen folgendes: „Regensburg, den 1. Febr. Das bekannte Conclusum Corporis Evangelicorum (vom 29. Nov. 1758.) welchem in gestriger Conferenz noch die Durchl. Anhaltische Häuser beygetretten, machet den Wiener Hof und dessen hiesige Gesandtschafft sehr bewegsam. Sie haben dafür gehalten, das beste Mittel, solches zu untergraben, sey, durch besondere Negotiationen es dahin zu leiten, daß sich einige Stände vom Concluso lossagen möchten. Der erste Versuch und Anfall ist jezo auf die mehrentheils Protestantische Reichsstätte geschehen, und man hat am bequemsten gefunden, um zu sehen, ob man sie nicht = = (furchtsam machen könnte,) ihnen durch deren Agenten König zu Wien, daß sie davon abspringen sollten, auf eine bedrohliche Art insinuiren zu lassen. Die Stättische Deputirte, so (biß auf ein einziges Membrum,) aus lauter hiesigen Magistratspersonen bestehen, haben darüber eine etliche Stunden lang daurende Conferenz gehalten, und darauf dem Agenten König die Auskunfft gegeben: Wie sie unmöglich von dem Concluso abgehen könnten, weil man sie alsdann nicht nur von allen das Corpus angehenden Handlungen ausschliessen, sondern sie sich auch dadurch noch des Appui so viler vornehmer und mächtiger Stände berauben würden. = = = Hierbey hat es der Wiener Hof nicht bewenden lassen, sondern es sind auch einigen alt- welt- Fürstlichen Häusern von denen Französischen Ministris deshalb sehr ernstliche Vorstellungen, welche von Drohungen wenig unterschiden, gethan worden: Es haben aber

 dise

dise Höfe, dergleichen Antrag auf eine schickliche Art von der Hand zu weisen, gewußt.„

Was auch in ein Chur-Braunschweigisches pro memoria vom 15. Mart. 1749. dißfalls eingeflossen ist, werden wir hernach vernehmen:

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es ferner von der Reichsstättischen Stimmvertrettere Betragen An. 1761. „Sie waren von verschidenen Orten her aufs bedencklichste und dergestalten bedrohet, daß sie sich nicht unterstunden, zu der (Evangelischen) Conferenz zu kommen: Allein sie blieben der Sache selbst und dem Evangelischen Wesen getreu, und bekannten, daß sie, aussen zu bleiben, gezwungen würden. Die Ausrichtung, welche sie den Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweigischen Herrn Gesandten thun liessen, gieng dahin: Daß sie sich = = von den Evangelischen Grundsäzen niemals abwendig machen lassen würden; jedoch dermalen so sehr zwischen Thür und Angel seyen, daß sie, der geschehenen Einladung ungehindert, die Miterscheinung in der Evangelischen Conferenz verbitten müßten.„

§. 28.

Ausfertigung.

Zuweilen bedörffen die Schlüsse des Corporis Evangel. keiner Ausfertigung u. d. wann es nemlich nur innerliche Angelegenheiten desselbigen betrifft, und was die Evangelische Stände oder ihre Gesandte thun oder lassen wollen:

Gar offt aber wird auch beschlossen, von Corporis wegen ein- oder anderen Orts eine mündliche Vorstellung thun zu lassen, z. E. dem Kayserlichen principal-Commissario, dem Reichs- oder einem andern Directorio, dem Gesandten eines gewissen Hofes, u. s. w.

Die Ausrichtung wird entweder dem Directorio allein, oder einigen Deputirten, aufgetragen: Ein so anderen Falles erstatten dieselbe sodann dem Corpori Relation von ihren Verrichtungen.

Und so geschehen auch sehr offt schrifftliche Vorstellungen Namens des Corporis Evangelicorum. Dise seynd nun wieder von verschidener Art.

Forderist werden offt an Kayserliche Majestät Vorstellungs-Schreiben erlassen. Selbige werden im Namen samtlicher Evangelischer Stände Gesandten abgefasset, und es wird ein Verzeichniß

(1) v. Neue Staatscanzley, Tom. 7. pag. 99.

niß beygelegt, in welcher Stände Namen sie versigelt worden seyen; da dann von denen Reichsstättischen allemal nur viere siglen, zwey von jeder Banck.

An die Kayserliche principal-Commißion werden pro memoria übergeben.

Ein gleiches geschiehet auch, wann man mit Gesandten einzelner Catholischer Höfe tractiret.

Will man sich aber an einen Hof selbsten wenden, wird von Corporis wegen ein Schreiben an denselbigen erlassen.

Will endlich das Corpus Evangelicorum mit denen Catholischen in Corpore handeln; so hat man dise Wege vor sich: 1. Man gibt der Evangelischen Sinn in jedem Reichs-Collegio zu erkennen, und erwartet der Catholischen Erklärung darauf; 2. Oder es geschiehet bey der Re- und Correlation beyder höherer oder aller drey Reichs-Collegien; 3. Oder man ersuchet das Reichs-Directorium, denen Catholischen etwas zu hinterbringen, und ihren Schluß wieder zu eröffnen; 4. Oder man erwählet von beyden Seiten Deputirte, welche sodann in Conferenz mit einander tretten.

§. 29.

Verschwiegenheit.

Da Catholischer Herrn Gesandte mit in denen Evangelischen Conferentien sizen, und jene leicht hinter ihrer Gesandten Berichte kommen können, da sich so gar schon heimliche Catholicken ꝛc. unter denen Evangelischen Gesandten befunden, man auch sonst vor Geld ohne allen Anstand geschribene Comitial-Correspondentien haben kan, darinnen alles Haar-klein erzählet wird, was in denen Conferentien paßiret; so ist es freylich um die Verschwigenheit nicht allemal so beschaffen, wie es zu wünschen wäre; worüber sich schon allerley Verdrüßlichkeiten zugetragen haben, sonderlich aber An. 1722. da auf das den 30. Jun. e. a. dictirte Kayserliche Commißions-Decret in Religions-Sachen ein Project eines Vorstellungs-Schreiben ad Imperatorem entworffen wurde. Dises Project kame währender Zeit, da es an denen Evangelischen Höfen circulirte, und noch ehe, als in Conferentia Evangelicorum darüber berathschlaget wurde, in die Hände der Catholischen und des Kayserlichen Hofes, dessen Ministerium sich darüber sehr empfindlich bezeugte, und es entstunden sehr unangenehme Handlungen daraus.

Diser Zufall ꝛc. ꝛc. veranlaßte übrigens, daß einige Höfe

An. 1724. verlangten, daß ihre Gesandten zu Regenspurg allezeit forderist die Projecten derer dem Kayser, oder seiner Commißion, zu thuenden Vorstellungen nach Hof einsenden sollten: Es erstatteten aber deßwegen die Evangelische Comitial-Gesandten eine gemeinsame Relation an ihre Höfe, darinn sie Vorstellung dagegen thaten.

Es erklärete sich auch der König in Preussen darauf: „Man findet die von einigen Evangelischen Gesandtschafften in Vorschlag gebrachte vorherige Einsendung an die Höfe der an Ihro Kayserliche Majestät zu erlassenden Schreiben, oder der Kayserlichen Commißion zu behändigenden Memorialien, eben so neuerlich, und an sich impracticable, als zu schädlicher Folge und zu nachtheiligem Aufenthalt der ohnedem nur gar zu langsamen Reichs-Deliberationen gereichend zu seyn. Was auch in ermeldter gemeinsamer Relation darwider angeführet worden, ist dermassen solid und stringent, daß dagegen mit Fug nichts zu sagen; vilmehr halten Wir dafür, daß, wenn man darunter an Seiten der Evangelischen von der bißherigen Observanz abgehen wollte, man den Catholischen, von welchen ohne Zweifel dises Artificium unter der Hand herrühret, die allerbequemeste Gelegenheit geben würde, die Consilia der Evangelischen vor der Zeit vollends zu erforschen, selbige nach Gefallen durch allerhand Intrigues rückgängig, und sich von der Evangelicorum wichtigsten Consultationen per indirectum Meister zu machen ꝛc.„

Und es ist würcklich bey dem alten verbliben.

§. 30.

Gemeinschafftliche Relationen.

Nach Herrn Reg. Raths von Schauroth Bericht (1), haben sich die Evangelische Comitialgesandte gemeinschafftlicher Relationen an ihre Höfe bedient: 1. Zu Rechtfertigung des Voti communis vom 14. Dec. 1720. wegen Einführung der Religionsgleichheit in der Besezung der Cammergerichtlichen Canzleyverwandten; 2. in Vorstellung der Unthunlichkeit der vorgängigen Einschickung der Projecte; 3. in der Germersheimer Collectensache; 4. wegen des Raths-Ansagzettels vom 20. Dec. 1720. und dem solchen inserirten Kayserlichen Commißionsdecret in der Religionsmaterie; 5. wegen unterlassender Beantwortung der am 3. Oct. 1721. in der Religionsmaterie geschehenen Catholischen Gegen-

(1) v. Schlüsse des Corp. Evang. Ind. voc. Gemeinsch. Relat.

genanzeige; 6. in der Salzburgischen Emigrationsangelegenheit; 7. in der Zwingenbergischen Sache wegen der Chur-Pfälzischen denen Evangelischen Gesandten beygelegten Beschuldigungen.

§. 31.

Dictatur der Schreiben an den Kayser ꝛc.

Die an den Kayser von Corporis wegen erlassene Vorstellungs-Schreiben werden nicht eher per Dictaturam und im Druck bekannt gemacht, biß Nachricht eingelanget ist, daß dieselbige dem Kayser bereits übergeben worden seyen, damit es nicht wider den Respect anstosse, wann ein solches Schreiben noch eher Anderen kund würde, als dem Kayser selbst, an welchen es doch gerichtet ist.

So macht man es auch mit denen an andere Höfe oder Gesandte gerichteten Expeditionen.

§. 32.

Concluſa Corporis Ev. ad Acta Imperii gegeben.

Nach Beschaffenheit derer Sachen gibt auch wohl das Corpus Evangelicorum ein- oder anderes seiner Concluſorum ad Acta Imperii, wie z. E. Anno 1699. und 1724. mit zweyen Concluſis in der Calender-Sache geschahe.

§. 33.

Communication mit Reichsstätten.

Wann das Corpus Evangelicorum etwas mit Reichsstätten zu thun hat, wird insgemein das Reichsstättische Directorium ersucht, der Statt qu. des Corporis Meinung zu wissen machen, welches dann auf zweyerley Art zu geschehen pflegt; entweder nemlich überschreibet das Directorium selbst der Statt des Corporis gefaßte Entschliessung, oder aber es wird dem Stättischen Directorio nomine Corporis ein formliches Concluſum zugestellt, auf welches sich besagtes Directorium in seinem Schreiben bloß remissive zu beziehen pfleget. Und durch eben dises Directorium wird auch der Statt Erklärung oder Antwort dem Corpori wieder hinterbracht. Jedoch ist auch schon vom Corpore Ev. unmittelbar an die Statt Hamburg geschriben worden, entweder, weil jener Modus damals noch nicht eingeführt gewesen, oder weil man ihne nicht eben als eine Regulam ſine exceptione anzusehen begehret hat, oder weil man die Statt distinguiren wollen, oder weil sie damals keinen Siz und Stimme auf Reichstägen hatte, man also Bedenckens getragen, etwas durch das Reichsstättische Directorium an sie gelangen zu lassen.

§. 34.

Ahndungen gegen die Schlüsse des Corporis Evang.

Der Kayserliche Hof hat schon mehrmalen über die Schlüsse des Corporis Ev. eine grosse Empfindlichkeit geäussert.

In dem Kayserlichen Commißions-Decret vom 12. April 1720. heißt es: „Ihro Kayserliche Majestät hielten für sehr unordentlich, unanständig und ungeziemend, daß auf einem ordentlichen Reichstag Status unter sich, und Dero zu Berathschlag- und Besorgung Frid und Einigkeit bestellte Gesandtschafften, mit so harten unnöthigen Worten und Antastungen, wie es vorhin etlichemal in denen Nordischen und andern Sachen, hernach auch gegen die Reichs- und Collegial-Directoria selbst, schon geschehen, nun weiters ausbrechen, einander unter sich, nach kaum angebrachten Klagen, ohne Richter und Mittler, gleichsam zu Red zu stellen, zu bedrohen, oder würcklich zu verfahren, erlaubt oder ordentlich erachten mögen, u. s. w.„ Ueberhaupt wurde denen Evangelischen Comitialgesandten zur Last gelegt, daß sie wider den Kayser und die Catholische Stände in Hizigkeiten, und auf thätliche, weiters gehende, Rathschläge, Bedrohungen, Schrifften, Druckungen, einseitige Auslegung oder Deuteleyen vom Gebrauch des Osnabrück- und Münsterischen Fridens verfallen seyen, u. s. w.

Die Evangelische Comitialgesandte hingegen sezten Anfangs unter ihre Beschwerden über dises Commißions-Decret: „Daß denen der Augsp. Conf. Verwandten Ständen hiesigen Räthen, Bottschafften und Gesandten, wegen ihres doch nicht anders, als nach obhabender theurer Pflicht und Gewissen, und nach denen klaren Reichsgesezen und Fridensschlüssen, auch nach ihrer höchst- und hohen Herrn Principalen, Obern und Committenten, vor sich habenden Instructionen, gerichteten und von Denselben approbirten Verhaltens, eine solche Kayserliche Ungnade und Displicenz bezeuget werden wollen, dergleichen gegen freyer Stände vor ihrer Herrn Interesse, Jura und Competentien, ihren Eyden und Pflichten nach, sprechende characterisirte Ministers in Actis publicis sonst nirgend befindlich seyn wird.„

Dises wurde sodann in des Corporis Vorstellungsschreiben an den Kayser vom 16. Nov. weitläufftiger ausgeführt (1).

Noch mehrere Ahndungen gegen die Schlüsse des Corporis Evangelicorum erfolgeten durch andere Kayserliche Commißions-Decrete, oder durch Kayserliche Rescripte an die Kayserliche Commißion zu Regensburg, oder durch Reichs-Hofraths-Conclusa, bey verschidenen besonderen Gelegenheiten, z. E. in der Hohenlohischen

(1) v. von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 2. p. 789 sqq.

hischen Garantie- und Executions- wie auch der Dierdorffer Clo-sterbau-Sache, ꝛc. wogegen das Corpus Evangel. meistens die Gegennothdurfft beobachtet hat.

Und zwar hat man Kayserlicher Seits bald den modum, wie ein solches Conclusum abgefaßt worden ist, getadelt und wider-sprochen, daß ein legales Conclusum vorhanden seye, bald ware der Innhalt desselbigen dem Kayserlichen Hof unanständig.

Absonderlich aber kame es wieder deßwegen zur Sprache, als das Corpus Evangel. An. 1758. 29. Nov. wegen der vorgehab-ten Achtserklärung des Königs in Preussen ein Conclusum abfas-sete:

Dann der Kayser liesse An. 1759. 5. Febr. (1) ein Commis-sions-Decret deßwegen an das Reich ergehen, welches sich schlies-set: Der Kayser zweifle nicht, die Reichsstände würden das be-schehene in gleicher Maaße als unkräfftig und ungültig ansehen und halten, auch allerdings mißbilligen, daß einige wenige Stän-de mit denen beschuldigten Theilen sich hätten zusammenschlagen, und eines Theils dem gesammten Reich in seiner Erkenntniß vor-greiffen, auch andern Theils den Namen der gesammten Stände Augsp. Conf. mißbrauchen, auf solchen ein in allem seinem Be-tracht offenbar Reichssazungswidriges Factum angeben, und ihre Mitstände ihres Stimmrechts mit anmaßlicher, ob wohl unkräff-tiger, That priviren, somit der ganzen Verfassung des Reichs einen allerdings unleidentlichen Eingriff zudringen wollten ꝛc.

Die Chur-Braunschweigische Comitial-Gesandtschafft aber liesse den 15. Mart. ein pro Memoria dagegen bekannt machen, darinn es unter anderem heißt: „Nichts wäre leichter, als den Conclulis Corporis Evangelicorum ihre Krafft zu entziehen, wann darzu nur erfordert würde, daß man dasjenige, was selbi-ges auf die feyerlichste Art beschlossen hat, für eine Zusammen-trettung einiger Comitial-Gesandtschafften ausgibet. Zu Abfas-sung des Concluli Corporis Evangelicorum vom 29. Nov. vo-rigen Jahres haben so vile Stimmen concurriret, daß wohl we-nige Schlüsse desselben durch eine grössere Anzahl gemacht worden sind. Den Evangelischen Höfen, die solchem beygetretten, ist die Nothwendigkeit diser Entschliessung lange vorher vorgestellet, und von ihnen reifflich überleget. Die Comitial-Gesandtschaff-ten und Stimmvertrettere sind zwar darüber: Ob sie ihren In-

(1) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 3. p. 418. sqq.

structionen nachgehen? nur ihrem, und nicht dem Kayserlichen, Hofe Rede und Antwort zu geben schuldig: Hier aber erhellet aus dem Erfolg selbst, wie solches geschehen sey. Das Conclusum ist bereits vor verschidenen Monathen verfasset, und, wer solchem beygetretten, Reichskündig: Kein Stand des Reichs hat aber annoch sein Votum zurücknehmen lassen. Das weißt das Publicum selbst aus den öffentlichen Zeitungsblättern, und es ist ein trauriger Beweis der widerrechtlichen Art, womit verfahren wird, daß verschidenen Ständen solche Zurücknehmung mit Drohungen angemuthet, und dadurch die Geseze auf die offenbareste Weise gekränket worden, welche allen und jeden, auch den schwächeren, ihre Stimmfreyheit versichern. Der Sache selbst würde dergleichen abgezwungener Widerruf nichts benehmen, noch dadurch dem bereits gemachten Schluß an seiner Gültigkeit etwas entzogen werden. Das Conclusum ist ferner in der gewöhnlichen Evangelischen Conferenz dergestalt formirt, wie alle andere Conclula des Corporis Evangelicorum gemacht werden. Man ist dabey nach Art eines jeden Collegii und Corporis zu Werck gegangen, in welchem der Schluß nach der Mehrheit der Stimmen, die hier höchstüberwiegend war, abgefasset worden. Der Chur-Sächsische Gesandte hat endlich solches selbst auf die gehörige Weise dictirt. So deutlich aus seinem Betragen erhellete, daß er weder partheyisch noch zu nachgebend ware; so wenig konnte er dennoch die Legalität des Concluſi entkennen: Hoffentlich aber wird man von der Directorial-Gesandtschafft glauben, daß sie wisse, was zu einem legalen Concluso Corporis Evangelici gehöre, ꝛc.„

Die Chur-Brandenburgische Comitial-Gesandschafft selber aber sezte obgedachtem Kayserlichen Commißions-Decret den 26. Mart. 1759. ebenfalls ein pro Memoria entgegen:

Und dabey verbliebe es damals.

§. 35.

Und gegen die Ev. Comitial-Gesandte.

Aber nicht nur über die Schlüsse des Corporis Evangelicorum, sondern auch über die Personen derer Evangelischen Comitial-Gesandten, haben der Kayserliche und andere Catholische Höfe schon mehrmalen ihren Unwillen geäussert. Deme, was hievon in dem Tr. von den Reichs-Tägen. Cap. 10. und §. 34. gemeldet worden ist, will ich hier noch einige fernere Proben beyfügen.

Als

Als das Corpus Evangelicorum Anno 1754. 6. Nov. ein Vorstellungsschreiben an die Kayserin-Königin erliesse, und selbigem eine Beylage anfügte, darinn der Catholischen Religion Abgötterey Schuld gegeben wurde, hielte sich die Kayserin Königin dadurch sehr beleidiget, und liesse in ein Rescript an ihren Oesterreichischen Comitial-Gesandten vom 23. Apr. 1755. einfliessen: Sie verhoffte, die Evangelische Gesandte werden aus eigenem Antrieb darauf bedacht seyn, das unterloffene Versehen auf eine der Kayserin Königin höchsten Würde anständige Art zu verbesseren, und sie der unangenehmen Veranlassung zu entheben, daß Ihrer Seits auf der behörigen Ahndung bestanden werden müßte:

Als aber nichts darauf erfolgte, schriebe die Kayserin Königin den 24. Nov. 1755. an den Magistrat zu Regensburg: Sie gewärtige von ihme, als dem Reichsstättischen Directorio, die gemessene Verfügung, Krafft welcher so wohl die Ihrer, der Kayserin Königin, Würde widerfahrene Ungebühr gegen seinen und übrigen des Reichsstättischen Collegii Mitglidern Aug. Conf. an dem Vorgang Theil genommenen Reichstags-Bevollmächtigten nachdrücklich geahndet, als auch dieselbe zu einer solchen Genugthuungs-Leistung angehalten werden möchten, welche der ausserordentlichen Zudringlichkeit gemäß seye, wodurch sich einer Lästerung schuldig gemacht worden, so von denen allgemeinen Reichsgesezen mit vorgeschribenen schärffesten Straffen angesehen und als höchstohnanständig verabscheuet werde. ꝛc.

Es ergienge auch ein Kayserlich-Königliches circular-Schreiben an die Ev. Höfe: Die Ev. Comitial-Gesandte aber verglichen sich einer gemeinsamen Antwort, und ihre Höfe sezten in denen vorläuffigen Antworten die Hauptsache auf eine gemeinschafftliche Berathschlagung aus:

Darauf wurde es von der Sache still.

Anno 1761. kame es über der Reichsvollmacht zu dem vorgewesenen Fridenscongreß zu denen schon oben berührten beschwerlichen Reichstags-Handlungen.

Darüber mußte der Kayserl. Minister in denen vorligenden Reichscrayfen an verschidene Ev. Reichsstätte schreiben, und ihnen zu erkennen geben, wie sehr es den Kayser befremde, daß ihre Bevollmächtigte dem per Majora errichteten Voto communi Evangelicorum beygetretten seyen; mit dem Begehren, es ihnen zu verweisen, und sie darzu anzuhalten, daß sie erklären, sie neh-

men an erwehntem Voto communi keinen Antheil, auch möchten sie ihme, Grafen, von diser Weisung eine Abschrifft zugehen lassen, um selbige zur Kayserl. Wissenschafft bringen zu können.

Der Kayser liesse aber auch den 6. Sept. Selbst an seinen Commissarium bey dem Reichsconvent ein weitläufftiges sehr scharffes Rescript ergehen (1), darinn es unter anderem heißt: „Da Wir aber nicht mißkennen, wie mehrere derley unruhige Comitial- Gesandtschafften und Stimmführer ihre respective Höfe und Principalschafften in denen dahin erstatteten Berichten mit unverschämten Commentis und handgreifflichen Unwahrheiten zu hintergehen, deren Vertrauen zu Ausübung ihrer Paßionen zu mißbrauchen, und dieselbe durch allerley Vorspieglungen, oder Blendwercke, im Angesicht Unserer und des Reichs, zu einem Fehltritt nach dem andern zu verleiten pflegen; so wollen Wir auch dermalen nicht hoffen, daß die der Augsp. Conf. zugethane Reichsstätte durch die gekünstelte Berichte ihrer Deputirten sich so weit werden verführen lassen, der angemaßten vermeintlichen Anschliessung an das niemalen existirte Votum commune ihren werckthätigen Beyfall zu geben; sondern Wir hegen zu ihnen das gnädigste Zutrauen, daß sie vilmehr jenes, was ihre Deputirte hierunter für sich eigenmächtig, oder, auf Eingebung der Chur-Brandenburgischen und Hanoverischen Gesandtschafften, ohne diß krafftlos gethan haben, ihrer Seits so fort mißbilligen, und, ohne Instruction geschehen zu seyn, erklären werden.„

Darauf aber trate in offentlichem Druck an das Licht: (2)

„Umständliche Geschichts-Erzehlung, oder abgenöthigte Rechtfertigung derer Evangelischen Comitial-Gesandten, welche, Pflicht und Gewissen, die in dem Westphälischen Fridensschluß so fest gegründete Evangelische Gerechtsame, bey lezterer Reichstags-Deliberation, die Fridensverhandlung betreffend, zu wahren und aufrecht zu erhalten, sich gemüßiget und schuldig erachtet. ꝛc.

woraus sich aber kein Auszug mittheilen lässet.

§. 36.

Des Corporis Ev. Abordnungsrecht.

Ob die zu Regensburg anwesende Evangelische Gesandte befugt seyen, Jemanden Namens des Corporis Evangelicorum zu bevollmächtigen, und an einen Reichsstand als eine Personam publicam abzusenden? darüber entstunde von Anno 1720. an ein lang-

(1) v. Neue Europ. Staats-Canzl. Tom. 7. pag. 6. sqq.
(2) ibid. p. 17. sqq.

langwühriger Streit, womit es sich also verhält. Der Chur-Fürst zu Pfalz hatte sich erklärt, daß er alle seit dem Badischen Friden eingeschlichene Religions-Beschwerden innerhalb sechs Wochen abthun lassen wolle. Das Corpus Evangelicorum fande also für gut, den Chur-Braunschweigischen Rath von Reck sub dato 11. Dec. mit einem Creditiv an den Churfürsten abzuschicken.

Der Chur-Pfälzische Gesandte suchte zwar die Abschickung zu hintertreiben; es bliebe aber doch dabey, und der von Reck gienge den 15. Dec. nacher Heydelberg ab.

Nun wurde zwar von ihme das Creditiv angenommen und ihme von dem Churfürsten Audienz ertheilt; gleich etliche Tage darauf aber ein Antwort-Schreiben an das Corpus Evangelicorum zugestellet und er dabey befragt: Ob er noch eine Audienz verlangte, oder weiter etwas anzubringen hätte? Als er nun äusserte, daß er befehlicht wäre, noch ein und andere Bite zu thun, bekame er zwar nochmals Audienz, der Churfürst fragte aber: Ob er bald zurück reisen wollte? Der von Reck antwortete: Er habe noch keinen Befehl darzu. Der Churfürst replicirte: Er habe sein Recreditiv; er könnte thun, was er wollte.

Es ware auch, so bald man von seiner Abschickung etwas vermerckt, jedermann bey Leib- und Lebens-Straff verbotten worden, mit niemand, wer der auch seye, in Staats-Regierungs- oder Religions-Sachen schrifftlich oder mündlich Communication zu pflegen, daherv ihne jedermann äusserte.

Das Corpus Evangelicorum instruirte ihne zwar sub dato 11. Jan. 1721. wie er sich in seinen Negotiationen verhalten sollte; allein den 14. ejusd. zeigte ihme der Vice-Canzlar, aus Churfürstlichem Befehl, an, daß seine Person und Anwesenheit apprehendiret werde, indeme so wohl Lutheraner als Reformirte bey ihme gewesen, mithin zu besorgen seye, daß sie ihme in Religions-Sachen einige Communication gethan, welches der Churfürst verboten habe und nicht gestatten könne. ꝛc.

Der von Reck replicirte: Die Evangelische wären Compaciscentes des Westphälischen Fridens, und glaubten, allerdings berechtigt zu seyn, sich ihrer Glaubensgenossen anzunehmen, und wollte er also nicht vermuthen, daß man ihnen verdencken würde, einen Bevollmächtigten hier zu haben, der ihre Desideria dem Chur-Fürstlichen Hof geziemend anbringen, mithin das gute

Vertrauen zwischen allerseits Ständen des Reichs erhalten könnte:

Es wurden aber dannoch die Bürger, so mit dem von Reck einige Conversation gehabt, deßwegen weitläufftig examinirt, bedrohet, und Bericht nach Hof erstattet, welches die Leute so intimidirte, dnß ihme der Apothecker auch nicht einmal ohnangefragt Medicamenten abfolgen lassen wollte.

Das Corpus Evangelicorum faßte deßwegen den 22. Jan. ein schon oben berührtes pro Memoria ab, darinn man sich über ermeltes Verbot, so weit es auf Religions-Sachen gehe, als über eine harte und im Römischen Reich nie erhörte, auch dessen Verfassung schnurstracks zuwiderlauffende, Verordnung, beschwerete, wodurch denen Evangelischen Unterthanen aller Effect des Instrumenti Pacis und Vertheidigungs-Mittel mit einemmal benommen würden, ꝛc. Krafft *Instr. Pac. art.* 17. §. 5. sollen alle Compaciscenten jedermann bey dem Fridenschluß schüzen dörffen; also müsse man auch erlauben, ihnen die nöthige Notiz davon zu geben: die Catholische würden es nicht leiden, wann die Evangelische Stände es mit ihren Catholischen Unterthanen auch so machten; ja sie recurrirten selbst sogar an ausländische Potenzien. ꝛc. Man entsezte solchergestalt die Evangelische ihres Mit-Garantie-Recht, und ziehe sie zu mehreren Weiterungen gleichsam bey den Haaren; man möchte also denen Evangelischen Unterthanen den Weg offen lassen, mit ihren Glaubensgenossen zu communiciren, und des Corporis Gevollmächtigten die nach denen Völcker- und Reichs-Rechten zustehende Activität nicht hemmen, vil weniger die im Reich inter Status übliche und wohlhergebrachte Communication aufheben. ꝛc.

Dises sollte der von Reck dem Churfürsten und seinem Ministerio übergeben, und ein gleiches sollte dem Chur-Pfälzischen Comitial-Gesandten, wie auch pro notitia dem Kayserlichen Principal-Commissario, geschehen.

Nun wurde zwar indessen der von Reck nochmals zur Churfürstlichen Audienz admittirt, ihme aber von dem Obrist-Cammerer beditten, daß die gefaßte Apprehension nicht anderst, als durch seine Ruckreise, gehoben werden könnte, der Churfürst hätte auch ein- für allemal festgesezt, sich mit denen Evang:lischen Ständen nicht einzulassen, ꝛc.

Das

Das Corpus Evangelicorum instruirte ihne darauf ferner unter anderem: Wann wegen der Ruckreise weiters etwas an ihne gebracht werden sollte, hätte er zu erkennen zu geben, daß man von dem Churfürsten etwas legales und schrifftliches erwarte; da er dann Bericht zu erstatten hätte: Und gleichwie er mit Vorwissen, auch Befehl, derer Principalen an den Chur-Pfälzischen Hof geschicket worden, folglich in der Gesandtschafften Mächten nicht stünde, ohne deren anderweiten Befehl und Vorwissen wegen seiner Zurückberuffung etwas zu verfügen; also würde man nicht ermanglen, davon zu referiren, und, auf eingelangte Instructiones, ihn disertwegen weiter zu bescheiden. ꝛc.

Als aber der von Reck das pro memoria in einer Churfürstlichen Audienz präsentiren wollte, lehnte es der Obrist-Cammerer unter dem Vorwand ab: Der Churfürst habe es schon von Regensburg empfangen, und sich vorlesen lassen; es wären einige Sachen und Expressiones darinn, worzu die Gesandten wohl keine Instruction würden gehabt haben; der Churfürst wolle es beantworten, und die Antwort dem Chur-Sächsischen Gesandten zu Regensburg zustellen lassen; übrigens bliebe es dabey, daß der Churfürst sich so wenig hier, als zu Regensburg, mit denen Evangelischen Gesandtschafften über die Religions-Gravamina einlassen würde, ꝛc.

In der hefftigen Chur-Pfälzischen Beantwortung des mehrgedachten pro memoria heißt es unter anderem: „Vom Legatorum Jure legandi seye weder in denen Reichssazungen, noch in dem Stylo Imperii, etwas ordentliches wissend; als lang auch die bißherige Forma & Stylus Imperii communi omnium Statuum Consensu & accedente Cæsarea Ratificatione nicht verändet würden, wollten Ihre Churfürstliche Durchlaucht sich ad normam Legis præsentem und denen Ihrer Kayserlichen Majestät und dem Reich geleisteten Chur- und Fürstlichen Pflichten allein halten; dahero auch zu Ihrer Chur- und Fürstl. Rechten und Präeminentien Nachtheil nichts gestatten, oder ferners mehr dulten, was sie keinem andern von Ihren Mit-Ständen zumuthen möchten, und dise in Ihren Landen sicherlich nicht erleiden würden. Mehrhöchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht ignorirten im übrigen gar nicht, was zu thun seye und sich gebühre, da jemand aus dem Mittel Dero Mit-Ständen Sie mit einer Abschickung beehren wollte: Daß man aber in Dieselbe mit dergleichen Abschickung

& Legato Legatorum, wie die jezige von solchen, welchen kein jus legandi gebühret, und die sich wenigstens darzu biß dahin nicht legitimiret, mit denen Sie auch dermalen nichts abzuhandlen, am allerwenigsten aber Sich davon vorschreiben oder einreden zu lassen, und dahero Ihren Gesandten, von denenselben nichts mehr in forma Corporis ab una parte anzunehmen, befohlen haben, dermalen dringen wollte, solches könnten Sie nicht begreiffen, verseheten sich jedoch, man würde Ihro damit um so weniger ferner beschwerlich fallen, als Se. Churfürstliche Durchlaucht, Recht zu thun, Sich erbotten, und in dessen würcklichen Begriff wären, ꝛc.„

Das Corpus Evangelicorum aber liesse den von Reck dannoch einen Weg wie den andern zu Heidelberg.

Der Churfürst zu Pfalz gienge darüber so weit, daß er auch die Kirchen- und Consistorial-Räthe Mieg und Schlosser vor der Religions-Commißion examiniren liesse: warum sie in Religions-Sachen mit dem von Reck ohne des Churfürstens und der Regierung Vorwissen Communication gepflogen hätten? wiewohl, auf deren erstattete Verantwortung, nichts weiters erfolgte.

Als darauf den 30. Maj. von Corporis wegen ein Vorstellungs-Schreiben an den Kayser ergienge, führte es seine Befügniß, dergleichen Bevollmächtigte an andere Höfe abzuschicken, weitläufftig aus. (1)

Der Kayser liesse aber in sein Commißions-Decret d. d. 30. Jun. einfliessen: „Anbelangend die Abruffung des Recken, da seye die Frage nicht: Ob Status singuli, oder auch mehrere in Societate legali beysammen stehende Stände, das Jus Legationis zu exerciren befugt seyen? als welches denenselben niemand jemals in Zweifel gezogen, oder auch nur zu bestreiten sich hätte zu Sinn steigen lassen: Es hätte dannenhero der von denen A. C. Verwandten in obgemeldtem Schreiben vom 30. Maj. 1721. operose angeführter Exempel um so weniger bedörfft, als keines von selbigen auf gegenwärtigen Fall der Reckischen Abordnung einschlage: Dann obwohlen man dise damit zu beschönigen vermeinen wollte, daß in dem Westphälischen Fridens-Schluß einem jeden erlaubt sey, bey einem oder andern Stand des Reichs für seine einer andern Religion zugethane Unterthanen zu intercediren; so seye doch allzuoffenbar, daß man

(1) v. von Schauroths Samml. der Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 3. p. 9. sqq.

man hier nicht in denen Schrancken einer Fridens-Schlußmäßigen Intercession gebliben, sondern einer Art einer Inquisition in statum anni decretorii sich angemasset habe; welches der klaren Verordnung erstangezogenen Westphälischen Fridensschlusses Art. 5. §. 30. schnurstracks zuwider, als wo ausdrucklich verbotten seye, fremde Unterthanen, auch der Religion halber, in Schuz zu nehmen, oder denenselben in einige Weise zu patrociniren: Gleichwie man nun mehr als zu vil gesichert sey, daß Churfürsten, Fürsten und Stände der Augspurgischen Confeßion in ihren Landen keinem Catholischen Stand dergleichen was verstatten würden; also würden hoffentlich dieselbe Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz, wider die in offtgemeldtem Westphälischen Fridensschluß so hoch recommendirte exactam mutuamque æqualitatem inter utriusque Religionis Status, ita ut, quod uni justum est, alteri quoque justum esse debeat, nicht solches aufbürden wollen: Ja es könnten und würden Ihre Kayserliche Majestät Niemand, wer der auch seye, dergleichen, zu Schmälerung Ihres Obrist-Richterlichen Executions-Amts gereichenden, Gewalt einrämen, und verseheten Sich demnach allergnädigst, daß die ohnverweilte Ab- und Zuruckruffung des Recken aus der Chur-Pfalz dermaleinst erfolgen würde. = = = Das Chur-Pfälzische Edict und die dem Ansehen nach fast ohne Unterschid untersagte Correspondenz könnten Ihre Kayserliche Majestät zwar nicht billigen, zumalen wenn es in diser Generalität verstanden, oder auch wohl gar auf gegründete Religions-Beschwerden & ad quoscunque extendirt werden wollte: Nachdeme aber gleichwol das ganze Werck aus vorerwehnter Quell der Reckischen Abordnung herfliesse, und Se. Churfürstliche Durchleucht, wie es schiene, kein anders Absehen dabey gehabt mögen, dann Sich dadurch, nicht so wohl der Justiz-Administration zu entziehen, als von einem in Dero Landen aufzudringen gesuchten Inquisitore zu entladen; als seye ohnschwer zu ermessen, daß hernach solche Dinge, wenn man zumalen vorhero durch allerhand ohnbeliebige Neuer- und Zumuthungen die Gedult seiner Mitstände auf höchste getriben, und dazu ohne Noth und Ursach selbst Anlaß gegeben, sich nicht mit allem Rigore anziehen, noch vindiciren lasse, bevorab, da nirgendswo zu befinden seye, daß Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz sich jemals Ihrer Kayserlichen Majestät, oder Dero Kayserlichen Commissariorum, Untersuchung, Erkenntniß und Execution entschlagen, wohl aber dieselbe selbst verlanget

langet und dagegen bloß und allein, mit einer solchen Specie Inquisitionis verschont zu werden, gesucht hätten, die da endlich Niemand im Römischen Reich, als Ihro Kayserlichen Majestät allein, zugestanden, keinesweges aber von einem Stand über den andern geübet werden könne, ꝛc."

Und Anno 1723. den 24. April rescribirte der Kayser seiner Commißion zu Regenspurg wiederum: Sie sollte denen Evangelischen Gesandtschafften vorstellen, wie Er endlich einmal, zum Probstück der so offt versicherten Fridfertigkeit, unter anderem die Abruffung des Recks erwarten wolle.

Ja der Kayser liesse gar durch den Grafen von Metsch den König in Pohlen mündlich ersuchen: Er möchte an den König in Groß-Britannien schreiben, damit der von Reck bäldest rappelliret werden möge. Der König aber verwise den Grafen damit, als einer Religions-Sache, an sein Sächsisches Ministerium, deme dergleichen übergeben wäre. Dises nun schluge den Rappel des von Reck rund ab. Der Graf von Metsch bezeugte über dise unverhoffte Declaration grosses Mißvergnügen, und versicherte, daß der Kayser solches nicht wohl empfinden würde. Das Chur-Sächsische wackere Ministerium aber replicirte: Man hätte gethan, was patriotisch hiesse, und könnte hierinnen keine fernere, als obige, Resolution ertheilen; womit dann der Graf von Metsch wieder zu dem Kayser abgereiset ist.

Endlich resolvirte das Corpus Evangelicorum Anno 1724. den 12. April: „Es wäre, gestalten Sachen und gegenwärtigen Umständen nach, Ihro Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, des Corporis Evangelici bißherig Gevollmächtigter, der Rath von Reck, (wie hiemit geschiehet,) aus der Pfalz zu avociren, und ihme solches mit nächster Post wissend zu machen, die vortreffliche Chur-Braunschweigische Gesandtschafft aber (wie gleichfalls hiemit geschiehet,) zu ersuchen, Ihro Königlichen Majestät von Groß-Britannien unterthänigsten Danck abzustatten, daß Dieselbe gnädigst geruhen wollen, Dero Rath von Reck eine geraume Zeit in der Pfalz subsistiren zu lassen."

Währender Zeit, da sich der von Reck also in der Pfalz aufhielte, wurde er auch mit einem Creditiv an den Pfalzgrafen zu Zweybrücken abgeschickt; welcher ihme wohl begegnete: Es hat dahero auch das Corpus Evangelicorum dises gnädige, höfliche, und von der Conduite des Chur-Pfälzischen Ministerii gar sehr unterschi-

terschidene, Bezeugen, gelegenheitlich gegen Kayserliche Majestät Selbst angerühmet.

§. 37.

Garantien.

Das Corpus Evangelicorum hat schon mehrmalen offentliche und formliche Garantien übernommen, 1. über Landesherrliche und Erbprinzliche Reversalien gegen die Landstände und Unterthanen anderer Religion; 2. über andere dergleichen Landesherrliche Resolutionen; 3. über Verträge zwischen Evangelischen Landes-Herrn und ihren Catholischen Regierungs-Nachfolgern; so dann 4. über Verträge zwischen verschidenen Religions-Verwandten unter sich:

Es ist aber schon oben gemeldet worden, was es darüber mit dem Kayserlichen Hof zuweilen für einen Streit gesetzet habe.

§. 38.

Kayserliche Cassationen.

Der Kayser hat so gar einige Schlüsse des Corporis Evangelicorum offentlich caßirt:

Die Evangelische hingegen halten billig dafür, es seye darinn zu weit gegangen worden, und dem Kayser weder durch die Reichs-Geseze, noch das Reichs-Herkommen, eine solche Gewalt über eine ganze Religions-Parthie beygelegt.

Es ist nicht die Frage: Ob alles recht und Reichs-Constitutions-mäßig seye, was eine oder die andere Religions-Parthie thue? sondern: Ob es Jemand für recht oder unrecht erklären könne? Im Osn. Frid. §. 52. heißt es: Wann beyderley Religions-Theile zweyerley Meinung seyen, solle allein die gütliche Unterhandlung zur Hand genommen werden, und den Ausschlag geben, nicht aber der Kayser. In Staats-Sachen überhaupt kan Er keine Macht-Sprüche thun; in Religions-Sachen, zu seinem eigenen und seiner Religionsverwandten Vortheil am allerwenigsten. Das würffe die Grund-Vesten des ganzen Religions- und Westphälischen Fridens auf einmal über den Hauffen. Das kan der Kayser thun, daß Er bezeuget, Er seye anderer Meinung; noch mehr: Er halte derer Evangelischen Schluß für Reichs-Constitutions-widrig, mithin für unverbindlich und unkräfftig: Die Evangelische können Ihre Meinung dem Kayser und denen Catholischen so wenig aufdringen, als der Kayser und die Catholische die Ihrige denen Evangelischen: Aber caßiren kan der Kayser keinen Schluß der Evangelischen, weder als obrister Richter, weil dergleichen Staats-Sachen nicht an die Reichs-Gerichte gehören, noch als des Reichs-Ober-Haupt,

weil in Religions-Sachen der Kayser und die Evangelische Compaciscenten seynd, und also in gleichen Rechten dißfalls gegen einander stehen.

§. 39.

Cassen. Das Corpus Evangelicorum hat verschidene eigene Cassen, welche aus Collecten entstanden seynd, die man in denen Evangelischen Landen in gewissen besondern Absichten gesammlet hat:

Selbige seynd folgende, und waren An. 1771. also beschaffen:

1. Die Germersheimische, 44816. fl.
2. Die (Oesterreich- und Salzburgische) Emigranten-Casse, 10395. fl.
3. Die Zwingenbergische, 2500. fl.
4. Die Sobernheimische, 2051. fl. 52. kr.
5. Die Sachsen-Weimar- und Eisenach- auch Schwedische Collecten-Gelder 990. fl. 50. kr.
6. Die neue Religions-Casse zu Betreibung der Beschwerden in Religions-Sachen, 5006. fl. 41. kr.

Chur-Sachsen, als Director, erstattet dem Corpori von Zeit zu Zeit Bericht über die Einnahmen, Ausgaben und würcklichen Zustand diser Cassen.

Zur Probe dienet diser Bericht aus Regensburg, den 21ten Apr. 1749. Was die Emigranten-Cassa anlanget, so meldete Chur-Sachsen, in der den 16den gehaltenen Conferenz: Daß zu Ende Decembris 1735. annoch 17871. fl. in Cassa verblieben seyen. Da man nun davon starke Ausgaben bestritten hätte, so restirten annoch 5471. fl. welche man ebenfalls sicher ausgethan und von Interessen 5592. fl. zu Capital geschlagen, auch an Agio 541. fl. profitiret und demnach der Vorrath Ende leztern Decembr. in 11595 fl. bestanden hätte: Weilen nun der Rechnungs-Führer vor seine Bemühung in 14. Jahren nichts bekommen hat, so sind ihme pro præterito 400 fl. und künfftig jährlich 25. fl. zugestanden worden: Was aber den Statum der Germersheimischen Cassa betrifft, so berichtete Chur-Sachsen, daß die Einnahme am füglichsten in vier Classen getheilet werden könne, nemlich 1) in Capital-Zinsen per 34400. fl. so mehrentheils à 5. pro Cento 1710. fl. abwürffen, 2) in versprochene Capitalien à 4410. fl. wovon die Zinsen ad Calsam bezahlet würden; 3) in unständige jährliche Beyträge à 278. fl. und 4) in Particular-Beyträge ad dies vitæ à $54\frac{1}{2}$. fl. So dann

seyen

seyen seit A. 1730. von Zinsen zu Capital geschlagen worden 5110. fl. und bestünde demnach die jährliche total-Einnahme in 2274. fl. wovon jährlich 1773. fl. zu Besoldung ausgegeben würden ꝛc.

Regensburg, den 3ten Nov. 1749. Bey einer am 29sten præt. unter denen Evangelischen Gesandtschafften gehaltenen ordinairen Conferenz zeigte Chur-Sachsen an, daß 2. Officiers, welche zu Franckfurt am Mayn die Evangelische Religion angenommen, ein Memorial und Vorbitt des dasigen Pfarrers Fresenii übergeben, und um eine Beyhülffe aus der Emigranten-Casse nachgesuchet hätten: Weilen aber dise Gelder nicht zu solchem Behuf destiniret sind; so hat disem Petito, wegen der Consequenz, nicht deferiret werden können. Endlich meldete das Directorium fernerweit, daß der Passauische Emigrant Doppelhammer, deme vor 14. Tagen bereits 5. fl. zugestanden worden, in einem anderweiten Memorial um eine ergiebigere Beysteuer, weilen seine Reise nacher Nürnberg wenigstens 12. fl. erforderte, suppliciret habe: Es ist aber auch dises Petitum abgeschlagen worden.

Allerley von Collectensachen, so bey dem Corpore Evangelicorum vorgekommen seynd, findet man angezeigt in H. Oertels Reichstags-Diario (1).

§. 40.

Von der Schreibart und Curialien des Corporis Evangelicorum an den Kayser, andere Machten und Reichsstände, ꝛc. so dann Diser an Jenes, sehe man Lünigs Canzley-Ceremoniel, mein Teutsches Staatsrecht, und mein Teutsches auswärtiges Staatsrecht. Curialien.

An. 1753. m. Maj wurde bey einer Evangelischen Conferenz erinnert: Daß die künfftighin an der Kayserin-Königin Maj. nomine Corporis erlassende Schreiben in Lateinischer Sprache abgefasset werden möchten.

Und die Holstein-Glückstättische Gesandtschafft gabe Anno 1753. 8. Maj. (2) bey der gehaltenen ordinairen Evangelischen Conferenz zu vernehmen: Wie dieselbe den Vorgang der Evangelischen Conferenz vom 28. Febr. a. c. sowohl in puncto der bey dem an der Kayserin-Königin Maj. solcher Zeit erlassenen Schreiben Corporis Evangelicorum von disem leztern in der Submis-

(1) s. den Indic. gener. v. Collecten.
(2) s. mein Staatsarch. 1753. 2. Band, S. 835.

sion desselben beliebte Courtoisie: „Allerunterthänigst-gehorsamste,“ als was zu gleicher Zeit hierbey von der vortrefflich-Schweden-Vorpommerischen Gesandtschafft wegen, (wie bißhero, so noch fernerhin,) an Ihro Königl. Maj. in Schweden zu erlassender Schreiben Corporis in Lateinischer Sprach geäussert, dann auch von ihr, der Holstein-Glückstättischen Gesandtschafft, selbst, daß sie, zu obiger Courtoisie gegen Ihro Maj. die Kayserin Königin, ohne Einhohlung specieller allergnädigster Instruction, mit zu concurriren, sich nicht ermächtigen könnte, wo nicht zugleich festgestellet werden wollte, eben dergleichen ex parte Corporis in künfftigen Schreiben an Ihro Königl. Maj. in Dänemarck zu observiren, vorgestellet worden, an allerhöchst- ihre Behörde einberichtet, und darauf den Befehl erhalten habe, von wegen Ihro Majestät Einem hochlöbl. Corpori Evangelicorum in der Sache freundschafftlich zu erkennen zu geben: Wie Selbte, nach obigem Vorgang, mit der bißher gebrauchten Courtoisie fernerhin Schreiben in Teutscher Sprache anzunehmen, Sich auſſer Stand gesezet seheten; folglich von Einem hochlöbl. Corpore erwarteten, sothanen Anstand bey künfftig vorfallenden Gelegenheiten durch schickliche und angenehme Mittel und Wege zu heben.

Man sehe auch mein Teutsches auswärtiges Staatsrecht, S. 198. u. f.

§. 41.

Gegen das Corpus Ev. injurioſe Schrifften.

Anno 1724. 15. April wurde wegen derer zum Vorschein kommender, gegen das Corpus Evangelicorum injurioser, Schrifften in einer dessen Conferenz geschlossen: „Nachdeme ohnlängst ein Scriptum anonymum unter dem Titel: „Habt acht auf euer Almosen,“ zum Vorschein gekommen, darinnen nicht allein derer Evangelischen hohen Reichs-Stände hier in Comitiis sich befindende Gesandtschafften auf strafbare Art traduciret worden, sondern auch in demselben verschidene unverantwortliche und höchstärgerliche Asserta enthalten sind: Und aber vormals allhier geschlossen worden, daß hinfüro wider dergleichen ohne Namen zum Vorschein gekommene Schmäh- und Lästerschrifften, befundenen Dingen nach, durch offentliche Verbrennung verfahren werden solle; also hat man, bey unterthänigster Einschickung nur- gedachten Scripti, nöthig erachtet, den höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, anheim zu stellen: Ob Denenselben gefällig seyn möchte, dessen und anderer dergleichen

zum

zum Vorschein gekommener, oder künfftig kommender das Corpus Evangelicorum traducirender famosen Schrifften Confiscation, auch, nach Befinden, offentliche Verbrennung in Ihren Landen anzuordnen?„

§. 42.

Herr Reg. Rath von SCHAUROTH (1) hat aus denen Verhandlungen des Corporis Ev. von disem Corpore folgende Anmerckungen gemacht; davon das weitere bey ihme selbsten nachzusehen ist: 1. Denenselben will natura Corporis politici, und das ius, de rebus suis pro salute communi gemeinsame Resolutionen zu fassen, bestritten werden; welche Qualität aber das Corpus Ev. vertheidiget. 2. Es bedinget sich bey seinen Interceßionen, daß die Sache sich angeführter massen verhalte, und nimmt an falschen Vorstellungen keinen Antheil. 3. Es kommt ungern daran, den Kayser mit vilen Interceßionalien anzugehen. 4. Es ist auf seine Vorstellungen zum allerwenigsten Theil mit einem Bescheid versehen, und in noch wenigeren die Abstellung der Beschwerden verfüget worden. 5. Es möchte wünschen, daß es bey den Röm. Catholischen Mitständen die Billigkeit zu gewarten hätte, daß, ohne Ansehung der Religion, in Fällen, da wider die Reichssazungen gehandelt wird, man alsofort mit Ihme sich zusammensezen, auf die Contravenienten losgehen, alsdann man alles gemeinschafftlich von Reichswegen tractiren, und Corpus Evang. seine absonderliche Zusammenkünffte herzlich gern ausgestellt seyn lassen würde. 6. Es ist, seiner bedrängten Glaubensgenossen im Reich sich kräfftigst anzunehmen, und zu intercediren, durch den Westphälischen Friden implicite & explicite, ohnlaugbar und deutlichst autorisirt. 7. Dadurch, daß man sich an das Corpus wendet, und dessen Vorspruch, Vertrettung und Beystand verlangt, wird die Kayserliche Autorität nicht violirt. 8. Dessen Vorstellungen und Interceßionen zilen so wenig zu Hinderung des Lauffs der Justiz ab, daß man vilmehr selbigen dadurch zu beförderen suchet. 9. Es meliret sich nicht in pure Politica. 10. Es ist über alles das, was es unter sich per Majora oder Unanimia schlüßig wird, Niemand Red und Antwort zu geben schuldig. 11. Ihme ist um nichts anders zu thun, als daß die würcklich Gravirte wieder consolirt, und alle Beschwerden pro præterito & futuro

Allerley von dem Corpore Evang.

(1) in den Schlüssen des Corp. Evang. Ind. voc. Corp. Ev.

turo von ihnen abgewendet werden: So lang es dessen nicht überführet worden ist, wird es nicht aufhören zu klagen, und den Kayser deßwegen geziemend zu behelligen. 12. Es dringt eben nicht auf schrifftliche Antwort, sondern ist mit mündlichen Resolutionen gerne zufriden, wann sie nur sonsten vergnüglich ausfällt, und thätliche Erledigung der Beschwerde erfolget. 13. Demselben kan nicht Zil und Maasse gesezet werden, ob es seine Vorstellungen nur mündlich oder schrifftlich thun solle. 14. Ihme kan, salva Pace Westphalica, Gehör, Antwort und Hülffe nicht versaget werden. 15. Denen der Religion wegen bedruckten Unterthanen kan die Communication mit den Evangelischen Glaubensgenossen nicht verboten werden. 16. Ihme wird von einigen Leuten wundersamer Weise eine Jurisdictions-Anmassung über ihre Catholische Mitstände angedichtet. 17. Das Corpus Ev. constituiren nicht sowohl die Gesandten, als vilmehr eigentlich deren Principalen, Obere und Committenten. 18. Wegen der das Corpus Evangelicorum traducirenden Schrifften wurde deren Confiscirung, auch, nach Befinden, öffentliche Verbrennung, beschlossen. 19. Bey verschidenen Gelegenheiten hat es resolvirt, unzertrennt und beständig beysammen zu bleiben. 20. Gegen die Beschuldigung, als ob es Ursach seye, daß die Reichsgeschäffte so schlechten Fortgang hätten, hat es sich vertheidiget. 21. Im Corpore Ev. wird allein von Vertheidigung der Gerechtsamen der Evangelischen Stände, auch Gewissensfreyheit ihrer selbst und ihrer Glaubensgenossen, durch geziemendste Vorstellungen aus den Reichssazungen, u. d. gehandelt. 22. Die Sachen, so man in Corpore verhandelt, gehen mehrentheils die Catholische an. 23. Ihme kan nicht zugemuthet werden, alle von bösen Rathgebern suggerirte Ausflüchte und Scheingründe als souveraine Aussprüche zu veneriren, und vor bekannt anzunehmen, mithin die Hände sincken und seine Glaubensgenossen hülflos zu lassen. 24. Man ist demselbigen Respect und Consideration schuldig. 25. Wegen dessen Hintansezung wurden auf Suspendirung des Commercii mit dem Salzburgischen Gesandten angetragen. 26. In Vorkehrung der Selbsthülffe und Verhängung der Repressalien verfähret es behutsam. 27. Sein ius legandi wurde von dem Kayser und sonst angefochten, aber von dem Corpore vertheidigt. 28. Es gereichte zur schädlichen Consequenz vor das Corpus, wann ein Evangelischer Reichsstand, wider die von ihme mitbeliebte Inter-

ceßionen, ſich einer Executionscommißion unterziehen würde. 29. Es wäre bedencklich, und für das Evangeliſche Weſen nicht gut, wann die Evangeliſch-Lutheriſche in forma Corporis ſeparati einen Schluß nomine communi derſelben machten, und ſolchemnach in der That zwey Corpora einführten. 30. Alle Evangeliſche Stände durchgehends im Reich conſtituiren Ein Corpus. 31. Der Kayſer hat des Corporis Ev. Schlüſſe caßiren wollen; worüber es ſich aber beſchweret hat. 32. Wann das Corpus Ev. in etwas gegen den Weſtphäliſchen Friden geſündiget hat, ſo iſt es darinn geſchehen, daß es gar zu groſſe Gedult bezeuget hat. 33. Die Aufhebung des Commercii mit demſelbigen muß nothwendig allerley ſchädliche Folgen und Inconvenientien nach ſich ziehen.

§. 43.

Noch einiges.

Nun will ich noch einiges beyfügen, ſo ſich nicht wohl unter die bißherige Rubriquen ſchicken will.

An. 1755. (1) ſolle, Catholiſchem Vorgeben nach, in Vorſchlag gekommen ſeyn, daß das Corpus Evangelicorum ſich separiren, und an einem andern Ort, unter der Direction des Königs in Preuſſen, verſammlen ſolle.

Im Jahr 1756. ſuchte ein Doctor Medicinæ zu Franckfurt, ſo Catholiſch geweſen ware, um Schuz gegen Chur-Bayern an, weil der Churfürſt, als beſagter Doctor Demſelben ein gegen die Catholiſche Religion geſchribenes Buch dedicirt, an den Magiſtrat verlangt, daß ihme ſolches zerriſſen für die Füſſe geſchmiſſen, und er noch weiter beſtrafft werden ſollte: Man hielte aber diſe Dedication für etwas thorechtes; und nahm ſich dahero der Sache nicht an.

Eod. An. 1756. verlangte ein Verwalter aus Schleſien von dem Corpore Evangelicorum ſeine Subſiſtenz, indeme er von dem Grafen von Sulkofsky abgeſezet worden ſeye, weil er nicht hätte Catholiſch werden wollen: Sein Geſuch wurde aber als ungereimt angeſehen.

An. 1757. meldete ſich bey dem Corpore Evangelicorum ein aus dem Cloſter Ottobeuren entwichener Benedictiner-Mönch, und bate ſehr beweglich um Schuz gegen die Catholiſche Geiſtlichkeit: Weil aber das Chur-Sächſiſche Directorium nicht undeutlich

(1) ſ. mein Staatsarchiv 1756. 1. Theil, S. 743.

lich vermercket, daß denselben mehr andere Absichten, als die Religion, zu seinem Gesuch bewogen haben möchten; so hielte man durchgehends dafür, daß wegen seiner eigentlichen Umstände noch nähere Nachrichten einzuziehen seyen, ehe man ihm füglich eine Resolution geben könne.

Als eod. Anno 1757. ein gewisser Mensch dem Corpori Evangelicorum eine Entdeckung von denen Betrügereyen thate, welche die angebliche Salzburgische Emigranten verübten, wurde ihme eine Zeitlang wochentlich etwas gereichet, und er so dann endlich mit einer Wegzehrung abgefertiget.

Fünftes Capitel.

Von denen Rechten der Evangelischen, in Ansehung des Kaysers.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Kayser-Wahl und Crönung. §. 3. Erz- und Erb-Aemter. §. 4. Kayserlicher Hofstaat, ꝛc. §. 5. Religions-*Exercitium* am Kayserlichen Hof. §. 6. Des Kaysers Rechte in Ansehung der Evangelischen, & *vice versa*. §. 7. Die Evangelische können sich bey Ihme ihrer Glaubensgenossen annehmen. §. 8. Ob auch in Rechtshängigen ꝛc. Sachen? §. 9. Wahltags-Acta. §. 10. Vorstellungs-Schreiben. §. 11. Was sie gefruchtet? §. 12. Wie, wann sie nichts helffen? §. 13. *Modus tractandi*, auf Reichstägen. §. 14. Unterstüzung der Comitial-Handlungen. §. 15. Kayserlche Resolution. §. 16. Kayserliche Abndungen. §. 17. Extracomitial-Handlungen. §. 18. Noch einiges.

§. 1.

Schrifften. Von denen auch hieher mit-gehörigen Schrifften siehe oben des ersten Buchs 14des Cap.

§. 2.

§. 2.

In Ansehung des Kayſers und der Kayſerlichen Würde haben forderist die Evangelische mit denen Catholischen active gleichen Antheil an der Kayſer-Wahl, oder es kan kein Churfürſt (auſſer was die Geistliche wegen des ſo genannten geistlichen Vorbehalts anbetrifft,) wegen der Evangelischen Religion von der Kayſer-Wahl ausgeſchloſſen werden; wie dann Chur-Sachſen, Chur-Brandenburg und Chur-Braunſchweig jederzeit würcklich dabey concurriren. Kayſer-Wahl- und Crönung.

Die Evangelische haben aber auch bey der Kayſer-Wahl mit denen Catholischen gleiche Rechte paſſive, oder, ein Evangelischer groſſer Herr iſt eben ſo fähig, zum Kayſer erwählet zu werden, als ein Catholischer; wiewol es bißhero um verſchidener Urſachen willen noch nicht geſchehen iſt.

Bey dem Wahl- und Crönungs-Actu ſelbſten haben die Evangelische Churfürſten und deren Geſandten die Freyheit, währender Meß vor der Wahl und Crönung vor dem Actu Elevationis abzutretten, um dadurch ihren Widerſpruch gegen die Catholischer Seits vorgehende Tranſubſtantiation zu bezeugen, und überhaupt zu zeigen, daß ſie an diſem Gottesdienſt der Meß keinen Antheil nehmen; wie dann auch ſonſt Niemand von hohen und nideren Evangelischen Perſonen, welche bey dergleichen Actu in der Kirche gegenwärtig ſeynd, genöthiget iſt, bey der Elevation niderzuknien, oder ſonſt eine religieuſe Ehrerbietung zu bezeugen.

§. 3.

Die Evangelische haben weiter gleiche Rechte mit denen Catholischen in Anſehung derer Reichs-Erz- und Erb-Aemter, welche ſie bey der Wahl und Crönung eben ſo wohl verſehen und eben ſo gut ſich davon ſchreiben, als die Catholische; maſſen dann das Erz-Marſchallen-Erz-Cämmerer- und in ſeiner Maaſſe das Erz-Schazmeiſter-Amt, ſo dann das Erb-Marſchallen-Amt, in Evangelischen Händen ſeynd. Erz- und Erb-Aemter.

§. 4.

Da man aber denen Kayſern bißhero überlaſſen hat, ihren ordinairen Hof-Staat nach Gefallen zu reguliren, ſo haben dieſelbige ihren völligen Hof-Staat allezeit bloß mit Catholischen Perſonen beſezet; nur daß jezuweilen einigen Evangelischen Standes-Perſonen der Cammerherren-Titul beygeleget worden iſt; wobey es die Evangelische bißhero haben bewenden laſſen. Kayſerlicher Hofſtaat, ꝛc.

Was hingegen den Kayserlichen Geheimen-Rath, oder das Kayserliche Staats-Ministerium, betrifft; so haben die Evangelische zwar schon seit mehr als hundert Jahren darauf gedrungen, daß dasselbe aus beeden Religionen in gleicher Anzahl bestellet werden möchte; weil aber die Catholische dißfalls fester zusammen gehalten haben, als die Evangelische, so ist auch noch nichts auszurichten gewesen, ohne dasjenige, so unter Kayser Carl VII. freywillig geschehen ist.

Zu Kayserlichen Gesandtschafften hat man Kayserlicher Seits bißhero ebenfalls meistens nur Catholische Subjecta genommen; jedoch ist man darinn etwas faciler gewesen, als bey denen vorhergehenden Stellen; massen bekanntlich unter Kayser Carl dem VI. der Evangelische Graf von Seckendorff an dem Königlich Preußischen und anderen Höfen als Kayserlicher Gesandter geraume Jahre gebraucht worden ist und von Kayser Carl VII der Evangelische Graf von Bünau als Kayserl. Gesandter am Königlichen Dänischen Hofe und als bevollmächtigter Kayserlicher Minister im Niedersächsischen Crayse, und so auch vorbesagter Graf von Seckendorff in Gesandtschafften gebraucht worden ist.

§. 5.

Religions-Exercitium am Kayserl. Hofe.

Sonderlich aber kommt hier die Materie von der Evangelischen Reichs-Stände und ihrer Gesandten Religions-Exercitio an dem Kayserlichen Hofe vor, mit welcher das Religions-Exercitium derer Evangelischen Reichs-Hof-Räthe und Agenten ebenfalls starck zusammenhänget; daherо ich auch von beeden hier zugleich handlen will.

Anno 1647. 23. Maj. instruirte der Kayserliche Minister Graf von Trautmannsdorff, die Kayserliche Gesandte zu Münster, was wegen der Reichs-Hof-Räthen, Gesandten, Agenten, ꝛc. Religions-Exercitii zu bewilligen seye.

Den 25. Jun. aber empfienge gedachter Graf von dem Kayser sub dato 11. ejusdem Befehl: Daß denen Lutherischen Reichs-Hof-Räthen kein Exercitium religionis publicum in Aula Cæsaris accordiret werden sollte.

Anno 1648. 24. Febr. st. v. drungen die Schweden in einer Conferenz mit denen Kayserlichen darauf, daß bey dem Kayserlichen Hof-Staat für die Evangelische Reichs-Hof-Räthe, Agenten, Parthien, auch wohl Stände und deren Gesandten selbsten, das offentliche Religions-Exercitium nachgegeben werden möchte;

die

die Kayſerliche Geſandten verſicherten auch, diſen Punct wegen des Exercitii in Aula favorabiliter zu recommendiren.

Die Kayſerliche erklärten ſich darauf, daß diſer Punct auf den Reichstag remitiret werden könnte; wobey es denn damals verbliebe.

Solchemnach erlieſſen Anno 1653. auf dem Reichstag zu Regensburg die Evangeliſche Stände den 2. (12.) Maji an den Kayſer ein Vorſtellungs-Schreiben:

Ferner wurde damals an Seiten der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten unter denen Monitis ad Capitulationem erinnert: Daß das Exercitium derſelben Religion an Ihro Kayſerlichen Majeſtät Hof für die ſolcher Religion zugethanen Reichs-Hof-Räthe, Reſidenten, Agenten, und ſonſt anweſende Geſandten, Räthe und Diener, auch deren reſp. Weiber, Wittwen, Kinder und Geſinde, allergnädigſt verſtattet werden möge.

Oeſterreich hingegen gabe ad Protocollum: Weil dergleichen von einigen diſer Religion zugewandten Ständen in ihren Landen nicht verſtattet würde; ſo könnte man ſolches Ihro Kayſerlichen Majeſtät, oder dem künfftigen Römiſchen König, nicht zumuthen, ſonderlich, weil dergleichen Reichs-Hof-Räthen, und andern dem Hofe nachfolgenden Perſonen, ihre Exercitia anderweit zu beſuchen, unverwehrt bliebe.

Weiter erinnerte Magdeburg Anno 1654. 18. (28.) Apr. „Weilen, ſecundum Inſtrumentum Pacis, der Reichs-Hof-Rath mit Evangeliſchen Subjectis beſtellet ſeyn müßte, und aber, indeme das freye Exercitium Religionis in Aula Imperiali ihnen nicht verſtattet würde, ſich niemand dazu leichtlich gebrauchen laſſen würde; alſo den Agenten der Reichs-Stände und andern am Kayſerlichen Hofe ſich aufhaltenden Religions-Verwandten ſolches möchte verſtattet werden:„ Womit ſich dann auch die übrige Evangeliſche Fürſten conformirten; aber ohne Effect.

Es wiederhohlten aber dannoch ſamtliche Evangeliſche Stände ihr Geſuch den 8. (18.) Maji darauf in einem Schreiben an den Kayſer.

Der Kayſer hingegen lieſſe den 14. (24.) ejusd. mündlich pro Reſolutione ertheilen: Was das Religions-Exercitium der Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Reichs-Hof-Räthe betreffe, dabey hätten Ihro Kayſerliche Majeſtät zugelaſſen, thätens auch noch, daß auf wenige Stunden auſſerhalb an andere

dergleichen Orte dieselbe sich begeben möchten; wollten nicht hoffen, daß ein weiteres von jezigen Reichs-Hof-Räthen sollte gesucht werden, so wenig andere dergleichen, die sich allbereit angegeben, diß-falls einige Difficultät machen würden: Ein weiteres könnten, wollten und würden Ihre Kayserliche Majestät nicht concediren.

Die Evangelische Stände replicirten den 16. (26.) Maji:

Der Kayserliche geheime Rath Vollmar aber, deme dises Schreiben präsentiret wurde, wollte es nicht annehmen, sondern sagte: Betreffend das Exercitium Religionis wäre Ihro Majestät Meinung da, und würden Dieselbe zu einem mehreren Sich nicht verstehen. Wie es nun darauf mit disem Schreiben ergangen seye? weiß ich nicht.

In einem Bedencken über dise Reichs-Tags-Handlungen aber heißt es: „Die Verstattung des Exercitii Aug. Conf. für Churfürsten und Stände Gesandten, Residenten, Agenten und Dero Familien, wie auch deren Wittiben und Waysen, zu erhalten, ist wenig Hoffnung, weilen Ihro Kayserlichen Majestät von Dero Conscienz-Räthen die Impression gemacht, daß sie durch söthane Concession hæresi cooperiren würden.„

Anno 1658. erinnerten die Evangelische Fürsten: „Daß der künfftige Römische Kayser unweigerlich verstatte, daß die Reichs-Hof-Räthe, ingleichen der Churfürsten, Fürsten und Stände Residenten, Agenten, Sollicitanten, und sonst anwesende Gesandten, Räthe und Diener, auch Dero Weiber, Wittiben und Gesinde, das Exercitium ihrer Religion am Kayserlichen Hof, und jederzeit befindlichen Kayserlichen Hof-Lager haben, zur Information ihrer Kinder Præceptores, auch zu Predigen und Administrirung der Heiligen Sacramenten, wie auch Copulationen und Begräbnissen, kein Einhalt, Verbott, oder sonsten Hinderung geschehen, zu obgedachten Begräbnissen aber ein ehrlicher und bequemer Ort angewisen, auch diejenigen, so unter obberührten Personen sich vom Kayserlichen Hof, oder anderst wohin begeben wollen, keinesweges angehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und ihnen, auf Begehren, zu dem Ende behörige Paß-Briefe unweigerlich ertheilet werden sollen, ꝛc.

Bey dem Wahlconvent selbst drungen auch die Evangelische Churfürsten starck darauf; konnten aber nichts erhalten.

Bey

Bey denen Reichs-Tags-Handlungen Anno 1663. ſqq. über die beſtändige Kayſerliche Wahlcapitulation gienge es wieder ſo.

In denen von den Evangeliſchen Reichs-Ständen Anno 1664. zuſammengetragenen Monitis über die Reichs-Hof-Raths-Ordnung verlangten ſie, daß *Tit.* 1. §. 3. „Wir wollen.„ in fine beygerucket werde: „So wollen Wir auch ohnweigerlich verſtatten, daß die Reichs-Hof-Räthe, ingleichen der Churfürſten und Stände Geſandte, Räthe, Reſidenten, Agenten, Sollicitanten und Bediente, auch dero Weiber, Wittwen, Kinder und Geſinde, das Exercitium ihrer Religion an Unſerm Kayſerlichen Hof und jederzeit befindlichen Hof-Lager haben, zur Information ihrer Kinder Præceptores, wie auch zum predigen, Copulationen, Adminiſtrirung der heiligen Sacramenten, und was dem Gottesdienſt weiter anhängig, Prieſter, ſamt anderen dabey erforderenden Perſonen, halten mögen, denen dann in Verrichtung ihres Amts, und ihnen allerſeits insgemein, an ihrer Religions-Uebung, auch ehrlicher Begräbniß ihrer Todten kein Einhalt, Verbott, oder andere Verhinderung, geſchehen, vilmehr gebührender nachdrücklicher Schuz gehalten, und zu obgedachtem Begräbniß, wo es nicht bereits geſchehen, ein ehrlicher und ein bequemer Ort angewiſen werden ſoll.„

Anno 1675. 20. Dec. lieſſe Kayſer Leopold, auf der Evangeliſchen Geſandten zu Wien Vorſtellung, ein Decret an die Ungariſche Canzley wegen der Religions-Uebung derer am Kayſerlichen Hof befindlichen Evangeliſchen zu Oedenburg in Ungarn ergehen.

Auf dem Wahl-Tag Anno 1690. kame diſe Materie wieder vor, und Chur-Sachſen merckte wohl an, daß von anderer Stände Landen und Reſidenzien ſich auf des Kayſers ſeine kein Schluß machen laſſe, weil die Reichs-Gerichte mit beederley Religions-Verwandten beſezt ſeyen, alſo auch diſe ihren Gottesdienſt haben müßten: Die Catholiſche aber waren wieder zu nichts zu bringen, und Chur-Maynz führte an, daß denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten nicht verwehret werde, auch in Wien das Exercitium ihrer Religion bey anweſenden Geſandten zu ſuchen.

In denen Monitis Evangelicorum Capitulationi inſerendis de An. 1711. ware auch diſes: Es ſolle denen Evangeliſchen Reichs-

Hofräthen, Agenten, Sollicitanten, und deren Weibern, Wittwen, Kindern, Bedienten und Gesinde, ihren Gottesdienst mit aller Freyheit und Sicherheit, nichts davon ausgenommen, bey der Evangelischen Churfürsten Gesandten, Räthen und Residenten, in ihren Quartieren zu pflegen, auch sich vorgedachter Prediger bey Krancken und Sterbenden zu gebrauchen, nicht weniger zu Information ihrer Kinder eigene Præceptores in ihren Häusern zu haben, unverwehrt bleiben; inmassen ihnen dann in dem allen so wenig, als in ehrlicher Begräbniß ihrer Todten, Einhalt, Verbott oder Hinderung zu thun, vilmehr aller nachdrücklicher Schuz zu halten seye.

Bey dem Wahltag selbst wurde 28. Sept. ad Protocollum gegeben: Man würde sich an Seiten der Catholischen Churfürsten in puncto desiderati Exercitii Religionis der Augspurgischen Confeßion solcher Gestalten mündlich erklären, daß man von denenselben dermalen allhier nicht mehr werde begehren können: Die Chur-Böhmische Gesandtschafft aber erinnerte dabey, daß sie, dißfalls an den künfftigen Römischen Kayser einige Recommendation zu thun, oder zu versprechen, sich nicht im Stande finde.

An. 1741. sezten die alt- welt- Fürstliche Gesandte zu Offenbach unter ihre Monita ad Capitulationem: „Daß der regierende Kayser an dem Ort des Reichs- Hofraths denen von der Augsp. Confeßion das Exercitium Religionis gestatte.„

Anno 1742. verlangte Chur-Brandenburg disen neuen §. einzurücken: „Gleichwie auch derer Augspurgischen Confeßion zugethanen Churfürsten und Fürsten Gesandten, Räthen und Residenten am Kayserlichen Hofe, zustehet, ihre eigene Prediger in ihren Quartieren zu halten; also sollen und wollen Wir auch denen benannter Aug. Conf. zugethanen Reichs-Hofräthen und Agenten, (indeme sie officii publici causa am Kayserlichen Hofe sich aufhalten,) samt denen Ihrigen, ihren Gottesdienst mit aller Freyheit zu pflegen, sich ermeldter Prediger bey Krancken und Sterbenden, auch Informationen in ihren Häusern, zu gebrauchen, ohnverwehrt verstatten, auch nicht zugeben, daß an ehrlicher Begräbniß ihrer Todten ihnen Einhalt geschehe, oder sie und die Ihrigen der Religion wegen des Pöbels Beschimpfung unterworffen seyn, oder an ihrer Gewissensfreyheit gekräncket werden sollen.„

Das Conclusum aber ware: Es wäre beym Text zu belassen.

In-

Indeſſen iſt es zu Wien alſo beſchaffen. In der Däniſch- und Schwediſchen Geſandten oder Reſidenten Quartier wird (und zwar auch in ihrer offt langen Abweſenheit,) der Evangeliſch- Lutheriſche, und in des Holländiſchen Geſandtens Quartier der Reformirte Gottesdienſt gehalten, wobey ſich jedermann, wer da nur will, einfinden, auch offentlich da communiciren kan. Wer unter der Niderösterreichiſchen Regierung und des Statt- Magiſtrats Jurisdiction ſtehet, muß ſeine Kinder in einer Catholiſchen Kirche tauffen laſſen, andere aber können einen der Evangeliſchen Legations- Prediger darzu erbitten, welche auch zu allen krancken und und ſterbenden Evangeliſchen kommen dörffen, auſſer etwa, wo eine Evangeliſche Perſon nur ein Domeſtique einer Catholiſchen Herrſchafft iſt. Die Evangeliſche haben auch einen eigenen umfaßten Begräbnißplaz, und werden die Evangeliſche Leichen bey Tage, öffters mit einem ſehr ſtarcken Gefolg von Caroſſen, dahin gebracht. Alle Evangeliſche können ihren Kindern eigene Informatores halten, oder die, ſo von Anderen gehalten werden, Stundenweis zu ihren Kindern kommen laſſen; nun haben ſie gar eine eigene Schule.

Von der neu- eingeführten Confirmation Evangeliſcher Kinder in der K. Däniſchen Geſandtſchaffts- Capelle zu Wien kan an unten (1) angezeigtem Ort nachgeſehen werden.

§. 6.

Des Kayſers Rechte in Anſehung der Evangeliſchen, &c. v. v.

Was nun die Rechte derer Evangeliſchen in Anſehung des Kayſers in Religionsſachen betrifft, ſo iſt 1. der Kayſer, ſich über dieſelbige eben ſo wenig, als über die Catholiſche, eines Juris circa Sacra anzumaſſen befugt.

Folglich kan 2. der Kayſer auch ſich nicht in die Glaubensſachen derer Evangeliſchen miſchen. An. 1741. ſezten dahero die Alt- Fürſtliche Miniſtri zu Offenbach in ihre (bißhero noch nicht offentlich producirte,) Monita Eccleſiaſtica: Der Kayſer ſolle nicht geſtatten, daß die Reichsgerichte, unter was Vorwand es immer geſchehen möge, circa dogmatica Religionis cognoſciren. Es wird zwar in einem gewiſſen Catholiſchen Gutachten darüber eingewendet: Belangend die cognitionem circa dogmatica Religionis, kan ſolche dem Kayſer und erſtermeldten höchſten Reichsgerichten ebenfalls ſo platthin nicht abgeſprochen werden: Dann gleich-

(1) in den nov. Actis hiſt. eccl. 1. Band, 1051. S.

gleichwie unter anderem *in I. str. Pacis Westph. art.* 7. §. 2. *in fin.* bedungen, daß, nebst der Catholischen Religion, im Reich keine andere, als die Lutherische und sogenannte Reformirte, geduldet werden solle; so müssen ja der Kayser und die höchste Reichsgerichte, um die Einschleichung allerhand Secten zu verhindern, ein wachsames Aug haben, folglich bey dergleichen sich ereignenden Zufällen in die Erkenntniß circa dogmatica Religionis hineingehen.„ Alleine datur tertium, und das Reichs-Herkommen, besonders die Reichs-Acta de An. 1566. & seqq. belehren ein ganz anderes, und so vil, daß in dergleichen Fall keineswegs der Kayser und die Reichsgerichte einseitig in der Sache cognoseiren und verfahren können, sondern daß es vor den Kayser und das gesammte Reich gehöre; wie dann Kayser Ferdinand III. in der Instruction für seine Gesandte auf dem Westphälischen Fridens-Congreß d. d. 1646. 11. Jan. selbsten meldet: Es seye extra dubium, daß von Religions-Sachen in Judiciis nicht geurtheilet werde.

Daß auch 3. ins besondere das den Kayser in seiner Maaß repräsentirende Kayserliche Bücher-Commissariat nicht befugt seye, sich in die Dogmatica Religionis zu mengen, hat Kayser Leopold in einem An. 1668. 11. Mart. an seine Commißion auf dem Reichstag erlassenen Rescript selbst erkannt, in verbis: „Also habt ihr denselben (Augsp. Conf. Verwandten,) dise Unsere gnädigste Meinung um so vil mit mehrerem zu remonstriren, daß ==* Unser Kayserlicher Bücher-Commissarius nicht circa ipsa Dogmatica Fidei, sondern nur dergleichen Excessen = = abzuhelffen, von Uns befehlcht seye ꝛc.„

4. Können die Evangelische Reichsstände nicht nur, ohne Kayserliche Erlaubniß, die Theologie in ihren hohen und niderer Schulen offentlich lehren lassen, sondern auch propria autoritate Doctores Theologiæ creiren.

5. Ordentlicher Weise hat der Kayser bey dem offentlichen Gottesdienst derer Evangelischen nichts zu verbieten, zu erlauben, oder sonst zu verordnen, ausser, wann ein Prediger sich wider die Reichsgeseze verlieffe, ꝛc.

6. Der Kayser ist denen Evangelischen auch in Religions- und Kirchen-Sachen gleichen Schuz, wie denen Catholischen, schuldig: An welches Versprechens Erfüllung ihne nicht hinderen solle, daß er auch des Pabsts und derer Catholischen Advocat und Schuzherr ist.

7. Der

7. Der Kayſer iſt ſchuldig, denen Evangeliſchen in geiſt- und weltlichen Sachen zu dem ihrigen zu verhelffen, wann ſie entweder noch nicht in deſſen Fridensſchlußmäßigen Beſiz gekommen, oder aber daraus verdrungen worden ſeynd.

8. Hieraus nun folget von ſelbſten, daß der Kayſer gehalten ſeye, die von denen Evangeliſchen eingeklagte Religionsbeſchwerden, ſo weit ſich ſolche in Facto und Jure verificiren, abzuſtellen.

9. Was die Evangeliſche Fürſten Anno 1741. verlanget haben, der Capitulation einzuverleiben, was nemlich der Kayſer in Anſehung des Anni decretorii, Ryßwick- und Badiſchen Fridens, Simultanei, Jurisdiction der höchſten Reichsgerichte in Religionsſachen, der Unterſuchungs- und Executions-Commißionen, und dann des Calenders, thun oder nicht thun, geſtatten oder nicht geſtatten ſolle, davon iſt zum Theil bereits anderwärts geredet worden, zum Theil wird es unten an bequemeren Orten vorkommen.

10. Der Kayſer iſt ſchuldig, zu verhüten, daß keine Unruhen gegen die Evangeliſche entſtehen, und zu dem Ende die Quellen, woher dergleichen Unruhen entſpringen könnten, zu verſtopfen.

11. Der Kayſer iſt zwar ſchuldig, die alte von Religions-Sachen handlende Reichsgeſeze, ſo ferne ſolche denen Evangeliſchen zu ſtatten kommen, nöthigen Falles zu erneuern, keineswegs aber iſt er befugt, dieſelbige zu deren Nachtheil zu änderen, oder etwas neues zu befehlen.

12. Der Kayſer hat keine geiſtliche Gerichtbarkeit über die Evangeliſche Reichsſtände und deren Unterthanen, ſo wenig als über die Catholiſche.

13. Die Evangeliſche ſind eben ſowohl, als die Catholiſche, befugt, wann ſie wollen, bey dem Kayſer ſich auszubitten, ihre geiſtliche Stifftungen zu beſtättigen, oder ihnen gewiſſe Gnadenbezeugungen wiederfahren zu laſſen.

14. Ob zwar der Kayſer die ſtrittige Wahlen derer Evangeliſchen unmittelbaren Geiſtlichen entſcheiden kan; ſo kan er ſich doch ſonſten nicht in das Wahlwerck beſagter Evangeliſcher Geiſtlichen miſchen, auſſer wann es um Pacta oder Erhaltung der gemeinen Ruhe zu thun iſt.

15. Dem Kayſer kommet auch bey derer Evangeliſchen Hoch- und Stifftern eben ſowohl, als bey denen Catholiſchen, das Jus

primariarum precum nur alsdänn zu, wann er es bey einem unmittelbaren Stifft vor dem Westphälischen Friden hergebracht hat, bey einem mittelbaren aber den 1. Jan. 1624. im Besiz gewesen ist. Auch muß der Preciste nach denen Statuten qualificirt, und sonderlich der Religion zugethan seyn, welcher der ware, deme er succediret.

16. Wegen derer Panis-Brieffe aber ist zwar die ganze Sache nicht so klar; doch kan auch hierinnen der Kayser denen Evangelischen nichts mehreres zumuthen, als bey denen Catholischen rechtlich und Herkommens ist.

17. Kan zwar der Kayser in denen Strittigkeiten sprechen, welche auch Evangelische geistliche Personen unter sich haben; aber nur alsdann, wann es weltliche Sachen betrifft.

18. Stehet zwar dem Kayser die Lehens-Herrschafft auch über der Evangelischen besizende unmittelbare geistliche Güter zu; jedoch kan er aus disem Grund auch über die Evangelische sich keiner mehreren Gewalt oder Gerechtsamen, mit prätendirender Confirmation, oder sonst, anmassen, als über die Catholische Geistliche; ausser, daß die Evangelische Geistliche bey ihrer Belehnung etwas weiteres an Sportuln bezahlen müssen.

19. Der Kayser kan vi Juris Patronatus Regii so wenig über derer Evangelischen, als derer Catholischen, geistliche Güter disponiren.

20. Der Kayser hat so wenig in vorigen Zeiten jemalen verlangt, denen Evangelischen Ständen in Ansehung des Calenders etwas pro autoritate anzubefehlen, als er nach denen Reichsgesezen und dem Reichsherkommen jezo darzu befugt ist.

§ 7.

Die Evang. können sich ihrer Glaubensgenossen annehmen.

Endlich so gehöret noch hauptsächlich hieher das Recht, daß die Evangelische Reichsstände in Corpore sowohl, als einzeln, sich ihrer bedrangten Glaubensgenossen im ganzen Römischen Reich, auch selbst in denen Oesterreichischen Erblanden, in ihren allgemeinen und besonderen Beschwerden, es seyen solche gleich Rechts-hängig oder nicht, bey dem Kayser annehmen, für sie intercediren und ihne seines Amtes erinneren, auch Ihme ihre sonst etwa habende Beschwerden klagen dörffen.

Es ist auch solches auf allen Reichstägen seit dem Religions-Friden, und ausser demselbigen sonst auf mancherley Weise, geschehen; wie in meinem Teutschen Staatsrecht und in meiner Ab-

Abhandlung von der Evangelischen Reichsstände Vertrettungsrecht ihrer Glaubensgenossen, mit mehrerem ersehen werden kan, und zum Theil oben *Lib.* 1. *Cap.* 16. gemeldet worden ist.

Es ist aber höchst- merckwürdig, daß in dem ganzen Instrumento Pacis kein Wort zu befinden ist, daß die Evangelische schuldig seyn sollten, ihre Religionsbeschwerden nothwendig bey dem Kayser anzubringen, und alleine Dessen Ausspruch und Hülffe darüber zu erwarten; sondern es heißt vilmehr *art.* 17. wann jemand wider den Westphälischen Friden beleidiget werde, soll der Beleidigte dem Beleidiger den Weg der Güte oder des Rechtens (indistincte, also resp. nach Beschaffenheit der Sache, oder, wo man will, vor denen Austrägen, dem Reichs-Hofrath, oder Cammergericht,) vorschlagen: Wann aber dem Beleidigten nicht auf eine oder die andere Art innerhalb drey Jahren geholffen werde, sollen ihm alle und jede Compaciscenten mit denen Waffen behülfflich seyn.

Nur in Ansehung derer Oesterreichischen Erblande wurde eine Ausnahme und die schon *Lib.* 1. *Cap.* 14. beygebrachte Verfügung gemacht.

Alleine es zeigte sich bald, was für Reflexion der Kayserliche Hof auf der Evangelischen schrifftliche Intercessiones mache: Dann gleich Anno 1651. fienge der Kayser in seinen Erblanden an zu reformiren. Die Königin in Schweden und die Evangelische Reichsstände thaten resp. zum sechstenmal nachdrückliche Vorstellungen dagegen: Man gabe aber lang gar keine, darauf eine dilatorische Antwort, und endlich fiele die Hauptantwort dahin aus: Wann der Kayser nichts thäte, was dem Westphälischen Friden entgegen lieffe, so hätte sich niemand darüber zu beschweren.

§. 8.

Ob auch in Rechtshängigen ꝛc. Sachen?

Anno 1715. und 1716. wurde darüber gestritten: Ob und wie ferne die Evangelische Reichs-Stände befugt seyen, in solchen Sachen, die vor dem Reichs-Hof-Rath rechtshängig seynd, Vorstellungs- und Interceßions-Schreiben an den Kayser ergehen zu lassen? Der ganze Verlauff der Sache ist aus dem Anno 1716. den 23. Maji vom Corpore Evangelicorum an den Kayser abgegebenen Schreiben ersichtlich; davon anderwärts (1) ein mehreres nachzusehen ist.

(1) im Tr. von R. Tags-Geschäfft. pag. 511. sqq.

Anno 1720. aber gienge man noch weiter und begegnete in dem bekannten Commißions-Decret vom 12. Apr. denen Evangelischen diser Sache wegen sehr hart; wogegen sich aber die Evangelische auf eine zwar respectuose, doch nachdrückliche, Art vertheidigten.

Der Freyherr von Cramer untersucht (2): An Intercessio Corporis Evangelicorum sistat cognitionem causæ coram summis Imperii Tribunalibus ventilatæ? und sagt: Nein.

Ich bin ebenfalls diser Meinung; doch seynd die Reichsgerichte, und insbesondere deren Evangelische Mitglider, schuldig, auf das, was von dem Corpore Evangelicorum in Facto vel Jure vorgestellet worden ist, so weit Rechtens, gebührende Rücksicht nehmen.

§. 9.

Wahltags-Acta.

Unter der alt-welt-Fürstlichen Gesandten zu Offenbach Monitis ad Capitulationem, so Anno 1741. abgefasset worden seynd, waren auch dise:

„1. Daß Derselbe (Röm. Kayser) die Religions-Gravamina nach dem Westphälischen Fridensschluß, dem Executions-Edict, auch dem arctiore modo exequendi, erledige. = = =

2. Daß der regierende Kayser nicht hindere, daß die Religionsbeschwerden ad Corpus Evangelicorum gebracht und an Kayserliche Majestät von dar Vorstellungen hierüber gethan werden; sondern vilmehr auf solche Vorstehungen reflectire. = = =

6. = = Wann, sive factis sive Scriptis, gegen den Religions- und Westphälischen Fridensschluß gehandelt worden; so soll und will der Kayser dargegen, mit genauer Beobachtung derer Reichsconstitutionen, gleich durchgehende schleunige und ernstliche Vorkehrung thun.„

Bey dem Wahl-Convent selbst verlangte Chur-Braunschweig in der Wahl-Capitulation Art. 1. in fine zu addiren: „Und deme zuwider einige Schmälerung der dem Corpori Evangelicorum zustehenden Jurium nicht zugeben, noch demselben die Intercessiones für seine Glaubensgenossen wehren, sondern vilmehr, der Reichs-Verfassung und der Billigkeit gemäß, darauf reflectiren, und

(2) Obs. 571. Tom. 2. Part. 1. pag. 385.

und wann dergleichen bey Uns einkommen, daſſelbe darüber mit Reſolution verſehen, auch, wann ſich die Sache darzu qualificiret, demſelben das ihme competirende Jus eundi in partes ungehindert zulaſſen wollen.„

Chur-Trier: Hielte dafür, daßder Zweck diſes Moniti füglich erreichet würde, wann poſt verba: „Schuz geleiſtet werden ſolle„ hinzugethan würde; „Wo auch ſelbige ſich gegen die Reichs-Conſtitutiones beſchweret zu ſeyn erachteten, ſollen und wollen Wir Uns auf ihre, der Augſpurgiſchen Confeßion Verwandten Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, an Uns thuende Vorſtellung denen Reichs-Saz- und Verfaſſungen gemäß, baldmöglichſt entſchlieſſen, ſofort ſothane Unſere Entſchlieſſung zu wiſſen thun und zum würcklichen Vollzug bringen.„ ꝛc.

Electorales beliebten allerſeits, vor Formirung des Concluſi ſich annoch in dem fürtrefflichen Chur-Trieriſchen Voto zu erſehen.

Hierauf ſtellte Chur-Braunſchweig dem Directorio diſen Auffaz zu: „Wo auch ſelbige ſich gegen das Inſtrumentum Pacis, Nürnbergiſchen Executions-Receß, arctiorem modum exequendi, und andere Reichs-Conſtituriones, beſchweret zu ſeyn erachten; ſollen und wollen Wir Uns auf ihre, der Augſpurgiſchen Confeſſion Verwandten Churfürſten, Fürſten und Stände, ſamt oder ſonders an Uns thuende Vorſtellungen ohne allen Anſtand, obgedachten Reichs-Grund-Geſezen gemäß, entſchlieſſen, ſo fort ſothane Unſere Entſchlieſſung denenſelben zu wiſſen thun, ſolche auch insgeſammt zum würcklichen Vollzug bringen; keineswegs aber in cauſis Religionis Proceſſe verſtatten, ſondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Geſezen nachgehen, nicht weniger daran ſeyn, damit die bißhero angebrachte zur Zeit noch ohnerledigte Religions-Beſchwerden des forderſamſten Reichs-Geſezmäßig abgethan werden.„

Als das Directorium diſes den 29. Nov. in Propoſition ſtellete, wurde beliebt: Es wäre der jezt verleſene Chur-Braunſchweigiſche Auffaz zu inſeriren.

Solchemnach machet derſelbige jezo Art. 1. den §. 11. der Wahlcapitulation aus.

Ferner verlangte Chur-Brandenburg, Art. 2. §. 3. nach: „gehandelt werde, „zu ſezen: „Wann auch diſerhalb von dem Corpore der Augſpurgiſchen Confeßion Verwandten, oder auch

von einem und anderem Derselben insbesondere, Uns geziemende Vorstellung geschiehet, sollen und wollen Wir solche in gebührende Consideration ziehen, und darauf dem Corpori, oder wer Uns sonst darum belanget, forderſamst eine recht- und billigmäßige Resolution zu behöriger Remedur ertheilen, mit nichten aber dergleichen causas ecclesiasticas zum Proceß an den Reichs-Hofrath verweisen; disemnach ernstlich daran seyn, damit alles dasjenige, was seithero von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten bey der Reichsversammlung vilfältig beschwerend angebracht worden, gleich nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, solo possessionis facto inspecto, ad normam Anni decretorii, und nicht eines anderen, denen Reichssazungen, besonders dem Instr. Pacie Westphalicæ, nicht gemässen Status, Reichsexecutionsmäßig hergestellet werde.„

Nachdeme man sich aber wegen des Braunschweigischen Moniti verglichen, abstrahirte Chur-Brandenburg davon.

Endlich begehrte Chur-Brandenburg: Art. 3. §. 5. nach: „Von dem Reich „zu sezen: „Oder ein- oder anderem aus Dessen Corpore,„ und nach: „Gutachten„ beyzufügen: „Oder Imploration.„

Das Conclusum fiele aber dahin aus: „Bewendet beym Text.„

§. 10.

Vorstellungsschreiben.

Ein Verzeichniß derer von 1653. biß 1739. von dem Corpore Evangelicorum an die Kayſere Ferdinand III. Leopold, Joseph I. und Carl VI erlassenen Vorstellungs- und Interceßions-Schreiben liset man in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom.* 10. *p.* 245. *sqq* samtlicher von Anfang des jezigen Reichstag an biß auf das Jahr 1752. abgegangenen aber in H. von Schauroths Sammlung der Schlüsse des *Corporis Evangelicorum*, allwo auch die Schreiben selbst ihrem wortlichen Innhalt nach anzutreffen seynd.

Bey H. Oertels *Repertorio* der Evangel. Religions-Beschwerden von 1720. - 70. aber findet sich eine Verzeichniß aller Schreiben Corporis Evangelicorum, so an die Röm. Kayserl. Majestät seit dem Westphälischen Fridensschluß in causis Religionis & Gravaminum vom Jahr 1653. an biß zu Ende des Jahrs 1767. nach und nach abgelassen worden sind: Ihrer seynd an der Zahl 201. Eben dises Verzeichniß ist auch seinem Reichstags-Diario vom Jahr 1768. eingerückt.

Das

Das neueſte Vorſtellungsſchreiben des Corporis Evangelicorum an des Kayſers Joſephs II Majeſtät wegen der Religions-Beſchwerden überhaupt iſt von 1767. 18. Mart. deſſen Innhalt ich anderwärts (1) erzählet habe.

m. Jul. 1746. kame inter Evangelicos die Frage vor: Ob es ſchicklich ſeye, einem Schreiben nomine Corporis ad Imperatorem ein PSptum beyzufügen? Es geſchiehet aber würcklich zuweilen.

§. 11.

Was ſie gefruchtet?

Fragt man nach der Wirckung diſer Vorſtellungsſchreiben; ſo ſtehen der Kayſer und die Evangeliſche Stände dißfalls gewaltig in Contradictoriis. In dem Kayſerlichen Commißions-Decret d. d. 12. Apr. 1720. heißt es: „Im übrigen hätten Ihre Kayſerliche Majeſtät ernſtlich nachſchauen laſſen, ob und was Ihro und der memori Dero glorwürdigſten gerechteſten Kayſern und Vorfahren Ferdinandi, Leopoldi & Joſephi Majeſtät Majeſtät Chriſtmildeſten Andenckens die A. C. Verwandte Geſandte, mit Recht, Fug und Wahrheit vorwerffen könnten, nemlich, daß man ſie über ſiebenzig Jahr lang in ihren Religionsbeſchwerden, nach ordentlichen derentwegen ſammt oder ſonders gethanen Anbringen, ohngehört gelaſſen hab? Es finde ſich unter weyland Kayſerl. Majeſtät Ferdinandi & Leopoldi Regierung nichts, ſo bey Deroſelben ordentlich wäre angebracht, und auf dem Reichstag oder ſonſten, geſtalten Dingen nach, ohnbeantwortet gelaſſen worden, worüber man ſich dann ſelbſten beſcheiden möchte, ob ſolche Dinge in genere & folle und ohne Benahmſung einiger beſondern Sache einem Römiſchen Kayſer auf offentlichem Reichstag wider Dero glorwürdigſte Vorfahrer ganz obenhin unter die Augen zu ſagen, zu ſchreiben und zu drucken, der Gebühr und Reſpect gemäß, und ob es eine Art ſeye, ſich ſo zu beſchweren, oder einige Sache, welche ſie auch ſeyn möge, ſolchergeſtalten ordentlich zu Ende bringen zu können? Wann aber eine oder andere Sache erligen geblieben, ſo werde deſſen Urſache leicht zu erforſchen, und mithin Dero Vorfahrere Chriſtmildeſten Andenckens und allerhöchſt-Dieſelbe ohne Schuld zu finden und es zu erweiſen ſeyn. Es ſeye inſonderheit unter weyland Kayſers Joſephi Majeſtät und jezt glorwürdigſt regierenden Kayſerlichen Majeſtät

(1) in meinem Tr. von R. Tagsgeſchafft. p. 522. und in meinem Reichs-Staatshandb. 1. Th. 73. S.

Majestät Regierung, auf die von ihnen A. C. Verwandten Gesandtschafften durch besondere gesamt-Vorschreiben oder allgemeine Reichs-Gutachten, zu Beförderung der Justiz, oder ihrer vermeintlichen Beschwerden angebrachte, bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath im Rechts-Stritt mehristens befangene Dinge, nach Ausweiß des Num. 18. durch gewöhnliche Decreta Dero Kayserlichen Reichs-Hofrath hinüber gegeben, und dabey gnädigst und ernstlich anbefohlen worden, in allen und jeden vorbenannten Sachen, der Ordnung nach, ohne Verweilung zu verfahren, und nach denen Reichs-Grundgesezen und Rechten schleunige unpartheyische Justiz zu ertheilen; wie dann auch bey ziemlich- und ordentlichen Anbringen ferners geschehen werde und solle, was recht seye; daß aber alles noch nicht ausgemacht seye, daran trageten Ihre Kayserliche Majestät keine, mehristens aber die Partheyen, wegen ein- und andern Theils eigener Saumseligkeit, in Beybring- und Handlung der Nothdurfft, und an deren statt genommenen Absprungs an die Reichs-Versammlung, wordurch jedesmal vil Zeit verzogen werde, und darinnen villeicht die ganze Schuld seye, daß es gleichsam in dem heiligen Reich scheinen, und daraus Krafft der schrifftlich übergebenen sogenannten anderweiten Vorstellung dahin getriben werden wolle, als ob Ihro Kayserliche Majestät, als dem Oberhaupt, und Dero höchsten Reichsgerichten oblige, so bald eine Parthey A. C. Verwandten theils seye, daß man weder via ordinaria processuum verfahren, oder gleichsam alle Leges überfahren müsse, oder disen weniger als andern Reichs-Glidern und Unterthanen die probatio juris, aut legalitas rerum & temporis oblige, wiewohlen in denen Reichs-Abschiden, Reichs-Fridensschlüssen, Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, circa materias Religionum, aut circa res & personas unius vel alterius de toleratis Religionibus alles Zil und Maaß deutlich vorgeschriben, sonsten aber nach der gemeinen Rechts-Regul, wo kein Kläger, da kein Richter seye, diser aber anderst nicht, als nach der Eigenschafft und Art des Geklagten verfahren könne. Gestalten auch neben deme insgemein wissend seye, was zu Beschleunig- und Beförderung der Justiz Ihre Kayserliche Majestät bey neuer Anstellung Ihres Kayserlichen Reichs-Hofraths im Jahr 1714. nach Dero Wahl-Capitulation, in dem dabey erlassenen Decreto Instructionis Dero gehorsamsten Reichs-Hofrath, dann auch ferner Dero gehorsamsten

ſamſten Kayſerlichen Cammer-Gericht, auf Einrathen derer zu deſſelben jüngſten Viſitation verordnet geweßten Churfürſten, Fürſten und Ständen, in dem durch deren ſubdelegirten Viſitatoren im Jahr 1713. gefertigten, und von Ihrer Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſt gut geheiſſenen Viſitations-Abſchid aufgegeben und anbefohlen haben, damit zu gebührlicher Achtung deren Reichs-Sazungen, ſo wohl wegen des Richter-Amts, als wegen ohnabſeitigen Anſehen derer Sachen und Perſonen, welcher Glaubens-Bekänntniß dieſelbe auch ſeyn möchten, ordentlich, redlich und rechtlich überall zu verfahren ohnvergeſſen werde."

Das Corpus Evangelicorum hingegen meldete in ſeinem Vorſtellungs-Schreiben vom 16. Nov. auf diſes Commißions-Decret: „Die ſeither dem Weſtphäliſchen Fridens-Schluß an Euer Kayſerlichen Majeſtät glorwürdigſte Vorfahren am Reich und an Dieſelbe Selbſt, auf Seiten der Evangeliſchen Stände erlaſſene allerunterthänigſte Schreiben, wovon wir, (ſo vil man deren biß jetzo zuſammen gebracht,) eine Verzeichniß, mit Euer Kayſerlichen Majeſtät allergnädigſten Erlaubniß, ſub Lit D. beylegen und worüber man, in ſo weit die diſſeitige Acten ergeben, zum allerwenigſten Theil mit einem Beſcheid verſehen und in noch wenigern die Abſtellung der Beſchwerden verfüget worden, haben bey unſern Höfen, wo die ſo genannte Repreſſalien gut gefunden worden, eigen Zweifel erreget: Ob man mit denen jetzigen neueren Vorſtellungen an Euer Kayſerliche Majeſtät höchſt-anſehnliche Principal-Commißion glücklicher ſeyn würde? ꝛc."

Als An. 1757. den 14. Oct. beym Reichs-Hofrath zwey denen Evangeliſchen favorable Concluſa ausfielen; wurde den 30. Nov. bey einer Evangeliſchen Conferenz der Antrag darauf gemacht: Dem Kayſerlichen Con-Commiſſario diſerhalben nomine Corporis Danck zu erſtatten, und zugleich die andere Religions-Beſchwerden, beſonders aber einen gleichen Caſum mit Oettingen, demſelben beſtens zu empfehlen: Die andere Geſandtſchafften aber verlangten forderiſt legale Communication diſer Concluſorum, welche auch ſogleich durch das Chur-Sächſiſche Directorium erfolgete:

Als aber den 7. Dec. bey einer Evangeliſchen Conferenz Chur-Sachſen wieder darauf antruge: Ob man nicht, nach denen ſchon jüngſthin beſchehenen vorläuffigen Aeuſſerungen, nunmehro beſchlieſſen wolle, eine ſchrifftliche Danckſagung bey dem Kayſerl. Con-Commiſſario zu machen, und darinnen die weitere noch bey diſem

Reichs-Gericht hangende andere Religions-Beschwerden zu gleichem baldigen vergnüglichen Ausspruch zu recommendiren? worzu Directorium allenfalls schon einen Aufsaz verfaßt hätte; votirte die Chur-Brandenburgische Gesandtschafft weitläufftig: Wie solche gar nicht absehen und finden könne, warum man so vilen Danck bey der Sache zu machen habe, da von dem Reichs-Hofrath ein mehreres nicht beschehen, als was er ohnehin allezeit zu thun schuldig seye, auch überhaupt dise Sache das Corpus gar nicht angienge, weilen die Gravamina daselbst niemahlen eingeklagt worden seyen, mithin man sich auch derselben nichts anzunehmen habe. Diser Meynung pflichteten noch verschidene Gesandtschafften bey; worauf endlich beliebt wurde, dise Sache biß auf eine andere Zeit und Gelegenheit noch auszustellen.

An. 1761. wurden beym Reichs-Hofrath des Corporis Evangelicorum Intercessionales von 1743. 31. Jan. 1744. 15. Jan. 1746. 3. Aug. und 1752. 15. Jul. referirt, darauf aber den 2. Jun. bloß beschlossen:

„1. Ponantur hum. Literæ intercessionales denen Ständen Aug. Conf. d. d. - - ad Acta.

2. Würden nun die darinn angezogene Gemeinden = = = ihre angebliche Religions-Beschwerden selbst unmittelbar bey Kayserlicher Maj. judicialiter behörig einklagen; so erfolgt so dann fernere Kayserliche Verordnung.

3. Fiat Votum notificatorium ad S. Cæs. Maj.

Eben so ergienge es auch An. 1768. 27. Febr. der Hauptsache nach; wie dises Reichs-Hofraths-Conclusum belehret:

27. Febr. 1768.

Der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Religions-Gravamina betreffend:

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro Kayserliche Majest. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnehmiget: Deme zu Folge

1. Ponantur humillimæ litteræ intercessionales deren Ständen Aug. Conf. de dato 18. Martii & præsentato 9. Aprilis anni præteriti ad Acta.

2. Würden nun die darinnen angezogene Gemeinden zu Dörbach und Seybersbach gegen den Grafen von Ingelheim, die Gemeinde zu Trarbach gegen den Herrn Churfürsten zu Trier, denn

denn den Herrn Marggrafen zu Baden-Baden, die Gemeinde Maudach und Ruchheim gegen den Herrn Churfürſten zu Pfalz, der Marck Nordheim gegen den Herrn Fürſten zu Schwarzenberg, die Gemeinde Mommernheim gegen die Catholiſche Gan-Erben daſelbſt, die Gemeinde Udenheim gegen den Freyherrn von Köth, die Gemeinde Rimmelsheim gegen die Grafen von der Leyen, die von Stromberg und von Ullner, die Gemeinden Neühaußen, Rheintürckheim, Beintersheim, Mörß und Ormsheim gegen den Herrn Biſchoffen zu Worms, die Gemeinden zu Sulzburg und Pyrbaum gegen den Herrn Churfürſten zu Bayern, der Freyherr zu Türckheim gegen den Herrn Churfürſten zu Trier, dann die Reichsſtatt Worms gegen den Johanniter-Orden, ihre angebliche Religions-Beſchwerden ſelbſt ohnmittelbar bey Kayſerl. Maj. judicialiter einklagen,

3. die Gemeinden zu Pürckenau, Burghaun, Zeilizheim, Gemünden, zu Neüſes am Berg, Schernau, Rödelſee, dem unterm 2. Jun. 1761. erlaſſenen Kayſerlichen Concluſo, die Einwohnere der Herrſchafft Landſtuhl aber, jenem de 28. Jul. 1756. dann endlichen die Gemeinde Heimkirchen, der erkannten Kayſerlichen Verordnung de 6. Julii 1761. das ſchuldige Genügen leiſten, ſo erfolget ſo dann weitere Kayſerliche Verordnung.

4. Würde die Gemeinde zu Bechtolsheim zuvorderſt de inſinuatione der Anno 1755. zu expediren anbefohlenen Paritoriæ und übrigen Kayſerl. Verordnungen dociren, und um deren Execution gebührend anruffen, ſo ſollen ſo dann hierauf die Reichs-Sazungs-gemäſſe weitere executiviſche Verordnungen erlaſſen werden. Wohingegen es

5. in Anſehung der Einwohnere des Amts Roſenberg, nachdeme durch den angezeigten und per Concluſum de 2. Junii 1761. ad Acta gelegten Vergleich die eingeklagte Beſchwerden gütlich gehoben worden, auch in deſſen Verfolg die Reſtitution geſchehen iſt, und ſeitdeme keine neuere Beſchwerden dagegen angezeiget worden, bey dem angezogenen Concluſo de 2ten Junii 1761. lediglich ſein Bewenden habe; auch ferners

6. das Oettingiſche Conſiſtorium auf die in die Rechts-Krafft erwachſene Urthel de 18. Maji 1756. verwiſen wird.

Es verdienet Aufmerckſamkeit, was die Evangeliſche in der

Sickingischen Herrschafft Landstuhl wegen diser Kayserlichen Resolution dem Corpori Evangelicorum vorgestellet haben. (1)

Es ergienge aber auch ein Kayserliches Rescript an die Kayserliche Commißion bey dem Reichsconvent; welches an verschidenen Orten (2) gelesen werden kan, und davon ich hernach noch ein mehreres melden werde.

Was die Evangelische hierauf vor einen Weg eingeschlagen haben, siehe *Lib.* 1. *Cap.* 6.

§. 12.

Wie wann sie nichts helffen?

Wann dergleichen Vorstellungen bey dem Kayser nichts helffen, und derselbige entweder sein Amt nicht thun kan oder will, oder selbiges doch fruchtlos ist; so halten sich die Evangelische Stände für befugt, sich gegen die in ihren Landen befindende Catholische der Retorsionis Juris iniqui zu gebrauchen. v. *Lib.* 1. *Cap.* 9.

Mißbrauchte sich endlich ein Kayser selbsten seiner Gewalt zu Unterdruckung derer Evangelischen, und die gebrauchte gelindere Grade seynd fruchtlos abgegangen; so glauben die Evangelische, nach dem Westphälischen Friden und Krafft desselbigen, noch mehreres berechtiget zu seyn, die Waffen zu ergreiffen, als sie vorhin in dem Smalkaldischen Krieg, vor dem Passauischen Vertrag und in dem dreyßigjährigen Krieg sich darzu befugt erachtet haben.

§. 13.

Modus tractandi aus Reichstägen.

Was nun den Modum betrifft, dessen sich die Evangelische bißhero bedienet haben, ihre und ihrer Glaubensgenossen Beschwerden und Angelegenheiten bey dem Kayser anzubringen und zu betreiben, so ist davon nachfolgendes zu wissen. Entweder haben sich alle und jede Evangelische collectivo & communi nomine der Sache angenommen, oder, wann sich ein oder anderer Evangelischer Stand, aus besonderen Absichten oder Ursachen, von denen übrigen getrennet, haben dise nichts desto weniger der Sache recht gethan, oder es haben auch nur die Evangelische Churfürsten sich der Sache gemeinschafftlich angenommen, oder es haben, entweder noch über die gemeinschafftliche Vorstellungen, oder auch ohne

(1) s. neue Staats-Canzl. 16. Theil, S. 462.
(2) s. Kramer wie in Religionsbeschwerden zu verfahren, Beyl. B. p. m. 100. in der neuen Staatscanzl. 27. Theil, S. 286. in den nov. Act. hist. eccl. &c.

ohne dieſelbe, einer oder mehrere einzele Evangeliſche Stände ſich bey dem Kayſer zum Behuf der Bedrängten intereßiret.

Auf Reichs- und Wahltägen ware der Kayſer entweder in Perſon zugegen oder nicht. Erſteren Falles iſt das gewöhnliche Mittel geweſen, daß die Evangeliſche ihre Angelegenheit in ein Schreiben an den Kayſer verfaſſet, und Ihme ſolches durch Deputirte aus ihrem Corpore in einer Audienz haben übergeben laſſen; da er dann durch den Reichs-Vicecanzlar ſo gleich eine mündliche (gemeiniglich nur vorläuffige,) Antwort hat ertheilen, bald darauf aber ſeine völlige Reſolution durch ein ſchrifftliches Decret hat wiſſen laſſen, nachdeme Er zuvor, befundenen Umſtänden nach, die Catholiſche insgeſammt, oder auch nur gewiſſe Intereſſirte, darüber vernommen, oder auch diſes nicht nöthig befunden.

Haben nun die Evangeliſche bey der ertheilten Reſolution nicht acquieſciren können, und man bliebe noch länger beyſammen, ſo lieſſe es ſich der Kayſer ſo gar nicht verdrieſſen, wann die Evangeliſche noch weitere Vorſtellungen thaten, daß vilmehr beede Theile mehrmalen biß auf die Duplic, Triplic, Quintuplic, u. ſ. w. gekommen ſeynd.

Zuweilen aber iſt auch viles mündlich verhandelt worden, und hat der Kayſer jezuweilen einen Ausſchuß derer Evangeliſchen, oder gewiſſe Stände aus ihnen, vor Sich erfordert, und Sich, in Gegenwart Seiner Miniſters, mit ihnen vertraulich beſprochen, wie aus der Sache zu gelangen ſeyn möchte.

Hat der Kayſer Schwachheit halber die Evangeliſche nicht perſönlich vorlaſſen können, hat man das Schreiben ſeinen geheimen Räthen zugeſtellt, wie An. 1575. den 15. Octobr. geſchehen, oder, der Kayſer etwa ſchon abgereiſet ware, ehe man das Schreiben übergeben konnte, wurde es einem ſeiner noch anweſenden Miniſters, die er ſonſt in Reichsſachen gebrauchte, zugeſtellt, wie z. E. An. 1654.

Iſt aber ein Kayſer auf dem Reichstag nicht perſönlich anweſend; ſo ſeynd indeſſen hauptſächlich zweyerley Modi üblich geweſen. Erſtlich nemlich hat man von Corporis wegen Schreiben an den Kayſer abgehen, und ſelbige durch einen des Directoris Corporis Evang. an dem Kayſerlichen Hofe anweſenden Miniſter oder Agenten dem Kayſer in einer Audienz ad manus übergeben laſſen.

Der zweyte Weg, Evangeliſcher Seits dem Kayſerlichen

Hofe Vorstellungen zu thun, ist der, daß das Corpus Evangelicorum sich an die Kayserliche principal-Commißion auf dem Reichstag wendet: Wobey es aber wiederum nicht auf einerley Weise gehalten wird.

Gemeiniglich fasset man ein schrifftliches pro memoria ab, und übergibt es dem Kayserlichen principal-Commissario, mit dem Ersuchen, dessen Innhalt am Kayserlichen Hofe gültig machen zu helffen.

Zu Uebergebung diser Vorstellungen ist ein Turnus unter denen Evangelischen Reichsständen eingeführet; jedoch scheinet dises nur jedesmal auf den zweyten Evangelischen Deputirten zu gehen, Chur-Sachsen hingegen, als Director, allezeit ordinari-erster Deputirter zu seyn.

Als aber die Evangelische auf das An. 1720. den 12. April dictirte harte Kayserl. Commißionsdecret den 14. ejusd. eine präliminar-Vorstellung abfaßten, und dem Kayserl. principal-Commissario, Cardinal von Sachsen, solche durch Deputirte Anfangs vorlesen, und hernach schrifftlich zustellen liessen, nahme er sie nicht an.

Den 17. ejusd. schlosse das Corpus Evangelicorum darauf ferner: „Es wäre von Corporis Evangelicorum wegen per eosdem Deputatos des Herrn Principal-Commissarii Durchlauchtigsten Eminenz gebührend zu hinterbringen: Daß dem Corpori Evangelicorum leid wäre, daß demselben nun auch der Weg, durch die höchst-ansehnliche Principal-Commißion an Ihre Kayserliche Majestät etwas allerunterthänigst zu bringen, gesperret, und eine so glimpfliche Reservation ihrer höchst- und hoher Herrn Principalen Jurium und Gerechtsamen zuruckgegeben werden wollte: Evangelici müßten auch hievon denenselben ihre pflichtmäßige Berichte erstatten, und das weitere hierauf in Unterthänigkeit erwarten; inzwischen aber wäre der bekannte Aufsaz in so viler, denen es von Rechtswegen zustünde, Händen, daß, nach Ihrer Durchlauchtigsten Eminenz Verlangen, man die Secretirung nicht versprechen könnte.„

Ein anderesmal gabe der Principal-Commissarius eine Vorstellung wegen der Kyrnischen Präsenzgefälle auch wieder zurück, mit dem Anfügen: Daß er dennoch die Sache selber bestens recommendiret habe: Wollte man aber je künfftig schrifftliche Propo-

si-

poſitionen thun; ſo ſolle man es kurz faſſen, und von allen ſtrittigen Principiis abſtrahiren.

Anno 1720. den 22. Maj. truge das Corpus Evangelicorum einigen Deputatis ex Corpore auf, dem Kayſerlichen Principal-Commiſſario bey ſeiner Tages darauf bevorgeſtandenen Abreiſe nach Wien eine Vorſtellung zu thun; in der Unterredung mit dem Principal-Commiſſario nun wurde beliebt, verſchidene Expreſſiones des Concluſi anders, und zwar per æquipollentia, zu faſſen, welches die Deputirte, weil wegen Kürze der Zeit mit denen übrigen nicht communiciret werden konnte, übernahmen; den 29ſten darauf aber faßte das Corpus diſes Concluſum ab: „Bey denen mündlich weitläufftig angeführten Umſtänden, lieſſe man es von Corporis Evangelicorum wegen bey demjenigen bewenden, was die Herrn Deputati ſpe rari hierunter zu thun gut gefunden; man wollte jedoch dabey reſerviret haben, daß, was in diſem Stücke dermalen geſchehen, zu keiner Conſequenz in Zukunfft gezogen, ſondern das Herkommen dißfalls beobachtet werden möge.„

Vor wenigen Jahren wollte das Corpus Evangelicorum einen anderen Weg verſuchen, und ſchickte einen Legations-Secretarium als Courier mit einem Schreiben an den Kayſer nach Wien ab, um es dem Herrn Reichs-Vicecanzler zu inſinuiren: Es wurde aber nicht an- und das ganze Betragen ſehr übel aufgenommen, ſo, daß ein verdrießlicher Schrifftwechſel daraus entſtunde.

§. 14.

Unterſtüzung der Comitialhandlungen.

Zuweilen bekommen die ſich an dem Kayſerlichen Hofe befindende Geſandte derer einzelnen Evangeliſchen höheren Reichsſtände Befehl, dergleichen Schreiben des Corporis durch ihre Negotiationen bey dem Kayſerlichen Miniſterio mit zu unterſtüzen.

An. 1746. m. Aug. wurde aus Regensburg berichtet: „Bey Adjouſtirung diſes general-Vorſtellungs-Schreibens giengen anfänglich vile Vota dahin, daß auch etwa ſehr dienſam ſeyn möchte, durch die in Wien reſidirende Ständiſche Herren Miniſtres gleich nach der Ueberreichung diſer Schrifft bey der hohen Behörde die Kayſerl. allergnädigſte Reſolution beſtens betreiben zu laſſen, welches aber andere noch zur Zeit als zu voreilig angeſehen, und wenigſtens 4. biß 6. Monath nachzuwarten angerathen haben.„

Anno

Anno 1747. den 10. Maji aber schlosse das Corpus Evangelicorum: Daß derer Evangelischen Reichs-Stände am Kayserlichen Hofe anwesende Ministri die Abthuung derer Religions-Beschwerden immediate bey Kayserlicher Majestät in eigenen Audienzen zu suchen.

Anno 1749 19. Mart. proponirte Chur-Sachsen in einer Evangelischen Conferenz: Es seye zwar im Maji Anno 1747. ein pro Memoria concertirt und von denen Evangelischen Höfen ihren zu Wien befindlichen Ministris befohlen worden, eine Kayserliche Resolution auf die vom Corpore erlassene Beschwerungs-Schreiben zu urgiren: Da aber hievon kein Effect zu verspühren gewesen; so gäbe man zu überlegen, ob nicht an sämtliche Principalen hierüber nochmalen zu berichten und zu veranlassen seyn möchte, damit denen vorigen Ordres an die Evangelische Ministros zu Wien inhäriret würde, dergestalt, daß sie gesamter Hand und de Concert auf eine endliche Kayserliche Resolution, nach Ablauff so geraumer Zeit, anzudringen hätten. Nachdeme nun Chur-Brandenburg die Proposition nachdrücklichst recommendiret hatte, so traten ceteri Status solchem Voto unanimiter bey. Das Directorium verlase sodann ein der Proposition gemässes Project einer Entschliessung, welches dann durchgehends approbiret und seithero denen Evangelischen Gesandtschafften zur unterthänigsten Einsendung und Beförderung der erforderlichen Ordren ad ædes communiciret worden.„

Den 4. Maji 1750. berichtete man aus Regensburg: „ Am 29. præt. seynd die Evangelische Gesandtschafften conferentialiter versammlet gewesen, bey welcher Gelegenheit das Directorium aus einem von dem Chur-Sächsischen Residenten Lautensack aus Wien erhaltenem Bericht-Schreiben die Anzeige gethan hat, daß nunmehro von allerseitigen Evangelischen Reichs-Ständen die verabredete Vorstellungen an das Kayserliche Ministerium wegen der Religions-Gravaminum überhaupt und deren Abstellung durch ihre Bevollmächtigte am Kayserlichen Hof-Lager würcklich erfolget seyen. Der Herr Reichs-Vice-Canzler habe auf selbige die gewohnliche dilatorische Antwort, wie man bißhero noch immer mit dem Justiz-Wesen beschäfftiget gewesen, ertheilet, jedoch auch die zum öfteren beschehene Versicherung gegeben, daß dise Beschwerden hiernächst vorgenommen und gehoben werden sollten ꝛc. „

Aber

Aber auch auſſer deme, und wann nicht das gesammte Corpus Evangelicorum ſich einer Sache annimmt, geſchiehet es mehrmalen, daß angeſehene Evangeliſche Höfe ſich ein- oder anderer ihnen recommendirter Religions-Beſchwerden im Reich, oder auch aller überhaupt, am Kayſerlichen Hofe durch Schreiben, oder durch ihre allda habende Geſandten, oder auf beyderley Weiſe, annehmen.

Chur-Sachſen gienge im 30jährigen Krieg ſo weit, daß es, ohne Vollmacht von denen übrigen Evangeliſchen Ständen, mit dem Kayſer Anno 1635. zu Prag einen Friden darüber ſchloſſe, welchem beſagte übrige Evangeliſche ebenfalls bon gré mal gré beytretten ſollten; wie aber hernach doch nicht geſchahe.

Ja ſelbſten ausländiſche Machten, und zwar auch ſolche, die mit der Garantie des Weſtphäliſchen Fridens nichts zu thun haben, geben ſich jezuweilen in dergleichen Mühe; wie wir ſo ſchon oben vernommen haben, daß, als die Religionsbeſchwerden im Reich um das Jahr 1719. und 20. bey nahe einen neuen innerlichen Krieg in Teutſchland erreget hätten, der König in Großbritannien, als König, dem Kayſerlichen Hofe Vorſchläge hat thun laſſen, um einem würcklichen Ausbruch vorzukommen; welches auch nicht ohne allen Nuzen geſchehen iſt.

§. 15.

Kayſerliche Reſolution.

Die Evangeliſche Reichsſtände haben ſich vormals beklagt, daß meiſtens ihre Vorſtellungen gar der geringſten münd- oder ſchrifftlichen Antworten darauf nicht mehr gewürdiget würden:

Was dahero in die neueſte Kayſerliche Wahlcapitulationen Art. 1. §. 11. dißfalls eingefloſſen iſt, haben wir ſchon vernommen.

Forderiſt pflegt der Kayſer alle dergleichen Vorſtellungen in den Reichs-Hofrath zu geben; und zwar nur ſchlechtweg, oder mit Erforderung eines Gutachtens.

Erſteren Falles leget der Reichs-Hofrath ſie bloß ad Acta, und fähret in der Sache gerichtlich fort, wie er auch ſonſt gethan hätte.

Wann aber ein Gutachten erſtattet worden iſt, pfleget ſodann an die Kayſerliche Commißion zu Regensburg ein Verhaltungsbefehl, ſowohl in Anſehung der Sache ſelbſt, als auch der Art und Weiſe, wie ſie ſich dißfalls zu betragen habe, erlaſſen zu werden.

Solchen Falles nun ergehet ergehet entweder ein Kayserliches Commißions-Decret, oder, bey Abwesenheit des Kayserlichen principal-Commissarii, ein Kayserliches Hofdecret, an den gesammten Reichsconvent.

Oder der Kayserliche Principal-Commissarius lässet die Evangelische nach und nach alle, oder einige Deputirte, oder den Directorial-Gesandten, zu sich beruffen, und liset ihnen das Kayserliche Rescript bloß vor;

Oder, und meistens, ertheilet er ihnen auch Abschrifften davon, oder auch einen Auszug daraus; welche so dann bald inter Evangelicos dictirt werden, bald nicht: Lezteres aber geschiehet mehr, als das erstere.

Auf das leztere Haupt-Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum von 1767. haben Ihro Kayserliche Majestät von Dero Reichs-Hofrath ein standhafft- und unpartheyisches Gutachten wegen Abstellung derer Religions-Beschwerden verlangt:

Nachdeme nun solches erstattet worden ware, wurde 1. obige Kayserliche Resolution darauf im Reichs-Hofrath Anno 1768. 27. Febr. publiciret.

2. Ergienge Anno 1769. 8. Jan. an die Kayserliche Commißion ein Rescript, und den Evangelischen Gesandten wurde dessen Innhalt mitgetheilt: Ich will hier nur die Hauptstellen daraus anführen:

„Der Innhalt sothanen Schreibens (des Corporis Evangelicorum vom 18. Mart. 1767.) gehet forderſamst dahin, daß Uns und Unsern Vorfahrern am Reich eine langjährige Verzögerung in Abstellung deren von denen Augspurgischen Confeßion Verwandten führenden Beschwerden, und dadurch angeschuldiget werden will, als wären deßhalb die Bedrückungen und Drangsalen der Protestantischen Religion aufs höchste gestigen, zu deren Erledigung aber hiernächst allem Weg Rechtens bey Unseren Reichsgerichtern entsaget, und, mit deren gänzlichen Hintansezung, so fort auf die erste Klage eines Augsp. Conf. Verwandten theils, local-Commißionen zur Untersuchung, Entscheidung und stracken Vollzug lediglich nach denen im Westphälischen Fridensschluß verglichenen normativ-Jahren geforderet worden.

Wir würden wegen des ersteren nicht umgehen können, Unsere gerechte Empfindung über eine solche Beschuldigung offentlich

zu

zu erkennen zu geben: = = Wir entnehmen aber aus dem Hergang voriger Zeiten, daß es zur Gewohnheit werden wolle, Uns, gleich Unſeren Vorfahrern am Reich, (da auch Diſe, eben wie Wir, Ihrem tragenden Kayſerlichen Amt nach, alle erdenckliche Mittel angewendet haben, den Religionsſtand, und dadurch Ruhe und Friden im Reich, in dem geſezmäßigen Weſen zu erhalten,) dafür nur immerhin gehäßige Vorwürffe zu erwecken, niemalen aber in dem Weg ernſtlich fortzuſchreiten, den die Grundſazungen des Reichs und die Fridensſchlüſſe vorſchreiben; welche von Uns und Unſeren Vorfahrern immerhin mit der reineſten Unpartheylichkeit offen gelaſſen, und die allein die ausgiebige und angemeſſene ſind, in Unſerem deutſchen Reich, nach ſeiner ganz eigenen Verfaſſung, die Religions-Irrungen fridſam und glücklich zu erledigen.

Der Beweis von dem Unbeſtand ſolcher Vorwürffen wird Jedermänniglich gar bald in die Augen fallen, wann ſie in dem ächten Zuſammenhang der urkundlichen Reichsacten die im gedachten ihren Schreiben angeführte Jahrgänge in der ununterbrochenen Folge nachſehen, und darinn, nicht aber in den unvollkommenen Sammlungen, (welche nur zu Unterhaltung Mißtrauens und Unzufridenheit zwiſchen Haupt und Glidern gefliſſentlich verfaſſet und ausgeſtreuet werden;) genau prüffen und durchgehen wollen. = = =

Uebrigens, und vors andere finden Wir in mehrerwehntem Interceßional-Schreiben keine hinlängliche Beweg-Urſachen, daß Wir von dem in denen Reichsgeſezen, beſonders im Weſtphäliſchen und andern allgemeinen Reichsfridensſchlüſſen und jüngeren Reichsabſchid vorgeſchribenen rechtlichen Weg, und beſtimmten mehrfältigen normal-Jahren, (welche Unſere Vorfahrer am Reich jederzeit, gleich nunmehro Wir Selbſten, genau eingehalten, und deren unverrückte Beobachtung der Reichsverſammlung mehrmalen erkläret, ja ſelbſt der Augſpurgiſche Conf. verwandte Reichsſtände in anderen zu ihrem Vortheil gereichenden Fällen, obberührter maſſen, verlanget haben,) im mindeſten abgehen; geſtalten die Abänderung derley allgemeinen Reichs-Fridensſchlüſſen und Geſezen nicht von einem Theil des Reichs, oder einzelnen Ständen, ſondern von der ganzen Reichsverſammlung und denen contrahirenden, dabey betheiligten, Mächten, nach der bekannten Verfaſſung, abhänget.

Wir, und, auf Unsere Kayserliche Verordnung, die beyde Reichsgerichter, werden da hingegen denen sich in Religionssachen beschwerenden Theilen, wann selbe die Sache behörig anbringen und fortsezen, mit Beseitigung aller weitläufftigen Processen, vorzüglich aller anderer, mit dem darzu in Gesezen vorgeschribenen executivischen Verfahren, diejenige Rechtshülffe zum schleunigsten angedeyhen lassen, welche nach jeder Sachen Umständen redlich, und am innersten die Religionsbeschwerden auf allen Seiten zu heben geeignet ist.

Wir erwarten so nach von deren der Augsp. Conf. Verwandten Reichstags-Gesandten selbsteigener Ueberzeugung, daß sie, in patriotischer Zusammenhaltung aller vorgegeben-gründlicher Ursachen, Unserer von Deiner Liebden und Dir Ihnen mit Vertrauen und Aufrichtigkeit mittheilenden Kayserlichen Erklärung und Wohlmeynung den Beyfall geben, somit ihre Obere und Committenten mit gleichem Unterricht beruhigen, die klagende Theile aber zu Uns und Unsern Reichsgerichten selbst hinweisen werden; damit dise allda die Erledigung ihrer Beschwerden mit ohnpartheyischer stracker Beförderung verspühren und geniessen mögen; somit, durch die zum Ruhestand des Reichs angeordnete Justizpflege, der Fride und Eintracht erhalten werde.„

§. 16.

Kayserliche Ahndungen.

Von denen jezuweiligen Ahndungen des Kayserlichen Hofes bald gegen die Schlüsse des Corporis Evangelicorum, bald gegen die Evangelische Comitial-Gesandte, habe ich schon Cap. 4. geredet.

§. 17.

Extracomitial-Handlungen.

Ausserhalb derer Reichstäge wird es wiederum verschidentlich gehalten.

Bey Fridenscongressen addreßiren sich die Evangelische an die Kayserliche Gesandtschafften; und kan man aus denen Ryswick- und Badischen Fridenshandlungen erlernen, wie es dabey herzugehen pflege; wiewol es fürs künfftige, nach denen neuesten Kayserlichen Wahlcapitulationen, in disem Stück in manchem anderst gehalten werden solle.

Zuweilen haben die Evangelische auch schon eigene Gesandtschafften an den Kayser geschickt, z. E. Anno 1590. sandten die Evangelische Churfürsten, wie auch einige Crayse, ihre Räthe an den Kayser nach Prag, und Anno 1609. die uniirte Evangelische

liſche den Fürſt Chriſtian zu Anhalt, nebſt dem Chur-Pfälziſchen Geheimen Rath Camerario.

Es wird auch wohl an auswärtigen Evangeliſch- oder Catholiſchen Höfen zwiſchen dem Kayſer und denen Evangeliſchen unmittelbar oder mittelbar gehandelt.

§. 18.

Allerley, ſo bey dem Corpore Evangelicorum in Anſehung der Kayſerlichen Autorität, Gerechtſamen, u. ſ. w. vorgekommen iſt, findet man in meinem Tr. von den Kayſerl. Regierungs-Rechten und Pflichten. Noch eini ges.

Sechstes Capitel.

Von denen Rechten der Evangeliſchen in Anſehung des Reichs und deſſen Convente.

Innhalt.

§. 1. Reichsvicariat. §. 2. Reichsſtandſchafft. §. 3. Ort des Reichsconvents. §. 4. Reichsdirectorium. §. 5. Evangeliſche geiſtliche Reichsſtände. §. 6. Rechte im Churfürſtlichen Collegio, §. 7. im Fürſtlichen, §. 8. im Reichsſtättiſchen. §. 9. Religionsſachen. §. 10. *Maiora* in Religionsſachen ꝛc. §. 11. Parthienrecht. §. 12. Conferentien. §. 13. Reichs-Deputationen. §. 14. Erbmarſchallamt. §. 15. Reichsgeneralität. §. 16. Commando der Reichsarmee. §. 17. Generalsrang. §. 18. Reichsveſtungen. §. 19. Mehreres *remiſſive*.

§. 1.

Nach der Reformation waren geraume Zeit beede Reichs-Vicarien Evangeliſch: Nun aber iſt das Rheiniſche Vicariat bey Chur-Bayern und Chur-Pfalz in Catholiſchen Händen; Chur-Sachſen hingegen iſt zwar für ſeine Perſon Catholiſch, deſſen Vicariats-Hofgericht aber iſt mit lauter Evangeliſchen beſezt. R. Vicariat.

§. 2.

R. Standschafft.

Die Evangelisch-Lutherisch- und Reformirte Religion ist keinem Churfürsten, Fürsten, Abbtißin, Grafen, oder Reichsstatt, an der Reichsstandschafft hinderlich; sie mögen resp. darinn gebohren seyn, oder sie erst angenommen haben:

Nur, wann ein Catholischer geistlicher Chur- oder Fürst, oder Prälat, die Evangelische Religion ergreiffet, wird er, nebst seiner geistlichen Würde, auch der Reichs-Standschafft verlustigt.

§. 3.

Ort des R. Convents.

Der Reichsconvent muß allemal an einem Ort gehalten werden, allwo auch die Evangelische (wenigstens von der Einen Classe,) ihre öffentliche Religions-Uebung haben.

§. 4.

R. Directorium.

An dem Reichs-Directorio haben die Evangelische keinen Antheil: Und ob sie gleich einige Versuche gemacht haben, hierinn etwas zu erhalten; so ist es doch noch nicht dahin zu bringen gewesen.

§. 5.

Ev. geistliche Reichs-Stände.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichsständen habe ich unten Cap. 14. geredet.

§. 6.

Rechte im Churfürstl. Collegio.

Biß auf den 30jährigen Krieg hatten die Evangelische und Catholische im Churfürstlichen Collegio gleiche Stimmen. Als der Evangelische Churfürst zu Pfalz in die Acht erklärt und der Catholische Churfürst in Bayern Churfürst wurde, bekamen die Catholische das Uebergewicht: Sie behielten es auch wie 4. gegen 3. als Pfalz die achte Chur bekame: Als Pfalz Catholisch wurde, stunden sie wie 5. gegen 2. und nun, nachdeme das Catholische Böhmen wieder mit im Churfürstlichen Collegio sizt, hingegen das Evangelische Hauß Braunschweig zur Chur-Würde gelangt ist, wann man Chur-Sachsen denen Evangelischen beyzählet, wie 6. gegen 3. rechnet man aber Sachsen für Catholisch, wie 7. gegen 9.

Was auf künfftige Fälle in Ansehung der Religion im Churfürstlichen Collegio voraus beschlossen worden ist, kan anderwärts (1) ersehen werden.

An

(1) im Tr. von den R. Ständen, p. 367.

An dem Directorio des Churfürstlischen Collegii haben die Evangelische keinen Antheil.

§. 7.

Im Fürstlichen Collegio seynd der Evangelischen Religion zugethan folgende Stimmen: Im Fürstlichen.

Auf der geistlichen Banck keine;

Auf der weltlichen: 1. Magdeburg, 2. Bremen, 3. Sachsen-Weimar, 4. Eisenach, 5. Coburg, 6. Gotha, 7. Altenburg, 8. Brandenburg-Bayreuth und 9. Anspach, 10. Braunschweig-Zell, 11. Grubenhagen, 12. Calenberg und 13. Wolfenbüttel, 14. Halberstatt, 15. Verden, 16. Würtemberg, 17. Hessen-Cassel und 18. Darmstatt, 19. Baden-Durlach, 20. B. Baden, und 21. Hochberg, 22. Mecklenburg-Schwerin und 23. Güstrau, 24. Vor-Pommern, 25. Hinter-Pommern, 26. Sachsen-Lauenburg, 27. Holstein-Glückstatt und 28. Gottorff, 29. Minden, 30. Anhalt, 31. Henneberg, 32. Schwerin, 33. Camin, 34. Razeburg, 35. Hirschfeld, 36. Mömpelgart, 37. Nassau-Hadamar ꝛc. und 38. Dillenburg, 39. Ost-Frießland, 40. Schwarzburg.

So dann auf der Quer-Banck 41. Lübeck, und wechselweis 42. Osnabrück.

Catholisch hingegen seynd auf der geistlichen Banck allemal 32. Geistliche, nebst 33. Oesterreich und 34. Burgund; so dann wechselweis 35. Osnabrück: Auf der weltlichen Banck aber 18.

Das Directorium ist ganz Catholisch.

§. 8.

Im Reichsstättischen Collegio ist das Directorium bißhero allezeit bey einer Evangelischen Statt gewesen. Im Reichs-Stättischen.

Daneben haben sie auf der Rheinischen Banck, unter fünfzehen Stimmen, dreyzehen; und auf der Schwäbischen, unter siben und dreyßig Stimmen, fünf und zwanzig ganze, und vier halbe.

§. 9.

Das Corpus Evangelicorum hat bey verschidenen Gelegenheiten behauptet: 1. Die Religionssachen gehören nicht vor die Reichsgerichte, sondern vor den Reichstag; 2. ausser denen, welche durch die Fridensschlüsse vorhin ausgemacht seyen; 3. sie Religionssachen.

seyen

(1) von Schauroth Schlüsse des Corp. Evang. Ind. voc, Relig.

seyen aber nicht in den Collegiis, sondern unter beyderseits Religionsverwandter Corporibus, zu tractiren: 4. Religionssachen aber seyen nicht allein, wo directe von der Religion, von theologischen Fragen, von Kirchen und Schulen, u. d. gehandelt wird, sondern auch, wo die Religion nur indirecte interessirt ist, und Schaden leiden kan.

§. 10.

Maiora in Religionssachen ꝛc.

In Religions-Sachen gelten derer Catholischen mehrere Stimmen nicht; so auch wann es Rechte betrifft, darinn die Reichsstände nicht als ein einiges Corpus betrachtet werden können.

§. 11.

Parthienrecht.

Auch seynd die Evangelische überhaupt befugt, in allen Angelegenheiten, wo sie es nöthig befinden, sich des Parthienrechts zu bedienen, oder in partes zu gehen; wo alsdann der Kayser und die Catholische nicht einseitig fortfahren können, sondern bloß ein gütlicher Vergleich Plaz greiffet.

§. 12.

Conferentien.

Und so seynd auch die Evangelische befugt, eigene Conferentien zu halten, Schlüsse darinn abzufassen, selbige ad Acta Imperii oder in denen Reichs-Collegiis als Vota communia zum Protocoll zu geben, dem Kayser, oder denen Catholischen, gemeinschafftliche Vorstellungen zu thun, u. s. w.

§. 13.

Deputationen.

Bey der ordinari-Reichs-Deputation muß die Helffte der Glider derselbigen aus Evangelischen bestehen;

So auch bey ausserordentlichen Deputationen auf dem Reichstag und ausser demselbigen.

Die Evangelische seynd ingleichem befugt, die Deputirte ihrer Religion, wann sie wollen, allein, ohne Concurrenz derer Catholischen, zu ernennen.

§. 14.

Erbmarschallamt.

Der Reichs-Erbmarschall ist dermalen Evangelisch, so auch sein Comitial-Canzley-Director, und einer seiner beeden Cancellisten muß auch Evangelisch seyn.

§. 15.

Reichsgeneralität.

Die Reichs-Generalität muß zur Helffte aus Evangelischen Personen bestehen.

§. 16.

§. 16.

Das Commando der Reichs-Armee gebühret entweder einem Evangelischen Reichs-General-Feld-Marschallen mit, oder, wann nur Einer commandirt, und der Evangelische Feldmarschall ist älter, als der Catholische, muß es ihme auch allein überlassen werden. Commando der Reichsarmee.

§. 17.

Die Evangelische Generals nehmen auch den Rang mit den Catholischen von gleichem Grad nach dem Dienstalter. Generalsrang.

§. 18.

Bey denen Gouverneurs- und Commendanten-Stellen derer Reichs-Vestungen wird ebenfalls nicht auf die Religion gesehen. Reichsvestungen.

Als An. 1698. (1) das Fort Kehl an das Haus Baden-Baden überlassen wurde, kame wegen der Evangelischen Religionsübung in dem Reichs-Fürstenrath allerley vor.

Endlich wurde in den Reichsschluß vom 22. Dec. gesezt: „Und nicht allein die von beederseits Religionen dahin etwa kommende Besazung ihr freyes Exercitium haben, sondern auch im übrigen der Religion halber es bey dem Westphälischen und Ryßwickischen Friden gelassen werden.„

Von dem Religionswesen zu Philippsburg aber habe ich schon anderwärts (2) gehandelt.

§. 19.

Das, was ich hier nur kurz berührt habe, ist von mir in denen Tr. von dem Teutschen Reichstag und von denen Teutschen Reichstags-Geschäfften ausführlicher abgehandelt worden. Mehreres remissive.

(1) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 2. p. 85.
(2) im Tr. von T. Reichstags-Geschäfften. p. 686.

Sibendes Capitel.

Von denen Rechten der Evangelischen in Ansehung der kleineren Teutschen Staats-Cörper.

Innhalt.

§. 1. Der Evangelischen Rechte bey den Crayſen, §. 2. bey der Churfürſtenverein ꝛc. §. 3. bey Fürſtenconventen, §. 4. bey den Prälatiſchen Collegiis, §. 5. bey den Gräflichen Collegiis ꝛc. §. 6. bey den Stättetägen, §. 7. bey der Reichsritterſchafft, §. 8. bey der Burg Fridberg, §. 9. bey dem Johanniter-Orden, §. 10. bey dem Teutſchen Orden.

§. 1.

Der Evangeliſchen Rechte bey den Crayſen.

Die Evangeliſche ſeynd der Crayß-Ausſchreib-Aemter und des Crays-Directorii eben ſowohl fähig, als die Catholiſche:

In denen pur Evangeliſchen Crayſen haben ſie auch beede Aemter allein:

Und in theils vermiſchten Crays mit und neben den Catholiſchen das Crays-Ausſchreibamt; das Directorium hingegen haben bald die Evangeliſche, bald die Catholiſche.

Wo aber in gemiſchten Crayſen alle Craysausſchreibende Fürſten Catholiſch ſeynd; da verlangen die Evangeliſche, daß auch einer ihrer Religion mit-Ausſchreibender Fürſt ſeyn ſolle:

Wenigſtens ſolle der vorſizende Evangeliſche Craysſtand mit darzu gezogen werden, wann gegen einen Evangeliſchen Stand eine Execution verhänget würde.

Bey Craystägen haben die Evangeliſche und Catholiſche überhaupt gleiche Rechte, und was von Reichsverſammlungen gemeldet worden iſt, gilt in ſeiner Maaße auch von denen Craysconventen.

Das Craysobriſten-Amt kan ſowohl denen Evangeliſchen als denen Catholiſchen zu Theil werden; ſo auch die Stellen eines Nach- oder Zugeordneten: Was nemlich die gemiſchte Crayſe betrifft; und in denen pur Evangeliſchen werden ſie ohnehin bloß mit Evangeliſchen beſezt.

Mit

Mit denen übrigen Crays- Generals- und Stabs-Officiers-Stellen, so von dem gesammten Crays vergeben werden, hat es gleiche Bewandtniß.

§. 2.

In die Churfürsten-Verein werden die Evangelische eben so wohl aufgenommen, als die Catholische. Bey der Churfürsten-Verein ꝛc.

Bey Churfürstlichen collegial- Tägen haben die Evangelische sowohl ihre Stimmen, als die Catholische; auch macht die Religion keinen Unterschid im Rang.

§. 3.

Gleiche Bewandtniß hat es mit denen Fürstenconventen. Bey Fürstenconventen.

§. 4.

In dem Schwäbisch-Prälatischen Collegio haben die Evangelische keine Stimm: In dem Rheinischen hingegen hätten die Evangelische Aebbtißinnen zwar einige; aber dises Collegium hält keine collegial- Versammlungen. Bey den Prälaten-Collegiis.

§. 5.

In dem Schwäbischen Grafencollegio ist kein Evangelisches Mitglid; weil Würtemberg seine Justingische Stimme durch einen Catholischen versehen lassen muß (1): Bey den Gräflichen Collegiis.

In denen übrigen drey Gräflichen Collegiis aber haben die Evangelische die mehrere Stimmen.

§. 6.

Die Reichsstättetäge seynd abgekommen; mithin lässet sich so wenig von denen Rechten derer Evangelischen als Catholischen in Ansehung derselbigen etwas weiteres sagen, als daß es allenfalls damit gehalten würde, wie bey denen allgemeinen Reichsversammlungen. Bey Stättetägen.

§. 7.

Bey der Reichsritterschafft haben überhaupt die Evangelische gleiche Rechte mit denen Catholischen: Uebrigens kommt es auf die Verfassung jeden Ritter-Crayses und Cantons ins besondere an; nach deren Beschaffenheit haben die Evangelische bald einen Antheil an dem Directorio und denen Ritterrathsstellen, bald nicht. Bey der Reichsritterschafft.

§. 8.

Bey der Kayserl. und Reichsburg Fridberg haben zwar an und für sich die Evangelische vor denen Catholischen eigentlich keinen Bey der Burg Fridberg.

(1) Wie es nun, nach Abgang der B. Badischen Linie, mit der Ebersteinischen Stimme gehen werde, muß sich erst ausweisen.

Vorzug: Doch haben die Evangelische dermalen noch die meiste Stimmen; dahero auch öffter ein Evangelischer Burggraf erwählet wird, als ein Catholischer.

§. 9.

Bey dem Johanniter-Orden. Bey dem Johanniter-Orden haben die Evangelische das Herrenmeisterthum in der Marck Brandenburg und die zu demselbigen gehörige Commenden; von dem obristen Meisterthum, wie auch denen übrigen Commenden, hingegen seynd sie ausgeschlossen.

§. 10.

Bey dem Teutschen Orden. Bey dem Teutschen Orden endlich haben die Evangelische die Landcommenthurey Sachsen allezeit, die Heßische aber wechselweis: Und so werden auch zu denen übrigen Sächsischen Commenden und Ritterstellen allein Evangelische, zu denen Heßischen hingegen sowohl Evangelische als Catholische, angenommen.

Achtes Capitel.

Von denen Rechten der Evangelischen in Ansehung ihrer selbsten untereinander.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Rechte, ohne Absicht auf die zweyerley Classen. §. 3. Garantien unter sich. §. 4. Die Evangelische Stände seynd einander gleich. §. 5. *Jus diœcesanum &c.* §. 6. Berichts-Erforderung, §. 7. Zumuthungen, §. 8. Vorstellungen, §. 9. Betragen gegen schwächere Stände. §. 10. Reciproque Aßistenz. §. 11. Lehrsachen, u. d. §. 12. Betragen der Lutheraner und Reformirten. §. 13. Wie ihre Streitigkeiten auszumachen? §. 14. Interposition bey Religions-Streitigkeiten Evangelischer Stände und ihrer Unterthanen. §. 15. Vereinigungs-Acta zwischen den Lutheranern und Reformirten. §. 16. Gestattung des Religions-*Exercitii*. §. 17. *Annus decretorius, &c.* §. 18. Streitigkeiten in Kirchensachen. §. 19. *Servitutes Juris publici* in Kirchensachen.

§. 1.

§. 1.

Von denen hieher gehörigen Schrifften siehe auch *Lib.* 1. *Cap.* 9. und dises Buchs 2tes Cap. Denen ist beyzufügen: Schrifften.

Succincta Meditatio ad *Art. Instr. Pac. Osn.* 7. de Reformatis, Religionis exercitio Protestantium unius in Territorio alterius Confessionis & Annexis; ex Actis & Transactibus Pacis Westphalicæ, pro eruendo Legis sensu, susceptа. 1766. fol.

§. 2.

Man kan die Gerechtsame derer Evangelischen in Ansehung ihrer selbst unter einander in zweyerley Classen theilen: Einige haben keine Rücksicht auf den zwischen denen beyden Evangelischen Religions-Parthien in einigen Lehrpuncten annoch obwaltenden Unterschid und dessen Folgen; andere hingegen beziehen sich auf disen Unterschid. Von jenen will ich hier zu erst reden. Rechte ohne Absicht auf die zweyerley Classen.

§. 3.

Hieher gehören die Garantien derer Evangelischen unter sich. Z. E. Ev. Garantien unter sich.

Die Fürsten zu Anhalt übertrugen die Garantie ihres Anno 1679. geschlossenen Religions-Vergleich Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Braunschweig-Wolffenbüttel und Hessen-Cassel, welche solche auch An. 1680. übernahmen.

Graf Wolfgang Julius zu Hohenlohe, Besizer von Wilhermsdorff, machte, weil er sich unbeerbt sahe, An. 1670. mit der Reichsstatt Nürnberg wegen der Evangelischen Kirchenrechte zu Wilhermsdorff einen Vertrag, daß, im Fall das mindeste daran von den Catholicken turbiret werden würde, das gesammte Haus Hohenlohe-Neuenstein, samt dem Fürstl. Hause Onolzbach und Culmbach, als erbettene Garants, die Turbationen abstellen, ausser deme aber die Kirchenrechte an die Statt Nürnberg fallen sollten.

Von vilen andern sehe man mein nachbarl. Staatsrecht, S. 159. u. f.

Anno 1741. sezten die zu Offenbach versammlete Alt-Fürstliche Ministri unter ihre Monita ecclesiastica ad Capitulationem: „Der regierende Kayser soll und will nicht hindern, daß die Evangelische Churfürsten und Stände ihre und ihre Religions-Verwandten nach dem Religions- und Westphälischen Fridenschluß hergebrachte

brachte Religionsrechte und Verfassung einander garantiren und sich unter einander dabey selbsten schüzen.„

Was eigentlich darzu Gelegenheit gegeben habe, weiß ich nicht: Uebrigens kame die Sache selbst in denen Wahl-Conferentien nicht vor.

§. 4.

Die Evangelische Stände sind einander gleich.

Die Evangelische Reichsstände seynd qua tales einander alle gleich, so weit sie auch sonsten an Würden und Macht von einander unterschiden seyn mögen; mithin haben auch weder einzelne, noch auch das ganze Corpus, einem ihrer Evangelischen Mitglider, so wenig in Religions- und politischen Sachen, das allermindeste zu befehlen, noch sich auch nur einigen Scheins einer Gerichtbarkeit über dasselbige anzumassen.

§. 5.

Jus diœcesanum &c.

Kein Evangelischer Stand hat über den anderen (ausser wo etwa besondere Verträge oder Herkommen vorhanden wären,) einige bischoffliche Gerechtsamen, oder eine geistliche Gerichtbarkeit, zu prätendiren, sondern eines Evangelischen Reichs-Standes Gerechtsamen in Kirchen-Sachen erstrecken sich nur so weit, als sein Land reichet. *Instr. Pac. art.* 5. §. 48. Wann dahero schon z. E. vor der Reformation die Gränzen des Juris diœcesani und der geistlichen Gerichtbarkeit derer Erz- und Bischöffe zu Magdeburg, Bremen, Verden, Halberstatt, Minden, Camin, Schwerin, Razeburg, Naumburg, Merseburg, Meissen, Lebus, Havelberg, ꝛc. sich in anderer benachbarter Reichsstände Lande erstrecket haben; so gehet es doch nicht an, daß die Innhabere diser Bißthümer noch jezo ein gleiches prätendiren.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten (1) wurde An. 1648. m. Apr. wahrgenommen, daß in dem verglichenen Articul puncto Gravaminum §. 8. gesezet worden ware: Die Cron Schweden solle wegen der erlangten Stiffter an dasjenige nicht gebunden seyn, was in puncto Gravaminum verglichen worden, mit diser Expreßion: Ex præcedentibus aut sequentibus Gravaminum Decisionibus cæterisque Articulis præjudicium nullum sentiant: Daraus wollten einige inferiren: Es würde die Cron

(1) Sihe Herrn von Meiern Westphäl. Fridenshandl. in spec. Tom. 6. pag. 111.

Cron Schweden also auch unter anderem an den §. 16. (4.) darinn die Jurisdictio ecclesiastica inter Augustanæ Confessioni addictos suspendiret seye, nicht eben gebunden seyn, sondern in anderer Stände Territoriis solche Jurisdiction exerciren wollen; zumalen der Erzbischoff zu Bremen nicht vor gar langen Jahren wider das Fürstliche Haus Braunschweig etwas dergleichen prätendiret habe.

Es wurden allerley Handlungen darüber gepflogen: Endlich kame diser §. 24. in den Art. 5. *Instr. Pac.* Qui Archiepiscopatus & aliæ Fundationes atque Bona ecclesiastica immediata vel mediata in Satisfactionem Regiæ Majestatis Regnique Sueciæ, aut æquivalentem recompensationem indemnitatemque suorum Fœderatorum, Amicorum & Interessatorum, concesserunt, peculiaribus suis conventionibus infra contentis per omnia relinquantur: In omnibus vero iis, quæ ibi non continentur, & inter hæc quoad §. *Jus diœcesanum.* 16. (48.) infra positum, Constitutionibus Imperii & huic Transactioni subjecta manento.

§. 6.

Berichtserforderung.

Bey obbesagter Gleichheit derer Evangelischen Stände kan freylich das Corpus Evangelicorum von keinem einen solchen Bericht erforderen, wie ein Vorgesezter von einem Untergebenen, noch kan man es als eine Schuldigkeit verlangen: Man kan aber es auch als keine sich angemaßte Gerichtbarkeit angeben, daß das Corpus Ev. An. 1720. 11. Jun. geschlossen hat: Es wäre der Magistrat zu Hamburg zu ersuchen, den Edzardi mit seiner Verantwortung zu vernehmen, und er würde belieben, von der Aussage ad Corpus Ev. zu berichten.

§. 7.

Zumuthungen.

Als dahero auch dem Magistrat zu Regenspurg bedencklich vorgekommen ist, von dem Corpore Evangelicorum verlangter massen, demselbigen ein Concept einer von einem Membro des Statt-Regenspurgischen Ministerii ecclesiastici gehaltenen Predigt zu communiciren, hat man an Seiten des Corporis nicht weiter in die Stadt gedrungen, sondern den von ihr beliebten und ihro ohnschädlicher geschienenen Modum sich wohlgefallen lassen.

§. 8.

Vorstellungen.

Noch vil weniger kan einem Evangelischen Reichsstand präjudiciren, wann ihme von Corporis Evangelicorum wegen bloß

Vor-

Vorstellungen in ein- oder anderer Sache gethan werden; da ja eine souveraine Potenz dergleichen gegen andere thun kan: Dahero es auch bey dem Corpore herkommlich ist, nicht nur schwächeren, sondern auch denen grösseren, ja denen grösten, Evangelischen Mitständen, nach vorfallenden Umständen, solcherley Vorstellungen zu thun, massen wir Exempel gehabt haben, daß dem Könige in Preussen, denen Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha und Weimar, u. s. w. dergleichen gethan worden.

§. 9.

Betragen gegen schwächere Stände.

Wann es auch gleich jezuweilen das Ansehen hat, als ob das Corpus Evangelicorum bey Evangelischen Reichsstätten sich ein mehreres herausnähme; so muß man doch den ganzen Zusammenhang der Sache betrachten, da sich dann allezeit ergeben wird, daß zwar freilich das Corpus Evangelicorum dann und wann mehr in die Materialia einer Sache hineingehet, als gegen einen höheren Stand geschehen würde, ja daß so gar einzelne Evangelische Stände gegen andere ihrer Evangelischen Mitstände einiger massen Befehlsweise verfahren; aber daß entweder solcher Stand selbsten den Anlaß darzu gegeben hat, oder der andere Evangelische Stand besondere Gerechtsamen in solcher Statt hergebracht hat, oder das Corpus, wo zumalen innerliche Spaltungen über solcher Sache in einer Reichs-Statt obwalten, oder das gemeinschafftliche Interesse derer Evangelischen eine Conformität erfordert, seine Meinung, wie in der Sache verfahren werden könnte, eröffnet, jedoch der Statt freygelassen hat: Ob und wie weit sie deme nachzukommen gut finden möchte oder nicht? nur daß, wo in Sachen, daran dem ganzen Corpori gelegen ist, von dessen Meinung abgegangen worden ist, das Corpus seinen Dissensum dagegen bezeuget hat: Wie es dann auch, ob schon nicht necessitatis, doch prudentiæ & consilii ist, daß die schwächere Stände, sonderlich solche, die des Corporis Evangelici Aßistenz leicht oder offt bedarffen, auf dessen Conclusa und Aeusserungen vorzügliche Reflexion machen.

Ich will dises mit einigen Exempeln belegen. Als An. 1712. seqq. zu Wezlar wegen des Pfarrer Helmunds grosse innerliche Uneinigkeiten entstunden, legte sich zwar der Landgraf zu Hessen-Darmstatt bald Anfangs nachdrücklich dazwischen; solches geschahe aber in Ansehung der von dem Landgrafen, qua Schuzherrn, in der Statt hergebrachten ansehnlichen Gerechtsamen:

Als

Als aber die Sache sich also doch nicht wollte beylegen lassen, sondern an das Cammergericht gediehe, riethe der Landgraf der Statt, ob commune Interesse (wie er glaubte,) derer übrigen Evangelischen Stände, die Sache bey dem Corpore Evangelicorum anhängig zu machen, wie auch von der Statt, oder vilmehr einem Theil derselben, geschahe; worauf auch das Corpus verschidene Schlüsse in der Sache abfassete.

Es haben aber das Corpus Evangelicorum und Hessen-Darmstatt in diser Sache eigentlich Mediatores agirt, und Vorschläge gethan, wie man der Sache endlich einmal ein Ende machen könnte.

Anno 1724. liesse das Corpus Evangelicorum dem Evangelischen Raths-Theil zu Augsburg durch das Reichsstättische Directorium anrathen, das Oster-Fest nicht mit denen Catholischen zu feyren: Besagter Evangelischer Magistroth aber liesse dem Corpori durch ermeldtes Directorium hinterbringen, warum er sich nicht darzu verstehen könne; das Corpus Evangelicorum liesse es nun zwar dabey bewenden, bezeugte aber seinen Dissensum.

Anno 1725. fienge der Diaconus Schneider zu Augspurg, unter verdecktem Nahmen, gegen den Seniorem Urlsperger ohnnöthige Händel an, und wurde darüber suspendirt: Er bate das Corpus Evangelicorum um ein Vorwort an den Evangelischen Magistrat zu Augspurg; es wurde auch von dem Corpore Evangelicorum resolvirt:

Es wäre Stattpfleger und Räthen ꝛc. wohlmeynend zu beliebiger Ueberlegung anheim zu geben: Ob nicht u. s. w.

Der Evangelische Magistrat gabe darauf dem Reichsstättischen Directorio (welches ihme dises Conclusum insinuiret hatte,) zur Antwort: Man werde in keiner Sache ermanglen, vor das Corpus Evangelicorum insgesammt, wie auch ein oder andere resp. hohe Collegia und vornehme Membra desselben, den schuldigen Respect, Deferenz, und Dienstergebenheit, nach Möglichkeit zu contestiren, und im Werck an den Tag zu legen, folglich auch in des Diaconi Schneiders Sache auf das eingesandte hochrespectirliche Conclusum so vilen unterthänigen und schuldigen Regard machen, als nur immer die Sache selbst und des Herrn Diaconi Schneiders eigene Bezeugung zulassen werden, ꝛc.

Und als die Sache finaliter entschieden worden, gabe der Evangelische Magistrat dem Reichsstättischen Directorio abermalen

len Nachricht davon, mit dem Anhang: „Weilen wir der gänzlichen Hoffnung und Persuasion leben, es werde aus diser Actenmäßigen kurzen narratione facti abzunehmen seyn, daß wir den schuldigsten ehedem sincerirten Regard auf das in Sachen eingesandte Conclusum eines hochlöblichen Corporis Evangelicorum zu machen, und insonderheit den Glimpf der Schärffe vorzuziehen, nicht ermangelt haben; als ersuchen Ew. ꝛc. hiemit geflissenst, noch dise Bemühung unbeschwert über sich zu nehmen und einem hochansehnlichen Corpori Evangelicorum, nebst Contestirung unsers schuldigsten Respects und Dienstergebenheit, disen Her- und Ausgang der Sache in unserem Nahmen zu hinterbringen.„

An. 1755. 4. Jun. schrieben die Evangelische Gesandte zu Regensburg an den Grafen von Wiedrunckel: Sie müßten, Namens und auf Befehl ihrer Principalen ꝛc. ihme die angelegentlichste Vorstellungen hiemit dahin thun, daß der Catholische Gottesdienst zu Dierdorff ohnverlängt abgestellt, die ertheilte Closterbau-Vergünstigung zurückgenommen, überhaupt aber von aller und jeder Beeinträchtigung des daselbst notorie allein statt findenden Evangelisch-reformirten Gottesdienstes gänzlich, auch für künfftighin, seiner eigenen Erklärung und ausgestellten Revers gemäß, abgestanden, und somit, was unangenehme Weiterungen und beschwerliche Folgen hierunter weiter zuziehen könnte, vermieden werde.

Der Graf hingegen wandte sich an den Kayser, und meldete unter anderem: Er seye keinesweges schuldig, sich diser Sache wegen von dem Corpore Evangel. zur Rechenschafft ziehen zu lassen, sondern habe allenfalls vor dem Kayser, oder einem Reichsgericht, Red und Antwort zu geben: Es würde auch denen mindermächtigen Reichsständen, welche seiner Closterbaus-Bewilligung sich dermalen so getrost mit entgegen legten, mithin eine Scheidewand inter exercitium Superioritatis territorialis derer präpotenten Fürsten und Fürstenmäßigen Grafen per indirectum aufstellen helffen, das beneficium ordinis in gleichen und ähnlichen Fällen heut oder morgen auch nicht ausbleiben, und sie es hernachmals zu spat bereuen, daß solche einen Constatum in der so beherzt- und männlichen Vertheidigung der Zuständigkeit eines ohneingeschränckten Hoheitsrechts, dessen Ausübung Potentiores sich privative anmasseten, und also die geringere Stände gänzlich davon

von ausschliessen wollten, mit-befehdet, folglich gleichsam in viscera ihrer eigenen Verfassung säviret hätten.

Den weiteren Erfolg habe ich schon oben gemeldet.

Was sich Anno 1769. (1) zwischen dem Corpore Evangelicorum und dem Magistrat der Reichsstatt Wezlar wegen Erwählung eines denen Evangelischen Cameralen anständigen Evangelischen Pfarrers zugetragen hat, gehöret auch hieher.

Anno 1723. 7. Sept. hingegen befahl der Kayser seinem principal-Commissario, denen Augsp. Conf. Verwandten Gesandten vorzutragen: „Weil zu vernehmen gewesen, daß man eine Zeithero, so bald nur eine Sache von weitem ein oder den andern Augsp. Conf. Verwandten zu betreffen geschienen, sub nomine Corporis Aug. Conf. in die Kayserliche Reservata und allerhöchste Gerichtbarkeit gegriffen, und Concurrentiam Jurisdictionis über andere Mitstände einzuführen getrachtet habe; allermassen solches aus verschidenen annoch frischen Exempeln, und in specie aus denen in Sachen Hellmund, Edzardi, Neumeister und Schreyer an die Magistraten der unmittelbaren Kayserl. Reichsstätte Hamburg, Wezlar und Speyer, anmassentlich ergangenen Verordnung, und des lezteren halber beschehenen Reckischen Abschickung nacher Speyer, Sonnenklar erschienen; als hätten Ihro Kayserl. Majestät ohnerinnert nicht lassen wollen, daß sie solches vor null und nichtig, auch so wohl gegen alle Form und Reglen der Kayserlichen Regierung im Reich, als die libertatem Statuum, hielten, und niemalen gestatten könnten oder würden, daß ein Stand über den andern, oder dessen Unterthanen, es geschehe nun gleich sub nomine collectivo oder singulari, sich durch Gebot, Verbot, und andere dergleichen Actus Jurisdictionales, wider den klaren Innhalt derer Reichsconstitutionen und des Westphälischen Fridens selbst, in eine Concurrentiam Jurisdictionum cum Cæsarea seze; mit angehängter Reichsväterlicher Erinnerung, von dergleichen neuerlichen, unbefugten, und nicht nur über aller Reichsstände Befugniß, sondern eines jeden selbsteigene Sicherheit, hinausgehenden und in vorigen Zeiten niemal erhörten Anmassungen abzustehen, und sich dergleichen nicht mehr zu unterfangen.„

(1) v. Mein Reichs-Staatshandb. Part. 2. p. 57. sqq.

§. 10.

Reciproque Assistenz.

Ob zwar endlich das Corpus Evangelicorum kein irrevocabiliter geschlossenen Corpus ist, sondern jedes Mitglid nach Gefallen davon abtretten kan; so ist es doch an und für sich ein ordentliches geschlossenes Corpus: Wie nun die Reglen der Societät nach allen Rechten mit sich bringen, daß ein Corpus sich seiner Glider annehme; also haben auch alle Evangelische Reichs-Stände, so lange sie sich zu dem Corpore Evangelicorum halten, ein Jus perfectum, daß dasselbige sich ihrer in denen Angelegenheiten, welche vor das Corpus gehören, nach allen Kräfften annehmen muß; gleichwie sie hingegen auch eine obligationem perfectam haben, in anderen dergleichen Fällen sich eben also gegen ihre Mitglider zu erweisen.

§. 11.

Lehrsachen, u. d.

Schließlichen hat die Hefftigkeit der Theologen von einerley Religions-Parthie schon Handlungen und Streitigkeiten zwischen verschidenen Evangelischen Reichsständen verursacht. Z. E.

Anno 1570. (1) machten etliche Chur-Sächsische Grafen, Herrn, Ritterschafft und Stätte eine Abordnung an die Sachsen-Weymarische auf dem Landtag zu Weimar versammlete Land-Stände, beschwerten sich über der Weimarischen Theologen Hefftigkeit gegen Chur-Sachsen, die Chur-Sächsische Theologen und verlangten, ihnen solches zu wehren; bezüchtigten auch die Weimarische allerley Irr-Lehren.

Die Weimarische Stände übergaben solches ihrem Herrn, welcher des Beschuldigten nicht geständig seyn wollte, und dahero die Abordnung hoch empfand, auch seinen Land-Ständen an die Hand gab, wie sie darauf antworten sollten; doch daß die Antwort dem Herzog zuvor zur Verbesserung übergeben werde.

Ob man nun wohl biß auf die Quadruplic mit einander gekommen; so ist doch jeder Theil auf seiner Meinung gebliben.

Hinwiederum haben auch schon benachbarte Evangelische Reichsstände in Lehr- und Kirchensachen gemeinsame Sache mit einander gemacht. Z. E.

Brandenburg-Onolzbach und Nürnberg gaben Anno 1533. eine gemeinschafftliche Kirchenordnung heraus. (2)

§. 12.

(1) Samml. von alt. und neuen theol. Sachen. 1734. p. 164. sqq.
(2) Select. Norimberg. 2. Theil, 11. Cap.

§. 12.

Nunmehro gelangen wir dann auch auf das Betragen und die Gerechtsamen derer beeden Evangelischen Religions-Parthien, oder der Lutheraner und Reformirten, unter sich.

Betragen der Lutheraner und Reformirten.

§. 13.

Es seynd zwar bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten auch mancherley Projecten auf die Bahn gebracht worden, wie die zwischen denen Lutherischen und Reformirten Ständen etwa künfftig entstehende Religions- und Kirchen-Strittigkeiten zu entscheiden wären? man hat aber nachhero vor gut befunden, davon zu abstrahiren: In so ferne also dergleichen Sachen sich vor die höchste Reichsgerichte qualificiren, in so ferne müssen oder können sie auch dieselbe, in Ermanglung der Güte, allda ausmachen: Wo aber die Jurisdiction derer Reichsgerichte aufhöret; da bleibet nichts übrig, als die Güte zwischen denen Parthien selbst und die Vermittelung des Kayfers, oder anderer Potenzien, oder Reichsstände. ꝛc.

Wie ihre Strittigkeiten auszumachen.

Und dises ist der Fuß, auf welchem die Sachen zwischen Lutheranern und Reformirten nach dem Innhalt des Westphälischen Fridens stehen und stehen sollen; da sonst freylich beeder Interesse erfordert, die Religions-Strittigkeiten dergestalten zu tractiren, daß dadurch zwischen beederley Ständen und Unterthanen keine dem gemeinschafftlichen Evangelischen Wesen nachtheilige und alleine denen Catholischen vortheilhafftige Verbitterungen derer Gemüther, ja gar Spaltungen und Aufruhren, enstehen; nicht weniger, daß verkehrte Eyferer, Ketzer- und Consequenzmacher (bey denen meistens Blindheit des Verstandes und Bosheit des Willens sich in gleichem Grade befinden,) einem oder dem anderen Theil keine Lehrsätze beymessen, welche ihnen, oder doch dem grösten und wichtigsten Theil ihrer Lehrer, nicht zu Sinne gekommen seynd, noch aus ihren Schrifften sich erweisen lassen, oder daß sie aus denen bekanntlichen Lehrsätzen solche Consequentien ziehen, die nur in ihren vergallten Gemüthern anzutreffen seynd; dahero so wohl das ganze Corpus Evangelicorum, als auch einzele Stände und auswärtige Potenzien, es nicht ohngeahndet haben hingehen lassen, wann sich jezuweilen Leute gefunden haben, die sich vor andern dißfalls vergangen; welches an keinem Ort, wie gegen die eigene Glaubens-Verwandte, welche mehr auf Besserung des Lebens, als Schreyen gegen die Ketzer, gedrungen haben, so auch gegen die Reformirte, geschehen ist, als zu

Hamburg, woselbst sich dergleichen Leute, zumalen wann sie Mitglider des Ministerii sind, bey nahe darauf zu verlassen scheinen, daß der Magistrat es nicht wagen dörffe, sie recht anzugreiffen, weil ihne die Erfahrung belehret hat, daß die Geistliche vel quali! capabel seynd, formliche mit der Gefahr eines totalen Umsturzes der Statt verbundene Rebellionen zu erwecken, und doch meistens so durchschlupfen.

So wurde An. 1706. 6. Nov. wegen des Sebastian Edzards Confutationis Scripti Strimesiani von dem Corpore Evangelicorum ein Conclusum abgefaßt: Sein Mißfallen dem Magistrat der Statt Hamburg, vermittelst eines abzulassenden Schreibens, zu erkennen zu geben, und an selbigen zu begehren, erwehnten ihren Professorem Edzardi dises seines strafbaren Beginnens halber ernstlich anzusehen, und ihm nachdrücklich zu untersagen, sich in Zukunft dergleichen gänzlich zu enthalten, oder gewärtig zu seyn, daß gegen ihn mit der in denen Fridens-Instrumentis verordneten Straffe verfahren werden würde. Damit auch männiglichen die Ungebühr solcher anzüglichen Schrifften desto mehr bekannt gemachet, und vor das künfftige jedermann an beyden Theilen von dergleichen Unternehmen um so mehr abgehalten werden möchte; ist bey dem Corpore davor gehalten worden, daß dises Ezardische Scriptum von der Beschaffenheit seye, daß es wohl meritire, in denen Landen der Evangelischen Reichs-Ständen confisciret zu werden; wie dann, Falls sich dergleichen unzugelassene und gegen des Instrumenti Pacis heilsame Disposition lauffende Schmäh-Schrifften auch gegen die Evangelisch-Lutherische Religion von Seiten der Reformirten Theologorum finden sollten, so wohl gegen die Autores, als die Schrifften selbst, auf gleiche Maaße zu verfahren wäre, worzu sich dann Reformirten Theils, da etwa dergleichen an Hand gegeben werden könne, billig erbotten werde. Der König in Preussen liesse noch über dises die Edzardische Schrifften offentlich durch den Scharffrichter verbrennen, und in allen seinen Landen confisciren.

Auf der Stadt Hamburg erfolgte Antwort auf des Corporis Evangelici Zuschrifft wurde den 2. Jun. 1707. vom Corpore Evangelicorum ferner geschlossen: Königliche Majestät in Preussen, geziemend zu ersuchen, Doctor Strimesium, und andere in Dero Landen befindliche Reformirte Theologos, wegen ihrer in denen communicirten Gravaminibus der Evangelisch-Lutherischen gebrauchten Ungebühr und Hefftigkeit, Dero bereits gethanen

Erbie-

Erbieten nach, ebenmäßig behörig anzusehen, und selbige zu der, vermöge des Instrumenti Pacis, erforderten Bescheidenheit nachdrücklich anzuhalten; zu welchem Ende auch alle übrige Reformirte Reichsstände hierdurch gleicher Gestalt angelanget werden; allermassen nicht weniger bey dem gesammten Corpore nochmalen nöthig erachtet worden, alle sowohl inn- als ausländische Schmähschrifften von beyden Theilen in denen Reichslanden nicht zu dulden, vil weniger, so vil die ungebührliche Expressiones betrifft, in offentlichen Scriptis zu allegiren, sondern alle dergleichen Schrifften zu confisciren.„

Als es aber Edzard hernach noch gröber machte, als zuvor, wurde den 21. Jan. 1708. in Conferentia Evangelicorum zum drittenmal verabredet: Dem Magistrat der Statt Hamburg das über dises des Edzardi unruhiges Beginnen billig geschöpfte Mißfallen schrifftlich zu erkennen zu geben, und selbigen nachdrücklich zu ermahnen, es in die Wege zu richten, daß denen wohlbedächtig beliebten Conclusis gebührend nachgelebet, und der Professor Edzardi sowohl des vergangenen wegen ernstlich angesehen, als auch vor das künfftige besser im Zaum gehalten würde; worzu dann unter andern vorträglich seyn könnte, wann ihm die nachdrückliche Bedeutung geschehe, in Zukunfft weder zu Hamburg, noch sonst, etwas drucken zu lassen, so nicht vorhero dem Magistrat zur Censur übergeben und von selbigen approbirt worden. Annebenst aber ist auch gut befunden worden, bey Königlicher Majestät in Preussen das geziemende Ansuchen durch Dero hiesige Gesandtschafft wiederhohlen zu lassen, daß Selbige Ihres höchsten Orts die Versehung zu treffen geruhen möchten, daß von Seiten Ihrer Reformirten Theologorum mit ungebührlichen Schrifften ebenfalls nicht weiter excediret werde.„

Indessen thate doch der Magistrat nicht ernstlich genug zur Sache, dahero es das Corpus Evangelicum noch Anno 1722. geahndet hat, und der Magistrat sahe sich An. 1730. endlich doch genöthiget, disen Edzard wegen anderer dergleichen Verbrechen criminaliter zu proceßiren.

Der Schaden der anfänglichen allzugelinden Procedur aber äusserte sich unter anderen An. 1719. da ein junger Gymnasiaste aus der zancksüchtigen Edzardischen Familie die Reformirte zu Bremen so grob anzäpfte, daß die Stat sich darüber bey dem Magistrat zu Hamburg beschwerte, welcher des Knabens Vater

bey

bey 1000. Rthlr. Straff anbefohlen, den annoch sub patria protestate stehenden Sohn dahin anzuhalten, daß er sich alles Schreibens in Theologicis, und was dem Westphälischen Friden und Reichs-Constitutionen entgegen wäre, zugleich entäusseren solle. Jedoch An. 1720. gabe er eine andere Schrifft heraus, derentwegen das Corpus Evangelicorum den 11. Jun. 1721. einen Schluß abfaßte.

Alleine zu Ende eben dises Jahres mußte sich dennoch der König in Preussen gegen den Magistrat zu Hamburg beschweren, daß einige Lutherische Prediger allda sich unterfangen, die Evang. Reformirte Religion nicht nur offentlich auf denen Canzeln, sondern auch durch gedruckte und fast überall im Reich disseminirte Schrifften, mit den greulichsten Lästerungen anzugreiffen, und den Reformirten solche Meinungen und Lehrsäze anzudichten, daß man billig zweifeln müsse, ob auch jemalen unter Christen etwas scandaleuseres gehöret oder geschehen seye? ja der berüchtigte Neumeister habe gar eine solche Scarteque, mit Approbation und Genehmhaltung des sich also nennenden Christlichen Ministerii alldorten, publicirt, ꝛc. mit Begehren, die Autores mehrbenannter Schmähschrifften, und diejenige, welche sich in ihren Predigten auf so unanständige Weise vergangen, deßhalben exemplarisch zu bestraffen, fürs künfftige aber die Prediger zu Christlicher Bescheidenheit anzuweisen, und disen unruhigen Leuten nicht mehr den Zügel so weit schiessen zu lassen, daß sie sich ferner erkühnen dörfften, durch Schrifften oder Predigten die Reformirte mit dergleichen unerfindlichen Imputationen zu belegen ꝛc. Und endlich erliessen auch beede Könige in Großbritannien und Preussen, als ausschreibende Fürsten des Niedersächsischen Crayses, ein gemeinschafftliches Schreiben an die Statt.

Die Statt gabe aber dem König in Preussen eine kaltsinnige Antwort darauf: Es werde zuweilen mehr aus Uebereilung, als Vorsaz, dem Eifer zu vil Plaz gelassen; dise Schrifften würden, wo man sie gleich nicht in Hamburg hätte wollen drucken lassen, doch anderwärts herausgekommen seyn; man überlasse alles denen Autoribus zu ihrer Verantwortung, und habe dem Ministerio alle nöthige ernstliche Vorstellung gethan ꝛc. Doch verbote der Magistrat nachmals den Druck und Verkauff sowohl derer Neumeisterischen, als anderer dergleichen, wider die Reichs-Constitutiones (wie der Magistrat selbst schreibet,) lauffenden Schrifften

ten, und behauptete in denen Antwortschreiben an die Generalstaaten und das Crays-Ausschreibamt, daß also hierinnen von dem Magistrat dasjenige geschehen seye, was von seinem obrigkeitlichen Amt, bey denen in diser Sache vorwaltenden Umständen, erforderet werden könne; da doch die Reichs-Constitutiones in dergleichen Fall nicht nur die Confiscation derer Schrifften, sondern auch eine exemplarische Bestraffung deren Verfassere & Complicum, ohne welche es mit jenem nichts heisset, anbefehlen.

Es nahme sich also das gesammte Corpus Evangelicorum der Sache an, und schriebe den 13. Mart. 1722. an den Magistrat zu Hamburg; welcher aber lavirte.

Einige Höfe hatten daher gar darauf antragen lassen, die Neumeisterische Schrifften offentlich zu verbrennen, und den Kayser zu ersuchen, eine nachdrückliche Ahndung gegen den Neumeister vorzunehmen.

Uebrigens melirten sich so gar die Catholische in dise Sache, und der Churfürst zu Pfalz liesse in einen den 9. April 1722. an den Kayser erstatteten (von ganz anderen Sachen handlenden) Bericht einfliessen, daß dise des Corporis an die Statt Hamburg begehrte Berichts-Erstattung nach einer im Reich neuerlich einführen wollender anmaßlicher Jurisdictions-Uebung Parium in Pares allerdings schmecke, ꝛc.

Anno 1724. wurde einem Regenspurgischen Evangelischen Prediger Schuld gegeben, daß er in einer Predigt die Reformirten mal à propos angegriffen hätte. Das Corpus Evangelicorum verlangte darauf von dem Magistrat die Extradition des Concepts diser Predigt. Der Magistrat hingegen übergabe, statt dessen, dem Corpori Evangelico dises pro memoria: „Die an den Magistrat der Statt gesuchte Abforderung und Communication des Concepts der von ihrem Ministeriali, Wißmayern, am verwichenen zweyten Ostertage in der neuen Kirch gehaltenen Predigt müsse man, aus besorgender Consequenz, welche einem immediat-Stand bevorstehen könnte, mit geziemenden Respect depreciren: Jedennoch habe Magistratus auf die gemachte Instanz, das gedachte Concept sich vorlegen lassen ꝛc.„ Das Corpus Evangelicorum schlosse hierauf: „Die vortreffliche Chur-Sächsische Gesandtschafft wäre zu ersuchen, dem hiesigen löblichen Statt-Magistrat auf dessen pro memoria, den Ministerialem Wißmayern betreffend, zu hinterbringen: Was gestalten nicht abzu-

sehen seye, wie ermeldter Magistrat eine niemals intendirte, denen Reichsständlichen Rechten gefährliche, Consequenz daher befahren könnte, daß man, zum Behuf der so nothwendigen Harmonie in Corpore, und da verlauten wollen, daß nur= ermeldter Ministerialis in seiner am andern Osterfeyertag gehaltenen Predigt denen Evangelisch= Reformirten einige ihnen nicht zu imputirende Lehrsäze beygemessen, auch sonsten die gebührende Bescheidenheit nicht beobachtet, die Communication des Concepts gesinnen lassen: Weil aber wohlgedachter Magistrat in seinem pro memoria angezeiget und versichert hätte, daß über dasjenige, welches in sothaner Predigt von der angeführten und nicht unbekannten Controvers berührt worden, ein mehrers nicht geschehen, und Thesis und Antithesis mit gebührender Moderation tractiret worden; so wollte man sich damit begnügen, ꝛc.„

Anno 1730. gabe ein Weimarischer Prediger Ezdorff „des Evangelisch= Lutherischen Zions erfreuliche Vorbereitung zum andern Jubelfest der Augspurgischen Confeßion ꝛc.„ heraus, und zwar, dem Titul nach, mit Approbation des Weymarischen Oberconsistorii, in welchem er von denen Reformirten auf eine grobe Art schriebe. Der König in Preussen beschwerte sich sub dato 15. Apr. d. An. darüber bey dem Herrn Herzog zu Sachsen= Weymar; welcher die Ausdrücke mißbilligte, aber selbige bloß zu des Verfassers Verantwortung aussezte.

§. 14.

Interposition bey Religions= Strittigkeiten Evang. Stände und ihrer Unterthanen.

Und so sihet man es auch als eine ad Corpus Evangelicorum gehörige Sache an, wann zwischen Landesherrschafften und ihren Unterthanen, bewandten Umständen nach, oder auch nur disen unter sich, wegen Gestattung des Religions=Exercitii der anderen Parthie Strittigkeiten entstehen, wenigstens in so ferne, daß man trachtet, solche gütlich beylegen zu machen.

Z. E. als An. 1726. die Lutheraner zu Grünstatt ihrem Herrn, dem Grafen zu Leiningen= Westerburg, wegen des denen Reformirten gestatteten Exercitii Religionis, so gar die Huldigung verweigerten, übergabe die Chur=Brandenburgische Comitialgesandtschafft dem Corpori Evangelicorum ein pro memoria: Darauf wurde den 25. Maj. in Conferentia Evangelicorum geschlossen: „Die, vermöge beygehenden pro memoria, in Vorschlag gebrachte Interposition und Remonstration seye zu bewerckstelligen, und versehe man sich eines guten und gedeyhlichen Effects davon;

der

der zuversichtlichen Hoffnung zugleich lebende, daß die denen Reformirten ertheilte Concessions-Puncte auch in der That denen Evangelisch-Lutherischen ohnschädlich und an wohlhergebrachten Juribus & Privilegiis ohnnachtheilig seyn würden.„ In Conformität dises Concluſi ist die Sache dem Gräflich-Wetterauischen Gevollmächtigten nomine Corporis per Chur-Sachsen mündlich de meliori recommendiret worden; so geschehen in loco der gehaltenen Conferenz, und gleich nach Endigung derselben.

An. 1727. 15. Mart. schlosse es nochmals: Daß der Landgraf zu Hessen-Darmstatt geruhen möchte, nach Proportion des täglich überhand nehmenden Uebels, hinlängliche Remedia dargegen vorzukehren, und ohnvorgreifflich entweder durch seine hohe Autorität und Vermittelung, einen gütlichen, wenigstens provisionellen, Vergleich zwischen denen verschidenen Religions-Verwandten zu Grünstatt zu bewürcken, oder sonsten, als Crays-Obristen, denen so schädlichen, als straffbaren und in Reichsgesezen verpönten, Tumulten dergestalten kräfftigst zu begegnen, damit, biß zu ordentlich- und völligem Austrag der Sache, derer Evangelisch-Reformirten Leichen in Ruhe und Friden Christlich beerdiget werden.„

Beede Parthien verglichen sich endlich, unter Fürstlich Hessen-Darmstättischer Vermittelung, biß zu Ausgang des am Reichs-Hof-Rath diser Sache wegen anhängig gemachten Processes interims-Weise mit einander, wobey es auch das Corpus Evangelicorum bewenden liesse.

Doch ist es keineswegs nothwendig, daß dergleichen Sachen an das gesammte Corpus Evangelicorum gebracht werden; sondern es nehmen sich auch wohl einzelne Glider Desselbigen die Mühe, die streitende Theile unter einander zu vergleichen. Z. E.

Der Churfürst zu Brandenburg halff den Anno 1679. zwischen denen Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten Fürsten zu Anhalt in Religionssachen geschlossenen Vergleich vermitteln.

Als sich ferner zu Cöthen Anno 1708. zwischen denen Lutheranern und Reformirten Mißhelligkeiten ereigneten, communicirte die Frau Vormünderin, (nach Anleitung ihres Gemahls Testaments,) mit dem Könige in Preussen; welcher einen geist- und weltlichen Commissarium schickte, die, mit Zuziehung eines Fürstlich-Cöthnischen, die Sache untersuchten, und nach Anweisung

des Westphälischen Fridensschlusses und Zerbstischen Religions-Vertrags vom Jahr 1669. gütlich beylegten.

§. 15.

Vereinigungs-Acta zwischen den Lutheranern und Reformirten.

Ferner hat man Evangelischer Seits von Zeit zu Zeit getrachtet, die zwischen denen beeden Classen derer Evangelischen eingerissene Spaltungen entweder ganz und gar aus dem Grunde zu heben, oder doch beede Parthien näher unter einander zu verbinden.

In Herrn D. Walchens Einleitung in die Rel. Strittigkeiten ausser der Luther. Kirche trifft man Cap. 4. Sect. 4. das nöthigste davon beysammen an.

Niemalen aber wurde die Sache weiter getriben, als von Anno 1719. an. Es waren damals etliche Comitial-Gesandtschafften Evangelisch-Lutherischer ansehnlicher Fürstlicher Häuser mit Reformirten Subjectis besezt, welche an ihren Höfen (bey denen sich auch andere denen Reformirten favorable Umstände ereigneten,) etwas galten, und sich, nebst ihrer Religion, gerne unter denen Lutheranern fester hätten sezen mögen, ꝛc. ꝛc. Sie fanden auch einige Theologos, welche sich, ihnen zu Gefallen, ꝛc. ꝛc. gebrauchen liessen, den Weg zur Union in denen Lehrsäzen selbsten zwischen denen Lutheranern und Reformirten sehr leichte zu machen, worüber sich aber ein grosser, und zum Theil recht schandlicher, Feder-Krieg erhebte. Alleine die Ministri, welche einmal Theil an diser Sache genommen hatten, liessen sich dadurch so gar nicht irre machen, daß vil mehr, nachdeme bereits Anno 1719. 15. (bey Herrn Walchen *l c p.* 533. befindliche,) Puncten, welche zum Grund der Vereinigung dienen sollten, bekannt worden waren, (wiewol schwerlich zu erweisen seyn möchte, ob? und wer? von Evangelischen Ständen Antheil daran genommen habe,) Anno 1722. den 27. Febr. ein formliches Project Concluſi in der Sache abgefasset wurde, welches also lautet: „Als man in Corpore Evangelicorum in Erwegung gezogen, daß das höchst-nüzliche Werck der Vereinig- und nähern Zusammensezung von etlichen Frid-häßigen Leuten, aus allerley irrigen præsuppositis, aufs ärgste traduciret und von dem in diser Sache bey gedachtem Corpore je und je und allezeit, wie noch, geführten wahren Zweck abgegangen und in unterschidlichen zum Vorschein gekommenen offentlichen Scriptis solche harte und unverantwortliche Expressiones gebraucht worden, welche in Republica eines Ein-

sehens

sehens und Remedur bedürffen; so hat man, zu Verhütung alles Mißtrauens, und zu Fortsezung des so nöthigen guten Vernehmens, hiemit geschlossen, dises gute Werck durch dergleichen feindseliges Einstreuen keineswegs stöhren zu lassen, vil mehr sich darinnen zu bevestigen, und solches, ohne an denen theologischen Controversiis und Dissensionibus Antheil zu nehmen, auf unbeweglichen Grund zu sezen. Und wie demnach alle Evangelische Stände durchgehends im Reich Ein Corpus constituiren, und alle Evangelische Eine Glaubens- und Lebens-Regul, nemlich das geoffenbarte Wort GOttes, haben, ja auch zu der im Römischen Reich und dessen Grundgesezen recipirten Augspurgischen Confeßion sich bekennen, und daher beyde Theile in denen Legibus & Actis publicis unter Einem Nahmen der Augspurgischen Confeßion-Verwandten begriffen sind, Einerley Jura in Ecclesiasticis & Politicis und Einerley Schuz und Sicherheit der Reichs-Grund-Gesezе, zu geniessen haben; also wollen sie auch in diser gemeinsamen Verfassung beständig verbleiben, und einander treu meynen, mithin sich alles in denen Reichsgesezen ohne diß so hoch verbottenen Schmähens und Lästerns auf der Canzel, oder in denen Predigten, auch auf denen Cathedern, und sonsten, gänzlich enthalten, allenfalls aber, da, von denen Controversien zu reden, die unumgängliche Nothdurfft erforderte, Thesin & Antithesin mit gebührender Moderation tractiren lassen, und den bißherigen Unterschid der Lehrsäze in Christlicher Liebe an einander vertragen; alles nach Anleitung derer Reichs-Grund-Gesezе, insonderheit des Reichs-Abschids zu Speyer de Anno 1542. §. 41. als in welchem klärlich versehen, nichts zänckisches noch hoch-disputirliches, so zu Widerwillen und Feindschafft Ursach geben möchte, zu lehren, oder zu predigen, und bevorab keiner des andern Religion oder Ceremonien zu verachten, noch zu lästern, sondern, dem Göttlichen Wort gemäß, züchtiglich alles das zu lehren und zu ermahnen, was zu Förderung dises Christlichen Wercks, auch Pflanzung und Erhaltung brüderlicher Liebe und Einigkeit, rathsam seyn möge; allermassen gegen dise auf eine äusserliche Einigkeit angesehene Disposition und Endzweck eines aufrichtigen Vernehmens keine etwa geleistete Eydes-Pflicht, noch sonsten etwas, einige Würckung haben soll; vil weniger wollen beyde Theile sich unter einander Sectirischer Nahmen gebrauchen, sondern sich „Evangelische„ oder „der A. C. Verwandte„ nennen: Wann sie aber unter

ter einander zu distinguiren nöthig haben, will man sich der Benennung von „Evangelisch„ und „Evangelisch-Reformirten„ bedienen, einander alles Gutes gönnen, auch, so vil jeden Landes und jeder Stadt Verfassung und die Constitutiones Ecclesiasticæ es leiden, (welchen man keineswegs hierdurch zu präjudiciren, vilweniger, was diserwegen wohl hergebracht und eingeführet, dem Instrumento Pacis zuwider, aufheben, sondern eines jeden Theils so wohl, als selbst der Privatorum, Rechte, Kirchen und Kirchen-Gefälle, Schulen und Universitäten, Ceremonien-Uebung, Gerechtsame, Besiz- und Erforderungen, gegen einander, oder sonst, nach wie vor, frey und ungeändert bey- und vorbehalten haben will, würcklich thun und leisten, zu solchem Ende treulich bey einander halten, keine privat-Absichten hegen, und sich auf keine Weis und Wege trennen oder trennen lassen, sondern ihre Conservation gesammter Hand auf alle Reichs-Constitutionsmäßige Weise beobachten. Und weil dises eine Sache ist, die alleine die äusserliche allgemeine Wohlfahrt betrifft, mithin auch vor niemand, als die hohe Landes-Obrigkeit, gehöret; Als werden allerseits der A. C. Verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände, die auf Trennung und Verunglimpfung derer Evangelischen unter sich gerichtete Scripta als in denen Reichsgesezen verbotten- und aufrührische Schmäh- und Läster-Schrifften ansehen, disemnach in Dero Lande die gemessene Verordnungen ergehen lassen, daß solche aller Orten confisciret und supprimiret, sonderlich aber, wann dergleichen unter falschen oder ohne Nahmen zum Vorschein kommen sollten, befindenden Dingen nach, durch öffentliche Verbrennung, auch wider die Autores, Drucker, oder die sonst auf eine oder die andere Art darzu behülflich gewesen, mit Ernst und geschärffter Straffe, andern zum Abscheu, verfahren, und gegen die bißherige und hiemit bestättigte Zusammensezung, zu reden oder zu schreiben niemanden, wer der auch sey, verstattet, auch in der Beförderung, und sonsten, die moderaten Gelehrten, sittsam- und bescheidene Subjecta, denen zankſüchtigen, hizigen und unruhigen, vorgezogen werden.„

Es fande sich aber gleich Anfangs die Schwürigkeit, daß verschidene Evangelisch-Lutherische Stände Bedencken trugen, an diser Sache, von deren sie sich so wohl in theologicis als politicis eher Schaden als Nuzen vermutheten, zu participiren; dahero auch der Dictatur anfänglich einiger Anstand gegeben wurde,

in

in Hoffnung, daß ein- oder anderer Hof sich noch favorabler erklären möchte, welches aber nicht geschahe.

Den 25. Mart. wurde also endlich dises Conclusum inter Evangelicos per Chur-Sachsen dictirt, welches aber dabey declarirte: „Gleichwie man von Seiten der Chur-Sächsischen Gesandtschafft keinen Anstand gehabt, das in Conferentia Evangelicorum am 28. Febr. per Majora gut befundene Conclusum, auf Verlangen, dictiren zu lassen; also findet sich noch weniger Bedencken, auf erhaltenen special-Befehl, zu declariren, daß man Chur-Sächsischer Seits bey der jederzeit zu erkennen gegebenen aufrichtigen Intention, bey dem Corpore Evangelicorum beständig zu halten, sich auch von der Evangelischen Parthie nicht trennen zu lassen, ungeändert verharrete; man auch ohne diß, casu eveniente, auf Reichs-Constitutions-mäßige Weise mit denen Herrn Reformirten causam communem zu machen, und vor Einen Mann zu stehen, verbunden und erböthig wäre, insonderheit aber, da bereits, salvis Doctrinalibus & Elencho, die harten und zuläßigen Expressiones in theologischen Streitschrifften gar nachdrücklich untersagt, auch so gar alle Theologi, ihre Schrifften vorher zur Censur einzuschicken, angewisen worden, man dabey noch ferner beharren und, da nöthig, noch geschärfftere Verordnungen ergehen lassen würde: Bey welcher Bewandniß, und weil alles dasjenige, was in obgedachtem Concluso zu conditioniren vermeinet würde, schon in denen Chur-Sächsischen Landen eingeführet sey, nicht abzusehen wäre, warum man noch zur Zeit disertwegen ein besonderes Conclusum zu errichten nöthig erachtete.„

Den 31. Mart. wurde auch wegen des D. Cyprians zu Gotha ein Conclusum abgefaßt:

Ja, weil um dise Zeit die Cantons Zürch und Bern die Unterschrifft ihrer sogenannten Formulæ Consensus, darinnen sonderlich der Articul von der Gnaden-Wahl hart abgefasset ist, von neuem unnachläßig erforderten; so schribe unter anderem auch das Corpus Evangelicum den 12. Maji an besagte beede Cantons, und suchte sie zu bewegen, dißfalls jedermann die Gewissens-Freyheit zu verstatten; welche aber in ihrer Antwort vom 16. Oct. keinen Lust darzu bezeugten, und meinten, es seye dises keine dem unter denen Protestirenden suchenden Kirchen-Friden hinderliche Sache.

Auch

Auch erstattete das Chur-Sächsische Ober-Consistorium an das Geheime Raths-Collegium gleich den 23. Febr. ein wohlgerathenes Bedencken über das Unions-Project:

Selbiges wollte an einigen Orten Auffsehen machen: Der Chur-Sächsische Hof aber erklärete sich, daß, wie bey allen Sachen man öffters ein Gutachten bey demjenigen Collegio, dahin die Sachen einschlügen, verlangte, ein gleiches auch hier geschehen seye, der Hof jedoch solches weiter nicht agnoscirte, als in so ferne man darüber die Chur-Sächsische Comitial-Gesandtschafft instruirte, das übrige aber, als eine particular-Meinung, an seinen Ort gestellet seyn liesse.

Anhalt-Zerbst liesse seinen Dissensum erklären; Brandenburg-Bayreuth hingegen es von denen Canzeln verkündigen.

Von mehreren Evangelischen Höfen, die dises Conclusum in ihren Landen hätten kund machen lassen, ist mir nichts bekannt worden, sondern es wurde vilmehr gleich nach Anno 1722. und seithero von diser Sache so stille, als ob nie daran gedacht worden wäre; womit sich dann auch des Kayserlichen Hofes und derer Catholischen darüber gefaßte Ombrage wieder nach und nach legte.

§. 16.

Gestattung des Religions-Exercitii.

Uebrigens ist allhier nur noch mit wenigem zu gedencken, daß zwar schon mehrmalen einige Evangelische, zumalen Reformirte, Stände bey ihren Mitständen um das Exercitium Religionis für ihre Glaubensgenossen angehalten haben: Weil es aber nur Bittweise geschehen und kein Theil den anderen darzu wider seinen Willen nöthigen kan; so ist es auch öffters ohne Frucht gewesen, sonderlich zu Franckfurt am Mayn, Hamburg und Nürnberg, wovon in der Materie von der Landeshoheit im Geistlichen und im Tr. von der Reichsstättischen Regimentsverfassung ein mehreres vorkommt.

§. 17.

Annus decretorius, &c.

Ob die Entscheidjahr 1618. und 1624. unter denen Lutheranern und Reformirten unter sich gelten? siehe ebenfalls des 1sten Buchs 9tes Cap.

Und: Ob, oder wie ferne, das Reformationsrecht zwischen den Evangelisch-Lutheranern und Reformirten Plaz greiffe? den Tr. von der Landeshoh. im Geistlichen.

§. 18.

§. 18.

Was nun ordinaire Streitigkeiten in Kirchen-Sachen zwischen Evangelischen Reichsständen unter sich betrifft; so werden selbige entweder aussergerichtlich, oder (in so ferne dergleichen Sachen an die höchste Reichsgerichte gelangen können,) gerichtlich, wie andere Streitigkeiten, verhandelt. Z. E. Streitigkeiten in Kirchensachen.

Von denen An. 1726. zwischen Chur-Braunschweig und der Statt Hamburg entstandenen Streitigkeiten, wegen eines neuen Dompredigers zu Hamburg, ist an unten (1) angezeigtem Ort nachzusehen.

In Sachen: Brandenburg-Onolzbach contra Schwäbisch-Hall, die an dem Pfarrer zu Ober-Aspach und dessen Pfarrdecem und Einkünfften verübte Thathandlungen und Pfandungen betreffend, resolvirte der Reichs-Hofrath An. 1753. 16. Jan.

„1. Hat das auf die Pfandungs-Constitution gerichtete Suchen nicht statt.

2. Wird nun Impetrant, wegen der zugleich miteingeklagten Abänderung des allgemeinen Kirchengebets und Vorbitte, sowohl untersagtem Gebrauch des Brandenburgischen Gesangbuchs bey offentlichem Gottesdienst, in separato anruffen; so erfolget sodann diserhalben rechtlicher Bescheid.“

Und an eben disem Tage schlosse er, in Sachen: Schwäbisch-Hall contra Brandenburg-Onolzbach, in eben diser Angelegenheit:

1. Fiat wider den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach Mandatum de relaxando Captivo, ab omni Invasione militari abstinendo, non amplius turbando vel offendendo, nec via facti, sed iuris, procedendo, & de illatis iniuriis satisfaciendo S. C. &c.

2 Rescribatur ex officio dem Magistrat der Statt Schwäbisch Hall: Nachdeme Ihro Kayserl. Maj. wegen der, die geistliche Jurisdiction über die Pfarrer zu Ober-Aspach betreffenden, neuerlich entstandenen Irrungen und dabey vorgefallenen Thätlichkeiten, das gebetene Mandatum wider den Herrn Marckgrafen zu Brandenburg-Onolzbach unter heutigem dato erkannt; so wollten Allerhöchstdieselbe Sich von ihm, dem Magistrat, versehen,

(1) in der Europ. Staatscanzl. 48. Theil, S. 731.

sehen, er werde, unter Anhoffung eines künfftigen besseren Betragens des besagten Pfarrers, und daferne diser sich anerklären würde, in seinem jezigen Amte ihn, den Magistrat, für seine von GOtt verliehene Obrigkeit zu erkennen, die wider selbigen verfügte Suspensionem ab offi:io & em:lumentis hinwiederum aufheben, sowohl die andictirte Geldstrafe demselben erlassen, und anmit der bißhero in dem offentlichen Gottesdienst und dasigen Kirchenwesen vorgefallenen Unordnung die gebührende abhelffliche Maaße geben ꝛc.„

Von dem, in Sachen: Hohensolms contra Hessen-Darmstatt am Cammergericht seit 1747. geführten Mandat-Proceß, de non turbando in Possessione vel quasi Jurisdictionis territorialis, sed potius abstinendo ab omnibus attentatis, nec Ministros Ecclesiæ, metu pœnæ, vel alio modo, ab obedientia abster-rendo, ac resp. de præstando debitam obedientiam &c. findet man an unten (1) angezeigtem Ort Nachricht.

§. 19.

Servitutes Juris publici in Kirchensachen.

Schließlichen haben hin und her einige Evangelische Reichsstände in anderer Evangelischer Mitstände Gebieten verschidene Gerechtsame in Kirchensachen hergebracht, welche sonst ordentlicher Weise zu der Landesherrlichen Landeshoheit gehören.

Man sehe davon des 1sten Buchs 13des Cap.

In einigen Chur-Sächsischen Orten des Neustättischen Crayses hat Sachsen-Saalfeld die Landeshoheit im Geistlichen.(2)

Bey dem Magdeburgischen Dom-Capitul solle Sachsen die Dom-Probstey und Mecklenburg ein Canonicat zu vergeben haben.

Das Patronatrecht über die Gräflich-Reußische Kirche zu Hirschberg hat der Marckgraf zu Brandenburg-Culmbach; so auch über die zu Freßen.

Hessen-Darmstatt behauptet in dem Solmsischen Amt Hohensolms die mit-landesherrliche directorial-Befügnisse in geistlichen Sachen: Solms aber will selbige nicht eingestehen. Es seynd verschidene Verträge deßwegen gemacht worden; Solms aber will selbige nicht für gültig erkennen, und es ist deßwegen ein Proceß beym Reichs-Hofrath anhängig; auch hat Solms in verschi-

(1) in H. Pütters Erläut. des Process. beeder Reichsgericht. S. 85.
(2) Struve in Corp. Jur. publ. p. m. 1061.

schidenen mit in dise Materie einschlagenden Puncten bey dem Cammergericht Mandaten erlangt. An. 1747. wurde wegen diser Streitigkeiten die Güte versucht. vid.

GRAMBUSCH (J.) gründliche Erörterung, daß, nach geschehener gänzlicher Landestheilung, einiges Conterritorialrecht weder in geistlichen noch weltlichen Sachen statt haben könne: Bey Gelegenheit der zwischen Hessen-Darmstatt und Solms-Hohen-Solms obwaltender Streitigkeit entworffen. 1753. fol.

wie auch unter dem Titul:

Pact- und Transactmäßige Untersuchung: Ob bey Theilung der beyden Aemter Königsberg und Hohensolms ein Conterritorialrecht in geistlichen Sachen ꝛc. verabschidet worden? wie auch: Ob und in wie weit Solms-Hohensolms zu einem iure reciproco im Amt Königsberg zu geistlichen Sachen berechtiget?

Dise Schrifft stehet auch in den *Select. Jur. publ. Tom.* 34. *Cap.* 1. *pag.* 1. *Tom.* 35 *Cap.* 4. *pag.* 77.

Von Bremen meldet Herr D. BÜSCHING (1): Dem Herzoge zu Bremen gehöre die dasige Domkirche, bey welcher ein Superintendent stehe, der 14. Pfarrkirchen auf dem Lande unter sich habe, und welche Kirche 3. Prediger habe; ferner das dabey befindliche Lutherische Gymnasium, welches 7. Lehrer habe; sodann der ehemalige Erzbischoffliche Hof, die zu dem Dom gehörige Capitelshäuser, welche auf 200. Wohnungen ausmachen, ein Waisenhaus, und die beyde vormalige Unterstiffter St. Anscharii und St. Wilhadi, in so weit solche an das Herzogthum gekommen sind. Die Einkünffte von den Domgütern werden theils von der Königlichen Structur, oder von dem Baumeister, theils von der Intendantur, verwaltet ꝛc.

Vormals hatten auch die Erzbischöffe zu Bremen, nachhero, Krafft Osn. Frid. Art. 10. §. 7. die Cron Schweden, und nunmehro Chur-Braunschweig, über den Dom und das Domcapitul zu Hamburg grosse Gerechtsamen hergebracht:

Das Königlich- und Fürstliche Haus Holstein aber präsentiret wechselweis dem Domcapitul zu Hamburg den Domprobsten. (2)

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 2545.
(2) Freyherr von CRAMER Obs. 871. Tom. 3. p. 355.

In das Hamburgische Kirchdorff Eppendorff seynd Dänisch-Holsteinische Dorffschafften eingepfarrt; dahero wurde An. 1768. verglichen: Daß in dem offentlichen Kirchengebet, in Rücksicht auf die Königl. Dänische eingepfarrte Dorffschafften, eine dem allgemeinen Gebrauch bey Einpfarrungen gemässe Einrichtung getroffen, und mit dem Amte Pinneberg verabredet werde; die Liturgie bey dem offentlichen Gottesdienst aber, wie auch die Ansezung der Danck- und anderer Feste, auch der Bußtäge, wurde der Statt Einrichtung überlassen; dise eingepfarrte Amtsdorffschafften blieben hingegen in Consistorialibus unter Pinneberg; auch wurde wegen der aufzunehmenden Kirchenrechnungen, Verwendung des Kirchenvermögens, auch Bau- und Unterhaltung der Kirchen- und Schulhäuser, eine Abrede genommen.

Holstein und Hamburg sezten vormals alternative einen Prediger und Küster zu Eppendorff: In dem An. 1768. getroffenen Vergleich aber wurde Art. 11. dises Recht allein an Hamburg überlassen, derselbe auch seiner an Holstein geleisteten Pflichten erlassen ꝛc.

Der lezte Freyherr von Burgmilchling schenckte das ius Patronatus zu Wilhermsdorff an die Statt Nürnberg, welche es aber wieder an Hohenlohe überliesse.

Neuntes Capitel.

Von denen Rechten der Evangelischen in Ansehung der Catholischen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Sicherheit vor Gewalt. §. 3. Wer Augsp. Conf. Verwandte seyen? §. 4. Wer es entscheiden könne? §. 5. Wie auch: Ob eine Sache eine Religionssache seye? § 6. Symbolische Schrifften. §. 7. Kirchengebräuche. §. 8. Gewissensfreyheit. §. 9. Bedrängniß unter dem Schein Rechtens. §. 10. Wie die Religionsspaltung beyzulegen? §. 11. Allerley andere Rechte der Evangelischen. §. 12. Die Evangelische sind keine Kezer,

§. 13.

§. 13. noch der Apostasie zu beschuldigen, §. 14. noch für bloß tolerirt anzugeben, §. 15. noch zu injuriren, §. 16. noch ihre *Jura* anzuzäpfen. §. 17. Weitere Rechte der Evangelischen. §. 18. Annehmung ihrer Glaubensgenossen. §. 19. Wie die Streitigkeiten zwischen denen Evangelischen und Catholischen beyzulegen? §. 20. Klagen der Evangelischen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Kurzbündige Erörterung der Frage: Ob einem Catholischen Exercitio in einem Evangelischen Territorio und einem Evangelischen Exercitio in einem Catholischen Territorio die Beerdigung ihrer Cörper auf denen darzu gewidmeten Gottes-Ackern verwehret werden könne? 1703. 4.

Gonne &c. v. *Lib.* 1. *Cap.* 3.

Koenig &c. v. *Lib.* 2. *Cap.* 5.

Moser &c. *ibid.*

Sündermahler (Joh. Jac. Jos.) Diss. de iure agendi in causis Religionis non cuivis permisso. Würzburg, 1759. 4. und in seinen *Opusc. nr.* 7. *p.* 324. In meiner erstbemerckten Abhandlung habe ich sie geprüft.

§. 2.

Da manches, so hier berühret werden muß, schon oben *Lib.* 1. *Cap.* 5. und sonst vorgekommen ist; so ist einiges theils bloß kurz zu wiederhohlen, theils nun weiter auszuführen. Sicherheit vor Gewalt.

Das erste, was im Religions-Friden verabredet wurde, ist: Es solle kein Evangelischer Stand wegen der Augspurgischen Confeßion, und derselbigen Lehr, Religion und Glaubens halben bedränget, sondern bey solcher Religion und Glauben ruhiglich und fridlich gelassen werden.

§. 3.

Einige Catholische haben aber gleich unmittelbar auf den Religions-Frid angefangen, denselben damit über einen Hauffen zu werffen, daß sie denen Evangelischen die Qualität Augspurgischer Confeßions-Verwandten disputirlich zu machen gesuchet haben. Wer Augsp. Conf. Verwandten seyen?

Dann gleich Anno 1559. klagten die Evangelischen dem Kayser: „Vil beschwerlicher ist es zu hören, daß vil gutherziger Leut

und Christen, der Augspurgischen Confeßion Glauben und Lehr zugethan, unter dem Schein, als sollten sie weder unserer noch der andern Religion anhängig seyn, gefährt, verfolgt und beschweret werden."

Und Anno 1629. haben die Dillingische Jesuiten die Frage aufgeworffen: Num Confessionis Augustanæ Professores adhuc extent? und darauf geantwortet: Nullos, aut vix ullos, hodie existere, qui Confessioni Augustanæ adhæreant, und daraus den Schluß machen wollen: Weil der Religions-Frid nur denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu gut komme, die heutige Evangelische aber keine wahre Augsp. Conf. Verwandte seyen; so hätten sie sich auch des Religions-Fridens nicht zu erfreuen. Jenes zu erweisen, bezogen sie sich auf folgende hier nur summariter angeführte Gründe: Lutherani in sua Confessione ne mediam quidem partem articulorum, in quibus à Catholicis dissentiebant, enumerarunt; in Smalcaldicis articulis Protestantes de Missa & Rom. Pontifice aliter senserunt, quam in Aug. Conf.; de libero arbitrio & transsubstantiatione in S. S. Eucharistia aliter docuerunt Lutherani in Smalcaldicis articulis, quam docuerant in Aug. Conf.; Lutherani Aug. Conf. sæpius ac varie immutarunt; potissimum per Librum Concordiæ mutatio circa Articulos de Divina persona & humanitate Christi in Ecclesias Lutheranas introducta fuit &c. Es lassen sich aber dise Chicanen mit Händen greiffen, und wann es der Mühe werth wäre, könnte man auf gleiche, ja ungleich bessere, Art zeigen, daß die Röm. Catholische post Concilium Tridentinum &c. nicht mehr derjenigen alten Religion anhiengen, auf welche der Religions-Frid ebenfalls gegründet ist: Es ist aber überflüßig, weil der Kayser und die Catholische Stände mehr Treu und Glauben besitzen, als dise berüchtigte Fridens-Stöhrer, und denen Evangelischen noch niemalen dergleichen Quæstionem Status zu machen verlanget haben, noch es bey so häuffigen in allen, auch denen neuesten, Reichs-Grund-Gesetzen befindlichen Bekenntnüssen, daß die jetzige Evangelische Augspurgische Confeßions-Verwandte seyen, salva fide publica, thun könnten.

Besonders ist auch in der, auf Chur-Sächsischen Befehl geschribenen, nothwendigen Vertheidigung der Augspurgischen Confeßion disen Fridens-Stöhrern geantwortet und unter anderem dargethan worden: Wie ferne der Religions-Frid auf die Augspurgi-

sche

sche Confeßion gegründet seye? und daß die Evangelische bey der unveränderten Augspurgischen Confeßion verbliben seyen; daß die Evangelische nicht verbunden seyen, nur dasjenige wider das Pabstthum zu lehren und zu bekennen, was in den Articuln und Worten der Augspurgischen Confeßion stehet; daß man durch das Concordien-Buch von der Augspurgischen Confeßion nicht abgewichen seye; daß in dem Articul von der Person Christi nichts anderes gelehret werde, als in der ersten ungeänderten Augspurgischen Confeßion. ꝛc.

Dises möchte man eher fragen: Ob derjenige für einen Augspurgis. Confeßions-Verwandten gehalten werden könne, welcher sich zwar mit dem Munde zu diser Confeßion bekennet, und sich als einen Glaubens-Genossen davon ausgibet, aber entweder bekanntlich einige Sätze heget, die nicht nur præter, sondern offenbar contra, Aug. Conf. seynd, oder der doch von denen in der Augsp. Conf. enthaltenen Glaubens-Lehren keinen genugsamen Unterricht hat?

Die Evangelische haben sich hierauf An. 1566. in Ansehung des Reformirten Churfürstens zu Pfalz mit viler Behutsamkeit gegen den Kayser erkläret.

Nach der Zeit ist dises ein Fund worden, dessen man sich Catholischer Seits bedienet hat, Evangelische Unterthanen Catholischer Landesherrn des Juris emigrandi unfähig zu machen. Z. E. Anno 1685. 14. Apr. schriebe der Erzbischoff zu Salzburg an den Churfürsten zu Brandenburg: „Nun thut Uns forderst etwas befremden, daß Ew. Liebden Ihro gefallen lassen, Sich dißfalls nur mehrgedachter Unserer Tefferecksischen Unterthanen anzunehmen, und Uns in ihren Favor zuzuschreiben, da doch selbige = = = der Augspurgischen Confeßion anhangen, ja diser nicht in allen, sondern nur gewissen, Articulis beystimmen, in denen übrigen aber mit den Röm. Catholischen halten, und dergestalten eine neue zu dato ganz unerhörte Secte zu formiren gedencken." Was aber die Salzburger für vortreffliche Theologi seyen? was sie von denen Lehrsätzen derer Evangelischen für seltsame Begriffe haben? und wie man habe erweisen wollen, daß dise Salzburger Emigranten eine besondere Secte machen? liset man (solle ich sagen mit Lachen, oder Betrübniß, oder Erstaunen?) in folgendem: (1) Mense Julio 1685. Articuli in quibus Defferegginses Rustici tam à Lutheranis, quam à Calvinianis, dissentiunt, adeoque novam Sectam constituunt. 1. Credunt, B. Mariam Virginem esse honorandam. 2. Plurimi credunt tantum in Deum Patrem, Filium & Spiritum Sanctum.

(1) vid. Lehmann supplet. & contin. p. 776.

ctum. 3. Credunt possibilitatem servandi Decalogum sive Præcepta Divina. 4. Duo tantum statuunt Sacramenta, Baptismum & Sacram Cœnam. 5. Sancta Cruce se signant, secundum modum Catholicum &c.

Das Corpus Evangelicorum schriebe dahero den 9. Jul. 1685. mit gröstem Fug an den Erzbischoffen: „Und aber sich dise arme Unterthanen zu der Evangelischen Augspurgischen Confeßion bald nach dem Anfang der Reformation bekennet, = = = ja sich nochmals zu nurbesagter Augspurgischen Confeßion de præsenti öffentlich erklären und bekennen; also daß ihnen, ob thäten sie eine neue de dato ganz unerhörte Secte formiren, und aus zweyen, der Römischen Catholischen und Evangelischen, Religion eine Dritte machen wollten, nicht zu imputiren; in mehrerem Bedacht, daß, da gleich in ein- und andern äusserlichen Dingen denen Römisch-Catholischen sie sich gleichgestellet hätten, oder auch im Articul vom heiligen Nachtmahl von ihnen verfehlet worden wäre, solches doch, entweder aus Mangel genugsamer Information in disem Articul, oder auch wohl aus grosser Furcht, beschehen seyn mag, und schon genug, daß vor jezo, sowohl die Ausgeschafften, als die annoch in Eu. Hochfürstlichen Gnaden Erzbisthum zurücke geblibene, sich zu der Augspurgischen Confeßion frey und offentlich bekennet, dieselbe pure annehmen, dabey in allen und jeden Articulis verharren, und von der Zeit an, da ihnen ihre Evangelische Bücher genommen und sie zu der Catholischen Religion gezwungen werden wollen, aus freyem Willen sich bey denen Catholischen Messen, Proceßionen und Andachten wohl schwerlich mehr eingefunden haben werden; wiewohl auch Euer Hochfürstliche Gnaden selbsten, sowohl tacite, in Auferlegung der Emigration, (als eines keinen Secten, sondern bloß und allein vor die im Heiligen Römischen Reich zugelassene Religionen im Instrumento Pacis bedungenen, obwohl flebilis, beneficii,) und wiederum expresse in der an Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, unterm dato den 12. Aprilis lauffenden Jahres abgelassenen Antwortschreiben, dieselben vor der Augspurgischen Confeßion Anhangende halten, damit aber aller und jeder aus dem Westphälischen Osnabrückischen Fridensschluß denen Augspurgischen Confeßions-Verwandten competirenden Beneficiorum fähig achten, ꝛc.„

Der Erzbischoff wandte aber in einem Schreiben vom 10. Sept.

Sept. allerley dagegen ein, worauf die Evangelische den 12. Nov. replicirten.

Darauf erklärte sich endlich der Erzbischoff An. 1687. den 3. Mart. „Wann Uns obbemeldte Emigrirte glaubwürdige obrigkeitliche Attestationes beybringen werden, daß sie entweder der Augspurgischen Confeßion, oder der sogenannten Reformirten Religion, ex integro zugethan seynd, werden Wir Uns alsdann nicht entgegen seyn lassen, bey Unsern nachgesezten Stellen und Beamten so gemessene Verfügung zu thun, daß jedem seine sowohl unmündige, als erwachsene, Kinder, so nicht Catholisch seyn wollen, unweigerlich abgefolget, auch die freye Handlung mit seinem Hab und Gut, der Gebühr und Billigkeit nach, verstattet werden solle; welches man mit ihnen, Emigrirten, ehevor darum nicht beobachtet, weilen sie sich desjenigen Rechtens und Beneficii, so in vorgedachtem Instrumento Pacis denen im Heiligen Römischen Reich zugelassenen dreyen Religionen verliehen worden, durch ihre = = hochverbottene neue Lehre und falsche Dogmatica, (gestalten Wir Euch allbereit vor disem zu vernehmen gegeben,) ganz unfähig gemacht haben.„

Ohnerachtet aber sich am Ende ergeben, wie schlecht es um den Beweis der Anfangs vorgeschüzten Kezereyen stehe, man folglich vor der klugen Welt mit dergleichen Salzburgischer Seits schlechte Ehre aufgehebt; so hat man es doch zu unserer Zeit von neuem auf disen Fuß probirt, und denen Evangelischen Salzburgischen Innwohnern abscheuliche Irrthümer Schuld gegeben, von denen sich doch hernach bey so vilen mit so vil tausend diser Personen vorgenommenen Examinibus, keine Spuhr geäusseret hat; vilmehr haben die zween vornehmste Preußische Theologi, nach einem, auf Königlichen Befehl, mit ihnen vorgenommenen Examine, auf ihre Amtspflichten schrifftlich attestiret, daß sie kein Bedencken gefunden, dise Salzburger für rechte Evangelische Mitchristen zu erklären. Das Corpus Evangelicorum selbsten meldet in seinem Vorstellungsschreiben an den Kayser d. d. 1731. 27. Oct. „Zwar scheinet man Hochfürstlicher Salzburgischer Seits sich damit zu entschuldigen gesonnen, 1) die Leute statuiren solche Dinge, welche mit der Augspurgischen Confeßion nicht übereinkommen, oder wüßten selbsten nicht, was sie glaubten; wären also bloße Schwärmer und der Privilegien des Westphälischen Fridens nicht theilhafftig. = = = Sintemal jedoch, ad Imum,

quäſtionirte, noch darzu mehrentheils, wo nicht gar allerſeits, einfältige, in ihrem Gewiſſen darum gleichwohl keineswegs zu bestrickende, Bauersleute bißhero weder Evangeliſche Geiſtliche noch Schulmeiſter gehabt, ſondern lediglich aus ihrer Eltern privat-Information und etlichen wenigen Büchern ihre ſolchergeſtalt villeicht ſchon ſeit der Reformation im Salzburgiſchen Wurzel geſchlagene und fortgepflanzte Wiſſenſchafft von der Evangeliſchen Religion erlanget haben; iſt endlich kein Wunder, wann dieſelbe noch ſehr unvollkommen. Sollten nicht bißweilen in der Catholiſchen Religion durch ihre Geiſtliche und Schulmeiſter von Kindheit an unterrichtete gemeine Leute, wann ſie darüber von Evangeliſchen Predigern, gleich denen neuen Salzburgiſchen Glaubensbekennern von Catholiſchen geſchiehet, examiniret werden, auch wohl die leichteſten Fragen ſeltſam und unförmlich genug beantworten; ſo iſt einmal ſicher und gewiß, daß quäſtionirte Salzburgiſche Unterthanen aus bloſſem Gewiſſensſcrupel und Tribe (denn was gedächten ſie, ſtatt handgreifflichſten Schadens und Verluſts in zeitlichen Dingen, doch ſonſten immer bey ſolcher Veränderung zu profitiren?) von der Catholiſchen zur Evangeliſchen Religion tretten wollen, und werden künfftig leztere ſich an Orten, wo ſie darzu Freyheit und Gelegenheit haben, (gleichwie man davon die Exempel ſeit vilen Jahren an bißherigen Emigranten würcklich geſehen,) ſchon beſſer faſſen und in kurzem genauere Rechenſchafft davon geben können. Es erwächſet aus diſer Objection ehender ein deſto ſtärckeres periculum in mora, die Leute von näherem Unterricht ihrer Religion nicht länger aufzuhalten, und iſt eine groſſe Gewiſſensſache, manche in von bloſſer Unwiſſenheit etwan herrührendem Irrthum nicht nur leben, ſondern auch hinſterben zu laſſen ꝛc.„

§. 4.

Wer es entſcheiden könne?

Weiter verdienet eher eine Unterſuchung: Wann Streit entſtünde: Ob diſer oder jener Reichsſtand oder anderer der Augsburgiſchen Confeßion zugethan ſeye oder nicht? wer den Ausſchlag in der Sache geben könne und müſſe? es iſt auch würcklich mehrmalen ſtarck hierüber zur Sprache gekommen.

An. 1566. 19. Maj. ſezten die Evangeliſche in einer Erklärung an den Kayſer: „Ihre Majeſtät könnten auch leichtlich ermeſſen, daß denen Augſp. Conf. Ständen nicht gebühren wolle, andern, ſo in der Religion mit ihnen nicht gleichſtimmen, jezt

oder künfftiglich, das Urtheil heimzusezen, welchen sie dafür halten oder achten, der dem wahren Verstand der Augsp. Confeßion in seiner Meinung gemäß seye? Dann unter disem Schein möcht, ohne diser Stände Verursachung, vilen Leuten, und insonderheit den Schwachglaubigen, welche Christus mit seinem Blut erworben, Gewalt und Unrecht geschehen; wie dergleichen Exempel biß-anhero nicht wenig vor Augen gewesen.„

Wie man dann auch damals an Seiten des Kayſers und derer Catholischen sich nicht getrauet hat, ohne positive Miteinstimmung derer Evangelischen, einen Ausspruch gegen die Reformirte zu thun.

Und so ist es von diser Zeit an, biß auf den Westphälischen Fridenscongreß, in Ansehung derer Reformirten immer fortgegangen, daß nemlich die Catholische bey allen Gelegenheiten auf die Reformirten gestichelt, auch wohl hier und da offentlich geäussert haben, daß sie solche für keine Augspurgische Confeßions-Verwandten, folglich auch von dem Religions-Friden für ausgeschlossen, hielten: Weil sie aber wohl gewußt, daß zwar vile Lutheraner in Religions-Sachen auch nicht ihre gute Freunde seyen, doch nicht zugeben würden, daß sie von dem Religions-Friden ausgeschlossen werden; so haben sie, diſe Chorde auf Reichs- und Wahltägen gerade zu und offentlich zu touchiren, sich nie getrauet; sondern die Reformirte, gleich anderen Evangelischen, überall mit-zugelassen, biß endlich diser Streit auf dem Westphälischen Fridens-Congreß, mit allerseitigem Zuthun des Kayſers, derer Lutheraner, Reformirten und Catholischen, entschiden und dißfalls im Instrumento Pacis die nöthige Vorsehung geschehen ist.

Ferner beschwerten sich die Evangelische Anno 1590. gegen den Kayser darüber, daß der Reichs-Hofrath sich anmasse, den Ausschlag zu geben: Wer vor einen Stand oder Glid der Augspurgischen Confeßion zu achten seye?

Bey dem Westphälischen Fridens-Congreß meldeten die Evangelische Anno 1645. m. Jan. in ihrem Gutachten über der Cronen Propositionen: „Welches (die Evangelische augenscheinlich aus allem Friden zu sezen,) den Römisch-Catholischen um so vil leichter zu erlangen, dieweil sie sich selbst zu Richtern aufwerfen: Wer für einen Evangelischen zu halten, und consequenter des auf die Augspurgische Confeßion gegründeten Religions-Fri-

dens fähig sey oder nicht? welche Cognition ihnen so wenig eingeraumet werden kan, als wenig die Evangelischen begehren zu judiciren: Wen sie für Römisch-Catholisch erkennen sollen, oder als Uncatholisch halten?„

Die Catholischen antworten eod. m. „Wer, zu beyderseits beliebter Ausschliessung anderer fremden und im Reich verbottenen Lehren, für einen Augspurgischen Confeßions-Verwandten = = zu halten? ist in dem Anno 1530. zu Augspurg übergebenen Autographo ihrer Confeßion ohnzweifelhafft, so wohl als Reichs- und Weltkündig, wer Catholisch oder Uncatholisch, und darvor zu erkennen sey? dahero es einiger sonderbaren Judicatur nicht vonnöthen.„

Die Evangelische replicirten m. Jun. „Sonderlich aber (solle:) wer Evangelische sey oder nicht? die Cognition bey Niemand anders, als bey Evangelischen, stehen; da hingegen auch der Catholischen Erkenntniß überlassen wird: Wer ihrer Religion zugethan seye oder nicht?„ Und m. Aug. „Dabey hat es auch sein Bewenden, daß die Cognition: Wer Evangelisch sey oder nicht? bey Niemand anders, als Evangelischen, stehe, und also auch in der Catholischen Erkenntniß beruhe: Wer ihrer Religion zugethan sey oder nicht?„

Die Catholische wollten hieraus eine Contradiction machen und sezten: „Die Declarationem: Quis sit Augustanæ Confessionis? wollen die Augspurgische Confeßions-Verwandte Stände ihnen allein zueignen; da sie doch unter sich selbsten deßwegen different, und solchergestalt den Catholischen solche Stände könnten obtrudiret werden, die sich zur Augspurgischen Confeßion nicht bekennen.„ Hernach erkläreten sie sich m. Sept. „Die Cognition: Wer der Augspurgischen Confeßion Verwandter seye oder nicht? gehöret nicht nur vor selbiger Confeßion Verwandte, sondern vor die Kayserliche Majestät und gesammte Reichsstände, consequenter die Catholischen mit, sonsten würde ein Receptaculum fremder und verbottener Secten daraus erfolgen.„

Die Schweden sezten zwar eod. m. nochmals in ihr Project Instrumenti Pacis: Sicut autem Catholicorum notioni subest: quis sit Catholicus, nec ne? ita: quis Augustanæ Confessionis sit consors, nec ne? soli dijudicent Evangelici.

Ein gleiches thaten die Evangelische Reichsstände Anno 1647. m. Febr. in ihrem Project Articuli de Gravaminibus.

Die

Die Kayserliche hingegen erkläreten sich m. Mart. Cognitio vero: Quis sit Augustanæ Confessionis? si quæstio de immediato aliquo Imperii Statu in Pacem Religionis recipiendo, aut ejusdem Privilegiis donando, vel etiam privando, agatur, utique ad Imperatorem & Status utrinque pacisentes pertinebit, cum utrorumque ex æquo interfit: Sin vero de iis quæratur, qui in immediatorum Imperii Statuum terris degunt, & aliam, quam re vera colunt, Religionem jactant, res utique ad Magistratus ordinarii cognitionem pertinebit, ad evitandas lites & jurgia, quæ inde inter vicinos unius vel alterius Religionis Status sese talibus cognitionibus in alieno Territorio immiscere volentes suboriri possent.

Weil aber dises so vil gewesen wäre, als die unter Catholischer, zumalen geistlicher, Obrigkeit wohnende Evangelische preiß geben, indeme es denenselben besorglich eben so, wie denen Salzburgern, würde ergangen seyn; so abstrahirten die Evangelische lieber von der ganzen Sache, und liessen es bey dem alten, und der Catholischen eigener Geständniß, daß nemlich in einem solchen Fall der Kayser und das ganze Reich den Ausspruch thun müssen; darinnen aber, als in einer Religions-Sache, Krafft Westphälischen Fridens, keine Majora gelten können. (1)

§. 5.

Wie auch: ob eine Sache eine Religionssache seye?

Eben dises nun ist, ex paritate rationis, auch davon zu sagen: Wer entscheiden könne: Ob eine Sache eine Religions-Sache seye oder nicht? da das Corpus Evangelicorum noch An. 1716. gegen den Kayser höchstens protestiret hat, daß es denen Reichsgerichten, und besonders dem Reichs-Hofrath, in disem Stück keine Cognition zugestehen könne.

§. 6.

Symbolische Schriften.

Zu der Religion derer Evangelischen gehören auch deren offentliche Glaubens-Bekenntnisse: Sollen also die Evangelische von denen Catholischen ungestöhrt bey jener gelassen werden; so haben dise sich auch keiner Macht über besagte offentliche Glaubens-Bekenntnisse, oder so genannte Libros symbolicos, anzumassen.

Dise Libri symbolici nun sind zweyerley Gattuug, nemlich allgemeine und besondere. Die allgemeine werden von denen Evangelischen Theologen beschriben, quod sint Libri Confessionum,

(1) add. meine Abhandl. aus dem T. Kirchenrecht, S. 126. u. oben S. 97.

num, vel Confessio Doctrinæ publicæ Evangelicorum, qua in Ecclesia militante ab hostibus veritatis, ceu ipsis propria tessera, Evangelici discernuntur, publica Ecclesiæ Evangelicæ autoritate ac approbatione compositi vel composita. Wann ich aber allgemeine sage, so ist es (ausser der, meines Wissens, in allen Evangelischen Kirchen dafür erkannten Augspurgischen Confeßion,) nicht so zu verstehen, als ob solche bey allen Evangelischen in der ganzen Welt recipirt wären, oder recipirt seyn müßten, sondern daß alle, oder doch die meiste, Evangelische in Teutschland sie dafür achten: Die besondere Libri symbolici aber seynd nur darinnen unterschiden, daß selbige auf der autoritate & approbatione publica einer Evangelischen particular-Kirche beruhen. Sodann haben die Lutheraner andere Libros symbolicos, und andere die Reformirten.

Derer Lutheraner allgemeine seynd, nebst dem Symbolo Apostolico, Nicæno & Athanasiano: 1. Die unveränderte Augspurgische Confeßion, 2. derselben Apologie, 3. die so genannte Smalkaldische Articul, 4. der grosse und kleine Catechismus Lutheri, und 5. die Concordia oder Formula Concordiæ in engerem Verstand; wo hingegen selbige in weitläufftigerem Sinn jene fünf Stücke insgesammt unter sich begreifft.

Ferner haben auch noch vile Evangelische Kirchen besondere symbolische Bücher, z. E. die Würtembergische, Herzog Christophs auf dem Concilio zu Trident übergebene Confeßion, die Braunschweigische, das Corpus Doctrinæ Julium, die Gräflich Reußische, die Reußische Confeßion, die Nürnbergische ihre so genannte Libros normales, u. s. w.

Von denen Reformirten hingegen schreibt Herr Walch in der Einleit. in die Relig. Strittigk. ausser der Lutherischen Kirch p. 406. „Die gesammten Reformirten sind an kein allgemeines symbolisches Buch gebunden, weil niemals ein allgemeiner Synodus gehalten, darauf dergleichen mit aller Einwilligung wäre verfertiget worden; denn ihr ganzer Cörper bestehet noch heut zu Tage aus ganz ungleichen Gliedern, die beständig wider einander sind; wie unter andern die Streitigkeiten der Episcopalen und Puritaner, der Universalisten und Particularisten ausweisen. Auf dem Reichstag zu Augspurg 1530. überreichten die vier Stätte Straßburg, Costniz, Memmingen, und Lindau, ihr besonderes Glaubens-Bekänntniß, welches aber nicht angenommen

wurde.

wurde. Die Reformirten nehmen es selber nicht dafür an, weil darinnen weder der Articul von der Gnaden-Wahl berühret, noch der vom heiligen Abendmahl, welcher zur selbigen Zeit am ersten streitig war, deutlich genug vorgetragen worden. Nach der Zeit hat man verschidene andere in Franckreich, Deutschland, Holland und anderweit aufgesezet, daran sich aber auch nur particular-Kirchen gebunden. Solche sind 1581. in Genev zusammen unter dem Titul: *Harmonia Confessionum Fidei orthodoxarum & reformatarum Ecclesiarum;* und wiederum 1612. mit der Aufschrifft: *Corpus & Syntagma Confessionum* heraus kommen, auch 1654. vermehrter wieder aufgelegt worden. = = Unter allen Bekänntnissen der Reformirten haben den Vorzug 1) die Confessio Belgica, welche 1571. zu Emden aufgesezet, darauf hin und wieder angenommen, und auf dem Synodo zu Dordrecht gebilliget, auch von den General-Staaten als ein symbolisches Buch der Reformirten Kirche bestättiget, und 1651. im Haag, bey Erneuerung des Bündnisses der vereinigten Niderlanden, abermals confirmiret worden; = = 2) Der Heidelbergische Catechismus, welchen Friderich der Dritte, Churfürst in der Pfalz, der zu erst öffentlich die Reformirte Lehre annahm und in der Pfalz einführete, verfertigen lassen; = = 3) die Canones des Dordrechtischen Synodi, welcher 1618. den 13. Nov. angieng, und nach 154. gehaltenen Seßionen den 9. Maji 1619. geendiget wurde. Man verdammte darauf die fünf Articul der Arminianer, und erkannte vor gut die Confessionem Belgicam und den Heidelbergischen Catechismum, welche darüber abgefaßte Canones alle Geistliche in den vereinigten Provinzien unterschreiben müssen.„

Mit denen Lutherischen Libris symbolicis hat sich, meines Wissens, nichts, so in das Staatsrecht einschlüge, zugetragen, biß auf Anno 1737. da der Senior zu Franckfurt am Mayn, D. Münden, die Smalkaldische Articul mit einer Vorrede wieder auflegen liesse, und Predigten, auch Catechisationen, darüber hielte. Der Kayserliche Resident zu Franckfurt brachte die Sache bey dem Reichs-Hofrath so odios an, daß diser den Fiscal gegen den D. Münden excitirte. Der Magistrat zu Franckfurt nahme sich des D. Mündens an, und er selbst exculpirte sich aufs gründlichste, aber vergeblich; der Fiscalische Proceß gienge fort. Darauf nahme sich das Corpus Evangelicorum der Sache an, und legte einem sub dato 21. Febr. 1739. an den Kayserlassenen Vorstellungsschreiben ein PStum bey:

Es

Es sahen auch patriotisch gesinnete und moderate geistliche Catholische Stände selbsten wohl voraus, daß eben so wenig der Kayserliche Hof mit der Sache hinauslangen, als ihre Religion einen Vortheil, sondern vilmehr, wie es denen Catholischen bey gar zu übertribener Hize schon so offt ergangen ist, zulezt Schaden davon haben werde; thaten also dem Kayserlichen Hofe nachdrückliche Vorstellungen, dise Sache nicht weiter zu treiben; wie sie dann auch darauf biß auf den Tod Kayser Carls VI. ruhen bliebe.

Und einen eben so schlechten Ausgang nahme es, als Chur-Pfalz sich Anno 1719. an den Heidelbergischen Catechismum machte, und den 24. Apr. disen Befehl erliesse: „Se. Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst befohlen, und wollen, daß in allen ihren angehörigen Landen der Catechismus, dessen man sich, zu grossem Aergerniß, in denen Reformirten Kirchen bedienet, und der unter dem Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht gedruckt worden, deren Wappen man vorher mit disen Worten gesezt: „Auf Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht„ und an einem andern Ort: „Mit Privilegiis Sr. Churfürstl. Durchlaucht„ solle unterdrucket werden; indem solches sehr verwegen, ärgerlich und strafbar ist, so auch von der achtzigsten Frage und andern Articuln zu verstehen; welches nicht allein Sr. Churfürstl. Durchl. Hoheit entgegen, sondern auch denen Reichs-Decretis und andern Kayserl. Mandatis, welche erst vor kurzer Zeit gegeben worden, zuwider ist: Dannenhero befihlet die Churfürstl. Regierung ausdrücklich denen Reformirten Consistoriis und allen Bedienten, sich hierinnen nach Sr. Churfürstl. Befehl zu richten, und ohnfehlbar gegenwärtiger Verordnung innerhalb drey Monathe auf das langsamste zu gehorchen, und sich aller derer Exemplarien zu bemächtigen, worinnen die achtzigste Frage und andere Articul zu befinden; hierauf aber auch zu berichten, wie disem Befehle nachgelebet ꝛc.„

Die Chur-Pfälzische Beamte aber liessen es nicht einmal dabey, daß sie auf jedes Exemplar, so nach zehen Tagen bey jemand würde gefunden werden, zehen Gulden Straffe sezten, sondern sie waren auch so keck, hinzuzufügen: Daß diser Catechismus auch hinkünfftig in Kirchen und Schulen, bey Vermeidung hoher würcklicher Straff, bey Unterweisung ihrer Jugend und sonsten, nicht mehr gebraucht werden solle.

Der

Der Reformirte Kirchenrath und anderer Machten Gesandte thaten Vorstellungen dagegen, oder schrieben an Chur-Pfalz: Es halff aber alles nichts.

Indessen hatte man auch zu Regenspurg von Corporis Evangelicorum wegen sowohl dem Kayserl. Principal-Commissario, als dem Chur-Pfälzischen Gesandten, wegen der Chur-Pfälzischen Religionsbeschwerden Vorstellungen gethan; ermeldtes Corpus wurde aber genöthiget den 28. Dec. dem Kayserl. Principal-Commissario von neuem vorzutragen: Chur-Pfalz habe die widrige und sich selbst widersprechende Antwort zu geben sich verleiten lassen, daß Dieselbe Dero Reformirte Unterthanen in ihrer Gewissens- und Religions-Freyheit bißhero nicht gedränget hätten, ꝛc. ohnerachtet in facto notorium, daß Sie ihnen ihr Librum symbolicum, den sogenannten Heidelbergischen Catechismum, ꝛc. wegnehmen lassen, ꝛc. Sie bäten also um Remedur.

Weil aber der Kayser seine Resolution auffschobe, und die Evangelische Reichsstände, da nichts helffen wollte, endlich genöthiget wurden, ihre Catholische Unterthanen auch einigen Ernst empfinden zu lassen; so erklärete sich der Churfürst zu Pfalz Anno 1720. den 8. Febr. gegen seinen Reformirten Kirchenrath: Er wolle sich wegen des auf sichere Maaß einzuziehen befohlenen Heidelbergischen Catechismi gütlich vergleichen; er wolle also von dem Kirchenrath, was selbiger zu Erreichung der, zu Beruhigung der Unterthanen verschidener Religion, und Beförderung der zu derselben allerseitigem Besten gerichteten Landesfürstl. väterlichen Intention, des Endes, und sonderbar zu Mitbeybehaltung des Chur- und Landesfürstlichen hohen Decors, mithin auf daß Sie Dero Reformirten Unterthanen Dero Landesfürstliche väterliche Gnade, Milde und Liebe, um so mehrers beyzubehalten, und häuffiger zuzuwenden, desto grössere Ursach haben mögen, zugleich für Mittel und Wege, auch resp. für nähere Erläuterung, an die Hand geben werde, um so ehender gnädigst erwarten: Und hievon wurde denen fremden Ministers Notification ertheilet.

Den 29. Febr. erfolgte die fernere Churfürstliche Resolution: „Weilen wegen des auf sichere Maaß einzuziehen verordneten hiesigen Reformirten Catechismi bis dahin Reformirter Seits keine zulängliche Modification wegen der darinnen enthaltener Läster- und Verdammungen angenommen werden wollen, und bekannt ist, daß das deßfalls führende Beschwer an Ihre Kayserliche Ma-

jestät, vermittelst Dero bey der Reichsversammlung anwesender hochansehnlicher Principal-Commißion, gebracht worden ist; höchstbesagt Ihre Churfürstl. Durchlaucht die Reichssazungsmäßige Verfügung darauf erwarten und schuldigst befolgen wollen.„

Den 9. Mart. rescribirte endlich der Kayser an Chur-Pfalz, wegen des Heidelbergischen Catechismi des Kirchenraths und anderer gelehrten Männern Meinung zu vernehmen: Ob und wie die harten Expreßionen zu modificiren? ꝛc.

Hierauf befahlen auch Se. Churfürstl. Durchlaucht dem Reformirten Kirchenrath, D. Miegen, mit dem Vicecanzler von Mezger, und dem Regierungsrath Busch, wie auch dem Lutherischen Consistoriali Schlosser, in Conferenz zu tretten, und die achtzigste Frage zu mildern: Wowider der Kirchenrath vorstellete, daß, wenn auch gleich dieselbe auf das allerconvenableste erkläret würde, solches dennoch nur ein particular-Werck seyn würde, und dannenhero von andern Reformirten Kirchen nicht angenommen werden dörffte.

Das Kayserliche Commißions-Decret vom 12. April 1720. enthielte folgendes: „Ein gleiches (daß nemlich die Sache bald hätte können geändert werden, wann man dem Kayser gleich Anfangs ruhiglich hätte folgen und die Weiterungen hätte unterlassen wollen,) würde wegen Herstellung des sogenannten Heidelbergischen Catechismi desto leichter haben geschehen können, weilen, nach dem Ihro Kayserlichen Majestät gehorsamst erstatteten Bericht und gethanen Erklärung, solcher nicht circa Symbola, aut Dogmata, sondern nur, in so weit derselbe ohne Erlaubniß und Grund des vorgedruckten Churfürstlichen Wappens und Privilegii, auch gegen den ersten Heidelberger Catechismum neuerlich ist, mithin, nach Ausweiß der in der Abschrifft = = hiebeyligender landesfürstlicher Verordnungen, Ihren sogenannten Reformirten Unterthanen sonsten und deßwegen nichts untersaget, entwendet, oder genommen = = worden seye ꝛc.„

Endlich erfolgte den 16. Maj. dise Chur-Pfälzische Resolution: „Demnach Ihre Churfürstl. Durchlaucht, auf die bey Deroselben hierunter eingelangte nähere Information, und aus sichern Dieselbe hierzu bewegenden erheblichen Ursachen, den Gebrauch des auf sichere Maaß einzuziehen verordneten Heidelbergischen Reformirten Catechismi auf den in hiebeykommendem offenen Patent enthaltenen Fuß hinwiederum verstattet haben; als

bleibt

bleibt Dero Chur-Pfälzischen Regierung es mit dem gnädigsten Befehl hiebey ohnverhalten, gestalt mittelst geziemender Verkündigung obgedachten offenen Patents in Dero gesammten Chur-Pfälzischen Landen obigem nach die weitere Nothdurfft ohnausszlich zu verfügen, und zu beobachten; davon auch hiesigem Reformirten Kirchenrath zu seiner Direction und derselben hierinnfalls mit obligender Folgleistung ohnverweilte Nachricht zu ertheilen.„

Das Patent aber gehet dahin: „= = Wir Carl Philipp = = thun kund, und fügen hiermit zu wissen, daß, ob Wir zwar die Einziehung des in hiesiger Unserer Haupt- und Residenzstatt gedruckten Reformirten Catechismi von derwegen in hiesigen Unsern Churlanden zu verordnen gnädigst bewogen worden, um, weilen solcher unter Unserm hohen Namen, und auf dem ersten Blatt gedruckten Wappen, mit dem Beysaz: „Aus Churfürstl. Verordnung und mit Chur-Pfälzischer Freyheit," ohne Unser Wissen und Willen aufgeleget worden, mithin Uns auch vorgebracht worden, als ob darinn, und sonderlich bey der achtzigsten Frage und darauf folgenden Glossen, die Römisch-Catholischen Glaubensgenossen, worunter auch Ihre Römisch-Kayserliche Majestät, als des Reichs allerhöchstes Oberhaupt, und so vil gecrönte und andere hohe Churfürstliche Häupter, neben Uns, dem Chur- und Landes-Fürsten, bekanntlich gezählet werden, einer verdammlich- und vermaledeyten Abgötterey und Folgung des Antichristen Ehrenrührig beschuldiget würden: Und aber Unser Reformirter Kirchenrath seithero die schrifftliche unterthänigste Erklärung und wiederholte Versicherung gegeben, nicht weniger auch einige aus desselben Mittel, darüber specialiter vernommen, erkläret haben, daß, gleichwie sie, Reformirte, von allem condemniren der Person sich ohnedem entäussern, und in specie bey obermeldtem Punct allezeit erinnert werde, daß zwischen der Lehre und denen Personen in Ansehung des Verurtheilens ein grosser Unterscheid seye, inmassen denen Reformirten, wie sonst also bey der Lehre diser Frage, in Kirchen und Schulen, wohl angeführet werde, der Catechismus rede von der Lehre und nicht von denen Personen, nenne keine Personen vermaledeyte Abgötter; deßwegen auch alle Reformirte sich solcher Wörter wider ihren Nebenchristen enthalten müssen, und rede also der Catechismus von diser Lehre mehr zu der Reformirten und ihrer Jugend Warnung, als um ohne Noth und unzeitig Gericht und Urtheil über andere Kirchen zu pflegen;

dahero gegen Unsere hohe Person so wenig, als andere Catholische, deßfalls einiger Schluß gemacht werde; also dieselbe auch jederzeit dahin gesehen, nicht weniger auch verschidene Verordnungen gemacht und ergehen lassen, sich in denen Controversien aller Bescheidenheit zu befleißigen, und von allem Verdammen der Personen abzustehen; deßwegen auch mit dem sämtlichen Reformten Ministerio unterthänigst und inständigst gebetten, ihnen zu freyer Uebung ihrer Religion den Catechismum in ungehindertem Gebrauch zu lassen: Dahero, in gnädigster Erwegung alles dessen, und zu werckthätiger Bezeigung, daß es Unsere gnädigste Intention niemalen gewesen, weder annoch seye, Unsern Reformirten Unterthanen an ihrer Religionsübung und Gewissensfreyheit einigen Sinns hinderlich zu fallen, gnädigst geschehen lassen, daß berührter Reformirter Catechismus, jedoch ohne Unser solches Wappen, und mit Auslassung sowohl der auf dem Titulblatt vorgedruckten Worte: „Mit Churfürstlich-Pfälzischer Freyheit," als auch bey der oberwehnten achtzigsten Frage befindlichen anstößlichen und nicht authorisirter Glossen, hinwiederum aufgeleget, gedruckt, und von Unseren Reformirten Unterthanen in hiesigen Unsern Chur-Landen, (Unserer nachgesezten Regierung und Beamten, fort männiglichen, ungehindert,) also lang gebrauchet werde, biß darinn derenthalben ein anderes von gesammten Reichs wegen gut gefunden und verordnet werden möchte. Wobey Wir ausdrücklich vorbehalten und wollen, daß dise Unsere Erklär- und Verordnung dem also aufs neu im Druck auslassenden Reformirten Catechismo mit beygedruckt und hinzugefüget werde; befehlen auch ferner gnädigst und ernstlich, daß alle und jede in Unserm hiesigen Churfürstenthum und darzu gehörigen Landen befindliche Reformirte Prediger bey Tractir- und Erklärung mehrberührter achtzigsten Frage, auch sonsten männiglichen, von allerseitigen Religions-Verwandten, geist- und weltlichen Stands, sich im übrigen aller Bescheidenheit gebrauchen, keineswegs aber in ein Personenverdammen, vermaledeyen, schmähen und lästern auszulassen sich unterstehen sollen, als welches weder zu Ausbreitung der Christlichen Lehre, noch zu allerseitigem Glaubens- oder gemeinen Nutzen, wohl aber, anstatt der so hochnöthigen Einigkeit, und innerlichen guten Vertrauens, zu Zanck, Mißtrauen, Entfernung der Gemüther und Unfride, dienen kan; dahero Wir den- oder diejenige, so dergleichen zu thun sich künfftighin gelüsten lassen möchten,

ten, und andere vor vermaledeyte Abgötter oder verfluchte Kezer ausschreyen, als Uebertretter dises Unsers Chur- und Landesfürstlichen Gebots, auch so vil darob ergangener Reichs-Constitutionen, und des noch ohnlängst den 18. Julii 1715. emanirten Kayserlichen Mandats, ernstlich und gebührend abstrafen zu lassen, ohnermangeln werden ꝛc.„

Das Corpus Evangelicorum solle auch, Herrn Struvens Bericht nach, dem Reformirten Kirchenrath zu Heidelberg angerathen haben, sich des Catechismi unter denen vorgeschlagenen Conditionen zu gebrauchen, und daß die Prediger sich aller Schmähungen und Anzüglichkeiten enthalten sollten.

Das von dem Kirchenrath den 28. Maji an die Inspectores erlassene Ausschreiben aber meldet: Daß sie sich, nach Abolition des Titulblatts, worauf, nebst dem Wappen, des Churfürstl. Privilegii und Freyheit gedacht werde, des obgedachten Catechismi ohngehindert bedienen mögen; doch sollen sie bey dessen Gebrauch und Tractation, auch sonsten in Kirchen und Schulen, alle gebührende Moderation und Bescheidenheit gebrauchen, und sich vor allen Dingen des Verdammens der Personen von anderen Religionen enthalten ꝛc.

Anno 1721. 17. Febr. resolvirte der Churfürst: Er könne geschehen lassen, daß die von denen Reformirten Buchbindern zu Heidelberg eingezogene Catechismi, mit Ausreissung des das Churfürstliche Wappen und die Wörter: „Mit Chur-Pfälzischer Freyheit„ enthaltenden Blatts, (so von bemeldten Buchbindern selbsten zu bewürcken,) zurückgegeben werden.

Der Reformirte Kirchenrath berichtete auch, daß ihnen über 2700. Exemplarien zurückgegeben, nicht weniger den 11. Mart. denen Beamten befohlen worden, denselbigen, so vil dessen noch vorräthig, sowohl als die, (doch ohne Verordnung,) eingezogene NB. Biblen, samtlichen Unterthanen zu restituiren, mithin die Reformirte bey dem Gebrauch ermeldten Catechismi, Biblen, Kirchenordnung und Gesangbücher, ungekränckt zu lassen, deme zufolge der Catechismus denen Reformirten Unterthanen durchgehends restituiret worden seye.

Damit nun die Evangelische künfftighin dergleichen Beschwerlichkeiten überhoben seyn möchten; so verlangte Chur-Brandenburg An. 1741. bey dem Wahlconvent, in der Wahlcapitulation *art.* 2. §. 8. post verba: „Auch weder Unserem Reichs-Hofrath,

rath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurt am Mayn, verstatten, daß jener, auf des Fiscals oder eines Andern Angeben, in Erkennung, Fortsez- und Aburtheilung, so dann gebührlichen Execution der Processen, und diser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem anderen, favorisire,, beyzusezen:,, Am wenigsten sich anmasse, denen heilsamen Reichs-sazungen zuwider, über neue Editiones der Augspurgischen Confeßions-Verwandten Librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Friden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Proceß ausgehen zu lassen ꝛc.,, Chur-Bayern: Chur-Bayrischer Seits wollte man zwar dises Monitum mit angehen, jedoch ausdrücklich vorbehalten, daß alle schmähliche Ausdruckungen gegen die drey Religionen im Reich vermieden bleiben mögen ꝛc. Concluſum: Es wäre dises Monitum mit dem Chur-Bayrischen Zusaz zu beobachten.

Solchemnach nun heißt es in der Capitulation *art.* 2. §. 8. „Am wenigsten aber (der Reichs-Hofrath) sich anmasse, denen heilsamen Reichssazungen zuwider, über neue Editiones der Augsburgischen Confeßions-Verwandten Librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Friden davor angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Proceß ausgehen zu lassen; = = jedoch daß von beyden Theilen in den künfftig neu zu verfertigenden Schrifften oder Büchern alle anzügliche und schmähliche Ausdruckungen gegen beederley Religionen im Reich, denen heilsamen Reichssazungen gemäß, vermieden bleiben und sich deren enthalten werde.„

Folglich ist es auch derer Evangelischen Gutbefinden überlassen, die Anzahl ihrer symbolischen Bücher zu vermehren, ohne etwas weiteres dabey, als das in Ansehung der Schreibart bemerckte, beobachten zu müssen; wiewohl dises kein ihnen erst durch die leztere Wahlcapitulation zugelegtes neues Recht ist: Vilmehr zeiget dieselbige selbsten an, daß die Evangelische sowohl vor als nach dem Religions-Friden dergleichen symbolische Schrifften verfertiget haben, mithin in uraltem Besiz seyen, dißfalls nach Belieben zu verfahren.

Wie weit sich die Freyheit derer Evangelischen in Teutschland in Lehrsachen nach denen Reichsgrundgesezen erstrecke oder nicht? habe ich anderwärts (1) untersucht.

§. 7.

(1) in meinen Abhandl. aus dem T. Kirchenrecht, S. 203. add. oben S. 41.

§. 7.

Kirchen-Gebräuche, ꝛc.

Ferner sollen auch die Evangelische bey ihren Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien gelassen werden, und zwar so wohl bey denen Ordnungen, so sie zur Zeit des Religions-Fridens bereits aufgerichtet hatten, als die sie nachmals aufrichten möchten, ohne daß ihnen dißfalls die geringste Einschränckung in dem Wege stünde.

§. 8.

Gewissens-Freyheit.

Weiter sollen die Evangelische auch auf keine Wege wider ihre Conscienz, Gewissen und Willen in Religions- und Kirchen-Sachen gedrungen werden: Eben dises ware auch schon in dem Anhang des Passauischen Vertrages ausbedungen worden.

Hieraus fliesset nun, daß, weil die Evangelische die Römische Kirche Gewissens-halber gar nicht für eine heilige Kirche erkennen können; also selbige auch weder schuldig seyen, noch verbunden werden können, bey Vorfallenheiten ihr disen Titul beyzulegen. Was es dißfalls wegen Titulirung derer Kayserlichen Principal-Commissarien auf dem Reichstag, welche zugleich Cardinäle gewesen seynd, für langwührige Streitigkeiten gegeben habe, und wie solche endlich beygeleget worden seyen? ist in dem Tr. von Reichstägen zu sehen.

Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Titul: „Päbstliche Heiligkeit.„

Weilen ferner die Evangelische keine Translubstantiation glauben, folglich auch wider ihr Gewissen ist, einer consecrirten Hostie Göttliche Ehre zu erzeigen; so stehet ihnen nicht nur bey dem Kayser-Wahl- und Crönungs-Actu frey, entweder bey dem Actu der sogenannten Wandlung gegenwärtig zu bleiben, ohne derer Catholischen Ehrenbezeugungen mitzumachen, oder gar sich über den ganzen Actum zu entfernen; sondern man kan auch keinen in eines Catholischen Reichs-Standes Landen sich aufhaltenden Evangelischen Reichsstand, oder Gesandten, oder auch nur Particulier und Reisenden, nöthigen, vor dem Venerabili niderzuknien, oder ihme andere wider das Gewissen lauffende Ehrerbietigkeit zu bezeugen. Und man muß dem Hause Oesterreich zum Ruhm nachsagen, daß man in der Residenz-Stadt Wien hierinn mit denen Evangelischen meistentheils glimpflich verfähret.

Ein besonderer Fall truge sich Anno 1713. zu, da währender Herzoglich-Würtembergischer Thron-Belehnung das so genannte

nannte Venerabile durch den Burg-Plaz getragen wurde: Der Kayser stunde von dem Thron auf und kniete nider, andere Catholische thaten dergleichen, die beeden Würtembergische Gesandten hingegen, die vor dem Kayser gekniet waren, stunden auf. Der erste Gesandte, ein Catholischer Graf von Würben, wollte auch wieder niderknien, der andere Gesandte aber stellete ihm vor, er repräsentire hier einen Evangelischen Herzog zu Würtemberg, worauf er stehen bliebe. Es solle auch darauf, damit sich dergleichen Fall nicht wieder ereigne, befohlen worden seyn, künfftig währenden solchen Actus mit dem Venerabili einen andern Weg zu nehmen.

Auf gleiche Weise nun verhält es sich auch mit Proceßionen, wann der Segen gegeben wird, u. s. w. da man keinen Evangelischen, der in seinem Beruf begriffen ist, und zu einer solchen Gelegenheit kommt, nöthigen kan, niderzuknien.

Dahero etwas ganz unerträgliches und allen Reichs-Grund-Gesezen schnurstracks zuwider lauffend ist, wann so gar an solchen Orten, von denen die Evangelische mit grösterm Fug behaupten, daß der Catholischen Religion Exercitium allda gar kein Recht habe, oder wo es offenbar nur aus Glimpf geduldet wird, dannoch Unterthanen und Fremde genöthiget werden wollen, hierinnen wider ihr Gewissen zu handlen.

So nöthigte man Anno 1719. des Holländischen Gesandtens zu Heidelberg Kutscher, durch Bedrohung der Prügel, abzusteigen und niderzuknien; da zwar dem Gesandten so ferne Satisfaction gegeben, doch dabey erkläret wurde, daß die Wache so die Hostie begleitete, Ordre habe, die Leute, so sich nicht retirierten, zum Knien zu nöthigen; worüber sich die samtliche an dem Chur-Pfälzischen Hofe anwesende Evangelische Ministri in einem Memorial beschwereten und vorstelleten, daß Anno 1705. verglichen worden: Wann die Protestanten, bey Vorbeytragung der Hostie, sich nicht retirieren könnten, sollten sie nur den Hut abziehen, folglich möchte der Churfürst dise neue Ordre widerruffen. ꝛc. Es erfolgte aber den 9. Dec. bloß dise Resolution: „Betreffend die Ordre, die man gegen die Reformirten und Lutherischen Unterthanen zu observiren, wenn das Venerabile zu den Krancken getragen wird, und was der Graf von Manderscheid deswegen dem Minister der General-Staaten für eine Declaration gegeben; Die Churfürstliche Intention ist dise, daß die Reformir-

formirten und Lutherischen Unterthanen, die sich bey solchen Gelegenheiten mit Fleiß in den Strassen finden lassen, und, um ihre Verachtung zu erkennen zu geben, sich nicht auf die Seite begeben wollen, allerdings gezwungen werden sollen, auf die Knie zu fallen, und den Hut abzunehmen; doch so, daß man die, so davon lauffen, nicht verfolgen solle; und daß hingegen diejenigen, die sich von ungefehr in den Strassen finden, und sich nicht retirieren können, insonderheit aber die Kutscher, Fuhrleute, Lahme und Schwache, und die etwas schweres tragen, das sie hindert, daß sie nicht in ein benachbartes Haus tretten können, nur gehalten seyn sollen, den Hut abzunehmen. ꝛc.„ Und es ist bekannt, wie gerne die Jesuiter-Schüler dergleichen Gelegenheit ergreiffen, Thornische Tragödien anzufangen.

Weiter ist wider derer Evangelischen Gewissen, denen Statuen der Heiligen, u. d. durch Hut-abnehmen, u. s. w. Ehre zu erzeigen; mithin kan auch hierzu niemand genöthiget werden.

Eben so wenig darff man einem Evangelischen an einem Reichs-Gericht, Lehenhof, oder wo es nur immer seyn mag, zumuthen, zu GOtt und den Heiligen zu schwören; weil es wider sein Gewissen ist. v. R. Absch. 1544. §. 92. Passau. Vertr. 1552. §. 10.

Anno 1555. wurde im Reichs-Abschid §. 107. von neuem und für beständig mit Belieben des ganzen Reichs geschlossen: „Und dann, dieweil beyderseits Religions-Verwandte an dem Kayserlichen Cammergericht anzunehmen, aber sich der ein Theil den gewöhnlichen Eyd, in der Form: „zu GOtt und den Heiligen„ zu schwören, beschweret; derowegen im Passauischen Vertrag die Form der Beysizer und anderer Personen Eyd: „zu GOtt und den Heiligen„ oder: „zu GOtt und auf das Heilige Evangelium„ zu schweren, denen so schweren sollen, frey gestellt; daß die Form des Eyds oder Juraments (allerhand ungeräumts, so aus disen zweyspaltigen Formen am Kayserlichen Cammergericht künfftiglich erfolgen möcht) zu vermeiden, auf ein gewisse Maß, als nemlich: „auf GOtt und das Heilig Evangelium„ zu stellen.„

Es haben aber die Evangelische noch Anno 1576. 72. 94. 98. und 1613. vilfältig Beschwerden führen müssen: Daß manche Catholische Landes- oder Lehenherren, oder andere Obrigkeiten, hierinn die Evangelische gegen ihr Gewissen bedrängeten.

Nachhero mögen diejenige Catholische, so die Evangelische vorhin auf dise Weise geplaget, eingesehen haben, daß es nicht nur dem Religions-Friden und Cammer-Gerichts-Ordnung, sondern auch einem gesunden Begriff von der Religion und einem Eyd, zuwider seye und eben herauskäme, als wann man einen Juden zwingen wollte, bey JEsu zu schwören; dann es wurde diser Beschwerde nachhero so wenig auf dem Westphälischen Fridens-Congreß, als sonsten, weiter gedacht, ausser daß die Evangelische Land-Stände in Oesterreich um das Jahr 1652. klagten, daß man ihnen bey Gerichten und Rechtssachen angesonnen habe, zu allen Heiligen zu schwören.

§. 9.

Bedrängniß unter dem Schein Rechtens.

Die Evangelische sollen aber auch nicht durch Mandaten, oder in einige andere Gestalt, beschweret; mithin die Justiz-Administratian nicht gegen sie mißbraucht, noch sie unter dem Schein Rechtens gedrucket werden.

§. 10.

Wie die Religionsspaltung beyzulegen?

Endlich solle, nach dem Religionsfriden, die Religionsspaltung nicht anderst, als durch gütliche Wege, beygeleget werden; davon ich aber schon *Lib.* 1. *Cap.* 17. gehandelt habe.

§. 11.

Allerley andere Rechte der Evangelischen.

2. Sollen die Evangelische Stände auch nicht von denen Catholischen wegen derer von jenen besizenden ehemaligen Kirchen-Güter und Gefälle, oder deren Verwendung, angefochten werden. vid. Religions-Friden, oder Reichs-Abschid *d. An.* 1555. §. 19. Dises ist hernach in dem *Instrum. Pac. art.* 5. dahin abgeänderet worden, daß die Evangelische in dem Besiz der Kirchen-Güter und Gefälle sollen gelassen werden, darinn sie sich den 1. Jan. 1624. befunden haben. Das weitere hievon kommt oben vor.

3. Sollen die Evangelische Stände von dem Jure diœcesano und der Jurisdiction &c. der Catholischen Geistlichen befreyet seyn.

4. Wann die Catholische Gefälle in derer Evangelischen Ständen Landen haben, bleibet disen dannoch über solche Güter ihre weltliche Obrigkeit, Renten und Gerechtigkeit, so sie vor der Reformation daran gehabt haben. R. Abschid. 1555. §. 21.

5. Waren die Catholische nach dem Religions-Friden verbunden, zu Erhaltung derer Evangelischen Kirchen und Schulen ꝛc. eben das beyzutragen, was sie vor der Reformation zu solchen Kirchen und Schulen, ꝛc. hergeben mußten; R. Absch. *l. c.*

&

& §. 22. welches aber nach dem Westphälischen Friden wiederum auf den in Anno decretorio gehabten Besiz ankommt.

6. „Es soll auch kein Stand den andern, noch desselben Unterthanen„ (folglich auch kein Catholischer keinen Evangelischen, noch desselbigen Unterthanen,) „zu seiner Religion dringen, abpracticiren, oder wider ihre Obrigkeit in Schuz und Schirm nehmen, noch vertheidigen, in keinen Weg.„ Rel. Frid, oder R. Absch. 1555. §. 23.

7. Wann ein Evangelischer wider den Religions-Friden vergewaltiget würde, solle ihm alles helffen. Rel. Frid, oder R. Absch. 1555. §. 31. „Ferner verpflichten und verbinden Wir Uns zu allen Theilen, daß die Kayserliche Majestät, Wir und kein Stand, den andern, mit was gesuchtem Schein das geschehen möchte, mit der That, oder sonst einiger Gestalt, heimlich oder öffenlich, durch Uns Selbst, oder Andere von Unsertwegen, beschweren, überziehen, vergewaltigen, bekriegen, dringen, beleidigen oder betrüben sollen oder wollen, und so auch einig Theil oder Stand, wider solchen aufgerichten Friden den andern, (als doch nicht seyn soll,) jezt oder künfftiglich mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, vergewaltigen und bedrängen würde, daß die Kayserliche Majestät, Wir, und sie, auch Unsere und ihre Nachkommen und Erben, alsdann nicht allein dem Vergewaltiger, oder so thätliche Handlung fürgenommen, oder fürnähme, keinen Rath, Hülff oder Beystand leisten, sondern auch den andern Theil oder Stand, so wider disen Friden vergewaltiget, überzogen, oder bekrieget würde, wider den Vergewaltiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülff und Beystand leisten wollen und sollen; alles getreulich und ungefährlich.„ Eben dises solle auch geschehen, wo jemand, dem Westphälischen Friden zuwider, beleidiget würde.

Von der Gleichheit der Evangelischen und Catholischen siehe oben *Lib.* 1. *Cap.* 11.

§. 12.

Seynd ferner die Evangelisch- und Catholische einander gleich, und ist die Evangelische Religion so gut im Reich recipirt, als die Catholische; so seynd entweder die Catholische auch Kezer, oder die Evangelische sind ebenfalls keine: Jenes werden sie nicht leiden wollen, haben auch, denen Reichs-Grund-Gesezen nach, Die Evangelische sind keine Kezer.

nicht Ursach, es zu leiden; also müssen sie die Evangelische auch nicht auf disen Fuß tractiren.

Zwar bleibet, wie denen Evangelischen gegen die Catholische, also auch denen Catholischen gegen die Evangelische, frey, zu behaupten, daß der andere Theil irrige Lehren habe, ja in Theologischen Schrifften möchte es auch wohl beederseits keinen Anstand haben, einander der Kezerey (als welches mit beharrlich irrigen Lehren eines ist,) beschuldigen zu dörffen: Aber in juridischen, historischen und anderen Schrifften, wie auch in Actis publicis u. s. w. wo folglich das Wort: Kezerey, u. d. in sensu civili gebraucht wird, und es gleichbalden effectus juris nach sich ziehet, da ist kein Theil befugt, den andern, folglich auch die Catholische nicht die Evangelische, explicite vel implicite, Kezer zu nennen, oder also zu tractiren, oder das in denen Justinianisch- oder Päbstlichen Rechten oder Reichsgesezen von denen Kezern enthaltene auf die Evangelische zu appliciren.

Der Catholische Staatsminister, Freyherr von Kreittmayr schreibt (1) auch: „Bey diser Beschaffenheit nun ist nicht wohl abzusehen, wie diejenige, deren Religion mit der unserigen durch die Reichsgeseze gleichgestellt ist, dem ohngeachtet, noch Kezer genannt werden mögen. Theologi mögen von ihnen sagen, was sie wollen; in sensu politico & juridico kan dise Benennung salvis Constitutionibus Imperii nimmermehr angehen.„

Anno 1590. brachten es die Evangelische unter ihre Beschwerden, daß sie nicht nur von Papistischen Theologen, sondern auch von Ständen des Reichs selbsten, für eine kezerische verdammte Secte ausgeschrien würden.

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten sezten die Catholische in ihre Fundamenta wegen des geistlichen Vorbehalts unter anderem: „Nun aber die gemeine Rechte, der *Codex* Justinianeus *Tit. d. SS. Eccles. cum seqq.* deserniren vom geistlichen Vorbehalt also: Volumus Ecclesias iis omnibus adimendas esse, qui vel levi argumento à Judicio Catholicæ Religionis & tramite detecti fuerint deviare, *L. 2. C. de Hæret. Nov.* 109. *princ.* Vid. *Compos. Pac. pag.* 113. 114.„

Die Evangelische aber antworteten darauf: „Durch den Text, welchen die Stände der alten Religion allhier, und die

Dillinger

(1) ad Cod. civil. Bavar. S. 2214.

Dillinger *d. Comp. Pac. quæst.* 26. *num.* 29, anziehen, und in *L.* 2. *C. d. hæret.* zu finden ist, werden 1.) die Augspurgische Confessions-Verwandten zum höchsten injuriiret, beschweret und verachtet; sintemal die Imperatores Gratianus, Valentinianus und Theodosius, daselbsten die in öffentlichen Conciliis verdammten Kezer, als Arrianer, Nestorianer und andere dergleichen Secten, so in *C. Theodosiano L.* 16 *tit. de hæret* (aus dessen *L* 28 und andern berührter *L.* 2. genommen,) nahmhafft gemacht worden, beschriben, darunter die Augspurgische Confeßions-Verwandten zu rechnen, nimmermehr verantwortlich, und, sie dermassen zu beschimpfen, im Religions-Friden ernstlich verbotten worden; dahero auch billig hierauf zu antworten: Damnat se ipsum, qui, non amore Justitiæ, sed odii livore, seu ulciscendi libidine inductus, in alium ut hæreticum anathematis sententiam dictat; & adversitas, quæ bonis & justis objicitur, probatio virtutis est, wie *Ludov. Rom. Cons.* 522. *num.* 6. 7. sagt. 2.) Wie die Augspurgische Confeßions-Verwandten jezt-berührten verdammten Kezereyen von Herzen feind sind; also ist solcher Text nicht wider sondern vilmehr für sie, die eben die Catholische Religion anjezo haben, davon die Imperatores Meldung thun: Denn zur Zeit ihrer Regierung, im vierten Seculo nach des HErrn JEsu Christi Geburt, haben Athanasius, Ambrosius, Basilius Magnus, Nazianzenus, Hilarius, Epiphanius, Didymus, Gregorius Nyssenus, Hieronymus, und andere Gottesfürchtige Patres und Bischöffe gelebet, (ob sie gleich theils bisweilen auch ihre Errores gehabt,) und sind in der rechten reinen Lehre mit den Augspurgischen Confeßions-Verwandten allerdings einig gewesen, und haben von den Mißbräuchen, die hernach im Pabstthum vom fünfften Seculo hero hauffenweis eingerissen, und Anno 1530. von den Augspurgischen Confeßions-Verwandten verworffen worden, noch ganz nichts gewußt, wie aus dem *Polidor.* VIRGIL. *d. invent. & catal. verit.* PLATIN. *in vit. Pontif.* BULLING. *de orig. err.* VOLATERAN. *in Anthropol. Centur. Magdeb.* PERKINGS. *d. ementit. Eccles. Rom. Catholicismo.* HOSPIN. *d. orig. & progress. templ. fest. monach.* MORNAE. *de myster. iniq.* zu sehen und gründlich deduciret wird: Darum denn, vermöge des Protocolls auf dem Reichstage zu Regenspurg am 8. Jun. Anno 1546. Er Wolf von Afstein, Ritter, wegen Chur-Pfalz und anderer Protestirenden Churfürsten und Ständen, es hefftig geeiffert, daß die Päbsti-

schen Stände sich allein die Catholischen nenneten: Als aber der Maynzische Canzler sich entschuldiget, er habe aus den Acten nicht anders befunden, denn daß sie also genennet würden, jedoch wollte er sich weisen lassen, und hören, wie er die Religions-Verwandten nennen sollte, und sich demselben nachhalten, wie man ihn das heissen und befehlen würde; darauf Chur-Pfalz wiederum geantwortet: Die Entschuldigung nehme man zu Danck an; man hätte angehöret, daß das Wort: Catholisch im Brauch gewesen, es wären aber darum die Religions-Verwandten nicht ausgeschlossen, ob man sie gleich Evangelische Stände nennete. Immassen Anno 1555. Königs Ferdinandi I. Majestät im §. „Nachdeme aber ꝛc.„ ibi: „Unser Catholischen,“ das Wort: „Catholisch„ auslöschen, und dafür: „alte Religion„ sezen lassen müssen, welches auch sonsten an andern Oertern daselbst allewege gebraucht, und das Wort: „Catholisch„ im ganzen Religions-Friden nicht gefunden wird. 3.) Ist im Reichs-Abschide zu Speyer Anno 1544. ausdrücklich verglichen, daß die gemeine beschribene Rechte gegen die Stände der Augspurgischen Confeßion, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, suspendiret seyn und bleiben sollen, §. „So soll auch der Augspurgische, ꝛc.„

Kayser Ferdinand der III. meldete auch selbst in der den 11. Jan. 1646. seinen auf dem Westphälischen Fridens-Congreß befindlichen Gesandten ertheilten Instruction: „Indem die Lutherischen, und nunmehro auch die Calvinischen, sub titulo & nomine Augustanæ Confessionis à crimine hæreseos in effectu & quoad usum temporalium & Jurium absolviret seyn.„

Anno 1686. beschwerte sich das Corpus Evangelicorum gegen den Erzbischoffen zu Salzburg darüber, daß die zur Examination seiner Evangelischen Unterthanen bestellte Commissarien solche, höchst-verbotener und verpönter Weise, als Lutherische Kezer und Schwärmer geschmähet haben.

Anno 1689. beschwerte sich das Corpus Evangelicorum gegen den Kayser unter anderem, daß in einer gewissen Schrifft die Evangelische calumnioſe immerfort die Kezer unserer Zeit genannt, auch geschriben worden: Sie würden nicht de Jure, sondern nur de facto, tolerirt, weil sie, mit ihrem Urheber Luthero, alle in des Reichs Bann erkläret seyen, und alle Jahre von der Kirche in den Kirchen-Bann gethan würden.

Anno

Anno 1714. beschwerete sich das Corpus Evangelicorum gegen den Kayser unter anderem, daß der nichtswürdige Meelführer in seinen Schrifften den schimpflichen Namen: „Hæresis Lutherana„ gebrauchet habe, und ist durch das darauf erfolgte allgemeine Kayserliche Edict auch dise Lästerung in folle mit mißbilliget werden.

Bey dem H. von Schauroth (1) liset man, daß bey dem Corpore Evangelicorum folgendes davon vorgekommen: 1. Der Jesuit Hut will die Evangelische vermessentlich vor Kezer declariren. 2. Wegen deren Verfolgung ist in dem Eyd der Catholischen Geistlichkeit eine Stelle. 3. An. 1665. 2. (12.) Octob. kame davon einiges im Reichs-Fürstenrath vor. 4. Mit dem Kezertitul wollten die Evangelische, wider den Religions-Friden, belegt werden, a) in dem Päbstlichen Brevi der Mecklenburgischen Ehedispensation, b) im Salzburgischen Emigrationspatent, c) von dem Erzpriester zu Lähn, d) im Tessereckischen, e) von dem Jesuiten Usleber. 5. Feuer und Schwerdt sind ungebührliche Mittel, auch wahre Kezereyen auszutilgen.

§. 13.

Noch der Apostasie zu beschuldigen.

Bey diser Bewandtniß nun ist es eine Reichsconstitutionswidrige und Ahndungswürdige Injurie, wann von denen Catholischen diejenige, so zur Evangelischen Religion übertreten, Apostatæ und ihr Uebertritt ein Crimen Apostasiæ genennet wird: Oder wollten die Catholische, gegen alle Reichs-Constitutiones, dergleichen Ausdrücke vertheidigen; so müßten sie wenigstens, Krafft der obberührten exactæ & mutuæ æqualitatis, sich gefallen lassen, wann die Evangelische auch ihre Convertiten, sollten sie auch grosse Herrn oder Kayserliche Ministri seyn, mit gleicher Münze bezahleten, welches sie aber kaum werden verdauen wollen, und dahero ebenfalls in Schrancken zu bleiben haben.

Weil es auch, nachdeme einmal die Evangelische Religion erlaubt ist, quoad effectus Juris einerley ist: Ob ein Catholisch-gebohrener Evangelisch wird, oder ob ein Evangelisch gebohrener Catholisch und dann wiederum Evangelisch wird; so seynd auch dise leztere eben so wenig pro Apostatis zu halten, als die erste; wiewohl die Evangelische An. 1594. dem Kayser klagten, daß diejenigen, welche zur Römischen Religion tretten, solcher harten Weise,

(1) in den Schlüssen des Corp. Evang. Ind. voc. Hæreticus.

se, dabey zu bleiben, verpflichtet gemacht werden, daß, wann sie wieder zur Augspurgischen Confeßion sich begeben, die Obrigkeit sie, als Apostatas und Unchristen, zum höchsten zu straffen Macht haben sollte, wie die formulæ jurandi ausweisen. add. *Lib.* 1. *Cap.* 3.

§. 14.

Noch für bloß tolerirt anzugeben.

Es ist ins besondere auch eine Art einer Injurie gegen die Evangelische, und kan nicht ohne Verlezung derer Reichs-Grundgeseze vorgegeben werden, daß die Evangelische bloß in dem Römischen Reich, sive ex gratia, sive ex conniventia, sive ob inevitabilem necessitatem, toleriret würden (1). Und es ist bereits in der An. 1629. auf Chur-Sächsischen Befehl verfaßten nothwendigen Vertheidigung der Augspurgischen Confeßion dargethan worden, daß der Religions-Frid nicht nur eine blosse Toleranz derer Evangelischen importirte.

Daher beschwerten sich die Evangelische Stände An. 1613. gegen den Kayser: „Daß, ob wohl der Religions-Frid zu dem Ende aufgerichtet, daß durch denselben, als ein heilsam ewigwährendes Band zwischen den Ständen beyder Religion, gut Vertrauen erhalten und fortgepflanzet würde; jedoch derselbe von etlichen Fridhäßigen in einen ungleichen Verstand gezogen, nur für ein Toleranz und Interim gehalten * * * werden will ꝛc.„

Anno 1714. 6. Jul. klagte das Corpus Evangelicorum gegen den Kayser abermals, daß der bekannte liederliche Mee führer in seinen Schrifften den so theuer erworbenen, im Fridens-Instrument sowohl, als allen seiter dem erfolgten Kayserlichen Wahlcapitulationen, und anderen Reichs-Grundgesezen, heiliglich bestättigten Religions-Friden in Zweifel zu ziehen, vor eine blosse Religions-Toleranz und nur arbitrarische Dultung auszugeben, und mithin, so vil an ihme, umzustossen, keine Scheu getragen habe: Und in denen beygelegten Anmerckungen über einige dergleichen Stellen heißt es: „Wodurch er dem Religions- und Westphälischen Friden gerade widerspricht, dieselbe zweifelhafft macht, und, so vil an ihm ist, vernichtet; als welche von keiner Toleranz reden, sondern legen beyden Religionen per Pacta publica, in vim Legis perpetuæ & fundamentalis, gleiche Jura bey *Instr. Pac. Westph. art.* 5. *§.* 1.„

Und

(1) add. Lib. 1. Cap. 3.

Und wann man es so grob macht, als der so genannte PHILADEJUS VERONENIS; so ist der Fiscal für einen solchen zum Zucht = Meister zu gelind, sondern er gehöret dem Nachrichter an seine Hande und Bande. Add. *cit. Lib.* 1. *Cap.* 3. (1)

§. 15.

Jedoch ist die von denen Catholischen Ständen und Privatis gegen die Evangelische im Reden und Schreiben zu bezeugende Mäßigkeit nicht bloß auf die Enthaltung vom Verkezern und den Vorwurff einer Apostalie oder Toleranz eingeschräncket, sondern es seynd überhaupt alle und jede Verbal-Injurien gegen die Evangelische dadurch verboten; indeme die Evangelische Religion durch die Reichs = Grundgeseze als im Reich erlaubt erkannt und deren Zugethanen gleiche Gerechtsamen mit denen Catholischen zugeleget worden seynd. Noch zu injuriren.

Kayser Maximilian II. liesse dahero Anno 1573. 3. Oct. an seinen Hofrath D. Eder, wegen eines gegen die Evangelische herausgegebenen Buchs, ein sehr scharffes Decret ergehen.

Anno 1577. wurden die bereits Anno 1548. 1567. und 1570. wider die injuriose Schriffen gemachte Verordnungen in der Reichs = Polic. Ordn. *Tit.* 35. namentlich auch darauf extendirt, daß nichts, so dem zu Augspurg aufgerichteten Religions-Friden ungemäß und widerwärtig wäre, gestattet werden solle.

Auf dem Anno 1608. gehaltenen Reichstag zu Regenspurg beschwereten sich die Evangelische gewaltig über die, dem Religions-Friden zuwider, herauskommende Schrifften derer Catholischen; man konnte aber wegen der Weise: wie deme zu begegnen seyn möchte? nicht einig werden.

Weil also nicht geholffen wurde, besonders auch der verkappte BURCHARDUS *de Autonomia*, und die Dillingische Jesuiten in ihrer *Compositione Pacis*, wie auch ein sich so nennender Ern. de EUSEBIIS in einem *Judicio Theologico &c.* sich an denen Evangelischen gar sehr vergriffen; so beschwerten sich dise darüber so wohl Anno 1641. als auch auf denen Westphälischen Fridens-Tractaten: Und ob gleich der Kayserliche Principal = Gesandte, weil es (wie er es wohl ausdruckte,) Bachanten = Werck wäre, nicht vil daraus machen wollte; drungen doch die Evangelische, (welche genug erfahren hatten, was dergleichen rasende Leute für

(1) und meine Abhandl. aus dem Teutsch. Kirchenrecht, S. 66

Verbitterung bey Unverständigen und anderes Unheil anrichten könnten,) darauf, und erhielten, daß in dem Westphälischen Friden Art. 5. §. 50. wie auch in denen darauf gefolgten Kayserlichen Wahlcapitulationen, ernstliche Verordnungen deßwegen gemachet wurden.

Indessen continuirte doch, sonderlich unter denen Theologen, auf allen Seiten die hefftige Schreibart, bliebe auch ohngeahndet, also, daß der Evangelische Magistrat zu Augspurg Anno 1688. in einem Bericht-Schreiben an den Kayser meldete: „Also müssen wir 10. ratione Excessuum realium & verbalium in Religions-Strittigkeiten, Büchern und Tractaten, dahin gestellet seyn lassen: ob seit den Religions- und Westphälischen Friden-Schlüssen (ausser und über denen vorgegangenen Confiscationen einiger scandalosen Bücher,) gegen einigen Stand des Reichs und seinen geist- und weltlichen Angehörigen, dergleichen fiscalischen Proceß, wie gegen uns geschiehet, ein- oder der andere Reichs-Fiscal zu intentiren und auszuführen sich jemaleu unternommen, mithin diserley Manier von Correction in die Reichs-Observanz gebracht habe oder nicht?„

Wer die Titul derer garstigen Schrifften, in welchen damalen von Catholischen Scribenten gegen die Evangelische am meisten excediret worden ist, beysammen antreffen will, der schlage LONDORPIUM (1) nach.

Anno 1686. mußten sich die Evangelische gegen den Kayser beschweren, daß man eine Zeither wahrgenommen, welcher gestalten von Theils Scriptoribus biß anhero die geziemende Modestia Calami in ihren Schrifften nicht gehalten, sondern sich vilmehr von denenselben, und insonderheit den Römisch-Catholischen, einer solchen harten Schreibart und allerley Invectiven gegen die Evangelische Lehr und Lehrer dabey bedienet worden, wodurch die Gemüther nur mehr erbittert, die Einigkeit im Reich gehindert und dem Religions- und Westphälischen Friden entgegen gehandelt werde; wie sie dann einen Extract allerhand hefftiger und sehr ehrenrühriger von unterschidenen gar neuen Catholischen Scribenten ausgestossener Schmähungen und Calumnien beygelegt, zugleich aber den Kayser ersuchet haben, sein Kayserliches Amt und höchste Autorität dahin zu interponiren, daß solchem ungebührlichen Unternehmen mit Nachdruck gesteuert, und die denen Sanctio-

nibus

(1) Tom. 16. p. 5. seqq.

nibus publicis schnurstracks zuwider lauffende Vehemenz unterlassen werden möge.

Der Kayser liesse sich darauf durch seine Commißion zu Regensburg gegen ihnen erklären, daß Seine an das Bücher-Commissariat zu Franckfurt erlassene Verordnung auf allerseits Religions-Verwandte Scribenten, und folglich auch die Catholische, ohne Unterschid angesehen seye.

Jedoch gleich darauf gabe der Dominicaner Eisenhuth zu Augspurg eine Schrifft heraus, welche er (wie die Worte des Corporis Evangelicorum lauten,) durch und durch, dem Westphälischen Fridenschluß schnurstracks zuwider, mit unverantwortlichen Calumnien und Lästerungen der Evangelischen Religion, auch derselben Bekenner und Lehrer, absonderlich Doctoris Lutheri, angefüllet, und solche horrenda, unter böslicher Verdrehung, oder mangelhaffter Anziehung, des seeligen Mannes Schrifften, seiner und der Evangelischen Lehr angedichtet, daß, länger darzu stille zu schweigen, und deren, oder vilmehr GOttes, Ehre und die Wahrheit zu retten, um desto weniger angestanden werden können, als der Mönch alle sein Vorgebrachtes vor unwiderleglich ausgegeben, und zur Refutation das Evangelische Ministerium und dessen Seniorem selbst provociret ꝛc.

Als nun diser Senior demselben auf eine (zwar freilich in manchem eben so wenig lobenswürdige Art,) antwortete, agirte der Reichs-Hof-Fiscal allein wider den Seniorem, und der Mönch gienge leer aus. Das Corpus Evangelicorum nahme sich also des Senioris an, und ersuchte bey diser Gelegenheit den Kayser: Insgemein die allergerechteste Kayserliche Verfügung zu thun, damit die der Römisch Catholischen Religion zugethane Geistliche und Scribenten die Evangelische mit solchen höchst-ärger- und verkleinerlichen Schrifften nicht weiter lacessiren, angreiffen, provociren, und zu dergleichen verdrießlichen Dingen keinen Anlaß geben; sondern vilmehr allerseits Römisch-Catholische und Evangelische die modestiam Calami observiren, und mit Abstrahirung von allen herben Expreßionen, Anzüglichkeiten, Scommatibus und Personalien bey der Sach und Wahrheit, so zu sagen und zu schreiben, lediglich verbleiben sollen: Es ist aber, meines Wissens, nichts darauf erfolgt.

Anno 1689. den 6. Mart. legte das Corpus Evangelicum einem Vorstellungsschreiben an den Kayser einen Extract der gröb-

sten Injurien bey, welche von Catholischen Scribenten selbiger Zeit gegen die Evangelische ausgegossen worden waren.

Anno 1714. thate das Corpus Evangelicorum dem Corpori Catholicorum auf dem Reichstag dise Vorstellung: „Nachdeme verwichene Fasten-Zeit so wohl hier in Augspurg, als anderer Orten, von einigen Catholischen sehr anzügliche und dem Religions-Friden zuwider lauffende Predigten gehalten worden; so befindet sich das Corpus Evangelicorum gemüßiget, bey denen Herrn Catholischen Mitständen Beschwerde darüber zu führen, und dieselbe zu ersuchen, daß die Autores, welche zur Genüge ohnedem bekannt seynd, nach Anleitung des Westphälischen Friden-Schlusses, dafür rigorose angesehen, und dergleichen in Zukunfft verhütet werden möchte: Worgegen man sich Evangelischer Seits erbietet, auch ihre Geistliche zu aller Moderation, da es nöthig seyn sollte, anzuweisen.„

Und bald hernach beschwerete sich das Corpus Evangelicorum bey dem Kayser, daß Meelführer nicht nur verschidene Evangelische hohe Häuser inner- und ausserhalb Reichs mit vilen, theils unerfindlichen, lasterhafften Auflagen zu beschmüzen, sondern auch die Evangelische Religion an sich selbst auf eine, besonders in dem Westphälischen Fridens-Instrument, und anderen höchst-verpönten heilsamen Reichs-Constitutionen, zum schärffesten verbotene höchst-straffbare Weise mit gifftigen Worten angezapfet und gelästert ꝛc.

Bey diser Gelegenheit ersuchte auch das Corpus den Kayser überhaupt, damit dergleichen nur zu innerlichen Collisionen und schädlichem Mißtrauen Anlaß gebende straffbare Unternehmungen ins künfftige desto zuverläßiger allerseits verhütet werden mögen, nach dem Exempel seiner Vorfahren am Reich, ein darauf gerichtetes scharffes Edict durch das gesammte Reich forderſamst publiciren, und jedes Orts Obrigkeiten, wie auch denen hin und wieder bestellten Bücher-Censoren, daß sie darüber mit allem Rigor und Exactitude ernstlich halten und respective wider die jedesmalige Uebertrettere, in Conformität der disfalls vor Augen ligenden bekannten Reichs-Constitutionen, ohne alle Neben-Absichten und Ansehung der Personen, unaufhaltlich verfahren sollen, nachdrücklich anweisen zu lassen.

Hierauf nun erfolgte das bekannte Kayserl. scharffe Patent wider das Schmähen in Religions-Sachen vom 18. Jul. 1715.

und

und dessen Bekanntmachung an das Reich durch ein Commißions-Decret vom 14. Aug. e. A.

Jedoch gleich im Augusto darauf hielte der Jesuit Usleber zu Heidelberg eine Disputation, darinn er, wie die Worte des Corporis Evangelicorum lauten, sich höchst-strafbarer Weise vermessen, die allergröste und unverschämteste Lästerungen gegen die Evangelisch-Reformirte auszustossen, sie zu verkezern und zu verdammen, den Umgang und die Freundschafft mit ihnen zu verbieten, sie der grösten Laster zu beschuldigen, ja gar die Catholische anzureizen, sie um ihr Leib und Leben zu bringen; wie dann sonderlich der von dem Corpore Evangelicorum gemachte Extract lauter solche Dinge in sich halte, die auf nichts anderes, dann die äusserste Verbitterung und Feindschafft zwischen zweyerley Religions-Verwandten, auch die gänzliche Zerrüttung des Reichs, ja auf Mord und Todtschlag, gerichtet seyen.

Nun fiele zwar den 18. Febr. bey dem Reichs-Hofrath dises Conclusum aus:

Fiscalis Imperialis Aul. contta P. Paulum Usleber, Professorem Juris Canonici zu Heydelberg, in puncto einer wider die Reformirte gehaltenen schmählichen Disputation, sive dictus Fiscalis sub præsentato 9. Decembris nuperi zeigt allerunterthänigst an, wie daß gedachter Professor durch benannte offentliche Disputation die Reformirte Religion und derselben Verwandte, dem Religions-Friden, Instrumento Pacis Westphalicæ, auch noch jüngst am 18. Jul. unter schwerer Straffe erlassenen Kayserlichen Edicto zuwider, hart angegriffen habe, mit gehorsamster Bitte, hierunter an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz zu Einholung des wahrhafftigen Berichts zuforderst rescribiren zu lassen, um sich hiernach richten und seinem Amt ein Genügen leisten und der Kayserlichen allergnädigsten Verordnung nachkommen zu können, app. Lit. A.

Cum inclusione Exhibiti rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Pfalz: Nachdeme Ihre Kayserliche Majestät den geklagten Excels, falls sichs darmit angebrachter massen verhalten sollte, mit behöriger Schärffe und Nachdruck untersuchen zu lassen, gemeynet wären; als hätte Er über die Beschaffenheit der Sachen sub termino 2. mensium zu berichten, inzwischen aber zu verhüten, daß durch Disseminirung dises Scripti alle üble Nachfolge vermieden werde, alle gedruckte Exemplaria,

wo solche anzutreffen, aufsuchen und sub eodem termino anhero zu dem Kayserl. Reichs-Hofrath einschicken zu lassen.

Man könnte bey disem Fiscalischen petito fragen: Ob und worzu ein Bericht nöthig gewesen, da das Corpus delicti vor aller Welt Augen lage? oder warum wenigstens in anderen Fällen, welche die Evangelische betroffen haben, und da das Corpus delicti lange nicht so richtig gewesen, nicht ebenfalls so glimpflich verfahren, sondern gleich um eine Citation angehalten worden, selbige auch erfolgt? u. s. w. ich begnüge mich aber, zu melden, daß nicht bekannt seye, daß nur einmal der verlangte Bericht erstattet, geschweige an disem Religions-Fridbrecher ein Exempel statuiret worden seye.

Das Corpus Evangelicorum thate zwar den 23. Maji 1716. bey Chur-Pfalz eine Vorstellung deßwegen: Alleine dem Corpori Evangelicorum widerfuhre nicht einmal die Ehre einer Antwort, geschweige eine Justizmäßige Satisfaction.

Weil nun also das ungestrafft bliebe, machte es Anno 1728. ein anderer Jesuit Huth zu Heidelberg abermalen in einer Disputation noch gröber, als seine grobe Vorfahren. Der Kirchen-Rath beschwerete sich darüber bey dem Churfürsten, welcher darauf resolvirte: „Es gereicht zu höchstgedacht Ihro Churfürstlichen Durchlaucht sonderbaren ungnädigsten Mißvergnügen, daß die von dem Kirchen-Rath bemeldte Pallus vorberührten Thesibus eingeflossen seyen: Und gleichwie höchstgemeldt Ihro Churfürstl. Durchl. disen Vorgang denen Reichssazungen und in deren Verfolg ergangenen Kayserlichen Verordnungen gemäß zu ahnden, für das künfftige auch dergleichen Anmassung nicht zu gestatten, gänzlich entschlossen seynd; als hat Dero Churfürstl. Regierung dises Angeben gründlich zu untersuchen, und was, dem Befinden nach, obigem gemäß, hierunter zu verfügen seyn möchte? unterthänigst und gutächtlich ad manus zu berichten. ꝛc.„

Hierauf erfolgte endlich den 20. Nov. dise dem Delicto gar unproportionirte Regierungs-Resolution: „Nachdeme Ihro Churfürstliche Durchlaucht wegen der in denen sub Præsidio des Professoris Juris Canonici zu Heidelberg, P. Adam Huth, S. I. ohnlängst offentlich defendirten gedruckten Thesibus enthaltener nachdrücklicher Passuum und darüber von Dero Chur-Pfälzischen Reformirten Kirchen-Rath geführte Beschwerde, mithin desfalls von gedachten P. Huth abgegebene Verantwortung, unterm 15.

dises

diſes gnädigſt reſcribiret, daß der Defendent diſer Thelium in dem Studio Academico zu gedachtem Heidelberg ferner nicht geduldet werden, übrigens aber künfftighin keinem Profeſſori, er mag auch ſeyn wer er will, einige Theſes, ehe und bevor ſolche von ſeiner Facultät und Religion revidiret und approbiret ſeyn werden, heraus oder in Druck zu geben erlaubt ſeyn ſolle; als wird ſolches der Univerſität zu gedachtem Heidelberg hiemit nachrichtlich und zu dem Ende wiſſend gemacht, um, diſem Churfürſtl. gnädigſten Befehl gemäß, das weitere zu verfügen und zu beobachten, und über den Erfolg zu berichten.„

Das Corpus Evangelicorum konnte zwar freilich wegen der Conſequenz nicht dabey acquieſciren, übergabe alſo dem Chur-Pfälziſchen Geſandten ein pro memoria: Es erfolgte aber wiederum keine Adminiſtratio Juſtitiæ darauf, vilmehr wurde die Huthiſche Schandſchrifft in einer anderen von gleicher Art offentlich vertheidigt.

Am allerärgſten aber machte es N. Weislinger, ein nicht ſo wohl wegen ſeiner unehlichen Geburt, als vilmehr wegen ſeiner laſterhafften Lebensart, und der gegen ſeiner eigenen Religion Ordens-Leute an das Licht geſtellten Pasquille, unter vernünftigen Catholiſchen ſelbſten infamer Menſch. Sein Verleger ware aber doch ſo keck, bey dem Reichs-Hofrath um ein Privilegium impreſſorium über ſeine Scartequen einzukommen, worauf 1728. 3. Febr. das Concluſum erfolgte:

Es habe diſes gegen die Kayſerliche Edicte und Reichsconſtitutionen lauffende Begehren nicht ſtatt, und werde dem Agenten ſein unziemliches Verfahren, daß er ſich einem ſolchen ungereimten Anſuchen unterziehen mögen, in Kayſerlichen Ungnaden verwiſen, und er erinnert, bey Vermeidung ſcharffer Beſtraffung, ſich dergleichen zu enthalten ꝛc.

Endlich ſchiene es, als ob ganze Banden dergleichen Fridensſtöhrer und inſolenter Leute aufſtehen wollten, dahero das Corpus Evangelicorum dem Kayſer Anno 1730. 30. Dec. eine Vorſtellung that.

Diſes hatte wohl in ſo ferne einige Würckung, daß der Reichs-Hof-Fiſcal gegen etliche der ärgſten excitiret wurde: Uebrigens bliebe es hierbey, und iſt mir kein einiges Exempel bekannt, daß jemals ein Catholick, wann er auch noch ſo abſcheuliche Exceſſe

ceſſe gegen die Evangeliſche begangen hätte, zu würcklicher Straffe gezogen worden wäre.

Noch iſt hiebey zum Ruhm des damaligen Herrn Biſchoffs Johann Franzens zu Coſtanz gedencken, daß, als Weislinger eine neue liederliche Schrifft in ſeinen Landen drucken laſſen wollen, er es verboten, und, da man das Werck dannoch heimlich zu drucken angefangen, der Herr Biſchoff aber es erfahren, er das Manuſcript und Druck wegnehmen laſſen.

Anno 1732. mußte das Corpus Evangelicum aus dem einigen Salzburgiſchen Emigrations-Patent dem Kayſer einen ganzen Catalogum von Schmähungen vorlegen.

Anno 1738. gaben die Mönche zu Eberach eine brevem notitiam Monaſterii B. V. M. Ebracenſis heraus, darinnen ſie (wie die eigene Würzburgiſche Formalien lauten,) neben Würzburg, auch andere, nemlich die Evangeliſche, Fürſten und Stände des Reichs auf die zudringlichſt- und ſchmähſüchtigſte Weiſe angetaſtet, und ſelbige unter anderen als ungerechteſte Derentores, Spoliatores, Uſurpatores und violentos Direptores, und was dergleichen Anzüglichkeiten mehr ſeyn, ja ſo gar gleichſam als Un-Chriſten, mit ſträfflichſter Vermeſſenheit, ausgeſchrien. Die Evangeliſche hatten es alſo mit zu genieſſen, daß der Verfaſſer Würzburg ſelbſt nicht geſchonet hatte; dann der Fürſt lieſſe eine gedruckte Verordnung darwider ausgehen, und, nach deren offentlichen Verleſung, die Schrifft, als ein ehrenrühriſches und verläumderiſches Buch, unter Trommelſchlag verruffen, zerreiſſen und confiſciren.

Anno 1738. 2. Jun. erklärte der Reichs-Hofrath den ſo genannten „Diſcours zweyer reformirter Bürger, Hiob und Simſon, über den Heidelbergiſchen Catechiſmum" für confiſcationsmäßig, ahndete es auch gegen den Magiſtrat zu Cölln, daß er in Vorkehrung ſeines Amtes gegen diſe Schrifft nachläßig geweſen ſeye.

Deſſen ohnerachtet aber wurde ſolche Schrifft ſo gar mit Erzbiſchöfflichem Privilegio von neuem aufgelegt und der Churfürſt zu Cölln wollte dem Kayſer Selbſten diſputirlich machen, daß Er in diſer Sache etwas verfügen könne; worauf aber der Reichs-Hofrath beſchloſſe:

Jovis 6. Nov. 1738.

Diſcours zweyer reformirter Bürger, Namens Hiob und Simſon, über den Heidelbergiſchen Catechiſmum etc.

- - Communicentur eidem (Statt Cölln) des Königl. Preußisch- und Chur-Brandenburgischen Anwalds von Gräve - - - Exhibita, um sich über die darinn beschehene Anzeige, wegen beständig fortdaurenden Verkauffs dises Buchs, - - allerunterthänigst zu verantworten; mit dem Anhang: Bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade und schwerer Strafe, dergleichen nicht weiters zu verstatten. - - -

4. Rescribatur dem Herrn Churfürsten zu Cölln: Ihro Kayserliche Maj. hätten ab Dessen Schreiben de præs. 16. Sept. nup. des mehreren ersehen, aus was vor Bewegursachen er, der Herr Churfürst, zu behaupten vermeine, daß die über das so genannte Buch: „Discurs zweyer Reformirten," von Ihro Kayserlichen Maj. allergerechtest vorgekehrte obristrichterliche Erkenntniß ihme, dem Herrn Churfürsten, als Ordinario, ohnmittelbar zustehe, auch, wie er, in Verfolg dessen, sich befugt erachtet habe, Allerhöchstdieselbe um Aufhebung deren in Sachen bereits erlassenen Kayserlichen Verordnungen anzuflehen, und pro remissione causæ, ut & absolutione Reorum à Citatione fiscali, allerunterthänigst zu bitten. Nun wären zwar Ihro Kayserliche Majest. nicht gemeinet, Ihme, dem Herrn Churfürsten, in seinen Juribus Ordinarii den mindesten Eingriff zu thun, sondern vilmehr, in Krafft Ihres tragenden allerhöchsten Schuz- und Schirmsamts, allergnädigst geneigt, Ihne dabey kräfftigst zu schüzen: Allein, nachdeme es bey disem Buch auf die darinn enthaltene Grund- und Lehrsäze des Catholischen Glaubens nicht ankomme, wohl aber darum ganz allein zu thun seye, daß, nach dem klaren Innhalt des Religionsfridens, Instr. Pacis, auch anderer bekannten Reichssatzungen, jedweder Theil von denen Religionsverwandten im heil. Reich, so wohl im Reden, als zum offentlichen Druck gebrachten Schrifften, in denen gebührenden Schranken der Bescheidenheit erhalten, hingegen keinem Theil, auf einigerley Weise daraus zu tretten, jemals verstattet werde; so könnten Ihro Kayserliche Maj. gestalten und mehrmalen reiflich erwogenen Umständen nach, nicht befinden, mit was Fug Er, der Herr Churfürst, in diser die Handhabung des Religionsfridens, auch anderer kundbarer Reichsgesetze, betreffenden, mithin in die supremam rectoriam potestatem einschlagenden, Sache Ihro Kayserlichen Maj. Sich als einen

ohngezweifelten Richter darstellen, folglich die Remißion diser caulæ an Ihn, qua Ordinarium, ansuchen mögen; sondern erachteten Sich vilmehr Ihres allerhöchsten Orts ganz wohl befugt und verbunden zu seyn, gegen die Autores, Censores, Buchdrucker und Verleger derley anstößiger Bücher, (wodurch ohnedem gemeiniglich der Hauptzweck verfehlt, hingegen unter beederley Religions-Verwandten nur Haß, Verfolg- und Verbitterung, wie auch allerhand Gegenschmähschrifften, veranlaßt würden,) Dero allerhöchstrichterliches Amt vorzukehren: Ihro Kayserl. Majestät hätten dannenhero allergnädigst beschlossen, dem angefangenen fiscalischen Proceß seinen Lauf ungehindert zu lassen, auch zu dem Ende das behörige unter heutigem dato verordnet; welches Ihro Kayserliche Majestät ihme, dem Herrn Churfürsten, zu seiner Nachricht unverhalten, zugleich aber disem die allergnädigste Versicherung anfügen wollten, daß, woferne Ihro Kayserlichen Majestät derselbe wegen anderer wider die Catholische Religion eben so anstößigen und zum offentlichen Druck beförderten Schrifften in separato die erforderliche, auch bescheinigte, Anzeige thun, und daraufhin gebührend anruffen sollte, Ihro Kayserliche Majestät alsdann eben so wenig entstehen würden, hierauf gemessen zu reflectiren, und die Catholische, gleich denen Augsp. Conf. Verwandten, Dero allerhöchsten Kayserlichen Schuz mildväterlichst geniessen zu lassen.

Anno 1739. kame wieder eine Weislingerische Brut zum Vorschein. Die Evangelische Comitial-Gesandten wollten Anfangs bey einem Vorstellungsschreiben an den Kayser ein Inserat machen, und wegen der darinn befindlichen harten Stellen Genugthuung fordern; hernach aber fanden sie der Sache besser gerathen zu seyn, wann man sich solche selbst nehme, und wurde zu dem Ende beliebt, denen Evangelischen Höfen einzurathen, solche Schrifft aller Orten durch den Scharffrichter verbrennen zu lassen.

Anno 1752. 26. Apr. faßte das Corpus Evangelicorum ein Conclusum ab wegen der durch den Chur-Sächsischen Residenten zu Wien zu bewürckenden Confiscation der beeden scandalosen Bücher: *Rudimenta historica*, und: Friß Vogel, oder stirb; wel-

welches bey Herrn R. R. von SCHAUROTH (1) gelesen werden kan.

Anno 1755. 24. Oct. kame endlich beym Reichs-Hofrath zum Protocoll:

Rudimenta historica, wie auch das neu wieder aufgelegte Buch, betitult: Friß Vogel, oder stirb ꝛc. betreffend, sive Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsischer geheimer Legationsrath und Resident, Joh. Sigm. von Pezold, sub præs. 15. Jun. 1752. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. adversus Authores, Censores und Verleger obangeführter Schmähbücher excitando Fiscali Imperiali aulico; mit Beyl. sub Lit. A. & B.

1. Ponatur die von dem Chur-Sächsischen Residenten von Pezold übergebene allerunterthänigste Anzeige de præs. 15. Jun. 1752. ad Acta.
2. Wird das von dem Augspurgischen Buchführer Wolf sub- & obreptitie erschlichene Kayserliche Privilegium hiemit cassiret.
3. Excitetur Fiscalis, & moneatur officii sui, um sich desselben so wohl gegen den Autorem und Verleger, als auch gegen den Jesuiter-Provincial, P. Magnus Ammon, zu gebrauchen.
4. Cum huius notificatione rescribatur der Kayserl. Bücher-Commißion zu Franckfurt: Es seye Kayserlicher Majestät von dem Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsischen Residenten von Pezold allerunterthänigst angezeiget worden, wie nicht nur in Augspurg bey der Wolfischen Buchhandlung ein mit höchst-ärgerlichen Ausdrücken und Lästerungen gegen die Augsp. Conf. Verwandte angeführtes Buch, unter dem Titul: *Rudimenta historica* einige Jahre hindurch verkauffet worden, sondern daß auch zu Ober-Ammergau in Bayern das bekannte Buch: Friß Vogel oder stirb, neuerlich wieder aufgeleget worden seye: Da nun in Betreff des ersteren Kayserliche Majestät aus dem beyligenden Exemplari allerdings höchstmißfällig ersehen, wie dasselbe dem Religions- und Westphälischen Friden, auch dem Anno 1715. erlassenen Kayserlichen Edict entgegen, mit höchstärgerlichen

(1) in den Schlüssen des Corp. Evang. 3. Theil, S. 1001.

Schmäh- und Läſterungen gegen die Augſp. Conf. Verwandte faſt auf allen Seiten angefüllet ſeye; als würden allerhöchſtdieſelbe zu ſeiner Zeit keineswegs entſtehen, die zu Schulden gebrachte Uebertrettung diſer Reichs-Grundgeſeze allergerechteſt zu beſtraffen, und befehleten ihr, der Kayſerlichen Bücher-Commißion, inzwiſchen, alle Exemplarien beſagten Buchs insgeſammt, wo deren befindlich, zu confiſciren, und ſodann ſelbige an Kayſerliche Majeſtät allerunterthänigſt einzuſchicken, auch den weiteren Verkauff ſo wohl, als die offentliche Lehre diſes Buchs, ſorgfälligſt zu verhindern.

So vil nun aber das unter dem Titul: Friß Vogel oder ſtirb ꝛc. herausgekommene Impreſſum betreffe; ſo werde zwar ihr, der Bücher-Commißion, noch erinnerlich ſeyn, was diß-falls Kayſerliche Majeſtät ſchon Anno 1735. vor Verordnungen hätte ergehen laſſen: Nachdeme aber jedoch noch zur Zeit unbekannt ſeye: Ob die von diſem Buch zu Ober-Ammergau neuherausgekommene Auflage von jenen Anzüglichkeiten, wovon die vorherige Editionen angefüllet geweſen, gereiniget ſeye oder nicht? als befehleten Kayſerliche Majeſtät ihr, der Bücher-Commißion, damit Allerhöchſtdieſelbe, hiernächſt anderweite Verordnung ergehen zu laſſen, Sich im Stande befinden möchten, alſogleich dahin bedacht zu ſeyn, daß ſie ein Exemplar diſes Buchs bekomme, welches alsdann dieſelbe ſorgfältig durchgehen, und, wofern Schmäh- und Läſterungen darinnen befindlich ſeyn ſollten, das Buch ſelbſt, nebſt beygefügten Anmerckungen derer anſtößigen Stellen, Kayſerlicher Majeſtät überſchicken ſolle:

Gleichwie dann ſie, die Bücher-Commißion, ihrer Schuldigkeit gemäß, pro futuro, wann derley in denen Reichsconſtitutionen höchſtverpönte Schmähſchrifften, wider Vermuthen, ferners zum Vorſchein kommen ſollten, ſolches nicht nur anzeigen, und ein Exemplar davon an Kayſerliche Majeſtät einſchicken, ſondern auch, ihrem obligenden Amt nach, in dem allerunterthänigſten beygefügten Bericht immer alſogleich diejenige Stellen ausdrücklich bemercken ſolle, welche ſie vor anſtößig und denen Reichsconſtitutionen zuwider halte.

Indeſſen hatte das Corpus Evangelicorum bey dem Kayſer Anno 1754. 24. Apr. auch um die Confiſcation des Jeſuiten Neumayers zu Augsburg ſchmähſüchtigen Controvers-Predigten, und anderer

anderer dergleichen Bücher, gebeten: Ich finde nichts, was es gefruchtet habe: Von der seltsamen Vertheidigung des P. Neumayers aber sehe man an unten (1) angezeigter Stelle nach.

Was die Evangelische Comitial-Gesandtschafften Anno 1759. 29. Aug. für einen gemeinschafftlichen Bericht wegen einer ärgerlich- und injuriosen Schrifft des Herrn Abtens Krausen zu St. Emeran erstattet haben, ist in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen 4. Buch, 8. Cap. nachzusehen.

Und was der Kayserliche Hof, wegen dergleichen beyderseitiger Schrifften Anno 1759. und 1760. an seine Commißion bey dem Reichsconvent reseribiret hat, habe ich anderwärts (2) angeführet.

Anno 1741. verlangte übrigens Chur-Brandenburg, in der Wahlcapitulation *art.* 2. §. 7. zu addiren: „Nicht aber fernerhin verstatten, daß der Reichs-Fiscal wider dergleichen Frevler und Complices nur zum Schein Citationes und andere Verordnungen ausbringe, hernach aber die angestellte Action erligen lasse, sondern daß dise tranquillitatem publicam betreffende causæ fiscales sub pœna remotionis ab officio ernstlich betriben, und jedesmal vorzüglich, jede binnen anderthalb, längstens zwey Jahr, zu Ende und zur Execution ohnfehlbar gebracht werden.„

Chur-Trier: In substantia pflichte man disem wohl gegründeten Monito zwar bey, glaubte jedoch, es könnte der Beschwerde am kürzesten abgeholffen werden, wann post verba: „in Erkennung„ die Worte hinzugesezet würden: „Fortgang und Aburtheilung.„

Conclusum: Es wäre gegenwärtiges Monitum nach dem Chur-Trierischen Voto zu beobachten und zu inseriren, nemlich post Formalia: „In Erkenn-Fortführ- und Aburtheilung„ „Deren Processen, so dann gebührlichen Execution.„

§. 16.

Gleichwie es ferner in dem Westphälischen Friden *art.* 5. §. 50. überhaupt heißt: Utriusque Religionis Magistratus severe & rigorose prohibeat, ne quisquam publice privatimve, concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo, Transactionem Passavienſem, Pacem religiosam, vel hanc inprimis sive Declarationem, sive Transactionem, uspiam impugnet, dubiam faciat, aut assertiones contrarias inde deduce-

Noch ihre Jura anzuzäpfen.

(1) in meinem Staatsarch. 1754. 2. Band, S. 586.
(2) Von der Freyh. von Teutsch. Staatssach. zu schreiben, S. 55. u. f.

re conetur &c. also ist dises dann auch von denen den Evangelischen in solchen Reichs-Verträgen zugestandenen Rechten zu verstehen, daß solche auf keinerley Weise von jemand sollen angezäpfet werden.

Alleine die Evangelische mußten dem Kayser schon Anno 1559. klagen: „So haben doch die Augspurgische Confeßions-Verwandten nochmals im Werck gespühret und erfahren, daß angeregtem Religions-Friden nicht allein von der andern Religion Ständen zum Theil nicht gelebt und stracks darwider gehandelt, sondern auch durch ungereimte Deutungen und Auslegungen desselbigen sie, der Augspurgischen Confeßion Zugethane, höchlichen beschweret worden„ Und dise Klagen währeten sodann also fort biß auf den Westphälischen Friden und nach demselbigen abermalen biß auf unsere Zeiten.

Anno 1723. wurde so gar von einem Catholischen Studenten, und angeblichen Verfasser der Schrifft, zu Heidelberg unter des Evangelischen Professoris *Thyllii* Præsidio eine Disputation gehalten, worinnen (sind die Worte des Corporis Evangelicorum) solche die Jura Statuum Evangelicorum äusserst anfechtende Principia und vil anders so ungeräumtes als falsches enthalten, welches, als wider die Reichs-Geseze und so theuer erworbene Fridensschlüsse lauffend, auf keiner Römisch-Catholischen, geschweige einer Evangelischen, Universität (wie die Heidelbergische billig, und Anno 1618. privative gewesen ist,) zu dulten, vilweniger von einem Evangelischen Professore, wofür der D. *Thillius*, wie auch für einen Evangelischen Religions-Commissarium, sich gebrauchen lässet; (wann gleich nicht er, sondern sein vermuthlich der Römisch-Catholischen Religion zugethaner Respondens, Autor solcher Disputation seyn sollte,) mit zu defendiren, noch die Evangelische oder Augspurgische Confeßions-Verwandte mit dem Nahmen: Acatholicus, denen Reichsgesezen zuwider, zu verunglimpfen; so hat man dafür gehalten und geschlossen, denen höchst- und hohen Herren Principalen, auch Obern und Committenten, mit Beylegung eines Extracts, davon geziemenden Bericht zu erstatten, und denenselben anheim zu geben: Ob und was Sie so wohl wider eine solche ungebührliche und Fridens-stöhrende Schrifft, (welche, ihrer in die Augen fallenden Schwäche nach, als auch aus gar nicht erwisenen, nur blossen und ganz falschen, Grund-Säzen oder Assertis bestehend, publico nomine widerlegt zu werden,

werden, der Mühe nicht werth ist,) in ihren Landen verfügen, auch gegen die Person eines solchen verdächtigen Evangelischen Religions-Commissarii bey Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz beschwerend anzubringen, oder sonst ahnden zu lassen, geruhen wollen.„ *Thyllius* wollte zwar allerley zu seiner Entschuldigung vorbringen; man zeigte ihme aber dessen Schwäche gar deutlich; da es übrigens so bey disem bezeugten Dissenlu publico verbliebe.

§. 17.

Weitere Rechte der Evangelischen.

9. Wann die Evangelische den 1. Jan. 1624. bey einem von Catholischen besessenen mediaten Stifft, Kirch, ꝛc. das Jus præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi, Protectionis, Aperturæ, Hospitationis, servitiorum, alendi Parochos & præpositos Aug. Conf. hergebracht haben, dabey sollen sie verbleiben. *Instr. Pac. art.* 5. §. 26.

10. Wann ein Evangelischer Stand aus dem Besiz eines dergleichen ihme zuständigen Guts oder Rechts gekommen ist, solle er unverzüglich restituiret werden.

11. Die Verträge zwischen Evangelisch- und Catholischen Reichsständen in Religions- und Kirchen-Sachen seynd allerdings kräfftig und verbindlich; doch die, so vor dem Westphälischen Friden eingegangen worden, nur so ferne, als sie dem Anno decretorio nicht zuwider seynd. *Instr. Pac. art.* 5. §. 33.

12. Verordnet der Westphälische Frid *art.* 5. §. 35. Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint Subditi, nullibi ob Religionem despicatui habeantur, nec ab - - hæreditatibus, legatis - - aliisve Juribus aut commerciis, multo minus publicis cœmiteriis honoreve Sepulturæ, arceantur, aut quicquam pro exhibitione funeris à superstitibus exigatur, præter cujusque Parochialis Ecclesiæ jura pro demortuis pendi solita, sed in his & similibus pari cum concivibus jure habeantur, æquali justitia protectioneque tuti.

Nun redet zwar diser Text nur von mittelbaren Personen; alleine was ein Evangelischer Unterthan in seines Catholischen Herrns Landen prätendiren kan, das muß noch vilmehr einem Evangelischen Reichsstand in Ansehung seiner Catholischen Mitstände, oder einem anderen unmittelbaren, oder fremden Evangelischen in Catholischer geist- oder weltlicher Stände Landen, zustehen.

Uebrigens

Uebrigens könnte man ungeheure Collectanea davon machen, wie sehr dise Verordnung in älteren und neueren Zeiten an manchen Catholischen Orten übertretten worden ist.

Anno 1641. klagten die Evangelische dem Kayser: Daß zu mercklichem guten Vertrauen nicht dienen könnte, wann künfftig, wie bißhero vilfältig geschehen, der Protestirenden an Catholischen Orten verstorbene Leichname in ganz unehrbare Orte vergraben, und selbigen keine ehrliche Sepultur bey anderen Christen zugelassen werden wollte.

Die Catholischen antworteten: Es seye nicht ohne, daß bey ihnen nicht gebräuchlich, diejenigen, welche ihrer Religion nicht zugethan, auf geweyhete Oerter, allwo man für die Abgestorbene zu gewissen Zeiten das gemeine Gebet und andere bey den Catholischen übliche Ceremonien, (deren andere Religionsverwandten ohne diß nicht achten,) zu verrichten pflegte, begraben zu lassen: Daß aber unerbahre Oerter ihnen angewisen worden, hätten die Catholischen schon A. 1584. widersprochen, und wüßte man sich dessen auch noch nicht zu entsinnen, sondern gestatteten ihnen gemeiniglich solche Oerter, welche sie selbst wollten, und gebe der Augenschein an vilen Orten, daß dieselben der Situation, Umfangs, oder Grabsteins, halben von andern Catholischen Gottesackern, ausser der Weyhe, nicht different.

Der Kayser instruirte hierauf Anno 1646. seine Gesandten bey dem Westphälischen Fridens-Congreß: „Bey disem Gravamine bleibet es billig bey der Catholischen Stände Antwort; jedoch könnet ihr euch dahin bemühen, daß auch die Catholischen an Lutherischen Orten ein ehrlich Begräbniß haben möchten; seynd auch erbietig, in Unsern Erb- Königreich- und Landen die Sachen dahin anzustellen, damit den Uncatholischen an ehrlichen Oertern (wie Wir biß dato nicht anderst geschehen zu seyn wissen,) ihr Begräbniß verstattet werde.„

Anno 1652. klagten die Evangelische Stände in Oesterreich, daß ihnen ihre Erbbegräbnisse, ja so gar denen Todten die Begräbniß auf gemeine Gottesacker, versagt würde.

Anno 1731. beklagten sich die noch im Salzburgischen vorhandene Evangelische, daß man ihre Todten ganz neuerlich aus denen gemeinen öffentlichen Begräbnüssen ausgeschlossen habe.

§. 18.

§. 18.

Annehmung ihrer Glaubensgenossen.

Weil in dem Westphälischen Friden von denen Evangelischen Reichsständen bey deren Catholischen Mitständen sich mancherley zum Vortheil derer unter denen lezten sich befindenden Evangelischen Unterthanen ausbedungen worden ist, und zwar, Krafft *art.* 17. dergestalten, daß jene, nebst der Cron Schweden, zugleich auch Garants dessen seynd, was die Catholische Landes-Herren ihren Evangelischen Landsassen und Unterthanen zugesagt haben; so seynd also auch die Evangelische Reichsstände allerdings befugt, wann ihre Glaubensgenossen wider ermeltes Reichs-Grund-Gesez beschweret werden, sich derselbigen forderist bey ihrer Catholischen Landesherrschafft anzunehmen.

Alleine Anno 1730. fienge der Erzbischoff zu Salzburg eine neue Mode an. Der Chur-Sächsische Legations-Secretarius wollte wegen zweyer Emigranten dem Salzburgischen Comitial-Gesandten, nomine Corporis Evangelici, ein pro memoria überreichen; der Gesandte gabe aber zur Antwort: Er hätte ohnlängst, auf dißfalls nach Hof erstatteten unterthänigsten Bericht, gemessensten gnädigsten Befehl zuruck erhalten: Wann von Seiten derer Herren Augspurgischen Confeßions-Verwandten in diser Sache ein pro Memoria oder dergleichen zum Einschicken übergeben oder überreichet werden wollte, dessen Annehmung zu decliniren: Ihro Hochfürstliche Gnaden wären nicht ungeneigt, auf wider sie vorkommende Beschwerden coram Competente sich einzulassen, die Agnition anderer Jurisdictionen aber, als wann zum Exempel ein Status seinen Con-Statum, zumalen in Unterthanen angehenden Sachen, gleichsam zur Verantwortung ziehen wollte, würde Höchstderoselben nicht zugemuthet werden können.

Es ergienge darauf Nahmens des Corporis Evangelici den 22sten April ein Schreiben an den Erzbischoff, darinn es heißt: „Unsere höchst- und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten, mögen um so vil weniger ermessen, was Ew. Hochfürstliche Gnaden zu so harter, am Ende auf gänzliche Abbrechung des Commercii mit gesamten Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs hinauslauffender, mithin gar besorglichen Sequelen unterworffener, Resolution bewogen haben könnte, je leichter obbemerkte von der hiesigen Gesandtschafft angezogene Schein-Gründe zu beantworten seyn. So offt wir in Religions-Materien vor unsere, wider die bündigste Reichs-Constitutiones

und heiligste Fridens-Schlüsse, bedrängte und beschwerte Glaubensgenossen uns interponiren, geschiehet es ja allerdings niemahls anders, als unter der von selbsten sich verstehenden Bedingung, wofern das Gravamen, wenigstens die Hauptumstände betreffende, angegebener oder sonst gleichgültiger massen, sich verhält. - - Ueber Constatus Catholicos einer Jurisdiction sich anzumassen, und solchergestalt sie zur Verantwortung zu ziehen, fället Con Statibus Evangelicis, weniger dann ihren Ministris, sicher keinen Augenblick ein; vilmehr ist sehr unbegreiflich, und bedauerlich, daß, wider alles ihr Verschulden, jezuweilen ein oder anderer Catholischer Minister ihnen dergestaltige Ideen beymessen darf, mittlerweile man disseits eine bessere Wissenschafft derer Reichs-Verfassungen, ja wohl noch öffters genug sattsam und werckthätig zeiget: Wasmassen jedoch Status Evangelici allerdings Compaciscentes & Consortes der Religions- und Westphälischen Fridens seyn, und demnach die gebührende Remedur jenseitiger Transgreßionen und Contraventionen nicht allein erinnern können, sondern auch erinnern sollen, wird ja verhoffentlich hin und wieder jedermann eingestehen müssen, und fliesset ex sola natura omnium Pactorum & Transactionum bereits her, wann es auch schon nicht zum Ueberfluß in Instrumento Pacis mit klaren Worten ausgedruckt wäre. Ratione modi nun sich zuförderst hierunter an Gravantes selbsten zu wenden, und dererselben Aequanimität durch geziemende Vorstellungen zu excitiren, mithin gleichsam viam amicabilis Compositionis, so lange als möglich, zu versuchen, ist ferner nicht alleine disseitigen Ermessens, sondern auch abermahls mit Einstimmung Instrumenti Pacis *Art.* 17 §. 5. *Pax vero concluſa &c.* unstrittig der erste Gradus, der kürzeste und freundlichste Weg, die übrigen *dicto §. & ſeqq.* fürgeschribene allerdings vorbehaltlich, wann jener nicht verfangen will. So in politischen Sachen Irrungen entstehan, ist dergestalt gewohnlich, zuforderst untereinander zu communiciren, und möglichst zu versuchen, ob selbige in der Güte zu heben seyn möchten, daß vilmehr das Gegentheil grosse Befremdung erwecken dörffte: In Religionssachen nun davon nicht wissen, sondern nur alles so gleich auf Weiterungen hinaus verweisen wollen, müste in Wahrheit ganz besondere Absichten zum Grunde haben. Dahin ist es ja heutiges Tages noch nicht gekommen, daß man Evangelische Reichsstände selbsten der Religion halber öffentlich bedruckt und befehdet; der Westphälische Fride wird jedoch nicht

minder

minder violiret, wann Catholische Herrschafften schon Evangelisch gewesenen, oder zur Evangelischen Religion trettenden, Unterthanen die darinnen so heiligst stipuliret- und versprochene Freyheiten der Gebühr nach nicht angedeyhen lassen, und seyn dahero omnes Pacis Consortes, mithin gesamtes Corpus Evangelicorum, derselben sich anzunehmen, nicht allein abermals befugt, sondern auch schuldig, zumahl zum Exempel in præsenti Casu zwey von Haus und Hof, Weib und Kindern, mit leeren Händen vertribene armselige Bauers-Leute, sich sonsten wohl schwerlich weder zu rathen noch zu helffen wissen, und inzwischen, so bald man mit solchen geringen Personen zu thun hätte, der Westphälische Fride nach Belieben beyseite gesezet werden könnte. ꝛc. „

Wie weit sich aber die Höflichkeit des Erzbischoffens auch auf dise gewiß polite Vorstellung erstrecket habe, ersihet man aus des Corporis Evangelicorum Vorstellungs-Schreiben an den Kayser d. d. 1731. den 27. Oct allwo es heißt: „Es ist jedoch von Sr. Hochfürstlichen Gnaden weder irgens einige Antwort noch Remedur erfolgt, gleich als ob unsere höchst- und hohe Herrn Principalen, Obere und Committenten, in die Länge mit einem Stande des Reichs quoad Politica in einer Societät füglich bleiben könnten, welcher in Religions-Materien von so gar keiner Connexion und Correspondenz mit ihnen wissen will. Des jezt regierenden Herrn Erz-Bischoffs von Salzburg Hochfürstl. Gnaden eigene Herrn Vorfahren haben, wie theils in der Sache selbsten, also auch freundschafftliche Communication belangende, sich ganz anders erwisen, so daß von ihnen zahlreiche ad Corpus Evangelicorum erlassene Briefe und Antworten vorhanden seyn. ꝛc. „

Das bedenklichste aber ware, daß man zu gleicher Zeit Chur-Pfälzischer Seits sich ebenfalls auf disen unfreundlichen Fuß zu sezen anfienge, also, daß das Corpus Evangelicorum gemüßiget ware, den 17. Junii an den Herrn Churfürsten selbsten zu schreiben.

Der König in Preussen thate auch ins besondere dem Churfürsten den 8. Jul. eine Vorstellung.

Der Churfürst antwortete dem König: „ Nun lassen Wir Uns die Communication mit Unsern Herren Mitständen in Fällen, wo es nicht das Ansehen haben mag, als ob man dadurch Red und Antwort verlange, folglich sich gleichsam zum Richter über seine Mitstände darstellen wolle, erheischender Nothdurfft nach, keinesweges entgegen seyn, erinnern Uns aber auch nicht, daß ratione

modi comunicandi unter allerseits Gesandtschafften bey der Reichs-Versammlung, durch den Westphälischen Fridensschluß, oder andere Reichssazungen, eigentliche Vorsehung geschehen, oder eine darinnen gegründete ordentliche beständige Observanz obhanden seye, ꝛc.„

Ja es stiessen sich auch ausländische Potenzien daran, und die General-Staaten derer vereinigten Niederlande thaten dem Chur-Pfälzischen Minister von Gansnot eine Vorstellung, welcher antwortete: V. V. H. H. P. P. verront par là, - - que cette manier de communiquer les griefs, qu'un Etat de l'Empire pourroit avoir à la charge d'un autre, est une nouveauté, introduite depuis peu à l'Assemblée du Corps Germanique, dont on ne scauroit faire usage, qu'après l'approbation unanime des Ministres Protestants & Catholiques. Ces derniers s'y opposent, & Mr. de Francken a été d'autant plus en droit & fondé, à ne pas accepter le *pro memoria* susmentioné, que d'autres Ministres des Princes & Etats Catholiques ont fait la même chose, & ne pourront pas bien en desister, jusqu'à ce, qu'on soit convenu d'une maniere plus propre & plus convenable aux loix & coûtumes de l'Empire, pour se communiquer les affaires. Le Ministre de S. A. S. E. à la Diete a ordre exprès, d'apporter toutes les facilités imaginables à un reglement si necessaire &c.

Uebrigens füge ich hier nur noch an, daß der Türkische Kayser dem Römischen Kayser in dem Belgradischen Fridens-Tractat *art.* 9. zugestanden hat: Præterea Augustissimi Romanorum Imperatoris solemni ad Ottomannicam Portam Legato licitum sit, commissa sibi circa Religionem & loca Christianæ visitationis in sancta Civitate Jerusalem, aliisque in locis, ubi dicti Religiosi Ecclesias habuerint, exponere atque instantias suas facere: Solle dann dises nicht vil mehr unter Christen und Glidern Eines Staats zu erwarten seyn? Und wo würde es unter denen Souverainen und Reichs-Ständen hinkommen, wann man nach denen in der Gansinotischen Antwort geäusserten Grundsätzen verfahren wollte?

Nun änderte zwar hernach der Salzburgische Gesandte seine Conduite, aber auf eine Art, die eben so unfreundlich ware, als zuvor; dahero die Evangelische Gesandten genöthiget wurden, den 15. Mart. 1732. folgende gemeinschafftliche Relation an ihre Höfe zu erstatten: „Es seye auch von dem Salzburgischen Gesandten, nachdeme er endlich Corporis Evangelici am 15. Dec. a. p. und

25.

25. Jan. a. c. ihme präsentirte Pro Memoria wieder angenommen, und mündliche Antworten darauf ertheilet, dergleichen jedoch schrifftlich von sich zu stellen beharrlichst abgeschlagen worden, ungeachtet der Chur-Sächsische Gesandte beydemal, auch im leztern Pro Memoria Corpus Evangelicorum selbsten, gestalten Dingen nach, nemlich zu Vermeidung alles Mißverstandes, oder Gedächtnißfehlers, in einer so ausserordentlichen wichtigen Sache, darum inständigst gebeten, so bereits an sich unfreundlich und mit einem wahren Ernst, in gutem Vernehmen und Vertrauen aus der Sache zu kommen, incompatible genug schiene, zumalen in Betrachtung der dabey gebrauchten wunderbaren Ausflucht: Die Catholischen Gesandtschafften überhaupt fänden, in solche schrifftliche Handlungen mit denen Evangelischen sich einzulassen, à potiori Bedenken, ꝛc. Gleichwolen man disseits dise Salzburgische unangenehme Verweigerung möglichst zu dißimuliren Glimpfes halber eben nicht ungeneigt gewesen wäre, wann sich nicht so seltsam- und befremdlicher Weise ferner zugetragen hätte, daß offt-besagter Salzburgische Gesandte fast eodem tempore & pari passu eine weitläufftige punctirliche Beantwortung auf Corporis Evangelici lezteres Pro Memoria drucken und biß in derer Evangelischen Gesandten Quartier feil tragen lassen; denn die mündliche, in welcher er doch nicht einmal so sehr ad specialia gegangen, sondern mit verschidenen Umständen und Expreßionen noch zurückgehalten, habe er dem Chur-Sächsischen Gesandten am 18. Febr. hinterbracht und die gedruckte seye den 26. ejusdem schon aus der Presse gekommen; woraus dann klärlich erhelle, was massen ihne die schrifftliche Explication selbsten, so unvergnüglich und Fridensschluß-widrig sie auch laute, nichts koste, noch Bedenklichkeit mache; nur Corpus Evangelicorum verdiene in seinen Gedanken nicht, einer schrifftlichen Erklärung gewürdiget zu werden, die ihme doch, nach der Hand drucken zu lassen, noch jederzeit freygestanden hätte. Gestalt dann auch, um, welches Pro Memoria er vermeintlich refutirte, zu bemercken, er lieber im Rubro seiner Antwort des Chur-Sächsischen Legations-Secretarii alleine, als irgends Corporis Evangelicorum, gedencken wollen. Sonsten pflegten die Catholischen Herrn Gesandten wohl ehender fürzuschützen: Sie evitirten deßwegen die schrifftliche Handlungen mit denen Evangelischen, weil hernach durch diser ihr Verschulden so fort alles gedruckt würde; in præsenti casu aber kehrete es der Salzburgische Gesandte gerade

um, und liesse seines Orts drucken, was er schrifftlich von sich zu geben Scheu getragen, ungeachtet das Impressum durchgehends so eingerichtet, daß man ihn vor dessen Verfasser erkennen und halten müsse: In Summa, sein Schluß, Corpus Evangelicorum, (welches doch nicht so wohl hiesige Gesandte, als vilmehr deren höchst- und hohe Principalen, Obere und Committenten, constituiren,) recht geringschäzig zu tractiren, lige aus obiger seiner Aufführung an heiterm Tage; mithin könnten hiesige Evangel. treugehorsamste Gesandte nicht umhin, höchst- und hoher Principalen aller- und gnädigstem Gutbefinden und Instructionen ex justo dolore gleichfalls anheim zu geben: Ob man nicht, biß der Salzburgische Gesandte vor dieselbe und ihre hiesige Ministres mehrern Respect und Consideration bezeugte, und das vorgegangene verbessere, mit ihme das Commercium tam publicum, quam privatum, suspendiren, demnach auch, wann, nach bekannter Alternation im Fürstlichen Collegio, zu dirigiren die Ordnung an Salzburg wäre, alsdann, was nur gleich die Materia betreffe, des Deliberirens und Votirens sich entschlagen sollte? baldigen Verhaltungs-Befehl in aller Submißion erwartende. ꝛc."

Aus obigem Grund folget weiter, daß, wann die Gewaltthätigkeiten so weit gehen, daß Catholische Landes-Herren ihre Evangelische Unterthanen gar wider Recht ausstossen und vertreiben, die Evangelische Stände auch alsdann befugt seyen, sich dergleichen bedrangter Leute dahin anzunehmen, daß das Vergangene, so gut möglich, abgestellt, dafür gebührende Satisfaction geleistet, und nöthigen Falles für das künfftige genugsame Sicherheit verschaffet werde.

Uebrigens sehe man meine oben angezeigte Schrifft: „Von der Evangelischen Reichsstände Vertrettungsrecht ihrer Glaubens-Genossen."

Ob und wie ferne aber ein Catholischer Stand schuldig seye, zu leiden, daß das Corpus Evangelicorum jemand als einen Bevollmächtigten an seinen Hof abschicke, um zugleich auf das Religionswesen ein Auge zu haben? davon ist Cap. præc. ein mehreres vorgekommen.

§. 19.

Wie die Streitigkeiten zwischen denen Evan.

Von der Frage: wie die zwischen Evangelisch- und Catholischen Reichsständen entstehende Streittigkeiten beyzulegen seyen?

will

will ich nur so vil melden, daß mutatis mutandis, manches anderwärts (1) vorgetragenes auch hieher applicabel seye. und Catholischen beyzulegen?

Betrifft die Sache in der Folge ihrer mehrere, so wird auf dem Reichstag, bey Fridens-Congressen, und anderen Conventen, ordentlicher Weise de Corpore ad Corpus gehandelt: Hilfft aber dises nichts, oder die Sache qualificiret sich sonsten nicht so wohl zu Tractaten, als zur Execution; so ruffen die Evangelische das Kayserliche obrist-richterliche Amt an: Ist auch dises unkräfftig; so greiffet die Garantie des Westphälischen Fridens Plaz:

Hat es aber ein einzelner Evangelischer mit einzelnen Catholischen zu thun, und es betrifft nur ihr privat-Interesse; so gehet man entweder, wann sich die Sache darzu qualificirt, an die höchste Reichs-Gerichte, oder sucht sich in Güte mit einander zu setzen, oder noch einige andere Stände seiner Religion, die der Sache ein Gewicht geben könnten, zu Hülffe zu ziehen, oder hilfft sich mit der Faust, oder protestirt, oder wartet auf bessere Gelegenheit, u. s. w.

§. 20.

Von denen Religions-Beschwerden, hauptsächlich derer Evangelischen gegen die Catholische, überhaupt ist schon oben *Lib.* 1. *Cap.* 16. geredet worden: Hier aber will ich noch verschidener besonderer Klagen derer Evangelischen gegen die Catholische gedencken, und zwar, aus mehrmalen angeführter Ursache, nicht mit meinen eigenen, sondern mit Herrn Reg. Raths von Schauroths Worten, wie er selbige aus deme, was bey dem Corpore Evangelicorum von Zeit zu Zeit vorgekommen ist, (2) zusammengetragen hat. Klagen der Evangelischen.

Bücher.) 1. Evangelischer Bücher Einführung verbieten die Catholische sub censuris Canonicis. 2. Biblen und Evangelische Bücher können inter Libros prohibitos nicht gerechnet, noch, wann im Röm. Reich denen Unterthanen, die Religion zu ändern, freystehet, die Mittel darzu, als eben die heil. Schrifft, und sonst Evangelische Bücher, abgeschnitten werden. 3. Daß man unter dem Namen uncatholischer, oder wider die Röm. Catholische Glaubenslehre streitender, alle und jede Evangelische Bücher, ohne die mindeste Exception, Linitation und Distinction, selbst quoad Commercium publicum, nemlich auf offenen Märckten

(2) im Tr. von den Reichstags-Geschäfft. p. 353. sqq. und oben Lib. 1. Cap. 14.
(2) in dem Indice seines cit. Wercks.

ten, zu führen, verbietet, ja dieselbe vor verführerisch, fridstöhrig, ꝛc. ausschreyt; solches gereichet nicht nur zu harter Beklemmung der Gewissensfreyheit, und Abschneidung der Mittel, wodurch man von einer andern im Reich recipirten und anzunehmen erlaubten Religion genauere Kenntniß erlangen kan, sondern auch die vergallte und bodenlose Epitheta zu geflissentlicher Schmähung der Evangelischen Religion selbsten. 4. Unmöglich kan, so lange die Evangelische Religion eine im Reich recipirte Religion seyn und bleiben wird, und so lang die Religions- und Westphälische Friden noch etwas gelten sollen, einigem geist- und weltlichen Reichsstand erlaubt seyn, aus Lesung Evangelischer Bücher dergestaltige Crimina atrocia & publica zu machen, die Landesverweisungen und Vermögensconfiscationen verdienten: Bescheidene Kirchencensuren liesse man an ihren Ort gestellet seyn. 5. Evangelische Bücher haben, wie die Evangelische Religion selbsten, im Reich ihr wohlhergebrachtes und stattlich bevestigtes Burgerrecht.

Geistliche.) 1. Ehe man Evangelische Geistliche absezt, und sie ins Elend verjagt, müssen sie mit ihrer Verantwortung genüglich gehört, und eine standhaffte Sentenz gefället werden. 2. Ueber eines Evangelischen Predigers Richtigkeit in der Lehre können Catholische, (es seyen Geist- oder Weltliche,) nicht urtheilen. 3. Die Absichten, welche unter deme verborgen ligen, daß man den Evangelischen Gemeinden verhaßte, zum Lehren ungeschickte, oder im Leben ruchlose, Prediger obtrudirt, oder die vacante Stellen lange Zeit nicht besezt, gehen auf die Ausrottung der Evangelischen Religion. 4. Ihre Salariensache ist ein muneris Annexum, und gehöret ad Forum ecclesiasticum. 5. Vor eines Pfarrers particular-Schulden kan eine Kirche und Gemeinde nicht hafften. 6. Der Catholischen Geistlichkeit Privilegien können sie nicht schüzen in Fällen, ubi iniuria ab illis proficiscitur. 7. Der Catholischen Geistlichkeit Eyd vor den Päbstlichen Stuhl ist vor die Evangelische bedencklich. 8. Der Catholischen Geistlichkeit Principia und Anschläge zilen auf Ausrottung des Evangelischen Wesens. 9. Die Catholische Geistliche widersezen sich offtmals der Evangelischen Restitution, und hezen den gemeinen Mann auf. 10. Die Catholische nidere Geistlichkeit wagt alles, wo sie nur von der weltlichen Obrigkeit einigen Rückenhalts, oder wenigstens Connivenz, versichert ist. 11. Die gewaltsame Einsezung Evangelischer Geistlichen ist denen Canonischen und Evangelischen Kirchen-

chenrechten gänzlich zuwider. 12. Die Anzüglichkeit und Unbescheidenheit einiger Catholischen Geistlichen im Predigen wurde geahndet. 13. Hingegen billiget auch das Corpus Evangelicorum keineswegs die Excesse der Evangelischen Geistlichen in Schmähreden, wann sie anders über Vermuthen erweislich seynd. 14. Evangelischen Pastoren, so keine Besoldung haben, ist nicht zuzumuthen, die actus parochiales umsonst zu verrichten. 15. Evangelische Geistliche können sich Amtshalber nicht entbrechen, Personen, so von der Catholischen zu der Evangelischen Religion über- oder zurücktretten, anzunehmen.

Kinder.) 1. Unter dem Vorwand der Anverwandtschafft schlagen manche Catholische in die Erziehung Evangelischer Kinder unbefugte Hände ein. 2. Wegen Erziehung der Kinder hat der Westphälische Frid in Ansehung der Religion kein Regulativ gemacht, vermuthlich, weil damals Niemand sich eingebildet, daß darüber ein Zweifel entstehen könne. 3. Auf den Vater, als Caput Familiæ, kommt es ratione Dispositionis, in welcher Religion ein Kind erzogen werden solle, in Ermanglung das Gegentheil besagender Ehepacten, alleinig an. 4. Dem Vater ligt die alimentatio, educatio, institutio, elocatio, dotatio, u. d. Ehebeschwerden principaliter ob, und die Kinder utriusque sexus sind, desselben Disposition in geist- und weltlichen Sachen vornemlich jederzeit zu gehorsamen, schuldig. 5. Kein Vater kan seinen Kindern ihr ex nativitate erlangtes, und ex pacto & providentia Maiorum herkommendes, Succeßionsrecht in Herrschafften und Lande (wegen der Religion,) durch ein Testament entziehen. 6. Die Kinder können von keiner Mutter, zumal an ganz Fremde und andere Religionsverwandte, verschencket werden. 7. Es mag nicht als eine Desertion der Kinder erzwungen werden, wann etwan der Vater, Verrichtungen halber, wohin verreiset, und etwas länger, denn er anfänglich vermeint gehabt, verweilet, die Kinder aber inzwischen zurückgelassen. 8. Unter dem Prätext der Kinder Versorgung müßten manche Emigrirende, wo nicht den völligen Betrag, doch den grösten Theil, ihres Vermögens zurücklassen. 9. Kinder müssen wohl endlich Annos pubertatis erreichen, wann man sie denen Eltern biß dahin vile Jahre hindurch vorenthält, und die Catholische Religion ergreiffen, weil sie wegen des langwührigen Vorenthalts in der Evangelischen noch nicht informiret seynd; Aber die Evangelische Stände können zu

solcher Methode, die Religions- und Gewissensfreyheit zu intervertiren, die Hände nicht in den Schooß legen. 10. Die denen Kindern gereichte Allmosen, oder die ihren zarten unverständigen Gemüthern gemachte Impreßionen, ihren Vater und dessen Religion zu verlassen, die Catholische aber zu bekennen, sind keine adäquate und erlaubte Wege, kleine unmündige Kinder beydes dem Leibe und Gewissen nach in fremde Gewalt zu ziehen, patriam potestatem hingegen, ja das vierte Gebot selbst, gleichsam abzustellen und aufzuheben. 11. Es würde um die geheiligte natürliche und bürgerliche Geseze gethan seyn, wann Eltern und Vormünder ihre leibliche Kinder, oder Pflegbefohlene, nicht ziehen noch straffen, ihnen gleichsam keine saure Mine machen dörffen, ohne zu gewärtigen, daß dieselbe, handgreifflichst nicht aus Liebe und Gewissenstrieb zu einer andern Religion, sondern aus sündlichstem Ungehorsam, Halsstarrigkeit, und vermeintlicher Rache gegen ihre Eltern und Vormünder, entlauffen, dann in Clöstern, oder sonsten, erst heimlichen und mit der Zeit offentlichen Schuz und Aufenthalt finden. 12. Wann erwachsene, mündige und ad Annos Discretionis gediehene Kinder ihren wegen der Religion emigrirenden Eltern nicht folgen wollen, sind die Eltern, die Kinder weiter zu alimentiren, weniger, gar noch bey lebendigem Leibe sich erben zu lassen, ein- vor allemal hinwiederum nicht gehalten, noch mithin die Landesherrschafft befugt, portionem filialem, vel Legitimam, abzuziehen. 13. Die väterliche Gewalt kan auch im Leiblichen durch keine, ob schon bey behörigen Annis discretionis, beschehende Religionsveränderung entzogen und intervertiret werden. 14. Die Annehmung einer anderen im Reich zugelassenen Religion hebt das ius patriæ potestatis nicht auf. 15. Die im Salzburgischen auf den Verkauff und Lesung Evangelischer Bücher gesezten Straffe des Verlusts väterlicher Gewalt, (welche auch nicht einmal per Relegationem verlohren wird,) ist unschicklich. 16. Unehlich gebohrene Kinder, (obwohl ihrenthalben von einer väterlichen Gewalt, wie sie Leges civiles gleichsam corroboriret haben, keine Frage ist,) folgen doch, nach Lauff, Ordnung und Recht der Natur, biß zu erlangter Pubertät, denen Mütern billig, und ist kein Gesez vorhanden, welches besagte Kinder zu der Obrigkeit, worunter sie gebohren, Sclaven mache. 17. So lange die natürliche Väter und Mütter ihre unehliche Kinder nur immer ernähren können, pflegen sich

die

die Obrigkeiten um ihre Erziehung, Unterhalt und Versorgung, keineswegs zu bekümmern, und mag auch intuitu Religionis ein anderes nicht affectiret werden. 18. Eltern stehet von GOtt und Rechtswegen eine freye Disposition und Provision inter vivos et mortis causa quoad educationem & instructionem Liberorum zu. 19. Eltern haben Macht, ihre Kinder nicht allein auf fremde und ihrer Religionen Schulen zu verschicken, sondern auch gar privat-Præceptoren in ihren Häusern, ohngeachtet der Landesherr und das Land, anderer Religion zugethan seynd, zur Erzieh- und Unterrichtung zu geben. 20. Daß ein 11. biß 12jähriges Kind weiter etliche Jahr lang in gar keiner Religion, oder in zweyen zugleich, zu unterrichten seye, lieffe wider alle praxin derer im Reich recipirten drey christlichen Religionen, könnte auch nur allzuleichtlich junge Leute in die gröste Seelengefahr eines Atheismi oder Scepticismi versezen. 21. Mächtigste Landesherrschafften selbsten sind öffters nicht im Stande, die in ein Closter, ja heimlich aus einem in das andere, versteckte Kinder herbey zu bringen.

Kinder-Entführung, Vorenthaltung und Verleitung zur Catholischen Religion.) Sehr vile besondere Fälle davon, und die von dem Corpore Evangelicorum ihretwegen gethane Vorstellungen, findet man bey dem H. von SCHAUROTH angezeigt; auch ist des Corporis Evangelicorum pro memoria von 1732. 26. Jan. an das Corpus Catholicorum, wegen des so gemein-werdenden Kinder-Verlockens und abpracticirens ꝛc. (so aber von denen Catholischen nicht angenommen worden,) bey ihme *Tom.* 2 *p.* 89. zu lesen.

Kirchen.) 1. Die Evangelische können curam Templorum suorum, quoad structuram, ritus & Ceremonias, nach den principiis ihrer Religion, freyen Beliebens führen. 2. Sie werden nicht ihrer äusserlichen Form, Structur, zufälliger willkührlicher Zeichen und Zierrathen halber, sondern, um innerhalb derselben den Gottesdienst zu halten, erbauet. 3. Bey vorfallenden neuen Bauen pflegen die Catholische selbst wohl insgemein denenselben eine neue Form und Structur zu geben.

Kirchenhistorie.) Das Fundament des Glaubens aus derselben zu vertheidigen, ist unverwehrt.

Nunciatio novi operis.) Es wäre vor alle Stände, insonderheit die Evangelische, eine nachtheile Folge, wann die in ihren Lan-

den und Gebieten Eingesessene sich an keine novi operis nunciationem mehr kehren wollten.

Polemische Schrifften.) Ueber der Evangelischen kan ein der andern Religion zugethaner Mann nicht cognosciren.

Præscription.) Findet in Religionsfällen keine statt.

Proclamationsscheine.) Können ohne Ursache nicht verweigert werden.

Religion. Religionsachen.) 1. Der Religion wegen sollen anderer Religion zugethane Unterthanen nicht beschimpfet werden, noch Tort leiden. 2. Es ist als keine Verleitung und Ablockung von der Catholischen zur Evangelischen Religion anzusehen, wann Personen, welche emigriret, bekennen, daß sie sich an denen Orten ihres Aufenthalts wohl befinden. 3. Es würde auf eine höchstverbotene Abdringung von der Religion, und in effectu derselben Austilgung, ankommen, wann den Catholischen frey stünde, die Evangelische theologische Schrifften mit unerfindlichen Auflagen anzugehen, dise aber nicht darauf antworten dörfften. 4. Religionsmaterien, nachdem sie tractirt werden, können in Politicis gutes Verständniß merklich befördern, oder verhindern. 5. Religionsachen sind nicht allein, wo directe von der Religion, von theologischen Fragen, von Kirchen und Schulen, u. d. gehandelt wird, sondern auch, wo die Religion nur indirecte interessirt ist, und Schaden leiden kan. 6. Ob dises oder jenes eine causa Religionis seye oder nicht? Darüber können die Evangelische denen Catholischen keine Cognition zugestehen. 7. Die Religion, wann sie angefochten oder gekräncket wird, ist eine empfindliche Sache: Die Menschen vergessen hiebey alle weltliche Respecten, und ergreiffen ein jedes Brett, wann sie glauben, aus dem Schiffbruch sich darauf salviren zu können, man mag hernach so blos davon kommen, als man will; daher seynd die Religionsgeschäffte gemeiniglich die allerzärtlichste, oder anstößigste und empfindlichste. 8. In Religionsachen gibt es eigentlich weder Possessorium noch Petitorium.

Römische Kirche.) Derselben wollen die Evangelische das Prädicat: Heilig nicht beylegen.

Schmähungen. Schmähschrifften.) 1. Sind von jeglichen Orts Obrigkeiten unverzüglich zu confisciren, und deren Drucker und Verleger zu bestrafen. 2. Die Gefahr, so aus solchen Schmähschrifften entstehen kan, ist von dem Corpore Ev. mehrmalen vorgestellet worden; 3. auch hat es vile höchst-ärgerliche

Schmäh-

Schmähschrifften der Catholischen gegen die Evangelische benennet; 4. ingleichem um Publication eines allgemeinen Edicts angehalten; 5. nachdeme solches erfolget, haben sie dem Kayser gedankt, daß Er dadurch denen unter den Ständen angezettelten, auch mehr und mehr eingerissenen, Uneinigkeiten habe steuren und begegnen wollen, und zweiflen nicht, daß man gegen die Uebertretter, ohne Ansehen der Person oder Religion, mit gleichem Eyfer verfahren, und in der Stände hohe Gerechtigkeiten keinen Eingriff thun werde. 6. Kein Theil derer im H. Röm. Reich permittirten Religionen soll den andern mit lasterhafften Anzüglichkeiten angreiffen. 7. Vile der unverschämtesten Schmäh- und Lästerschrifften wider die Evangelische Religion sind noch darzu jederzeit cum permissu Superiorum, ja selbst unter ausdrucklicher Catholischer geistlicher Reichs-Fürsten Approbation, ans Licht getretten. 8. In solchen befinden sich, statt irgends einiger, geschweige in Religionsmaterien, vernünftiger Art zu disputiren, nur lediglich auf allen Blättern Sophismata über Sophismata, Calumnien über Calumnien, Injurien über Injurien, und können ohne Entsezen nicht gelesen werden; können dahero denen Evangelischen weder schaden, noch ihre Gerechtsame wankend machen.

Secte.) 1. Dise Expreßion kommt in der puncto Clausulæ Ryswicensis herausgegebenen Liste vor, und beschiehet dem Französischen Gesandten deßwegen Vorstellung. 2. Also will die Evangelische Religion in dem Salzburgischen Emigrations-Patent benahmset werden. 3. Dergleichen absurde und verpönte Expreßion auch in eines Beamtens Schubschein gebraucht wird.

Succeßion.) Es muß denen Evangelischen Ständen bedenklich fallen, wann bey, Krafft ganz besonderer Pactorum, Dispositionen, Investituren und notorischen Observanz, vest stehenden Succeßionsfällen denen unlaugbar qualificirten Evangelischen Agnaten der Zutritt und Genuß des ihnen angestammten Erbes schwer gemacht, verleget und gehemmet wird.

Tausch.) Ausgetauschte Gemeinden können dadurch in Religionssachen nicht deterioris conditionis werden.

Universitäten.) 1. Vor Teutschland kan nicht leicht etwas pernicioſers erdacht werden, als wann der studirenden Jugend Reichsconstitutions-widrige Principia, gleich einem heimlichen, mit der Zeit erst recht ausbrechendem, Gifft, beygebracht werden. 2. Das Corpus Ev. hat denen Ev. Universitäten vorgeschriben,

wie sie sich in Ansehung ihrer Lehren puncto Simultanei zu verhalten haben; welches zwar der Kayser scharff geahndet und verbotten, das Corpus Ev. aber sein Betragen darinn gerechtfertiget hat.

Viles anderes, so auch mit in dises Capitel einschläget, ist theils schon oben vorgekommen, theils wird es in denen hernach folgenden Capiteln und Büchern erscheinen.

Zehendes Capitel.

Von denen Rechten der Evangelischen in Ansehung des Pabsts und der Catholischen Geistlichkeit.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Die Evangelische entschütten sich der geistlichen Jurisdiction. §. 3. Religionsfrid. §. 4. Folgende Zeiten. §. 5. Westphälische Fridenshandlungen. §. 6. Neuere Zeiten. §. 7. Mehreres von diser Suspension. §. 8. Eines Geistlichen neu-erworbene Evangelische Lande. §. 9. Noch etwas von dem *Jure diœcesano*. §. 10. *Acta Corporis Evangelicorum*. §. 11. Ehescheidungs-Sachen. §. 12. Mehreres *remissive*. §. 13. Von der Evangelischen Schreibart in Ansehung des Pabst, §. 14. besonders des Prädicats: Antichrist. §. 15. Von dem Lied: Erhalt uns, HErr! bey deinem Wort. §. 16. Päbstliche Bullen. §. 17. Noch einiges.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Beilen (Lud. Phil.) Diss. ad verba *Instr. Pac. art.* 5. §. *ad consequendos porro reditus* &c. Maynz, 1762. 4.

Meine Abhandlung von dem jure diœcesano Catholischer Bischöffe über die in Evangelischen Landen seßhaffte Catholische; in meinen Nebenstund. *p.* 389.

Müller

Müller (Petr.) de iuris Episcopalis in terris Protestantium à Romano-Catholicis iniuste prætensa reviviscentia. Jena, 1689. 4.

Sündermahler (Joh. Jac. Jos.) Diss. de suspensa Jurisdictione ecclesiastica; ad illustr. §. 7. *Pac. rel.* §. 16. *art.* 5. *Pac. Osn.* Würzburg, 1763. 4. und in seinen *Opusc. n.* 6.

§. 2.

Die Evang. entschütten sich der geistlichen Jurisdiction. &c.

Als die Evangelische Stände bey der Reformation aus der heiligen Schrifft und denen Kirchen-Geschichten erkennen lerneten, daß des Pabsts und seiner Nachgesezten im so genannten geistlichen Stande Gerichtbarkeit in geistlichen Dingen über die ganze Christenheit nicht nur in GOttes Wort nicht gegründet und der Verfassung der Christlichen Kirche im neuen Bunde nicht gemäß, sondern vil mehr beeden schnurstracks entgegen, und also eine blosse Usurpation seye; so ware eine nothwendige Folge davon, daß sie solche nicht mehr erkannten, sondern sich derselben entschütteten, so gut sie konnten, welches auch der Pabst und die Catholische Geistlichkeit so mußten geschehen lassen.

Anfangs zwar giengen die Evangelische, in guter Hoffnung, sie werden dem Evangelio nach und nach auch mehr Plaz lassen, und um Fridens willen, mit denen Bischöffen noch zimlich glimpflich um, wie aus dem 28sten Articul der Augsp. Confeßion zu ersehen ist: Es seynd auch sonderlich die Worte merkwürdig, welche in einer Anno 1555. den 21. Jun. von denen Evangelischen Ständen dem Kayser übergebenen Schrifft gelesen werden: Indessen sihet man doch schon aus der Apologie der Augsp. Conf. *art.* 4. daß die Evangelische die Sache zwar also einzuleiten gesucht, aber wohl schlechte Hoffnung dazu gehabt haben; zumalen da sie präsupponiret, jeder Bischoff seye für sich, und habe in geistlichen Dingen keine Dependenz von einem so genannten Erz-Bischoff, oder Pabst.

Mit dem Pabst hingegen haben sie sich niemalen weder können noch wollen einlassen.

Nach verschidenen Handlungen wurde bey dem den 10. Sept. aufgesezten Concept des Religions-Fridens die Formul also eingerichtet, wie sie in dem publicirten Friden befindlich ist: „Damit auch obberührte beyderseits Religionsverwandte so vil mehr in beständigem Friden und guter Sicherheit mit und bey einander sitzen und bleiben mögen; so soll die geistliche Jurisdiction (doch den geistlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, Collegien, Klöstern

und

und Ordens-Leuten, an ihren Renten, Güten, Zinß- und Zehenden, weltlichen Lehnschafften, auch andern Rechten und Gerechtigkeiten, wie obstehet, unvergriffen) wider die Augspurgische Confeßion, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, biß zu endlicher Vergleichung der Religion, nicht exercirt, gebraucht oder geübet werden, sondern derselbigen Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, und Bestellung der Ministerien, wie hievon nachfolgends ein besonderer Artickel gesetzet, ihr Gang gelassen, und kein Hinderniß oder Eintrag dadurch beschehen, und also hierauf, wie obbemeldt, biß zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, die geistliche Jurisdiction ruhen, eingestellt, und suspendirt seyn und bleiben: Aber in andern Sachen und Fällen, der Augspurgischen Confeßion, Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen, Ceremonien und Bestellung der Ministerien nicht anlangend, soll und mag die geistliche Jurisdiction durch die Erzbischöffe, Bischöffe, und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem jeden Ort hergebracht, und sie in der Uebung, Gebrauch und Posseßion seynd, hinführo, wie bißher, unverhindert exercirt, geübt und gebraucht werden."

Daß aber die Catholische selbst dise Suspension wegen der angehängten moraliter impossiblen conditionis resolutivæ nicht anderst als für eine Cassation angesehen haben, ist aus des Päbstlichen Nuntii CARAFFA (1) Zeugniß klar, als welcher selbsten schreibet: *Abrogata* præterea fuit Jurisdictio sacra adversus Augustanæ Confessionis Religionem.

Das Corpus Evangelicorum hat auch Anno 1664. behauptet (2): Durch den Religionsfriden seye die Päbstliche Gewalt und Jurisdiction in denen Evangelischen Landen richtig und deutlich eingestellet worden, oder, da es de facto geschehen sollte, alles von sich selbst nichtig und krafftlos zu halten.

§. 4.

Folgende Zeiten.

Indessen klagten doch hernach bald die Catholische über die Evangelische, daß sie den Innhalt des Religions-Fridens zu weit ausdehneten, bald die Evangelische über die Catholische, daß dise nicht

(1) in German. sacr. restaur. p. 34.
(2) von SCHAUROTHS Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 2. p. 173. 177. 180, 181.

nicht hielten, was verglichen worden seye; wie die Reichstags- und andere Handlungen von 1559. 90. 94. und 98. belehren.

Die Dillingische Jesuiten wendeten zwar gegen den Religions-Friden ein: Was darinn stehe, seye zwar so zwischen dem Kayser und denen Ständen verglichen worden, aber der Pabst habe nicht darein consentirt, noch ebenfalls renuncirt: Und diser Einwurff kan auch gegen den Westphälischen Friden gemacht werden: Alleine es halten uns nur der Kayser und die Catholische Stände ihr Wort; so könnten wir des Pabsts Prätension halben so ruhig schlaffen, als wenig sich der König in Spanien, wenn ihme Gibraltar von dem König in Groß-Britannien abgetretten würde, darum zu bekümmern hätte, ob der Prætendent Ja oder Nein darzu sage. In Possessorio hat es der Pabst verspilt, und in Petitorio wird man auf die eine oder andere Weise auch mit ihme zu recht kommen.

§. 5.

Westphälische Fridens-Handlungen.

Anno 1645. m. Nov. sezten die Evangelische unter ihre bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten übergebene Beschwerden: „Die geistliche Jurisdiction und prätendirte Jura Papalia, und alles andere, das dem Religions-Friden in einigerley Weise hinderlich und abbrüchig seyn könnte, ist also eingestellet und aufgehoben, daß man sich derselben gegen Evangelische Stände und ihre mediat- und immediat-Unterthanen in keinerley Weise noch Wege anzumassen hat; darunter dann auch nothwendig die von den Päbsten mit vorigen Kayserrn gepflogene Tranlactiones und Concordata, alle Canones, und was disem Friden zuwider, begriffen seyn: Nichts desto weniger unterstehen sich die Catholische Erz- und Bischöffe, und andere Geistliche, der Evangelischen Stände Unterthanen an theils Orten in Ehe- und andern Sachen vor ihr geistlich Gericht zu ziehen, und sie in ihren Consistoriis zu turbiren, dringen auf die Evangelischen an vilen Orten zu Haltung des Calenders, dadurch ihnen ihre Fest-Zeiten und Gottesdienst verrücket und zerstöhret wird; ꝛc.„ worauf noch etwas wegen der Päbstlichen Nunciorum folget:

Die Catholischen antworteten: „In welchen Fällen und Sachen die geistliche Jurisdiction, vermög Religion-Fridens, suspendiret sey oder nicht? ist in solchem Religions-Friden §. Damit auch obberührte ꝛc. mit klaren und unverdunckelten Worten ausgedruckt und versehen, nemlich wider der Augspurgischen Confession

Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchen-Gebräuche, und Ceremonien ꝛc. Aber in andern Sachen soll und mag dieselbe durch die Erzbischöffe, und andere Prälaten, wie deren Exercitium an einem Ort hergebracht, und sie in deren Uebung, Gebrauch und Possession biß dahin gewest, exerciret, geübt und gebrauchet werden: Nichts desto weniger haben die Augspurgische Confeßionsverwandten Stände nach dem aufgerichteten Religionsfriden angefangen, die Erzbischöffe und Prälaten an solchem ihren mit klaren, runden und teutschen Worten reservirten Exercitio Jurisdictionis Ecclesiasticæ auf alle Weise und Wege zu turbiren, eigene geistliche Gerichte und Consistoria aufzurichten, und an dieselbige nicht allein diejenige Sachen, welche der Augspurgischen Confeßion, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnung und Ceremonien betreffen, sondern auch alle andere, der geistlichen Jurisdiction und deren Exercitio oblauts reservirte, Sachen zu ziehen, ihre Unterthanen und Angehörige von der Erz- und Bischöffe ordentlichen geistlichen Gerichten und Consistoriis mit Gewalt abzuhalten, und also die Verordnung des Religion-Fridens auch hierinnen zu eludiren; und das zwar nicht nur in denen Fällen, wann die Partheyen der Augspurgischen Confeßion, sondern wohl auch, da sie der Catholischen Religion zugethan ꝛc. dessen sich auch so gar diejenigen Stätte, allwo zur Zeit des Religion-Fridens und seithero beyde Religiones beysammen gewesen; und ein jeder den andern ruhig dabey lassen sollen, die Augspurgische Confeßions-Verwandten aber das Regiment in ihre Hände gebracht, unterwunden, und noch heut zu Tage, wie beneben auch dessen ein und andern Orts unterwinden dörffen, daß sie den Ordinariis locorum die Visitationes der noch Catholischen Gotteshäuser und darinn sich befindender geistlicher Ordens-Personen sperren, und die neu-erwehlte Vorstehere, sich von ihrer geistlichen Obrigkeit confirmiren zu lassen, durch allerhand beschwerliche Worte und Bedrohungen wider die Gebühr abhalten wollen. ꝛc.„

Das wichtigste von dem, was hierauf weiter in diser Sache verhandelt worden ist, findet sich in meinem Tr. von der Landesholt. im Geistl. *Lib. 4. Cap 9*

Endlich vergliche man sich, daß Art. 5. §. 48. und 49. also lauten sollten: Jus Diœcesanum & tota Jurisdictio Ecclesiastica, cum omnibus suis speciebus, contra Augustanæ Confessionis

Electo-

Electores, Principes, Status, (comprehenſa libera Imperii Nobilitate) eorumque Subditos, tam inter Catholicos & Auguſtanæ Confeſſioni addictos, quam inter ipſos ſolos Auguſtanæ Confeſſionis Status, usque ad compoſitionem Chriſtianam diſſidii Religionis, ſuſpenſa eſto, & intra terminos Territorii cujusque jus diœceſanum & Jurisdictio eccleſiaſtica ſe contineat: Ad conſequendos tamen reditus, cenſus, decimas & penſiones in iis Auguſtanæ Confeſſionis Statuum ditionibus, ubi Catholici Anno 1624. notorie in poſſeſſione vel quaſi exercitii Jurisdictionis Eccleſiaſticæ fuerunt, utantur eadem poſthac quoque, ſed non niſi in exigendis hiſce penſionibus, nec procedatur ad excommunicationem, niſi poſt tertiam demum denunciationem. Catholicorum Auguſtanæ Confeſſioni addicti Status Provinciales & Subditi, qui Anno 1624. eccleſiaſticam Jurisdictionem agnoverunt, in iis caſibus modo dictæ Jurisdictioni ſubſint, qui Auguſtanam Confeſſionem nullatenus concernunt, modo ipſis occaſione proceſſus nihil injungatur Auguſtanæ Confeſſioni repugnans. Eodem etiam jure Auguſtanæ Confeſſionis Magiſtratuum Catholici Subditi cenſeantur, inque hos, qui Anno 1624. publicum Religionis Catholicæ exercitium habuerunt, Jus diœceſanum, quatenus Epiſcopi illud dicto Anno quiete in eos exercuerunt, ſalvum eſto. In quibus Civitatibus vero Imperii mixtæ Religionis exercitium in uſu eſt, Catholicis Epiſcopis contra Cives Auguſtanæ Confeſſionis nulla ſit Jurisdictio; at Catholici, juxta obſervantiam dicti Anni 1624. ſuo jure experiantur.

Insbeſondere meldeten die Evangeliſche Anno 1645. in ihren Gravaminibus eccleſiaſticis Grav. 1. incidenter, daß die Jura Papalia fürlängſt ſuſpendiret ſeyen, und Grav. 5. haben ſie ſich ausführlich wegen der Jurium Papalium beſchweret.

Die Catholiſche antworteten darauf: „Was die Augſp. Conf. Verwandten von Aufhebung der Jurium Papalium, Proviſionum, Conceſſionum, Transactionum & Concordatorum Germaniæ, Canonum &c. bey diſem fünfften Punct angeführet; das iſt eine auſſer und wider den Religions-Friden geſuchte Extenſio, und rühret alles von denen beym erſten und zweyten Punctis zur Genüge abgeleinten irrigen Præſuppoſitis, dahin man ſich geliebter Kürze willen beziehet: Es wird auch den Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten, ſich hierinnen zu beklagen, alle Urſache

benommen seyn, wann sie die, dem Religions-Friden zuwider, eingezogene Erz-Primat hohe und andere Stiffter und Prälaturen wieder in den Stand stellen, wie sie vermöge Religion-Fridens seyn sollen.„

Den 1. Jun. erkläreten sich die Catholische: „Nicht weniger soll die Päbstliche Heiligkeit die Menses, und was sonsten vor Collationes dem Römischen Stuhl vigore Concordatorum Germaniæ zustehen, in den Thum- und Neben-Stifftern zustehen, immediate oder per Indulta, - - vorbehalten seyn.„ Und zu Ende eben dises Monats meldeten sie in ihren unvorgreifflichen Resolutionibus: „Quid de mensibus Pabalibus? Was die Annaten und Menses Papales, item Pallium Episcopale, anlanget; ist bekannt, daß die Protestirenden solche Jura dem Päbstlichen Stuhl nicht geständig seyn, noch demselben jemals ohne Zwang der Waffen nachgeben werden: Man hält aber vor rathsam, damit sie gleichwohl diß Orts nicht mehr Freyheit als die Catholischen haben, daß sie anstatt solcher Jurium gleichwohl einem Römischen Kayser eine gewisse Recognition zu geben behandelt werden sollten; alles in dem Reservat, wenn dergleichen Stiffter eines oder mehr über kurz oder lang wieder zu der Catholischen Religion tretten würde, daß alsdann auch dem Päbstlichen Stuhl seine alte Jura wieder eröffnet, die immittelst aber am Kayserlichen Hof gezogene Recognitiones ipso facto aufgehoben seyn sollten.„

m. Aug. verlangten die Evangelischen: „Die menses Papales sollten in denen Stifftungen, so in Anno 1621. den 1. Jan. mit Evangelischen Capitularen allein besezt gewesen, gar nicht, wo aber selbiger Zeit auch Catholische zugelassen, in so weit, als sie jedes Orts in Anno 1621. den 1. Jan. beständig herbracht, und blos vermöge dises Vergleichs, einen Catholischen in seiner Anzahl zu surrogiren, statt haben; jedoch, wann à die vacationis innerhalb 3. Monaten die Provisiones à Curia Romana immediate denen Capituln gebührlich insinuiret worden. Ueber die Annaten, Jura Pallii, Confirmationum, und andere Prætensiones des Päbstlichen Stuhls, hat sich die löbliche teutsche Nation jedesmals noch vor der Christlichen Reformation höchlichen beschweret, und können die Evangelischen an die jezterzehlte und andere Jura Papalia sich gar nicht binden lassen, noch auch einige Collation auf Prälaturen und andern Dignitäten hinfüro admittiren.„

m.

m. Dec merckten die Evangelische unter ihren Differentien an: „Omittunt Catholici menses Papales, Annatas, Jura Pallii, Confirmationum, aliasque Papales Prætensiones & Collationes ad quascunque Dignitates & Prælaturas.„

Anno 1647. 30. Jan. kame in einer Conferenz einiges davon vor.

m. Febr. faßten die Evangelische dises Project ab: Annatas, Iura Pallii, Confirmationum, Menses Papales, & si quæ alia Pontifex in Bonis Evangelicorum Ecclesiasticis immediatis prætendere vesit, quod spectat, ea, usque ad concordiæ Christianæ fidei reductionem, suspendantur: Ubi vero Evangelici & Catholici Capitulares die 1 Jan. Annp 1624. promiscui Mensesque Papales in usu fuere, integrum sit Pontifici, decedenti in Mensibus Papalibus Catholico, vigore hujus Transactionis, eo tantum casu Catholicum surrogare, quando ratione numeri, qui ex utraque Religione constare quoquo in loco debet, Catholicus præsentandus erit, & Papalis Provisio Capitulis tempore legitimo immediate è Curia Romano insinuabitur.

m. Mart. fertigten die Kayserliche dises Gegen-Project: Si quid Annatarum, Jurium Pallii, Confirmationum, Mensium Papalium, & hujusmodi Jurium & Reservationum, nomine in Bonis Statuum Augustanæ Confessionis ecclesiasticis immediatis prætendatur quandocunque aut quomodoeunque, id executione à brachio seculari impertienda careat. In quorum autem ecclesiasticorum Bonorum immediatorum Capitulis utriusque Religionis Canonici certo utrinque numero admittuntur, Mensesque papales id temporis in usu fuerunt, porro quoque, si decedentes Canonici ex numero Catholicorum definito fuerint, obtineant, atque executioni, casu eveniente, mandentur.

Die Evangelische erinnerten dabey: *Pro*: Prætendatur, quandocunque aut quomodocunque, id &c. *surrogetur:* à quocunque, quandocunque, aut quomodocunque, prætendatur, id validitate &c. welches auch die Kayserliche beliebten.

Solchemnach heißt es in *Instr. Pac. art.* 5. §. 19. 20 Si quid Annatarum, Jurium Pallii, Confirmationum, mensium Papalium, & hujusmodi Jurium & Reservationum, nomine in Bonis Statuum Augustanæ Confessionis ecclesiasticis immediatis

à quocunque, quandocunque, aut quomodocunque, prætendatur, id validitate & executione à brachio ſeculari impertienda careat: In quorum autem eccleſiaſticorum bonorum immediatorum Capitulis utriusque Religionis Capitulares & Canonici, vigore præfati termini, certo utrinque numero admittuntur, menſesque Papales id temporis in uſu fuerunt, porro quoque, ſi decedentes Capitulares & Canonici ex numero Catholicorum definito fuerint, obtineant, atque executioni, caſu eveniente, mandentur, modo Papalis proviſio Capitulis immediate è Curia Romana & tempore legitimo inſinuetur.

Wer den Päbſtlichen Hof kennet, der kan leicht glauben, diſe Puncten haben ihme wehe gethan; dahero proteſtirte Innocentius X. auch namentlich dawider: Quod Annatæ, Jura Pallii, Confirmationes, menſes Papales, & hujusmodi Jura ac Reſervationes, in Bonis eccleſiaſticis Confeſſionis Auguſtanæ excludantur, Confirmationes Electionum ſeu Poſtulationum prætenſorum Archi Epiſcoporum, aur Prælatorum ejusdem Confeſſionis poteſtati ſeculari attribuantur, &c.

§. 6.

Neuere Zeiten.

Nachdeme Anno 1697. die bekannte Clauſul in den 4ten Art. des Ryswickiſchen Fridens eingefloſſen ware, mißbrauchten die ehemalige Diœceſani derer darunter begriffenen Orte ſelbige auch darzu, daß ſie vorgaben, ihr ehemaliges, aber durch den Weſtphäliſchen Friden ſuſpendirtes, Diöceſen-Recht ſeye dadurch wieder würckſam worden.

Bey dem Badiſchen Fridens-Congreß meldete der Evangeliſchen Ober-Rheiniſchen Crayſtände Miniſter in einer dem Kayſerlichen Geſandten übergebenen Schrifft: Es würden ſich wegen der von Frankreich erbauten Kirchen, zumalen quoad ea, quæ ſunt ordinis, noch wohl ſolche Expedientia ausfindig machen laſſen, den Zweck, wo eben nicht durch eine dem Weſtphäliſchen Friden, quoad Annum regulativum & epiſcopalia, diametraliter entgegen lauffende odioſe Clauſul, doch etwa per Conventionem mit denen Landesherrn derer unter diſe Clauſul eigentlich gehörigen Orte, (als deren jeder, Krafft habenden Juris territorialis, dißfalls wohl etwas toleriren, paciſciren und in dem ſeinigen diſponiren könne,) oder auf ſonſt beliebige Art, zu erhalten.

Nach diſem Friden fienge Chur-Maynz an, unter dem Vorwand des juris diœceſani, unter Connivenz der Landesherrns, in

fremden

fremden Gebieten militarische Executionen gegen den Westphälischen Friden vorzunehmen.

Anno 1719. 13. Oct. liesse dahero das Corpus Evangelicorum in ein der Kayserlichen Pr. Commißion übergebenes pro memoria einfliessen: „Daß es also eine nicht allein wider die von denen Catholischen denen Evangelischen gethane = = theure Versprechen, sondern auch wider offenbaren gesunden Verstand des Ryswickischen Fridens selbst, lauffende Prätension seye, wenn man jezo vorgeben will, daß das ius Ordinariatus, oder andere geistliche Jurisdiction der Catholischen gegen die Evangelische, durch den Ryswickischen Friden wieder reviviscirt seye, und dahero zum Exempel ein Churfürst zu Maynz befugt seye, so gar in alieno Territorio nicht allein geistliche Verordnungen zu thun, sondern auch dieselbe mit gewaffneter Hand zu exequiren; welches ihm nicht einmal in eines Catholischen Herrn Gebiet wider Catholische Unterthanen zu thun erlaubt ist."

Und in der anderweiten Vorstellung: „Daß aber, 2tens, Ihre Churfürstl. Gn. (zu Maynz,) sich als Diœcesanum in denen Orten ausser ihrem eigenen Territorio offentlich angeben und geriren wollen, dadurch werffen Dieselbe, so vil an ihnen ist, den §. *Jus diœcesanum &c.* 48. *Art.* 5. *Instr. Pac. Westph* mithin den ganzen Religionsfriden, über einen Hauffen, und verdrehen den klaren buchstäblichen Verstand des Ryswickischen Fridens, (wenn auch die bekannte Clausul statt hätte,) auf eine so unerhörte und unverantwortliche Weise, daß die Augspurg. Conf. verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände, solches Attentatum über alle andere bißher ihnen zugefügte Gravamina achten, und denen daraus offenbarlich und ohnausbleiblich ziehenden höchstgefährlich- und grundverderblichen in ihren Augapfel greiffenden Folgerungen sich in Zeiten mit allen von GOtt verliehenen Kräfften widersezen müssen: Dann was bishero denen Evangelischen zum Nachtheil vorgegangen, dadurch ist nur das Jus in hypothesi dises oder jenes in particulari verlezet worden; dises Chur-Maynzische Unternehmen aber, da sie sich als Diœcesanum extra Territorium und contra Evangelicos offentlich aufzuführen beginnet haben, greiffet das jus in universum & in thesi an, und kehret das ganze Instr. Pacis von Grund um, und ist gleichsam nichts anders, als ein neues Classicum zur rechtmäßigen Gegenwehr."

Dem Chur-Maynzischen Gesandten geschahe gleichmäßige Vor-

Vorstellung; welcher aber sich auf den Ryßwickischen Friden bezoge und nachhero, auf Churfürstl. Befehl, wiederhohlte: Der Churfürst habe dise Antwort approbirt und nachdeme durch den Badischen Friden die Bestättigung des Ryßwickischen geschehen, vermeine er, als Diœcesanus, nach bestättigten zwey solennen Friden, befugt zu seyn, das Religionswesen zu beförderen, ꝛc.

Anno 1719. 22. Dec. thate ferner das Corpus Evangelicorum der Pfalz-Zweybrückischen Comitial-Gesandtschafft eine schrifftliche Vorstellung, was dem Herzog und seinen Successoren vor ein grosses Präjudiz daraus erwachse, wann er dem Churfürsten zu Maynz und Bischoffen zu Speyer einige geistliche Jurisdiction einräume.

Der Kayser rescribirte auch Anno 1720. 9. Mart. an Churz-Maynz: „Indem armatu manus aut Jurisdictio in alieno Territorio weder erlaubt, noch das jus diœcesanum solcher massen zu behaupten, sondern allenfalls für jezt und hinkünfftig aus Kayserlicher Macht nach denen Reichsgesezen hiermit untersagt ist; gleichwie im übrigen der Begriff und wahre Verstand und Gebrauch des juris diœcesani & juris reformandi in denen Fridensschlüssen, als dem Fundamento regulativo generali, sich deutlich vorgeschriben findet."

Und in einer Kayserlichen der K. Großbritannischen Gesandtschafft ertheilten Resolution heißt es: „Indessen aber könnten sie Ihro Königlichen Maj. beybringen, daß Ihro Kayserliche Majest. den Churfürsten zu Maynz anhalten würden, all dasjenige abzustellen, was sie, vermöge ihres vermeintlichen Juris diœcesani in ihren nicht untergebenen Territoriis und Landen (es möge ex Articulo 4. Pacis Ryswicensis oder aus einem andern Fonte hergenommen werden) unternommen haben; zu solchem Ende werden Ihro Kayserliche Majestät denen Dominis territorialibus, als dem Pfalzgrafen zu Zweybrücken, und sonsten, wo es nöthig, zuschreiben, und anbefehlen, daß, was Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, seit dem Badischen Friden, vermög des angezogenen vermeintlichen Juris Diœcesani, neuerlich eingeführet, Sie, Domini territoriales, solches abzuthun hätten."

Anno 1722. m Dec. meldete das Corpus Evangelicorum in einem dem Bischofflich-Wormsischen Comitial-Gesandten zugestellten pro memoria: „Dahero unsern = = Principalen = = um so vil schmerzlicher fallen müsse, aus verschidenen Eingriffen der Catho-

Catholischen Geistlichkeit, insonderheit des Vicariats zu Worms, wahrzunehmen, daß sie, = = gegen den klaren Buchstaben des Westphälischen und selbst des Ryswickischen Fridens, noch dazu das suspendirte Jus diœcesanum und Jurisdictionem ecclesiasticam in denen Evangelischen Landen wieder einzuführen, mit aller Macht sich bemühen. Man hält sich Evangelischer Seits völlig versichert, daß kein einiger Billigkeit liebender Catholicus, der sich die Mühe geben und den Ryswickischen Friden selber lesen will, zweiflen kan, es seye dises Unternehmen durch denselben nicht im allergeringsten zu justificiren, sondern vil mehr demselben schnurstracks zuwider: Dann also lautet desselben Art. 3. Pacis hujus basis & fundamentum sit *Pax Westphalica* & Neomagensis, eæque statim, commutatis Ratificationum formulis, *in Sacris* & Profanis plene Executioni mandentur, & posthæc sartæ tectæ conserventur, nisi quatenus nunc aliter expresse conventum fuerit: Da nun in dem ganzen ferneren Contexte desselben Fridens nicht allein kein einiges Wort zu finden, daß denen vormaligen Ordinariis an denen durch besagten Ryswickischen Friden restituirten Orten das ius dioecesanum & Jurisdictio ecclesiastica hinfüro wieder zustehen sollte; sondern auch im Gegentheil Art. 4. eben an dem Ort, da die unglückliche Religions-Clausul befindlich ist, ausdrücklich verordnet worden: Restituentur -- quævis - - loca & iura, - - *omniaque* in eum statum reponentur, quo ante illas occupationes, uniones & reuniones fuerunt, nullo deinceps tempore amplius turbanda seu inquietanda; so liget wohl unwidersprechlich am Tag, daß denen Evangelischen Ständen ihr ius Sacrorum, welches unter allen das allervornehmste ist, durch den Friden wieder restituiret, und alle währender Zeit der Reunionen und des Krieges dagegen verhängte Eingriffe aufgehoben, und das jus diœcesanum und Jurisdictio ecclesiastica, zu Folge des §. 48. *Art.* 5. *Pac. Westph.* wieder intra terminos Territorii cujusque redigiret seye; mithin die in oben angezogenem Art. 4. des Ryswickischen Fridens enthaltene Worte: Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis in statu, quo nunc est, remanente, nicht anderst verstanden werden können, als wie sie mit dem unmittelbar vorhergehenden bestehen mögen; nemlich: salvis iuribus, templis & reditibus Evangelicorum, so sie ante occupationes illas gehabt haben, oder haben sollen.„

Anno 1723. gabe Nassau-Weilburg eine Gegen-Vorstel-

lung des Unfugs des anmaßlichen Bischofflich-Wormsischen Juris diœcesani heraus.

§. 7.

Mehreres von diser Suspension.

Uebrigens ist bey dem oben angeführten §. 48. 49. *art.* 5. *Instr. Pac.* folgendes zu beobachten: 1. Ist die Rede von dem Jure diœcesano. Diœces heisset bey denen Catholischen der District, über welchen sich eines Bischoffs geistliche Gewalt erstrecket; gleichwie hingegen der District, über welchen eines Erz-Bischoffs (der qua Bischoff auch seine eigene Diœce- hat,) Erz-Bischoffliche Gewalt gehet, eine Provinz heißt, welches um verschidener Evangelischer Auslegere willen zu beobachten ist, welche disen Unterschid nicht beobachtet haben. Nun werden zwar die Worte: *Jus dioecesanum* in engerem Verstand auch nur für ein Stück derer Bischöfflichen Rechte genommen; alleine hier muß man, denen Actis publicis und der ganzen Connexion nach, darunter nothwendig alle einem Bischoff ausserhalb seines weltlichen Gebiets in eines anderen Reichsstandes Landen zustehende Bischoffliche oder geistliche Gerechtsamen verstehen. Jurisdictio ecclesiastica aber zeiget zwar ebenfalls in gewissem Verstand nur ein anderes Stück derer Bischöfflichen Gerechtsamen an; hier aber scheinet damit die mehr als Bischöffliche Gewalt, das ist, die dem Pabst und dessen Nunciis, &c. wie auch denen Erz-Bischöffen, zukommende geistliche Gewalt in anderer Herrn Landen verstanden zu seyn.

2. Heißt es: cum omnibus suis Speciebus; mithin seynd dadurch die Jura Papalia, Metropolitica und Ordinariatus, &c. sie haben Namen wie sie wollen, gemeint, und schreibt übrigens Henniges nicht unrecht: Paulo plus hac lege continetur, quam Pace religiosa, quæ non universum ius diœcesanum, sed tantum Jurisdictionem ecclesiasticam, suspendebat; neque cum omnibus ejus speciebus, sed saltem in causis, quæ respectum habent ad Protestantium religionem, fidem, conscientias, ritus, ceremonias, ministeria, aliasque res ecclesiasticas, cum eorundem professione fidei connexas.

3. Dise Suspension kommet zu statten, a) denen Evangelischen Reichsständen, b) der Evangelischen unmittelbaren Reichs-Ritterschafft, c) diser beeder Unterthanen.

Die Suspension selbst belangend; solle 1) weder der Pabst, noch ein Erz- oder Bischoff, ꝛc. denen Evangelischen Reichsständen, ꝛc. in geistlichen Dingen etwas zu befehlen haben; sondern, ob-

obgleich in vorigen Zeiten, oder auch noch jezo, in Ansehung derer Catholischen, derer Erz- und Bischöffe geistliche Rechten sich auch in anderer Herren Lande erstrecken; so solle doch, wo es Evangelische betrifft, des Pabsts, wie auch der Erz- und Bischöffe, geistliche Gewalt nicht weiter gehen, als ihr weltliches Gebiet reichet. 2) Hinwiederum solle auch ein Evangelischer Innhaber eines Erz- oder Bißthums über die ausser denen weltlichen Gränzen solchen Erz- oder Bißthums gesessene Catholische Reichsstände, Reichs-Ritterschafft, und beeder Unterthanen, keine Jura Metropolitica oder Diœcesana prätendiren. 3) Endlich soll ein Evangelischer Innhaber eines Erz- oder Bißthums dergleichen sich eben so wenig über die nun Evangelische, vor der Reformation aber in geistlichen Dingen unter solchem Erz- oder Bißthum gestandene, Reichs-Stände, ꝛc. anmassen.

5. Heißt es zwar von disen geistlichen Rechten nur: Sie seyen suspendirt: Alleine da dise Suspensio usque ad compositionem Christianam Dissidii Religionis währen solle, dises Dissidium aber so beschaffen ist, daß weder Evangelische noch Catholische sich Hoffnung machen, es werde dise Conditio resolutiva jemahlen existiren; so ist es ja moraliter eines, ob man so rede, oder sage: Es solle gänzlich aufgehoben seyn.

Uebrigens, und wann es, salva fide publica, möglich wäre, etwas zum Nachtheil derer Evangelischen aus disem Wort heraus zu melcken; so müßten ja die Catholische sich gefallen lassen, daß, weil es hierinn bey einem Theil gehalten werden solle, wie bey dem andern, von denen Evangelischen Innhabern derer alten Erz- und Bißthümer ihre auf gleiche Weise suspendirte geistliche Rechte gegen sie auch hervorgesuchet würden.

6. Die angehängte Exception belangend, so hat selbige nur statt: a) wann es reditus, census, decimas & pensiones betrifft, b) nur alsdann, wann die Catholische Geistlichkeit ihre geistliche Gerichtbarkeit in anno decretorio notorie in einem Evangelischen Land hergebracht hat.

§. 8.

Eines Geistlichen neuerworbene Lande.

Wann ein Catholischer Erz- oder Bischoff ein Land, Gebiet, oder Ort, so ehedessen in seine Diöces gehöret hat, an sich bringt, ist er, was die Evangelische darinn betrifft, durchaus nicht als Diöcesanus, sondern als ein jeder anderer Landesherr, anzusehen.

Das Corpus Evangelicorum schriebe daher in der Cronen-

bergischen Sache An. 1739. 14. Mart. mit Recht an den Kayser: „Eben so wenig kan, Evangelischen Gemeinden zum Nachtheil, ein ius diœcesannm, welches in Anno regulativo an disem und jenem Ort nicht exerciret, folglich per Pacem Westphalicam, biß zur Religions-Vergleichung, auf ewig suspendirt worden, dadurch revivisciren, weilen nach der Hand ein geistliches Stifft eines solchen Orts weltliches Dominium acquiriret.„

§. 9.

Noch etwas von dem Jure diœcesano.

Anderwärts (1) habe ich untersucht: Wann ein Landesherr in seinem Land das Religionswesen wieder auf den Fuß des Jahres 1624. sezen wollte, ob denenjenigen Catholischen Bischöffen, in deren Diöces solcherley Orte vormals gehöret haben, ein ius interveniendi dabey zukomme? und habe darauf mit Unterschid geantwortet.

An. 1728. liesse Münster einen Catholischen Priester aus der Preußischen Grafschafft Mark auf Münsterischem Boden wegen ärgerlichen Lebens gefangen nehmen: Die Clevische Regierung bezoge sich auf das *Instr. Pac. art.* 5. §. 48. Münster hingegen beruffte sich darauf, daß es ante & post Annum decretorium die geistliche Jurisdiction an solchem Ort unverrückt und ruhig ausgeübet habe. Der König in Preussen liesse darauf An. 1731. bey dem Corpore Evangelicorum anfragen: Ob er schuldig seye, Münster dise geistliche Gerichtbarkeit zu gestatten? und ob nicht wenigstens in modo gefehlt woaden seye, und des Landesherrns Brachium seculare anzuruffen, auch der Censurandus innerhalb Landes abzustrafen gewesen wäre? Des Corporis Evangelicorum Antwort aber ist mir unbekannt.

An. 1735. 22. Oct. schriebe das Corpus Evangelicorum an den Kayser: Der Churfürst zu Trier suche, gleichsam auf die Rudera des dem Stattmagistrat zu Wezlar entziehenden Juris Sacrorum & Jurisdictionis ecclesiasticæ, ein im Anno decretorio unbekannt und abgeschafft gewesenes Erzbischöfflich-Trierisches ius diœcesanum und Ordinariat wiederum aufzubauen; welchen falschen und gefährlichen Principiis zu begegnen, (wann auch schon der Magistrat zu Wezlar selbsten nicht allemal wachsam und fürsichtig gewesen seyn sollte, oder sich bißweilen hätte verblenden und intimidiren lassen,) sämtliche Evangelische Reichsstände interessirt und verbunden seyen. Und

(1) in meinen Nebenst. p. 357. sqq.
(2) v. Meine Reichs-Fama, Part. 8. pag. 621. sqq.

Und An. 1748. 17. Jul. klagte das Corpus Evangelicorum dem Kayser: An gewissen Orten masse man sich, sub prætextu iuris diœcesani, einer Botmäßigkeit über Schwächere an, und suche jenes geistliche (nach dem Westphälischen Friden und statu possessionis in Anno decretorio aber unerfindliche,) Befugniß mit seiner weltlichen Präpotenz durchzusezen.

§. 10.

Aus denen Handlungen des Corporis Evangelicorum hat Herr R. R. von SCHAUROTH (1) folgende Anmerkungen gemacht: 1. Ein ius diœcesanum, welches in Anno regulativo an disem und jenem Ort nicht exercirt, folglich per Pacem Westphalicam auf ewig suspendiret worden, kan, Evangelischen Gemeinden zum Nachtheil, dadurch nicht revivisciren, weilen nach der Hand ein geistliches Stifft eines Orts weltliches Dominium acquiriret. 2. Die Evangelische können, ohne ihren gänzlichen Untergang und Umsturz des Westphälischen Fridens, nimmermehr nachgeben, daß das ius diœcesanum und geistliche Jurisdiction der Catholischen in denen Evangelischen Landen sub quocunque prætextu wieder eingeführet werde. 3. In dem ganzen Ryswickischen Friden ist kein Wort zu finden, und auch keinem der für solche Clausul gewesenen Compaciscenten in die Gedanken nur gekommen, daß den vormaligen Ordinariis an denen durch sothanen Friden restituirten Orten das ius diœcesanum & tota Jurisdictio ecclesiastica hinfüro wieder zustehen solle. 4. Die Anmassung eines iuris diœcesani extra Territorium contra Evangelicos greiffet das ius in universum & in thesi an, und kehret das Instr. Pacis von Grund um. 5. Dise geistliche, (nach dem Westphälischen Friden und statu possessionis in Anno decretorio aber unerfindliche,) Befugniß sucht man mancher Orten mit seiner weltlichen Präpotenz durchzusezen. 6. Des Juris diœcesani wurde sich unbefugter Dingen angemaßt, a) von dem Pflegamt Hilpoltstein in Beläutung des Todesfalls des Bischoffs zu Eichstätt zu Ebenried, b) von dem Vicariat zu Worms in denen Nassau-Weilburgischen Landen, c) von Chur-Maynz zu Badenheim im Rheingräflichen, d) von Chur-Trier in der Reichsstatt Wezlar.

Acta Corporis Evangelicorum.

§. 11.

Ins besondere können und wollen auch die Evangelische nicht leiden, daß, wann von zweyen Evangelischen Standes-Personen Ehescheidungs-Sachen die

(1) l. c. Ind. voc. Diœcesanum ius.

die eine Catholisch wird, der Pabst, oder ein Catholischer Bischoff und prätendirter Ordinarius, auf Verlangen des Catholisch gewordenen Theils, dergleichen Ehe dissolvire; wie doch, wider alle göttlich- und menschliche Rechte, etlichemal geschehen ist.

Was sich dißfalls Anno 1661. mit Herzog Christian zu Mecklenburg zugetragen habe, sihe in dem Teutschen Familien-Staatsrecht. Und von der, auf Päbstliche Veranlassung, Anno 1723. durch den Bischoffen von Metz vorgenommenen Ehescheidung Pfalzgraf Gustavs zu Zweybrücken von seiner Gemahlin heißt es in der Pfalz-Zweybrückischen documentirten Facti Specie ermelten Pfalzgrafens Heurath mit der Hofmännin betreffend, de Anno 1739. Fol. *p.* 23. *sq.* wohl: „Wie hat wohl der Herr General-Vicarius und Official des Herrn Bischoffen von Metz, welcher als Delegatus nacher Zweybrücken von dem Herrn Bischoffen geschickt worden, die Frau Pfalzgräfin Dorotheam, als eine Evangelische Reichs-Fürstin, vor sein daselbst gar nicht, und vil weniger gegen eine der Augspurgischen Confeßion zugethane Fürstin, fundirtes Forum mit Bestand citiren und einen Ehescheidungs-Proceß instituiren können, da doch das Jus diœcesanum & tota Jurisdictio ecclesiastica in disem Fall suspendiret ist, per clara verba Instrumenti Pacis Westphalicæ *art.* 5. §. 16. - - - Und da dises Jus diœcesanum in eben disem §. so weit limitiret wird, daß der Catholicorum Status provinciales & Subditi Aug. Conf. addicti, welche in Anno 1624. die Jurisdictionem ecclesiasticam agnosciret haben, nur in demjenigen, was der Augspurgischen Confeßion und ihrer Gewissens-Freyheit nicht zuwider laufft, derselben ferner unterwürffig bleiben mögen; = = = so weiset sich von selbsten, wie der intendirende Processus gegen eine Reichs-Fürstin Augsp. Confeßion, welche mit denen Statibus provincialibus und andern Subditis zumalen in keine Vergleichung zu stellen, sondern weit insigniora Jura hat, in einem solchen Ort, wo dise Jurisdictio ecclesiastica auch Anno 1624. niemalen agnosciret worden, ganz unzuläßig, null und nichtig seye: Es stehet solchemnach keinesweges zu penetriren, wie und auf was Weise man gegentheiliger Seits das Forum Episcopi Metensis vel Pontificis Romani gegen eine Evangelische Reichs-Fürstin in causa hac matrimoniali qualificiren möge: Und da solches, vermöge derer Reichs-Grund-Gesezen, eine pure Ohnmöglichkeit ist, der instruirte Processus auch, wann ihme einiger effectus Juris beygeleget werden wollte, ein ohnleidentliches

Gra-

Gravamen vor alle Evangelische Reichs-Stände nach sich ziehen müßte; so folget ganz ohnwidersprechlich, daß die Incompetentia Judicis alles zernichtige.„

Daß auch dem Pabst keineswegs gebühre, in Ehesachen, wobey Evangelische interessirt seynd, zu dispensiren, haben die Evangelische Anno 1664. in der Mecklenburgischen Ehesache behauptet. (1)

§. 12.

Mehreres remissive.

Sehr viles, so dise ganze Materie und des Westphälischen Fridens Disposition davon erläutert, findet sich in meinem Tr. von der Landeshoh. im Geistl. *Lib.* 4. *Cap.* 9. und in dem folgenden Cap. 3.

§. 13.

Von der Evangelischen Schreibart in Ansehung des Pabsts.

Anlangend den Pabst, so entstehet die Frage: Ob die Evangelische in Teutschland, Krafft unseres Reiches Staats-Verfassung, schuldig seyen, dem Pabst in ihren Schrifften ehrerbietig zu begegnen, oder doch nicht auf ihne zu schmähen? Nun rede ich forderist nicht davon: Was in dem Gewissen und vor GOtt verantwortlich seye, und ob nicht ein wahrer Christ, in Widerlegung auch derer hefftigsten Feinde der Wahrheit GOttes, von Scheltworten und criminosen Ausdrücken, (ausser wo personelle Umstände erforderen, zu bezeugen, daß diser oder jener nichts tauge,) sich zu enthalten habe, und eine Evangelische Obrigkeit solches denen ihrigen niderlegen könne und solle? wenigstens würde ich gewiß in meiner eigenen Glaubens-Genossen Schrifften in der Censur dergleichen nicht paßieren lassen; sondern es ist dermalen nur davon die Rede: Wann es geschiehet, und noch vilmehr, wann von dem Pabst und Pabstthum keine im gemeinen Leben übliche Scheltworte, sondern solche Ausdrücke (sie seyen auch so hart, als sie immer wollen und können,) gebraucht werden, welche anzeigen, wie der Pabst und das Pabstthum nach dem Worte GOttes anzusehen seyen, und was sie nach demselbigen zu gewarten haben, so auch, wann aus historischen Schrifften, so gar Catholischer Scribenten und die vor der Reformation gelebet haben, die schröcklichste Schandthaten und Greuel von disem oder jenem Pabst erzählet werden, ob dises unerlaubt seye? Und da muß ich Nein sagen. Der seel. Luther und andere seiner Zeit schrieben von Anfang der Refor-

(1) von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang, Tom. 2. p. 173.

Reformation an biß auf den Religions-Friden fort und fort nicht nur auf disen Fuß, so gar, daß er z. E. einem Buch den Titul gegeben: „Daß das Pabstthum zu Rom vom Teufel gestifftet,„ sondern es flosse, nach der noch aus dem Pabstthum selbsten herrührenden zimlich rauhen und ungesitteten Lebens- und Schreibart selbiger Zeiten, und aus dem in seinem vormaligen Closterleben angenommenen habitu, manches mit ein, welches überhaupt nicht, und noch weniger in Ansehung unserer Zeiten, zu billigen ist, noch sich mit dem in anderen Stücken in höchsten Ehren bleibenden Heldenmuth Lutheri vertheidigen lässet, sondern unter die menschliche Schwachheiten gehöret, denen er so gut als andere unterworffen gewesen ist, und darüber er sich vor GOtt und Menschen zu demüthigen Ursach gehabt, es auch gethan hat. Indessen ist doch meines Wissens wegen diser Schreibart niemalen ins besondere etwas gerüget, noch dergleichen Schrifften confiscirt, noch deren Autores oder Verlegere fiscaliter proceßiret, vilweniger von dem Kayser und Reich deßwegen ein Schluß gemacht, noch dergleichen bey dem Religions-Friden ausbedungen oder verboten, sondern vilmehr denen Evangelischen quoad doctrinalia und der in selbigen gebrauchenden Schreibart vollkommene Freyheit gelassen worden, und es ist dem Kayser und denen Catholischen nicht eingefallen, sich zu beschweren, als ob dadurch sie selbsten per indirectum injuriret würden, sondern vile Catholische machten es eben Luthern und andern Evangelischen Lehrern wieder so grob, als sie nur Ausdrücke darzu finden konnten.

Man könnte zwar sagen: Der Pabst präsentire eine gedoppelte Person, erstlich nemlich das geistliche Oberhaupt der Römisch-Catholischen Kirche, so dann einen grossen Prinzen in Italien, der denen gecönten Häuptern gleich gehalten werde, deme man also wenigstens in so ferne eben den Respect schuldig seye, wie andern grossen Herrn; wie dann noch zu unserer Zeit ein bekannter Evangelischer Theologus (1) geschriben haben solle: Man müsse Consideration vor den Römischen Pabst, als das Haupt der Römischen Kirche und einen grossen Prinzen von Italien, machen; die Regeln der Höflichkeit, ja die Reichsgeseze, welche den Schmähegeist hier auf die Nase und auf die Finger schlagen, ꝛc. erfordern solches von uns.

Alleine

(1) v. Samml. von alt. und neuen theol. Sachen. 1722. p. 92.

Alleine 1. ist eine petito principii, daß man der Römischen Kirche qua tali Respect schuldig seye, vil mehr sind nicht nur die Evangelische im Reich, Krafft des Religion- und Westphälischen Fridens, von deren Herrschafft frey, sondern auch, erstangeführter massen, in dem Besiz, von ihr zu schreiben, wie sie dencken, es mag herauskommen, wie es will. 2. Die Evangelische haben den Pabst noch nie vor einen Prinzen von Italien erkannt, noch vil weniger hat man in denen Theologischen Schrifften in diser Qualität mit ihme zu thun. 3. Die Regeln der Höflichkeit geben kein Jus perfectum und wer sie übertritt, den kan ich wohl unhöflich nennen, aber nicht straffen. 4. Der Pabst hat weder die Reichsgeseze mit machen helffen, noch bindet er sich daran, sondern verkezert alle Jahre die Evangelische und schmisse den Religions- und Westphälischen Friden lieber heute als morgen völlig über einen Hauffen; also hat weder er, noch jemand von seinetwegen, ein Recht, daraus wider die Evangelische zu agiren.

So vil denn endlich die Historica von der Päbste Aufführung betrifft, so will ich nur aus LONDORPIO (1) zur Probe anführen, was sich Anno 1688. seq. zugetragen. Der Senior Müller zu Augspurg wurde von dem Reichs-Hofraths-Fiscal scharff angeklagt, daß er in seinem „Römisch-Catholischen Glaubens-Grund auf richtige Prob gestellt ꝛc.„ sehr hart geschriben habe; es ist auch wahr, ich weiß nicht, was man härter sagen oder schreiben könnte. Aber was geschahe? Der Kayser erliesse aus dem Reichshofrath ein Rescript an den Evangelischen Magistrat zu Augspurg und deutete auf Gefangennehmung des Müllers & Consorten; Müller aber thate gegen dem Magistrat seine Verantwortung, welche bey LONDORPIO auch zu lesen ist, und belegte sie so mit Zeugnissen anderer Scribenten, daß der Evangelische Magistrat kein Bedencken truge, in seinem Bericht an den Kayser alle seine Stellen von Stück zu Stück zu defendiren:

Ja das Corpus Evangelicorum selbsten nahme sich der Sache an und schribe den 6. Mart. 1689. an den Kayser: „Wie dann die Evolution des Buchs männiglich selbsten vor Augen legen wird, daß theils die hartlautende Reden des Autoris eigene Worte nicht, sondern vilmehr Formalia und ipsissima verba glaubhaffter und öffters Römisch-Catholischer Scribenten seyn, welche M.

(1) Tom. 16. p. 2, 64. & 363.

Müller, wenn sein Adversarius ein und anderes wider die Evangelischen gesezet und daraus etwas grosses wider sie behaupten wollen, zu seiner Confutation aus ihren eigenen Scriptoribus angeführet.„ Und hernach beschweret es sich weiter, daß der Fiscal Sachen angeführt, so mere historica seyn, so er (Müller) tali fide, mit Allegirung der Autorum, daraus ein und anderes genommen, ohne Intention, dadurch zu injurien, zu irritiren und zu convitiiren, anziehet. ꝛc.„

Und hiemit hatte diser Proceß gegen den von dem Dominicaner Eisenhuth muthwilliger Weise provocirten Müller ein Ende.

Anno 1594. meldeten die Catholischen auf dem Reichstag in ihrer Antwort auf der Evangelischen Beschwerden: „Da sie, die Catholische, und ihre Religion hin und wieder auf der Gegentheil Canzeln unverleumt, unausgedänzelt und ihre höhere Stände unverkezert und vor den rechten Antichrist ohnausgeschrien bleiben möchten, indeme dann billig die Päbstliche Heiligkeit mehr Dancks als Anfeindung sich zu ihnen, der Augspurgischen Confeßion Verwandten, und allen Christlichen Ständen getröstten und versehen sollen. ꝛc.„

Die Evangelischen antworteten darauf in ihrer Anno 1598. dem Kayser übergebenen Replic: „Daß nun in mehrangeregter der Gegentheil vermeinter Ableinung den Evangelischen fürgeworffen, daß ihre Prediger auch die hohen Stände der gemeinen Catholischen Religion nicht unverkezert liessen, dem Religion-Frieden darinn zu wider handelten, darauf wird dise Antwort gegeben: Wann es von Ständen des Reichs gemeint und in specie dargethan, von welchen solche Verkezerung geschehen? daß es an gebührlicher Einsehung und ernstlicher Abschaffung solcher Ungebühr nicht mangeln sollte, darzu man sich erbieten thut. Wann es aber vom Pabst zu Rom gemeint, oder auch denen, die desselben Zwang andern mit Gewalt wieder aufzudringen, oder in Teutschland einzuführen sich bearbeiten so ist der Evangelischen Stände Predigern von Rechts wegen dessen keine Schuld zuzumessen, wenn sie, neben gründlicher Widerlegung aus Heil. Biblischer Schrifft der Papistischen Mißbräuch, auch aus den alten und bewährten Historiographis, die doch auch derselben Religion gewesen, erzählen, was vil vornehmer, frommer Bischoff selbst in- und ausserhalb des Reichs von den Römischen Päbsten, vor allbereit vil 100.

Jah-

Jahren geübter Pracht, Wohllust, Ueppigkeit, Tyranney und höchsten Unbilligkeit wider unterschidliche Römische Kayser zu schmählicher Unterdrückung derselben und Schwächung des ganzen Reichs Teutscher Nation geschriben und den Nachkommenden zum Spiegel hinterlassen. So lang nun desgleichen beglaubte Historien nicht widerlegt, oder derselben Irrthum dargethan wird, so lang kan man auch niemand mit Fug wehren, solcher Exempel und Zeugnissen in dem, was sich noch täglich denselben gleichförmig befindet, zu gebrauchen,„ bevorab weil der Pabst kein Glid des „Reichs ist und also im Religion-Friden nicht begriffen.„

Und in einer andern Schrifft, de eodem Anno heißt es: „Daß dann auch darüber vom Gegentheil geklagt, daß der Pabst zu Rom von den Evangelischen Canzeln bißweilen etwas unhöfflicher und härter angezogen, dann es von ihnen gehalten wird, dagegen ist sich vil mehr zu verwundern, dieweil, wie alle Historien bezeugen, dem Römischen Reich und dem frommsten Römischen Kayser selbst, von keinem ausländischen oder barbarischen Feind so vil Abbruch, Verderben, und auch Injurien und Schmach zugefüget worden, als von den Päbsten, wie auch noch bey nächstem Angedencken des hochlöblichen Kayser Caroli V. milder Gedächtniß, res gestæ zu erkennen geben, dahero auch dieselben Päbst nicht allein von den Kaysern bißweilen mit der That gestrafft, sondern auch von gottseligen Erz- und Bischöffen mit ihrem verdienten Nahmen: Vorläuffer des Antichrists selbst, Simonisten, Zerstöhrer aller Kirchen-Disciplin, Verkehrer der Articul des Glaubens, item von Eberhardo, Episcopo Salisburgensi, Flamines Babyloniæ, qui soli regnare cupiunt, parem ferre non possunt, non desistent, donec omnia pedibus suis conculcaverint, wie auch von Gregorio I. selbst alle die, so den Primat, oder Universal-Regiment über alle andere Kirchen und Bischöffe gesucht, genannt worden, daß es jezt eine solche Todsünd soll geachtet werden, da doch dergleichen Aergernissen je hefftiger herfürbrechen, wie dann Anno 22. und 30. dergleichen auf anderen Versammlungen durch des gemeinen Vaterlands und aller Ehrbarkeit liebhabende Stände, auch denjenigen, so sonsten seiner Religion, oder Papistisch, noch waren, so wohl als den Evangelischen, den damalen gewesenen Päbsten und ihren Legaten dergleichen Sachen ohne Scheu fürgetragen und zu erkennen gegeben worden.„

§. 14.

Besonders des Prädicats: Anti-Christ.

Besonders ist die Frage: Ob erlaubt seye, den Pabst den Anti-Christ zu nennen?

Nun gehet zwar freylich auch mit diser Benennung mancherley Mißbrauch vor:

Gleichwie aber dadurch weder der Nuzen, noch die Nothwendigkeit, der Theologiæ polemicæ & Antipontificiæ an sich aufgehebt wird, vil mehr, nach Beschaffenheit der Personen, Zeiten und Umstände, allerdings nöthig ist, vor anderen Religionen zu warnen, ingleichen bey Erklärung mancher Biblischen Stellen, sonderlich in dem Propheten Daniel und der Offenbarung Johannis, die Gelegenheit es von sich selbst an die Hand gibet; so ist die Frage: Ob denen Evangelischen solchen Falles als ein Verbrechen ausgeleget werden könne, wann sie den Pabst den Anti-Christen nennen?

Die Jesuiten Rosenbusch und Scherer wollten im 16den Seculo den Tübingischen Theologum Lucas Osiander deßwegen eines Criminis læsæ Majestatis beschuldigen.

Ferner als Anno 1601. bey dem Regenspurgischen Colloquio die Evangelische wider den Pabst, als den Antichrist, geredet, hat der zugegen gewesste Herzog in Bayern darein geredet: Est insignis iniuria, quæ redundat in omnes Catholicos. Und ob gleich die Catholische selbst die Frage aufgeworffen: an ex Scriptura probari queat, Anti-Christum advenisse? so wollten sie doch hernach der Evangelischen auf den Pabst gemachte Application pro injuriosissime dictis halten.

Nachdem wollten die Jesuiten Forer und Lechner den Tübingischen Theologum Thummen ebenfalls des Criminis læsæ Majestatis um diser Sache willen verdächtig machen. Er antwortete ihnen aber: Crimen læsæ Majestatis nonnisi in politicis negotiis committi posse, &c.

Die Dillingische Jesuiten brachten in ihrer *Composit. Pacis Cap.* 12. *Qu.* 72. *n.* 10. diese Frage auch auf die Bahn und schlossen endlich: Itaque ex his consequens est, quod talia Scripta in lucem edita aliud censeri non debent, quam famosi ac contumelosi libelli adversus duas supremas potestates, Romanum Pontificem & Cæsarem, imo contra omnes Electores, Principes & cuiuscunque Ordinis Status vulgati. Cuiusmodi Scripta qui imprimunt, edunt, vendunt, retinent & inventa

non

non lacerant, aut igne absumunt, capitali pœna plectendi essent, secundum. L. 5. §. si quis. ff. de iniuriis & L. 1. C. de famosis libellis &c.

Es wurde aber in der ihnen auf Chur-Sächsischen Befehl entgegen gesetzten nothwendigen Vertheidigung der Augspurgischen Confeßion ausführlich dargethan: Daß es dem Religions-Friden nicht zuwider seye, wann der Pabst von denen Evangelischen für den Antichrist angegeben werde, daß auch solches dem Römischen Kayser und dem Römischen Reich nicht zur Schande gereiche. Unter anderem heißt es p. 55. (Edit. Lipf. de An. 1673.) „Es ist der Nahm: Antichrist ein Stück unserer Lehr, ja ein pars fidei Historicæ; - - - wie dann diser Articul auch von denen Unserigen vilfältig und unwidertreiblich aus heiliger Schrifft dargethan und erwisen worden, sonderlich im Uncatholischen Pabstthum, = = = Daher können wir ihn auch nicht unter die pur lautere Personalia rechnen, vil weniger den Jesuiten, oder einigem Menschen zu Ehren, fallen lassen."

Anno 1688. wurde von dem Kayserlichen Fiscal gegen den Seniorem Müllern zu Augspurg unter anderem als etwas straffbares angebracht, daß er den Pabst den Antichrist genannt habe; es zeigte aber Müller in seiner Verantwortung weitläufftig, daß solches etwas ganz erlaubtes seye (1), und der Evangelische Magistrat beschwerete sich in seinem von dem Reichs-Hofrath diser Sache wegen erforderten Bericht, daß derselbe, wider die gemeinsame Reichs-Religions-Freyheit, direkte wider die kundbare Augsburgische Confeßions-Lehre, den Articul de Pontifice Romano Anti-Christo anfechte. Ingleichem schriebe er: „Bevorab solcher Punct der Augspurgischen Confeßions-Lehre gemein und deßhalben in terminis denen Smalkaldischen Articulis Part. 2. art. 4. (als einem Libro symbolico harum Ecclesiarum,) inserirt und daß solche Lehr dem Religions-Friden nicht entgegen, noch hiermit Dero Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich Catholischen Theils einige Schmach zugefügt werde, anders in publicis Scriptis gründlich und standhafft erwisen, auch ein solches noch mehrers so wohl von Evangelischen Theologis, benanntlich Dannhauero in Anti-Christosophia, als Politicis, darunter Ben. Carpzovius inter Disput. in Vindiciis Juridico-politicis zu lesen, illustriret und al-

(1) vid. Londorpii Acta publ. Tom. 16. p. 40. seqq.

les widrige Einstreuen sattsam abgeleinet worden." Ja das Corpus Evangelicorum hat ohne Zweifel in dem den 6. Martii 1689. an den Kaiser abgelassenen Vorstellungs-Schreiben selbsten mit darauf gezilet, wann es sich beschweret, daß der Fiscal dem Müller einiges als Injurien angerechnet habe, so doch in der Wahrheit keine, sondern solche Articul und Stellen seyen, so in der Evangelischen Religion hauptsächlich und selber mit stecken, und davon, unbeschadet derselben, unmöglich abgewichen werden möge.

Endlich so hat auch noch vor wenigen Jahren der Reichs-Hofraths-Fiscal in seiner Klage wider den *D.* Münden zu Franckfurt unter anderem ihme zu einem Verbrechen machen wollen, daß er die Smalkaldische Articul wieder habe auflegen lassen, da doch der Pabst in denenselben der Antichrist genennet werde; den man aber mit der general-Antwort, daß dise Smalkaldische Articul ein symbolisches Buch der Evangelischen Kirche seyen, abgefertiget hat.

Kurz: Es hat sich noch kein Kayser, oder höchstes Reichsgericht, jemalen unterstanden, einen Evangelischen deßwegen würcklich zu bestrafen, und die Evangelische Stände können und werden es nimmermehr zugeben, daß es jemalen geschehe. Dann es ist unlaugbar, daß es hier 1. nicht um ein im gemeinen Leben übliches Scheltwort, oder um eine unanständige Redensart, sondern 2. darum zu thun seye: ob nicht auf den Pabst, als das Haupt, Regenten und Treibrad des jezigen ganzen Catholischen Religionsgebäudes, dasjenige applicabel seye und sich an ihme finde, was in der heiligen Schrifft als Kennzeichen des grossen falschen Prophetrn, des Widerchrists, u. s. w. (vor deme jedermann sich selbsten hüten und andere vor ihme warnen solle,) angegeben wird? mithin schläget es unvermeidlich in die Erklärung und Application der heiligen Schrifft und die Dogmata oder Lehrsätze ein; nun aber sollen, Krafft Religions-Fridens, die Catholische die Evangelische ruhiglich bey ihrer Lehre und Glauben bleiben lassen, und haben ihnen dißfalls das geringste nicht fürzuschreiben oder einzureden; also ist auch allerdings erlaubt und an sich unsträfflich, den Pabst den Antichristen zu nennen und die von disem handlende Schrifft-Stellen auf jenen zu appliciren. Und ob gleich ein oder anderer auch neuer Evangelischer Theologus besondere Meinungen hegte und die Schrifft-Stellen qu. anderst erklärte; so kommt es doch nicht auf singulare privat-Meinungen, sondern (zumalen hier, quoad effectum Juris,) auf die Meinung der ganzen Kirche an. Nun ist aber

3.

3. ohnlaugbar, daß in denen symbolischen Büchern der Evangelischen Kirche, sonderlich in denen Smalcaldischen Articuln, der Pabst mehrmalen ausdrucklich also genannt und derselbe zu seyn mit Schrifft-Stellen bewisen wird; vid. *Formula Concordiæ*, (die Teutsche Leipziger Auflag in 4. de Anno 1739.) *p.* 385. 416. 417. 421. *seqq.* folglich gehöret auch diser Punct keineswegs mit unter diejenige blosse Ausdrücke, welcher man von selbsten sich zu enthalten Evangelischer Seits geneigt zu seyn bezeuget hat, sondern ad realia, deren man sich eben so wenig jemals begeben hat, noch kan, noch wird, als man denen Catholischen disseits, auf ihre Verantwortung vor GOtt, frey lassen muß, wann sie andere von uns hochgeachtete Knechte GOttes auf gleiche Weise tractieren.

Wohl aber kan ein Evangelischer Stand solchen Predigern und Scribenten, welche sich dergleichen, nicht so wohl zu Vertheidigung der Wahrheit, als zu Ausübung einer privat-Rache, Abkühlung ihrer fleischlichen Affecten, oder auch auf eine solche Art, welche Unruhen in dem gemeinen Wesen zu erregen fähig wäre, mißbrauchen, ein Gebiß in den Mund legen; Catholischen Obrigkeiten hingegen, die dergleichen in Anno decretorio über ihre Evangelische Unterthanen nicht hergebracht haben, stehet es nicht zu, sondern, wann sie gegründete Ursachen zu Beschwerungen zu haben vermeinen, müssen sie solche bey denen anbringen, welchen die Obsicht über die Lehre ihrer Evangelischen Unterthanen zukommet.

Eben dise Bewandtniß hat es auch mit der Frage: ob man sagen und schreiben dürffe, daß der Pabst die in der Offenbarung Johannis beschribene Babylonische Hure, oder das Thier, darauf sie reite, oder der Drache, oder der falsche Prophet, u. s. w. seye?

Uebrigens ist alles §. 13. gesagte auch hieher zu wiederholen.

§. 15.

Von dem Lied: Erhalt uns, HErr, bey deinem Wort ꝛc.

Ferner kommt mehrmalen der Streit vor wegen des Lieds: „Erhalt uns, HErr, bey deinem Wort und steuer des Pabsts und Türcken Mord, die JEsum Christum, deinen Sohn, stürzen wollen von Seinem Thron, ꝛc." ob solches überhaupt denen Reichs-Grundgesetzen entgegen seye? oder: ob es doch wenigstens von einer Catholischen Obrigkeit ihren Evangelischen Unterthanen verboten werden könne?

Aus denen vilen Händeln, so sich über disem Lied ereignet haben, will ich nur folgende bemercken:

Was

Was sich Anno 1651. zu Ravenspurg deßwegen für Stritt erhoben habe, belehret dises Reichs-Hofraths-Conclusum:

Martis 4. Jul. 1651.

Friden-Schluß im Reich, sive nomine der Catholischen zu Ravenspurg Nicolas von Theuring de prælentato hesterno conqueritur, daß die Augspurgische Confeßions-Verwandte allda das Gesang: Erhalt uns, HErr! bey deinem Wort, ꝛc. der Catholischen Religion zu Truz und Schimpf auf offentlicher Gassen singen lassen, = = bittet, gedachtes Gesang abzuschaffen, ꝛc.

Annectatur an den Rath, daß er dises Gesang, als welches nur Verbitterung und Ungelegenheit zwischen beederseits Religions-Verwandten verursache, abschaffe ꝛc.

Wobey zu bemercken ist, 1. daß die Catholische sich nicht darüber beschweret, daß die Evangelische dises Lied in ihren Kirchen singen, sondern daß sie es (allerdings contra prudentiam,) in einer NB. gemischten Statt auf offentlichen Strassen singen lassen, nach welchem 2. also auch das Petitum und Rescript in Ansehung der Abschaffung zu verstehen ist. 3. Hat der Reichs-Hofrath das Gesang nicht als verbotten, oder als injurios, angesehen, sondern nur, daß es in einer dergleichen paritätischen Statt Gelegenheit zu Verbitterung ꝛc. gebe; anderer in Ansehung des Reichs-Hofraths selbst obhandenen Objectionen nicht zu gedencken; daß also dises Exempel in mehreren Fällen eher wider als für das Verbot dises Liedes angeführet werden könnte, wann auch gleich die Krafft eines solchen Præjudicii, zumalen in Religions-Sachen, so groß wäre, als sie von einigen dafür gehalten werden möchte, aber nicht ist. Wie dann auch dahin stehet, von was für einer Würckung dises Verbot nur in Ansehung der Statt Ravenspurg selbst, zumalen des offentlichen Evangelischen Gottesdienstes in derselbigen, gewesen seye?

Anno 1712. entstunde wegen Verbotts des Lieds: „O HErre GOtt! dein göttlich Wort„ zu Erfurt ein grosser Streit, worüber auch der Evangelische Professor Theologiæ und Prediger, D. Kießling, abgesezet, und die Sache bey dem Corpore Evangelicorum klagbar angebracht wurde. Umständliche Nachricht davon findet sich an unten (1) angezeigtem Ort.

Die

(1) in Wezels Analect. hymn. Tom. 1. Part. 1. p. 119. sqq. Part. 2. p. 236. sqq. Part. 3. p. 418. sqq.

Die Sache selbst belangend, so haben forderist nicht alle Evangelische Obrigkeiten, Theologi und Rechtsgelehrten in Ansehung dises Liedes einerley Meinungen.

In denen meisten Evangelischen Landen aber wird solches Lied noch biß dise Stunde auch in denen publica autoritate verfertigt- oder approbirten Gesangbüchern unverändert beybehalten und in denen Kirchen also abgesungen.

Die Theologos betreffend, so seynd verschidene, welche dises Lied in ihren Gesangbüchern, ꝛc. entweder gar aussen gelassen, oder in diser Stelle geändert, oder, wie z. E. in dem Hallischen Gesangbuch, beedes also: { Und steur der Feinde Christi / Und steur des Pabsts u. Türken } Mord ꝛc. neben einander gesezet haben, und dises weder aus Zwang, noch denen Catholischen zu gefallen, sondern aus Christlicher Freyheit und zum Zeichen der Mäßigkeit und Bescheidenheit.

WERNSDORFF dagegen (1) ist mit solcher Veränderung übel zufriden; und mit ihme halten es vile andere.

Unter denen neueren Rechts-Gelehrten endlich sind auch verschidene, welche einer Catholischen Obrigkeit die Abschaffung dises Liedes eingestehen, Z. E. THOMASIUS, oder BRENNEYSEN, (2), FLEISCHER (3), BOEHMER, (4) &c.

Hingegen heißt es in der Haupt-Vertheid. des Sächs. Augapfels Cap. 16. p. 149. „Deß müßte fürwahr eine Kuh lachen, daß solches dem Religion-Friden zuwider wäre. Der Religion-Friden ist nicht mit dem Pabst aufgerichtet, sondern mit Kayser, Könige, Churfürsten und Ständen: Unter denen allen hat der Pabst keine Stelle. Fürs andere, so beten wir, GOtt wolle seinem Mord steuren, daß er, zuwider dem Religion-Friden, uns Evangelische nicht in Teutschland mit Mord und Schwerdt überziehe und bedränge, da wir sonst, vermöge des heilsamen Religion-Fridens, sicher und ruhig bleiben könnten. Das heisset vilmehr beten, daß GOtt steuren wolle allen denen, die dem Religion-Friden zuwider zu thun begehren, und das sind die Päbstler insonderheit, wie alle Welt weißt.„

(1) de prudent. in Cantion. eccleſiaſt. adhib. p. 56.
(2) de jure Princ. circa Adiaphor. §. 11.
(3) in seinem Geistl. Recht, Lib. 1. Cap. 4. §. 108.
(4) in Jur. eccles. Lib. 1. Tit. 2. §. 104.

Dessen ohnerachtet bin ich für meine Person ebenfalls der Meinung, daß es wohl auch hier heissen könne: In verbis simus faciles, dummodo conveniamus in re; ob ich gleich mit Herzen und Mund der Römisch-Catholischen Religion so wenig zugethan oder gegen derselbigen gleichgültig bin, als WERNSDORFF immer gewesen seyn mag. Man lässet den feurigen Geist Lutheri deßwegen doch in seinem Werth, wie und so ferne GOtt dergleichen damalen nöthig gehabt hat, oder hat gebrauchen können; wiewol WERNSDORFF selbsten, Lutheri Schreibart jeziger Zeit in allem nachzuahmen, billigen und Christlichen Anstand würde genommen haben. Man hat auch sonsten unzählige Gelegenheit, zu zeigen und zu zeugen, wie man das Pabstthum in der Forcht GOttes, ohne fleischliche Affecten, nach der heiligen Schrifft ansehe und anzusehen habe? und wann dises einer Gemeine liebreich und gründlich vorgetragen und dieselbe also überzeuget würde, daß man solcher gestalten weder der Wahrheit der Lehre, noch denen Rechten derer Evangelischen, etwas vergebe, daneben aber dadurch mancherley Unheil von unseren Glaubens-Genossen abwenden und durch dise Sanftmuth im geist- und leiblichen bey dem Gegentheil manch gutes stifften könnte, so ist fast unmöglich, daß nicht das besorgende Aergerniß fallen sollte; wäre es aber ja nicht, müßte man freylich, wie hernach zu sehen, der schwachen Gewissen schonen.

Wann ich also von einer unter Catholischer Obrigkeit wohnenden Evangelischen Gemeine befragt würde, nicht was Rechtens, sondern was räthlich seye? würde ich ihnen rathen, über disen Ausdruck sich keine Leiden zuzuziehen, sondern es bey der Generalität zu lassen, dabey aber nicht nur ihrer Obrigkeit zu bezeugen, daß sie deßwegen in der Sache selbst dannoch bey dem Innhalt der Schrifft und der symbolischen Bücher unserer Kirchen verbleiben, sondern auch bey sich ereignender Gelegenheit es im Werck selbsten darzuthun, und, woferne es hernach darüber etwas zu leiden gäbe, es mit Freuden um Christi willen zu erdulden und es für eine Seligkeit zu achten.

Wann ich aber als ein Rechts-Gelehrter befragt werde: Ob eine Catholische Obrigkeit, nach der Staats-Verfassung unsers Reichs, disen Gesang verbieten könne? da muß ich freylich ganz anderst und so antworten, daß es nicht ohne Verlezung des Religions- und Westphälischen Fridens geschehen könne. Dann

1. seynd die Kirchen-Lieder Stücke unsers offentlichen Gottesdienstes, in welchem uns, Krafft Religions-Fridens, niemand von denen Catholischen, er seye wer er wolle, etwas vorzuschreiben hat. 2. Wie die Catholische, Krafft der Kayserlichen Wahlcapitulation Art. 2. §. fin. schuldig seynd, unsere alte symbolische Bücher, mit allen darinnen befindlichen harten Ausdrücken, zu dulden und solche nicht als eine Injurie ansehen dörffen; so haben die Catholische keine mehrere Ursach, solcherley Ausdrücke in unsern alten eben so wohl in damaligen Zeiten verfertigten und in der ganzen Evangelischen Kirche längstens recipirten Kirchen-Liedern als Schmähungen anzusehen. 3. Dises Lied wird nun schon 200. Jahr vor und nach dem Religions- und Westphälischen Friden offentlich gedruckt und gebraucht; was nun 200. Jahre recht gewesen ist, ist noch recht; was denen Evangelischen Ständen und ihren Unterthanen in Lehr- und Glaubenssachen erlaubt ist, das ist, Krafft *Instr. Pac. art.* 5. §. 48. auch denen Evangelischen Unterthanen Catholischer Obrigkeiten erlaubt, und was der jezigen Herrn Catholischen Vorfahren haben müssen gut seyn lassen, das seynd sie auch schuldig zu gedulden. 4. Hat die ganze Evangelische Kirche in Corpore & individuis die ohnlaugbare Observanz des Jahres 1624. für sich: Und nehmen die Catholische den statum dises Jahres so genau, daß sie in Corpore behaupten, es müssen zu theuerst an der doch denen Evangelischen zuständigen Ulrichs-Kirchen in Augspurg die Bilder, Wappen und Jahrzahl, wiederum angemahlet werden, wie sie in Anno decretorio gewesen; so müssen sie es als ein argumentum ad hominem paßiren lassen, daß, wann dise Sache schon so gleichgültig wäre, als sie solche ansehen, doch dieselbe in dem Stand verbleiben müsse, wie sie Anno 1624. gewesen ist. Ja will der Kayser nicht einmal leiden, daß in dem Lied: „Zeuch ein zu deinen Thoren ꝛc.„ der Reim: „bau unsers Kaysers Thron ꝛc.„ freywilligst verändert werde; wie will man die Evangelische dann wider ihren Willen zu Aenderungen nöthigen? 5. So gar, wo eine Catholische Obrigkeit Anno 1624. im Besiz der Jurisdictionis ecclesiasticæ gewesen ist, kan sie doch nach dem *Instr. Pac. art.* 5. §. 48. ihren Evangelischen Unterthanen nihil conscientiæ repugnans injungiren; wann also die Evangelische wider ihr Gewissen zu seyn sich erklären, sich dises Liedes oder Ausdrucks zu enthalten, so können sie nicht weiter getriben werden.

Zwar wollen einige oben angeführte Rechts-Gelehrte es als keine Gewissens-Sache, sondern als etwas ganz indifferentes, ansehen: Alleine es wäre denen Evangelischen übel gefehlt, wann sie alles für indifferent halten müßten, was der indifferentische THOMASIUS und sein Anhang dafür achten; den besser gesinnten Herrn BOEHMER aber muß ich, da ich sonst für mich in der Sache selbst mit ihme eins bin, an 1. Cor. 10, 25-29. erinneren, wo Paulus dreymal nach einander will, man solle des Gewissens verschonen und beyfügt: „Ich sage aber vom Gewissen nicht dein selbst, sondern eines andern.„ In dem Bedencken des Nürnbergischen Ministerii und denen Erfurtischen Religions-Gravaminibus nun finden sich vile Gründe, warum sich dise Leute ein Gewissen gemacht haben, in eine Suspension oder Abschaffung des Liedes zu willigen; über dise Gewissen also sind so wenig nach denen göttlichen als denen Reichs-Rechten, weder wir Rechts-Gelehrten, noch ihre Obrigkeit, noch der Kayser, Meister, sondern wann sie sich nicht in Güte eines andern wollen belehren lassen, muß man sie nach ihrem Gewissen handeln lassen.

§. 16.

Päbstliche Bullen. ꝛc.

Ob und wie ferne können Päbstliche Bullen u. d. in Ansehung derer in Evangelischer Landesherren Gebiet ꝛc. gesessenen Catholischen eine Würkung haben, oder nicht?

Ich mache einen Unterschid unter denenjenigen catholischen Unterthanen, welche Krafft des Westphälischen Fridens, oder anderer rechtskräfftiger Verträgen, Freyheiten, u. s. w. geduldet werden müssen, oder nicht.

In Ansehung der ersten halte ich den Evangelischen Landesherrn zu eben demjenigen, und also zu keinem mehreren noch wenigeren, befugt, worzu Catholische Landesherrn, (wie unten das weitere davon vorkommt,) sich in dergleichen Fällen berechtiget halten.

In Ansehung derer aus blossen Gnaden geduldeten hingegen kan, meines Erachtens, der Landesherr dißfalls handlen, wie er es gut findet: Dann ob gleich auch solcherley Unterthanen nichts gegen die Grundsäze ihrer Religion aufgebürdet werden solle; so ist doch auch auf der anderen Seite zu bedenken, daß ein Landesherr ja dergleichen Unterthanen gar emigriren heissen und also sagen kan: Er verlange ihnen keinen Gewissenszwang anzulegen, könne sich aber auch seiner Gerechtsamen nicht begeben: Wann ihnen also seine

Ver-

Verfügungen nicht anstehen, begehre er sie nicht darzu zu nöthigen; sie müßten aber solchen Falles sich einen anderen Ort des Aufenthalts wählen, wo sie darinn mehrere Freyheit hätten.

Im Jahr 1773. kame es hierüber zur Sprache, als der Pabst den Jesuiter-Orden aufhebte:

Dann der König in Preussen liesse bey diser Gelegenheit in seinen Clevischen Landen folgendes ausgehen.

„Friderich etc. Ob Ihr zwar von je her schon instruirt seydt, keine Päbstliche Bullen oder Breven, ohne Unsere vorhero erhaltene Genehmigung, circuliren zu lassen, und Ihr also ohne Zweifel bey der Päbstlichen Bulle wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens, Falls sie in Euren Gerichtsdistrict kommen sollte, nach diser allgemeinen Vorschrifft würdet verfahren haben; so haben Wir doch nöthig gefunden, Euch nochmal hieran erinnern zu lassen: Und da Wir Allerhöchstselbst, sub daro Berlin den 6ten dises, aus darzu bewegenden Ursachen, resolviret haben, daß sothane neuerlich erlassene Päbstliche Bulle wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens in Unsern sämtlichen Landen nicht publiciret werden soll; so ergehet an Euch hiemit Unser gnädigster Befehl, zur Suppreßion oberwehnter Päbstlicher Bulle in den dortigen Gerichtsbezircken das erforderliche zu verfügen: Und habet Ihro dahero den sämtlichen in dem dortigen Gerichtsdistricte sich befindenden Röm. Catholischen Geistlichen, so fort nach Erhaltung dises, in Unserm allerhöchsten Namen, nachdrücklichst zu untersagen, daß sich keiner von ihnen, bey Vermeidung einer schweren Strafe, unterstehen solle, obgedachte Päbstliche Bulle wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens zu publiciren; wie Ihr dann auch ganz genau darauf zu vigiliren, und Uns anzuzeigen habet, wann sothane Bulle etwa durch auswärtige fremde geistliche Obern in hiesigen Landen insinuiret werden möchte. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Cleve, in Unserm Regierungsrathe, den 16. Sept. 1773.

Der weitere Erfolg wird zu der Zeit, da ich dises schreibe, noch erwartet.

Uebrigens habe ich meine eigene Meinung davon in dem „rechtlichen Bedencken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens; besonders, so vil es die Befügnisse eines Evangelischen Reichsstandes dabey betrifft;" Franckfurt und Leipzig, 1774. 8. nach Unterschid derer dabey vorkommenden Fälle entdeckt.

§. 17.

Noch einiges. Was An. 1665. 67. 1705. und 1717. bey dem Reichsconvent davon vorgekommen ist, daß die Evangelische nicht leiden wollen, von gesammten Reichs wegen sich der Ausdrücke: *Sancta* Sedes Apostolica, und: „der heil. Röm. Kirche," zu bedienen, ist bey dem Herrn Reg. Rath von SCHAUROTH (1) ausführlich zu ersehen.

An. 1755. (2) solle der König in Preussen an den Pabst wegen der Costanz- und Reichenauischen Händel geschriben und Vergleichs-Vorschläge gethan haben.

Etwas sonderbares ist, daß in denen bekannten Streitigkeiten zwischen dem Teutschen Orden und dem Landcommenthuren von Eyb bey der Rota Romana auch mit gegen die der Evangelischen Religion zugethane Landcommenthure gesprochen worden ist: Es konnte ob continentiam causæ nicht anderst seyn, hätte hingegen auch in Ansehung besagter Evangelischen nie von einer Würckung seyn können.

Eilftes Capitel.

Von denen Rechten der Evangelischen in Ansehung der höchsten Reichsgerichte.

Innhalt.

§. 1. Rechte bey Anordnung ꝛc. der Reichsgerichte, §. 2. beym Reichs-Hofrath, §. 3. und Cammergericht. §. 4. Andere Rechte derer Evangelischen bey Beyden. §. 5. Beförderung der Religionssachen. §. 6. Der Evangelischen Beschwerden ꝛc. gegen die Reichsgerichte.

§. 1.

Rechte bey Anordnung ꝛc. der R. Gerichten. Ohne Reichs-Tägige Mit-Einwilligung derer Evangelischen Reichs-Stände kan kein neues Reichs-Gericht angeordnet, noch bey denen dermalen vorhandenen beeden etwas geändert werden. §. 2.

(1) in den Schlüssen des Corp. Evang. 1. Theil, p. 737.
(2) v. Neue Staats-Canzl. Tom. 19. pag. 433.

§. 2.

Bey Bestellung des Reichs-Hofraths haben zwar bißhero die Evangelische Reichs-Stände eben so wenig concurriret, als die Catholische, sondern der Kayser hat die Personen nach Gefallen erwählet; indessen hat er doch denen Evangelischen versprechen müssen, allezeit etliche geschickte Subjecta ihrer Religion darein aufzunehmen, deren Anzahl in der Reichs-Hofraths-Ordnung auf den dritten Theil, oder auf 6. von 18. bestimmet ist, und hat Kayser Leopold versprochen, daß unter disen sechsen allemal Einer von der Reformirten Religion seyn sollte: Weilen aber der Kayser mehrmalen sich nicht an die Zahl derer 12. Catholischen gebunden hat, so haben die Evangelische begehrt, der Kayser sollte also, nach Proportion, gleichfalls um so vil mehrere Evangelische annehmen. Bey dem R. Hofrath.

Ingleichem verlangen die Evangelische Antheil an dem Directorio und der Reichs-Hof-Canzley zu haben, womit sie aber bißhero noch nicht haben durchdringen können.

Doch kan der älteste Reichs-Hofrath, wann er Evangelischer Religion ist, des Präsidenten Stelle versehen, wann er selbiger nicht abwarten kan, und kein Vice-Präsident vorhanden, oder abwesend ist.

Unter denen Reichs-Hofraths-Agenten seynd auch bißhero 6. biß 7. Evangelische gewesen; wiewolen keine gewisse Anzahl derselbigen gesetzet ist.

Ferner haben wir schon oben vernommen, was wegen des Religions-Exercitii derer Evangelischen Reichs-Hofräthe und Agenten paßiret ist.

Endlich so solle der Kayser, wann ihme Reichs-Hofraths-Gutachten vorgetragen werden, zumalen wo es zweyerley Religions-Verwandten betrifft, nebst den Re- und Conferenten, auch andere Reichs-Hofräthe beeder Religionen mit darzu ziehen.

§. 3.

Bey dem Cammer-Gericht suchen die Evangelische auch an dem Cammerrichter-Amt zu participiren, ingleichen daß die Canzley von beeden Religions-Verwandten besetzet werden möge; wiewol bißhero vergeblich. Und Cammergericht.

Hingegen ist allezeit einer derer beeden Cammergerichts-Präsidenten Evangelisch; und wann derselbe der Aeltere in officio ist, ist er zugleich auch Cammerrichter-Amtsverweser.

Unter denen Assessoribus aber ist allezeit nur Ein Catholischer mehr, als derer Evangelischen seynd. Und

Und unter denen Procuratoribus und Advocatis seynd auch vile Evangelische.

Disen Evangelischen Cammergerichts-Personen (Lutherisch- und Reformirten Theils) muß, wo das Cammer-Gericht gehalten wird, das freye und offentliche Religions-Exercitium gestattet werden, und muß man ihnen auch in Ansehung des Calenders Freyheit lassen.

Bey denen Cammergerichts-Visitationen und bey Revisionen derer Cammergerichts-Urtheile concurriren die Evangelische Reichs-Stände mit den Catholischen in gleicher Anzahl, und die Evangelische deputirte Stände halten sich für befugt, ihren Religionsverwandten Beysizern in Sachen, welche die Religion und das Interesse derer Evangelischen Stände betreffen, particular-Instructiones zu ertheilen; wie dann auch sonsten jezuweilen die Evangelische Assessores sich bey dem Corpore Evangelicorum auf dem Reichs-Tag Bescheides erholen, oder das Corpus Evangelicorum an sie schreibt; wiewolen freylich der Kayser und die Catholische es nicht gerne sehen.

§. 4.

Andere Rechte derer Ev. bey beyden.

Ueberhaupt aber gestehen die Evangelische Stände beeden höchsten Reichs-Gerichten nicht zu, daß dieselbige in Sachen, welche ihre Religion, Kirchen-Verfassung, u. d. betreffen, oder die in denen meisten Orten vor die Consistoria gehören, z. E. in denen Ehe-Sachen, sich einer Untersuch- oder Entscheidung anmassen. v. der Tr. von der Teutsch. Justiz-Verfaß.

Wann die beyderley Religions-Verwandte Beysizere in partes gehen, können die wenigere Evangelische von denen mehreren Catholischen eben so wenig überstimmet werden, als auf dem Reichstag.

Endlich und wann Untersuchungs- oder Executions-Commissionen in Sachen, welche beederley Religions-Verwandten betreffen, angeordnet werden, müssen allezeit die Commissarien in gleicher Anzahl von beeden Religionen, wie auch, so vil möglich, von gleicher Macht und Ansehen, seyn.

Ins besondere ist auch denen höchsten Reichs-Gerichten in dem R. Absch. *de Anno* 1555. §. 32. eingebunden, daß sie sich dem Religions-Friden gemäß halten und erzeigen, auch denen anruffenden Parthien darauf, ohngeachtet welcher Religion die seyen, gebührliche und nothdürfftige Hülff des Rechtens mittheilen, und wider solches alles kein Mandat oder Proceß decerniren, oder auch sonst in einigen anderen Weg thun oder handlen sollen; 11nd

Und in der Kayserl. Wahlcapitulation Art. 2. §. 7. 8. wird ihnen verbotten, in dem Fall, da ein Schrifftensteller wegen Uebertrettung derer Reichsgesetze angeklagt würde, sich gegen einen Religionsverwandten Theil partheyisch zu erzeigen, oder fiscalische Processe über symbolische Bücher der Evangelischen Kirche zu erkennen.

§. 5.

Beförderung der Religionssachen.

Ferner ist zu melden: Daß die an die Reichsgerichte gebrachte Religionsbeschwerden vorzüglich bald erörtert werden sollen.

Auf das von dem Wahlconvent Anno 1764. an den Kayser Franz wegen der Religionsbeschwerden ergangene collegial-Schreiben, erliesse Derselbe an beyde höchste Reichsgerichte den Befehl, die rechtshängige Religionssachen zur rechtlichen Entscheidung zu bringen: Und dise liessen gemeine Bescheide resp. an die Reichs-Hofrathsagenten und Cammergerichts-Procuratoren ergehen, die Religionssachen, worinn ihre Principalen noch einige Entscheidung verlangen, so wohl nach Befinden gerichtlich fortzusetzen, als auch sonsten gehöriger Orten zu deren Beförderung die geziemende Anzeige unverweilt zu machen.

§. 6.

Der Ev. Beschwerden ꝛc. gegen die R. Gerichte.

Sonsten ist noch zu gedencken, daß die Evangelische seit der Reformation, vor und nach dem Religions- und Westphälischen Friden wider beyde höchste Reichsgerichte gar sehr oft vile und wichtige Beschwerden bey dem Kayser und Reich geführt, und allerley Desideria in Ansehung derselbigen geäussert haben.

Die ältere findet man beym LEHMANN *de Pace religiosa* umständlich, in einem kurzen Auszug aber in STRUVENS Historie der Religionsbeschwerden nervos concentrirt.

Was auf dem jezigen Reichstag dißfalls bey dem Corpore Evangelicorum vorgekommen ist, macht einen beträchtlichen Theil von Herrn Reg. Raths von SCHAUROTHS vollständigen Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderer übrigen Verhandlungen des *Corporis Evangelicorum* aus: Da nun derselbige das Marck davon in dem Register zu disem Werk unter gewisse Rubriquen und Anmerkungen gebracht hat; so will ich selbige aus ihme hier wiederhohlen.

Reichsgerichte.) 1. Derselben Jurisdiction ist in causis ecclesiasticis und die intimiora & ipsa substantialia Religionis afficirenden Sachen nicht fundirt, 2. noch in Sachen der Stände,

welche ex Capite Gravaminum restituirt, 3. auch nicht in Fällen, die ad Amnestiam ex Instr. Pacis qualificiret werden. 4. In Dingen, die durch den Fridensschluß und Reichsgeseze vorhin ausgemacht, haben sich die Reichsgerichte nicht zu bemühen. 5. Die Evangelische Stände können nicht anders, als es für eine unleidentliche Zunöthigung ansehen, daß man, unter dem Vorwand einer Nullität, die Hände in ihre Prärogativen einschlagen will, welche Nullität, wann sie auch gleich vorhanden wäre, einem, der überall keine Jurisdiction in der Hauptsache hat, dadurch, daß unordentlich oder null verfahren worden, kein Recht macht, eine nicht habende Jurisdiction zu fundiren. 5. Wann ihnen auch, uneingestandenen Falls, einige Cognition wegen der Nullität zukommen könnte, würde doch, nach abgestellter solcher Nullität, in der Hauptsache demjenigen, dem die ordentliche Jurisdiction zukommt, frey- und bevorbleiben, die rechtliche Gebühr vollends verfügen zu lassen. 6. Die Ordinationes derer Reichsgerichten seyen noch nicht allerdings zur Richtigkeit gediehen und erörtert. 7. Der hochangelegene Conflictus Jurisdictionis der höchsten Reichsgerichte wird bey der Cammer-Visitation Catholischer Seits, mit Beystimmung eines einigen Evangelischen per Maiora von sich gewisen. 8. Die R. Gerichte verfehlen des rechten Zwecks, wann sie in Fällen, da, zwischen litigirenden Evangelischen und Catholischen Parthien Commißionen von Hof aus zu erkennen, die Nothdurfft erfordert, einem Catholischen Chur- oder Fürsten von grosser Autorität einen schwachen Evangelischen Reichsstand an die Seite sezen. 9. Daß die höchste Reichsgerichte in den Schrancken ihres Amts, (welches allein in Applicatione der Reichssazungen ad factum speciale in besondern Proceßsachen bestehet,) verbleiben, nicht aber dieselbe überschreiten, und die Stände in modo procedendi gegen die heilsame Constitutionen beschweren, ist das einzige Absehen der Evangelischen in Justizsachen erlassenden Interceßionalien. 10. Die R. Gerichte seynd nicht schlechterdings infallibel, oder incorruptibel. 11. Die Præsumtio pro Sententia ist bey weitem nicht genug, die Augsp. Conf. Verwandte aus dem Instr. Pacis heraus zu sezen. 12. Bey denen Referenten soll die paritas Religionis observiret, und, wann paria Vota herauskommen, da alle Catholische auf einer- und die Augsp. Conf. Verwandte auf der andern Seite stehen, und in dergleichen Fällen mehr, sollen die Sachen ad Comitia universalia remittiret werden; wie dergleichen An. 1659. in Sachen der vier

Stiffter

Stiffter zu Speyer gegen die Statt Speyer bey dem Cammergericht geschehen ist. 13. Wann die Reichsconstitutionen irgendwo dunckel seynd, stehet die Interpretation nicht bey den R. Gerichten. 14. Sie haben keine andere Jurisdiction, als über die Stände in particulari, und deren unter sich habende Streitsachen, keineswegs aber über die gesammte Status in Corpore, seu totius Imperii, seu Catholicorum, seu Evangelicorum; als von welcher Macht, daß sie ihnen gegeben seyn sollte, in allen Reichssazungen kein Jota zu finden. 15. Denen R. Gerichten kommt keineswegs zu, alles dasjenige zu verfügen, was sie zu Beförderung der Justiz heilsam zu seyn erachteu, wann dadurch denen Vorrechten der R. Stände Abbruch geschiehet. 16. Die R. Gerichte seynd auf das Instr. Pacis, den Religionsfriden, und Leges publicas, ut secundum eas, & non de iis, judicent, angewisen. 17. Die von den höchsten R. Gerichten aus einer ungleichen Ausleg- und Mißdeutung des Instr. Pacis und nachherigen Reichsgrundgesezen veranlasset werden wollende Gravamina sind dem Evangelischen Religionswesen die gefährlichste und in ihrer Folge beträchtlichste. 18. So lang die R. Gerichte in ihren Schrancken beharren, muß ihnen ihre geziemende Autorität verbleiben. 19. Daß man heutiges Tages von dem Justizwesen der Reichs-Tribunalien auch in billigsten Sachen sich geringen Effect promittiren dörffe, hat der Kayserl. Obristhofmeister, Fürst von Salm, rund bekennet. 20. Die bey den höchsten Reichsgerichten unterlauffende Gebrechen zu regen, ist und bleibet denen Evangelischen Reichsständen unbenommen. 21. Die R. Gerichte haben die Röm. Catholische Parthie, so vil möglich, unterstüzet, und bey ihnen findet die Catholische Clerisey Ruckhalt. 22. Wann Gravati bey denen höchsten Reichsgerichten um Mandata inhibitoria ansuchen, sollen sie solche ertheilen und vollziehen. 23. Bey den Reichsgerichten sollen alle Religionsbeschwerden, in quali & quanto sie dahin, um über die Execution des Westphälischen Fridens zu halten, gehören und gedeyhen, summariissime tractiret und auf das geschwindeste expediret werden. 24. In Fällen aber, da das Instr. Pacis schon decidirt, bedarff es keiner gerichtlichen Cognition. 25. Denen R. Gerichten ist keine andere norma iudicandi, als die mit aller Stände Einstimmung gemachte allgemeine R. Grundgeseze, anzumuthen.

Commißionen.) 1. Gegen die in Religionsachen errichtete Verträge finden selbige eben so wenig statt, als gegen das Instr.

Pacis selbst. 2. Bey Commißionen ist die Religions-Parität zu beobachten; welches auch der Kayser versichert hat; 3. wegen Ernennung der Commissarien von ungleicher Macht aber ist die Kayserliche Resolution nicht nach Wunsch ausgefallen. 4. Gegen die Restituta ex Pace Westphalica können keine Commißionen erkannt werden; 5. wohl aber, um zu untersuchen: Ob der casus Restitutionis ex capite Amnestiæ vel Gravaminum vorhanden seye? 6. Der Vorschuß der Kosten ligt in regula dem impetrantischen Theil ob: Solches leidet aber in gewissen Fällen und in Commißionen ex officio seine Ausnahm. 7. Wie die Commißionen zur Güte beym Reichs-Hofrath einzurichten seyen? haben die Evangelische angezeigt; 8. wie auch, was zu beobachten seye, wann ein- oder anderer der Commissarien sich der Commißion entschlägt, oder sonst abgehet. 9. Bey vorfallenden Irrungen unter denen Augsp. Conf. verwandten Ständen sollen keine andere, als ihrer Religion zugethane, Commissarien erwählet werden. 10. Commißionen zur Untersuchung und Berichtserstattung in Religionssachen seynd rei Evangelici allzubekümmerlich und zu präjudicirlich, und wissen die Reichsgeseze nicht das mindeste davon. 12. Besonders können sie nicht bey Restitutis ex capite Gravaminum erkannt werden.

Noch gehöret aus dem Art. Religion hieher: 1. Religionssachen, wo gemeiniglich summum periculum in mora einschläget, sollen vor allen andern expedirt werden. 2. Sie seynd summariissime zu tractiren, und auf das geschwindeste zu expediren. 3. Sie qualificiren sich keineswegs zu einem ordentlichen, ins gemein langwührigen, Proceß; sondern sind Reichs-Constitutions-mäßig, mithin auf blosses Anruffen, behende, und secundum nudum factum Possessionis in Anno decretorio, de simplici & plano, ohne Rückfrage, abzuthun.

Reichs-Hofrath.) 1. Ist auf das Instr. Pacis Westph. in seinem Diensteyd verpflichtet, und solle weder dagegen handlen noch rathen. 2. Wann bey dem Reichs-Hofrath deine, was von dem Kayser aus Reichsväterlicher Vorsorge unter dem 14. Jan. 1714. erlassen worden, besser nachgegangen würde, könnte der Kayser vieles Klagens überhoben bleiben. 3. Die Ursach, warum in schweren wichtigen Sachen der Reichs-Hofrath nicht gleich für sich selbsten zu sprechen, sondern ein Votum ad Imperatorem zu erstatten pfleget, ist ohne Zweifel dise, damit der Kayser ermesse: Ob der Zustand im Reich auch so beschaffen seye, daß keine gefährliche

Wei-

Weiterungen zu besorgen und vorgeschlagener massen zu progrediren sey? 4. Der R. Hofrath ist nicht nach dem Instr. Pacis besezt. 5. Mit Decretirung derer Commißionen sumtibus utriusque Partis solle der R. Hofrath, wann nicht ganz besondere Umstände und Motiven solches erfordern, keine so grosse Facilität bezeugen. 6. Seine Jurisdiction bestehet bey vorfallenden und zum Stande Rechtens sich qualificirenden Streitigkeiten in Administration der Justiz, nach Vorschrifft der beliebten gegenwärtigen oder künfftigen Ordnungen. 7. Bey denen Evangelischen entstehet sonderbares Nachdencken, daß derselbe seine Jurisdiction auch gleichsam auf Reichsgeschäffte extendirt. 8. Die Reichs-Hofräthe sind zu des Kayfers Hofstaat geordnet. 9. Die Evangelische verlangen für die diser Religion zugethane R. Hofräthe ihrer Religion Uebung. 10. Die Reichs-Hofraths-Stelle mag mit keinen andern Pflichten, Bestallung, oder Gnadengeldern, bestehen. 11. Ihme solle weder mit Mandaten, noch Avocationen, im Proceß, oder sonst, eingegriffen werden. 12. Man klagt, daß die Catholische Reichs-Hofräthe in Sachen, die Evangelische Religionsverwandte betreffend, wider die Evangelische Maiora machen. 13. Wann die Catholische R. Hofräthe auf eine Seite und die Augsp. Conf. Verwandte auf die andere fallen, soll die Ueberstimmung nicht statt finden, sondern die Sache an den Reichstag verwisen werden; von welcherley Remißion jedoch kein Exempel vorhanden ist. 14. Von der Fiction, daß der wenigeren Evangelischen Reichs-Hofräthe Vota, da sie von denen Catholischen dissentiren, eben so hoch, als der mehreren Catholischen, gehalten werden, weißt das Instr. Pacis nicht das geringste. 15. Was die mehrere Evangelische Reichs-Hofräthe nach ihren Maioribus votiren, soll vor der Evangelischen Räthe Meinung gehalten werden. 16. Es sollte keine Sache gegen einen Evangelischen, zu Favor eines Catholischen, decidiret werden, wann nicht vier Evangelische Reichs-Hofräthe bey der Relation und Abfassung der Urtheile gewesen. 17. Es wären auch einige superumeraire Reichs-Hofräthe nothwendig. 18. Die Evangelische R. Stände haben auch in ihren Erinnerungen über die Reichs-Hofraths-Ordnung gezeigt, was vor Subjecta zu Reichs-Hofräthen sollten erwählet werden; 19. desgleichen vor ihre Obsignations- Sperr- Inventur- und Zoll-Freyheit gesorgt. 20. An. 1678. haben sie dem Kayser wegen der Freyheiten ihrer hinterlassenen Wittwen Vorstellung gethan. 21. Das gesammte

Reichs-Hofrathscollegium solle bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere Kayserliche Räthe und Ministers gehandhabt werden. 22. Die Evangelische haben auch erinnert, wie es wegen der Relationen, Begreiffung der Conclusorum, Haltung eines geheimen Nebenprotocolls zu halten, und der Reichs-Hofräthe Eyd abzufassen seye. 23. An. 1665. haben die Oesterreich- und Burgundische Gesandtschafften bekennen müssen, daß der Reichs-Hofrath vilen Gebrechen zugethan, und bey dessen Judicatur viles zu erinneren seye, folglich denselben nicht befremden könne, wann Status ihre Mitstände ganz oder zum Theil angehen, und bey ihnen Vorstand und Vertrettung suchen. 24. Die Disposition des Fridensschlusses vermag nicht, daß, im Fall unter denen Assessoren des Cammergerichts, aus Gleichheit beyder Religionen, zweyerley Meinungen entstünden, die Sache an den Reichs-Hofrath gebracht und von demselben darinn cognoscirt und entschiden werden solle. 25. Der Reichs-Hofrath solle eine jedwede Klage wohl erwägen, und fürnehmlich nichts statuiren, was den Statum publicum, die Grundgeseze und Fridensschlüsse eines so grossen Reichs, als Teutschland formirt, und aus zweyerley ganz gleiche Jura habenden Religionsverwandten Ständen bestehet, irgends alteriren kan. 26. Die Evangelische klagten, daß solcher so wohl die Klagen der Gravirten, als die trifftigste Vorstellungen des Corporis, ligen, und von Jahr zu Jahr immer mehr auffschwellen lasse. 27. Ueberhaupt hat es sich wegen derer sich hervorgethanen Gebrechen und deren Verbesserung geäussert.

Hierauf erzählet Herr von Schauroth 40. besondere Fälle, darinn sich das Corpus Evangelicorum über des Reichs-Hofraths Verfahren beschweret hat.

Dahin gehören ferner folgende Articul:

Reichs-Hofcanzley.) 1. Sie soll in strittigen Fällen nicht ihr eigener Richter seyn, sondern sich der Cognition des Reichs-Hofraths unterwerffen. 2. Die in den Reichs-Hofrath und selbige Canzley gehörige Sachen sollen nirgends anderst, als daselbst, ausgefertiget werden. 3. Sie solle keine Geschencke nehmen. 4. Bey Bestellung der Canzleypersonen solle die Parität der Religion in Acht genommen werden. 5. Es solle, mit der Stände Einrath und Bewilligung, eine besondere Canzleyordnung aufgerichtet werden.

Reichs-Vicecanzler.) Solle, als zugleich würcklicher Reichs-Hofrath, in Sachen, da Chur-Maynz interessirt, sich des Raths, votirens und expedirens enthalten.

Fer-

Ferner wird unter: Cammergericht, Cammerrichter, Cammervisitation, angeführt: 1. Bey dem Cammergericht ist es notoria und durch den Visitationsabschid bestättigte Praxis, daß, wann die Calender nicht mit einander eintreffen, auch die Fest und Ferien doppelt gefeyert und beobachtet werden. 2. Ist weitläufftig angeführt, was wegen differenter Begehung des Osterfests sich Anno 1724. in Ansehung der Gerichtsferien zugetragen, was der Cammerrichter sich herausgenommen, und vom Corpore Evangelicorum wegen der Cammergerichtlichen Ferien vorgeschlagen, auch, weil die Catholische ohne Concurrenz der Evangelischen Assessoren Urtheile und Bescheide gemacht, geahndet worden; ingleichem was An. 1744. wegen der Cameralferien vorgekommen. 3. An. 1741. verlangten die alt-welt-Fürstliche Gesandte zu Offenbach: Daß der Kayser nicht gestatte, daß die der Evangelischen Religion Zugethane gezwungen werden, an ihren mit den Catholischen discrepirenden Fest- und Feyertagen zu Rath zu kommen. 4. Das Cammergericht ist ein sub Schemate Individuorum das ganze Corpus Imperii repräsentirendes Collegium. 5. Die Assessores haben Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nicht nur als ihre Präsentanten, sondern auch als ihre Mit-Constituenten, anzusehen. 6. Die Assessores seynd zu Beobachtung der Kayserlichen und samtlichen Ständen, insonderheit auch der Evangelischen, Rechte und Gerechtigkeit verpflichtet. 7. Der Cammerrichter, die Präsidenten und Assessores, stehen in einerley Pflicht. 8. In wichtigen Dingen soll der Cammerrichter mit denen Präsidenten communiciren. 9. Der Visitationsabschid 1713. wegen des Pleni und des Protocolls sind zu beobachten. 10. In zweifelhafften Sachen solle das Cammergericht die Sache an den Kayser und das Reich gelangen lassen. 11. Dem Pfenningmeister kan von dem Cammerrichter kein einseitiger Befehl wegen seiner Abreise auf die Franckfurter Messe gegeben werden. 12. Wegen Untersuchung der Jud-Löwischen Corruptionssache, und daß die Commißion vom Reichs-Hofrath erkannt worden, kame bey dem Corpore Ev. verschidenes vor; 13. desgleichen wegen des Catholischen Religions-Exercitii zu Wezlar. 14. Die meiste Unordnung bey dem Cammergericht ist daher entstanden, daß, wegen beständiger Abwesenheit des Cammerrichters, der ältere Präsident die Direction privative an sich gezogen, und auf eine absolute Art geführt, ohne die nöthige Communication mit dem jüngeren Herrn Präsidenten

zu pflegen. 15. Die Evangelische Visitatoren haben Vorschläge gethan, wie denen Defecten zu begegnen seye. 16. Denen Präsidenten solle kein Geheimniß des Gerichts verborgen seyn. 17. Auch haben sie und das Corpus Ev. den Nuzen der Register über die Austheilung der Acten gezeigt. 18. Wegen eines dem Cammerrichter zu gestattenden Voti decisivi ist behutsam zu verfahren, daß allenfalls die Jura Statuum ungekränckt bleiben. 19. Die altwelt-Fürstliche Gesandte zu Offenbach haben auf die Religions-Parität bey der Cammerrichter-Stelle angetragen. 20. Bey Resignirung des Fürstens von Fürstenberg haben die Evangelische gebetten, daß die Cammerrichter-Stelle keinem geistlichen Fürsten möge aufgetragen werden. 21. So wohl die Catholische als Evangelische Visitatoren haben nicht genug doliren können, daß ihre wohlgemeinte Erinnerungen, Beschwerden, Vorschläge und Gesuch, nicht einmal gern angehört, geschweige vorgetragen und erörtert worden. 22. Das Conclusum der Evangelischen Visitatoren, die Cameral-Jurisdiction in Ecclesiasticis betreffend, hat der Kayser zwar caßirt, das Corpus Evangelicorum aber solches vertheidiget, und die Evangelische Assessoren darauf angewisen. 23. Daß in der Cammergerichts-Canzley und Leserey die Religionsparität nicht beobachtet werde, haben die Evangelische erinnert, auch ein Votum commune deßwegen projectirt, und, als solches zu früh kund worden, es in einer gemeinschafftlichen Relation gerechtfertiget. 24. Den Punct von Einricht- und Verbesserung der Cammergerichts-Canzley-Taxordnung, hat das Instr. Pacis ad moderna Comitia remittirt. 25. Bey Benennung der Deputirten zur Cammergerichts-Visitation sezte es zwischen den Catholischen und Evangelischen Streit. 26. Die Cammergerichts-Visitation ist eine Sache, so die Religion betrifft. 27. Was bey der An. 1713. geendigten Visitation zu desideriren seye, haben die Evangelische An. 1720. vorgestellt. 28. Das Cammergerichtliche Verfahren in der Sache der Statt Wezlar wider ihren Prediger Hellmund hätte wohl mehr, als eine glimpfliche Vorstellung der Evangelischen Visitatorum, und eine rechte Ahndung von der gesammten Visitations-Deputation, verdient. 29. Special-Beschwerden gegen das Cammergericht hat das Corpus Evangelic. geführt in der Holzhausischen, Wadgaßischen und Cronenbergischen Sache. 30. Auf die Ryswickische Clausul ist von denen Evangelischen Assessoren in iudicando keine Reflexion zu machen. 31. In

puncto Simultanei hat das Cammergericht verschidene löbliche Verordnungen erlassen. 32. Das Corpus Evangelicorum hat an den Evangelischen Theil des Cammergerichts geschriben a) in der Calender- und b) Hellmundischen Sache; c) wegen der Ryswickischen Clausul und des Badischen Fridens dritten Articuls.

Was endlich das Corpus Evangelicorum nunmehro seit Anno 1770. für einen neuen Weg in Ansehung derer bey den Reichsgerichten anhängigen Religionssachen, mit Beyfall des Kayserlichen Hofes Selbsten, eingeschlagen habe, ist von mir *Lib.* I. *Cap.* 16 erzählet worden.

Zwölftes Capitel.

Von denen Rechten der Evangelischen in Ansehung ihrer Lande und Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Das meiste *remissive* §. 2. Schrifften. §. 3. Ehemalige Kirchengüter. §. 4. Secularisirte, durch die geistliche Obrigkeit, §. 5. durch Reichsgeseze, §. 6. durch die Landeshern. §. 7. Beschaffenheit der Evangelischen Kirchen-Güter. §. 8. Grund des Secularisations-Rechts. §. 9. Natur der weltlich gemachten Kirchengüter.

§. 1.

Das meiste hieher gehörige habe ich in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen abgehandelt; dahero ich hier nur bloß der secularisirten Kirchengüter gedencken will. Das meiste remissive.

§. 2.

Man sehe davon: Schrifften.

Behlen (Lud. Phil.) Diss. de causis Secularisationis illegitimis & legitimis. Maynz, 1746. 4.

Mauritium (Eric.) de Secularisatione. Tübingen, 16 - -. und in seinen *Opusc. pag.* 445. *sqq.* auch in *Fritschii* gesammlet. *Dissert. Tom.* 3.

RHETIUM (Joh. Frid.) Diss. de Secularisatione; in seinen *Dissert. pag.* 92.

THOMASIUM (Christian.) Diss. de Bonorum secularisatorum natura. Halle, 1707. 4.

§. 3.

Ehemalige Kirchengüter.

Ehemalige Kirchengüter seynd, welche

1. Entweder bey denen Catholischen selbst, unter Beobachtung derer darzu in dem canonischen Recht erforderlichen Solennitäten, der Eigenschafft eines Kirchenguts entlediget, und in weltliche Güter verwandelt werden, oder

2. Mit Bewilligung des Kayfers und gesammten Reichs aus der Zahl der geistlichen und Kirchen-Güter genommen, dagegen aber für weltliche Güter erkläret, oder

3. Von denen Besizern oder Landes-Herrn eingezogen worden seynd, und ihre Gefälle nach eigenem Gefallen verwendet werden.

Was hingegen die von denen Evangelischen nach der Reformation eingezogene, aber wieder zu Kirchen und Schulen verwandte, geistliche Güter betrifft; so gehören selbige keineswegs hieher, oder unter die secularisirte Güter, sondern es seynd und bleiben noch jezo Kirchen-Güter; ob sie gleich anderen Religions-Verwandten, als vormalen, zustehen.

§. 4.

Secularisirte, durch die geistliche Obrigkeit.

Von der ersten Art, nemlich denen durch die Catholische geistliche Obrigkeit selbst secularisirten geistlichen Gütern ist hier eigentlich keine Rede.

§. 5.

Durch Reichsgeseze.

Von dem zweyten und dritten Fall finden sich sehr vile und merckwürdige Exempel in Teutschland, womit es sich kürzlich also verhält.

Nach der im Jahr 1517. durch den seel. D. Luther angefangenen Kirchen-Reformation änderten

1. manche geistliche Herrn die Religion, führten sie auch in ihren Landen ein; im übrigen blieben dise Lande in ihrer bißherigen geistlichen Verfassung.

2. Vile weltliche Landesherrn führten nicht nur die Evangelische Religion in ihren Landen ein, sondern bemächtigten sich auch derer Kirchengüter, und disponirten darüber nach Belieben. Einige verwandten die Einkünffte wieder auf Kirchen und Schulen; Andere hingegen machten Cameral-Gefälle daraus.

Was

Was in dem Religions-Friden, durch das Restitutions-Edict von 1629. den Prager Friden von 1635. und endlich auch durch den Osnabrückischen Friden dißfalls versehen worden seye; habe ich schon *Lib.* 1. *Cap.* 9. erzählt, deme ich nur noch dises beyfüge.

Im *Instr. Pac. Osn. Art.* 8. §. 7. *sqq.* wurden der Königin und der Cron Schweden das Erz-Bisthum Bremen und das Bisthum Verden als Herzogthümer zu Lehen verliehen, cessante Capitulorum, cæterorumque Collegiorum ecclesiasticorum eligendi & postulandi, omnique alio iure, administratione & gubernatione Terrarum ad hos Ducatus pertinentium.

Art. 11. §. 1. wurde Chur-Brandenburg das Bisthum Halberstatt, als ein Reichs-Lehen und Fürstenthum überlassen, cum omnibus Juribus, Privilegiis, Regalibus, Territoriis & Bonis secularibus & ecclesiasticis, quocunque nomine vocatis, nullo excepto: Doch sollten $\frac{3}{4}$ von dem Capitul bleiben.

§. 4. bekame Chur-Brandenburg das Bisthum Minden, cum omnibus iuribus & appertinentiis, auf gleiche Weise.

§. 5. Das Bisthum Camin, eodem plane iure; doch daß das Capitul ganz abgehen sollte.

§. 6. *sqq* Wurde Chur-Brandenburg, nach Absterben des damaligen Administratoris, das Erz-Stifft Magdeburg als ein Herzogthum übergeben, das Capitul aber bliebe.

Art. 12. §. 1. bekamen die Herzoge zu Mecklenburg die Bisthümer Schwerin und Razeburg, mit der Freyheit, die Capitel abgehen zu lassen, als Fürstenthümer.

Art 13. §. 9 wurde denen Herzogen zu Braunschweig die Prälatur Walckenried zu Lehen überlassen, und

§. 10. das Closter Gröningen zu restituiren befohlen.

Art. 15. §. 2. erhielte Hessen-Cassel die Abbtey Hirschfeld als ein Reichs-Fürstenthum.

§. 6.

3. In Ansehung derer von denen Evangelischen Landesherrn eingezogenen mittelbaren Kirchengüter ist in dem Osnabrückischen Friden verglichen worden, daß diejenige denen Evangelischen Reichsständen verbleiben, in welcher Besiz sie den 1. Jan. 1624. gewesen seynd. Durch die Landesherrn.

§. 7.

Beschaffenheit der Ev. Kirchengüter.

Die von denen Evangelische besizende Lande und Gebiete, welche vor der Reformation der Religion geistliche Güter waren, und geistliche Personen zu Regenten und Landesherren hatten, seynd von gar verschidener Art.

Einige waren und bleiben noch jezo unmittelbar unter dem Kayser und Reich; und einige waren und bleiben noch jezo mittelbar, und erkennen einen Landes-Herrn, wie im weltlichen, so auch im geistlichen, über sich.

Einige der unmittelbaren seynd gänzlich und so secularisirt, daß gar keine Spuhr ihrer ehemaligen geistlichen Verfassung übrig gebliben ist:

Und so seynd auch vile ehemalige mittelbare Kirchengüter völlig weltlich gemacht, die Abbteyen, Probsteyen, Collegiat-Stiffter, u. d. gänzlich unterdruckt, und die Gefälle zu der Landesherrlichen Cammer gezogen worden.

Andere ehemalige unmittelbare Kirchengüter seynd zwar weltlich gemacht worden, ein weltlicher Herr besizet dieselbige Lehensweise, oder eigenthümlich, und hat die Landeshoheit darüber, so wohl was die Güter als Personen betrifft, alle Wahl eines Oberhaupts fället hinweg, Herr und Land führen weltliche Titul, u. s. w. Aber es ist noch ein Dom-Capitul übrig.

Andere mittelbare ehemals Catholische Kirchen-Güter hingegen seynd auch nach der Reformation der Religion und noch biß jezo in einer geistlichen Verfassung gelassen worden, oder wenigstens werden die sämtliche Gefälle davon noch zu dem Kirchen- und Schulwesen angewandt, oder dem Landesherrn nur ein gewisses davon, oder nur der Ueberschuß, zu seiner freyen Disposition abgegeben.

Ob eine allgemeine Vermuthung seye, daß die protestirende Reichsstände die Clostergüter nicht secularisirt, sondern zu milden Sachen ausgesezet, haben? untersuchet der Freyherr von Cramer (1), und verneinet es.

§. 8.

Grund des Secularisations-Rechts.

Auf was für einem Grund beruhet dann das Secularisations-Recht?

Bey

(1) in seiner Nebenst. 110. Theil, S. 240.

Bey der ersten oben formirten Claß hat es gar keinen Anstand. Ist denen Canonischen Rechten gemäß verfahren worden; so ist sie gültig: Wo nicht, so ist sie ungültig.

Bey der zweyten Claß kommt es auf eben diejenige Gründe und Gegengründe an, aus denen man erweisen will, daß der Religions- und Westphälische Fride gültig und verbindlich seye oder nicht. Der Pabst, und wer ihme blindlings anhangt, oder ein privat-Interesse dabey hat, wird allemal sagen, dergleichen Verzichte auf die Kirchengüter, deren Weltlichmachung und ihre Ueberlassung an die vermeinte Kezer seyen widerrechtlich und unverbindlich: Die Teutsche aber glauben, bewandten Umständen nach, seye es erlaubt gewesen, weil keine Hoffnung ware, sie wieder zu bekommen, und vile andere Kirchengüter, welche sonst auch verlohren gegangen wären, so noch seyen gerettet worden, mithin theils eine unvermeidliche Noth vorhanden gewesen, theils der Kirche ein grösserer Nuzen dadurch zugewachsen seye, als sie Schaden von diser Secularisation habe. Wer endlich zwar Catholisch ist, doch kein gar zu enges Gewissen hat, der glaubt, dem Staat gebühre allemal die obriste Herrschafft auch über die Kirchengüter, und um des gemeinen Wesens Bestens willen könne wohl von demselben darüber disponiret werden:

Bey denen Evangelischen aber hat es ohnehin keinen Anstand, so zu dencken und zu schliessen.

Was hingegen die von denen Landesherren nach der Reformation beschehene Einziehung anbelangt; so lasse ich an seinen Ort gestellet seyn, aus was für guten oder anderen Absichten hier oder da gehandelt worden, mithin solche Handlung nach dem Worte GOttes, nach der Sittenlehre, und nach denen Grundsäzen derer verschidenen Religionen, löblich oder verwerfflich, zu Recht beständig oder nicht beständig, seye oder nicht? Als ein Rechts-Gelehrter, und nachdeme der Religions- und Westphälische Frid vorhanden ist, habe ich nicht nöthig, mich darauf einzulassen; oder will ich es thun, so halte mich an das, was im *Instr. Pac. Art.* 5. §. 30. von dem Reformations-Recht gesagt wird: Quod ex communi per totum Imperium hactenùs usitata praxi Statibus immediatis cum jure Territorii & Superioritatis competat; und die Catholische haben denen Evangelischen hierinn immer weniger vorzuverffen, da auch die Catholische Landesherrn, denen es nur so gut wird, secularisirte Kirchengüter in ihre Hände zu be-

kommen, sich ganz wohl dabey befinden, und mancher eher bedauren dörffte, daß seine Vorfahren nicht noch mehr secularisiret haben, als daß er Lust hätte, das bereits secularisirte wieder heraus zu geben.

§. 9.

Natur der weltlich gemachten Kirchengüter.

Von was für einer Natur die secularisirte Kirchen-Güter seyen? streitet man: Einige halten sie für Lehen, Andere für allodial, und noch Andere für eine dritte Gattung Güter, welche nicht veräussert werden können, und wieder Andere machen disen Unterschid: Haben der Kayser und das Reich dergleichen secularisirten Kirchengütern die Eigenschafft eines Lehens beygelegt, wie in dem Osnabrückischen Fridensschluß mit denen oben angeführten Herzog- und Fürstenthümern geschehen ist; so verbleibe es dabey: Was aber nicht für Lehen erkläret worden ist, bleibe eben dadurch allodial.

Ich dencke so: Forderist ist ein Unterschid zwischen Reichsunmittelbaren und mittelbaren Gütern. Seynd die unmittelbare von dem Kayser und Reich zu Lehen erkläret worden, bewendet es dabey; wo nicht, so seynd sie allodial.

Mittelbare Kirchengüter hingegen seynd der Natur, welcher das Land ist, dessen wesentlichen Theil sie ausmachen; z. E. die Clöster in Würtemberg gehören zum Herzogthum, und seynd unzertrennliche Stücke desselbigen; Das Herzogthum aber ist ein Reichs-Lehen; also seynd auch die Clöster ein Stück dises Reichs-Lehens.

Vergeblich sagt Thomasius: (1) Dise Clöster seyen dem Hause Würtemberg schlechterdings in dem Westphälischen Friden zurückgegeben worden, ohne dabey zu melden, daß die Herzoge solche von dem Kayser und Reich zu Lehen empfangen sollen; mithin seyen selbige allodial: Dann, wann solche eigene Corpora ausgemacht hätten, welche Reichs-unmittelbar gewesen wären, und wegen deren Würtemberg Siz und Stimm auf Reichs- und Crays-Tägen hätte führen sollen, wie z. E. Hessen-Cassel wegen der Abbtey Hirschfeld; da liesse sich Thomasii Grund hören: So aber gedencket der Fridensschluß ihrer unter denen mittelbaren Kirchengütern, hält sie mithin unwidersprechlich für einen partem integrantem des Herzogthums; da brauchte es keiner Bestim-

(1) Diss. de Secul. §. 22.

stimmung: Ob sie Reichs-Lehen seyn sollten? Der Theil eines Cörpers hat ja ohnehin schon die Natur des ganzen: Ueberhaupt aber hat Herr THOMASIUS dises Exempel sehr unschicklich angeführt, und darinn gegen seine eigene Grundsäze gehandelt, da er (1), nebst mir, billig behauptet, die Güter, so auch noch nach veränderter Religion als Kirchengüter behandelt werden, (wie dises mit denen Würtembergischen Clöstern geschiehet,) müsse man ja nicht mit denen secularisirten, oder weltlich gemachten, ehemaligen Kirchengütern vermengen.

Machen aber secularisirte geistliche Güter keine wesentliche Stücke eines Landes aus, sondern seynd als einzelne Stücke von dem Landesherrn selbst secularisirt worden, oder als bereits secularisirt titulo singulari an den Landesherrn gekommen, auch dem Land nicht incorporirt worden; so behalten sie die Natur, so sie als Kirchengüter hatten: Waren sie Lehen vom Kayser und Reich, oder Andern; so bleiben sie Lehen: Waren es aber keine Lehen; so seynd sie nun Allodien.

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Rechten der Evangelischen in Ansehung auswärtiger Machten.

* * *

Davon schlage man das Teutsche auswärtige Staatsrecht nach.

* * *

Vier-

(1) l. c. §. 20.

Vierzehendes Capitel.

Von denen Evangelischen geistlichen Reichs-Ständen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Evangelische Bischöffe. §. 3. Lübeck, §. 4. Osnabrück. §. 5. Meissen, Merseburg und Zeiz. §. 6. Abteyen. §. 7. Quedlinburg, §. 8. Herford, §. 9. Gernrode, §. 10. Gandersheim. §. 11. Religion. §. 12. Stand der Abtißinnin. §. 13. Classen der Evangelischen geistlichen Reichsstände. §. 14. Ihre Wahl, ꝛc. §. 15. Belehnung, §. 16. Reichsstandschafft, §. 17. Querbanck, §. 18. Aufruff. §. 19. Noch etwas. §. 20. Nicht subordinirt. §. 21. Capituls Gehorsam. §. 22. Communication mit demselben. §. 23. Strittigkeiten. §. 24. Statuta. §. 25. Einkünfte. §. 26. Lande. §. 27. Veräusserungen.

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Holze (Joh. Jac. ab) de statu iuribusque Episcoporum Germaniæ Aug. Conf. à condita Transactione Passavienſi & Pace religiosa usque ad Westphalicam; Jena, 1752. 4.

Wildvogels (Christoph) oder des Resp. Joh. Christoph *Purckhausers*, Diss. de Scamno Comitiorum transverso. Jena, 1707. 4. welche aber vile Ausschweiffungen enthält.

§. 2.

Bischöffe. In Teutschland hat es allezeit einen Evangelischen Bischoff zu Lübeck, so dann wechselweise mit denen Catholischen einen Evangelischen Bischoff zu Osnabrück.

Es seynd aber pure Ueberbleibsel von dem Zustand diser Lande, (welche man im Westphälischen Friden keinem Hause erblich hatte überlassen wollen,) vor der Reformation, und der geistliche Stand diser Bischöffe äussert sich in nichts, als daß sie durch die Wahl zu ihrer Würde gelangen, und die Stiffter nur

für

für ihre Person besizen: Uebrigens aber führen sie sich in allen Stücken als weltliche Personen auf, dörffen auch heurathen.

§. 3.

Der Bischoff zu Lübeck, Detlov von Ranzau, wurde, nebst seinem Land, schon Anno 1530. Evangelisch, seit welcher Zeit lauter Evangelische zu Bischöffen erwählet wurden; dahero es bey denen Westphälischen Fridenshandlungen wegen dises Hochstiffts keine Schwürigkeiten sezte, sondern die Catholische sich gleich erklärten, daß die Evangelische dabey unangefochten bleiben sollten. Lübeck.

§. 4.

Osnabrück hatte zur Zeit derer Westphälischen Fridens-Tractaten einen Catholischen Bischoff, Franz Wilhelm Grafen zu Wartenberg, derselbige ware aber von den Schweden depossedirt, und dise hatten das Stifft König Gustav Adolfs in Schweden natürlichem Sohn, Gustav Gustavson, eingeraumt. Osnabrück.

Anno 1646. m. Jan. schlugen die Schweden Osnabrück mit als ein Stück der Satisfaction für ihre Alliirte für, womit aber die Französische Gesandte sehr übel zufriden waren.

Die Evangelischen hingegen resolvirten m. Dec.: Osnabrück, welches ausser den Terminum anni decretorii falle, wäre expresse zu excipiren, weil allbereits Anno 1540. ein Evangelischer Bischoff, nemlich Graf Franz von Waldeck, so die Evangelische Religion in dises Bisthum eingeführet, allhier geweßt; dahero die Catholischen gar keinen Prætext auf dises Bisthum haben könnten, sintemalen der vermeinte geistliche Vorbehalt erst Anno 1555. von denen Catholischen erfunden worden, welcher nur de futuris casibus rede, zu dem die Evangelische ohnediß niemalen darein verwilliget, und seyen die Schwedische Gesandten mit besonderem Fleiß zu bitten, über diser Exception fest zu halten, zumalen erst 1623. der löbliche Fürst und Bischoff Philipp Sigmund, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, verstorben und denen Catholischen mit Acceptation des Jahrs 1624. und in disem ganzen Articul sehr vil nachgegeben werde.

Nach langen Handlungen, welche ich in meinem Teutsch. Staatsrecht erzählet habe, vergliche man sich endlich einer Alternation, und es lautet in dem *instr. Pacis* der *art.* 13. §. 1.-8. also: Cum Domus Ducalis Brunsvicensis & Luneburgensis, ob Pacem publicam melius faciliusque stabiliendam, cesserit Coadjutoriis in Archiepiscopatus Magdeburgensem & Bremensem,

itemque Episcopatus Halberstadiensem & Ratzenburgensem obtentis, ea conditione, ut inter alia etiam alternativa iisdem cum Catholicis in Episcopatum Osnabrugensem addiceretur successio, Cæsarea Majestas, præsenti Sacri Romani Imperii Statui minime expedire judicans, Pacem publicam propterea impediri diutius, consentit ac permittit, ut ejusmodi alternativa Successio in dicto Episcopatu Osnabrugensi deinceps inter Catholicos & August. Conf. Episcopos, ex Familia tamen Ducum Brunsvicensium & Luneburgensium, quamdiu eadem duraverit, postulandos, locum habere debeat, modis & conditionibus sequentibus. - -

3. Secundo: Restituatur dictus Episcopatus Osnabrugensis totus & integer, cum omnibus suis appertinentiis, secularibus & ecclesiasticis, moderno Dn. Episcopo Francisco Wilhelmo, pleno jure possidendus, prout uniformis perpetuæque Capitulationis leges, communi Principis Francisci Wilhelmi Domusque Brunsvigo-Luneburgicæ & Capitularium Episcopatus Osnabrugensis consensu jam ineundæ, sancierint.

4. Tertio: Status Religionis ac cœtus Ecclesiastici, totiusque Cleri utriusque Religionis, tam in ipsa Urbe Osnabrugensi, quam in reliquis ad hunc Episcopatum pertinentibus ditionibus, Oppidis, Villis, Pagis, omnibusque aliis locis, maneat & reducatur in eum, qui fuit die 1. Jan. Anno 1624. statum, ita tamen, ut prius fiat singularis quædam determinato & dispositio de iis, quæ post annum 1624. quoad verbi Ministros & divinum cultum mutata deprehenduntur, etiam supradictæ Capitulationi inserenda, caveatque Dominus Episcopus per literas Reversales Statibus & Subditis suis, homagio (quatenus observantia ab antiquo obtinuit,) ab ipsis recepto, jura ac Privilegia salva fore, & quæ præterea futuræ Episcopatus administrationi Statuumque & Subditorum securitati utrinque necessaria videbuntur.

5. Quarto: Defuncto eodem Domino Episcopo succedat in Episcopatu Osnabrugensi Dominus Ernestus Augustus, Dux Brunovicensis & Luneburgensis, atque adeo, vi hujus Pacis publicæ, sit designatus ejusdem Successor, teneaturque Capitulum Cathedrale Osnabrugense, ut & reliqui Status & Subditi, statim post decessum aut resignationem moderni Episcopi, eundem Dn. Ernestum Augustum in Episcopum recipere, ac dicti

dicti Status & Subditi iſti fini, intra trimeſtre à concluſa hac Pace computandum, ipſi ſolitum, ut ſupra, præſtare homagium, juxta conditiones in Capitulatione perpetua cum Capitulo ineunda poſitas.

6. Quod ſi vero Dux Erneſtus Auguſtus poſt obitum moderni Epiſcopi non fuerit ſuperſtes, teneatur Capitulum, alium ex Dn. Georgii Ducis Brunsvicenſis & Lüneburgenſis poſteris, in Epiſcopum ſuum poſtulare, conditionibus tamen in recepta Capitulatione uniformi initis perpetuo obſervandis. Eo autem demortuo, aut ultro reſignante, teneatur dictum Capitulum vel electione, vel poſtulatione, Præſulem Catholicum ſibi præficere; ſin vero hac in parte vel Canonicorum negligentia vel diſcordia interceſſerit, locus ſit ordinationi Juris Canonici & conſuetudini Germaniæ, ſalva tamen Capitulatione perpetua, ut & hac transactione: Et ſic perpetuo admittatur alternativa Succeſſio inter Catholicos Epiſcopos ex gremio Capituli electos, vel aliunde poſtulatos, atque Auguſt. Confeſſ. addictos, ſed non alios, quam ex Familia modo nominati Ducis Georgii deſcendentes; & quidem, ſi plures ſint Principes, è natu minoribus eligatur vel poſtuletur Epiſcopus; nullis vero exiſtentibus natu minoribus, ſufficiatur unus ex Principibus regentibus: Illis autem deficientibus, ſuccedat tandem Ducis Auguſti poſteritas, alternatione, uti dictum, inter ipſam & Catholicos perpetua.

7. Quinto: Teneatur non ſolum memoratus Dux Erneſtus Auguſtus, ſed etiam omnes & ſinguli ex Familia Ducum Brunsvicenſium & Lüneburgenſium Auguſt. Confeſſ. addictorum, in hoc Epiſcopatu alternatim ſuccedentium, ſtatum Religionis, cœtus Eccleſiaſtici, totiusque Cleri, tam in ipſa Urbe Osnabrugenſi, quam in reliquis ad hunc Epiſcopatum pertinentibus ditionibus, Oppidis, Villis, Pagis, omnibusque aliis locis, conſervare ac tueri, prout ſuperius articulo tertio & perpetua Capitulatione diſpoſitum eſt.

8. Sexto: Ne etiam durante adminiſtratione & Regimine Epiſcopi Aug. Confeſſ. addicti, circa cenſuram Eccleſiaſticorum Catholicorum, itemque uſum & adminiſtrationem Sacramentorum, ritu Romanæ Eccleſiæ, ut & cætera, quæ ſunt ordinis, ulla difficultas aut confuſio ſuboriatur, horum omnium diſpoſitio, quoties alternativa Succeſſio in talem Aug. Confeſſ. addi-

ctum devenerit, Dn. Archiepiscopo Colonienſi, velut Metropolitano, reſervata, adverſus Aug. vero Conſeſſ. addictos plane ſublata eſto. Cætera Superioritatis & Regiminis jura in civilibus & criminalibus, Auguſt. Confeſſ Epiſcopo, juxta Capitulationis leges, illibata permaneant. Quoties vero Catholicus Epiſcopus in Epiſcopatu Osnabrugenſi rerum potitur, nihil omnino in Auguſt. Confeſſ. Sacra arroget ſibi juris, aut obtineat.

Uebrigens erboten ſich die Braunſchweig-Lüneburgiſche Geſandten ſchon im Maji oder Junio 1647. gegen denen Kayſerlichen Geſandten, über eine Capitulationem perpetuam zu Oßnabrück alſobald Handlung anzutreten. Man konnte aber zu Osnabrück nicht einig darüber werden, und bey dem Nürnbergiſchen Fridens-Executions-Congreß wollte die Sache auch nicht fort, und hielte den völligen Schluß des Executions-Receſſes auf; dann die Evangeliſche wollten ein-vor allemal diſe Sache ausgemacht haben, damit nicht künfftig, bey denen Wahlen derer Evangeliſchen Biſchöffe, denenſelben und ihren Religionsverwandten im Stifft, durch Vorlegung neuer beſchwerlicher Conditionen, eine Schmählerung ihrer Rechte zugezogen werden möchte.

Endlich kame Biſchoff Franz Wilhelm m. Mart. 1650. ſelbſt nach Nürnberg; die Catholiſche hatten Chur-Maynz und Bamberg, die Evangeliſche aber Sachſen-Altenburg und Würtemberg, zu Mediatoribus erwählt, welche auch einen Anfang gemacht hatten, aber nicht fortkommen konnten: Nunmehro aber wurden ordentliche Conferentien gehalten. Der Biſchoff hätte zwar auch gerne den Kayſerlichen Geſandten Vollmar dabey gehabt, die Braunſchweigiſche aber hatten keine Luſt darzu. Bey diſen in des Biſchoffs Quartier gehaltenen Conferentien, (bey denen ſich auch Chur-Cölns, als Metropolitani, Geſandter, doch nicht als pars compaciſcens, einfande, aber abtretten mußte,) äuſſerte ſich, daß das von Braunſchweig vor die Evangeliſche verlangte Conſiſtorium der Hauptpunct geweſen, welcher die Sache ſchon ein ganzes Jahr aufgehalten habe. Der Biſchoff wollte endlich darein willigen; aber mit dem Beding, daß dagegen die Jeſuiten, welche den terminum decretorium auch nicht für ſich hatten, zu Oßnabrück gelaſſen, oder endlich auch diſen andere Ordensleute ſubſtituiret würden; man konnte aber nicht einig werden.

Es

Es wurde dahero m. Jun. in dem Fridens-Executions-Haupt-Receß § 61. nur gesetzt: „Was das Stifft Oßnabrück betrifft, weil darüber particulier-Handlungen unter den Interessenten, vermöge des Fridenschlusses, gepflogen; bleiben die darinnen befindliche Guarnisonen biß ad tertium Terminum, und, in Entstehung des Vergleichs, biß zur Endschafft solcher anjezo allhier angefangenen Handlungen ausgesetzet.„

Nachdeme man aber ferner conferirt, wurden endlich den 13. Jul. alle Schwürigkeiten gehoben, darauf das ganze Project der Capitulation nochmalen durchgangen, und den 3. Aug. die Originalien unterschriben und gesigelt.

Es ist aber zu wissen, daß nicht nur der Anno 1651. heraus gekommene Abdruck diser perpetuirlichen Capitulation so gerathen ist, daß Bischoff Franz Wilhelm solchen durch ein eigenes Patent offentlich verruffen und als unrichtig, mangelhafft und irrig, erkläret hat; sondern daß auch der Anno 1717. zu Neuhaus unter denen Oßnabrückischen Privilegien ans Licht getrettene fernere Druck ebenfalls in vilen Stücken so mangelhafft befunden worden ist, daß Bischoff Ernst August An. 1717. ebenfalls ein Patent dagegen publiciren lassen: Richtigere Abdrücke davon aber findet man in des Herrn von Meiern Nürnberg. Fridens-Execut. Handl. *Tom. 2. p.* 534. und in des Herrn von Ludolfs *Symphor. Consult. & Decis. Forens. Vol. 2. in Append. p.* 487.

Zu Ende heißt es: „Und damit auch dise beständige und immerwährende Capitulation desto fester und unverbrüchlicher gehalten werden möge; so ist ferners bedingt und verglichen worden, daß sie auf nächstkünfftigem Reichstag der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Churfürsten und Ständen des Reichs, gebührlich vorgetragen, und durch einen öffentlichen Reichsschluß bestätiget, auch ein authentisch Ratifications-Diploma darüber ertheilet und ausgefertiget, und sonderlich darinnen alle die Versicherung, Pön und Straffen, wie die im Fridenschluß bey dem Assecurations-Articul enthalten seynd, einbedingt und aufgesetzet werden sollen:„ Es geschahe aber nicht.

In denen Wechselschrifften von 1764. sqq. wegen der Bischöfflich-Osnabrückischen Vormundschafft und Administration ist sehr viles enthalten, so die Geschichte diser beständigen Wahl-Capitulation betrifft.

Bey denen Nimwegischen Fridenshandlungen suchte man, Osnabrück vor beständig auf das Haus Braunschweig zu bringen: Endlich aber verbliebe es dennoch bey dem alten.

Uebrigens regierte der Krafft Westphälischen Fridens restituirte Bischoff Franz Wilhelm biß in seinen Anno 1662. erfolgten Tod. Ihme folgte der im Westphälischen Friden ihm zum Successore gegebene Evangelische Prinz Ernst August v. Braunschweig-Lüneburg, welcher nach und nach darneben auch regierender Herzog zu Hanover und endlich gar Churfürst zu Braunschweig wurde. Nach ihme erwählte man Anno 1698. den Catholischen Prinzen Carl von Lothringen, und glaubt man, die Catholische haben gerne einen jungen Herrn genommen, damit ihnen das Stifft um so vil länger bliebe; er starb aber schon Anno 1715. Ihme folgte der Evangelische Prinz August Ernst zu Braunschweig, welcher Anno 1728. starb, und darauf wurde der Churfürst zu Cölln Clemens August erwählt. Als diser 1761. mit Tod abgieng, ware eine Sedisvacanz biß auf Anno 1764. da König Georgs III. in Groß-Britannien zweyter Prinz Friderich erwählet wurde.

§. 15.

Meißen, Merseburg und Zeiz.

Wegen der ehemaligen Bisthümer Meißen, Merseburg, und Naumburg, oder Zeiz, hat man lange Zeit gestritten: Ob sie Reichs-unmittelbar oder landsäßig seyen?

Eine Anzeige derer dißfalls herausgekommenen Schrifften findet man in meinem Teutsch. Staatsrecht, *Tom.* II. *p.* 2. *sqq.* und *p.* 7. - 63. habe ich von disem Streit weitläufftig gehandelt; davon auch SCHWEDER (1) nachgesehen werden kan.

Von dem Stifft Meißen ins besondere habe ich schon anderwärts (2) das nöthige gemeldet: Von Naumburg und Merseburg aber schreiben SCHWEDER und GLAFEY:

„Es haben zwar die in dem Chur-Sächsischen Territorio gelegene Stiffter in vorigen Zeiten die Landeshoheit dem Churhause dann und wann streitig machen wollen, und äusserte sich solche Irrung, was Naumburg betrifft, sonderlich im 16den Seculo, da das Naumburgische Capitulum einen Meißnischen von Adel, Julium Pflug, zum Bischoff erwehlet hatte. Weil solches ohne Vorbewußt und Bewilligung des Churfürstens Johann Friderichs zu Sach-

(1) in Theatr. Prætens. &c Part. 2. p. 446. sqq. Edit. 1727.
(2) im Tr. von den R. Ständen, p. 615.

Sachsen, als Landes- und Erb-Schuzfürsten, geschehen war, so setzte ihn diser wieder ab, und ließ einen Theologum aus Wittemberg, Nicolaum Ambsdorff, von Luthero zum Bischoff erwehlen; Pflug wandte sich hierauf an den Kayser und die Stände des Reichs, und remonstrirte denselben sein vermeintes Recht, wogegen das Haus Sachsen Anno 1541. den 17. Jul. auf dem Reichstag zu Regenspurg mit einer Schrifft einkam, und seine Gerechtigkeit weitläufftig deducirte: Nichts desto weniger erfolgte von dem Kayser ein Pönal-Mandat, bey 100. Marck Goldes, Ambsdorffen abund Pflugen wieder einzusetzen, deme aber der Churfürst keine Parition leistete; sondern er offerirte sich, diese Sache vor einigen Kayserlichen Commissarien, als Reichs-Richtern, zu tractiren, und bliebe die Sache in solchem Stande, biß der Churfürst in dem Smalkaldischen Kriege Anno 1547. vom Kayser gefangen, und Pflug darauf unter Gewalt der Waffen in das Bischoffthum wieder eingesezt wurde. Nach dessen Anno 1564. erfolgtem Tode recommendirte Churfürst August zu Sachsen seinen Prinzen, Alexandern, zum Administratoren, und als diser des Jahres hernach plözlich verfiele, machte sich das Capitul dahin verbindlich, daß bey ihm und seiner männlichen Posterität das Stifft ewig bleiben sollte: Alldieweilen auch die Protestirenden, absonderlich der Churfürst zu Brandenburg, auch andere Fürsten und Stände, die Stiffts- und Closter-Intraden eingezogen; so brauchte sich der Churfürst gleichfalls diser Freyheit, und ließ, mit Bewilligung des Capitels, die Ecclesiastica durch das Consistorium, das Bischöfliche Amt aber durch einen hierzu bestellten und von Ihme salarirten Superintendenten, versorgen. Nach Churfürst Christiano I. bekam die Administration, unter Direction Churfürsts Christiani II. Herzog August zu Sachsen und nach ihm Churfürst Johann Georg der I.

Fast gleiche Bewandtniß hat es auch gehabt mit dem Stifft Merseburg: Dann als Anno 1544. die Römisch-Catholische Bischöffe mit Bischoff Sigismund, des Geschlechts von Lindenau, ausgestorben, wurde Herzog August zu Sachsen zum Administratore postulirt, der aber, nach getroffener Heurath, das Stifft Anno 1548. an den Maynzischen Weyhbischoff Michael Helbingen resignirt; doch kam es 13. Jahr hernach wiederum an das Churhaus Sachsen, wobey es auch auf gleiche Weise, wie Naumburg, unter gewissen auf die Posterität gerichteten Vinculis, unverrückt verblieben.

Indes-

In dessen Verfolg hat Churfürst Johann George I. an beyden Stifftern durch gleichmäßige auf die Männliche Posterität gerichtete verbindliche Capitulationes die Jura seiner hohen Vorfahren continuirt, und noch mehr befestiget; absonderlich da er vil Millionen auf die Erhaltung derselben aufwenden müssen, deren Wiedererstattung aus denen Stiffts-Intraden nimmermehr wieder zu erlangen möglich; dahero er auch Anno 1656. davon in seinem Testament unter seinen Söhnen disponirt, und dieselbe seinen beyden jüngsten Söhnen Christiano und Morizen aßignirt. Ob nun wohl respectu der Stiffter Merseburg und Naumburg die Reichs-Lehen Anno 1660. vor dem Kayserlichen Throne von denen damaligen Herren Herzogen zu Sachsen, als Besizern derselben, gesucht worden; so haben doch die Herren Herzogen zu Merseburg und Naumburg ihrem Herrn Bruder Churfürst Johann Georgen II. gewisse auf Erben und Nachkommen gerichtete verbindliche Reversales ausgestellt, daß dise immediate Lehens-Suchung einem Churfürsten zu Sachsen an seiner bey denen Stifftern habenden Landes-Fürstlichen Hoheit, Rechten und Gerechtigkeiten, zu keiner Zeit nachtheilig seyn sollte. Wie aber Herzog Christian zu Sachsen-Merseburg, und Herzog Moriz Wilhelm zu Sachsen-Zeiz und Naumburg Anno 1692. Siz und Stimme auf dem jezigen Reichstage suchten, widersezte sich demselben Churfürst Johann Georg IV. und wollte solches, in so ferne es zum Nachtheil der über die Stiffter Ihm zustehenden Landes-Fürstlichen Hoheit gemeint sey, nicht gestatten; worüber es unter beyden Theilen zu grossem Streit gekommen, der wegen Sachsen-Naumburg jedoch bald beygeleget, und von dem gesuchten Voto wiederum abgestanden worden. Nachdem aber Herzog Moriz Wilhelm von Sachsen-Naumburg die Catholische Religion annahm, und dahero, vermöge eines mit dem Stiffte respectu seiner Linie getroffenen Special-Pacti, das Stifft resignirte, welches Königliche Majestät in Pohlen, als Landesherr, zu Dero hohen Händen nahmen, und eine Interims-Regierung daselbst verordneten; ist davon zwar viles gesprochen, in öffentlichen Schrifften aber weiter nichts erschienen, als daß einige Privati die Frage aufgeworffen: Ob das Stifft Naumburg ein mediat-Stifft sey, und von Königlicher Majestät, salvo Reservato ecclesiastico, oder unbeschadet des geistlichen Vorbehalts, eingezogen werden können? Es ist aber denenselbigen Scribenten von einem

andern

andern geschickten Schrifft-Steller vorgehalten worden, daß man dermalen nicht in denen Terminis versire, da das Stifft Naumburg erst eingezogen werden sollte; sondern es sey dasselbe ein dem Chur-Hause Sachsen von Seculis her schon incorporirtes und der Chur-Sächsischen Hoheit unterworffenes Stifft, welches, unbeschadet der übrigen vom Dom-Capitul und sonsten im Stifft wohl hergebrachten Jurium, Ihro Königliche Majestät nach Abgang des leztern Herrn Administratoris, als Landes-Herr, zu Dero Händen genommen; auf welchen Casum das Reservatum ecclesiasticum, ohne sonsten sehr nachtheilige, auch dem *Instrumento Pacis art. V. §. 25. 26.* directo entgegen lauffende, Folgerungen, gar nicht applicabel sey. = = Ihro Königliche Majestät in Pohlen haben vormals das Stifft Naumburg durch eine Interims-Regierung verwalten lassen; nunmehro aber mit dem Dom-Capitel, gleich Dero hohen Vorfahren, eines beständigen sich dahin verglichen, daß es mit der Administration und Regierung des Stiffts auf Art und Weise, wie es unter Churfürst Johann Georgen I. geschehen, künfftighin beständig gehalten werden solle, und haben in gleicher Qualität die Huldigung daselbst ohnlängst einnehmen lassen. ꝛc.

So weit gehet Herr Glafeys Bericht.

Ich füge disem nur noch aus den Westphälischen Fridens-Handlungen bey: Anno 1646. m. Nov. sezten die Evangelische die Sächsische Stiffter mit unter die, welchen auf dem Reichstag Siz und Stimm eingeraumet werden sollte: Und eod. m. Nov. sezten die Catholische in ihrer endlichen Erklärung Meißen, Naumburg und Merseburg, namentlich unter die unmittelbare Stiffter, welche sie denen Evangelischen überlassen wollten; wie dann auch unstreitig und Reichs-kundig ist, daß Naumburg und Merseburg in Anno decretorio mit Evangelischen Bischöffen oder Administratoribus versehen gewesen seynd.

Als Herzog Moriz Wilhelm zu S. Naumburg oder Zeiz Anno 1717. Catholisch wurde, ward zwischen ihme und dem Dom-Capitul, wie auch disem und Chur-Sachsen, allerley verhandelt; endlich vergliche sich Chur-Sachsen mit dem Herzog: Diser resignirte das Stifft an Chur-Sachsen und bekame Lebenslang 35000. fl. Meißnisch; worauf Chur-Sachsen eine Interims-Administration anordnete: Das Domcapitul thate Vorstellung dagegen, und wollte eine Postulation vornehmen, Chur-Sachsen

aber selbige nicht gestatten. Als der Chur-Prinz zu Sachsen Catholisch wurde, gieng der Handel von neuem an, der Herzog zu S. Weissenfels meinte, das Stifft davon zu tragen, Chur-Sachsen aber schluge es ab. (1)

Bey dem Corpore Evangelicorum gienge Anno 1719. verschidenes deßwegen vor: Es waren aber nur einzelne Handlungen.

Endlich übergaben Anno 1726. den 12. Jan. die Chur-Braunschweig- und Brandenburg-Culmbachische Gesandten nomine Corporis Evangelicorum dem Chur-Sächsischen dises pro memoria: „Man hätte von Evangelischen Corporis wegen verhoffet, es würde in so geraumer Zeit und Jahren das Evangelische Stifft Naumburg wieder besetzet, und ein dem Instrumento Pacis Westphalicæ conformes Subjectum postuliret worden seyn: Weil solches aber nicht geschehen, sondern solche Postulation aufgehalten würde; so hätte man aus dem Interesse, welches das Corpus Evangelicorum vi Instrumenti Pacis Westphalicæ hat, ein Evangelisch Stifft nicht unbesetzet zu sehen, die Chur-Sächsische Gesandtschafft zu ersuchen, bey Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, die Beförderung sothaner Postulation auszuwürcken.„

Als hierauf keine Antwort erfolgte, wurde dem Chur-Sächsischen Gesandten den 23. Julii c. a. durch den Chur-Braunschweigischen folgendes weiteres pro memoria zugestellt: „Es würde die vortreffliche Chur-Sächsische Gesandtschafft sich guter Massen erinnern, was das Evangelische Corpus wegen der bißher unterlassenen Postulation eines Evangelischen Administratoris des Stiffts Naumburg bey derselben vermittelst eines Scripti pro Memoria den 12. Januarii dises Jahrs angebracht: Wann nun hierauf in so langer Zeit keine Antwort von Sr. Königlichen Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, erfolget ist, sondern vilmehr äusserlich verlautet, daß solche Postulation noch ferner, dem Instrumento Pacis zuwider, aufgehalten werden sollte; so fände man von Evangelischen Corporis wegen sich gemüßiget, vorwohlgedachte Chur-Sächsische Gesandtschafft zu ersuchen, bey höchst-gemeldter Sr. Königlichen Majestät um gnädigste forderlamste Resolution auf oberwehntes Anbringen vom 12. Jan. jüngsthin geziemende Erinnerung

(1) v. Fabri Staatscanzl. Tom. 48. p. 664. sqq.

rung zu thun, auch davon dem Corpori Evangelico baldmöglichste Nachricht zu geben."

Bey der Insinuation führete der Chur-Braunschweigische Gesandte dem Chur-Sächsischen zu Gemüthe: Welchergestalt man bis dato weder mit einer Antwort und Erklärung auf die im Monat Januario dises Jahrs zugestellte Erinnerung versehen, noch weniger aus eigener Bewegung das mit dem Naumburger Stifft unternommene Verfahren nachgelassen und abgestellet worden; dahero das sämtliche Corpus Evangelicorum nicht zu verdencken stünde, wann es das hierunter versirende Interesse weiter verfolgen, und die vortreffl. Chur-Sächsische Gesandtschafft um Verschaffung einer in der Reichs-Satzungsmäßigen Billigkeit gegründeten forderſamsten Antwort, und so dann erfolgenden baldigen Abstellung der disseitigen Beschwerung, ausuchen müssen.

Allein ungefähr um dise Zeit gabe das Dom-Capitul so weit nach, daß es mit dem König einen Vergleich traffe, von deme jedoch nichts eigentliches, als das wenige oben von Herrn Glafey berührte, kund worden ist; doch erhellet aus folgendem so vil, daß derselbe nur auf des Königes Lebzeiten gegangen und mit ihme eine gewisse Capitulation errichtet worden seye, worauf er auch die Huldigung in dem Naumburgischen eingenommen.

Man sahe aber darauf disen ungefährlichen Innhalt dessen, was wegen der Naumburgischen Postulations-Sache an dasiges Dom-Capitel nomine Corporis Evangelicorum zu bringen seyn möchte: „Das Evangelische Dom-Capitel würde sich seiner Pflicht erinnern, das Stifft Naumburg wiederum mit einem Administratore zu versehen. Nachdem solches nunmehr in neun Jahren nicht geschehen, und jezo gar verlauten wolle, daß das Dom-Capitel, mit Beyseitsetzung der Postulation, dißfalls mit Königlicher Majestät in Pohlen einen Vergleich getroffen, welcher dem Religions- und Westphälischen Friden, nebst desselben Anno decretorio 1624. entgegen lieffe; inzwischen an der Aufrechthaltung diser Reichs-Grundgeseze dem Corpori Evangelicorum gelegen, als welches nimmer gestatten würde, daß dises Evangelische Stifft und dessen Gefälle einem Römisch-Catholischen Herrn zu Theil, mithin dadurch die Anzahl derer Evangelischen Bischöffe in dem Reich verringert und im Gegentheil der Röm. Catholischen ihre vermehret würden; als lebete mehr erwehntes Corpus Evangelicorum der gänzlichen Hoffnung, es werde ein löbliches Dom-Capitel des Stiffts-

Naumburg, in Betrachtung ihrer pro inviolabiliter servanda Pace Religiosa & Westphalica theuer geleisteten Pflichten, von selbst geneigt seyn, von denen wahren Bewegungs-Gründen einer so lang differirten Postulation eine zuverläßige Erläuterung zu geben."

Hingegen wurde sub dato 12. Aug. an den Chur-Sächsischen Comitial-Gesandten nachstehenden Innhalts rescribirt, so weit diser Innhalt von dem Chur-Braunschweigischen Gesandten (welchem er hinterbracht worden,) behalten und in einen Aufsaz gebracht werden können: „Er, der Chur-Sächsische Comitial-Gesandte, habe wohl gethan, bey Annehmung des pro memoria die Königliche Jura zu reserviren, und habe man Ursach, es wohl bey denen vorigen Rescriptis bewenden zu lassen: Weilen aber die Sache dermalen auf andere Art als vormals und gleichsam nur privatim von mir angebracht worden; So könne man geschehen lassen, daß mir, gleichsam privatim, zur Antwort gegeben werde: 1) Es seye in facto irrig, daß das Dom-Capitel in Naumburg dermalen eine Postulation vorzunehmen verlanget, oder daran behindert werde, indem dasselbe sich der uralten Pactorum & Vinculorum gar zu wohl erinnere, vermöge welcher von andern Evangelischen Mitständen auf gleichen Fuß nach Innhalt des *Art. V. §. 25. & 26.* I. P. besessen werden, von der Chur-Linie abgehen könnten; 2) Es wäre befremdlich, daß man solchem falschen Vorgeben Glauben zustellen und über solche ungegründete Nachrichten gleichsam von Chur-Sachsen eine Declaration verlangen wollte. 3) Man sehe nicht ab, wie man präsupponiren könne, als ob das I. P W. bey Naumburg eine Postulation verlange; da doch die Vorfahren dises Stifft an die 150. Jahr erblich besessen, auch hierbey das Capitel nebst den Ständen seine Concurrenz, Beruhigung und Sicherheit gefunden. 4) Brandenburg sey sonst wegen der Stiffter überall de concert gegangen, und habe die Stiffter in Brandenburg, wie Sachsen die Abtey Salfeld, gleichfalls absque Postulatione, jure hæreditario besessen, ohne daß jemand zu wissen verlanget, quo titulo sie solches gethan, oder daß man die unterlassene Postulation vor eine dem I. P. W. zuwider lauffende Sache angesehen hätte; dahero Chur-Sachsen nicht hoffe, daß man nun von ihm nach so langen Jahren einen Titulum possessionis fordern, weniger denen ungegründeten Relationen in Zukunfft einen Glauben geben, vilmehr jedesmal der hiesigen Gesandtschafft vertraulich anzeigen werde, von wem solche eingelauffen? Im übrigen könne man

sich

sich versichert halten, daß man weder im Directorio, noch sonsten etwas, so dem I. P. W. zuwider, jemals verhängen, vilmehr die Evangelische Religion, als welcher auf alle ersinnliche Art, in specie in denen Stifftern, prospicirt, wie in gesammten Chur-Landen, also auch im Stifft Naumburg, in ihrer Verfassung ohne einige Alteration zu erhalten, nicht ermangeln würde.

Indessen geschahe es hernachmals doch, daß der Chur-Prinz zu Sachsen von dem Dom-Capitel postuliret wurde, auch nach seines Herrn Vaters Tod succedirte, wiewol alles ganz stille zugienge: Und so gienge es auch nach dem Tode König Augusts III. und des Churfürstens Christian Friderichs.

Das Hoch-Stifft Merseburg hatte Anno 1738. nach Absterben Herzog Heinrichs, des lezteren selbiger Linie, gleiche Schicksale, indeme die Regierung dises Stiffts hierauf Ihro Königlichen Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, aufgetragen worden ist.

Und so seynd alle drey Stiffter noch bey Chur-Sachsen.

§. 6.

Unter denen ihre vorige Form (resp. wenigstens in einigem) behaltenen Evangelischen Abteyen, denen das Recht der Reichs-Standschafft gebühret, ist keine Manns-Abtey vorhanden; von Weiblichen aber folgende: 1. Quedlinburg, 2. Hervorden, 3. Gernrode, 4. Gandersheim: Abteyen.

Zwar ist auch noch zu Obristenfeld eine weibliche Abtey, welche in Possessorio von dem Cammer-Gericht für unmittelbar erkläret worden ist, (dann in Petitorio machet das Fürstliche Haus Würtemberg noch Ansprach daran:) Weilen sie aber kein Siz- und Stimm-Recht auf Reichs- oder Crays-Tägen hat, sondern zu dem Corpore der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft gehöret; so ist ihrer hier auch nicht weiter zu gedenken.

§. 7.

Quedlinburg pflichtete bereits An. 1539. unter der Aebtißin Anna I. der Evangelischen Religion bey, und gienge dißfalls nachhero keine Aenderung vor; dahero die Catholische sich auch Anno 1646. 21. Nov. ohne Widerspruch erklärten, daß dise Abtey denen Evangelischen verbleiben sollte. Quedlinburg.

§. 8.

Herford nahme Anno 1531. die Evangelische Religion an; dahero es auch wegen diser Abtey bey denen Westphälischen Fri- Herford.

dens-Tractaten keine Schwürigkeit setzte, sie denen Evangelischen zu lassen.

§. 9.

Gernrode. Zu Gernrode nahme bereits Anno 1521. die Abtißin Elisabeth von der Wida oder Weyda die Evangelische Religion offentlich an, seit welcher Zeit auch das Stifft dabey verbliben ist. Anno 1630. nahmen es zwar einige Catholische wieder ein, wurden aber gleich Anno 1631. depossedirt. Nach dem Pragerischen Friden baten es sich die Jesuiten aus, erhielten aber nichts, und bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten machten die Catholische selbsten keine besondere Ansprache daran. Es hat aber dises Stifft keine Abtißin mehr, sondern das Fürstliche Haus Anhalt wird vom Kayser damit belehnet, und vertritt dise Abtey auf Reichs- und Crays-Tägen, Krafft des An. 1624. gehabten Besizes. (1)

§. 10.

Gandersheim. Zu Gandersheim endlich wurde unter der Abtißin Magdalena von Clumen, welche Anno 1547. Abtißin wurde, von Herzog Julio zu Braunschweig, ihres und ihres Capitels Widerstrebens ohnerachtet, der Evangelische Gottesdienst unten in der Stiffts-Kirche eingeführet, da indessen das Capitel den Chor noch inne hatte. Die lezte Catholische Abtißin starb aber Anno 1589. und in der Capitulation de Anno 1612. wird ausdrücklich verordnet, daß keine andere, als eine der Augspurgischen Confeßion verwandte Abtißin, erwählet werden solle: Da nun die Evangelische den 1. Jan. 1624. in dem Besiz diser Abtey gewesen seynd; so mußte sie ihnen durch den Westphälischen Friden nothwendig gelassen werden: Daß aber diser Abtey bey solchem ganzen Fridens- und dessen Executions-Congreß gar nicht namentlich gedacht worden ist, hat vermuthlich dises zum Grund, weil man damals dise Abtey eine Zeitlang als mediat tractirte.

§. 11.

Religion. Unter disen bißhero erzählten Evangelischen geistlichen Reichsständen nun seynd, nebst dem Evangelischen Bischoff zu Oßnabrück, Lübeck, Quedlinburg und Gandersheim Lutherisch; Gernrode hingegen ist reformirt, und zu Herforden werden nicht nur so wohl Lutherische als Reformirte Stiffts-Dames angenommen, sondern es seynd

(1) Das ausführliche Staats-Recht diser Abtey ist meinem Staats-Recht des Fürstl. Hauses Anhalt beygefügt.

seynd auch die Abtißinnen bißhero bald von der einen, bald von der andern, Religion gewesen; meist aber reformirt: Die jezige ist ebenfalls diser Religion zugethan.

§. 12.

Auch die Abtißinnin seynd mehr welt- als geistliche Personen. Der zu Quedlinburg machet man den Fürstenstand nicht streitig: Von Gandersheim und Hervorden hingegen habe ich nicht gefunden, daß, wann selbige keine gebohrene Fürstliche Personen gewesen seynd, der Kayser, oder Andere, ihnen den Fürstlichen Titul gegeben hätten. Stand der Abtißinnin.

§. 13.

Es gibt also: 1. Männliche und Weibliche Evangelische Reichsstände; 2. Einige haben den Fürstenstand, andere nicht; 3. Die Abtißinnin stehen in keiner Subordination unter einen Bischoff; 4. Einige haben ein eigenes Votum in dem Reichs-Fürsten-Rath, Andere hingegen nicht. Classen der Ev. geistlichen Stände.

§. 14.

Von der Evangelischen geistlichen Reichsstände und deren Coadjutoren oder Coadjutricen Wahl, Confirmation, u. s. w. ist in dem Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. Cap. 14. und im persönlichen Staatsrecht nachzuschlagen. Ihre Wahl, ꝛc.

Ein Beyspil einer bey einer Wahlconfirmation zugleich mit befindlichen Kayserlichen Dispensation gibt diser Extract Reichs-Hofraths-Protocoll ab.

4. Jul. 1755.

Hervorden, Stifft, in puncto Confirmationis Electionis Coadjutricis.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Maj. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigst erstattetes Gutachten allergnädigst bestättiget. Disem zu Folge Fiat petita Confirmatio, una cum dispensatione ætatis.

§. 15.

Als die Erz- und Bischöffe, ꝛc. anfiengen Evangelisch zu werden, und keine Päbstliche Bestättigung mehr verlangten, oder erhielten, mithin dergleichen (wie bey denen geistlichen Ständen erfordert wird,) unter ihren Lehens-Requisitis nicht produciren konnten, wollte ihnen der Kayser auch ihre Reichs-Lehen nicht leihen; wiewol es doch damit nicht gleich gehalten worden zu seyn scheinet. Belehnung.

Bey

Bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten klagten die sämtliche Evangelische in ihren Gravaminibus: Daß den Evangelischen Primat-Erz- und Bischöffen keine Regalia, es haben dann dieselben vorhero das Pallium und Belehnung vom Pabst empfangen, geliehen, sondern sie pro inhabilibus geachtet werden wollen; mit angehängtem Begehren: Die Catholische sollen, wie bißhero ohne allen Fug geschehen, der Evangelischen Erz-Bischöffen und Prälaten Beleihung mit den Regalien hinfürter nicht fechten.

Die Catholische antworteten: „Die Verleihung der Regalien, auch Verstattung der Seßion und Voti auf Reichs-Versammlungen, betreffend, weilen dise Jura zur Haupt- Erz- und Bischofflichen Dignität accessoria seyn; also bleibt es derentwegen bey Dispositon des Religion-Fridens und beym Herkommen im Reich, Krafft dessen die Römische Kayser vor und nach entstandener Division in der Religion keinen erwählten geistlichen Stand in den Weltlichkeiten investiret, er habe dann zuvor de Confirmatione legitimæ suæ Electionis docirt; dabey es denn auch noch sein Bewenden.„

Die Kayserliche faßten endlich die Sache also: Electi aut Postulati Archi Episcopus, Episcopus, Prælati, Augustanæ Confessioni addicti, à Sacra Cæsarea Majestate, postquam intra annum Electionis aut Postulationis suæ fidem fecerint, & Juramenta Regalibus sueta Feudis præstiterint, absque ulla exceptione investiantur; wobey es auch im *Instr. Pac. art.* 5. §. 21. verbliebe, ausser, daß es heißt: Electi aut Postulati in Archi-Episcopos, Episcopos, aut Prælatos &c.

Der Pabst konnte zwar, wie leicht zu erachten ist, dises übel verdauen, und protestirte dahero gegen den Westphälischen Friden besonders ex hoc Capite, quod Hæretici Augustanæ, ut vocant, Confessionis ad nonnullos Archi-Episcoparus aliasque Dignitates & Beneficia ecclesiastica admittantur; man fragte aber nichts darnach.

Aus dem Gandersheimischen Lehnbrieff de Anno 1707. ersiehet man, daß das Stiffts-Capitul zugleich mit der Abtißin um die Belehnung angesuchet habe; es ist aber solches weder bey andern Stifftern üblich, noch findet man eine Spuhr davon in dem Gandersheimischen Lehenbrieff de Anno 1621.

Das Stifft Gandersheim wird in dem der Abtißin ertheilten Kayserlichen Lehenbrieff zugleich allemal auch in Kayserlichen

Schuz

Schuz genommen, und demselbigen einer oder mehrere Reichs-Stände zu Conservatoren, Nachschüzern und Schirmern, gegeben: Es hat aber dises keine nothwendige Connexion mit der Belehnung, sondern ist vil mehr als ein dem Lehenbrieff einverleibtes Privilegium anzusehen.

Die Evangelische geistliche Reichsstände müssen aber bey ihren Belehnungen noch halb so vil bezahlen, als sonsten üblich ist. (1)

§. 16.

R. Standschafft.

Wie es nach dem Religions-Friden mit derer Evangelischen Reichsstände Siz- und Stimm-Recht auf Reichstägen gehalten worden seye? davon heißt es in der Evangelischen auf dem Westphälischen Fridens-Congreß übergebenen Fundamentis wegen des geistlichen Vorbehalts: „Die Augspurgische Confeßions-Verwandten sind sieder dem Passauischen Vertrag und Religions-Friden, zu Primaten, Erz- und Bischoffthümern, ordentlich erwehlet, und haben auf Reichstägen, Krafft des Religion-Fridens, unterschidliche ihre Sessiones und Vota ohne einige Contradiction gehabt; wie die Subcriptiones der Reichs-Abschide bezeugen: „Es bezeugen auch die Protocolla, daß aufm Reichs-Tage Anno 1582. Kayser Rudolphus sich, der Seßion halber des Erz-Bischoffs zu Magdeburg, daß er sich derselben auf solchem Reichstage gebrauchen, hinfüro aber in andern Conventibus, biß zu Austrag der Sache, enthalten sollte, zu interponiren erboten, der Erz-Bischoff aber solches nicht eingehen wollen: Und abermal, als zu Regenspurg den 3. Jul. Anno 1594. der Seßion halben zwischen Magdeburg und Salzburg sich Streit ereignet, Kayserliche Majestät sich zum Revers gegen Magdeburg erboten, daß es den Innhabern des Stiffts Magdeburg an ihren Rechten so wol im Possessorio als Petitorio unschädlich seyn solle, immassen auch nach der Reformation Chur-Mayz und Trier selbst, dem Erz-Bischoff zu Bremen, Herzog Heinrichen zu Sachsen-Lauenburg, Intercessiones ertheilet, welcher nach Ausweisung der Reichs-Abschide Anno 1570. zu Speyer, Anno 1576. zu Regenspurg, und Anno 1582. zu Augspurg seine ordentliche Seßion, wie nicht weniger Razeburg, Quedlinburg, Walckenried, und Andere mehr, gehabt.„

(1) v. Tr. von den Kayserl. Regier. Recht. Cap. 14.

Was auf denen Reichstägen Anno 1594. 98. 1613. und 1641. wie auch in dem Pragerischen Friden Anno 1635. §. 9. dißfalls vorgekommen ist, übergehe ich.

Bey denen Westphälischen Fridens-Handlungen sezte es forderist wegen Zulassung des Administratoris des Erzstiffts Magdeburg beschwerliche Handlungen, biß er endlich, gegen einen Revers, es erhielte.

Alleine dabey verbliebe es nicht, sondern es kame auch die Frage in thesi auf das Tapet: Ob die Evangelische geistliche Reichsstände auf Reichstägen admittibel seyen oder nicht?

Anno 1645. m. Dec. führten die gesammte Evangelische unter ihren Gravaminibus an, daß denen Evangelischen Primat-Erz- und Bischöffen weder Seßion noch Votum auf Reichs-Versammlungen gestattet werden wolle; mit Bitte, die Catholische wollten, wie bißhero ohne allen Fug geschehen, der Evangelischen Erz-Bischoffe und Prälaten Admission ad Sessionem & Votum in Reichs-Deputations-Visitations- und Revisions-Tägen, auch anderen Conventen, hinfürter nicht fechten.„

Was die Catholische darauf geantwortet, habe ich schon oben gemeldet.

Nach langen Handlungen faßten die Kayserliche die Sache also: Augustanæ Confessionis Archi-Episcopi, Episcopi, Prælati, aut Sede vacante Capitula, & quibus administratio cum iis conjunctim competit, ad universales æque ac particulares Deputationum, Visitationum, Revisionum, aliosque Conventus Imperiales, literis solitis evocentur, & Suffragii iure fruantur, prout quisque Statuum ante Religionis dissidia eorum Jurium particeps fuit: Quæ vero & quot personæ ad ejusmodi Conventus mitti debeant, de eo Præsulibus cum Capitulis & Conventualibus statuere liberum esto. - - Sessionem autem in Scamno inter Ecclesiasticos & Seculares intermedio & transverso capiant; quibus à tergo assideant in Conventu omnium trium Imperii Collegiorum Director Cancellariæ Moguntinensis, nomine Domini Archi-Episcopi, Actorum Comitalium generali directione fungens, & post ipsum Directores Collegii Principum: Idemque observetur in Senatu Principum collegialiter congregato à solis istius Collegii Actorum Directoribus. Und hiebey verbliebe es auch im *Instr. Pac. Art.* 5. §. 21. 22. ausser daß anstatt: à tergo: gesezet wurde: à latere.

§. 17.

§. 17.

Nach dem Westphälischen Friden gehörten also auf dise so genannte Querbanck: 1. Magdeburg und 2. Lübeck. Als darauf zu Osnabrück die Reihe einen Evangelischen Bischoff trafe, kame diser auch hinzu; hingegen fiele, nach Absterben des damaligen Administratoris zu Magdeburg, und damit erfolgter Verwandlung des Erz-Stiffts in ein Herzogthum, dessen Stelle hinweg; und sizet seithero niemand beständig darauf, als Lübeck, sodann Osnabrück in dem Fall, wann die Reihe einen Evangelischen Bischoff trifft. Querbanck.

Anno 1663. m. Jan. entstunde bey dem Actu der Kayserlichen Reichstags-Proposition zwischen den Geistlichen Fürstlichen und dem Osnabrückischen Gesandten, Freyherrn von Winckelhausen, ein Streit; immassen diser sich verlauten ließ, daß er auf der geistlichen Banck Seßion nehmen wollte, und zwar aus der Ursach, weilen eines Theils er, Principal-Legatus, ex Corpore Capituli und Catholischer Religion wäre, andern Theils aber, weilen der jezige Bischoff, ob er schon Evangelisch, dennoch, Krafft des Instrumenti Pacis, und der mit dem Stifft aufgerichteten perpetuirlichen Capitulation, in Religions-Sachen nichts ändern könnte; zu geschweigen, daß seine und seines Collegen Instruction nicht vom Bischoff allein, sondern omnium cato consilio mit dem Dom-Stifft und Catholischen Capitularen, wäre verfasset worden: Es wollten aber die Geistliche Fürstliche solches keinesweges einräumen; sondern wendeten dagegen ein, daß einmal der jezige Hr. Bischoff Evangelisch sey, und sich folglich der Disposition des *Art. 5. §. 22. I. P. O.* unterwerffen müsse; wie es dann auch überdem ihnen, Geistlichen, unverantwortlich fallen würde, einen Evangelischen Fürsten, es möchte dessen Gesandter Catholisch oder Evangelisch seyn, unter sich zu dulden: Welchemnach vorermelder Osnabrückische Gesandte sich endlich bequemen mußte.

m. April. dises Jahres wurde die Quer-Banck im Fürstlichen Collegio, auf Anhalten der Magdeburgischen Gesandtschafft, weil sie sehr weit herunten stund, um etliche Schritte weiter hinaufgeruckt, und dem Directorial-Tisch zur Seite gesezet und zwar so:

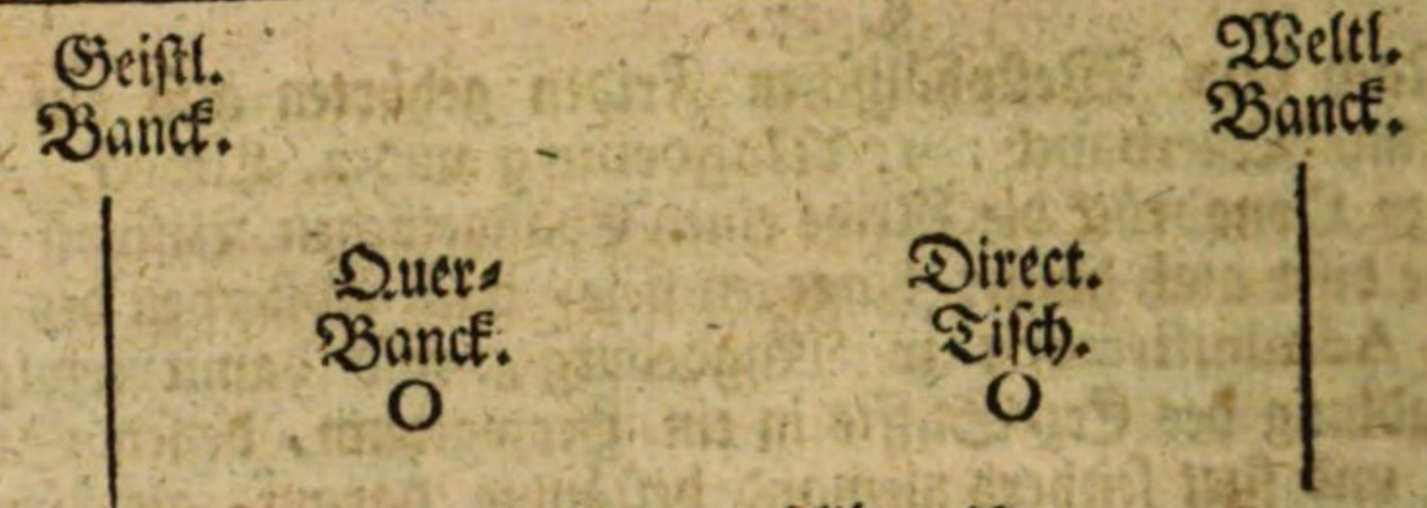

An welchem Plaz sie seithero verbliben ist.

Als dem Bischoff Ernst Augusten Sen. zu Osnabrück die Braunschweig-Calenberg- und Grubenhagische Vota heimfielen, und er also so wohl auf der Quer- als der Fürstlichen Banck Vota hatte, vigilirte das Dom-Capitul zu Osnabrück, und erhielte, daß sein Gesandter instruiret wurde, nicht auf die weltliche Banck zu sizen, sondern auf der Querbanck zu bleiben, damit also dem Stifft Osnabrück an seinem vor denen weltlichen prätendirten Rang und Vorzug kein Præjudiz zugezogen würde.

§. 18.

Aufruff. Mit dem Aufruffen zum votiren wird es also gehalten, daß Osnabrück allezeit, der Bischoff mag Catholisch oder Evangelisch seyn, zwischen Lüttich und Münster, Lübeck aber zwischen Münster und Chur, und vor allen gefürsteten Catholischen Aebten und Pröbsten, aufgeruffen wird.

§. 19.

Noch etwas. In der Lübeckischen Capitulation de Anno 1707. Art. 9. liset man: „Ebenmäßig sollen Se. Liebden mit Beschickung der Reichs- und Crays-Tage, (worzu allemal ex gremio Capituli einer, jedoch in deroselben, als eines Bischoffs, Namen, gleich dero andern Räthen, gebraucht werden solle,) und daselbst es sedendo, votando & subscribendo, also halten und machen, wie das einem Bischoffe zu Lübeck uud Fürsten des Reichs gebühret, und nicht allein von Alter disergestalt, daß die Beschickung, mit Consens, Rath und Belieben, E. Wohlwürdigen Dom-Capitels, allemal geschehen solle, hergebracht und observiret, sondern auch anjezo in Instrumento Pacis begriffen und beliebet worden, damit dises Stiffts Hoch- und Gerechtigkeit nirgends worinne möge verschmälert werden.“ Ferner: „Da auch zum 22ten Reichs- und Crays-Täge ausgeschriben werden sollten; sollen Se. Liebden von solchen Ausschreiben, und dabey überschickten Propositionen, alsofort Abschrifft dem Dom-

Capitel

Capitel jedermal zuschicken, und da dasselbe, wegen des Stiffts, vorberührter massen, etwas dabey zu erinnern, solch Bedencken in Gnaden ein- und annehmen, hernach auch die eingekommene Relatione und Abschide, ohne Entgeltung, communiciren."

Weil aber die Bischöffe die Comitial-Gesandtschafftskosten selber tragen müssen, und ihre Einkünffte gering sind; so ist das Bischöfflich-Lübeckische Votum meistens unbesezt.

Dem Stifft Quedlinburg ist übrigens von dem Kayser mehrmalen rescribiret worden: Daß Er nicht geschehen lassen könnte, oder würde, daß, zum Präjudiz derer Jurium Imperii und des Stiffts, dises sich auf einige Weise über die Stifftische Gerechtsamen in Handlung, Tractaten, oder Vergleich, einlassen thäte, und daß es sich also dessen, unter keiner Vorwand, bey Vermeidung Kayserlicher Ungnade, zu bemächtigen habe.

§. 20.

Weiter stehen die Evangelische Bischöffe unter keinem Erzbischoff, und die Abtißinnin unter keinem Bischoff, beede aber weder unter dem Pabst, noch dessen Nunciis; sondern sie seynd vilmehr, so weit es denen Reichs-Gesezen nicht entgegen ist, nach menschlichen Rechten in geistlichen Sachen eben so souverain als der Pabst selbst. Nicht subordinirt.

§. 21.

Die Dom-Capitel seynd ihren vorgesetzten Bischoffen und Abtißinnin Respect und in billigen Dingen Gehorsam schuldig, und, wo sie sich dagegen verlieren, kan es so gar biß zur Privirung ihrer Stellen kommen, wie eine Anno 1698. ergangene Urtheil in Sachen des Hochfürstl. Abtis. Herfordischen constituirten Anwalds, Klägern an einem, entgegen und wider des Hochstiffts Decanißin Frau Sophia Ernestina, Gräfin und Edle Frau zur Lippe, wie auch Frau Küsterin, Agnese Louyse, Gräfin von Horn, so dann Charlotta Albertina, Gräfin und Edle Frau zur Lippe, und Annen Magdalenen, Gräfin von Wittgenstein, Beklagte, andern Theils, belehret. Capitels Gehorsam.

§. 22.

Hinwiederum pfleget insgemein in denen Capitulationen versehen zu werden, daß auch das Stiffts-Haupt in wichtigen Sachen nichts für sich allein und ohne Concurrenz des Dom-Capitels thun kan. Communication mit demselben.

Von des Dom-Capitels zu Lübeck Antheil an Publicis heißt es

in der Capitulation de Anno 1707. *art.* 10. „Zum 10den sollen Seine Liebden keine wichtige Sachen, so causæ majores genannt werden, und den Stifft und Dom-Capitel zugleich oder absonderlich betreffen, ohne besondern Rath, Vorwissen und freywillige Beliebung des Dom-Capitels, tractiren, handeln und schliessen.„

Anno 1698. klagte das Capitel zu Quedlinburg bey dem Reichs-Hofrath über die Abtißin, daß sie mit dem Capitel in wichtigen Sachen keine Communication pflege, sondern bloß nach geschehenen Sachen durch einen Secretarium etwas Nachricht gebe; worauf den 21. Apr. von dem Kayser an die Abtißin rescribiret wurde: „Als ist Unser fernerer Kayserlicher Befehl hiemit an Dieselbe, daß Sie ∘ ∘ in denen obhandenen wichtigen Angelegenheiten mit dem Stiffts-Capitel gebührend communicire; ∘∘ massen Dero Andacht und Liebden von Selbsten begreiffen kan, daß im Fall deme entgegen etwas vorgenommen, selbiges an und vor sich selbst ipso Jure null und nichtig seyn würde.“

§. 23.

Streitigkeiten.

In der Gandersheimischen Capitulation de An. 1612. heißt es: „Auch J. L. und F. Gn. auf das gemeine Capitel und dessen Personen durch unfridsamer Leute Anbringen, unerhörter Antwort, zu keinen Ungnaden oder Widerwillen sich bewegen lassen, sondern in Gnaden dahin trachten, daß bey dem Stiffte nach aller Möglichkeit gute Correspondenz, Fride und Einigkeit erhalten werde“ In eben diser Gandersheimischen Capitulation ist auch auf den Fall, da dannoch dergleichen Streitigkeiten zwischen der Abtißin und dem Capitel entstünden, versehen, daß die Abtißin nicht selber in der Sache sprechen, sondern ein Urthel von unpartheyischen Rechtsgelehrten eingeholet werden solle.

Sonsten ist der ordentliche Weg, daß das Capitel seine Klagen an einem derer höchsten Reichsgerichte anbringe, wie man dann auch davon mehrere Exempel hat.

Um das Jahr 1698. hatte das Capitel zu Quedlinburg wider die Abtißin bey dem Reichs-Hofrath allerley Gravamina angebracht, worauf auch drey Kayserliche Rescripta in der Sache erlassen wurden.

Gleiche Klagen führete damals auch das Capitel zu Herford; alleine zulezt hatte die Sache einen vor das Capitel gar widrigen Ausgang.

Von denen um das Jahr 1726. zwischen dem Capitel zu Hervorden

worden und der Frau Abtißin allda obgewalteten Streitigkeiten siehe des Herrn von LUDOLFS *Symphor. &c. Tom* 1. *Append.* 1 *p.* 150.

Eben An. 1726. 17. Jan. erinnerte das Kayserl. Cammergericht die Frau Abtißin zu Hervorden ernstlich, daß sie die Capitularres mit der vorgekommenen herben Benahmsung verschonen solle.

§. 24.

HERTIUS beantwortet die Frage: Ob nicht ein Evangelischer geistlicher Reichsstand, bey dessen Stifft ehedessen Statuta vorhanden gewesen, die aber in denen Interregnis hinweggebracht worden, wiederum dienliche Statuten, obgleich das Capitel nicht darein gehehlen, sondern dagegen protestiren und sich quovis modo widersetzen wollte, machen könne? so: Es seye ein Evangelischer geistlicher Reichsstand wohl befugt, gute und nüzliche Ordnungen ohne Consens der Capitularen (wann dieselbe nicht ein anderes beständig hergebracht haben) zu machen; sonderlich aber diejenige, so tempore Sedis vacantis weggebracht worden, zu erneuern. Statuta.

Ich kan ihme aber hierinn nicht völlig beypflichten: Dann ob wohl überhaupt richtig ist, daß ein Bischoff ꝛc. eben so wohl darauf dringen, und, im Fall widersetzens, durch Anruffung des Kayserlichen obristrichterlichen Amts, es dahin bringen könne, daß, wie das Stiffts haupt selbst seine Actiones nach einer Capitulation einrichten muß, also auch die Capitularen sich zu gewissen nützlichen Statuten bequemen; so kan man doch nicht sagen: 1. Daß alte Statuten nur so platterdings wieder können erneuert werden: Dann es kan ja manches darinn vorkommen, welches wegen der seithero geänderten Religion, oder auch der indessen sich geänderten Sitten, Zeitläufften, Umständen des Stiffts, verringerter Anzahl der Capitularen, u. s. w. nicht mehr applicabel ist, oder deme durch neuere Herkommen, Verträge, Capitulationen, ꝛc. derogiret worden ist; da ja forderist die präjudicial-Frage zu erörtern wäre: ob und wie ferne z. E. eine solche Capitulation gültig seye oder nicht? Noch mehr Schwürigkeiten aber finden sich bey Errichtung neuer Statuten, da zwar ein Bischoff wohl etwa allgemeine Statuta in geistlichen Sachen, die das ganze Land verbinden, machen kan, aber nicht besondere, die nur das Capitel angehen und dessen Verfassung alteriren; sondern da bey denen Catholischen hierinn das Stiffts haupt und Capitul zusammen stimmen müssen, die Evangelische Stiffter aber sich in Sachen, welche weder Religion noch Gewissen angehen, ebenfalls nach dem disen vorgeschriebenen zu achten haben; ohnehin auch in denen

Capi-

Capitulationen versehen zu werden pflegt, daß der Bischoff ꝛc. nichts wichtiges für sich alleine fürnehmen solle; so kan ich auch nicht glauben, daß ein solcher oder eine Abtißin ihrem Capitel Statuta wider ihren Willen aufdringen könne; sondern, wo das Capitel sich widersetzen wollte, kan er es, wann es bloß Secularia betrifft, an ein höchstes Reichsgericht bringen und dises den Ausschlag darinn geben: Gehet es aber Religions- und Gewissens-Sachen an, so kan er es zwar dem Kayser anzeigen, Dieser aber muß entweder so dann das Corpus Evangelicorum zu Hülffe ziehen, oder er kan etwa auch befehlen, die Sache ad Impartiales zu versenden, und es bey deren Ausspruch zu lassen, oder Er kan villeicht auch einigen uninteressirten Evangelischen Reichsständen Commißion auftragen, die Sache zu untersuchen, und autoritate Cæsarea darinnen zu sprechen.

§. 25.

Einkünffte. Wegen der Einkünfften der Evangelischen Stiffter ist gemeiniglich in eines jeden Capitulation, wenigstens relative, Vorsehung geschehen, was davon dem Bischoff oder Abtißin, und was dem Dom- oder Stiffts-Capitel, ꝛc. zustehen solle.

§. 26.

Lande. Derer Evangelischen geistlichen Reichsstände geistliche Lande behalten in allem eben die Namen und Verfassung, wie sie solche vor der Reformation der Religion hatten.

§. 27.

Veräusserungen ꝛc. Hr. geh. Rath Estor meint: Die Catholische Bischöffe müßten zwar bey Veräusserungen derer Stiffts-Güter ihrer Dom-Capitel Einwilligung erforderen, hingegen könnten die Evangelische hierinnen freyer verfahren, als Landesherren, welche über die Kirchen-Güter mehrere Macht hätten, als bey denen Catholischen ihre Bischöffe: Gleichwie aber das Suppositum falsch ist, vilmehr ein Evangelischer geistlicher Reichsstand in weltlichen Sachen durchaus nicht mehr Freyheiten hat, als ein Catholischer geistlicher Stand; so fället auch das darauf gebauete von sich selbsten hinweg: Das Gegentheil wird auch durch die Capitulationen derer Evangelischen Stiffter bestärcket; besonders die Lübeckische von 1707. die Quedlinburgische, und die Gandersheimische von 1612.

Drittes Buch.

Von denen Catholischen ins besondere.

Erstes Capitel.

Von der Catholischen Normen in Religions- und Kirchen-Sachen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Normen der Catholischen unter sich. §. 3. Symbolische Bücher. §. 4. Päbstliche Erkenntnisse. §. 4. *Concilia.* §. 6. *Corpus Juris civilis* §. 7. und *canonici.* §. 8. Herkommen. §. 9. Concordaten. §. 10. Reichsgeseze. §. 11. Religionsfrid. §. 12. Westphälischer Frid. §. 13. Noch mehrere Gründe.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Principia Juris publici ecclesiastici Catholicorum, ad statum Germaniæ accommodata. Franckfurt und Leipzig, 1746. 4. 1768. 8. Herr Ge. Christoph NELLER, Professor des canonischen Rechts zu Trier, ist Verfasser davon.

HORIX (Joh.) Tr. de Fontibus Juris canonici Germanici. Maynz, 1758. und in des Freyh. von CRAMERS Nebenst. 98. Th. S. 27. u. f. allwo gemeldet wird, dise Schrifft habe dem Herrn Verfasser vilen Verdruß erweckt.

de RIEGGER (Paul. Joh.) Principia Juris ecclesiastici (publici) Germaniæ. Wien, 1771. 8. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 897.

Schmidt (Ant.) Diſſ. de Imperatore Statutorum in Eccleſiis Germanicis Protectore. Heidelberg, 1772. 4. und in ſeinem *Theſaur. Jur. eccl. Tom.* 2. *p* 340.

Man ſehe auch beſonders von denen Concordaten das folgende 3. Cap.

§. 2.

Normen der Catholiſchen unter ſich.

Erſtgedachter Herr Prof. Neller erzählet die Gründe des Catholiſchen Kirchen-Staatsrechts alſo: Sunt 1. Scriptura ſacra, 2. Traditio, 3. Symbola, 4. Conſentus Eccleſiæ, 5 Decreta ſummorum Pontificum, 6. Concilia, 7. Corpus Juris civilis, 8. Corpus Juris canonici, 9 utriusque analogia, 10 Obſervantia, 11. authoritas Patrum. Accedunt pro ſtatu eccleſiaſtico Germaniæ 12. Concordata, 13. Conſtitutiones Imperii generatim; maxime vero 14. Pax religioſa & 15. Weſtphalica. Hiſtoria dogmatica & ars critica ſunt adminicula. Er handelt aber auch noch ferner de uſu Juris naturalis in Jurisprudentia eccleſiaſtica, und de recurſu ad Jus pactitium in eccleſiaſticis. Ich will hernach etwas ganz weniges aus ihme anführen; doch nur von denen Materien, welche einen nahen Einfluß in das Teutſche Staatsrecht haben; und auch von diſen will ich nur den Haupt-Innhalt anzeigen; Ich zweifle aber, daß alle Catholiſche in allem mit ihme einig ſeyn werden

Herr G. R. Horix (1) ſchreibt: Primum Juris Canonici in Germania fontem mihi conſtituere videntur generalia è natura Religionis & eccleſiæ Chriſtianæ, ex indole Reipublicæ, nec non ex officio Advocatiæ eccleſiaſticæ deſumpta Principia. Zu denen ulterioribus fontibus rechnet er §. 6. die Canones & Conſtitutiones circa perſones, res & negotia eccleſiaſtica à Prælatis & piis Principibus pro eccleſiis in Imperio Rom. Germ. conditas aut receptas, welche er wieder in alte, mittlere und neue eintheilt, und dabey viles behauptet, ſo von denen gemeinen Säzen der Catholiſchen Rechtsgelehrten weit abgehet.

Hr. Neller ſagt: Ad primos (canones,) ſpectant omnes illi, quibus ſolis utebatur Eccleſia Germanica, antequam merces ſpuriæ *Iſidori* diſciplinam eccleſiaſticam infecerant. Ad Jus Canonicum medium ſpectant Canones & Conſtitutiones, queis hoc tempore usque ad ævum Concilii Conſtantienſis & Baſileenſis Eccleſia noſtra regebatur; ad Jus Canonicum novum ſpectant omnes

(1) in Tr. de Fontib. Jur. canon. Germ. §. 3.

omnes regulæ, quæ inde ab hoc tempore usque ad hodiernum diem Germaniæ ſacræ ſunt promulgatæ. Von dem erſten will ich nur ſo vil melden, daß er es dem mittleren weit vorziehet, und behauptet, in denen neueren Zeiten habe man ſich alle mögliche Mühe gegeben, es wieder auf diſen alten Fuß zu bringen. Von der 2ten Claß ſagt er: Fontes Juris Canonici medii omnes putidis *Iſidori* mercibus ſunt infecti. Unter anderem führet er aus dem Corpore Juris Canonici allerley Stellen an, von welchen er ſagt: A nullo Germano, Italo vel Romano, citra crimen læſæ Majeſtatis ſuſtinenda. Endlich gibt er zwey Regeln: 1. In eorum applicatione hodiedum facienda caute procedendum eſſe, ne analogia Juris hodierni per eam turbetur &c. 2. Die Extravagantes und Regulæ Cancellariæ haben keine Rechtskrafft, als in ſo fern erwiſen werden kan, daß ſie im Gebrauch ſeyen: Hingegen recommendirt er die Teutſche national-Concilia, die Statuta diœceſana, die Kayſerliche Privilegien, Reichsgeſeze, Landesverträge, die beſondere Päbſtliche Bullen und Brevia, die Ordesregeln, Gewohnheiten und Statuten ꝛc. Zu der 3ten Claſſe rechnet er die Säze des Piſaniſchen, Coſtanziſchen und Baſeliſchen Concilii. Von denen Concordaten K. Friderichs III. aber ſagt er: Licet in hoc ipſo (projecto, als wofür er es hält,) priora Concordata adhuc ſalventur; tamen, quia in aliis plurimum præiudicii Eccleſiis Germaniæ irrogaſſet, multi Status & Epiſcopi placito huic Cæſareo-Pontificio contradicebant, & pauculi, qui proniores ad id acceptandum videri volebant, partim conſenſu Capitulorum ſuorum, (quo tamen in hac re, ubi de iuribus Eccleſiarum ſingularum agebatur, opus fuiſſet, erant deſtituti;) unde hæc ſic dicta Concordata poſteriora pro fonte Juris eccleſiaſtici in Germania reputari non poſſunt, niſi quatenus ex poſt facto, reſpectu huius vel illius Articuli, comitem nacta ſunt obſervantiam. Das gehet aber zu weit. Darauf redet er von dem Concilio Tridentino; welches zwar auch in Diſciplin-Sachen angenommen ſeye, doch mit Vorbehalt der Rechte und Gewohnheiten des Reichs, und deren einzelnen Kirchen. Endlich handelt er auch noch von dem Religions- und Weſtphäliſchen Friden, der Kayſerlichen Wahlcapitulation, denen neueren Päbſtlichen Bullen, denen beſonderen Kirchen-Ordnungen, dem Herkommen, beſonders der Praxi des Reichshofraths; benimmt aber dem Libro 7. Decretalium, dem Bullario und denen

Declarationibus Cardinalium, Concilii Tridentini Interpretum, fast alles Ansehen.

§. 3.

Symbolische Bücher.

Von denen symbolischen Büchern sagt Herr Neller: Publici sunt: Tomi Conciliorum, Catechismus Romanus, & Catechismi diœcesani.

§. 4.

Päbstliche Erkenntnisse.

Von denen Päbstlichen Erkenntnissen und Verordnungen, sonderlich in Glaubenssachen, handelt er in 40. §. §. und führet sodann aus: §. 41. Non omnia Pontificis Rescripta sunt oracula, §. 42. maxime, quæ obiter dicuntur, aut definiri nequeunt, §. 43. Ratio motiva in Rescriptis Papalibus non est irrefragabilis. §. 44. Censura Congregationum & S. Officii non constituunt Jus credendorum. §. 45. Præcepta Rom. Pontificis in rebus Disciplinæ sunt reverenda &c. §. 50. Observantia Bullarum est difformis, §. 51. nec universalis. §. 52. Von denen Regulis Cancellariæ, §. 54. von denen Constitutionibus Papæ quoad temporalia. Endlich schreibt er: Adeoque Capitulum: *Venerabilem.* 34. *de Elect. Cap.* 1. *Vers. Unde in veteri. de S. Unct. Clement. un. de jureiurando; Clement. Pastoralis in fin. de Sent. & re iud.; Extravagans: Unam Sanctam. int. Com. de Majorit.; Extravagans: Super de Consuetudine; Extravagans: Si Fratrum. Ioban XXII. ne Sede vacante*; nullius sunt momenti apud Germanos. - - Quibus Constitutionibus opponunt Germani: 1. Observantiam Imperii contrariam; 2. Exemplum aliarum Nationum, quibus deteriores esse nolumus, 3. vindicem Cæsareæ Maj. quoad temporalia independentis Constitutionem Ludovici Bavari in Comitiis Francofurtensibus editam.

§. 5.

Concilia.

Von denen Conciliis heißt es in dem von Pabst Eugenio IV. an den Kayser Friderich III. ꝛc. erlassenen Brevi: Concilium generale Constantiense, Decretum: *Frequens*, ac alia eius decreta, sicut cætera alia Concilia, Catholicam militantem Ecclesiam repræsentantia, ipsorum potestatem, autoritatem, honorem & eminentiam, sicut & cæteri Antecessores Nostri, à quorum vestigiis deviare nequaquam intendimus, suscipimus, amplectimur & veneramur.

Der Geh. Rath von Horix gloßirt darüber: Hanc autoritatis Conciliorum confirmationem anxie expetebat eo tempore

re Germania, ubi iura Eccleſiarum quam maxime per hanc ſalvari credebantur. Sed hodie, ubi Leges fundamentales Imperii, in ſpecie Capitulatio Cæſarea *art.* 14. iura, ſtatuta & obſervantias Eccleſiarum ſat ruetur, facillime ſane licebit aſſentire doctiſſimo Pariſienſium Archiepiſcopo, Petro de MARCA, dum ſuper quæſtione de autoritate Conciliorum œcumenicorum in Libro *de Concord. Sacerd. & Imper. L.* 3. *C.* 7. *§.* 1. ita ſeſe explicat: *Hæc ſententia*, (ſcilicet de autoritate ſummi Pontificis in Concilium generale, & viciſſim,) *in foro apud nos non diſceptatur. Quin etiam receptos mores & conſuetudines noſtro uſui commodas adeo retinemus, ut, etſi Canone Concilii generalis deſtituamur, quo illæ firmatæ ſint, tamen ab iis nobis diſcedendum eſſe non cenſeamus. Quare non eſt, quod hæreamus in illa regula, quæ Romanis ſtomachum movet, & quæ rebus noſtris non proſpicit, ut par eſt Fruatur Summus Pontifex aut æquo iure cum Conciliis generalibus, aut ſuperiori. Illud unum in Foro expendetur: an nova Conſtitutio, vel novum Reſcriptum, rebus noſtris conſulat, aut noceat? Si receptos Canones vel receptos mores infringat aliquo pacto, eius ratio non habebitur, niſi publico conſenſu accedente.*

Und von Pabſts Eugenii IV. Conceſſione, ut Decreta Concilii Baſileenſis, ab Alberto Rege acceptata, porro in Germania obſerventur, donec aliud concordatum, vel in Concilio fuerit ordinatum, von Non Febr 1447. mercket er an: Hæc Bulla adeo notabilis viſa fuit, ut variæ Eccleſiæ ſpecialiſſimam ejus Confirmationem ſibi expetierint, & partim mox ab Eugenio, partim ab eiusdem Succeſſore, Nicolao V. impetraverint; ceu multa, ut plurimum adhuc inedita, Documenta loquuntur.

Was 1. von dem Concilio zu Baſel würcklich verordnet und von Pabſt Eugenio IV. der Teutſchen Nation würcklich zugeſtanden worden ſeye, und 2. was die Teutſche Nation ſich noch ferner vorbehalten habe, kan an unten (1) angezeigtem Ort erſehen werden.

Herr Prof. NELLER behauptet (2) gegen Herrn BARTHELN: Sunt Decreta Baſileenſia, in quantum Anno 1439. ab inclyta Natione noſtra acceptata & modificata, neque per Concordata

(1) in des Freyh. von CRAMERS Nebenſt. 98. Theil, 71. und 98. S. u. f.

(2) H. SCHMIDTS Theſaur. Jur. eccl. Part. 1. p. 282.

Anno 1448. variata, adhucdum vera pars eorundem Concordatorum, utpote relatum insigne & practicum istius referentis.

Hernach aber (1) zeigt er, wie die Baselische Decreta hierarchica in denen Concordaten in 9. Stücken abgeändert worden seyen.

Herr Neller (2) erzählet auch die Beschwerden, welcher Abthuung die Teutsche Nation Anno 1439. bey dem Concilio zu Basel gesucht, aber wegen des entstandenen Schismatis weder von dem Concilio, noch von dem Pabst, erhalten habe.

Von Tridentinischen Concilio meldet Herr Neller: Das Sprüchwort: Tridentinum non est ubique receptum, seye wahr von denen Decretis reformatoriis, nicht wahr von denen Dogmaticis; worauf er von dessen dunckelen Stellen und deren Auslegung handelt, und sagt: Declarationes adeo, quæ decreto Pontificis eduntur, extra Alpes eadem patiuntur fata, quæ plures aliæ Bullæ Papales.

§. 6.

Corpus Juris civilis.

Von dem Corpore Juris civilis glaubt er: Ex quo introducta est maior Cleri exemtio à potestate Principum, rerumque ecclesiasticarum ordinatio soli fere Sacerdotio attributa, non attenditur amplius Corpus Juris Justinianæum, quatenus disponit Ministerium Ecclesiæ, nisi quoad favores & privilegia.

§. 7.

Und canonici.

Von dem Corpore Juris canonici sezt er: Illi tantum eatenus inesse robur, quatenus comitem habet observantiam; adeo quidem, ut alleganti textum incumbat onus simul probandi observantiam. - - Multa quoque Juris canonici capitula correxit Concilium Tridentinum. - - Præterea Germanos Catholicos adstringit Pax Westphalica, ut faciant omittantque plurima contra tenorem Juris canonici. - - Cæterum quæcunque iura Romano Pontifici competunt vi Primatus hierarchici, illa ad normam Juris canonici reverenter exsolvunt Germani Catholici: - - Quæ vero in negotiis mere secularibus, emolumentis pecuniariis, aut cum diminutione potestatis Episcopalis, nimiave Laicorum molestia, hinc inde à Jure canonico prætenduntur, illa Germani, exemplo aliarum Nationum, quantum per Concordata licet, deprecantur.

Der

(1) l. c. pag. 288.
(2) l. c. p. 310.

Der Freyherr von KREITTMAYR sagt (1): „Daß man so wohl das Jus scriptum, als die *in Extravag. commun. & Joann. XXII, de Præb.* enthaltene beede Constitutionen: *Execrabilis.* &: *ad Regimen* (worauf sich in Concordaris ausdrücklich bezogen wird,) nur so weit zu attendiren habe, als sie dem Innhalt der Concordaten gemäß seynd; weil man solche nicht simpliciter, sondern, (wie ex Præfatione Concordatorum erscheint,) nur in gewisser Maaß, per verba: *modificatis, ut sequitur*, angenommen hat. ‥ Unter dem Jure scripto aber ist, (wenigst hierinnfalls,) nicht alles, was sich in unserm heutigen Corpore juris Canonici befindet, sondern nur das sogenannte Corpus Juris clausum, i. e. Decretum Gratiani, samt den sechs Büchern der Decretalium, nicht aber die Extravagantes, und anderes mehr, verstanden."

Herr Prof. DÜRR schreibt (2): Multa Juris canonici communis Capita in Germania haud sunt recepta, vel contraria consuetudine iterum abolita.

§. 8.

Von dem Herkommen seynd Herrn NELLERS Säze unter anderem: §. 2. Observantia etiam obtinet in Ecclesia. §. 4. Alia necessaria, alia libera; §. 5. alia ius peculiare tribuit, alia ius commune facit. §. 6. Observantia tantum potest, quantum canon. §. 7. Tollitur tam per canonem posteriorem, quam per Observantiam iuniorem. §. 8. Negotia publica, quæ potissimum nituntur Observantia, sunt, modus administrandi Sacramenta, celebrandi Concilia, mittendi & excipiendi Legatos Apostolicos, obeundi sacras Visitationes, eligendi Prælatos, instaurandi SS. Ecclesias, communicandi cum Principibus laicis causas mixtas, corrigendi Delinquentes, Proëdria &c. §. 9. Observantia non tribuit ius inabdicabile, nec incapaci. §. 10. Facto non debet fuisse contradictum &c. §. 12. Observantia est probanda. §. 13. In rebus accidentariis statur observantia particulari. §. 14. In iudicialibus obtinet Stylus Curiæ. &c. §. 20. Abusus ægre discernitur ab usu &c. §. 22. Difficulter aboletur. Herkommen.

§. 9.

Von den Concordaten sagt Herr NELLER: §. 6. Conventio hæc est perpetua. §. 7. Obligat Pontificem. §. 8. Locus est præ- Concordaten.

(1) ad Cod. civ. Bav. p. 2031.
(2) de Annis Carent. §. 16. p. 68.

præſcriptioni, §. 9. quæ tamen ægre procedit. §. 10. Exceptio quarundam Eccleſiarum non exhibiti conſenſus & antiquiſſimæ Conſuetudinis. &c.

Der Freyherr von KREITTMAYR ſchreibt: (1) „Die Concordaten erſcheinen in doppelter Geſtalt, einmal in Form eines Vertrags zwiſchen dem Röm. Stuhl und der Teutſchen Nation; = = das anderemal in Form einer Päbſtlichen Bull. = = Die Differenz zwiſchen beeden iſt zwar nicht gar groß: Wo ſie aber differiren; da folgt man dem Innhalt des Vertrags, weil die Bull denſelben nicht mehr zu ändern vermöcht hat."

Herrn SCHLOERS unten angezeigte Schrifft iſt folgenden hauptſächlichen Innhalts: Cap. 1. Concordata ſunt Pacta, Nationi Germanicæ neutiquam favorabilia. Cap. 2. Inde, quia Pacta ſunt, ſummus Pontifex non poteſt iisdem derogare; Cap. 3. bene vero Natio Germanica præſcribere; Cap. 4. &, quia neutiquam favorabilia, ita intelligenda ſunt, ut Cæſari, Imperio, Archi- & Epiſcopis minus præjudicent.

Eine neue höchſtwichtige Entdeckung iſt, welche ſeit kurzem einige erleuchtete und patriotiſche Maynziſche Rechtsgelehrte in Anſehung der Teutſchen Concordaten gemacht haben, und deren Haupt-Innhalt darinn beſtehet (2): Ex his omnibus iam demum intelligitur, Concordata Principum An. 1446. 1. Sept. Francofurti inita, & Romæ 5. Febr. An. 1447. approbata, continere illa, quæ Summa Sedes in favorem Germaniæ conceſſit ac promiſit; ac eatenus conſtare quatuor Bullis, una cum relato Inſtrumento Acceptationis ſub Alberto Rege: Concordata Aſchaffenburgenſia vero complecti illam recompenſationem, quam Eugenius ſibi antea reſervaverat, quamque ideo Imperator Nicolao V. in favorem Sanctiſſimæ Sedis An. 1448. viciſſim conceſſit, ac conſervare promiſit. Ulterius patet, Concordata Principum & Aſchaffenburgenſia *ſimul ſumta* efficere per excellentiam ita dicta Concordata Nationis Germanicæ cum Sede Apoſtolica.

Ferner (3): Clerus non tantum Germaniæ, ſed & S. Cæſarea Majeſtas, & Collegium Electorale, & Comitia Imperii, breviter integra Natio Germanica, variis occaſionibus manifeſtum fecit, ſeſe à Concordatis, quatenus Privilegium, vel Obſer-

(1) l. c. Cap. 19. §. 18. n. 1. p. 2031.
(2) in Introd. hiſtor. ad Concord. Nat. Germ. integr. §. 26.
(3) l. c. §. 27.

ſervantia ſpecialis exceptionem non facit, nullatenus velle recedere, quin potius eadem pro una è Legibus Imperii fundamentalibus eſſe reputanda, contra quam ne minimum quidem præiudicii ſine conſenſu Principum Electorum, imo & Comitiorum, ſit permittendum; welches er in denen Noten ausführlich beweiſet.

An unten (1) angezeigtem Ort heißt es: Vulgus Authorum in Concordatis nonniſi Materias Electionum, Reſervationum & Annatarum deprehendit: - - Verum multa ſe produnt aliis incognita, ſi accuratius Concordatorum Germaniæ objecta examinentur; - - adeoque indubium omnino eſt, in Concordatis his, ultra memoratas ante materias, etiam punctum *de Cauſis*, (hoc eſt Decretum Seſs. 31. Baſilienſis *de Cauſis & Appellationibus*;) fuiſſe determinatum, hocque ut unum de præcipuis reputatum. - - Scilicet in Concordatis Aſchaffenburgenſibus expreſſe cautum eſſe deprehendimus, ut omnia, quæ per fel. rec. Dn. Eugenium Papam IV. pro Natione Germanica, usque ad tempus futuri generalis Concilii, permiſſa, conceſſa, indulta, atque decreta fuere, in quantum illa Decreto Aſchaffenburgenſi non obviant, etiam in poſterum obtineant. - - In Brevi Eugenii IV. *Ad ea ex debito.* S. Sedes Romana Nationi Germanicæ inter alia exactam Decretorum Concilii Conſtantienſis obſervantiam promiſit, his verbis: *Concilium generale Conſtantienſe, Decretum:* Frequens. *ac alia Eius Decreta, ſicut cætera alia Concilia catholicam militantem Eccleſiam repræſentantia, ipſorum poteſtatem, authoritatem, honorem & reverentiam, ſicut & cæteri Anteceſſores Noſtri, à quorum veſtigiis deviare nequaquam intendimus, ſuſcipimus, amplectimur & veneramur.* Hoc modo dubium non habet, quin Germanicæ Eccleſiæ ſemper integrum ſit, obſervantiam Decretorum Concilii Conſtantienſis vi Concordatorum, adeoque ex Pacto publico, exigere.

In einer anderen Schrifft (2) werden die Grundſäze behauptet: 1. Daß die eigentliche Concordaten, welche die Richtſchnur der teutſchen Kirche und Nation, und reſp. der Päbſtlichen Befügniſſe, abzugeben haben, nicht lediglich in dem Aſchaffenburgiſchen Vergleich von 1448. ſondern auch, und forderſamſt, in denen von der Teutſchen Nation ſich vorbehaltenen, und von Eugenio IV.

(1) Hahn de Libert. Cler. Germ. circa impoſ. Decim. §. 6. 7. 8.
(2) bey dem Freyh. von Cramer in ſeiner Nebenſt. 98. Th. 75. S.

eben so wohl, wie von Nicolao V. selbst, derselben zugestandenen Baselischen Decreten, bestehe. 2. Eben darum, weil in den Concordaten von 1448. dem Pabst in aliqualem recompensationem nur etwas gewisses ausbedungen, und in des Pabsts Nicolai V. Erklärung derselbigen selbst erkläret worden, daß es bey dem, was Pabst Eugenius IV. biß auf ein künfftiges Concilium der Teutschen Nation versprochen, so weit die Concordaten demselben nicht entgegen seyen, verbleiben solle, seyen die Baselische Decreten als die Regeln, die in den Concordaten dem Päbstlichen Hof bedungene Gerechtsame aber als Ausnahmen davon, anzusehen; und daher gleichfalls die in denen Baselischen Decreten durchgehends gegen alle Päbstliche Reservationen, (diejenige allein, so im Corpore Juris enthalten, ausgenommen,) vestgesezte vollkommene Freyheit der Teutschen Bischoffswahlen, auch Collation der übrigen Beneficien, nicht minder die Aufhebung der Päbstlichen Exactionen, die Regel; hingegen die in den Concordaten verwilligte Päbstliche Reservation, Annaten, und communia servitia, Abfälle davon ausmachen, und strictissimæ Interpretationis, somit über den klaren Buchstaben im geringsten nicht zu erstrecken seyen.

Es wird dahero unter die dermalige befugte Beschwerden der Teutschen Nation gegen den Röm. Stuhl folgendes gezählt:

„1. Werden die Decreta Basileensia, (welche doch den basin & proprium fundamentum Concordatorum Nationis Germanicæ ausmachen, und eigentlich dasjenige seynd, was nurbesagte Nation per solenne Pactum von der Curia Romana unter Eugenio IV. und Nicolao V. sich ausbedungen und erhalten hatte, von der erstgedachten Curia nicht nur ausser aller Achtung und in die völlige Vergessenheit gesetzet, söndern auch vilfältig zum Nachtheil oberwehnter Nation übertretten. = = =

2. Das zu Aschaffenburg An. 1448. von Kayser Friderico III. und einigen Reichsfürsten vereinigte, nachhero vom Pabst Nicolao V. per Bullam: *Ad S. Petri Sedem* solenniter acceptirte, Instrumentum publicum selbsten betreffend, will zum Grund aller zu Präjudiz der Teutschen Kirchenfreyheit Zeithero gelten machen wollenden Römischen Prätensionen jene höchst-nachtheilige Meinung geheget werden, als seye obgedachte Bull nichts anders, als ein von Rom der Teutschen Nation zugestandenes Indultum oder Privilegium; da doch die Bull selbsten durchaus in allen ihren Ausdrücken die vollkommene Wesenheit und Eigenschafft eines ächten Pacti publici,

publici, ultro citroque obligatorii, besaget: Ex una & alia Partibus, Romanæ Ecclesiæ & dictæ Nationis nominibus, - - hinc inde approbata, concluſa, acceptata & concordata fuerunt &c. Nos igitur - - approbamus, ratificamus & acceptamus, Vilmehr ergibt sich aus der gänzlichen Verhandlung zwischen beyden Theilen, daß in so fern, ab Seiten der teutschen Nation einiges ferneres Indultum oder Privilegium bey dem Päbstlichen Stuhl nachzusuchen, nicht mehr gedacht worden seye, daß vilmehr Pabst Eugenius IV. in seiner Bulla: *Ad tranquillitatem*, wo er die anverlangte Beybehaltung derer Basler Decreten in thesi oder regula derselben zugestanden hatte, sich vilmehr nur eine Recompensation vorbehalten habe; welche dann mehrgedachte Nation zu Gunsten des Römischen Stuhls, aus eigener und in der That sehr weit getribener Freygebigkeit, mit vilfältiger Mäßigung und Abbruch deren schon einmal zum Grund und vestgesetzten erstgedachten Decreten, eingeraumet hat; und also vilmehr gegen den Röm. Hof pro Natione die Regel streitet, daß all dasjenige, was nicht ausdrücklich und klar in diser Recompensation, als einer specie Exceptionis, enthalten, und von Rom aus bedungen worden ist, der Nation unbeschränckt verbliben seye, und fernerhin zu verbleiben habe; wie solches mehrgedachte Bulla selbsten eingestehet, §. 5. in verbis: *In aliis autem, quæ pro felicis recordationis &c.*

Es gereichen dahero der teutschen Nation zu wahrem Nachtheil all diejenige Folgen und Anwendungen, welche die Römische Curialisten aus ihrem einmal gefaßten Saz eines Privilegii folgeren; daß nemlichen

1. Der Röm. Hof sich allein die Interpretationem authenticam derenselben zueigne; wie Pabst Gregorius XIII. in seiner Constitution: *Quæ in Ecclesiam*, gethan hat.

2. Die willkührige Derogationen ebener massen sich anmasse, so fort sich selbsten, wann und wie es ihme gefällt, gegen die Concordata zu handlen, die Erlaubniß herausnehme: Wohin gehören

a) unterschidliche Clauſulæ restrictivæ oder ampliativæ, welche denen Regulis Cancellariæ, so noch einigen Zusammenhang mit denen in Concordatis beybehaltenen oder modificirten Reservationibus Beneficiorum haben, beygerucket zu werden pflegen; auch

b) vile Regulæ Cancellariæ selbsten, von denen doch in Concordatis nicht die mindeste Erwehnung geschiehet, auch gegen die Teutsche geltend gemacht werden wollen. Hingegen

c) diejenige, welche zu mehrerer natürlichen Freyheit derer Ordinariorum und Wohl der Kirchen weislich und heilsamlich verordnet waren, zu ihrem Nachtheil wiederum aufzuheben, zu derogiren, oder nach Willkühr entgegen zu handlen, kein Bedencken trage; wie die öfftere und fast zu einem ordentlichen Stylum gewordene Derogatio Regulæ Cancellariæ: *de Infirmis resignantibus* bezeuget.

d) Auch in denen Rescriptis, sonderlich denen angemaßten Indultis Retentionis, werden allerhand derley Clausulæ beygefüget, welche den effectum Reservationis weiter auch auf zukünfftige Fälle Vacationis per obitum noch suspendiren und differiren; wohin

e) die angemaßte affectio Beneficiorum per appositionem manus Papalis auch gehöret; als welche lang nach denen teutschen Concordaten von Paulo II. An. 1467. in Extravag. *ad Romanum.* 14. de Præb. int. comm. erst verfüget worden; welchemnach

f) alle diejenige Constitutiones und Bullæ papales, welche erst post Concordata herausgekommen, und noch mehrere derley neue Reservationes in odium Ordinariorum eingeführet haben, für lauter Eingriffe in die teutsche Gerechtsame und Kirchenfreyheiten angesehen werden müssen, z. E. die Bullæ Pii V. *Ex Apostolatus officio.* - - - *Sanctissimus in Christo.* - - Bulla Alexandri VI. *in Eminentia.* - - - Bulla Gregorii XIII. *humano vix iudicio.*

g) So gar die eingebildete, oder wann schon von einigen privat-Personen bißweilen nachgesuchte, Freygebigkeit des Röm. Hofs in Verleyhung vergeblicher Indulten, gereichet der Nation zu Präjudiz, wann solche, wie öffters geschiehet, in solchen Dingen gegeben werden, welche ohnehin denen Ordinariis oder Capitulis schon durch die Concordata zustehen, und iure proprio mit gutem Fug ausgeübet werden können."

Das übrige folget unten.

Man sehe auch, was schon *Lib.* 1. *Cap.* 2. von denen Concordaten vorgekommen ist.

§. 10.

R. Gesetze. Von den Reichsgesezen führet Herr Neller §. 1. vile an, welche von Kirchensachen handlen. §. 2. Religio negotium primum est in Imperio. §. 3. Leges Imperii circa Religionem non sunt temnendæ, &c. §. 8. Constitutiones novissimæ non sunt eiusdem autoritatis. §. 9. Utilitas Recessuum Imperii ad Jus ecclesiasticum.

§. 11.

§. 11.

Von dem Religionsfriden statuirt er §. 30. Pax hæc est conditionate perpetua. §. 31. Eius valor non ex præventionibus Theologorum, sed vero objecto Pacis publicæ externæ, unico fine, §. 28. *Pac. Rel.* ac temporum angustiis æstimabitur. §. 30. Obligat per modum Legis. Religions-Frid.

§. 12.

Von dem Westphälischen Friden läßt er sich vernehmen: §. 15. Attendimus ad Regulas interpretationis, quas sana ratio dictat &c. §. 16. Eius valorem Germano impugnare non licet. Westphälischer Frid.

So weit Herr Prof. NELLER.

§. 13.

Es wundert mich aber sehr, daß diser gelehrte und scharffsichtige Mann noch einige Gründe ganz mit Stillschweigen übergangen hae, die zwar freylich in einzelnen Fällen nur in das besondere Staats-Kirchenrecht dises oder jenes Erz- Hoch- oder andern Stiffts einschlagen, zusammen genommen aber einen grossen Einfluß in das allgemeine Catholische Teutsche Staats-Kirchenrecht haben, und dahero in denen Reichs-Grundgesezen unter denen Normen desselbigen ausdrücklich benahmset werden. Noch mehrere Gründe.

Es lautet nemlich in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 14. §. 1. „Wir sollen und wollen = = bey dem heil. Vater, dem Pabst, und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß = = eines jeden Erz- oder Bischoffen, oder deren Domcapituln, 1) absonderliche Privilegia, 2) hergebrachte Statuta, und 3) Gewohnheiten, allerdings beobachtet, und dagegen durch (vile benahmste Arten) in keine Weise gehandelt werde:

Wobey ich nur anmercke, daß es vorhin hiesse: „Und rechtmäßige Statuta:" Weil aber dises nur vilen Streit hätte verursachen können, wurde es in denen drey lezteren Capitulationen weggelassen.

Von denen Verträgen zwischen vilen Catholischen weltlichen Herrn, wie auch denen Erz- und Hochstifftern, in deren geistlichen Gerichtbarkeit jene Lande ligen, ist in dem **Tr. von dem teutschen nachbarlichen Staatsrecht** nachzusehen.

* * *

Zweytes Capitel.

Von denen Catholischen überhaupt, wie auch deren Benennungen.

Innhalt.

§. 1. Catholische, wer? §. 2. Name: Catholisch, §. 3. Römisch-Catholisch, §. 4. alte Religion, §. 5. Papistisch, u. d.

§. 1.

Catholisch, wer?

Catholische heissen hier diejenige, welche der Religionspartie beypflichten, die den Röm. Pabst für das sichtbare Haupt der christlichen Kirche erkennet, auch sonst in der Lehre und dem Kirchenregiment ꝛc. von der Evangelischen Religions-Parthie unterschiden ist.

§. 2.

Name: Catholisch.

Was nun ihre Benennung anbelangt; so ist der gewohnliche Name: Catholisch.

Anno 1546. haben die Evangelische durchaus nicht leiden wollen, daß die Röm. Catholische sich disen Namen privative zulegen, und die Evangelische davon ausschliessen; der Chur-Maynzische Canzler hat ihnen auch eine Entschuldigung deßwegen gemacht.

Auf dem, nach geendigtem Smalkaldischem Krieg Anno 1547. gehaltenen Reichstag entstunde ein Streit wegen Gebrauchs des Worts: Catholisch; der Kayser glaubte, es könnte beybehalten werden, liesse sich aber allenfalls auch dessen Auslassung gefallen: Die Stände beliebten darauf das erstere. (1)

In dem Religionsfriden ist diser Ausdruck nicht nur nicht befindlich, sondern er hat auch so gar auf des Röm. Königs Ferdinands I. eigenen Befehl, weggestrichen werden müssen.

Bey denen Westphälischen Fridenshandlungen kame es auch noch deßwegen zur Sprache.

In

(1) Freyh. von Harpprechts Cam. Ger. Staatsarch. 6. Theil, S. 203. 209.

In denen Fridens-Instrumenten selbsten aber, wie auch in denen seitherigen Reichsgesezen und Handlungen, wird diser Ausdruck, ohne weiteren Widerspruch, allezeit gebraucht.

Anno 1688. begienge zwar der Reichs-Hofraths-Fiscal die Kühnheit, den Seniorem Müller zu Augspurg deßwegen anzuklagen, und es als ein höchst-verwegenes Vorgeben vorzustellen, daß diser geschriben habe: Die Römisch-Catholische Kirche seye nicht gar alt, weniger uralt, am allerwenigsten die rechte Catholische Kirche:

Das Corpus Evangelicorum aber beschwerete sich darüber, daß der Fiscal in diser Klage „theils Sachen Injurien und Blasphemien benennet habe, so doch in der Wahrheit keine, sondern solche Articul und Stellen seyen, so in der Evangelischen Religion hauptsächlich und selber mit-stecken, und davon, unbeschadet derselben, unmöglich abgewichen werden mag; gleichwie zum Exempel ist, daß die Römisch-Catholische Kirche nicht gar alt, am wenigsten die rechte Catholische Kirche seye; indeme, wann dises darzuthun wäre, und die Evangelischen dessen aus heiliger Schrifft genüglich zu überführen, sie von derselben, bey Verlust ihrer Seelen Seligkeit, nicht getrennet bleiben könnten.„ Damit hatte der Proceß ein Ende.

§. 3.

Römisch-Catholisch.

Aber darff man sie auch Römisch-Catholische nennen? Es bleibet allerdings richtig, daß der Zusaz: Römisch das Wort: Catholisch particularisirt, und die aus diser Benennung suchende Glorie verdunckelt: Aber davon ist die Frage: Ob die Evangelische unrecht thun, wann sie die Catholische also nennen? Das von Henniges angeführte, (aus dem Ryswickischen Fridens-Schluß, wobey die Catholische selbst die Feder geführet haben, hergenommene) Exempel ist unwiderleglich. Und schreibet dann nicht z. E. der Erz-catholische Erz-Bischoff zu Salzburg in seinem bekannten Emigrations-Patent d. d. 1731. den 31. Oct. unter eigenem Titul und Unterschrifft: in Proœm. „In Unserem Erz-Stifft = = = niemalen einig andere, als die Römisch-Catholische Religion, geübet ꝛc.„ §. 5. „Die in Unsern Landen allein üblich-Römisch-Catholische Religion. ꝛc.„ §. 7. „Zu Unserer Römisch-Catholischen Religion ꝛc.„? Und wie können oder wollen die Catholische den Ausdruck: Römisch-Catholisch verwerffen; da sich ja ihre Cardinäle, Legati nati, &c. nicht der heiligen Catholischen,

tholischen, sondern der heiligen Römischen (gar ohne den Zusaz: Catholischen) Kirchen Cardinäle, Legatos natos, &c. schreiben; also daß nicht einmal nöthig ist, sich auf das unlaugbare, und nicht nur mit tausend Exempeln erweisliche, Reichs-Herkommen zu beruffen, daß die Evangelische in dem Besiz seyen, in denen an den Kayser und die Catholische selbsten gerichteten und ihnen ausgeliferten Schrifften sie also zu benennen, ohne daß es jemalen wäre geahndet worden.

Anno 1576. nannten die Evangelische Grafen und Herrn die Catholische gar in einer dem Kayser übergebenen Vorstellung Romanisten. (1)

§. 4.

Alte Religion.

Im sechzehenden Seculo, sonderlich zu der Zeit, als von dem Religions-Friden gehandelt wurde, nannten sich der Kayser und die Catholische öffters die Alt-Gläubige und ihre Religion: die alte Religion, (welcher Ausdruck sonderlich beständig in dem Religions-Friden gebraucht wird,) oder auch: die alte Catholische Religion, oder: die alte Christliche Religion, u. s. w. Die Evangelische gaben ihnen gleichfalls offt selbsten dises Prædicat; jedoch bedieneten sie sich auch der Freyheit, in Memorialien an den Kayser zu sezen: „Der angemaßten alten Religion Stände, Räthe und Bottschafften, ꝛc.„ Z. E. in denen dem Kayser Anno 1555. den 21. Jun. übergebenen Ursachen und Rationibus &c. (2) Ingleichen: „Die Stände, so sich der alten Religion nennen.„ (3) Und in einem gewissen Gutachten de Anno 1582. heißt es: „Ob ihnen (Catholischen) schon zur Zeit des aufgerichteten Fridens der Name der alten Religion von den Augsburgischen Confeßions-Verwandten Ständen vergönnet; so ist es doch allein bey solchem blossen Namen und Titul blieben: Aber sonst ist aus heiliger Schrifft offenbar, daß die Lehre, in der Augspurgischen Confeßion begriffen, die allerälteste ist, weil sie der ersten Kirchen, so zur Zeit der Apostel und uralten Römischen Kirchen geweßt, durchaus in allen Stücken gemäß ꝛc.„

Bey (4) der Anno 1649. in der Stadt Augspurg vorgenommenen Execution des Westphälischen Fridens weigerten sich die

(1) vid. Lehmann de Pac. Relig. Lib. 2. Cap. 42. p. m. 182.
(2) vid. ibid. Lib. 1. Cap. 15. p. m. 32.
(3) ibid. pag. 28. und 31.
(4) v. Herrn von Meiern Nürnb. Frid. Exec. Handl. Tom. 1. p. 472.

die Evangelische Prediger, den verglichenen Revers zu vollziehen, weil die Catholische darinnen alt-Catholische tituliret würden, welches Wort sie in ihrem Gewissen nicht approbiren könnten: Nun gab ihnen zwar der Magistrat eine Erklärung darüber; sie wollten sich aber dannoch nicht zur Unterschrifft verstehen. Weil nun die Fridens-Execution dadurch gehemmet wurde, liesse man die Sache an den Congreß nach Nürnberg gelangen, woselbst die Evangelische Gesandten an sie schrieben, sich der Unterschrifft nicht zu weigern.

Die Evangelische können solches auch ohne alles Nachtheil ihrer Religion geschehen lassen: Dann wo es auf Wahrheiten ankomint, gibt das Alter nichts weniger als einen Grund ab, daß solche Meinung besser seye, als die neue. Man hat in allen Wissenschafften tausend unlaugbare Proben davon, daß die neue Meinungen unwidersprechlich gegründeter seynd, als die alte, und wann das Alter in Religionssachen einen Vorzug haben und einen Ausschlag geben solle, so müssen wir Juden werden: Dann das alte Testament, so wir auch als GOttes Wort und die Jüdische Kirch, so wir auch als das damalige Volck GOttes, erkennen, seynd ja auch älter, als das neue Testament und die Christliche Religion: Ja so müßten wir Heyden werden; dann derer Abgötter Religion ist ebenfalls älter, als die Jüdische Religion.

§. 5.

Endlich ist die Frage: ob man die Catholische auch Papisten, Päbstler, Päbstliche, Pontificios, u. s. w. nennen dörffe? Papisten, u. d.

In denen Anno 1566. Kayser Maximilian II. übergebenen Beschwerden nannten die Evangelische Stände die Catholische: „Die Stände der Päbstlichen Religion zugethan." In ihrer ferneren Antwort und Bitte gedencken sie wieder der Churfürsten, Fürsten und Stände der Päbstlichen Religion ꝛc. so auch Anno 1575. die Evangelische Churfürsten in ihren dem Kayser übergebenen Beschwerden: „zur Päbstlichen Religion: ꝛc. Päbstliche Kirchen ꝛc." Und in der Anno 1598. dem Kayser übergebenen Beantwortung derer Catholischen Gravaminum, wie auch in der Replic gegen die Catholische auf ihre, derer Evangelischen, Gravamina, liset man auch wieder: „Papistische Stände;" ohne daß jemalen von dem Kayser und denen Catholischen etwas dagegen erinnert worden wäre.

Auf dem Nürnbergischen Fridens-Executions-Congreß aber beschwerete sich An. 1649. m. Jun. der Graf von Fürstenberg, daß

einer von Behlen die Catholische in einem Memorial: „Päbstische" genennet habe.

Es ist auch an deme, daß dise Redensart in öffentlichen Schrifften nicht mehr üblich ist: Und wollen wir nicht leiden, daß man uns Lutheraner, Calviniſten, u. ſ. w. nenne; ſo ist es auch nicht unbillig, daß man derer Catholischen ebenfalls mit diſem ihnen unangenehmen Ausdruck verschone.

Drittes Capitel.

Von denen Päbstlichen Gerechtsamen in Teutschland.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Pabst der Catholischen Kirchenhaupt. §. 3. Verträge mit ihm. §. 4. Der Päbstlichen Gerechtsamen Grund. §. 5. Ihre Ausübung, §. 6. und Gattungen. §. 7. Curialien ꝛc. gegen den Pabst vom Kayser, §. 8. vom Reich, §. 9. von einzelnen Ständen. §. 10. *a* Rang. §. 10. *b* Ceremoniel. §. 11. Protector der Teutschen. §. 12. Ceremoniel gegen einen Päbstlichen Nuntium. §. 13. Päbstliche *Legati nati.* §. 14. Glaubenssachen. §. 15. Kirchenregiment. §. 16. Bisthümer ꝛc. §. 17. Wahlen ꝛc. §. 18. Päbstliche unmittelbare Ersezungen. §. 19. Päbstliche Collationen, §. 20. *ex iure devoluto.* §. 21. Päbstliche Reservationen §. 22. *Beneficia vacantia in Curia*, §. 23. *Curialium*, §. 24. der Cardinäle ꝛc. §. 25. *per Promotionem in Curia*. §. 26. *Beneficia incompatibilia* §. 27. Versaumte oder widerrechtliche Wahlen. §. 28. Päbstliche Monathe. §. 29. Noch mehrere Fälle. §. 30. Ueberhaupt davon. §. 31. Von der Zeit, §. 32. und Expedition. § 33. Beschwerden der Teutschen. §. 34. Noch mehreres davon. §. 35. Päbstliche Rechte, in Ansehung der Orden. §. 36. Gottesdiensts. §. 37. Clöster ꝛc. § 38. Kirchengüter. §. 39. Gewissenssachen. §. 40. Calender. §. 41. Staatssachen. Kayserthum. §. 42. Kayserwahl ꝛc. §. 43. Kayſers Schuz. §. 44. Päbstliche Crö-

Crönung. §. 45. *Preces primariæ.* §. 46. Abſezung ꝛc. §. 47. Reichsvicariat. §. 48. Churfürſten. §. 49. Reichstäge, u. d. §. 50. Vergleiche. §. 51. Ryswickiſcher Fride. §. 52. Pfälziſche Religionsſtreitigkeiten. §. 53. Der Evangeliſchen Beſchwerden. §. 54. Päbſtliche Bullen. §. 55. Kayſerliche Verordnungen. §. 56. Gnadenſachen. Gattungen Päbſtlicher Freyheiten. §. 57. Geiſtlichen in geiſt- §. 58. und weltlichen Sachen ertheilte. §. 59. Denen weltlichen in geiſt- §. 60. und weltlichen Sachen. §. 61. Anmerckungen. §. 62. Juſtizſachen. Eintheilung. §. 63. Päbſtliche Geſeze. §. 64. Päbſtliche Nuncii. §. 65. Appellationen. §. 66. Erſte Inſtanz. §. 67. Beſchwerden. §. 68. Weltliche Sachen. §. 69. Stritt, was geiſt- oder weltlich ſeye? §. 70. Richter in Concordatenſachen. §. 71. Recurſe nach Rom. §. 72. Cameralſachen. Aeltere Zeiten. §. 73. Jezige. §. 74. Gnadenbezeugungen. §. 75. *Indulta collectandi Clerum.* §. 76. Beſchwerden über den Pabſt. §. 77. Gattungen. §. 78. Art, ſie zu behandlen.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

De Jurisdictione, autoritate & præeminentia Imperiali ac Poteſtate eccleſiaſtica, deque Juribus Regni & Imperii, variorum Autorum, qui ante hæc tempora vixerunt, Scripta, collecta & redacta in unum; (à Sim. Schardio.) Baſel, 1566. fol.

Goldasti (Melch.) Monarchia S. R. I. ſive Tractatus de Jurisdictione Imperiali ſeu Regia, & Pontificia ſeu Sacerdotali, deque poteſtate Imperatoris ac Papæ, cum diſtinctione utriusque Regiminis, potitici & eccleſiaſtici; ex ſingulari mandato aut permiſſu Imperatorum Romanorum & Græcorum &c. à Catholicis Doctoribus conſcripti atque editi, & nunc iterum ex tenebris producti, recenſiti ac oppoſiti Tractatibus eorum, qui utramque poteſtatem in ſpiritualibus & temporalibus, aut adulatorie, aut imperite, confundunt. Hanau, 1612. fol.

Beyde Wercke haben heut zu Tag in praxi keinen Nuzen.

Tractatio Juris publici de Appellationibus & Evocationibus ad Curiam Romanam; ad illuſtrationem *Art.* 14. §. 3. 4. & 5.

Capitulationis Cæsareæ. Franckfurt und Leipzig, 1772. 4. auch. in dem 2ten Theil der *Concord Nat. Germ. integr.* s. allgem. deutsch. Bibl. 20. Band, S. 557.

Estor (Joh. Ge.) Vindiciæ secundum Libertatem Ecclesiarum Germanicarum postulatæ à Pontifice Romano contra Appellationes ad eius Legatos supremumque Tribunal Romanum, quod Rotam vocant; ad illustrandum *Recessum Imperii novissimum §.* 164. *& Caput* 14. *Capitulationis Caroli VI.* Jenæ, 1741. 4.

Desselben Freyheit der teutschen Kirchen, fürnemlich in Rücksicht auf den Kayser, und in Betreff der teutschen Reichsstände, wider die Eingriffe der Curialen zu Rom. Franckfurt, 1766. 8. v. allgemeine deutsch. Bibl. 4. Band, 1. St. S. 182. (Lübeck.) Nachricht von theol. Büchern, 2. Band, S. 911. Es ist eine unreiffe Arbeit und Mischmasch von Sachen und Gedancken, die keinen Zusammenhang haben.

Francke (Henr. Gottl.) de Gravaminibus Nationis Germanicæ Norimbergensibus, adversus Curiam Romanam, ab erroribus Scriptorum vulgaribus liberatis. Leipzig, 1731. 4.

Friderici (Christoph Conr. Wilh.) gründliche Abhandlung von der Freyheit der teutschen Kirche. Leipzig, 1760. 8.

Georgii (Jac. Frid.) Imperatorum Imperiique Procerum totiusque Nationis Germanicæ Gravamina adversus Sedem Romanam totumque ecclesiasticum Ordinem, iam inde à translata ad Germanos Imperatoria Dignitate, usque ad tempora Caroli V. Franckfurt und Leipzig, 1725. 4.

Hahn (Joh. Phil.) Diss. Juris publici Germanici: de insigni Libertate Cleri Germanici circa impositionem Decimarum. Maynz, 1766. 4. und bey der hernach angezeigten neuen Auflage der *Concord. Nat. Germ. integr.*

Kemmerich (Herm. Diet.) oder des Resp. Joh. El. Leop. *Herwart* Diss. de Judiciis Nunciaturæ, quam vocant, Apostolicæ in Germania, ad *Capit. Cæs. art.* 14. Jena, 1737. 4.

Kochii (Christoph. Wilh.) Comm. hist. iur. de Collatione Dignitatum ac Beneficiorum in Imperio Rom. Germ. Straßburg, 1762. 4. v. H. von Selchow jur. Bibl. *Tom.* 1. *p.* 142.

Lorber (Ign. Christoph.) de Libertatibus Ecclesiæ Germanicæ. Bamberg, 1772. 4. s. Herrn Schotts Critic, 5. Band, S. 473.

von

von Ludewig (Joh. Petr.) von der Röm. Pabstes Anmassung in Gerichten weltlicher Sachen, und nachgelassener Appellationen aus Teutschland nach Rom; in denen Hallisch. wochentl. Anzeig. 1747. *n.* 25.

Pichlers (Joh. Mod.) System der von Christo eingesezten Regierungsform und deren Verbindung mit der Regierungsform catholischer Staaten. Franckfurt und Leipzig, 1773. 8. Es ist ein angenommener Name, unter welchem ein angesehener Catholischer Geistlicher verborgen ist.

Schilter (Joh.) de Libertate Ecclesiarum Germaniæ. Jena, 1683. 4.

Schuberti (Joh. Ern.) Commentatio historico-theologica, de Jurisdictione Pontificis Romani in terris Principum Romano Catholicorum. Helmstatt und Leipzig, 1766. 4. v. H. von Selchow juriſt. Bibl. 2. Band. 17. S. u. f.

Steck (Joh. Christoph. Wilh.) Progr. Vindiciæ Libertatis Germanicæ circa moliendas in Hierarchia novationes. Halle, 1755. 4. v. Hall. Beytr. zur juriſt. gel. Hiſt. *Tom.* 2 *p* 191. Götting. gel. Anzeigen 1756. *n.* 31. Leipz. gel. Zeit. 1756. *n.* 16.

* * *

Concordaten zwischen der Teutschen Nation und dem Päbstlichen Stuhl.

Von denen dieselbige betreffenden Schrifften habe ich anderwärts (1) geredet; Selbigen seynd nun auch noch folgende beyzufügen:

Concordata Nationis Germanicæ integra, sive nova & accurata Concordati Calixtini, & præcipue Concordatorum Principum sub Eugenio IV. nec non Concordatorum Aschaffenburgensium sub Nicolao V. Editio; præmissa Introductione historica, caussam eorum & origenem adumbrante. Franckfurt und Leipzig, (1763.) 4. auch in des Freyherrn von Cramer Nebenst. 49. u. f. Theil, 27. S. u. f.

Der resp. Herausgeber und Verfasser ist der jezige Chur-Maynzische Herr Geh. Rath Joh. von Horix.

(1) im Tr. von Teutschland. p. 370.

Einige Erinnerungen darüber, (welche villeicht von dem H. Verfasser selbst herrühren,) findet man in des Freyh. von CRAMERS Nebenst. 50. Theil, 18. S. u. f.

Sonsten sehe man auch von diser Schrifft H. von SELCHOW jur. Bibl. *Tom.* 1. *p.* 151.

Die neue vermehrte Auflage davon führet den Titul:

Concordata Nationis Germanicæ integra, variis additamentis illustrata. Franckfurt und Leipzig, 1771. 8. Nebst dem Abdruck des Horixischen Werckes, finden sich dabey, aus denen Crameriſchen Nebenstunden: 1. Casus memorabiliores, in Concordatis comprehensi; 2. de insigni Libertate Cleri Germanici circa impositionem Decimarum; ad illustrationem Casus 12. 3. de Appellationibus ad Curiam Romanam; ad illustr. Casus 22. 4. de Alternativa Mensium; ad illustr. Casus 26. s. Allgem. Deutsch. Bibl. 16. Band, 2. Theil, S. 403. H. Schotts Critick, 4. Band, S. 154.

Anno 1773. kame ein 2ter und 3ter Theil darzu heraus.

Tr. de Appellationibus & evocationibus ad Curiam Romanam; ad illustrationem Art. 14. §. 3. 4. & 5. Capitulat. Cæsar. Franckfurt und Leipzig, 1771. 4. und bey der vermeldeten neuen Auflage der *Concord. Nat. Germ. integr.* s. H. Schott *l. c.* S. 605.

Analytica Demonstratio ex litera & mente Concordatorum Germaniæ, Præposituras, quæ sunt in Germania maiores post Pontificales & Principales in collegiatis Ecclesiis, non esse Sedi Apostolicæ reservatas. 1757.

Observationes historico-juridicæ in Concordata Nationis Germanicæ cum Sede Romana; 1771. 4. und in des Freyh. von Cramer Nebenstund. 121. Theil., S. 13. s. die allgemeine deutsch. Bibl. 17. Band, 1. Stück, S. 137.

Rechts- und Geschichtsmäßige Erörterung einiger die Concordata Nationis Germanicæ, und die von der deutschen Nation diserthalben führende gerechte Beschwerde, betreffender Fragen. 1770. auch in des Freyh. von CRAMER Nebenst. 98. Theil, 63. S.

Von denen Fürsten- und Aschaffenburger-Concordaten; in der stritt. Staatsschrifft. 1. Theil, *n.* 3. s. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 714.

BAR-

Barthel (Joh. Caſp.) Tr. hiſtorico-canonico-pragmaticus, loco Diſſ. de Concordatis Germaniæ ſpecialis, exhibens Commentarium in eorundem textum & literam Würzburg, 1762. und in ſeinen neuern *Opuſc. Part.* 1. *n.* 1. Er gehet aber nur über die Concordaten von 1448.

Bourque (Joh. Jac.) Diſſ. de certis S. Concilii Baſileenſis Decretis, maxime hierarchicis, à Germania & Gallia Anno 1438 & 1439. acceptatis, Germaniæ ab Eugenio IV. S. P. ſpecialiter indultis, per harum Nationum cum S. Sede Concordata Anno 1448. & 1516. immutatis, vel non. Trier, 1764. 4. Iſt mit der Nellerischen einerley.

von Cramer (Joh. Ulr. Freyherr) ob in materia Concordatorum Curia Romana Judex competens in Teutſchen Reichshändeln ſeyn, und die Interpretation ſich allein zueignen könne? in denen Nebenſt. 49. Th. 20. S.

Derſelbe von der wahren und eigentlichen Beſchaffenheit derer Concordaten Teutſcher Nation; allda, 50. Theil, 12. S.

Derſelbe von Ausübung des Kayſerlichen beſonderen Schuzes der Concordatorum Nationis Germanicæ; im 61. Theil, 20. S.

Deſſelben merckwürdige Beyträge zur Erläuterung deren Concordaten Teutſcher Nation mit dem Röm. Stuhl; im 87. Th. 102. S.

Gallade (Petr.) Diſſ. de uſu Concordatorum apud Catholicos & Proteſtantes in Imperio. Heidelberg, 17 = = 4.

Neller (Ge. Chriſtoph) Diſſ de certis S. Concilii Baſileenſis Decretis, maxime hierarchicis, à Germania & Gallia An. 1438. & 1439. acceptatis, Germanis ab Eugenio IV. S. P. ſpecialiter iudultis, per harum Nationum cum S. Sede Concordata Anno 1448. & 1516. immutatis, vel non. Trier, 1764. und in Herrn P. *Schmidts Theſaur. Jur. eccleſ. Tom.* 1. *n.* 6 *p* 20.

Schloer (Joh. Ge.) Diſſ. ad Concordata Germaniæ, de natura & indole illorum, ut ſunt Pacta, ſive ad textum Bullæ Nicolai V. *eaque rationabilia & ſalubria &c.* quatenus hæc ſint legitime interpretanda. Maynz, 1771. und in Herrn P. *Schmidts cit. Theſaur. Jur. eccleſ. Tom.* 1. *n.* 7. *p.* 316. der einige Anmerkungen hinzugethan hat.

Derſelbe

Derſelbe de Reſervatione Beneficiorum & Dignitatum apud Sedem Apoſtolicam, ſive in Curia Romana vacantium. Maynz, 17 = = 4.

Schmidt (Ant.) de Imperatore Concordatorum Protectore; ad illuſtrandum Art. 14. Capitul. Cæſar. §§. 1. & 3. Heidelberg, 1770. 4. und in ſeinem *Theſaur. Jur. eccleſ. Tom.* 1. *n.* 8. *p.* 391.

Würdtwein (Steph. Alex) Concilia Moguntina &c. queis - - præcipue obſcura Concordatorum Germaniæ Hiſtoria illuſtratur. Mannheim, 1766.

Man ſehe auch die in dem nächſtfolgenden Capitel angeführte Schrifften.

Von Münſter.

Vera effigies genuinæ veritatis turbatæ nuper in gravè Concordatorum Germaniæ, totiusque eiusdem inclytæ Nationis, præiudicium, per ſub- & obreptam proviſionem ac ſurrogationem Apoſtolicas iuris perpetui Eccleſiæ cathedralis Monaſterienſis, eligendi de gremio Canonicorum præbendatorum Præpoſitum caſu vacationis, quandocunque, quomodocunque, & ex cuiuscunque Perſona, extra Curiam Romanam occurrente, immemoriali à tempore primæ fundationis continuata & nunquam interrupta poſſeſſione, nec non Indulto perpetuo ſummi Pontificis Pauli V. ſolidiſſime fundat. Cum Adj. ſub num. 1. usque 12. incl. una cum Reſponſo Univerſitatis Lovanienſis ſub Lit. A. Münſter, 1702. 4. auch in *Thucelii* R. Staats-Act. 5. Band, S. 781.

§. 2.

Pabſt der Catholiſchen Kirchen Haupt.

Gleichwie alle der Catholiſchen Religion Zugethane den Röm. Pabſt für das ſichtbare Oberhaupt ihrer Kirche erkennen; alſo geſchiehet auch von dem Röm. Kayſer und allen der Catholiſchen Religion beypflichtenden Reichsſtänden und Unterthanen in Teutſchland ein gleiches.

Indeſſen iſt doch damit noch gar nicht ausgemacht, worinn die Päbſtliche Gerechtſame überhaupt, und in Teutſchland ins beſondere beſtehen; ſondern man hat ſchon in alten Zeiten mehrmalen diſſeits und jenſeits der Alpen, das iſt, in Teutſchland und Italien, beſonders zu Rom, gar verſchidene Grundſäze geheget: Und ſeit wenigen Jahren ſcheinet unter denen Catholiſchen, auch in Teutſchland, ein neuer bedencklicher und weitausſehender Zeitlauff

lauff in diſem Stück zu entſtehen: Weil nun diſe Säze (wenigſtens mittelbar,) einen ſehr ſtarcken Einfluß auch in unſer Teutſches Kirchen-Staatsrecht haben, und (allem Anſehen nach,) je länger je mehr bekommen werden, ſo will ich mich hier etwas dabey aufhalten.

In des Freyherrn von KREITTMAYR *Compendio Juris Bavarici* (1) heißt es: „Der allerhöchſte und obriſte von der geſammt-Catholiſchen Geiſtlichkeit iſt der Pabſt, als der zeitliche Statthalter Chriſti auf Erden, und das ſichtbare Oberhaupt der Kirche. Die Päbſtliche Macht, Gewalt und Hoheit, beruhet in ſubſtantia auf dem ſupremo iure legislatorio in eccleſiaſticis über die ganze Kirche, ſamt dem davon abhangenden iure diſpenſandi, eximendi, privilegia concedendi, cöercendi, und mehr andern.„

Anderwärts (2) aber füget er, nach dem Wort: *cöercendi* nachfolgendes bey: „Wie nicht weniger auf der Oberinſpection und Vorſorg des geſamten Catholiſchen Weſens, auf der Beſtell- oder Beſtättig- und Handhabung der Biſchöffen, Beſtimmung der Glaubenslehr, Ausſchreib- und Dirigirung der General-Kirchen-Verſammlungen, Interponirung höchſter Autorität in Canoniſation und Heiligſprechungen, Abſtellung der alten und Errichtung neuer geiſtlicher Orden, und all andern in das Kirchen- und geiſtliche Weſen einſchlagenden höheren Dingen. = = = Die Lehre des ſogenannten Juſtini FEBRONII, wodurch er in ſeinem erſt Anno 1763. herausgegeben Tr. de ſtatu Eccleſiæ & poteſtate Romani Pontificis die ganze Päbſtliche Monarchie, ſamt allen obgedachten Gerechtſamen, zu unterbauen, und aus dem Pabſt nur Primatem inter Epiſcopos zu machen ſucht, hat bey dem Römiſchen Stuhl um ſo mehr Aufſehen erweckt, als der Author = = kein Proteſtant, ſondern ein in anſehnlicher Würde ſtehend Catholiſcher Geiſtlicher ſeyn ſoll.„

Der ſich ſo nennende Herr PICHLER ſchreibt unter anderem (3): Es leuchte Jedermann in die Augen, „daß 1. die von Chriſto eingeſezte, 2. in den apoſtoliſchen und erſten Jahrhunderten der Kirche gepflogene Regierungsform 3. mehr ariſtokratiſch geweſen, die aber 4. im 6ten, 7den und 8ten Jahrhunderte mehr

(1) Part. 5. Cap. 19. §. 2. p. m. 313.
(2) ad Codic. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 19. §. 2. p. 1990.
(3) l. c. S. 51.

monarchisch zu werden angefangen, 5. im 12ten, 13den und 14den Jahrhunderte, nach der Lehre der Scholasticker, ganz monarchisch in geistlichen Dingen, 6. und endlich auch in weltlichen Dingen über alle weltliche Monarchien im Christenthum, wo nicht directe, wenigstens indirecte, monarchisch geworden wäre. Es ist aber hier wohl zu bemercken, daß die Lehre der Dekretalisten und Scholasticker keinesweges die Lehre der Kirche sey, und daß hier vor allen jener Grundsaz statt habe: Separada sunt jura à factis. Nicht allemal ist das, was in der Kirche geschehen ist, mit Recht, nach dem Willen und der Einsezung Christi, ihres Stiffters, geschehen.„

Von dem Benedictiner, P. Rautenstrauch wird an unten (1) angezeigtem Ort gemeldet: „Die zu dem Päbstlichen Primat gehörige Rechte bringet er unter drey Classen. = = Nach disen Grundsäzen bringet er die so genannte wesentliche Primats-Rechte auf folgende drey allgemeine Puncte: 1. Der Pabst ist das Centrum der Einheit der Catholischen Kirche. 2. Ihm kommt eine allgemeine Aufsicht über alle Kirchen, zur Erhaltung der Einheit der Religion und der Kirchendisciplin, zu. 3. Er hat das Recht, die Versehen der übrigen geistlichen Obern zu verbessern und zu ergänzen. Hieraus nun werden als besondere wesentliche und göttliche Rechte des Römischen Primats gefolgert. a) Die Berichts-Erstattung an den Päbstlichen Stuhl in solchen Dingen, welche die Glaubenslehren, oder die gemeine Reglen der Kirchenzucht betreffen, um die nach der Vorschrifft der Canonen und der Ueberliferungen (Traditionen,) abgefaßte Entscheidungen des Pabstes darinnen zu befolgen; b) das Recht, an den Pabst zu appelliren; wobey jedoch der Herr Verf. selbst so billig ist, zu gestehen, daß sich in den ersten drey Jahrhunderten kein Beyspil von dergleichen förmlichen Appellationen findet, und daß dieselbe vornemlich durch die unächte Isidorische Decretalen befördert worden; = = c) das Recht, Religionszwistigkeiten zu entscheiden; d) das Recht, allgemeine Kirchenversammlungen auszuschreiben; welches er übrigens auch den Kayfern, vermöge des ihnen zustehenden Kirchenschuzes, zueignet; e) das Recht, den Vorsiz auf den allgemeinen Concilien zu führen; jedoch nur in so ferne, als man bloß das Recht des Vortrags und der ersten Stim-

(1) H. Schotts Critic, 5. Band, S. 8. u. f.

Stimme darunter verstehet; f) die Bestättigung der auf den Kirchenversammlungen gefaßten Schlüsse: Der Herr Verf. erklärt sich aber auf eine so feine Art darüber, daß man wohl siehet, er glaube selbst nicht, daß die Päbstliche Bestättigung zur Gültigkeit derselben eigentlich erfordert werde; g) das Recht, ausser den Kirchen-Versammlungen wenigstens provisorische Verordnungen in Glaubens- und Disciplin-Sachen zu machen, die so lange verbindlich sind, als die Kirche nicht widerspricht; h) die Vertheidigung und Aufrechterhaltung der Canonen; i) die Macht, allgemeine Disciplingeseze zu machen; jedoch unbeschadet der Rechte der Bischöffe, in ihren Diöcesen zu untersuchen: Ob dieselbige ihrer Kirche zuträglich sind, oder nicht? ihnen die Aufnahme zu versagen, wann sie selbige für schädlich achten, und vernünftige Observanzen dagegen aufrecht zu halten: Daher sind dergleichen allgemeine Päbstliche Geseze nur alsdann verbindlich, wenn sie von denen Bischöffen in ihren Diöcesen promulgiret, von denen Landesherren durch das so genannte Placetum Regium genehm gehalten worden, und denen besonderen Rechten und Freyheiten einzelner Kirchen so wohl, als denen Rechten der Regenten, nicht zuwider sind. k) Das Recht, zum Besten der Kirche, die Canonen der allgemeinen Concilien zu mildern, und davon zu dispensiren; ohnbeschadet der Befugniß der Bischöffe, in ihren Diöcesen ein gleiches zu thun; l) das Devolutionsrecht; jedoch mit Beobachtung der mittleren Instanzen; m) das Recht, die übrige Bischöffe in Vertheidigung ihrer Rechte zu unterstüzen.

Unter die zweyte Classe der zum Päbstlichen Primate gehörigen Rechte, nemlich die zufällige, werden gerechnet: a) Die Bestättigung der Bischöffe; b) das Recht, die Postulationen gültig zu machen; c) das Recht, Bischöffe zu weyhen; d) dieselbe zu transferiren; e) ihre Cessionen und Resignationen anzunehmen; f) die Concurrenz bey Absezung der Bischöffe; g) das Recht, neue Bistthümer zu errichten; h) dieselbe so wohl zu vereinigen, als zu trennen; i) das Recht, selig zu sprechen, und zu canonisiren; k) das Recht, die geistliche Orden zu bestättigen. Ob nun gleich der Herr Verf. nicht in Abrede ist, daß sie die meiste Vorrechte von diser Classe denen falschen Isidorischen Decretalen zu verdancken haben; so träget er doch Bedencken, selbige heut zu Tage, nach dem entdeckten Betrnge diser Decretalen, dem Pabste abzusprechen: Dann weil die Provincial-Kirchenversam-

lungen, (als worauf die meiste diser Rechte ehemals ausgeübet worden,) anjezo nicht mehr üblich wären; so müßte man sie doch, gleichsam vermöge des Devolutionsrechts, um des Bestens der Kirche willen, denen Päbsten wenigstens noch so lange zuschreiben, biß die alte Gewohnheit, dergleichen provincial-Versammlungen zu gewissen gesezten Zeiten zu halten, in der christlichen Kirche wiederum eingeführet würde.

Was endlich die dritte und lezte Claß betrifft, welche die annoch streitige, oder (selbst nach dem Urtheil des Herrn Verfassers,) dem Pabste ohne Grund beygelegte Vorrechte in sich fasset; so handelt er hier: a) Von der Untrüglichkeit des Pabstes, in Ansehung deren er = = den Grundsäzen der Französischen Kirche, (welche die Aussprüche des Pabsts keinesweges für untrüglich ansiehet,) beypflichtet; b) von der angeblichen Hoheit der Päbste über ein allgemeines Concilium; welche ebenfalls aus den besten und gelehrtesten Gründen bestritten = = wird; c) von der angemaßten Gewalt der Päbste über die weltliche Regenten in zeitlichen Dingen; die eben so standhafft gelaugnet und in ihrer Blösse dargestellet wird.„

§. 3.

Verträge mit ihm.

In diser Eigenschafft eines geistlichen Oberhaupts seynd zwischen resp. dem Kayser, Teutschen Reich, und Stuhl zu Rom, verschidene Verträge geschlossen worden, absonderlich in denen Jahren 1122. und 1448. welch lezterer ins besondere unter dem Namen der Concordaten bekannt ist:

Da ich aber davon schon anderwärts (1) nach Nothdurfft geredet habe; so will ich es hier nicht noch einmal ausführen: Nur füge ich noch bey: Es gehören zu disen Verträgen:

1. Instrumentum Acceptationis Decretorum Basileensium cum Modificationibus sub Alberto Rege Moguntiæ, An. 1439. 26. Mart. facta.

2. Eugenii IV. Papæ Concessio, ut Decreta Concilii Basileensis ab Alberto Rege acceptata porro in Germania observentur, donec aliud concordatum, vel in Concilio fuerit ordinatum, Non. Febr. 1447.

3. Eiusdem Bulla super diversis Indultis, Dispensationibus ac Concessionibus, datis Friderico V. Regi Romanorum & Princi-

(1) im Tr. von Teutschl. p. 366. 370.

Principibus Germaniæ, qui receſſerant à Neutralitate, & obedientiam ei præſtiterunt, 7. Id. Febr. 1447.

Alle diſe Stücke finden ſich auch bey der Horixiſchen Ausgabe der Concordaten.

Es verdienet ferner, daß wir den kurzen Innhalt derer oben angezeigten Obſervationum hiſtorico-iuridicarum in Concordata Nationis Germanicæ cum Sede Romana einrucken. Er lautet alſo: 1. Concordata ſub Carolo Martello, Pipino, Carolo M. Ottone M. & Ottone III. ius Advocatiæ Cæſareæ intuitu Eccleſiæ Romanæ & univerſalis firmant. 2. Concordatum de A. 1111. circa Excommunicationem in perſonam Regis providet. 3. Concordatum de An. 1122. libertatem Electionum Eccleſiis reſtituit. 4. Idem Concordatum ius Cæſaris, mittendi Commiſſarium ad Electiones, &, ubi hæ diſcordes ſunt, providendi, conſervat. 5. Idem Concordatum, ubi ius Electionis firmat, eo ipſo etiam ius poſtulandi continet. 6. Idem Concordatum ius Concilii provincialis, Electum vel Poſtulatum confirmandi, & ad unum vel plures Epiſcopatus ordinandi, firmat, hodiedum non inutile. 7. Idem conſervat Inveſtituras Eccleſiarum ratione Regalium. 8. Idem Concordatum contra ſiniſtra principia de poteſtate Papæ in temporalia Regum & Principum fundamentum ſuppeditat. 9. Idem Concordatum ius neo-Electi in Germania, etiam ante Conſecrationem Regalia recipiendi & adminiſtrandi, confirmat. 10. Idem obligationem renovandi Inveſtituram Pontifici Romano remittit. 11. Idem, uti futuris querimoniis Papalibus adminiſtrationem Juſtitiæ, ita querimoniis Cæſareis auxilium ſpondet, hodie in caſu Gravaminum Nationis, & ubi Privatus à Curia Romana gravatur, uſum ſuum faciens. 12. Idem Concordatum præſumtam Excommunicationem cur tollat per formulam: *do veram pacem?* 13. Concordatum de An. 1176. ius Imperii in Regalia ſummi Pontificis expreſſe reſervat. 14. Concordatum hoc de An. 1176. antiquam differentiam cis-alpinum inter & trans-alpinum expreſſis verbis confirmat. 15. Hiſtoria Concordatorum Principum de An. 1446. prout propria Æneæ Sylvii manu eſt conſcripta. 16. Concordata Principum de An. 1446. varia è ſic dicto Conciliabulo Baſileenſi Decreta, quibus Nationi noſtræ providetur, Germanis confirmant, ſimulque reliquis & futuris Gravaminibus contra Curiam, ut provideatur, Concilia generalia ſingulis Decen-

niis celebranda, promittunt. 18. Concordatis Principum conſervandis Imperator & Imperium enixe contendunt. 19. Concordatum Aſchaffenburgenſe Nationi Germanicæ admodum eſt oneroſum, nec ſimili, ac Concordata Principum, firmitate gaudent. 20. Curialiſtæ verba Concordati Aſchaffenburgenſis ſiniſtre interpretantes Germanos multis modis gravant. 21. Quæ in Concordatis Nationis Germanicæ ſuppoſito falſarum Decretalium laborant, præcipue vero Concordatum Aſchaffenburgenſe, huiusque ſiniſtra interpretamenta, medelam deſiderant, per viam Conſtitutionis facillime ferendam.

Pabſt Julius III. lieſſe ſich An. 1554. heraus (1): Nos, attendentes, Concordata prædicta vim Pacti inter Partes habere, &, quæ ex Pacto conſtant, absque Partium conſenſu abrogari non conſueviſſe, neque debere.

In der Vorrede zum 2ten Theil von FEBRONIO *de ſtatu Eccleſiæ &c.* wird erinnert, daß die teutſche Nation allerdings berechtiget ſeye, ihre Concordaten aufzuheben, und an dem Beyſpil der Wahlen des Churfürſten Franz Ludwig zu Maynz im Jahr 1729. und des jezigen Churfürſtens von Trier gezeigt, was man zu Rom vor Kunſtgriffe brauche, diſe Rechte auszudehnen.

Daß, wie, und wie fern, der Kayſer ſo wohl befugt als ſchuldig ſeye, die teutſche Kirche bey denen Concordaten gegen die Eingriffe des Päbſtlichen Hofes zu ſchüzen, davon iſt mein Tr. von denen Kayſerlichen Regierungsrechten und Pflichten nachzuſehen.

§. 4.

Der Päbſtlichen Gerechtſamen Grund.

Die Päbſtliche Gerechtſame in Teutſchland gründen ſich 1. hauptſächlich auf denen erſtbeſagten Verträgen, 2. dem Herkommen und 3. dem alten Päbſtlichen Kirchenrecht:

Die einſeitige Päbſtliche Erklärungen der Concordaten hingegen erkennen der Kayſer und das Reich nicht; ſo auch nicht andere Päbſtliche Bullen, auſſer auf die unten angezeigte Weiſe.

§. 5.

Ihre Ausübung.

Der Pabſt übet ſolche ſeine Rechte aus 1. unmittelbar, gericht- oder auſſergerichtlich, jene durch die Rotam, diſe durch die Datariam, beyde auch wohl durch Congregationen; 2. durch ſeine Nuncios zu Wien, Cölln und Lucern, wie auch den Internun-

(1) Freyh. von CRAMER Nebenſt. 4. Theil, 49. S. allwo noch mehrere dergleichen Bekenntniſſe zu befinden ſeynd.

Nuncium zu Brüssel; 3. durch die von Ihme in particular-Fällen angeordnete Commissarios in partibus.

§. 6.

Man kan die Päbstliche Vorrechte eintheilen 1. in persönli- u. Gattunche und was davon abhanget; 2. in solche, die das Religions- gen. und 3. das Kirchenwesen, oder 4. Staats- oder 5. Justiz- oder 6. Geld-Sachen betreffen.

Ich werde aber, gewohnlicher massen, die ältere Zeiten übergehen, und nur das berühren, was noch jezo einen Nuzen haben kan.

* * *

Persönliche.

§. 7.

Der Kayser schreibt an den Pabst: Sanctissime, oder: Bea- Curialien ꝛc.
tissime in Christo Pater, Domine Reverendissime. Im Con- gegen den
text: Sanctitas, oder: Beatitudo Vestra; in der Unterschrifft: Pabst, vom
Sanctitatis, oder: Beatitudinis Vestræ obsequens Filius. Kayser.

§. 8.

Wann in Staatsschrifften, welche den Kayser und das Vom Reich.
ganze Reich berühren, im Namen des Kaysers geredet wird, hat es keinen Anstand, dem Pabst das Prädicat: Päbstliche Heiligkeit zu geben; wiewohl auch, statt dessen, der Ausdruck: „Der Stuhl zu Rom,„ oder beydes zugleich, gebrauchet wird; oder man sezet auch, an statt: „Stuhl zu Rom„ der Apostolische Stuhl.„

Dahero heißt es in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 1. §. 1. „Daß Wir = = den Stuhl zu Rom, Päbstliche Heiligkeit = = in gutem treulichen Schuz und Schirm halten sollen und wollen.„ Und §. 10. „So vil aber in disem Articul den Stuhl zu Rom und Päbstliche Heiligkeit betrifft.„

Und ob gleich Chur-Brandenburg auf dem Wahltag Anno 1690. ein Monitum deßwegen machte, liesse es doch solches, auf gegebene Erläuterung, wieder fallen.

Wann hingegen im Namen derer Stände von beyden Religionen geredet wird, bedienet man sich bloß des Ausdrucks: „Der Stuhl zu Rom,„ der Pabst, „der Römische Pabst,„ u. d.

§. 9.

§. 9.

Von einzelnen Ständen. Aus verschidenen an den Pabst abgelassenen Schreiben hat Lünig von dem Canzley-Ceremoniel, dessen sich einzele Stände des Reichs, ꝛc. gegen den Pabst bedienet haben, folgendes angemerckt:

Der Churfürst zu Maynz schriebe ihme: Im Eingang: Post debitam obedientiam & devota sanctorum pedum oscula. Im Context: Sanctitas Vestra. Im Schluß: Qui præterea Sanctitati Vestræ me meamque Ecclesiam quam humilime commendo. Sanctitatis Vestræ devotissimus & obedientissimus &c.

Chur-Trier: Im Eingang und Context auch so, item: Ipsi humilime supplico, in der Unterschrifft: Devotissimus & obedientissimus Filius.

Chur-Cölln: Im Eingang: Sanctissime Pater. Im Context, z. E. pedes Sanctitatis Vestræ amplexus, Eam obnixe obsecro &c. In der Unterschrifft: Me interim perenni & almæ Sanctitatis Vestræ benedictioni summa cum pietate commendo.

Der Bischoff zu Münster unterschriebe sich: Humilimus semper & obedientissimus Sacellanus ac Famulus.

Das *Corpus Catholicum* auf dem Reichstag zu Regenspurg bediente sich in dem Schreiben an den Pabst diser Curialien. Im Eingang: Beatissime Pater, Domine clementissime. Im Context: Sanctitas Vestra. Im Schluß: Cum devotissimo sacrorum pedum osculo perpetuo permanemus Sanctitatis Vestræ humilimi & obedientissimi Filii, S. R. I. Electorum, Principum & Statuum Catholicorum ad Comitia Ratisbonæ Consiliarii, Legati & Plenipotentiarii.

§. 10*a*.

Rang. Auch der Röm. Kayser lässet, gleich allen catholischen gecrönten Häuptern, dem Pabst den Rang; mithin gehen auch die Päbstliche Nuntii denen Kayserlichen Gesandten vor.

Indessen scheinet es doch nicht von ungefähr geschehen zu seyn, daß es in dem Kayserlichen Commißions-Decret von 1773. 9. Nov. heißt: „Nachdeme ohnlängst an Seine Römisch-Kayserliche Majestät von Päbstlicher Heiligkeit ꝛc.

§. 10*b*.

Ceremoniel. Was ich in meinem T. Staatsrecht mit mehrerem angeführet habe, wie es in Ansehung des Ceremoniels zwischen dem Kayser und Pabst in vilerley Fällen, nach der Vorschrifft derer Päbstlichen

Cere-

Ceremoniel-Bücher, gehalten werden solle, oder auch bey persönlichen Zusammenkünfften zwischen Beyden würcklich gehalten worden seye, übergehe ich hier.

§. 11.

Von dem Cardinal-Protector der Teutschen Nation ist in dem Teutschen ausländischen Staatsrecht nachzusehen. Protector der Teutschen.

§. 12.

Die Päbstliche Nuntios in Teutschland belangend, so gabe ein geistlicher Churfürst Anno 1741. einem Päbstlichen Nuntio extraordinario in einem Handschreiben: Illme & Revme Domine. Und im Context: Illma & Revma Dominatio Vestra. Ceremoniel gegen einen Päbstlichen Nuntium.

Und die mehrere Catholische geistliche Gesandten zu Regenspurg gaben An. 1692. dem Päbstlichen Nuntio zu Wien in einem Schreiben im Eingang auch: Reverendissime & Illustrissime Domine. Im Context: Reverendissima & Illustrissima Dominatio Vestra. In der Unterschrifft: Reverendissimæ & Illustrissimæ Dominationis Vestræ ad quævis officia paratissimi.

Von dem Ceremoniel eines Päbstlichen Nuntii auf denen ehemaligen Kayserlichen Wahltägen habe ich, aus Gelegenheit des An. 1741. vorgewesenen Wahltages, Collectanea gemacht, und meinem T. Staatsrecht, *Tom.* 8. *p.* 277. *sqq.* einverleibt; daraus ich aber nur dises melden will: 1. Der Nuntius hält keinen Einzug, die Statt-Garnison erweiset ihme auch die Honneurs eines Ambassadeurs nicht. 2. Ein Churfürst lässet dem Nuntio seine Ankunfft nicht notificiren, der Nuntius aber besucht ihn dannoch zu erst. 3. An. 1659. gaben zwar die geistlichen Churfürsten dem Nuntio in ihrem Quartier die Hand, empfiengen ihn an dem Wagen, und begleiteten ihn wieder dahin ꝛc. An. 1690. und 1711. aber wollten es die Churfürsten nicht mehr thun, und die protestirende Churfürstliche Gesandten droheten An. 1711. ein gleiches zu prätendiren, wann es die geistliche Herrn Churfürsten dem Nuntio eingestünden. 4. Hierauf gabe der Nuntius gar keinem Churfürsten die Visite, wohl aber einer anwesenden Churfürstin. 5. An. 1657. wollte der Nuntius denen Churfürstlichen Gesandten weder die Excellenz noch die rechte Hand in seinem Quartier geben; es scheinet aber, er habe nachhero nachgegeben.

Anno 1741. liesse der Päbstliche Nuntius auf dem Wahltag sich bey Chur-Maynz erkundigen: Ob und wie es gelegen seyn möchte, daß er sich in das Publicum darstelle? Man bedeutete ihne,

was für ein Ceremoniel die Churfürstlichen Botschaffter nehmen und geben, und daß er, Nuntius, sie an der Kutsche empfangen, biß dahin zuruck begleiten, ihnen auch die Hand geben müsse; worauf er zurück wissen lassen: Er habe einen beschädigten Fuß, könne mithin nicht entgegen gehen, sondern werde die Visite ligend annehmen müssen. Drey anwesende Churfürstliche Gesandten aber wollten mit diser Entschuldigung nicht zufriden seyn; sondern liessen ihm sagen: Wann er sich gleich jezo als Nuntium darstellen wolle, so wäre am besten, er wartete so lange, biß sein Fuß wieder besser, und er also im Stand seye, die Gesandtschaffts-Ehren zu thun: Wollte er sich aber als Nonce destiné pour le Congrès de Frankfourt ansagen lassen, und mit deme zufriden seyn, auch denen Churfürstlichen geben, wie es zwischen ihnen und anderen Gesandten gehalten würde; so könnten sie es wohl geschehen lassen, würden ihme aber das mindeste vor andern auswärtigen Gesandtschafften nicht eingestehen. Das grosse Ceremoniel würde seiner Zeit, in Ansehung seiner, wie anderer, von dem Churfürstlichen Collegio reguliret werden. Darauf versprache er, seinen Character, nebst dem Ceremoniel, einstweilen in suspenso zu lassen, auch denen Churfürstlichen Gesandten die: Excellenz, rechte Hand und was davon dependiret, zu geben.

Er liesse hierauf, als Monsignore Doria, destinato Nuntio del Papa all' elettione d'un Imperatore, durch seinen primum Camerarium seine Ankunfft notificiren, und empfienge durch die Legations-Secretarios das Gegen-Compliment.

Als hierauf ein Churfürstlicher Gesandter den Nuntium besuchte, fuhre er mit dem kleinen Gefolg und 2. Pferden ins Haus, wurde bey dem Aussteigen von einem Abbate, unten an der Stiege von dem Maestro di Camera, oben an der Stiege aber wieder von einem Abbate empfangen, welcher letztere entschuldigte, daß des Herrn Nuntii Excellenz, ihrer Schuldigkeit und Wunsch gemäß, wegen verlezten Fusses nicht entgegen kommen könnten. Im ersten Zimmer kame der Nuntius an einem Stab, wiederholte obige Entschuldigung, gabe dem Gesandten die Hand, obersten Platz und Excellenz, (welche er wieder bekame,) und liesse so dann den Nuntium durch seine ganze Bedienung wieder zur Kutsche begleiten.

Nach der Hand tractirte er und die Churfürstlichen Gesandten einander égal.

Der Maréchal de Belleisle gabe dem Päbstlichen Nuntio die Re-

Re-Visite mit vier zwey-spännigen Kutschen, (denen Churfürstlichen aber nur mit dreyen,) so dann in Begleitung 8. Gentils hommes, 24. Laquayen, so aufgestanden, 14. Läuffer und 4. neben hergehender Heyducken.

Als endlich das grosse Ceremoniel angenommen wurde, und der Nuntius bey denen Churfürsten zu Maynz und Cölln die Visite abstattete, empfiengen dise ihne am Wagen, liessen ihme die rechte Hand, gaben ihme die: Excellenz und die Re-Vilite; wogegen die übrige Churfürstliche Gesandte um deßwillen nichts einwandten, weilen ermeldte Herrn Churfürsten sich erkläret hatten, denen lezteren eben dergleichen Ehre zu beweisen.

Der Freyherr von KREITTMAYR berichtet (1): Daß bey der lezten Röm. Königswahl (An. 1764.) das Ceremoniel des Päblichen Nuntii sehr herunter gesezet worden seye.

Wie der neuerwählte Röm. Kayser Carl VI. An. 1711. einem Päbstlichen Nuntio à latere begegnet habe, wie die Päbstliche Nuntii zu Wien ihren Einzug zu halten pflegen, und wie An. 1741. einem Päbstlichen Nuntio an dem Chur-Bayrischen Hof begegnet worden seye? kan resp. in LÜNIGS *Theatro ceremoniali* und in meinem teutschen Staatsrecht nachgeschlagen werden.

Als Anno 1711. und 1741. der Päbstliche Nuntius sich an denen geistlichen Churfürstlichen Höfen einfande, und von denenselben vile Ehre empfienge, faßten die weltliche Churfürstliche Apprehension darüber; jene aber entschuldigten sich damit: Die Höflichkeiten, so ein Erzbischoff in seinem Hause einem Abgeordneten des geistlichen höchsten Oberhaupts anthäte, könnten in dem Publico, und am wenigsten bey dem ganzen Churfürstlichen Collegio, zu keiner Folge gezogen werden.

Anno 1657. entstunde auf dem Wahltag zwischen denen Churfürstlichen Gesandten und dem Päbstlichen Nuntio ein Streit darüber, daß diser jenen die Excellenz nicht geben wollte. Den ausführlichen Verlauff davon sihe in meinem Chur-Trieris. Staats-Recht p. 331-334. Es scheinet aber, der Nuntius habe nachgegeben. Wenigstens ist richtig, daß auf dem Wahltag zu Franckfurt Anno 1741. und 42. die Churfürstliche Gesandten und der Nuntius einander beederseits die: Excellenz gegeben habene

§. 13.

Die Teutsche resp. Churfürsten und Erzbischöffe zu Cölln, Päbstliche Salz-Legati nati.

(1) ad Cod. Bavar. civil. 5. Th. 1991. S.

Salzburg und Prag, machen sich eine Ehre daraus, den Titel als Päbstliche Legati nati zu führen.

* * *

Glaubens-Sachen.

§. 14.

Glaubens-Sachen.

Anlangend die Religions- und Glaubens-Sachen; so will ich nichts davon anführen, daß die Catholische Geist- und Weltliche selbst nicht einig seynd, wie weit darinn der Pabst allein, oder mit und neben einem Concilio, etwas entscheiden könne; sondern nur melden, daß der Pabst schon lang es nicht gewagt hat, eine allgemeine Bull, so Glaubens-Sachen beträffe, an die Catholische in Teutschland ergehen zu lassen: Geschähe es auch; so würde solchen Falles das statt finden, was bald von denen Päbstlichen Bullen überhaupt folgen wird.

Wohl aber findet sich, daß die Päbste in besondern Fällen, so in die Lehre einschlagen, Erkenntnisse haben ergehen lassen, welche auch in Teutschland respectiret worden seynd. Z. E.

Pabst Clemens XIII. verbote des Augspurgischen Dompredigers und Jesuitens P. Neumayrs, gehaltene und gedruckte Predigt von dem Probabilismo, An. 1760. worauf auch der Bischoff zu Augspurg selbst dieselbige verbote. (1)

Und Anno 1761. verbote eben diser Pabst einige in der Tridentinischen Diöces vertheidigte Säze von dem Probabilismo; worauf der Bischoff zu Trident, so sich denselbigen schon vorhin widersezet hatte, sie auf das neue verdammte. (2)

* * *

Kirchen-Regiment.

§. 15.

Kirchen-Regiment.

In Kirchenregiments-Sachen seynd abermalen die Catholische in Bestimmung der Gränzen der Päbstlichen Gewalt darinn nicht einerley Sinnes. So vil möchten zwar wohl Alle zugestehen, daß alles, was darinn vorgehet, unter dem Namen und Autorität des Päbstlichen Stuhles geschehen müsse: Da aber die Teutsche dabey vorausszezen, daß das Vorwissen und Genehmigung des Kaysers und samtlicher Interessenten ebenfalls dazu erfordert

(1) nov. Acta histor. eccles. 4. Band, 794. S.
(2) ibid. p. 803. sqq.

fordert und nicht gegen das Herkommen gehandelt werde; so sezet es, wann es daran ermangelt, gemeiniglich Streitigkeiten; wie in dem Tr. von dem persönlichen Teutschen Staatsrecht mit mehrerem zu ersehen ist: Und dises erinnere ich ein- vor allemal zum Voraus bey denen jezo folgenden besonderen Stücken.

Wann der Pabst also bey einem Reichsunmittelbaren weltlichen oder regulairen Stifft eine Veränderung vornehmen will, darff er es nicht wagen, es zu thun, wann es auch nur das geistliche allein betrifft, ohne mit dem Kayser communicirt zu haben, und versichert zu seyn, daß es Ihme nicht mißfalle. z. E.

Die von dem Pabst beschehene Verwandlung der Abtey Elwangen in eine Probstey wurde von Kayser Friderich III. Anno 1460. bestättigt.

Noch vil mehr aber findet dises statt, wann auch in dem weltlichen zugleich eine Veränderung vorgenommen wird, z. E. bey Incorporationen, u. d. wie aus dem folgenden Capitel mit mehrerem erhellet.

Herr Geh. Rath Steck hat in obgedachter Schrifft behauptet: Der Pabst seye schuldig, sich aller Neuerungen in der Teutschen Kirchenverfassung zu enthalten; mithin seye er auch nicht befugt, das Pallium an solche, die es vorher nicht gehabt, zu ertheilen, neue Bisthümer anzurichten, Jemanden von seines Oberen geistlicher Gerichtbarkeit auszuziehen, oder andere Neuerungen vorzunehmen.

§. 16.

Der Pabst allein errichtet neue Erz-Bißthümer, Bißthümer, Abbteyen ꝛc. und so caßiret, vereiniget und trennet er auch bereits errichtete Erz- und Bißthümer, Abbteyen, ꝛc. auch eximiret er alleine Bischöffe, Aebte, Orden, ꝛc. von ihrer sonst ordentlichen Erz- oder Bischöffe Gewalt; hingegen versezet er die Exemte wieder unter andere. Bißthümer ꝛc.

§. 17.

Er ertheilet denen Candidaten hoher geistlicher Würden Brevia, wodurch sie eligibiles werden, da sie sonst müßten postuliret werden; befiehlet auch wohl, eine Wahl eine Zeitlang aufzuschieben. Wahlen ꝛc.

Der Pabst bestättiget allein alle un- und mittelbare Erz- und Bischöffe, ingleichen vile eximirte Aebte, ꝛc. in Teutschland: Es stehet bey ihme: Ob er eine Postulation admittiren will oder nicht?

Wann eine Wahl strittig ist, gibt er den Ausschlag; alle Erz- und Bischöffe, Aebte, ꝛc. müssen ihme ihr Glaubens-Bekenntniß ablegen, den Eyd der Treue schwören, und, wenigstens, was die Erz- und Bischöffe betrifft, alle fünf Jahr an ihne von dem Zustand ihrer Diœces im geist- und leiblichen Bericht erstatten.

Die Translationes, Absezungen und Abdanckungen endlich derer Erz- und Bischöffe, auch eximirten Aebte, ꝛc. müssen ebenfalls ihre Krafft von dem Pabst erhalten.

§. 18.

Päbstliche unmittelbare Ersezungen.

Aber der Pabst darff auch, Krafft derer mit dem Kayser und Reich errichteten Concordaten, allerley Kirchenpfründen in Teutschland selber und unmittelbar vergeben.

Ich will, um solches zu bestättigen, den Text der Conconcordaten, und einige Anmerckungen eines Catholischen Schrifftstellers darzu, anführen; nemlich: Omnes Patriarchales, Archiepiscopales, Episcopales Ecclesias, Monasteria, Prioratus, Dignitates, Personatus & officia, nec non Canonicatus & Præbendas & Ecclesias, cæteraque Beneficia ecclesiastica, cum cura vel sine cura, sæcularia & regularia, quæcunque & qualiacunque fuerint, etiamsi ad illa Personæ consueverint vel debuerint per Electionem, seu quemvis alium modum, assumi, nunc apud Sedem Apostolicam quocunque modo vacantia & in posterum vacatura, nec non per Depositionem seu Privationem, seu Translationem, per Nos, seu autoritate Nostra factas & in antea faciendas ubilibet, nec non, ad quæ aliqui in concordia seu discordia Electi vel Postulati fuerint, quorum Electio cassata seu Postulatio repulsa, vel per eos facta Renunciatio & admissa autoritate Nostra extiterit,

(Restringenda hæc verba ad Casum Renunciationis ob Electionem vel Postulationem; in aliis enim Resignationum casibus potius subintrat Dispositio *Capit. Cæs. art.* 14. --)

seu quorum Electorum vel Postulandorum & in antea Eligendorum vel Postulandorum, Electionem cassari, seu Postulationem repelli, aut Renunciationem admitti per Nos aut autoritate Nostra continget, apud Sedem prædictam, vel alibi ubicunque, et etiam per obitum Cardinalium ejusdem Ecclesiæ Romanæ, aut Officiariorum dictæ Sedis, quamdiu ipsa Officia actua-

actualiter tenebunt, videlicet Vice - Cancellarii, Camerarii, ſeptem Notariorum, Auditorum Litterarum contradictarum & Apoſtolici Palatii cauſarum Auditorum, Correctorum, centum & unius Scriptorum Litterarum Apoſtolicarum, & viginti quatuor Pœnitentiariæ præfatæ Sedis & viginti quinque Abbreviatorum, nec non verorum Commenſalium Noſtrorum & aliorum viginti quinque Capellanorum Sedis ejusdem in Epitaphio deſcriptorum, & etiam quorumcunque Legatorum ſeu Collectorum, ac in Terris Romanæ Eccleſiæ Rectorum & Theſaurariorum, deputatorum ſeu miſſorum hactenus, vel deputandorum aut mittendorum in poſterum, vacantia & in antea vacatura, ubicunque dictos Legatos, vel Collectores, ſeu Rectores, aut Theſaurarios, antequam ad Romanam Curiam redierint ſeu venerint, rebus eximi contigerit ab humanis; nec non quorumcunque pro quibuscunque negotiis ad Romanam Curiam venientium, ſeu etiam recedentium ab eadem, ſi in locis à dicta Curia ultra duas Diætas legales non diſtantibus iam forſan obierint, vel eos in antea ab hac luce tranſire contigerit; etiam ſimili modo quorumcunque Curialium, peregrinationis, infirmitatis, ſeu recreationis, vel alia quacunque cauſa ad quævis loca ſecedentium, ſi eos, antequam ad dictam Curiam redierint, in locis ultra duas Diætas ab eadem Curia, ut præmittitur, non remotis, dummodo eorum proprium Domicilium non exiſtat ibidem, iam forſan deceſſerint, vel in poſterum eos contigerit de medio ſubmoveri, & nunc per obitum huiusmodi vacantia, vel in poſterum vacatura; rurſus Monaſteria, Prioratus & Decanatus, Dignitates, Perſonatus, Adminiſtrationes, Officia, Canonicatus, Præbendas & Eccleſias, cæteraque Beneficia eccleſiaſtica, ſæcularia & regularia, cum cura & ſine cura, quæcunque & qualiacunque fuerint, etiamſi ad illa Perſonæ conſueverint ſeu debuerint per Electionem ſeu quemvis alium modum aſſumi, quæ Promoti per Nos, vel autoritate Noſtra, ad Patriarchalium, Archiepiſcopalium & Epiſcopalium Eccleſiarum, nec non Monaſteriorum Regimina, obtinebant tempore promotionum de ipſis factarum, nunc quocunque modo vacantia, aut in poſterum vacatura, nec non etiam, quæ per aſſecutionem pacificam quorumcunque Prioratuum, Dignitatum, Perſonarum, Officiorum, Canonicatuum, Præbendarum, Eccleſiarum, aut Beneficiorum aliorum per

Nos

Nos ſeu autoritate Noſtrarum Litterarum immediate collatorum, ſeu conferendorum in poſterum, præterquam ſi virtute Gratiæ exſpectativæ aſſecutio fiat, nunc vacantia & in antea vacatura, plena ſuper præmiſſis omnibus & ſingulis cum Fratribus Noſtris collatione præhabita & matura deliberatione ſecuta, ordinationi, diſpoſitioni & proviſioni Noſtræ, de ipſorum Fratrum conſilio, autoritate Apoſtolica reſervamus; decernentes ex nunc irritum & inane, ſi ſecus ſuper præmiſſis, & quolibet eorum, per quoscunque, quavis auctoritate, ſcienter vel ignoranter, contigerit attentari.

Item in Eccleſiis metropolitanis & cathedralibus, etiam Apoſtolicæ Sedi immediate ſubiectis, fiant Electiones canonicæ, quæ ad Sedem Apoſtolicam deferantur, quas etiam ad tempus conſtitutum in Conſtitutione Nicolai, quæ incipit: *Cupientes*, Papa exſpectet; quo facto, ſi non fuerint præſentatæ, vel ſi præſeotatæ minus canonicæ fuerint, Papa provideat: Si vero canonicæ fuerint, Papa eas confirmet; niſi ex cauſa rationabili & evidenti, & de Fratrum conſilio, de digniori & utiliori perſona duxerit providendum. - - -

(Fruſtra metuitur abuſus huius clauſulæ: *niſi &c.* poſtquam Calixtus III. Anno 1457. hanc Imperatori dedit aſſeverationem in Epiſtola Aneæ Sylvii n. 371. „Poteſtate autem „illa, quæ Nobis ex divino & humano iure, ſimulque Con„cordatis ex prædictis competit, providendi Eccleſiis de „perſona magis idonea, etiamſi canonica in illis Electio facta „reperiatur, adhuc non ſumus uſi, nec uti proponimus, niſi „ex magna & urgentiſſima cauſa.)

In Monaſteriis, quæ non ſunt immediate ſubiecta Sedi Apoſtolicæ, nec non in aliis Beneficiis regularibus, ſuper quibus pro confirmatione ſeu proviſione non conſuevit haberi Recurſus ad Sedem Apoſtolicam, non teneantur venire Electi, ſeu illi, quibus providendum eſt, ad Curiam, ad habendum confirmationem vel proviſionem, nec etiam dicta Beneficia regularia

(*Tridentinum Seſſ.* 24. *de Reformat. C.* 19. Gratias exſpectativas generaliter, adeoque & quoad Beneficia non regularia, abrogavit.)

cadant in Gratiis exſpectativis. Ubi autem in Monaſteriis ad Curiam Romanam venire ſeu mittere conſueverunt, ibi Papa

aliter

aliter non confirmet, ſeu provideat, quam ſuperius de cathedralibus Eccleſiis eſt expreſſum. De Monaſteriis Monialium Papa non disponat, niſi ſint exemta, & tunc per Commiſſionem in partibus. De cæteris Dignitatibus & Beneficiis quibuscunque, ſæcularibus & regularibus, vacaturis, ultra Reſervationes iam dictas, maioribus Dignitatibus poſt Pontificales in cathedralibus, & principalibus in collegiatis exceptis, de quibus iure ordinario provideatur per illos Inferiores, ad quos alias pertinet, idem Sanctiſſimus Dominus noſter per quamcunque aliam Reſervationem, Gratiam, exſpectativam, aut quamvis aliam Diſpoſitionem, ſub quacunque verborum forma, per Eum aut Eius auctoritate factam, vel fiendam, non impediet, quo minus de illis, cum vacabunt de menſibus Februarii, Aprilis, Junii, Auguſti, Octobris & Decembris, libere diſponatur per illos, ad quos collatio, proviſio, præſentatio, electio, aut alia quævis diſpoſitio pertinebit, Reſervationibus aliis promiſſis ac diſpoſitionibus auctoritate eiusdem Domini Noſtri Papæ factis vel faciendis, non obſtantibus quibuscunque. Quoties vero

(Dantur Eccleſiæ Germanicæ, ubi hic verſiculus circa alternativam menſium nunquam fuit receptus; dantur quoque, ubi tantum ſic venit in obſervantiam, ut ſingulis luſtris pro renovanda hac Gratia, conferendi ſcilicet Beneficia in menſibus Papalibus, perinde ac pro facultate diſpenſandi in quarto & quinto gradu Romæ debeat ſupplicari, & deinceps quilibet Collatarius novam proviſionem in Romana Curia expetat; cuiusmodi ſpeciales Obſervantiæ (ſecundum *Art.* 14. §. 1. *Capitul.* rite ſervandæ,) tantum exceptionem à regula faciunt.)

aliquo vacante Beneficio de menſibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris & Novembris ſpecialiter diſpoſitioni Apoſtolicæ Sedis reſervatis, non apparuerit infra tres menſes à die notæ vacationis in loco Beneficii,

(Quomodo id Curia Romana voluerit declarare, diſcimus è Bulla Gregorii XIII. *in Collect. Receſſ. Imper. noviſſ. P.* 1. *p.* 186. aſt quomodo interpretetur Imperium, docent *Scripta publica ſub glor. Regimine Imp. Franciſci I. Tom.* 5. *p.* 109. & *Tom.* 6. *p.* 209. de 3. Jul. 1747.)

quod alicui de illo Apoſtolica auctoritate fuerit proviſum, ex

tunc, & non antea, Ordinarius, vel alius, ad quem illius Dispositio pertinebit de illo libere disponat.

Herr NELLER (1) sagt davon: Beneficca *regularia*, (aliud est de *secularibus* (*),) sub exspectativas non cadent.

(*) Tandem à Concilio Tridentino *Sess.* 24. *Cap.* 19. *de Reform.* universaliter abrogantur omnes Gratiæ exspectativæ, & reservationes mentales.

Papa sibi reservat maiores post Pontificalem dignitates in Ecclesiis cathedralibus, & principales in collegiatis. (*)

(*) In his principalis alibi est Præpositura, alibi Decanatus. Hæc reservatio in multis Ecclesiis non viget.

Cæterum stabilitur Alternativa mensium inter Papam & Collatores ordinarios. Menses papales (*) sunt Januarius, Martius, Majus, Julius, September, November.

(*) His ex Privilegio fruuntur Cardinales, ex Indulto unus alterve Elector ecclesiasticus: Collatarius tamen Romæ debet impetrare novam provisionem.

§. 19.

Päbstliche Collationen.

Als vorstehendes längst zum Druck bereit lage, erhalte ich von der Gütigkeit des vortrefflichen Chur-Bayrischen Herrn Conferenz-Ministers, Freyherrns von KREITTMAYR, dessen schönes Werck über die Chur-Bayrische neue Landesgesetze: Da nun dise wichtige, täglich vorkommende Materie darinn vorzüglich deutlich, brauchbar und gründlich abgehandelt, das Werck auch ausser Bayern rar ist; so werde ich dem Leser einen angenehmen Dienst erweisen, wann ich hier einen Auszug davon lifere.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt also (2): „Aus dem *C.* 2. *de Præbend. in* 6to *&* *Clem* 1. *in fin ut lite pend.* und den darüber gloßierenden Autoribus erscheint zwar so vil, daß der Pabst von allen so wohl hoch- als nideren Beneficiis ecclesiasticis in der ganzen Christenheit Collator universalis seye, welcher nicht nur mit all-anderen Collatoribus ordinariis concurrire, sondern auch, weil er mit seiner obrister Gewalt und Machtsvollkommenheit über alle Kirchengesez weit hinaus ist, sich an die hierinn vorgeschribene formam Collationis ordinariam keineswegs zu binden, folglich solche lediglich nach eigenem Gutbedunckten einzurichten, und so wohl erledigt- als unerledigte Beneficia, zum Theil oder ganz,

(1) in Princip. Jur. publ. ecclesiast. Cathol. p. 198.
(2) ad Cod. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 19. §. 18. p. 2030.

ganz, pure oder conditionate, für beständig oder nur auf gewisse Zeit, zu verleihen habe. PICHLER *L.* 3. *T.* 5. *n.* 41. *&c.* Gleichwie sich aber aus der Kirchenhistorie nirgend bezeigen will, daß die Päbst ihre Gewalt jemal so weit zu extendiren gesucht hätten, und vor dem 12ten Seculo nicht einmal von den Päbstlichen Reservationibus specialibus, geschweigens generalibus, etwas bekannt gewesen ist; BARTHEL *Annot. ad Jus Can. p.* 208. KOCH *de Collat. Dign. & Benef. C.* 3. §. 6. *&c.* so verleihet auch der Pabst heut zu Tag die Beneficia, wenigst in Teutschland, anderer Gestalt nicht, als ex Jure devoluto, oder Reservato.„

§. 20.

Von den Päbstlichen Collationen ex iure devoluto meldet der Freyherr von KREITTMAYR an einem Ort (1): Wann der Collator ordinarius eine vacante Stelle nicht inner sechs Monathen à die vacationis vel notitiæ ersezt, wird das Ersezungsrecht jedesmal ad proxime Superiorem devolvirt; mithin, wann der Collator inferior Episcopo ist, ad Episcopum, von disem ad Archiepiscopum, so fort endlich gradatim ad Papam; allzeit wiederum nach Verlauff der nächsten 6. Monathen. Ex iure devoluto.

Und anderwärts (2): In Electione non canonica, welche nemlich entweder intra terminum legalem gar nicht, oder ob defectum formæ, vel personæ electæ, nicht auf gebührliche Weise geschehen, mithin sich omittendo vel committendo hierunter verfehlt worden seye, werde das Wahlrecht zur Straf für selbigesmal verwürckt, und falle der Obrigkeit, welche sonst das ius confirmandi habe, iure devoluto zur weiteren Provision heim. Wann aber 1. die à Superiore geschehene Provision, ob mortem vel resignationem Provisi, oder anderer Ursachen halber nicht ad effectum komme; so reviviscire das pro illa vice verwürckte Wahlrecht auf Seiten der ordinari-Wähler, und werde zur neuen Wahl geschritten. 2. Eben dises geschehe auch, wann zwar ein Untüchtiger, jedoch, ob vitium occultum, nur ignoranter erwählet werde, ꝛc. 3. So auch, wann die Wahl nur darum caßirt werde, weil nicht alle citiret worden seyen, welche man hätte citiren sollen, ꝛc. 4. Wann der Erwählte den ad præsentandam Electionem, seu petendam Confirmationem, vorgeschribenen Terminum legalem verstreichen lassen, geben die Concordaten, per verba:

(1) l. c. §. 17. p. 2030.
(2) ibid. §. 19. p. 2054.

ba: Si non fuerint præsentatæ, vel si præsentatæ minus canonicæ, fuerint, Papa providebit, der Päbstlichen Provision Plaz. Endlich gehe die Devolution nicht per saltum, sondern alle drey Monathe, per gradum, ad proxime Superiorem; mithin bey denen teutschen unmittelbar unter dem Pabst stehenden Stifftern, an den Pabst.

§. 21.

Päbstliche Reservationen.

Von denen Päbstlichen Reservationen überhaupt sagt der Freyherr von KREITTMAYR (1): „Die Materie von Reservationibus Papalibus ist eine der schwereſten in dem Jure canonico; nicht so vil an sich, als des unordentlichen Vortrags wegen, welcher von den Auctoribus meistentheils hierunter gebraucht wird, und die Sach unnöthiger Weis erschweret.„

§. 22.

Beneficia vacantia in Curia.

Forderist gehören nach denen Concordaten hieher die Beneficia vacantia in Curia.

Der Freyherr von KREITTMAYR (2) schreibt: „1. Seynd dem Pabst alle Beneficia reservirt, welche in Curia Romana vacant werden. Ob nun die Vacatur in Curia, vel apud Sedem Romanam, nur einerley oder zweyerley sey? wird zwar noch controvertirt; es ist aber nur lis de nomine, womit wir uns nicht aufhalten, sondern unter der Vacatur in Curia diejenige verstehen, welche sich mit dem Beneficio, entweder per Depositionem & Privationem, oder per Translationem, Renunciationis admissionem, Electionis cassationem, vel Postulationis repulsionem, zu Rom, oder auch anderwärts, jedoch auctoritate Papali, ergibt. Die Constitutio: *ad Regim. in Extravag. commun. C.* 13. *de Præband.* (woraus die Concordata in hoc passu genommen worden seynd,) sezt zwar auch den casum Vacaturæ per Consecrationis Suspensionem bey; Dieweil aber in Concordatis von disem casu keine Meldung geschiehet, so wird auch der Reservation hierinnfalls nicht mehr Plaz gegeben. - - Und ob wohl ferner *in Extrav. comm. C.* 14. *ibid.* die so genannte Beneficia affecta, worinn nemlich der Römische Stuhl die Hand schon einmal eingeschlagen hat, ebenfalls unter den Päbstlichen Vorbehalt gezogen werden wollen; so gestehet man doch diſes in Teutschland eben so wenig, als

(1) l. c. §. 18. n. 1. p. 2030.
(2) l. c. §. 18. n. 2. p. 2031.

als das vorige ein, wann die Hand per Depositionem, Privationem, oder andere dergleichen in Concordatis specificirte Art, angelegt ist. - - - Zwischen Beneficiis maioribus & minoribus, electivis & collativis, regularibus & secularibus, curatis vel simplicibus, machen weder die Concordata, noch Constitutio: *ad Regimen.* hierinnfalls einigen Unterschid; sondern declariren vilmehr alle und jede gar ausdrücklich pro Reservatis; so fern sich obverstandene Vacatura Beneficii nur bey dem Röm. Stuhl selbst, oder wenigst autoritate Sedis Apostolicæ, ereignet hat: Dann wo dises nicht geschiehet, sondern z. E. die Deposition oder Privation etwan nur durch den Ordinarium gehet, oder auch ipsa Lege vel Canone verhängt ist; da cesirt die Päbstliche Reservation, und stehet die Collation des verwürckt- oder abgenommenen Beneficii nicht mehr Pontifici, sondern Collatori ordinario, zu. - - - Bey der in manus Pontificis beschehender Resignation Beneficii electivi pflegt zwar der Pabst dem Capitul zuweilen ein Indult super nova Electione zu ertheilen: Welches aber keine Schuldigkeit ist, und eben deßwegen auch nicht allemal geschiehet; wie es insonderheit das Domcapitul zu Augsburg erfahren hat, deme das nachgesuchte Indult rund abgeschlagen, und, statt dessen, durch mündliche Insinuation nur so vil bewilliget worden ist, statt des resignirten Bischoffs etliche Subjecta bey dem Röm. Stuhl vorschlagen zu dörffen, um eines hieraus ernennen zu können. - - - Translatio Episcopi ab una Ecclesia ad aliam geschiehet zwar heut zu Tag so leicht nicht mehr: Dato casu aber hält - (BARTHEL) dafür, daß man dem Capitul des Domstiffts, wovon der Bischoff transferirt werden soll, das Indultum Pontificium de novo eligendo Episcopo mit Recht kaum abschlagen, oder wenigst ohne Mitbewilligung desselben die Translation nicht verfügen könne. „

§. 23.

2. Kommen vor die per mortem Curialium vacirende Beneficia. Curialium.

Der Freyherr von KREITTMAYR meldet (1): „Die zweyte Päbstliche Reservation betrifft Beneficia, welche per mortem Curialium, oder, wie es Einige nennen, apud Sedem, vaciren. Curia heißt der Ort, wo die Päbstliche Geschäffte verhandelt und expedirt werden: - - Curiales aber begreiffen nicht nur die Römische Hofleut, durch welche die Verhandlung und Expedition ge-

(1) l. c. n. 3. p. 2032.

het, sondern auch all jene, welche sich Geschäfften halber ad Curiam Romanam, verfügen. - - Falls nun die leztere, entweder alldort, oder aber auch auf dem Rückweg, jedoch an einem über zwey Tagreis à Curia nicht entlegenen Ort, absterben, so seynd ihre Beneficia dem Pabsten zur weiteren Verleihung reservirt: Welche Beschaffenheit es auch mit den Hofleuten hat, wann sie sich Schwachheit, Ergözung, oder anderer Ursach halber, à Curia wegbegeben, und an einem über zwey Tagreis nicht entfernten Ort, allwo sie nicht domiciliret seynd, vor ihrer Zurückkunft das Zeitliche segnen. - - Dise Reservation ist nicht nur die älteste von allen Päbstlichen Reservationibus, sondern auch die einzige, welche in dem so genannten Jure scripto, vel Corpore Juris clauso, fundiret ist: - - Dann sie kommt allschon *in C.* 2. 3. 34. *de Præb. in* 6*to* vor, und wird so wohl in Concordatis, als Constitutione: *ad Regimen.* erneuert. Eben daher ist sie auch weit stärcker und dauerhaffter, als alle übrige Reservationen; dann sie wird unter der Concesion, welche der Pabst Jemand auf die Verleihung aller reservirten Beneficien nur in genere mittheilt, niemal verstanden; - - - Und ob schon die andere Reservationen mit dem Tode des Pabsts so weit erlöschen, daß die erst Sede Papali vacante erledigte, oder wenigst ante obitum Pontificis nicht ersezte, Beneficia reservata Collatoribus ordinariis heimfallen; so dauert doch gegenwärtige Reservation, tanquam perpetua, auch noch post mortem; - - ausgenommen so vil die Beneficia parochialia vel curata betrifft; dann dise dörffen propter curam animarum länger nicht unersezt bleiben, werden folglich von dem Ordinario gleich conferirt, wann sie erst Sede Papali vacante, oder zwar schon vorher erlediget, jedoch von dem verstorbenen Pabst ante obitum noch nicht verliehen worden seynd. - - Im übrigen erstrecket sich gegenwärtige Reservation, wie die vorige, auf alle und jede Beneficia Curialistarum vacantia; sie seyen gleich maiora oder minora, collativa oder electiva, regularia oder secularia, curata vel simplicia; - - so fern sie nur per mortem Curialistæ vacant werden. Ein anderes ist also bey Vacaturen, welche sich nur durch die Resignation, Permutation, oder sonst extra casum mortis, ergeben: Dann die Concordata so wohl, als Jura communia, reden nur von der Vacatur per obitum naturalem; - - und zwar, wie wir bereits oben aus dem buchstäblichen Innhalt der Concordaten angeführet haben, per obitum in loco Curiæ vel viciniæ contingentem.

Ob

Ob aber der Todesfall in oder extra illum locum geschehen seye? wird in dubio, propter præsumtionem, welche Collator ordinarius allemal für sich hat, das lezte mehr, als das erste, gemuthmasset. - - - Hierauf supponiret man auch, daß der verstorbene Curialist auf dem nachgelassenen Beneficio allschon ein Jus in re bey Lebzeiten gehabt hat; weil solches ansonst durch seinen Tod nicht vacant wird. - - - Da nun bey Beneficiis collativis ius in re erst per acceptionem Collationis, und bey electivis erst per Confirmationem Electionis erlangt wird; so folgt von selbst, daß, wann Curialista noch vor der Acceptation und resp. Confirmation stirbt, das Beneficium nicht pro reservato zu halten seye; wie die Congregation auf Absterben des Auditor di Ruota und erwählten Bischoffs Gentilott Anno 1725. selbsten erkennt und pro Capitulo gesprochen hat. = = Bilweniger war An. 1719. der casus Reservationis Papalis bey dem Bisthum Münster und Paderborn auf Absterben des Prinz Philipp von Bayern vorhanden; dann er starb zu Rom allschon etliche Tage vor der Wahl, folglich war er tempore mortis noch nicht electus, geschweige confirmatus. Die teutsche Domstifft scheinen zwar, wegen des in Concordatis vestgesezten Wahlrechts, von gegenwärtiger Reservation ausgenommen zu seyn: Nachdem aber auch die dißfallsige Päbstliche Befugnuß in den nemlichen Concordaten fundirt; so trauen die Domcapitel selbst nicht, und pflegen sich in casum casus mit special-Indultis Pontificiis zu verwahren; wie die Exempel von Augspurg, Straßburg und Trident apud SCHLOER *C.* 2. *§.* 14. *n.* 5. beweisen. Von dem monathlichen Termin, inner welchem die Beneficia Curialistarum vacantia, in Krafft gegenwärtiger Reservation, von dem Römischen Stuhl ersezet werden müssen, siehe = = = „ (unten.)

§. 24.

3. Stellen sich dar die von denen Cardinälen und anderen gewissen Päbstlichen Bedienten besessene Pfründen. Der Cardinäle ꝛc.

Der Freyh. von KREITTMAYR lehret (1): „Weiter seynd dem Pabsten so wohl durch die Concordata, als Constitutionem: *ad Regimen.* alle Beneficia reservirt, welche durch den Tod der Cardinälen, oder der hierinn specificirter Päbstlicher Bedienten, vaciren: Es werden aber nur folgende davon specificirt, nemlich die Vice-Canzler, Camerarius, die siben Notarii, Auditori delle contradette, Auditori der Sachen des Päbstlichen Palatii, Correttori delle

(1) ibid. p. 4. p. 2033.

delle contradette, 101. Schreiber der Apostolischen Briefen, 24. Päbstliche Beichtväter, 25. Abbreviatori, alle wahre Tischgenossene des Pabsts und im Epitaphio aufgezeichnete 25. Capläne, all und jede Legaten, Collectores, und in den Ländern der Kirche befindliche Rectores, Schazmeister und Abgeordnete. Bey all jezt-gedachten Päbstlichen Hofbedienten erforderen die Concordaten noch die Würcklichkeit des Amts, per verba: Quam diu ipsa officia actualiter tenebunt, welche zwar in Constitutione: *ad Regimen.* nicht befindlich, aber auch eben deßwegen, weil sich vile Strittigkeiten darüber ergeben haben, in den Concordaten suppliret worden seynd. = = = Wann also z. E. ein teutscher Auditor di Rota erst nach abgelegtem Auditoriat stirbt, so fallen seine Beneficia dem Pabst, wenigst ex hac Relervatione, nicht mehr heim. = = Es ist ferner ad effectum hujus Reservationis nöthig, daß der Todesfall in Curia Romana geschehen seye; welches sich zwar ex verbis Concordatorum nicht, wohl aber, nach Meinung = = (Barthels) ex contextu antecedenti & subsequenti, ergibt, mit alleiniger Ausnahm der Legaten, Collectorum, Receptorum, oder Schazmeistern, auf welche die Worte: Antequam ad Romanam Curiam redierint, seu venerint, rebus exigi contigerit ab humanis, allein eingeschräncket seynd. Ueber obspecificirte Aemter und bestimmte Anzahl der Päbstlichen Bedienten läßt sich die Reservation auf Andere oder Mehrere nicht ausdehnen. = = Und weil die Concordaten nur von wahren Päbstlichen Tischgenossen reden; so hat die Reservation bey Beneficiis der blossen Schein- oder Titular-Commensalium nicht mehr Plaz; sondern es müssen veri Commensales ex mente & dente tales seyn. = = Ob aber das vacante Beneficium eines Cardinalen oder Päbstlichen Bedienten maius vel minus gewesen seye, ist hierinn einerley, und greifft die Reservation so wohl bey einem als anderen Plaz: = = = Den Domcapituln aber pflegt der Römische Stuhl, auf den Fall, wann der Bischoff oder Erzbischoff zur Cardinalswürde promovirt wird, Indulte mitzutheilen, daß ihnen dise Reservation an ihrem Wahlrecht nicht schädlich seyn solle; wie es in specie zu Passau geschehen ist.„

§. 25.

Per Promotionem in Curia.

4. Reserviren die Concordaten dem Pabst die Beneficia vacantia per Promotionem in Curia factam.

Beym Freyherrn von Kreittmayr (1) liset man: „Mehrbemeldte

(1) l. c. num. 5. pag. 2034.

meldte Concordaten und Constitution: *ad Regimen.* reserviren ferner dem Römischen Stuhl alle Beneficia, so derjenige, welcher entweder zu Patriarchal- Erz- und Bischöfflicher Würde, oder ad Regimen Monasterii, auctoritate Papali promovirt wird, zur Zeit sothaner Promotion besessen hat; und zwar ebenfalls wiederum ohne Unterschid inter Beneficia maiora, minora, secularia, regularia, collativa, electiva, curata, vel simplicia. - - Wann demnach die Promotion nicht à Papa, oder auroritate Papali, sondern nur ab Ordinario geschiehet, wie z. E. bey Prälaturen und Abteyen, welche nicht unter die Prælaturas consistoriales, sive Sedi Apostolicæ immediate subjectas, gehören, folglich auch ihre Confirmation nicht zu Rom, sondern nur bey dem Episcopo ordinario, oder bey dem Ordens-Generalen, zu erhohlen haben; so greifft die Reservation bey den Beneficiis Promoti nicht mehr Plaz. = = Und aus diser Ursach will Engel - - auch in Ansehen der vier Bischöffen zu Gurck, Seccau, Lavant und Chiemsee, das nemliche behaupten, weil dieselbe nicht mehr in Curia Romana, sondern nur in Curia Archiepiscopali zu Salzburg, confirmiret werden; ob schon zu Rom dafür gehalten wird, daß dise Confirmation anderer Gestalt nicht, als auroritate Papali, geschehe. = = Der blosse Titul, womit z. E. unsere Weyhbischöffe, oder Bischöffe in partibus infidelium, begabt sind, würckt nicht so vil, daß ihre Beneficia deßwegen dem Pabst heimfällig werden; sondern es wird Dignitas Patriarchalis, Archi- vel Episcopalis, aut Abbatialis, vere talis & effectiva, hierzu erfordert. = = Jene Beneficia, welche Promotus tempore Promotionis nicht mehr besessen, sondern vorhero schon resignirt hat, vaciren durch die nachfolgende Promotion nicht mehr, können folglich auch ex capite huius Reservationis von dem Pabst nicht mehr verliehen werden. = = = Unsere erwählte Bischöffe in Teutschland pflegen dahero ihre Canonicaten noch vor der Wahl Confirmation entweder in mense Turnarii zu resigniren, oder aber wegen Beybehaltung derselben Indulta Pontificia auszuwürcken. Ersten Falls beziehet man sich zwar zu Rom auf die 36ste Regulam Cancellariæ, Krafft welcher dergleichen Resignationen verboten seynd: Was man aber den Römern dißfalls entgegen setzt, siehe apud Barthel, Engel, P. Zech. - - - Andern Falls siehet man zu Rom die ex Indulto Pontificio beybehaltene Beneficia, nach Absterben des Bischoffs, zwar ebenfalls pro reservatis an; welches aber Barthel - - mit vilen Gründen zu widerlegen sucht.„

An unten (1) angezeigtem Ort wird gemeldet: „Der Vers. *Rursus Monasteria, Prioratus.* leidet die nemliche Interpretation, wie bey oberwehntem Casu Translationis angeregt worden: Und ist Zeithero bey denen neu-erwählten, oder ihre Confirmation zu Rom erwarten müssenden, Prälaten durchaus gebräuchlich gewesen, daß sie ihre vorhero gehabte Präbend- und Dignitäten lieber resignirt, und neuerliche deren Collation oder Election verfüget haben, damit sie nicht erst per Promotionem in Curia vaciren könnten, und hiemit allen dißfallsigen Römischen Prätensionen am leichtesten ausgewichen würde: Sie gebrauchen hierdurch ihre gute an Handen habende Rechtsfreyheit; es würde so fort als eine eingreiffliche Beschwerde anzusehen seyn, wann in einem oder andern Stifft gegen dergleichen Resignationen, oder Wahl- und Collations-Freyheiten, die entgegen stehende Regulæ Cancellariæ 3. und 26. de Beneficiis vacaturis per Promotionem, (so in denen Concordaten mit keinem Wort erwehnet seynd, anmit die Teutsche gar nichts angehen,) Zeithero haben aufgedrungen werden wollen.„

§. 26.

Beneficia incompatibilia.

5. Gehören hieher die Beneficia incompatibilia.

Des Freyherrn von KREITTMAYR Lehrsäze gehen dahin: (2) „Dem Pabst seynd nicht weniger reservirt die Beneficia derjenigen, welche durch fridliche Erlangung eines anderen von ihm, oder durch Autorität seiner Schreiben, unmittelbar conferirten Beneficii erlediget werden. Dise Reservation ist zwar aus der Constitution: *Execrabilis. in Extravag Joan XXII. Can. un. de Præb.* jedoch mit gar mercklicher Abänderung derselben genommen worden: Dann die Constitution redet nur von Beneficiis curatis; die Concordata aber von allen Beneficiis, supposita tamen eorundem incompatibilitate: - - - Dann die compatibilia bleiben beysammen; folglich kan auch keines derselben dem Pabst zur Verleihung reservirt seyn. - - - Da nun von den incompatibilibus allemal eines zuruckbleiben muß; so soll man von beeden das ältere, und zwar vi dictæ Constitutionis alsogleich, vi Concil. Trid. S. 24. C. 17. de Reform. aber längst inner sechs Monathen, bey Verlust beeder Beneficien, abtretten. Ob nun auf den Fall, wann die Abtrettung nicht geschiehet, dem Pabsten auch beede verwürckte Bene-

(1) Freyh. von CRAMER l. c. p. 91.
(2) ibid. n. 6. p. 2034.

Beneficia, oder aber nur eines von beeden, und was für eines, zur Verleihung reservirt seye? wird zwar von den Autoribus noch in Zweifel gezogen: - - Die Concordaten aber legen ihm nur diejenige Beneficia bey, welche per adeptionem novi Beneficii incompatibilis vacant worden seynd; kan also das leztere nicht mehr pro reservato geachtet werden, sondern fallt vilmehr Collatori ordinario, ob regulam & præsumtionem in jure fundatam, zur weiteren Collation anheim; - - womit auch die kundige Praxis - - - übereinstimmet: Und weil die Concordaten dem Pabst das ius conferendi Beneficia iam possessa nur in casu einraumen, wann das neuerlangte von Ihm selbst, oder in Krafft seiner Vorschrifft, conferirt worden ist; so ceßirt auch dise Reservation allerdings, wann die Collation nicht à Pontifice, sondern ab Ordinario, vel alio ius conferendi habente, geschehen ist. = = Die Concordaten supponiren auch einen ruhigen Besiz und würcklichen Genuß von dem Beneficio noviter adepto: Barthel - - Engel - - nehmen daher den Fall, da man nur per Gratiam expectativam eventualiter in die Posseß kommt, selbst davon aus; weil expectivatus eher keinen Genuß hat, biß das Beneficium, worauf er expectiviret ist, erlediget wird. Ex eadem ratione kan die Reservation weder gegen Domicellaren, noch jene, welche erst ihre Carenzjahre machen, vor dem Eintritt in die würckliche participationem fructuum Plaz greiffen.„

§. 27.

6. Bey versaumten oder widerrechtlichen Wahlen tretten die Päbstliche Gerechtsame ebenfalls ein. Versaumte oder widerrechtliche Wahlen.

Des Freyherrn von Kreittmayr Anmerckungen hiebey seynd (1): „Den Clöstern, Dom- und Erzstifften ist zwar das Recht, ihre Obere, Bischöff und Erzbischöff, zu wählen, in den Concordaten zugestanden; hingegen dem Pabst bey ermeldten Erz- und Domstifften, wie auch bey exemt- und dem Röm. Stuhl unmittelbar unterworffenen Manns- und Frauenclöstern, nicht nur das ius confirmandi Electionem, sondern auch, wann solche nicht in termino legali, oder sonst, ob vitium Electionis vel Electi, nicht canonice geschehen ist, das Devolutionsrecht, ja so gar in Electione canonica das ius provisionis, so weit vorbehalten worden, daß er, statt des erwählten, einen tauglicheren

(1) l. c. num. 7. p. 2035.

ex causa rationabili & evidenti, mit Rath und Zuthun der Cardinäle, benennen kan. Durch diſe angehängte Clauſulam reſervatoriam ſcheint zwar das eingeſtandene freye Wahlrecht wiederum ſehr eingeſchränckt, wo nicht gar in ein von dem Röm. Stuhl lediglich abhangend-willkührliches Weſen abgeartet zu ſeyn: = = = Gleichwie ſich aber retro noch kein Caſus ergeben hat, wo man zu Rom, diſe Clauſul geltend zu machen, geſucht hätte; ſo dörfte man es auch in Zukunfft um ſo ſchwerlicher wagen, als ſolches bey dem groſſen An- und Zuſammenhang aller teutſcher Domſtiffte kaum durchzuſezen ſeyn würde. = = = Der mittelbaren Clöſter, wie auch anderer regulirten Beneficien halber iſt in denen Concordaten ſtipulirt, daß, wo die Confirmation oder Proviſion zu Rom bißhero nicht üblich geweſen iſt, ſolche auch in Zukunfft nicht alldort geſchehen ſolle; und ſo vil die Nonnenclöſter betrifft, ſoll der Pabſt gleichfalls nicht damit diſponiren, oder, ſo fern ſie exemt, und demſelben unmittelbar unterworffen, ſolches nur per Comiſſionem in Partibus verfügen.„

§. 28.

Päbſtliche Monathe.

7. Seynd dem Pabſt die in gewiſſen Monathen erledigte Beneficia vorbehalten.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) belehret uns davon alſo: „Die Päbſtliche Monathe ſeynd der Jenner, Merz, Maj, Juli, September und November, weil ſich der Pabſt, über obige Reſervationen, auch die in jeztgedachten Monathen vacirende Beneficia in den Concordaten vorbehalten, die übrige ſechs Monat aber den Collatoribus ordinariis, das iſt, entweder dem Biſchoff, oder jenen, welchen das ius Collationis, Proviſionis, Præſentationis, Electionis, aut cuiuscunque diſpoſitionis, von Rechtswegen zuſtehet, überlaſſen hat; = = und zwar mit der merckwürdigen Clauſul, daß, zu Abbruch der Collation in menſe Ordinarii, weder eine andere Päbſtliche Reſervation, noch Gratia expectativa, aut quævis alia Diſpoſitio, mehr Plaz greiffen ſolle; wodurch alſo nicht nur das ius Concurſus vel prævention is, welches man ſub prætexrata appoſitione manus Papalis vorhin öffters gebraucht hat, völlig abgeſchnitten worden; = = = ſondern es ſeynd auch dem Pabſt die Hände dadurch gebunden, daß er die in gedachten Menſibus ordinariis vacirende Beneficia

(1) ibid. n. 8. ſqq. p. 2035. ſqq.

Beneficia weder mit Pensionen beschweren, noch per Unionem, Dismembrationem, oder sonst etwas, zu deren Schmälerung und Abbruch mehr verfügen, ja dergleichen nicht einmal in Mensibus propriis, zu Präjudiz der künftigen Nachfolgere vornehmen kan. = = = Die Monater werden hierinnfalls nach dem Calender, ohne Unterschid, ob sie mehr oder weniger als 30. Täg haben, genommen, = = und endigen sich allezeit am lezten Tag des Monaths in der Nacht um 12. Uhr. = = = Bey differenten Uhren schauet man vorzüglich auf die Uhr der Dom- oder derjenigen Kirch, welcher der Verstorbene mit einem Beneficio gewidmet war. = = In Dubio wird aber vermuthet, daß der Todtfall in mense Ordinarii geschehen seye. = = Die Collation eines in mense Ordinarii vacirenden Beneficii bleibt dem Ordinario bevor, wann es sich gleich mit selber in mesem Papalem verzogen hat; & sic vice versa. - - Von der drey = monathlichen Zeit aber, welche dem Pabst ad Collationem sui mensis vergönnet ist, siehe das mehrere = = (hernach.) Bey denen Beneficiis mere manualibus, wie auch bey jenen, welche iuris Patronatus laici seynd, ceßiren = = alle Reservationes Pontificiæ überhaupt: folglich auch gegenwärtig reservirte Alternativa mensium. Quoad Beneficia parochialia, vel curata, ist selbige auch in vilen Bisthümern nicht üblich, sondern da werden solche à Collatoribus ordinariis ohne Unterschid der Monathen conferirt, = = zumal, wann sie nicht in vim tituli perpetui conferirt seynd: = = Reducirt sich also verstandene Alternativa Papalis meistentheils nur auf die Canonicaten, = = und extendirt sich nicht einmal an die damit verknüpfte, geschweige jene Dignitäten und Officia, welche nur ambulativ oder electiv seynd, z. E. die Domscholasterey, das Pönitentiariat, u. d. = = Bey Vacaturen, welche sich nur per Resignationem, vel Beneficiorum permutationem, ereignen, will man der Päbstlichen Alternativæ auch nirgend Plaz geben. = = In protestantischen Reichslanden wird das ius Mensis papalis - - (nur) quoad Capitula mixta Religionis, so weit es der status Anni normalis darinn mit sich bringt, exercirt. *Instr. Pacis Westph. art.* 5. §. 19 20. 26. - - Den Bischöffen, welche zugleich Cardinalen seynd, pflegt der Pabst die menses Pontificios, und all andere Beneficia reservata, welche nicht in Corpore Juris clausi fundiret seynd, per Indulta specialia zu überlassen. = = Wann wahr ist, was B. Schmidt S. 2. *Contr.* 41. *n.* 3. schreibt,

seynd die Päbstliche Menses allen Churfürsten ex Privilegio speciali beygelegt: Da ich aber sonst nirgend etwas von disem Privilegio gelesen habe; so zweifle ich sehr daran.„ Was hierauf von denen Landesherrn folgt, verspahre ich an ein anderes Ort. Darauf heißt es weiter: „Dom- und Chorstiffts-Probsteyen, sihet man zu Rom ebenfalls pro Reservatis an, und suchet solches aus den Concordaten, per verba: *Maioribus Dignitatibus post Pontificales in Cathedralibus & principalibus Ecclesiis exceptis*, zu behaupten: Allein der nachfolgende Context mit den Worten: *De quibus iure ordinario provideatur per illos Inferiores, ad quos alias pertinet*, zeiget gar deutlich und augenscheinlich an, daß ermeldte Dignitäten von der in Concordatis vestgesezter Alternativa Mensium und den dahin gehörigen Beneficiis zwar wohl ausgenommen worden, dise Ausnahm aber nicht dem Römischen Stuhl, sondern nur den Collatoribus ordinariis, zu gutem geschehen, folglich in dem vorausgehenden Context nichts weniger, als ein Reservatum Papale, begriffen seye. Die Dubia, welche theils aus unächten Exemplarien der Concordaten, und dem darinn verstümmelten sensu, oder versezten Interpunctionibus, und eine ganze Construction weiter hinaufgesezten: Claudatur, theils auch in andere Wege darüber entstehen, seynd von Barthel *cit. Diss. 3. Cap. 4 §. 27. &c.* vollkommen aus dem Weg geraumt.„

Dabey entstehet der Zweifel: Ob dise Stelle nur von der einigen obersten Würde des Decanats, oder von allen Capitular-Würden, z. E. eines Probsts, Cantors, Scholasters? ꝛc. zu verstehen seyen? 2. Ob die Regel einen Abfall leide, wann eine Päbstliche Reservation mit einschlägt, z. E. wann eine solche Person zu Rom stirbt, u. s. w. Der Päbstliche Hof hält im ersten Fall es mit der lezteren Meynung, und im zweyten dafür, daß die Reservationen Plaz greiffen: An unten (1) angezeigtem Ort aber wird das Gegentheil behauptet.

Was die Praxin anbelangt; so will aus Joannis *Tom. 2. rer. Mogunt.* und von Gudenus *Codic. Dipl.* erwisen werden, daß die Capitularische Auslegung üblich seye; wie dann Anno 1460. und 1481. Päbstliche Provisi denen Capitularischen Provisis hätten weichen müssen; wodurch die Concordaten um so mehr erkläret würden, weil sich selbige bald nach denen Concordaten zugetragen haben, und ihnen nicht widersprochen worden seye; wohl aber

(1) Concord. Nat. Germ. integr. (1771.) Addit. 4.

aber hätten die Teutsche Capitul in denen Fällen, welche der Pabst durchgesezet, ihre Freyheit durch öffentliche Widersprüche verwahrt: Dann schon im Jahr 1479. habe der Clerus zu Maynz, Trier und Cölln, sich offentlich beschwert, daß die Concordaten, welche die Nation so vile Mühe gekostet, so offt gebrochen würden; und im Jahr 1529. habe zwar der Pabst die Domprobstey einem Marquard von Stein gegeben, der auch gegen des Erzbischoffs Provisum durchgedrungen: Dergleichen Beyspile aber seyen selbst vom Pabst Pio II. für blosse Eingriffe erklärt und der Kirche versprochen worden: In pristinum & eum, in quo, antequam Collationes, Provisiones & Commendæ, & aliæ Dispositiones faciendæ hujusmodi emanaverint, quomodolibet erant, statum restituimus, reponimus, & plane redintegramus: Und eben so seye auch für einen Eingriff erkläret worden, als im Jahr 1516. der Pabst durch Provision, und so gar durch nachgefolgte Urtheile, dem Capitul zu St. Alban bey Maynz einen Dechant aufgedrungen; worüber offentlich darauf angetragen worden, daß nicht nur die Capitul zu Maynz, Trier und Cölln, sondern auch alle übrige aus disen dreyen Provinzien, zusammenstehen, und dise, auch andere Beschwerden, womit die löbliche Gewohnheiten der Teutschen Kirche durch ungewöhnliche Reservationen untergraben würden, mit Einstimmung des Kaysers und des Reichs, gesammter Hand dem Pabst und Cardinals-Collegio vorstellen sollten; nicht zu gedencken, daß in denen jüngeren Zeiten die Kayserliche Wahlcapitulationen, die Reichsabschide und die Beschwerden der Teutschen Nation genugsam beweisen, daß dise ihre in den Concordaten gegründete Rechte gegen die öfftere Eingriffe von Zeit zu Zeit gewahret habe.

Die Würde eines Dechants in den Maynzer collegiat-Kirchen ist, auch noch nach der Zeit der Concordaten, der Wahl unterworffen, wann sie gleich in einem päbstlichen Monath erlediget wird. (1)

Herr Prof. Schloer (2) schreibt: Dignitates in collegiatis (Ecclesiis,) quæ non sunt primæ, regulariter subjacent Alternativæ mensium, per *§. de cæteris vero.* (Concord) Nihilominus Collegiata Frideslariensis, decedente ex hac vita die 14. Mart. 1752. Canonico & Cantore Hagenbusch, postquam dicta

(1) Aus Würdtwein, H. Schott in seiner Critic, 5. Band, S. 537.
(2) H. Schmidts Thesaur. Jur. eccl. Tom. 1. p. 365.

dicta Præbenda alteri in vim Indulti collata fuiſſet, jus eligendi in quocunque menſe contra Sedem Apoſtolicam legitime quæſitum concludenter probavit per actus uniformes poſſeſſorics à centum & ultra Annis pacifice exercitos, & in contradictorio, poſt cognitionem cauſæ, Sententiam 7. Sept. 1752. pro ſe obtinuit: Welches er ſo dann weiter ausführet.

Hieher gehören auch diſe Reichs-Hofraths-Concluſa:

8. Mart. 1653.

Bambergenſis Præpoſitura, ſive Decanus, Senior et Capitulum Cathedrale ibidem de dato 17. Febr. et præs. 4. hujus, dicunt, quod cum poſt obitum proxime defuncti Epiſcopi in ejus locum electus fuiſſet modernus D. Philippus Valentinus ex Præpoſito Cathedrali idemque Electus, poſtmodum dictam præpoſituram ad hujus Capituli manus reſignaſſet, ipſi in hujus quoque locum elegerint Franciſcum Conradum de Stadion ſuum Capitularem jamque ſcripſerint ad Suam Sanctitatem pro electionis ratificatione, petunt itaque, quando quidem Capitulum magnopere pontificiam ratificationem maturari deſideret, ut Majeſtas Sua in eum finem interceſſionem ſuam apud Suam Sanctitatem interponere tum Oratori quoque ſuo committere dignetur, ut effectum pariter promoveat.

Loco voti Ihre Kayſerl. Majeſtät gehorſamſt zu erinnern, Reichs-Hofrath wäre der gehorſamſten Meinung, Ihr Kayſerl. Majeſtät möchten diſes nit allein dem Cardinal Colonnæ einſchlieſſen und demſelben es beſter maſſen recommendiren, ſondern auch von jemand aus ihren Miniſtris mit dem hieſigen Nuntio Apoſtolico reden laſſen.

19. Nov. 1653.

Præpoſitura Bambergenſis, ſive Capitulum Bambergenſe contra Principem Franciſcum Bernardum à Naſſau per literas ad Cæſarem de dato 3. et præs. 10. hujus, gratias agunt ſuæ Majeſtati pro literis ad ſuam Sanctitatem et D. Cardinalem Columnam datis et petunt, cum ab aliquot ſæculis hæc præpoſitura ſemper per canonicam Electionem à Capitulo collata fuerit, ut Sac. Cæſ. Majeſtas D. principem à Naſſau clementiſſime admoneat, ut à ſuis moliminibus deſiſtat et ſi quæ deſiderat beneficia Canonicatus aut Prælaturas, eas apud unamquamque Eccleſiam recepto more et conſuetis mediis adipisci ſatagat, ap-

apponunt informationem, qualiter dicta præpoſitura ante et poſt concordata nationis Germanica ſemper fuerit legitima & canonica Electione proviſa.

In eadem D. Cardinalis Columna ad literas Cæſ. ſub dato 20. Septembris et præſ. 25. hujus, reſpondet, quod cum cauſa pendeat coram Rota ſe non poſſe quicquam per viam datariæ obtinere, verumtamen ſi ex parte Cæſ. Majeſtatis admoneretur Princeps à Naſſau, ut deſiſteret à ſua prætenſione et lite in Rota, exiſtimaretur poſſe facile obtineri confirmationem electi Præpoſiti.

Fiant ejusmodi monitoriæ ad Principem de Naſſau et reſpondeatur Capitulo ut econtra etiam reſpiciant et obſervent primarias preces quas antehac Sua Cæſ. Majeſtas Principi Franciſco Bernardo contulit et hoc communicetur Principi Naſſoviæ ad notitiam, Deinde ſcribatur D. Cardinal. Columnæ cum incluſione literarum ad Naſſovium et requiratur Sua Eminentia, ut omnem diligentiam adhibeat, ne Rota in hac cauſa ulterius in Præjudicium Nationis Germanicæ et legitimæ electionis Capituli Bambergenſis juriumque ipſi competentium procedat.

Et hæc referantur Suæ Cæſ. Majeſtati loco Voti.

Zu Münſter ſtarb Anno 1696. der Domprobſt, Wilhelm Freyherr von Fürſtenberg:

Weil nun derſelbe Päbſtlicher Familiaris & continuus Commenſalis geweſen ſeye, ernannte der Pabſt einen Freyherrn von Neſſelrode zum Domprobſt.

Das Domcapitul hingegen behauptete: Die Erſezung der Domprobſtey komme ihm in allen Fällen zu, und erwählte einen von Vehlen:

Die Sache wurde vor dem Päbſtlichen Nuncio zu Cölln verhandelt; darüber ſtarb der von Vehlen.

Der Pabſt ertheilte darauf dem von Neſſelrode ein Surrogations-Breve an des von Vehlen Stelle. (1)

§. 29.

Ferner ſchreibt der Freyherr von KREITTMAYR: (2) „Ueber die bereits angeführt- und in Concordatis exprimirte Reſervationen hat, wenigſt bey uns in Teutſchland, keine andere mehr Noch mehrere Fälle.

(1) LÜNIGS R. Arch. Spicil. ſecul. S. 744.
(2) l. c. not. 11. p. 2038.

statt. = = Dann ob schon so wohl in Päbstlichen Bullis, als Regulis Cancellariæ, noch mehr andere enthalten sind, worunter die in Regula 2. wohl die merckwürdigste ist, weil sie alle Beneficia überhaupt in sich begreifft, welche mehr als 200. Goldgulden betragen; = = so können sich doch all dise Päbstliche Verordnungen über die Alpen auf uns nicht erstrecken; vil weniger die Concordaten und darinn festgesezte iura Ordinariorum & totius Nationis Germanicæ alteriren; = = ja es läßt sich von Sr. Päbstlichen Heil. selbst nicht einmal vermuthen, daß sie, ihre Gewalt so weit ausdehnen zu wollen, jemalen gemeint seyn würden, cum nihil sanctius, nihil Religione munitius sit, quam Pacta inviolabiliter custodire. In vorigen Zeiten hat man zwar die Päbste hierinn öffter beschuldigen wollen; inmassen die Anno 1522. zu Nürnberg dem Päbstlichen Nuntio übergebene 100. Gravamina meistentheils in solchen Puncten bestehen, worinn gegen die Concordaten gehandelt worden seyn soll: = = Wie weit aber all dises Grund gehabt habe, laßt man dahin gestellt seyn: Das Blatt hat sich auch seithero so weit gewendet, daß villeicht der Pabst offt mehr über unsere Geistlichkeit, als dise über Jenen, zu klagen Ursach hätte.„

§. 30.

Ueberhaupt davon.

„Keine (fähret der Freyherr von Kreittmayr (1) fort,) von all obigen Reservationibus Pontificiis erstrecket sich 1. auf Beneficia mere manualia, theils, weil selbe, = = = ob defectum perpetuitatis, eigentlich keine Beneficia seynd, theils weil die Reservation ob amovibilitatem Beneficiati, vel Vicarii, ohnehin allezeit eludirt und vernichtet werden könnte. = = = Gleiche Bewandtnuß hat es 2. mit Beneficiis Patronatus laici vel mixti, so fern nur das Patronatsrecht nicht ex Privilegio, vel sola Præscriptione, sondern ex fundatione, dotatione, vel constructione Ecclesiæ herrühret: Dann die Päbstliche Intention ist nimmermehr, dergleichen Patronis vorgreiffen, und Andere dadurch von solchen gottseligen Wercken und Stifftungen abschrecken zu wollen. = = 3. Von monocularibus Beneficiis, da nemlich Collator nur ein einzigs zu conferiren hat, will man das nemliche, wo nicht stricto jure, doch æquitate, dafür halten. = = 4 Hiernächst ist eine general-Regel von allen Reservationen, daß sie in iure sehr odios, und eben darum auch stricti iuris seynd, quia corrigunt

(1) l. c. num. 10. p. 2038.

guntius commune, detrahunt potestati ordinariæ, & vergunt in præjudicium Tertii. - - - Endlich wird auch in jenen Fällen, wo die Reservation Plaz greifft, allemal supponirt, daß 5. der Pabst das reservirte Beneficium einem Subjecto verleihe, welches die hierzu erforderliche Statutenmäßige Qualitäten, z. E. den Adelstand, die Teutsche Geburt und Herkunfft, besize: Sonst muß ein solcher nicht genugsam qualificirter Provisus apostolicus zurückstehen, und wird, aller von Rom beybringender Befehlen und Drohungen ungeachtet, nicht admittirt.„

Herr Hofrath Riegger (1) hält dafür: In zweifelhafften Fällen wegen Vergebung der geistlichen Pfründen in Teutschland greiffe auch noch nach der Zeit der geschlossenen Concordaten die Vermuthung für die Befügniß der Bischöffe Plaz; aus welchem Saz sich manche Streitfrage entscheiden lasse.

§. 31.

Von der Zeit.

In Ansehung der Zeit berichtet der Freyherr von Kreittmayr (2): „In Verleihung der dem Römischen Stuhl reservirter Beneficien ist nirgend ein gewisser Termin bestimmt, ausser in = = = zwey Reservationsfällen, = = = wann sich die Vacatur durch Absterben eines Curialisten, oder aber in mense Papali, ergibt. Ersten Falls muß die Verleihung längst inner Monathzeit geschehen; *C. 3. de Præb in 6to* und fangt diser Termin nicht erst à die notitiæ, sondern, wie es in jeztallegirtem Text heißt, gleich à die vacationis an, weil gegenwärtige Reservation = = nur statt hat, wann der Todtfall in loco Curiæ Romanæ, oder wenigst in der Nachbarschafft, geschiehet, welcher mithin so leicht nicht ignoriret werden kan: = = Ja es soll die Verleihung so zeitlich geschehen, daß sie Provisus Apostolicus auch noch inner obigem Termin bey dem Ordinario insinuiren kan; = = ausser dessen ihne die Collation heimfällt, non quidem iure Devolutionis, sed ordinariæ potestatis, remoto obstaculo ex Reservatione oborto. - - - Vor Auslauff des Termins kan Ordinarius mit der Collation zwar ebenfalls, jedoch anderer Gestalt nicht, als eventualiter, verfahren. = = 2. Anderen Falls, da nämlich das Beneficium in mense Papali vacant wird, muß die Päbstliche Provision, laut der Concordaten, längst inner drey Monathen à die notæ Vacationis nicht nur geschehen, sondern

(1) H. Schotts Critic, 5. Band, S. 899.
(2) ibid. n. 12. p. 2039.

auch in loco Beneficii noch intra eundem Terminum insinuiret seyn: Dann da heißt es in den Concordaten: Quoties vero, aliquo vacante Beneficio, de mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris & Novembris, specialiter dispositioni Apostolicæ reservatis, non apparuerit infra tres menses à die notæ Vacationis in loco Beneficii, quod alicui de illo Apostolica autoritate fuerit provisum, ex tunc, & non antea, Ordinarius, vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit, de illo libere disponat; womit der Westph. Frid. Art. 5. §. 29. ibi, per verba: Modo Papalis Provisio Capitulis *immediate è Curia Romana & tempore legitimo insinuetur*, übereinstimmt: Und ob man wohl zu Rom nur die Provision, nicht aber auch die Insinuation derselben, intra Trimestre für nöthig hält, weil nach der per Bullam Gregorii XIII beschehenen Declaration die Wort: *in loco Beneficii*, nicht zu dem Wort: *apparuerit*, sondern vilmehr zu den Worten: *notæ vacationis* gehören sollen; = = so ist doch die Bulla declaratoria in Teutschland niemalen angenommen worden; = = vil mehr stehet derselben continua praxis & observantia dergestalt entgegen, daß man Provisum Apostolicum weder bey Domstifftern annimmt, noch bey dem Reichs-Hofrath anderer Gestalt manuteniret, als wann er die Päbstliche Provision intra dictum Trimestre, und zwar nicht in Copia signata, sondern in Originali selbst, beybringt; wie es die vile Reichs-Hofraths-Præjudicia belehren; und auch in causa: Boselägger contra Hanxleden den 21. Dec. 1742. also concludirt worden ist. Den Tag der Vacatur selbst rechnet man in obigen Termin nicht mit ein, sondern der Computus wird nur mit dem folgenden Tag angefangen; = = doch laufft der Termin auch Sede Papali vacante fort, und wird weder purgatio moræ mehr in Teutschland zugelassen, = = = noch, wann die Provision etwan, ob impedimentum occultum, vel vitium Subreptionis, ungültig gewesen ist, der Termin deßwegen verlängert. = = = In was für einem Fall aber der Römische Stuhl einen doppelten Termin zu geniessen habe, siehe bey Schloer C. 1. §. 22. Nemlich wannn ein Curialist stirbt, so hat man = = eine Monathzeit zur Provision, und wann der lezte Tag sothanen Termins in mensem Papalem eintrifft; so kommt dem Proviso auch der Terminus trimestris, saltem à die vacationis, noch zu guten; weil man hier in einem doppelten Casu reservato versirt, folglich auch die Reservation doppelten Effect macht.„

§. 32.

§. 32

Und Expe-
dition.

Endlich belehret uns der Freyherr von KREITTMAYR (1) auch noch: „Die Ausfertigung der Päbstlichen Provision geschiehet auf unterschidliche Weis; und zwar bald nur in forma: *Dignum*, bald aber in forma: *Gratiosa*. Ersten Falls wird Provisus von dem Ordinario noch examinirt; andern Falls aber nicht, weil ihn der Pabst selbst schon für tüchtig befunden hat. = = = Blose Signaturen geben zwar von der Zeit an, da sie datirt seynd, ein ius ad Beneficium: So lang sie aber nicht expedirt seynd, darff sich Provisus des Beneficii nicht ermächtigen. = = Der Unterschid inter Provisionem papalem & Mandatum de providendo bestehet darinn, daß mittels der ersten ein gewisses Beneficium schon würcklich conferiret wird; mittelst des leztern aber wird der Ordinarius nur auf die Verleihung eines unbestimmten Beneficii, welches entweder schon vacirt, oder erst vacant werden soll, angewisen; womit auch die Gratia exspectativa zwar übereinstimmt; = = jedoch bey uns in Teutschland nur so weit statt hat, als es die Concordaten iuxta præc. zulassen. Was das so genannte Rescriptum: *Etiam ac perinde valere*, bedeute, und die besondere Effectus, welche die in obigen Expeditionibus offt enthaltene Clausula motus proprii haben solle, siehe bey ENGEL *n.* 55. *&c.*„

§. 33.

Beschwer-
den der
Teutschen.

An unten (2) angezogenem Ort heißt es:

„In Betreff deren Reservationen, welche = = in mehrgedachter Bulla (Nicolai VI.) per modum Exceptionis von der in den Basler Decretis vestgesezten und nicht gar aufzuheben gemeinter so wohl Elections- oder Collations-Freyheit, jedoch nur in gewisser Maaß und modificirter angenommen worden seynd, wird billig darauf zu gedencken seyn, daß

a) Die Reservatio Juris scripti ultra terminos Juris communis, und über die daselbst vorgeschribene monathliche Zeitfrist die Ordinarios an ihrer Collationsbefugniß nicht hinderen dörffe; auch

b) der Extravaganti: *Execrabilis* nicht allzuweit, noch in Anbetracht deren e g. zusammen behalten wollender incompatiblen Beneficien, weder in denen geringfügigen Domicellar-Präbenden,

(1) l. c. num. 13. p. 2040
(2) v. Freyh. von CRAMERS Nebenst. 98. Theil, 85. S. u. f.

vil weniger währender Carenzjahren, wo noch keine frugifera Possessio Beneficii vorhanden, Plaz gegeben werde.

c) Die ohnehin an sich schon sehr weitschichtige, und denen Ordinariis, auch der zum Voraus bestättigten Wahlfreyheit deren Deutschen Capituln, allzupräjudicirliche Extravagans: *ad Regimen.* wird über den angesezten Ausdruck deren Worten, und sattsam geäusserten Intention des ein- und andern compaciscirenden Theils, durch einführen wollende Praxin, noch weiter in folgenden Stücken extendirt, daß

1. in jedesmaligen Translocationsfällen ohne Unterschid der Ecclesiæ à qua die Collation dem Römischen Hof zugeeignet, hingegen denen Capituln ihre Wahlfreyheit benommen werden wolle; da doch die Litteræ nur jene Translationes benennet, welche auf solche Stiffter und in jenen Fällen geschehen, so der Pabst vor sich freymüthig und aus eigener Gewalt zu begeben hat. Die Deutsche Wahlfreyheit hat dermassen in regula wollen vestgestellet werden, daß sie ohne Consens oder Verschulden deren Capituln niemalen hat sollen behindert, sondern nur nach geschehener Sache erst einige Disposition und Beurtheilung darob dem Römischen Hof hat belassen werden wollen; dessen Provision, (gegen die in Avisamentis Moguntinis *Cap.* 6. enthaltene und in Concilio Basileensi *Sess.* 23. Decreto: *Licet dudum.* adoptirte Clausul: Rejecta tali Electione *ad Capitulum vel Conventum* remittat, ut vel infra tempus Juris, vel aliud iuxta loci distantiam, ad aliam Electionem procedant,) alsdann erst Plaz gegeben worden. Ansonsten müßte, nach allen Rechten und Billigkeit, ne alteri invito per alterum iniqua generetur conditio, ad translationem statuendam & decernendam der consensus Capituli, de cuius iure intervertendo agitur, erfordert werden; wie sonsten, sine consensu Regum, denen das ius nominandi zustehet, von dem Päbstlichen Stuhl die Translatio Episcoporum eben so wenig, als von denen Ordinariis inferioribus die permutatio inferiorum Beneficatorum sine consensu Patronorum, verfüget zu werden pfleget; wessentwegen auch der Röm. Hof diese ganze Zeithero nimmermehr in einer ruhigen Observanz sich befunden hat; sondern vilmehr haben die Capitula und Deutsche Nation allen Eingriffen diser Art sich mannhafft widersezet, und die von einigen Capitularen, bißweilen heimlich, zu eigenem Präjudiz, erschlichene Indulta seynd von gesammten Capitulis entwe-

weder widersprochen, oder wenigst bey dem Kayserlichen Hof, in Gelegenheit der Investitur, niemalen beygelegt, so fort von disem in mindeste Achtung nicht gezogen worden.

b) Eben so nachtheilig ist auch die andere Extension diser Extravagantis, da sie auf alle Fälle der Resignationum, so quoad Episcopatus, nach der neueren Disciplin, als inter causas maiores begriffen, in manus Pontificis zu geschehen pflegen, erbreitet werden will. Der dürre Buchstaben selbst redet nur von jenen Resignationen, welche durante Processu Confirmationis von einem Electo oder Postulato beschehen, quorum per eos (Electos) facta Renunicatio & admissa Authoritate Nostra extiterit, seu quorum Electorum vel Postulatorum, & in antea Eligendorum vel Postulandorum Renunciationem admitti per Nos - - contigerit. In wessen rechtlicher Erwägung die Kayserliche Wahlcapitulation bereits ihr gerechtestes Augenmerck auf die allzuweite Extensiones diser Reservationen gerichtet hat; da in derselben Art. 14. §. 1. Kayserliche Maj. Sich allergn. verbinden, ihr bestes Vermögen anzuwenden, daß von dem Päbstlichen Stuhl zu Rom gegen die Concordata durch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende *Collation*, all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, welche sonsten *per obitum ad Curiam Romanam* nicht devolvirt werden, sondern jederzeit denen Erz- und Bischöffen, auch Capituln und anderen Collatoren heimfallen, zu Abbruch der wiedergegebenen Freyheit und erlangten Rechte, in keine Weise gehandelt werde; welches alles dann, ex omnimoda identitate rationis, sich gar füglich auch auf die casus Translationis anwenden lässet.

c) Die Beneficia Curialium betreffend, ist deren Reservation, contra Literam Concordatorum, auch bey jenen prätendiret worden, welche längstens vorhero ihre Curialitatem schon deponiret hatten; wie der mit dem Stifft-Münsterischen Domprobsten vorgefallene Casus bezeuget. Farri Staatscanzl. *Tom.* 9.

d) Noch weniger kan jener Beneficiorum Reservation angenommen und von teutschen Ordinariis stillschweigend übergangen werden, welche die in der mehrgedachten Bulla nicht ausdrücklich benennte, oder in der darinn angesezten Zahl nicht begriffene Curiales Zeit Lebens besessen hatten.

e) Die Stiffter und Präbenden derer Cardinälen wollen ebenfalls durchaus und ohne Unterschid als reservirt prätendiret werden;

da

da doch die teutsche Nation in ihren Avisamentis und Decretis Basilienſibus, dieſelbe auf geringere Zahl zu ſezen, und alsdann aller Präbenden und Beneficien auſſer Rom unfähig zu erklären, verlanget; im widrigen Fall aber nachhero, in dem zu Gunſten des Röm. Hofs eingegangenen Inſtrumento die Beneficia Cardinalium inter reſervata zwar genennet, jedoch ſelbe von denen Beneficiis Legatorum, vel Collectorum ſeu Rectorum & Theſaurariorum, darinnen unterſchiden hat, daß nur diſe leztere ubicunque, und in caſu mortis extra Curiam, reſerviret ſeyn ſollten.

f) Der verf. *Rurſus Monaſteria*, *Prioratus*, leidet die nemliche Interpretation, wie bey oberwehntem caſu Translationis angereget worden: und iſt Zeithero bey denen neu-erwählten, oder ihre Confirmation zu Rom erwarten müſſenden Prälaten durchaus gebräuchlich geweſen, daß ſie ihre vorher gehabte Präbend- und Dignitäten lieber reſigniret, und neuerlich deren Collation oder Election verfüget haben, damit ſie nicht erſt per Promotionem in Curia vaciren können, und hiemit allen dißfallſigen Römiſchen Prätenſionen am leichteſten ausgewichen würde. Sie gebrauchen hierdurch ihre gute an Handen habende Rechtsfreyheit. Es wäre ſofort als eine eingreiffliche Beſchwerde anzuſehen, wann in einem oder anderen Stifft gegen derley Reſignationen, oder Wahl- und Callations-Freyheiten die entgegen ſtehende Regulæ Cancellariæ 3. und 26. de Beneficiis vacaturis per Promotionem, ſo in denen Concordaten mit keinem Wort erwehnet ſeynd, anmit die Deutſche gar nichts angehen, Zeithers haben aufgedrungen werden wollen.

Ferner: „1. Werden die mehreſte Capitula Germaniæ beſchweret, daß die Dignitates majores poſt pontificales oder principales in Collegiatis ihrer freyen Wahl nicht überlaſſen, ſondern entweder der unmittelbaren Röm. Diſpoſition zugeeignet, oder wenigſt darzu Indulta und Privilegia eligendi, ſo gar auch mit Vorbehalt der zu Rom erſt einhohlen müſſenden Proviſion, angeſonnen werden wollen.

2. Die Menſes Ordinariorum ſeynd ihnen von aller Päbſtlichen Diſpoſition, ſie mögen den Namen haben, wie ſie wollen frey zu belaſſen; wie der klare Buchſtab hiergegen ſie auf alle bündigſte Art ſicher ſtellet; hingegen in Praxi ſelbſten nicht allemal gleiche Sicherheit erfahren.

Sonderheitlich das ius Prævention is, welches in Decretis Baſileenſibus erſt poſt lapſum termini ſemeſtris anerkennet, in

Concilio

Concilio Tridentino aber noch klärer quoad Jurisdictionem contentiosam, (woraus auch ad voluntariam ein Argument entnommen werden mag,) ausser aller Uebung gesezet worden, ist, mit allen seinen Anhängen und Folgen, aus Teutschland gänzlich zu eliminiren und abzuhalten.

3. Die Menses Papales werden, a) zu Präjudiz des durchaus denen teutschen Capituln, Collegien und Conventen in Avisamento Constant. Cap. 3. und Moguntin. Cap. 5. & 6. zum Vorraus gesezten, und in Decretis Basileensibus bestättigten, Wahlrechts, auch auf die Dignitates electivas extendiret; da doch nur in mensibus Ordinariorum deren *Dignitatum* electivarum Erwehnung geschiehet, in mensibus Papalibus aber nur der allgemeine Ausdruck: Quoties vero aliquo vacante *Beneficio*, angewendet wird: Unter disem Ausdruck aber wird niemalen in Jure eine Dignitas electiva mit-einbegriffen.

Gleichergestalten gereichet es der Nation zur gegründeten Beschwerde, wann die menses Papales so gar auf die Beneficia monocularia, und andere speciali mentione digna, wollen extendiret werden.

c) Daß die Constitutio Gregorii XIII. worinnen Derselbe die pro insinuatione Provisionis Papalis in loco Beneficii vorgeschribene drey Monathe auf die zu Rom nur geschehen sollende Provision Selbsten interpretiret, zu Präjudiz derer Ordinariorum gereiche, ist schon oben-- erinneret worden.

d) Nicht weniger hat die zeitherige Erfahrnis belehret, daß auch Sede Papali vacante die in mensibus Papalibus erledigte Beneficia der freyen Begebung Teutscher Ordinariorum entzogen, und sie auf allerhand Art davon abgehalten, anmit so gar deterioris conditionis, als andere ausser Teutschland, so nicht concordiret haben, geachtet werden wollen.

e) Daß mit Teutschen Beneficiis auch nur eingebohrene Teutsche versehen werden sollen, ist gleichfalls in denen Avisamentis Moguntinis und Concilio Basileensi verlangt und vorbehalten worden; wird also billig auch dermalen darauf bestanden.

f) Ob schon die Metropolitani und geistliche Churfürsten, auch Cardinäle, das Indultum mensium Papalium in ihren untergebenen Stifftern Zeithero erhalten haben; so muß doch von denen Collatoribus annoch pro nova Provisione recurriret wer-

den: Da aber solches auf die ledigliche Geldgeberey hinauslaufft; so wäre auf dessen Abstellung zu gedencken;

g) Vilmehr auch dahin der Bedacht zu nehmen, daß, zu mehrerer Salvirung der Autorität deren Ordinariorum, all derley Provisiones Papales in Mensibus durchaus nur in forma Commissoria, sive *dignum*, durch sie, mit Abstellung deren sonstigen Expeditions-Taxen, geschehen müßten.„

Auch ist hier etwas von dem zu gedencken, was der Freyherr von CRAMER (1) meldet, nemlich: Certum est, quod in textu Concordatorum, ubi de mensibus Januarii - - disponitur, unice de Beneficiis, non vero de Dignitatibus, sermo fiat; dum è contra, ubi de Februario - - agitur, non tantum de Beneficiis, sed & de Dignitatibus, fiat mentio. Ulterius certum est, quod maiores Dignitates post Pontificales in Cathedralibus, & Principales in Collegiatis, excipiantur, eorumque provisio ad Inferiores spectare dicatur. Verum hoc dubium est: An plures in qualibet cathedrali vel collegiata Ecclesia, - - an vero tantum una maior & principalis Dignitas, hoc est, Præpositura, ad Provisionem Inferiorum referatur. Ulterius in hoc obscuritas adest: Num exceptio tantum fiat ab Alternativa Mensium, num vero etiam à Reservationibus præcedentibus, e. gr. Vacaturæ per obitum in Curia? Darauf sucht er, aus der Observanz der auf die Concordaten erfolgten Zeiten zu erweisen, daß die Capitul auch die übrige Würden zu vergeben haben, und zwar auch in denen in Ansehung der Canonicate dem Pabst reservirten Fälle.

§. 34.

Noch mehreres davon.

In dem teutschen persönlichen Staatsrecht wird noch vieles vorkommen, so hieher mit = einschläget: Dermalen aber will ich folgendes melden.

Der Freyherr von KREITTMAYR zweifelt zwar daran: Ob die geistliche Churfürsten das Recht der mensium Papalium haben? Wir haben aber schon gehört, daß nach Herrn Prof. NELLERS (der es wissen kan,) Zeugniß, unus alterve ex Electoribus ecclesiasticis dergleichen ex Indulto geniesse.

Nach P. ENGELS Zeugniß hat auch der Erzbischoff zu Salzburg ein Privilegium, die in denen Päbstlichen Monathen vacant werdende Beneficia verleihen zu dörffen.

Nach-

(1) Obs. 1167. Tom. 4. p. 497. und Obs. 1227. l. c. pag. 689.

Nachdeme bey dem Erz-Stifft-Trierischen Domcapitul (1) eine Präbende durch die Promotion des Churfürstens Franz Ludwigs nach Maynz vacant worden, hat einer von Verden eine Bull auf gedachtes Canonicat ohne Vorwissen des Domcapituls erschlichen, und vermeint, wider den erwählten rechtmäßigen Possessorem, Boos von Waldeck, damit durchzukommen: Allein das Domcapitul liesse disen Eingriff an den Kayser gelangen; es wollten auch die übrige Reichsstiffter mit demselbigen an dem Kayserlichen Hofe causam communem machen: Wobey zu bemerken ist, daß der Grund des Domcapitels nicht auf denen Concordatis Nationis Germanicæ beruhet; massen Krafft derselben die per promotionem ad Episcopatum vacirende Präbenden dem Römischen Stuhl reservirt seynd; sondern es hat das Trierische Domcapitel theils ausdrückliche Päbstliche Privilegia, theils auch eine ohnvordenkliche Possession, für sich, zu Folge welcher dem Pabst in keinem Fall, wie der auch immer seyn möge, eine Trierische Dompräbende zu vergeben zukommt: So gar gestattet das Domcapitel nicht, daß die Resignationen per viam Romanam gehen; sondern es müssen dieselbe alle ad manus Capituli geschehen.

Anno 1746. kame das Erzstifft oder das Domcapitul zu Trier abermals bey dem Reichs-Hofrath mit einer Beschwerungs-Anzeige ein, was gestalten von einem sicheren von Fürstenberg bey dem Röm. Stuhl, gegen die hergebrachte Vorrechte, Privilegien, und alte Gewohnheiten, über eine schon zwey Jahr lang von dem Grafen von Nesselrode ruhig besessene Präbend eine Provision ausgebracht, intimirt, und, ohngeachtet deren an selben gethanen Abmahnungen, vermög insinuirtem Monitorio Executoris Apostolici, gegen dieselbe, cum comminatione Censurarum apostolicarum, zugedrungen worden seye, mit Bitte, um ein Rescriptum dehortatorium: Es wurde aber An. 1747. 16. Jun. nur ein Vorbescheid darauf ertheilt, und der weitere Verlauff ist mir unbekannt.

Das Päbstliche Recht gehet dem Kayserlichen Recht derer primariarum precum nach; dann wann in einem Päbstlichen Monath eine Präbende erlediget wird, muß der Kayserliche Precist, wann er solche optirt, angenommen werden.

Wann bey Gelegenheit eines Canonicats, worzu ein gewisser Stifftsmäßiger Adel erfordert wird, Streit darüber entstehet, gestattet

(1) mein Trierisch. Staatsr. Cap. 10. §. 13. p. 214.

ſtattet man dem Röm. Hof darinn keine Gerichtbarkeit; ſondern der Kayſer urtheilet allein darinn.

Anno 1698. 24. Sept. reſcribirte der Biſchoff zu Baſel an ſeinen Comitial-Geſandten: „Sonſten haben Wir ohnlängſt, vermög des Uns zuſtehenden Juris Patronatus laici, einen tauglichen Clericum auf ein gewiſſes in Unſerer weltlichen Jurisdiction, aber in dem Biſthum Biſanz, gelegenes ſimplex beneficium Capellaniæ präſentirt und die Admiſſion cum poſſeſſione zwar erhalten, anjetzo aber ein anderer Clericus per Bullam Pontificiam mit gedachtem Beneficio providirt und neuerlich in deſſen Poſſeſſion, der gethanen Proteſtation ohngeachtet, eingeſezet worden, ex prætenſo iure Diſpoſitionis Bullæ Gregorii XIII. daß nemlich der vorige Caplan in menſe Papali geſtorben, dadurch die Proviſion Ihter Päbſtlichen Heiligkeit allein zuſtändig ſeye worden: Wann nun aber diſer Actus Unſerer uralt-ohnunterbrochenen weltlichen und Landes-Fürſtlichen Collatur-Gerechtſame ſehr präjudicirlich, auch ſonſten weder in Unſerem, noch in denen Biſthümern Germaniæ, ſo vil Uns bewußt, in curatis & ſimplicibus beneficiis der menſis papalis nicht obſerviret wird; durch diſe Verwehrung aber der laicorum Patronorum Jura teutſcher Nation geſchwächet und noch ſchwerere Conſequentien zu beſorgen ſeyn werden; als geſinnen Wir an Euch, bey dem Chur-Maynziſchen und anderen Chur- und Fürſtlichen Herrn Abgeſandten den Bericht über die Uebung diſer Collaturæ in ihren Chur- und Fürſtlichen Hoch-Stifftern in beneficiis ſimplicibus & curatis, neben Verlangung Dero hieüber führender Meinungen und Gutachten, tanquam in cauſa communi, einzuhohlen und alsdann zu überſchreiben."

Wann der Domprobſt zu Münſter in einem Päbſtlichen Monath ſtirbt, darff das Capitul (Krafft eines Privilegii Pabſts Pauli V. (1)) dennoch einen anderen wählen; auſſer, wann der Domprobſt am Päbſtlichen Hof verſtürbe.

An. 1699. ſtarb zu Münſter der Domprobſt von Fürſtenberg: Weil er nun ehedeſſen Päbſtlicher Cämmerling und Prælatus domeſticus geweſen ware, ernannte der Pabſt einen Freyherrn von Neſſelrode an ſeine Stelle, das Capitul aber wählete einen Freyherrn von Vehlen, wandte ſich auch an das Corpus Catholicorum bey

(1) Staats-Spiegel 1701. Jul. p. 18.

bey dem Reichsconvent, und ersuchte dasselbige, dem Kayser und Pabst Vorstellungen deßwegen zu thun. (1) add. §. 28.

Zu Chur hingegen wird der Domprobst, nach Herrn O. C. R. Büschings Bericht (2), vom Pabst ernannt.

Von noch allerley anderen hieher gehörigen Fällen will ich folgende, mir bekannt gewordene, erzählen.

Im Reichs-Hofraths-Protocoll von 1653. findet sich dises:

28. Apr. 1653.

Stifft Münster, sive Bernhardt Mallenkrodt, Dohm-Dechant daselbsten, berichtet Ihr Kays. Majestät, daß Ihr Päbstl. Heiligkeit sich unterfangen, einige Beneficia in selbigem Stifft contra Concordata Germaniæ zu vergeben, welches eine sehr böse Consequenz seye, & petit, Ihr Kays. Majestät wollten sich bey Ihrer Päbstlichen Heiligkeit dahin interponiren, damit solche Actus nicht in Präjudiz gezogen und künfftig vermieden bleiben, apponit extractum ex Concordatis Germaniæ de Anno 1448. und einen Extract der Declaration Gregorii 13. de Anno 1567.

Communicetur dem Herrn Bischoffen zu Münster um seinen Bericht.

Anno 1729. 18. Jan. fiele beym Reichs-Hofrath eine Kayserliche Resolution aus in Sachen: Zu Cölln Domcapitul, in specie von Sierstorff contra von Mörs, Præbendæ. (3)

Eod. Anno 1729. 4. Maj. und 25. Jun. ergiengen Reichs-Hofraths-Concluſa in Sachen; Zu Cölln Stifft ad S. Gereonem, in specie Graf von Manderscheid-Blanckenheim, contra den Grafen von Truchseß-Wolfegg, in Puncto Præbendæ. (4)

Von Anno 1731. 21. Nov. und 1733. 20. Nov. hat man Reichs-Hofraths-Concluſa in Sachen: *Frommius* contra *Beyer*, in puncto violatorum Concordatorum Germaniæ. (5)

Anno 1747. 12. Jan. wurde in Sachen: Rave, nunc Forckenbec, contra Heerde, in puncto manutenentiæ in Præbenda canonicali Eccleſiæ collegiatæ ad S. Paulum zu Münster, im al-

(1) ibid. 1699. Aug. p. 21. 1700. Jul. p. 13.
(2) in seiner Erdbeschr. 4. Theil, S. 607. (Ausg. 1773.)
(3) v. Merkwürd. R. Hofr. Concl. Tom. 7. p. 1086.
(4) ibid. Tom. 6. p. 208. Tom. 7. p. 1092.
(5) v. Meine alt- und neue R. Hofr. Concluſ. Tom. 1. p. 469. ſqq.

ten Dohm genannt, eine weitläufftige merckwürdige Kayserliche Resolution publicirt. (1)

Eod. An. 1747. 3. Jul. (2) folgte in Sachen: von Böselager Freyherr contra Freyherrn Hanxleden, Rescripti, in puncto einer Münsterischen Dom-Präbende, eine andere, ebenfalls weitläufftige und merckwürdige Kayserliche Resolution nach.

Den 24. Jul. 1747. ergienge, in Sachen: Rave, nunc Forckenbeck contra Heerde eine ernstliche weitere Kayserliche Resolution. (3)

An. 1748. m Apr. zeigte der Freyherr von Böselager bey dem Reichs-Hofrath an: Daß das Domcapitul zu Münster, in despectum der Kayserlichen Erkenntnisse, mit Ausschliessung des Klägers, nichtig eine Dom-Dechanten-Wahl vorgenommen habe ꝛc. Der Reichs-Hofrath liesse es an den Kayser gelangen; Dessen darauf ertheilte Resolution aber mir unbekannt ist.

An. 1750. erhube sich im Bisthum Basel ein Streit wegen eines contra Concordata ertheilten Pfarr-Vicariats: Die den 16. Jul. d. a. erlassene Kayserliche Verordnung ist mir nicht bekannt; den 23. Nov. hingegen wurde an den Herrn Bischoffen rescribirt: „Es gereiche Ihro Kayserl. Maj. zu allergnädigstem Wohlgefallen, daß der Herr Bischoff, dem Kayserl. Rescripto de 16. Jul. a. c. gemäß, Sich alles Eyfers wolle angelegen seyn lassen, in diser Sache die Vorrechte der teutschen Kirchen gegen fremde Eingriffe aufrecht zu erhalten: Gleichwie aber aus des Herrn Bischoffens allerunterthänigster Anzeige erhelle, daß zwischen beyden Theilen an einem gütlichen Vergleich gearbeitet werde; so befehleten Ihro Kayserl. Maj. dem Herrn Bischoffen allergnädigst, darauf zu sehen, daß die Concordata Germaniæ in dem bevorstehenden Vergleich im mindesten nicht gekräncket, und die Freyheit des dem Herrn Bischoffen unterthänigen, im teutschen Reichs-Boden gelegenen, Stifft St. Ursiz vollkommen erhalten werde ꝛc.„

An. 1751. aber thate der Herr Bischoff zu Basel und das Chor-Stifft zu St. Ursiz im Bisthum Basel beym Reichs-Hofrath die Anzeige, daß disem contra Concordata Germaniæ eingedrungenen Pfarr-Vicario, Gehlin, die temporalia und fructus beneficii in Sequester genommen worden seyen.

An.

(1) v. Staatsschrifft. unter K. Franz. Tom. 5. p. 109. sqq.
(2) ibid. Tom. 6. p. 209. sqq.
(3) Alda, S. 244.

An. 1750. 9. Oct. faßte der Reichs-Hofrath in Sachen: von Wenge contra von Fürstenberg, dises Conclusum ab:

„ - - - 2. - - - Relcribatur dem Friderich Freyherrn von Fürstenberg: Es würde derselbe ob denen Anschlüssen des mehreren ersehen, was so wohl das Dom-Capitul zu Paderborn, als der Impetrant von Wenge, wegen eines durch Absterben Friderich Christians von Gahlen, Dom-Capitularen daselbst, erledigten Canonicats gegen ihn für Beschwerden führe, und wie dieselbe dadurch bemüßiget worden, Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst klagbar anzugehen. Gleichwie nun darab ganz klar erhelle, daß der von Gahlen besagtes Canonicat zu Favor sein, des Impetrati, ad manus Pontificis zwar resigniret, in Verfolg dessen auch Impetrat sub dato 8. Febr. 1747. eine Päbstliche Collation (worinnen jedoch der casus vacaturæ per obitum specialiter excipiret gewesen,) ausgewürcket, selbige aber behörig zu insinuiren über Jahr und Tag unterlassen, der von Gahlen hingegen sothanes resignirtes Canonicat so lang in Besiz behalten habe, biß er am 15. Febr. 1748. verstorben, und dadurch besagtem Dom-Capitul, als in dicto mense ohnstreitigen Collatori ordinario, das Recht eröffnet worden, obberührte per mortem Resignantis vacirende Dom-Præbend, nach deutlicher Vorschrifft deren Concordatorum Nationis Germanicæ, dem Impetranten von Wengen zu conferiren; als könnten Ihro Kayserliche Maj. nicht anderst, dann für einen offenbaren Einbruch in die besagtem Dom-Capitul hierunter zu statten kommende Concordata ansehen, daß er, Impetrat, sich unterfangen, nach dem bereits erfolgten Hinscheiden des von Gahlen eine anderweite Päbstliche Collation auf mehrberührtes Canonicat, cum derogatione Regulæ Cancellariæ de XX. und mit Zurücksezung des dati auf den 8. Febr. 1747. als den Tag der erstern Bullæ Pontificiæ, sub- & obreptitie zu erschleichen, dadurch aber offtberührtes Dom-Capitul dahin zu verleiten, daß selbiges keinen Anstand genommen, ihme, Impetrato, den Besiz der à Turnariis dem Impetranten von Wengen bereits vorhin legaliter conferirten Præbend einzuraumen. Solchemnach wollten Ihro Kayserl. Maj. ihme, Impetrato, sothanes höchst-straffbares Unternehmen hiemit in Kayserl. Ungnaden verweisen, und zugleich, bey Vermeidung ansonsten ohnausbleiblich erfolgender schärfferer Ahndung, ernstlich gewarnet haben, dergleichen zu Schmälerung derer Jurium ordinariorum Collatorum nicht weiters zu Schulden kommen

zu

zu lassen, nebst deme aber gemessen anzubefehlen, von dem auf die quästionirte Præbend ohnbefugter Dingen gemachten Anspruch so gleich abzustehen, der widerrechtlich erhaltenen Possess, (welche Ihro Kayserl. Maj. als null und nichtig erklärten,) sich nicht ferner anzumassen, und den Impetranten in seinem ex legitima collatione Turnariorum erhaltenen Jure quæsito nicht weiters zu kräncken, auch, wie disem allem die schuldigste Folge geleistet worden, Ihro Kayserl. Maj. in Zeit zweyer Monathe allerunterthänigst anzuzeigen, damit Ihro Kayserliche Maj als supremus Advocatus & Protector Ecclesiarum Germaniæ, sich nicht bemüßiget sehen möchten, zu Handhabung des dem klagenden Dom-Capitul aus denen Concordatis notorie zu statten kommenden Collations-Rechts und dem Impetranten von wegen darab erwachsenen Juris quæsiti, gegen ihn, als einen Infractorem deren teutschen Kirchen-Freyheiten, mit schärfferen Kayserlichen Verordnungen zu verfahren.

3. Cum notificatione hujus rescribatur dem Dom-Capitul zu Paderborn: Autoritate Cæsarea den Intrusum von Fürstenberg aus dem Besiz der Præbend quæst. zu ex- und den Impetranten von Wengen, als legitime Provisum, zu immittiren; mit dem Anhang: Ihro Kayserliche Maj. hätten mißfälligst bemercken müssen, daß besagtes Dom-Capitul, ohne sich dessen schuldigster massen zu erinneren, daß durch keinerley Päbstliche Reservationes, Derogationes, oder Dispositiones, denen mit der teutschen Nation errichteten Concordaten das geringste Nachtheil zugezogen werden könne, in der alleinigen Ruckficht auf die in der zweyten Bulla Pontificia enthaltene Clausulam derogatoriam Regulæ de XX. zu derselben Vollstreckung die Hände so willig geboten habe, wodurch gegenwärtige Sache dergestalten vulneriret worden seye, daß Ihro Kayserl. Maj. allerdings Anstand genommen haben würden, ihm, Capitul, die gebetene allerhöchste Kayserliche Hülffe angedeyhen zu lassen, wann es allhier nicht um des Impetranten, ex collatione Turnariorum, wohl-erworbenes Recht, und überhaupt um die Manutenenz deren Concordaten, auch mit selbigen ohnzertrennlich verknüpften Aufrechterhaltung aller Stiffter in dem Heil. Röm. Reich, zu thun wäre. Ihro Kayserl. Maj. wollten solchemnach Capitulum Reichs-Väterlich ermahnet haben, für das künfftige in dergleichen Fällen mit mehrerer Behutsamkeit zu Werck zu gehen, das hierunter versirende gemeinsame Interesse aller teutschen

Kir-

Kirchen besser, als beschehen, zu beherzigen, und durch Annehmung eines so irrig als der Folge halber nachtheiligen Principii, (ob könne der Regulæ Cancellariæ de XX. in præjudicium iurium ordinariorum Collatorum, zum grösten Präjudiz derer Concordaten, auf einigerley Weise derogiret werden,) zu fernern gefährlichen Weiterungen nicht selbst den Anlaß zu geben. ꝛc.„

Der Freyherr von Fürstenberg liesse dagegen eine „genuinam Facti Speciem & solidam Deductionem Juris, in Sachen: de Wenge, Baro, contra Baronem de Fürstenberg, puncto Canonicatus & Præbendæ, übergeben, welche auch in denen *Select. Jur. publ. Tom.* 32. *p.* 52. *Tom* 33. *p* 399. *Tom.* 35 *p.* 34. zu lesen ist, und worinn folgende Säze ausgeführet werden: 1. Daß in diser bloßhin die Declarationem rite factæ Expeditionis einer Bullæ Apostolicæ betreffenden und von der Päbstlichen Datarie, auf beyder Theile Anmelden, schon decidirten Sach die Kayserliche Reichs Hofraths-Jurisdiction nicht fundiret, 2. in der Bulla selbsten das angedichtete Falsum nicht zu finden, und 3. dieselbe keineswegs denen Concordatis Nationis Germanicæ zugegen, mithin die Besorgnis derer pro parte Impetrante intervenirten Capituln ungegründet seye.

ad. 1. wird gemeldet: a) Es seye bloß die Frage von einer Resignatione Beneficii, welches unwidersprechlich res mere spiritualis seye; b) In denen Concordatis seyen alle per resignationem ad manus Pontificis factam vacirende Beneficia der Päbstlichen Collation reservirt; welches billig nicht nur von Resignationibus simplicibus, sondern auch von denen conditionatis, in favorem cuiusdam Tertii, zu verstehen seye. Und da ferner der Pabst Innocentius VIII. die Regulam de viginti erst nachher allein gemacht; so könne der Päbstliche Hof auch allein dagegen dispensiren, und, wann wegen einer solchen Dispensation Streit entstehe, darinn cognosciren.

ad 3 Heißt es: Der Resignans habe zwar nimmer 20. Tage nach der erhaltenen Verwilligung gelebt, mithin scheine nach der Regula de 20 die Collatio dem Collatori ordinario heimgefallen zu seyn; aber, es bestreite dem Pabst Niemand, daß er dagegen dispensiren könne, und die Concordaten könnten weder ex Regulis Cancellariæ, noch dise aus jenen, erkläret werden: Jene seyen zu Hebung der Streitigkeiten zwischen der Teutschen Nation und dem Päbstlichen Stuhl gemacht; dise hingegen zu Abstell- und

Verhütung einiger bey der Päbstlichen Canzley eingeschlichenen Mißbräuche: Die Regula de XX. seye auch nie für ein Reichsgesez angenommen, noch präjudicire eine Dispensation dagegen denen iuribus Concordatorum durch Einführung einer neuen Speciei Reservationis gegen die Concordaten. Der Pabst könne ja dise Regul wieder ganz aufheben; so könne er auch dagegen dispensiren. Es seye eine Gnad, daß der Pabst sein Jus conferendi Beneficia per Resignationem in Curia vacantia eingeschränket habe; dises müsse man nicht zu seinem Nachtheil auslegen. In Franckreich seye die Regula de XX. ein Lex Regni, und der Pabst könne doch dagegen dispensiren. Dergleichen Dispensationen seyen auch von denen Teutschen Stifftern öffters ohne Widerspruch angenommen worden. Bey allen Westphälischen Stifftern, namentlich zu Paderborn, werde bey Resignationen nicht darauf gesehen: Ob sie in menſe Papali vel Capituli geschehen? In denen Gravaminibus Nationis Germanicæ de An. 1510. und 1522. finde man nicht das geringste von einer Beschwerde über die Dispensation contra Regulam de XX. das angeführte Exempel in causa: von Guttenberg contra von Ulm seye, aus denen angeführten Ursachen, nicht hieher applicabel. Allenfalls, wann die Concordaten hierinn dunckel wären, könnten sie nicht von dem Reichs-Hofrath einseitig erläutert werden.

Der Reichs-Hofrath hingegen ware anderer Meinung, und schlosse den 17. Jan. 1752. „Rejectis Exceptionibus, fiat Rescriptum pariortum an Friderich Wilhelm Freyherrn von Fürstenberg, des Innhalts: * * * Ob nun gleich jene Supposita -- von ihme, Impetrato, hinlänglich erläutert worden; so hätten jedoch Ihro Kayserliche Majestät dessen übrige in der Hauptsache beschehene Einwendungen, wodurch er den zu Schulden gebrachten Eingriff in die Concordata Nationis Germanicæ von sich abzuleinen vermeinet, für ohnerheblich angesehen, und dahero verworffen: Solchemnach befehleten Ihro Kayserliche Majestät ihme hiermit nochmalen, Dero vorigen Kayserlichen Verordnung allerunterthänigst nachzuleben, und, wie es geschehen, in termino duorum mensium anzuzeigen.

3. Hoc notificetur per Rescriptum Capitulo Ecclesiæ Cathedralis Paderbornensis.„

Darauf ergriffe der von Fürstenberg am Reichs-Hofrath das Remedium Revisionis.

Den

Den 7. Aug. 1752. fiele die Kayserliche Resolution auf ein in causa erstattetes Reichs-Hofraths-Gutachten dahin aus:

1. Rescribatur dem Herrn Cardinal Albani: Es würde derselbe ab dem Anschluß des mehreren ersehen, was sich wegen einer in dem Domstifft zu Paderborn durch Resignation des Friderich Christians von Gahlen, daselbstigen Dom-Capitularen, ad manus Pontificis, zu favor Friderich Wilhelms von Fürstenberg, erledigten Præbend für Streitigkeiten bey Ihro Kayserl. Majestät Reichs-Hofrath erhoben, und wie endlich dise anbesagtem Dero allerhöchstem Reichsgericht, mediante Rescripto pariorio de 16. Jan. a. c. entschieden worden seye. Ob nun gleich Ihro Kayserl. Majestät sich zu dem Beklagten von Fürstenberg allerdings versehen gehabt, es werde derselbe Dero in Sachen erlassenen Verordnung die schuldige allerunterthänigste Folge leisten, oder, (daferne er sich dadurch beschweret zu seyn erachten sollte,) die solchen Falles nach denen Reichssazungen jedermann offen stehende rechtliche Hülfsmittel ergreiffen, somit die fernere allerhöchste Kayserliche Erkenntniß schuldigster massen in Geduld allerunterthänigst abwarten, immittelst aber von allem anderweiten incompetenten Recursu abstehen; so wäre jedoch, gegen alle bessere Zuversicht, Ihro Kayserlichen Majestät die allerunterthänigste Anzeige beschehen, daß Beklagter von Fürstenberg, mit Beystand seiner Anverwandten, es bey dem Päbstlichen Nuncio zu Cölln dahin zu bringen gewußt, daß diser keinen Anstand genommen habe, an das Dom-Capitel zu Paderborn sehr scharffe Literas monitoriales d. d. 17. Mart. nup. zu erlassen, und vermittelst selbiger besagtem Domcapitel, sub comminatione Suspensionis à Divinis & Excommunicationis majoris, anzubefehlen, denen in gegenwärtiger Präbendal-Strittigkeit vorhin ergangenen Päbstlichen Verordnungen binnen einer Frist von 15. Tagen zu gehorsamen, weniger nicht von allem anderweiten Recursu abzustehen, oder aber zu gewärtigen, daß er ad realem Declarationem prænominatarum Censurarum schreiten werde. Diser Vorgang wäre so beschaffen, daß Ihro Kayserl. Majestät denselben anderst nicht, denn für einen so wohl Dero allerhöchsten Juri Advocatiæ Cæsareæ, als denen Concordatis Nationis Germanicæ, auch Rechten und Freyheiten aller Teutschen Kirchen und Stiffter, zuwiderlauffenden höchst-bedencklichen Eingriff ansehen könnten: Allerhöchstdieselbe würden daherv seiner Zeit nicht ermanglen, diejeni-

ge, welche, sothanes bedrohliches Schreiben auszuwürcken, sich sträfflichen angemasset hätten, zur Verantwortung zu ziehen, und demnächst gegen die schuldig befundene die ernstliche Ahndung vorzukehren: Damit aber inzwischen allen weiteren besorglichen Zudringlichkeiten des Päbstlichen Nuncii zu Cölln gesteuert werde; so hätten Ihro Kayserl. Majestät für gut befunden, Ihme, dem Herrn Cardinal, hievon die Eröffnung zu thun, mit dem allergnädigsten Auftrag, an dem Römischen Hof diensamer Orten durch nachdrückliche Vorstellung dise Sache dahin einzuleiten, damit öffters berührtem Nuncio all ferneres Verfahren gegen das Domcapitel zu Paderborn, oder den Impetranten von Wenge, ernstlich untersagt, und solchemnach dise Präbendal-Streitigkeit, biß auf anderweite in der von dem Beklagten von Fürstenberg selbsten erwählten Revisions-Instanz erfolgende Kayserl. Verordnung, in statu quo ruhig belassen werden möge. Ihro Kayserliche Majestät sezten zu dem Römischen Hof das zuversichtliche feste Vertrauen, es werde Derselbe, disem billigmäßigen Gesuch statt zu geben, kein Bedencken tragen, und dadurch, allen sonst ohnfehlbar entstehenden gefährlichen Folgen auszuweichen, um so mehr von selbsten geneigt seyn, als im widrigen Ihro Kayserliche Majestät Sich, in Krafft tragenden allerhöchsten Schuz- und Schirm-Amts, weder entbrechen könnten noch würden, dem Dom-Capitel zu Paderborn und übrigen mit ihme causam communem machenden Teutschen Hoch-Stifftern die allerunterthänigst gebetene Kayserliche Hülffe mit allem Nachdruck angedeyhen zu lassen.

2. Hoc notificetur per Rescriptum Capitulo Paderbornensi zu seiner Nachricht.„

Jedoch die Sache aigrirte sich immer mehr, und der Kayserl. Hof erliesse auch gegen den Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Paderborn, scharffe Resolutionen: Weil aber die vile in der Sache ergangene Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse allzugrossen Plaz erforderten; will ich daraus nur etwas anführen.

Den 19. Nov. 1753. flosse in ein Kayserliches Rescript an Chur-Cölln ein: „Allerhöchstdieselbe hätten, zu Dero ganz besonderen Mißfallen, darinnen (in des Herrn Churfürstens Schreiben,) solche Säze geäussert gefunden, deren Sie von einem Churfürsten des Reichs und Teutschen Bischoff Sich niemalen versehen hätten. Ihro Kayserl. Majestät wären der von GOtt und dem

dem Röm. Reich Ihnen anvertrauten obrist-Richterlichen Würde und dem allerhöchsten Amt eines obristen Schuz-Herrn der Teutschen Kirche schuldig, die beyden anklebende unwandelbare Vorrechte gegen Jedermann zu schüzen; daher Kayserliche Majestät keinen Anstand nehmen wollte, die in des Herrn Churfürstens gehorsamstem Schreiben mit so vilem Unfug behauptete Säze zu mißbilligen, und, als Kayserlicher Majestät Vorrechten zuwider, wie auch gegen die Ehre und Würde Teutscher Nation streitend, zu verwerffen. = = Kayserl. Majestät gesinneten an den Herrn Churfürsten, in obberührte Sache Sich unter keinem Vorwand einzumischen ꝛc.„

Dem Dom-Capitul aber wurde unter anderem rescribirt: „Beregten Churfürstlichen Befehlen und Schreiben keineswegs Folge zu leisten, die Sache in dem Stand zu erhalten, wie solche vor der von dem von Fürstenberg ergriffenen Rechts-Hülff gewesen, sich daran weder durch Drohungen noch Versprechen hindern zu lassen, weniger jemahls zuzugeben, daß durch fremde Beyhülffe denen Freyheiten teutscher Stiffter einiger Nachtheil zugefüget werde ꝛc.„

Als aber die Majora Capituli den von Fürstenberg doch zuliessen, caßirte der Kayser den 1. Dec. 1753. alles:

Den 22. Jan. 1754. wurde dises widerhohlt, der Fiscal gegen den von Fürstenberg und einige Paderbornische Capitularen excitirt, und abermahlen scharffe Verordnungen an den Herrn Chur-Fürsten zu Cölln und das Capitul zu Paderborn erlassen.

Hierauf aber ist es von diser Sache ganz still worden.

Mehreres davon siehe in denen *Select. Jur. publ. cit. Tom.* 32. *p.* 35. *sqq.* und in meinem teutsch. Staats-Archiv. 1751. *Part.* 1. *p.* 102. 1752. *Tom.* 1. *p.* 768. *Tom.* 2. *p* 1019. *An.* 1753. *Tom.* 1. *p.* 621. *An.* 1754. *Tom.* 1. *p.* 227. *sqq.* 768.

Den 19. Sept. 1752. resolvirte der Reichs-Hofrath in Sachen: Von Nagel contra von Beroldingen: „ 3. - - - Referebatur dem Dom-Capitul zu Hildesheim: Kayserliche Maj. hätten nicht ohne höchstes Mißfallen vernehmen können, wie daß, nachdeme weyl. Herm. Wern. von Nagel seine bey dem Dom-Capitul zu Hildesheim innegehabte Præbende den 7. Apr. 1747. zu Händen des Dom-Capitularis, Cantoris und damahligen Turnarii, Wilh. von Böselager, frey dimittiret, diser so dann dem heutigen Supplicanten, Herm. Ad. von Nagel, des Dimittenten Vetter, besagte

besagte Præbende conferirt, auch ihme hierauf von dem Dom-Capitul, mit Auffezung des Birets, der würckliche Possels davon ertheilet worden, nach der Hand aber Beklagter von Beroldingen eben dise Præbende, so ihme zu Rom von der Signatura Justitiæ ab- und dem Kläger von Nagel zugesprochen ware, daselbst, nach anderweiten Vorstellungen, von der Rota erhalten; worauf der von Nagel seine Zuflucht zu Kayserlicher Maj. als allerhöchsten Beschüzer und obristen Richter der denen teutschen Kirchen zustehenden Freyheiten, allerunterthänigst genommen, und der von Beroldingen nicht weniger in seinen übergebenen Schrifften vor Kayserlicher Maj. Reichs-Hofrath sich eingelassen, und also die ganze Sache im Weg Rechtens hange, daß das Capitul sich dannoch widerrechtlich und Ordnungs-widrig habe beygehen lassen, durch einen Capitul-Schluß vom 30sten Jul. a. c. der von der Römischen Rota ergangenen Urthel, auf eine sich selbst widersprechende und der teutschen Dom-Stiffter wohlhergebrachten Rechten und Gewohnheiten höchst-nachtheilige Erklärung, nachleben zu wollen, folglichen, ehe Kayserliche Maj. in Sachen entschieden haben, den Kläger von Nagel aus seiner Possession gesezet, an dessen Stelle der beklagte von Beroldingen zu diser Præbende gelassen, und an statt des Nagelischen Wappens das Beroldingische in des Dom-Stiffts Calender zu sezen, der voreilige Schluß gefasset worden. Kayserliche Maj. verwerffeten, annullirten und caßirten hiemit disen lite pendente, gegen alle canonische und bürgerliche Rechte, gefaßten Capitul-Schluß, befehleten hergegen dem Dom-Capitel, den von Nagel in dem ihm einmahl ertheilten Posseß und sein Wappen in dem Stiffts-Calender zu lassen, oder, so fern es würcklich daraus gesezet wäre, wiederum in vorige Stelle zurück zu sezen, und in allem so lange, als Kayserliche Maj. nicht den End-Spruch gethan haben werden, den Weg Rechtens auf das genaueste zu befolgen, damit bey dessen Entstehung Kayserliche Maj. nicht bewogen werden, gegen das attentirende Dom-Capitul schärffere Verordnungen ergehen zu lassen. ꝛc.„

Den 23. Sept. 1752. beschlosse der Reichs-Hofrath in Sachen: Von Ascheberg contra den Grafen von Merveld. ꝛc.

1. - - - Rescribatur dem Dom-Capitul zu Münster: Kayserlicher Maj. wäre allergehorsamst vorgestellet worden, daß die durch den am 14. Apr. heurigen Jahrs erfolgten Tod Heinrich Antons Freyherrns von Vehlen erledigte Dom-Præbende zu Münster

ster durch den dermahligen Turnarium, Carl von Aschberg, dem Clemens von Aschberg behörig ertheilet, obbesagter Clemens von Aschberg zu diser denen uralten Gewohnheiten nach erhaltener Pfründ-Possels ebenfalls von dem Dom-Dechant bey versammletem Capitul seye zugelassen worden: Es hätte sich aber Clemens Graf von Merveld nicht gescheuet, unter Vorwand von dem verstorbenen von Vehlen besagte Dom-Præbende den 13. Apr. a. c. folglich einen einzigen Tag vor seinem Ableben, per Resignationem bekommen zu haben, den von Aschberg in seinem ruhigen Possels stöhren zu wollen, und die ganze Sache zu Rom in lange Rechtshändel einzuwicklen. Gleichwie nun Kayserl. Majest. Sich beständig höchstens angelegen seyn lassen, die Vorrechte und Freyheiten aller Ihrer allerhöchsten Obhut anempfohlenen Teutschen Hoch-Stiffter und Kirchen aufrecht zu erhalten; also werden Sie niemalen zugeben, daß durch Ihrer eigenen Freyheit vergessene Teutsche disem edlen Kleinod auf einige Weise zu nahe getretten werde, sondern, nach dem löbl. Beyspiel Allerhöchst-Dero Vorfahrer am Reich, absonderlich weyl. Kayser Carl des VI. Christmild. And. alles Ernstes darauf sehen und halten, daß dergleichen Frevler durch Schärffe der Reichs-Geseze von allem höchst-verpönten Recurs an ausländische Gerichte abgehalten, und der täglich mehr einreissende Mißbrauch gekünstelter Resignationen in seiner Quelle verstopfet werde. Kayserliche Maj. verseheten Sich demnach zu des Dom-Capituls gegen Allerhöchst-Dieselbe tragender schuldigster Devotion, daß Dasselbe in diser Sache nichts unternehmen werde, was nur dem Schatten nach gegen Kayserlicher Maj. allerhöchste Vorrechte gehen möchte; befehleten demnach allergnädigst, daß das Dom-Capitul den von Ascheberg bey der ihm gegebenen Possels schüzen und erhalten, den Grafen von Merveld mit seiner unbefugten Klage von sich abweisen, und sich daran durch keine Drohungen, sie kommen her, wo sie wollen, sollte schröcken lassen. etc.

Und so ergienge auch ein scharffes Decret an obgedachten Grafen Clemens von Merveld. v. Mein Teutsch. Staats-Archiv. 1753. *Tom.* 1. *p.* 51. *sq.*

Den 10. Jul. 1753. flosse eine in Sachen: von Loe zu Wissem contra Bolre erfolgte Kayserl. Resolution auf ein Reichs-Hof-Raths-Gutachten unter anderem ein:

1. - - - Rescribatur (dem Herrn Churfürsten zu Cölln, als Bischof-

Bischoffen zu Hildesheim:) - - - Die Frage: Wem die Erkenntniß über strittigen Possess derer geistlichen Beneficien und Canonicaten in denen Fällen zustehe, wo die Concordata Nationis Germanicæ, oder andere Kayserl. allerhöchste Vorrechte, wollen angefochten werden? seye so gar ausser allem Zweifel, daß solche durch eine ohnunterbrochene Observanz von vilen Jahrhunderten die ohnablehnliche Entscheidung bekommen; wie dann auch der Herr Churfürst Selbsten in der bekannten Hildesheimischen Scholasterie-Sache die Kayserliche Jurisdiction anerkannt, und bey Ihro Kayserl. Maj. um die allerhöchste Entscheidung zum öfftern allerunterthänigst gebeten. Kayserl. Maj. seyen dahero ganz versichert, daß das angeführte um so hinlänglicher seyn werde, die Anstände, so Sich der Herr Churfürst gemachet, auf einmal zu heben, da, bekannter massen, Ihro Kayserl. Maj. als dem höchsten Schuz- und Schirm-Herrn der Teutschen Kirchen, die Handhabung der Concordatorum, wie auch der gesammten Capitulorum Freyheit, jederzeit alleinig gebühret; die bey dergleichen Fällen erfolgende obrist-richterliche Aussprüche aber wären so wohl die geistliche als weltliche Reichsstände nach denen fundamental-Reichs-Gesezen zu befolgen schuldig: Nun schlage aber die gegenwärtige Streitsache so tief in die Concordaten ein, daß solche denenselben auf mancherley Art ganz entgegen stehe. Bey disen so klar- als beträchtlichen Umständen sezten Ihre Kayserl. Maj. zu der bekannten Gemüths-Billigkeit des Herrn Churfürstens die gänzliche Zuversicht, daß nunmehro Derselbe, bey Ueberkommung des gegenwärtig-wiederholten Kayserl. Rescripts, den vorigen allergnädigsten Auftrag in allen Stücken auf das genaueste werde befolgen; wie dann auch Ihro Kayserl. Maj. Seine allerunterthänigste Paritions-Anzeige längstens in termino duorum mensium um so gewisser gewärtig wären, als sonsten Allerhöchst-Dieselbe, vermög Ihres obrist-richterlichen Amts, Sich würden bemüßiget finden, die bereits commi-nirte Executions-Commißion auf alleinige Kosten des Herrn Churfürsten, als Bischoffen von Hildesheim, zu erkennen, und auf ferneres Impetrantisches Anruffen expediren zu lassen. = =

3. - - Fiat Excitatio ulterior Fiscalis gegen den Bolte, um sich seines Amts in puncto der verwürckten Aufkündigung des Reichs-Schuzes gegen denselben zu gebrauchen.

4. Detur adhuc terminus - - ultimatus dem Capitulo ad S. Joannem, ad parendum emanatis Ordinationibus Cæsareis, sub

commi-

comminatione, daß sonst der Fiscal gegen Dasselbe von nun an excitirt und die würcklich Sperr aller ihrer Temporalien verhänget seyn solle; wovon jedoch der Senior Bollemann, als welcher, so vil bey ihm gestanden, sich dahin löblich verwendet, damit denen ergangenen Kayserlichen Verordnungen die schuldigste Folge hätte geleistet werden sollen, hiemit ausgenommen wird.

5. - - Detur dem Dom-Dechant von Weichs ex officio terminus - - ad parendum emanato Rescripto Cæsareo, sed ultimatus, & sub Comminatione excitationis Fiscalis.„

An. 1753. entstunde ein Streit zu Thorn, davon ich aus denen dißfalls ergangenen Reichs-Hofraths-Conclusis nur dises anführen will:

Den 16. Oct. d. a. wurde unter anderem resolvirt:

1. - - Fiat Decretum an den Carolum Raimont, als anmaßlichen Päbstlichen Provisum, des Innhalts: Nachdeme bey Kayserl. Maj. glaubhafft angezeigt worden, daß er, Raimont, sich beygehen lassen, die Impetrantische Frau Abtißin in denen Ihr aus denen Concordatis Nationis Germanicæ, nach Verfluß derer 3. Monathen à die notæ vacationis in loco beneficii, ohne die original-Bullam gebührend überreichet, ja nicht einmal die Päbstliche Provision über das vacante Beneficium erhalten zu haben, so klar gebührenden Collations-Recht zu stöhren; so befehleten Ihro Kayserl. Maj. ihme hiemit allergnädigst, jedoch ernstlich, von der anmaßlich erhaltenen, aber verspäteten, Päbstlichen Provision ohnverweilt abzustehen, auch dem Nominato von der Impetrantischen Frau Abtißin in dem ruhigen Besiz und Genuß der überkommenen Præbendæ im geringsten nichts hinderliches in Wege zu legen, sondern dißfalls von allem weiterem Recurs an den Römischen Hof, oder dessen Executorem, abzustehen, auch, wie solches alles so befolget, in termino zweyer Monath um so gewisser allerunterthänigst anzuzeigen, als sonsten gegen ihn der Fiscal alsofort seines Amts erinneret werden solle.

2. Rescribatur, cum inclusione Exhibiti, dem Vicario generali & Officiali Leodiensi: Er werde aus dem beygehenden Exhibito genugsam ersehen, wie das Canonicat des am 12. Sept. 1752. verstorbenen Canonici Klockers der Frau Impetrantin, nach deutlicher Vorschrifft derer Concordatorum, bey nicht erfolgter in der vorgeschribenen Zeit-Frist Päbstlicher Provision, noch weniger beschehen-erforderlicher original-Bullen zur Nomination,

als der Collatrici ordinariæ, heimgefallen. Da nun Ihro Kayserl. Maj. die so theuer erworbene Concordata der teutschen Nation in alle Wege aufrecht zu erhalten, Sich verbunden erachteten; als befehleten Sie hiemit allergnädigst, von der ihme von dem Röm. Hof in diser Sache übertragenen Executions-Commißion ohne allen Verzug abzustehen, und sich darinnen nicht mehr gebrauchen, sondern den von der Frau Abtißin, als Collatrice ordinaria, nominirten Canonicum Mantels bey der ergriffenen Posseßion der vacanten Præbendæ ruhig zu belassen, und nichts hinderliches in Weg zu legen ꝛc. „

Auch ergienge eine Verordnung an das Capitul zu Thorn.

Den 14. Aug. 1754. wurde 1. der Fiscal gegen den Raimont excitirt, 2. dem Quirine, welchem der Raimont sein vermeintliches Recht abgetretten hatte, verbotten, sich dessen zu bedienen, bey gleichmäßiger fiscalischer Ahndung. 3. Wurde dem Capitul nochmals auf das ernsthaffteste und bey Sperrung der Temporalien anbefohlen, „ nach geendigtem Carenz-Jahr den von der Frau Fürstin nominirten Mantels alsogleich ad possessionem fructiferam zuzulassen, und solche gegen alle von dem Päbstlichen Proviso dagegen machende Motus zu manuteniren, - - - auch sich an Vollziehung diser Kayserlichen Befehle durch keine von dem Römischen Hof beschehene Bedrohungen irre machen zu lassen, sondern die dißfalls Ihme etwa zukommende anmaßliche Verordnungen alsogleich einzuschicken ꝛc. „

add. die *Select. Jur. publ. Tom.* 33. *p.* 399. und mein teutsch. Staats-Archiv 1754. *Tom* 1. *p.* 237.

Den 13. Dec. 1754. schlosse der Reichs-Hofrath in Sachen: *La Croix* contra *Haroppe &c.*

1. - - Fiat Decretum Cæsareum ad Nic. Jos. Haroppe, uti prætense Provisum apostolicum: S. Cæs. Maj. - - luculenter delatum fuisse, ipsi, Haroppe, in perversam venisse mentem, Archidiaconum Brabantiæ von der Heyden in suo illi, qua Ordinario, è Concordatis Nationis Germanicæ directe competente iure collationis per abdicationem Franc. Andr. Collette vacantis Beneficii Ecclesiæ Loncin per præsumtum ad Curiam Romanam Recursum ausu temerario turbandi; præcipere ipsi igitur S. Cæs. Maj. clementissime, ast serio, ut à prætensa Provisione Apostolica indilate desistat, hincque etiam ab Ordinario dicto nominatum Impetrantem Hub. la Croix in quieta pos-

sess-

ſeſſione & fruitione collati hujus beneficii quocunque modo minime in poſterum moleſtet, ſed omnem ulteriorem proſecutionem præſumti hujus Recurſus ad Curiam Romanam eiusque Executorem ſine omni mora intermittat, - - ne alias ſeverioribus Ordinationibus Cæſareis erga ipſum progredi ſit opus &c.

Den 12. Aug. 1756. reſolvirte der Reichs-Hof-Rath in Sachen: Zu Maynz Clerus ſecundarius contra Stadion ꝛc. „Nachdeme die Præpoſitura bey dem Collegiat-Stifft ad Gradus B. M. V. tanquam dignitas ibidem principalis, nach eigener Geſtändniß des implorirenden Cleri ſecundarii daſelbſt, der Päbſtlichen Diſpoſition und Collation quocunque vacationis tempore alleinig unterworffen iſt, und daher das Capitel gedachten Collegiat-Stiffts, in ſolcher alleiniger Ruckſicht, und ohne auf dasjenige, was in der Päbſtlichen Bull de præterita reſervatione promoti in Epiſcopum narrative angeführt wird, einige Reflexion zu machen, bewogen worden, dem mit ſolcher Præpoſitura neuerlich providirten Grafen von Stadion ſo wohl die Poſſeßion der Præpoſitur, als auch derſelben Præbende, würcklich zu verſtatten; ſo erkläreten Kayſerl. Maj. allergnädigſt, daß mehrgemeldetes Collegiat-Stifft ſich hierunter nicht allein ganz löblich betragen, ſondern auch daran wohl gethan habe, darüber bey Allerhöchſt-Deroſelben pro averrendo omni præjudicio die allerunterthänigſte Anzeige zu thun; gleichwie dann Kayſerliche Maj. es auch bey der vorgedachtem Grafen von Stadion von dem Collegiat-Stifft in ſolcher Geſtalt verliehenen Poſſeßion, und nicht anderſter, allergnädigſt und lediglich bewenden laſſen.

Den 13. Aug. hingegen wurde in puncto redemtionis Reſidentiæ annalis auf eben diſes Stiffts Klag-Schrifft beſagtem Grafen reſcribirt: Das Capitul invermeldter Beſchwerden halber klaglos zu ſtellen, oder die darwider etwa habende Befugniß bey Kayſerl. Maj. in termino duorum menſium allerunterthänigſt anzuzeigen.

In Sachen: Jamar de Montfort contra Beaufeys &c. pto violatorum Concordatorum Nationis Germanicæ &c. reſolvirte der Reichs-Hofrath An. 1761. 27. Apr. ein Decret an den Beaufays und an den Dechant und Capitul Eccleſiæ collegiatæ Viſetenſis S. Hadelini (1)

In Sachen: de Geyer &c. contra Pironet, pto violatorum

(1) Regensb. Samml. der R. Hofr. Concl. von 1761. S. 315.

Concordatorum Nat. Germ. beschlosse der Reichs-Hofrath Anno 1761. 11. Aug. auch allerley. (1)

Anno 1761. 13. Nov. erkannte der Reichs-Hofrath in Sachen: Zu Thorn Abtißin contra Reuten ꝛc.

„1. Fiant Decreta Cæsarea gegen den Impetratum so wohl, als dessen Resignatarium, Car. Reuten, jedoch in separato, dahin: Ihro Kayserl. Maj. hätten mißfälligst zu vernehmen gehabt, was massen sich beyde hätten beygehen lassen, zum grösten Abbruch und Präjudiz der Frau Impetrantin wohlhergebrachten weltlichen Pfarrlehens-Gerechtigkeit, nach Rom zu recurriren, mittelst einer vermeintlichen Resignation in favorem daselbsten eine Päbstliche Provision auszuwürcken, und gar das Pfarrbeneficium mit einer jährlichen Pension beschweren zu lassen: Gleichwie nun Allerhöchst-Dieselbe dergleichen zum Bedruck der Freyheit der teutschen Kirchen gereichendes Beginnen von Kayserlichen Amts wegen gar nicht genehmigen, noch zu seiner Würcklichkeit gelangen lassen könnten; also wären Ihro Kayserl. Maj. (wie hiemit ex officio geschehe,) solches für null und nichtig zu erklären, veranlasset worden; befehleten solchemnach ihnen beeden, nemlich dem Resignanti & Resignatorio, hiermit allergnädigst, jedoch ernstlich, sich sothaner Päbstlichen Provision im geringsten nicht zu gebrauchen, sondern vilmehr selbige in originali an Kayserl. Maj. einzuschicken, fort dessen allerunterthänigste Befolgung binnen zwey Monathen so gewiß anzuzeigen, als sonsten, auf fernere Anzeige, schärferes Kayserliches Einsehen nicht ausbleiben würde.

2. Fiat Rescriptum Cæsareum an die Dechantin und das Capitel zu Thorn: Nachdeme Ihro Kayserl. Maj. als Beschüzer der teutschen Kirchenfreyheit, das ganze Resignations-Geschäfft, welches der dasige Pfarrer J. M. Reuten mit seinem Brudersohn vorgehabt, als sothaner Freyheit und dem iuri Patronatus, præsertim laicalis, zuwider lauffend, auf beschehene allerunterthänigste Anzeige, ex officio für null und nichtig zu erklären, Sich veranlasset gesehen hätten; so ergehe hiemit Kayserl. Maj. ernstlicher und gemessener Befehl an dieselbe, den vermeintlichen Resignatarium nicht zu installiren, noch

(1) Alda, S. 551. 558.

noch auf solche nulliter impetrirte Provision die geringste Rucksicht zu nehmen, vilweniger aber demselben einigen Genuß, noch dem prætenso Resignanti einige Pension von denen Pfarrey-Einkünfften zukommen zu lassen ꝛc.

3. - - Rescribatur der Frau Fürstin und Abtißin zu Thorn: Es wäre ganz wohl, auch ihrer Schuldigkeit gemäß, daran geschehen, daß Kayserlicher Maj. Dieselbe den Resignations-Vorgang des dasigen Pfarrers allerunterthänigst angezeiget hätte: Gleichwie nun die Anschlüsse Dieselbe des weiteren belehren würden, was Allerhöchst-Dieselbe, von Kayserl. Amts wegen darauf zu verordnen, für recht und billig befunden hätten; also sollte sie, Frau Fürstin, die Originalien derer Anschlüssen an ihre Aufschrifften behörig insinuiren lassen, und auf deren Erfüllung von Obrigkeits-wegen die Hand halten, fort für das zukünfftige dergleichen Resignationen nicht gedulden, sondern so fern ihr, der Frau Fürstin, dergleichen und sonstig-andere der Freyheit derer teutschen Kirchen und dem iuri Patronatus, præsertim laicali, auf einigerley Weise präjudicirlich und anstößig scheinende Päbstliche Bullen zugehen sollten, oder in ihrem Gebiet anmaßlich publicirt werden wollten, davon entweder die Originalien, oder doch beglaubte Abschrifften, zur Einhohlung Kayserlicher Maj. allergnädigster Willensmeinung jedesmalen unverweilt einsenden, und, so lang solche nicht erfolgt seyn würde, weder solche selbsten verkünden, noch, daß es von Andern geschehe, gestatten. ꝛc.„

Anno 1766. ware am Reichs-Hofrath ein Proceß in Sachen: Querini contra das Stifft Thorn puncto violationis Concordatorum Germaniæ, anhängig. (1)

Endlich so ist auch in dem Tract. von den Kayserl. Regier. Rechten in der Materie von denen Kayserlichen primariis precibus allerley enthalten, so mit hieher einschläget.

Daß aber auch der Kayserliche Hof selber nicht allemal die Beschwerden über angebliche Eingriffe des Päbstlichee Hofes gegen die Concordaten gegründet finde, davon kan dises Reichs-Hofraths-Conclusum zum Beyspiel dienen:

Lunæ 17. Mart. 1766.

Dambois, Joannes, Presbyter, contra Andream & Bertrandum Debehault, pto infractionis Concordatorum & Juri-

(1) Meiu R. Staats-Handbuch, Part. 2. p. 31.

um Capituli ad S. Crucem Leodii, ſive Partis impetrantis Mandatarius Vacano ſub præſ. 23. Dec. a. pr. exhibet hum. expoſitionem violatorum jurium Capituli ad S. Crucem Leodii, & Concordatorum Germaniæ, nec non ſumti incompetenter & attentative Romam Recurſus, cum petito, pro clem. Reſcriptum caſſatorium & inhibitorium pœnale decernendo, Proviſumque Capituli in adepta beneficii poſſeſſione fructifera tuendo & manutenendo. appon. num. 1. usque 13. incl. in duplo. - - -

Idem ſub præſ 7. huj. exhibet hum. verificationem non tantum continuati illiciti Recurſus, ſed latæ in favorem Recurrentium Sententiæ, cum petito, pro clem. ob urgens executionis periculum, reſolutionem Cæſaream ad Libellum ſupplicem de 23. Dec. a. pr. maturando. appon. num. 14. 15. & 16. in duplo.

Petito Reſcripto, pro cauſæ hujus circumſtantiis, non eſt locus.

§. 35.

Päbſtliche Rechte in Anſehung der Orden.

Der Pabſt beſtättiget die Mönchsorden und deren Regeln, verändert eines Stiffts Regel in die andere, macht aus regulairen weltliche Stiffter, hebt Orden ganz auf ꝛc.

Auf dem Reichstag Anno 1641. aber übergaben die ältere approbirte Orden und derſelben Gewalthabere dem Kayſer eine Bittſchrifft um Erhalt- und Handhabung der Concordaten. (1)

Conf. Copia Supplicirens an die Röm. Kayſerl. Majeſtät und nothwendigen Erinnerens, auch reſp. Erbietens an der Reichsſtände Abgeſandten von den älteren approbirten Orden und deren abgeordneten Gewalthabern, wider die von unterſchidlichen Jahren her fürgeloffene Translationes, Applicationes, Incorporationes & Commendas Monaſteriorum, cum præjudicio Concordatorum Nationis Germaniæ und anderer Reichs-Conſtitutionen; Regenſpurg, 1641. 4.

Anno 1773. 9. Nov. ergienge ein Kayſerliches Commißions-Decret an das Reich: Nachdeme ohnlängſt an Se. Römiſch-Kayſerl. Majeſtät von Päbſtlicher Heiligkeit die wegen Aufhebung des Jeſuiter-Ordens den 21. Jul. und 3. Aug. lauffenden Jahres ergangene Bullen in neben ligenden zweyen Copien gelanget ſeyen; als wollten Sie ſolche hiemit Chur-Fürſten, Fürſten

(1) Siehe Limnæum ad Capitul. Caroli V. Mantiſſ. 9.

sten und Ständen bey der allgemeinen Reichsversammlung mittheilen.

add. §. 54.

Bey dem Johanniter-Orden in Teutschland hat der Pabst zu gewissen Zeiten Commenden zu vergeben: Man beschweret sich aber, daß er sich dessen öffters anmasse, als es sich gebühre, daß er die Commenden fremden darzu nicht qualificirten Personen verleihe, oder doch Pensionen zu deren Vortheil darauf lege, u. s. w. Der Orden hat die Sache bey dem Reichs-Convent und Reichs-Hofrath angebracht: (1) Am ersteren Ort aber kam sie nicht in Bewegung, und des Kayserl. Hofes in der Sache gefaßte Entschliessungen seynd mir unbekannt.

§. 36.

Gottesdienst.

Der Pabst ordnet, wie es bey dem offentlichen Gottesdienst solle gehalten werden; erkläret, wer für einen Heiligen oder Seligen solle gehalten werden; sezet allgemeine oder besondere, beständige oder einzelne, Feste, auch Jubiläa u. d. an, verringert die Feyertäge, oder bestättiget doch die dißfalls gemachte Landesherrliche Verordnungen.

Anno 1770. 7. Febr. wurde aus Rom berichtet: Da die drey geistliche Churfürsten, auch andere Teutsche Bischöffe, bey dem Pabst um die Bestättigung der von ihnen geschehenen Aufhebung und Eintheilung der Feyertage angehalten hätten; so habe der Pabst unter der Bedingung darein gewilliget, daß denen Handwercksleuten dadurch aufgeholffen, und die an denen Feyertagen eingeschlichene Mißbräuche, welche mehr zur Entehrung, als zur Heiligung, derselben dienen, abgeschafft würden.

Und Anno 1772. ergaben die öffentliche Nachrichten dises:

„Seine Päbstliche Heiligkeit haben ein Breve an die resp. Herren Erz- und Bischöffe von Salzburg, Freysing, Passau, Regensburg, Augspurg, Eichstädt, Bamberg, Chiemsee und Costanz erlassen, vermöge welchem alle Feyertäge aufgehoben und nur 2. Oster- Pfingst- und Weyhnachtstäge, der Tag der Beschneidung, H. drey Könige, Himmelfahrt, und Frohnleichnam Christi, sodann fünff Marientäge und die Festtäge Joseph, Johannes des Täuffers, Petri und Pauli, Allerheiligen und Stephani beybehalten werden, aller übrigen Apostel Gedächtnis sollen

(1) s. meine Reichs-Fama, 4. Theil, S. 610. 8. Theil, S. 486.

len an Petri Paul Tage, und der sämmtlichen Märtyrer am Stephani Tag gefeyert werden; und soll jedermann an den abgeschafften Festtägen seine Kunst und Nahrung treiben, auch nicht verbunden seyn, Messe zu hören.„

§. 37.

Clöster ꝛc. Wann Clöster, und andere Stiffter, aufgehoben, oder in andere Arten von piis cauſis verwandelt werden wollen, erfordert man die Päbstliche Einwilligung darzu. z. E.

Anno 1770. 15. Maj. wurde aus Münster berichtet: Der Pabst habe darein bewilliget, daß drey Clöster aufgehoben und deren Einkünffte zu nüzlicheren Dingen angewandt werden sollen: Der Bischoff habe darauf beschlossen: Aus disen Gefällen ein Seminarium für Seelsorger und Pfarrer und eine Universität zu errichten.

Und Anno 1773. meldeten die Zeitungen: „Rom, vom 2. Aug. Se. Heiligkeit haben, auf die von Sr. Churfürstl. Gn. zu Cölln, Fürst-Bischoffen zu Münster, gethane Vorstellungen, das Nonnencloster Ueberwasser zu Münster, mittels Päbstlicher Bulle, aufgehoben, und dem Churfürsten Gewalt gegeben, statt desselben eine Universität, = = allda zu stifften.„

Die Jesuiten erhielten Anno 1585. zu Rom eine Bull, darinn das Benedictiner-Closter Schwarzach, Straßburger Bisthums, ihnen zu einem Seminario überlassen wurde: Das Cammergericht aber erliesse den 6. Oct. ein Mandat dagegen, und das Closter bliebe in seinem Stand.

Der Freyherr von Kreittmayr schreibt (1): „Soll eine Pfarr- oder andere Kirch in collegiatam, cathedralem, metropolitanam, oder regularis in secularem, & vice versa, verwandelt werden, oder ein Closter ab uno Ordine ad alium diversum Ordinem kommen, oder sonst eine andere mutatio vel translatio Beneficii exemti, aut saltem maioris cum dignitate coniuncti, vorgehen; so seynd dises lauter Sachen, welche nach Rom gehören. = = In Teutschland seynd die Veränderungen bey Beneficiis maioribus, theils propter Concordata, theils wegen der miteinschlagenden politischen Ursachen, allezeit von grosser Bedencklichkeit; und findet der Römische Hof selbst nicht allemal für gut, die Sach mit der plenitudine potestatis durchzusezen; sondern man sucht vilmehr die interessirte Theil mit guter Art hierzu zu disponiren.„

Von

(1) ad Cod. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 19. §. 32. p. 2110.

Von Aquileja meldet Herr D. Büsching (1): Die ehemalige Patriarchal-Kirche zu unserer lieben Frauen ist, Krafft der Päbstlichen Verordnung von 1751. der Parochie beraubt, hingegen die Johanniskirche zur Pfarr-Kirche gemacht worde.

§. 38.

Kirchen-Güter.

Ferner hat der Pabst die Oberaufsicht über alle geistliche Güter und Gefälle; dahero viles ohne seine Einwilligung nicht veräussert oder beschweret werden kan:

Jedoch ist dises nicht von denen weltlichen auf dergleichen Gütern hafftenden Gerechtsamen zu verstehen; als über welche der Kayser dem Pabst nichts einraumet, wie dises merckwürdige Conclusum belehret:

Jovis 12. Mart. 1722.

Kemptischen Stiffts Unterthanen contra den Herrn Abbten zu Kempten ꝛc.

(Rescribatur dem Herrn Abbten:) Da aus seinem eingeschickten Bericht wahrzunehmen gewesen, daß seine Räthe in dem irrigen Principio stehen, als ob zu derer Reichs- und secular-Gerechtigkeiten Alienation, nebst allerhöchster Kayserlicher Confirmation, auch die Genehmhaltung des Päbstlichen Stuhls erfordert werde; so befehleten Kayserliche Majestät dem Herrn Abten, berührte irrige Meinung gedachten seinen Räthen zu verweisen, und, daß selbige dergleichen denen hohen Gerechtsamen der Kayserlichen Autorität nachtheilige Principia schwinden, und dergleichen fürohin nicht mehr von sich mercken lassen, aufzugeben.

Auch darff der Pabst so gar bey denen geistlichen Gütern nicht zu weit gehen.

Im R. Absch. von 1530. §. 129. heißt es: „Nachdem Churfürsten, Fürsten, und gemeine Stände, von wegen etlicher Bullen Päbstlicher Heiligkeit, Unserm freundlichen lieben Bruder, Königlicher Würde zu Hungern und Böhmen, zu Widerstand dem Türcken gegeben, (der Kirchen Kleinoter, auch etlich Theil der geistlichen unbeweglichen Güter, in dem Heil. Reich Teutscher Nation zu verkauffen; wie dieselbe Bullen weiter ausweisen: Darauf dann fürgangen, und die geistliche Güter an etlichen Orten, auch auf ewig, ohn Wiederlösung, verkaufft worden seynd,) sich, aus

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, 403. S.

vilen treffentlichen und beweglichen Ursachen, zum höchsten beschwert, mit unterthänigster Bitt, gnädigs Einsehens zu haben, damit solche beschwerliche Last von teutscher Nation jezo und hinfüro abgewendet werde; darauf so haben Wir, mit zeitigem Rath und Erwägung obangezogener Beschwerden, durch freundliche Unterhandlung die Sach bey gemeldtem Unserm Bruder dahin bracht und gerichtet, daß Se. Lbd. Uns zu Gefallen, und aus allerley Ursach, die berührte Päbstliche Bullen gutwilliglich begeben, und gänzlich fallen lassen; darzu Uns, auch Churfürsten, Fürsten und gemeinen Ständen, zugesagt und versprochen hat, Sich derselben gegebenen und erlangten Bullen, jezo, noch in künfftiger Zeit, allenthalben im Heil. Reich, es sey in Unsern und Ihrer Lbden Oesterreichischen Erblanden, oder sonst, nicht zu gebrauchen: So hat Sich auch gedachter Unser Bruder, für Sich und Derselben Erblanden und Landschafften, bewilligt und verschriben, den ausländischen Prälaten, so auf obgemeldte erlangte Bullen etliche ihrer Güter verkaufft worden sind, die Kauffsumma derselben Güter, in sechs Jahren den nächsten, wieder zu erstatten und zu bezahlen; alles nach laut Ihrer Lbden Brieff und Verschreibung, deßhalb aufgericht.„

Daß endlich vile Erzbisthümer, Bisthümer, und Abteyen durch den Religions- und Westphälischen Friden denen Evangelischen überlassen und resp. secularisiret worden seyen, ohne den Pabst darum zu fragen, noch auch seinen Widerspruch dagegen zu achten, haben wir schon oben vernommen.

Der Freyherr von Kreittmayt schreibt (1) aber: „Unsere Canonisten = = lassen die Secularisation, ex qualicunque demum demum causa, ohne Päbstliche Autorität nimmermehr zu. = = Was in Pace Westphalica dißfalls geschehen ist, sehen sie für eine Sache an, welche man Catholischer Seits nicht zu hindern vermochte, sondern, ad evitandum maius malum, toleriren und geschehen lassen mußte.„

* * *

Gewissens-Sachen.

§. 39.

Gewissens-sachen.

Endlich so gestehen die Catholische in Teutschland auch dem Pabst in vilen Gewissenssachen alleine die Dispensation, Absolution, u. d. zu:

Es

(1) l. c. §. 22. n. 3. p. 2109.

Es ist aber auf denen Reichstägen Anno 1523. 1613. ꝛc. wegen Relaxirung der Eyde, der Juramenten bey denen Stifftern, Ritterorden, Dispensationen in Ehesachen, u. d. resp. von denen Catholischen selbst, oder auch von denen Evangelischen, allerley geklagt worden: Absonderlich aber machte An. 1654. der Punct wegen Relaxirung der Eyde durch die Päbstliche Nuntios zu thun: Der Kayser und die Catholische wollten es nur auf die zukünfftige Zeiten ziehen; die Evangelischen hingegen auch auf die vergangene. Endlich wurde es im R. Absch. Anno 1654. §. 164. so gefaßt: Der Kayser wolle dasjenige, was die Stände wegen der Nuncio-rum Apostolicorum Absolutionen à Juramentis, und daß dergleichen Relaxationen in den Gerichten, sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter ad effectum agendi, nicht zu attendiren seyn sollen, hierbey erinnert, beobachten.

Die Evangelische waren zwar mit diser Fassung nicht zufriden; erhielten aber nichts.

Anno 1664. thate das Corpus Evangelicum dem Kayser eine Vorstellung wider die von dem Pabst dem Catholisch gewordenen Herzog Christian zu Mecklenburg wider alle Göttlich- und menschliche Rechte ertheilte Ehescheidungs-Dispensation; und des Kayfers Confirmation derselbigen: Und den 10. (20.) Maji 1665. erliesse das Corpus Evangelicum ein nochmaliges umständlicheres Schreiben ad Imperatorem, in welchem das vorige Ansuchen pro cassatione Decreti confirmatorii und nachgefolgter Declaration um so mehr wiederhohlet wurde, als es denen gemeinen und Reichs-Gesezen gänzlich zuwider lauffe, und alles dadurch wieder in eine unselige Unruhe und Confusion gestürzet werden müßte: Ich habe aber nicht gelesen, daß beedes die geringste Würckung gethan habe.

§. 40.

Weiter hat Pabst Gregorius XIII. eine Veränderung in dem Calender. Calender vorgenommen, welche sich auch der Kayser und die Catholische in Teutschland freywillig haben belieben lassen, und solchen Calender ohne einen Reichsschluß in ihren Landen eingeführet haben: Die Evangelische hingegen seynd bis jezo nicht darzu zu bringen gewesen, daß sie selbigen erkannt hätten.

Ein feines Bedencken der Universität zu Tübingen von 1583. 24. Nov. an den Herzog zu Würtemberg wegen Einführung dises Calenders ist bey Hrn. geh. Arch. Sattler (1) zu lesen.

(1) in der Gesch. der Herzog. zu Würtemb. 5. Theil, Beyl. 18. S. 50.

Ich habe ferner anderwärts (1), resp. umständlich, angeführt, was auf dem Reichstag Anno 1641. auf dem Reichsdeputationstag Anno 1644. bey denen Westphälischen Fridenshandlungen, wie auch auf dem Reichstag Anno 1653. und 54. dißfalls verhandelt worden ist: Da es aber doch am Ende zu keinem Schluß kame, und dise Materie künfftig vermuthlich auf sich beruhen wird; so will ich mich auch nicht weiter dabey aufhalten.

* * *

Staats-Sachen. (2)

§. 41.

Kayserthum.

Die Päbste geben vor: Die Teutsche hätten die Kayserliche Würde ihnen zu dancken; weil Pabst Leo VIII. Carl den Grossen zum Kayser erkläret, und das Römische Reich von denen Griechen auf die Francken gebracht habe.

Alleine nicht nur die Evangelische, sondern auch die neuere Catholische Scribenten selbsten eben so wohl, als manche alte, halten es vor eine Fabel, daß Carl M. die Kayser-Würde dem Pabst zu dancken habe. Deme ich nur noch mit wenigem beifüge, 1. daß die Teutsche ihr Recht zum Kayserthum nicht von Kayser Carl dem Grossen, sondern von Otten dem Grossen, herleiten; mithin käme es auch allenfalls nicht darauf an, was zu Carls, sondern was zu Ottens, Zeiten geschehen seye? 2. Gesezt, es wäre alles wahr, was die Päbste sagen, und es flösse das daraus, was sie vorgeben; so würden sie zwar aus disem Grund sich ein Recht über den Kayser, qua Kayser, und über das Römische Kayserthum zuschreiben können, nicht aber über den Kayser, qua König in Teutschland und über das eigentliche Teutsche Reich.

Indessen haben die Päbste dannoch auf disen sandigten Grund nach und nach wichtige Säze zu bauen gesucht, nemlich forderist: Das Römische, ja gar auch das Teutsche, Reich seye ein Päbstliches Lehen, oder doch eine Päbstliche Gabe, und was ein jedesmal regierender Kayser und König in Teutschland für Macht und Gewalt besize, rühre alles von dem Pabst her.

Ja es gabe noch Anno 1711. solche unwissende oder freche Italiäner, welche, zum Aergerniß derer verständigen Catholischen selbsten, von dem Teutschen Reich auf eben den alten Päbstlichen Fuß

(1) in meinem Teutschen Staatsrecht, Tom. 8. p. 311. sqq.
(2) s. mein T. Auswärt. Staatsrecht, S. 873. u. f.

Fuß schrieben, und die Päbstliche Ministri waren so schlechte Politici, daß sie dise Chartequen selbst an denen Churfürstlichen Höfen und auf dem Wahltag bekannt machten, und sich damit prostituirten.

§. 42.

Was die Päbste in älteren Zeiten sich bey der Kayserwahl angemasset haben, übergehe ich. Kayserwahl.

Nachdeme einige Churfürsten angefangen haben, sich zur Evvngelischen Lehre zu bekennen, hat der Pabst sich herausgenommen, dem Kayser durch zweyerley Brevia Vollmacht zu geben, die Evangelische Churfürsten von der Wahl auszuschliessen, oder dieselbe, gleichsam ex dispensatione des Pabsts, zuzulassen: Kayser Carl V. aber ware zu klug, und bedienete sich weder eines noch des anderen, und die Wahl gienge ihren ordentlichen Gang.

Als hingegen Anno 1711. der seiner Regalien privirte Churfürst zu Cölln und der in die Acht erklärte Churfürst zu Bayern nicht zu der Wahl zugelassen werden wollten, mengte sich der Pabst wieder darein, zumalen da Cölln von ihme seiner Erz-Bischofflichen Würde nicht entsezet ware, und liesse unter der Hand bey denen Catholischen starcke Vorstellungen dagegen thun; er getrauete sich aber wiederum nicht, offentlich etwas deßwegen zu moviren. Das Ende ware, beede Churfürsten blieben weg, und mußten nachhero die Wahl selbsten als gültig erkennen.

Zu der Wahl selbsten schicken die Päbste schon lange fast allezeit Cardinäle, oder Nuntios, und meinte der Römische Hof noch Anno 1711. man müsse eine dergleichen Person auf dem Wahltag nicht nur aus Freundschafft oder Respect, sondern aus einer Schuldigkeit, zulassen: Man lehrete aber Monsignore Albani zu Franckfurt das Teutsche Staatsrecht besser verstehen, und er mußte, zum Zeichen, daß er nichts bey der Wahl zu thun habe, über die Wahl, gleich anderen Zuschauern und Fremden, emigriren.

Daß der Pabst prätendire, der neue Kayser solle gleich nach der Wahl ihme seine Erhebung notificiren, ehe er, der Pabst, dessentwegen offentliche Freuden-Bezeugungen anstellen lasse; das möchte noch mitgehen.

Noch Anno 1742. schiene fast, der Päbstliche Nuntius habe gute Lust gehabt, des abwesenden Chur-Fürstens von Trier Stelle bey der Crönung, mit Ausschliessung dises Gesandtens, zu vertreten,

treten, habe auch gar irgendwo einigen Eingang gefunden; wenigstens gaben die geäusserte Principia, daß die Cron-Auffezung und Salbung nicht nur actus ecclesiastici & episcopales, sondern auch à Pontifice dependentes, seyen, dergleichen Muthmassungen an die Hand und veranlaßten eine Deduction: Ob und resp. wie ferne Unctio & Coronatio nothwendig, und Actus ecclesiastici & episcopales oder à Pontifice dependentes seyen? so in meinem T. Staatsrecht befindlich ist.

Uebrigens kame der Nuntius mit diser Prätension nicht an das Licht, vil weniger gestattete man ihme bey der Crönung etwas weiter, als in der Kirche einen Zuschauer abzugeben.

Bey der Crönung wird der Kayser befragt: Vis Sanctissimo in Christo Patri & Domino, Romano Pontifici- & Sanctæ Romanæ Ecclesiæ *subjectionem* debitam & fidem reverenter exhibere? und Er muß dises nicht nur mit: Volo beantworten, sondern auch leiblich beschwören: Und nachmals muß er nochmals bey eben disem Actu schwören: Sanctissimo Romano Pontifici & Ecclesiæ Romanæ, - - - condignum & canonicum honorem volo exhibere, ea etiam, quæ ab Imperatoribus & Regibus, Ecclesiæ - - collata sunt & erogata, inviolabiliter ipsis conservabo & faciam conservari. Ob aber wohl das Wort: *Subjectionem* durch den (zwar auch æquivoquen) Zusaz: *Debitam* limitirt zu seyn scheinet, und wohl von geistlichen Dingen (doch auch alsdann nicht anderst, als so weit es mit der Teutschen Staatsverfassung compatibel ist,) erkläret werden kan; so wäre doch besser, es würde, statt dessen, ein anderes anständigeres Wort substituiret.

Nachdeme nunmehro dem Pabst schon längst kein Wahl-Decret mehr communiciret wird; so fället auch das Examen der Wahl völlig hinweg: Wie dann auch noch Kayser Carl der VI. in seinem solennen Notificationsschreiben an den Pabst der auf ihne ausgefallenen Wahl, eben so wenig als in seines Gesandtens Anrede an den Pabst, einer Confirmation gedachte, noch gedencken liesse; wiewohl es auch an dem in der lezteren beygefügten leeren Compliment zu vil ist, ob gleich der Pabst selbst in seiner Antwort sich auch nicht anderst, als auf eine eben so dunckele und generale Art, auszudrucken getrauete.

Nach

Nach dem Freyherrn von SENCKENBERG (1) schloß Kayser Maximilian II. im Jahr 1564. mit dem Pabst Concordaten über die aufzuhebende Päbstliche Bestättigung der Römischen Königs-Wahl.

Der Kayser solle aber dem Pabst noch über dises durch eigens darzu abgeschickt- und bevollmächtigte Gesandten Obedienz versprechen, und in der That ist es seit des unglücklichen Kayser Heinrichs V. Zeiten üblich, nunmehro aber, oder vilmehr schon vorlängst, zu einer solchen Ceremonie worden, von deren die Päbste öffters mehr Chagrin, als Freude, geschweige Nuzen, gehabt; wiewohl in neueren Zeiten einige Kayſere sie gar der ganzen Sache überhoben, und es säuberlich völlig haben bleiben lassen; und zwar von Rechtswegen.

Herr Prof. SCHMIDT (2) schreibt: Volunt quidam, - - Imperatorem hodie tantum Obſervantiam, non vero amplius Obedientiam filialem, præstare; quod assertum hoc solumodo argumento convincitur atque enervatur, quod ante Coronationis atque Unctionis actum à Consecratore, præter alia, interrogetur Imperator: Velitne Pontifici *obsequium* præstare? ad quod itidem respondet: Volo: Er irret sich aber: Dann das Wort: *Obsequium* kommt in dem Eyd nicht vor; wiewohl der Ausdruck: *Subjectio* noch ärger ist.

§. 43.

Ein Röm.. Kayser ist, vermöge seiner Capitulation, dem Römischen Pabst Schuz schuldig. Was dises besagen wolle, davon ist in dem Tr. von den Kayserl. Regierungsrechten nachzusehen. Kayſers Schuz.

Was bey denen Wahltägen Maximilians II. und Rudolfs II. resp. wegen der Evangelischen Churfürsten Protestation gegen die Verbindlichkeit dises Punctens, und dessen gänzlicher Auslassung, vorgegangen ist, kan hier keinen Plaz finden; gleichwie auch das nicht, was sonst wegen der Fassung diser Stellen paßieret ist.

§. 44.

Durch die Teutsche Wahl und Crönung solle der erwählte, ob gleich würcklich regierende, Prinz doch nur Römischer König werden, sich selbsten also schreiben und vom Pabst und Anderen also Päbstliche Crönung.

(1) v. H. von SELCHOW juriſt. Bibl. 1. Band, 6. S.
(2) in Princip Jur. publ. Germ. §. 319. p. m. 358.

also genannt werden, biß er auch vom Pabst gecrönt und durch solche Crönung zum Kayser erhöhet worden seye.

Es ist auch nicht zu bergen, daß die Teutsche ehedessen in der Zeit der Unwissenheit denen Päbsten dises alles zugestanden haben; wie man nur zur Probe die güldene Bull vor die Hand nehmen darff, wo des Regis Romanorum in Imperatorem (durch die Päbstliche Crönung) *promovendi* so offt gedacht wird: Und noch klärer erhellet es aus allen Urkunden derer Kaysere selbst, und aus Gegeneinanderhaltung der darinn befindlichen vor und nach der Crönung gebrauchten Titulaturen, ingleichen aus dem Schluß derer Urkunden, in welchem die Anni Regni von Zeit der Wahl, die Anni Imperii aber erst von Zeit der erhaltenen Päbstlichen Crönung, angerechnet werden: Indessen schreiben Sie Sich doch seit Kayser Maxens I. Zeiten erwählte Römische Kayser.

§. 45.

Preces primariæ. Insbesondere behauptet auch der Pabst, ein regierender Römischer Kayser seye nicht befugt, das Jus primariarum precum auszuüben, Er habe dann zuvor von dem Pabst ein Indult darzu erlangt: Daß aber die Kaysere zu unseren Zeiten dessen nicht geständig seyn wollen und was es darüber für Streitigkeiten gesezt habe? davon kan der cit. Tr. mit mehrerem nachgesehen werden.

§. 46.

Absezung ꝛc. In vorigen Zeiten maßten sich die Päbste an, die Kaysere abzusezen: Weil aber dise Zeiten vorbey seynd, will ich davon schweigen.

§. 47.

Reichsvicariat. Ehedessen hielten sich die Päbste ferner zu dem Reichsvicariat im ganzen Röm. Reich berechtiget: Pabst Clemens V schreibt daher *in Clement. Pastoralis. de Sentent. & re iudicat.* Nos, tam ex Superioritate, quam ad Imperium non est dubium Nos habere, quam ex potestate, in qua (vacante Imperio,) Imperatori succedimus, - - - declaramus, &c. und Pabst Johannes XXII. liesse nach dem Tode Kayser Heinrichs VII. eine Constitution deßwegen ausgehen, welche man auch in dem Corpore Juris canonici unter denen sogenannten Extravagantibus Iohannis XXII. *Tit. 5. ne Sede vacante aliquid innovetur*, antrifft.

Hingegen machten Kayser Ludwig IV. und die Reichsstände Anno 1339. auf dem Reichstag zu Franckfurt disen Schluß dagegen; Falsissimum esse, per vacationem Imperii ius ad Papam devolvi,

devolvi, idque esse contra Sacri Imperii libertatem, dignitatem, iura ac maiestatem: Longa enim & approbata consuetudine, inconcusse à Maiorum ordinatione hactenus observata, vacante Imperio, ius administrandi Imperii iura, Feuda conferendi, & negotia cætera disponendi Palatino Rheni debetur, non obstante *Clementina*: *Pastoralis*.

Seit vilen hundert Jahren hat sich auch kein Pabst mehr mit diser Ansprach gemeldet.

Endlich so ware noch Pabst Paulus IV. so gar nicht mehr bey der Vernunfft und Sinnen, (dann mit disen Worten mahlet ihne der Reichs-Vice-Canzlar Seld in seinem Bedencken an Kayser Ferdinand I. ab,) daß er prätendirte, Kayser Carl V. hätte das Kayserthum ihme resigniren, oder doch von ihme Erlaubniß darzu haben sollen; sein Nachfolger aber besonne sich anderst.

§. 48.

Churfürsten.

Wie es nun die Päbste denen Kaysern gemacht haben; eben solches Spil suchten sie auch mit denen Churfürsten anzufangen. Pabst Innocentius III. ware so keck, in den Tag hinein, als etwas ausgemachtes, zu schreiben: Die Churfürsten hätten ihr Wahlrecht dem Päbstlichen Stuhl zu dancken. Der Beweis hievon solle seyn: Weil die Päbste das Römische Reich von denen Griechen auf Carl den Grossen gebracht hätten: Da aber, vorbesagter massen, das lezte falsch ist, so kan auch das erste nicht wahr seyn, und die Teutsche haben ja ihre Könige gewählet, ehe das Römische Kayserthum mit dem Teutschen Reich verbunden worden ist; wer hat es ihnen dann dazumal erlaubt?

Pabst Clemens der V. behauptete indessen Anno 1312. auf dem Concilio zu Vienne ein gleiches, wie in der *Clementin. Tit.* 9. noch jezo zu lesen ist.

Doch in denen vorigen Geschichtlosen Zeiten fiele man auf einen anderen Traum, und gabe vor, der Pabst, oder (nach Anderen,) der Pabst und Kayser zugleich, hätten zu oder um Kayser Ottens III Zeiten das Churfürstliche Collegium angeordnet: Weil aber weder Urkunden, noch Zeugnisse alter Scribenten, zur Bestättigung eines so wichtigen Sazes vorhanden seynd; so haben vorlängst auch die Catholische Scribenten selbst, z. E. Baronius, Pagi, Mallinkrot, &c. sich diser Fabel geschämt, und nunmehro ist man von dem Ursprung des Churfürstlichen Collegii

aus unbetrüglichen Nachrichten und Gründen eines anderen überzeugt.

Dessen ohnerachtet ware noch Pabst Innocentius X. so keck, in seiner Protestation wider den Westphälischen Fridensschluß als eine ausgemachte Sache anzugeben: Der numerus septem Electorum seye olim autoritate Apostolica präfiniret worden.

Daß der Pabst viles darzu beygetragen habe, daß die Chur-Würde von Pfalz auf Bayern gekommen ist, hat seine unstreitige Richtigkeit; doch thate der Pabst alles nur ins Geheim durch Vorstellungen an dem Kayserlich-Spanisch- und anderen Höfen; offentlich aber hat er es nicht gewagt, sich in die Sache zu mengen.

Ferner liesse der Pabst seinen Eifer blicken, als durch den Westphälischen Friden die achte Chur für das Haus Pfalz errichtet wurde, und führete dises nahmentlich mit als eine Ursach an, warum er sich für berechtiget hielte, besagten Friden zu cassiren: Die Teutsche aber lachten darüber, und seitdeme die Churfürsten zu Pfalz Catholisch seynd, erkennet sie der Pabst selber für Churfürsten, ohnerachtet sie noch jezo keinen anderen Grund ihrer dermaligen Chur-Würde haben, als den Westphälischen Friden: Und das allerartigste ist, daß der Pabst selbst durch seinen Nuntium den Vorschlag wegen der achten Chur gethan hatte.

Als Anno 1692. vom Kayser Leopold die neunte Chur errichtet wurde, mischte ein übertribener Religions-Eyfer einiger Teutschen den Pabst unbehutsamer Weise mit in dise Sache ein: Dann es schrieben nicht nur m. Augult. derer meisten geistlichen Fürsten Gesandten zu Regenspurg an den Päbstlichen Nuncium zu Wien, und ersuchten ihne, die Sache hintertreiben zu helffen, (1) sondern den 10. Nov. liessen sie auch an den Pabst selbsten ein Schreiben abgehen: So vil mir aber bekannt ist, hat sich der Pabst der Sache wenigstens nicht offentlich angenommen.

Auf dem Wahltag zu Franckfurt Anno 1711. hingegen sollte der Päbstliche Nuncius gar diser neunten Chur-Würde wegen etwas widriges offentlich vortragen: Der Churfürst zu Maynz aber meinte es noch so gut mit ihme, und überzeugte ihne, daß niemand

(1) vid. Lünigii Liter. Procer. Europ. T. 3. p. 365.

niemand mehr Schaden davon haben würde, als der Pabst, dessen Nuncius, und die Catholischen selbst; daß also dise unzeitige Geburt nicht an das Licht kame; wiewol aus folgendem erhellen will, Chur-Maynz habe sich dennoch unterstanden, eine heimliche Protestation von dem Nuncio so gar ad Acta Collegii Electoralis zu bringen.

Anno 1742. nemlich kame folgendes zum Vorschein:

Nos Georgius ab Auria, Archiepiscopus Chalcedonienſis, Sanctiſſimi Domini noſtri Papæ Benedicti XIV. Prælatus Domeſticus, Pontificii Solii Aſſiſtens & ad Comitia Francofurtenſia Apoſtolicus extra ordinem Nuntius.

Quamvis omnibus notum manifeſtumque ſit, quanta fuerit Sanctæ Sedis omni tempore ſollicitudo, ne in Collegium S. R. I. Principum Electorum adſcriberetur Hannoverianus Dux Acatholicus, multoque minus ad ferendum in Romanorum Regum Electionibus ſuffragium admitteretur: Quia tamen timendum eſt, ejusdem quoque ſuffragium in proxima cœteroquin gratiſſima novi Romanorum Regis Electione rurſus recipi poſſe; hinc, ne ex præſentia noſtra ullum Sedis Apoſtolicæ acquieſcentiæ argumentum deſumatur, nos, Prædeceſſorum noſtrorum veſtigiis & proteſtationibus eadem de cauſa alias editis inhærendo, ex muneris noſtri officio & ſpeciali Sanctiſſimi Domini noſtri Papæ mandato, Sanctæ Sedis & Sanctitatis Suæ nomine ſolenniter proteſtari cogimur, Sanctam Sedem ſupradicti Hannoveriani Ducis inter S. R. I. Principes Electores adſcriptioni ejusque ad Suffragium ferendum admiſſioni nullatenus conſenſiſſe, nec conſentire, quin imo dictam admiſſionem reprobamus, &, quantum in nobis eſt, irritam volumus, ita, ut nullum jus eidem Duci Hannoveriano per eam acquiratur, vel quæſitum cenſeatur. In quorum fidem & teſtimonium & ad omnium tam præſentium, quam poſterorum, memoriam publicam hanc de & ſuper præmiſſis declarationem & proteſtationem dare voluimus, manus noſtræ ſubſcriptione & noſtri ſigilli minoris appoſitione & impreſſione munitam. Francofurti hac die vigeſima tertia Jan. 1742.

Chur-Braunſchweig verlangte Satisfaction, daß Chur-Maynz es angenommen hätte: Diſes aber entſchuldigte ſich vermeintlich damit, daß die Schrifft nicht zu denen Reichs- oder

Churfürstlichen, sondern nur zu denen Erzbischöfflichen, Acten gelegt worden seye.

§. 49.

Reichstäge, u. d.

In denen vorigen Zeiten hatten die Päbste vilfältig ihre Legaten und Nuncien auf denen Teutschen Reichstägen, welche auch so gar in denen öffentlichen Versammlungen des Kayfers und derer Stände erschienen: Endlich aber erfanden die Teutsche eine gute Manier, ihrer los zu werden. Wann nemlich dergleichen Nuncii auf Ausrottung der emporgekommenen Evangelischen Lehre drungen, oder Geld haben wollten; so rückten die Teutsche mit ganzen Compagnien von Gravaminibus gegen den Päbstlichen Stuhl heraus, und verlangten, forderist disen Schaden zu heilen: Solches klunge aber in denen Römischen Ohren so widrig, daß sie meistens lieber gar hinweg blieben.

Sonderlich aber ärgerte sich der Pabst darüber, daß man unter Kayser Carl V. nach und nach anfienge, auf Reichstägen auch von der Religion und denen Kirchengütern zu handlen: Der Kayser liesse sich aber nicht abhalten, auch nachhero dergleichen Materien noch ernstlicher, als zuvor, auf Reichs-Täge zu bringen.

Ein Wunder ware es, daß, da Anno 1555. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg der Cardinal Moronus, als Päbstlicher Legat, gegenwärtig ware, und wohl wußte, daß wegen des Religions-Fridens tractieret würde, derselbige doch mehr Phlegma hatte, als sein College, der Cardinal, Bischoff von Augspurg, der mit einer eventualen Protestation herausruckte; wo hingegen Moronus ganz stille sasse: Indessen mißbrauchten die Catholische nachhero auch das blosse Stillschweigen des Pabsts dahin, daß sie vorgaben, es habe ohne des Pabsts Einwilligung kein dergleichen Fride getroffen werden können: Ja auch nach geschlossenem Religions-Friden liesse der Pabst wenigstens offentlich keinen Unwillen darüber mercken, biß auf das Jahr 1566.

Wie sich aber damals so wohl Pabst Pius V. als sein Legat verhalten habe? davon seynd des Catholischen ehrlichen und berühmten Thuani (1) Worte merckwürdig.

Nachhero fanden sich die Päbstliche Nuntii ganz ungebeten bey allen Fridens-Congressen ein, wo sie meinten, daß etwas ihrem

(1) Lib. 39. p. 372.

rem Hof vortheilhafft- oder nachtheiliges vorkommen könnte, und ist schon anderwärts erzählet worden, wie gegen den Westphälischen Friden forderist der auf dem Congreß befindliche Päbstliche Nuntius eine gedoppelte Protestation eingelegt, der Pabst selbst aber dieselbe genehm gehalten, wiederhohlt und noch weiter ausgedehnet habe.

Zu Wien wurde dise Päbstliche Protestation nachgedruckt, mit dem Beysaz: Romæ ex Typographia Reverendæ Cameræ Apostolicæ. MDCL. Et denuo Viennæ Austriæ, ex Typis Matthæi Cosmerovii, in aula Colonienſi, de Mandato Illustrissimi & Reverendissimi Domini, D. Camilli Mettii, Archi-Episcopi Capuæ, apud Sacram Cæsaream Majestatem Nuntii Apostolici, die 7 Septembr. 1650.

Der Schwedische Gesandte zu Nürnberg Oxenstirn stellte darauf den 11. (21.) Oct. 1650. dem Reichs-Directorio vor: Es seye ihme von Wien ganz sichere Nachricht zugekommen, daß die Anno 1648. wider das Instrumentum Pacis von dem Pabst zu Rom ausgelassene und dises Jahr wieder geregte Protestation, daselbst gedruckt, und, mit Vorsezung einer neuen Präfation von dem Nuntio Apostolico, ad Valvas Ecclesiarum durch ganz Oesterreich zu affigiren verordnet worden sey: Dises wäre ein weit-aussehendes und dem Instrumento Pacis höchst-präjudicirlich Werck, welchem in Zeiten zu begegnen und allem daraus erwachsenden Unheil vorzubauen, er erinnert haben wollte. Der Würtembergische Gesandte vermeldete darauf, daß besagte Päbstliche Protestation zu Wien zwar würcklich angeschlagen, aber auf ausdrücklichen Kayserlichen Befehl wieder abgenommen worden sey.

Den 17. (27.) Oct. aber kame bey der Reichs-Deputation zu Nürnberg vor: Daß der Churfürst zu Trier gänzlich wiederum von dem am 30. Aug. jüngsthin aufgerichteten Recess der Subdelegirten abtreten und das Spil an dem Ende, wo er es gelassen, wieder anheben wolle; sonderlich aber, daß er die Bullam Pontificiam contra Instrumentum Pacis, ohne daß Er weder von Ihro Päbstlichen Heiligkeit, noch von dem Nuntio Apostolico, darum wäre ersucht worden, contradicente etiam Capitulo, allein nach seinem Willen habe publiciren lassen: Dahero wurde per Unanimia Mittwochs den 23. Oct. (2. Nov.) in Consilio geschlossen: Damit man dises unruhigen Churfürstens einmal abkomme;

komme; so sey das am 30. Jul. lezthin an Ihro Kayserliche Majestät abgegebene Gutachten, pro deponendo Electore & exuenda ipsi omni Secularitate, zu wiederhohlen.

Bey diser Gelegenheit erinnerte der Braunschweig-Lüneburgische Gesandte, es möchte in Abfassung solchen Schreibens an Ihro Kayserliche Majestät zugleich der Bullæ Pontificiæ gedacht, und der Herrn Catholicorum Dissensus deßhalben angeführt werden. Der Chur-Maynzische aber erwiederte: Dem Werck sey in dem Instrumento Pacis bereits wohl abgeholffen, darinnen alle und jede Protestationes und Contradictiones auf einmal verworffen wären, und hätten die Augspurgische Confessions-Verwandten wegen ihres, der Catholicorum, dißfallsigen Consensus schon an deme genug, daß sie Se. Kayserliche Majestät jezo selbst mitanlangeten, ex hoc potissimum Capite, den Trevirensem vom Regiment gar abzuthun; sein Herr, der Churfürst von Maynz, hätte ein besonderes Disgoulto darüber geschöpft, und halte davor, daß alle diejenigen, so an Divulgation solcher Bullen interessirt wären, vor lauter Fridensstöhrer zu halten seyen. Der Bambergische Gesandte erzählte dabey, se legisse aliquando in Instructione Nuntii Guinetre, quod Papa ipse octavum Electoratum pro Remedio Pacis proponere eum jusserit; mit dem Beyfügen, zu Wien habe der Kayser den Buchdrucker, der die Bullam nachgedrucket, in Thurn werffen lassen, und noch 2000. Rthlr. zur Straffe dictirt.

Uebrigens bliebe damals die Sache auf sich beruhen.

Anno 1654. ware daher der Päbstliche Nuntius am Kayserlichen Hof, so mit demselbigen auf dem Reichstag zugegen ware, um so vil kühner, gegen die in dem Reichsabschid geschehene Bestättigung des Westphälischen Fridens von neuem zu protestiren.

Ja als Anno 1679. der Nimwegische Fride geschlossen wurde, legte der Nuntius Bevilaqua abermalen um deßwillen eine Protestation darwider ein, weil der Westphälische Fride dadurch bestättiget würde:

Doch meritiret, auch hier folgender Extract Reichs-Hof-Raths-Protocolls gelesen zu werden:

11. Jun. 1649.

Pacificatio Imperii, in puncto Bonorum ecclesiasticorum, sive Dux Savelli de dato 5. & præs. 25. Dec. nup. refert

fert, quid Sua Sanctitas in hoc puncto conqueſta, & à ſe reſponſum fuerit, cui reſponſo Sua Sanctitas tandem acquieverit, condolendo Suæ Majeſtati Cæſareæ, Ejusque ſummam pietatem laudando, & è contra inculpando illos, qui cauſam tot damnorum & tantæ jacturæ Bonorum eccleſiaſticorum dederint, (denotando, ut ipſe judicet, Miniſtros Gallicos,) neque dubitare Suam Sanctitatem, quin Deus ſuo tempore meritas de iis ſumturus ſit pœnas &c.

1. Ponantur hæ Litteræ ad Acta, & bene aſſerventur. Et reſpondeatur Duci Savelli, laudando ipſius curam & fidem in defendenda Reſolutione Suæ Majeſtatis Cæſareæ, ſimul etiam injungendo, ut data occaſione ſignificet Suæ Sanctitati, gratum accidiſſe Suæ Majeſtati, & ſolatio fuiſſe, quod Sua Sanctitas rationibus à Se allatis acquieverit &c.

Weil nun denen Evangeliſchen diſe Art des Römiſchen Hofes und deren Folgen nur allzuwohl bekannt ſeynd, ſo ſuchten ſie, ſo weit nur das Band der menſchlichen Geſellſchafft, nemlich Treu und Glauben, immer reichen kan, demſelbigen vorzubiegen.

Solchemnach wurde in Kayſer Leopolds Capitulation *art.* 2. addirt: „Auch alle wider den Friden-Schluß eingewandte Proteſtationes & Contradictiones, ſie haben Namen, wie ſie wollen und rühren woher ſie wollen, nach Beſag erſtgedachten Friden-Schluſſes, verwerffen.„

Des Römiſchen Königs Joſephs Capitulation iſt *art.* 2. hierinn der Leopoldiniſchen gleich, auſſer daß, auf Chur-Brandenburgiſches Verlangen, addiret wurde: „und vernichten.„

In Kayſer Carls VI. Capitulation gienge man *art.* 2. dem Projecto perpetuæ de Anno 1671. und der Joſephinæ nach, und fügte am Ende, nach: „Vernichten,„ noch bey: „Wie ſie denn auch längſt verworffen und vernichtet ſeynd.„

Und dabey lieſſe man es auch in den jüngſten Capitulationen bewenden.

Deſſen ohnerachtet behauptete der Freyherr von Ickstatt in einer eigenen Diſſertation, daß die Päbſtliche Proteſtation dennoch gewiſſer maſſen ihre Würckung habe, nemlich, wie Herr P. Schmidt (1) ſchreibt: Si Pacta hæc (den Weſtphäliſchen Friden)

(1) in Inſtit. Jur. eccleſ. Tom. 1. p. m. 110.

den) casu quodam resolvi contingeret, iura Pontificis denuo reviviscerent; item 2. si quis Princeps una cum Subditis ad Sacra Catholica rediret, idem contingere esset necesse, resque sacræ restituendæ, ut ante eam Pacem fuerunt, nisi specialis concessio aliud quid determinet.

Was nun das erste anbelangt; so wäre freylich eine solche Staatsrevolution auch in Teutschland nicht unmöglich: Weil aber alsdann der Religions- und Westphälische Fride auch die Evangelische in Ansehung derer Catholischen nicht mehr binden würde; so käme es darauf an: Welche Parthie den grösten Vortheil davon ziehen würde?

Betreffend aber den andern Fall; so wird 1. derselbige sich nicht leicht ereignen, 2. ist es bekannt, wie leicht der Pabst darinn dispensirt, wann ein Evangelischer Herr auch nur für seine Person Catholisch wird; und 3. gestehen der Kayser und die Catholische Reichsstände auch in Ansehung der Kirchengüter, so vil die Weltlichkeit derselbigen betrifft, dem Pabst nichts ein, und also hätte auch des Pabsts Bewillig- oder Abschlagung einer solchen Dispensation in Foro externo keinen Nuzen, sondern nur in Foro interno, den man solchen Herrn gerne gönnet.

Ueberhaupt hat Herr von Ickstatt, selbst nach denen von ihme bekannt gemachten Brieffen von Rom, die weder kalt noch warm seynd, ohne Zweifel mit seiner ganzen Schrifft am Päbstlichen Hofe eben so wenig eine grosse Ehre eingelegt, als bey denen Evangelischen.

Jedoch was mußten die Evangelische, sonderlich von Chur-Maynz, gedencken, als Anno 1742. auch eine Päbstliche Protestation gegen die Kayserl. Wahlcapitulation, so von Chur-Maynz angenommen worden ware, zum Vorschein kam!

§. 50.

Vergleiche. Anno 1709. machte der König in Preussen mit der Reichs-Statt Cölln einen Vergleich, darinnen auch einiges wegen des Religions-Exercitii enthalten ware: Der Päbstliche Nuntius zu Cölln aber caßierte solchen in einer offentlichen Protestation und der Pabst ratificirte dises Verfahren in einem an solchen Nuntium erlassenen Brevi, und befahle ihme, solches offentlich bekannt zu machen, wie diser auch thate.

Hingegen thate der Chur-Brandenburgische Gesandte den 19. Febr. in Conferentia Evangelicorum einen (bald auch überall bekannt gemachten,) nachdrücklichen Vortrag dagegen.

§. 51.

Ryswickischer Fride.

Weiter hat sich der Pabst in die Ryswickische Fridens-Clausul-Sache gemenget, und deren von denen Evangelischen gesuchte Abrogation zu hintertreiben getrachtet: Ja das Corpus Evangelicorum konnte den 16. Nov. 1720. gar an den Kayser schreiben: „Euer Kayserliche Majestät werden aus dem, was unten von der Ryswickischen Clausul, als einer der grössesten Beschwerden der Evangelischen, vorkommen wird, allergnädigst ersehen, wie der Römische Hof hierzu die erste Veranlassung gegeben, und bey Dero in GOtt ruhenden glorwürdigsten Herrn Vaters Kayserlichen Majestät gleich anfangs den Versuch (wiewol vergeblich,) gethan, um disen allergerechtesten Kayser von der Verordnung des Westphälischen Fridens und demjenigen, was Sie Ihren Alliirten versprochen, abzuleiten.„

§. 52.

Pfälzische Religions-Strittigkeiten.

Als Anno 1719. die Evangelische darauf drungen, daß Chur-Pfalz denen Reformirten die gewaltsam entrissene Heil. Geist-Kirche zu Heidelberg restituiren sollte, suchte es der Pabst mit aller Macht zu hindern, und erliesse deßwegen an verschidene Catholische Stände ein Breve.

§. 53.

Der Evangelischen Beschwerden.

Es haben dahero die Evangelische fast von Zeiten des Religions-Fridens an Beschwerden über des Pabsts und seiner Nuntiorum in Teutschland angestifftete Händel geführet.

Was Anno 1594. 1598. 1613. und 1645. vorgekommen ist, übergehe ich.

Noch Anno 1720. sahe sich das Corpus Evangelicum genöthiget, an den Kayser zu schreiben: „Diser (Römische) Hof (wie unsere höchst- und hohe Herrn Principalen nur gar zu wohl wissen und das sub Lit. H (1) neuerlich zum Vorschein gekommene Päbstliche Breve noch weiter bestärcket,) spart keine Mühe und ihm gewöhnliche Intriguen, um Ew. Kayserl. Majestät Reichsväterliches Gemüth von Dero getreuen Evangelischen Ständen und deren Ministris, (obs möglich wäre,) ganz abzulencken, und

(1) Ist das in der Pfälzischen Sache erlassene.

zu seinem Vortheil (dergleichen vor und nach dem Religions-Friden und bey dem 30jährigen leidigen Kriege geschehen) Mißtrauen und Unfriden zu stifften.„

§. 54.

Päbstliche Bullen.

Der Kayser will keine Päbstliche Bullen in das Reich Catholischen Antheils ohne seine Vorbewußt und Genehmhaltung publiciren lassen: Alleine das Haus Oesterreich gestattet ihme auch dergleichen in seinen Erblanden nicht anderst, als auf obige Weise; wie aus disem Kayserlichen Decret d d. Wien den 3. Febr. 1681. erhellet: „Der Nieder-Oesterreichischen Regierung anzuzeigen: Aus denen eingelangten Berichten seye Ihro Kayserlichen Majestät vorgetragen worden, was massen der Herr Officialis des Fürstl. Wienerischen Bisthums eine Ihro Kayserl. Majestät seithero von denen Herrn Geheimen und deputirten Herren Räthen communicirte Päbstliche Bullam, ohne beschehene vorhergehende Anmeldung, affigiren, und sie, Regierung, darauf, wegen solcher unterlassenen alten Observanz, selbige herabnehmen lassen; welches dann Ihro Kayserl. Majestät, in Ansehung des von ohndencklichen Jahren gebräuchigen Herkommens, nicht ohnbillichen können ꝛc.„

Wie nun andere Catholische Stände dißfalls eben so vil Recht haben, als Oesterreich; so kommt es nur auf sie selbsten an, daß sie sich dessen bedienen.

Anno 1773. erliesse das Pabst an die Teutsche Erz- und Bischöffe wegen Aufhebung des Jesuiter-Ordens Brevia, und an den Kayser selbst eine Bull, ohne zuvor des Kaysers Bewilligung zu diser Aufhebungsbull erhalten zu haben: Was nun der Reichs-Hofrath dem Kayser in Ansehung dessen eingerathen habe, ist von mir anderwärts (1) erzählet worden.

Solche Päbstliche Bullen, welche dem Religions- und Westphälischen Friden zuwider seynd, können und dürffen ohne deren Verlezung, mithin bey Vermeidung der in disen enthaltenen Straffen, von Niemanden, er seye geist- oder weltlich, publiciret werden; dahero sich Churfürst Johann zu Trier allerdings eines Religions-Fridbruchs schuldig gemacht, da er Anno 1584. Pabsts Gregorii XIII. bekannte Bullam in Cæna Domini, (darinnen er die Lutheranos, Zwinglianos, Calvinianos, &c. ipsorumque recepta-

(1) in den Zugab. zu meinem rechtl. Bedenck. wegen Aufheb. des Jesuit. Ord. S. 4. u. f.

receptatores & fautores, & generaliter quoslibet defensores &c. excommunicirte,) durch ein öffentliches Edict in seinen Landen bekannt gemacht hat.

Die Erzstifft-Trierische Landes-Einigungen von 1456. und 1501. enthalten einiges gegen die zum Nachtheil der Landesfreyheiten ausbringende Päbstliche Bullen.

Die neuere Catholische Schrifftsteller (1) behaupten ferner mit Recht, daß eine bloß zu Rom gewohnlicher massen geschehene Bekanntmachung einer Päbstlichen Bull die Teutsche, und andere Nationen, nicht verbinde, und daß der Päbstliche Hof dabey nur die Absicht habe, auf dise Weise die Nothwendigkeit einer Landesherrlichen Erlaubniß, sich nach der Bulle achten zu dörffen und müssen, zu vermeiden ꝛc.

An unten (2) angezeigtem Ort heißt es: Es wäre zu verlangen, daß in Ansehung deren zu Rom, ohne einiges Vorwissen und Beyrath deren Bischöffen, verordnet wordenen, offt auf Deutschland ohnschicklichen, Constitutionen nicht ein blinder Gehorsam, und ein lediglices Executorium, denenselben zugemuthet werden solle.

Pabst Clemens XIII. liesse Anno 1759. 17. Sept. eine Verordnung ergehen, wider die Geistliche, so Handlung treiben, und sich in weltliche Sachen mischen:

Weil aber in denen Clöstern zu Regensburg nach wie vor fortgefahren wurde, Bier zu schencken; so wurde Anno 1761. 14. Sept. ein eigener Befehl deßwegen erlassen, allen Clöstern zu Regensburg durch Notarien und Zeugen insinuirt, und an die Domkirche angeschlagen. (3)

§. 55.

Endlich so will ich disen Abschnitt mit einer Stelle aus Kayser Josephs Manifest d. d. 26. Jun. 1708. schliessen, da es heißt: Solennissime pariter ac speciatim Romanæ contradicimus Curiæ prætensam illam, quoad Jura Tertiorum bonave temporalia potestatem, quam Bullæ Pontificiæ exercere præsumunt, cum hæ, nec validæ hoc in genere, nec receptæ sint, quibuscunque insigniantur nominibus, & Nos Romanumque Imperium obligare non possint debeantve, neque Facultatem Nos ullam

Kayserliche Verordnungen.

(1) Z. E. in H. Schotts Critik, 2. Band, 203. S.
(2) in des Freyh. von Cramer Nebenst. 98. Theil, 102. S.
(3) Nova Acta hist. eccl. 4. Band, 19. S.

ullam admittamus, aut tolerare poſſimus in ſæpefata Curia, quæ caſſare & anuullare conetur ea, que Nos vi Muneris Authoritatisque Noſtræ Cæſareæ diſponimus ac ordinamus; nullatenus dubitantes, quin Conventus univerſi Imperii, ac omnes eiusdem Electores, Principes & Status Vaſſallique ac Subditi, Conſilio Nobis ac auxilio ſuo efficace, ubi opus fuerit, & ordo rerum demandarit, ſint actutum adſtituri.

* * *

Gnaden-Sachen.

§. 56.

Gattungen Päbſtlicher Freyheiten.

Wer ſich Zeit und Mühe nehmen wollte, könnte eine groſſe Verzeichniß von allerhand ſo genannten Gnaden ſammlen, welche der Pabſt denen Teutſchen für ihr gutes Geld mitzutheilen pfleget, und zwar 1. denen Geiſtlichen a) in geiſtlichen und b) in weltlichen Sachen, ſo dann 2. denen Weltlichen ebenfalls a) in geiſtlichen und b) in weltlichen Dingen; und zwar a) bald für beſtändig, b) bald nur 1) für ihre Perſonen, oder 2) auf eine gewiſſe Zeit, oder 3) in gewiſſen Fällen.

§. 57.

Geiſtlichen in geiſt-

Denen Geiſtlichen ertheilet der Pabſt in geiſtlichen Sachen forderiſt allerley perſönliche Würden und Freyheiten; und zwar wiederum entweder nur für Eine Perſon allein, oder auch zugleich für alle derſelbigen Amts-Nachfolgere. Zu jenen gehören z. E. die Würden eines Prælati domeſtici, Ehren-Cämmerers, Proto Notarii Apoſtolici, &c. zu diſen aber die Würden eines Primaten, Legati nati, ingleichem alle geiſtliche Standes-Erhebungen, z. E. derer Aebte zu Biſchöffen, der Biſchöffe zu Erzbiſchöffen, u. ſ. w.

Ferner ſo hat z. E. der Pabſt denen Churfürſten zu Trier erlaubt, ſich einer Römiſchen Mitræ, ingleichen in ihrer Provinz eines roth-bekleideten Wagens bedienen und das Creuz vor ſich hertragen laſſen zu dörffen; weiter hat er ſie befreyet, daß ſie des Pabſts Vicarii in Gallien ſeyn und von der Päbſtlichen Legaten Jurisdiction exemt ſeyn ſollen, u. ſ. w. So hat z. E. die Abtey Salmansweil die Freyheiten, Clericos ſeculares und Layen, ꝛc. nach Gefallen zu Novitien annehmen zu dörffen; daß ihre Profeſſen ohne des Abts Erlaubniß ſich nicht anderswohin begeben dörffen; daß der Abt die quatuor minores Ordines, deßgleichen den ordinem Sub-Diaconatus, nicht allein ſeinen eigenen Profeſſen, ſondern

sondern auch denen Geistlichen anderer dem Stifft Salmansweil untergebener Clöster, conferiren kan; daß der Abt sich der Inful, des Rings, Stabs, und übrigen Pontifical-Ornats, gebrauchen, auch die profanirte Kirchen und andere geistliche Orte hinwiederum reconciliiren, Altäre, Kelche und Kirchen-Gewandt einweyhen kan; daß das Stifft seine incorporirte erledigte Pfarreyen mit tauglichen Subjectis & Vicariis perpetuis, so auch Salmansweilische Ordens- und Stifftsgenossen seyn mögen, besezen darff, ohne anders woher einige Erlaubniß hierinnfalls einzuhohlen; daß die Aebte nicht gezwungen werden können, bey denen Bischofflichen und anderen Synods zu erscheinen; daß Niemand sich unterfangen solle, bey ihnen die Ordines zu conferiren, oder die Prälaten-Wahl zu hindern; daß dem Abten wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden solle, einige Päbstliche Commissiones in anderer streitenden Parthien Sachen anzunehmen, es seye dann in der Commißion disem Privilegio expresse derogirt; daß das Stifft nicht schuldig seye, auf Päbstlichen Befehl jemand eine Pension oder Kirchenpfründ zukommen zu lassen, ausser, wie zuvor; daß kein Päbstlicher Delegatus, noch Subdelegatus, oder vom Päbstlichen Stuhl deputirter Executor, wider den Abt und Convent einige Sentenz der Kirchencensur verkündigen könne, ohne besonderen Päbstlichen Befehl, worinn gegenwärtigem Indult ausdrücklich derogirt worden; daß der Abt und die Religiosen nicht können gezwungen werden, Andere zu excommuniciren, oder die Excommunication wider sie zu publiciren ꝛc.

Hingegen darff der Pabst sich nicht anmassen, persönliche Gnaden zu ertheilen, welche denen allgemeinen oder besonderen Freyheiten derer Teutschen Kirchen, oder denen zwischen der Teutschen Nation und dem Römischen Hof errichteten Verträgen zuwider wären.

Herr Prof. Neller schreibt (1): Acceptavit Germania Decretum (Basileense) Sessionis 31. quod incipit: *Placuit divinæ pietati*, & graphice depingit mala ex Gratiis exspectativis promanantia, in longum & latum, easdemque abolet, primas solummodo Preces, instar Cæsarearum, annuendo futuris summis Pontificibus, & tolerando certas Gratias exspectativas in octo mensibus, nec non Collationes per præventionem fiendas.

(1) in H. Schmidts Thesaur. Jur. eccl. Part. 1. p. 287.

Und in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 14. §. 1. lautet es: „Wir sollen und wollen auch = = = bey dem Heil. Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben = = = dagegen (wider die Concordaten,) durch unförmliche Gratien, = = = in keine Weise gehandelt = = werden möchte; sondern wollen solches alles, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath, kräfftigst abwenden und vorkommen.„

§. 58.

und weltlichen Sachen ertheilten.

Zum Muster einiger von denen Päbsten Teutschen Geistlichen auch in weltlichen Dingen gegebener Freyheiten mögen abermalen dise Salmansweilische Privilegien dienen: Das Stifft ist, gleich anderen Cistercienser-Clöstern, bey eigenen Gütern, auch Gärten, Fischereyen und der Vieh-Zucht ꝛc. von der Prästation aller Zehenden, auch der Novalium, befreyet; und zwar nicht allein von denen Oertern, die sie, Geistliche, mit eigener Hand-Arbeit oder Spesen angebauet, und noch vor dem allgemeinen Lateranensischen Concilio innegehabt, sondern auch von allen ihren eigenthümlichen Sachen, welche sie so wohl vor als nach besagtem Concilio erworben, ja auch von denenjenigen, von welchen allbereits jemand anderes Decimas oder Novales erhalten. Ferner ist es von denen Zehenden befreyet, die sonsten insgemein zur Hülff und Rettung des heiligen Landes pflegen contribuiret zu werden. In denen Pfarreyen, in welchen ihme die so genannte veteres Decimæ zugelassen seynd, darff es auch die Novales für sich heben. In weltlichen Sachen solle niemand einen Schutz über das Stifft haben, als der Römische Kayser. Des Stiffts Güter sollen vor aller Gewalt, Raub, Brand, Diebstahl, ꝛc. sicher seyn. Niemand solle sich einiger Advocatie über das Stifft oder dessen Güter wider des Stiffts Willen anmassen. Wider die, so das Stifft beschädigen, ꝛc. solle mit der Excommunication verfahren, und sie, vor geleisteter Satisfaction, davon nicht absolviret werden. u. s. f.

Im Jahr 1754. hat der Pabst das Fürstliche Stifft Berchtesgaden und dessen Capitel, zu grösserer Zierde, mit einem besondern Orden und Capitular-Creuz, samt davon abhangenden stattlichen Privilegiis, begnadiget.

§. 59.

Denen Weltlichen in geistlichen

Gegen denen Weltlichen seynd zwar die Päbste mit Privilegien in geistlichen Sachen sehr sparsam, und seynd solcherley Freyheiten

heiten offt nur personel, bedeuten auch insgemein überhaupt nicht vil; indessen findet man doch auch davon mancherley Sorten; z. E. Pabst Sixtus IV. privilegirte die Herzoge zu Sachsen, daß Sie und die Ihrige vor keinen andern (geistlichen) Richtern und Gerichten, als vor ihren ordentlichen, oder vor denen von dem Pabst specialiter darzu delegirten, zu Recht zu stehen schuldig seyn sollen; Pabst Clemens VI. gabe denen Fürsten Woldemar und Albrecht zu Anhalt einen Freyheits-Brieff in Ansehung ihres Beichtvaters Absolution; und eben diser Pabst Fürst Albrechten allein einen andern, an denen im Bann stehenden Orten den Gottesdienst begehen zu dörffen; Pabst Nicolaus V. gabe denen Fürsten Adolf, Bernhard und Albrecht zu Anhalt eine Freyheit wegen der Absolution in denen dem Pabst vorbehaltenen Fällen; Pabst Leo X. gabe denen Fürsten und Prinzeßinnen zu Anhalt ein Indult wegen Erwählung eines Beicht-Vaters und dessen Macht, sie zu absolviren ꝛc. Von der jezuweilen von denen Päbsten weltlichen Herrn ertheilten Freyheit, den Clerum collectiren zu dörffen, wird hernach zu reden seyn. Pabst Sixtus der IV. erlaubte der Stadt Franckfurt, daß so wohl die Fremde, als Einheimische, an Fasttägen Eyer, Butter, Milch-Speise und die Schwache auch Fleisch, essen mögen. ꝛc. Pabst Bonifacius IX. ertheilte eben diser Statt (1) An. 1390. die Freyheit, daß währender Messen die Haltung des Meßopfers und der Kirchenfeyer ohngestöhrt sollen gehalten werden, ob gleich Personen zugegen wären, welche mit dem geistlichen Verbott belegt seynd; das auch andere folgende Päbste bestättiget haben.

§. 60.

und weltlichen Sachen.

Hingegen seynd die Päbste um so vil liberaler gewesen, Weltlichen weltliche Freyheiten zu ertheilen, oder ihre (so gar auch selbst die von denen Kayfern erhaltene,) Privilegien zu bestättigen. Z. E. Pabst Innocentius IV. bestättigte der Stadt Aachen Anno 1248. ihre von Kayser Carl M. und anderen Kayfern erhaltene und von Kayser Friderich II. bestättigte Freyheiten. Ein gleiches thate Pabst Innocentius VIII. Anno 1485. Anno 1260. bestättigte Pabst Alexander IV. der Stadt Aachen alle alte hergebrachte löbliche Freyheiten und Gewohnheiten, welche der Kirchen-Freyheit nicht zuwider seyen. Anno 1484. thate Pabst Innocentius VIII. ein gleiches. Anno 1485. geschahe es von eben disem Pabst

(1) Orth von den Franckf. Meß. Beyl. 28. S. 583. u. f.

Pabst nochmals, jedoch mit dem Zusatz: So ferne ihre Freyheiten im Gebrauch seyen. Pabst Alexander IV. nahme die Statt Aachen in seinen besonderen Schuz und Schirm, und Pabst Innocentius VIII. bestättigte es Anno 1485. Anno 1485. ernannte auch Pabst Innocentius VIII. den Abbt zu St. Salvator zu Utrecht und zu St. Marien in Aachen zu Conservatoren und Executoren derer der Statt Aachen bestättigten Freyheiten.

Pabst Bonifacius IX bestättigte der Reichs-Statt Franckfurt das Privilegium Kayser Carls IV. über die Heyden und Weinberge zu Sachsenhausen, Steinrütschen, Büsche, und was zur Brücken gehörig, ferner das Privilegium Richardi, daß niemand seine Töchter an Kayserliche Hof-Diener zu verheurathen getrungen werden soll, daß auch die Wetterauische Stätte nicht sollen verpfändet werden, item über das Holz zum Brücken-Bau, weiter zwey Privilegia Kayser Wenzels wegen der Messen und deren Freyheiten, so dann daß der Bürger unter fremden Herrschafften gelegene Güter Beet-frey und von allen Beschwerden entlediget seyn sollen; Pabst Nicolaus V. confirmirte diser Statt ihre Kayserliche Freyheiten wider fremde Gerichte, und Pabst Sixtus IV. die Kayserliche Freyheiten wegen der baufälligen Häuser und leeren Plätze, item daß man nicht schuldig seyn solle, die Originalien der Privilegien über Land zu schicken, u. s. w.

Pabst Sixtus IV. ertheilte der Statt Franckfurt einen Bestättigungsbrieff der Kayserlichen Privilegien, besonders gegen die Abberuffung an das Kayserl. Hofgericht, und alle andere fremde, besonders geistliche, Gerichte; ingleichem der Freyheit, daß alle in Meßzeiten ankommende Güter, wann sie vom Rath ein sicheres Geleit erhalten, nirgends bekümmert noch aufgehalten werden sollen.

Die berühmte Messen zu Franckfurt am Mayn seynd gleichfalls von denen Päbsten bestättiget worden. (1)

Von denen Universitäten schreibt der Freyherr von Kreittmayr (2): „Die Päbstliche Confirmation wird zwar ad constitutionem Academiæ eben nicht für nöthig gehalten: Gleichwol aber à Catholicis nicht auffer Acht gelassen.„

In dem Chur-Bayrischen *Codic. iudic.* von 1753. *Cap.* 2. §. 6. *p.* 13. ist versehen: „Soll sich kein Notarius, in hiesigen Chur-

(1) v. Orth von den Franckf. R. Messen, S. 47. u. f.
(2) ad Cod. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 23. §. 2. p. 2333.

Churlanden seines Amts zu gebrauchen, unterstehen, wann er nicht aus Päbstlicher Heiligkeit, oder Röm. Kayserlicher Majestät, Macht und Gewalt zugelassen.„

Selbst noch in denen neuesten Zeiten finden sich zwar seltene, doch merckwürdige, Beyspile von Päbstlichen Privilegien, welche eigentlich bloß weltliche Sachen weltlicher Reichsstände betreffen; Z. E.

Pabst Benedict XIII. hat den An. 1729. erneuerten Chur-Bayrischen weltlichen Ritterorden, Defensorum immaculatæ conceptionis B. Virginis Mariæ, bestättiget und privilegirt.

Daß aber doch auch der Kayserliche Hof zuweilen zu denen Päbstlichen denen Teutschen in weltlichen Sachen ertheilten Freyheiten nicht ganz gleichgültig seye, belehret folgendes:

Anno 1647. bate die Statt Münster in Westphalen um ein Privilegium de non evocando aut arrestando Cives, aut eorum Bona, wie sie solches von Pabst Julio II. erhalten:

Der Reichs-Hofrath aber meldete in seinem den 4. Nov. an den Kayser erstatteten Gutachten: „Wegen Ertheilung eines gleichförmigen Privilegii de non evocando, wie solches von Päbstlicher Heiligkeit der Statt ertheilet worden, halte Reichs-Hofrath dafür: Daß, weil etliche Sachen in dem Päbstlichen Privilegio, welche mit den Reichsconstitutionen nicht übereinkommen, begriffen, auch ohne das nicht rathsam, daß Ihre Kayserliche Majestät Sich in Ertheilung der Privilegien nach den Päbstlichen Bullen, zu Verhütung Consequentien, conformiren. ꝛc.„

§. 61.

Uebrigens ist hiebey zum Beschluß noch zu mercken: 1. Daß die Teutsche seit der Reformation klüger worden seynd, und ihr Geld grösten Theils besser anzuwenden wissen, als daß sie es für überflüßige Päbstliche Freyheits- oder Bestättigungs-Brieffe über weltliche Sachen ausgeben sollten. Anmerckungen.

2. Läßet man weder an denen höchsten Reichs-Gerichten, noch sonsten, dergleichen Päbstliche Diplomata über weltliche Sachen höchstens weiter paßiren, als so ferne sie der Staats-Verfassung unseres Reiches gemäß seynd; dahero z. E. die von denen Päbsten denen Cisterciensern ertheilte Freyheiten wider alle Besteurungen und wider alle Ober-Botmäßigkeit derer Weltlichen weder in Ansehung der Reichs-Crays- und Landes-Steuern, noch der Landeshoheit überhaupt, den geringsten Nuzen haben oder

haben können, wie HERTIUS *de iactitata vulgo Ordinis Cistercienſis Libertate ac Exemptione à Superioritate & Advocatia Regionum in S. R. G. Imperio Dominorum* klar dargethan hat.

* * *

Justiz-Sachen.

§. 62.

Eintheilung. Wann wir weiter die Rechte und Pflichten des Pabsts in Justiz-Sachen in Ansehung des Teutschen Reiches erwägen wollen, können wir selbige füglich in zwey Classen abtheilen; nemlich 1. in diejenige, welche der Pabst in Teutschland selbsten un- oder mittelbar ausübet, so dann 2. in die, welche er von Rom aus über die Teutsche exerciret.

§. 63.

Päbstliche Geseze. Unter denen Rechten, welche der Pabst in Teutschland selbsten un- oder mittelbar ausübet, oder doch gerne ausüben möchte, stehet oben an das Recht, Geseze zu geben. Wann es der Raum litte, würde es eine nüzliche und angenehme Arbeit seyn, nach Art Herrn KOPPENS (1) zu zeigen, wie die Päbste Anfangs dergleichen Gewalt sich nicht zu Sinne steigen lassen, nach und nach aber sich desselbigen angemasset, biß Gregorius VII. sich endlich das Recht, allgemeine Geseze zu geben, offentlich vindiciret hat; wie darauf die Päbste sich dises Gewalts immer mehrers bedienet, auch endlich ihre Aussprüche zusammen tragen lassen, und sie denen Gerichten und hohen Schulen als ein neues Corpus Juris aufgedrungen, auch ihre Absichten ziemlicher massen erreichet haben, so gar, daß bey und nach Errichtung des Cammer-Gerichts dises Päbstliche Recht auch denen höchsten Reichs-Gerichten, neben dem Römischen, als ein gemeines geschribenes Recht zur Norm vorgeleget worden ist; von welcher Zeit an es sich noch mehrers auf Universitäten und in Gerichten festgesezet hat, dergestalten, daß auch die Evangelische selbsten sich dessen noch biß jezo in sehr vilen Fällen bedienen, ja daß man dem Päbstlichen Recht so gar auch in Teutschen Staats-Sachen nicht allen Nuzen absprechen kan: Damit ich aber nicht zu weit ausschweiffe, will ich den Leser bloß auf Herrn KOPPENS geschickte Ausführung verweisen, und nur anmercken, daß das Päbstliche Recht in Teutschland, nach aller Geständniß, alleine ein Jus sub-

(1) in Histor. Juris Part. 2.

subsidiarium seye, worauf man bloß in denen Fällen, wo die eigene Rechte aufhören, spricht; und zwar nicht um deßwillen, weilen man dem Pabst eine Macht, denen Teutschen Geseze vorzuschreiben, eingestünde, sondern weil die Teutsche das Päbstliche Recht auf eben diejenige freywillige Art beliebet haben, wie sie auch die Römische Rechte angenommen, da doch diser alte Römische Staat längst zerfallen ware, folglich auch keine Ober-Herrschafft über Teutschland ausüben konnte.

Dises erhellet klar daraus, weilen die Teutsche die neuere seither geschlossenem Corpore Juris Canonici ergangene Päbstliche Bullen und andere Aussprüche keinesweges weder in geist- noch weltlichen Sachen als Geseze respectiren, noch an denen höchsten Reichsgerichten darauf sprechen; es wäre denn, daß der Pabst in irgend einer geistlichen oder Kirchen-Sache eine Verordnung machte, selbige dem Kayser präsentirte, und dessen Genehmhaltung darüber erhielte; als welchen Falles selbige villeicht von denen Catholischen beobachtet werden mag. Ich sage aber bedächtlich: „Villeicht;„ Dann weil der Kayser alleine keine Geseze im Reich machen oder einführen kan; so kan gar wohl seyn, daß auch die Catholische eine solche Päbstliche Verordnung wider ihren Willen zu respectiren sich nicht verbunden achten würden, und wann sie sich auf disen Fuß sezten, wüßte ich ihnen nicht unrecht zu geben: Von denen Evangelischen aber ist vollends gar keine Frage und verlanget der Kayser selbst nicht, ihnen dergleichen nur zuzumuthen.

§. 64.

Päbstliche Nuncii.

Hingegen hat der Pabst noch auf den heutigen Tag das an sich unstreitige Recht, in Teutschland vier Gerichts-Stühle unter dem Nahmen derer Nuntiaturen zu halten, nemlich 1. zu Wien, 2. zu Cölln, 3. zu Brüssel, und 4. zu Lucern.

Der Nuntius zu Wien schreibet sich zwar Nuntium per universum Romani Imperii (wodurch er ohne Zweifel Teutschland verstehet,) districtum; indessen ist doch noch ein Nuntius zu Cölln, welches ja auch in Teutschland ligt, und erstrecket sich dessen Gerichtbarkeit, seiner Titulatur nach, ad Rheni tractum aliasque inferioris Germaniæ partes, darunter die Erz-Stiffter Trier und Cölln, nebst denen Westphälischen Bisthümern, zu zählen seynd. Weiter: So ferne die Oesterreichische Niderlande doch einiger massen zu Teutschland gehören, kan man auch sagen, daß

der Nuntius zu Brüssel ein Nuntius in Teutschland seye. Und des Nuntii zu Lucern Titulatur lautet: Ad Helvetios, Rhætos, eorumque Subditos & Confœderatos, nec non ad *Constantiens*: *Basileens*: Seduniens: *Curiens*: & Lausann: *Civitates & Diœceses* cum potestate Legati de Latere Nuntius.

In denen Costanz- und Reichenauischen Streitigkeit wollte aber der Reichs-Hofrath dem Nuncio zu Lucern keine Visitation in Spiritualibus zu Reichenau gestatten, weil dise Abtey ausser seinem Sprengel gelegen seye.

In einem Reichs-Hofraths-Voto von 1633. 14. Jun. habe ich dises angetroffen: „Hierbey aber erinnert Reichs-Hofrath gehorsambist, daß des Herrn Nuntii Memorial von Niemand unterschriben, auch die gebührende Reverenz an der Unterschrifft ausgelassen: Und weil dergleichen Unordnung, wider das alte Herkommen, nur von wenig Jahren her eingerissen, und zu merklicher Verkleinerung der Kayserlichen Autorität gereicht, ob Ihre Kayserliche Majestät gnädigst belieben wollten, zu Erhaltung Dero Kayserlichen Respects, forthin dergleichen Memoralia gebührend lassen zu unterschreiben.„

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt: Ein Nuntius apostolicus hat keine grössere Gewalt, als die ihm seine Vollmacht beylegt: Und ob wohl jener, welcher sub clausula: Cum potestate Legati à latere begewaltet ist, auch einem solchen Legato gleich geachtet werden will; so stehet doch sententia communior entgegen. Sie dörffen sich in weltliche Händel keineswegs einmischen, oder solche an sich ziehen: In geistlichen Sachen darff der Nuntius dem Ordinario in prima Instantia ebenfalls nicht vorgreiffen: Und ob er wohl in secunda Instantia & Judicio appellatorio mit dem Erz-Bischoff concurrentem Jurisdictionem so weit hat, daß so wohl an ihn, als an den Erzbischoff, oder Pabst selbst, appelliret werden mag; so muß er sich doch an die ab Innocentio IV. vorgeschribene und in Conc Trid. S. 22. C. 7. de Reformat bestättigte Form hierunter halten.

Es erstrecket sich ferner aller besagter Nuntiorum Gerichtbarkeit nur über die Catholische: Die Evangelische hingegen seynd durch den Religions- und Westphälischen Friden auch von dem Kayser und denen Catholischen von aller und jeder hoher und niderer Röm. Catholischen Geistlichkeit für exemt erkannt worden.

Was

(1) ad Cod. Bav. civ. P. 5 p. 1991.

Was nun die Verrichtungen diser Nuntiorum belanget, so schreibet P. Engel (1): Officium omnium Legatorum esse, in spiritualibus & Ecclesiasticis negotiis supremam in provinciis Ecclesiæ catholicæ gubernationem & inspectionem habere, Principes & populos in Fide & affectione erga Sedem Apostolicam conservare, Constitutiones Pontificias in usum deducere, aut, quo minus juxta statum Provinciarum deduci possint, summum Pontificem informare, aliaque, quæ pro utilitate Ecclesiæ expedire viderint, ad ipsum referre.

Die Nuncii heissen in *Cap. fin. X. de offic. Legat. & Cap. 2. eod. in 6to* Ordinarii, sc. Judices, vermuthlich darum, weil sie ehedessen eben so wohl, als die Bischöffe, welche sonst auch Ordinarii genannt werden, ordinariam und mit denen Bischöffen concurrentem Jurisdictionem auch in prima Instantia gehabt, oder doch prätendirt haben; alleine dises ist, wie wir allererst vernommen, nunmehro durchgehends aufgehoben.

§. 65.

Appellationen.

Wohl aber ergehen noch jezo in geistlichen Sachen die Appellationes von denen Erz- und resp. Bischöfflichen Officialaten oder geistlichen Gerichten des zu jeder Nunciatur gehörigen Districts an die Nunciatur.

Doch ist dises nur von geistlichen Sachen zu verstehen; massen von derer Officialen, welche auch eine weltliche Gerichtbarkeit haben, in weltlichen Sachen ergehenden Urtheilen durchaus nicht an den Pabst, oder dessen Nuncios, zu appelliren erlaubt ist.

Es beschweret sich aber z. E. das Erz-Stifft Trier wider die Nunciatur zu Cölln puncto sothaner Appellationen verschidentlich, und hat auch so gar deshalb Vorstellungen an den Römischen Hof gethan. Unter anderen bestehen dise des Erz-Stiffts Beschwerden darinn, daß gedachte Nunciatur seit wenigen Jahren angefangen, in denen dorthin devolvirenden Causis Appellationum in der Statt Cölln durch daselbst benennte Commissarios erkennen und richten zu lassen; da es vorhin allezeit gebräuchlich ware, die Appellations-Commissarios in dem Erz-Stifft selbst zu benennen: Item, daß man bey der Cöllnischen Nunciatur öffters die in Jure verbotene Recursus und Provocationes von pur provisional und andern in Rechten unappellablen richterlichen Bescheiden annehme; und anders dergleichen mehr.

(1) in Colleg. Jur. Canon. Lib. 1. Tit. 30. n. 3.

Anno 1741. erinnerte dahero Chur-Trier bey dem Wahltag: Es sollte Art. 14. der Wahl-Capitulation: post: „bestrafet werden mögen„ addiret werden: „Gestalten Wir dann auch das in dem Reichs-Gutachten vom 15den Dec. 1719. versprochene, aber ruckständig verblibene, anderweite Reichs-Gutachten in diser Sache befördern helffen wollen: Und weilen auch die Teutsche Nation, vor verschidenen anderen, darinnen sich sonderbar beschweret findet, daß in geistlichen Sachen die Appellationes ausser dem Teutschen Reich gezogen werden; als sollen und wollen Wir alle hierzu erkleckliche Mittel anwenden, um es dahin zu vermögen, womit hinfüro die Processe, so in geistlichen Sachen von denen Erz-Bischöfflichen Consistoriis und Officialaten in Teutschland an den Stuhl zu Rom, oder desselben Nunciaturen, per viam Appellationis erwachsen, all- und jedesmal durch einen oder mehrere von dem Pabst oder Dero Nunciis in partibus zu ernennende Commissarios binnen denen Gränzen der Archi-Diœces, worein die Sache gehöret, und niemals ausserhalb selbigen, schließlichen abgeurtheilet werden.„

Als die Sache in Proposition kame, fiele das Conclusum dahin aus: Daß aus diser Sache von wegen des Churfürstlichen hohen Collegii mit dem hier anwesenden Päbstlichen Herrn Nuncio nach Innhalt des Moniti per Directorium, als welches darum hiemit ersuchet würde, sich zu besprechen, und der Erfolg dahier zu referiren seye.

Der Erfolg ware aber: Der Nuncius wollte nichts davon hören, und die Sache kame in dem Churfürstlichen Collegio nicht weiter in Bewegung.

Herr Neller schreibt übrigens (1): Decretum Basileense, incipiens: *Ecclesiasticæ sollicitudinis* discrete admodum providit: 1. Ut causæ, Romam immediate pertinentes, ibi tractari pergerent; 2. cæteræ vero Judicibus mediatis neutiquam abriperentur; nec 3. admitterentur Appellationes ad Sedem Apostolicam per saltum, omisso medio.

Der Pabst exerciret also auch seine Gerichtbarkeit von Haus aus über die Teutsche; forderist zwar dadurch, daß von derer Erzbischöffe und Nunciorum Aussprüchen, wenigstens in gewissen Fällen, noch weiter nach Rom selbst appelliret werden kan, allwo die Rota Romana, oder das

(1) in H. Schmidts Thesaur. Jur. eccles. Part. 1. p. 309.

das Päbstl. Ober-Appellations-Gericht, eben darum auch mit einem Assessore Teutscher Nation besetzet ist, damit die ehrliche Teutsche sich disem Gerichte um so williger submittiren möchten.

§. 66.

Neben deme seynd nicht nur gewisse wichtige Sachen dem Römischen Hof also vorbehalten, daß er dieselbe mit der Teutschen guten Willen in Erster Instanz nach Rom ziehet, z. E. die Bestättigungen derer Wahlen aller Erz- und Bischöffe, auch exemten Aebte, derselben Absetzungen, Resignationen, und so viles anderes mehr; sondern die Päbste haben auch in anderen geringeren Sachen ehedessen gar concurrentem Jurisdictionem mit denen Richtern in Teutschland behauptet, oder einzuführen gesucht. Erste Instanz.

§. 67.

Es ist aber dises Appelliren und Evociren nach Rom und dessen entsetzlicher Mißbrauch von denen urältesten Zeiten her eine derer billigst- und schweresten Klagen derer Teutschen gewesen. Den Ursprung und Fortgang diser Appellationen hat Herr Georgi (1) wohl gezeiget: Ich bemercke aber hier nur, daß Pabst Gregorius VII. auch dises Stück der Päbstlichen Usurpation auf höchste getrieben hat. Beschwerden.

In der neuen Auflage von 1771. derer Concordatorum Nationis Germanicæ integrorum &c. (2) werden zur Erläuterung diser Materie von von Appellationen folgende Stücke beygebracht:

1. Eine Rechtsbelehrung von 1763. in denen damaligen Streitigkeiten zwischen dem Domdechanten und dem Domcapitul zu Speyer, darinn zwölf dahin einschlagende Rechtsfragen erörtert werden.

2. Das bekannte Churfürstliche Collegial-Schreiben an Kayser Franzen vom 19. Mart. 1764.

3. Ein Auszug Chur-Maynzischen Schreibens an den Pabst vom Jahr 1699. daß der Röm. König geschworen habe, zu Untersuchung und Entscheidung aller geistlichen Sachen in Teutschland gelehrte Männer, nach dem Vorgang von Frankreich, Venedig, Genua, und anderer Staaten, zu bestellen.

4. Das Decret des Tridentinischen Concilii Sess. 25. und die Erklärung desselben von Pabst Benedict XIV. vom Jahr 1741. wodurch

(1) de Gravam. Nat. Germ. p. 386. seq. not. a.
(2) allgem. Deutsch. Bibl. 16. Band, 418. S.

wodurch denen Bischöffen das Recht bestättiget ist, zu Entscheidung der geistlichen Sachen Personen aus ihrer eigenen Diöces zu bestellen. Vermög des ersteren ernennt der Bischoff wenigstens vier Personen als beständige geistliche Richter, und berichtet dise Ernennung an den Pabst; worauf der Pabst, oder dessen Nuntius, ihnen Commißion ad partes aufträgt: Vermög der Constitution von 1741. aber sollen dise Männer nothwendig Geistliche, mit einiger Würde bey einer Dom- oder Collegiatkirche bekleidet, auch nach ihren übrigen Eigenschafften dem Richteramt gewachsen seyn; die Gerichtsstätte solle nicht an kleinen sondern solchen Orten seyn, wo es genugsame gelehrte Leute gibt; endlich sollen zwar die durch den Tod erledigte Stellen diser Commissarien denen Erz- und Bischöffen allein überlassen, hingegen seibige schuldig seyn, die neugewählte Personen unverzüglich nach Rom nahmhafft zu machen.

Der Innhalt obgedachter Schrifft de Appellationibus & Evocationibus ad Curiam Romanam wird an unten angezeigtem Ort (1) also kürzlich angegeben: Der Kirche Gewalt gehet nur auf Religionssachen, nicht auf weltliche Objecte: In Ansehung der lezteren hat also keine Appellation über die Alpen statt. Was die erstere betrifft; so hat ein Bischoff das Kirchenregiment in seiner Diöces, und das Recht, alles, was zur Erhaltung der Religion und Verbesserung der Kirchenzucht nöthig ist, zu veranstalten: Er ist aber den Provincial-Concilien und dem Römischen Stuhl subordinirt. Diser hat dahin zu sehen, ne Ecclesia catholica quidquam detrimenti capiat. In so weit, als der Kirche ein solcher Schade bevorstehet, haben die Appellationen nach Rom statt; weiter nicht. Die Canones, Constitutiones, Privilegia, Concordata, wodurch den Appellationen ein Zil gestecket ist, müssen gehalten werden. Alsdann folget die Geschichte diser Appellationen, wie sie sich eingeschlichen, wie ihre Form in den mittleren Zeiten beschaffen war, wie sie endlich durch ein Decret der Basler Kirchen-Versammlung eingeschräncket worden: Dises Decret verbindet den Päbstlichen Stuhl, ist aber von Demselben durch mancherley Künste eludirt und öffters übertretten worden. Noch immer werden die Appellationen nach Rom mißbraucht. Es gibt aber Mittel, disen Mißbräuchen vorzubiegen; die der Verfasser angibt.

§. 68.

(1) Allgem. Deutsch. Bibl. 20. Band, S. 557.

§. 68.

Endlich so ist hier noch zu bemercken, daß, so wenig in weltlichen Sachen Appellationes an den Pabst gestattet werden, eben so wenig leidet man, daß der Pabst oder dessen Nuncii in Erster Instanz etwas vor sich ziehen, welches derer Teutschen Erachten nach keine geistliche, sondern eine weltliche, Sache ist, ob sie gleich etwa geistliche Personen betrifft: Weltliche Sachen.

Weil es aber die Päbste doch thaten, so beschwerete sich die Teutsche Nation Anno 1523. hefftig darüber: In neueren Zeiten aber ist man klüger worden, und hat es nicht bey dem flebili beneficio Protestationis alleine bewenden lassen, sondern sich selbst geholffen.

Dahin gehöret z. E. was anderwärts wegen des Streits über das Decanat in der Juristen-Facultät zu Cölln, ingleichem wegen derer Rang-Strittigkeiten derer Catholischen Geistlichen, angeführet worden ist; und will ich, zu Erläuterung diser Materie, hier nur beysezen, was der Kayser Anno 1714. den 29. Maji, aus Gelegenheit des zwischen denen Aebten zu Petershausen und Creuzlingen zu Rom angesponnenen Rang-Processes, an seinen Gesandten in der Schweiz rescribiret hat, nemlich: „Welche Wir zu dem Ende dir gnädigst mittheilen, auf daß du, darvon vollkommentlich unterrichtet, dem Päbstlichen Nuncio in der Schweiz vorzustellen wissest, was solches des Röm. Hofs Verfahren für eine Weitläufftigkeit und Auffsehen nach sich ziehet, Wir auch, Krafft Unserer Kayserlichen Wahlcapitulation, zumalen da die Sache nicht nur vorhin bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath anhängig gemacht, sondern auch an das Reich und von Demselben an Uns durch Gutachten gebracht, die Jura Statuum & Imperii bey der Päbstlichen unbefugten Judicatur, zumalen über der geist- und weltlichen Reichsstände Niemanden, als einem Römischen Kayser, allein zur Entscheidung unterworffenen Zwistigkeiten, zu handhaben Uns nicht entbrechen könnten; dahero zu ihme, Nuntio, um alles Aergerniß und offentlichen Widerstrebung des ganzen Reichs vorzukommen, wohlmeinentlich gerathen haben wollest, mit der ihme etwan aufgetragenen Execution zurück zu halten, und den Päbstlichen Hof dahin zu leiten, daß Er, in Betracht diser Umständen, von derselben und von fernerer Judicatur gegen gedachtes Gotteshaus Petershausen, in diser Sache ins besondere so wohl, als sonsten in weltlichen Dingen, abstehen möge; gestalten widrigen Falles da-

durch dem Päbstlichen Wesen mehr geschadet als genuzet werden dörffte: Welches alles Wir dem bey Unserm Hof anwesenden Nuntio gleichmäßig hätten unverhalten lassen; indeme Wir eben so wenig gemeint seyn, dem Päbstlichen Stuhl in geistlichen Dingen einigen Eingriff zu thun, oder zu gestatten, als in weltlichen gegen das Kayserliche allerhöchste Amt Unseren und des Reichs und dessen Ständen Befügnissen etwas umziemliches zu gedulden, auch sonsten wenig zur Sache thue oder mache, Gerichtbar- und Bottmäßigkeit zueigne, wenn Jemand einen ohnbesonnenen oder unbefugten Recurs ad Forum incomperens eigenmächtig nehme. etc.„

Was das gesammte Reich Anno 1706. 7. Jul. wegen einer von dem Päbstlichen Nuncio zu Cölln vor sich gezogenen Thornischen Lehenssache für ein Gutachten an den Kayser erstattet habe, werden wir in dem Tr. von der teutschen Lehensverfassung vernehmen. (1)

Noch weniger aber gestattet man es, wann geistliche Personen Weltliche um weltlicher Sachen willen zu Rom belangen wollen.

§. 69.

Stritt, was geist- oder weltlich seye?

Weil aber die Teutsche und die Päbste offt so gar unterschidlicher Meinung sind: Ob etwas eine civil- oder geistliche Sache seye? so ist in der Kayserl. Wahlcapit. Art. 14. §. 5. versehen: „Und weilen vorberührter civil-Sachen willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichten, so dann denen Apostolischen Nuntiaturen, mehrmalige Streit und Irrungen entstanden, indem so ein- als anderen Orts die ab der Officialen Urtheilen beschehene Appellationen angenommen, Processe erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwerung der Parthien, zu behaupten gesucht werden: Womit dann disem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden; so wollen Wir daran seyn, daß die causæ seculares ab ecclesiatticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweifelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geist- und weltlichen Obrigkeit ein jeder ihr Recht und Judicatur ohngestöhrt gelassen werden möge.„

Es stehet aber dise Stelle nicht vil besser, als umsonst, in der Wahlcapitulation.

In

(1) s. Europ. Staats-Canzl. 11. Theil, S. 79.

In dem berühmten Streit zwischen dem Teutschen Orden und dem Landcommenthuren von Eyb kame alles darauf: Ob die streitige Puncten sich vor den geist- oder weltlichen Richter qualificiren?

In dem Tr. von der Teutschen Justizverfassung *Lib.* 1. *Cap.* 7. ist ein mehreres hievon zu ersehen.

§. 70.

Richter in Concordaten-Sachen.

Weiter ist die Frage: Wer in Sachen, welche die Concordaten, deren Sinn und Auslegung, betreffen, Richter, und was für Materien dißfalls zwischen der Teutschen Nation und dem Röm. Hof im Streit seyen? Der Freyherr von CRAMER (1) schreibt davon, (nach der Meinung des Herausgebers der neuesten Auflage der Concordaten,) also: Quoties adest materia Concordatorum, toties Curialistæ non sunt Iudices contra Germaniam, sed Compaciscentes, & Curia sibi soli nequit attribuere Interpretationem contra compaciscentem Germaniam.

(add. Nebenst. Part. 49. p 49. (tt.) & p. 54. (zz) & P. 50. p. 107. (e) nec non P. 63. p. 135.)

& toties Imperator tenetur assistere, vi Capitulat. *Art.* 14. Ubi vero hæsitaret Collegium Electorale, imo ipsa Comitia forent imploranda.

(Conf. Nebenst. P. 49. (uu) (ww) P. 63. p. 118. & 134. P. 43. p. 105. & 107. P. 48. p. 98. item p. 49. ibid.)

His præmonitis, ipsi casus Concordatorum sunt attendendi, quorum potiores sunt sequentes: 1. Quotiescunque Imperator facit querimoniam Papæ. (vid. Nebenst. P. 49. p. 56. §. 3.) 2. Quotiescunque derogaretur Canoni cuiusdam generalis Concilii. (vid. Nebenst. P. 50. p. 18. §. 10 & p. 83.) 3. Quoties Curia Romana Regalibus ac temporalibus Ecclesiarum nostrarum se ingerit, aut quidquam, quod contra fidem ligiam Imperatori ac Imperio præstandam posset impingere, prætendit. (v. Nebenst. P. 49. p. 56.) 4. Si Superioritas Concilii in Papam disputari præsumeretur. (Nebenst. P. 49. p. 19. & p. 62. nec non p. 83.) 5. Si generalia Concilia ad medelam omnibus Gravaminibus Nationis successive ferendam promissa non indicuntur. (v. Nebenst. P. 50 p. 25. & 81.) 6. Si Prælatus transferretur invitus. (v. Concil. Constant. Sess. 39. & Nebenst. P. 50. p. 83.) 7. Si Beneficiatus perpetuus amoveretur, vel privaretur, absque

(1) in seinen Nebenst. 85. Theil, 103. S.

iuſta cauſæ cognitione. (v. ib.) 8. Si Procurationes, vel ab Hæreditate Eccleſiaſtici ſpolia, per Papam exigerentur. (vid. ib.) 9. Si fieret Exemtio cauſa non cognita, & non vocatis iis, quorum intereſt. (vid. ibid. & Concil. Conſtant. Seſſ. 43.) 10. Si Papa fructus vacantis Beneficii eriperet. (ibid.) 11. Si diſpenſaret Beneficiatum ab Ordinibus, contra *Cap.* 34. *de Elect. in 6to* (ibid) 12. Si contra Eccleſiæ univerſalis utilitatem, vel in Germania, aut Territorio, non conſentientibus Prælatis Collectas indiceret. (ibid.) 13. Si Electionem vel Poſtulationem rejiceret. (v. Nebenſt. P. 49. p. 56. & P. 50. p. 28. 29. & 105.) 14. Si occaſione Confirmationis novationem ſuſciperet. (ibid.) P. 49. p. 56. & p. 50. p. 31. 32. & 105.) 15. Si impediret annuam Synodum, aut reformationem in Clauſura, diſciplina Cleri, peculiaritate Monachorum, vel ingreſſu ſimoniaco. (v. ibid. P. 50. p. 33.) 16. Si impediret ſingulis Trienniis Concilium provinciale &c. (ibid. p. 35.) 17. Si neo-Beneficiatus eximeretur à ſolvendis conſuetis pro Fabrica armamentis Eccleſiæ &c. (ibid. p. 46.) 18. Si triennalis Beneficii poſſeſſor inquietaretur. (ibid. p. 46) 19. Si urgeretur, ſimpliciter credi debere narrativis in Reſcriptis Apoſtolicis. (ibid.) p. 60.) 20. Si (cæteris paribus,) in Beneficiis non graduatus præferretur Graduato. (ibid. p. 66.) 21. Si cauſa (exceptis maioribus,) ad Tribunalia Romana pertraheretur in prima Inſtantia. (ibid. p. 70.) 22. Si appellaretur à Decreto vim Definitivæ non habente. ib. p. 70.) 23. Si Appellatio fieret per ſaltum, omiſſo medio (ib. p. 71.) 24. Si loco Appellationis Romanæ nollet Delegatio fieri in partibus (ibid. p. 71.) 25. Si Dignitas prima poſt Pontificalem ad Reſervata ſummi Pontificis pertraheretur. (ib. p 106.) 26. Si Alternativa Menſium Eccleſiis non acceptantibus obtruderetur. (ibid. p. 107. & 108.) 27. Si Annatæ, non habita rerum, temporum & regionum qualitate, exiguntur, ubi ne quidem reditus menſales & camerales ad onera Imperii ſufficiunt, ſed iam eatenus Subditi concurrere tenentur, adeoque præſtatio Annatarum in Gravamen Subditorum redundaret. (ib p. 108.)

Der Freyherr von Cramer ſchreibt ferner (1): Man findet in Rulandi *Theſauro Juris executivi*, *in Tr. de Invocatione Brachii ſecularis p.* 58. *num.* 3. daß ſchon Anno 1581. Camera Imperialis ein Mandat pro abolendis Proceſſibus Romanis, iuxta tenorem

(1) in ſeiner Nebenſt. 49. Th. 21. S.

Con-

Concordatorum Principum Germaniæ, erkannt habe; gleich auch die Præiudicia Cameralia bey GYLMANN *fol.* 32 deutlich besagen, daß so gar Processus omnium Instantiarum als nichtig und incompetent cassiret worden: Wie nicht weniger daraus zu ersehen, daß in vorigen Seculis puncto Recursuum illicitorum ad Curiam Romanam mehr ad Cameram, als ad Consilium Imperiale aulicum, recurriret worden; deßwegen auch sogar Anno 1575. in dem Churfürstlichen Collegio Erinnerung geschehen, (beym Freyherrn von SENCKENBERG ungedr. Schr. *P.* 3. *p.* 18.) daß der Kayser concurrentem Jurisdictionem exerciren möchte, indem es mit den Cameral-Processen langweilig hergehehe; und also der Reichs-Hofrath dem Cammergericht in iudicando gleichsam zur Beyhülff dienen sollen: Wo hingegen heut zu Tag, (weilen, gewöhnlicher massen, Camera nur contra Subditos Germaniæ puncto Recursuum Romanorum Gebot geben kan, öffters aber dienlich ist, daß auch ad Protectorem Nationis, ad S. Pontificem, Schreiben erlassen werden, welches in dem Kayserlichen Cabinet zu geschehen pflegt,) sich zuträgt, daß meistentheils in materia Concordatorum & puncto Collisionis Fori die Partheyen an Kayserlichen Hof sich wenden, um allda bey dem Reichs-Hofrath und beym Kayserlichen Cabinet Hülff in und ausser Teutschland zu finden.„

§. 71.

Was schließlichen die verbottene Recurse in civil-Sachen nach Rom anbelangt; so ist davon in dem Tr. von der Teutschen Justiz-Verfassung nachzusehen. Recurse nach Rom.

* * *

Cameral-Sachen.

§. 72.

Die Päbste haben schon vile hundert Jahre Teutschland für eines ihrer besten Bergwercke angesehen, und denen Teutschen auf unzähliche Weisen das Geld abgenommen; worüber von alten Zeiten her, sonderlich auch Anno 1457. von dem Chur-Maynzischen Canzler Mayer, die bitterste Klagen geführet worden seynd; deßgleichen in denen dem Kayser Anno 1523. übergebenen 100. Beschwerden der Teutschen Nation. Aeltere Zeiten.

Nun hat zwar die Reformation des seel. D. Luthers die Päbste in manchem bescheidener gemacht, aus Beysorge, daß,

wann sie es auf den alten Fuß fortmachen wollten, auch ihre noch übrige Anhänger ihnen den Gehorsam ebenfalls aufkündigen möchten; auch haben die Catholische seit solcher Zeit vil mehr Glimpf gegen die Päbste darinnen bezeuget, daß sie ihre Beschwerden solcher Gattung nicht mehr auf die vorige Art auf die Reichstäge gebracht haben; indessen weißt man doch, z. E. aus dem Kayserlichen Anno 1641. an die Catholische Reichsstände ergangenen Decret, daß es auch seithero nicht leer zwischen ihnen abgegangen ist.

§. 73.

Jezige. Ueberhaupt ziehet der Päbstliche Hof noch jezo ansehnliche Summen Geldes aus Teutschland; und zwar mittelbar und unmittelbar: Jenes durch die Unkosten, welche auf die Processe gehen, so von denen Teutschen zu Rom anhängig gemacht werden ꝛc. dises für die Bestättigung derer Erz- und Bischöffe, auch eximirten Aebbte, ferner für die Annaten, für das Pallium, für allerley Dispensationen, Absolutionen, Brevia Eligibilitatis, Erlaubniß, Testamente machen zu dörffen, u. s.

§. 74.

Gegenbezeugen. Da die Annaten zu dem Ende aufgebracht worden seynd, um sie gegen die Türcken anzuwenden; so sollte der Pabst in dergleichen Fällen hinwiederum auch einen erklecklichen Geld-Beytrag darzu thun: Aber es geschiehet dannoch sehr selten, und in Vergleich dessen, was der Pabst aus Teutschland ziehet, sehr spahrsam: Und wann ja der Pabst einmal einen solchen Zug thut; so weißt er es dem Kayser noch lange hernach vorzurücken; er gibt auch nichts von dem Seinigen darzu; sondern erlaubt nur die Catholische Geistlichkeit zu besteuern.

Uebrigens kan ein Anno 1685. 3. Febr. an den Päbstlichen Nuncium zu Wien, Cardinal Buonvilium, und den Bischoff zu Wien von Pabst Innocentio XI. erlassenes Breve viles zur Erläuterung diser Materie beytragen: Es ist aber hieher zu weitläufftig. (1)

Pabsts Innocentii XI. Bull von 1685. ꝛc. die von der Geistlichkeit in denen Oesterreichischen Erblanden zu erlegende Subsidien zu dem Türkenkriege betreffend, ist beym Lünig (2) zu lesen.

§. 75.

(1) v. Mein Teutsch. Staatsrecht, Tom. 8. p. 441. sqq.
(2) im Cod. Germ. dipl. 2. Theil, S. 670.

§. 75.

Der Pabst hat also auch den Schlüssel zu der Catholischen Geistlichen Cassen in so ferne, daß er denen weltlichen Landesherrn erlauben kan, von dem in ihren Landen gesessenen Catholischen Clero etwas gewisses einzuforderen; wiewol er, als leicht zu erachten ist, sehr ungerne und selten daran kommt, sich dises Rechts zu bedienen. Indulta collectandi Clerum.

Zu unsern Zeiten ist jedoch Chur-Pfalz, aus bekannten Ursachen, so glücklich gewesen, von dem Pabst dergleichen Indult zu erhalten, worüber es aber mit seinen eigenen Glaubens-Genossen, besonders mit Chur-Maynz, schwere Strittigkeiten bekommen hat.

Hieher gehöret auch folgendes Reichs-Hofraths-Conclusum:

Mercurii 30. Maji 1736.

Teutsch-Orden, in specie Balley Coblenz, Landcommendeur, Freyherr von Droste, contra die Chur-Pfälzische Jülich- und Bergische Regierung in pto turbationis & Sublidii charitativi, sive Impetrantischer Anwald von Lamprecht sub præs. 29. Aug. a. p. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung der abermalen, unterm Vorwand Päbstlichen Indults, wider Kayserlichen Befehl, Recht und hergebrachte Freyheit, unternehmender Collectation deren Teutsch-Ordens-Balley Coblenz gehörigen Güter, supplicat hum. um allerhöchste Kayserliche Handhabung, Schuz und ferneren gemessenen Befehl. appon. num. 1. usque 10. incl. in duplo.

Idem sub præs. 24. Oct. a. p. supplicat hum. pro clem. in Resolutionem Exhibiti de 29. Aug. a. p. deferendo petito. appon. num. 11. in duplo. - -

1. Cum inclusione Exhibiti de 29. Aug. a. p. fiat, mit Verwerffung des in dem Chur-Pfälzischen Bericht d. d. 25. Apr. 1726. beschehenen durchaus unstatthafften Einwendens, Rescriptum ulterius paritorium an den Herrn Churfürsten zu Pfalz, als Herzogen zu Jülich, des Innhalts: Es habe bey Ihro Kayserlichen Majestät, besage abschrifftlichen Anschlusses, der Balley Coblenz zeitiger Landcommendeur, Freyherr von Droste, allerunterthänigst Beschwerde geführet, was massen, ob zwar an den Herrn Churfürsten wegen der, aus Anlaß eines vorgeschüzten Indulti Pontificii, dem

Clero

Clero zugemutheter Collectation, bereits am 29. Mart. a. p. ein Kayserliches Rescriptum dehortatorium zu recht erkannt worden, und Impetrant verhoffet hätte, es würde von solcher Collectation abgestanden, oder wenigstens der Balley Coblenz zugehörige im Jülich- und Bergischen gelegene Rittergüter davon befreyet bleiben; so wären dennoch von des Herrn Churfürstens Jülich- und Bergischen Beamten nur erwehnte Güter mit zu vorberührter quästionirter Collectation gezogen, und dißfalls würcklich schon die Execution verhänget worden: Welches Verfahren um so weniger zu billigen, als dawider schon hierüber, und besonders sub dato 27. Febr 1727. die Kayserliche gerechteste paritorial-Verordnungen an ihn, Herrn Churfürsten, qua Herzogen zu Jülich, ergangen wären; wannenher Impetrantischer Landcommendeur, Freyherr von Droste, um anderweite Kayserliche gnädigste Verfügung allergehorsamst angeruffen habe.

Nun würde sich der Herr Churfürst ausser Zweifel zurück erinneren, was Ihro Kayserl. Majestät an Selbigen, als eben, occasione eines in Anno 1724. auf den dasigen Clerum zu Erhebung eines gewissen Sublidii charitativi ausgebrachten Indulti Pontificii, dergleichen Collectation auf des Teutschen Ordens im Jülich- und Bergischen gelegene Rittergüter erstrecket werden wollen, vor gerechteste Verordnungen, und wie Allerhöchstdieselbe besonders sub dato den 7. Mart. 1726. und 27. Febr. 1727. Kayserliche Rescripta paritoria de restituendo extortam pecuniam, & de non amplius turbando, auch eventualiter Commissionem ad exequendum auf das Niderrheinisch-Westphälische Crays-Ausschreibamt, cum clausula. „Samt und sonders„ zu erkennen bewogen worden; allermassen denn Ihro Kayserliche Majestät, des von ihme, Herrn Churfürsten, in seinem gehorsamsten Bericht d. d. 25. Apr. 1726. beschehenen durchaus unstatthafften Einwendens ohngeachtet, in Ansehung der abermal, sub prætextu eines Päbstlichen Indulti, unternommenen und jezt eingeklagten Collectation deren der Balley Coblenz zugehörigen, in dem Jülich- und Bergischen gelegenen, Güter bey erwehnten Kayserlichen Rescriptis paritoriis es lediglich bewenden liessen; also gesinneten Allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Majestät nochmals gnädigst

und

und ernstlichst, in schuldigster Befolgung obangezogener Kayserlicher Befolgungen mehrerwehnter Balley Coblenz ihre in dem Jülich- und Bergischen gelegene Güter keineswegs, unter dem Vorwand im vorigen Jahr ausgebrachten Indulti Pontificii, collectiren, vilmehr dasjenige, so durch unerlaubte Zwangsmittel würcklich schon eingebracht worden, so fort cum omni causa restituiren zu lassen, und in Zeit zweyer Monathe de plenaria paritione so gewiß zu dociren, als im widrigen Fall die, vorangeführter massen, bereits unterm 27. Febr. 1727. eventualiter erkannte Kayserl. Commissio ad exequendum an des Niderrheinisch-Westphälischen Crayses ausschreibende Herrn Fürsten cum clausula: „Samt und sonders„ ohne weiteren Anstand expediret werden würde.

2. Nachdeme dise auf ein vermeintliches Indultum Pontificium sich gründende Collectationssach lediglich und vor längst an Ihro Kayserliche Majestät, als allerhöchstes Oberhaupt des heil. Röm. Reichs, zur behörigen Entscheid- und Erledigung erwachsen; als wird dem Landcommendeur der Balley Coblenz, von Droste, daß er, wie schon hiebevor, ohne Ihro Kayserl. Majestät. allerhöchstes Vorwissen und zur Ungebühr geschehen, sich occasione des jezigen Indulti Pontificii abermalen an den Päbstlichen Nuncium zu Cölln mit einer dahin unstatthafften Vorstellung gewendet, solches hiemit ernstlich verwisen, und derselbe anbey bedeutet, dasjenige, was er in causa bey der Nuntiatur zu Cölln incompetenter an- und vorgebracht, daselbst, mit Anzeigung dises Kayserl. Conclusi, wieder ab- und zurück zu fordern, auch, wie es geschehen, an Ihro Kayserl. Majestät sub termino duorum mensium allerunterthänigst zu berichten.

Anno 1741. verlangte Chur-Pfalz wiederum ein neues Subsidium von dem Catholischen Clero: Es ware aber Chur-Maynz damit abermals sehr übel zufriden, weil diser modus collectandi etwas gewohnliches zu werden beginne, so dem Clero unerträglich falle, auch denen Evangelischen zum schädlichen Beyspil zu seiner Zeit andienen könne.

Uebrigens ist es ein Mißbrauch, wann ein dergleichen Indult auch auf weltliche Güter extendiret werden will, davon die in Sachen: Teutsch-Orden, in specie Balley Coblenz und derselben zeit-

licher Land-Commendeur, Freyherr von Droſte, contra Churpfalz und dero Gülich- und Bergiſche Regierung in puncto turbationis, Anno 1725. und 25. ergangene Reichs-Hofraths-Concluſa, nebſt dem bereits angeführten, zeugen. (1)

Ich füge noch bey, was der Freyherr von KREITTMAYR (2) von diſer Materie ſchreibt: „Die Decimation, womit der Pabſt die geiſtliche Güter, pro utilitate vel neceſſitate Eccleſiæ, zu belegen pflegt, iſt nichts anders, als eine Gattung von Subſidio charitativo; P. ZECH (*rer. Eccleſ.*) §. 183. wird alſo nicht pro lubitu Pontificis, ſondern nur in Nothfällen, z. E. bey Türcken- oder anderen der Religion gefährlich ſcheinenden Kriegen, vorgenommen, gehet auch keineswegs der Päbſtlichen Cammer, ſondern nur demjenigen zu gutem, welcher ſolches zu Beſtreitung der Kriegs- oder anderer zum Beſten der Kirch aufgewendeter Köſten zu Rom ausgewürckt hat. Auf diſe Weiſe ſeynd die geiſtliche Güter in Bayern occaſione des lezteren Kriegs ſchon ſeit An. 1759. her mit Päbſtlicher Bewilligung decimiret worden; welches auch bey dergleichen Conjuncturen vorhin ſchon öfter geſchehen iſt. Man glaubt zwar, Landesherrſchafftlicher Seits ſelbſt in ſolchen Nothfällen zu Collectirung der Geiſtlichen und ihrer Güter, auch ohne Vorwiſſen des Röm. Stuhls, berechtiget zu ſeyn: Um aber die Einbringung deſto mehr zu facilitiren, und alle Anſtößigkeiten hierunter zu vermeiden, hat man die Päbſtliche Autorität, ſo weit es die Zeit und Umſtänd anderſt zugelaſſen haben, allemal zur Hülff zu nehmen, für gut und rathſam befunden. Wie weit ſich nun dergleichen Decimationes in modo, quanto & tempore, erſtrecken, auch wer hievon eximirt ſeye? kommt auf den Innhalt der Päbſtlichen Bullæ an, worinn man ſich eben an die *in Extravag. un. de Decim. inter commun.* von Pabſt Bonifacio ertheilte Vorſchrifft nicht zu binden pflegt. Gemeiniglich werden die Cardinalen, Maltheſer-Ordensritter, und jene, welche in den Decimations-Landen allſchon die onera Principatus tragen, in der Päbſtlichen Bull ausgenommen; P ZECH §. 144. welches zwar auch bey obgedachter Decimations-Verwilligung in Anſehen hieſiger Landen geſchehen iſt: Der Maltheſer- und Teutſche Orden aber wurden gleichwol, wie all- ander Geiſtlichkeit, von ihren hierländiſchen Gütern decimirt; und ſo geſchahe es auch

(1) ſ. meine merkw. R. Hofr. Concluſ. 2. Theil, S. 351. 374.
(2) ad Codic. Bavar. civil. Part. 5. Cap. 19. §. 27. n. 7. p. 2089.

auch mit der Societät Jesu, ohngeachtet der besonderer Päbstlicher Privilegien, Krafft welcher sie von allen Decimis papalibus & Subsidiis charitativis eximirt seyn solle. P. Zech, *ibi.* Was für Motus und Beschwerden sich in vorigen Zeiten gegen die Päbstliche Decimationen ergeben haben, siehe apud *Eund* §. 183. & Boehmer *L.* 3. *T.* 30. §. 73 &c.„

Der P. Zech hatte in seinem Tr. de iure rerum ecclesiasticarum ad Germaniæ catholicæ principia & usum, die gesammte Catholische Geistlichkeit, nur die Jesuiten ausgenommen, dem Päbstlichen Besteurungsrecht unterwürffig machen wollen:

Dagegen aber hat Herr Prof. Hahn in obgedachter Abhandlung behauptet: 1. Der Kayser und das Reich hätten dem Päbstlichen Hof überhaupt niemalen eine Disposition über die weltliche Dinge der Geistlichkeit zugestanden: 2. Besonders habe man demselbigen auch von denen ältesten Zeiten her niemalen eingeraumt, von der teutschen Geistlichkeit den Zehenden ihrer Einkünffte abforderen, oder sie sonsten mit Abgaben belegen zu dörffen: Wann auch gleich ein- oder anderer Bischoff dergleichen abgetragen hätte; so könnten doch solche einzelne Beyspile der Teutschen Kirche nicht nachtheilig seyn, als welche allezeit ihre Freyheit hierinn behauptet hätte. Der Röm. Hof gebe zwar vor: Dises Reichsherkommen gründe sich auf keinen rechtmäßigen Titul, sondern auf eine blosse Widersezlichkeit, und der Röm. Hof habe auch in anderen Reichen über die Temporalien der Geistlichkeit zu disponiren: Allein 1. trage die teutsche Geistlichkeit die Last des Schul- und Universitätenwesens; 2. müßten die geistliche Reichsstände zu dem Reich steuern, und die ihnen untergebene Geistlichkeit mit daran tragen; können also dieselbige nicht doppelt belegt werden: Diser Beytrag zu denen Reichssteuern seye auch nicht unbillig, weil die teutsche geistliche Reichsstände die Landeshoheit haben, auch solches Geld in Teutschland bleibe, die Päbstliche Zehenden aber hinausgiengen: Zu deme dörfften die teutsche geistliche Reichsstände nur in gewissen Fällen Steuern ohne Bewilligung der Landstände ansetzen, der Pabst aber erlaube zuweilen auch denen teutschen Landesherren die Besteurung der Geistlichen ausser dem Fall eines wahren Nutzens.

§. 76.

Beschwerden über den Pabst.

Die ältere Klagen der teutschen Geistlichkeit gegen die in denen mittleren Zeiten von dem Päbstlichen Hof aufgebrachte Beschwerden, auch worinn und wie weit denselbigen durch das Concilium zu Costanz und die Concordaten abgeholffen worden seye, findet man an unten (1) bemercktem Ort.

Ich habe oben gemeldet, daß hernach zwischen dem teutschen Reich und dem Stuhl zu Rom Concordaten geschlossen worden seyen: Allein sie waren nicht so bald errichtet, als die Teutsche von neuem, und je länger je mehr klagten, sie würden nicht gehalten.

Es wurde dahero sogleich in Kayser Carls V. Wahlcapitulation ein eigener Articul *nro.* 16. deßwegen eingeruckt, und, aller Negotiationen des Päbstlichen Hofes und seiner Anhängere ohngeachtet, nicht nur in allen nachgefolgten Capitulationen beybehalten, sondern auch, nach Erforderniß der Umstände, von Zeit zu Zeit ansehnlich vermehret (2); wogegen des Päbstlichen Nuntii noch An. 1742. in Geheim bey Chur-Maynz eingelegte Protestation nichts bedeutet.

Daß auch der Genius des Päbstlichen Hofes immer einerley bleibe, ob er gleich öffters aus Politique seine Klauen verbergen muß, und daß er nicht einmal mit seinen eigenen Schoos-Kindern bona fide handle, ist aus folgender Probe unwidersprechlich: Nemlich noch Pabst Benedict XIV. meldete in einem Brevi an den Bischoff zu Lüttich d. d. 16. Dec. 1740. Nec obstabant Pacta conventa, (Concordata) quo minus Coadiutor ille constitueretur; quippe Pontificia potestas à Suis Prædecessoribus obligari aut minui nequit, idque ex Canonistarum sententia & exemplorum autoritate comprobatum reperies in quodam Commentariolo ad Cathedrale Tuorum Canonicorum Collegio transmisso. Nun verdrosse zwar dises die Catholische billig gewaltig; indessen hielte sie doch die Furcht, ihren geistlichen Vater vor andern Religions-Verwandten zu prostituiren, zuruck, es mit behörigem Nachdruck offentlich und gemeinschafftlich zu ahnden.

Solchemnach lautet es nicht ohne Grund in der Kayserl. Wahl-Capitul. Art. 14.

(1) in des Freyherrn von Cramers Nebenst. 98. Theil, 68. S.
(2) add. Geschicht. des Interregn. nach K. Carl VI. 4. Theil, S. 454. absonderlich aber meine Anm. über die Wahlcapit. K. Carls VII. 2. Theil, S. 423.

„ §. 1. Wir sollen und wollen auch, in künfftiger Unserer Regierung, bey dem heil. Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von Demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens sind, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirche, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Bischoffen, oder deren Domcapituln, absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten, allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stifft Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien am Röm. Hof, und Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all-solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Bischöffen, auch Capituln und anderen Collatoren, heimfallen,) wie weniger nicht per Coadjutores Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judicatur super statu Nobilitatis, oder in andere Wege, zu Abbruch derer Stiffter, Geistlichkeit, und anders, wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, dazu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und deren Lehenherren, in keine Weise gehandelt;

§. 2. Noch auch die Erz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwan geklaget werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit, (welche, damit keine sub & obreption contra facti veritatem Plaz finden mögte, in partibus einzuhohlen,) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wann zumalen derselbe autoritate pastorali, zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrer Aufnahme der Kirche, wider die Ungehorsame und üble Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschweret werden mögten; sondern wollen solches alles, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath, kräfftigst abwenden und vorkommen;

§. 3. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten, gehalten, gehandhabet, und denenselben

vestiglich gelebet und nachgekommen; jedoch, was für Beschwerung darinn gefunden, daß dieselbe, vermög gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530sten Jahr bey abgehaltenem Reichstag, abgeschaffet, und hinfüro dergleichen, ohne Bewilligung deren Churfürsten, nicht zugelassen werde, etc.„

An. 1745. wollte Chur-Maynz ad *Art.* 14. §. 4. post Verba: „Gleicher gestalt wollen Wir„ das Monitum machen: „Allerdings die Vorsehung thun, damit die Metropolitani Germaniæ in Ausübung der Appellations-Instanz, weder von dem Römischen Stuhl, weniger von denen Nunciis, in einige Weise beeinträchtiget, noch einige causa nach Rom gezogen werde, ehe und bevor selbige â Metropolitano Provinciæ in der zweyten Instanz abgeurtheilet seye.„

Bey dem Wahl-Convent An. 1764. erinnerte Chur-Pfalz *ad Art.* 14. §. 4. es wäre beyzusezen: „Gleicher gestalten wollen Wir, wann es sich etwa begäbe, oder bereits begeben hätte, daß nicht nur die causæ civiles, sondern auch causæ personarum ecclesiasticarum, sonderbar momentanischen Besiz betreffend, (als welche ohnehin pro causis civilibus zu achten seynd,) dem in dem Röm. Reich Teutscher Nation festgestellten Rechtslauff und Proceß-Ordnung zuwider, behandelt, fort vor untersucht- und endlich entschiedener Hauptsache von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam, auch daselbsten zu einigen zu Entscheidung streitiger Parthey-Sachen nicht bestimmten Stellen, gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch Unserm Reichs-Fiscal, so wohl an Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenigen, so wohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmassen, auch darinnen einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amts-wegen zu verfahren, damit die Uebertrettere demnächsten gebührend angesehen und gestrafft werden möchten; gestalten Wir dann auch das in dem Reichs-Gutachten vom 15. Dec. 1719. versprochen- aber rückständig verbliebene anderweite Reichs-Gutachten in diser Sache beförderen helffen wollen.

Und weilen auch die teutsche Nation vor verschiedenen anderen darinnen sich sonderbar beschweret findet, daß in geistlichen Sachen die Appellationes ausser dem teutschen Reich gezogen werden; als

sollen

sollen und wollen Wir hinfüro nicht gestatten, daß die Processe, so in geistlichen Sachen von denen Erz-Bischöflichen Consistoriis und Officialaten Appellationis erwachsen, und welche die vermög der Rechten dem Päbstlichen Stuhl ausdrücklich vorbehaltene Fälle nicht betreffen, ausserhalb Teutschland gezogen werden, sondern, nach Maßgab der Concordatorum Principum, durch einen oder mehrere von dem Pabst ernennende teutsche Commissarios binnen denen Gränzen der Archi Diœces, worein die Sache gehöret, und niemals ausserhalb selbigen, schließlichen abgeurtheilet werden.„

Trier: Glaube, daß es allhier in Rücksicht auf den gleich folgenden §. 5. beym Text zu lassen, der Innhalt des Moniti aber, so vil das berührte Reichs-Gutachten belanget, am füglichsten Ihro jezt-regierenden Kayserlichen Majest. mittelst eines Churfürstlichen Collegial-Schreibens geziemend vorzutragen seyn möchte.

Cölln: Conformiret sich mit der eben angegebenen vortrefflichen Chur-Trierischen Meinung.

Böhmen: Bey dem ersten Chur-Pfälzischen Monito finde man diß Orts keinen Anstand, solchem beyzustimmen: Dahingegen schiene es bey denen weiteren Monitis nicht ohne Bedencken zu seyn, daß man an diser Stelle in eine Erklärung, wie die causæ seculares ab ecclesiasticis zu distinguiren, eingehen wolle; wo jedoch in dem nächstfolgenden §. die Berichtigung dessen und die Erledigung derer darunter vorkommenden zweifelhafften Fällen auf anderweite Handlung ausgestellet werde. Dabey aber würde kein Bedencken obwalten, und wäre man diß Orts bereit, mit anzutragen, daß Ihro Röm. Kayserliche Maj. um die Beförderung des in dem Reichs-Gutachten vom 15. Dec. 1719. versprochenen, jedoch noch ruckständigen, anderweiten Reichs-Gutachtens durch ein Churfürstliches Collegial-Schreiben allerunterthänigst belangt würden. Sollten jedoch von den nachstimmenden fürtrefflichen Voris in der Sache näher greiffende und zugleich denen unterwaltenden Umständen angemessene Anträge angegeben werden wollen; so behalte man sich Ulteriora bevor.

Bayern: Könne zwar die Chur-Pfälzische Monita für unerheblich nicht ansehen, wäre aber gleichwolen der Meinung, es wolle der Sachen Wichtigkeit eine noch genauere Einsicht und Berathung erfordern, ehe und bevor sothane Anträge der Wahl-Capitulation inserirt werden; in Erwägung dessen man sich also nähere gnädigste Verhaltungs-Befehle vorbehalten müsse: Immittels

zum

zum erleuchteten Einsehen und gründlichen Bedencken Ihro Excellenzien anheimstellend: Ob, auf den Fall in der That sich äussern sollte, daß der Päbstliche Stuhl von denen Concordatis Principum in caulis Justitiæ abgewichen, nicht gerathener seyn würde, daß deßwegen anjezt glorwürdigst regierende Kayserliche Maj. sonderheitlich von denen hievon die zuverläßige Kenntniß habenden hohen geistlichen Churfürsten die geziemende Anzeige gethan und das behörige vorgestellet, von Allerhöchst-Deroselben so fort die angebrachte Beschwerden ad Comitia, (wohin die Sache, wann zumal dieselbe ad interpretationem Legum ankommen will, ihrer Natur nach beeignet ist,) zu berathschlagen, und einem hiernach zu befolgenden Reichs-Schluß, oder aber, Innhalts des folgenden §. 5. zu gütlicher Handlung mit dem Päbstlichen Hof eingeleitet werde.

Sachsen: Lasse sich wegen derer in Frage seyenden Chur-Pfälzischen Monitorum den hierunter von andern fürtrefflich Vorausgestimmten angetragenen Weg eines dißfalls anzugehenden Collegial-Schreibens an Se. Kayserl. Maj. wohl gefallen; wobey zugleich mit auf die Beförderung des in der Sache von 1719. her annoch rückständigen anderweiten Reichs-Gutachtens angetragen werden könne.

Brandenburg: Es wären die beyde §§. 4. und 5. ziemlich deutlich, daß er also eines weiteren Inserri nicht nöthig haben möchte; dahero es bey dem Text zu belassen: Jedoch wolle man wegen eines Collegial-Schreibens an Kayserliche Maj. nach dem Voto der fürtrefflich-Chur-Böhmischen Gesandtschafft, sich fügen.

Pfalz: Inhärire dem gänzlichen Innhalt des Monit; anbenebst liesse sich den vortrefflich-vorstimmenden Antrag mit-gefallen, daß, um die Rück-und Abstellung deren aus bekannten Fällen vorligender widriger Ereignisse bey der Behörde zu veranlassen, Ihro Kayserl. Maj. durch Collegial-Schreiben ehrerbietigst belanget werden möge.

Braunschweig: Könne sich die auf ein an Se. Röm. Kayserliche Majestät zu erlassendes Collegial-Schreiben gerichtete Majora gefallen lassen.

Maynz: Ob schon die in dem so statttlich- als erleuchteten Chur-Pfälzischen Monito beliebte Einrückung sich auf bereits vorhandene Gesezmäßige Erinnerung und Vorsehung gründen; so scheine sich dise jedoch eines Theils auf die special-Fälle zu beschränecken,

cken, andern Theils aber von allzuweitem Umfang in Absicht der hierunter eintreffenden allgemeinen Sache Teutscher Nation zu seyn. Man stelle also der gefälligen Beurtheilung anheim: Ob nicht der Hauptzweck dadurch sicherer erreichet werden dörffte, wann ein hohes Chur-Fürstliches Collegium ein an Kayserl. Maj. erlassendes dringendes Vorschreiben belieben wollte, worinn auf die Erwürckung des unterbliebenen Reichs-Gutachtens de 1719. angetragen, die errichtende Concordata nach Maaßgab des Art. 14. Capit. und die in Teutschland üblich- und hergebrachte preißliche Gerichts-Verfassung zum Grunde gelegt, die etwa würcklich vorhandene Beschwerden, sonderlich in Appellationssachen, zur baldigsten Abhülffe vorgestellet, und endlich die Schüzung der Freyheit der Teutschen Kirche auf das angelegentlichste anempfohlen werde. Wollte jedennoch zu künfftiger Vorsehung auch in der Wahlcapitulation in Betracht dises Moniri einiger Zusaz gemachet werden; so hält man dafür, daß solcher schicklich ad §. 3. huj. Art. geschehen, und selbiger etwa nur kürzlich also gefasset werden könnte: „Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, besonders in so weit selbige die Appellationes und Evocationes ad Curiam Romanam und diserhalb festgestellte Gerichts-Stellen betreffen, auf die Privilegia, Statuta und Freyheiten der Teutschen Kirche gehalten, gehandhabet, und denenselben festiglich nachgelebet, und überhaupt die dißfallsige Beschwerungen, vermög der bey dem Reichstage zu Augspurg 1530. gehabten Handlung, abgeschafft, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Chur-Fürsten nicht zugelassen werde.„

Trier: Weilen das Chur-Maynzische Monitum in keiner Ansage; könne sich darauf vor heute nicht vernehmen lassen.

Cölln: Vermeine, daß, wann der in dem vortrefflich-Chur-Maynzischen Voto anzuführen beliebte Zusaz vorhero verfaßt, und hiernächst vorgebracht werden wollte, alsdann darüber die Meinung füglicher abzugeben seye.

Maynz, interloquendo: Es seye kein neuer Zusaz, sondern die Meinung auf das Chur-Pfälzische Monitum würde in so weit ad §. 3. vorgesezet.

Böhmen: Die bestehende Reichssazung und Concordata Principum besagen schon alles dasjenige in der Wesenheit, was in dem Chur-Maynzischen Addito wäre bemercket worden, und

erachte man diß Orts, daß davon am füglichsten in dem an Ihro Kayserl. Majestät erlassenden Collegial-Schreiben, jedoch dermalen noch mit Umgehung derer special-Beschwerden, (als wovon es diß Orts an der legalen Kenntniß ermangelt,) der Gebrauch gemachet werde.

Bayern: Liesse es bey seinem abgegebenen Voto lediglich bewenden, und wäre anbey des Davorhaltens, daß das per Majora beschlossene Chur-Fürstliche Collegial-Schreiben ohne Berührung einiger special-Beschwerden, (als welche ja noch zur Zeit disem hohen Chur-Fürstlichen Collegio unbekannt seyen,) zu verfassen, und hiebey allein in der Generalität zu verbleiben seye.

Sachsen: Ad priora.

Brandenburg: Disseits könne man sich nicht weiter einlassen; sondern beziehe sich auf den §. 6. hujus Art. und inhärire solchem.

Pfalz: Bleibe bey der zuvor allbereits geäusserten Meinung, welche, mit der Wesenheit des fürtrefflichen Chur-Maynzischen Voti gleichförmig zu seyn, man erachte.

Braunschweig: In gleichmäßiger Beziehung auf den §. 6. hujus Art. lasse man es bey seinem vorhin abgelegten Voto bewenden.

Sachsen, interloquendo: Accedire den so eben von Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig geschehenen Aeusserungen in Ansehung des §. 6. huj. Articuli.

Maynz: Inhärire seinem Voto.

Conclusum: Es wäre bey dem Text zu lassen; jedoch an Ihro Kayserl. Majestät ein Collegial-Schreiben zu verfassen ꝛc.

Dises Schreiben lautet also:

P. P.	P. P.
Euer Kayserliche Majestät Reichs-Väter- und Oberhauptlicher Schuz erstrecket sich im Römischen Reich so über Geist- als weltliche Angelegenheiten, und dessen Ertheilung wird in Fällen nothwendig, welche die gemeine Sache Teutscher Nation betreffen, und wo es auf Handhabung und Schirmung er-	Suprema illa Advocatia & Protectio, quam Cæsarea Vestra Majestas paterna semper sollicitudine exercet, non tantum supra causas sæculares, sed etiam Ecclesiasticas in S. Rom. Imperio sese protendit, ejusque executio maxime necessaria redditur in casibus interesse commune Nationis Germaniæ af-

richteter Verträge, Bündnissen und Gesäze ankommet.

Die Beschwerden, welche schon mehr als von einem Jahrhundert her von der Teutschen Kirche gegen die Einschränkung und Beeinträchtigungen ihrer Freyheit sind geführet worden, haben sich durch gehäuffte Klagen von Zeit zu Zeit erneuert, ohne daß selbe jemalen zu einer vollkommenen Abhülffe gelanget sind.

Wie hohe Noth es jedoch seye, dise sich noch immer mehr ausbreitende Eingriffe abzuschaffen, und dergleichen fernerhin nicht zu belassen, zeigen die Folgen, so daraus für den inneren Ruhestand, für die Erhaltung der Teutschen Geistlichen Gerichtbarkeit, und für das Ansehen der Religion selbsten entstehen müssen.

Wir sind weit entfernet, die ächte und persönliche höchste Päbstliche Gesinnung in einigen Zweifel zu ziehen; Wir sezen vil mehr in Dieselbe das Zutrauen, welches von einer gebührenden Verehrung unzertrennlich ist.

Die Last unserer Beschwerden ruhet allein auf den Eingriffen des Römischen Hofs, und auf denen von dasigen Tribunalien unternommenen Stöhrungen der Geistlichen Gerichts- und Proceß-Ordnungen.

ficientibus, & ubi de conservatione & defensione Concordatorum, Unionum ac Legum Imperii agitur.

Gravamina, quæ ab Ecclesia Germanica ultra sæculum contra coarctationes, restrictiones & usurpationes suæ libertatis mota sunt, per plurimas coacervatas querelas successivè increverunt, quin unquam plenariam medelam invenerint.

Quam necessarium idcirco sit, ut istæ continuo latius serpentes molitiones & usurpationes penitus tollantur & imposterum nullo modo tolerentur, demonstrant illæ sequelæ, quæ exinde in interiorem tranquillitatem, in Jurisdictionem Ecclesiasticam Germaniæ, atque ipsam Religionem redundant.

Veram & genuinam summi Pontificis intentionem in aliquod dubium vocare non intendimus, quin potius in hac ipsa eam, quæ à veneratione & devotione debita est & manet inseparabilis, fiduciam reponimus.

Querelarum nostrarum moles unicè innititur usurpationibus Curiæ Romanæ, illisque turbationibus & subversionibus, quas ejus Tribunalia contra Jurisdictionem Ecclesiasticam Germanicam & contra Ju-

Euer Kayserlichen Majestät wollen Wir mit Anführung der würcklich vorhandenen besonderen Klagen nicht behelligen, sondern erbitten Uns nur die Erlaubniß, daß der hierunter betroffene Theil sich zu Allerhöchst Dero gerechtesten Thron wenden, und besonders auf dises allerunterthänigste Gesammt-Schreiben beziehen dürffe.

Euer Kayserlichen Majestät Reichs-väterliche Aufmercksamkeit leget Allerhöchst Denenselben ohnehin die Geseze stets vor Augen, und der vierzehende Capitulations-Articul schliesset selbige in so weit sämtlich ein, als darinn von der bey der Teutschen Kirche hergebrachten Gerichts-Verfassung, von denen ungebührlichen nach Rom gezogenen Appellationen und Evocationen, von denen daselbst eingeführten ungewöhnlichen Gerichtsstellen, und überhaupt von der zur Entscheidung strittiger Parthie-Sachen, bestimmten Gerichts-Ordnung und Weise die heilsame Vorsehung gethan ist.

Es ist solchemnach lediglich eine Würckung Unseres allerunterthänigsten und zuverläßigsten Vertrauens, wann Wir deren unbeschränckte Erfüllung, und

diciorum ac Processuum ordinem moliuntur.

Cæsaream Majestatem Vestram allegatione causarum & querelarum specialium, quæ in præsens observantur, ullo modo molestare non præsumimus, sed unicè exoramus veniam, quatenus parti hoc modo gravatæ ad supremum & justissimum Vestræ Majestatis solium confugere, & specialiter ad præsentes submississimas Collegiales Literas provocare semper liceat.

Paterna pro salute Imperii vigilans sollicitudo Majestati Vestræ Cæsareæ sine hoc Leges & Sanctiones Imperii continuò ob oculos sistit, easque omnes decimus quartus Capitulationis Cæsareæ Articulus in tantum complectitur, in quantum ibidem de consuetudinaria Re judicaria Ecclesiastica Germaniæ, de indebitis trans Alpes Romam susceptis Evocationibus & Appellationibus, de novis & insolitis ibidem introductis judiciis, & in genere de ea, quæ ad decisionem controversiarum privatarum determinata est, forma judiciali saluberrimè providetur.

Quapropter nil est, nisi effectus submississimæ & confidentissimæ nostræ fiduciæ, dum harum Legum absolutissimum implementum, earumque à

von

von Allerhöchst Dero Thron-Vorfahrern so ruhmwürdigst behauptete Vertheidigung Euer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Sorge auf das angelegentlichste empfehlen, zugleich aber auch auf die Erwürckung der schon auf dem Reichstag zu Augspurg im Jahr 1530. versprochenen Handlung, und des sich hierauf weiters gründenden, aber biß nun zu unterbliebenen, Reichs-Gutachten de Anno 1719. antragen.

Die Wir uns zu Kayserlichen Huld und Gnaden allerunterthänigst empfehlen, und mit tiefestem Respect verbleiben. Franckfurt den 19. Mart, 1764.

Sacratissimis Majestatis Vestræ Prædecessoribus glorioſissimè defensam conservationem Cæsareæ Majestatis Vestræ supremæ curæ instantissimè recommendamus, simulque pro consummatione promissæ in Commitiis Imperii Augustanis Anno 1530. tractationis, & in hac ulterius sese fundantis, sed usque huc nondum ratificati concluſi Collegiorum Comitialium de Anno 1719. demississimè instamus.

Gratiis & favoribus Cæsareis nos submississimè recommendantes, & cum profundissima Veneratione perennantes. Francofurti 19. Martii 1764.

Herr G. R. Horix hat (1) und Gerechtsame die Bischöffe in falsis Decretalibus Isidori ausgeübet haben? 2. Was für Veränderungen in dem Kirchenregiment durch die falsche Decretales eingeführet worden? 3. Was für Klagen und Beschwerden gegen die dadurch aufgebrachte Neuerungen geführet worden seyen? 4. Ob, und wie, disen Beschwerden abgeholffen worden seye? 5. Was für Beschwerden weiters nach der durch die Concordaten verfügten Abhülff geführet worden seyen, und annoch mit gutem Grund geführet werden?

unterſucht: 1. Was für Gewalt denen ersten Zeiten und vor denen

§. 77.

Gattungen.

Man kan obgedachte Beschwerden, nach denen bißhero erzählten Classen deren Päbstlichen Gerechtsamen in Teutschland, eintheilen in solche, welche 1. Religions- oder Lehr- oder 2. Kirchen-Regiments- Disciplin- Gewissens- u. d. oder 3. Staats- oder 4. Justiz- oder 5. Geld-Sachen betreffen.

§. 78.

Art, sie zu behandlen.

Gemeiniglich werden dergleichen Beschwerden bey dem Kayserlichen Hofe klagbar angebracht, entweder von der darunter leidenden

(1) in des Freyh. von Cramer Nebenst. 98. Th. 63. S.

denden Parthie alleine, oder von denen mit ihro communem causam machenden zugleich; da zuweilen z. E. eines Canonici sich sein ganzes Stifft, oder mehrere einzelne Erz- und Hoch-Stiffter, oder auch wohl das ganze Corpus Catholicum, ja gar das ganze Corpus Evangelicum selbsten, oder endlich auch das gesammte Reich gemeinschafftlich, annimmet.

Exempel zu geben; so beschwerete sich z. E. um das Jahr 1687. das Domcapitul zu Worms, bey dem Kayser, daß ihnen der von Anwach, so doch seine Ahnen nicht genug erweisen könne, aufgedrungen werden wolle: Und um das Jahr 1728. der Johanniter-Orden, daß der Pabst mehr Commendas de gratia bey disem Orden vergeben wolle, als sich gebühre. ꝛc. ꝛc.

Anno 1699. bate das Domcapitul zu Worms, nicht nur die Churfürsten zu Maynz und Trier ins besondere, sondern auch das ganze Corpus Catholicum zu Regenspurg, daß sie sich seiner, so wohl bey dem Kayser als Pabst, gegen den von dem lezteren ihnen aufgedrungenen fremden Edelmann, de *Boville*, annehmen möchten; wie auch von denselbigen an beeden Orten würcklich geschahe. Und so hat sich das Corpus Evangelicum zu Regenspurg Anno 1703. des Münsterischen Domcapituls bey dem Kayser sehr nachdrücklich angenommen.

Endlich so klagte An. 1728. der Johanniter-Orden, in einem an den Reichs-Convent gestellten Memorial, eben das, was er auch schon zuvor bey dem Kayser vorgestellet hatte, und bate, ihme mit einem favorablen Reichs-Gutachten an die Hand zu gehen, so zwar bißher noch nicht geschehen ist; indessen aber kan das Anno 1706. von dem Reich an den Kayser erstattete Gutachten hier dessen Stelle vertretten: Dann ob zwar darinnen, dem Ansehen nach, nur gegen den Großmeister zu Malta geklagt wird; so geht es doch in der That wider den Pabst, weil solcher diejenige ausländische Edelleute, welche zu denen Johanniter-Ordens-Commenden in Teutschland zu gelangen suchten, vermeintlich darzu habilitiret hatte.

Wann nun der Kayserliche Hof, wie wohl allemal geschiehet, dergleichen Klagen gegründet findet, so seynd die gewöhnliche Mittel und Wege, deren er sich bedienet, dise: Der Kayser gibt seinem Minister, oder Gesandten zu Rom, oder dem Protectori von Teutschland, Befehl, dem Pabst und dessen Ministris, oder wo es sonsten nöthig seyn möchte, die Nothdurfft vorzustellen, und eiferig darauf zu dringen, daß der Klage durch hinlängliche Mittel abgeholffen werde. u. d.

Zu-

Zuweilen schreibet der Kaiser auch an den Pabst selbsten, wegen einer dergleichen Sache, und zwar entweder ausführlich, mit Vorstellung derer meritorum causæ, oder aber also, daß er sich, in Ansehung des lezteren, auf den mündlichen Vortrag beziehet, so dem Pabst dißfalls von der in dem Schreiben bemerckten Person geschehen würde.

Ferner thut der Kayser zuweilen auch denenjenigen eine Vorstellung oder Inhibition, zu deren Vortheil der Päbstliche Hof dergleichen Eingriffe unternimmt; oder die sich doch denenselbigen nicht widersetzen, sondern wohl gar seine widerrechtliche Befehle hierinn befolgen. Z. E. als um das Jahr 1700. einige Ausländer, von dem Pabst, Dispensation erhielten, Pensionen von denen Johaniter-Ordens-Commenthureyen in Teutschland geniessen zu können, ermahnete der Kayser den Großmeister zu Maltha, solches nicht zu gestatten: Und als der Abbt zu Creuzlingen wider den Abbten zu Petershausen, zu Rom, einen Rang-Proceß anstellete und glücklich führete, befahle der Kayser jenem per Decretum, davon abzustehen, oder gewärtig zu seyn, daß ihm seine auf des Reichs Boden ligende Temporalia gesperret würden.

Ingleichem erlässet der Kayser mehrmalen an die Capitul ꝛc., denen von dem Päbstlichen Hof Eingriff geschehen will, Rescripta de- & adhortatoria, hierinnen nicht nachzugeben, sondern den standhafften Entschluß zu fassen, dergleichen Römische Verordnungen ohnbefolget zu lassen, wobey er ihnen zugleich, um sie hierzu desto mehrers zu encouragiren, seinen Kayserlichen Schuz und hülffliche Hand anzubieten, und das ihnen, widrigen Falles, bevorstehende Präjudiz nachdrücklich vorzustellen pfleget.

So habe ich auch gefunden, daß der Kayser dem Churfürsten zu Maynz von solcherley Vorfallenheiten Nachricht gegeben hat, mit dem Ersuchen, nicht nur mit andern Teutschen Stifftern gegen das daher besorgliche Nachtheil bey Zeiten zulängliche Maaßreglen zu nehmen; sondern auch dem Stifft, wann es weiter hierinnfalls angefochten werden wollte, als Metropolitanus, bestmöglichst beyzustehen, und, als Erz-Canzlar und erster Reichs-Erzbischoff, dessen Vorrechte, Ehren und Befügniß, standhafft mit zu vertretten.

Vier-

Viertes Capitel.

Von der übrigen Catholischen Kirchen-Verfassung, in so ferne sie in die Reichs-Staats-Verfassung einschläget.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Oberhaupt, der Pabst. §. 3. Cardinalat. §. 4. Patriarchat. §. 5. Provinzen und Diöcesen. §. 6. Teutsche Provinzen. §. 7. Erzbischöffe. §. 8. *Suffraganei.* §. 9. Bischöffe. §. 10. Errichtung neuer Erzbisthümer, §. 11. neuer Bisthümer. §. 12. Dismembrirung einer Diöces, §. 13. eines Priorats von einer Abtey. §. 14. Versezung eines *Suffraganei* unter einen andern Erzbischoff. §. 15. Exemtion der Bischöffe von ihren Erzbischöffen, §. 16. der Clöster ꝛc. von der bischöfflichen Gewalt. §. 17. Caßirung der Exemtionen. §. 18. Incorporationen. §. 19. Caßirung der Incorporationen. §. 20. Temporal-Incorporationen. §. 21. Unirte Abteyen. §. 22. Clöster, so einander subordinirt. §. 23. Rechte der Ordens-Superioren. §. 24. Deren Vicarii. §. 25. *Legati nati*, wer? §. 26. besonders in Teutschland. §. 27. Ihre Gewalt. §. 28. Rang. §. 29. Päbstliche Vicarii. §. 30. Primaten. Schrifften. §. 31. Was ein Primas seye? §. 32. Primat in Teutschland. §. 33. Primat unter den Aebten. §. 34. Niederer Clerus. §. 35. Noch etwas.

§. 1.

Schrifften. Nebst denen zum Theil in dem nächstvorhergehenden Capitel angeführten Schrifften gehören auch dise hieher:

De Exemtionibus & Religiosorum Privilegiis. 1771. s. Herrn Schotts Critic, 4. Band, 336. S.

Ayrer (Ge. Hen.) oder der Resp. G. J. J. von Habermann, de Pontificis Romani potestate circa Exemtiones Abbatum & Mona-

Monaſteriorum Germaniæ, in primis Abbatiæ, ſive recens conditi Epiſcopatus, Fuldenſis. Göttingen, 1754. 4. v. Gött. gel. Anz. 1754. *n.* 127.

Ditterich (Joh. Andr.) oder der Reſp. Joh. Joſ. Günther, de Nobili immediato Catholico à Jurisdictione Ordinarii non exemto. Bamberg, 1758. 4.

Estor (Joh. Ge.) oder der Reſp. Carl Adolph Braun, Diſs. de iuribus Epiſcopi Catholici in Germaniâ. Jena, 1740. 4.

Gelenii (Ægid.) Tr. Archiepiſcopus Colonienſis eſt Legatus natus Pontificis; Archiepiſcopus Colonienſis eſt natus Legatus de latere, altioris Ordinis atque Poteſtatis, utpote S. Romanæ Eccleſiæ perpetuus Archi-Cancellarius & Cardinalis S. Joannis ante Portam Latinam. Bonn, 1729.

Grebner (Thom.) Germania ſacra in primitivo ſtatu Eccleſiæ, contra Syſtemata Proteſtantium è fontibus Hiſtoriarum vindicata. Hamburg und Würzburg, 1767. 4.

Mascov (Joh. Jac.) Diſs. de Primatibus, Metropolitanis, & reliquis Epiſcopis Eccleſiæ Germanicæ. Leipzig, 1729. 4.

Zech (Phil. Eberh.) de origine, indole, fatis atque iuribus Primatum Germaniæ, eorumque, maxime tanquam Archi-Cancellariorum, ad negotia Imperii concurſu. Halle und Leipzig, 1727. 4.

* * *

Hundii (Wigul.) Metropolis Salisburgenſis. Tom. 1. continens primordia Chriſtianæ Religionis per Bojariam & loca quædam vicina, Catalogum Archi-Epiſcoporum Salisburgenſium, & Epiſcoporum Friſingenſium, Ratisponenſium, Patavienſium ac Brixinenſium. Acceſſerunt, præter Diplomata & Hiſtoriæ continuationem, Notæ Chriſtoph. *Gewoldi*. Regensburg, 1719. Tom. 2. & 3. continens Fundationes & Erectiones Monaſteriorum & Eccleſiarum collegiatarum &c. per Bojariam, ac loca quædam vicina, cum Dipl. & Notis C. *Gewoldi*. ib. eod. fol.

Die Streitſchrifften zwiſchen Salzburg und Paßau, ſo dann Würzburg und Fulda, auch Salzburg und Berchtolsgaden, ingleichem Chur-Cölln und St. Corneli-Münſter, zeiget mein teutſch. Staatsrecht, *Tom.* 11. *p.* 211. *ſq.* und Lünigs *Bibliotheca Deductionum*, unter diſen Rubriquen, an.

Von Chur-Maynz, Fulda und Würzburg.

Die bey Gelegenheit des neu-errichteten Bisthums Fulda zum Vorschein gekommene Streitschrifften sehe man in meinem Tr. von dem neuest. Zustand des besond. teutsch. Staatsr. S. 17. u. f. denen auch noch beyzufügen ist:

Jus Metropoliticum Moguntinum in Ditionem Fuldensem perpetuo possessum; contra Scriptum Fuldense, sub Rubro: Fidelissimum Specimen &c. Benedicto XIV. Pont. max. exhibitum. Editio altera. Maynz, 1754.

Von Costanz und Reichenau.

Die vile Wechselschrifften in diser Sache habe ich auch *l. c.* S. 88. u. f. erzählt.

Einen Auszug aus verschidenen findet man in Herrn Oertels Reichstags-Diario. Siehe die Indices, Art. Reichenau.

§. 2.

Oberhaupt, der Pabst.

Alle Catholische, auch in Teutschland, erkennen, wie wir schon gehöret haben, in geistlichen Dingen den Pabst vor ihr Oberhaupt: Dises gilt nun von denen Geistlichen in gedoppeltem Verstand; indeme sie ihne nicht nur in Glaubens-Gewissens- und Kirchensachen, sondern auch wegen ihres Amtes, und was dahin einschläget, als ihren Vorgesetzten verehren.

Herr Geh. Rath Barthel schreibt aber von denen Teutschen Erz- und Bischöffen: Summo Pontifici non cœcam obedientiam, sed rationabile præstant obsequium, quia in multis restituta & iure postliminii reddita est eisdem Jurisdictio.

Jeder Erz-Bischoff und Bischoff muß dem Pabst alle fünf Jahre von dem Zustand seiner Diöces im geist- und leiblichen Bericht erstatten, welche offt über alle massen curios zu lesen seynd; wie unter anderem aus einer erst in disem Seculo nach Rom gesandten, hernach von jemanden ins Teutsche übersezten und in den Druck gegebenen, Bischofflich-Costanzischen Relation zu ersehen ist. Eine Hauptmaxime in disen Berichten ist, daß man die Stiffter so arm macht, als man nur kan; damit man zu Rom nicht noch mehr Lust und Gelegenheit bekomme, Geldanforderungen zu machen, oder zu erhöhen.

§. 3.

Cardinalat.

Es seynd zwar beständig einige Teutsche Erz- und Bischöffe, zuweilen auch Aebte und Landcommenthuren, Cardinäle: Indessen ist dise Würde mit keinem Erz- oder Hochstifft verbunden; sondern

sondern es kommt entweder auf des Kayfers Nomination, oder auf des Pabsts freyes Belieben, an.

Ob die Erzbischöffe zu Cölln von Rechtswegen alle auch Cardinäle seyn sollten, und deßwegen bey solennen Gelegenheiten sich der rothen Kleidung bedienen dörffen? sehe man H. Hofr. von Ohlenschlager (1).

§. 4.

Patriarchen. Zu Aquileja, oder Aglar (2), im Oesterreichischen Friaul, ware ein Patriarchat, welches das einige in Teutschland ware, und über deme zwischen Oesterreich und Venedig vile Händel entstunden. Endlich verglichen sie sich, mit Päbstlicher Anno 1751. erfolgter Bestättigung, so, daß das Patriarchat aufgehoben, und dagegen zwey Erzbisthümer, eines im Oesterreichischen und das andere im Venetianischen Gebiet, errichtet wurden.

§. 5.

Provinzen und Diöcesen. Wie ferner die Catholische Kirchen-Verfassung die Gestalt eines weltlichen Reiches hat, dise aber in grössere und kleinere Provinzien eingetheilt und subdividirt zu werden pflegen; so ist es auch dißfalls in Teutschland beschaffen, daß es in gewisse geistliche Provinzien, dise aber in Diöcesen, eingetheilet seynd: Jene nennet man sonst auch Erzbisthümer, dise aber Bisthümer.

Sonsten heisset auch ein Ezbisthum ein Erzstifft, oder Metropolis, ein Bisthum ein Hochstifft, und eine Abtey, Probstey, ꝛc. ein Stifft; doch wird in Actis publicis, sonderlich älterer Zeiten, dises nicht eben allemal so genau genommen. Die Haupt-Kirche, wobey eigentlich ein Erz- oder Bischoff und sein Capitel sich befinden, heisset eine Domkirche, oder Ecclesia Cathedralis: Die Hauptkirche einer weltlichen Abtey oder Probstey aber wird eine Stifftskirche genannt. Ein Erzbischoff heisset in seiner Provinz der Metropolitanus, und ein Bischoff in seiner Diöces ein Diœcesanus, oder Ordinarius, in Ansehung des Erzbischoffs aber, unter welchem er stehet, sein Suffraganeus.

Bey einem Erz-Bisthum sind die Gränzen der Archi-Diœces, oder der Provinz, nicht mit denen Gränzen seiner eigenen Diöces, die ein jeder Erz-Bischoff gleich einem gemeinen Bischoff besizet, noch mit denen Gränzen seiner weltlichen Lande, zu vermengen, und bey einem Bischoff ist seine Diöces nicht mit seinem weltlichen Gebiet zu vermischen: Ja es kan geschehen, daß eines Bischoffs

(1) in der Erläut. der güld. Bull. p. 339.
(2) H. Büschings Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 403.

Diöces sich in eines anderen Bischoffs weltliche Lande erstrecket, und der lezte, als weltlicher Besizer derselbn, jenen in geistlichen Dingen vor seinen Oberherrn erkennen muß.

Verschidener teutscher Erzbischöffe Provinzien und teutscher Bischöffe Diöcesen erstrecken sich auch über Lande, so nicht zu dem teutschen Reich gehören.

Des Erzbischoffs zu Trier Provinz begreifft die französische Bisthümer Mez, Tull und Verdun unter sich.

Des Bischoffs zu Basel Diöces mag fast lauter Gebiete unter sich begreiffen, die zu der Eydgenossenschafft gehören.

Des Bischoffs zu Chur Diöces ebenfalls; nur erstrecket sie sich in etwas in das Tyrolische.

Des Bischoffs zu Costanz Diöces gehet auch über vile Eydgenossenische Lande.

Des Bischoffs zu Speyer Diöces begreiffet auch Französische Ländereyen im Elsaß unter sich.

Des Bischoffs zu Straßburg Domkirche und gröster Theil seiner Diöces liget ebenfalls unter Französischer Hoheit.

§. 6.

Teutsche Provinzen.

Die noch jezo in Teutschland übrige Provinzien, oder Erzbisthümer, deren Häupter das Recht der Reichsstandschafft haben, seynd 1. Maynz, 2. Trier, 3. Cölln, und 4. Salzburg 5. Besançon gehöret zwar dem Namen nach hieher, hat aber in der That nichts mehr mit Teutschland zu thun.

Der Freyherr von KREITTMAYR (1) vermeinet zwar, das Erzstifft Bisanz seye durch den Nimwegischen Friden an Franckreich überlassen worden: Ich halte es aber nicht für erweislich.

Von denen mittelbaren Erzbischöffen wird anderswo Bericht erfolgen:

Endlich seynd die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen denen Catholischen durch die Reformation und den Westphälischen Friden entgangen.

§. 7.

Erzbischöffe.

Ein Erzbischoff ist bey denen Röm. Catholischen eine geistliche Standesperson, welche unmittelbar unter dem Pabst stehet, und in gewissen Fällen über die in seiner Provinz gelegene Bischöffe, auch andere geist- und weltliche Personen, verschidene Gerechtsamen auszuüben hat.

Ein

(1) ad Cod. Bav. civ. 5. Th. 1993. S.

Ein Erzbischoff, der zugleich ein Reichsstand ist, hat, als Erzbischoff, weder in persönlichen noch Amtssachen einen Vorzug vor einem Erzbischoff, der kein Reichsstand ist.

Worinn eigentlich die Vorzüge eines Erzbischoffs und Erzstiffts vor einem Bischoff und Hochstifft bestehen, kan man einiger massen aus Pabsts Innocentii XIII. Stifftungsurkund des Erzbisthums Wien vom Jahr 1722. erkennen. (1)

Man sehe auch den Freyherrn von Kreittmayr. (2)

Von der Vortragung des Kreuzes, findet sich eine Abhandlung an unten (3) angezeigtem Ort.

Ohnerachtet aber die Jura Metropolitica und Diœcesana ganz von einander unterschiden seynd; so ist doch bey dem einigen Hochstifft Osnabrück, Krafft *Instr. Pac. art* 13. §. 8 dises besondere, daß, auf den Fall, da ein Evangelischer Bischoff zu Osnabrück ist, dem Metropolitano, nemlich dem Erzbischoff zu Cölln, in dem Hochstifft Osnabrück von denen Bischofflichen oder Diœcesan-Rechten ea, quæ sunt ordinis, zukommen; wiewol deßwegen in der Oßnabrückischen Capitulatione perpetua *art.* 18. versehen ist: „Ob zwar in Collationibus & Confirmationibus, und andern Fällen, wie zuvor und hernach gemeldet, dem Erz-Bischofflichen Stuhl zu Cölln bey Lebzeiten eines Augspurgischen Confeßions Landesfürsten, in Krafft Instrumenti Pacis, etwas mehr zugeeignet; so solle doch denen Catholischen Bischöffen bey ihrer Regierungs-Zeit dadurch nichts benommen seyn, daß sie ihr Bischofflich Amt dißfalls selbst der Gebühr verrichten.„

Als der jezige Bischoff Friderich zu Osnabrück erwählet wurde, vermeinte das Domcapitul, daß ihme währender seiner Minderjährigkeit die Bischoffliche Gerechtsame eben so wohl zustünden, als Sede vacante: Der Churfürst zu Cölln aber dachte anderst, und liesse eine Verordnung ergehen, wer in Pontificalibus & Spiritualibus seine Stelle versehen solle; welche auch von allen Canzeln verlesen wurde.

§. 8.

Suffraganei. Alle Bischöffe stehen auch in Teutschland ordentlicher Weise unter einem Erzbischoff, und zwar unter Maynz namentlich, 1. Worms, 2. Speyer, 3. Straßburg, 4. Costanz, 5. Augspurg,

(1) s. mein Teutsch. Staatsrecht, 11. Theil, S. 214.
(2) ad Cod. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 19. §. 5. p. 1992.
(3) in dem Versuch über einig. erhebl. Gegenst. (1772.) S. 28.

6. Chur, 7. Würzburg, 8. Eichstätt, 9. Paderborn und 10. Hildesheim. Ehedessen gehörten auch Halberstatt und Vehrden darzu, dise aber seynd nun durch den Westphälischen Friden secularisirt; und von anderen eximirten ist theils schon geredet worden, theils folget ein mehreres davon hernach.

Unter dem Erzbisthum Trier stehen die Bisthümer 1. Mez, 2. Tull und 3. Verdun: Und obgleich die zu disen Hochstifftern gehörig gewesene Lande durch den Westphälischen Friden an Franckreich abgetretten worden seynd; so ist doch Chur-Trier sein Jus Metropolicum vorbehalten worden: Dessen ohnerachtet aber hat es doch zwischen Franckreich und Trier nachhero mancherley Streit deßwegen gesezt; ja Franckreich gehet gar damit um, Trier seine Suffraganeos völlig auch in geistlichen Dingen zu entziehen; von welchem allem ich in meinem Chur-Trierischen Staatsrecht. 1740. *fol. p.* 168. *seqq.* ausführlichen Bericht ertheilet habe.

Unter dem Erzbisthum Cölln stehen die Bisthümer 1. Lüttich, 2. Münster und 3. Osnabrück: Minden aber ist ihme durch die Reformation und Westphälischen Friden entgangen. Nicht weniger hat ihme der Pabst Anno 1559. durch Errichtung derer drey Niederländischen Erzbisthümer verschidenes entzogen.

Unter dem Erzbisthum Salzburg stehen die Reichs-unmittelbare Bisthümer 1. Freysingen und 2. Brixen; von mittelbaren aber 1. Gurck, 2. Lavant, 3. Seccau und 4. Chiemsee: Und von denen eximirten siehe besser unten.

Unter das Erz-Bisthum Bisanz endlich gehöret von Teutschen unmittelbaren Bischöffen alleine der zu Basel, und nebst disem nur noch der Bischoff zu Lausanne.

§. 9.

Bischöffe. Ein Bischoff ist bey denen R. Catholischen eine vornehme Person geistlichen Standes, welche ordentlicher Weise unter einem Erzbischoff stehet, und in dem ihro angewisenen District, oder in ihrer Diöces, ausser in gewissen dem Pabst und Erz-Bischoff vorbehaltenen Fällen, die ordentliche Aufsicht und Gerichtbarkeit in allen geistlichen und dahin einschlagenden Sachen ordentlicher Weise überalle darinnen befindliche geist- und weltliche Personen hat.

Die Erz- und Bischöffe seynd in Ansehung ihrer Wahl, Consecration und Kleidung, in nichts von einander unterschiden; so kan auch ein Bischoff alle personelle Kirchen-Functiones versehen, die ein Erzbischoff verrichten kan: Nur dörffen die Erzbischöffe

schöffe ein Creuz vor sich hertragen lassen, ein Bischoff hingegen nicht, er habe dann ein besonderes Privilegium darüber; wie z. E. der zu Eichstätt: Ein Erz-Bischoff darff zu gewissen Zeiten das so genannte Pallium tragen, ein Bischoff aber ordentlicher Weise nicht, u. s. w.

Gleichwie nun ordentlicher Weise einem Erzbischoff alle in seiner Provinz gelegene Bischöffe unterworffen seyd; also stehet hinwiederum der in eines jeden Bischoff's Diöces befindliche nidrigere Clerus, folglich auch alle Abteyen, Probsteyen, Priorate, u. s. w. unter solchem Bischoff; nicht weniger alle weltliche Personen.

Bey denen verschidenen Gattungen derer Unter-Eintheilungen einer Diöces kan ich mich hier nicht aufhalten. Z. E.

Des Bischoffs zu Chur Diöces ist in sechs Capitul vertheilt; von denen man bey Herrn Büsching mehrere Nachricht antrifft.

An unten (1) angemercktem Ort ist kurz, aber bündig, angezeigt: 1. Was für Gewalt und Gerechtsame die Bischöffe in den ersten Zeiten, und vor den falschen Decretalibus *Isidori* ausgeübet haben; 2. was für Veränderungen in dem Kirchenregiment durch die falsche Decretales eingeführet worden seyen.

Die Bischöffliche Gewalt begreifft dermalen drey Hauptstücke in sich, nemlich die iura 1. Ordinis, 2 Jurisdictionis & 3. Diœceseos. Das weitere hievon gehöret in das Kirchenrecht: Man kan auch den Freyherrn von Kreittmayr (2) hievon nachsehen.

„Historische Nachrichten von dem iure primariarum precum, so ehemalen die Bischöffe zu Meissen in dem Marggrafthum Ober-Lausitz auszuüben gesucht haben; „finden sich an unten (3) angezeigtem Ort.

Die Bischöffe bekommen offt Streit mit denen weltlichen Reichsständen wegen ihrer bischofflichen Gerechtsamen; und zwar auf gedoppelte Weise:

Bald nemlich klagen die Bischöffe selbst, daß die Weltliche ihnen in ihre Gerechtsame eingreiffen, oder doch dasjenige nicht thun oder lassen, was sie zu thun oder zu lassen schuldig seyen.

Sie

(1) in des Freyh. von Cramers Nebenst. 98. Theil, 63. S.
(2) l. c. §. 6. p. 1994.
(3) in den Beytr. zur Geschicht. von Oberlausitz, 1. Stück, n. 3. S. 33. f. H. Schotts Critic, 5. Band, S. 156.

Sie klagen auch wohl deßwegen an einem höchsten Reichsgericht; wie diſes Reichs-Hofraths-Concluſum ein Beyſpil davon an die Hand gibt:

28. Apr. 1768.

Zu Speyer Herr Cardinal, Biſchoff und Fürſt contra den Magiſtrat der Stadt Weyl, mandati, pcto turbationis in poſſeſſione vel quaſi Juris ordinariatus & contraventionis Tractatus de 1594. ſive implorantiſcher Anwald von Fernau ſub præſent. 20. Octobris anni præt. überreichet allerunterthänigſte Beſchwerungs-Anzeige ſammt Bitte: pro clem. decernendo Mandato de non turbando in poſſeſſione vel quaſi Juris ordinariatus & de non contraveniendo tractatui anno 1594. ſub auſpicio inclytæ Commiſſionis Cæſareæ inito &c. S. C. annexa Citatione ſolita. appon. mandata procuratoria ſub N. 1. & adj. à N. 2. usque 10. incluſive in duplo.

1. Cum incluſione Exhibiti ſub præſ. 20. Octobr. 1767. reſcribatur dem Magiſtrat der Reichsſtatt Weyl: Derſelbe werde aus der Anlage in mehrerem erſehen, welche Beſchwerden der Herr Biſchoff und Fürſt zu Speyer, ſo wohl wegen ſein, Magiſtrats, zu Kränckung der biſchöfflichen Ordinariats-Gerechtſame abzielenden Betragens, als wegen nachläßiger Verwaltung der zu den dortigen milden Stifftungen gehörigen Güter und Gefälle, klagend angebracht habe: Wie nun Kayſerliche Majeſtät in Krafft des Ihro obriſthauptlichen Amt über alle und jede pia Corpora und deren Erhaltung zuſtehenden Schuz und Schirms, dergleichen eigenthätiges und nachläßiges Benehmen gleichgültig nachzuſehen nicht vermöchten; als befehlen Allerhöchſtſelbige ihme, Magiſtrat, den Herrn Biſchoffen und Fürſten zu Speyer in Ausübung ſeiner dißfalls zuſtehenden Rechte nicht zu ſtöhren, dem im Jahr 1594. geſchloſſenen und authorita e Cæſarea mehrfältig beſtättigten verbindlichen Vergleich nicht zuwider zu handlen, ſondern über die Verwaltung der milden Stifftungen daſelbſt alljährlich behörige Rechnung ſtellen zu laſſen, und dem zeitigen Pfarrer zu Weyl den Beyſiz bey deren Abhör nicht nur vors künfftige nicht zu verſagen, ſondern demſelben, auf deſſen Anmelden, von ſämmtlichen ſeit dem Jahr 1720. zurückgebliebenen, nebſt allen von Jahren zu Jahren ferners folgenden, Rechnungen der piorum Corporum getreue Abſchrifften

ten zur Einsendung an den Herrn Bischoffen, oder dessen Vicariat, zuzustellen, und den bischöfflichen Herrn Ordinarium an Untersuchung derer wahrnehmenden Mängel nicht zu behindern, auch, wie sie dieses alles befolget und in Zukunfft zu befolgen gedencken, binnen zwey Monaten allerunterthänigst zu berichten. ꝛc.

Bald hingegen klagen die Weltliche, daß die Bischöffe ihre Diöcesan-Gerechtsame mißbrauchten, und zu weit erstreckten; dahin dises Reichs-Hofraths-Conclusum gehört:

Veneris 17. Jul. 1767.

Zu Löwenstein-Wertheim regierender Herr Fürst contra Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Ihro Hochfürstl. Eminenz den Herrn Cardinal und Bischoffen zu Speyer & Conf. Mandati puncto sustentationis des intrudirten Caplans zu Albersweiler & inde secuti arresti, nec non turbatæ Possessionis superioritatis territorialis sive implorantischer Anwald Moll sub præs. 8. Mart. 1763. supplicat hum. pro clem decernendo Mandato pœnali de relaxando arresto & de non molestando insolito onere Capellani noviter intrusi in pago Albersweiler, nec turbando in Exercitio superioritatis territorialis tam in sacris quam profanis, nec extendendo jus diœcesanum in præjudicium Jurium territorialium, ut & de restituendo sub quocunque nomine ex reditibus arrestatis huc usque indebite percepta, cum omni causa S. C. annexa Citatione solita. appon. num. 1. usque 59. incl. in triplo.

Idem sub præs. 25. Aprilis dicti anni legitimando se ad Acta supplicat hum. pro clem. decernenda mandatorum procuratoriorum registratione & communicatione. appon. mandata procuratoria.

Idem sub præs. 27. Julii ejusdem anni supplicat pro clem. nunc decernendo petito mandato.

Idem sub præs. 29. Martii 1765. übergibt allerunterthänigste Additional-Anzeige ad supplicas de præs. 8. Martii 1763. cum petito humillimo pro clem. nunc tandem decernendo retro petito mandato de relaxando arresto S. C. eoque ob in dies crescens ex mora damnum & periculum maturando. appon. num. 60. & 61. in triplo.

Idem sub præs. 5. Decembris a. præt. 7. Jan. & 10. Martii anni currentis supplicat pro clementissime promovenda resolutione Cæsarea.

Referuntur Exhibita.

Jovis 23. Jul. 1767.

Zu Löwenstein-Wertheim regierender Herr Fürst contra Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz und Ihro Hochfürstl. Eminenz den Herrn Cardinal und Bischoffen zu Speyer & Consort. Mandati, puncto sustentationis des intrudirten Caplans zu Albersweiler, & inde secuti arresti, nec non turbatæ possessionis superioritatis territorialis.

Absolvitur Relatio & Conclusum:

1. Fiat gegen den Herrn Churfürsten zu Pfalz, dessen nachgesezte Regierung zu Mannheim, das Oberamt Germersheim und den Ober-Schultheissen zu Godramstein, Mandatum de relaxando arresto & restituendo, prævia liquidatione, ex reditibus arrestatis hucusque percepta cum omni causa, non turbando partem impetrantem in Exercitio superioritatis territorialis tam in sacris quam profanis, nec abstrahendo Subditos in Dynastiis Scharffeneck & Ramberg à debita obedientia S. C. sub pœna 30. marcarum auri, an nexa citatione solita & cum termino duorum mensium.
2. Fiat quoque gegen den Herrn Bischoffen und Fürsten zu Speyer und dessen nachgesezes geistliches Vicariat-Gericht, Mandatum de non molestendo partem impetrantem onere insolito sustentationis Capellani in Albersweiler, hincque de desistendo indilate à desuper illicite impetrato arresto, ac restituendo, prævia liquidatione, ac reditibus arrestatis hucusque percepta, cum omni causa, nec abstrahendo Subditos in Dynastiis Scharffeneck & Ramberg à debita obedientia, neque turbando partem impetrantem in Exercitio Superioritatis territorialis, tam in sacris quam profanis, sicque non extendendo Jus diœcesanum in præjudicium jurium territorialium S. C. sub pœna viginti marcarum auri annexa Citatione solita & cum termino duorum mensium. &c.

Ingleichem haben die Bischöffe und die catholische Landesherrn öffters sehr vile Streitigkeiten mit einander: Wie weit sich die geist- oder weltliche Gewalt in einer Menge von Fällen erstrecke? worüber so dann (wie wir erst bey Weyl ein Beyspil gehabt haben,) mehrmalen Concordaten, oder Vergleiche und Recesse, errichtet werden; davon in denen Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen und in dem teutschen nachbarlichen Staatsrecht mit mehrerem gehandelt worden ist.

Von

Von denen Weyhbischöffen, General-Vicariis und Officialen, Archidiaconis und Presbyteris &c. kan man abermalen bey denen Canonisten und dem Freyherrn von KREITTMAYR (1) nachsehen: Unter anderem sagt er: Unsere teutsche Bischöffe exerciren ihre Jurisdiction meistentheils durch eigene Collegia, welchen die Vicarii nur präsidiren; werde also die Jurisdiction nicht so wohl durch sie, als durch das ganze Collegium in corpore, exersirt.

Vile geistliche Geschäffte gehen durch Delegatos, Commissarios, oder Protonotarios Apostolicos; bey denen ich mich aber wiederum nicht aufhalten will. (2)

Aller, auch der grösten und mächtigsten, Catholischen weltlichen Reichsstände Lande gehören im geistlichen unter eine oder mehrere dergleichen Bischoffliche Diöcesen.

Was z. E. für verschidener Bischöffe Diöcesen sich über die Chur-Bayrische Lande erstrecken, und was dißfalls zwischen Chur-Bayern und disen Bischöffen für Streitigkeiten obgewaltet haben, oder noch obwalten, ingleichem was für Verträge zwischen ihnen eingegangen worden seynd, findet man bey dem Freyherrn von KREITTMAYR (3) beysammen.

Wann Bischöffe mit einander wegen der geistlichen Gränzen ihrer Diöces strittig sind, und sich nicht gütlich mit einander darüber vergleichen können, gehöret es vor den Pabst, bey dessen Ausspruch es so dann verbleibet: Ja, wann sie sich auch in Güte sezen wollen, muß doch der Pabst den Vergleich nothwendig confirmiren.

So hatten z. E. im vorigen Jahrhundert die Hochstiffter Münster und Osnabrück Stritt mit einander wegen der geistlichen Bischofflichen und Archidiaconal-Jurisdiction über das Embsland, die Aemter Bewergern, Cloppenburg, Vechte, ꝛc. welche unstreitig unter Münsterischer Landeshoheit stunden, aber von Osnabrück, als zu dessen Diöces im geistlichen gehörig, angesprochen wurden. Endlich verglichen sich An. 1667. beyde Theile, mit Vorbehalt der Päbstlichen Genehmigung; worauf dann auch in disem Jahr die Sache durch den Paderbornischen Official, als Päbstlichen Commissarium, in vollkommene Richtigkeit gebracht wurde.

An. 1671. ult. Febr. ergienge zu Rom dises Decret: Sacra Congregatio Rebus Consistorialibus præposita, supplicante R. P. D.

(1) ibid. §. 7. p. 1996.
(2) Freyh. von KREITTMAYR l. c. §. 8. p. 1997.
(3) in seinem Bayr. Staatsr. §. 136. p. 258.

P. D. Chriſtophoro Bernardo, Epiſcopo Monaſterienſi, eam Comitatus Benthemienſis partem, quæ ſubeſt Daventrienſi, vel alteri ab Hæreticis occupatæ Diœceſi, prævia diſmembratione uniri Monaſterienſi, cui reliqua Comitatus pars ſubjecta iam pridem fuit, quo ipſe poſſit eam gentem, Comite ad Catholicam fidem nuper à ſe traducto, non quaſi vineam alienam precario, ſed uti ſuam, paterno iure colere ac tueri, habito prius hac de re teſtimonio Nunciorum Apoſtolicorum, aliorumque inſignium Præſulum, magnam earum Regionum uſum ac peritiam habentium, cenſuit, præfati Epiſcopi, excellenti Viri virtute, & de Catholica Religione, deque hac ſancta Sede pra clare meriti, & indies magis mereri pergentis, poſtulatis annui poſſe, quibuscunque in contrarium non obſtantibus; ſi Sanctiſſimo Domino Noſtro placuerit: Et facta relatione Sanctitas ſua Sacræ Congregationis ſententiam libenter probavit.

Diſe geiſtliche Gränzen derer Erz- und Biſthümer zu verrücken und neue Erz- oder Biſthümer zu errichten, oder doch einem von ſeinem Erzbiſthum oder Biſthum etwas zu nehmen und einem anderen zuzuſchlagen, kan zwar von denen Catholiſchen, nach denen Grundſäzen ihrer Religion, dem Pabſt nicht ſimpliciter abgeſprochen werden: Alleine, da nicht nur die Geiſtliche ſich eben ſo wenig, ja noch weniger, gerne etwas nehmen laſſen, als die weltliche, ſondern es auch in Teutſchland gar leicht ſeinen Einfluß in die Staats-Verfaſſung hat; ſo muß ſich der Pabſt gar ſehr damit in acht nehmen, daß er nicht etwas anfange, ſo er hernach nicht hinausführen kan.

§. 10.

Errichtung neuer Erz-Biſthümer.

Es hält dahero meiſtens ſehr ſchwer, in Teutſchland 1. ein neues Erzbiſthum zu Stande zu btingen. Von denen uralteſten dreyen Teutſchen Erzſtifftern Maynz, Trier und Cölln iſt diß-falls eben nichts ſonderliches zu melden, da ſie ſo zu ſagen, zu gleicher Zeit, wo nicht entſtanden, doch in ihre rechte Verfaſſung gekommen ſeynd, mithin keines an das andere eigentlich etwas zu ſuchen gehabt hat.

Hingegen hat es langwührige Strittigkeiten geſezet, biß das Anno 798. errichtete jezige Erz-Stifft Salzburg zu ſeiner völligen Conſiſtenz gekommen iſt, und über ſeinen Æmulum geſiget hat.

Ebenmäßig iſt auch die Anrichtung des Hamburgiſch-nachmali-

maligen Bremischen Erz-Stiffts nicht ohne Widerspruch und Streit abgegangen.

Als Kayser Otto I. das Erzbisthum Magdeburg anlegte, mußte so wohl der Bischoff von Halberstatt, deme etwas von seiner Diöces entgienge, darein willigen, als auch der Erzbischoff zu Maynz, in dessen Provinz so wohl die neue Magdeburgische Diöces, als auch die Diöces der beeden neuerrichteten Bisthümer Naumburg und Zeiz, und die beede alte zu dem neuen Erz-Bisthum geschlagene Bisthümer Brandenburg und Havelberg, gehöreten. Halberstatt bekame auch ein Æquivalent davor; wie aus denen Actis des Synodi zu Ravenna, allwo die Errichtung dises Erzstiffts resolviret wurde, erhellet.

Bey Errichtung des Erz-Bisthums Prag im 14den Seculo waren ganz besondere Umstände vorhanden. Der Pabst erkannte Kayser Ludwigen IV. nicht in solcher Qualität, und weil der Metropolitanus des Bischoffens zu Prag, der Erz-Bischoff zu Maynz, es doch mit dem Kayser hielte; so tractirte der Pabst den Erz-Bischoff als einen Schismaticum, und befahl schon Anno 1341. dem Bischoff zu Prag, dem Erz-Bischoff in nichts zu gehorchen: Und da ware es dann dem König in Böhmen, des Kaysers Todfeind, ein leichtes, den Pabst zu bereden, daß er Anno 1343. Prag durch einen Machtspruch vollends von Maynz los- und zu einem eigenen Erzstifft machte. Doch waren beede so politisch, daß in dem Erections-Diplomate ganz andere Ursachen angeführet wurden, damit die künftige Erz-Bischöffe zu Maynz sich um so vil weniger beschweren könnten. Endlich setzte der Pabst den ihme widrigen Erz-Bischoff zu Maynz gar ab, sein Nachfolger kame durch Hülffe des Königs in Böhmen zu dem Erzstifft, und über alles dises solle Kayser Carl IV. damit Maynz sich um so eher zufriden geben möchte, demselben die Statt Höchst verehret haben; und also ware es kein Wunder, daß Maynz, nach dem Bericht dessen eigener Scribenten, endlich seine Einwilligung auch zu der Sache gabe, da sein Widerspruch doch nichts geholffen hätte.

Anno 1559. legte Pabst Pius IV. in denen Niederlanden auf einmal drey neue Erz- und verschidene neue Bisthümer an; wobey etliche teutsche Erz- und Bischöffe darunter leiden mußten. Daß der Erzbischoff zu Rheims, deme am meisten dadurch entgangen ist, übel mit diser Neuerung zufriden gewesen seye, ist bekannt: Ob aber die Teutsche dabey interessirte Erz- und Bischöffe sich ge-

lassener bezeuget, und es willig so haben gut seyn lassen? ist mir unwissend. In dem *Theatro Prætensionum* SCHWEDERI &c. scheinet zwar Chur-Cölln noch jezo eine Prætension auf das Jus Metropoliticum über Utrecht zugeschriben werden zu wollen; ich glaube aber nicht, daß erweislich seye, daß Chur-Cölln selbsten dergleichen Ansprache formire.

Im vorigen Jahrhundert gienge Passau damit um, die, angeblicher massen, ehedessen gehabte Erzbischöffliche Würde erneuern zu lassen; wir werden aber bald vernehmen, daß die Sache so vilen Widerspruch gefunden habe, daß es hat unterbleiben müssen.

Hingegen gienge es zu unserer Zeit mit dem neuen Erzbißthum Wien ganz leicht, weil so wohl der neue Erzbischoff, als der ihme untergebene einige Suffraganeus, der Bischoff zur Wienerischen Neu-Statt, vorhin unmittelbar unter dem Pabst gestanden waren, mithin niemand nichts entgienge; ausser daß zu Passau wenigstens das Dom-Capitel schele Augen darzu machte, daß Wien, welches, samt seiner Diöces, vorhin nur eine Particul der Passauischen Diöces gewesen, nun ein neues Erzbisthum werden sollte, da hingegen Passau nicht einmal zur Erneuerung seiner alten Erz-Bischofflichen Würde gelangen konnte.

Anno 1751. (1) errichtete der Pabst zu Görz in dem Oesterreichischen Friaul, ein Erzbisthum, welchem die Provinz des aufgehobenen Patriarchats zu Aquileja, so weit sich solche durch die Oesterreichische Lande erstrecket hatte, zugeleget wurden: Er bekame die Bischöffe zu Trident, Como, Mantua, Triest und Biben, unter sich. Das Haus Oesterreich hat das Recht, ihn zu ernennen.

§. 11.

Neuer Bisthümer.

2. Wann in Teutschland ein neues Bisthum errichtet werden will, und das oder die Erz- oder Hochstiffter, unter welche die neue Diöces gehöret hatte, nicht darein bewilliget haben, findet es wohl meistens ebenfalls Widersezlichkeit. Dann weil schon ganz Teutschland in gewisse Diöcesen eingetheilet ist, daß sich kein vacuum, oder res nullius, quæ cedere posset occupanti, darinn befindet, folglich wo ein neues Bisthum errichtet werden solle, nothwendig einem, oder mehreren anderen, etwas von dem ihrigen genommen werden muß, diese aber es nicht ohne ein Æquivalent

(1) H. BÜSCHINGS Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 399.

lent hergeben und der Pabst nicht gerne ex plenitudine Potestatis durchgreiffet; so gehet es selten leer ab.

Als Kayser Heinrich II. das Bisthum Bamberg stifften wollte, sezte sich der Bischoff zu Würzburg so lange dagegen, biß sich der Kayser mit ihme abfunde, und ihme einige Güter dafür überliesse.

Im 15den Seculo hätte Kayser Friderich III. gerne ein Bißthum zu Wien gehabt: Weil aber dises unter die Passauische Diöces gehörte; so solle der Kayser forderist dises Hochstifft zufriden gestellet haben, wie wenigstens Passau vorgibt; doch ist in Pabst Pauli II. Erections-Bull des neuen Bisthums de Anno 1465. nichts davon enthalten.

Was sich endlich mit denen im 16den Seculo errichteten Niderländischen Bißthümern, dabey verschidene Teutsche unmittelbare Diöcesen Haare lassen müssen, zugetragen habe, ist bereits erzählet worden.

Pabsts Pii IV. Errichtung des Bisthums Namur von 1560. ist beym Lünig (1) zu lesen;

Desgleichen des Bisthums zu Antwerpen; (2)

Ferner des Bisthums Rüremond von 1561. (3)

In Böhmen wurden Anno 1655. neue Bisthümer zu Leutmeriz und Königingräz errichtet.

Anno 1752. erhube der Pabst die Abtey Fulda in ein exemtes Bisthum; doch so, daß der status regularis dennoch beybehalten werden sollte. Der Kayser hatte darein bewilliget; deßgleichen der Bischoff von Würzburg, welcher eine Ansprach auf einen Theil der Fuldischen Lande, als in seine Diöces gehörig, gemacht hatte: Hingegen sezte sich Chur-Maynz hefftig dagegen, weil es behauptete, Fulda gehöre in seine Provinz.

Endlich gabe der Pabst Anno 1756. 15. Dec. eine neue Erklärung von sich; worauf Anno 1757. 12. Febr. ein Vergleich zwischen Chur-Maynz und Fulda erfolgte, welcher an unten (4) angezeigtem Ort zu lesen ist.

Ob die iura Episcopala, samt einem Territorio separato, durch die Verjährung allein erlangt werden mögen? ist jene grosse

(1) im Cod. Germ. Dipl. 2. Theil, S. 2470.
(2) S. 2559.
(3) S. 1850.
(4) in der Europ. Staatscanzl. 113. Theil, S. 129. add. S. 127.

se Rechtsfrage, worüber Würzburg und Fulda einige hundert tausend Gulden mit einander verstritten haben, biß die Sache gleichwohl verglichen worden ist; schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1).

§. 12.

Dismembrirung einer Diöces.

Wann auch nur etwas von einem Bisthum, welches dessen wohl entbehren zu können scheinet, genommen, und zu einer anderen Diöces, welche dergleichen Hülfe nöthig haben möchte, geschlagen werden will, findet es ebenfalls gemeiniglich Widerspruch.

Ein ganz neues Exempel davon haben wir Anno 1728. sq. gehabt, als, nach Erhebung des Bisthums Wien zu einem Erz-Bisthum, Kayser Carl VI. gerne gesehen hätte, daß die Wienerische Diöces erweitert und ein Stück von der Passauischen darzu geschlagen würde; welches auch der Pabst endlich unter gewissen Bedingungen verwilligte und seinem Nuntio zu Wien Anno 1728. den 6. Apr. Befehl ertheilte, die Sache auf disen Fuß vollends zu Stande zu bringen.

Zwar liesse sich auch der Bischoff zu Passau befridigen; sein Capitul hingegen wehrte sich auf alle Weise. Als es nirgend einiges Gehör fand, wandte es sich leztlich an der Catholischen geistlichen Churfürsten, Fürsten und Stände Gesandtschafften bey dem Reichstag zu Regenspurg, und deducirte, mittelst eines durch einen dahin abgesandten Hofrath übergebenen Memorials, die Gefährlichkeit, die durch dise Dismembration dem Hochstifft anscheine, als welche wider die teutsche Reichs-Gesetze, Kayserl. Wahlcapitulation, dergleichen allerhöchste Privilegien, auch geist- und weltliche Rechte, lauffe; sintemal das Viertel Unter-Wienerwald, ohne die Kirchen S. Mariä-Stiegen zu Wien, würcklich noch aus neun und sechszig Pfarren, zwey Abteyen, Einer Probstey und Einem Priorat derer Carthäuser bestünde, von welchem offtbesagtes Wienerische Erz-Bisthum schon zwanzig schöne Pfarren an sich gezogen, worüber es noch mit grossen Kosten in würcklichem Proceß begriffen, so daß der sämmtliche Verlust auf neun und achzig Pfarren, zwey Abteyen, Eine Probstey, und ein Priorat sich erstreckte, welches weder mit dem Pallio, so Sr. Päbstl. Heiligkeit erst kürzlich dem Hoch-Stifft zuerkannt, noch mit der in Compensationem angetragenen Probstey Andacker, am allerwenigsten aber mit der verwilligten Erkauffung der Grafschafft Neuburg, zu ersezen seye:

Dann

(1) ad Cod. civ. Bav. p. 1994.

Dann was das Pallium und die Exemtion von dem Erz-Stifft Salzburg anbelange; so gebühre selbiges dem Stifft Passau ohnedem jure poltliminii; wie solches der Pabst in der unterm 1. Jun. ausgefertigten Constitution von selbsten erkannt hätte; von der Probstey Andacker aber so wohl, als der Grafschafft Neuburg, hätte das Stifft nicht den geringsten Profit zu hoffen. Dise Zergliderung lauffe wider den 1. und 14. Art. der Kayserlichen Wahl-Capitulation, und die so wohl Kayser- als Päbstliche Versicherung, daß die Aufrichtung des Wienerischen Erz-Bisthums ohne jemands Schaden und Nachtheil oder Dismembration geschehen solle: Weilen aber das Stifft, da dessen Oberhaupt dasselbe verlassen, sich zu schwach erachte, seinen Nothstand am Kayserlichen oder Römischen Hof vorzustellen; als habe es die Status Imperii Catholicos inständigst ersuchen wollen, dahin cooperiren zu helffen, damit das Stifft von der so gefährlich angedroheten Dismembration, mittelst allgemeiner nachdrucksamster Remonstration, so wohl bey dem Päbstlichen Stuhl, als auch bey Ihro Kayserlichen Majestät, gänzlichen würckloß gestellet werden möchte. ꝛc. Der Kayser aber empfunde es sehr übel.

Der Pabst hielte auch in einer Bull sub dato Id. Dec. e. a. seines Nuntii zu Wien Verfahren und Ausspruch genehm, supplirte den Consens des Passauischen Dom-Capituls, und caßirte dessen Protestation. Darauf erliesse der Nuntius zu Wien Anno 1729. 5. Mart. ein ferneres Decret, wiese auch eodem alle Eingesessene des strittigen Districts an den Erzbischoff zu Wien; der Bischoff zu Passau hingegen sprache sub dato 12. Mart. in einem Patent den Clerum secularem & regularem &c. erwähnten Districts von dem Hochstifft Passau loß, der Erzbischoff zu Wien aber nahme solchen unterm 15. Mart. hinwiederum in seine Diöcees auf.

Den 28. Maji submittirte sich endlich auch das Dom-Capitul zu Passau in einem Schreiben an den Bischoff, revocirte das, was es zu Rom weiter hatte anbringen wollen, und danckte dem Bischoff, daß er dem Hochstifft zu einer mehreren Erhöhung habe verhelffen wollen: Der Dom-Dechant aber, der sich in der Sache am hizigsten bezeuget hatte, wurde biß zu Ausgang derselbigen von seinem Amt supendiret.

§. 13.

Eines Priorats von einer Abtey.

Etwas leichter scheinet es, 4tens, herzugehen, daß, wann eine Abtey oder Probstey, ꝛc. eines oder mehrere andere Clöster, unter dem Namen eines Priorats, ꝛc. unter sich hat, der Pabst ein solches Priorat von seiner Mutter trennen und eine eigene Abtey, ꝛc. daraus machen könne; weil die Aebte, zumalen die ungefürstete, so wenig für sich selbsten in der Kirche oder dem Staat grosse Figur machen, als leichtlich jemand finden, der sich ihrer in dergleichen Angelegenheit nachdrücklich annehmen könnte und wollte. Nur gibt es eben nicht vil Abteyen, welche dergleichen Priorate, ꝛc. unter sich haben; mithin kan der Fall auch nur selten vorkommen.

Ochsenhausen ware vor disem ein solches unter die Abtey St. Blasii gehöriges Priorat: Als aber zu Zeiten Pabsts Bonifacii IX. der Abt und Convent zu St. Blasii es mit dessen Gegen-Pabst Clement VII. hielten, erklärete jener Anno 1391. Ochsenhausen zu einer eigenen Abtey, und sprache sie von der St. Blasischen Unterwürffigkeit loß.

In dem *Theatro Controversiarum ill.* will zwar dahin gestellet werden: Ob die Abtey St. Blasiii dadurch ihr Recht gänzlich verlohren habe, oder ob sie nicht vilmehr noch jezo einige Prætension an Ochsenhausen formire? es wird aber wohl St. Blasii selbst dergleichen nicht einfallen. Uebrigens ist es etwas besonderes, daß die Mutter jezo ein mittelbares Closter, die Tochter aber eine Reichs-Abtey ist.

§. 14.

Versezung eines Suffraganei unter einen anderen Erz-Bischoff.

5. Es wehren sich aber nicht nur die Erz- und Bischöffe um ihre Diöces, sondern jene auch um ihre Provinz, wann ihnen nemlich ein Suffraganeus entzogen und unter einen andere Metropolianum versezet werden will.

Neben deme, was schon zuvor von der sich in denen Niderlanden zugetragenen Veränderung gemeldet worden ist, kan zum Exempel dienen, daß, als Anno 952. auf dem Convent zu Worms beschlossen wurde, das Bistum Bremen zu dem sich in sehr schlechten Umständen befundenen Erzstifft Hamburg zu schlagen, der Erzbischoff zu Cölln, unter welchem Bremen bißhero gestanden ware, solches nicht zugeben wollen, auch sich deßhalben an Pabst Formosum gewandt, welcher dises Temperament ergriffen, daß der Erzbischoff zu Hamburg das Bisthum Bremen so lange behalten

halten sollte, biß jener wieder eine eigene Diöces bekäme, indessen sollte der Erzbischoff zu Hamburg dem zu Cölln als ein Bruder aßistiren; doch machte Pabst Sergius hernach Bremen von Cölln völlig los. Uebrigens kan dises Exempel auch als eine Prob einer gänzlichen Extinction eines Erz- oder Hochstiffts, oder auch einer Union oder Incorporation derselben, dienen, massen es sich, seinen besonderen Umständen nach, auf allerley Weise betrachten lässet.

§. 15.

Exemtion der Bischöffe von ihren Erzbischöffen.

Weiter, und 6tens, kan zwar der Pabst einen Bischoff von dem Jure metropolitico seines Erz-Bischoffens also eximiren, daß er eben so wohl, als der Erz-Bischoff selbst, unmittelbar unter dem Pabst stehet; doch findet es auch gemeiniglich hefftigen Widerspruch. Indessen seynd in Teutschland würcklich dergleichen exemte Bischöffe: Der 1. zu Bamberg, 2. zu Regenspurg 3. zu Passau und 4. zu Fulda.

Daß Bamberg Anfangs unter dem Erzbischoff selbiger Provinz gestanden seye, erhellet daraus, weil Pabst Johannes der XIX. in der Bestättigung dises Bisthums schreibet: Sit ille Episcopatus liber ab omni potestate extranea securus, Romano tantummodo Mundiburdio subjectus, - - sit tamen idem suo Metropolitano subjectus atque obediens. Ob aber hernach Pabst Benedict VII. oder Clemens II. dises Bisthum von der Maynzischen Provinz eximiret habe? darüber streitet man.

Von dem exemten Bisthum Fulda habe ich schon oben geredet.

Von Regenspurg wollen zwar einige vorgeben, daß es unter das Erzstifft Salzburg gehöre; es ist auch richtig, daß es Anno 1568. auf dem Salzburgischen Provincial-Concilio erschienen ist: Hingegen aber ist auch richtig, daß Regenspurg wenigstens nunmehro exemt seye, und mit denen Salzburgischen Provincial-Conciliis nichts mehr zu thun habe. Wann? und wie? es aber geschehen und damit zugegangen sey? weiß ich nicht zu sagen.

Passau wollte nicht nur exemt seyn, sondern aspirirte auch gar, wie wol vergeblich, zur Erzbischofflichen Würde, welcher Handel über 900. Jahre gedauert hat; dahero leicht zu erachten ist, was davon zu sagen wäre; das wichtigste ist von Herrn Schwe-

DER und GLAFEY in dem *Theatro Præten∫. & Controv. ill.* zuſammen getragen worden.

Endlich ereignete ſich ein bequemes tempo, die Sache durchzutreiben. Kayſer Carl VI. hätte nemlich gerne ein Stück von der Paſſauiſchen Diöces gehabt, um es zu des neu-errichteten Erz-Biſthums Wien Diöces zu ſchlagen. Um nun den Biſchoff von Paſſau hierzu zu diſponiren, ware ihme der Kayſer darzu behülfflich, daß er endlich von dem Salzburgiſchen Jure Metropolitano freygeſprochen wurde, ob gleich das Paſſauiſche Dom-Capitul ſolches ſehr ungerne ſahe. Die Päbſtl. Bull iſt vom 1. Jun. 1728.

Im Monath September darauf communicirte der Salzburgiſche Geſandte auf dem Reichstag denen anderen Catholiſchen Geſandten eine lateiniſche Facti ſpeciem, deren Innhalt dahin gienge: Das Hochſtifft Paſſau habe vor etlich und dreyßig Jahren einen bekannten Streit mit ſeiner Metropolitan Kirch, dem Erzſtifft Salzburg, angefangen, indeme es eiferigſt geſucht, nicht nur von der Erzbiſchöfflichen Gewalt gänzlich frey und exemt declariret, ſondern auch ſelbſten zu einem Erzbiſthum erhaben zu werden, biß endlich Salzburg im Nov. 1691. und Februario 1693. von der Rota Romana zwey favorable Ausſprüche und nach deren Innhalt auch ein definitiv Urtheil in Petitorio und ein Decretum manutenentiæ in Poſſeſſorio erhalten habe: Und auf diſen Sprüchen und Urtheilen, durch welche das Stifft Paſſau, non absque nota litis temerariæ. auch in die Unkoſten condemniret worden, beruhe das Recht und die Metropolitan-Gerechtigkeit des Erzſtiffts Salzburg um ſo vil feſter, weilen ſelbige nach genugſamer der Sachen Erkänntniß und nach Verhörung beyder Parthien ergangen. Nun habe zwar der Cardinal von Lamberg, als Biſchoff zu Paſſau, nachmals bey Pabſt Innocentio XII. angeſucht, ihne per viam gratiæ von dem Jure Metropolitano des Erzſtiffts Salzburg los zu machen, oder ſein Stifft zu einem Erz-Biſthum zu erheben, welches Begehren auch der Kayſer durch Recommendations-Schreiben ſecundiret: Es hätte aber die darüber nidergeſezte Congregation von ſechs gelehrten Cardinälen ſo münd- als ſchrifftlich, nach reiffer der Sachen Ueberlegung, ſich Anno 1695. erkläret, und dem Pabſt eingerathen, keine von beyden Gnaden zu verwilligen, weilen ſie dem Erzſtifft Salzburg präjudicirlich wären; zu einem offenbaren Anzeigen, daß ſich in diſem Fall, ſalva juſtitia, auch nichts per viam gratiæ erlangen laſſe.

Deſſen

Dessen allen ohnerachtet, und als wann dises nie geschehen wäre, habe der jeztregierende Pabst, zu einer Zeit, da das Erzstifft Salzburg sich nichts widriges mehr im geringsten vermuthet, und den vor disem mit unzähliger Arbeit und Verdrießlichkeit untersuchten Streit vor gänzlich beygeleget gehalten, wider alles Vermuthen, und was noch mehr seye, ohne einmal den darüber zu hören, der doch dabey so sehr interessiret seye, den 1. Jun. 1728. eine Bull oder Constitution ergehen lassen, vermöge welcher er das Stifft Passau von dem durch so vile Rota'-Decisiones, Decreta und Urtheile bestättigten Jure Metropolitano des Erzbißthums Salzburg völlig frey erkläret, und dem Bischoffen zu Passau den Gebrauch des Pallii und der Erzbischöfflichen Insignium verstattet habe. Es entstehe also die Frage: Ob eine solche zu dem höchsten Nachtheil des Erz-Stiffts Salzburg gereichende Bull bestehen, und die Plenitudo potestatis sich jezo so weit erstrecken könne, daß dadurch des anderen Juri quæsito könne Abbruch gethan werden? welche Frage aber Salzburg ohne Anstand mit Nein beantworte, und ganz nicht zweifle, es hätte wenigstens der Erzbischoff zu Salzburg darüber sollen gehöret werden. Dann es seye bekannt, wie sehr und beständig die Canones und die über deren Befolgung haltende Oberhäupter der Kirchen die Schwächung der Erzbischöffen Gerechtsamen verabscheuet, und daß sie derselben nicht anderst statt gegeben, als wann es die Nothdurfft, oder ein augenscheinlicher Nuzen der allgemeinen, nicht aber einer Particular-Kirchen erforderet und angerathen haben: Da aber beydes dises hier ermangle; so habe solches auch nicht ex plenitudine potestatis ersezet werden können. Dann da ermeldte Bull die Gnade zum Grund habe: Dise aber wieder die Justiz nicht Plaz greiffen könne; so sehe jedermann, daß dise Sache dermalen nicht ohne Umsturz der Hierarchiæ ecclesiasticæ an dem Römischen Hof ganz hinter sich für tractirt und nulliter deciditet worden seye. Wie nun aber dises alles, wegen der üblen Folge, auch zu Præjudiz anderer geistlichen Fürsten im Reich, sonderlich der Erzbischöffe, gereichen, und auch ihre Suffraganei, sonderlich wann sie, wie eben wohl geschehen könnte, mit Kayserlicher Recommendation versehen wären, sich einfallen lassen könnten, sich dem Juri Metropolitico zu entziehen; so verhoffe der Erzbischoff zu Salzburg, es würden auch die übrige geistliche Chur- und Fürsten des Reichs mit ihme gleicher Meinung seyn, und mit zusammen-

geſeztem Rath dahin trachten helffen, damit diſer ſo beſchwerliche Nachtheil abgewandt, und die Sache, mit Vernehmung des Intereßirten, nach der Juſtiz unterſuchet werde; zu deſſen Beförderung der Erzbiſchoff gerne ſähe, wann deßwegen ein gemeinſchafftliches Schreiben in geziemenden Terminis an den Pabſt abgelaſſen würde. ꝛc.„

Der Erzbiſchoff erreichte aber ſeinen Zweck nicht; indeſſen wollte er doch nicht acquieſciren, und, wie es ſcheinet, legte er nach Pabſts Benedicts XIII. Abſterben bey dem Cardinals-Collegio eine Proteſtation ein, meldete ſich auch bey deſſen Nachfolger Clemente XII. bate um aperitionem oris, und erhielte eine Citation wider Paſſau: Diſer Biſchoff aber lieſſe dem Kayſer vorſtellen: Er habe die Bullam Exemtionis & Pallii herausgebracht; ſo möchte er ihne nun auch vertretten, und machen, daß obige Proteſtation und Citation gerichtlich caßirt, ſo dann der Erzbiſchoff à limine cujuscunque Judicii abgewiſen werden möchte; welches auch erfolgt ſeyn mag: Dann den 12. Aug. 1730. erhielte der Erzbiſchoff von dem Pabſt ein Schreiben, darinn es lautet: Ingratum vero & permoleſtum Nobis accidit, quod propenſæ huic ſtudioſæque voluntati ea poſtulatio per epiſtolam tuam oblata ſit, in qua benignitati Noſtræ ad explenda vota Fraternitatis tuæ intercluſus eſt aditus: Cum enim obortam de Paſſavienſis Eccleſiæ à Metropolitico Salisburgenſi jure ſubtractam controverſiam Prædeceſſor noſter felic. Recordat. Benedictus P. P. XIII. per apoſtolicas literas dirimerit, finemque litibus impoſuerit, nihil Nobis reliquum eſt, quo precibus Fraternitatis tuæ ſatisfacere aut obſecundare poſſimus.

Was den Biſchoff zu Trident anbelanget, ſo hat Herr Mascov recht gemuthmaſſet, daß ſolcher ehedeſſen unter dem Patriarchen zu Aquileja geſtanden ſeye: Wann er aber von diſer Kirche weiter ſchreibet: Hodie exemta eſt; ſo wünſchte ich, daß er diſes erwiſen, oder mit mehreren Umſtänden angeführet hätte: Dann es ſcheinet, diſe Sache möge noch vor kurzem gar nicht ganz richtig geweſen ſeyn, weil Kayſer Carl VI. Anno 1728. den 1. Dec. an den Cardinal Cienfuegos reſcribirte: Simulque nos edocebit, quid circa Tridentinæ Diœceſeos à prætenſo Aquilegenſi Patriarcha exemtionem aut jamiam effectui datum ſit, aut in poſterum ſperare liceat.

Nach

Nach Herrn Büschings Bericht (1) stehet der Bischoff zu Trident nunmehro unter dem Erzbischoff zu Görz.

Als im vorigen Seculo Würzburg wegen einer gewissen Ehe-Sache vor das Chur-Maynzische Consistorium citiret wurde, erschiene dessen Anwald, exhibirte aber Exceptiones fori declinatorias, wodurch er erweisen wollte, daß das Bisthum Würzburg singulari Privilegio von der Erzbischöfflichen Jurisdiction eximirt seye; doch muß er selbst disen Exceptionibus nicht vil zugetrauet haben, weil er selbigen die Exceptiones in der Hauptsache subjungiret hat (2).

Wie dann auch in denen zwischen Chur-Maynz und Fulda gewechselten Schrifften als etwas unstreitiges angegeben wird, daß Würzburg die Maynzische Erzbischoffliche Gerichtbarkeit erkenne, und seye solches, als der Pabst dem Bischoffen zu Würzburg das Pallium ertheilet habe, nochmals auf das bündigste vestgesetzet worden.

§. 16.

Der Clöster ꝛc. von der Bischoffliche Gewalt.

Ferner haben auch die Päbste nach und nach manche Clöster von der Bischofflichen Gewalt ihres Ordinarii befreyet.

Herr Vicecanzler Strube handelt (3) von der Krafft und dem Sinn der zu ältern Zeiten ertheilten Päbstlichen und Kayserlichen Privilegien, mittelst deren einige Clöster von der Bischöfflichen geistlichen Gewalt befreyet sind.

Die gefürstete Probstey Berchtolsgaden hat, wie wegen der Incorporation und Reichs-Unmittelbarkeit, so auch wegen der Exemtion von der Salzburgischen Diöces, mit disem Erzstifft Streit gehabt. Es scheinet, diser Streit seye im Jahr 1688. noch unentschiden gewesen, weil es in Pabsts Innocentii XI. Confirmations-Bull Churfürst Joseph Clements zu Cölln heißt: Monasterium, Præposituram nuncupatum, S. Petri Berchtesgadense, Ordinis S. Augustini Canonicorum regularium, *nullius seu Salisburgensis Diœcesis, &c.*

Das Stifft Corvey (4) wollte, vermöge Päbstlicher und Kayserlicher Privilegien, der geistlichen Gerichtbarkeit des Bischoffs zu Paderborn, wegen seiner Leute und Güter, nicht unterworffen seyn:

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 399.
(2) vid Cocceji Deduct. in caus. illustr. p. 969.
(3) in seiner rechtl. Bedenck. 2. Theil, n. 37. S. 140.
(4) H. Strube l. c.

seyn: Paderborn hat aber zu Rom eine obsigliche Urthel erhalten; worauf Corvey das Haus Braunschweig um seinen Schuz ersuchet hat.

Die gefürstete Probstey Elwangen ligt zwar in dem Bisthum Augspurg: Ist aber wenigstens schon An. 1459. unmittelbar unter dem Päbstlichen Stuhl gestanden.

Die Abtey Fulda solle gleich Anno 751. bey ihrer Bestättigung von Pabst Zacharia 1. die Freyheit erhalten haben, daß sie unmittelbar unter dem Päbstlichen Stuhl stehen solle: Vor welche Freyheit jeder neuerwählter Abt bey seiner Confirmation dem Pabst vier tausend Gulden bezahlen müssen. Ferner durffte der Abt bey dem hohen Amt und andern Festivitäten in einer Bischöfflichen Dalmatica oder Ober-Rock, samt denen darzu gehörigen Pantoffeln und Handschuhen, erscheinen. Ja Fulda behauptete so gar, daß ihme über die in seinem Lande gelegene 60. Pfarr- und 94. Filial-Kirchen, vile Oratoria, 6. Stiffts-Kirchen, 15. Manns- und 16. Frauen-Clöster, (deren zwar verschidene nun nicht mehr unter Fulda stehen,) Bischöffliche Gerechtsamen zukommen, Würzburg aber widersprache darinn und vindicirte solche sich.

Zwar haben Anno 1662. Würzburg und Fulda sich mit einander verglichen; alleine Anno 1688. hat Würzburg den Vertrag wiederum angefochten.

Nachdeme etlichemal von der Rota zu Rom für Fulda gesprochen worden ware, kame es im Jahr 1722. zwischen Würzburg und Fulda zu einem Vergleich, wodurch Fulda für eine exemte und dem Pabst unmittelbare Abtey erkannt wurde.

Der Vergleich ist beym SCHANNAT (1) zu lesen.

Im Jahr 1727. gestunde der Pabst Fulda auch einen eigenen Weyhbischoff zu; worüber ein Schrifftwechsel entstunde.

Die in diser Sache gewechselte Streitschrifften erzählet Herr Hofrath HAEBERLIN (2) also:

SCHANNATI (Joh. Frid.) Diœcesis Fuldensis, cum annexa sua Hierarchia. (Franckfurt,) 1727. fol.

MAINBERG (Jo. Chil.) Epistola censoria in Rapsodiam J. F. *Scannat*, cui titulum fecit: Diœcesis &c. (1727.) 4.

ab

(1) in der Diœcef. & Hierarch. Fuldenf. im Cod. Probat. n. 195. S. 403.

(2) in seiner polit. Histor. des 18. Jahrh. S. 377.

ab ECKHART (Jo. Ge.) Animadverſiones hiſtoricæ & criticæ in J. F. *Schannati* Diœceſin & Hierarchiam Fuldenſem. (Würzburg,) 1727. fol.

SCHANNATI (Joh. Frid.) Vindiciæ quorundam Archivi Fuldenſis Diplomatum, à J. G. ab *Eckhart* perperam oppugnatorum; cujus inſuper in Diœc. & Hierarch. Fuld. criticæ Animadverſiones expunguntur &c. (Franckfurt,) 1728. fol.

Endlich hat diſer Streit durch die oben erwehnte Erhebung des Abtens zu Fulda zu einem Biſchoffen ſeine Endſchafft erreicht.

Die Abtey Kempten iſt unmittelbar dem Pabſt unterworffen: Als der Abt aber Anno 1609. doch auf einen Coſtanziſchen Synodum citiret wurde, erſchiene er nicht, ſondern bezoge ſich auf ſeine Exemtions-Privilegia, wollte jedoch die Sache an den Pabſt gelangen laſſen.

Das Erzſtifft Cölln hatte lange Zeit Streit mit der Abtey St. Corneli-Münſter, wegen der geiſtlichen Gerichtbarkeit über dieſelbige: An Seiten Cölln kame heraus:

Ausführliche Vorſtellung der Erzbiſchofflichen über die Abtey St. Cornelii-Münſter fundirten ordentlichen Jurisdiction ꝛc.

Auch ertheilet SCHWEDER (1) einige Nachricht von diſem Streit.

Anno 1758. hat endlich der Pabſt dem Erzſtifft Cölln die geiſtliche Gerichtbarkeit über diſe Abtey zuerkannt.

Von der Strittigkeit zwiſchen dem Hochſtifft Regenſpurg und der Abtey St. Emeran, wegen der jener Seits über diſe prätendirte Ordinariats-Rechten, kan ich nichts eigentliches melden.

Wie endlich die Abtey St. Gallen von dem Coſtanziſchen Bisthum exemt und in ohnfürdencklicher poſſeſſione Jurisdictionis ordinariæ & quaſi Epiſcopalis zu ſeyn fürgebe, Coſtanz aber ſolches nicht zugeben wolle, und was es darüber Anno 1739. für ärgerliche Händel geſezet, kan anderwärts (2) nachgeſehen werden.

Coſtanz verklagte den Abten bey dem Reichs-Hofrath, pro turbatæ Jurisdictionis eccleſiaſticæ: An. 1747. 11. Jul. aber trafen ſie einen Vergleich.

Von andern Abteyen kan ich diſes melden.

Das Cloſter Reichenau ſolle ſchon in denen älteſten Zeiten unmittelbar unter dem Röm. Stuhl geſtanden ſeyn: An. 1049. habe der Biſchoff zu Coſtanz diſe Exemtion angefochten; Pabſt Leo

(1) im Theatr. Prætenſ. &c. Tom. 1. p. 673.
(2) in den Select. Jur. publ. Tom. 1. p. 41.

IX. habe hingegen sie, in Gegenwart Kayser Heinrichs III. nach vorhergegangener rechtlicher Untersuchung, gerichtlich bestättiget, und die Kayserе es genehmiget.

Unter Kayser Maximilian I. habe Bischoff Hugo wieder zu erhalten gesucht, daß das Stifft seiner Exemtion entsezet würde: Der Kayser habe ihne aber ab- und zur Ruhe gewisen.

Bald hernach aber wurde es dem Hochstifft gar incorporirt.

Das Stifft Salmansweil erkennet, Krafft dessen viler Päbstlichen special- Indulten und Privilegien, mit seinen Religiosen, Familiaribus, Beamten und Bedienten, in Spiritualibus allein den Römischen Pabst vor seinen ohnmittelbaren Richter; so dann kommen ihme noch seines Ordens General- Privilegia zu statten; es erscheinet dahero gleichfalls nicht auf denen Costanzischen Synodis.

Von ganzen Orden, u. d. die von den Päbsten von der Bischofflichen Gewalt eximirt worden seynd, hat man Exempel an der nun aufgehobenen Societät Jesu, an den Cistercienſern, Prämonstratenſern, Dominicanern, Carmeliten, Franciscanern, Capucinern, Carthäusern, Benedictiner Congregationen, ꝛc.

Der Johanniter- Orden geniesset, Krafft Pabsts Pii IV. Bestättigung der Ordens- Privilegien von 1560. aus einer Bull Pabsts Leonis X auch solche Exemtion:

Und der Teutsche Orden behauptet eine gleiche Freyheit.

Die ehemalige Patriarchalkirche zu Aquileja (1) wurde Anno 1751. befreyet, und dem Röm. Stuhl unmittelbar unterwürffig gemacht, so, daß der Pabst allemal einen Oesterreichischen Unterthanen zum Apostolischen Delegaten verordnet, welchem auch das dasige befreyte und ebenfalls dem Röm. Stuhl unmittelbar unterworffene Frauenkloster zur Regierung anvertrauet worden ist.

Viles von dergleichen Exemtionen, und von denen Gerechtsamen der Bischöffe über die in ihrer Diöces vorhandene, aber von ihrer Gerichtbarkeit eximirte, Personen trifft man aus denen Canonisten bey dem Freyherrn von Kreittmayr (2) an, so aber mehr in das Kirchen- als Staatsrecht gehöret.

Uebrigens erinnert derselbe wohl: Daß bey geistlichen Reichsständen die geistliche Exemtion und Reichs-Unmittelbarkeit nicht mit einander vermenget werden müssen: Dann es kan ein Erzbischoff, Bi-

(1) v. H. Büschings Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 403.
(2) ad Cod. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 19. §. 38. p. 2134. sqq.

Bischoff, Abbt, ꝛc. unmittelbar unter dem Pabst stehen, und doch einen Reichsstand als Landesherrn über sich haben; gleichwie hinwiederum Jemand Reichsunmittelbar ja ein Reichsstand seyn, und doch nicht unmittelbar unter dem Pabst, sondern unter einem Erzbischoff oder Bischoff, stehen kan.

Entstehet über einer geistlichen Exemtion Streit; so gehöret die Sache vor die geistliche Gerichte: Ist es aber um die Reichs-Unmittelbarkeit zu thun; so sprechen die Reichsgerichte darinn: Wie es also in dem Streit zwischen Salzburg und Berchtolsgaden geschehen ist (1).

Ferner wollen die Bischöffe dise Exemtions-Privilegia, zumalen was die Erscheinung auf Synodis betrifft, nicht erkennen und citiren dahero dergleichen Eximirte dannoch auf ihre Synodos; allein die Citirte erscheinen eben nicht.

Pabst Martin V. liesse zwar, mit Approbation des Costanzischen Concilii, wegen solcher Exemtionen eine Bull ausgehen: Es hatte aber keinen Bestand damit.

Anno 1523. heißt es dahero in denen 100. Gravaminibus der Teutschen Nation *nr.* 13. Insuper & hoc moliuntur summi Pontifices, Monasteria aliquot eximendo, ut, ab Episcoporum, eorum scilicet Ordinariorum ac Defensorum Protectorumque aliorum, Jurisdictione ita exemti, reddantur immunes, immediateque subjaceant Sedi Apostolicæ: quæ res non tantum prædictis ipsorum Ordinariis ac Defensoribus, sed & toti Romano Imperio, cedit in jacturam, tum quando collatio pecuniaria, pro Imperii necessitate, viritim Imperii Statibus indicitur: Ita enim fit, ut ipsi, per se ab oneribus publicis exemti, immunitate sua gaudeant, dehinc etiam auxiliares manus Episcopis ac Defensoribus suis, quod antehac facere necessum habeant, non porrigant; per quam technam Romanii Imperii attenuantur nervi, ac decrescunt plus justo vires. Quapropter & hic Imperii Proceres ac Status rogant, præfata onera Exemtionum abroganda, tollenda, emendandaque, ac Monasteria hæc Episcoporum & Defensorum ordinariæ Jurisdictioni relinquenda, ut vel inde Imperium Romanum, per Sedem Apostolicam enervatum, vires pristinas eo celerius recuperare queat.

(1) v. von Ludolf Obs. 267.

§. 17.

Cassatio Exemtionum.

Hinwiederum aber stehet es auch bey dem Pabst, vorhin eximirt gewesene, und unmittelbar unter dem Päbstlichen Stuhl gestandene Bißthümer, Abteyen, ꝛc. wiederum einem resp. Ertz-Bischoffen unterwürffig zu machen.

Ein Exempel davon haben wir zu unserer Zeit gehabt, da Pabst Innocentius XIII. den vorhin exemt gewesenen Bischoff zur Wienerischen Neustatt dem neuen Erz-Bißthum Wien unterworffen hat; welches auch ohne alle Bewegung abgegangen ist, weilen der Erz-Bischoff und Bischoff Landsassen seynd, unter Einem Herrn stehen, und von dessen Nomination und Gnade dependiren: Wollte aber der Pabst dergleichen bey einem unmittelbaren Eximirten probiren, würde er dabey eben so vil Widerspruch finden, als vorhin bey der Exemtion.

§. 18.

Incorporationes.

Ja der Pabst incorporiret wohl gar eine geistliche Stiftung der anderen, und zwar meistentheils so, daß bey dem Stift, welches einem andern incorporirt wird, nur die Abteyliche oder Probstliche Würde extinguiret wird, und deren Einkünfte zu denen Tafel-Gütern des Erz-Stifts, oder Stifts, zu dessen Vortheil die Incorporation geschiehet, geschlagen werden.

So habe ich in meinem Chur-Trierischen Staats-Recht *p.* 178. *sqq.* ausführlich davon gehandelt, wie die Abtey Prüm dem Erz-Stift Trier incorporiret und der jedesmalige Erz-Bischoff zum Administratore derselbigen ernannt worden seye, auch was es noch erst vor kurzem vor Händel gesetzet habe; da indessen Chur-Trier wegen dises Prüm noch jezo eigenen Sitz und Stimme im Fürstlichen Collegio hat.

An. 1768. weigerte, nach Absterben des Churfürstens Joh. Philipps zu Trier, die Abtey zu Prüm, währender Sedisvacanz, dem regierenden Domcapitul zu Trier den Huldigungseyd abzulegen; wie sie dann den Chorbischoffen zu Trier, Freyherrn von Schmidtburg, abwiese, auch den nachfolgenden Commissarien andeuten liesse, daß, Falls sie sich der Abtey nähern würden, sie sich selbst das hieraus zu besorgende Unglück beyzumessen haben würden, indeme sie hinlänglich mit bewaffneter Mannschafft versehen wären, die befehliget seye, Feuer auf sie zu geben. Darauf liesse man ein Commando aus Trier nach Prüm marschieren, welches bey seiner Ankunft die Mönche in einer Wagenburg (aus welcher gefeuert wur-

wurde,) antraffe: Als man aber sodann 800. Mann nach Prüm schickte, wurde es von der Sache still.

Ich habe mich schon anderwärts geäussert, daß ich glaube, die Mönche haben in der Hauptsache nicht ganz unrecht; indeme zwar der Erzbischoff zu Trier ihr Haupt ist, aber nicht das Domcapitul.

Anno 1546. erhielte Bischoff Philipp zu Speyer, der zugleich gefürsteter Probst zu Weissenburg ware, daß dise Probstey dem Hochstift Speyer incorporiret wurde; und führet Speyer seithero auch die Weissenburgische Stimme auf Reichstägen.

Von Incorporirung der Abtey Reichenau in das Hochstifft Costanz, siehe mein Costanz. Staatsrecht *p.* 104. *sqq.* Noch umständlicher und zuverläßiger aber ist die Nachricht in meinem Reichs-Staatshandbuch (1): Die wichtigste Urkunden davon trifft man an in meinem Teutschen Staats-Archiv. (2)

Das Closter erzählet die Sache kürzlich also (3):

Bischoff Hugo von Costanz habe von Pabst Julio II. ad falsa narrata eine Einverleibungsbull dises immediat-Stiffts an seine Bischöffliche Tafel erschlichen:

Kayser Maximilian I. aber habe es nicht wollen geschehen lassen, sondern den Bischoff genöthiget, die Päbstliche Bull zu des Kaysers Handen heraus zu geben, und sich nochmals schrifftlich, für sich und seine Nachfolgere, aller Ansprach an das Stifft zu begeben; wogegen das Stifft dem Bischoff die gehabte 6000. fl. wieder ersezet habe; und seye darauf so gleich, in Gegenwart der Kayserlichen Commissarien, Marcus von Knöringen zum Abt erwählet worden.

Bischoff Johann von Lupfen erhielte Anno 1535. von Pabst Paulo III. eine neue Einverleibungsbulle, und Bischoff Johann von Weza schlosse mit dem Abt Marco einen Contract, wodurch der Abt die Abtey dem Bischoff überliesse; wobey der Bischoff zugleich von Rom eine Bull erhielte, Krafft deren er von der dabey begangenen Simonie absolviret wurde. Das Capitul widersezte sich aber, und erhielte von Pabst Paulo IV. eine Restitutions-Bull, mit Erlaubniß, nach des Bischoffs Tode sich einen Abten wählen

(1) 1. Theil, 303. S.
(2) 1756. 1. Band, 1. S. u. f. add. p. 521.
(3) v. Neue Staatscanzl. Tom, 19. p. 403.

wählen zu dörffen: Sein Successor Christoph aber bekame die Bull zu Handen, und verbrannte sie.

Der Cardinal und Bischoff Sittich erhielte von Pabst Pio IV. eine neue Bull, wodurch das Stifft der Tafel des Bischoffs überlassen wurde.

Pabst Sixtus V. befahle seinem Nuncio zu Lucern, die Sache zu untersuchen: Das Domcapitul wollte die Mönche mit gewehrter Hand aufheben; sie flüchteten aber zu den Schweizern, und wurden durch Vorschub der Catholischen Cantons wieder eingesezt; da indessen der Bischoff, dessen Coadjutor, der Cardinal von Oesterreich, und das Domcapitul, zu Rom und Wien die Sache unterbaueten.

Anno 1649. nahme sich Erzherzog Ferdinand Carl zu Insbruck des Closters an: Der Kayser gabe aber nur zur Antwort: Er seye zwar, in Sachen die Incorporation belangend, gar nicht informirt; wolle aber von dem Bischoff Bericht erforderen.

Der Bischoff suchte darauf, durch den Nuncium zu Lucern die Sache zu einem Vergleich einzuleiten, protestirte aber bald wieder dagegen, biß ein anderer Nuncius kame; da dann Anno 1653. dem Closter eine Concordia vorgelegt, und sie genöthiget wurden, selbige zu unterschreiben: Aber gleich nach dem Abzug des Nuntii und Bischoffs protestirten die Mönche coram Notario dagegen; auch in Rom. Dise Concordia betrafe insonderheit die Puncten: 1. Wie vil den Mönchen zu ihrem Unterhalt gereichet werden sollte, 2. wer die Fabric der Kirche besorgen müsse, und 3. wem die Erspahrnis des Convents zugehören sollte. Der Kayser selbst liesse in Rom um die Bestättigung der Concordiä anhalten, welche auch erfolgte; der Convent aber verwahrte sich dagegen.

Anno 1673. 13. Oct. bezeugte der Bischoff eigenhändig: Daß die Concordia nichts weniger, als ein rechtmäßiger Vertrag, noch auf Anruffen der beederseitigen Interessenten von dem Pabst bestättiget worden seye; vilmehr habe der Convent sich beständig dagegen gesezet, auch, da er, der Bischoff, die Päbstl. Confirmationsbull in eigener Person habe publiciren wollen, dagegen protestirt: Indessen bliebe die Sache auf sich beruhen.

Anno 1747. verlangte der Bischoff: Der Convent sollte die Fabric der Kirche, (welche bißher von der Bischofflichen Cammer besorgt worden ware,) selbst übernehmen: Der Convent wollte

nicht

nicht, wandte sich an den Nuncium zu Lucern, und bate um eine Visitation.

Der Bischoff hingegen gienge an den Reichshofrath, welcher dem Convent allen Recurs nach Rom untersagte, auch, auf dessen weitere Vorstellungen, schlosse: Daß die Congrua Religiosorum und die Fabrica Ecclesiæ wahre Reichslehen und solche Temporalia wären, die der Kayserlichen obrist-richterlichen Cognition privative zugehöreten; daß auch dem Nuncio zu Lucern keine Visitation zu Reichenau quoad Spiritualia aufgetragen werden könne, weil dise Abtey ausser dem Sprengel seiner Nunciatur gelegen seye.

Pabst Benedict XIV. avocirte die Sache an sein Cabinet, ad interponendam summam autoritatem, und liesse dem Kayser vorstellen: Er wolle die Parthien gütlich vergleichen, dabey aber alle Vorsorge gebrauchen, daß bey denen Römischen Tribunalien nichts vorgehen sollte, so nur im geringsten die Kayserliche Gerechtsame berühren könnte. Der Kayser hingegen verlangte: Die Mönche zu Rom gänzlich abzuweisen, mit der Versicherung, daß, wann sie sich forderist würden submittiret haben, man ihnen quoad temporalia unpartheyische Justiz widerfahren lassen wollte. Weil aber die Mönche nicht parirten, wurde der Fiscal gegen sie excitirt, ihre Temporalien gesperrt, und ihnen der Reichs-Schuz aufgekündigt.

Der Bischoff thate aber selbst zu Rom den Vorschlag: Er wolle dem Convent jährlich 3000. fl. bezahlen; Hingegen sollte alle Erspahrniß, Schenckungen, Erhschafften ꝛc. dem Bischoffen zu Handen gelifert werden.

Der Kayser befahl indessen Anno 1748. 14. Oct. (1) dem Convent: Dem Bischoff seine Beschwerden zu überreichen; dem Bischoffen aber: Die Religiosen klaglos zu stellen. Die Mönche übergaben ihre Beschwerden dem Bischoff; diser aber würckte eine Commißion auf Chur-Maynz aus, die streitige Puncte, unter Kayserlichem Namen und Autorität, mit gänzlicher Ausschliessung des Römischen Hofs, zu untersuchen; und von Rom erhielte Chur-Maynz ebenfalls Commißion, besagte Puncten, als res mere ecclesiasticas, im Namen und Autorität des Pabsts, privative zu schlichten.

Chur-

(1) Staatsschrifft. unter K. Franz. 8. Theil, S. 255.

Chur-Maynz schickte also Anno 1749. zween Commissarien nach Reichenau, deren einer Päbstlicher und der andere Kayserlicher Subdelegirter seyn sollte: Es bewiese sich aber allein der Päbstliche activ, und der Kayserliche fasse still: Der Convent hingegen perhorreseirte die Subdelegirte und Chur-Maynz, und gienge an den Kayser; hinwiederum berichtete Chur-Maynz nach Rom und Wien, truge auf Genehmigung des Bischofflichen Vorschlags an, und erinnerte zu Wien, daß die streitige Puncten vor das geistliche Forum gehöreten.

Der Reichs-Hofrath erstattete ein Gutachten an den Kayser. Die Mehrere trugen auf eine Citation an; die Wenigere aber, die Klägere abzuweisen.

Anno 1752. 13. Nov. fiele die Kayserliche Resolution unter anderen dahin aus: „3. Werden die Regiosen mit ihrer puncto rescindendæ Incorporationis angebrachter Klage ein- für allemal hiemit abgewiesen. 5. De reliquo fiat tentamen amicabilis compositionis &c.„

Der Convent aber suchte Revision dagegen.

Mittlerzeit wurde zu Rom Anno 1751. 15. Jul. des Bischoffs Vorschlag verworffen und der Convent bey seinem Eigenthum beschüzt, und die Concordia von 1653. aufs neue bestättiget; worüber sich der Bischoff am Kayserlichen Hof beschwerete.

Nach Absterben des Priors zu Reichenau, sezte der Bischoff einen anderen, und Chur-Maynz ermahnte, (als ewiger Protector und Executor der Incorporation, wie auch als Metropolitan,) den Convent, zu pariren: Diser aber gienge an den Kayser, und bate um eine provisional-Verordnung; welches dem Bischoff communiciret wurde: Der Bischoff und Chur-Maynz aber protestirten dagegen, weil es eine geistliche Sache seye; es erfolgten auch zu Rom zwey Decrete, darinn aber vor allen Dingen die Vollstreckung der Urthel von 1751. beharret wurde; der Reichs-Hofrath hingegen erklärte Anno 1754. 1. Febr. dieselbe per indirectum für unkräfftig, erkannte aber doch den Gerichtszwang des Päbstlichen Hofes in denen streitigen Puncten, und wollte die Concordiam, als einen von dem Päbstlichen Hof bestättigten Vertrag vollzogen, wissen.

Anno 1756. 16. Febr. wurde weiter beschlossen: „Hat das von dem Implorantischen Gotteshaus Reichenau wider das Membrum 3. Concluſi vom 13. Nov. 1752. angesuchte Remedium

dium Supplicationis, ob manifestum defectum iuris agendi, nicht statt, sondern es wird Dasselbe mit seiner gegen den Herrn Fürsten zu Costanz in pto rescindendæ Incorporationis, nec non Transactionis de Anno 1540. & Concordiæ de Anno 1653. eingereichten Klag hiermit nochmalen abgewiesen.„

Anno 1755. 12. Mart. gabe der Pabst dem Bischoff auf: Sich zu rechtfertigen, warum er den von dem Convent erwählten Prior nicht zulassen wolle; indessen aber mit Vollstreckung der vorher erhaltenen Decrete inne zu halten. Der Bischoff wandte sich an Preussen und andere, um die Incorporation zu garantiren: Das Closter thate darauf ein gleiches, und der König in Preussen riethe dem Pabst, die Sache in der Güte beyzulegen, thate auch Vorschläge; deme Chur-Cölln und Würtemberg accedirten, und Preussen beharrete es gegen Costanz; Franckreich interessirte sich auch für das Stifft: Der Bischoff liesse darauf bey dem Reichsconvent eine Facti speciem austheilen, der Convent aber solche widerlegen, und der Pabst wollte bey disen Umständen keinen weiteren Schritt in der Sache thun.

Als hernach der Krieg in Teutschland ausgebrochen, solle der Pabst durch ein Schreiben, welches der König in Preussen an den Bischoffen zu Costanz erlassen habe, bewogen worden seyn, dem Bischoff zu erlauben, daß er die Mönche zu Reichenau in andere Clöster versezen, und aus disen andere nach Reichenau hohlen möge, quia ad Acatholicos Principes confugerint.

Der Ausgang ware also, daß der Bischoff zu Costanz die samtliche Conventualen zu Reichenau, mit Hülff bewehrter Mannschafft und regulirter Miliz, aufhube, und den einen da- den andern dorthin in ein anderes Closter bringen liesse: Denen Neueingeführten aber wurde wochentlich eine gewisse Löhnung gegeben.

Der P. Meichelbeck, ein Reichenauer Mönch, welcher die Sache bißhero auswärts betriben hatte, und nicht mit unter denen anders wohin Versezten ware, wollte darauf die Sache bey dem Reichsconvent anhängig machen, und behaupten: Die Incorporation der dasigen unmittelbaren und Reichs-Lehenbaren Abbtey habe nicht ohne des Kaysers und Reichs Consens geschehen können, disе hätten also auch über den Bestand oder Unbestand diser Incorporation zu erkennen:

Das Chur-Maynzische Reichs-Directorium aber nahme die Schrifft nicht an: Meichelbeck theilte sie darauf zwar ad ædes

aus, und beklagte sich in einer anderweiten gedruckten Schrifft über Chur-Maynz; dabey aber verbliebe es.

* * *

Pabsts Pii IV. Bull von 1560. wodurch er die Abtey Affligem dem Erzbisthum Mecheln incorporirt, ist beym LÜNIG (1) zu lesen;

So auch eben desselben Bull von 1566. Krafft deren er die Abtey zu St. Gerard dem neuen Bisthum Namur einverleibte. (2)

§. 19.

Cassationes Incorporationum.

Hingegen haben aber auch die Päbste zuweilen die bereits bewilligte Incorporationes wiederum caßirt. So wurde Anno 1630. die Abtey St. Maximin dem Erz-Stifft Trier incorporirt: Aber der Pabst nahme sein Wort bald wieder zurück. Siehe mein Chur-Trier. Staats-Recht *p.* 309. *seqq.*

Anno 1394. incorporirte Pabst Bonifacius IX. die Probstey Berchtolsgaden dem Erz-Stifft Salzburg: Kayser Wenzel bestättigte es auch Anno 1398. und Anno 1402. gabe Pabst Bonifacius IX. dem Erzstifft Salzburg eine neue Bull: Alleine gleich Anno 1404. wiederhohlte eben diser Pabst Bonifacius IX. zwar in einer anderweiten Bull den Innhalt diser beeden vorhergehenden, bezoge sich aber zugleich auf eine andere kürzlich erlassene Bull, wodurch alle Uniones caßiret wurden, und sezte in deren Conformität einen neuen Probsten. Der Erzbischoff zu Salzburg widersezte sich; wurde aber darüber excommunicirt und Pabst Innocentius VII. bestättigte Anno 1404. seines Vorfahrers Bull; wobey es dann endlich auch verblieben ist.

§. 20.

Temporal-Incorporationen.

Es werden aber zuweilen auch die Stiffter einander nur auf eine Zeitlang incorporirt; Z. E. Anno 1581. incorporirte Pabst Gregorius XIII. die Abtey Stein der Abtey Petershausen, auf Abt Andreas Lebzeiten; dise Incorporation wurde Anno 1584. auf zwanzig Jahre, von Abts Andreä Absterben an zu rechnen, prorogirt; endlich aber incorporirte Anno 1597. Pabst Clemens besagte Abtey Stein der Abtey Petershausen in perpetuum.

§. 21.

(1) im Cod. Germ. Dipl. 2. Theil, S. 2535.
(2) Alda, S. 2482.

§. 21.

Es gibt aber auch noch einige unmittelbare Reichs-Abteyen, da allezeit zwey Abteyen nur Ein Haupt, aber zween Convente, haben, ohne daß eine diser Abteyen der anderen incorporirt und subordiniret wäre; sondern sie seynd nur mit einander uniret, daher sich auch der Abt von beeden schreibet. Unirte Abteyen.

Dahin gehören 1. die gefürstete Abteyen Stablo und Malmedi, welche von ihrem Ursprung an also beysammen gestanden seyn sollen. Herr Ober-Conf. R. BÜSCHING (1) sagt: „Sie (Stablo und Malmedy,) stehen unter Einem Abbt, welcher von ihnen gemeinschaftlich erwählet wird; haben aber von langen Zeiten her, so wohl wegen diser Wahl, als überhaupt wegen des Vorzugs, vile Streitigkeiten: Denn das Closter Stablo behauptet den Primat, und daß Malmedy ihm, wie eine Celle (Priorat,) ihrem Closter unterworffen sey; hingegen das Closter Malmedy will dem Closter Stablo völlig gleich seyn. Man kan davon die Streitschriften nachlesen, welche Edmund MARTENE und Ignat. RODERIQUE mit einander gewechselt haben. Unterdessen geschieht die gemeinschafftliche Wahl eines neuen Abbts im Closter Stablo; es wird auch, gewöhnlicher massen, bey der Kayserlichen Verleihung der Regalien an den Abt nur der Abtey Stablo gedacht; man läßt auch gemeiniglich bey der Benennung des Abtes die Abtey Malmedy aus, (welches beedes aber villeicht nur der Kürze wegen geschiehet,) und die Mönche des Closters Malmedy legen in dem Closter Stablo das gewöhnliche Gelübde ab.„

2. Die beede ungefürstete Reichs-Abteyen Werden und Helmstätt sollen gleichergestalten schon bey ihrer Stifftung zu Kayser Carls I. Zeiten unzertrennlich zusammen verbunden worden seyn, seynd es auch bißhero also verbliben.

§. 22.

Uebrigens ist auch noch der besonderen unter einigen Ordens-Leuten in Teutschland herkommlichen Subordination zu gedenken. Clöster, so einander subordinirt.

Z. E.

Unter der Cistercienser-Abtey Salmansweil stehen noch zwey andere Clöster in der Schweiz und in Bayern, auch hat besagter Abt die Inspection über 7. Cistercienser Nonnen-Clöster, nemlich 1. Heggbach, 2. Wald, 3. Heil. Creutz-Thal, 4. Rotenmünster, 5. Gutenzell, 6. Baindt und 7. Reidingen, davon die n. 1.

(1) in seiner Erdbeschr. 3. Theil, p. m. 729.

4. 5. und 6. Reichs-Stände seynd: Und da der Cistercienser-Orden von der Ordinariorum Gewalt eximiret ist; so ist hingegen von Pabst Honorio III. und Kayser Rudolf II. dem Stifft Salmansweyler aufgetragen worden, die demselben untergebene Frauen-Clöster Ordinis Cistercienlis, ungehindert der weltlichen Herrschaften, weltlichen Befreundten oder Schuz-Herren, zu visitiren, zu reformiren, und über deren zeitlich- und geistliches Wohlseyn Sorge zu tragen; wie dann alle Aebtißinnen von disen Clöstern unter dem Præsidio des Abts zu Salmansweyler, als ihres ordentlichen Haupts und Obern, erwählet, ingleichen von ihme confirmirt und eingesegnet werden, dem sie auch die Rechnung ablegen, zumahlen ihre Beamte mit dessen Vorwissen und Willen an- und aufgenommen werden, und dise einem jeweilig regierenden Prälaten zu Salmansweyler ihren Eyd der Treue und des Gehorsams, wie auch der Verschwigenheit, schwören, und ihre so wohl Amts-Bestallungen, als Instructiones, von ermeldtem Prälaten bey dessen Stiffts-Canzley erheben und auslösen; wohin auch die Unterthanen provociren, appelliren und um Commissiones bitten, anbey sub Præsidio ermeldten Prälaten denen Aebtißinnen die Erb-Huldigung ablegen, und was dergleichen Oberherrschafftliche jura mehr seynd.

§. 23.

Recht der Ordens-Superioren.

Denen Ordens-Generalen wird vom Kayser nicht gestattet, daß sie sich in die Weltlichkeit ihrer Ordensclöster mengen.

Als dahero der Ordensgeneral zu Cisterz gegen den Abten zu Salmansweyler eine Commißion erkannte, welche den Abten so wohl im geist- als weltlichen suspendirte, caßirte es der Reichs-Hofrath An. 1761. 3. Jul. (1)

Und nachfolgender Extract Reichs-Hofraths Protocoll belehret, wie der Präsident der Benedictiner-Ordens Bursfeldischen Congregation des Kayserlichen Hofes Genehmigung und Schuz nachgesuchet habe, um eine vorgehabte Reformation zu Fulda zu Stand zu bringen.

18. Febr. 1636.

Fulda Stift, sive Heinrich Spichernagel, Abbt zu St. Panthaleon und Præsident der Burschfeldenser Congregation, de præs. 10. Dec. nechsthin, refert, ob wol vor etlichen Jahren diser Stifft durch sonderbaren darzu verordneten Commissarium Apo-

stoli-

(1) v. Select. Jur. publ. Tom. 44. p. 287. sqq.

stolicum visitirt, reformirt und unterschiedlich nüzliche Decreta und Statuta daselbst aufgerichtet, publicirt und angenommen worden; so seye doch das daselbst angefangene Reformations-Werck nit allein durch das gemein eingefallene Kriegswesen, sondern auch wegen etlicher wenigen Religiosen des Juris eligendi halber vorgangener vnleidenlichen Zwyspaltungen, bis dahero vmb etwas gesteckt worden: Weilen Ihme dann vorkommen, ob sollten alberait etliche Religiosi sich der Burschfeldenser Congregation zu entziehen gemeint sein, vnd derentwegen Protectoria erhalten haben; als bittet gedachter Abbt zu St. Panthaleon, Ihre Kayserl. Maj. geruheten, zu Handhabung obberührter Reformation Ihme die Kayserl. Handt zu reichen vnd Ihne oder die Jenige, so Er zu Fortsetzung der Reformation committiren werde, von Niemandt zu verhindern, ernsten Befelch ergehen zu lassen, auch sich vnd die seinige in Kays. Schuz und Protection zu nemmen.

Fiat Protectorium petito modo, cum clausula: Sine præjudicio litis pendentis in Curia Romana inter Electum & Postulatum.

§. 24.

Deren Vicarii.

Unter denen Cistercienser Ordens-Abten in Teutschland ist allezeit einer, meistens der Abt zu Salmannsweil, General-Vicarius durch Ober-Teutschland; doch muß es nicht nothwendig ein Reichs-unmittelbarer Abt seyn.

* * *

Von *Legatis natis.*

§. 25.

Legati nati, wer?

Die Legati nati heissen deßwegen also, weil die Würde eines Legaten dergestalten an das Stifft, dessen Erzbischöffe sie seynd, gebunden ist, daß einer, der zum Stifftshaupt erwählet wird, zugleich auch alsobalden Päbstlicher Legatus wird und ist.

§. 26.

Besonders in Teutschland.

In Teutschland nennen sich Legatos natos des Stuhls zu Rom: 1. Der Erzbischoff zu Cölln, 2. der Erzbischoff zu Salzburg, und 3. der Erzbischoff zu Prag.

§. 27.

Ihre Gewalt.

Von der Gewalt der Legatorum natorum schreibt P. Engel (1): Resp. - - totam ejus potestatem ex forma Privilegii, in quo talis Legatio concessa fuit, vel aliis subsequentibus, de-

(1) in Colleg. Jur. Can. Lib. 1. Tit. 30. n. 11.

pendere, teste *Gloss in Cap. 1. v. universas. x. hoc. tit.* Prout & Celsissi. nostro Archiepiscopo Salisburgensi varia concessa sunt Privilegia, absolvendi ab hæresi, conferendi beneficia in mensibus Papalibus, ordinandi extra tempora, dispensandi in tertio & quarto gradu ad Matrimonium cum illis, qui labore manuum victum quærunt &c. Deme er hernach, wiewol aus einem gar seichten Grunde, noch beygefügt: Exemti quamvis Jurisdictionem alterius Judicis in præjudicium S. Pontificis prorogare nequeant, Legati tamen nati Jurisdictionem eos posse prorogare insinuat *Glossa in c. 1. tit. de offic. Legat.*

§. 28.

Rang. Die Erzbischöffe zu Salzburg sollen Krafft dises Tituls anderen Erz-Bischöffen haben vorgehen wollen, wogegen sich aber dise allezeit gesetzet haben: Da aber in Teutschland der Rang als eine weltliche Sache und der Character eines Legati nati als eine geistliche angesehen wird; so würde, wann es zum Streit käme, diser Grund nicht weit reichen: Es haben sich aber die Umstände in Teutschland so geändert, daß Salzburg nun keinen solchen Rang-Competenten mehr hat.

§. 29.

Päbstliche Vicarii. Ehedessen liessen sich auch einige geistliche Reichsstände z. E. der Erzbischoff zu Trier, den Character eines Päbstlichen Vicarii in einer gewissen Gegend geben; und man kan bey THOMASSINO (1) sehen, worinnen ihr Amt und Ansehen ehedessen bestanden seye; alleine heutiges Tages hat es, wenigstens bey Chur-Trier, nichts mehr zu bedeuten.

* * *

Primaten.

§. 30.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

LUDEWIG (Joh. Petr.) Jura Primatus Germaniæ, Archi-Episcopatus Magdeburgensis; Halle, 1707. 4. und in seinen *Opusc. miscell. Tom. 2 p. 769 sqq.*

MASCOV; siehe oben.

ULRICH (Phil. Ad) de Archi-Cancellariatu & Primatu S. R. I. Principis, Abbatis Fuldensis. Würzburg, 1724. 4. und Leipzig, 1733. 4.

ZECH (Phil. Eberh.) de origine, indole, fatis atque iuribus Primatum Germaniæ &c. Halle und Leipzig, 1727. 4. §. 31.

(1) de veter. & nov. Eccles. Disciph. P. 1. Lib. 1. Cap. 18. p. 31. seqq.

§. 31.

Was ein Primas seye? Ein Primas in altem Verstand ist ein Erz-Bischoff, unter welchem die übrige Erz- und Bischöffe selbiges Reiches, Landes oder Bezircks, gewisser massen und in gewissen Fällen stehen: Es ist aber dises nicht auf Teutschland applicabel.

§. 32.

Primat in Teutschland. Wegen des Primats unter denen Erz- und Bischöffen in Teutschland seynd vilerley Meynungen: Einige halten die Erz-Bischöffe zu Maynz, Trier und Cölln jeden für einen Primatem, nemlich jeden in einem gewissen Bezirck von Teutschland; Andere sezen denen Erzbischöffen zu Maynz, Trier und Cölln die Erzbischöffe zu Magdeburg und Salzburg bey; Andere halten nur die Erzbischöffe zu Magdeburg und Salzburg für Primaten; noch andere wollen den Erzbischoff zu Magdeburg für den alleinigen Primatem von Teutschland halten; im Gegentheil wollen noch andere nur den Erzbischoffen zu Salzburg als Primatem ansehen; endlich so wollen noch andere dermalen gar von keinem Primaten in Teutschland etwas wissen.

Was Maynz anbelanget, so findet man bey Herr Mascov auserlesene Stellen derer alten Scribenten, in welchen Maynz ein Primat, und zwar von ganz Teutschland, beygeleget wird: Wann man aber nach unsern Zeiten fragt; so ist ein Unterschid zu machen: Entweder ist es um den Titul zu thun; so ist ausgemacht, daß Maynz sich, wo nicht niemalen, doch wenigstens in vil 100. Jahren nicht, also geschriben habe: Verstehet man aber unter dem Primaten den Ersten und vor allen anderen den Rang habenden Erzbischoff in Teutschland; so ist Maynz freylich der Primas Teutschlands.

Von dem Trierischen Primat habe ich in meinem Chur-Trierischen Staats-Recht *p.* 172. *seqq.* umständlich gehandelt, und lasse es dabey bewenden.

Daß Cölln, so vil die alte Zeiten betrifft, in gewissem Verstand ein Primat zugekommen seye, in anderem Verstand aber nicht, hat Herr Mascov dargethan: Hier aber ist genug, zu melden, daß Cölln nunmehro so wenig disen Titul führe, als aus einem andern heut zu Tage gültigen Grund einen Primat prätendiren könne.

Den Ursprung des Magdeburgischen Primats suchet man insgemein in denen Zeiten Kayser Ottonis I. unter welchem Pabst

Johan-

Johannes XIII. Erzbischoff Adalberten disen Primat verliehen habe.

Andere hingegen meinen, Pabst Innocentius II. habe Erzbischoff Norberten unter Kayser Lothario II. disen Character eines Primaten ertheilet, welches doch die, so der ersten Meinung anhangen, für eine blosse Erneuerung angeben: Es ist auch ohnstreitig, daß Magdeburg disen Titul würcklich und alleine geführet habe; selbst nach der Reformation und noch bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten bedieneten sich die Evangelische Administratores dessen so wohl, als ihre Catholische Vorfahren: Ja nicht nur sie, sondern auch die Schweden, und die gesammte Evangelische, gebrauchten überall, und auch in denen Projecten derer Fridens-Articul selbsten, wo von Magdeburg explicite oder implicite die Rede ware, den Titul: *Primas*; und als m. Mart. 1647. die Kayserliche solchen in ihrem Project Articuli de Gravaminibus aussenliessen, verlangten die Evangelische, daß er beygerucket werden möchte; wiewol sie hernach, als die Verwandlung dises Erz-Stiffts in ein Herzogthum vollends zur Richtigkeit kame, selber davon abstrahirten; und sind es dahero mehr dann seltsame Grillen und Träume, (deren auch sonst die ganze Schrifft voll ist,) was in einer derer oben angeführten Piecen von dem auch nach vorgegangener diser Secularisation noch vorhandenen Magdeburgischen Primat geschwazet wird.

Was den Salzburgischen Primat anbelangt, so ist in dem sonst fein geschribenen Staat des Erz-Bisthums Salzburg (1) gar vil irriges davon: Denn 1. ist ganz falsch, daß der Pabst zu Wien und Cölln Nuncios halte, weil es an einem Primaten ermangele; 2. seynd in alten und neuen Zeiten das Amt und die Rechten eines Primaten und eines Päbstlichen Legaten ganz von einander unterschiden gewesen; 3. ist in facto ganz richtig, daß der Erzbischoff zu Salzburg disen Titul würcklich führet, und zwar ganz alleine und von ganz Teutschland, und ist es eine vergebliche Sache, es läugnen wollen. Man sehe z. E. die bekannte Emigrations-Patente des Erzbischoffs zu Salzburg, woselbst sein Titul lautet: „Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom, und des Teutschlands Primas.„ Wann aber Salzburg disen Titul bekommen habe und von wem? weiß ich nicht; allem Ansehen nach ist es erst seit der durch den Westphäli-

(1) Cap. 3. §. 3. p. 136.

phälischen Friden erfolgten Secularisation des Erzstiffts Magdeburg geschehen; massen sich in denen Westphälischen Fridens-Acten, da des Magdeburgischen Primat-Tituls und des Magdeburgischen Rang- und Directorial-Streits so offt gedacht wird, nicht die geringste Spuhr davon findet. Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß das Corpus Evangelicorum in der Ueberschrifft seines den 22. Apr. 1730. an den Erzbischoff erlassenen Schreibens ihme disen Titul nicht beygeleget hat.

Von denen Gerechtsamen dises Salzburgischen Primats aber weißt so wenig der eigene Salzburgische Professor, P. Engel, als ich, etwas zu sagen, und werde ich wohl nicht irren, wann ich glaube, es seye ein blosser Titul, der nicht kalt oder warm gebe.

Nach einer gewissen Salzburgischen beym Reichs-Hofrath Anno 1750. übergebenen Vorstellung, scheinet Salzburg die Gerechtsame seines Primats darinn zu sezen, daß es im Ceremoniel ꝛc. denen geistlichen Churfürsten gleichgehalten werde; daß hingegen der Kayserliche Hof diser Meinung eben nicht seye. (1)

Wann der Salzburgische Primat ein wahrer Primat des ganzen Teutschen Reichs wäre; so müßte auch der Erzbischoff zu Salzburg denen Erzbischöffen zu Maynz, Trier und Cölln, vorgehen; welches aber Reichskundiger massen nicht ist.

§. 33.

Primat unter den Aebten.

Unter denen Aebten gibt es auch einen Primatem und zwar den zu Fulda, der sich Primatem von Teutschland und Gallien schreibet. Von dem Ursprung diser Titulatur gibt es verschidene Meinungen: Ulrich theilet aber eine Bull Pabsts Johannis XIII. de Anno 968. aus dem Original mit, in welcher es heißt: Adjicientes pro magno amore præfati Piissimi Domini Otonis Imperatoris Augusti specialiter constituimus, ut isdem Vuldensis Abbas ante omnes alios Abbates Galliæ seu Germaniæ Primatum sedendi in omni loco, quo convenerint, obtineat, nec non & Archimandrita Consultior & Honorabilior nostra Apostolica auctoritate permaneat: Daß sich auch dises Privilegium nicht nur auf den damaligen Abten, sondern auf alle seine Nachfolgere, erstrecke, darüber haben Anno 1323. zu Avignon 7. Juristen eine Art eines Responsi ausgestellet, davon bey Ulrichen ein mehreres zu sehen ist.

(1) v. mein T. Staatsarch. 1751. 5. Th. 152. S.

Es weißt aber Ulrich auch aus diſem Primat nichts weiters heraus zu ſchnizlen, als daß auf einem von dem Pabſt angeſezten Kirchen-Convent der Abt zu Fulda vor allen Aebten in Teutſchland und Frankreich den Rang haben, votiren, auch wohl gar das Directorium unter ihnen führen würde: Da aber keine dergleichen Convente gehalten werden; ſo bleibt auch das Exercitium diſer Würde ſuſpendirt.

§. 34.

Niderer Clerus.

Die Materie von denen Teutſchen unmittelbaren Domcapituln wird in dem Tr. von den Teutſchen Unterthanen vorkommen, und was von dem übrigen nidrigen Clero, deſſen Gerechtſamen und Gattungen, zu ſagen wäre, gehöret gar nicht hieher, ſondern in das Catholiſche Kirchenrecht.

„Sr. Churfürſtl. Gn. zu Maynz Verordnung, die Clöſter der Churfürſtlichen Lande betreffend," iſt zu Maynz 1771. in 8. gedruckt. Einige Nachricht davon ertheilet Herr Profeſſor Schott. (1)

§. 35.

Noch etwas.

Schließlichen will ich noch ein paar in diſes Capitel einſchlagende Anmerckungen mittheilen.

Anno 1669. 2. Jul. traffe der Churfürſt zu Cölln und die Abbtißin Anna Salome zu Eſſen einen Vergleich wegen des Juris viſitandi und Jurisdictionis Eccleſiaſticæ über das Stifft Rellinghauſen.

Den 11. Aug. 1741. kame bey dem Reichs-Vicariats-Hof-Gericht zu Augsburg diſes ad Protocollum:

Zu Gengenbach die Reichs-Abbtey, puncto Unionis Parochiarum clementiſſime manutenendæ, ſive implorantiſchen Anwalds Maximilians von Prechts ſub præſ. 3. huj. unterthänigſt gehorſamſte Bitte, pro clem. ad Romanum Pontificem ob Unionem ſeptem Parochiarum Gengenbacenſium per Breve Apoſtolicum ſtatutam expediendis litteris, cum adjecta petitione, Unionem prædictam, quæ adhuc pro conſervatione hujus Status Imperii fideliſſimi, tam quoad fundum ſuſtentationis, quam Contributiones Imperii præſtandi ſola ſupereſt, adverſus quoscunque inſultus clementiſſime manutenendo. appon. n. 1. usque 6. incl.

Fiat

(1) in ſeiner Critic, 4. Band, S. 625.

Fiat Votum ad Serenissimos Imperii Vicarios, cum inclusione des an Ihro Päbstliche Heiligkeit projectirten Schreibens.

„Ob und wie weit der Index Librorum prohibitorum, welcher, nach Anleitung des Concilii Tridentini, unter Pio IV. angefangen, und nachhero weiter fortgesetzet worden ist, bey uns in Teutschland receipirt seye? lassen wir dahin gestellt seyn;„ schreibt der Freyherr von KREITTMAYR (1).

Von der Censur derer Geistlichen Schrifften bey denen Catholischen sehe man den Tr. von der Landeshoheit in Policey-Sachen:

Und von der Catholischen Geistlichen Wechselsachen den Tr. von der Landeshoheit in Policeysachen.

Anno 1735. (2) hat Kayser Carl VI. in causa Endenacensi eine Excommunication, autoritate Cæsarea, annihilirt, ja sie als an sich nichtig erklärt, und denen Graf-Truchseß-Scheerischen Beamten verwisen, daß sie, auch nur in ordine ad deducendum Nullitates Excommunicationis coram Nunciatura Lucernensi, absolutionem, sub cautela: *Si qua fuisset Excommunicatio*, gesuchet und erhalten, so dann dem geistlichen Gericht untersagt, etwas ferner darinn zu handlen, und dem Bischoff selbsten solche Annullation mit besonderen Umständen durch einen Kayserl. Commissarium insinuiren lassen.

Anno 1758. erlaubte ein Graf-Truchseßischer Pfarrer, Sonntags Nachmittags, wegen Regenwetters, den auf der Spreite ligenden Flachs heimtragen zu dörffen: Der Gräfliche Beamte legte solches als eine Verletzung der Herrschafftlichen Befehle wegen Feyerung des Sonntags aus, und strafte die Personen, so den Flachs heimgetragen hatten: Hinwiederum sahe der Bischoff zu Costanz dises als einen Eingriff in seine geistliche Gerichtbarkeit an, und excommunicirte den Beamten: Der Graf aber nahme sich seines Beamten an, erklärte die Excommunication für nichtig, und bewegte die Kayserin-Königin, daß Sie an den Bischoff verlangte, er sollte die Excommunication aufheben; welches aber diser nicht thun wollte. Von dem darüber entstandenen offentlichen Schrifftwechsel ist an unten (3) bemercktem Ort ein mehreres zu lesen.

(1) ad Cod. civ. Bavar. S. 2210.
(2) v. Nova Acta hist. eccl. 3. Band, 65. S.
(3) in disen nov. Act. hist. eccl 2. Band, S. 488. 908. so dann 3. Band, S. 14.

Fünftes Capitel.

Von denen Catholischen Reichs-Ständen, als einem einigen Staats-Cörper.

Innhalt.

§. 1. Die Catholische machen Ein *Corpus* aus. §. 2. Dessen Ursprung und Grund, §. 3. Conferentien, §. 4. Directorium, §. 5. *Deputati ordinarii.* §. 6. Mehreres von ihren Conferentien, §. 7. und sonst.

§. 1.

Die Catholische machen Ein Corpus aus.

Alle oben für die Evangelische Reichsstände angeführte Gründe, daß selbige zusammen Ein Corpus ausmachen, gelten auch für die Catholische Stände in Corpore; wie dann die Evangelische ihnen solches niemals disputirlich zu machen verlangt haben.

Die Catholische enthalten Sich zwar gerne des Namens eines Corporis, damit Sie denselbigen den Evangelischen nicht auch eingestehen müssen; doch haben Sie Sich desselbigen ebenfalls mehrmalen bedient, und derer Rechte eines Corporis, auf welche, und nicht auf den Namen, es eigentlich ankommt, bedienen Sie Sich eben so wohl, als die Evangelische immer.

Anno 1702. 23. Aug. gebrauchte die Münsterische Comitial-Gesandtschafft den Ausdruck: *Corpus Catholicorum* in einem pro memoria; welches auch den 1. Sept. unter denen Catholischen also dictiret wurde.

In der Catholischen Gegen-Erklärung von 1709. m. Sept. auf des Corporis Evangelicorum Gegenantwort heißt es: „Wäre nomine *Corporis* Catholicorum zur Gegen-Erklärung dises, gewöhnlicher massen, weiter zu eröffnen.„

Ferner in der ausführlichen Erklärung ꝛc. in eben disem Monath: „Man könnte dahero von *Corporis* Catholicorum wegen auch die ganze ehrbare Welt urtheilen lassen etc.„ „Man wollte dahero sich zu Denenselben dahin versehen, Sie würden auf - - des Catholischen *Corporis* - - ausgestellte - - Declaration - - sich näher vernehmen zu lassen von selbsten belieben.„ So

So dann in der Catholischen wiederhohlten Erläuterung vom Monath October: „Es ist bey dem *Corpore* Catholicorum der Herrn Augsp. Conf. Verwandten - - fernere Antwort vorgetragen worden.„

Als hingegen die Evangelische in einem den 12. Apr. 1752. abgefaßten und denen Evangelischen mitgetheilten Concluso eines *Corporis* Catholicorum gedachten; äusserte der Chur-Maynzische Gesandte: Daß diser Ausdruck anstößig schiene; worauf Evangelischer Seits so gleich eine mündliche Erläuterung gegeben wurde.

Von denen gesammten Catholischen Ständen des Schwäbischen Crayses lautet es in dem Craysabschid von 1754. 28. Januar. (1) „Hat man = = die, = = durch den Tod des Obrist Helden, sich ereignete Vacatur, nach dem Antrag des Löbl. *Corporis Catholicorum*, dergestalten ersezt ꝛc.„

§. 2.

Dessen Ursprung und Grund.

Der Ursprung des jezigen Corporis Catholicorum, so ferne es ein von denen Evangelischen abgesondert- und denenselbigen entgegen gesezstes Corpus ist, muß auch erst nach der seligen Reformation Lutheri gesuchet werden, und die Consistenz dises Corporis beruhet gleichfalls, wie bey denen Evangelischen, auf einem Consensu tacito: Dann ob zwar die Catholische Stände von Zeit zu Zeit auch mancherley temporal-Uniones eingegangen haben, z. E. Anno 1524. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg wegen des Wormsischen Edicts, Anno 1538. den heiligen Bund zu Nürnberg, Anno 1610. die Ligam zu Würzburg, u. s. w. so ist doch noch nicht wissend, daß sie sich jemalen auf beständig zusammen verbunden hätten. Und so gehet es auch an, daß, wer da will, sich von disem Corpore trennen, oder auch dasselbige selbst ein- oder anderes ihrer Mitglider ausschliessen kan; ja, was das curioseste ist, so haben wir an Chur-Sachsen, Würtemberg und Hessen-Cassel drey Catholische Herrn, die sich doch nicht zu dem Corpore Catholicorum, noch dessen Conferentien, halten, sondern zu dem Corpore Evangelicorum.

§. 3.

Conferentien.

Die Catholische halten auf dem Reichstag und ausser demselben mehrmalen besondere Zusammenkünffte und gemeinschafftliche Berathschlagungen über die ihre Religion und die derselbigen zugethane Stände betreffende Vorfallenheiten: Und ob sie gleich ohn-

(1) s. mein Staatsarch. 1754. 2. Band, S. 272.

möglich hierzu mehr Recht haben können, als die Evangelische; so hat man doch ihnen noch nie nichts deßwegen in den Weg zu legen gesucht, wie von dem Kayserlichen Hofe in neueren Zeiten gegen die Evangelische geschehen ist.

§. 4.

Directorium. Da Chur-Maynz ohnehin das general-Directorium des ganzen Reichs, und das special-Directorium des Churfürstl. Collegii, führet; so hat es mit dem Directorio des Corporis Catholici um so weniger jemals einen Anstand gehabt, noch eine Abwechslung damit gegeben, noch sich einige Competenten deßwegen dargestellet, noch ist, meines Wissens, wegen des Interims-Directorii jemalen etwas vorgefallen.

§. 5.

Deputati ordinarii. Wenigstens bey denen Westphälischen Fridens-Tractaten versahen Chur-Maynz, Chur-Bayern, Oesterreich, Bayern, Bamberg und Costanz, die Stelle als Deputati ordinarii Corporis Catholici, und eröffneten z. E. in solcher Qualität denen Kayserlichen die von dem Corpore Catholicorum gefaßte Schlüsse.

§. 6.

Mehreres von ihren Conferentien. Die Conferentien des Corporis Catholicorum werden, wo nicht auf dem Reichstage Sachen vorkommen, die de Corpore ad Corpus verhandelt werden, so vil wissend ist, sehr sparsam gehalten; und noch seltener, kaum in vilen Jahren, wird ein Vorstellungs-Schreiben an den Kayser erlassen, weil sie wohl wissen, daß der Kayser und der Reichs-Hofrath ex officio für sie sorgen, und ihnen nicht zu nahe geschehen lassen, auch Chur-Maynz überall seinen Reichs-Vicecanzlar darbey hat, welcher sich des Interesse Catholicorum auf eine dem Gegentheil nicht so in die Augen fallende und doch nachdrücklichere Art, als durch Schreiben geschehen kan, anzunehmen Gelegenheit hat; zumalen da er selbst in allen dergleichen Sachen den Vortrag an den Kayser thut.

Anno 1728. m. Jul. sollen die Catholische in der Zwingenbergischen Sache auch den Kayserlichen Con-Commissarium mit zu einer ihrer Conferentien gezogen haben; doch finde ich keine Spur davon in dem Protocoll. Auch finde ich nichts darinnen von dem Catholischen Antheil derer gemischten Reichs-Stätte.

Zum Ort der Zusammenkünffte pflegen die Catholische ein in der Statt, wo der Reichstag gehalten wird, gelegenes Closter zu erwählen; wie also z. E. 1703. und 1728. zu Regenspurg im Dominica-

minicaner-Cloſter Conferentien gehalten wurden: Doch meldet der *Autor* des neueſten Reichstags-*Theatri*, der es wiſſen kan, daß ſie auch im Chur-Maynziſchen Quartier gehalten würden.

Wer etwas umſtändlicherers von dergleichen Conferentien wiſſen will, findet in meiner Reichs-*Fama Tom.* 5. *p.* 555. *ſeqq.* vollſtändige Protocollen d. d. 1728. 8. 10. und 11. Maj. und 14. Julii. Man erſihet daraus folgendes:

1. Daß Chur-Pfalz Chur-Maynz erinnert hat, inter Catholicos eine Conferenz zu veranlaſſen, daß diſes von denen mehreren Catholiſchen beliebt, und dieſelbige darauf gehalten worden.
2. Daß Chur-Maynz proponirt, und die Vota darauf in diſer Ordnung abgelegt worden: Die Churfürſten in ihrer Ordnung, Oeſterreich und Burgund, alle geiſtliche Fürſten, alle weltliche Fürſten, die Prälaten, die Schwäbiſche Grafen, die Reichsſtätte.
3. Die Chur-Böhmiſche Geſandtſchafft votirte: Sie hätte gemeſſenen Befehl, zu nichts zu concurriren; jedoch alles anzuhören und ad referendum zu nehmen, ꝛc. Oeſterreich: Man könne an dem vorhabenden Vorſtellungs-Schreiben, ob defectum Inſtructionis, der Zeit keinen Theil nehmen; wollte aber darüber berichten. Coſtanz: Weil es bey diſer Sache abſonderlich intereßirt; ſo getraue der Geſandte ſich, ohne ſpecial-Inſtruction, zur Zeit zu diſem Vorſtellungs-Schreiben nichts zu ſagen. Paſſau: Wäre inſtruirt, der Oeſterreichiſchen Erklärung zu folgen; könne ſich alſo neque affirmative, neque negative, herauslaſſen. Aremberg: Wie Oeſterreich. Ohne derer, ſo ſonſt bloß defectum Inſtructionis allegirten, zu gedenken. 4. Chur-Cölln producirte ein Project des Vorſtellungs-Schreibens, welches in Conferentia adjouſtirt und dabey beſchloſſen wurde, daß ſolches unter dem Chur-Maynziſchen gewohnlichen Directorial Inſigel (welches ſich aber keineswegs gebühret,) durch das (auch hierzu mißbrauchte) Chur-Maynziſche Reichs-Directorium der Kayſerlichen Commißion, mittelſt eines verglichenen pro memoria, Nahmens der Catholiſchen Geſandtſchafften, zu überreichen ſeye.

Den 14. Jul. erklärete Böhmen wieder: Daß es an der ferneren Vorſtellung keinen Theil nehmen könne, wegen der vorgeſchlagenen Refutation des Evangeliſchen Voti communis aber verlangte er Communication des Projects, damit er ſolches, ehe und bevor er ſich in etwas einlaſſe, nach Hof einſchicken, die fernere hierzu erfolgende Befehle abwarten und diſe ſodann eröffnen

könne:

könne: Deme auch Oesterreich, Burgund und Stablo beystimmeten, und als darauf doch ein Project Vorstellungs-Schreiben verlesen wurde, äusserten dise Vota: Sie könnten weder in materia noch forma an dem verlesenen starcken Vorstellungs-Schreiben einen Theil nehmen.

Das Conclusum gienge unter anderem dahin: Das Chur-Maynzische Reichs-*Directorium* sollte dise Vorstellung expediren, unter dem dermalig-gebräuchlichen Reichs-*Directorial* Sigill fertigen lassen, und es der Kayserlichen Commißion Namens der mehresten Catholischen Reichsstände übergeben.

Ob es gleich auch unter denen Catholischen nicht allemal so ganz einig zugehet; so ist doch wenigstens nichts offentlich davon bekannt worden, daß es jemalen zwischen Ihnen selbst zur Sprache und zum Streit gekommen wäre: Wie weit sich die Rechte des Corporis in Ansehung der einzelen Glider erstrecken?

Als m. Sept. 1698. die Evangelische denen Catholischen wegen gewisser Religions-Gravaminum eine Antwort ertheilten, conferirten dise zwar darüber, schlossen aber nichts, sondern hielten räthlicher, ehe man weiter in der Sache avancirte, vorhero mit der Kayserlichen Commißion daraus zu communiciren und darnach die fernere mesures zu nehmen.

Die allerley Arten der münd- und schrifftlichen Vorstellungen, wie auch derer Handlungen mit denen Evangelischen, kommen endlich bey denen Catholischen auf eben die Weise vor, wie oben von denen Evangelischen gemeldet worden ist.

Nur ist solchem noch beyzufügen, daß die Catholische Gesandte zu Regensburg auch, wiewol sehr selten, gemeinschafftliche Vorstellungen an den Päbstlichen Stuhl thun.

Es ist zwar an deme, daß die Catholische von denen unter sich verhandlenden Sachen reineren Mund zu halten pflegen, als die Evangelische; jedoch hat die Erfahrung belehret, daß eben nicht gar unmöglich ist, dahinter zu kommen; wie dann z. E. in der Zwingenbergischen Sache zu ihrem grossen Verdruß manches wider ihren Willen bekannt worden ist, und wurde besonders An. 1728. m. Jul. berichtet, daß sie sich bey einer im Dominicaner-Closter gehaltenen Conferenz mit einander gezanckt hätten, daß das Protocoll von der vorigen Conferenz public worden und in der Evangelischen Hände gekommen seye; dessen ohnerachtet aber wurde das leztere doch auch wieder public.

Vor

Vor wenigen Jahren machten die mehrere Evangelische Comittial-Gesandte einen Auszug aus denen geheimen Unterredungen einiger (Catholischen) Comitial-Gesandtschafften über das Fridensgeschäfft in offentlichem Druck bekannt. (1)

Und wie vil wissen die Evangelische auch sonst, ohne es sich mercken zu lassen!

§. 7.

Und sonst.

Bey dem H. von SCHAUROTH (2) finden sich aus denen Verhandlungen des Corporis Evangelicorum folgende Anmerckungen: 1. Die Catholische Stände formiren ein Corpus, und haben Röm. Catholische, die etwas zu suchen gehabt, (eben so wie die Evangelische an das Corpus Evangelicorum,) sich dahin gewendet: 2. Sie wollen sich zwar vor kein Corpus mehr geriren; Evangelischer Seits kan man es auch nicht wehren noch hindern, daß sie von ihrer vorigen Meinung abgehen: Es bindet aber dises dem Corpori Evangelicorum die Hände keineswegs, um sich ihres wohlhergebrachten Rechts zu gebrauchen. 3. Wann es sich particulariter zusammen thut, tragen die Böhmisch- und Oesterreichische Gesandte kein Bedencken, dabey mit zu erscheinen. 4. Man hat Exempel vom Corpore Catholicorum geleisteter Garantien. 5. Es intercedirte in Corpore für den Prälaten zu St. Ulrich, und die Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg, kame ihnen auch mit einer eigenen Geldhülffe zu statten: Deßgleichen schriebe es wieder den von Berleps für Costanz und Worms an den Kayser und Pabst; so auch in der Münsterischen Dom-Probstey-Sache. 6. Bey H. v. SCHAUROTH finden sich auch vile von denen Catholischen in Corpore an die Evangelische in Corpore gethane Anbringen, Declarationen, Aeusserungen, Reservationen und Vota communia. 7. Die Evangelische Stände können und werden die Remißionen ad Corpus Catholicorum zu Interpretirung eines Legis pragmaticæ niemalen eingestehen.

(1) v. Neue Staatscanzl. 8. Th. 22. S.
(2) Schlüsse des Corp. Evang. Ind. voc. Cathol.

Sechstes Capitel.

Von denen Rechten der Catholischen in Ansehung des Kayserß.

Innhalt.

§. 1. Kayser-Würde, ꝛc. §. 2. Reichscanzley. §. 3. Schuz. §. 4. Arten, mit dem Kayser zu handlen. §. 5. Mehreres *remissive*.

§. 1.

Kayser-Würde ꝛc.

Unter denen Vorzügen, welche die Catholische in Teutschland geniessen, ist sonderlich diser, daß bißhero allezeit ein ihrer Religion zugethaner Prinz zum Röm. Kayser erwählet worden ist.

Und so seynd auch des Kayserß Hofstaat, Staatsministerium und Gesandtschafften resp. beständig, oder doch meistens, mit Personen Catholischer Religion besezt.

§. 2.

R. Canzley.

Ferner ist die Reichs-Hof-Canzley durch lauter Catholische Personen bedient, und des Kayserß Reichs-Hofarchiv ist auch in Catholischen Handen.

§. 3.

Schuz.

In Kayser Carls VII und denen seitherigen Wahlcapitulationen verspricht der Kayser Art. 1. §. 10. denen Catholischen Churfürsten, und ihren sämtlichen Religionsverwandten, gleichen Schuz, wie denen Evangelischen.

§. 4.

Arten, mit dem Kayser zu handlen.

Die Catholische haben, da sie (wie der Chur-Böhmische Gesandte Anno 1728. 14. Jul. in Conferentia Catholicorum votirte,) zuverläßig versichert seyn könne, daß der Kayser ihre Gerechtsame niemalen zu kräncken gedencke; sondern vilmehr bey allen Vorfallenheiten, wo sie etwas rechtsbeständiges verlangen können, ihnen alle Willfährigkeit erzeigen werde, mit dem Kayserlichen Hof eben nicht vil in Corpore zu thun: Wann es aber geschiehet; so bedienen sie sich ebenfalls theils derer Vorstellungs-Schreiben an den Kayser selbst, theils derer pro memoria an seine principal-Commißion.

§. 5.

§. 5.

Uebrigens läſſet ſich manches *Lib.* 2. *Cap.* 5. vorgebrachtes, mutatis mutandis, auch hieher appliciren. Mehreres remiſſive.

Sibendes Capitel.

Von denen Rechten der Catholiſchen in Anſehung des Reichs und deſſen Convente.

Innhalt.

§. 1. Directoria. §. 2. Reichs-Archiv. §. 3. Churfürſtliches Collegium, §. 4. Fürſtliches, §. 5. Stättiſches. §. 6. Prädicat: Heilig. §. 7. Mehreres *remiſſive.*

§. 1.

Die Catholiſche haben bey denen allgemeinen Reichs-Verſammlungen ſo wohl, als auch bey der ordinari- und allen extraordinari-Reichs-Deputationen, das allgemeine Directorium. Directoria.

Deßgleichen haben ſie in denen Chur- und Fürſtl. Collegiis die ſpecial-Directoria.

§. 2.

Und ſo haben auch die Catholiſche das geſammte Reichs- R. Archiv. Comitial-Archiv in ihrer Verwahrung.

§. 3.

Im Churfürſtlichen Collegio haben ſie von neun Stimmen ſechſe; und wann ſich durch gewiſſe Fälle deren Anzahl verringerte, ſollen ſie ein überzähliges Votum bekommen. Churfürſtl. Collegium.

§. 4.

Im Fürſtlichen Collegio iſt die ganze geiſtliche Banck Catholiſch; auf der weltlichen aber haben ſie, unter drey und ſechzig Stimmen, zwey und zwanzig. Fürſtliches.

§. 5.

Im Reichsſtättiſchen Collegio gebühren denen Catholiſchen auf der Rheiniſchen Banck, unter fünfzehen Stimmen, zwey, und auf der Schwäbiſchen, unter ſiben und dreyßig Stimmen, neun ganze, und vier halbe. Stättiſches.

§. 6.

Prädicat: Heilig.

Die Evangelische leiden es nicht, daß man in Aufsäzen, die im Namen beeder Religionstheile gefertiget werden, seze: „Die heilige Römische Kirche;„ oder: „Der heilige Stuhl zu Maynz.„(1)

Absonderlich stritte man lang darüber, als einige Kayserl. principal-Commissarii bey dem Reichs-Convent Cardinäle waren oder wurden, biß man sich endlich vergliche, zu sezen: Der heiligen Römischen Kirche; Der Römischen Kirche; da dann das obere auf die Catholische und das untere auf die Evangelische gehet. Mehreres davon kommt in dem Tr. von den Teutschen Reichsversammlungen vor.

§. 7.

Mehreres remissive.

Uebrigens haben sie mit denen Evangelischen gleiche Rechte; dahero ist auch viles *Lib.* 2. *Cap.* 6. mutatis mutandis, gleichfalls von denen Catholischen zu sagen.

Achtes Capitel.

Von denen Rechten der Catholischen in Ansehung der kleineren Teutschen Staats-Cörper.

§. un.

Auch hier hat es, mutatis mutandis, eben die Beschaffenheit, wie *Lib.* 2. *Cap.* 7. von denen Evangelischen gemeldet worden ist.

Neun-

(1) v. von Schauroths Schlüsse des Corp. Evang. Tom. 1. p. 737. sqq.

Neuntes Capitel.

Von denen Rechten der Catholischen in Ansehung ihrer selbst unter einander.

Innhalt.

§. 1. Viles *remissive*. §. 2. 2. *Preces primariæ*. §. 3. Repressalien in Kirchensachen. §. 4. Mißbrauch des *Juris diœcesani*, §. 5. und des *Juris Regii*.

§. 1.

Viles remissive.

Da die Catholische sich äusserlich und öffentlich in keine solche weder kirchliche noch politische von einander unterschidene Theile begeben, als die Evangelische unter sich thun; so fället das, was *Lib.* 2. *Cap.* 8. dißfalls von denen Evangelischen unter sich in Absicht auf die Religion gesagt worden ist, bey denen Catholischen hinweg.

Hingegen ist alles das, was ich von denen Garantien, wie auch der Gleichheit der Evangelischen Stände unter sich, und deren Folgen, u. s. w. gemeldet habe, auch auf die Catholische unter sich applicabel.

§. 2.

Preces primariæ.

Der Freyherr von KREITTMAYR schreibt (1): „Ein Exempel von Precibus primariis in alieno Territorio bezeigt sich bey dem Chorstifft St. Andree in Freysingen, allwo Chur-Bayern dises Recht bey einer in mense capitulari vacant werdenden Präbend von unfürdencklicher Zeit her exerciret: Und obwohl solches An. 1587. mit Occasion des damaligen Precisten, Christoph Grebners, zur Contestation kam; so gab man es doch von Seiten des Stiffts bald nach, und wurde gedachter Precist Anno seq. unweigerlich angenommen. Der dermalige Churfürstliche Precist ist der Canonicus Sänftl: Vor ihm war es der von Delling.„

§. 3.

Repressalien in Kirchensachen.

Die Kayserin-Königin liesse Anno 1770. 11. Apr. dises ausgehen: „Nachdeme von Seiten Chur-Bayern, mittelst eines unterm 20. Dec. des 1768sten Jahrs ergangenen Edicts, alle Ausländer,

(1) ad Cod. civil. Bavar. p. 2071.

länder, mithin auch Unsere Unterthanen, zu Erlangung einer dortländischen Prälatur, Probstey, Dechaney, Pfarr, Canonicats, und anderer geistlichen Beneficien oder Pfründen, als unfähig erkläret worden sind, wann selbige nicht vorläuffig das Indigenat erhalten haben würden; so sehen Wir Uns veranlasset, gegen die Chur-Bayrische Unterthanen die nehmliche Maaßregeln zu ergreiffen, und solcher gestalten das Uns unwidersprechlich zustehende Vergeltungsrecht auszuüben. Wir befehlen demnach hiemit gnädigst und ernstlich, daß

1. Von dem Tage der Kundmachung dises Patents anzufangen, in gesammten Unsern Königlich-Böheim- und Oesterreichischen Erblanden, ohne Ausnahm, weder von einem Ordinario, noch von einem andern Patron, die Chur-Bayrische Unterthanen zu einer secular-Probstey, Dechaney, Canonicat, Pfarr, oder andern geistlichen Pfründen, wann selbiger nicht vorläuffig von Uns, aus besondern Bewegursachen, naturalisiret oder dispensiret worden ist, mehr präsentirt, acceptirt, oder investirt;

2. In denen Clöstern beyderley Geschlechts, gleicher gestalten, ohne vorläuffige Naturalisirung oder Dispensirung, zur Vorsteherswürde kein Bayrisches Landeskind künfftighin gewählet, oder angestellet;

3. der allenfalls gegen dise Unsere höchste Anordnung Gewählte oder Präsentirte nicht anerkennet, vil weniger in die Temporalität immittiret, sondern demselben der Genuß der Fructuum gänzlich entzogen werden solle. Und ob Wir zwar

4. Nicht entgegen sind, daß auch künfftighin noch Bayrische Unterthanen in die in Unsern Erblanden befindliche Clöster beyderley Geschlechts aufgenommen werden mögen; so verstehet sich doch von selbsten, daß sich obenthaltene Unsere höchste Verordnung so wohl auf dise, als auf jene Chur-Bayrische Landeskinder, welche bereits in denen Clöstern sich befinden, erstrecke, folglich weder die eine noch die andere, ohne Unsere höchste Dispensation, zu einem Vorsteheramte gelangen, oder auf dissеitige Pfarren exponiret werden können. Was endlichen

6. Die denen Chur-Bayrischen Clöstern etwa schon einverleibte Oesterreichische Fundations-regular-Pfarren, Probsteyen und Beneficien betrifft; da wollen Wir zwar diejenige Chur-Bayrische Unterthanen, welche sich schon der Zeit darauf befinden, bey dem Genuß ihrer Pfründen noch ferners gnädigst belassen: Sollte

aber

aber ein solcher Pfarrer, Vicarius, Beneficiat, Probst, oder Administrator, absterben, weiters befördert, oder sonsten abgeändert werden; so gehet Unser höchster Befehl dahin, daß in einem anderem Falle besagte Clöster auf die in Unsern Erblanden besitzende Pfründen, was Namen dieselbe immer haben mögen, bey Verlust deren sämtlichen Einkünfften, keine andere, als Oesterreichische Unterthanen, exponiren, und, Falls sie keine taugliche Subiecta haben möchten, die erledigte Pfründen durch einen in Unsern Erblanden gebürtigen weltlichen Priester, gegen Ausmessung eines hinlänglichen, von Unseren politischen Stellen zu beangenehmenden, Sustentations-Quanti, um so gewisser versehen lassen sollen, als im widrigen der Exponirte nicht angenommen, sondern ab Seiten des Ordinariats, (worzu die Ordinarii auch hiemit ernstlich angewisen werden,) an statt dessen ein Welt-Priester, mit Bestimmung des erforderlichen Unterhalts, ex officio unfehlbar gesezt werden würde. etc.„

§. 4.

Auch Catholische selber haben sich schon über den Mißbrauch des Juris diœcesani beklagt. Siehe oben Cap. 4. §. 9. Mißbrauch der Juris diœcesani.

§. 5.

Hinwiederum aber führen auch die Geistliche Klagen über die Weltliche, daß sie ihre angebliche oder würckliche Gerechtsame über die Geistlichkeit zu weit erstreckten; z. E. Bayern sein so genanntes Jus Regium; davon in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen ein mehreres vorkommt. Und des juris Regii.

Man sehe:

Unpartheyische Abhandlung von dem Staate des Erzstiffts Salzburg und dessen Grundverfassung; zur rechtlich- und Geschichtsmäßigen Prüfung des so genannten Juris Regii der Herzoge in Bayern; entworffen im Jahr 1765. gedruckt, 1770. fol.

Zehen-

Zehendes Capitel.

Von denen Rechten der Catholischen in Ansehung der Evangelischen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Symbolische Bücher. §. 3. *Jus diœcesanum* über die Catholische in der Evangelischen Landen. §. 4. Injuriensachen. §. 5. Gefällsachen. §. 6. Civilsachen. §. 7. *Acta Corporis Evangelicorum.*

§. 1.

Schrifften. Hieher gehörige Schrifften:

Mein Auszug einiger Staatsschrifften und Handlungen, wegen der Evangelischer Seits der Röm. Catholischen Schuld gegebenen Abgötterey; nebst einigen Schluß-Anmerckungen darüber; in meinen Nebenstund. pag. 1. und 479. v. Herrn Gerstlachers jurist. Biblioth. 1. St. 35. S.

Meine Abhandlung von dem Jure diœcesano Catholischer Bischöffe über die in Evangelischen Landen seßhaffte Catholische; *ibid. pag.* 389.

§. 2

Symbolische Bücher. Nachdeme Anno 1742. beliebt worden ist, in die Kayserliche Wahl-Capitulation Art. 2. §. 8. zu setzen, daß der Reichs-Hofrath und das Kayserliche Bücher-Commissariat sich nicht anmassen sollen, denen heilsamen Reichs-Sazungen zuwider, über neue Editionen derer Augsp. Conf. Verwandten Librorum Symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Friden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen, wurde beygefügt: „Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben; jedoch daß von beeden Theilen in denen künfftig neu zu fertigenden Schrifften oder Büchern alle anzügliche und schmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heilsamen Satzungen gemäß, vermieden bleiben, und sich deren enthalten werde."

Nun

Nun wird zwar auch in einem Vorstellungsschreiben des Corporis Evangelicorum an den Kayser vom 21. Febr. 1739. der Catholischen Librorum symbolicorum gedacht, und das Concilium Tridentinum darunter gezählet; denen man auch sonst den auf des Pabsts Befehl verfertigten Römischen Catechismum, und den grössern Catechismum Petri Canisii, beyrechnet: Ich zweifle aber sehr, daß alle Catholische darinn einig seyen, daß man besagte Stücke als symbolische Bücher der Catholischen Kirche angeben könne.

Was Herrn Prof. Nellers Gedancken hierinn seyen, habe ich schon oben gemeldet.

§. 3.

Jus diœcesanum über die Catholische in der Evangelischen Landen.

Von denen Gerechtsamen der Catholischen Geistlichkeit über die in der Evangelischen Reichsstände Landen gesessene Catholische gehen meine Gedancken in der vorhin angezeigten Abhandlung dahin:

1. Ein Catholischer Bischoff ꝛc. hat in eines Evangelischen Reichsstandes Landen keine Jurisdictionem ecclesiasticam, 2. weder über die Evangelische, noch auch über die Catholische Unterthanen; und zwar, was die leztere betrifft, nicht nur darum, weil denen Geistlichen überhaupt alle Jurisdictio ecclesiastica über derer Evangelischen Reichsstände Unterthanen, ohne Unterschid der Religion, abgesprochen ist, sondern und fürnemlich auch deßwegen, weil der Bischöffe Jurisdictio ecclesiastica in Rücksicht auf der Evangelischen Reichsstände Landen, sich nicht über die Gränzen ihrer, derer Bischöffe, weltliche Lande erstrecken solle.

3. Die Evangelische Reichsstände seynd bey denen in ihren Landen gelegenen pur Catholischen oder gemischten Clöstern und Stifftern auch derer Jurium præsentandi, visitandi, inspectionis, confirmandi, corrigendi &c. fähig; doch 4. nur in so weit, als sie in Anno decretorio in dem Besiz solcher Gerechtsamen gewesen seynd: 5. Und auch alsdann müssen sie sich derselbigen ohne Nachtheil der Catholischen Religion bedienen; so dann bleiben

6. solcher Stiffter und Clöster geistlichen Obrigkeit, (mithin nicht nur denen Aebbten, Pröbsten, ꝛc. sondern auch denen unter jenen Worten eben wohl mit-begriffenen Bischöffen, Erzbischöffen, Ordensgeneralen, deren Vicarien, Provincialen, ꝛc. denen Päbstlichen Nuntiis, ja dem Pabst selbst, doch nicht præcise dem ehemaligen Ordinario,) diejenige Gerechtsamen, so ihnen nach der Catholischen Kirchen-Verfassung bey dergleichen Stiffkern und Gütern zukommen.

7. Hingegen ist denen einzelnen Catholischen Clericis, Pfarrern, Vicariis, u. s. w. nichts besonderes gemacht, sondern sie haben mit denen Catholischen Layen dißfalls einerley Jura; nemlich:

8. Wo Catholische Unterthanen a) die offentliche Religionsübung gehabt, und b) die Catholische Bischöffe im Jahr 1624. c) die geistliche Jurisdiction d) ruhig über sie e) ausgeübet haben, f) in so fern sollen sie auch dabey gelassen werden.

9. Folglich können diejenige Catholische Unterthanen, welche im Jahr 1624. keine offentliche Religionsübung gehabt haben, nicht darauf provociren, noch die Bischöffe über sie ein Jus diœcesanum prätendiren.

10. Die Ordinarii müssen auch über solche Catholische Unterthanen, welche im Jahr 1624. die offentliche Religionsübung gehabt, die geistliche Gerichtbarkeit præcise in eben disem Jahr ausgeübet haben: Es ist also nicht genug, wann sie auch facultatem exercendi gehabt hätten, noch hilfft es sie etwas, wann sie zuvor oder hernach die geistliche Gerichtbarkeit über sie ausgeübet hätten.

11. Eben so wenig lässet sich aus anderen Gerechtsamen, welche etwa der Ordinarius in Ansehung solcher Catholischen Unterthanen in Anno decretorio hergebracht hat, ein Schluß auf die geistliche Gerichtbarkeit machen.

12. Wann der Ordinarius würcklich im Jahr 1624. in eines Evangelischen Herrns Land über solche Catholische Unterthanen, welche die offentliche Religionsübung hergebracht haben, die geistliche Gerichtbarkeit ausgeübet hat; so hilfft es ihne doch nicht, wann er sie nicht ruhig, mithin mit Wissen und ohne Widerspruch des Landesherrns, hergebracht hat:

13. Auch in dem Fall, wann er in dem Jahr 1624. die geistliche Gerichtbarkeit ruhig über sie ausgeübet hat, verbleibet sie ihme doch nicht weiter, als præcise so weit und so fern, als er sie præcise Anno 1624. ausgeübet hat.

Uebrigens habe ich schon in meinem Teutsch. Staatsr. *Tom.* 10. *p.* 442. angemercket: Daß hier die Worte: *Jus diœcesanum*, und: *Jurisdictio ecclesiastica* nicht in sensu speciali & stricto, da sie nur einen Theil derer Bischöfflichen Rechte bedeuten, sondern pro toto complexu derselben, genommen werden müssen; darinn auch der Catholische Maynzische Professor Dahm *de Jure diœces. Stat. protestant.* §. 1. ganz gleicher Meinung ist.

Das mehrere sehe man in meinem Tr. von der Landeshoh. im Geistlichen, S. 748. u. f. §. 4.

§. 4.

Daß die Catholische Religion und die derselben beypflichtende Personen von denen Evangelischen, Krafft der schon oben angeführten Stellen des Religions- und Westphälischen Fridens, (eben so wenig, als die Evangelische von denen Catholischen,) weder mit Worten noch Wercken, weder münd- noch schrifftlich, weder auf der Canzel, Catheder, noch sonsten, weder im Druck, noch durch Kupferstiche, oder Gemählde, geschimpfet werden sollen, hat seine unstreitige Richtigkeit. Injurien-Sachen.

Wann dahero dergleichen geschiehet, werden es die Evangelische niemalen billigen, noch etwas dagegen einwenden, wann der Reichs-Fiscal wider eine solche Person agiret:

Nur ist man schon offt darüber zweyerley Meinung gewesen: 1. Ob die Sache sich in facto so verhalte, wie es angegeben worden ist? so dann 2. Ob das, was als iniurios hat angesehen werden wollen, es auch würcklich seye? 3. Ob man nicht in dergleichen Injuriensachen gegen die Evangelische zu scharff, gegen die Catholische aber zu gelind, verfahre?

Viles davon ist bereits Cap. 2. und 3. vorgekommen, deme ich folgendes beyfüge.

Um das Jahr 1755. wurde von neuem darüber gestritten: Ob es eine Beleidigung seye, und Catholischer Seits eine Genugthuung gefordert werden könne, wann die Catholische Religion einer Abgötterey beschuldiget und einem Catholischen Regenten etwas vorgeleget wird, darinn dergleichen Ausdrücke gebrauchet werden? Ich habe in meiner oben angezeigten Schrifft davor gehalten: 1. In Facto kommt es darauf an: Die Evangelische, so wohl Lutherisch- als reformirten Theils, beschuldigen die Röm. Catholische Religion einer Abgötterey, a) wegen der Anbetung, so sie der consecrirten Hostie erzeigen, b) wegen der Anbet- oder Verehrung der Heiligen. 2. Diser leztere Punct ist etwas dunckeler, als jener, bey welchem es ausser allem Streit ist, daß die R. Catholische, weil sie glauben, eine consecrirte Hostie werde in den wahren Leib JEsu Christi verwandelt, derselbigen eben diejenige Anbetung und Göttliche Ehrenbezeugung erweisen, welche sie dem HErrn JEsu, als GOttes Sohn und wahren GOtt, Selbsten erzeigen würden: Und wann man 3. mit ihnen zum Grunde sezt und überzeugt ist, daß solche Verwandlung würcklich geschehe, können sie ohnmöglich anderst, als solche Anbetung ꝛc. verrichten, mithin können sie es

nicht anderst, als für eine Art der Gotteslästerung halten, wann die Evangelische vorgeben, es seye eine Abgötterey. 4. Wann man hingegen mit denen Evangelischen zum Grunde sezet und überzeuget ist, daß besagte Verwandlung nicht geschehe, sondern Brodt und Wein auch nach der Consecration blosses Brodt und Wein bleiben; so kan man ebenfalls ohnmöglich anderst, als es für eine Abgötterey halten, wann blossem Brodt und Wein göttliche Anbetung und Ehrenbezeugung geleistet wird. 5. Da nun jeder Theil glaubt, er habe recht, und Niemand auf der Welt ist, der einen Ausspruch thun könnte, welchen der andere Theil erkennen und sich demselben unterwerffen müßte, sondern der grosse Tag der Offenbahrung aller Dinge und Wahrheiten auch hierinn erst den Ausschlag geben kan, muß und wird, indessen aber doch beyde Theile unter einander leben müssen, und versprochen haben, einander um der Religion willen nicht zu beleidigen; so kan man 6. denen Catholischen nicht übel nehmen, wann sie empfindlich darüber seynd, und es ihnen sehr nahe gehe, daß ein so wichtiges Stück ihrer Religion, ihrer Meinung nach, so verlästert wird; man hat dahero 7. auch Ursach, so vil es nur immer thunlich ist, sich dergleichen scharffer Ausdrücke, wie überhaupt, und ins besondere in privat-Schrifften, so auch fürnemlich gegen die R. Catholische selbsten, zu enthalten: 8. Indessen ist und bleibt es ein Lehrsaz der Evangelischen Kirchen von beederley Gattung, der sich, man greiffe es auch an, wie man wolle, in keine gelindere Worte einkleiden lässet, ohne der Lehre selbsten dadurch etwas zu vergeben: Da nun 9. die Röm. Catholische, nach dem Religions- und Westphälischen Friden, denen Evangelischen alle ihre Lehrsäze frey lassen müssen; so müssen sie auch disen nothwendig gedulden, lehren, predigen und schreiben lassen; ja sie dörffen 10. (wie der Chur-Pfälzische reformirte Kirchenrath gethan hat,) disen Saz ihren eigenen Catholischen Landesherrn ohne Scheu vor Augen legen, und ihn gegen selbige vertheidigen; 11. es seynd auch die gröste Catholische Landesherren selbsten so billig, solches nicht als etwas Respectwidriges anzusehen, sondern in ihren Landen dergleichen Lehre zu gestatten, ja disen Lehrsaz selbst in öffentlichen unter ihrem Namen ausgehenden Verordnungen anzuführen, und die Unterweisung nach demselben ausdrücklich zu gestatten. 12. Noch vil weniger kan also ein Verbrechen seyn, wann in privat- (gar nicht zum Druck und öffentlichen Bekanntmachung gewidmeten,) Schreiben von Religionssachen etwas

was dergleichen einfliesset; folglich haben 13. die Evangelische Oesterreichische Emigranten in Sibenbürgen nicht das geringste strafbare dadurch begangen, daß sie in ihren Schreiben an ihre Landesleute, den grossen Unterschid beeder Religionen zu bemercken, der Abgötterey gedacht haben: Und ob es gleich 14. an deme ist, daß dise Stelle, der Hauptsache ohnbeschadet, im Druck hätte weggelassen, und etwa ein etc. dafür gesetzet werden können; so ist doch 15. wann auch die Sache aufs höchste getriben werden will, nur gegen das Decorum dadurch angestossen worden: Und wann dahero 16. der Kayserin Königin Maj. ein Mißvergnügen darüber bezeuget, daß man dißfalls nicht mehrere Achtung vor Allerhöchst-Dieselbe getragen, würde man nicht vil dagegen einzuwenden gehabt haben: Hingegen ist, 17. bey obiger Beschaffenheit, und da das Decorum keine völlige Verbindlichkeit nach sich ziehet, auch ohnmöglich abzusehen, wie nach denen Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen die Sache als eine förmliche Beleidigung könnte angesehen, und von denen Evangelischen Gesandten und Höfen einige Genugthuung deßwegen gefordert werden.

An. 1714. 4. Sept. wurde von dem Reichs-Hofrath gegen den berühmten Rechtsgelehrten Christ. Thomasium zu Halle, wegen verfaßter und publicirter Schmäheschrifften oder Thesium wider den Catholischen Clerum, auf Anruffen des Reichs-Fiscals, eine Citation, ad videndum, declarari, se incidisse in pœnam 50. marcarum auri erkannt:

Die Sache bliebe aber hernach nicht nur auf sich beruhen, sondern veranlaßte auch eine beissende, in 4. gedruckte Thomasische Deduction gegen die Vorladung der Reichsstände Unterthanen vor die Reichsgerichte in erster Instanz, nebst handgreifflichem und augenscheinlichem Beweis des von dem Reichs-Fiscal und etlichen Reichs-Hofräthen hierwider im Sept. 1714. begangenen offenbaren Unfugs.

Ein sonderbarer Fall ware, daß, als Hübner des Kempis Büchlein von der Nachfolge Christi in teutsche Verse übersezte, der Fiscal klagte: Daß solche Uebersezung mit vilen nachdenklichen und gefährlichen Fallis eingerichtet seye; worauf der Reichs-Hofrath An. 1728. 22. Sept. das darüber ertheilte Privilegium impressorium caßirte und Chur-Sachsen die Confiscation des Buchs auftrug: Chur-Sachsen bate es ab, der Reichs-Hofrath aber beharrete es An. 1729. 11. Apr. Der weitere Erfolg ist mir unbekannt.

Anno 1737. berichtete der Kayserl. Resident zu Franckfurt, daß der Senior des Evangelischen Ministerii allda, D. Münden, Reichssazungs-widrige Predigten gehalten habe, auch zwey Schmähschrifften herausgekommen seyen; darauf resolvirte der Reichs-Hofrath den 19. Aug.

1. Communicetur des Kayserlichen Residentens zu Franckfurt allerunterthänigste Anzeige dem Kayserl. Reichs-Hof-Fiscal, um sich gegen den daselbstigen Ministerii Seniorem, Christian Münden, seines Amtes zu gebrauchen.
2. Rescribatur Fiscali Cameræ Imperialis Wezlariensis: Nachdem Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst hinterbracht worden, was massen bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht von Dero Bücher-Commissario, wegen eines vor kurzer Zeit unter dem Titel: Begebenheiten der *Madonna*; zum öffentlichen Druck gebrachten höchstärgerlichen Buches, bereits die Anzeige beschehen, auch darauf hievon daraus die erforderliche Citationes gegen die Buchführer Varrentrapp und Andreä erlassen worden seyn; als befehleten Ihro Kayserliche Majestät ihme hiermit allergnädigst, allerhöchst-Deroselben, wie weit es damit bey erwehntem Cammer-Gericht gekommen, wenigstens binnen 2. Monat, allerunterthänigst anzuzeigen.

Aus Gelegenheit dises Processes gegen den D. Münden wurde darüber gestritten: Wer Judex competens darinn seye, wann ein Evangelischer Geistlicher beschuldiget wird, daß er sich gegen die Catholische Religion iniurios bezeuget habe? (1)

In Sachen: Fugger contra Würtemberg erkannte der Reichs-Hofrath Anno 1743. 20. Dec. ein Decret an den Pfarrer Aug. Conf. zu Gruppenbach in terminis admodum seriis, des Innhalts: Der Kayser habe mit ungnädigstem Mißfallen vernommen, daß er, Pfarrer, sich strafbarer Weise unterstanden, auf offentlicher Canzel gegen die Catholische Religion und deren Lehre recht erstaunliche Schmäh- und Schandworte, zu wiederhohlten malen und ärgerlich, publice auszustossen, und dadurch recht geflissentlich unter beyderley Religionsverwandten die gröste Verbitterungen, Mißtrauen, Zwietracht und Uneinigkeiten, anzustifften: Welches, wie es gegen den Westphälischen Fridensschluß,

(1) v. Acta histor. eccles. Tom. 3. p. 684.

schluß, auch gegen die übrige kundbare Reichssazungen, und andere ins heil. Röm. Reich ausgegangene scharffe Kayserliche Verordnungen und Verbote, schnurstracks zuwider lieffe; also würde ihme, Pfarrer, nicht nur dises, sondern auch noch ferner in Kayserlichen allerhöchsten Ungnaden hiermit verwisen, daß er sich noch über dises alles recht keck unterfangen, in alle ihn und sein Pfarramt gar nichts angehende unfertige Baurenhändel mit einzumischen, dann dem unruhigen A. B., nebst seinen Anhängern, und zwar recht undanckbar gegen seine eigene Gräfliche Herrschafft, (von welcher, als von ihme selbst erkannten Collatore & Patrono, er die Pfarrey erhalten,) anzureizen, oder aufzuhezen, und solche das Fürstliche Würtembergische Commando = = zu unterstüzen, ja alle Mißhandlungen der ungehorsamen Unterthanen recht unverantwortlicher Weise mit zu beförderen, und seiner eigenen Herrschafft gleichsam Truz und Hohn zu bieten: Der Kayser wolle solchemnach demselben ein- vor allemal gemessen und alles Ernstes hiemit anbefohlen haben, sich hinkünfftig alles solchen Unfugs und Ungebühr so gewiß zu enthalten, als sonsten er, Pfarrer, nicht nur seines Pfarramts, (welches er bey so gestaltetem Bezeugen so unwürdig führte,) durch den ordentlichen und behörigen Weg wieder entsezet, sondern auch gegen ihne, (als der sich gegen die Reichs-Grund- und Religions-Geseze so gröblich vergangen hätte,) auf den Fall, wann er etwa auch noch hinkünfftig sich solcher gestalt vergehen möchte, der Kayserl. Reichs-Fiscal zu seiner wohlverdienten Straffe ohnausbleiblich excitiret werden solle; daherv er sich vor Schaden und Unglück zu hüten hätte.

Anno 1755. kame eine Schrifft zum Vorschein: „Religions-Prob: „Auf des Bücher-Commissariats zu Franckfurt an den Reichs-Hofrath davon erstatteten Bericht, wurde den 24. Oct. vom Reichs-Hofrath der Fiscal gegen den Verleger und Autorem, (welchen ausfündig zu machen sich Fiscalis äusserst angelegen seyn lassen solle,) excitirt, auch dem Bücher-Commissariat rescribirt: Der Kayser habe höchstmißfällig ersehen, wie dises Buch gegen den Religions- und Westphälischen Fridensschluß, besonders auch gegen das wegen Abstellung derley Schmähschrifften in Anno 1715. per Patentes Cæsareas publicirte Kayserl. Edict mit höchstschmähsüchtigen Expreßionen gegen die Catholische Religion angefüllet seye; Er genehmige dahero nicht nur all dasjenige, so die

die Büchercommißion in Betreff der Confiscation diſes Buchs vorzukehren für nöthig befunden, ſondern befehle derſelben auch über das, alle Exemplarien, wo dieſelbe befindlich, weiters zu confiſciren und einzuſenden; im übrigen aber nicht nur den Verkauff diſes Buchs ſorgfältigſt zu verhindern, ſondern auch ſich äuſſerſt angelegen ſeyn zu laſſen, den wahren Autorem deſſelben ausfündig zu machen, damit der Kayſer zu ſeiner Zeit, auch gegen denſelben die allergerechteſte Ahndung und Beſtraffung vorzukehren, ſich im Stande befinden möchte.

Es äuſſerte ſich aber zu gleicher Zeit, daß der Lutheriſche Prediger Spizbart zu Elberfeld es zum Druck befördert hatte: Er wurde darüber von der Düſſeldorffiſchen Regierung arreſtirt, Anfangs zwar auf geleiſtete Caution wieder losgelaſſen, ſollte hingegen nachmals durch ein Commando von neuem aufgehebt und drey Monathe bey Waſſer und Brodt hingeſezet werden: Er ſuchte und fande aber im Cleviſchen Schuz, und diſe Regierung intercedirte vor ihn, aber vergeblich: Sein Schwigervater mußte 900. Rthlr. zu Behuf des Commando erlegen, und alle, ſo das Buch hatten, ſollten es bey 25. Goldgulden Straffe hergeben, u. ſ. w.

Der König in Preuſſen ſchribe darauf Selbſt an den Chur-Fürſten zu Pfalz unter anderem: „Daß, wenn gleich in diſem Büchlein ein- und anders, ſo anſtößig ſeyn möchte, enthalten ſeyn ſollte, dennoch dergleichen Proceduren widerrechtlich, und wegen nicht beobachteter Graduum als ernorm anzuſehen ſind; da doch billig von der Düſſeldorffiſchen Regierung dasjenige, was Supplicant pro ſua defenſione anführet, und daß er keineswegs der Autor des Büchleins ſey, hätte in Conſideration gezogen, alleräuſſerſten Falls gegen ihn civiliter und Ordnungsmäßig verfahren werden müſſen; zumalen die in diſem Buche enthaltene Lehrſäze in hundert und mehreren, im ganzen Röm. Reich unverruffenen, derer Evangeliſchen ſymboliſchen Bücher anzutreffen ſeyn: Ueberhaupt aber iſt es gewiß, daß, wenn Wir mit ſolchem unerhörtem Rigeur in unſern Cleviſchen Landen zu Wercke gehen wollten, ſich gar leicht bey der daſigen Catholiſchen Cleriſey Bücher finden dörffen, worinnen weit hefftigere Expreßionen gegen die Evangeliſche Religion anzutreffen, als in vorbeſagtem Büchlein ſich befinden mögen.„

Es fruchteten aber fünf Königliche Schreiben für diſen Mann und den Prediger Wülfing zu Ronsdorff nicht weiter, als daß

der

der Churfürst endlich resolvirte: Wann der Spizbart, in gebührendem schrifftlichem Submißions-Bezeugen, den begangenen Fehler abbitten werde, solle ihme dergestalten Gnade widerfahren, daß er die erkannte Straffe mit einer Geldbrüchten von 40. Rthlr. nebst Zahlung der ihn angehenden Untersuchungs- und Verurtheilungs-Kosten, redimiren, nach Eberfeld ungehindert zurückkehren, und dem obhabenden Predigerdienst abwarten möge; dabey er jedoch sich fridsam und ruhig betragen, mithin von weiteren dergleichen Reichs- und Landes-Gesezwidrigen Vergehen enthalten solle.

Hierauf verfügte der König in Preussen die schon oben erzählte Repressalien gegen die Jesuiter zu Emmerich, und es kamen zwey Rechtsgutachten von Halle und Göttingen für den Spizbart zum Vorschein: (1) Alsdann wurde es still von der Sache.

§. 5.

Gefällsachen.

Wie der Catholischen Geistlichkeit in Ansehung ihrer Gefälle aus derer Evangelischen Landen durch den Religions- und Westphälischen Friden Sicherheit verschaffet worden seye, ist schon oben vorgekommen:

Es können aber dennoch zwischen beederseitigen Religions-Verwandten über dergleichen Streit entstehen.

Dahin gehört z. E. auch dise Schrifft:

Widerlegung desjenigen Abdrucks, welcher unter dem Titul: Responsum Juris publici, auf die Frage: Ob die im Stifft Hildesheim seyende Prediger Aug. Conf. von denen in ihren Pfarren wohnenden Catholischen die sogenannte Jura Stolæ zu prätendiren? an das Licht getretten. Hildesheim, 1754.

§. 6.

Civilsachen.

In Betracht der Handwercks- und anderer civil-Gerechtsamen derer Catholischen unter denen Evangelischen, ihrer Begräbnisse, u. s. w. geniessen sie abermalen mit denen Evangelischen die *Lib.* 2. *Cap.* 9. beschribene gleiche Rechte.

Auch kan ins besondere von deme, was dißfalls in verschidenen Reichsstätten vorgekommen ist, der Tr. von der Reichsstättischen Regimentsverfassung nachgesehen werden.

Zuweilen werden auch über dergleichen civil-Sachen von einzelnen Reichsständen beeder Religionen Verträge errichtet. Z. E.

(1) v. Mein Teutsch. Staats-Archiv 1756. Tom. 1. p. 245. sqq.

Chur-Maynz und die Herzoge zu Sachsen verglichen sich Anno 1665. „Die = = in Sächsischen Landen der Maynzischen Geistlichkeit eigenthümlich zustehende Güter und Zinsen = = = betreffend; sollen von denselben = = hinfüro allein die ordinari-Steuern, in dem Quanto, und nach denen Terminen, wie sie Anno 1618. gelifert worden, (jedoch jedesmalen nach Abzug der Caducen,) genommen, und, was nicht völlig gangbar, nach Proportion moderirt; bey denen extraordinari-Steuern und Anlagen aber nichts gefordert; auch denen Geistlichen von den Beamten zu ihren Zinsen, ohne Verweigerung und Uebersezung der Gebühren, schleunig geholffen werden.„

§. 7.

Acta Corporis Evangel.

Bey dem Herrn Reg. Rath von Schauroth (1) findet man, aus denen Verhandlungen des Corporis Evangelicorum, unter anderem folgende Anmerckungen: 1. Die Evangelische tragen Verlangen darnach, ihre, der Catholischen, angebliche Beschwerden zu vernehmen. 2. Daß die Catholische denen Evangelischen gleich gehalten werden, ist alles, was sie verlangen können. 3. Es findet sich so wenig in dem Instr. Pacis Westph. als sonsten, daß die Catholische etwas zum Voraus haben sollen. 4. Es gäbe einen sehr unbündigen Schluß, wann man sagen wollte: Die drey Religionen sind im Reich recipirt; ergo solle den Evangelischen das ihrige nicht restituiret werden, und zwar allein darum, weil die Catholische deterioris conditionis würden, wann sie nicht behielten, was sie vom Feind erhalten, von Rechtswegen aber den Evangelischen gehöret.

Eilftes Capitel.

Von denen Rechten der Catholischen in Ansehung der höchsten Reichsgerichte.

Innhalt.

§. 1. Rechte beym Reichs-Hofrath, §. 2. beym Cammer-Gericht.

§. 1.

(1) in den Schlüß. des Corp. Evang. Ind. voc. Catholische.

§. 1.

Beym Reichs-Hofrath haben die Catholische folgende Vorzüge. Rechte beym R. Hofrath.

Der Präsident ist allezeit Catholisch; so auch der Vice-Präsident, wann einer vorhanden ist.

Unter denen achtzehen ordinari-Reichs-Hofräthen sollen zwölf Catholische seyn.

Auch die meiste Agenten seynd Catholisch.

Alle Canzley-Personen seynd Catholisch, und sie haben die Reichs-Hofraths-Registratur unter sich.

Der Catholische Churfürst zu Maynz solle indessen, biß ein anderes verglichen wird, die Visitation des Reichs-Hofraths allein verrichten.

§. 2.

Bey dem Cammergericht ist der Cammerrichter auch allezeit Catholisch; ingleichem Einer der beyden Präsidenten: Beym Cammergericht.

So dann ist ein Catholischer Assessor mehr, als derer Evangelischen seynd.

Die Canzley und die Registratur werden ebenfalls von lauter Catholischen besorgt.

Zwölftes Capitel.

Von denen Rechten der Catholischen in Ansehung ihrer Lande und Unterthanen.

Innhalt.

§. 1. Schrifften. §. 2. Viles *remissive*. §. 3. Weltliche Landesherrn. §. 4. Advocatie. §. 5. Secularisirte Kirchengüter. Noval-Zehenden.

§. 1.

Hieher gehörige Schrifften: Schrifften.

Biga Discussionum ecclesiastico publicarum: 1. &c. 2 an Bo-

na eccleſiaſtica per Pacem Weſtphalicam Proteſtantibus ceſſa reſtitui debeant Eccleſiis, poſtquam ad manus Catholicas fuerint reverſa? 1758.

Diſcuſſio: An Bona eccleſiaſtica, facto Acatholicorum ſeculariſata, poſtmodum vero ad manus Catholicas reverſa, reſtitui debeant Eccleſiis, quibus erepta ſunt? in Herrn SCHMIDTS *Theſaur. Jur. eccleſ. Tom.* 1. *n.* 15. *p.* 582. Wird wohl mit dem vorigen einerley ſeyn.

MÜLLER (Chriſtoph.) Diſſ. de Pedi & Gladii, ſive Jurisdictionis ſpiritualis & temporalis in Epiſcopatibus Germaniæ connubio primævo Epiſcopatus inſtituto Imperiique utilitati neutiquam adverſante. Bamberg, 1764. 4. und bey Herrn SCHMIDT l. c. Tom. 2. p. 654.

STRAUSS (Joh. Val.) de Poſſeſſore catholico non obligato ad Bona ſeculariſata priſtinis uſibus eccleſiaſticis reſtituenda. Maynz, 1740. 4. auch in H. P. SCHMIDTS *Theſaur. Jur. eccleſ. Tom.* 1. *n.* 14. *p.* 545.

§. 2.

Viles remiſſive.

Auch hier weiß ich nichts ſonderliches zu ſagen, und ſiehet jeder leichtlich ſelbſt, wie weit das *Lib.* 2. *Cap.* 12. von denen Evangeliſchen geſagte in ſeiner Maaſſe auch bey denen Catholiſchen unter ſich gelten könne; nur äuſſert ſich darinnen ein überaus groſſer Unterſchid, daß die Catholiſche weltliche Stände in ihren Landen ihren geiſtlichen Mitſtänden und dem Pabſt ordentlicher Weiſe alle Rechte in Kirchenſachen einraumen, nnd ſich dadurch der Helfte ihrer Landes-Hoheit freywillig begeben.

Was aber insbeſondere die Lande derer Catholiſchen geiſtlichen Reichsſtände betrifft; ſo ſehe man davon das nächſtfolgende Capitel.

§. 3.

Weltliche Landesherrn.

Die Catholiſche weltliche Landesherrn haben alſo in Religions- und Kirchenſachen ordentlicher Weiſe gar nichts, auſſerordentlicher Weiſe aber nur ſo vil zu ſagen, als ſie durch Päbſtliche Freyheitsbrieffe, oder durch Verträge mit denen Erz- und Biſchöffen, in deren Provinzien und Diöceſen ſie ligen, erlangt, oder ſonſten rechtmäßig, oder mit Gewalt, hergebracht haben; davon aber in dem Tr. von der Landeshoheit im Geiſtlichen *Lib.* 3 umſtändlich gehandelt worden iſt.

§. 4.

§. 4.

Absonderlich gehöret hieher auch das Recht der Advocatie, Vogtey, Kastenvogtey, Schuz- und Schirm-Gerechtigkeit, ꝛc. davon aber, in so fern sie denen Landesherrn zustehet, in dem Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen, und in so fern sie ein Reichsstand über seinen Mitstand hergebracht hat, in dem T. Nachbarlichen Staatsrecht nachzusehen ist. Advocatie.

§. 5.

Auch Catholische Landesherrn besizen secularisirte Kirchen-güter: Selbige seynd aber von zweyerley Gattung. Secularisirte Kirchen-güter.

Einige haben vor oder nach der Reformation, mit Genehmigung der geistlichen Obrigkeit, und unter Beobachtung derer in dem Päbstlichen Kirchenrecht vorgeschribenen Bedingnisse, die Eigenschafft der geistlichen Güter verlohren:

Andere hingegen seynd nch der Reformation von denen Evangelischen secularisirt worden, und mit der Zeit wieder an Catholische geist- oder weltliche Landesherrn gekommen.

Von der ersten allererst angezeigten Classe secularisirter Kirchen-Güter gibt es zwar Exempel in Teutschland; aber nur von privat-Gütern:

Hingegen ist mir kein ganzes Land, Gebiet, oder beträchtlicher Ort, bekannt, welcher auf dise Weise secularisiret worden wäre.

Nur erzählet Herr Thomasius (1) aus denen Proceß-Acten: *Orleans* contra Chur-Pfalz: Ultra centum recenſentur Abbatiæ, Monaſteria, Præfecturæ, Domus, &c. quorum proprietatem ita (durch die Secularisation) nacti ſunt Electores Palatini, inter quæ dimidia pars & ultra vel *ante Reformationem* voluntaria ceſſione aut venditione, vel etiam poſt eam modo ſimili, absque violenta occupatione, fuit acquiſita.

In eben disem Proceß wurde auch über der Natur diser eingezogenen Kirchen-Gütern gestritten, und die Herzogin sprach selbige als allodial-Stücke an (2): Es ist aber bekannt, daß solcher Proceß hernach so geführet worden ist, daß es zu keinem Spruch in Ansehung derer einzelen Forderungen kame.

(1) Diſſ. de nat Bon. ſecul. §. 23.
(2) v. Primit. Actor. Comprom. in cauſ. Aurel. contra Palat. p. 31. 93. und Contin. Actor. p. 132. 215.

Nachdeme seit dem Westphälischen Friden von Zeit zu Zeit einige Evangelische Herrn zu der Catholischen Religion getretten, oder einige Catholische Herrn zu der Regierung Evangelischer Lande gelanget seind; ist die Frage aufgeworffen worden: Ob nicht ein solcher Landesherr schuldig seye, sich der secularisirten oder sonst eingezogenen Kirchengüter wieder zu entschlagen?

Obgedachter Strauss schreibt grob, und schämet sich, da er doch Professor Juris publici ist, nicht, das Wort: Acathalicus öffters zu gebrauchen: Doch hält er dafür, ein Catholischer Besizer könne dergleichen Güter wohl behalten, und brauche darzu keinen andern Grund, als daß es in Ansehung der Kirchengüter bey deme verbleiben solle, wie es den 1. Jan. 1624. gewesen ist. Er seye auch nicht schuldig, selbige zu milden Sachen zu verwenden, oder, gegen Anbietung des Werths, denen Geistlichen wieder zugehen zu lassen. So gar, wann ein solcher Catholischer Herr sie freywillig zurückgäbe, könnte sein Nachfolger sie ex capite nullitatis zurückfordern; und wann sie auch wieder an Geistliche kämen, behalten sie doch die Natur weltlicher Güter.

H. Prof. Neller schreibt auch (1): Subsequentes Papæ rigorem interpositæ (contra Pacem Westphalicam) Protestationis temperarunt, declarando verbis factisque, retentionem Bonorum ecclesiasticorum Reversuris à se indultum iri.

Der Freyherr von Kreittmayr sagt aber (2): Strauss seye ex Catholicis fere solus & unicus, der sich dise Thesin zu souteniren getraue: Communis Canonistarum opinio stehe ihme entgegen, welcher auch Baron Ickstatt beypflichte: Am sichersten seye also für jene, welche von der Protestantischen zur Catholischen Religion übertretten, daß sie sich circa restitutionem Bonorum secularisatorum zu Rom dispensiren lassen; wie es Baron Ickstatt von Würtemberg und Chur-Pfalz, P. Zech aber von Pfalz-Neuburg, attestire.

§. 6.

(1) in Princip. Jur. publ. eccles. Cathol. p. 253.

(2) ad Codic. civil. Bavar. Part. 5. Cap. 19. §. 22. n. 5. pag. 2109.

§. 6.

Die Rechtsgelehrte zu Erfurt sprachen (1): Ein Catholischer Landesherr könne sich der Noval-Zehenden an denen Orten, wo es hergebracht seye, allerdings anmassen, ꝛc. zumalen wann der Pfarrer seinen absonderlichen Zehenden und sein hinlängliches Auskommen habe. Noval-Zehenden.

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Rechten der Catholischen in Ansehung auswärtiger Machten.

Davon ist mein Teutsches auswärtiges Staatsrecht nachzusehen.

Vierzehendes Capitel.

Von denen Catholischen geistlichen Reichsständen.

Innhalt.

§. 1. Schrifft. §. 2. Unterschid der Catholischen Geistlichen, in Ansehung der Regularität, §. 3. des Geschlechts, §. 4. der geist = §. 5. und weltlichen Würde. §. 6. Sie seynd Reichsvasallen. §. 7. Ihre Reichsstandschafft. §. 8. Streitigkeiten mit den Weltlichen, §. 9. unter sich, §. 10. mit den Capituln. §. 11. Der Catholischen Geistlichen Lande. §. 12. Was

(1) H. Schotts Critic, 3. Band, S. 18.

Was geistliche Güter seyen? §. 13. Ob sie eine geistliche Stifftung haben müssen? §. 14. Geist- und weltliche Würden der geistlichen Güter. §. 15. Un- und mittelbare Kirchengüter. §. 16. *Secularia & regularia.* §. 17. Der Kirchengüter Veräusserung. §. 18. Landesreligion. §. 19. Rechte in Ansehung der Landstände ꝛc. §. 20. Verpflichtung gegen gewisse Reichsstätte.

§. 1.

Schrifft. Hieher gehörige Schrifft:

Barthel (Joh. Casp.) an coniunctio potestatis diœcesanæ cum Superioritate territoriali in ecclesiasticis S. R. I. Principibus vere utilis sit Ecclesiæ & Imperio? in seinen *Opusc. Tom.* 1. *nr.* 4. add. *p.* 820.

§. 2.

Unterschid der Cathol. Geistlichen, in Ansehung der Regularität.

Die Catholische geistliche Reichsstände seynd zwar in Ansehung der Religion einerley Art; jedoch hat in so ferne ein Unterschid zwischen ihnen statt, da nemlich 1. einige weltliche Geistliche, andere aber Ordensleute seynd. Zu jenen gehören alle Erz- und Bischöffe, Teutsch- und Johanniter-Meister, Stiffts-Pröbste, Land-Commenthure, und die Abtißinnen der freyen weltlichen Stiffter; zu disen aber die Aebte und Pröbste derer Benedictiner, Cistercienser, Prämonstratenser und Augustiner-Ordensclöster, so das Recht der Reichs-Standschafft besitzen.

Zwar könnte man wegen des Teutsch- und Johanniter-Meisters, auch derer Teutsch-Ordens-Land-Commenthure, zweiflen: Ob sie mit zu denen geistlichen Ständen gezählet werden können? Dann 1. empfangen sie keine ordines, weder majores noch minores, welches doch das eigentliche Kennzeichen derer Geistlichen ist; 2. tractiren sie die Waffen, welches denen Geistlichen verboten ist: Hingegen werden sie 1. in denen *Clementinis*, in ihren Privilegien, und sonst, expresse Religiosen genannt; 2. haben sie gewisse Ordens-Reglen; 3. müssen sie, wie die Geistliche, Gehorsam, Keuschheit und Armuth versprechen; 4. können sie Kirchen und Zehenden besitzen; 5. müssen sie, statt der Horarum, eine gewisse Anzahl Pater noster beten; 6. ihre Obere werden, nach Art der Art der Religiosen, Magistri, Priores, &c. die Ritter aber Fratres genannt, bekommen auch den Titul: „Hochwürdigste, Hochwürdige, Andächti-

dächtige; ꝛc. „ 7. sie stehen unter dem geistlichen Foro; 8. ihre Versammlungen heissen Capitul und haben Capituls-Jura; 9. ihre Güter werden im *Instr. Pacis art.* 5. §. 15. und 25. unter die geistliche Güter gerechnet; 10. sie können keine Testamente machen; 11. ihre Oberhäupter kommen durch die Wahl zu ihrer Würde. ꝛc. Kurz: ob sie wohl gewisser massen einen mittleren Stand zwischen denen Geist- und Weltlichen auszumachen scheinen; so werden sie doch im Teutschen Reich bey offentlichen Zusammenkünfften und quoad effectus civiles undisputirlich zu denen Geistlichen gezählet, sitzen und votiren auch unter denenselben.

§. 3.

2. Die meiste Catholische geistliche Reichs-Stände sind männlichen Geschlechts; doch findet man auch unter ihnen verschidene Abtißinnen, welche die Ehre haben, auf Reichs- und Crays-Tägen Sitz- und Stimm-Recht zu geniessen. Des Geschlechts,

§. 4.

3. In Ansehung der geistlichen Würde sind die Catholische geistliche Reichs-Stände Päbstliche Legati nati, Primaten, Erz-Bischöffe, Bischöffe, oberste oder nachgesezte Häupter eines geistlichen Ritter-Ordens, Pröbste, Land-Commenthure, Aebte, Aebtißinin, ꝛc. der geistlichen

§. 5.

4. In Ansehung der weltlichen Würde endlich seynd sie Chur-Fürsten, oder Fürsten, oder gefürstete Aebte, Pröbste und Aebtißinnin, oder gemeine Aebte, Pröbste und Aebtißinnin. Die Erz-Bischöffe seynd theils Chur-Fürsten, theils Fürsten; die Bischöffe seynd alle Fürsten; die Abte, Pröbste, Abtißinnin ꝛc. aber seynd theils Fürsten und Fürstinnin, theils nicht. Die aber, so den Fürstlichen Titul haben, seynd wiederum zweyerley Gattung, indeme einige nicht nur sich des Tituls, sondern auch eigenen Sitzes und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath, zu erfreuen haben, andere aber sind blosse Titular-Fürsten. Einige seynd höchste oder subalterne Häupter geistlicher Ritterorden, Landcommenthure, ja Mitglider eines Gräflichen Collegii. und weltlichen Würde.

§. 6.

Die Catholische geistliche Reichsstände, so unmittelbare Lande oder Gebiete besizen, tragen dieselbige von dem Kayser und Reich zu Lehen; ausser, was titulo singulari neu-erworbene allodial-Güter seynd. Sie seynd R. Vasallen.

Ob aber wohl heut zu Tag die Belehnung nicht geschehen kan, es seye dann die Päbstliche Confirmation vorhergegangen; so kan doch der Kayser einem neu-Erwählten indessen wohl ein Indult ertheilen, die Regalien oder Landeshoheit verwalten zu dörffen; ja der neu-Erwählte wird ordentlicher Weise nicht zum Antritt der Landes-Regierung zugelassen, biß solches geschehen ist.

§. 7.

Ihre Reichs-Standschafft.

Alle unmittelbare Erz- und Bischöffe, wie auch die meiste unmittelbare Prälaten, seynd zugleich Reichsstände: In welcher Eigenschafft sie resp. bey der Kayser-Wahl und Crönung, auch allen Reichs-Angelegenheiten auf Reichs-Reichsdeputations- und Crays-Tägen, bey der Cammergerichts-Visitation, bey Fridenscongressen, auch sonsten überall, concurriren: Auch ist das Reichs-Directorium in denen Händen eines ihrer Mitglider; so auch das Directorium des Churfürstlichen Collegii, und wechselweis das in dem Fürstlichen Collegio.

Vormals hatten sie in dem Churfürstlichen Collegio eben so vil, und in dem Fürstlichen mehr, Stimmen, als die Weltliche: Sie haben aber solche verlohren.

§. 8.

Streitigkeiten mit den Weltlichen.

Die geistliche Churfürsten gehen und votiren denen Weltlichen ruhig vor:

Zwischen denen geist- und weltlichen Fürsten, wie auch denen Prälaten und Grafen, aber wird im Votiren abgewechselt, und ausserhalb des Collegii will keiner dem andern weichen.

Es haben die Catholische geistliche Reichsstände zum öffteren vile Streitigkeiten mit denen zu ihrer resp. Provinz oder Diöces gehörigen weltlichen Reichsständen wegen der Gränzen der geist- und weltlichen Gewalt; es seynd auch hin und wieder eigene Verträge darüber vorhanden.

Z. E. Oesterreich und Passau giengen An. 1592. und 1600. Verträge ein wegen der geistlichen und Landesherrlichen Jurisdiction im Erzherzogthum Oesterreich. (1)

Und An. 1766. (2) wurde ein Vergleich errichtet wegen der Appellationen von dem Bischofflich-Passauischen Consistorio zu Wien in weltlichen Sachen.

Von

(1) v. Lünigs R. Arch. Part. spec. Cont 1. unter Passau. p. 371.374.
(2) Banniza von den Oesterr. Gerichtsstell. p. m. 6. und 87.

Von denen Streitigkeiten zwischen denen Herzogen in Bayern mit der Geistlichkeit im 14den, 15den und 16den Jahrhundert, wie auch von denen Vergleichen zwischen Bayern und vilen Ordinariis, desgleichen mit einigen ins besondere, habe ich anderwärts (1) viles angeführt.

Sonderlich aber ist der Chur-Bayrische Herr Geheimeraths-Canzler, Freyherr von KREITTMAYR (2) davon nachzusehen.

Man sehe auch mein Teutsches Nachbarliches Staats-Recht, S. 269. u. f.

§. 9.

Unter sich. Endlich so haben die geistliche Reichsstände jezuweilen auch unter sich allerley Streitigkeiten, z. E. wegen der Exemtionen, Incorporationen, u. d. Ich weiß aber, ausser deme, was bereits davon vorgekommen ist, nichts weiteres sonderliches davon zu sagen; und der Pabst ist in allen solchen Fällen der alleinige Richter.

§. 10.

Mit den Capituln. Zwischen denen Dom-Capituln und ihren Erz-Bischöffen und Bischöffen entstehen fast alle Strittigkeiten daher, daß die Capitularen gerne Corregenten seyn möchten, jene aber es nicht leiden wollen; darüber gehet es dann offt, wie man sagt: Iliacos intra muros peccatur & extra.

In denen zu Anfang des jezigen Jahrhunderts zwischen dem Churfürsten Joseph Clemens zu Cölln und seinem Domcapitel offentlich gewechselten Schrifften findet sich allerley hieher gehöriges.

Unter anderem lautet es in des Capituls Schreiben an den Kayser d. d 1701. 12. Dec. „So vil nun, 2tens, den übrigen Innhalt vorermeldten Churfürstlichen Patents anbelanget; seynd die zu unbeschränckter Regierung zilende des Compilatoris Gedancken dergestalt daraus zu ersehen, daß auch hiesiger Archiepiscopatus nicht einmal, (wie vor Alters und bey allen vorigen Erzbischöffen bräuchlich gewesen,) das Erzstifft, sondern, secularimodo, Unser Churfürstenthum, benahmset, anbey nur die Landesfürstliche Macht übermäßig extollirt, Capitulum aber gar unterdruckt und gleichfalls vernichtigt werden will. Es sollte aber ihme, Compilatori, besser dann jemand im Andencken seyn, unter was schönen von ihme selbst damahlen beygebrachten, verwahrten, und hiesi-

(1) in meinem Bayrisch. Staatsr. p. 263. sqq.

(2) in seinen Anmerck ad Cod. civ. Bavar. Part. 1. Cap. 2. §. 8. n 5.

ger Kirchen und Landen ersprießlichen Vorschlägen Ihre Churfürstl. Durchlaucht zum Erz-Bischoffen vom Capitul eligirt, und kein Erb-Herr, so die Erz-Stifftische Regierung von Geburt hergebracht oder ererbet seye, auch dahero gleich den weltlichen Landes-Fürsten kein absolutum Regimen zu prätendiren, weniger Uns (die wir als ungezweiffelte in partem Consilii & Regiminis territorialis sowohl durch die gemeine Canonische Rechte, als hiesigen Erz-Stiffts Erblandes-Union, absonderlich authorisirte Membra, mit dem Erz-Bischoffen, als dem Haupt, Ein Corpus Ecclesiæ constituiren) das dißfalls nicht allein vacante, sondern auch plena Sede participirendes Recht, und darinn so wohl als in mutabilitate seu perpetuitate Capituli, qua talis, pro conservanda patria, utpote patrimonio Christi, fundirtes, und von uralter Zeit also herrührendes, auch von keinem vorigen Churfürsten in Quæstion gezogenes, Erb- und Grundherrschafftliches Recht zu disputiren befugt, wohl aber vor GOtt und der Welt, vermög Erz-Bischöfflichen Eyden, womit sie der Kirchen verhafftet, unwiderprechlich verpflichtet seyn, den statum Archidiœcesis, wie sie selbigen gefunden und übernommen, ungekränckt zu lassen, und, nach dem Exempel dero Herren Vorfahren, in gravioribus das Land betreffenden Negotiis alles mit Unserm Vorwissen und Belieben vorzunehmen, und sich hierinn den geistlichen gemeinen Rechten, und mit so vilen Reversalibus bestätigten Gebräuchen, zu conformiren; nicht aber uns und gesammte Erz-Stifftische Land-Stände durch die allzuhochstellende und gleichfalls in monarchicum Imperii transformirende Landes-Fürstl. Obrigkeit von unseren Rechten zu verdringen.„

Die samtliche noch nicht gar lang zwischen dem Bischoffen zu Bamberg und seinem Dom-Capitel obgeschwebte Differentien concentriren sich, nach Ausweis eines Fürstlichen Rescripti, darinn, daß das Dom-Capitel an der Landes-Regierung Antheil haben und nicht gestatten wolle, daß der Fürst die Capitularische Unterthanen, über welche der Fürst dem Dom-Capitul nur die Vogteiliche jura zugestehet, in Sachen, so die Landes-Hoheit, in specie Reis, Folg, Musterung und Steuer, wie auch die Aufstellung des Land-Ausschusses, und zur Reparation der Vestungen erforderliche milirar-Frohn-Dienste, betreffen, zu ihrer Schuldigkeit anhalte: Es kame darinn so weit, daß, wann der Fürst etwas befahle, das Dom-Capitel Gegen-Befehle heraus gabe, mit dem Anhang,

die

die Unterthanen sollen es auf Zwangs-Mittel und Executionen ankommen lassen.

Herr STRUBE hat übrigens in der seinen Neben-Stunden einverleibten Anmerckung von derer Teutschen Dom-Capitel angemaßten Erb- und Grund-Herrschafft erwisen, daß allerdings vile wichtige Regierungs-Geschäffte die Dom-Capitularische Einwilligung erforderen und die Bischöffe keine unumschränckte Gewalt haben; es würde dasselbe auch in denen Stifftern grossen Schaden verursachen, weil die Bischöffe nicht selten vor das Wohl und Aufnehmen ihrer Verwandten mehr, als vor das Beste des Landes, besorget seyen: Indessen seye die Oberherrschafft derer Domcapitel eben so wenig darinnen einzuführen, weil dieselbe durch ihre unmäßige Anforderungen öffters Ursache zu verderblicher Uneinigkeit des Landes gegeben.

Um sich nun diser Corregentenschafft um so besser zu versicheren, pflegen sich die Domcapitel wohl fast allezeit in denen Wahl-Capitulationen zu bedingen, daß nicht nur im Cabinet nichts wichtiges ohne sie vorgenommen werde, sondern daß auch die Regierungen und Justizcollegia, so auch die Rentcammer, ja gar (es schicke sich zum Domherrn oder nicht,) Kriegsrath und Jägerey, durch Chefs aus ihrem Mittel dirigiret werden; ingleichem daß die Statthalterey durch sie ersetzet werde, und der Erzbischoff oder Bischoff nirgendwohin reise, ohne ein paar aus ihnen bey sich zu haben. Z. E. In der Hildesheimischen Capitulation de Anno 1688. Art. 57. heißt es: In numerum Consiliariorum nostrorum semper duos ad minimum ex gremio Capituli nostri, actu residentes, juxta antiquam observantiam, ad præsentationem Capituli assumemus, reservantes nobis ex tribus præsentandis electionem, plures vero assumere absque præsentatione de nostro manebit arbitrio. Und Art. 59. Singulariter vero de controversiis & causis arduis nostræ Ecclesiæ & Diœcesis Hildesimensis nihil, nisi prævia matura deliberatione Capituli, statuemus.

Ein mehreres davon wird in der Materie von den Rechten der Teutschen Unterthanen vorkommen.

Es ist auch eine seltsame Bedingung, wann es in der Würzburgischen Capitulation de Anno 1684. Art. 89. heißt: Quoties Capitulum unum aut alterum Canonicum, sine vel cum Syndico, capitulariter ad Nos ablegaverit, eosdem gratiose audiemus, absque interventu personæ ullius, sive intimi, sive aulici Consiliarii, vel alterius Officialis Nostri Episcopatus, iisque

Noſtram Reſolutionem dabimus. Worüber der Biſchoff nachhero wohl gloßirte: Art. 89. Vi cujus Reverendiſſima Celſitudo Sua absque adſtantibus ſuis Miniſtris excipiet Proponenda Capitularia, à duobus Canonicis cum Syndico per Capitulum deputatis, offendit libertatem eccleſiaſticam, vindicatam per Conſtitutionem Innocentii P P. III. in *cap ſicut noſtris* 27, *de jurejur.* Nicolai P. P. III. *contingit eod. in* 6. Gregorianam & Innocentianam noviſſimam, ideoque, reprobatus à jure, non debet ſervari, ob errores, qui hinc inde defectu aſſiſtentiæ intervenire poſſunt, occaſione memoriæ labilis, quæ fallit perſæpe.

Weil nun die Dom-Capitul wohl wiſſen, daß ſie öffters ſolche Arbeit machen, womit ſie coram Competente nicht hinauslangen; ſo ſuchen ſie auf den Fall, da es zu Strittigkeiten käme, wieder Auswege. Z. E. in der cit. Würzburgiſchen Capitulation lautet der *art.* 83. Juramus & promittimus ſimul, ut, caſu quo inter Nos & Capitulum Noſtrum aliqua Controverſia (quod Deus avertat,) de his Capitibus, vel alia ex cauſa, oriatur, omni disgratia & averſione animi contra quemcumque ſepoſita, amicabiliter ſepoſituros: - - Sin, præter omnem ſpem, amicabili compoſitione controverſia decidi non poſſit, ſpatio trium menſium via juris utrique parti fas eſto experiri, tunc per modum compromiſſi, ut Nos duos & Capitulum duos cum arbitro nominemus, cauſamque decidendam relinquamus, ſtabimusque firmiter laudo, quod feretur, præciſa omni appellatione, vel reductione, vel alia nullitatis querela, vel ad melius informandum: Der Biſchoff aber ſchriebe loco Commentarii darüber: Impertita à Summo Pontifice abſolutione à juramento ſuper Capitulatione per Reverendiſſimam Celſitudinem Suam præſtito, controverſia, quæ in hoc Articulo 83. pertimeſcebatur à Capitulo, non amplius exurget, ſtante jure Canonico, quod omnibus actionibus ab eadem pro paſtoralis ſui munere in futurum ſuſcipiendis Regulam præſcribit.

Anno 1748. (1) verklagte das Domcapitul zu Eichſtärt den Biſchoffen allda vor dem Reichs-Hofrath, und erhielte eine Kayſerliche Verordnung an Ihne.

Den 10. Dec. 1749. erfolgte ein ſcharffes Reſcriptum paritorium, darinn dem Biſchoffen Schuld gegeben wurde: Es ſeye alles angewandt worden, und werde noch angewendet, um zwiſchen

(1) v. Staatsſchrifft. unter K. Franz. Tom. 7. p. 119. 124.

schen Ihro Kayserl. Majestät und dem Röm. Stuhl weitläufftige Irrungen anzuspinnen: Gleichwie aber der Kayser zu dem Pabst das vollkommenste Vertrauen hege, daß Er niemalen zugeben würde, etwas wegen deren vom Kayserl. Majestät allein herfliessenden Temporalien zu Rom zu verordnen; also würden auch Kayserl. Majestät Sich niemalen die Entscheidung über die zur geistlichen Obrigkeit gehörige Sachen zueignen.

In dem Tr. von der Landeshoheit im weltlichen, *Lib.* 1. *Cap* 1. und im pers. Staatrecht, kommt auch etwas von diser Sache vor.

§. II.

Der Catholischen Geistlichen Lande.

Bey denen geistlichen Landen ist ein (schon oben berührter,) grosser Unterschid zwischen mancher geistlicher Reichsstände Provinzien, Diöcesen und Landen.

Eine Provinz, oder Metropolis, heisset der Bezirck, so weit sich eines Erzbischoffs geistliche Gewalt erstrecket: Dise nun gehet nicht nur über seine eigene, sondern auch über vile Lande anderer geist- und weltlicher Reichsstände: Es hat aber solches nicht den allergeringsten Einfluß in das weltliche und in die Landeshoheit in weltlichen Sachen.

Eine Diöces ist der Bezirck, so weit sich eines Bischoffes geistliche Gewalt erstrecket: Und dise gehet abermalen so wohl über seine eigene, als auch anderer geistlicher, (nicht eximirter Aebte, ꝛc.) und weltlicher Herren Lande und Gebiete; sie hat aber ebenmäßig nicht den geringsten Einfluß in das weltliche.

Lande und Gebiete derer Geistlichen endlich heissen diejenige Bezircke, so weit sich des Besizers Gerechtsame in weltlichen Sachen erstrecken.

In Ansehung diser kan es nun seyn: 1. Daß auch so gar bey Erz- oder Bischöffen ein Theil davon unter eines anderen Erz- oder Bischoffs geistlicher Gewalt stehet; wann nemlich jener etwas an sich bringet, so vorhin unter eine andere Diöces gehöret hat.

2. Können dergleichen Lande unter der Landeshoheit eines anderen geist- oder weltlichen Reichsstandes stehen; wann nemlich ein geistlicher Reichsstand zugleich auch mittelbare Güter besizet.

So haben die Erz- und Bischöffe zu Salzburg, Passau, ꝛc. Güter in denen Oesterreichischen Erblanden, welche unter Oesterreichischer Landeshoheit ligen: Die Bischöffe zu Regensburg

und

und Freysingen, die Stiffter Ober- und Nider-Münster in Regensburg ꝛc. haben Güter unter Bayrischer Landeshoheit.

Zu denen geistlichen Landen werden auch gezählet derer geistlichen Ritter-Orden Güter; mithin des Teutschen Ordens Land- und gemeine Commenthureyen, ingleichem des Johanniter- oder Maltheser-Ordens Balleyen und Commenthureyen.

§. 12.

Was geistliche Güter seyen?

Geistliche Lande, Gebiete und Orte, Kirchengüter, Bona Ecclesiæ, Bona ecclesiastica, u. d. heissen also in Teutschland diejenige Lande, Gebiete und Orte, welche einen geistlichen Herrn, in der Qualität eines Geistlichen, zum Landesherren haben.

Davon seynd nun also in der That diejenige Lande, Gebiete und Orte unterschiden, welche zwar geistliche Landesherren haben, die aber von weltlichen Herren auf dieselbige gediehen, und ihren geistlichen Landen nicht einverleibet worden seynd, oder wegen welcher unter denen weltlichen Herren ein Reichs- und Crays-matricular-Anschlag prästiret, oder Siz und Stimm geführet, oder doch gesuchet wird, wie z. E. von Chur-Cölln wegen der Herzogthümer Engern und Westphalen, und von Münster wegen des Burggrafthums Stromberg, begehret, von dem Abten zu St. Blasi aber wegen der Herrschafft Bondorff, ingleichem von dem Teutsch-Ordens-Landcommenthuren der Balley Elsaß und Burgund wegen Alschhausen, unter denen Schwäbischen Grafen und Herren würcklich geführet wird.

Indessen beobachtet man doch disen Unterschid meistens in Praxi nicht, sondern alles, was einen geistlichen Herrn zum Regenten hat, wird auch als geistliches Gut betrachtet.

Zwar schreyt der selbst Catholische Professor Sttrauss (1) starck dagegen, man solle nicht sagen: Bona, quæ ab Ecclesiasticis tenentur, esse ecclesiastica, und nennet die, so solches thun, die gröste Ignoranten.

Er sagt: Manifestum est, quod Archi-Episcopi &c. duplicem sustineant personam, Prælati & Principis, & sub hoc diverso respectu etiam Bona & Jura possideant, illo quidem Bona mensæ Archi Episcopali ex penu Ecclesiæ destinata, hoc vero reditus Territorii olim Ducibus Comitibusque assignatos: Ideoque Archi Episcopatus, Episcopatus, aliæque Prælaturæ, sine manifesto rei Germanicæ detrimento Pontificis potestati tanquam

(1) Diss. supr. cit. §. 40. sqq.

tanquam Bona ecclesiast a subjici non p lliliat: Allein er nimmt die Worte: *Bona ecclesiastica* in canonischem Verstand; ich hingegen rede mit denen Reichs-Grundgesezen, welche, wie er selbst gestehet, und wir bald hören werden, alle unmittelbare Erzbißthümer, Bißthümer, Abteyen ꝛc. ausdrücklich Bona *ecclesiastica* immediata nennen.

§. 13.

Ob sie eine geistliche Stifftung haben müssen?

Geistliche Güter nennet H. Schmauss (1), die eine geistliche Stifftung haben: Aber das ist in Absicht auf der geistlichen Reichsstände Lande nicht accurat geredet.

Dann manche geistliche Chur- und Fürsten haben z. E. Kayserliche Anwartschafften auf weltliche Reichs-Lehen bekommen, und seynd nach Abgang solcher Reichs-Lehen Innhabere zum würcklichen Besiz derselbigen gelanget. Z. E. so hat Chur-Maynz die Grafschafft Königstein und die Herrschafft Cronenberg bekommen; diese seynd nun (zumalen, wann sie dem Erzstifft einverleibt seynd,) geistliche Güter, haben aber keine geistliche Stifftung.

Ferner haben vile Reichsstände oder andere Unmittelbare ihre freye weltliche Güter einem Erz- oder Hochstifft, Stifft, Abbtey, ꝛc. zu Lehen aufgetragen: Fällt ein solches Lehen heim, wird es ein geistliches Gut, hat aber keine geistliche Stifftung.

Besser nennet man also nochmals diese geistliche Lande, Gebiete und Güter, welche einem Erz- oder Hochstifft, Stifft, Abbtey, Probstey, oder auch einem geistlichen Ritter-Orden, zugehören:

In Absicht auf die mittelbare Kirchen-Güter aber passet Herrn Schmaussens Beschreibung eher.

§. 14.

Geist- und weltliche Würden der geistlichen Güter.

Die Lande derer Erzbischöffe heissen, (wie auch schon oben gemeldet worden ist,) Erzstiffter, die Lande derer Bischöffe Hochstiffter, die Lande derer geistlichen Fürsten, welche keine Bischöffe seynd, Stiffter, die Gebiete derer Prälaten und Abtißinnin, nach Beschaffenheit ihrer Orden, Abbteyen, Stiffter, weltliche Stiffter, ꝛc.: Und dises in Ansehung ihrer Besizere geistlichen Standes.

In Ansehung ihres weltlichen Standes nennet man auch die Erzstiffter derer Churfürsten Churfürstenthümer, die übrige Erz- wie auch Hoch- und Stiffter Fürstenthümer.

(1) im Comp. J. publ. L. 3. C. 1. §. 2.

Anno 1701. beschwerete sich (oben gemeldeter massen,) das Domcapitul zu Cölln gegen dem Kayser darüber, daß der Churfürst seine Lande in einem gewissen Manifest nicht, wie von Alters und bey allen vorigen Erzbischöffen gebräuchlich gewesen seye, das Erzstifft, sondern, seculari modo, Unser Churfürstenthum, benahmset habe: Ich mercke dabey nur an, daß in dem Reichsgutachten vom 14. Nov. 1682. auch des Churfürstenthums, und nicht des Erzstiffts Cölln gedacht werde: Und in der güld. Bull, Tit. 9. §. 1. werden auch der geistlichen Churfürsten Lande nicht: *Archiepiscopatus*, sondern: *Principatus*, genannt.

Zuweilen tractiren die geistliche Chur- und Fürsten, auch Aebte, ihre Lande oder Gebiete ausdrücklich als weltliche Lande, indeme sie sich weltlicher Titulaturen von denenselbigen bedienen, nemlich als Herzoge, Burggrafen, Grafen, Herrn, ꝛc.

§. 15.

Un- und mittelbare Kirchengüter.

Es seynd ferner die Kirchengüter auch darinn verschidener Art, daß selbige zum Theil Reichs-unmittelbar seynd, zum Theil nicht.

Reichs-unmittelbare seynd diejenige, deren Besizere in weltlichen Sachen niemand, als den Kayser und das Reich, über sich haben:

Mittelbare hingegen, deren Besizere bey denen Catholischen im weltlichen, bey denen Evangelischen aber im geist- und weltlichen, einen Reichsstand, oder anderen Reichs-Unmittelbaren, als Landesherrn erkennen müssen.

Die Würckungen dises Unterschides setzet Schreckenels (1), nebst deme, daß die Unmittelbare den Kayser allein, die mittelbare aber auch einen Landesherren, über sich haben, darinn: 1. In Ansehung des Kayserlichen Juris primariarum precum, 2. des Entscheid-Termins, 3. der Päbstlichen Gerechtsame, 4. des Juris devolutionis, 5. der Capitular-Gerechtsamen bey erledigtem Stuhl, und 6. des geistlichen Vorbehalts: Da aber dises lauter Materien seynd, welche nicht hieher einschlagen; so werde ich davon an gehörigen Orten reden.

Ich haber wohlbedächtlich gesagt: Reichs-unmittelbare; dann in einem anderen Verstand nimmt der Päbstliche Hof die Worte: Unmittelbar und: Mittelbar. Jene heissen die Erzbischöffe,

(1) Diss. de Bon. eccl. immed. & med. differ. §. 2.

bischöffe, wie auch diejenige Bischöffe, welche keinen Erzbischoff, und diejenige Prälaten, welche keinen Bischoff, über sich haben, sondern unmittelbar unter dem Röm. Stuhl stehen: Mittelbare aber seynd die Bischöffe, so unter einem Erzbischoff, und die Aebte, so unter einem Bischoff stehen. Da kan ein Bischoff oder Abt Reichs-unmittelbar seyn, und unter dem Pabst stehet er mittelbar: Oder er kan Reichs-mittelbar seyn, und stehet unmittelbar unter dem Pabst.

§. 16.

Die Eintheilung in Bona ecclesiastica secularia & regularia, welche SCHREKENFELS (1) machet, hat in unserem Staasrecht keinen Nuzen; wie dann auch zu der ersten Claß nicht bloß die von ihme angeführte freye weltliche Frauenstiffter, sondern auch alle Erz- und Bisthümer, (ausser Fulda,) ingleichem die Stiffter, wo keine Ordensleute, sondern Canonici seynd, gehören, z. E. Elwangen. Secularia & regularia.

§. 17.

Von der Kirchengüter Veräusserung habe ich etwas oben *Cap.* 3. gemeldet, ausführlicher aber an verschidenen anderen Orten (2) davon gehandelt. Der Kirchengüter Veräusserung.

Alle Aebte müssen, nach dem *Pontificali Romano Part.* 1. *Rubr. de Benedict Abbat.* schwören, daß sie einige Veräusserung der Fundationsgüter nicht vornehmen wollen.

Ob die Bischöffe zu Würzburg von dem in ihrer Dioces gelegenen landsäßigen Closter Neustatt am Mayn einige dessen Stifftungsgüter haben an sich bringen können? darüber wird würcklich vor dem Cammergericht gestritten.

§. 18.

Auch ist noch hiebey zu bemercken, daß zwar derer geistlichen Reichsstände meiste Lande Catholisch seynd; doch haben auch verschidene Erzbischöffe, Bischöffe, ꝛc. Evangelische, oder doch von beyden Religionen gemischte, Lande, Gebiete und Orte, z. E. Chur-Maynz in dem Erfurtischen und auf dem Eichsfelde, die Bischöffe zu Hildesheim, Osnabrück in ihren Stifftslanden; Landesreligion.

(1) de Bonor. eccles. immed. & med. differ. &c. §. 3.

(2) in meiner vermischt. Schrifft. 2ten Theil, 19. S. u. f. wie auch im Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. p. 217. sqq. 240.

In dem Cöllnischen Herzogthum Westphalen ist zu Düdinghausen eine Ev. Lutherische Gemeinde, u. s. w.

§. 19.

Rechte in Ansehung der Landstände. ꝛc.

Die geistliche Reichsstände haben in Ansehung ihrer weltlichen Landstände und Unterthanen eben die Gerechtsame und Pflichten, wie die weltliche Landesherrn.

§. 20.

Verpflichtung gegen gewisse R. Stätte.

Endlich müssen oder sollten doch der Erzbischoff zu Cölln der Statt Cölln, der Bischoff zu Speyer der Statt Speyer, und der Bischoff zu Worms der Statt Worms, wegen Erhaltung diser Stätte Freyheiten und Gerechtsamen schwören; davon in dem Teutschen nachbarlichen Staatsrecht das mehrere vorkommt.

Zusäze.

zu S. 35.

von Gebrath (Joh. Nepom.) kurzgefaßtes Antwortsschreiben auf die Gerstlacherische Bestättigung der rechtlichen Untersuchung ꝛc. Regensburg, 1774. 4.

Die S. 35. angeführte: „Gründliche Widerlegung ꝛc.„ ist nun auch in der neuen Staatscanzl. 35. Theil, S. 237. zu lesen.

zu S. 64.

Der Hauptinnhalt des von dem Corpore Evangelicorum unter dem 19. Jan. 1774. an Chur-Bayern erlassenen Schreibens gehet dahin: Es seye in denen Reichs-Grundgesezen festgestellet worden, daß iedermänniglich, ohne einige Ausnahme, bloß nach selbsteigener innerer Gemüthsüberzeugung, eine derer im Reich hergebrachten Religionen annehmen, aber auch verlassen könne, ohne irgend einigem Nachtheil, oder anderer geringsten Verkürzung an Ehre und Gut, sich ausgesezt zu sehen: Und nach dem Art. 5. §. 35. des Westph. Fridens solle Niemand der Religionänderung halber von Erbschafften ausgeschlosseen, oder derselben verlustig werden; welches denen die Evangelische Religion ergreiffenden Mönchen auch zu statten kommen müsse. Es werde zwar eingewendet: Wer die Clostergelübde einmal geleistet habe, seye

aller

aller Acquisitionen an zeitlicher Haabe und Gütern auf immerhin schlechterdings unfähig: Gleichwie aber bey denen, so das Closterleben mit Päbstlicher Dispensation verlassen, sich dißfalls bereits eine Ausnahme äussere; so lasse man zwar, wann es die Catholische unter sich zu thun haben, obigen Saz dahin gestellet seyn; man könne ihn aber denen Evangelischen nicht auch aufdringen, noch können sie eine dise Religion annehmende Person weiter verbinden: Wie dann deßwegen im Instr. Pac. art. 17. §. 3. beschlossen worden seye: Daß wider dises Fridens einigen Articul oder Clausul, (also auch nicht gegen die von der Gewissensfreyheit handlende,) keine geistliche Rechte noch Reguln der Ordensleute, gültig seyn, noch angezogen werden sollen: Der geistliche Vorbehalt aber erstrecke sich nur auf die der Catholischen Kirche als ein wahres Eigenthum zustehende Güter ꝛc. nicht aber auf der privat-Personen Eigenthum. Es wäre also wider den Fridensschluß, wann einem zur Evangelischen Religion trettenden Mönchen die ihme angefallene Erbschafft entzogen werden wollte ꝛc.

zu S. 65.

Von der Kunckelischen Sache sehe man nun auch die neue Staatscanzl. 35. Theil, S. 219.

zu S. 786.

Anno 1758. 25. Aug. wurde dem P. Meichelbeck würcklich der Kayserliche und Reichsschuz aufgekündigt, und dem Herrn Bischoffen zu Costanz befohlen, solches in seinen Landen behörig verkündigen zu lassen, und Anstalt zu machen, daß, wann der Pater sich etwa in dasigen oder anderen benachbarten Orten vorfinden lassen sollte, er gefänglich angehalten, und an ihn, Bischoffen, zu weiterer Kayserlicher Verfügung, ausgelifert werden möge.

A.

Abbt; s. Abt; Aebte.
Abgötterey; ob die Catholische deren zu beschuldigen? 811.
Abordnungsrecht, des Corporis Evangelicorum. 402.
Absezung des Kayſers durch den Pabst 704.
Absonderung, von Ev. Conferentien 392. s. auch: Trennung.
Abteyen, Ev. 597. Cath. Trennungen. 770. Unionen 787.
Actus parochiales, verschidener Religions-Verwandten 117
Adiaphora. 136.
Advocatie. 821.
Aebte; Primas unter ihnen 793
Aenderung, der Rel. 34 mehrmalige 75 des Anni decretorii 221.
Ahndungen, gegen Schlüsse des Corporis Ev. 397 409 und gegen Ev. Comitialgesandte 444.
Alte Religion. 624.
Anhängige Dinge, des offentlichen Gottesdiensts 125 des privat-Gottesdiensts 127 des Haus-Gottesdiensts 131. s. auch: *Annexa*.
Annehmung, einer Rel. 34. seiner Glaubensgenossen 208. 426. 521.
Annexa der Religion 135 s. auch: Anhängige ꝛc.
Anni discretionis. 76
Annus decretorius; s. Entscheidjahr.
Antichrist. 556
Anzäpfung, der Ev. Rechte. 517
Appellationen, an den Pabst 725
Apostaste; deren seynd die Ev. nicht zu beschuldigen 503
Arreste, in Rel. sachen. 286.
Aßistenz, militarische in Rel. sachen. 290 der Ev. unter sich 460
Aufhebung, der Verträge in Rel. sachen. 219
Aufruff, der Evangelischen auf der Querbanck. 604
Aug. Conf. Verwandte, 303 ob die Reformirte dergleichen seyen? 319 ob die jezige Ev? 477 wer es entscheiden könne? 482
Ausfertigung, des in den Ev. Conferentien beschlossenen 394
Ausschliessung, vom Corpore Ev. 353.
Ausübung, der Päbstlichen Gerechtsamen in Teutschland 638
Auswärtige, Recurs an sie in Rel. sachen, 245 Bündnisse mit ihnen, 245 der Ev. Rechte in Ansehung ihrer, 583 der Cath. 823.

B.

Badischer Fride ob keine Norm in Rel. sachen 19
Bedrängnisse, der Ev. unter dem Schein Rechtens 498
Belehnung, der Ev. Geistlichen R. stände 599
Benennungen; s. Namen.
Berichte; deren Erforderung von Ev. unter sich, 455 der Bischöffe an den Pabst. 754
Beschwerden in Rel. sachen; s. Rel. Beschw. über das Directorium Corporis Ev. 376. der Evangelischen über die Catholische 527 über die R. Gerichte 569 über den Pabst, 713. der Catholischen über ihn. 669. 740. u. f.

Be-

Besiz, in Anno decretorio 151.
Besteurung, des Cleri. 735.
Beweis der Religion, 97. des Besizes im Entscheidjahr 152.
Bischöffe, Ev. 584 Cath. 758 neue Bisthümer 645. 766. s. auch: Berichte; Exemtionen.
Bohemici motus, was? 151
Bündnisse, in Rel. sachen. 245
Bullen, päbstliche; deren Werth bey den Evangelischen 564 und sonst 714 s. auch: Geseze.

C.

Calender, verbotene Obtrudirung 211 Pabsts Betragen 699
Cameralsachen; Päbstliche 753
Cammergericht; der Ev. Rechte dabey, 567 der Catholischen 819
Capitul, gemischte 112 der Ev. Stifter, 605 der Cath. Streitigkeiten mit ihren Bischöffen. 827.
Cardinalat, 754
Cardinäle; deren besessene Beneficien 655
Cassation, Kayserliche der Conclusorum Corporis Ev. 409.
Cassen, des Corporis Ev. 410
Catholische, ihre Rechte in Rel. sachen. 4 des Pabsts Verhältniß gegen ihnen 6 Rel. Aenderung der welt-geistlichen 55 der Ordensleute, 55 Richter in Rel. sachen bey ihnen 107 der Evangelischen Rechte in Ansehung ihrer überhaupt, 476. von den Catholischen überhaupt. 609. ihre Normen in Rel. Sachen 609. von ihnen überhaupt und ihrer Benennung 622 von denen Päbstlichen Gerechtsamen in Teutschland 626 Catholische Kirchenverfassung 652 Corpus Catholicorum 796 Ihre Rechte, in Ansehung des Kaysers 802. des Reichs und dessen Convente 803. der kleineren Teutschen Staatskörper, 804 ihrer selbst unter einander, 805 der Evangelischen, 808 der R. Gerichte, 818 ihrer Lande und Unterthanen, 819 auswärtiger Machten. 823 s. auch: Geistliche.
Ceremoniel, des Kaysers gegen dem Pabst. 640. Cer. gegen einen Päbstlichen Nuncium 641
Churfürsten; Rechte der Ev. in disem Collegio, 446. 451. Pabsts Anmassungen, 705 Rechte der Catholischen 803
Civil-Gerechtsamen, der Catholischen in Ev. Landen 817.
Classen; der Evangelischen, 301. 318 der Ev. geistlichen Stände, 599 der Päbstlichen Gerechtsamen in Teutschland 639 der Catholischen Geistlichen 824
Clerus; dessen Collectation 735. niederer 794 s. auch: Geistliche.
Clöster; Päbstliche Rechte dabey 696 Trennung eines Priorats davon 770 Exemtion von der Bischöffe Gewalt 775
Collationen, päbstliche; s. Erszungen.
Collectation; des Cleri 735
Collegia, von verschidenen Religions-Verwandten. 109.
Comitialgesandte, Evangelische. Ahndungen gegen sie. 400.

Comitialhandlungen, der Evangelischen Unterstüzung 439
Commando der R. Armee; der Ev. Rechte dabey, 449. wie auch der R. Vestungen. 449.
Commißionen; s. Exec.
Communen; deren Religions Aenderung 54
Concilia, eine Norm der Cath. 612
Concluſa, Corporis Ev. 390 Ahndungen dagegen, 397 deren Caßierung, 409.
Concordaten, ob eine allgemeine Norm in Religionsſachen 22 eine Norm der Cath. 615. 629. Mehreres davon 636 Richter in Conc. ſachen 731.
Conferentien, des Corporis Ev. 353 377. 448 Engere, 382 particulare, 383 der Cath. 797 u. f.
Confirmationen, Kayſerliche der Rel. Verträge 224.
Corpora, von verſchidenen Religionsverwandten. 109
Corpus, Evangelicorum; Recurs an daſſelbe 243 von Demſelben überhaupt 338 Name: Corpus Ev. 341 Deſſen Vorſtellungsſchreiben an den Kayſer, 430 C. Catholicorum 796.
Corpus Juris civilis, ob eine Norm der Cath. 614 ob das Corp. Juris canonici? 614
Craysausſchreibämter; Recurs an ſie in Rel. ſachen. 241
Crayſe; ſeynd in der Rel. gemiſcht 110 der Ev. Rechte dabey 450
Craystäge; Rel. ſachen dabey. 231
Crönung, Kayſers; der Ev. Rechte dabey, 417 des Pabſts 703
Curia, Beneficia in Curia vacantia 652
Curialien, des Corporis Ev. 411 gegen dem Pabſt, vom Kayſer und Reich 639
Curialium, *beneficia* 653

D.

Dauer, der Verträge in Kirchenſachen 218
Decimation; ſ. Collectation.
Deputirte, ordinaire der Cath. 798
Devolutionsrecht, päbſtliches. 651
Deutſchland; ſ. Teutſchland.
Diöceſen; 755 deren Dismembrirung. 768.
Directorium, des Corporis Ev. 359 deſſen Verrichtungen 370 Beſchwerden gegen daſſelbe, 376 ob man ihme Zil und Maas geben könne? 377 des Corp. Cath. 798 andere Directoria; der Cath. Rechte dabey. 803
Dismembrirungen, der Diöceſen 768 der Clöſter 770
Dritte R. Stände; Handlungen zwiſchen ihnen über Rel. ſachen 232

E.

Ehefrauen. Deren Religionsänderung. 65
Ehen, gemiſchte. 115
Ehepacten, wegen der Kinder Religion 71
Eheſcheidungsſachen, der Ev. in Anſehung der Catholiſchen 549
Einigkeit; ſ. Vergleichung.
Einkünfte, der Ev. geiſtlichen R. Stände 608. ſ. auch: Gefälle.
Engere, Ev. Conferentien. 382

Entscheidjahr. 138 Verträge dagegen 221 ob es zwischen den Evangelischen unter sich statt finde? 472
Erbämter (Reichs-) der Ev. Rechte dabey 417
Erbmarschallamt (Reichs-); der Ev. Rechte dabey. 448
Erbschafften. Deren Verbindung mit der Religion 80
Ersezungen, Päbstliche unmittelbare 646. 650
Erzämter; der Ev. Rechte dabey. 417
Erzbischöffe, 756 neue Erzbisthümer 764
Evangelische, ihre Rechte in Rel. sachen 4 des Pabsts Verhältniß gegen ihnen 6 der Geistlichen Rel. Aenderung, 55 Richter in Rel. Sachen bey ihnen 106 ob das Entscheidjahr auf die Ev. unter sich gehe? 160 überhaupt von ihnen, 297 ihre Norm in Rel. ꝛc. sachen 297 von ihnen überhaupt, auch ihren Benennungen und Classen, 301 von disem Namen 304 ihre Kirchenverfassung, 336 Corpus Ev. 338 ihre Rechte, in Ansehung des Kayſers, 416 des Reichs und dessen Conventе, 445 der kleineren Teutschen Staatskörper, 450 ihrer selbst unter einander 452 der Catholischen, 476 des Pabsts und der Catholischen Geistlichkeit, 534 der Reichs-Gerichte, 566 ihrer Lande und Unterthanen 577 Ev. geistliche Rstände, 584 ob die Ev. hart gegen den Pabst schreiben dörffen? 551 Beschwerden über ihn. 713 der Cath. Rechte in Ansehung der Ev. 808 ſ. auch: *Corpus*.
Excesse in Rel. Sachen. 191
Executions-Commißionen, in Rel. sachen. 233
Exemtionen, der Stiffter. 771 der Clöster 775 deren Caßierung 780
Exercitium Religionis; ſ. Gottesdienst; Religion.
Extracomitial-Handlungen, zwischen dem Kayſer und denen Evangelischen. 444
Eyde; ſ. Religionseyde.

F.

Familien; Handlungen darinn über Rel. sachen. 231
Filialsachen, 196
Fridberg, Burg; Rechte der Ev. in Ansehung derselben. 452
Fridenscongresse; Recurs dahin in Rel. sachen. 245
Fürsten; Evangelische; ob sie einen Directorem haben? 369 Rechte der Ev. im Fürstl. Collegio, 447. 451 Rechte der Cath. 803

G.

Gandersheim 598
Garantien; Garants; des Westph. Fridens; Recurs an sie, 244 special-Garantien in Rel. sachen, 245 des Corporis Ev. 409. der Ev. unter sich 453
Gattungen; ſ. Classen.
Gefälle der Cath. in Ev. Landen. 817 ſ. auch: Einkünffte.
Geistliche, R. Stände; deren Rel. Aenderung 51 Ev. geistliche R. Stände 446 Mehreres von ihnen

584 Catholische; der Ev. Rechte in Ansehung derselben, 55. 534 Catholischer neuerworbene Ev. Lande, 547 von den Ev. Geistlichen R. Ständen überhaupt, 584 der Cath. Geistlichen Privilegien in geistlichen Sachen 716 in weltlichen 718. Streit, was geistlich seye 730 Indulte, die Geistliche zu besteuren, 735 G. Cath. R. stände. 823 f. auch: Catholische; Clerus; Evangelische; Gerichtbarkeit; Güter; Rechte.

Gemeine Rechte; Norm der Evang. 299

Gemeinschafftliche, Kirchen ꝛc. zwischen verschidenen Rel. Verwandten 118 Rechte derselben 166 Relationen der Ev. Comitial-Gesandten 396

Gemischte, Corpora, Collegia, Ehen ꝛc. in Ansehung der Religion 109

Generale, der Orden. 788 deren Vicarii 789

Gerichtbarkeit; geistliche. Deren Norm 155 der geistlichen Entschütten sich die Ev. 535 Mehreres davon. 548

Gerichtsstand, verschidener Relig. Verwandten 117

Gernrode 598

Geschlecht; Verschidenheit der Cath. geistlichen R. stände nach demselben 825

Geseze, Päbstliche; 722. f. auch: Bullen.

Getheilte geistliche Rechte 113

Gevatterschafften, verschidener Rel. Verwandten 117

Gewalt; obriste in Religions- und Kirchensachen in Teutschland. 1. in Rel. sachen verbotten, 181. 201. 477

Gewaltsame Mittel in Relig. Beschwerden 254. 286

Gewissensfreyheit, im Reich 34 der Ev. 495 G. sachen; Pabsts Rechte dabey 698

Glaubensgenossen; Recht, sich derselben anzunehmen 208. 426. 521. Recurs an sie 209

Glaubenssachen; Päbstliche Rechte darinn 644

Gleichheit, beyder Rel. Verwandten, 184 der Ev. unter sich. 454 der Reformirten mit den Lutheranern und Catholischen 335

Glider, des Corporis Ev 352 Rechte des Corporis in Ansehung derselben 353

Gnadensachen; Pabsts Rechte darinn. 716.

Gottesdienst; dessen Gattungen 122 Päbstliche Rechte dabey 695 f. auch: Rel. Uebung.

Grade, des offentlichen Gottesdiensts 125 des privat-Gottesdienstes 128 des Hausgottesdienstes 131

Grafen (Reichs-); Rechte der Ev. in Ansehung ihrer Collegien. 451

Grund, des Corporis Ev. 352 der Päbstl. Gerechtsamen in Teutschland 638 des Corporis Cath. 797

Güter, geistliche; deren Norm. 155. was? 832

H.

Handelsweise, in Rel. Sachen und Beschwerden, 228 zwischen dem Kayser und den Evangelischen 436 zwi-

zwischen dem Kayser und den Catholischen 802
Haupt, haben die Evangelische keines, 336 aber die Cath. 632
Hausgottesdienst. 130
Heilig; Streit wegen dises Worts 804
Heil. Schrifft; allgemeine Norm, 9 der Evangelischen 297
Herford, Abtey 597
Herkommen; ob eine allgemeine Norm in Rel. sachen 22 Norm der Ev. 299 und der Cath. 615
Hofstaat, des Kaysers; der Evangelischen Rechte dabey 417
Hohenlohe. Rel. sachen 269

J.

Incompatibilia beneficia. 658
Incorporationen, geistliche. 780 deren Caßierung 786 temporal-Incorporationen. 786
Indulta, collectandi Clerum. 735
Injurien, gegen die Ev. verbotten, 505 und gegen die Cathol. 811 f. Schimpf-Nahmen; Schmäh-Schrifften.
Instanz, erste, der Cath. in Ansehung des Pabsts 727
Interceßionen, der Ev für ihre Glaubensgenossen; f. Glaubensgenossen.
Interims-Directorium des Corporis Ev 365
Interposition; f. Mediation.
Johanniterorden; Rechte der Ev. in Ansehung desselben 452
Jüdischer Abfall 93
Jus canonicum; ob eine allgemeine Norm? 21
Jus diœcesanum; in fremdem Gebiet 196 dessen Mißbrauch unter den Cath. 807 über die Catholische in der Ev. Landen 809 der Ev. unter sich; 454 der Catholischen gegen die Ev. f. Gerichtbarkeit.
Jus eundi in partes. 440
Jus regium; Streit darüber unter den Cath. 807
Justizsachen; Pabsts Rechte darinn. 722

K.

Kayser; seine Gewalt in Rel. sachen 3 des Pabsts Verhältniß gegen Ihm 4 seine Confirmation der Verträge in Rel. sachen 224 Rechte ꝛc. bey Rel. Beschwerden, 228 caßirt Conclusa Corporis Ev. 409 der Evangelischen Rechte in Ansehung seiner, 416 Curialien gegen dem Pabst, 639 Ceremoniel, 640 Pabsts Rechte bey der Kayserwahl 701 und Crönung 703 soll den Pabst schüzen, 703 Pabst will ihn absezen, 704 Pabst will seine Verordnungen caßiren 715 der Catholischen Rechte in Ansehung seiner 802
Kayserthum; Päbstliche angebliche Rechte dabey. 700
Kezer, sind die Evangelische nicht. 499
Kinder Abpracticirung 211
Kirchen, gemeinschafftliche 118 Reparationen der Kirchen 199
Kirchengebräuche, der Ev. 495
Kirchengüter ꝛc. Allgemeine Norm in Ansehung derselben, 155 secularisirte, 558 u. f. der Evangelischen Beschaffenheit 580 Natur der weltlich

lich gemachten 582 secularisirte der Cath. Landesherrn. 821 Pabsts Rechte bey den KG. 697 welche es seyen? 832 ihre geist- und weltliche Würden, 825 Unmittelbarkeit ꝛc. 825 secularia & regularia 824
Kirchenverfassung, der Ev. 336 der Cath. Pabsts Rechte darinn 644 überhaupt von der Cath. 752
Klagen; s. Beschwerden.

L.

Lande, Ev. eines Cath. Geistlichen neuerworbene, 547 der Ev. Rechte in Ansehung ihrer L. 577 der Evang. Stände; 608 Einkünffte daraus, 608 der Cath. Rechte in Ansehung ihrer L. 819 der Cath. geistlichen Stände 831
Landesherrn; Handlungen mit ihren Unterthanen über Rel. sachen, 232 der Evangelischen Rechte, 337 durch sie secularisirte Kirchengüter 579 Streitigkeiten Ev. mit Evang. Unterthanen 466 Rechte der Cath. weltlichen Landesherrn 820
Landeshoheit, gemeinschafftliche im Geistlichen 122
Landsassen gemischter Religion 113
Landstände, gemischter Religion 113
Legati nati, Päbstliche 643. 789.
Lehre; deren Aenderung von ganzen Religionsparthien, 41 von einzelnen Personen 50 Richter wegen der verbottenen 108 Lehrsachen, der Ev. unter sich 461
Lieder, gewisse streitige. 559
Local-Religion. 75
Lübeck, Stifft 585
Lutheraner, Betragen gegen den Reformirten. 461

M.

Majora, bey den Ev. Conferentien, 390 beym Reichstag in Rel. sachen 440
Manutenenz-Commißionen, in Rel. sachen 290
Materien, bey den Ev. Conferentien 386
Mediationen, in Rel. sachen, zwischen verschidenen Rel. Verwandten 245 zwischen Ev. Landesherrn und ihren Unterthanen 466
Mehrere Stimmen; s. *Majora*.
Meissen, Stifft. 590
Menses papales 660
Merseburg, 590
Militarische Aßistenz in Rel. sachen. 290
Minderjährige; deren Religionsänderung. 65. 68.
Mißhelligkeiten, bey Ev. Conferentien 392
Mitherrschafften; Rechte in Rel. Sachen. 192.
Mittel, gewaltsame; s. Gewaltsame.
Mittelbarer Personen Religionsänderung 52 mittelbare Corpora gemischter Religion 113
Mitteldinge. 138
Modus tractandi; s. Handelsweise.
Monathe, päbstliche. 660

N.

Nachfolger; dessen Verbindung an die Verträge in Rel. sachen 223
Namen, der Evangelischen, 301 der Catholischen. 622

Naumburg, 590
Normen, in Rel. Sachen allgemeine, 6. besondere 21 der Verträge in Rel. und Kirchensachen 214 der Evangelischen, 297 der Catholischen 609. s. auch: Entscheidjahre.
Noval-Zehenden 823
Nuncii, Päbstliche. Ceremoniel gegen sie 641 überhaupt von ihnen 723

O.

Oesterreichische Erblande. Religionssachen. 118. 205.
Offentlicher Gottesdienst 124
Orden, geistliche; der O. leute Rel. Aenderung, 55 Pabsts Rechte bey den Orden, 694 Rechte der Superioren 788 s. auch: Ritterorden.
Ort, des R. Convents; der Evangelischen Rechte in Ansehung desselbigen 446
Osnabrück, Stifft. 585
Osnabrückischer Frid; s. Westphälischer Frid.

P.

Pabst; Verhältniß zwischen ihme, und Teutschland 4. und dem Kayser 4. und dem Reich. 5. und den Evangelischen 6 und den Catholischen 6 der Ev. Rechte in Ansehung seiner, 534 Schreibart der Evangelischen in Ansehung seiner 551 wie fern seine Erkenntnisse den Cath. zur Norm dienen? 612 seine Gerechtsame in Teutschland, 626 der Bischöffe Berichte an ihn. 754 der Evang. Beschwerden über ihn 713 seine Bullen 713
Pacta; s. Ehepacten; Verträge.
Papisten ꝛc. 625
Parochiales actus; s. *actus*.
Parthienrecht; s. *ius eundi in partes*.
Particular, Verträge, eine Norm der Evangelischen 298 Namen der Evangelischen 315 Conferentien der Evangelischen 383
Passauischer Vertrag; eine allgemeine Norm. 11.
Patriarch, in Teutschland 755
Patronatrecht, anderer Religions-Verwandten 114
Pfälzische Religions-Streitigkeiten. Pabsts Bezeugen darinn 713
Policeysachen. Einfluß der Religion darein 137
Prälaten (Reichs-); der Ev. Rechte in Ansehung ihrer Collegien 451
Prager Frid 142
Primariæ preces; Pabsts Rechte dabey 704 Cath. Stände 805
Primaten, in Teutschland 791
Priorats Trennung von einer Abtey. 770
Privatgottesdienst. 127
Privat-Meinungen, seynd keine Norm der Evangelischen 300
Privilegien, in Rel. Sachen; Norm der Evangelischen 299 Päbstliche 716
Processionen, der Catholischen 136
Promotiones in Curia; dadurch vacirende Beneficia. 656
Protector der Teutschen. 641
Protestation, des Pabsts gegen den Westph. Friden 709
Protestirende. 303
Protocoll, bey der Ev. Conferentien 384

Provinzen, geistliche. 755 teutsche 756

Q.

Quedlinburg. 597
Querbanck. 603

R.

Rang, der Religionen, 190 der Ev. R. Generals, 449 des Pabsts, 640 der Legatorum natorum 790
Rechte; geistliche getheilte 113 gemeinschafftliche der verschidenen Relig. Verwandten 166 Bedrängniß der Evangelischen unter dem Schein Rechtens. 498 der Evangelischen nicht anzuzäpfen 517 s. auch: Gemeine ꝛc. *Jus.*
Rechtshängige Sachen; ob man sich darinn seiner Glaubensgenossen annehmen könne? 427
Recurs, an die Glaubensgenossen 209 an die R. Gerichte in Relig. Sachen, 233 an die Crays-Ausschreibämter, 241 an das Corpus Evangel. 243 an einzelne R. stände, 244 an die Garants des Westphäl. Fridens, 244 an Auswärtige, 245 an Fridenscongresse 245 nach Rom 753
Reformirte, ob sie Augsp. Confeß. Verwandte seyen? 319 u. f. ihre Gleichstellung mit andern Rel. Verwandten, 335 Betragen gegen den Lutheranern 461
Regierungs-Nachfolger; s. Nachfolger
Regnum jus; s. *jus Regium.*
Regularität. Unterschid der cath. R. Stände in Ansehung derselben 821
Reich; Verhältniß zwischen Demselben und dem Pabst 4. 5. ist in der Rel. gemischt 110 Rechte der Evang. in Ansehung desselben, 445 Curialien gegen dem Pabst, 639 Rechte der Cathol. 803 s. auch: Teutschland.
Reichenau. Händel wegen dessen Incorporation 781
Reichsarchiv. 803
Reichsarmee; der Evangel. Rechte dabey 449
Reichscanzley. Der Catholischen Rechte dabey 802
Reichsconvent; s. Reichstäge.
Reichsdeputationen; Rel. sachen dabey. 231 der Ev. Rechte dabey. 448
Reichsdirectorium; der Ev. Anspruch daran 446
Reichsgeneralität; ist in der Rel. gemischt 110 der Ev. Rechte dabey 448
Reichsgerichte; seynd in der Rel. gemischt 111 Recurs an sie in Relig. sachen, 233 der Ev. Rechte in Ansehung derselben, 566 der Cathol. 818
Reichsgeseze; dadurch secularisirte Kirchengüter 578 eine Norm der Catholischen 620
Reichshofrath; der Ev. Rechte dabey, 566 der Cath. 819
Reichsritterschafft; ist in der Rel. gemischt 110. Rechte der Ev. in Ansehung derselben 451
Reichsstände; ihre Rechte in Relig. sachen 3 Gleichheit zwischen den verschidenen Rel. Verwandten 185 ihre Rechte und Pflichten in Rel. und Kirchensachen gegen einander 200

Rel. Beschwerden unter ihnen 231. 232 gemischte in Rel. sachen, 109. Handlungen über Rel. sachen, 244 Recurs an einzelne in Rel. sachen, 244 Curialien gegen dem Pabst 640 Streitigkeiten der geist- und weltlichen 826 s. auch: Geistliche; Landesherrn; Weltliche;

Reichsstätte; Rel. Aenderung darinn 90 Evangelische, 338 des Corporis Ev. Communication mit denselben, 456 Rechte der Ev. in deren Collegio, 447. 451. der Cathol. 803 gewisser geistlichen R. Stände Verpflichtung gegen sie. 836

Reichsstandschafft; Rechte der Ev. in Ansehung derselben, 446 der Ev. geistlichen R. Stände, 601 der Cath. 826

Reichstäge; Rechte in Rel. sachen 3 seynd in der Rel. gemischt 110 modus tractandi auf denselben zwischen dem Kayser und den Evangelischen 436 Rechte der Ev. in Ansehung derselben, 445 des Pabsts 708 der Cath. 803

Reichsvasallen, seynd die Cath. geistliche Reichsständ 825

Reichsvestungen; der Ev. Rechte dabey 449

Reichsvicariat; Rechte der Ev. in Ansehung dessen, 445 Pabsts Anmassungen 704

Relationen, gemeinschafftliche der Evangelischen Comitial-Gesandten 396

Religion; Deren Verfassung in Teutschland überhaupt 1. in Teutschland erlaubte, 23. Freyheit, eine anzunehmen, oder zu ändern, 34 u. f. deren Beweis und Richter darinn 97 Vergleichung der Rel. 291 wer entscheiden könne, was eine Rel. sache seye? 485 wie die Spaltung darinn beyzulegen? 498 alte Rel. 624 Landesrel. der Cath. geistlichen R. Stände. 835

Religionsbeschwerden und Handlungen. 225 Pabsts Einmengung 713

Religionseyde. 90

Religionseyfer, unzeitiger 90

Religionsfrid, eine Norm der Rel. sachen 7. 11. auch der Cath. 621

Religionsparthien; ganzer Aenderung ihrer Lehre 41 s. auch: *Jus eundi.*

Religionssachen, was, und wo sie hin gehören? 440 wer es entscheiden könne? 485 deren Beförderung an den R. Gerichten. 569

Religionsübung; s. auch: Gottesdienst; der Evangelischen am Kayserl. Hof. 418. Gestattung derselben zwischen Lutheranern und Reformirten. 472

Religionsverwandte; beyder gemeinschafftliche Rechte. 166 aus verschidenen vermischte Corpora ꝛc. 108 verschidener gemeinschafftliche Kirchen ꝛc. 118

Religions-Zwang, 91

Reparationen, der Kirchen 199

Repressalien, in Rel. sachen. 287. der Cath. unter sich 805

Reservationen, päbstliche 652

Resolutionen, Kayserliche auf der Evangelischen Vorstellungen 441

Restituenda, rückständige 162

Restitutions-Edict, K. Ferdinands II. 142
Retorsio iuris iniqui, in Rel. sachen. 289
Richter in Religionssachen, 97 bey den Evangelischen 106 bey den Cath. 107 in gemeinschafftlichen Sachen verschidener Rel. Verwandten 122
Ritterorden, geistliche: Deren Mitglider Religions-Aenderung 64 seynd in der Religion gemischt 111 ob sie Geistliche 824
Römisch-Catholisch. 623
Rom; Recurs dahin. 753. s. auch: Pabst.
Ryswickischer Frid; ob eine Norm in Rel. sachen 18 dessen Clausul, Pabsts Bezeugen dabey 713

S.

Schimpfnamen, der Evangelischen 310 s. auch: Injurien.
Schlüsse; s. *Conclusa.*
Schmähschrifften, gegen das Corpus Ev. 412 s. auch: Injurien.
Schreibart, der Evangelischen gegen den Pabst 551
Schrifft, heilige; s. heil. Schrifft.
Schuz, in Rel. sachen, 183 der Ev. 424. des Pabsts vom Kayser 703 der Catholischen 802
Schwächere Stände; Betragen des Corporis Ev gegen die Ev. 456
Secten; Reichsgerichtliche Handlungen wegen ihrer 25
Secularisirte Kirchengüter. 578. u. f. 821.
Selbsthülffe, in Rel. Sachen. 289
Servitutes Juris publici in Kirchensachen bey verschidenen Relig. Verwandten 193 bey den Evangelischen unter sich 474
Seßionen, bey den Ev. Conferentien 384
Sicherheit vor Gewalt, wegen der Religion 181. 201. 477.
Spaltung, in Rel. sachen wie beyzulegen? 291.
Specialgarantien; s. Garantien.
Staatscörper, teutsche kleinere; der Evangelischen Rechte dabey 450 der Catholischen 804
Staatssachen; Pabsts Rechte darinn. 700.
Stand, der Ev. Abtißinnin. 599 s. auch: Würde.
Status Anni decretorii 153
Statuten; Norm der Ev. 299 der Ev. Stiffter 607
Streitigkeiten, über den Normen in Rel. sachen 20 über Kirchen, ꝛc. so zwischen verschidenen Rel. Verwandten gemeinschafftlich seynd 121 zwischen Ev. Ständen und ihren Unterthanen 466 zwischen Evangelischen unter sich 473 zwischen den Ev. geistlichen R. Ständen und ihren Capituln 606 zwischen den Evangelischen und Cath. wie beyzulegen? 526 zwischen den Cathol. Geistlichen und den Weltlichen 826
Subordination, der Ev. geistlichen R. Stände ceßirt 605 des Cathol. Cleri, 755. u. f. gewisser Clöster 787
Succeßion; deren Verbindung mit der Religion 80
Suffraganei, 757 deren Versezung 770

Superioren, der Orden; deren Rechte 788 f. auch: Vicarii.
Suspension, der geistlichen Gerichtbarkeit; f. Gerichtbarkeit.
Symbolische Bücher der Ev. 298. 485. der Cath. 612. 808

T.

Teutscher Orden; Rechte der Evang. in Ansehung desselben. 452
Teutschland; ist gemischter Religion 110
Thätlichkeiten; f. Gewalt.
Toleranz; ob es im Reich eine unumschränckte gebe 26 speciale Toleranz 33 Ev. seynd nicht bloß tolerirt, 504
Trennung, vom Corpore Ev. 353 f. auch: Absonderung.

V.

Väterliche Gewalt; der darunter stehend- und nicht stehenden Religionsänderung. 65. 68
Vasallen, des Reichs sind die Cathol. geistliche R. Stände. 825
Venerabile 135
Veräusserung der Lande der Ev. R. Stände 608 der Kirchengüter 835
Verbindlichkeit, der Verträge in Rel. sachen, 217 besonders in Ansehung der Nachfolgere 223
Vereinigung; f. Vergleichung.
Vergleichung, der Religionen. 291 f. auch: Union.
Verschwiegenheit, bey den Ev. Conferentien 395 bey den Cath. 800
Verträge, in Rel. sachen, allgemeine, 11 mit fremden Unterthanen 211 in Rel. und Kirchensachen 212 gegen das Entscheidjahr 221 Norm der Evangelischen, 298 mit dem Pabst, 636 Pabsts Protestation gegen V. 712
Uebergang von einer Religion zu der anderen 51
Vicarii, der Ordensgenerale 789
Umschränckter offentlicher Gottesdienst 125 privat-Gottesdienst 128
Ungewohnliche Namen der Ev. 309
Union, versuchte zwischen den Ev. 468 der Abteyen 787 f. auch: Vergleichung.
Unterstüzung der Evangelischen Comitial-Handlungen 439
Unterthanen; deren Rel. Aenderung, 52 Rechte aus den Entscheidjahren 154 Gleichheit zwischen den verschidenen Rel. Verwandten 189 Betragen der R. stände verschidener Religion in Ansehung ihrer 201 Verträge mit fremden U. 211 Handlungen mit ihren Landesherrn über Rel. sachen, 232 Streitigkeiten Ev. mit Ev. Landesherrn, 466 der Ev. Rechte über ihre U. 577 der Cathol. Rechte über sie 819
Unveränderlichkeit, des Anni decretorii. 221
Vormundschafften. Religion. 116
Vorstellungsschreiben des Corporis Evangelicorum an den Kayser. 430 Vorst. der Evangelischen unter sich. 455
Vota, bey den Evangelischen Conferentien 386
Ursprung, des Corporis Evangelicorum 351 des Corporis Catholicorum 797

W.

Währung; s. Dauer.

Wahlen, Kayserliche; der Evangelischen Rechte dabey, 417 des Pabsts Rechte dabey 701 der Evangelischen geistlichen Stände 599 geistliche; Pabsts Rechte dabey 645 wie auch bey versaumten, oder widerrechtlichen 659

Wahlträge; Religionssachen darauf. 229

Weltgeistliche; deren Religionsänderung 55

Weltliche, R. Stände; deren Religionsänderung; 51 Sachen; Einfluß der Religion darein, 156 der Weltlichen Päbstliche Privilegien in geistlichen Sachen 718 in weltlichen 719 Weltliche Sachen gehören nicht vor den Pabst 729 Streit: Was weltlich seye? 730 der Catholischen weltlichen Landesherrn Rechte 820 Streitigkeiten der weltlichen R. Stände mit den geistlichen 826

Wesentliche Stücke, des offentlichen Gottesdienstes 124 des privat-Gottesdienstes 127 des Haus-Gottesdiensts 131

Westphälischer Frid, eine Norm in Religionssachen, 7. 12. Restituenda, Krafft desselbigen 162 Erhaltung dabey 206 der Evangelischen, 298 der Catholischen 621 Pabsts Protestation. 709 s. auch: Garants.

Würden, geist- und weltliche; Verschidenheit der Catholischen geistlichen Reichs Stände nach derselben 825

Z.

Zehenden; s. Noval-Zehenden.

Zeit, inner welcher der Pabst Beneficien conferiren kan. 667

Zeiz. 590

Zufällige Dinge, des offentlichen Gottebdiensts 124 des privat-Gottesdienstb. 127 des Hausgottesdiensts 131

Zumuthungen, der Evangelischen unsich. 455

Zwang; s. Religions-Zwang.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von der Teutschen Religions-Verfassung Nach denen Reichs-Gesezen und dem Reichs-Herkommen, wie auch aus denen teutschen Staats-Rechts-Lehrern, und eigener Erfahrung; Mit beygefügter Nachricht von allen dahin einschlagenden öffentlichen und wichtigen neuesten Staats-Geschäfften, so dann denen besten, oder doch

Franckfurt und Leipzig 1774

4 J.publ.g. 803
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516338-2
VD18 13742892